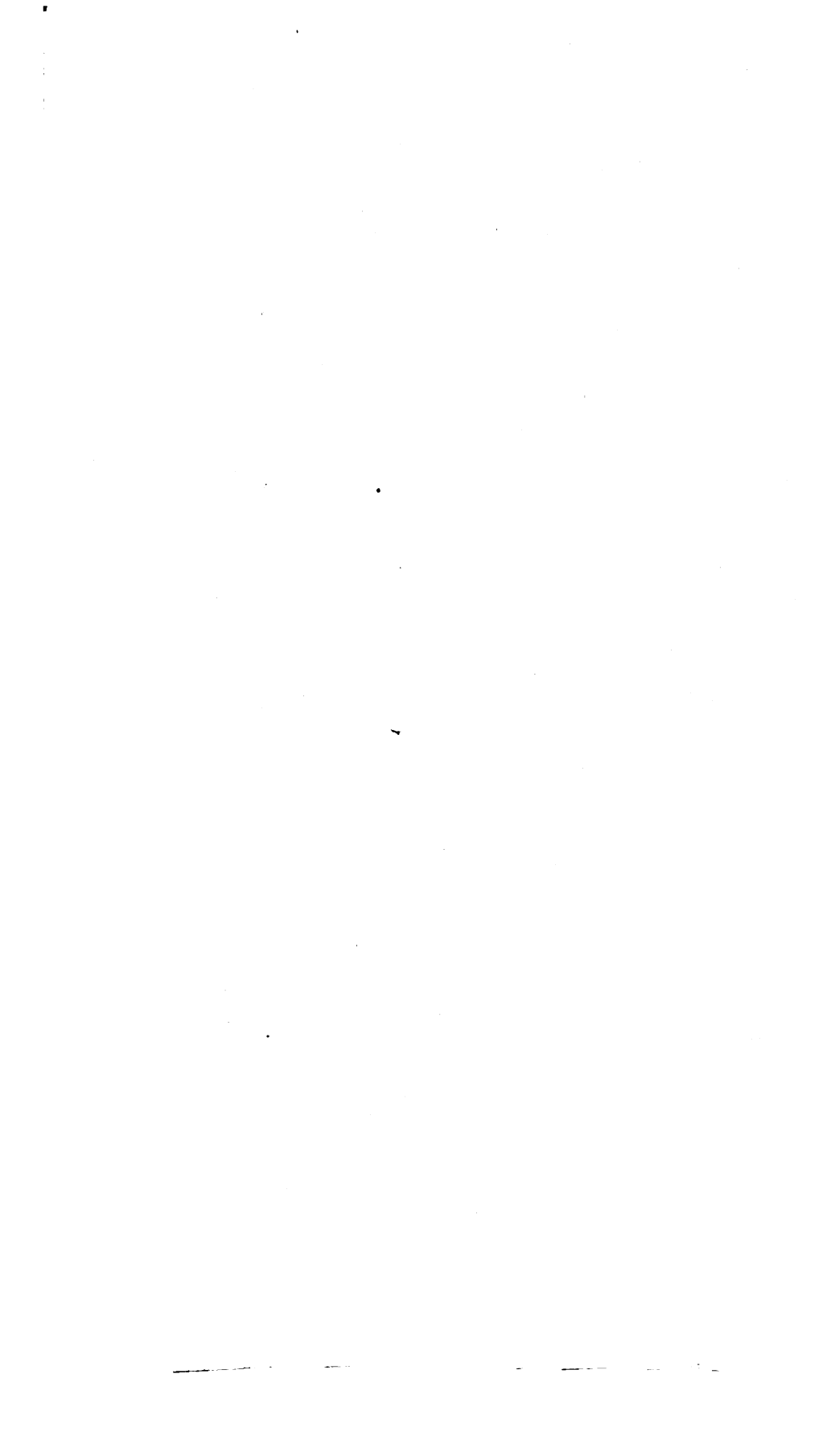
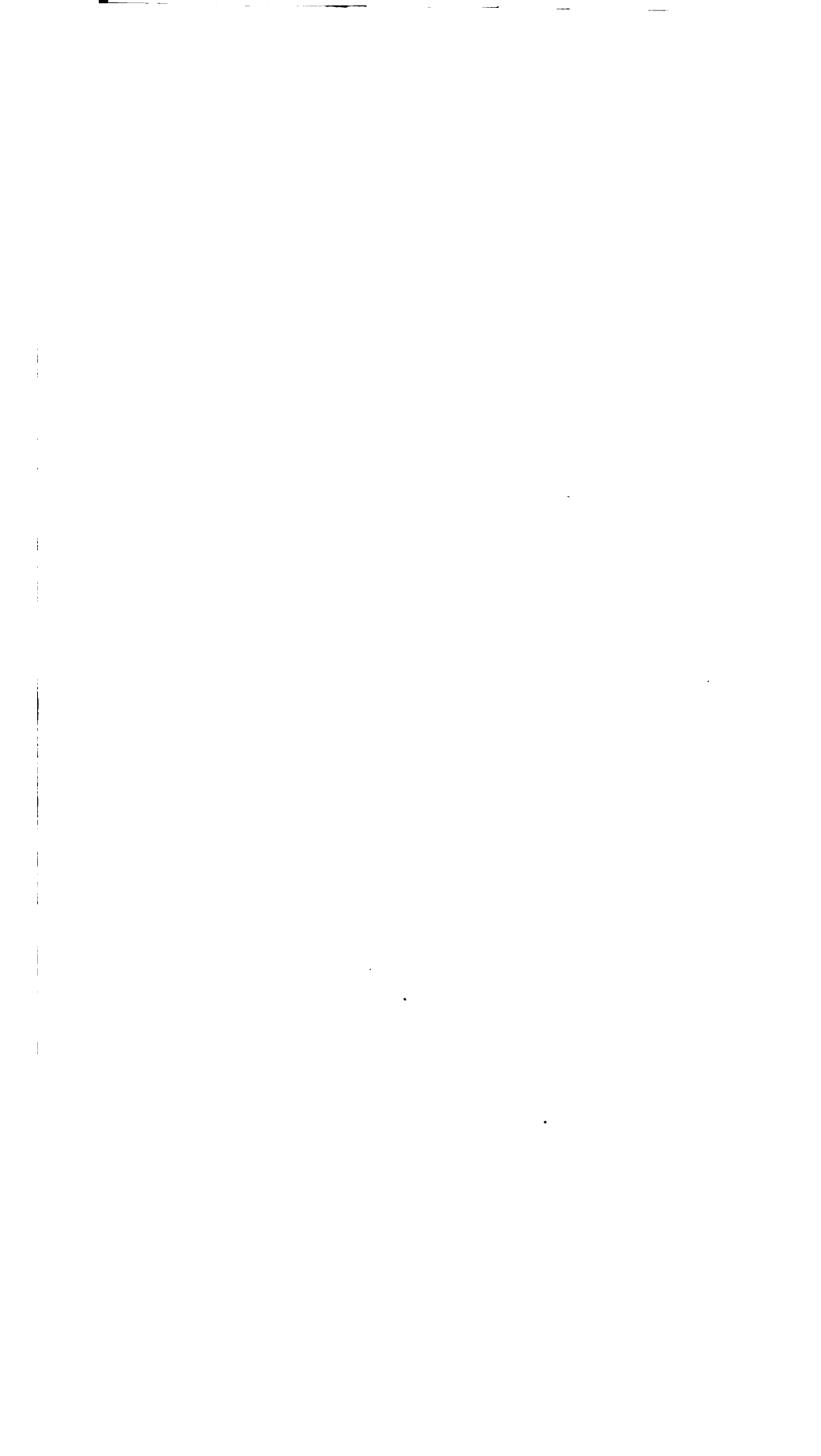


MEDICAL LIBRARY

610,
A41





X
21. Jahrgang 1925

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

**Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der**

**Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung**

namhafter Fachleute aller Länder

von

**Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker
und Professor Dr. med. h. c. I. Gonser**

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

BERLIN - DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1925

Inhalt.

I. Uebersicht.

1. Abhandlungen.

Abel, Fick u. a., Das Gemeindebestimmungsrecht im Urteil medizinischer Hochschullehrer	352
Aoki, Der Nationale Antialkoholbund Japans	32
v. Egloffstein, Der Entwurf zum Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und die Bekämpfung des Trunks	87
—, Zeugenaussage und Trunk	377
Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol (XXXIV—XXXVI)	20, 138, 204
Gaupp, Der neue Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches und die Alkoholvergehen	83
—, Die psychischen Wirkungen des Alkohols	319
Heim, Alkohol und Sittlichkeit	282
Juliusburger, Alkohol und Schlaflosigkeit	17
—, Erwiderung auf die Schrift von Pütter und Hesse: „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung“	153
—, Zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches	124
Klesse, Beziehungen zwischen Alkoholkonsum u. Nahrungsspielraum	252
Martell, Zur Geschichte des Branntweins	220
Medical Research Council, Alkohol als Arzneimittel	147
Merbitz, Alkoholbekämpfung in der höheren Schule	199
Mezger, Alkohol und Strafrecht	325
Muff, Alkohol und Wehrkraft	333
Plank, Belastung der öffentlichen Finanzen durch die Trunksucht	262
Pfleiderer, Auch ein Ziel	213
Polzer, Die Alkoholfrage an den deutschen Universitäten	355
Reinhardt, Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht in Lettland	23
Salomon, Die soziale Wirkung des amerikanischen Alkoholverbots	27
Scharffenberg, Die Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Alkoholverbots	216
Schmölders, Der internationale Kampf gegen die Prohibition	76
Seiffert, Erkrankungen des Gefäßsystems alkoholischer Natur	1
Snell, Eine Denkschrift über die Notwendigkeit der Schaffung eines deutschen Trinkerfürsorgegesetzes	271
Stadius, Fünf Jahre Alkoholverbot in Finnland	65, 126
Strecker, Die Genfer Konferenz	249
—, Pädagogik und Strafrecht	121
Stubbe, Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche und der Alkohol	185
Tuczek, Alkohol und Schule	91
Weber, Volkswirtschaft und Gemeindebestimmungsrecht	346
Weitz, Alkohol und Gesundheit	309

2. Chronik (Pastor Dr. Stubbe, Kiel) S. 85, 98, 160, 224, 858

3. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge	44, 108, 168, 233, 294
Aus den Landesversicherungsanstalten	108, 294
Aus Vereinen	47, 112, 235, 297
Verschiedenes:	
Der nationale Verband gegen die Schnapsgefahr in der Schweiz — Jahresversammlung der alkoholgegnersichen Vereine Belgiens in Antwerpen — Von der holländischen Wanderausstellung — Skandinavische Alkoholstatistik — Die jährliche Ausgabe Japans für geistige Getränke — Vom jungen Schopenhauer	49
Alkoholfreie Jugendfürsorge — Die Hamburgische Elternkammer — Die evangelische Frau und die Alkoholfrage — Nachdenkliches aus einem gesundheitsbehördlichen Bericht — Edgar Allan Poe	114

Der Alkoholverbrauch in verschiedenen Ländern — Sinken und Steigen der Trunksucht in den letzten 12 Jahren im Spiegel der Aufnahmen in die Krankenanstalten einer deutschen Großstadt — Von der Durchführung des amerikanischen Alkoholverbots — Verschärfung des isländischen Verbotsgesetzes — Bemerkenswerte Schlußsätze des Kongresses der Alkoholgegner des britischen Reiches — Englands Alkoholrechnung und andere englische Alkoholzahlen vom Jahre 1924 — Vom norwegischen Branntweinverbot	171
Otilie Hofmanns 90jähriger Geburtstag — Weinbau und Weinerte in den wichtigsten Weinländern 1923 und 1924 — Werbeweche für ein deutsches Gemeindebestimmungsrecht — Der zweite deutsche Alkoholgegnertag — Die schottischen Kirchen und der Alkohol — Präsident Schober in Wien und das amerikanische Alkoholverbot — Das allmächtige Alkoholkapital	237
Tatsachenmitteilungen vom amerikanischen Alkoholverbot — Aus dem englischen Inselreiche — Die Berliner Gastwirtsmesse — Ludendorffs Stellung zur Alkoholfrage — Was sollen wir trinken? Zur Frage: Der Nährwert des Alkohols — Zwei deutsche Universitätsprofessoren zur Alkoholfrage — Eine Entschließung der Leipziger Studentenschaft — Der Rektor der Tübinger Universität an die Altherrenschaften — Aus: Ethik — Glauben — Wissen	301
	370.

4. Besprechungen.

Bogusat, Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Folgen — Hercod, Die Prohibition in den Vereinigten Staaten — Bennet, Der Alkoholschmuggel in den Vereinigten Staaten von Amerika — Bekenntnisse eines Rumschmugglers — Taft, Ist das Alkoholverbot ein Schlag gegen die persönliche Freiheit? — Das Verbrechenviertel von New-York einst und jetzt — Koller, Das Krankenmaterial der New-Yorker Irrenanstalten mit besonderer Berücksichtigung der Alkoholikeraufnahmen — Anti-Saloon League Yearbook 1924 — Paull, Wir und das kommende Geschlecht — Prof. Dr. Wilbrandt, Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft (Flaig)	59
Schmidt, Warum haben wir den Krieg verloren? (Brunzlow) — Riedlin, Das Kochsalz als Gewürz und Krankheitsursache und seine Beziehungen zur Kultur (Flaig)	245

5. Schrifttum (Dr. J. Flaig)	S. 119, 247, 307
--	------------------

II. Sachverzeichnis.

Abstinente Frauenliga S. 368.	Branntwein S. 101, 161, 220.
Afrika S. 38, 102, 163, 228, 365.	Branntweinmonopol S. 225, 360.
Aktionsausschuß zur Bekämpfung des Alkoholismus S. 35.	Brasilien S. 365.
Alkoholkapital S. 244.	Bratt S. 79.
Amerika S. 42 f, 55, 59, 76, 107, 166, 174, 224, 230, 243, 301, 368.	Braugewerbe S. 100.
Arbeitsgemeinschaft der Gärungsgewerbe S. 37, 99.	Bund deutscher Frauenvereine S. 99, 363.
Armenpflege S. 263.	Canada S. 39, 163, 224, 228.
Arzneimittel S. 147.	China S. 163.
Australien S. 38, 98, 102, 163, 228, 365.	Coolidge S. 43.
Automobilunfälle S. 42.	Dänemark S. 39, 56, 102, 365.
Belgien S. 52, 102, 163, 228.	Deutscher Bund evang.-kirchl. Blaukreuzverbände S. 48.
Berliner Gastwirtsmesse S. 305.	Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur S. 235.
Bierbauerei S. 36, 362.	Deutscher Gastwirtetag S. 363.
Biersteuer S. 36, 160 f, 204.	Deutscher Guttemplerorden S. 42, 236, 362.
Blaukreuzverbände S. 47 f, 362 f.	Deutscher Hauptverein vom Blauen Kreuz S. 47.
Bolivien S. 102.	
Bornhak S. 370.	

- Deutscher Verein gegen den Alkoholismus S. 226, 300, 336.
 Elternkammer S. 115.
 England S. 35.
 Estland S. 39, 365.
 Evangelischer Frauentag S. 115.
 Facharbeitsgemeinschaft von Frauen S. 37.
 Finnland S. 66, 102, 126, 163, 366.
 Frankreich S. 39, 102, 164, 366.
 Gastwirtschaften S. 30 f, 361.
 Geheimbrennerei S. 162, 360.
 Gemeindebestimmungsrecht S. 153, 239, 346 ff.
 Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen S. 48.
 Gemeinnütziger Verein für Milchausschank S. 227.
 Genfer Konferenz S. 249.
 Getränkesteuer S. 209.
 Getreidebrennerei S. 20, 161.
 Griechenland S. 103.
 Großbritannien S. 39, 103, 164, 179 ff, 228, 303, 366.
 Heimstättengesetz S. 138.
 Hoffmann, Ottilie, S. 227, 237.
 Holland S. 53.
 Hopfenernte S. 100.
 Intern. Konferenz g. d. A. S. 359.
 Intern. Konferenz zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels S. 98.
 Intern. Liga der Prohibitionsgegner S. 224.
 Intern. Verband von Eisenbahner-Alkoholgegnervereinen S. 98.
 Intern. Bureau z. Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne S. 113.
 Island S. 179.
 Italien S. 40, 103, 229.
 Japan S. 32, 57, 103, 228.
 Jugend S. 21, 91, 101, 114 f, 138 f, 140, 199, 210 f,
 Kirchliches S. 101, 146 f, 162, 227, 363.
 Konferenz der Kirche Christi S. 359.
 Kongreß der Antiprohibitionisten S. 359.
 Laquer S. 163.
 Lebensdauer S. 34.
 Lettland S. 23, 104, 164.
 Litauen S. 165.
 Londoner Kongreß der nichtinteressierten Prohibitionsgegner S. 35.
 Ludendorff S. 306.
 Methylalkohol S. 22, 38.
 Mineralwässer S. 36.
 National Temperance League S. 297.
 Nationaler Verband gegen die Schnapsgefahr S. 50.
 Neufundland S. 40.
 Niederlande S. 40, 104, 165, 229, 366.
 Norwegen S. 35, 40, 54, 104, 183, 229, 367.
 Oesterreich S. 41, 104, 165, 229, 243, 267.
 Palästina S. 104.
 Poe, Edgar Allan S. 118.
 Polen S. 41, 105, 367.
 Polizeistunde S. 99, 205.
 Portugal S. 105.
 Quensel S. 163.
 Rotes Kreuz S. 102.
 Rumänien S. 105, 165, 367.
 Rußland S. 105.
 Sächsische Landeshauptstelle g. d. A. S. 112.
 Salzgenuß S. 246.
 Schankstättengesetz S. 99, 161.
 Schlaflosigkeit S. 17.
 Schmuggel S. 162.
 Schnapsverbot S. 21.
 Schopenhauer S. 58.
 Schottland S. 242.
 Schweden S. 41, 57, 105, 165, 229, 367.
 Schweiz S. 41, 49, 105, 109, 166, 229, 367.
 Spanien S. 42.
 Spritschiebungen S. 161.
 Statistisches S. 36, 54, 57, 100, 161, 171 f, 226, 238, 361 f.
 Strafrecht 80 ff, 121 ff, 325.
 Studentenschaft S. 373 ff.
 Südslavien S. 106, 368.
 Trinkerfürsorge S. 37, 44 ff, 108, 168, 233, 271, 294 f.
 Trunkenheitsvergehen S. 56.
 Trunksuchtmittel S. 22.
 Tschechoslowakei S. 42, 106, 166, 230, 368.
 Türkei S. 106, 166.
 Ungarn S. 230, 368.
 Universitäten S. 309 ff.
 Venezuela S. 106.
 Verband für Deutsche Jugendherbergen S. 37.
 Voigt-Diederichs, Frau Helene S. 227.
 Wanderausstellung S. 53, 102.
 Weinbau S. 35, 238.
 Weinsteuer S. 204.
 Welttagung der abstinenten Frauen S. 359.
 Weltverbotsvereinigung S. 160.
 Wohlfahrtsgesetz S. 141.
 Württembergischer Landesverband der katholischen alkoholgegnerrischen Vereine S. 112.
 Zeppelinluftschiff S. 35.
 Zollkrieg S. 78.

An unsere Leser!

Aus technischen Gründen war es leider nicht möglich, den Jahrgang 1924 mit einem 6. Hefte abzuschließen, wie das ursprünglich beabsichtigt und auch angekündigt war. Dazu kam, daß die Herstellungs- und Vertriebskosten unserer Zeitschrift im vergangenen Jahre noch immer die Bezugseinnahmen beträchtlich überstiegen. Wir lassen als Ersatz für die unfreiwillige Kürzung des vorigen Jahrganges das erste Heft des neuen Jahres in verstärktem Umfange hinausgehen und hoffen, nun, nachdem die mannigfachen von der Kriegs- und Inflationszeit herrührenden Hemmungen überwunden zu sein scheinen, in gleichmäßigen Abständen 6 Hefte jährlich zu bringen. Den Lesern, die uns die schweren Jahre hindurch treu geblieben sind, danken wir herzlich; wir bitten sie, auch fernerhin unserer Zeitschrift ein freundliches Interesse entgegenzubringen und für deren Verbreitung bei gegebener Gelegenheit zu werben.

Die Herausgeber
und der Verlag der „Alkoholfrage“.



Erkrankungen des Gefäßsystems alkoholischer Natur¹⁾.

Von San.-Rat Dr. Seiffert, sen.

Zahlreicher Art sind die Beobachtungen über das Gefäßsystem. Sie gaben für das Bild des chronischen Alkoholismus manchen Pinselstrich und brachten uns manchen erklärenden Zusammenhang. Ein Bierherz Bollingers, ein Weinherz Mürzingers²⁾ sind bekannt, ebenso „arteriosklerotische Entartungen des Gefäßsystems.“ Wie aber steht es mit den Anfangsveränderungen?

Es drängt sich da zunächst eine gewisse Verschieblichkeit der Herzgrenzen in den Vordergrund der Beobachtung. Wie ich im 1. Teil³⁾

¹⁾ Beobachtungen aus der Heilanstalt für Alkoholranke St. Johannes-Haus, Tarnowitz OSchl., von Dr. Seiffert sen. und jun., Beuthen OSchl.

²⁾ Baer und Laquer: Die Trunksucht und ihre Abwehr (Urban und Schwarzenberg 1907).

³⁾ Seiffert, Beobachtungen aus der Heilanstalt für Alkoholranke St. Johannes-Haus, Tarnowitz. I. in „Die Alkoholfrage“, Berlin-Dahlem, Verlag „Auf der Wacht“ 1922, Heft 3.

ausgeführt habe, ist die Herzdämpfung sehr oft eingeengt, nicht als Ausdruck einer wirklichen Verkleinerung des Herzens als vielmehr der Einengung des Klopfeschalles durch die Ueberlagerung überdehnter Lungenränder. Wo nach einiger Dauer der Entziehungskur die Lungen wieder ihre frühere Elastizität wiedergewinnen — und das ist bei jüngeren Trinkern meist noch der Fall —, da verbreitert sich auch allmählich wieder die Herzdämpfung. — Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß in der größten Anzahl von Fällen das Herz wirklich vergrößert ist. Nachstehende Tabelle erläutert das nähere.

Die Herzperkussion ergab bei den 835—840 Fällen, wo sie ausgeführt war, anfänglich

tatsächliche Verbreiterungen des Herzens	bei Leuten im Alter von Jahren :					zusammen, d.h. auf 100	
	21-30	31-40	41-50	51-60	über 60		
nach rechts . .	30	107	65	13	2	217	27,29
nach links . .	2	26	38	6	—	72	9,06
beiderseits . .	17	75	75	18	1	186	23,39
zusammen	49	208	178	37	3	475	59,75

Normale Verhältnisse waren nur 320 mal vorhanden, also bei 40,25 %; darunter war 128 mal die Dämpfung anfangs durch Lungenschall eingeengt. — Die Herzverbreiterung betraf zumeist die rechte Kammer, in zweiter Linie beide; nur bei 9 % der Fälle war die linke allein betroffen. — Diese Uebersichtszahlen bestätigen unsere im Laufe der Jahre längst gemachten Erfahrungen. Sie erweisen aber auch, daß in den jüngeren Jahren die Verbreiterung nach rechts überwiegt, was, wie wir gesehen haben³⁾, mit der frühzeitigen Schädigung der Lungen zusammenhängt. Erst mit den 40er Jahren überwiegt die Breitenzunahme nach beiden Seiten, während die nur nach links auch dann noch um die Hälfte geringer bleibt.

Was die Bedeutung dieser Feststellungen betrifft, so handelt es sich anfänglich fast durchweg um eine Erweiterung der Höhle auf Kosten der Wandung, um eine Dilatation des Herzens. Es ist das ja nur zu erklärlich, wenn man an die bei den Alkoholikern stets zunehmenden Widerstände im Gefäßsystem denkt und an die dadurch und durch den hohen Blutdruck bedingte ungeheure Inanspruchnahme der Herzkraft.

Wie bei den Lungen leidet auch beim Gefäßsystem die Elastizität frühzeitig. Damit nimmt natürlich die Arterienspannung ab und hat Erweiterung der Gefäße mit Blutüberfüllung und Blutstauung zur Folge. Andererseits wird dadurch der Blutdruck noch erhöht, ganz abgesehen von seiner zentralen Beeinflussung, die noch nicht allgemein voll anerkannt ist. Alles Einflüsse, die die Herzarbeit steigern müssen. Solch überreichlicher Belastung kann aber der Herzmuskel durch Hypertrophie (Zunahme der Wandstärke) nur dann Rechnung tragen, wenn die Ansprüche nicht zu plötzlich, zu gewaltig, zu allseitig an ihn herantreten. Je frühzeitiger, je ausgiebiger der übermäßige Alkoholgenuß eingesetzt hat, je weniger widerstandsfähig das Individuum ist, je schwerer die Berufsarbeit, je geringer die Ruhepausen für Erholung von Arbeit und alkoholischer Ueberanstrengung, desto weniger kann sich der Herzmuskel der Mehrarbeit anpassen, desto häufiger kommt es zu einer Ueberdehnung und einfachen Erweiterung des Herzens. Leider ist das nur zu oft der Fall. Wir verstehen nach den Besprechungen im I. Teil³⁾ über die schnelle und ausgedehnte Verminderung der Lungenelastizität und die ihr folgenden emphysematischen Zustände, nun gut, daß zuerst und vor allem das rechte Herz die größten Widerstände zu überwinden hat und sich vergrößern muß. Erst später, wenn Erkrankungen des Verdauungsapparates, vor allem der Leber, des

Ausscheidungsapparates der Nieren, ja des Betriebsapparates von Herz und Gefäßen selber, eintreten, bezüglich Fortschritte machen, beteiligt sich an der Verbreiterung auch das linke Herz. Das langsamere Eintreten und Fortschreiten letztgenannter Veränderungen, das viele, individuell verschiedene Einschlüge zeigt, bringt es mit sich, daß das linke Herz nicht so häufig mit einer bloßen Erweiterung der Herzhöhle antwortet, sondern gleichzeitig mit einer Verdickung seiner Wandung. Diese Hypertrophie infolge vermehrter Widerstände in den erkrankten Organen ist uns beim chronischen Alkoholismus schon lange bekannt²⁾. Das Herz bleibt in diesem Zustande der Anpassung lange Zeit gut funktionsfähig. Wenn es aber bei schwerem Alkoholabusus, großer körperlicher Arbeitsbelastung, wenig widerstandsfähigen Personen schon anfangs, bei allmählich verbrauchten Reservekräften später, zu einer Erweiterung kommt, ist die Sache stets gefährlich und führt oft genug plötzlichen Zusammenbruch herbei.

Ist ein solcher Dilatationszustand eingetreten, so können volle Enthaltbarkeit und Ruhe doch noch, wie man in der Anstalt häufig genug beobachten kann, Besserung bringen. Die Dilatation (Erweiterung) geht zurück, um folgender Hypertrophie (Muskelzunahme) Platz zu machen.

Zuweilen kann man ein Zurückgehen um 1 bis 2 Querfingerbreiten jederseits beobachten. Am regelmäßigsten ist diese Besserung zur Hypertrophie, wie leicht erklärlich, rechterseits zu beobachten. Geringe Verbreiterungen verschwinden hier fast durchweg, oft nach kurzer Zeit, schon weit fortgeschrittene werden noch erheblich geringer. Die Fälle, in denen die Hypertrophien als notwendige Ausgleichsbedingungen dauernd bestehen bleiben, sind für das rechte Herz fortgeschrittenes Emphysem, für das linke Arteriosklerose (Aderstarre), besonders häufig der Aorta (große Körperschlagader), und chronische Nierenentzündung.

Das maßgebendste für die Ausbildung einer Dilatation bezüglich Hypertrophie ist wohl der Blutdruck³⁾, der im allgemeinen bei chronischen Alkoholikern erhöht ist. Bei akuten Vergiftungszuständen ist er allerdings auch bei ihnen erniedrigt. Diese lähmende Wirkung ist ja eine ganz allgemein bekannte Tatsache. Ueber Ausführung der Blutdruckmessungen und die Bedeutung ihrer Ergebnisse habe ich mich in einer anderen Arbeit⁵⁾ ausgesprochen. Ich brauche hier nur zu erwähnen, daß bei unseren Blutdruckbestimmungen in der Anstalt der von Recklinghausen modifizierte Riva-Rocci-Apparat mit Hg.manometer unter Anwendung einer 12 cm breiten, mit Segeltuch auf einer Seite bespannten Gummimanschette mit Schmalte zur Anwendung gekommen ist. Die Messungen geschahen fast ausschließlich am rechten Oberarm und erfolgten zumeist morgens zwischen 7½ und 9 Uhr, waren also von der Tagesarbeit noch nicht beeinflußt. Bis zum November 1911 wurden die Minimal- und Maximaldruckwerte palpatorisch (durch Pulsbetastung), später auskultatorisch (Hörchen des Pulstones) bestimmt (Koratkow⁶⁾, Fellner⁴⁾). Es zeigten durchschnittliche Blutdruckmessungen in mm. Hg. gemessen: (s. umst. Tab.)

Was ist zunächst aus den Kurven selber zu ersehen? Sie verlaufen, obgleich an den verschiedensten Kranken aufgenommen, im großen und ganzen einander parallel. Es scheinen hiermit beide Messungsmethoden ziemlich zuverlässig. Dabei springt aber ein großer Unterschied zwischen den palpatorisch und den auskultatorisch ermittelten Werten sofort in die Augen. Letztere sind sichtlich niedriger, was ja schon bekannten Feststellungen entspricht. Bei Horchfeststellung bleiben die systolischen, maximalen Zahlen um etwa 30, die diastolischen, minimalen um über 50 mm. Hg. zurück. Auch liegen die palpatorisch gefundenen (systolischen und diastolischen)

¹⁾ Brugsch und Schittenhelm, Lehrbuch der klinischen Untersuchungsmethoden 1908.

²⁾ Seiffert, Blutdruckerhöhung, ein Hinweis auf alkoholische Erkrankung. Selbstverlag Bertha O'Schl. 1918. (Eine Kriegsstudie.)

³⁾ Sahlb. Lehrbuch der klinischen Untersuchungsmethoden 1913.

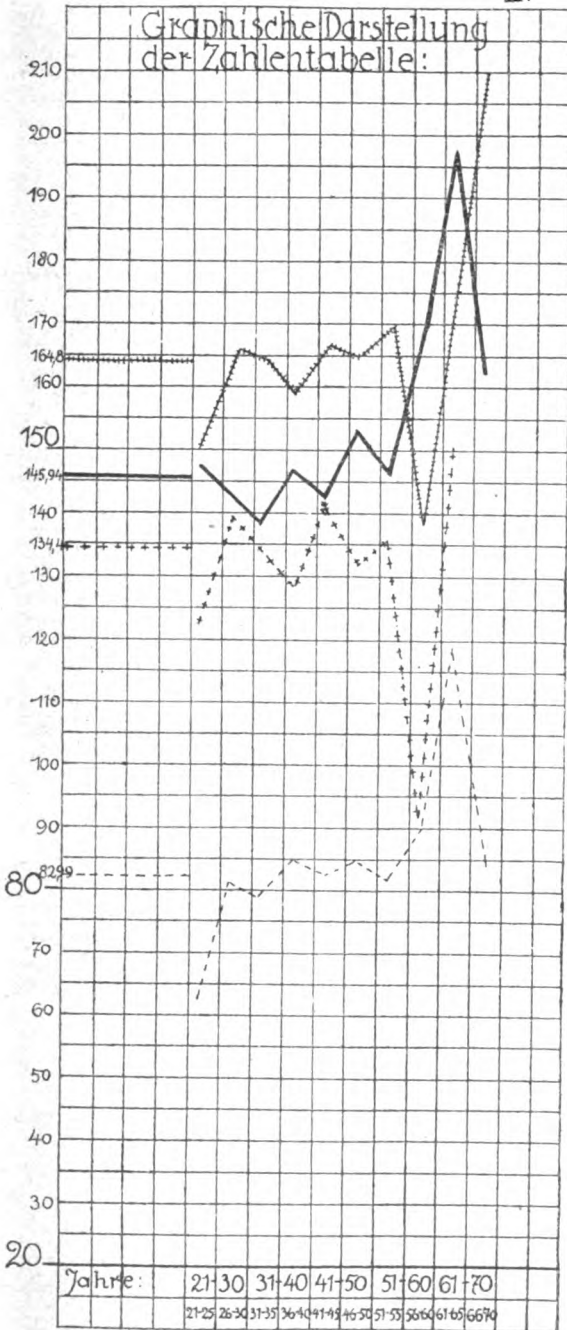
a) palpatorisch

161-170		171-180		181-190		191-200		201-210		211-220		221-230		231-240		241-250		im Durchschnitt mm. Hg.	
minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal	minimal	maximal
		1																121,1 (9 Fälle)	150,7 (10 Fälle)
7	6	1	1	4	1	2	1	3										140,07 (27 Fälle)	167,44 (34 Fälle)
3	13	5	9	1	8	4	2	1			1	1	2					135,50 (61 Fälle)	164,56 (75 Fälle)
6	9	1	11	1	4	1	4	3	2	1	1	2						129,20 (83 Fälle)	159,09 (99 Fälle)
8	11	4	9	2	10	4			1		1	3	2	2				142,12 (69 Fälle)	167,37 (79 Fälle)
7	6	5	2	7	2	3	4	2					1					131,69 (43 Fälle)	166,82 (51 Fälle)
3	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			135,87 (15 Fälle)	170,32 (19 Fälle)
								1										91,67 (3 Fälle)	137,50 (6 Fälle)
		1																150,00 (1 Fall)	176,00 (1 Fall)
										1									215,00 (1 Fall)
25	48	12	40	7	34	5	18	1	12	2	9	2	6	7	4			134,4 (311 Fälle)	164,8 (375 Fälle)

b) auskultatorisch

1	1																	62,83 (6 Fälle)	148,17 (6 Fälle)
1	7	2																81,07 (46 Fälle)	143,52 (46 Fälle)
4	1	2	1															80,00 (93 Fälle)	139,11 (93 Fälle)
13	6	4	1					1										84,06 (108 Fälle)	146,29 (108 Fälle)
9	3	3	3	1														83,63 (96 Fälle)	143,44 (96 Fälle)
5	3	1	5															84,41 (49 Fälle)	152,49 (49 Fälle)
2			5															82,0 (19 Fälle)	146,37 (19 Fälle)
		1	1															89,33 (3 Fälle)	166,66 (3 Fälle)
																		118,0 (1 Fall)	195,0 (1 Fall)
																		85,0 (1 Fall)	152,0 (1 Fall)
1	41	16	11	17	1	1												82,99 (422 Fälle)	145,94 (422 Fälle)

II!



durchschnittlicher (systolischer) Höchstdruck, palpatorisch festgestellt.

durchschnittlicher (systolischer) Höchstdruck, auskultatorisch festgestellt.

durchschnittlicher (diastolischer) Niedrigstdruck, palpatorisch festgestellt.

durchschnittlicher (diastolischer) Niedrigstdruck, auskultatorisch festgestellt.

Werte näher aneinander, die auskultatorisch gefundenen aber weiter. Letztere Methode ist empfindlicher und gestattet daher die Feststellung höherer und niedrigerer Grenzen.

Was nun die Beurteilung der Höhe der gewonnenen Blutdruckzahlen anlangt, so wollen wir, um ja keine Fehlschlüsse zu machen, lieber die von einzelnen Auforen angegebenen höheren Blutdruckwerte⁶⁾ hier als noch normal zugrunde legen, d. h. palpatorisch etwa 150 mm Hg. Druck als höchsten systolischen und etwa 120 mm Hg. als höchsten diastolischen noch normalen Blutdruck ansprechen, auskultatorisch entsprechend 120 bzw. 80 mm. Im allgemeinen rechnen die Aerzte am Krankenbett etwas niedrigere Höchstzahlen. Auf jeden Fall sind Werte von über 150 bzw. 120 mm Hg. Ueberwerte. Trotz dieses Zugeständnisses geht nun aus unseren Kurven hervor, daß sowohl bei palpatorischer als bei auskultatorischer Untersuchung der systolische sowie der diastolische Blutdruck der Trinker erhöht waren. Die Durchschnittswerte liegen bezüglich des Höchstdruckes palpatorisch 15, auskultatorisch sogar 25 mm Hg. über den noch als normal zugestandenen Grenzen von 150 bzw. 120 mm, bezügl. des Niedrigstdruckes palpatorisch um 14, auskultatorisch um 3 mm Hg. über den entsprechenden Werten von 120 bzw. 80 mm. In zahlreichen Fällen war natürlich die Erhöhung eine weit höhere, bis 190 mm. Blutdrucksteigerungen, wie sie bei gesunden physiologisch vielleicht jenseits der 50er Jahre zum Ausdruck kommen, sind bei Trinkern gewöhnlich.

Auffallend ist an unseren palpatorisch ermittelten Kurven der Anstieg der durchschnittlichen Werte des systolischen und diastolischen Blutdruckes bis Mitte der 20er Jahre, also gerade bei den jungen Trinkern, von da ab ein leichtes Sinken bis Mitte der 30er und dann erst ein im ganzen langsamer Anstieg bis etwa Anfang der 50er, um plötzlich stark mit 30 bzw. 40 mm abzufallen und sich Ende der 50er und in den 60er Jahren wieder steil zu erheben. — Dagegen zeigen die auskultatorisch festgestellten Werte im ganzen einen leichten, kleinen Schwankungen unverworfenen, Anstieg bis Anfang der 50er Jahre, um sich dann bis Anfang der 60er Jahre stark zu erheben und schließlich plötzlich wieder abzufallen.

Worauf diese Differenzen beruhen, ist nicht ohne weiteres zu sagen. Vielleicht erklären sie folgende Erwägungen: Der durch den Manometer kenntlich gemachte Einschnürungsdruck hat nicht nur den eigentlichen Blutdruck, sondern auch die Gefäßelastizität zu überwinden, zeigt also die Summe beider Werte an. Zu einem erhöhten Blutdruck kommt in den 20er Jahren noch die Ueberwindung großer Elastizität, die für den nach dem Puls tastenden Finger bis zum Schwinden der Pulswelle größere Manometerkraft notwendig macht, als sie die Wahrnehmung des eintretenden bzw. verschwindenden Pulsgeräusches für das Gehör erfordert. Gegen Ende der 20er beginnt dann wohl beim Trinker schon ein Nachlassen der Elastizität der Gefäßwandungen, so daß der Manometerdruck geringer zu sein braucht, um von Mitte der 30er ab das in der Hauptsache leichte, bei dem einzelnen Individuum wechselnde, also im Durchschnitt nicht gleichmäßige Ansteigen des Blutdruckes anzuzeigen. Schwindet Anfang der 50er Jahre die Gefäßelastizität ganz, so wirkt das Hindernis der Einschnürung stärker, das ist: die Pulswelle schwindet leichter und eher, d. h. der vom Manometer gekündete Blutdruck sinkt schnell, um Mitte der 50er Jahre, ganz physiologisch, mit zunehmender Gefäßrigidität (Starre) wieder schnell zu steigen, während bei der Auskultation, die selber nicht wie die Palpation von der Elastizität beeinflußt ist, die tatsächliche Blutdrucksteigerung schon Anfang der 50er zum Ausdruck kommt. Ob bei dem auskultatorisch festgestellten Absinken des Blutdruckes in den 60er Jahren bei nur 2 beobachteten Fällen es sich nur um eine Zufälligkeit handelt, ob bei der vorhandenen Gefäßwandstarre die Tonbildung erleichtert wird, also schon bei niederem Druck zu Gehör kommt, ob ein beginnender Marasmus den Blutdruck so sinken ließ, müssen wir dahingestellt sein lassen.

Um die prozentuale Beteiligung der Trinker in den verschiedenen Lebensaltern an der Blutdrucksteigerung oder -verminderung etwas näher zu würdigen, habe ich die Blutdruckwerte in drei Klassen gruppiert, in niedere bis 120 bzw. 80 mm Hg. Blutdruck einschließlich, in mittlere, etwa dem normalen Druck entsprechend, von 120—150 bzw. 80—120 mm und sicher anormale Höchstwerte über 150 bzw. 120 mm und die betr. Werte in ihrem prozentualen Verhältnis zu den einzelnen Altersklassen der Trinker in Beziehung gebracht. Nachfolgende graphische Darstellung soll das ersichtlich machen: (s. neben- u. umst. Kurven-Tafeln.)

1. Dabei ergibt sich 1. daß Niedrigstwerte des systolischen Druckes palpatorisch bis zu den 50er Jahren nur in 10 % der Fälle vorkommen, in den 50er Jahren bis 33 %. Auskultatorische Feststellung ergab nur Mitte der 40er Jahre zu 2 % Niedrigstwerte, sonst überhaupt keine, d. h. niedrige Werte des systolischen Druckes waren bei unseren Trinkern palpatorisch ganz gering und auskultatorisch fast gar nicht zu finden.

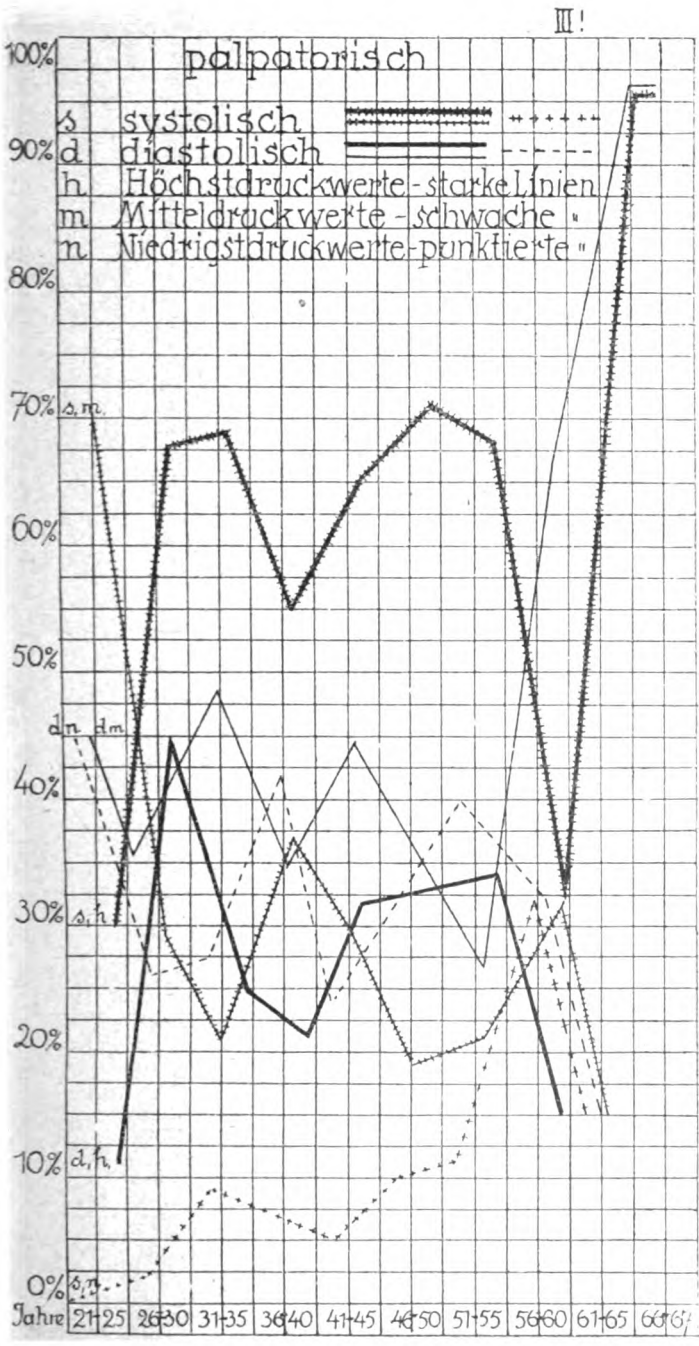
2. Mittelwerte des systolischen Druckes waren palpatorisch in der ersten Hälfte der 20er Jahre bis zu 70 % festzustellen, dann schwankten sie um 30 %, um Ende der 50er Jahre rapid zu sinken bzw. zu schwinden. Auskultatorisch schwankten sie um 10 %, um nach einem Abfall in der letzten Hälfte der 30er und ersten Hälfte der 40er Jahre bis in die erste Hälfte der 50er auf 35 % anzusteigen und alsbald wieder rapid zu sinken bzw. zu schwinden.

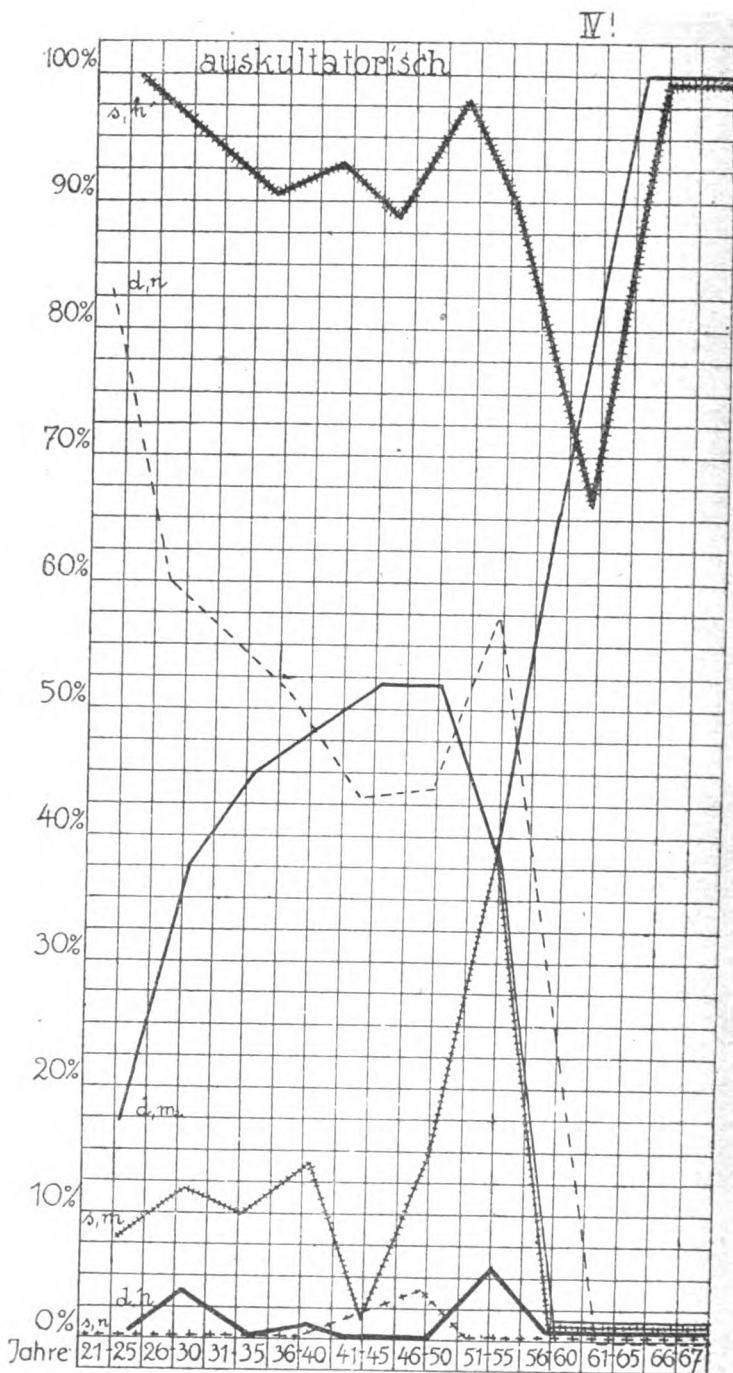
3. Höchstwerte des systolischen Druckes, palpatorisch bestimmt, stiegen bereits in der 2. Hälfte der 20er Jahre von 30 % auf über 65 % und hielten sich dann bis Mitte der 50er Jahre auf 60 und 70 %, um bis Ende der 50er plötzlich auf 35 % zu fallen und sofort wieder steil auf 95 % anzusteigen. Auskultatorisch konnten sie von Anfang an auf 90—100 % festgestellt werden, um in den 50er Jahren auf 67 % zu fallen, dann sofort schnell auf 100 % zu steigen.

4. Der durchschnittliche Niedrigstwert des diastolischen Druckes schwankte, palpatorisch festgestellt, zwischen 26 und 44 %, um in der 2. Hälfte der 50er Jahre rapid zu fallen und zu schwinden. Auskultatorisch fiel er schon in der 1. Hälfte der 20er Jahre von 85 auf 60 %, bis zu den 40er Jahren auf 43 %, um nach kurzem Anstieg Anfang der 50er jäh zu fallen und Anfang der 60er ganz zu schwinden.

5. Der Mittelwert des diastolischen Druckes, palpatorisch festgestellt, senkte sich, um 40 % schwankend, Mitte der 50er auf 27 %, um dann steil bis Mitte der 60er auf 95 % zu steigen. Auskultatorisch stieg er bis Mitte der 40er auf 52 %, um nach einem kurzen Abfall in der ersten Hälfte der 50er auf 37 % sofort steil bis auf 100 % Anfang der 60er zu steigen.

6. Der Höchstwert des diastolischen Druckes stieg bei der palpatorischen Feststellung von 10 % Mitte der 20er auf 44 % Ende derselben, fiel alsbald wieder auf 25, ja Ende der 30er auf 22 %, um, allmählich bis Mitte der 50er auf 33 % steigend, dann steil zu fallen und zu verschwinden. Auskultatorisch stieg er nie über 5 % in der ersten Hälfte der 50er. Mitte der 20er wies bei der palpatorischen Untersuchung die Hälfte der Fälle (30—70 %) die mittleren und höchsten systolischen Blutdruckwerte auf, d. h. die normalen Höchstwerte und darüber weit hinausgehende, nicht mehr normale Höchstwerte; bei der auskultatorischen Untersuchung waren diese Höchstwerte mit 95 % sogar führend. Auch in den 60er Jahren waren die anormalen systolischen Höchstwerte bei beiden Untersuchungsarten überwiegend. Bei der verhältnismäßig geringen Anzahl von so jugendlichen und alten Fällen wollen wir aber zunächst dieser Feststellung nicht über große Bedeutung zulegen, sondern vielmehr die Zeit von Anfang der 30er bis Ende der 50er näher betrachten: Da ergibt sich dann etwa folgende Zusammenstellung:





Es wurden im Alter von 30 bis Ende 50 festgestellt an Blutdruckwerten unserer Trinker:

	palpatorisch	auskultatorisch
systol.: niedrigste	unter 10 %	fast keine
mittlere	um etwa 30 %	um etwa 10 %
höchste	etwa 55—70 %	über 90 %
diastol.: niedrigste	etwa 26—42 %	über 42—55 %
mittlere	etwa um 40 %	über 40—52 %
höchste	etwa 22—38 %	bis 5 %

d. h. wohl kurz: Weitaus die größte Anzahl der Trinker zeigt höchste systolische Druckwerte, fast die Hälfte niedrigste diastolische, die Hälfte mittlere diastolische Werte. Die größere Gleichförmigkeit in den diastolischen Druckwerten wird erklärlich, wenn man erneut an die Elastizität der Gefäße denkt, die bei der diastolischen Druckfeststellung im ganzen eine geringere Rolle spielt, weil ja theoretisch der diastolische Druck in dem Augenblick festgestellt werden soll, wo das Gefäß sich nicht spannt, wo also der elastische, aktive Spannungsfaktor der Gefäßwand ausgeschaltet ist; d. h. die Blutdruckwerte können hier gleichmäßiger und auch um diesen Elastizitätsfaktor niedriger sein, sie zeigen mehr, von der Gefäßelastizität unabhängiger, Mittelwerte. Immerhin dürften die palpatorisch festgestellten ca. 30 % höchster diastolischer Druckwerte darauf hinweisen, daß auch beim diastolischen Druck noch nicht alle Elastizität ausgeschaltet ist, und sie sich bei fast $\frac{1}{2}$ der Trinker noch geltend macht. Auffallend bleibt, daß in den 50er Jahren sowohl bei palpatorischer, als bei auskultatorischer Untersuchung die Blutdruckwerte steil abfallen. Die Erklärung finde ich neben dem Nachlassen der Gefäßelastizität in dem Versiegen der Reservekräfte. Dem widerspricht nicht, daß die mittleren diastolischen Druckwerte steigen. Sie bleiben der alleinige Ausdruck der noch vorhandenen Herzenergie und müssen daher verhältnismäßig zunehmen.

Zu erwägen wäre noch die Frage, ob etwa die Fälle ausnehmend hohen und niedrigen Blutdruckes uns besonders belehren. Es sind im ganzen 47 Fälle zu verzeichnen, in denen bald nach Eintritt in die Anstalt eine Erhöhung des Blutdruckes auf 200 mm Hg. und darüber beobachtet werden konnte. 19 mal handelte es sich um Steigerungen auf 200—210, 12 mal auf 211—220, 7 mal auf 221—230, 6 mal auf 231—240, 2 mal auf 241—250, 1 mal auf 254 mm.

Es waren beteiligt:

4 Fälle zwisch. 20—30 J., d. h. 8,51 % v. 47 od. 4,17 % von 99 dieser Altersklasse,
 17 Fälle zwisch. 31—40 J., d. h. 36,17 % v. 47 od. 4,53 % von 411 dieser Altersklasse;
 16 Fälle zwisch. 41—50 J., d. h. 34,04 % v. 47 od. 5,82 % von 323 dieser Altersklasse,
 9 Fälle zwisch. 51—60 J., d. h. 9 % v. 47 od. 19,15 % von 64 dieser Altersklasse,
 1 Fall zwisch. 61—67 J., d. h. 2,13 % v. 47 od. 25, % von 4 dieser Altersklasse.

d. h. wohl einwandfrei: Je höher das Alter, desto zahlreicher prozentual die Fälle stärkster Blutdruckerhöhung.

Beruflich waren von diesen 47 Trinkern

Landwirte 1 (2,13 %) d. i. von den Anstaltspfleglingen dieses Berufes 2,2 %
 Arbeiter 17 (36,17 %) d. i. von den Anstaltspfleglingen dieses Berufes 4,3 %
 Handwerker . . . 10 (21,28 %) d. i. von den Anstaltspfleglingen dieses Berufes 5 %
 Gewerbetreibende 12 (25,53 %) d. i. von den Anstaltspfleglingen dieses Berufes 8 %
 (darunter 1 Brauer, 1 Gastwirtstellvertreter, 5 Kaufleute, 1 Drogist)
 kleinere Beamte 7 (14,89 %) d. i. von den Anstaltspfleglingen dieses Berufes 8,9 %

Die schwere körperliche Arbeit ist also geringer beteiligt. Es entspricht das auch der sonstigen Beobachtung, daß bei körperlicher Anstrengung und Aufenthalt im Freien der Alkohol weniger verderblich wirkt: als bei Stuben- und Geistesarbeit.

Zu berücksichtigen ist aber auch, daß Handwerker, Gewerbetreibende, kleinere Beamte den Tag über mehr Gelegenheit und Anlaß haben und suchen, dem Alkoholdrang zu genügen, — daher die Beteiligung von Fleischern, Alkoh.-Gewerbe, Kaufleuten —, endlich, daß im großen und ganzen die Landwirte und Arbeiter die kräftigeren und gesünderen sind.

Wie verhielt sich das Herz- und Gefäßsystem in diesen 47 Fällen? Bei härtlichem Puls waren Pulsbeschleunigungen, die, wie bei den übrigen Kranken, nach Arbeitsleistung beträchtlich steigen, wohl in den meisten Fällen vorhanden, doch nur 6 mal sind Pulsunregelmäßigkeiten dabei verzeichnet (2 mal war der Puls leicht zu unterdrücken, 1 mal leicht unregelmäßig, 1 mal ungleich, 1 mal frustan bei leichter Dilatation nach links, 1 mal zeigten sich Extrasystolen. Auch deutlich sklerotische Erscheinungen waren 3 mal vorhanden). Die Herzkraft war in den meisten Fällen noch eine ausreichende — 16 mal war Hypertrophie der linken Herzkammer z. T. mit leichter Erweiterung vorhanden, 5 mal war auch die rechte hypertrophiert. — Sklerotische Erscheinungen waren in allen 47 Fällen da, 11 mal ausgesprochen, sonst nur durch einen härtlichen Puls angedeutet ohne deutliche andere Anzeichen.

Was war wohl die Veranlassung zu den ungeheuren Blutdrucksteigerungen? Es lag nahe, auf chron. Nierenentzündung zu fahnden; diese Vermutung bestätigte sich aber nicht. Eine Aussprache darüber bleibt einer späteren Arbeit überlassen. 5 mal war wohl eine geringe Eiweißabsonderung festzustellen (32jähriger Kranker, zuletzt Konzipimt mit einem palpatorischen Blutdruck von 254 mm Hg., 33jähriger Fleischer mit einem solchen von 250 mm, 37jähriger Kaufmann und Destillateur mit einem solchen von 240 mm, 37jähriger Zinkmeister mit 240 und 38jähriger Kutscher mit 240 zeigten bei andauernder Kontrolle keine Eiweißspuren; mikroskopische Untersuchung stand leider nicht zur Verfügung), doch nur einmal konnte bei einem 43jährigen Glasmacher mit 240 mm Hg. Blutdruck (palpatorisch) die Diagnose auf chr. Nierenentzündung gestellt werden. — Die Sklerose des Gefäßsystems allein verantwortlich zu machen, ist auch nicht angängig, zumal sie in 20 Fällen des hohen Blutdruckes nicht deutliche Erscheinungen machte. Eine andere Vermutung indessen liegt näher. Sind schon an und für sich die weitaus meisten Alkoholiker infolge der frühzeitig lähmenden Einwirkung des Alkohols auf die reflektorischen Hemmungszentren im Gehirn leicht erregbar und in ethischer Beziehung bald minderwertig, so fällt es bei unseren 47 Kranken auf, daß bei 30 von ihnen starke psychische Erregbarkeit oder starkes Darniederliegen der seelischen Kräfte zu beobachten war, bzw. sich in den Vordergrund drängte auch 2 mal, wo Veränderungen an Herz- und Gefäßsystem sich nicht deutlich geltend machten. Bei einem großen Teil handelte es sich um Leute, die, früher in guter wirtschaftlicher Lage, nun keine Existenz mehr hatten, um Leute mit vielem Berufswechsel, um herabgekommene Arbeiter, um Personen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen waren, um einzelne Entmündigte. Bei 11 waren delirante Zustände vorhergegangen (1 mal Lues). Der Gedanke gewinnt da volle Berechtigung, daß der Blutdruck zentral stark beeinflußt war. Vom Puls kennen wir eine solche dauernde, zentrale Beeinflussung von jeher; es gibt „nervöse“ Personen, mit dauernd erhöhter Pulszahl. Dazu kommt, daß man oft bei späteren Untersuchungen erhöhten Blutdruck hatte feststellen können, wenn eine starke Erregung des Kranken vorangegangen war. Selbst während der Untersuchung konnte in einzelnen Fällen beobachtet werden, daß der Blutdruck nach Meinungsdivergenzen zwischen Untersucher und Untersuchtem stieg.

Würdigen wir nur noch, soweit als möglich, die Fälle mit niedrigsten Blutdruckwerten einer kleinen Betrachtung. Es handelt sich im ganzen um 15, darunter 11 auskultatorisch ermittelt. Dem Alter nach standen.

6 zwischen 20—30 J., d. h. 40 % v. 15 oder 6,1 % von 99 dieser Altersklasse.
3 zwischen 31—40 J., d. h. 20 % v. 15 oder 0,73 % von 411 dieser Altersklasse.

4 zwischen 41—50 J., d. h. 26,6% v. 15 oder 1,28% von 318 dieser Altersklasse,
 2 zwischen 51—60 J., d. h. 13,3% v. 15 oder 3,13% von 64 dieser Altersklasse.

Wenn auch die Zahl dieser Fälle nicht so groß ist, um weitgehende Schlüsse machen zu können, so bleibt doch auffällig, daß gerade in den jüngsten Jahrgängen (Anfang der 20er) Niedrigstdruck sich häufiger findet; bei der größeren Elastizität der jugendlichen Gefäße dürfte er sich hier kaum geltend machen. Man kann sich nur denken, daß sie bei gewisser Veranlagung (Intoleranz) durch den Alkoholgenuß bereits schwer gelitten hat. Dafür könnte angeführt werden, daß bei 4 dieser 6 Fälle auch eine Verbreiterung der Herzdämpfung nach rechts festgestellt wurde, d. h. daß auch die Lungenelastizität wahrscheinlich bereits gelitten hatte, wie in der ersten Arbeit ausgeführt³). Frühzeitig einsetzende Sklerose, für die sich 10 mal d. i. bei $\frac{2}{3}$ der Fälle Anzeichen vorfinden, mag die Grundbedingung gewesen sein. 4 mal waren auch bereits Anzeichen geschwächter Herzmuskelkraft vorhanden; zu Hypertrophie des link. Ventrikels war es aber in keinem der 15 Fälle gekommen. Daß es sich um einen Ausnahmezustand handelt, d. h. daß die Intoleranz gegen den Alkohol schon frühzeitig Tribut fordert, kann auch daraus geschlossen werden, daß vom 30. Jahre ab bei im Laufe der Jahre physiologisch sich mindernder Elastizität der Gefäße die diastolischen Mindestdruckzahlen langsam wieder unter Schwankungen steigen: trotzdem stehen sie in den 50ern prozentual noch gegen den Anfang der 20er zurück. Diese Intoleranz betrifft selbstverständlich auch die Zentralorgane, wahrscheinlich in erster Linie. Dies tritt bei den 15 Fällen dadurch in die Erscheinung, daß Gehirnarbeiter prozentual besonders beteiligt erscheinen, wie folgende Zusammenstellung zeigt: Unter 15 Alkoholikern mit diastolischen Mindestdruckwerten waren

Landwirte	1, das ist von den 46 Anstaltspfleglingen dieses Berufes	2,17%
Industriearbeiter	7, das ist von den 395 Anstaltspfleglingen dieses Berufes	1,77%
Handwerker	3, das ist von den 200 Anstaltspfleglingen dieses Berufes	1,5%
Gewerbetreibende 2, das ist von den 150 Anstaltspfleglingen dieses Berufes	1,33%	
Studierte(Student.) 2, das ist von den 14 Anstaltspfleglingen dieses Berufes	14,3%	

Die niedrigsten, verzeichneten Blutdruckwerte lagen kaum über 0, so mit 2 mm Hg. Druck bei einem 22jährigen Studenten, mit 15 mm bei einem 25jährigen Pferdeführer in der Grube, mit 20 mm bei einem 28jährigen Arbeiter, mit 25 mm bei einem 47jährigen Handelsmann. Bei dem Studenten hatte ein ungeheurer Alkoholabusus stattgefunden. Er hatte in der letzten Zeit vor dem Eintritt durchschnittlich täglich 15 Glas Bier, 1 bis 3 Liter Rotwein, 1 bis 2 Liter Weißwein und dazwischen einige Schnäpse getrunken. Bei dem anderen 21jährigen Studenten hatte in der Hauptsache abusum nicotianae vorgelegen.

8 mal war psychische Beteiligung besonders zu erweisen, darunter 4 mal bei den 20jährigen, indem wir psychische Erregbarkeit, Gedächtnis-, starke Willensschwäche, voraufgegangenes Delirium ausdrücklich verzeichnet finden.

Zwei Beobachtungen erfordern hier noch eine besondere Hervorhebung. Es ist bekannt, daß der Rausch den Blutdruck herabsetzt. Das machte sich auch bei unseren Kranken bez. des Minimaldruckes bemerkbar. Bei drei dieser im Rauschzustand in die Anstalt gekommenen Kranken stieg der bei der Einlieferung festgestellte Minimaldruck schon tags darauf. Ferner war festzustellen, daß mit Anhalten der Abstinenz und Besserung der Herzkraft der Minimaldruck sich hob, eine Erfahrung, die auch zu prognostisch guten Schlüssen herangezogen werden konnte.

Zu welchen Schlüssen berechtigt uns die Beobachtung des Pulses?

Was zunächst die Zahl der Pulsschläge betrifft, so gelten als normal vom 15. bis 50. Lebensjahr etwa 70, vom 51. bis 60. etwa 74, vom 61. bis

80. etwa 79, bis zum 90. etwa 80 Schläge⁷⁾. Um festzustellen, ob und inwiefern die chronischen Alkoholisten andere Zahlen aufweisen, wurden zunächst die Fälle der ersten Zeit, als unsere Anstalt in Miechowitz die Anfangsjahre erlebte, übersichtlich geordnet, zugleich mit den Beobachtungen nach Ruhe und Arbeit. Sie sind entschieden die schwierigeren, da in der ersten Zeit nur schwere und schwerste Fälle der Anstalt zugeführt wurden. Die Beobachtung geschah noch nicht regelmäßig zu gleicher Tageszeit und nach gleicher Arbeitsleistung. Dabei ergaben sich durchschnittliche Pulszahlen bei Leuten im Alter von:

Jahren	in Ruhe	nach Arbeit	bei Fällen
20—30	96,17	115,5	12
31—40	87,79	103,47	43 (in 2 Fällen nicht verzeichnet)
41—50	91,42	108,85	26
51—60	99	103	1

Die Zusammenstellung der Zahlen der Tarnowitzer Anstalt ergibt bei gleicher Reihung folgende Uebersicht:

bei Jahren	in Ruhe	nach Arbeit	(Fälle)	gewöhnl. Pulsz.	(Fälle)
21—30	90,52	109,43	82	90,16	96
31—40	83,76	102,26	346	83,64	376
41—50	87,24	109,05	258	87,17	279
51—60	89,17	108,83	44	88,21	50
über 60	95,83	103,33	3	98,83	4
im Durchschnitt	89,20	105,58	S. 733	89,60	S. 805
21—50	87,18	106,91	686	96,99	751
31—60	86,72	105,05	648	86,34	705

Mit den oben gegebenen physiologischen Zahlen verglichen, liegen die an den Anstaltskranken gewonnenen Werte weit höher. Bis zum 50. Jahre zeigen unsere Alkoholiker im Durchschnitt 17 Pulsschläge mehr, als die entsprechenden normalen Altersklassen, vom 51. bis 60. Jahre 15, darüber hinaus 16.

Auffallend ist dabei auch hier wieder die höhere Belastung der 20er Jahre, die durchschnittlich 4 Pulsschläge mehr aufweisen als der Durchschnitt der anderen Altersklassen. Die Alkoholreaktion ist also auch hier wie bezügl. des Pulsdruckes bei den jugendlichen eine größere. Später mag eine gewisse Gewöhnung an das Gifteintreten.

Im einzelnen ergaben die Krankengeschichten, daß unter 813 Fällen, wo beim Eintritt in die Anstalt der Puls notiert war, 141 mal, d. h. bei 17,34% der Fälle, der Ruhepuls 100 und darüber betrug, darunter 12 mal 120 bis 130, 14 mal 130 bis 140, 4 mal 140 bis 146, 1 mal sogar 160. Andererseits lag er 126 mal unter 70 u. z. 105 mal zwischen 70 und 60, 17 mal zwischen 60 und 50 und 4 mal unter 50. Die Zusammenstellung ergibt ferner eine erhebliche Pulssteigerung nach geringer Arbeitsleistung von je 25 Umdrehungen am Gärtnerschen Ergostaten bei einer 8 pfündigen Belastung desselben, gewöhnlich morgens zwischen 7½ bis 9 Uhr nach dem Frühstück beobachtet. Während eine solche minimale Arbeitsleistung am gesunden Herzen fast spurlos vorübergeht, vermehrte sich hier die Pulszahl in der Minute z. T. ungeheuerlich, durchschnittlich um 16, in den 20er Jahren sogar um 19, über 60 nur um 8. (Er schwankte nach der Ergostatenarbeit bei 37 verglichenen Fällen in Grenzen von 1—5, 6—10, 11—15, 16—20, 21—25, 26—30, 31—35, 36—40, 41—45 Schlägen 21 24 62 56 55 42 37 21 15 mal 46—50, 51—55, 56—60, 61—65, 66—70, 85—90 Schlägen 7 2 3 1 1 1 mal;

⁷⁾ Landois: Puls. Eulenburgs Realencyklopädie, IV. Aufl.

1 mal schwankte er um 113, 1 mal 121, 1 mal 128 Schläge, ohne daß besondere Gründe ersichtlich waren.) Außer in 138 Fällen (18,57 %), wo die Pulszahl schon an und für sich 100 und mehr betrug, stieg sie nach Arbeitsleistung noch 415 mal auf 100 und darüber, d. h. noch bei 56,26 %. Im ganzen also zeigte der Puls bei 74,83 % der Fälle nach leichter Arbeitsleistung einen Anstieg auf 100 und mehr; nur bei $\frac{1}{4}$ der Kranken blieb er unter 100. 22 mal stieg er sogar auf 150 und mehr, darunter 1 mal auf 181 (depressiver Zustand), 1 mal auf 188 (Korsakow), 1 mal auf 193 (Delirium). — Nur 3 mal zwischen 35. und 45. Lebensjahre hatte die Arbeitsleistung keine sichtliche Steigerung der Pulszahl zur Folge. Sie blieb ziemlich dieselbe 75 bzw. 78 (praescleros. aa., hypertroph. ventr. sn.), 102 bzw. 104 (skleros. aa.), 108 bzw. 110 (praescleros.). 1 mal fiel sogar nach der Arbeit die Pulszahl von 105 auf 99 bei einem etwas stumpfen, alkoholischen Epileptiker, der nicht viel vertrug und nicht gar so übermäßig getrunken hatte.

Es fallen am Puls endlich noch eine Anzahl Qualitäts-Veränderungen auf, die am Gesunden nach Alkoholzufuhr nicht beobachtet werden (Rosenfeld), die aber bei unseren chronischen Alkoholikern an der Tagesordnung waren. So ist der Puls oft genug, besonders im Anfang nach Eintritt in die Anstalt, nach Arbeitsleistung, bei Erregung leicht unregelmäßig, wird kleiner; auch frustane Wellen kommen manchmal vor, ohne daß dabei andere schwere Veränderungen am Herzen oder Gefäßsystem zu beobachten waren, abgesehen von einem mehr oder minder als vorhanden anzunehmenden präsklerotischen Zustande.

Den Grund für alle diese Pulsveränderungen, seine Beschleunigung, seine Labilität, seine verschiedene Qualität, kann man nur in zentralen Einflüssen, die der Alkohol gesetzt hat, und lokaler Veränderung des Herzmuskels suchen. Während die Beschleunigung wohl in erster Linie zentral bewirkt wird, worauf schon hingewiesen ist, wird die Labilität und Qualität wohl vorzugsweise durch myodegenerative Veränderungen im Herzmuskel bedingt sein, wenn auch da zentrale Einflüsse nicht auszuschließen sind. Hingewiesen werden wir auf sie erneut durch die drei zuletzt genannten Fälle stärkster Pulsbeschleunigung, bei denen ersichtlich das Gehirn beteiligt war (depressiver Zustand, Korsakow, Delirium). — Was die lokalen Veränderungen angeht, so beweist schon das physiologische Experiment, daß der Alkohol die Kraftleistung des Herzens herabsetzt und mit der Abnahme der Muskelenergie auch die Zahl der Pulsschläge¹⁾. Dieser endlichen Abnahme der Pulsschläge, wie sie auch bei den alten chronischen Alkoholikern unserer Anstalt beobachtet ist, geht bei diesen allerdings die mehr durch zentrale Lähmungen bewirkte Steigerung der Pulsschläge voraus. Die Herzveränderungen lokaler Natur werden beim Alkoholiker gemeinhin im Herzmuskel vorausgesetzt. Krehl⁶⁾ weist auf die bei einem Teil dieser Kranken auf dem Sektionstisch erwiesene fettige Degeneration und frische Entzündungen hin und sagt, daß sie die herabgesetzte Leistungsfähigkeit vollkommen erklären. Für die im Myocard (Herzfleisch) verstreuten, frischen Infiltrationsherde glaubt er sich allerdings nicht berechtigt, den Alkohol als schädigendes Moment anzusehen, gibt aber zu, daß dieses Gift die notorische Fähigkeit habe, solche an anderen Organen hervorzurufen, daß also diese Wirkung auch für das Herz nicht völlig abgelehnt werden kann. Für den Praktiker, der das plötzliche Erlahmen der Herzkraft bei Alkoholikern mit anscheinend noch nicht schweren, d. h. objektiv nicht besonders zu erweisenden Herzveränderungen oft beobachten kann, der gesehen hat, wie wenige Umdrehungen am Ergostaten zu Atemnot, bläulicher Verfärbung des Gesichts, fadenförmigem Puls führen können bei Kranken, die sonst niemals derartige Erscheinungen gehabt haben, wie im Delirium plötzlich Herzstillstand und Tod bei anscheinend vorher ganz gesunden Menschen beobachtet werden, sind solche degenerative Veränderun-

¹⁾ Krehl, pathologische Physiologie, Leipzig 1906.

gen des Herzmuskels und seiner Ganglien wohl zweifellos. Gerade die schon nach leichter körperlicher Arbeit in die Erscheinung tretenden Anzeichen von Herzinsuffizienz geben uns ein Recht, einen chronischen Alkoholiker als krank und erwerbsunfähig oder als erwerbsbeschränkt im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu bezeichnen und den Aufenthalt in einer Heisanstalt als durchaus notwendig anzusehen.

Ich hebe nochmals hervor, daß der Anteil des Nervensystems an der Pulsbeschleunigung und mittelbar auch an den anderen Pulsveränderungen nicht verkannt werden soll. Die Pulsbeschleunigung ist nicht nur der Ausdruck des versuchten Arbeitsausgleiches der durch erhöhten Blutdruck, vermehrte Gefäß- und Organwiderstände reichlich zu ihrem Nachteil in Anspruch genommene Herzkraft, sie wird auch direkt psychisch beeinflusst. Die zentrale Einwirkung von Alkoholgenuß auf Blutdruck und Herzschlag sind ja physiologisch bekannt. Bei täglichem und meist noch reichlichem Alkoholgenuß muß auch die psychische Beeinflussung zu einer Dauerwirkung werden. Nur eine psychische Beeinflussung kann die öfter bei unseren chronischen Alkoholikern gemachte Beobachtung erklären, daß die anfangs stark erhöhte Pulszahl im Laufe der Untersuchung oder Unterhaltung sinkt, ja in einzelnen Fällen selbst nach der inzwischen bewirkten Betätigung am Ergostaten eine Verringerung der Pulszahl beobachtet werden konnte. Auch für den Pulsdruck gilt ab und zu eine solche Verringerung im Laufe einer Untersuchung.

Eine ganz besondere Beobachtung der Pulsqualität bezieht sich auf die sog. Härte des Pulses. Fast in allen Krankengeschichten findet sich entweder bald nach der ersten Untersuchung oder später die Bemerkung „Puls gespannt“, „Puls härtlich“, „Puls hart“, selbst schon bei den jüngsten unserer chronischen Alkoholiker. Damit sollte nicht eine Härte des Gefäßbrohres zum Ausdruck gebracht werden, sondern nur die größere Spannung durch die Blutwelle. Man fühlt den höheren Blutdruck schon an Pulse. Man könnte dieses langandauernde Stadium als ein präsklerotisches bezeichnen. Erst später stellen sich unter der ständigen Druckerhöhung Veränderungen am Gefäßrohr selber ein; es ist nicht mehr so elastisch, schlängelt sich, wird härtlich. Wahrscheinlich handelt es sich wie bei der Alterssklerose um Hypertrophie der Muscularis und Bindegewebsverstärkung. Starrheit und Kalkeinlagerungen finden sich kaum, nur bei höherem Alter. — Die unter dem ständig erhöhten Blutdruck durch direkte mechanische Wirkung eintretende Verminderung der Gefäßspannung und die durch zentrale Wirkung bedingte Lähmung des Gefäßtonus erstreckt sich nicht nur auf die Arterien, sondern auch auf das Kapillarnetz und die Venen. Häufiges Vorkommen von Teleangiectasien nicht nur, wie bekannt, an Nase und Wangen, sondern auch an anderen Körperstellen, häufig an den vorderen und seitlichen Brust- und Bauchteilen des Mittelleibes, weisen darauf hin.

Auch eine genaue Beobachtung der Herzöne ergab mancherlei Veränderungen. Sie waren in weitaus der größten Anzahl unserer Fälle leicht verändert. Der erste Ton wurde als „nicht ganz rein“ oder „unrein“ empfunden, häufig mehr oder minder deutlich gedoppelt oder von einem nicht stabilen Nebengeräusch begleitet, besonders häufig an der Herzspitze. Fast regelmäßig findet sich auch, zumeist an der Spitze (fortgeleitet von der Pulmonalklappe), dann über der großen Körperschlagader der 2. Ton, „laut“, „akzentuiert“, „verstärkt“, „klappend“. Die Nuancierungen des 1. Tons erinnern an die dumpfen Töne bei ausgesprochener, mit Herzerweiterung verbundener Muskeldegeneration des Herzens und dürften ein Hinweis auf eine drohende oder im Entstehen begriffene Erweiterung sein. Die Doppelung, das Anzeichen einer Verlängerung der Austreibungszeit des Blutes, gibt einer entsprechenden, leichten Herzschwäche Ausdruck⁹⁾. Soweit

⁹⁾ Geigel, Verlängerung der Anspannungszeit, München, mediz. Wochenschrift, 64. Jahrg., 1917, Nr. 51.

Diesen Sätzen stimme ich zu. Wenn der Alkohol hier am Krankenbette wirklich noch für unentbehrlich im einzelnen Falle angesehen werden sollte, gehört er lediglich in die Hand des verantwortungsvollen, verordnenden Arztes wie irgend eine Medizin, die der Arzt genau dosiert verschreibt. Im Vordergrund steht aber Prof. Rumpfs Forderung, daß gesunde Kinder, Jugendliche und gesunde Frauen keine alkoholischen Getränke genießen sollen. Darin stimme ich mit ihm ohne jede Einschränkung überein. Hoffentlich kommt diese Forderung allen Erziehern und Jugendbildnern zu Gesicht und dringt von dort in ihren Willen zur Tat. Wenn es noch immer häufig genug vorkommt, daß Schülerveranstaltungen unter Aufsicht von Lehrern vor sich gehen, wobei diese sowie die Schüler alkoholische Getränke genießen, so dürfte dies wohl von jedem Standpunkte aus zu mißbilligen sein. Also Ihr Lehrer und Lehrerinnen, beherzigt und befolgt die Worte des Herrn Professor Rumpf.

2. Der erwachsene gesunde Mensch tut gut, sich des Genusses alkoholischer Getränke völlig zu enthalten. Er erhält sich dadurch leistungsfähiger und vermeidet Schädigungen seines Körpers, die die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten herabsetzen.

Ich stimme auch hierin Herrn Professor Rumpf vollständig zu und wünsche, daß diese Worte allen Aerzten zu Gesicht kämen, um auch in diesen den Willen zur Tat zu wecken. Ich erhebe hiermit öffentlich an alle meine Kollegen die Aufforderung, entweder die Meinung des Herrn Professor Rumpf zu widerlegen oder sie durch das persönliche Beispiel der Enthaltensamkeit vom Genusse alkoholischer Getränke in lebensvolle Wirklichkeit umzusetzen.

3. In Zeiten ruhiger, gleichmäßiger Arbeit, selbst weit über den Achtstundentag hinaus, gelingt die völlige Abstinenz von alkoholischen Getränken ohne jede Schädigung.

Ich habe in dreißigjähriger Erfahrung niemals eine Schädigung nach Abstinenz eintreten sehen. Leider besteht in Laien- und auch in manchen ärztlichen Kreisen die durchaus irrthümliche, nicht selten dem Alkoholkranken sogar schädliche Ansicht, daß ein Entzug von alkoholischen Getränken, insbesondere der völlige und sofort einsetzende mit Lebensgefahr verbunden sei. Das ist im allgemeinen nun nicht der Fall. Liegt bereits durch den fortgesetzten Alkoholgenuß eine ernstere Schädigung des Organismus eines Trinkers vor, so kann auch dann die sofortige Entziehung jeder Alkoholmenge vorgenommen werden, ja es muß dies geschehen, um noch zu retten, was zu retten ist — aber dann gehört ein solcher Kranker unter dauernde ärztliche Ueberwachung und Behandlung, wobei wir über genügend gute herzanregende und stärkende Mittel, Beruhigungs- und Schlafmittel verfügen, die in der Hand des sachverständigen Arztes, falls der Krankheitszustand nicht hoffnungslos schon liegen sollte, segensreich wirken werden. Selbst ein drohendes oder schon ausgebrochenes Delirium verläuft ohne Alkoholzufuhr besser als wenn dem Vorurteile zufolge noch weiter Alkohol gereicht wird, nur muß der Kranke unter Obhut einer sachverständigen Behandlung und Pflege kommen, auch hierin solange bleiben, als es ärztlich notwendig erscheint.

4. Es gibt aber besonders bei den geistigen Arbeitern Zeiten, in welchen derselbe 10 bis 12 Stunden angestrengt tätig ist und nach Schluß seiner Arbeit keinen Schlaf finden würde, wenn er nicht dem Nervensystem ein Beruhigungsmittel zuführt. In solchen Fällen ist ein Glas guten Bieres oder reinen Weines jedenfalls besser als Morphium oder ähnliche Präparate. Das zu entscheiden, bleibt am besten dem Arzt überlassen.

Hier muß ich zunächst sagen: das zu entscheiden, bleibt nur dem Arzt und darf nur ihm überlassen bleiben. Nun hat bereits einen ähnlichen Gedanken wie Herr Professor Rumpf der hervorragende frühere Pharmakologe an der Universität Breslau, Herr Professor Filehne, in der im April 1903 erschienenen Schrift des Herrn Professor Karl Fränkel: „Mäßigkeit oder Enthaltensamkeit“ geäußert. Herr Professor Filehne schrieb damals: „Eine

leicht-fröhliche, d. h. unter Weingenuß sich abspielende recht leichte Plauderei ohne höhere Ideen-Assoziationen präpariert mich für eine normale Nachtruhe, von der ich völlig „normal“ erwache. Wer mich mit „höheren Ideen-Assoziationen“ im alkoholfreien Verhalten hätte für die Nachtruhe präparieren wollen, würde mir geschadet haben.“ In meinen offenen Briefen, die ich im Dezember 1909 als Antwort auf die Schrift des Herrn Professor Fränkel herausgab, widersprach ich auch unter eingehender Begründung der Auffassung des Herrn Professor Filehne. Ich erlaube mir auf meinen offenen Brief an diesen von mir, einem seiner Schüler, hochverehrten Lehrer hinzuweisen. Ich halte Wort für Wort, was ich damals geschrieben habe, heute aufrecht.

Herrn Professor Rumpf gestatte ich mir, folgendes noch entgegenzuhalten. Herr Professor Rumpf spricht zunächst nur von geistigen Arbeitern, und da er in seinem ersten Satze ausdrücklich gesunden Frauen die Enthaltbarkeit vom Genuß alkoholischer Getränke empfiehlt, weiß ich nicht, ob er etwa auch bei geistig arbeitenden Frauen eine gelegentliche Ausnahme von der Regel gestatten will. Wird aber wirklich auf eine solche Erlaubnis in jedem Falle ein Arzt gerufen oder befragt werden, welches Beruhigungsmittel, Alkohol oder Morphinum, er zur Beruhigung nach angestrenzter geistiger Arbeit empfehlen würde? Denn auch Herr Professor Rumpf sagt, das zu entscheiden, bleibt am besten dem Arzt überlassen. Ich bin überzeugt, daß dann so mancher glauben wird, er sei sich selbst der beste Arzt, da er sich am besten und genauesten kenne, — und wer wird nicht gern von sich behaupten, daß er täglich so angestrengt habe geistig arbeiten müssen, daß er sich schon „sein Glas Bier oder Wein“ zönnen könne, natürlich nur als Arznei, um die erforderliche Bettschwere zu finden, psychologisch ausgedrückt, die quälenden Gedankenassoziationen zur Ruhe zu bringen. Ich meine, und die tägliche Erfahrung wird dies immer aufs neue bestätigen, daß durch die gelegentliche Zulassung des Genußes alkoholischer Getränke die Mahnung des Herrn Professor Rumpf im zweiten Satze still vernügt umgangen werden wird.

Ich würde es aber gar nicht verstehen können, wenn ein Arzt bei nicht organisch bedingter, also einfacher Schlaflosigkeit Morphinum, Opium, Codein oder ein ähnlich wirkendes Mittel innerlich oder subkutan verordnen wollte. Bei einfacher Schlaflosigkeit, besonders von der Art, die Herr Professor Rumpf im Auge hat, käme doch wohl zunächst der gute altbewährte Baldriantee, namentlich in Form eines kalt zubereiteten Aufgusses in Betracht; wenn dieses Mittel versagen sollte, kann der Arzt zu den harmlosen, dem Morphinum völlig fernstehenden Mitteln wie Adalin, Abasin greifen. Vor allen Dingen aber ist die Psychotherapie nicht zu vergessen. Nach angestrenzter, einseitiger geistiger Arbeit dient sehr zur Beruhigung noch die kurze Beschäftigung mit einer ganz anderen Seite unseres Geistes, etwa für wenige Minuten das Lesen eines schönen Gedichtes, eines guten Romanes —, für gewisse Persönlichkeiten zu gewissen Zeiten eine Zwiesprache mit sich selbst, ein Blick in einen seiner Lieblingsdenker, in die Bibel oder Buddhareden, — kurz eine derartig angestrebte Ablenkung wird eine Beruhigung herbeiführen, die als Beispiel gegeben und befolgt niemals dem Individuum selbst oder einem anderen irgend einen Schaden bringen kann, was doch auch vom selten genossenen Alkohol nicht gesagt werden kann.

In sehr häufigen Fällen aber ist selbst angestrenzte geistige Arbeit nicht die letzte, sondern nur die auslösende Ursache einer Schlaflosigkeit oder eines schwer, späteintretenden und ungenügend sich auswirkenden Schlafes. In solchen Fällen ist dann eine tiefer in das Seelenleben eindringende Psychotherapie, etwa eine kritisch vorgenommene Psychoanalyse notwendig.

5. Menschen, die infolge geistiger Schwäche nicht davon lassen können, täglich oder häufiger alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, sollen sich begnügen, nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Liter leichten Bieres oder eventuell $\frac{1}{4}$ Liter reinen Weines zu sich zu nehmen. Sie müssen aber stets darüber klar sein

daß der regelmäßige Genuß selbst geringer Mengen alkoholischer Getränke den Körper zu schädigen vermag.

Auch hier kann ich Herrn Professor Rumpf nicht folgen. Die Erfahrung zeigt doch immer wieder, daß für einen Alkoholkranken nur in der völligen, dauernden Enthaltbarkeit vom Genuß alkoholischer Getränke die einzige Möglichkeit der Gesundung gegeben ist; er ist völlig außerstande, sich auf ein geringes Maß für dauernd einzustellen; wird ihm auch nur der gelegentliche Genuß eines Glases Bieres oder Weines gestattet, so ist es nur die Frage, zumeist einer sehr kurzen Zeit, wann er wieder erheblich mehr trinkt. Ich kenne wenigstens keinen Fall, besonders nun gar, wenn eine geistige Schwäche besteht, wo die von Herrn Professor Rumpf zugelassene oder eine beliebig andere erlaubte Menge von alkoholischen Getränken nicht sehr bald überschritten worden wäre. Wie sollte auch ein solcher Mensch, wenn er gar noch mit einer geistigen Schwäche behaftet ist, die Selbstbeherrschung aufbringen, an die Vorschrift, die ihm gegeben, stets zu denken, der sich zu jeder Zeit und allörtlich sich ihm stark aufdrängenden Verführung zu widerstehen, sich über die drohenden körperlichen Schädigungen klar zu sein. Das ist eine Aufgabe, die ein solcher Mensch nicht leisten kann; sie erfüllen zu können, dürfte er schon gar nicht mit einer geistigen Schwäche behaftet sein. Nein, die Forderung, die Herr Professor Rumpf für den erwachsenen gesunden Menschen aufstellt, sich des Genusses alkoholischer Getränke zu enthalten, gilt ebenso für den geistig Schwachen, sei es, daß er von Geburt an zu den Defektmenschen gehört, sei es, daß er erst im Leben etwa durch eine schwere Verletzung des Kopfes oder durch irgend eine andere Schädlichkeit exogenen oder endogenen Charakters, also aus der Außenwelt oder aus Vorgängen im eigenen Organismus, durch irgendwelche Krankheitsvorgänge eine Schwächung seines Geistes erfahren haben sollte.

Jedenfalls aber müßte die Umgebung solcher Menschen, die besonders gefährdet sind, völlig alkoholfrei leben; dazu gehören aber nicht nur die nächsten Angehörigen, sondern auch diejenigen, deren Rat und Hilfe diese Kranken aufzusuchen genötigt sind, in erster Linie also die Aerzte, die mit dem persönlichen Beispiele der Enthaltbarkeit vom Genuß alkoholischer Getränke vorangehen sollten; nicht weniger verpflichtet wären auch die Richter, die täglich in die Lage kommen, über Mitmenschen Urteile zu fällen, die entweder durch alkoholbedingte Keimverderbnis ihrer Erzeuger oder dank der herrschenden Trinksitte zu Falle gekommen sind. Hier handelt es sich aber um letzte Dinge, um die ernstesten Fragen der Welt- und Lebensauffassung, worüber ich an dieser Stelle mich nicht näher aussprechen will.

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXXIV.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig¹⁾.

I. Betr. Brennerei.

Ueber unbeschränkte Zulassung der Getreidebrennerei schreibt die „Tageszeitung für Brauerei“ Nr. 281 vom 29. November:

„Durch die ungünstige Witterung im Sommer und Herbst ist in erheblichen Teilen des Reiches die Getreideernte so verschlechtert worden, daß größere Getreidemengen nicht mehr zur unmittelbaren menschlichen Ernährung verwendbar sind. Es ist aus diesem Grunde, zumal die Witterungsschäden in erster Linie diejenigen Gebiete betroffen haben,

¹⁾ Im übrigen siehe auch „Chronik“!

in denen die Getreidebrennereien vorzugsweise liegen, und im Hinblick auf die Notwendigkeit der Schlempeerzeugung Anlaß gegeben, die Verarbeitung von Getreide auf Branntwein wieder unumschränkt zuzulassen. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat bereits seit dem Frühjahr 1924 im allgemeinen allen Anträgen auf Genehmigung des Getreidebrennens entsprochen, und hat bei den oben geschilderten Verhältnissen nunmehr keinerlei Grund, auch einer allgemeinen Freigabe des Getreidebrennens entgegenzutreten. Der Reichsfinanzminister hat daher durch Erlaß vom 12. Nov. 1924 . . . die Zollbehörden dahin verständigt, daß gegen eine Verarbeitung von Getreide auf Branntwein vom Ernährungsstandpunkte nichts mehr eingewendet werden kann und daher von den Zollbehörden allgemein diese Verwertung des Getreides nur soweit nicht zugelassen werden darf, als ihr etwa die gesetzlichen Bestimmungen über das Branntweinmonopol entgegenstehen.“ (Zu einer ganzen Anzahl von Stellen dieser Auslassung drängen sich ganz erhebliche Bedenken auf. D. Ber.)

Kürzung des Brennrechts. Laut Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein vom 17. November 1924 wird das Brennrecht für das Betriebsjahr 1924/25 um 30 v. H. gekürzt. („Branntweinmonopol“, 1924, Nr. 93.)

2. Betr. Ausschank und Vertrieb geistiger Getränke.

Zeitweises Schnapsverbot. Die Polizeiverwaltung in Hersfeld (Hessen-Nassau) hat eine Verordnung erlassen, die es Gastwirtschaften und allen mit Spirituosen Handelnden verbietet, am Freitag und Sonnabend von mittags 12 Uhr ab Likör und Branntwein in Flaschen oder zu sofortigem Verbrauch abzugeben. Auf die Uebertretung dieses Verbots sind hohe Strafen gesetzt. (Nach: „Das Gasthaus“ Nr. 79 vom 26. November.)

3. Sonstiges.

Betr. „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs durch Nüchternheitsunterricht“ in der Provinz Pommern schreiben die „Pommerschen Wohlfahrtsblätter“, 1924, Nr. 3:

„Das Landeswohlfahrtsamt hat vor kurzem die ersten Schritte getan, um auch in unserer Provinz zu einer allgemeinen Einführung des „Nüchternheitsunterrichts“ zu gelangen. Es ist mit dem in Stettin bestehenden Verein gegen den Alkoholismus^{?)} und dem Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus in Verbindung getreten, und hat angeregt, alle Vereine der Provinz zu einem Provinzialverband zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, wie ein solcher bereits früher bestand, zusammenzuschließen. Durch dessen Vermittelung sollen geeignete Kräfte zur Erteilung des Unterrichts gewonnen werden. Mit dem gleichen Ziele hat sich das Landeswohlfahrtsamt an die einzelnen Kreis- und Stadtwohlfahrtsämter der Provinz gewandt und diese gebeten, auch ihrerseits diese Angelegenheit nach Kräften zu fördern und nach geeigneten Persönlichkeiten, in erster Linie Aerzten und Lehrern, Umschau zu halten. Das Wohlfahrtsamt der Stadt Stettin, die als Hafenstadt an diesen Bestrebungen besonders interessiert ist, hat bereits seine tatkräftige Mitarbeit auf diesem Gebiete zugesagt. Auch an die höheren Schulbehörden — Provinzialschulkollegium und Regierungen — ist das Landeswohlfahrtsamt mit der Bitte um Unterstützung dieses Planes, Genehmigung des Unterrichts und Aufklärung der Lehrerschaft über seine Bedeutung herantreten. Die Regierung zu Köslin hat dem Antrage bereits entsprochen.“

Rundschreiben des Regierungspräsidenten zu Hannover vom 25. November an die Landräte und die Magi-

^{?)} Bezirksverein des Deutschen Vereins g. d. Alk.

strate von Hannover, Hameln, Nienburg, Pyrmont:

„Indem ich meine Verfügung vom 27. 10. 1922 — I. D. 3559 — erbenst in Erinnerung bringe, ersuche ich, die Alkoholgefahr nicht aus dem Auge zu lassen und alle Einrichtungen zu fördern, die ihrer Bekämpfung dienen. Dazu gehört auch die Jugendpflege und das Turn-, Spiel-, Sport- und Wanderwesen. Dem Herrn Minister für Volkswohlfahrt wäre sehr erwünscht, daß sich ferner alle beamteten Aerzte — namentlich die Kommunalärzte — in den Dienst der Sache stellen und die Betreuung von Trinkerfürsorgestellen usw. übernehmen wollten. Ich ersuche, in diesem Sinne zu wirken und deswegen Fühlung mit den Kreis- und Kommunalärzten zu nehmen.

Bis zum 15. Mai 1925 ersuche ich mir über das Veranlaßte, sowie über den Stand der alkoholgegnerschen Bestrebungen zu berichten.“

Amtliche Warnung vor Methylalkohol. Der Landrat zu Opladen sandte den Zeitungen seines Kreises unter dem 4. Dezember folgende Mitteilung (für den Nachrichtenteil):

„Schon des öfteren ist auf die außerordentlich schädliche Wirkung hingewiesen worden, die der Genuß von Methylalkohol nach sich zieht. Neben Todesfällen treten häufig Erblindungen ein. Trotz aller Warnungen lassen sich immer wieder Unverbesserliche dazu verleiten, Methylalkohol zu trinken, so noch Anfang vorigen Monats zwei Arbeiter aus Schlebusch, die mit dem Wegräumen von Glasballons auf der Karbonitfabrik beschäftigt waren, und die es nicht unterlassen konnten, den Inhalt auf seine Trinkbarkeit zu prüfen, obgleich ihnen ausdrücklich gesagt worden war, daß die Flüssigkeiten nicht genießbar seien. Die traurige Folge war für den einen ein qualvoller Tod nach einigen Tagen, während der andere mehrere Wochen ins Krankenhaus mußte, wo sich noch nicht übersehen läßt, welche dauernden Folgen für ihn eintreten.

Es kann daher nicht nachdrücklich genug vor dem Genuß von Methylalkohol gewarnt werden.“

Ein allgemeines Verbot der Ankündigung von Trunksuchtmitteln ist durch Verordnung der Reichsregierung vom 9. Dezember 1924 über den Verkehr mit Arzneimitteln — in Kraft tretend 1. Januar 1925 — erlassen (Reichsgesetzblatt Nr. 74 vom 19. Dezember). Es wird dadurch in die Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 in Ergänzung der Liste der Geheimmittel, deren Ankündigung oder Anpreisung untersagt ist, ein „Verzeichnis C“ eingefügt, in dem es u. a. (Abteilung C, Ziffer 2) heißt:

„Mittel gegen Trunksucht (z. B. Mittel des Alkolin-Instituts, Mittel Burghardts — auch als Diskohol —, Mittel August Ernsts, Franks, Theodor Heintz, Konetzky — auch als Kephalginpulver oder Mittel der Privatanstalt Villa Christina —, Mittel der Gesellschaft Sanitas, Josef Schneiders, Wessels, Cozapulver, Trinkerhilfe Richard Oldenburgs Käsankha).“

Die Ausführung dieser Verordnung ist, wie wir erfahren, Sache der Landesregierungen, von denen denn auch entsprechende Anordnungen teils bereits erlassen, teils in allernächster Zeit zu erwarten sind.

(Damit ist endlich im wesentlichen eine seit mehr als einem Jahrzehnt von allen Kreisen der Trinkerrettung und -fürsorge erhobene Forderung erfüllt. Während bisher nur eine Anzahl bestimmt benannte „Trunksuchtmittel“ auf der Geheimmittelliste standen, ist die jetzige Bestimmung offensichtlich grundsätzlich und allgemein gemeint, wobei die in Klammern mit Namen aufgeführten „Mittel“ nur als Beispiele dienen.)

Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht in Lettland.

(Vom lettländischen Landtage am 9. Dezember 1924 angenommen.)

I.

„1. An Verkaufsstellen für alkoholische Getränke ist es verboten, mit alkoholischen Getränken zu handeln und dieselben zu genießen von 10 Uhr abends bis 9 Uhr morgens, jedoch an Sonntagen und anderen Feiertagen, sowie auch an Tagen der Volksabstimmung, der Wahlen der Selbstverwaltungsorgane und an Tagen der Aushebung von Militärlieferanten — den ganzen Tag und an Sonnabenden wie auch an Vorabenden sonstiger Feiertage von 12 Uhr mittags an.

Ueber weitere Einschränkung des Handels mit alkoholischen Getränken in der in diesem Paragraphen erlaubten Zeit beschließen die Stadt- und Fleckenverordneten bzw. die Landgemeinderäte.

2. Den Fabriken und Anstalten zur Herstellung von alkoholischen Getränken, Lagerräumen, Handlungen und anderen Verkaufsstellen von alkoholischen Getränken ist es verboten, für alkoholische Getränke nach außen Reklame zu machen, wie durch Affichen, Plakate, besondere Beleuchtungseffekte, durch Auslage in Schaufenstern oder auf eine andere Art und Weise, mit Ausnahme des Aushängeschildes mit der Bezeichnung des Geschäfts und der Firma. Ebenso ist verboten, die Reklame irgend welcher alkoholischer Getränke und der Geschäfte zum Vertriebe alkoholischer Getränke in Zeitschriften oder sonstigen Drucksachen und an öffentlichen Orten, wie an Straßenbahnwagen, auf den Eisenbahnen, in Ausstellungen usw.

3. An Stellen des Verkaufs von alkoholischen Getränken zum Verbrauch an Ort und Stelle sind verboten Tanz- und Varietévorstellungen und dergl. Vergnügungen. An diesen Orten ist Musik nur mit Erlaubnis der örtlichen Selbstverwaltung statthaft.

4. In Verkaufsstellen für alkoholische Getränke ist es verboten, Löhnung auszusuchen oder Dienstverträge abzuschließen mit solchen Personen, die in diesen Lokalen nicht angestellt sind.

5. Es ist verboten, alkoholische Getränke zu genießen in allen aus Staats- oder Kommunalmitteln ausgerichteten Feierlichkeiten oder Gastmählern, wie auch in den Arbeitsräumen der Staats- und Kommunalinstitutionen.

6. Es ist verboten, alkoholische Getränke zu genießen in allen Räumen von Unterrichts- und -Erziehungsanstalten, in allen bei diesen Anstalten bestehenden Organisationen, ihren Räumlichkeiten, wie auch in festlichen Ausrichtungen dieser Anstalten und ihrer Organisationen.

7. Es ist verboten mit alkoholischen Getränken zu handeln und dieselben zu genießen in Ausstellungen, auf Märkten, festlichen Ausrichtungen verschiedener Organisationen, in Theatern, in Handlungen mit Lebensmitteln, auf Schiffen der Innengewässer, Küstenschiffen und Eisenbahnstationen.

II.

Im Strafgesetz werden folgende Veränderungen resp. Ergänzungen festgesetzt.

§ 284. Wer am öffentlichen Ort augenfällig betrunken erscheint, wird bestraft: mit Arrest nicht länger als 1 Monat oder mit einer Geldstrafe nicht höher als 100 Lat (Frans).

§ 285. Wer in der Stadt oder im Flecken öffentlich in Gesellschaft, sei es auf der Straße, oder auf einem öffentlichen Platz, oder im Hofe, oder in der Durchfahrt, alkoholische Getränke genießt, wird bestraft mit Arrest, nicht länger als 14 Tage, oder mit einer Geldstrafe, nicht höher als 50 Lat.

§ 286. Wer alkoholische Getränke genießt bei Gelegenheiten, an Orten, oder zur Zeit, in denen es im Gesetz oder durch Verordnungen verboten

ist, wird bestraft mit Arrest, nicht länger als einem Monat oder mit einer Geldstrafe, nicht höher als 100 Lat.

§ 315. Wer

1. eine Schankstätte oder eine andere Verkaufsstelle alkoholischer Getränke zu unerlaubter Zeit offen hält;

2. an diesen Orten unerlaubte Vergnügungen gestattet;

3. in einer Schankstätte oder einer anderen Verkaufsstelle alkoholischer Getränke zur Bedienung eine Person anstellt, die nicht das im Gesetz oder in den verbindlichen Verordnungen festgesetzte Alter erreicht hat, oder an diesen Orten zum Genuß alkoholischer Getränke eine Person zugelassen hat, die jünger ist als 16 Jahre, oder eine Person, die augenfällig betrunken ist, oder eine augenfällig betrunkene Person auf die Straße gewiesen hat;

4. nicht erfüllt die im Gesetz oder in den Verordnungen vorgesehenen Bedingungen über das Halten von Verkaufsstätten alkoholischer Getränke und über den Handel mit ihnen;

5. berufsmäßig seine Wohnung oder ein anderes Lokal zum Genießen andererseits gekaufter alkoholischer Getränke freigibt;

6. in einer Schankstätte Speisen und Getränke teurer verkauft oder Zimmer teurer vermietet, als sie im Preiscurant angegeben sind;

wird bestraft:

mit Arrest nicht länger als 3 Monate oder mit einer Geldstrafe, nicht höher als 500 Lat.

§ 316. Wer mit alkoholischen Getränken gehandelt hat:

1. an einem Ort, wo der Handel mit alkoholischen Getränken verboten ist;

2. ohne die Berechtigung zum Handel mit alkoholischen Getränken überhaupt zu haben oder an besagtem Ort;

3. in einer Schankstätte, zu deren Eröffnung er nicht die erforderliche Erlaubnis erhalten hat, oder deren innere Einrichtung nicht den im Gesetz vorgesehenen Anforderungen entspricht;

wird bestraft:

mit Arrest oder mit einer Geldstrafe, nicht höher als 1000 Lat. Außerdem ist dem Schuldigen die Erlaubnis zum Verkauf alkoholischer Getränke zu entziehen.

§ 317. Der Halter einer Verkaufsstelle alkoholischer Getränke oder derjenige, der in derselben Handel treibt, welcher

1. alkoholische Getränke gegen Pfand, auf Rechnung der künftigen Ernte oder überhaupt auf Schuld verkauft hat;

2. alkoholische Getränke gegen ein Wertobjekt eingewechselt hat;

3. gezahlt hat an Geldesstatt mit alkoholischen Getränken für Verpflichtungen oder für geleistete Arbeit

wird bestraft:

mit Arrest oder mit einer Geldstrafe nicht höher als 1000 Lat, oder mit beiden Strafen zusammen.

Außerdem wird dem Schuldigen die Erlaubnis zum Verkauf alkoholischer Getränke entzogen.

Die für die Getränke empfangenen Schuldscheine sind für nichtig zu erklären, die in Pfand oder im Austausch genommenen Wertobjekte werden ohne Vergütung beschlagnahmt oder den Familienmitgliedern des Besitzers zurückgegeben.

Die Bestimmungen des ersten Punktes des ersten Teiles dieses Paragraphen, wie auch diejenigen des dritten Teiles, beziehen sich nicht auf Schuldverpflichtungen für die von Fabriken und Großniederlagen verkauften alkoholischen Getränke.

§ 285 I. Wer auf dem Reklamewege alkoholische Getränke, deren Fabriken oder andere Herstellungsstätten, Niederlagen, Handlungen oder andere Verkaufsstätten in vom Gesetz verbotener Weise anpreist, wird bestraft: mit Arrest oder einer Geldstrafe, nicht höher als 1000 Lat oder mit beiden Strafen zusammen.

§ 286 I. Wer eine Löhnung auszahlt oder einen Dienstvertrag abschließt in einer Verkaufsstelle alkoholischer Getränke, mit Angestellten oder Arbeitern, die nicht in dieser Stätte angestellt sind, wird bestraft mit einer Geldstrafe, nicht höher als 500 Lat.

§ 316 I. Wer im Geheimen alkoholische Getränke herstellt, oder solche heimlich hergestellten Getränke aufbewahrt oder mit solchen handelt oder die entsprechende Maische bereitet hat, oder eine Vorrichtung zur Herstellung solcher Getränke einrichtet, wird mit Zuchthaus bestraft; außerdem wird dem Schuldigen eine Strafzahlung auferlegt, nicht höher als 5000 Lat. Die Getränke, Apparate und die verfertigte Maische werden beschlagnahmt.

III.

§ 1. Selbstverwaltungsorganen, die systematisch eine Bekämpfung der Trunksucht ausführen, sind zu solchen Zwecken budgetmäßig Unterstützungen zu gewähren. Die Abrechnungen über die Verwendung dieser Summen sind dem Innenministerium einzureichen.

§ 2. Unabhängig von der Aufsicht der Polizeibehörden über die Befolgung der Bestimmungen dieses Gesetzes können die Stadt- und Fleckenverordneten und Landgemeinderäte besondere Kuratoren erwählen, denen, ebenso wie den Polizeiorganen, das Recht zusteht die Bestrafung der Schuldigen zu beantragen.

§ 3. Genannte Unterstützungssummen werden aus einem besonderen Fonds zur Bekämpfung der Trunksucht gewährt, der sich zusammensetzt: aus $\frac{1}{2}$ von den Strafgebern und Strafzahlungen für die im Strafgesetz §§ 284—286 I, 315—317 vorgesehenen strafbaren Handlungen und — beginnend mit dem Budgetjahre 1925/26 —, aus $\frac{1}{2}$ % der Einnahmen des Staatsmonopols für Branntwein. Den Fonds verwaltet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium.

§ 4. Die Selbstverwaltungsorgane können die im ersten Paragraphen benannten Summen verwenden:

Zur Veranstaltung antialkoholischer Ausstellungen und Verlosungen, zur Errichtung und Unterhaltung von Asylen für Alkoholiker, Volkshäusern, Teehäusern, Bibliotheken und Lesehallen, zur Unterstützung von Orchestern und Sängerkhören und ähnlichen Zwecken, mit der Bedingung, daß in allen diesen Unternehmungen und Ausrichtungen keine alkoholischen Getränke genossen werden dürfen.

Diejenige Selbstverwaltung, deren von ihr unterstützte Anstalten und Unternehmungen eine Uebertretung der Bestimmungen dieses Paragraphen zugelassen haben, verliert für die ganze Zeit ihrer Vollmacht das Recht, die in § 1 erwähnten Summen zu erhalten.

§ 5. In den Grenzen dieses Gesetzes gelten als alkoholische Getränke alle berauschenden und starken Getränke, welche mehr als $1\frac{1}{2}$ % Alkohol enthalten.

Das Gesetz tritt 3 Monate nach seiner Veröffentlichung in Kraft."

gez. Jāni Tschakste, Staatspräsident.

* * *

Außerdem ist von der Saeima folgende Uebergangsformel angenommen worden:

„Die Saeima bestimmt — beginnend mit dem Budgetjahre 1925/26 ist die Herstellung von Branntwein für den inländischen Gebrauch allmählich einzuschränken durch Uebernahme der Verteilung von Branntwein und Spiritus in die Hand des Staates und durch Ausführung derselben seitens uninteressierter Beamter.“ —

Gleichzeitig mit diesem Gesetz sind außerdem Veränderungen im Akzisegesetz vorgenommen worden, die den Selbstverwaltungsorganen unbegrenztes Vetorecht bei Eröffnung von Verkaufsstellen alkoholischer Getränke einräumen. So lautet § 210 des Akzisegesetzes jetzt folgender-

maßen: Das Departement für indirekte Steuern erteilt mit „Zustimmung“ (früher „mit Wissen“) der betreffenden Selbstverwaltung und nach Benachrichtigung der örtlichen Polizei die Erlaubnis zur Eröffnung folgender Verkaufsstätten alkoholischer Getränke:

1. Großniederlagen für Wein, Branntwein und Bier.
2. Handlungen für Wein und andere alkoholische Getränke zum Fortbringen, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande.
3. Schankstätten mit dem Rechte des Verkaufes alkoholischer Getränke
4. Büfets in Klublokalen und Vereinen.
5. Auf Schiffen des Fernverkehrs.

§ 227. Es ist verboten, Verkaufsstellen alkoholischer Getränke zu eröffnen in den Städten und Flecken näher als 100 Meter, aber auf dem Lande näher als 1 Kilometer von Lokalen der Stadt-, Flecken- und Landgemeindeverwaltungen, Gerichtshäusern, Schulen, Gefängnissen, Kasernen, Industrieunternehmungen, in denen nicht weniger als 50 Angestellte beschäftigt sind, Krankenhäusern, Kirchhöfen, Kirchen und Bethäusern, in denen Gottesdienst verrichtet wird.

§ 231 bestimmt, daß als Verkäufer, als deren Gehilfen, oder auch als Bedienende in Geschäften, die mit alkoholischen Getränken im kleinen handeln, Personen nicht fungieren dürfen, die jünger sind als 21 Jahre.

* * *

Teil I und III des Gesetzes sind für Lettland ganz neu. Im 2. Teil, der von den Strafbestimmungen spricht, sind teils ältere Bestimmungen etwas verschärft, oder neue eingefügt (§ 285 I, 286 I und 316 I). Polizeistunde, Schluß der Alkoholverkaufsstellen an Feiertagen und zu einigen besonderen Gelegenheiten ist aus dem ersten Paragraphen zu ersehen. In demselben ist eine besondere Art von Gemeindebestimmungsrecht festgelegt. Gewöhnlich wird ja die Abstimmung von allen wahlfähigen Gemeindegliedern vorgenommen; in Lettland ist diese Funktion den auf 3 Jahre gewählten Gemeindevertretern anheimgestellt. Dieselben haben auch das Recht, die Kontrolle in den Grenzen ihrer Gemeinde über die Befolgung des Gesetzes durch besonders gewählte Kuratoren auszuüben, und die Gemeindevertretungen können auch Staatsmittel zur Bekämpfung der Trunksucht auf dem Budgetwege bekommen. Ausgehend von dem Gedanken, daß die Trinksitte durch aufdringliche Reklame besonders gefördert wird, ist letztere in jeglicher Form untersagt. Desgleichen ist der Versuch gemacht worden, die Anstoß erregende Vereinigung von öffentlich gepflegtem Bacchus- und Venusdienst einzuschränken (§ 3).

Der Gesetzgeber hat besonderes Gewicht darauf gelegt, einen erzieherischen Einfluß auf das Volk auszuüben. Es ist zu diesem Zwecke in Lettland schon zu Ende des Jahres 1923 ein Gesetz herausgegeben worden, das im Herbst 1924 in Kraft trat; nämlich: daß in allen Schulen ein obligatorischer Unterricht in der Hygiene stattzufinden habe, „mit besonderer Betonung der Schädlichkeit des Alkoholgenusses“. Im Zusammenhange damit ist auch im Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht § 6 eingefügt, der den Genuß alkoholischer Getränke in allen Räumen von Unterrichts- und Erziehungsanstalten verbietet. Dieses Verbot trifft auch alle Lehrer-, Schüler- und Studentenorganisationen. Die letzteren werden gezwungen sein, ihre althergebrachten Burschensitten, die sie zum größten Teil von der deutschen Studentenschaft übernommen hatten, einer gründlichen Revision zu unterziehen. Dieser Passus der Gesetze ist deshalb auch stark beanstandet worden und hat lebhaftere Debatten erregt, und man meint, die Studenten würden aus ihren studentischen Versammlungslokalen in die öffentlichen Kneipen getrieben werden. Die Mehrzahl der Saeimamitglieder war jedoch der Ueberzeugung, daß das nicht zu befürchten sei, denn man muß nicht vergessen, daß gewiß auch anderorts, aber ganz bestimmt in Lettland, dank örtlicher gesellschaftlicher Verhältnisse die Studentenschaft die besten Elemente unseres Volkes repräsentiert. Der

notorische Trinker und Faulpelz wird natürlich Trinkgelegenheiten aufsuchen, solcher gibt es aber nicht viele! Wir sind überzeugt, daß eine Umstimmung nach Art der finnischen und englischen Studentenschaft unausbleiblich eintreten wird, und die überschäumende Jugendkraft in Sport, Wanderungen, Reisen, in sozialer Betätigung, Teilnahme an Diskussionen über Kunst und Wissenschaft usw. Befriedigung und Auswirkung finden wird.

Die Anschauung im Volke über die Sitte und die Mode, daß zu jedem Fest Alkohol gehört, soll durch § 5 erschüttert werden. Man kann auch ohne Alkohol Feste feiern und sehr fröhlich sein!

Eingreifend für unsere Verhältnisse ist das Verbot vom Verkauf und Genuß alkoholischer Getränke auf Märkten, Ausstellungen, festlichen Veranstaltungen verschiedener Organisationen, in Theatern, Handlungen mit Lebensmitteln und auf Eisenbahnstationen. Der Gesetzgeber wollte, daß der Alkohol sich nicht dort breit mache, wo größere Volksmassen zusammenkommen.

In Lettland hat der Staat das Monopol für Spiritus und Brantwein: aus dessen Verkauf bezieht er bis jetzt den 7. bis 6. Teil seiner jährlichen budgetmäßigen Einnahmen¹⁾ und ist deshalb an der Verbreitung und am Verkauf des Alkohols interessiert. Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht hat aber der lettische Staat den Genuß, die Verbreitung des Alkohols und die Reklame für ihn als nicht „fair“ hingestellt. — Wir sind überzeugt, daß durch dieses Gesetz in den breiten Massen des Volkes ein erzieherischer Einfluß nicht ausbleiben, die Produktionsfähigkeit Lettlands gehoben werden und das durch verminderte Alkoholsteuern verursachte Manko im Budget vielfach durch die nicht vom Alkohol gelähmte Energie des Volkskörpers eingebracht werden wird.

Dr. G. R e i n h a r d s, Abgeordneter der lettländischen Sacima.

Die soziale Wirkung des amerikanischen Alkoholverbots²⁾.

Von Dr. A l i c e S a l o m o n, Berlin.

In Deutschland sind so viele widersprechende Meinungen über die Wirkung des amerikanischen Alkoholverbots verbreitet, daß es zweckmäßig erscheint, einmal persönliche Eindrücke, begrenzte Erfahrungen beiseite zu lassen und zu versuchen, die soziale Wirkung des Verbots an zahlenmäßigem, authentischem Material festzustellen.

Dabei muß noch einmal und immer von neuem dem Gedanken entgegengetreten werden, daß es sich bei dem Verbot um eine Ueberrumpelung der Bevölkerung, um ein Gesetz gegen den Willen der Mehrheit der Union handelt. Es muß auch immer wieder gesagt werden, daß selbst die leidenschaftlichsten Alkoholgegner in Deutschland gar nicht daran denken, etwas gleiches mit einem Schlag herbeiführen zu wollen. In Amerika ist dem nationalen Verbot eine Aufklärungs- und Erziehungsarbeit von nahezu 100 Jahren vorangegangen. Ein Staat nach dem andern führte dann Beschränkungen ein, erließ das Gemeindebestimmungsrecht oder ein staatliches Verbot. Ehe die nationale Gesetzgebung in Bewegung gesetzt wurde, hatten

¹⁾ Das sind etwa 25 bis 30 Millionen Lat. Die Einnahmen des lettländischen Staates betragen in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 150 bis 190 Millionen Lat jährlich.

²⁾ Wir halten diesen im „Reichsarbeitsblatt“ (Nr. 26 v. 24. Nov. 1924) erschienenen Aufsatz in mehrfacher Hinsicht für so bedeutsam, daß wir ihn in der „Alkoholfrage“ wiederzugeben wünschen. Der Abdruck erfolgt mit Erlaubnis der Verfasserin und des „Reichsarbeitsblattes“. Schriftl. d. „Alkoholfrage“.

bereits drei Viertel aller Staaten die gewerbsmäßige Herstellung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von alkoholischen Getränken verboten. Erst als die verschiedenartige Handhabung der Sache in den einzelnen Staaten die Wirkung der Maßnahmen abschwächte und in den einzelnen Fällen illusorisch machte, drängte man nach einer nationalen Regelung.

Diese ist mit einer überwältigenden Mehrheit durch die Parlamente herbeigeführt worden. Da eine Verfassungsänderung für ein das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten betreffendes Gesetz nötig ist, mußte sowohl Senat wie Repräsentantenhaus dafür stimmen und drei Viertel aller Staaten mußten deren Beschluß im Laufe von sieben Jahren ratifizieren. Tatsächlich war das Stimmenverhältnis im Senat 65 für das Gesetz und 20 dagegen; im Repräsentantenhaus 282 dafür und 128 dagegen. Die Ratifizierung der Staaten, die auch wieder in jedem einzelnen Staat nur durch Mehrheit beider Häuser erfolgen kann, war in den notwendigen 36 Staaten bereits 13 Monate nach der Abstimmung in Washington vollzogen. Im Laufe von 6 weiteren Wochen hatten 45 unter den 48 Staaten der Union ihre Zustimmung erklärt.

Es ist erstaunlich, daß in Deutschland selbst ansehnliche wissenschaftliche Zeitschriften immer wieder Nachrichten bringen, wonach heute in den Vereinigten Staaten mehr getrunken werden soll als je zuvor, und wonach die Zahl der Erkrankungen, der Todesfälle und der Kriminalität, die auf Trunksucht zurückzuführen sind, erheblich zunehmen. Erst vor wenigen Monaten brachte eine medizinische Zeitschrift eine Zuschrift aus St. Louis, in der solche und ähnliche Behauptungen auf Grund persönlicher Eindrücke und Erfahrungen ausgesprochen waren. Es sollen deshalb an dieser Stelle einige Zahlen zusammengestellt werden, die für sich sprechen.

Die Stadt New York, die einmal infolge der Anhäufung von Millionen Menschen, dann aber auch als größte Hafenstadt der Welt und schließlich als Zentrum der Einwanderer, die aus allen Ländern hier zusammenströmen, immer besonders gefährdet war, bildet naturgemäß auch heute noch die Stätte, in der die Uebertretung des Alkoholverbots am wahrscheinlichsten die Durchführung des Gesetzes am schwierigsten ist. Immerhin sind Bestrafungen auf Grund von Trunksucht von 16 355 im Jahre 1916 auf 8101 im Jahre 1923 zurückgegangen. Dazwischen liegt eine Periode, in der die Bestrafungen bis auf 5210 gesunken waren, nämlich im Jahre 1919, in dem zuerst mit Rücksicht auf den Krieg das Alkoholverbot in Kraft trat, in dem anscheinend der Schmuggel noch nicht organisiert war. Allmählich stiegen dann die Bestrafungen bis auf 8765 an (im Jahre 1922), scheinen aber damit den Höhepunkt erreicht zu haben und nun wieder die Kurve abwärts zu senken. Diese Zahlen sind den Veröffentlichungen der Gerichte entnommen. Im Zusammenhang damit verdienen auch die Bestrafungen auf Grund von Prostitution in Groß-New-York Beachtung, die von 1913 mit 2658 Fällen bis 1923 auf 1486 Fälle zurückgegangen sind. Der tiefste Stand wurde wieder 1920 mit 996 erreicht.

Ueber die Sterblichkeit auf Grund der Trunksucht liegen Zahlen von dem Gesundheitsamt des Staates und der Stadt New York vor. Danach starben im Jahre 1910 infolge von Alkoholismus 621 Personen, im Jahre 1923 waren es 346. An der Bevölkerung beider Jahre gemessen, handelt es sich um 13 bzw. 6 auf je 100 000 Einwohner. Auch hier lag der Tiefpunkt im Jahre 1920 und 1921 mit 1 bzw. 2 auf 100 000 der Bevölkerung. Im Bellevue-Hospital, einem der größten Krankenhäuser, ist nach den Jahresberichten in der Zeit von 1910 bis 1916, also vor dem Inkrafttreten des Verbots, die Zahl der an Alkohol-Psychose Behandelten durchschnittlich jährlich 4, die der auf solche Krankheiten zurückgeführten Todesfälle durchschnittlich im Jahre auf 2 beziffert, während nach dem Inkrafttreten der Prohibition (1920—1923) ein außerordentliches Anschwellen dieser Erkrankungen und Todesfälle, nämlich auf 173 bzw. 10 im Jahresdurchschnitt zu verzeichnen waren. Dagegen gingen im gleichen Abschnitt die Fälle von akuter und chronischer Erkrankung durch Alkoholismus von 7589 im Jahresdurchschnitt auf 3683 im Jahresdurchschnitt zurück, die

der Todesfälle von 251 auf 30. Die Erkrankungen an Syphilis verminderten sich von einem Durchschnitt von 865 in der Periode von 1910 bis 1916 auf 527 in der Verbotsperiode 1920—1923; die Todesfälle von durchschnittlich 45 bis auf durchschnittlich 35.

Der Bericht eines christlichen Trinkerheims in der Stadt New York gibt an, daß vor dem Alkoholverbot die Aufnahme in das Heim immer erst nach langen und ausgedehnten Exzessen erfolgte. Jetzt erfolgt die Aufnahme in der Regel, ehe eine Erkrankung monatelang anhält. Der geschmuggelte Schnaps ist oft so schlecht, daß die Leute schon nach dem Genuß weniger Gläser so heftig erkranken, daß sie in ein Heim zur Behandlung aufgenommen werden müssen. Falls also ein Trinkerheim eine größere Zahl von Aufnahmen zu verzeichnen hätte, würde das nicht ohne weiteres bedeuten, daß es mehr Trinker oder mehr Trunksucht als früher gibt. Denn früher mußte man sich auf eine geringere Zahl von Fällen beschränken, bei denen eine monatelange oder jahrelange Behandlung nötig war. Heute kommt es vor, daß dieselben Personen mehrmals während eines Jahres aufgenommen werden, aber nach kurzer Zeit wieder entlassen werden können. In dem genannten Heim ist trotzdem die Zahl der Aufnahmen von 444 im Jahre 1910 auf 291 im Jahre 1923 zurückgegangen. Auch hier lag der Tiefpunkt im Jahre 1920 mit 181 Aufnahmen, dann stieg die Kurve wieder an, scheint aber 1922 bereits den Höhepunkt erreicht zu haben. Im Jahresdurchschnitt der sechs Jahre vor dem Verbot wurden 420 Personen aufgenommen, im Durchschnitt der Jahre 1920—1923, also nach dem Verbot, 254.

Das städtische Nachtsyl in New York hat gleichfalls seit dem Verbot einen erheblichen Rückgang des Besuches zu verzeichnen. Von einem täglichen Durchschnitt von 318 im Jahre 1910 ist der tägliche Durchschnitt im Jahre 1923 auf 203 zurückgegangen. Von 1910—1915 schwoll der Strom noch weiter bis auf einen täglichen Durchschnitt von über 900 an, bis dann mit dem Krieg eine rückläufige Bewegung eintrat, als die Männer durch das Heer aufgesogen wurden. Der Tiefpunkt lag nach dem Inkrafttreten der Prohibition 1920 mit 70 täglichen Aufnahmen, der neue Anstieg ging bis 1922, dem wieder der Rückgang des Jahres 1923 folgte. Nach den Jahresberichten des Wohlfahrtsamtes der Stadt New York ist der Leiter der Anstalt der Ansicht, daß viele Männer, die früher immer wieder das Asyl besuchten, weil sie ihre Einnahmen vertranken, sich jetzt niemals mehr blicken lassen, weil sie eine eigene Wohnung bezahlen können. Viele von ihnen sollen gut gekleidet sein und Bankguthaben besitzen. In früherer Zeit kam es oft vor, daß das Asyl nicht annähernd ausreichte und die Docks als Nachtlager verwendet werden mußten. Jetzt sind mehrere Stockwerke des Hauses häufig ganz unbesetzt.

Die Auffassung, daß die Trunksucht für den Zusammenbruch des Familienlebens verantwortlich ist und in vielen Fällen Hilflosigkeit der Kinder verursacht, wird durch den Jahresbericht eines Heims für hilflose und verwahrloste Kinder bestätigt. Das Heim für Kinder von 6—12 Jahren nahm in der Zeit von 1910—1916, also vor dem Alkoholverbot, im Jahresdurchschnitt 178 Kinder auf, in der Zeit von 1920—1923 im Jahresdurchschnitt 104.

Von ganz besonderer Ueberzeugungskraft ist das Ergebnis einer Untersuchung, die von dem Forschungsinstitut der Weltliga gegen den Alkoholismus in New York unternommen worden ist. Danach bestanden im Jahre 1896 in Manhattan, d. h. also dem wesentlichen Teil der Stadt New York, in dem sich alles Geschäfts- und Vergnügungsleben abspielt, 7500 Konzessionen für Schankstätten, Verkaufsstellen für Spirituosen und Drogerien, in denen gleichfalls Spirituosen verkauft wurden. Im Jahre 1916, nachdem bereits ziemlich starke Beschränkungen des Staates New York eingeführt waren, war die Zahl auf 5093 heruntergegangen. Mit dem Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes am 1. Januar 1920 waren die Konzessionen erloschen, und es ist nur der Ausschank und Verkauf von Ge-

tränken gestattet, die nicht mehr als $\frac{1}{2}$ v. H. Alkohol enthalten. Während 1896, als der Handel mit Spirituosen noch vollkommen frei war, eine Kneipe auf je 202 Einwohner entfiel, betrug die Zahl im Jahre 1916, als zahlreiche Beschränkungen durchgeführt waren, nur noch eine Kneipe auf 729 Einwohner. Im Jahre 1924 hatte sich das Verhältnis bis auf 2715 Einwohner für eine Kneipe verschoben. Im Jahre 1924, nachdem das Verbots-gesetz fünf Jahre durchgeführt war, unternahm es das genannte For-schungs-institut, 3000 Stellen aufzusuchen, die im Jahre 1916 im Besitz einer Konzession waren, um festzustellen, ob die Schankstätten tatsächlich ver-schwunden waren oder sich umgestellt hatten oder dem Schleichhandel obliegen. Von den 2834 früheren Konzessionen, deren Geschäftslokale aufgesucht wurden, bezogen 2263 sich auf Schankstätten, 391 auf den Schnapshandel, 180 auf Drogerien. Von den Schankstätten sind 461 augen-scheinlich noch in Betrieb und verkaufen Getränke, die angeblich weniger als $\frac{1}{2}$ v. H. Alkohol enthalten. Die sämtlichen Geschäfte, die 1916 mit Spirituosen handelten (Flaschenhandel), 391 an der Zahl, sind verschwunden. Es sind auch nicht, wie man annehmen könnte, an ihre Stelle Malz- und Hopfengeschäfte getreten. Nur 37 solcher Firmen sind entstanden. Von den 180 Drogerien, die im Jahre 1916 Alkohol verkaufen durften, bestehen noch 145; die anderen haben sich anscheinend ohne Alkoholverkauf nicht halten können.

Im Jahre 1911 waren im Staate New York einschließlich der Stadt New York fast 24 000 konzessionierte Kneipen vorhanden, im Jahre 1920 8000, heute keine einzige.

Eine sehr interessante Veröffentlichung stellt die Veränderung dar, die einige der wichtigsten Straßen- und Stadtteile von New York durch das Alkoholverbot erfahren haben. Nämlich „Broadway“, veröffentlicht von der „World League against Alcoholism, Washington D. C.“ und ein anderes Heft „the Bowery“ aus dem gleichen Verlage. In „Broadway“ wird dargestellt, wie in dieser größten Verkehrs- und Geschäftsstraße der Welt, die früher voller Trinkstuben, Kneipen, Hotels und Vergnügungs-stätten war, die Umstellung durch das Alkoholverbot vor sich ging. Von 146 Kneipen, die im Jahre 1918 in dieser Straße bestanden, sind 89 v. H. verschwunden. Der größte Bezirk des Bankwesens enthält heute keine einzige Trinkstätte mehr. In dem Teil der Straße, der den Mittelpunkt des übrigen Geschäftslebens bildet, namentlich auch das Konfektionsviertel beherbergt, sind von 27 Kneipen 26 verschwunden, im Theaterbezirk sind alle 29 Schankstätten eingegangen, und in den Wohnbezirken ist auch nur eine verschwindende Zahl übrig geblieben. Auch diese verkauft angeblich und jedenfalls öffentlich nur Getränke, die unter $\frac{1}{2}$ v. H. Alkohol enthalten, also zugelassen sind. Dabei muß man in Betracht ziehen, daß New York von altersher, seit seiner Gründung, ein Mittelpunkt des Alkoholhandels wie auch ausschweifender Trinksitten gewesen ist. Aus der „New Yorker Zeitung“ des Jahres 1769 ist eine Anzeige überliefert, in der ein Hausdiener gesucht wurde: „der nicht mehr als zwölfmal im Jahr sich betrinkt“. Und zu jenen Zeiten galt der Spruch: „Der ist nicht betrunken, der vom Fußboden wieder aufstehen und weitertrinken kann. Betrunken ist nur, wer hilflos liegen bleibt, ohne Kraft aufzustehen und weiter zu trinken.“ Kneipen und politische Korruption schienen ein Jahrhundert lang unlösbar mit-einander verbunden. Heute verkehren in jener Hochburg zusammengeballten Lebens täglich Hunderttausende, verrichten ihre Geschäfte, ohne daß auch nur irgendeine Stätte, die einer Bar ähnlich sieht, weit und breit zu finden ist. Um die Mittagsstunde entleeren jene Riesenhäuser aus Stahl und Stein die Heere der Arbeiter und Angestellten, und die Speisestuben nehmen sie auf und geben ihnen bessere Nahrung, als in früheren Zeiten verlangt oder bezahlt wurde.

Die Umstellung des wirtschaftlichen Lebens hat erstaunliche Ergebnisse erzeugt. Zunächst sind Geschäftslokale frei geworden. Die Geschäfte mußten ein besseres Aussehen, eine gediegenere Ausstattung erlangen. In-

folgedessen hat die Bautätigkeit sich sehr erhöht. Mit der Steigerung der Bautätigkeit ist der Wert des Bodens und vor allem der Gebäude um ein mehrfaches gestiegen. Die Zahl der Nahrungsmittelgeschäfte, der Geschäfte für Kleidung nimmt ständig zu. Während vor dem Alkoholverbot 5200 Restaurants in der Stadt New York bestanden, war die Zahl auf 12 000 im Jahre 1921 gestiegen.

Ebenso augenfällig ist die Umstellung in dem Bezirk nahe am Hafen, wo Italiener, russische Juden und Chinesen dicht beieinander wohnen, in dem die Einwanderer ihre erste Zuflucht finden, in der „Bowery“. Dort erwies sich der Handel mit Spirituosen als das Ferment, das alles zusammenhäufte, was elend, gemein, verkommen war. Und dort hat die Aufhebung der Kneipen auch das Laster und die Verkommenheit vertrieben, verschucht, ihnen das Wasser abgegraben. Fast jeder Laden, fast jedes Erdgeschoß war Schankstätte. An Stelle der 97 Kneipen im Jahre 1886 waren 1923 nur noch 6 vorhanden. Heute sind dort, wo früher die Betrunkenen in der Gosse lagen, die Preise für Schlafstellen mehrere v. H. in die Höhe gegangen. Aber die Leute sind bereit zu zahlen, weil sie bessere Unterkunft verlangen. Unzählige verwahrloste Häuser sind abgerissen und neue, bessere an ihre Stelle gesetzt. 29 Häuser, in denen früher Kneipen untergebracht waren, haben nach der Steuereinschätzung ihren Wert seit 1916 um 232 000 Dollar erhöht, während 6 Häuser, in denen sich noch Kneipen befinden, an Steuerwert eingebüßt haben.

Die Zahlen für New York sollen noch durch einige Zahlen ergänzt werden, die sich auf 100 amerikanische Städte mit einer Einwohnerschaft von 5000 bis 5 Millionen beziehen (zusammen mit etwa 20 Millionen Einwohnern), und die über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten verteilt sind. Auch hier werden wieder Zahlen angeführt, die sich einmal auf eine dreijährige Periode vor dem Alkoholverbot, nämlich 1914 bis 1916 beziehen, und eine andere dreijährige Periode, nach dem Inkrafttreten des Verbots, 1920 bis 1922. Arreststrafen für Betrunkenheit wurden in den ersten drei Jahren durchschnittlich im Jahre 17,5 auf das Tausend der Bevölkerung verhängt, in der Verbotsperiode 9,5 auf das Tausend.

Zu beachten ist allerdings, daß Arreststrafen überhaupt, d. h. für die verschiedensten Uebertretungen, nur unwesentlich zurückgegangen sind, nämlich von 54,2 auf 52,8 pro Tausend. Aber in der ersten Periode betragen die Strafen auf Grund von Trunksucht 32 v. H. der gesamten Strafen, in der letzten Periode nur 18,8 v. H. Die größte Verminderung der Strafen für Trunkenheit im Vergleich zu den gesamten verhängten Strafen findet sich in den Städten mit einer Bevölkerung zwischen 500 000 und 1 Million Einwohner, in denen der Prozentsatz dieser Strafen um 21 v. H. zurückgegangen ist. In den kleineren Städten, in denen wohl mehr Alkohol für den eigenen Bedarf hergestellt wird, was bekanntermaßen nicht verboten ist, betrug der Rückgang nur 10 v. H. In den Städten mit über 1 Million hält der Rückgang sich ungefähr auf derselben Höhe wie in den kleinen Städten, anscheinend weil hier der Schmuggel besser organisiert ist.

Zu ganz besonderen krassen Trugschlüssen kommt man, wenn man die Strafen wegen Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit als Ganzes betrachtet und daraus Schlüsse über die Umgehung des Alkoholverbots zieht. Teilt man dagegen die Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit auf verschiedene Gesichtspunkte ein, nämlich einmal Vergehen in bezug auf das Verkehrswesen, wobei die gesamten Uebertretungen der Verkehrsbestimmungen durch Automobile zu verstehen sind, so ergibt sich, daß hier eine ganz außerordentliche Zunahme vorhanden ist. Bestrafungen auf das Tausend der Bevölkerung erfolgten aus diesem Grunde im Jahre 1916 in New York 7,8, in den Jahren 1920 bis 1922 durchschnittlich 17,7. Dagegen sind die Bestrafungen für Vergehen gegen die Person, gegen die Familie und die Bestrafung von Jugendlichen zurückgegangen. Letztere von 1,5 auf das Tausend der Bevölkerung auf 1,0.

Sicherlich kann heute noch kein abschließendes Urteil darüber ausgesprochen werden, ob ein rigoroses Verbot wie das amerikanische auf die Dauer von einem Volk ertragen werden kann. Aber über die wohlthätige soziale Wirkung des amerikanischen Verbots kann bereits kein Zweifel mehr bestehen. Hier handelt es sich nicht um gefühlsmäßige Erwägungen, sondern hier gilt, daß Zahlen beweisen.

Der nationale Antialkoholbund Japans.

Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick ¹⁾.

Japan ist zu verschiedenen Zeiten seit Einführung des Buddhismus, der ja eine Enthaltensreligion ist, Verbotstaat gewesen. Bereits vor etwa 1500 Jahren verzeichnet die Geschichte das erste Alkoholverbotsgesetz in Japan. Die organisierte Antialkoholbewegung, wie wir sie heute haben, ist jedoch erst recht neuen Ursprungs. Man kann sagen, daß sie seit der Einführung des Protestantismus vor nun über 50 Jahren ihren Anfang genommen hat. Der erste alkoholgegnersiche Verein war im Jahre 1888 von Studenten der Kaiserlichen landwirtschaftlichen Hochschule gegründet worden. Die von diesem Verein unter dem Titel: „Der Schild, der die Nation schützt“ herausgegebene Zeitschrift war auch die erste alkoholgegnersiche Veröffentlichung in Japan. Katsuluka (?) Ito, jetzt ein hervorragender Oelindustrieller und geschäftsführender Direktor des Nationalen Antialkoholbundes, war damals noch als Student sowohl Herausgeber der Zeitschrift, als auch Leiter des Vereins. Etwa um diese Zeit war es, daß der erste christliche Frauentemperenzverein in Japan gegründet wurde unter Leitung von Frau Kajiko Yajima, einer heute weltbekannten Reformerin. Frau Yajima und Herr Ito haben also großes Verdienst um die Organisation der Nüchternheitsbewegung in Japan.

Vor allen andern Namen aber muß der von Yaro Ando genannt werden, denn dieser war tatsächlich die Hauptgestalt in der Nüchternheitsbewegung des neuen Japan. Yaro Ando war Kaiserlicher Konsul auf den Hawaii-Inseln, wo er die Alkoholnotstände ernstlich studierte, in denen er ernste Gefahren für das nationale Leben Japans erblickte. Er trat dann von seinem Posten ab und kehrte in die Heimat zurück, um sich hier der Nüchternheitssache zu widmen. Dies war im Jahre 1890. Ando gab „Das Licht der Nation“ heraus, die einzige damalige Nüchternheitszeitschrift, und vereinigte mit Ito zusammen die 30 örtlichen Vereine zu einem Verband „Nippon Kinshu Kai“, dem japanischen Antialkoholbund. „Das Licht der Nation“ wurde zum Organ des Bundes gemacht.

1903 wurde zum ersten Mal der Entwurf eines Jugend-Alkoholverbotsgesetzes im japanischen Reichstag von dem Abgeordneten Sho Nemoto eingebracht. 1910 ging er durch die Bemühungen von Nemoto und Soroku Ebara, gleichfalls Reichstagsmitglied, im Unterhaus durch.

Neben manchen andern gleichzeitigen Nüchternheitsarbeitern traten Sen Ysuda, ein hervorragender Landwirtschaftsgelehrter, und Okina Hayashi von Yokohama hervor. Auch Dr. Kuniynshi Katayama und Dr. Kenjii Osawa von der Kaiserlichen Universität waren entschiedene Vorkämpfer der Bewegung.

Der Bund fand dann viele Freunde und Sympathien in ganz Japan, machte rasche Fortschritte und wurde einer der volkstümlichsten Verbände

¹⁾ Von befriedeter japanischer Seite erhalten wir diesen interessanten Bericht zugesandt, den wir gern veröffentlichen als ein Zeugnis davon, wie tatkräftig in dem aufstrebenden Inselreiche im fernen Osten die Lösung der Alkoholfrage erstrebt wird. — Aus dem Englischen übertragen von J. Flaig.

in Japan. Zu dieser Zeit erhob sich unter einigen führenden Mitgliedern des Bundes die Frage, ob nicht die Ausschaltung örtlicher Farben christlicher Art aus dem Werke des Bundes sich empfehlen würde. Die Frage war ebenso natürlich als wichtig. Da fast alle Führer und die meisten Mitglieder des Bundes zufällig verschiedene Christen waren, wurde der Bund naturgemäß in christlichem Geiste und missionarischem Sinne geleitet. Z. B. wurden die Temperenzversammlungen mit Gebet und Schriftverlesung eröffnet usf. Diese Uebung wurde zweifellos zu einer Art Stein des Anstoßes für diejenigen, die nicht dem Christentum zuneigen und sich doch zur Nüchternheitssache bekennen. Die Frage wurde denn auf einer in Yokohama abgehaltenen Tagung zur Entscheidung gestellt. Die Vertreter der Ortsgruppe Osaka wichen unglücklicherweise in dieser Frage von andern ab: sie waren einmütig dafür, daß, um den Bund zu einer nationalen Vereinigung zu machen, die Abschaffung der Uebung religiöser Gebräuche nötig und dringend sei; der Bund müsse sowohl in religiöser, wie in parteipolitischer Hinsicht streng neutral sein. Da sich kein anderer Ausweg fand, wurde die Ortsgruppe Osaka aus dem Bund entlassen und wurde zu einer selbständigen Vereinigung. Sie gab dann die Zeitschrift „Die neue Nation“ heraus, die eine Nebenbuhlerin des „Lichts der Nation“ wurde. Andererseits hatten der Bund und die Ortsgruppe Osaka doch niemals verschiedene Ziele im Auge; sie waren sich bewußt, daß sie zu einer Verständigung gelangen und sich wieder zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden müßten.

In dieser Zeit der Krisis trat ein Mann namens Shozo Aoki auf. Aoki aus Kyoto, ein hervorragender Geschäftsmann und früheres Mitglied des Stadtrats von Osaka, unternahm es, mit Jinzo Yakahashi, einem Polizeipräsidenten, Matsujiro Usami, dem Vorsitzenden des Christlichen Vereins junger Männer in Kyoto, und Eishike Makamura, früherem Reichstagsmitglied, die ziemlich unbekannt Nüchternheitsvereinigung von Kyoto zu reorganisieren. Nachdem ihm dies geglückt war, ging Aoki an die weitere Aufgabe der Vereinigung und Verschmelzung der zwei bis dahin rivalisierenden Verbände, des Bundes und des Vereins von Osaka. Aoki betonte, daß nur in einer großen, zusammengefaßten Streiterscharen die Möglichkeit eines Sieges der Nüchternheit in Japan liege. Nach unablässigen Bemühungen gelang es ihm schließlich, alle Vereine von Osaka, Kyoto, Kobe und anderen Orten des westlichen Japan zusammenzuschließen²⁾. Er organisierte dann den Nationalen Antialkoholbund Japans und veranlaßte seine Eintragung mit einem Grundstock von 20 000 Yen. Er wurde zum Vorsitzenden des Organisationsausschusses gewählt. Um diese Zeit kam Dr. Gaudin aus Amerika, ein Vorkämpfer des Weltverbots, nach Japan. Dr. Gaudins sehr tatkräftiger Werbefeldzug war ein bedeutsames Ereignis, das eine neue Epoche in der Nüchternheitsarbeit Japans bildete. Gaudin hatte in Begleitung von Aoki Unterredungen mit dem Premierminister Huru, ebenso mit dem Minister des Innern Mizuno und vertrat mit Nachdruck die Ueberzeugung, daß ein völliges Alkoholverbot eine gebieterische Notwendigkeit für die Wohlfahrt des Volkes sei.

Der Nationale Antialkoholbund Japans sah in seinem Arbeitsplan von 1918, seinem Gründungsjahr, u. a. eine Eingabe an den Reichstag vor, die die gesetzliche Unterdrückung des Alkoholhandels forderte, ferner die Aufbringung eines Kapitals von 1 Million Yen zur Durchführung der Arbeit des Bundes und die Eröffnung eines großen Werbefeldzugs in der Stadt Tokio.

Zur Erreichung dieser Ziele war allgemeine Zusammenarbeit mit dem Bunde unerlässlich. Die Ausschüsse der beiden Vereinigungen traten dann in Tokio zusammen, und es wurde eine Verständigung erreicht. Es war also nun endlich eine Verschmelzung zum Nationalen Antialkoholbunde

²⁾ 1920.

Japans, wie dieser jetzt besteht, vollzogen. Im folgenden Jahr wurde die vorhin genannte Eingabe mit den Unterschriften von mehr als 10 000 Personen aus dem ganzen Lande dem Reichstag vorgelegt. Der große Werbezug, der in Tokio unternommen wurde, war sehr erfolgreich.

Nun bearbeiteten Aoki und andere, die es fast als nationale Schmach empfanden, daß das Jugend-Alkoholverbot, das bereits vor achtzehn Jahren im Unterhaus durchgegangen und nur im Oberhaus verhindert worden war, noch immer nicht Gesetzeskraft erlangt hatte, von Haus zu Haus fast alle Regierungsbeamten aufs eindringlichste im Sinne der Durchbringung des Gesetzentwurfs. Baron Sakatani, Mitglied des Oberhauses, trat ihren Bemühungen bei, und größtenteils durch seinen Einfluß wurde der Entwurf endlich 1922 Gesetz.

Aoki, der geschäftsführender Leiter des Bundes blieb, hat jetzt noch eine weitere Einrichtung geschaffen, die unter dem Namen „Aoki Kyosai Dar“, Aoki-Reformgesellschaft, eingetragene Organisation, in der er eine erschöpfende Erforschung des Alkoholismus ins Werk setzen will. Er ist überzeugt, daß in der wissenschaftlichen Erforschung des Alkoholismus eine Lösung der Alkoholfrage zu finden ist.

Man hofft in den beteiligten Kreisen zuversichtlich, daß das völlige Alkoholverbot in Japan bald durch die vereinigten Anstrengungen dieser zwei Organisationen verwirklicht werden wird. — Der Bund besteht jetzt aus gegen 200 angeschlossenen Ortsvereiner: und hat eine Gesamtmitgliederszahl von über 50 000²⁾.

*

Nachtrag des Uebersetzers: Eine (englisch geschriebene) Tokioter Tageszeitung (The Japan Advertiser, 16. April 1924) brachte einen ausführlichen Bericht über die 5. Jahresversammlung des Bundes am 5. und 6. April v. J. in dem stattlichen eigenen Hause der Ortsgruppe in Okayama, dem wir noch einige bemerkenswerte Mitteilungen entnehmen. Auf der Tagung, auf der 92 Ortsvereine durch 118 Abgesandte vertreten waren, und an der die Behörden sich ansehnlich beteiligten, wurden die starken Zusammenhänge der Alkoholfrage mit den heutigen brennenden sozialen, wirtschaftlichen und sittlichen Fragen des Landes nachdrücklichst betont und beleuchtet. Die heutige Jahresausgabe für Reisschnaps und andere geistige Getränke betrage mehr als 1 Milliarde Yen (2,09 M), das ist $\frac{3}{4}$ des ganzen Reichshaushalts, das Dreifache der neulichen Anleihe in Amerika und das Mehrfache der Ausgaben für öffentliche Erziehung³⁾. Der Bund brachte auch hier mit aller Entschiedenheit sein Ziel völliger Abschaffung von Alkoholherstellung und -verbrauch zum Ausdruck, in welcher Richtung das nahe, große amerikanische Beispiel herüberwirkt, und erstrebt als nächste Vorziele u. a.: Erhöhung der Altersgrenze des Jugend-Alkoholverbots vom 20. aufs 25. Jahr, um alle Studenten und Heeres- und Flottenmannschaften einzuschließen, Beseitigung des Alkoholverkaufs in Eisenbahnzügen und auf Eisenbahngrundstücken, Einschränkung der Alkoholreklame, einen Aufklärungsfeldzug des Wohlfahrtsministeriums. Die Tagung zeigte, daß der Bund auf der Bahn entschlossenen und kräftigen Wiederaufbaus ist nach den schweren persönlichen und sachlichen Verlusten durch die große Erdbebenkatastrophe.

²⁾ In unerklärlichem Widerspruch hierzu sind in dem im Nachtrag genannten Artikel die Zahlen 240, andererseits „rund 25000“ angegeben.

³⁾ Vgl. die Mitteilung „Die jährliche Ausgabe Japans für geistige Getränke“ auf S. 57.

Chronik

für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 1924.

Von Chr. Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Eine Studie von Oskar H. Rogers untersucht den Einfluß des Alkohols auf die Lebensdauer. Sie ist (übersetzt von Dr. Flaig) in Nr. 5 1924 der „Alkoholfrage“ abgedruckt.

Die Hochs bei den Festlichkeiten zu Ehren der Besetzung des deutschen Zeppelinluftschiffes in den Vereinigten Staaten wurden, wie die Presse meldet, „in köstlichem Eiswasser“ gebracht. Auch für die Ueberfahrt bestand absolutes Alkoholverbot. Ueber die Befolgung des Verbots sind die Meinungen geteilt.

Die Gesellschaft Neptun hatte behauptet, der Vertrag mit England (wonach die Führung alkoholischer Getränke an Bord englischer Dampfer in amerikanischen Häfen gestattet werde) verletze die Verfassung der Union. Der Gerichtshof hat das Gesetz für konstitutionell erklärt („Vaterland“ 27. 9.).

Eine Auslegungsverhandlung (Protocole interprétatif) des norwegisch-französischen Vertrags vom 8. September 1924 (betr. Vertrag vom 23. 4. 1921) wurde im französischen „Journal official“ vom 12. 9. veröffentlicht („Bull. des Halles“ 13. 9.).

Der norwegische Dampfer Sagatind aus Drammen wurde Mitte Oktober an der amerikanischen Küste von den Zollbehörden beschlagnahmt; 43 000 Kisten mit Spirituosen, die nach New York geschmuggelt werden sollten, wurden vorgefunden. Kapitän und Mannschaft waren betrunken („Kieler Ztg.“ Nr. 491).

Die „Allg. Gastgewerbe-Ztg.“ (Wien, Nr. 17 und 18) schreibt „vom Londoner Kongreß der nichtinteressierten Prohibitionsgegner“: Eine klare Resolution habe sich gegen jede Verbotsmaßnahme, nationale wie lokale, gewandt, da sie „eine Verletzung der menschlichen Naturrechte“ sei. — Im vergangenen Winter habe sich in Washington ein Komitee von 60 Kongreßmitgliedern gebildet, das dem Komitee der Arbeitsvereinigung, der Vereinigung gegen die Prohibition, der Konstitutionellen Liga für Freiheit von Massachusetts und der Mäßigkeitsliga angeschlossen sei.

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Der preußische Minister des Innern hat angeordnet, daß bei den Wahlen 7. 12. möglichst davon abzusehen sei, die Wahlen in Wirtschaften abzuhalten.

Bei der Erörterung des Haushalts für Volkswohlfahrt im Preußischen Landtag forderte 17. 10. Abg. Dr. Quaet zur Pflege der Volksgesundheit Verstärkung des Kampfes gegen Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten.

Der preußische Landtag nahm 3. 10. eine von der Deutschnationalen Partei eingebrachte Entschliebung an, die Reichsregierung zu ersuchen, bei den Verhandlungen über Handelsverträge mit anderen Staaten den deutschen Weinbau gebührend zu berücksichtigen.

Die Berliner Wohlfahrtsvereinigung hat am 30. Juni 1924 einen Aktionsausschuß zur Bekämpfung des Alkoholismus (Geschäftsstelle Berlin W 35, Flottwellstraße 4) gebildet.

Die Hamburger Bürgerschaft hatte durch Beschluß vom 2. 4. den Senat um Entfernung alkoholischer Plakate von der Hochbahn ersucht. Der Generalpächter des Anzeigenwesens der Hochbahn hat erklärt, daß es sich z. T. um langfristige Verträge handelt. Freiwerdende Flächen sollen indessen anderweitig verwandt werden („Hamb. Corr.“ 8. 9.).

In München sind 1923 die Gastwirtschaften von 133 auf 125, die Schankwirtschaften mit Bierabgabe von 1392 auf 1310, die Betriebe für Branntwein- und Likörgenuß von 419 auf 387, die Weinwirtschaften von 102 auf 97, die größeren Kaffeehäuser von 63 auf 49, die einfachen Kaffeeschenken von 134 auf 118, die alkoholfreien Schankstätten von 311 auf 282 zurückgegangen, die Fremdenheime dagegen von 210 auf 213 gestiegen („Münch. N. N.“ 23. 8.).

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches“ 1924, Heft 2 und 3: In Preußen gab es 1923 eine Rebbaupflanzfläche von 16 613,5 ha mit 110 760 hl Mostertrag zu einem Geldwert von 5 752 965 GM, in Bayern 20 129,5 ha Rebbaupflanzfläche mit 223 279 hl Mostertrag zu einem Geldwert von 8 669 604 GM, in Württemberg 10 680,5 ha Rebbaupflanzfläche, 134 902 hl Mostertrag zu einem Geldwert von 10 016 183 GM, in Hessen 14 442 ha Rebbaupflanzfläche, 148 592 hl Mostertrag zu 6 648 600 GM Geldwert, in Baden 12 831 ha Rebbaupflanzfläche, 173 507 hl Mostertrag zu 11 257 178 GM Geldwert. (Im übrigen vgl. hierzu Flaig „Alk.-Fr.“ Heft 4, S. 139 f.)

Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Biersteuergebiet (ohne Saargebiet) im Rechnungsjahre 1921. Die Biererzeugung hob sich im Berichtsjahr mit 33 993 270 hl gegen die des Vorjahres (23 438 188 hl) um 10 555 082 hl = 45 v. H., der Malzverbrauch mit 4 926 394 dz gegen den des Vorjahres (2 202 052 dz) um 2 724 342 dz = 124 v. H., der Verbrauch an Braustoffen aller Art mit 5 430 850 dz gegen den vorjährigen Braustoffverbrauch (2 258 135 dz) um 3 172 715 dz = 141 v. H. Die Zunahme von Erzeugung und Braustoffverbrauch war in den Landesfinanzamtsbezirken ziemlich gleichmäßig. — Die Einfuhr war gering. Sie betrug 1921 185 238 hl. Sie hat gegen das Vorjahr um 119 837 hl = 63 v. H. abgenommen. Die Ausfuhr dagegen hob sich von 354 466 hl um 168 514 hl = 48 v. H. auf 522 980 hl; die größten Mengen gingen nach dem Saargebiet. — Am Schlusse des Jahres waren 13 306 Brauereien steueramtlich angemeldet; im Laufe des Jahres waren 11 088 (d. h. 293 mehr als im Vorjahre) im Betrieb. Das Stillliegen der Kleinbetriebe und die Zusammenschlußbewegung nahmen ihren Fortgang. — Die Gesamteinnahmen betragen in Solleinnahme an Biersteuer 364 496 688 M, Steuer von eingeführtem Bier 387 262 M, Eingangszoll vom Bier 1 998 649 M, Goldzoll auf Geld 19 903 767 M, im ganzen 386 786 366 M (gegen 199 592 597 M 1920).

Ueber Mineralwässer und künstlich bereitete Getränke im Rechnungsjahre 1922 können von 5 Landesfinanzämtern (besetztes oder Einbruchgebiet) keine genauen Zahlen geboten werden. Für die übrigen 21 Landesfinanzämter ergaben sich 10 316 steuerpflichtige Betriebe, von denen 903 nur Mineralwasser, 779 nur konzentrierte Kunstlimonade oder Grundstoffe dazu herstellen; versteuert wurden 55 995 878 l Mineralwasser, 94 419 977 l Limonaden und andere künstliche Getränke, 4 949 082 l konzentrierte Kunstlimonaden, 51 797 l Grundstoffe dazu; aus dem Ausland eingeführt 391 559 l Mineralwasser, 2 l konzentrierte Kunstlimonade, — unversteuert ins Ausland ausgeführt 891 544 l Mineralwasser, 533 756 l Limonaden und andere künstliche Getränke, 25 212 l konzentrierte Kunstlimonaden, 21 483 l Grundstoffe zu ihrer Herstellung. — Inländische Mineralwässer sind ungefähr in gleicher Menge wie 1921 in Verkehr gebracht; der Absatz einheimischer Limonaden weist wieder starken Rückgang auf, die Ausfuhr hat dagegen um 100 Prozent zugenommen (hauptsächlich nach den englischen Kolonien und nach Südamerika). Auch bei konzentrierten

Kunstlimonaden und den Grundstoffen dazu ist die Ausfuhr gesteigert. — Die Einfuhr war durch Teuerung und Geldentwertung fast völlig unterbunden.

Essigsäurefabriken gab es im Brantweinmonopolgebiet im Berichtsjahre 1922/23 14 (für Essig zu Gam hzwecken) und 3 (zu gewerblichen Zwecken); 20 152 dz versteuerte, 11 784 dz vergällte Essigsäure, 77 019 dz ohne Vergällung zur steuerfreien Verwendung versandte Essigsäure wurden hergestellt.

Ende 1923 gab es 116 Aktiengesellschaften und 879 Gesellschaften mit b. H. für Gast- und Schankwirtschaften im Reiche (mit auf Mark lautendem Kapital). 26 Gesellschaften wurden 1923 neu gegründet, eine trat in Liquidation. (Da die Kapitaländerungen inzwischen völlig belanglos geworden sind, verzichte ich auf deren Wiedergabe.)

Vereinswesen.

Auf der Leipziger Hauptversammlung der Gemeinschaft proletarischer Freidenker hat man erklärt, die Mitglieder an Alkoholenthaltsamkeit nicht binden zu wollen. Indessen besteht noch die Entscheidung von Ostern d. J.: „Freidenker können nur frei denken, wenn sie alles aus ihrem Leben ausscheiden, was ihre geistige Freiheit beeinträchtigt. Dazu gehört vor allem der Alkoholgenuß, der das Denken überhaupt hemmt und die Handlung unfrei macht . . . Die organisierten Freidenker müssen . . . ständig der Alkoholfrage die größte Beachtung schenken.“ („Leipziger Volksztg.“ 26. 7.).

Eine Facharbeitsgemeinschaft von Frauen zur Bekämpfung des Alkoholismus ist geschlossen vom Deutschen Bund abstinenten Frauen, Deutschen Verein gegen den Alkoholismus, Verband Deutscher Hausfrauenvereine, Reichsverband der landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine, Allg. Deutschen Lehrerinnenverein, Allg. Deutschen Frauenverein, Deutschen Verband zur Förderung der Sittlichkeit; Vorsitzende: Gustel v. Blücher („Schw. Frauenblatt“ 20. 9.).

Die Arbeitsgemeinschaft der Gärungsgewerbe in Berlin hat in umfassender und planmäßiger Weise an die Reichs-, Staats-, Gemeindebehörden, Volksvertretungen usw. eine Schrift: „Aerztliche Gutachten zur Alkoholfrage“ im Stillen versandt. Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem, hat in einer besonderen eingehenden Flugschrift diese Gutachtensammlung als „eine ausgesprochene Interessenten-Veröffentlichung“ gekennzeichnet.

Bei sämtlichen Veranstaltungen des „Stahlhelm“ haben die Führer darauf zu achten, daß kein übermäßiger Alkoholgenuß stattfindet, insonderheit dann nicht, wenn der „Jungstahlhelm“ teilnimmt. Mit rücksichtsloser Schärfe haben die Führer gegen Kameraden, die sich dem übertriebenen Alkoholgenuß hingeben, einzuschreiten („Der Wille“ Nr. 9).

Das Reichsherbergsverzeichnis 1924/25, herausgegeben vom Verbands für Deutsche Jugendherbergen in Hilchenbach, führt über 2100 reichsdeutsche und weit über 200 danziger, österreichische und böhmische Jugendherbergen an (Ebenda).

Kirchliches.

„Luther. Mitteilungen der Luther-Gesellschaft“ 1924, H. 3, bringen Luthers „Lebensanweisung für Priester“. Kap. 1: „Die Mäßigkeit der Priester“. Darin heißt es: „Ein gesunder Schlaf ist in einem mäßigen Menschen . . . abends viel Geschwätz und Pokulieren macht innerlich kaputt und gibt einen konfusen Kopf, der am Morgen voller Schwere, Schleim und Blödigkeit ist.“

Die Trinkerheilstätte des Landesvereins für Innere Mission Salem bei Rickling (Holstein) ist wieder eröffnet; Hausvater Meewes, Anstaltsarzt Sanitätsrat Dr. Tofft.

Sonstiges.

Auf eine Entscheidung des Reichsgerichts betr. Methylalkohol sei hingewiesen. Ein Arbeiter kaufte bei einem Destillateur Branntwein, erblindete nach dem Genuß und verklagte den Destillateur auf Schadenersatz. Das Reichsgericht, zu dessen Entscheidung der Prozeß gelangte, erklärte den Anspruch für begründet. Der Käufer müsse sich nicht nur auf die Ehrlichkeit, sondern auch auf die bessere Warenkunde des Verkäufers verlassen können. Wer Branntwein feilbiete, müsse sich wenigstens soviel Kenntnisse aneignen, daß seine Kunden gegen giftige Getränke geschützt seien; das gelte erst recht, wenn er das Getränk selbst herstelle („Kieler Ztg.“ Nr. 530).

Lehrer J. Petersen in Kiel, Begründer und langjähriger Vorsitzender des Deutschen Vereins enthaltsamer Lehrer, zugleich lange Schriftleiter der „Enthaltbarkeit“, starb nach kurzem schwerem Leiden 14. November 1924. Er ist Verfasser der Schriften: „Der Deutsche Verein abstinenter Lehrer“, „Schule und Alkoholfrage“, „Der Alkohol“, „Der Becher“ — Gestorben ist auch Pastor Samuel Keller (Freiburg i. Br.), der nicht nur in Erzählung („Wie ich ihm fluchen lernte“), sondern auch in Vorträgen und Predigten alkoholgegnerisch wirksam hervortrat.

Ueber „E. Th. A. Hoffmann und die Elixire des Teufels“ bringt G. Asmussen eine Abhandlung in der „Int. Ztschrift gegen den Alkoholismus“ Nr. 5.

Vor dem Hamburger Seeamt wurde 4. 11. über die Strafbarkeit des Kapitäns eines Memeler Dampfers Thor verhandelt, welcher, mit Spirituosen und Essenzen beladen, die an der finnländischen Küste außerhalb der Hoheitsgrenze verkauft werden sollten, in der Nähe von Hangoe leck sprang. Der Reichsvertreter führte u. a. wörtlich aus: „... Den Kapitän trifft der Vorwurf, daß er den Schmuggel unterstützte. Dieser Vorwurf trifft ihn um so mehr, weil er preußischer Beamter war (früherer Lotse). Trotzdem er sich in einer Notlage befand, weil sein Ruhegehalt ausgeblieben war, hätte der Kapitän zum Spritschmuggel seine Hand nicht hergeben sollen. Ich stelle den Antrag, dem Kapitän Schultz das Recht zur Ausübung des Schiffergewerbes zu entziehen.“ Das Seeamt entsprach dem Antrag allerdings nicht, aber die Stellung des Reichsvertreters ist dankenswert („Memeler Dampfboot“ Nr. 265).

Es hat sich herausgestellt, daß die vier Verwüster des Judenfriedhofs in Hagen, die — abgesehen von sonstigem Frevel — von 60 Grabsteinen 52 umwarfen, ihr Vorhaben durch ein Schnapsgelage einleiteten und auch bei der „Arbeit“ die Schnapsflasche umgehen ließen. 9 Jahre Gefängnis und 10 Jahre Ehrverlust war der Abschluß („Der Wille“ Nr. 9).

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. In Südafrika gilt die Prohibition für Eingeborene; nur das heimische Kaffernbier ist gestattet. Neuerdings hat der Gemeinderat (Conseil communal) von Kapland für den neuen Eingeborenenbezirk Langa auch dieses untersagt („L'Abst.“ 13. 9.).

Ein amerikanischer Missionar, der lange in Belgisch-Kongo lebte, erklärte dem früheren sozialistischen Minister Wanters, im Kongostaat richte der Alkoholismus große Verheerungen an. Trotz hoher Einfuhrlicenzen werde viel Alkohol konsumiert, viel werde auch eingeschmuggelt („Vorwärts“ 23. 9.).

Australien. R. G. Stewart von der Adventistenmission, Fiji, klagt lebhaft über den Verkauf von Spirituosen und von Feuerwaffen an die Eingeborenen auf den unter der gemeinsamen Verwaltung von Frankreich und England stehenden Neuhébriden („The Herald, Melbourne“, 28. 8.).

Belgien. Die Abstinenzvereine des Landes hielten in Antwerpen 25. und 26. Oktober eine gemeinsame Tagung. (Vgl. S. 52 dieses Heftes der „Alkoholfrage“.)

Der Verband der belgischen Abstinenzvereine verbreitete einen Aufruf an die Führer von Eisenbahnzügen, Tramwagen, Kraftwagen, Motorrädern, Wagen, Flugzeugen und Schiffen, sich alkoholfrei zu halten („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. Nr. 43).

Canada. Bei der Volksabstimmung am 23. Oktober in Ontario über das Alkoholverbot siegten die Freunde des gegenwärtigen Prohibitions-systems über die Anhänger der Staatskontrolle („The Times“ 25. 10.).

Dänemark. Bei den letzten Wahlen zum Landsting (Senat) wuchs die Zahl der Abstinenten von 13 auf 15 („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. Nr. 44).

Estland. Erst in diesen Tagen (Nov. 1924) ist die Kommission, die mit der Vorberatung eines Alkoholgesetzentwurfes beauftragt war, mit ihren Arbeiten zu Ende gekommen. Man nimmt an, daß das Parlament binnen kurzem die Beratung des Gesetzes beendigen wird („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. Nr. 45). (Inzwischen hat das Parlament das Gesetz angenommen. Vgl. S. 23—27 dieses Heftes. — Die Schriftl.)

Frankreich. Ein Gutachten der Professoren Ponchet, Achard und Chauffard erklärt die Getränke auf der Basis Anis für ebenso gefährlich wie Absinth. Die Akademie der Medizin fordert deshalb Unterdrückung der „Ersatz-Absinthe“. Die „Ligue nat. c. l'alc.“ unterstreicht diese Forderung angesichts des steigenden Alkoholgenusses („Cap. et Trav.“ 11. 9.).

Die Ligue Proletarienne Antialcoolique forderte auf ihrer Hauptversammlung in Marseille im Oktober d. J. gleichfalls das Verbot von Likören auf der Basis von Anisessenzen („Fraternité“).

Der neutrale und der internationale Guttemplerorden haben sich 27. 7. in Paris verschmolzen. Die neue franco-belgische Groß-Loge umfaßt 18 Ortslogen mit reichlich 500 Mitgliedern („L'Abst.“ Nr. 16).

Großbritannien. 1923 sind in fast 4000 englischen öffentlichen Schulen wissenschaftliche Temperenzlektionen durch die United Kingdom Band of Hope organisation abgehalten; dadurch wurden rund 250 000 Kinder erreicht („The Am. Iss.“ Nr. 9).

Seit 1905 nimmt die Zahl der Schank- und Kleinverkaufsstellen beständig ab. Die Zahl der ersteren betrug 1905: 99 478, 1923: 81 480, die der letzteren 1905: 25 045, 1923: 22 097. Umgekehrt sind die Klubs von 6587 im Jahre 1905 auf 11 126 im Jahre 1923 angewachsen. Die Verurteilungen wegen Betrunktheit sind sich in den letzten 3 Jahren im wesentlichen gleich geblieben (1923: 77 094, davon 13 244 Frauen). Todesfälle an Alkoholismus 1923: 278 Männer und 132 Frauen, an Leberschrumpfung 1169 Männer und 605 Frauen („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. Nr. 43).

Anläßlich der Verhandlungen der British Medical Association in Bradford hielt 24. 9. dort die National Temperance League eine Sitzung; es wurde festgestellt, daß sowohl in den Londoner wie in den provinziellen Krankenhäusern der Gebrauch von Alkohol stark abgenommen habe. Ein Arzt, der Alkoholmischungen (alcohol promiscuously) verordnen würde, habe jetzt als rückständig zu gelten („The Times“ 25. 7.).

Auf der 48. Jahresversammlung der Distillers Company in London herrschte große Befriedigung: Die Dividenden bleiben die alten; die Reserven sind vergrößert; insonderheit hat sich das Geschäft in gewerblichem Spiritus gebessert („The Times“ 24. 7.).

Die Konferenz der Wesleyaner Methodisten in Nottingham 21. 7. wandte sich insonderheit gegen den Alkohol auf den Missionsfeldern. 1920 seien 51 000 Gall. Gin an der Goldküste eingeführt, in $\frac{1}{2}$ Jahr 1923 391 000 (!!). In einer Entschließung brachte man den Willen zum Ausdruck,

auch ferner von Kirche wegen an einer radikalen Beseitigung des Trinkübels durch die Gesetzgebung mitzuwirken.

Bei einer Bevölkerung von $3\frac{1}{4}$ Millionen Einwohnern verbrauchte man 1922 im Freistaat Irland 2 120 065 Gall. gebrannte Getränke, 49 708 809 Gall. Bier, 1 027 909 Gall. Wein, 118 729 Gall. Most, im Ganzen für 30 719 956 Pfd. St. Spirituosen. 1924 gab es 15 270 Schank- und Kleinverkaufsstellen für alle Getränke, dazu 311 Kleinverkaufsstellen für Branntwein, 8 Weinwirtschaften und 660 Weinkleinverkaufsstellen („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 5).

Italien. Zum ersten Mal seit dem Weltkriege haben die italienischen Alkoholgegner wieder einen Kongreß abgehalten, der am 27. und 28. September in Como stattfand. Der König hatte den Ehrenvorsitz angenommen, Mussolini, sowie der ehemalige Ministerpräsident Luzzati und andere hervorragende Persönlichkeiten hatten der Versammlung ihre Sympathie bezeugt. — Eine reichhaltige Antialkoholausstellung war mit dem Kongreß verbunden. Sonntags vereinigte sich der Bund der Arbeiter-Wanderfreunde, dessen Devise ist: „Für die Berge, gegen den Alkohol“, mit den Kongreßteilnehmern zu einer öffentlichen Kundgebung („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. Nr. 42).

Das „Croce verde“ in Como beschloß, eine Wanderausstellung gegen den Alkoholismus und die Tuberkulose durch Norditalien ziehen zu lassen („Schw. Abst.“ 9. 10.).

In Mailand wurde Anfang d. J. unter den Schülern der Primarschulen eine alkoholgegnersiche „Campagne“ gehalten. — Eine Umfrage, wie weit die Kinder Wein genießen, ergab im ganzen 28,7 % enthaltsam, 61,7 %, die Wein zu Mahlzeiten nehmen, 10,7 %, bei denen die Antwort unklar war. 1908 waren nur 16 % enthaltsam und 83,1 % nahmen Wein. Merkwürdigerweise ist die Zahl der enthaltsamen Knaben größer als die der Mädchen („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 5).

Der Mörder des Abgeordneten Casalini, ein Zimmerer Corsi, war vier Tage lang vor der Mordtat berauscht und war wegen Trunksucht von seinem Arbeitgeber entlassen („Schw. Abst.“ Nr. 17).

Neufundland ist nach 6jähriger Prohibition zur „Staatskontrolle“ des Spirituosenhandels übergegangen („The Times“ 11. 9.).

Niederlande. Die Alkoholinteressenten haben eine Volkspetition gegen das Gemeindebestimmungsrecht an die erste Kammer gerichtet. Obgleich sie selbst die Zahl der Interessenten auf 350 000 angeben, und die Eingabe in allen Wirtschaften zur Unterzeichnung ausgelegt war, sind doch nur 276 034 Unterschriften erreicht („De Wereldstr.“ Nr. 42). (Inzwischen hat die 1. Kammer das GBR abgelehnt. — Die Schriftl.)

In Niederländisch-Indien wurden 1923 für 4 Millionen Gulden starke Getränke eingeführt, davon für 1 700 000 Gulden aus den Niederlanden („De Wereldstr.“ Nr. 39).

Norwegen. Die Wahlen für das Lagting haben die parlamentarische Lage zur Alkoholfrage nicht wesentlich verändert. Die Konservativen, welche von Parlamentswegen das Branntweinverbot aufheben wollten, verloren 13 Sitze. Im ganzen werden von den 150 Mitgliedern des Lagting sicher 74 (vielleicht aber bis 81) eine Volksabstimmung verlangen, wenn die Frage der Aufhebung des Branntweinverbots wieder gestellt werden sollte („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. Nr. 44).

Der Verkauf von Branntwein nach ärztlichem Rezept ging zurück von 447 543 l März bis August 1923 auf 70 850 l in den gleichen Monaten 1924 und der Verkauf von Sprit von 79 233 l auf 16 693 l. Der Verkauf von Sprit nach tierärztlicher Verordnung senkte sich von 116 687 l auf 73 353 l, aber der Branntweinverkauf stieg von 18 655 l auf 20 759 l („Aftenposten“ 16. 10.).

Oesterreich. 1923 betrug der Bierkonsum 3 756 801 hl, der Weinverbrauch 910 852 hl, der Verbrauch an gebrannten Getränken 86 962 hl. Der Gesamtverbrauch hatte einen Wert von 4,754 Billionen Kronen, so daß täglich 13 Milliarden für Alkohol ausgegeben wurde. Für den Kopf der Bevölkerung wurden 750 000 Kronen alkohollisch aufgewandt (Statist. Handbuch f. d. Republik Oesterreich, 4. Jg., Wien 1924).

Frau Dr. Julie Schall-Kassowitz, Führerin der abstinenten Frau, ist 42 Jahre alt, am 4. Juli in Wien gestorben („Abst. Arb.“ Nr. 9).

Die erste alkoholfreie Gaststätte des Arbeiterabstinentenbundes ist in der Siedlung Rosenhügel, Wien 12, 28. 6. eröffnet („Der Abst.“ Nr. 7/8).

Polen. Das Branntweinmonopol, das den An- und Verkauf von Spiritus, sowie die Verarbeitung und den Verkauf von gereinigtem Schnaps zum Staatsprivileg macht, ist in erster Linie ein Handelsmonopol. Der Absatz erfolgt in eigenen Verkaufsstellen oder in staatlich konzessionierten Läden mit 20 % Gewinn. Der Zwischenhandel soll zu Gunsten des Staates ausgeschaltet werden. Der Hauptteil des Gesetzes tritt 1. 1. 1925 in Kraft („Rhein.-Westf. Ztg.“ 25. 7.).

Schweden. Die Wahlen für den Reichstag haben alkoholgegnersch nicht viel geändert. Die alte Kammer zählte 108, die neue 104 Abstinenten unter 230 Mitgliedern („Int. Bur. z. B. d. A.“, Bull. Nr. 43).

Die schwedische Gesellschaft Svenska Sprit hat einen Brennstoff hergestellt aus 20 bis 25 % Alkohol und 75 bis 80 % eines ähnlichen Stoffes wie der „carburant national français“. Er soll zur Heizung von Motoren besser und billiger als reiner Alkohol sein („L'Information“ 22. 10.).

Schweiz. Die am 4. Oktober in Bern versammelten Vertreter sämtlicher alkoholgegnersch Vereinigungen der Schweiz nahmen einstimmig eine Entschliebung an, daß bei einer Neuregelung des Alkoholwesens die fiskalischen Interessen den volksgesundheitlichen untergeordnet werden müßten. Sie verlangen vor allem die Beseitigung der Hausbrennerei. Dabei soll eine Lösung gesucht werden, die den berechtigten Interessen der Bauernsame Rechnung trägt („Neue Bündner Ztg.“ 8. 10.).

Bei der Beratung des Haushalts der Alkoholmonopolverwaltung erklärte u. a. Bundesrat Musy: Vom Standpunkte der Volksgesundheit sei der heutige Schnapspreis unhaltbar; der Schnaps sei billiger als der Wein, und der Konsum habe wieder zugenommen. Auch die Kantone haben ein fiskalisches Interesse an beschleunigter Lösung. — Kommissionspräsident Obrecht sagte u. a.: Die Alkoholmonopolverwaltung muß das Geschäft allein machen können; sie braucht ein faktisches Spritmonopol. Der Branntweinhäusbrand soll nach wie vor frei bleiben („N. Zürcher Ztg.“ 8. 10.).

Die Bettagssteuer in Zürich 1924 ist der Trinkerfürsorge gewidmet („N. Zürcher Ztg.“ 18. 9.).

Weil die Kartoffelernte des Landes den Bedarf nicht deckt, soll vom Brennen von Kartoffeln auf Grund des Alkoholgesetzes Abstand genommen werden („Tagebl. d. St. Zürich“ 17. 9.).

Der Schweizer Abstinenten-Radfahrerverband umfaßt jetzt 352 Mitglieder („Bl. Kr.“ 12. 9.).

Prof. Milliet hat berechnet, daß 1913 bis 1922 — umgerechnet in absoluten Alkohol — die Schweiz im Jahre 212 650 hl Alkohol in Form von Wein, 66 400 hl in Bier, 73 250 hl in Form von Obstwein, 96 125 hl in gebrannten Wassern gebrauchte; der Jahresdurchschnitt betrug auf den Kopf der Bevölkerung im Ganzen 11,56 l absoluten Alkohols, wovon rund 9 l auf gegohrene, 2,5 l auf gebrannte Getränke fallen. Der Verbrauch beträgt 3,1 l absoluter Alkohol jährlich weniger als 1903 bis 1912, aber der Schnapskonsum ist fast der gleiche geblieben („Aargauer Tagebl.“ 22. 10.).

Der schweizer Verein des Blauen Kreuzes zählte 1. 9. 33 219 Mitglieder (914 mehr als im Vorjahr). Von den Mitgliedern haben 18 888

zum Beispiel, 7869 zur Bewahrung und 6402 Perosnen zur Besserung unterschrieben. Dem Blauen Kreuze gehören 1780 Trinker an, die seit mehr als 10 Jahren keinen Alkohol genossen haben („Aargauer Tagebl.“ 27. 10.).

Der Direktor des Motorwagendienstes der schweizer Armee Oberstleutnant Hamberger erklärte in der „Automobil-Revue“: „Ich habe während meiner Dienstzeit erfahren müssen, daß die überwiegende Zahl von Automobilunfällen auf Einwirkung von Alkohol zurückzuführen war . . .“ „Daß die Postverwaltung ihren Chauffeuren den Alkoholgenuß vor oder während des Dienstes untersagt, und daß auch im Entwurf für das eidg. Gesetz eine ähnliche Vorschrift für die Führer von Gesellschaftswagen vorhanden ist, ist durchaus gerechtfertigt“ („Aargauer Tagebl.“ 25. 10.).

Der Voranschlag über den Betrieb der Alkoholverwaltung für 1925 sieht 11 524 000 Fr. Einnahme, 6 274 000 Fr. Ausgabe, 5 250 000 Fr. Ueberschuß vor (davon zur Verteilung an die Kantone 2 700 263) („Neue Berner Ztg.“ 18. 10.).

Nach einer Mitteilung der schweizer Zentralstelle gegen den Alkoholismus betrug die Zahl der organisierten Abstinente in der Schweiz 1924 125 000 (gegen 120 000 1921), davon 59 000 Erwachsene und 66 000 Kinder und Jugendliche; dabei sind die Mitglieder abstinenter Berufsvereine und abstinenter Religionsgesellschaften nicht mitgerechnet.

Spanien. Das Land hat eine höhere Sterblichkeit als z. B. Deutschland. Der Alkohol wirkt dazu mit. Roesle schreibt in der „Sozialhygienischen Rundschau“: „Die Ursache der anhaltend höheren Sterblichkeit in Spanien ist nicht auf eine höhere Säuglingssterblichkeit, sondern auf die größere Sterblichkeit an gewissen Infektionskrankheiten, wie Pocken, Malaria, Typhus, Masern und, gleich wie in dem Weinland Frankreich, an Gehirnschlag zurückzuführen“ („Ill. Arb.-Frd.“ Nr. 8).

Tschechoslowakei. Die politische Landesverwaltung hat den politischen Bezirksverwaltungen empfohlen, in Orten, wo es angemessen erscheint, den Ausschank und den Detailverkauf von Alkohol an Samstagen nur bis 5 Uhr zu gestatten und an Sonn- und Feiertagen ganz zu verbieten. In Prag und in der Provinz soll die Sperrstunde für Gasthäuser um 12, für Kaffeehäuser um 1 Uhr beibehalten werden. Die Handels- und Gewerbekammer empfiehlt, bei besonderen Anlässen auf Antrag Verlängerung der Sperrstunde gegen Zahlung einer Gebühr zu gestatten („Der Abst.“ Nr. 10).

Holitscher hat zusammen mit anderen einen Gesetzentwurf betr. Kleinverkauf und Ausschank alkoholischer Getränke eingebracht. Der Großhandel soll frei, der Kleinverkauf und Ausschank konzessionspflichtig sein. Kleinhandel liegt bei gebrannten vor, wenn 20, bei gegohrenen Getränken, wenn 100 l nicht erreicht werden („Prager Tagebl.“ 19. 6.).

Die Deutschen Guttempler und die Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur haben sich auf einer gemeinsamen Tagung zu Neutitschein 7. 9. zur „Deutschen Guttempler Gemeinschaft“ zusammengeschlossen („Dtsche. Gensch.“ H. 9).

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Handelskammer von Des Moines (Jowa) hebt den Einfluß des Alkoholverbots auf das Wohnungswesen hervor. Vor 20 Jahren hatte die Stadt 86 Saloons, 1630 Mietshäuser und 1466 Eigenhäuser. Jetzt hat Des Moines keine Saloons, aber 1574 Mietshäuser und 4872 Eigenhäuser. Der Hausbau und -erwerb hat nach Einführung der Prohibition sich verdreifacht („Clipsheet“ der Bord of Temp. der meth. Kirche 20. 8.).

In den 6000 Kongregationalistenkirchen (mit 850 000 Mitgliedern) ist für den September durch alle Geistlichen ein „Kreuzzug“ zur Durchführung der Verbotsgesetzgebung durchgeführt. Die Kongregationalistenkirche hat einen eigenen Ausschuß zur Gesetzesdurchführung eingesetzt („The. Am Issue“ Nr. 9).

Coolidge ist als Präsident wiedergewählt. Eine New Yorker Drahtung vom 7. 11. meldete: „Das Alkoholverbot bleibt weiter in Kraft. Der neue Kongreß hat eine Dreiviertelmehrheit von Prohibitionisten.“

Das „Int. Bur. z. B. d. A.“ (Bull. Nr. 46) berichtet: 33 Senatoren waren neu zu wählen; nur 1 der Gewählten kann endgültig als „naß“ bezeichnet werden. Von allen 96 Mitgliedern des Senats werden 72 bestimmt für straffe Durchführung des Verbots einstehen. Unter den gewählten Abgeordneten weiß man bei 8 noch nicht, welche Stellung sie zum Verbot einnehmen; im übrigen sind 320 Abgeordnete „trocken“, 107 „naß“. Der Ausgang der Wahlen zeigt auf der ganzen Linie einen Fortschritt der Verbotsfreunde, also eine Sicherung des Alkoholverbots.

Gegenwärtig zählt man 15 552 000 Automobile in den Vereinigten Staaten. Der „Clipsheet“ des Board of Temperance der bisch. meth. Kirche (25. 10.) bemerkt dazu: Das Alkoholverbot habe gleich anfangs eine Gesellschaftslage herbeigeführt, in der sogar einfache Arbeiter sich eine Annehmlichkeit gestatten können, die früher nur Wohlhabenden zugänglich war.

Derselbe Clipsheet meldet: Das Hotel Ambassador in New York liegt an der Stelle einer alten Brauerei. Werte von Hunderten Millionen Dollars sind im Lande seit Einführung des Alkoholverbots in Hotels angelegt.

Das Alkoholverbot hat seine Märtyrer. 37 Bundesbeamte haben bei der Durchführung (trespassing) des Verbots das Leben eingebüßt, während in den Gefechten zwischen Staatsangestellten und Schmugglern über 200 Menschen (einschließlich Schmuggler) getötet wurden („Wereldstr.“ Nr. 47).

In Massachusetts sind 7 von den 31 Kreisgefängnissen seit Durchführung des Verbots entleert, und im Bundesgebiete sind weniger Arme in Armenhäusern als je in den letzten 20 Jahren (1910 84 198, 1924 1. Jan. trotz des Anwachsens der Einwohnerzahl 78 090) („The Am. Issue“ Nr. 10).

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Vorträge der 11. Trinkerfürsorgekonferenz.

(Nürnberg, 24. September 1924.)

1. Dr. Plank: Belastung der öffentlichen Finanzen durch die Trunksucht.

Der Redner beleuchtet einleitend unsere überaus schwierige allgemeine wirtschaftliche Lage. Es ergibt sich aus ihr der zwingende Schluß, daß alle irgendwie verfügbaren Kräfte restlos zur Produktion, zur Schaffung von Werten ausgenützt werden müssen, daß wir unser beschränktes Volksvermögen nur für wirklich produktive Zwecke anlegen und ausgeben dürfen usw. Von hier aus erörtert der Vortragende — großenteils aus den Erfahrungen seines eigenen Berufskreises schöpfend — die Schädigungen, die die Trunksucht und ihre Begleiterscheinungen dem Volksvermögen und damit den öffentlichen Finanzen bringen. Die Belastung der Armenpflege, die den Gemeinden obliegt, durch die Trunksucht ist ein altbekanntes Kapitel. Eine Umfrage bei den Kreisämtern des Wohlfahrtsamtes Nürnberg ergab beispielsweise, daß etwas über 100 Familien dauernd in der Betreuung des Wohlfahrtsamtes sich befinden, deren Notlage durch ausgesprochene Trunksucht des Familienhauptes oder eines Familiengliedes verursacht wird. Bedenken wir weiter, daß diese Trinkerfamilien durchweg unerziehbar sind, daß sie den Typ der sogen. Asozialen darstellen, daß sie den Bezirksfürsorgerinnen und den Beamten des Wohlfahrtsamtes dauernd Arbeit machen, daß ihre Kinder entweder wegen eigenen Leichtsinns oder wegen Gefährdung durch die Eltern in Fürsorgeerziehung gegeben werden müssen, so ergibt sich daraus ein ungefähres Bild, wie stark das Wohlfahrtsamt einer Großstadt durch die Trunksucht belastet wird. Die angeführten Gesichtspunkte lassen auch die Belastung des Jugendamtes durch die Trunksucht ersehen, besonders wenn man bedenkt, daß dort individuelle Fürsorge von Mensch zu Mensch getrieben wird. Weiter füllt der in den Nachkriegsjahren rapid gestiegene Alkoholverbrauch die während des Krieges leer gewordenen Irrenhäuser wieder und machte eigene Fürsorgestellen für offene Irrenfürsorge nötig. Die Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenranke in Nürnberg hat z. Zt. 191 Schützlinge zu betreuen, deren Leiden auf Trunksucht zurückzuführen ist. Dazu kommt der große Anteil des Alkohols an den Geschlechtskrankheiten mit ihren verheerenden Folgen, die Belastung, die die Trunksucht den öffentlichen Kassen auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung, der Rechtsprechung und des Strafvollzugs bringt. Beispielsweise mußten in Nürnberg nach dortigen Aufzeichnungen im Jahre 1922: 1738, 1923: 807, 1924 voraussichtlich noch mehr Festnahmen betrunkenen Personen durch die Polizei erfolgen. Nimmt man die gewaltigen Summen hinzu, die unmittelbar für nutzlosen Alkoholgenuß vergeudet werden, die bedeutende Herabsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch denselben, die Erhöhung der Versicherungslasten durch den Trunk usw., so kann man sich nicht genug darüber wundern, warum Staat und Gemeinden, mit wenigen Ausnahmen, bis heute achtlos an diesen riesigen Verlustziffern vorübergegangen sind. Die Gemeinden haben die Pflicht, auf eine Gesetzgebung hinzuwirken, die derartig unproduktive und schädliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft streng von den übrigen Fürsorgeempfängern scheidet, der Staat

die Pflicht, diese unfruchtbaren Ausgaben mit allen Kräften einzudämmen, um die dadurch frei werdenden Mittel zur Förderung des Allgemeinwohls zu verwenden.

2. Dr. Colla: Zur Frage eines Trinkerfürsorgegesetzes (vom ärztlichen Standpunkte aus).

1. Die Zunahme der Trunksucht erfordert neben allgemeinen vorbeugenden Maßnahmen dringend auch die Inangriffnahme einer großzügigen Behandlung der Trunksüchtigen.
2. Diese wird gegenüber anderen Krankheiten sehr erschwert durch die Einsichtslosigkeit, Willensschwäche und Gemütsverödung der Trinker, und man hat in vielen Staaten schon Gesetze zur zwangsweisen Behandlung der Trinker erlassen, die sich vortrefflich bewährt haben.
3. Es können nach der allgemeinen Erfahrung 30—40 v. H. der Trinker geheilt werden. Nicht heilbare Trunksüchtige müssen, weil sie eine schwere, soziale Gefahr darstellen, dauernd in Anstalten versorgt werden.
4. Sofern nicht Enthaltensamkeitsvereine Trunksüchtige mit Erfolg in Schutzsufsicht nehmen, können diese nur in ganz besonders für ihren Zweck eingerichteten Trinkerheilstätten mit Erfolg behandelt werden durch eine planmäßige Erziehung zur Enthaltensamkeit.
5. Zur Zeit können wir Trinker nur auf Grund des § 6 des Bürg. Gesetzbuches nach Entmündigung oder in Verbindung mit § 681 der Zivilprozeßordnung unter drohender Bevormundung zwangsweise einer Behandlung in einer Anstalt zuführen. Vom ärztlichen Standpunkt genügt das nicht, weil die Entmündigung als ein öffentlicher, gerichtlicher Akt immer erst zu spät und als letztes Mittel zur Besserung oder zur Unschädlichmachung, und daher für eine Heilbehandlung in den weitaus meisten Fällen ohne Aussicht auf Erfolg versucht wird.
6. Wir bedürfen daher eines Gesetzes, das ermöglicht den Trunksüchtigen mit amtsärztlichem Zeugnis, auf dem Verwaltungswege, etwa wie den Geisteskranken, zwangsweise der Behandlung zuzuführen.
7. Auch die Bestimmungen des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetze drängen auf eine gesetzliche Regelung der gesamten Trinkerfürsorge hin: sie bedrohen sinnlose Betrunketheit und Trunksüchtige, die Straftaten begehen, mit Strafe, verlangen also auch, daß den Trinkern, nötigenfalls gegen ihre Einsichtslosigkeit mit Zwang, Gelegenheit geboten werde, von ihrer Sucht befreit zu werden. Der Entwurf macht aber auch Trinkerheilanstalten, Trinkerfürsorgestellen und Enthaltensamkeitsvereine zu Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Denkschrift zu den §§ 91—94), und es muß daher auf gesetzliche Regelung der Trinkerfürsorge ohnehin Bedacht genommen werden.
8. Das Trinkerfürsorgegesetz muß Bestimmungen enthalten über Einrichtung und Leitung der Trinkerheilanstalten, über Anstalten für unverbesserliche Trinker oder ihre sonstige Versorgung, über das Aufnahme- und Entlaßverfahren, Antragsberechtigung, die nicht wie bei der Entmündigung wegen Trunksucht auf die Angehörigen beschränkt bleiben darf, sowie über die staatliche Beaufsichtigung der Anstalten.
9. Der Wert eines solchen Gesetzes wird neben der Heilung und Versorgung von Trunksüchtigen vor allem auch in einer Aufklärung des Volkes, in Schärfung der Gewissen und in allgemein erzieherischer Richtung zu suchen sein.

3. Dr. Bauer: Zur Frage eines Trinkerfürsorgegesetzes (vom juristischen Standpunkte aus).

1. Das Entmündigungsverfahren ist kein hinreichend wirksames Mittel, um Trinker der zwangsweisen Heilung zuzuführen.
2. Wir brauchen ein Gesetz, das ermöglicht, Trinker möglichst rechtzeitig, auch gegen ihren Willen, in einer Trinkerheilstätte unterzubringen und bis zu ihrer Heilung zurückzuhalten (Trinkerfürsorgegesetz).

3. Der Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1919 sieht die Unterbringung verurteilter Trunksüchtiger in einer Trinkerheilanstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung vor.
4. Die Bestimmungen des künftigen Strafgesetzbuches machen ein Trinkerfürsorgengesetz nicht überflüssig. Wir brauchen neben der strafrechtlichen Unterbringung die verwaltungsrechtliche auf Gutachten des Amtsarztes.
5. Beiden Gesetzen können gewisse Einrichtungen gemeinsam sein. Aus beiden erwachsen den Trinkerfürsorgestellten und alkoholgegnnerischen Vereinen weitgehende Pflichten.
6. Die Bedenken aus dem persönlichen Rechte auf freie Selbstbestimmung sind nicht stichhaltig. Es wird sich aber empfehlen, unnötigen Zwang zu vermeiden und gesetzliche Sicherungen (Beschwerde ans Verwaltungsgericht usw.) zu schaffen.

Deutsche Trinkerheilstätten.

Dem Verbande von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebiets gehören die folgenden, gegenwärtig geöffneten Heilstätten an:

A. für Männer

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Fürstenwalde, Spree | Heilanstalt Waldfrieden |
| 2. Gifhorn, Aller, Hannover | Stift Isenwald |
| 3. Eberstadt bei Darmstadt | Haus Burgwald |
| 4. Rickling bei Neumünster, Holstein | Haus Salem |
| 5. Belgard, Pers., Pommern | Johanneshaus |
| 6. Lintorf, Kreis Düsseldorf | Heilanstalt Bethesda |
| 7. Werden-Heidhausen, Ruhr | St. Kamillushaus, Kath. Anst. |
| 8. Leutesdorf, Rhein | St. Johannesheim, Kath. Anst. |
| 9. Jauer, Schlesien | Heilanstalt für Alkohol Kranke |
| 10. Eckardtsheim, Bez. Minden | Haus Thekoa |
| 11. Dinker, Kreis Soest | Blaukreuzhof |
| 12. Moritzburg, Elbe, Sachsen | Anstalt Seefrieden |
| 13. Hasenweiler, Württemberg | Zieglerstift Haslachmühle |
| 14. Hutschdorf, Post Thurnau, Oberfr. | Haus Immanuel |
| 15. Renchen, Baden | Heilanstalt für Alkohol Kranke |

B. für Frauen

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Himmelstür bei Hildesheim | Elisenheim |
| 2. Belgard, Pers., Pommern | Maria-Martahaus |
| 3. Mündt bei Titz bei M.-Gladbach | St. Annahaus Kath. Anst. |
| 4. Wassenberg, Rheinl. | St. Marienheim, Kath. Anst. |
| 5. Jauer, Schlesien | Parksanatorium |
| 6. Borsdorf bei Leipzig | Villa Elisabeth |
| 7. Korntal bei Stuttgart | Haus Zoar |

Trinkerfürsorge und Trinkerheilung.

Eine bemerkenswerte Aufstellung über Trinkeraufnahmen

während eines längeren Zeitraums ist uns von der Leitung der Städtischen Heil- und Pfl e g e a n s t a l t Dresden zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um die Aufnahme einestells von ausgesprochenen Alkoholkranken (Trinkern), andernteils von sonstigen mit Alkoholmißbrauch ursächlich verbundenen Krankheitsfällen, verglichen mit der Zahl der Gesamtaufnahmen, während der Jahre 1908—23. Innerhalb dieses Zeitraums stellt der Verhältniszahl nach das Ausgangsjahr 1908 mit (im Vergleich zur Gesamtaufnahme) 26,6 v. H. Aufnahmen ausgesprochener Alkoholkranker und 11,6 v. H. sonstigen alkoholverknüpften Aufnahmefällen den Höhepunkt dar, den absoluten Ziffern nach das Jahr 1912 mit 438 (326 + 112) Fällen (1918 waren es 403), während den Tiefpunkt absolut genommen die beiden Jahre 1917 und 1918 mit 54 (16 + 38) und 37 (30 + 7) Fällen bilden. Dann stieg es (wie überall) wieder rasch an, 1919—22: 65, 144, 269, 392 insgesamt, um erstmals 1923 wieder zu fallen auf 295, wobei allerdings die Zahl der

sonstigen alkoholischen Aufnahmen hier noch eine Steigerung aufweist, 1921—23: 70, 66, 79. — Auch die Frauen sind im Vergleich zu dem, was man wohl meist vom weiblichen Geschlecht in dieser Beziehung erwarten würde, ziemlich stark beteiligt: Es befanden sich unter den Alkoholismus-Aufnahmen (bei den sonstigen alkoholischen Fällen sind die Geschlechter nicht gesondert angegeben) 1921—23 26, 30, 25 weibliche Fälle.

Wie von Dresden ist uns auch aus einzelnen andern großen Städten ein spürbarer Rückgang der Trinkeraufnahmen im Vorjahr bekannt geworden. So zeigte die Irrenklinik in München darin gegen die beiden Vorjahre eine sehr beträchtliche Abnahme — 1921-23: 145, 161, 35 Fälle —, die Städt. Heilanstalt und Universitäts-Irrenklinik Frankfurt a. M. gegen 1922 einen starken, gegen 1921 einen leichten Rückgang — 1921-23: 181, 314, 176 Fälle. Die Zahl der Frauen unter ihnen betrug hier 19, 39, 23.

Demgegenüber wiesen allerdings die Aufnahmen aus alkoholischer Ursache an der Kölner Irrenklinik 1924, wenigstens in der ersten Jahreshälfte, eine verhältnismäßige Zunahme gegenüber 1923 auf: Der Zugang betrug 1924 (bis dahin) über 25 v. H. der Gesamtaufnahmen gegenüber 18 v. H. im Vorjahre. Fl.

Aus der Trinkerfürsorgestelle Mannheim.

In den Jahren 1911 bis 1917 waren hier gemeldet	909 Fälle
In dem Jahre 1918 wurden neu gemeldet	177 Fälle
In dem Jahre 1919 wurden neu gemeldet	310 Fälle
In dem Jahre 1920 wurden neu gemeldet	143 Fälle
In dem Jahre 1921 wurden neu gemeldet	285 Fälle
In dem Jahre 1922 wurden neu gemeldet	551 Fälle
In dem Jahre 1923 wurden neu gemeldet	286 Fälle
In dem Jahre 1924 wurden neu gemeldet bis Oktober	432 Fälle
insgesamt	3093 Fälle

Schwester Marg. Zuber.

2. Aus Vereinen.

Zahlenmäßige Uebersicht über den Stand des Deutschen Hauptvereins vom Blauen Kreuz.

(„Der Herr mein Panier“ 1924, Nr. 12, S. 186.)

Zählung 1924.

I. Zahl der Ortsvereine.

	1914	1923	1924
West-Bund	296	236	239
Mitteld. Bund	163	116	113
Nordost-Bund	124	77	76
Nord-Bund	77	45	43
Südost-Bund	61	83	34
Süd-Bund	95	81	82
	816	528	587

II. Zahl der Vereinsgenossen.

	1914	1923	1924	1924		Anhänger	
				m.	w.	m.	w.
West-Bund	18 089	12 048	12 346	4 387	5 529	1 174	1 256
Mitteld. Bund	7 784	4 359	4 287	1 362	1 675	643	607
Nordost-Bund	5 586	2 160	2 148	976	783	217	172
Nord-Bund	3 815	1 793	1 803	695	724	223	161
Südost-Bund	3 252	1 208	1 215	415	501	141	158
Süd-Bund	4 916	3 993 ¹⁾	4 052	1 079	1 779	479	715
	48 392	25 561	25 851	8 914	10 991	2 877	3 069

¹⁾ Im vorigen Jahr war irrtümlich die Zahl 5575 in der Statistik angegeben.

In drei ausländischen Vereinen sind außerdem 198 Vereinsgenossen. Und dem Hauptverein direkt als auswärtige Vereinsgenossen angeschlossen sind 698, und zwar 444 Mitglieder und 254 Anhänger.

Gerettete Trinker wurden gezählt im Jahre 1924 im Westbund 1519. Mitteld. Bund 712, Nordost-Bund 254, Nordbund 214, Südostbund 189, Südbund 360, ausländische 10, zusammen 3238.

	Vereine	Hoffnungsbünde verpfl. Kinder	nur Besucher	Jugendabteilungen Vereine, verpfl.	Be- sucher
West-Bund . . .	76	3 284	4 571	39 1 017	1 402
Mitteld. Bund . . .	36	657	1 447	10 123	199
Nordost-Bund . . .	11	299	464	4 38	89
Nord-Bund . . .	7	242	557	—	—
Südost-Bund . . .	8	188	288	1 40	50
Südbund . . .	35	857	1 506	14 298	404
	173	5 507	8 833	68 1 516	2 144

Die Jugend des deutschen Bundes evang.-kirchlicher Blaukreuzverbände*).

Die Treubünde (Jugendliche).

Verband	Gesamtzahl d. Mitgl.
Brandenburg	86
Freistaat Braunschweig	35
Hannoverscher Verband	39
Provinz Sachsen	79
Freistaat Sachsen	45
Schlesien	19
Schleswig Holstein	21
Westfalen	270
Hamburg	40
	<u>634</u>

Die Hoffnungsbünde (Kinder).

Verband	Gesamtzahl d. Mitgl.
Brandenburg	100
Hamburg	100
Pommern	100
Provinz Sachsen	187
Freistaat Sachsen	153
Schlesien	19
Westfalen	457
	<u>1 116</u>

Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen, G. m. b. H., im Jahre 1923.

Das abgelaufene 15. Betriebsjahr der unter der Geschäftsführung von Korvettenkapitän a. D. Dr. phil. Reche und Regierungsrat a. D. Meißner stehenden Gesellschaft (Sitz: Dortmund, Kuhstr. 4) „stand (nach dem Jahresbericht) im Zeichen der durch die Papiergeldinflation verursachten Vermögensverluste und des damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Chaos. Hierzu traten die Störungen des wirtschaftlichen Lebens durch die französische Ruhrbesetzung“. So mußte ein im Januar hoffnungsvoll eröffneter und dann günstigst entwickelter Betrieb im Telegraphenamnt Dortmund

*) Zusammenfassende Uebersicht nach einer vom Bunde veröffentlichten Statistik. Vergl. „Das Blaue Kreuz“ 1924, Nr. 11, S 73/74. Die Zahlen der Hoffnungsbünde lassen vermuten, daß es sich zum Teil nur um Schätzungen handelt.

— Mittags- und Abendverpflegung und Erfrischungen für die zahlreichen männlichen und weiblichen Beamten — im Juni infolge feindlicher Truppenbesetzung des Amtes aufgegeben werden. Ebenso fielen im Laufe des Berichtsjahres die Speiseanstalten in zwei Eisenbahnbetrieben und in einem Postamt und ein Ledigenheim auf einer Zeche, die von der Gesellschaft betrieben wurden, unmittelbar oder mittelbar der Ruhrbesetzung zum Opfer. Gleichzeitig ging überall der Umsatz infolge der industriellen Betriebseinschränkungen zurück. Am Ende des gut begonnenen Geschäftsjahres konnte die Gesellschaft sich nur mit Unterstützung aus der Ruhrhilfe und mit Hilfe von Zuwendungen der Harpener Bergbaugesellschaft geldlich über Wasser halten. Von der erhofften Wiedergesundung der allgemeinen Verhältnisse im Industriegebiet wurde auch für die Arbeit der Gesellschaft wieder eine günstigere Gestaltung erwartet und im Ausblick hierauf insbesondere mit den Eisenbahndirektionen wegen künftiger Uebernahme neuer Betriebe Fühlung gehalten.

J. Fl.

3. Verschiedenes.

Der Nationale Verband gegen die Schnapsgefahr in der Schweiz.

Am 3. Juni 1923 hat das Schweizervolk mit Wucht (ungefähr 355 000 Nein gegen 255 000 Ja) eine Revision seiner Verfassung abgelehnt, welche das schweizerische Alkoholmonopol neu ordnen sollte¹⁾. Seither sind die befürchteten Folgen eingetreten: Der Schnaps ist sehr billig geworden, und zugleich hat die Alkoholverwaltung große Mühe, sich über Wasser zu halten. Sie liefert den Kantonen, denen der Reingewinn zehört, nicht nur nichts ab, sie hat ein Defizit von ungefähr 10 Millionen Fr., das hauptsächlich aus Abschreibung infolge Preissturz des Sprits entstand und nur nach und nach gedeckt werden kann.

Es war vielen Alkoholgegnern sofort klar, daß man sich mit dem Entscheid vom 3. Juni vorigen Jahres unter keinen Umständen abfinden könne. Aus den verschiedensten Gründen muß innerhalb der nächsten Jahre noch einmal eine Abstimmung über diese wichtige Frage kommen. Vielen schien es das einzig Richtige, daß man sich ungesäumt an die Arbeit mache, um diese kommende zweite Abstimmung besser vorzubereiten. Verschiedene Gründe hatten vor einem Jahr zusammengewirkt und zur Verwerfung geführt: die langandauernde Arbeitslosigkeit und Verdienstlosigkeit, man wollte Arbeit und Brot und nicht neue Gesetze; man hatte „genug von Bern“, von wo während des Krieges alle die unangenehmen (aber auch unumgänglichen) Einschränkungen ausgegangen waren. Ein wichtiger Grund war aber sicher auch die Einsichtslosigkeit weiter Kreise. Man wußte, daß durch die neue Ordnung der Trinkschnaps verteuert wurde. Weite Kreise betrachteten das mit demselben Unwillen, wie wenn das Brot verteuert wird: das muß man doch verhüten, überhaupt sollen die Reichen die Steuern bezahlen. — Als am Abend des Abstimmungstages die Verwerfung bekannt wurde, feierten sie weit herum in den Wirtshäusern laute Siegesfeiern, als hätte man einen Sieg erkämpft wie bei Morgarten und Sempach.

Wenn in der Demokratie etwa besseres erreicht werden soll, dann braucht es unter solchen Umständen eine ganz gehörige Aufklärungs- und Erziehungsarbeit. Man durfte nicht mehr, wie bei der letzten Abstimmung, die Haupttätigkeit auf die letzten 6—7 Wochen vor der Abstimmung versparen, als sogar unter den Alkoholgegnern immer wieder die im Grunde unverständliche Behauptung gehört wurde, man dürfe das Pulver nicht zu früh verschießen! Man kann im Grunde doch nicht früh genug anfangen.

Leider fehlte der rührigen Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne das Geld, um sich sofort in verstärktem Maße ans Werk zu machen. Als der Schreiber dieser Zeilen nach dem 3. Juni für diese

¹⁾ Siehe Die Schweizer Abstimmung am 3. Juni 1923, S. 204, 1923, dieser Zeitschrift.

Zentralstelle Mittel aufzubringen versuchte, machte er eine merkwürdige Erfahrung. Trotz der immer noch andauernden ernsten Krisis der Schweizer Industrien und obwohl alle Besitzenden tagtäglich angepumpt werden, fand er doch an vielen Orten große Bereitwilligkeit, die geplante Aufklärungsarbeit zu unterstützen. Aber immer kam dazu dieselbe Bemerkung: Es soll keine Abstinenten-Sache werden, sonst ist sie ein totgeborenes Kind!

Es galt, dieser Erkenntnis entsprechend zu handeln. So wurde ein neuer Verband gegründet, der nicht den allgemeinen Kampf gegen den Alkohol proklamiert, dafür aber mit aller Kraft den Kampf gegen den Schnaps aufnimmt. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß diese Bescheidung in der Zielsetzung gut war. Prominente Männer, deren Namen Gewicht hat in der Eidgenossenschaft, haben sich zur Mitarbeit bereit erklärt. Während der „Verband für Volksaufklärung über den Alkoholismus“, welcher der Lausanner Zentralstelle neue Mittel zuführen soll, große Mühe hat und wenigstens bis dahin nur sehr bescheidene Erträge abliefern konnte (obwohl die zahlreichen Abstinenten mit unermüdlicher Treue für sie arbeiten und betteln), hat der neue Verband gegen die Schnapsgefahr recht ansehnliche Mittel, wenigstens für den Anfang erhalten. Und von verschiedenen Seiten wartet man ungeduldig auf von ihm zu leistende Arbeit.

Eine Gründungsversammlung in Zürich im Frühjahr 1924 hat bei starker Beteiligung und flotter Stimmung den ersten Initianten zugestimmt, hat die im Entwurf vorliegenden Satzungen gutgeheißen, hat die bisherigen sieben Förderer des Werkes als Vorstandsmitglieder gewählt und beauftragt, sich weiter bis auf 15 zu ergänzen.

Die wichtigsten Bestimmungen der Satzungen lauten:

„§ 1. Der Verein „Nationaler Verband gegen die Schnapsgefahr“ bezweckt auf möglichst breiter Grundlage in der ganzen Schweiz den Kampf zu führen für intensive Verminderung des Schnapsverbrauches.

Er sucht sein Ziel zu erreichen durch Aufklärung der öffentlichen Meinung, durch Mithilfe bei der Revision der eidgen. Alkoholgesetzgebung und durch Förderung der gärungslosen Obstverwertung und des Frischobstverbrauches

Er unterhält zu diesem Zwecke ein Sekretariat.

Er ist konfessionell und politisch neutral.

Sein Sitz ist der jeweilige Wohnort des Sekretärs.

§ 2. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Verbandszweck fördert oder unterstützt.

Der minimale Jahresbeitrag für natürliche Personen beträgt Fr. 2,—, für juristische Personen oder öffentliche Korporationen Fr. 10,—.

Ueber Aufnahme und Ausschluß entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt, sie wählt den Vorstand (auf 2 Jahre), nimmt Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitte des Verbandes unterbreitet werden.“ —

Als Leiter des Sekretariates wurde vom Vorstand der Unterzeichnete gewählt, der auf 1. Oktober sein Pfarramt für einige Jahre niederlegt, um sich von Zürich aus der neuen Aufgabe widmen zu können.

Als wichtigste Aufgaben sind folgende drei zu nennen:

1. Bereitstellung und möglichst starke Verbreitung von Aufklärungsmaterial (Schaffung von Flugblättern, Lichtbilderreihen, Filmen), Anstellung von Wanderrednern, Versorgung der politischen, religiösen und sonstigen Presse mit Aufsätzen über die Schnapsfrage.

2. Organisation von kleinen Ausschüssen, womöglich in jedem Kanton, die dem Sekretär beratend und helfend zur Seite stehen.

3. Bearbeitung aller möglichen kantonalen und schweizerischen Vereine und Verbände (Gemeinnützige Gesellschaften, Bischöfliche Konferenzen, Reformierter Kirchenbund, Aerzte-, Lehrer- und Pfarrervereine, kantonale Kirchen-Synoden, Rotes Kreuz, Krankenkassen usw.), damit die Schnaps-

frage an ihren Tagungen besprochen wird. Sie soll nicht mehr von ihrer Geschäftsliste verschwinden, bis auf diesem Gebiete ein wichtiger Schritt vorwärts getan worden ist.

Wichtige Verhandlungen brauchte es zur Klarlegung der Verhältnisse zwischen dem neuen Verbands und der gut organisierten, starken schweizerischen Abstinenzbewegung, die in der Zentralstelle in Lausanne zusammengefaßt ist. Den führenden Männern im neuen Verbands war es von Anfang an klar, daß der Antischnapsverband nicht einen Ersatz für die Abstinenzorganisationen, sondern eine Ergänzung derselben sein soll. Vor allem wurde versucht, eine finanzielle Schädigung oder Schwächung der abstinenten Arbeitsstelle zu verhüten, z. B. verpflichtet sich der neue Verband, bei abfälligen Gesuchen um Beiträge aus dem Alkoholzehntel immer auch für ungeschmälernte Unterstützung von Lausanne einzutreten. Wir halten eine lebenskräftige und leistungsfähige Abstinenzbewegung für außerordentlich wichtig im Kampf für größere Nüchternheit unseres Volkes. Wir möchten aber den Versuch wagen, ob es nicht gelingt, das Interesse an der Alkoholfrage in weitere Kreise zu tragen und sie zur Mitarbeit für die dringenden Aufgaben aufzurufen. Wir glauben, daß, zumal bei den heutigen Verhältnissen, weite Kreise geneigt sind, den Kampf gegen den Schnaps zu unterstützen, die nicht für die Abstinenz und nicht für den allgemeinen Kampf gegen den Alkohol zu haben sind. Diese Kreise brauchen wir, wenn es gelingen soll, die neuen Erkenntnisse über die Gefahren der Alkoholverseuchung gesetzgeberisch auszumünzen; wir hoffen zuversichtlich, daß unter den radikalen Alkoholgegnern die besonnenen Elemente stark genug sein werden, daß die zwei verschiedenen Gruppen sich nicht durch gegenseitigen Kampf unnütz schwächen. Hoffentlich sind die Zeiten endgültig vorbei, wo man glaubte, sich vor allem gegen die Mäßigen richten zu müssen, auch wenn diese ernstlich für Nüchternheit eintraten.

Wir glauben, daß im Kampf gegen den Alkohol sich das Vorgehen nach Zeit und Ort richten muß und darum in den verschiedenen Ländern notwendig verschieden sein wird. Eines schickt sich wirklich nicht für alle. Wenn man uns entgegenhält, daß vor 100 Jahren eine Antischnapsbewegung aufkam und wirkungslos (?) im Sande verlief, so antworten wir ruhig: Wenn zwei dasselbe tun, ist es nicht notwendig dasselbe.

Ohne stark Theorien zu klopfen und ohne uns zu fürchten, weil wir neue Wege (wenigstens für die Schweiz) gehen, wollen wir durch praktische Arbeit das Notwendige tun.

Heute sind die Verhältnisse wirklich widersinnig. Die Schweiz leidet unter hohen Lebenskosten, teurem Brot, teurem Fleisch, dafür haben wir jetzt in der Schweiz den billigsten Trinkschnaps auf der ganzen Welt. (Schon jetzt ist ein Liter für 1,— Franken zu haben, und ohne Zweifel werden die Preise noch tiefer sinken.) Wir alle seufzen unter dem Drucke von sehr hohen direkten Steuern. Aber wir bringen es nicht fertig, eine solch ergiebige Steuerquelle, wie es der Schnaps (leider) ist, den öffentlichen Aufgaben des Landes nutzbar zu machen. Starke Belastung des Schnapses ist wohl die gerechteste Steuer, die es gibt. Nach dem Vorbild anderer Länder wäre es ein Leichtes, in der Schweiz aus der Besteuerung des Schnapses jährlich 30—40 Millionen Franken Reingewinn zu erzielen.

Wir sind uns der großen Gefahr der Alkoholsteuern wohl bewußt, aber wir glauben, daß wir für lange Zeit nicht darum herumkommen. Von einem Schnapsverbot kann bei den besonderen Verhältnissen in der Schweiz auf eine ganze Anzahl von Jahren hinaus keine Rede sein. Da ist es gewiß besser, der Schnaps sei teuer, und zwar nicht zu Gunsten der zufälligen privaten Hersteller des Schnapses, sondern zu Gunsten der Allgemeinheit.

Wir wissen wohl, daß auch bei glücklichem Gelingen unserer Arbeit nur etwas ganz Kleines erreicht ist, aber das macht uns nichts, weil wir erkannt haben, daß es in unserem Lande überhaupt nicht anders als in

ganz kleinen Schritten vorwärts gehen wird (es sei denn, daß ganz außerordentliche Erlebnisse unser gemütliches Dahinleben und unsere Wohlbehäbigkeit erschüttern). In der langen Front im Stellungskrieg zwischen Alkoholgegnern und -interessenten wählen wir einen bestimmten Punkt heraus und wollen mit zum Teil neu herangeführten Truppen einen starken Angriff wagen. Nach der Niederlage vom 3. Juni wird ein frischer Kampf gut tun. Ein Erfolg in diesem Punkte wird die in vielen alkoholgegnerschen Kreisen nicht kleine Entmutigung am ehesten überwinden. Wir haben trotz großer Schwierigkeiten nicht zu verzweifeln.

F. R u d o l f, Pfr., Herisau.

Jahresversammlung der alkoholgegnerschen Vereine Belgiens in Antwerpen.

Am Sonnabend, dem 25. Oktober 1924 wurde die Jahresversammlung des Bundes der belgischen Abstinenzvereinigungen unter dem Vorsitz von Dr. Fierens und in Anwesenheit hervorragender Alkoholgegner Belgiens (u. a. Prof. Ley, Dr. Capart, Dr. Boulanger, Frau Puttemans, Frl. de Laveleye, Pastor Serex, Pater Vullings) und des Auslandes (u. a. Dr. Hercod, Dr. Dahlgren, Prof. van Rees. Frl. Prior, Gouverneur Julian) eröffnet.

Gegenüber den belgischen Abstinenzkongressen der letzten Jahre, die in Gent und Brüssel stattfanden, bedeutet die Antwerpener Tagung entschieden einen Fortschritt. Einmal war die Vorbereitung des Kongresses seitens der belgischen Abstinenzvereinigung Sobrietas, deren Hochburg Antwerpen ist, besonders gut. Zum anderen zeichnete sich die Tagung durch Behandlung aktueller Themata und Erstattung hervorragender Berichte aus.

Der erste Verhandlungsredner war Dr. Boulanger, der Generalsekretär des Zentralbureaus für Erforschung des Alkoholismus im Justizministerium ist. Boulanger gibt alljährlich die Zahlen bekannt, durch die die Wirkungen des Verbotsgesetzes von 1919 zum Ausdruck kommen.

Der Verbrauch an Branntwein (100 %) betrug vor dem Kriege 2,5 Liter, jetzt 1—1,25 Liter pro Kopf (1923: 1,26). Die Zahl der alkoholischen Geisteskranken ist ebenfalls niedriger als vor dem Kriege. Dagegen weist die Statistik über Bier- und Weinverbrauch eine nicht unbedenkliche Zunahme auf:

	1910	1913	1919	1921	1923
Bier	219,00	223,00	127,00	169,00	232,00 Liter
Wein	6,62	4,61	—	—	7,50 Liter.

Boulanger empfiehlt in seinem Vortrage, die Herstellung von Bier mit mehr als 5 % Alkohol und den Verkauf von Wein mit mehr als 12 % Alkohol zu verbieten. Vor allem müßte die Erziehungsarbeit zur Abstinenz mehr als bisher von der Regierung gefördert werden. Die Unterstützung der belgischen Alkoholgegnerbewegung vor dem Kriege betrug jährlich 80 000 Franken; heute sind es nur 40 000, eine Summe, die bei Berücksichtigung der Geldentwertung nur den 8. Teil der Vorkriegssumme darstellt.

Ueber den Alkoholhandel in den Kolonien sprachen Gouverneur Julian, Dr. Broden und Gräfin Carton de Wiart; ferner die Vertreter der Mission, Pastor Anet und Pater Vullings. Es wurde im Laufe der Vorträge und der Aussprache wiederholt die Forderung geäußert, daß in den Kolonien für Weiße und Schwarze dieselben Einschränkungs- oder Verbotmaßnahmen gelten müßten — trotz des starken Einspruchs, den die Weißen gegen eine solche Gleichstellung zu erheben pflegen.

Das dritte Hauptverhandlungsthema war: Alkohol und Schule. Prof. E. Vincent sprach über die erzieherischen Werte der Abstinenz für die Entwicklung des Charakters. Frl. A. Descoevres (Genf) behandelte die wirksamsten Methoden, die Kinder vor dem Alkohol zu bewahren. Dr. Hoorens sprach über Antialkoholunterricht in Lehranstalten und Universitäten. Er teilte u. a. den Wunsch eines bekannten Brüsseler Jugend-

richters mit, der im Interesse der gefährdeten Jugend den Alkohol gesetzlich abgeschafft wissen will. Dr. Dahlgren (Stockholm) berichtete über die Grundlagen des schwedischen Nüchternheitsunterrichts.

Mit dem zweitägigen Kongreß war ein Festabend verbunden, an dem Dr. Hercof und Pater Vullings sprachen, ferner eine Ausstellung, die längere Zeit geöffnet blieb. Krt.

Von der holländischen Wanderausstellung.

Eigentlich sind's ihrer zwei: Diejenige der Vereinigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Wanderausstellung („Reizend drankweer museum“) und die fahrbare Eisenbahnwagenausstellung, die der holländische Eisenbahn-Alkoholgegnerverband geschaffen hat und umreisen läßt. Wir meinen hier die erstere. Die Vereinigung, die in Amsterdam ihren Sitz hat, sieht jetzt auf ihr sechstes Lebensjahr zurück. Wie dem von ihrem Sekretär und Schatzmeister J. Harders erstatteten Jahresbericht über 1923 zu entnehmen ist, haben sich die Bestandsschwierigkeiten des Werkes noch nicht gelichtet. Staatlicher Unterstützung immer noch ermangelnd (allgemeine Geldnöte!), ist es in erster Linie auf die Beiträge seiner ordentlichen Mitglieder — einiger alkoholgegnersicher Landesverbände, die einen Kopfbeitrag leisten — angewiesen. Dazu kommen gewisse Beiträge der außerordentlichen Mitglieder (zurzeit 110) und Gönner (zurzeit 20) und Einnahmen aus „Materialmiete“ (anscheinend aus erhobenen Eintrittsgeldern) und Schriftenverkauf. Dabei wird — wie in den letzten Jahren öfters aus Holland — neben dem Geldmangel über „Mattheit und geringe Unternehmungslust“ geklagt, „die unverkennbar auch in den Reihen der Alkoholgegner herrscht“. Ueber Art und Inhalt der Ausstellung sagt ihr Sekretär und Verwalter: „Wir besitzen in unserem Museum ein sorgfältig aufgebautes, gut passendes Ganzes, das sicher noch in dieser und jener Hinsicht verbesserungs- und ergänzungsfähig ist, aber bis heute scharfer Kritik auch von gut gewappneten Gegnern standhalten kann.“ Den strengen Grundsätzen, die bei der Gestaltung der Ausstellung leitend sein sollen, kann man nur zustimmen — sie decken sich mit den vom Deutschen Verein z. d. Alk. bei seiner Wanderausstellung beobachteten: „Man darf nie vergessen, daß die Alkoholinteressenten in Bereitschaft stehen, jede Ungeschicklichkeit, jeden Fehler, der auf unserer Seite gemacht wird, sich zunutze zu machen. Mit gutem Willen allein kommt man im Kampf gegen den Alkoholismus nun einmal nicht weiter, es ist auch Einsicht und gediegene Kenntnis dabei nötig. Und nicht auf bloßen äußeren, sondern auf inneren Erfolg muß bei Antialkoholausstellungen das Absehen in erster Linie gerichtet sein.“

Mit 47 Orten wurden im letzten Jahr Verhandlungen über Veranstaltung der Ausstellung geführt, an 18, worunter auch mehrere Dörfer, kam sie zustande. Die Dauer betrug in der Regel 3 bis 6 Tage. Die Besucherzahl bewegte sich zwischen 200 und 3000 und mehr, meist belief sie sich auf einige Hundert. Ein sehr starker Besuch wurde an einem Orte anlässlich eines Jahr-(Vieh-)markts erzielt. Insgesamt haben 1923 an den erwähnten 18 Plätzen 16 550 Erwachsene und 3740 Schüler die ausgestellten Gegenstände gesehen. Vielfach wird die Besichtigung so eingeteilt, daß tagsüber mehr die Schulen, abends mehr die übrige Bevölkerung sich einfindet. In Haarlem wurden alle Schulen amtlich zum Besuch aufgefordert, und zwei Lehrer bekamen vier Tage Urlaub, um auf der Ausstellung durch Aufklärung der Schuljugend behilflich sein zu können. Es kamen etwa 1000 Schüler. Zu den genannten Veranstaltungen und Ziffern kam dann im November auf Bewerbstellung des „Amsterdamer Ausstellungskomitees für Trunkbestreitung“ Amsterdam, wo das Museum für 25 Tage einer großen Ausstellung über Volksernährung eingegliedert war, hinzu mit mindestens 50 000 Besuchern — von den etwa 72 000 Besuchern der Gesamtausstellung. Auf dieser war, so wie die Dinge heute noch stehen, naturgemäß das Alkohol-

gewerbe recht stark vertreten. Schon monatelang war für die Ausstellung mit einem Werbeplakat die Trommel gerührt, auf dem eine Reklame für Stout (starkes, dunkles Bier) prangte (— „Volksernährung“!). Es kam mit den Alkoholinteressenten, denen seitens der Leitung der Antialkoholabteilung beherzte und geschickte Gegenwehr geboten wurde, zu spannenden und unterhaltsamen Zwischenfällen, die in der Endwirkung zugunsten der Alkoholgegner ausschlugen.

Meist wird die Ausstellung von örtlichen alkoholgegnerrischen Vereinigungen herbeigerufen — und von diesen öfters mit Bazaren und Lotterien verbunden, die Geld für ihre Zwecke bringen sollen. Von erwünschten Nebenwirkungen der Ausstellungsveranstaltung seien erwähnt die Verbreitung von schriftlicher Aufklärung und der verschiedentlich erzielte Gewinn an Mitgliedern für die betreffenden alkoholgegnerrischen Ortsgruppen. Was die erstere anlangt, so belief sich der Verkauf an Schriften usw. seitens der Ausstellungsleitung im abgelaufenen Jahr auf einen Betrag von 760 Gulden. Es wird auch eine eigene Zeitung in zwei Formaten ausgegeben und für die Ortsgruppen, die die Ausstellung veranstalten wollen, zur Verfügung gehalten. Sie haben dann selbst für Anzeigen zu sorgen und können damit ihre Unkosten bestreiten. Außerdem werden große Mengen Flugblätter kostenlos verteilt.

Was der Bericht zum Schlusse sagt, gilt in entsprechender Anwendung auch für die Erfahrungen, die man in Deutschland und anderwärts vielfach bei den Nüchternheitsbestrebungen macht: „Wir stoßen jetzt überall auf Sympathie und Wertschätzung, sowohl bei Alkoholgegnern als an maßgebenden Stellen. Natürlich geht bei letzteren die Sympathie und Wertschätzung nicht immer sehr tief, aber mehrfach gewann man doch die Ueberzeugung, daß man über das überrascht war, was die Alkoholbekämpfung vor Augen führen kann. Es ist zu hoffen, daß in Zukunft die Wertschätzung . . . sich mehr als bisher in Taten umsetzen wird . . .“

J. Flaig.

Skandinavische Alkoholstatistik.

A. Norwegen.

Den Mitteilungen des norwegischen statistischen Zentralbüros über die Alkoholstatistik des Jahres 1923 entnehmen wir die folgenden Einzelheiten:

I.

In Norwegen besteht, seitdem am 16. April 1923 das Südweinverbot aufgehoben worden ist, lediglich ein Branntweinverbot. Zugelassen sind, wenigstens für bestimmte Teile des Landes, Verkauf und Ausschank von Wein und Bier. Man unterscheidet drei Arten von Bier, 1. Schwachbier, das höchstens $2\frac{1}{2}$ Vol. Prozent enthalten darf, 2. das sogenannte gewöhnliche Bier mit $2\frac{1}{2}$ — $4\frac{3}{4}$ Vol. Prozent Alkohol, und 3. das Starkbier mit $4\frac{3}{4}$ —7 Vol. Prozent Alkohol.

II. Ausdehnung des Bier- und Weinhandels.

a) In Städten: In 25 der 67 norwegischen Städte besteht entweder überhaupt kein Alkoholausschank oder höchstens ein Ausschank von Schwachbier, in 6 Städten ist nur der Verkauf von Schwachbier, in einer Stadt ist der Ausschank sämtlicher Biersorten zugelassen; in 4 Städten sind nur Wein- und Bierausschank gestattet, in 21 Städten Wein- und Bierverkauf, und in 10 Städten nur Bierverkauf.

b) Auf dem Lande: Von den 651 norwegischen Landgemeinden gibt es in 579 Gemeinden überhaupt keinen Ausschank und Verkauf geistiger Getränke, in 16 Gemeinden ist nur Schwachbierverkauf zugelassen, in 14 Gemeinden Ausschank aller Biersorten, in 29 Gemeinden Wein- und Bierausschank, in einer Gemeinde

Wein- und Bierverkauf und in 12 weiteren Gemeinden nur Bierverkauf.

Wenn man also nach skandinavischem Gebrauch das alkoholschwache Bier nicht zu den berausenden Getränken zählt, kann man behaupten, daß von den 67 Städten 31 und von den 651 Landgemeinden 595 trocken gelegt sind.

III. Der gesetzliche Alkoholverbrauch.

1. Sprit und Branntwein.

	1922	1923
Sprit	829 873	896 737 Liter
Branntwein	864 161	1 360 265 Liter

2. Wein und Fruchtwein.

	1923
Südwein	1 985 581 Liter
schwache Weine	511 334 Liter
Fruchtwein	18 563 Liter

3. Bier.

	1922	1923
Schwachbier	4 7 012	39 438 Hektoliter
Gewöhnliches Bier	576 233	612 075 Hektoliter
Starkbier	224 185	157 712 Hektoliter

4. Gesamtverbrauch an reinem Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung im Jahr:

	Branntwein und Sprit	Wein	Bier	insgesamt
1916	1,69	0,31	1,03	3,03 Liter
1921	0,59	0,21	1,40	2,20 Liter
1922	0,68	0,18	1,38	2,14 Liter
1923	0,82	0,15	1,25	2,22 Liter

5. Zahl der Alkoholrezepte.

	von 1443 Aerzten ausgestellt	von 258 Tierärzten ausgestellt
1921	1 701 000	212 000
1922	1 574 000	219 000
1923	1 807 206	335 000

IV. Alkoholausgaben.

Im Jahre 1923 wurden verausgabt für

Sprit und Branntwein	ca. 47 000 000 Kr.
Bier	78 000 000 Kr.
Wein	26 000 000 Kr.

151 000 000 Kr.

das macht bei einer Bevölkerungsmenge von 2,7 Millionen (Zählung vom 1. Januar 1923) pro Kopf 56 Kronen.

V. Uebertretungen des Verbotsgesetzes.

Geschmuggelt wird hauptsächlich Branntwein; der Weinschmuggel ist unbedeutend. Bis zum 1. Oktober 1922 erfaßte die Statistik nur diejenigen Alkoholmengen, die von Zollbeamten beschlagnahmt worden waren. Seit dem 1. Oktober 1922 werden auch die von der Polizei beschlagnahmten Mengen berücksichtigt.

Zollbeamten konfiszierten:-

	1921	1922	1923
Sprit und Branntwein	16 989	98 092	203 889 Liter

Von Zoll- und Polizeibeamten zusammen wurden beschlagnahmt im Jahre 1923: Sprit 532 618 Liter, Branntwein 13 824. Das sind an absolutem Alkohol rund 520 000 Liter.

Während des ersten Halbjahres 1924 und 1923 wurden im ganzen beschlagnahmt:

	1. Halbjahr 1924	1. Halbjahr 1923
Sprit	100 664	236 182 Liter
Branntwein	5 448	9 793 Liter

Der starke Rückgang im Jahre 1924 ist vor allem der wesentlich verschärften Ueberwachung des Schmuggels durch die norweg. Regierung zu danken, dann aber auch den zunehmenden Abwehrmaßnahmen deutscher Reeder und nicht zuletzt der Stabilisierung der deutschen Mark. Für die Zukunft werden vermutlich von Einfluß die Vereinbarungen sein, die auf der internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels am 24. November 1924 in Helsingfors getroffen worden sind.

VI. Trunkenheitsvergehen.

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich nicht nur auf die Verhaftungen, sondern auch auf Notierungen seitens der Polizeibeamten.

	1916	1921	1922	1923
Kristiania	24 818	18 750	18 195	22 504
die übrigen Städte	32 642	18 327	22 174	21 987
Landgebiet	5 181	3 425	4 816	4 578
	<u>62 641</u>	<u>35 502</u>	<u>44 685</u>	<u>49 019</u>

B. Dänemark.

Das dänische statistische Departement hat folgende Verbrauchsziffern veröffentlicht:

I. Branntwein.

An gebrannten Getränken wurden 1923 im ganzen 2 233 000 l (100prozentig) verbraucht. Das entspricht einem Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung von 0,67 Litern.

Der Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung war

1911—1915	4,45 Liter	1918	0,20 Liter	1921	0,51 Liter
1916	4,34 Liter	1919	0,46 Liter	1922	0,56 Liter
1917	1,26 Liter	1920	0,76 Liter	1923	0,67 Liter

An Branntweinabgaben wurden 1923 gezahlt:

Gewöhnliche Abgaben	780 000 Kr.
Zuschläge	33 500 000 Kr.

II. An Fruchtwein

(mit einem Alkoholgehalt von 2½—20 Vol. Prozent) wurde 1923 hergestellt: 1 289 000 Liter (1922: 636 179). An Steuern wurden 1923 für Fruchtwein bezahlt: 620 966 Kr.

III. Bier.

An alkoholfremdem Bier (bis zur Alkoholgrenze von 2¼ Gew. Prozent, Steuerklasse II und steuerfrei) wurde 1923 verbraucht: 1 694 000 hl, an Starkbier: 1 268 000 hl, im ganzen also 2 962 000 hl.

Das sind auf den Kopf der Bevölkerung nahezu 90 Liter.

Der Bierverbrauch in den vorhergehenden Jahren betrug auf den Kopf der Bevölkerung

1917	75 Liter	1920	80 Liter
1918	57 Liter	1921	73 Liter
1919	70 Liter	1922	62 Liter

An Biersteuern wurden 1923 im ganzen gezahlt: 25 307 000 Kr.

C. Schweden.

Nach den Angaben der schwedischen Kontrollbehörde gelten folgende Ziffern für den Verbrauch geistiger Getränke in den letzten Jahren:

	Branntwein zu 50%	Wein	steuerpflicht. Bier	Dünnbier
1919/1920 . . .	6,0 Liter	0,70 Liter	21,85 Liter	12,5 Liter
1920/1921 . . .	4,8 Liter	0,48 Liter	22,08 Liter	12,7 Liter
1921/1922 . . .	3,8 Liter	0,40 Liter	19,85 Liter	10,3 Liter
1922/1923 . . . ¹⁾	3,9 Liter	0,47 Liter	21,66 Liter	11,1 Liter

Der Jahresalkoholverbrauch des schwedischen Volkes dürfte in Geldeswert mindestens 300 Millionen Kronen betragen. Die Kontrollbehörde errechnete für das Jahr 1922, lediglich den Getränkepreis zugrundelegend ohne Steuern und Gewinne des Zwischen- und Kleinhandels, allein die Summe von 198 471 700 Kr.

Die Trunkenheitsvergehen sind vom Vorjahr zum Jahre 1923 gestiegen von 25 673 auf 30 127. An der Zunahme sind die Städte schuld. Auf dem Lande gehen die Trunkenheitsvergehen zurück. Von 2407 Landgemeinden besitzen nur noch 300 Kleinverkaufsstellen und Wirtschaften. Krt.

Die jährliche Ausgabe Japans für geistige Getränke²⁾

beläuft sich jetzt nach einem Bericht von Mark R. Shaw, Vertreter des Ausschusses für Temperenz usw. der bischöflichen Methodistenkirche in Japan, auf über 1 Milliarde Yens, also über 2 Milliarden (2132 Millionen) Mark. Im Jahre 1922 wies der Alkoholverbrauch in Japan nach mäßiger Schätzung folgende Ziffern auf: Sake (Reisbranntwein) 10½ Millionen hl im Wert von über 190 Millionen Mark, Bier 1,389 Millionen hl = rund 120 Millionen Mark, eingeführte Schnäpse, Weine und andere geistige Getränke (schätzungsweise) über 20 Millionen Mark. „Dieser Betrag kommt $\frac{3}{4}$ des jährlichen Regierungshaushalts gleich und bedeutet eine Durchschnittsausgabe von rund 130 Mark für die Familie im ganzen Reiche. Dies trotz der Tatsache, daß glaubhaft festgestellt ist, daß 92 v. H. der Bevölkerung mit weniger als 500 Yens (1045 Mark) im Jahre auskommen müssen, und daß die Präfektur von Osaka das durchschnittliche Jahreseinkommen der Bauern dieses Bezirks auf nur 264 Yens (552 Mark) berechnet hat. Dies gibt einigen Begriff von der Ausdehnung und dem Ernst der Alkoholfrage in Japan.“ Obwohl das Land vor ernstern Ernährungsschwierigkeiten steht, die es zur jährlichen Einfuhr großer Mengen Reis nötigen, verschwendet es doch jährlich mehr als diese Einfuhrmenge in der Sakeherstellung. Dies macht $\frac{1}{10}$ des gesamten japanischen Reisverbrauchs aus und würde zur Ernährung von 5 Millionen Menschen, $\frac{1}{10}$ der ganzen Bevölkerung Japans, reichen. Der Ernst des Sakeproblems tritt auch beim Blick auf die Tatsache in die Erscheinung, daß die japanische Sterbeziffer im Wachsen ist: sie steigerte sich 1922 um 22,3 v. Taus. Unter solchen Verhältnissen hat, von 1915 bis 1922 bei einer Bevölkerungszunahme von 8 v. H. die Sakeerzeugung sich um $\frac{1}{2}$, die von Bier sogar um 136 v. H. gesteigert. Zu gleicher Zeit nimmt nach dem Zeugnis von Wohlfahrtsarbeitern die Straffälligkeit der Jugendlichen reißend zu. Auch hier ist wie in andern Ländern das Alkoholgewerbe rücksichtslos am Werke.

(J. Fl. nach der Zeitungskorrespondenz des Ausschusses für Temperenz, Alkoholverbot und öffentliche Moral der bischöflichen Methodistenkirche, Washington, vom 16. August 1924.)

¹⁾ Für das Jahr 1923/24 stellte die Kontrollbehörde eine weitere Steigerung des Alkoholverbrauchs fest. Uns liegen vorläufig nur die absoluten Zahlen für Branntwein und Wein vor:

Branntwein	28 454 934 Liter	26 318 181 Liter
Wein	3 383 293 Liter	2 790 774 Liter

²⁾ Vgl. den Aufsatz „Der Nationale Antialkoholbund Japans“ auf S. 32 ff.

Vom jungen Schopenhauer.

In den Reisetagebüchern Arthur Schopenhauers aus den Jahren 1803 und 1804, die von Charlotte von Gwinner herausgegeben sind, findet sich eine Niederschrift des damals 15jährigen Arthur Schopenhauer, die bereits für seine feine Beobachtungsgabe, seinen auf das Wesenhafte gerichteten Wirklichkeitssinn höchst charakteristisch ist. Schopenhauer hat in seinem Reisetagebuch unter dem 8. Mai 1803, nachdem er auf seiner Reise, die er damals mit seinen Eltern angetreten hatte, die holländische Grenze überschritten, folgende Aufzeichnung hinterlassen: „Wir traten in einer kleinen ärmlichen Schenke ab. Bei unserem Eintritt saßen auf der Diele Bauern an verschiedenen Tischen, aßen und tranken Kaffee, und sprachen ruhig untereinander. Da wurde nicht gesungen und gejauchzt, oder gezankt und geflucht, wie es wohl an anderen Orten in den Dorfschenken abends geschieht, sondern sie saßen wie ächt holländische Bauern und tranken — Kaffee. Die ganze Szene war vollkommen so, wie man sie so häufig auf den niederländischen Bildern findet“. — Wie richtig hat hier der junge Schopenhauer beobachtet; offenbar hatte er die sonst übliche Alkoholwirkung, wie er sie in der Heimat wohl selbst gesehen hatte, in Erinnerung und sah nun die gegenteilige, harmlose, friedliche Wirkung des Kaffees. Was der junge Schopenhauer damals gesehen und in seiner Aufzeichnung im Reisetagebuch festgehalten hat, muß ihm wohl wichtig genug erschienen sein und ihn offenbar nachdenklich gemacht haben, sonst hätte er eben seine Wahrnehmung nicht erst aufgeschrieben. Ihre psychologische und soziale Bedeutsamkeit kennen wir ja aus der täglichen eigenen Beobachtung und den wissenschaftlichen Feststellungen der experimentellen Psychologie.

San.-Rat Dr. Otto Juliusburger.

Besprechungen.

Das praktisch bedeutungsvollste und in seinen Maßen weitaus größte antialkoholische Unternehmen, das die Welt bis heute erlebt hat, ist zweifellos das amerikanische Alkoholverbot. Kein Wunder daher, daß dieses Werk, das zwar im Grundsatz etwas Fertiges und Gegebenes, in seiner tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung aber wohl noch auf eine Reihe von Jahren hinaus im Werden und in der Entwicklung begriffen ist, noch immer und noch zunehmend die Aufmerksamkeit auf sich zieht und immer neue Veröffentlichungen hervorruft.

Wenn auch nicht auf Augenzeugenschaft, wie manche andere diesbezügliche neuere Erscheinungen, so doch auf guten und glaubwürdigen Unterlagen beruht die Schrift von Dr. Bogusat, Oberregierungsrat im Reichsgesundheitsamt: „Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Folgen“, 1924 bei Schwetschke & Sohn, Berlin, erschienen. Sie stellt eine sorgfältige Bearbeitung des Tatsachenstoffs dar, der in den Jahren 1922 und 1923 seitens der deutschen Regierung von den konsularischen Vertretern Deutschlands drüben beschafft wurde, soweit solcher von Behörden oder von angesehenen und urteilsfähigen Persönlichkeiten zur Verfügung gestellt wurde. Es handelt sich um Berichte aus 16 Staaten der Union. Der Verfasser betont zunächst die in fast allen Berichten hervorgehobene Schwierigkeit der Beschaffung möglichst zuverlässiger und vollständiger Angaben und gibt als Grundlage eine längere Vor- und Entstehungsgeschichte und Inhaltsangabe des Verbotsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen usw. Sodann bietet er an Hand genannten Quellenstoffs einen Ueberblick der gesundheitlichen, wirtschaftlich-sozialen und kriminell-sittlichen Wirkungen. Wenn er hier mit Beziehung auf die angeführten zahlreichen Belege über gesundheitlich günstige Folgen feststellt, daß den mannigfachen Einwänden der Gegner in dieser Hinsicht keine nennenswerten, irgendwie stützenden statistischen Angaben zur Seite stehen, so dürfte das deutlich genug sprechen. Von segensreichen wirtschaftlichen und sozialen Folgen wird die wesentliche Zunahme der Sparkasseneinlagen usw., der Rückgang der Unterstützungsempfänger in zahlreichen Städten u. a. angeführt. Betr. die frühere Alkoholindustrie werde „von deutscher amtlicher Stelle jedenfalls eine Schädigung der in Rede stehenden Gewerbe verneint“. Die Zahl der Inhaftierungen nicht nur wegen Trunkenheit, sondern überhaupt hat sich nach polizeibehördlicher Statistik von 86 Städten, worunter verschiedene größte, infolge des Verbots wesentlich verringert, ebenso die der vor die Jugendgerichte kommenden Vergehen u. a. Die Häufigkeit der Uebertretungen des Verbotsgesetzes wird zugegeben und belegt, aber bemerkt, aus ihrer (größtenteils aus der Verschärfung der Durchführung zu erklärenden) Zunahme auf einen moralischen Niedergang des Volkes zu schließen und Abschaffung des Gesetzes zu verlangen, sei unangängig. In seinen Schlußfolgerungen ist der Verfasser sehr vorsichtig abwägend, Licht und Schatten nach beiden Seiten verteilend. Er stimmt mit Dr. Hercod (siehe nachher) in der Auffassung überein, der man nur zustimmen kann: daß für ein abschließendes Urteil die Frist noch zu kurz sei. — Die starke Nachfrage nach der Schrift beweist, wie dankbar willkommen diese halbamtliche, ruhige und besonnene Darbietung jenes verlässlichen Tatsachen- und Erfahrungsstoffes ist.

Eine höchst wertvolle und erwünschte Ergänzung der bisher vorhandenen Quellen bietet der Generalsekretär des Internat. Büros g. d. Alkoholismus in Lausanne Dr. Hercod mit seiner kürzlich erschienenen aus-

gezeichneten Schrift: „Die Prohibition in den Vereinigten Staaten“. Dieses Seitenstück zu der Bogusatschen Broschüre hat noch den Vorzug, daß der Verfasser in der Lage ist, noch ausführlicheren und mannigfaltigeren Stoff zu bieten, und vor allem den der Augenzeugschaft: haben doch neben dem Studium der reichen amtlichen und privaten Unterlagen an Drucksachen und brieflichen Mitteilungen, die fortgehend bei der genannten Stelle einlaufen, mehrere Reisen, die er in den letzten Jahren nach und in den Vereinigten Staaten machte, Hercod in den Stand gesetzt, den Gegenstand nach allen Seiten zu beleuchten. Ein beigegebenes Verzeichnis der umfassenderen Werke, die über diesen erschienen sind (worumter auch Küppersbusch und Gaupp), ermöglicht, sich gegebenenfalls auf dem Gebiete noch anderweitig umzusehen. Hervorragende Sachkenntnis und Umsicht, leidenschaftslose Sachlichkeit und Unparteilichkeit bei aller überzeugten und entschiedenen Alkoholgegnerschaft und eine französisch leichte und genußreiche Darstellung zeichnen auch diese Veröffentlichung des Verfassers aus. Wie Bogusat will H. unter Absehen von einer Erörterung des Verbotsgrundsatzes selbst lediglich eine Uebersicht der Geschichte der amerikanischen Verbotsbewegung und eine Schilderung der Durchführung der Prohibition und ihrer bisher erkennbaren Ergebnisse geben. — Inhalt: S. 5—13: Geschichtliches; S. 13—26: Die Durchführung des Alkoholverbotes; der weitaus überwiegende Teil, S. 26—51: Die Wirkungen des Alkoholverbotes. — Besonderes Gewicht und besonderen lebensvollen Reiz gibt der Darstellung, wie schon angedeutet, ihre Durchsetzung mit persönlicher Kenntnis und eigener Erfahrung. Das Schlußurteil H.s auf Grund des von ihm vorgeführten ausgiebigen, gediegenen Stoffes und seiner eigenen Beobachtungen lautet — um einen erheblichen Grad bestimmter in günstigem Sinne als bei Bogusat: „Die Tatsachen, die wir mitgeteilt haben, erlauben mit aller Bestimmtheit zu sagen, daß die Wirkungen der Prohibition ungeachtet aller vorhandenen Schattenseiten gute, zum Teil geradezu glänzende sind. Die günstigen Folgen des Verbotes überwiegen bei weitem seine Nachteile“ (vom Verfasser selbst gesperrt). H. ist aber kritisch und sachlich genug, um beizufügen: „Ein endgültiges Urteil freilich läßt sich nach einer Zeitspanne von vier Jahren seit der Einführung des Verbotes noch nicht abgeben. Dazu braucht es eine längere Zeit. Es ist vor allem die Frage, bis zu welchem Grade es den Behörden gelingen wird, den Schmuggel und die geheime Brennerei zu unterdrücken.“ Heute sei die Befreiung Amerikas vom Alkohol durchaus noch keine vollständige. Andererseits sei aber jedenfalls auch für die nächsten Jahre die Abschaffung oder auch nur Milderung des Verbotes undenkbar. — Wie H. über die Verbotsfrage im allgemeinen denkt, scheint in dem kurzen Seitenblick durch, den er am Ende auf unseren Erdteil wirft: „In den meisten Ländern Europas werden noch viele Jahre vergehen, ehe die öffentliche Meinung ein Alkoholverbot verlangen wird. Um aber durchgeführt werden zu können, muß ein Alkoholverbot sich auf die große Mehrheit der öffentlichen Meinung stützen können.“ Das „in Ruinen dastehende Europa“ habe aber, da es seine Genesung nur in angestrenzter, tüchtiger Arbeit aller seiner Bewohner werde finden können, und da andererseits nach der Ansicht gewiegter Volkswirtschaftler die Trockenlegung Amerikas dem an sich schon mächtigen Lande eine ungeheure wirtschaftliche Ueberlegenheit gebe, alle Ursache, die Ergebnisse des amerikanischen Versuchs genau und aus guten Quellen (nicht den üblichen, meist schiefen und abenteuerlichen Zeitungsberichten) zu verfolgen — mit Kritik, aber auch mit Wohlwollen.

Von der im Neuland-Verlag (Hamburg 30) erscheinenden Reihe von „Schriften zum Alkoholverbot“ sind die vier bis jetzt herausgebrachten Hefte (1924) gleichfalls dem amerikanischen Gesetz und seinen Wirkungen gewidmet. Heft 1: W. S. Bennet, „Der Alkoholschmuggel in den Vereinigten Staaten von Amerika“, und Heft 4: „Bekanntnisse eines Rumschmugglers“ geben einen

lebendigen Einblick in diese bekannte, hauptsächlichste Quelle des Alkoholverbrauchs, soweit er in den Vereinigten Staaten noch im Schwange ist. Die erstgenannte Schrift stammt von einem nordamerikanischen Industriellen und beleuchtet die Frage zugleich von ihrer grundsätzlichen Seite (die deutsche Wiedergabe könnte besser sein). Die zweite stellt eine Uebersetzung und Bearbeitung der ungeschminkten und urwüchsigen, sehr anschaulichen Schilderung eines englischen Seemanns dar, der um die Wende 1922/23 mit einem Schnapsschmuggelschiff fünf Monate vor New-York gelandet hat, mit einem den Inhalt dieser Stimmungsbilder wertenden Nachwort des Uebersetzers. Dieser sieht in dem Schmuggel aus verschiedenen Gründen kein allzu ernstes oder gar unüberwindliches Hindernis für die Durchführung des Verbots — wohl mit Recht, denn die gewaltige Erschwerung und damit erhebliche Verminderung des Unwesens in den letzten Monaten scheint nach glaubhaften Berichten unbestreitbar zu sein. — Heft 2: W. H. Taft, „Ist das Alkoholverbot ein Schlag gegen die persönliche Freiheit?“ Dieser aus einem amerikanischen Zeitschriftenheft von 1919 herübergerommene Aufsatz hat, wie der Herausgeber Th. Gläß sagt, nicht in erster Linie seines Inhalts wegen Bedeutung, sondern seines Verfassers als des früheren Präsidenten der Vereinigten Staaten wegen. Er zeigt uns das Urteil eines führenden Amerikaners über das Alkoholverbot, der noch 1918 dessen Gegner war. Die Auffassung des Gegenstandes ist nicht die uns Deutschen gewohnte systematische und grundsätzlich-gründliche, sondern mehr im volksrednerischen, mit Anekdoten gewürzten, anziehenden Plauderstil da und dort Lichter aufsetzend. — In die Wirkungen des Verbots geben einigen Einblick Heft 3 der genannten Reihe: „Das Verbrecherviertel von New-York einst und jetzt“ und ein Aufsatz von Dr. Koller, dem wissenschaftlichen Mitarbeiter auf dem Internationalen Büro g. d. Alkoholismus: „Das Krankennaterial der New-Yorker Irrenanstalten mit besonderer Berücksichtigung der Alkoholikeraufnahmen“ in der Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie (Verlag Jul. Springer, Berlin), 1924 Heft 3/5 (S. 437—62 — S. 453 f. die Alkoholikeraufnahmen). „Das Verbrecherviertel“ ist eine kurze, mit einem zahlenmäßigen Tabellenanhang und sehr reichem Bildschmuck über „einst und jetzt“ ausgestattete Bearbeitung einer amerikanischen Schilderung von R. Corradini über die gründliche Veränderung, die sich in der früher berüchtigten „Bowery“ in den verschiedensten Beziehungen unter dem Alkoholverbot vollzogen hat (auch aus anderweitigen Darstellungen, so z. B. von dem dänischen Bischof Anton Bast schon bekannt).

Koller zeigt — im Anschluß an die Aufstellungen der Kommission für die Staatskrankenhäuser des Staates New-York — für die Riesenstadt New-York, die wohlgemerkt den Großteil (nach der Zählung von 1921 fast 8 von den rund 10½ Mill. Einwohnern des Staates New-York) umfaßt, für die Zeit seit 1909 im wesentlichen einen allmählichen Rückgang der alkoholischen Geistesstörungen im Verhältnis zur Gesamtheit der Erstaufnahmen in die staatlichen Irrenanstalten. Im ersten vollständigen Verbotsjahr 1920 wurde der Tiefstand erreicht. In den beiden folgenden Jahren stellt sich wieder eine Zunahme ein, die Zahlen bleiben aber noch um mehr als $\frac{2}{3}$ hinter den Vorkriegsverhältnissen zurück. Auch bei den übrigen Geistesstörungen, „bei denen unmäßiger Alkoholgenuß eine Rolle spielte, ob die Krankheit selbst als alkoholische zu bezeichnen war oder nicht“, zeigt sich deutlich der günstige Einfluß des Alkoholverbots: Sie betragen im Verhältnis kaum mehr die Hälfte von früher. Dies, obwohl New-York — wie erwähnt, der überwältigende Hauptteil des Staates — das „wenigst amerikanische“ Gebiet der Union ist und der ganze Staat New-York zu den Bezirken der Vereinigten Staaten gehört, wo das Verbot am lässigsten durchgeführt wird. Nach der kurzen Darlegung der New-Yorker Verhältnisse vergleicht der Verfasser damit (S. 455—61) die entsprechenden Zahlen einiger europäischer Länder, die er zusammenbringen konnte. Die verschiedenen

in Betracht gezogenen europäischen Gebiete: Schweden, Norwegen, Schweiz, Belgien, Württemberg, München, weisen alle während des Krieges für die männlichen Alkoholikeraufnahmen eine starke Senkung auf, die nach Aufhören des Krieges und der durch ihn veranlaßten Alkoholeinschränkungen wieder einem beträchtlichen, in Schweden, Norwegen und Belgien mit ihren einschneidenden Nüchternheitsmaßnahmen noch verhältnismäßig geringsten Anstieg Platz machte. (Vgl. im übrigen hierzu, auch betr. weiteres über New-York, den kurzen Artikel „Geisteskrankheiten infolge von Alkoholismus und andern Vergiftungen“ in 1924 Heft 2/3 S. 90).

Vorwiegend auf die amerikanischen Antialkohol-, insbesondere Verbotsverhältnisse bezieht sich das *Anti-Saloon League Year-Book 1924*, das von dem bekannten amerikanischen Nüchternheitsführer Cherrington herausgegeben ist. Umfangreich und reichhaltig wie immer, gibt es neben Abschnitten über diesen Bund und über die Weltliga gegen den Alkoholismus, die auf ihm sich aufbaut, Darstellungen über die gesetz- und verwaltungsmäßige Durchführung des Verbots im Ganzen der Union (siehe hierüber noch besonderen Artikel im nächsten Heft) und in ihren einzelnen Staaten, oberste Gerichtsentscheidungen, einschlägige Entschlüssen der Kirchen (diese Seite 57—69) u. a. In der „Teilweisen Bibliographie heutigen Schrifttums über die Alkoholfrage“ (S. 175—183) finden sich aus dem — ja bekanntlich grundlegenden — deutsch-schweizerischen Schrifttum wenigstens einige Titel. — Das Jahrbuch gibt einen lebendigen Eindruck davon, wie stark und vielseitig jenseits des Ozeans staatlicherseits und freiwillig gegen die Geißel „Alkoholismus“ gearbeitet wird.

Wertvolle Beiträge zur Frage „Alkohol und Nachkommenschaft“ enthält das schon 1922 erschienene Werk des Karlsruher Stadtschularztes Dr. Herm. Paull: „Wir und das kommende Geschlecht. ein Gespräch über Vererbung, Erziehung, Heirat, Familie, Volkstum und Gesetzgebung“¹⁾. Besonders in den Kapiteln „Die Stammbäume“, in dem von den berichtigten Familien „Kalkak“ und „Zero“ (beides Decknamen) ausgegangen wird (S. 7—15), und „Entartete Erbstämme“ (S. 87—105). Unter den 16 Stammbaumdarstellungen (Zeichnungen), die hier auf Grund von ärztlichen Familienuntersuchungen anlässlich der Aufnahme von (geistes-schwachen) Hilfsschülern dargeboten werden, findet sich eine ganze Anzahl von solchen, in denen der Alkohol eine mehr oder minder große Rolle spielt. Die Auffassung des Verfassers ist: „Es ist wohl meistens so, daß der Schwachsinn als minderwertige Anlage zuerst in die Erscheinung getreten ist, die dann ihren Träger dem Alkoholgenusse zugeführt hat, der nun wieder rückwärts durch Keimvergiftung den Schwachsinn vermehrt. . . . Der Alkohol verhindert es nun immer wieder, daß durch die Vererbungsmächte die minderwertigen Anlagen aus solchen Familien ausgemerzt werden.“ Da die Zeugungsfähigen aus diesen bei ihren gleichartigen (ehelichen oder unehelichen) Verbindungen „ihre Geschlechtszellen immer wieder mit Alkohol schädigen, so wird die Keimanlage dadurch immer weiter verschlechtert. Gelstige und moralische Minderwertigkeit, Tuberkulose, Geisteskrankheiten, Epilepsie, Mißbildungen und andere Entartungserscheinungen treten in diesen Familien auf und häufen sich, je mehr dem Götzen Alkohol geopfert wird“. Im übrigen bezieht sich der Verfasser für die Erklärung und Wertung der hier vorliegenden Tatsachenerscheinungen auf die Vererbungsforschungen von Mendel, Weismann u. a.

Mit dem „Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft“ beschäftigt sich ein 1924 bei E. H. Moritz in Stuttgart erschienenes Büchlein des bekannten Tübinger Volkswirtschaftlers Prof. Dr. Wilbrandt²⁾. (Im wesentlichen waren die Ausführungen vorher im Jahrgang 1923 der Intern. Zeitschrift gegen den Alkoholismus erschienen.) Die

¹⁾ 175 Seiten mit 31 Abbildungen, Verlag Strecker und Schröder, Stuttgart.

²⁾ 35 Seiten, 80 Pf.

Einleitung bildet eine kritische Auseinandersetzung mit dem Schankgesetzentwurf, d. h. mit volkswirtschaftlich beurteilbaren Grundgedanken desselben.

Im ersten Kapitel, „Oekonomische Grundlegung“, kommt der Verfasser darauf hinaus, daß es gilt, die uns zur Verfügung stehenden äußeren und inneren Güter möglichst sparsam und wirtschaftlich auszunutzen. Er betont dabei namentlich die letzteren, in uns liegenden Güter wie Kraft, Zeit und Gesundheit im weitesten Sinne, kurz die „von der Nationalökonomie oft vernachlässigte“ „Menschenökonomie“, in welches Kapitel vor allem der Alkoholismus im Sinne des Massenverbrauchs der geistigen Getränke gehöre. Noch wichtiger und noch vernachlässigter sei das Kapitel der Oekonomie der menschlichen Anlagen, der sittlichen, schönheitsmäßigen und verstandesmäßigen, die noch mehr als jene Menschenökonomie durch den Alkoholismus, ja durch den Alkoholgenuß geschädigt werden. Der Verfasser weist als krassen Beweis davon auf die erneute Füllung der Irrenanstalten mit Alkoholkranken, der Gefängnisse mit alkoholischen Straftätern in den letzten Jahren hin. Hier verbinden sich die gewaltigen unmittelbaren Ausgaben des Einzelhaushalts für ein Genußmittel, das die wirtschaftlich wichtigsten menschlichen Anlagen zerstört, mit der ebenso gewaltigen mittelbaren Belastung der öffentlichen Kassen durch die Opfer jener Zerstörung.

In Kapitel II. untersucht W. „die volkswirtschaftlichen Wurzeln des Alkoholismus“. Er findet sie neben der persönlichen Schwäche und Torheit vor allem in der Spekulation auf diese zwecks Massenabsatzes, in dem „Geschäftsinteresse eines mit den Regierenden gewöhnlich eng verbundenen Alkoholkapitals“. Hierin erblickt er — gewiß mit Recht — das entscheidende Hindernis für die an sich sonst so einfache Lösung der Alkoholfrage durch die Enthaltamskeitsbewegung. „wie eine vertieft gedachte Wirtschaftlichkeit sie dem einzelnen nahelegt und eine Stimme seines Innern als Kulturschmerz und als physiologischer Instinkt sie von ihm verlangt“. Dabei sieht er im Gebaren des Alkoholkapitals nur einen Teilausschnitt aus dem Wesen und Sichauswirken des Kapitalismus überhaupt. Aller Einspruch regen diese mächtig und rücksichtslos das Volksleben durchwuchernde privatwirtschaftliche Interessenverfolgung auf Kosten der Gesamtheitsbelange sei auf dem Boden der bisherigen Wirtschaftsform praktisch wirkungslos, nur das staatliche Verbot wie in Amerika könne auf ihm Rettung bringen. — Hier scheint uns ein Trugschluß vorzuliegen: Die Schaffung des Alkoholverbots, das die Bestrebungen und Bewegungen, die auf Erlösung vom Alkohol gehen, von ihrem Haupthemmnis, dem Alkoholkapital, befreien soll, darf ja nicht als eine Münchhausen-Tat vorgestellt werden, bei der sich ein Volk am eigenen Schopf aus der Grube zieht: vielmehr setzt sie, wie gerade die nähere Prüfung des amerikanischen Beispiels aufs eindringlichste zeigt, eine starke Volksstimmung und -mehrheit für solches Unternehmen, also eine sehr weitgehende Selbstbefreiung von der Herrschaft der Alkoholinteressen, eine breite Enthaltamskeitsbewegung schon voraus. Als ein sehr wertvolles gesetzgeberisches Mittel auf diesem Wege erscheint uns gerade für deutsche Verhältnisse das Gemeindebestimmungsrecht, das ja auch in der Vorgeschichte zum nordamerikanischen Verbot bekanntlich eine große, wenn nicht entscheidende wegbereitende Rolle gespielt hat, wobei wir für Deutschland auch eine Hereinziehung von Gedanken des Gothenburger Systems — der gemeinnützigen Gestaltung des Gasthauswesens — erstreben. In der Tat weist denn auch W. selbst neben dem Verbot zugleich auf diesen letzteren, in den nordischen Ländern beschrittenen Weg hin (den Hinweis auf das Gemeindebestimmungsrecht vermißt man an dieser Stelle) und erwähnt daher die mannigfaltige indirekte Bekämpfung des Alkoholkapitals, von der er hier sehr richtig sagt, daß sie „die Vorbedingung ist zu einem Erfolg der direkten Bekämpfung“. Hier scheint uns — wenn gewiß „umgekehrt die direkte Bekämpfung, wie sie vorhin angedeutet wurde, die indirekte (sehr wesentlich, möchten wir hinzusetzen) erleichtert“ — der ent-

scheidende Punkt zu liegen: Können wir auf den verschiedenen dafür in Betracht kommenden Wegen Millionen von Volksgenossen dahin bringen, daß sie die Erzeugnisse der Alkoholgewerbe nicht kaufen und genießen, so löst sich die Alkoholfrage im wesentlichen von selbst. Ist jene alte Wirtschaftsform sozusagen von innen heraus ausgehöhlt, so stellen sich diese Gewerbe schon von sich aus aus Selbsterhaltungstrieb auf andere, volknützliche Erzeugungszweige um und wird die Volksmeinung reif, ihren Stand zur Alkoholfrage gegebenenfalls auch durch ein allgemeines Verbot zum Ausdruck zu bringen und damit die Befreiung vollends weiter durchzuführen und zu befestigen. Also in letzter und entscheidender Linie: Aufklärungs- und Erziehungsfrage, Verbraucherproblem, „Konsumentenmoral“ (ohne daß damit wie gesagt die hohe Wichtigkeit der vorläufigen und helfenden gesetzgeberischen Maßnahmen — Schankstättengesetz! — unterschätzt werden soll). Dem entspricht denn auch, um dies etwas vorausgreifend gleich hier anzufügen, das eindringliche Ausmünden des im Schlußwort in die „alkoholfreie Jugendziehung“.

Das dritte Kapitel: „Die volkswirtschaftliche Lage in Deutschland“, zieht die Folgerungen, die sich angesichts der heutigen besonderen Lage unseres Volkes aus jenen allgemeinen ökonomischen Grundsätzen des ersten Kapitels ergeben. Um aus den für den nicht volkswirtschaftlichen Fachmann schwierigen, in dialektischem Hin- und Herbogen der Gedanken sich vorwärts bewegendenden Ausführungen die praktischen Schlußpunkte herauszugreifen, so führen wir bei einer gegen die Vorkriegszeit sehr stark verminderten Ein- und Ausfuhr für gewaltige Summen an grundlegend Wichtigstem, an Lebensmitteln ein — für Summen, die wir weder mit unserer Ausfuhr, noch aus Auslandszinsen, noch durch den Dienst der Handelsflotte aufbringen können. Daneben die Wiedergutmachungslasten. Es gilt also gebieterisch, soviel als irgend möglich an Lebensmitteln selbst zu erzeugen, den dafür in Betracht kommenden Boden und seine Erzeugnisse möglichst restlos diesem Zwecke zuzuführen, statt eine Fläche in der Größe des landwirtschaftlich nutzbaren Gebiets mehrerer mittlerer Bundesstaaten in den Dienst der Alkoholerzeugung zu stellen. Auch sonst können wir uns als verarmtes und in seinen Grundfesten erschüttertes Volk den ausgedehnten Alkoholverbrauch einfach nicht mehr leisten, bedürfen wir bei unserem betrüblichen Handels- und Zahlungshaushalt, dem „chronischen Verhungern vieler Tausende von Volksgenossen“ alle unsere inneren und äußeren Güter für dringlichere und nötigste Zwecke, müssen unsere Leistung und Hervorbringung unter Verzicht auf allen Verbrauch, der sie mittelbar und unmittelbar schädigt, steigern, die Einzelbelange den Gesamtinteressen unterordnen. „Der Alkoholismus findet in der gegebenen Lage ökonomisch nicht die Spur einer Duldung, er müßte... restlos verschwinden. . . . Die auf mehr als 5 Goldmilliarden Mark berechnete Einsparungsmöglichkeit der deutschen Volkswirtschaft im ganzen bei Ausschaltung des Alkoholismus und all seiner Begleiterscheinungen“ (nach Elster) müßte voll ausgenutzt werden zur Ueberwindung der nach dem Kriege eingetretenen Lage Deutschlands. —

Diese Andeutungen dürften einen Eindruck vermitteln von der Bedeutsamkeit der grundsätzlichen Gedankengänge und wichtig begründeten Schlußfolgerungen dieser Abhandlung, als deren zahlenmäßig-rechnerische Ergänzung die, wir möchten sagen, klassische Schrift von A. Elster, „Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft“ (2. Aufl., 1922), mit ihrem reichen und lichtvoll gruppierten volkswirtschaftlichen Tatsachenstoff in Erinnerung gebracht sei.

J. Flaig.

JUN 30 1925
Medical Lib.
März / April 1925

21. Jahrgang
(Neue Folge XVI. Bd.)

Heft 2

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

**Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der**

**Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung**

namhafter Fachleute aller Länder

von

**Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker
und Professor Dr. med. h. c. I. Gonser**

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1925

Die Alkoholfrage erscheint unter Mitwirkung von:

Abel, Jena; Amaldi, Florenz; Bérenger, Paris; Bumm, Berlin; H. Carton de Wiart, Brüssel; Cuz Jassy; Dalhoff, Kopenhagen; Danell, Skara; Delbrück, Bremen; van Deventer, Amsterdam; Donath, Budapest; Endemann, Heidelberg; Friedrich, Budapest; Fuster, Paris; Gaule, Zürich; Geill, Viborg; Gießwein, Budapest; von Gruber, München; Hansson, Kristiania; Haw, Leutendorf; Henderson, Chicago; Holmquist, Lund; Kabrhel, Prag; Kaufmann, Berlin; Kelynaev, London; Kerschensteiner, München; Kiaer, Kristiania; Kögler, Wien; Latour, Madrid; v. Lewinsky, Moskau; von Liebermann, Budapest; Earl of Lytton, Herts; Masaryk, Prag; Mey, Columbia; Minovici, Bukarest; Nolens, Haag; Oseroff, Moskau; Peabody, Cambridge (U. S.); Pilcz, Wien; Reinach, Paris; Reinitzer, Graz; Ribakoff, Moskau; Saleeby, London; Sang, Madrid; Schellmann, Düsseldorf; Schiavi, Mailand; Sherwell, London; Spiecker, Berlin; v. Strümpell, Leipzig; Stubbe, Kiel; Szterenyi, Budapest; Tahsin Bey, Konstantinopel; Tezul Nagoya; Tremp, Benken (Schweiz); Vlavianos, Athen; F. Voisin, Paris; Paul Weber, Jern Westergaard, Kopenhagen; Ziehen, Halle a. S.

Schriftleitung:

Verantw. Schriftleiter: Prof. Dr. med. h. c. J. Gonser, Berlin-Dahlemerstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlemerstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Inhalt des Heftes 2.

I. Abhandlungen.

1. Stadius, Fünf Jahre Alkoholverbot in Finnland (Kapitel 1—4)
2. Schmölders, Der internationale Kampf gegen die Prohibition
3. Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches (1925)
4. Gaupp, Der neue Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches und die Alkoholvergehen
5. v. Egloffstein, Der Entwurf zum Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und die Bekämpfung des Trunks
6. Tuzcek, Alkohol und Schule

II. Chronik. (Stubbe, Kiel)

III. Mitteilungen.

1. Aus den Landesversicherungsanstalten: Ueber die Trinkerfürsorge der Landesversicherungsanstalt Schlesien im Geschäftsjahre 1923
2. Aus der Trinkerfürsorge: Trinkerfürsorge in Kiel — Von schweizerischer Trinkerfürsorge
3. Aus Vereinen: Sächsische Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus (Dresden) — Der Württembergische Landesverband der katholischen alkoholgegnerischen Vereine — Das Internationale Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne im Jahre 1924
4. Verschiedenes: Alkoholfreie Jugendfürsorge — Die Hamburgische Elternkammer — Die evangelische Frau und die Alkoholfrage — Nachdenkliches aus einem gesundheitsbehördlichen Bericht — Edgar Allan Poe

IV. Schrifttum. (Dr. J. Flaig)

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1924 und 1925 (mit einzelnen Nachträgen aus 1923).

Fünf Jahre Alkoholverbot in Finnland.

Von Uno Stadius.

Aus dem Schwedischen übersetzt von Rudolf Oberndörfer.¹⁾

Vorwort des Verfassers.

Am 1. Juni 1924 waren fünf Jahre seit dem Inkrafttreten des gesetzlichen Alkoholverbots in Finnland vergangen. Die Gegner des Gesetzes glauben in dieser Zeit weitere Bestätigung für seine Undurchführbarkeit gewonnen zu haben und dringen darum nachdrücklicher denn je auf Revision.

Ein Zeitraum von nur fünf Jahren ist an und für sich zu kurz, um endgültige Schlüsse ziehen zu lassen, inwieweit ein neues Gesetz zum beabsichtigten Ergebnis geführt hat. Was besonders das Alkoholverbot betrifft, so ist zu bedenken, daß unter den gegebenen Verhältnissen sich ein neues Gesetz in normaler Weise nicht auswirken konnte. Der rote Aufruhr hatte das gesamte Staatswesen in einen Auflösungszustand versetzt, die fürchterliche Entsittlichung des Weltkriegs hatte ihre Wirkungen auch in unserem Lande ausgeübt, und als 'das Alkoholverbot in diesen abnormen Zeiten zur Durchführung kam, da zeigte sich bald, daß Schmuggelsprit, Rezeptalkohol und das verantwortungslose Auftreten eines Teils der Zeitungen gegen ein vom Reichstag ordnungsgemäß beschlossenes und vom Präsidenten bestätigtes Gesetz sehr erheblich die Befolgung des Gesetzes verhinderten. Ein vorurteilsfreier und sachlicher Beobachter muß darum zur Beurteilung der Lage in Finnland nach fünf Jahren gesetzlichen Alkoholverbots alle mitwirkenden Umstände ins Auge fassen und die Mißverhältnisse außer acht lassen, die nicht eine Folge des Verbots sind.

Das Verbot hat natürlich wie so viele andre neue Gesetze seine Mängel, gegen die von kommenden Reichstagen Abhilfe geschaffen werden kann. Bevor man aber auf Aufhebung dieses Gesetzes dringt, das, wie die Reichstagswahl von 1924 bewies, ständig von einer starken Mehrheit des Volkes getragen wird, muß man sich klar darüber sein, wie weit ein anderes Gesetz eine allgemeine Nüchternheit des Volkes besser gewährleistet. Bis jetzt ist ein solches Gesetz nicht in Vorschlag gebracht worden.

Kapitel I.

Wie das Gesetz entstand.

- 1811 Im Jahr 1811 wurde jede Einfuhr von Branntwein aus Rußland
1816 nach Finnland verboten, und im Jahr 1816 erhielt „die Finnische Haus-
haltungsgesellschaft“ von drei Seiten Schreiben, in denen ein völliges
Verbot des Branntweimbrennens vorgeschlagen wurde.
- 1854 Im Jahr 1854 forderten einige Pfarrer von der Regierung ein Ver-
bot der Herstellung jeder Art von Wein. Befürwortet wurde es vom
Domkapitel in Abo.
- 1863 Als der finnische Landtag im Jahr 1863 zusammentrat, wurde vom
mehreren Seiten der Antrag auf ein gesetzliches Verbot gestellt.

¹⁾ Leider war es nicht möglich, die frisch und lebendig geschriebene Abhandlung von Uno Stadius, die auf schwedisch in Buchform vorliegt, ganz wiedergeben. Der Uebersetzer mußte sie ungefähr auf ein Drittel kürzen. Die hier veröffentlichte Uebersetzung erscheint gleichzeitig in Buchform (Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem). R. O.

darunter vom Rektor der Universität. Der Landtag beschloß ein halbes Verbot; es wurde das sogenannte „Hausbedarfsbrennen“ verboten. In Wirklichkeit bedeutete das jedoch in weiten Kreisen ein vollständiges Rauschtrankverbot. Erst seitdem das Brennen in Fabriken in Fluß kam und ausländische Rauschgetränke ins Land gelangten, trat die Forderung eines völligen Verbots wieder hervor und machte sich von Jahr zu Jahr immer stärker geltend. Die moderne Nüchternheitsbewegung forderte von der ersten Stunde an ein Totalverbot und ist von diesem Grundsatz seitdem nie gewichen.

- 1885** Im Landtage kam 1885 die Branntweinfrage zur Besprechung. In kurzer Zeit hielt man in den Dörfern viele Gemeindeversammlungen ab und sammelte Masseneingaben, die alle gegen die Herstellung berauschender Getränke Einspruch erhoben. Mehrere Vertreter im Landtag brachten das gesetzliche Verbot in Vorschlag. Aber vergebens.
- 1888** 1888 wurde dem Landtage ebenfalls eine Masseneingabe überreicht, in der man besondere vorbereitende Maßnahmen zu einem gesetzlichen Verbot forderte. 146 Gemeinden befürworteten ein völliges Rauschtrankverbot. Man beschloß eine Untersuchung.
- 1898** Im Jahre 1898 fand der Verbotsgedanke in Finnland einen urwüchsigen und kräftigen Ausdruck. Als eine Meinungsäußerung für das Verbot und gleichzeitig als einen Einspruch gegen die abweisende Haltung des Landtags setzte man einen freiwilligen Rauschtrankstreik in Gang. Ungefähr 70 000 Einwohner zeichneten ihren Namen in die Streiklisten und die Verbotsbewegung gewann stark an Boden. Immer allgemeiner drängte man nun auf ein Gesetz.
- 1900** Beim Landtag von 1900 zog man eine Masseneingabe vor, in der 140 000 Einwohner ein gesetzliches Verbot forderten und 305, d. h. mehr als die Hälfte der ungefähr 500 Gemeinden des Landes, bekundeten, daß sie ein gesetzliches Verbot unterstützten. Wieder sagte der Landtag nein. Vor allem der Adel und die Bürgerlichen verhielten sich ablehnend, während sich im Pfarrer- und Bauernstand eifrige Verteidiger des Verbots fanden. Die Forderung des flachen Landes strandete an den Interessen der Städte.
- 1904** Im Jahre 1904 machte man einen Versuch, wenigstens zur Hälfte das Ziel zu erreichen. Vom Pfarrer- und Bauernstand wurde das gemeindliche Verbotsrecht vorgeschlagen. Der Ausschuß befürwortete den Vorschlag. Das Ergebnis war: Die Pfarrer und Bauern stimmten dem Vorschlag zu; die Ritterschaft und der Adel sowie der Bürgerstand verhandelten gar nicht über ihn. Wieder stand Stadt gegen Land.
- 1905/1906** Es kamen so die ereignisreichen Jahre 1905 und 1906. Die Regierung wurde abgesetzt. Die Städtevertretung wurde aufgehoben, der Einkammerlandtag mit allgemeinem und gleichem Stimmrecht für Männer und Frauen wurde eingeführt. Zum ersten Male sollte man nun im Landtag die Stimme des Volkes hören können. Diese durchgreifende Reform deckte ein neues Blatt in der Geschichte Finnlands auf und bedeutete auch die Zukunft des Verbots. Es wurde ein Ausschuß gebildet, der einen ins einzelne gehenden Gesetzesvorschlag für das Verbot ausarbeiten sollte.
- 1907** Im Jahre 1907 trat der Einkammerlandtag zum erstenmal zusammen. Nicht weniger als fünf verschiedene Vorschläge zum gesetzlichen Verbot wurden eingereicht, und diese waren von 113 der 200 Landtagsabgeordneten unterzeichnet. Am 31. Oktober 1907 nahm der Landtag bei der dritten Lesung en bloc das Verbotsgesetz an.
- Aber es standen neue Prüfungen bevor. Schon bei der ersten Lesung hatten die entsprechenden Regierungsmitglieder mitgeteilt, daß die Regierung das Inkrafttreten des Gesetzes nicht befürworten könne. Die Regierung sandte an den Zaren ein ablehnende Gutachten, das zur Folge hatte, daß der Monarch das Gesetz nicht bestätigte.

Die Verbitterung im Volk war unerhört. Die Stimmung für das Verbot wurde durch diese Mißachtung des Volkswillens nur vertieft.

- 1909 Dem Landtag von 1909 wurde ein neuer Verbotsantrag eingereicht, der vom Landtag angenommen wurde. Es folgte keine Bestätigung.
- 1911 Der Landtag von 1911 ersuchte in einer Bittschrift um Bestätigung des Gesetzes; sie erfolgte nicht.
- 1914 Dem Landtag von 1914 wurde eine gleiche Bittschrift vorgelegt. Es folgte keine Bestätigung.

Jetzt begannen die Verbotsgegner rücksichtsloser vorzugehen. Es war unter anderem behauptet worden, daß die öffentliche Meinung nicht mehr für das Gesetz sei. Da wandten sich die Verbotsfreunde ans Volk. Die Gemeindevertretungen wurden aufgefordert, sich zu äußern. In der Mehrzahl der Landgemeinden wurde beschlossen, auf Bestätigung des Gesetzes zu dringen. Darauf sammelte man in den Städten Unterschriften für das Verbot. Das Ergebnis war, daß sich 50—97 % aller über 21 Jahre alten Einwohner für das Verbot erklärten. Schließlich wurde diese Abstimmung untersagt.

- 1917 Im Jahre 1917 wurde die Gewalt des Zaren in Rußland gestürzt; der in diesem Jahr zusammengetretene Landtag übernahm die höchste Staatsgewalt und erklärte Finnland als unabhängige Republik. Dieser Landtag hatte mittlerweile vorher eilig die Bestätigung des Verbots gefordert. Endlich wurde das Gesetz bestätigt. In den zehn Jahren, die vergangen waren, seitdem das Gesetz zum ersten Male (1907) angenommen war, hatten die Volksmeinung und ihre Vertreter von mehreren Landtagen treu und unermüdet die Bestätigung des Gesetzes verlangt. Selten, vielleicht nie, ist ein Gesetz in irgend einem Lande so verteidigt worden, wie dieses. Zu behaupten — wie es wirklich geschehen ist, — daß Finnlands Alkoholverbot von einer Gruppe von Fanatikern gegen den Willen des Volkes durchgedrückt worden sei, zeugt entweder von unerhörter Unkenntnis der wirklichen Verhältnisse oder ist eine bewußte Entstellung der Tatsachen.
- 1919 Am 1. Juni 1919 trat das gesetzliche Verbot in Kraft. Der Reichstag desselben Jahres beschloß (am 15. Aug.) mit 142 gegen 39 Stimmen eine Verschärfung des Gesetzes.
- 1921 1921 kam das Gesetz wieder vor den Reichstag, diesmal auf Veranlassung der Gegner. Zwei konservative, der schwedischen Bevölkerungsschicht angehörige Abgeordnete wünschten die Aufhebung des Gesetzes. Mit Zweidrittelmehrheit beschloß der Reichstag, diesen Antrag abzulehnen, ohne ihn erst zur Ausschußbehandlung weiter zu geben, und dabei ist zu bemerken, daß in der Minderheit sich auch Verbotsfreunde befanden, die aus rein formellen Gründen für Ausschußbehandlung stimmten.
- 1922 Auch in den Reichstagsverhandlungen des Jahres 1922 spielte das Gesetz eine ganz hervorragende Rolle. Der Reichstag beschloß mit 109 gegen 63 Stimmen eine Verschärfung des Gesetzes. Das war somit das achte Mal in 15 Jahren, daß sich der Reichstag mit großer Mehrheit auf die Seite des Verbots stellte. Dieses verschärfte Gesetz wurde nachher vom Präsidenten bestätigt.
- 1923 Im Jahre 1923 kam die Verbitsfrage von neuem zur Sprache aus Anlaß eines Antrages von Dr. Georg Schauman, „es möge eine Volksabstimmung abgehalten werden über Beibehaltung oder Aufhebung des gegenwärtig geltenden Alkoholverbotes“. Der Hauhaltungsausschuß beschloß mit 16 gegen 1 (Schaumans) Stimme dem Reichstag vorzuschlagen, man möge den Antrag ablehnen, eine Volksabstimmung sei unnötig, da die letzten Reichstagswahlen bewiesen hätten, daß die überwiegende Mehrheit des Volkes auf dem Standpunkt des Verbots stehe, und da die Zahl der Verbotsgegner im Reichstage „so verschwindend klein“ sei. Dr. Schaumans Antrag wurde daher abgelehnt.

Das ist in Kürze die Geschichte des Verbots in Finnland. Selten ist wohl in irgendeinem Lande ein Gesetz von einer ständig wachsenden Volkstimmung mit solcher Beharrlichkeit gefordert und erreicht worden. Der Verbotgedanke wurde bei uns im Laufe der Zeit stärker und stärker, daß schließlich kein Gegner mehr die Annahme des Verbots verhindern konnte. Es ist einem mächtigen Volkswillen entsprungen und hat in ihm seine stärkste Stütze. Fällt diese Stütze, so ist die Zukunft des Gesetzes in Gefahr. Darum gehört es auch zu den wichtigsten Aufgaben der Verbotgegner, daß man teils dem Volk einzureden versucht, das Gesetz sei nie von einer allgemeinen Stimmung getragen gewesen, und teils auf das gegenwärtige Geschlecht in verbotfeindlicher Richtung zu wirken sucht. Natürlicherweise muß man seine Zuflucht zu Unwahrheiten nehmen. Wie oft hat man nicht lesen können, das Verbot sei von einer kleinen Zahl von Fanatikern durchgedrückt usw. „Die zuverlässigste Volksschicht des Landes befindet sich unter einer Art Vormundschaft, die größtenteils von Verbrechern und Zuchthäuslern ins Werk gesetzt wurde.“ (So schrieb die führende Tageszeitung „Huvudstadsbladet“.)

Eines der beliebtesten Werbemittel gegen das Gesetz ist der bekannte Einwand, das Gesetz sei ein unberechtigter Eingriff in die persönliche Freiheit. Da die Verbotgegnerpresse oft Professor Robert Tigerstedt als Autorität anführt, sind folgende Worte des berühmten Gelehrten und warmen Nüchternheitsfreundes besonderer Beachtung wert. Prof. Tigerstedt schreibt in seinem Buch „Von den Spritgetränken“ u. a.:

„Bei der Erörterung des Alkoholverbots ist von verschiedenen Seiten betont worden, das Gemeinwesen sei nicht berechtigt, Gesetze zu schaffen, die in so hohem Grad, wie dieses, gegen herrschende Sitten und Gebräuche streiten und so tief in das Privatleben des einzelnen Bürgers eingreifen.“

Ich für mein Teil kann mich dieser Auffassung nicht anschließen. Wenn eine für das Volkwohl äußerst gefährliche Sitte ganz allgemein verbreitet ist, muß der Gesetzgeber berechtigt sein, sie mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, auch wenn er dadurch die Freiheiten des einzelnen irgendwie beschneiden müßte. Völlige persönliche Freiheit herrscht übrigens in keinem Gemeinwesen.“

Dr. Axel Lille, der Verbotgegner, aber sich doch seiner Verantwortung wohlbewußte Veteran unter den Journalisten, schrieb ebenfalls in seinem unbestechlichen Rechtsempfinden offen und ehrlich die folgende Wahrheit: „Daß das Verbot von der Mehrzahl des Volks getragen wird, steht wohl außer allem Zweifel, sonst hätte es nicht durchgesetzt werden können.“

Dr. Schauman sagt in der schwedischen Weihnachtsschrift „Lucifer“ 1923, daß Vergehen gegen das Alkoholverbot von der öffentlichen Meinung nicht als Vergehen aufgefaßt würden und daß man das Verbot als ein Ausnahmegesetz betrachte. Es gibt allerdings traurige Beispiele pflichtvergessener Männer und Frauen der oberen Volksschichten, die sich einbilden, sie könnten ein vom Reichstag angenommenes und vom Präsidenten bestätigtes Gesetz als ein Ausnahmegesetz betrachten, aber sie sollen nur sich und anderen nicht vormachen, daß sie die öffentliche Meinung darstellten. Es gehört zu den Seltenheiten in der parlamentarischen Geschichte eines Landes, daß ein Gesetz mit solcher Beharrlichkeit und Treue verteidigt wird. Der Versuch eine Volkstimmung zu schaffen, die das Alkoholverbot als Ausnahmegesetz betrachtet, hat in Finnland ebenso wenig Aussichten auf Erfolg wie in Amerika.

Kapitel 2.

Die Verhältnisse bei Inkrafttreten des Gesetzes.

Die Ernte beruht nicht allein auf der Beschaffenheit der Saat, sondern auch des Bodens. Und der Boden, der sich vorfand, als das Gesetz zum ersten Mal vom Landtag angenommen wurde, war ein ganz anderer als zur Zeit, da es in Kraft trat. Die Volkssittlichkeit im allgemeinen und der

Gehorsam gegen Gesetze im besonderen waren während der alles niederreißen den Zeiten des Weltkriegs und des Aufruhrs im Innern allzu schweren Versuchungen ausgesetzt. Ueber die Verhältnisse im Lande, einige Monate, nachdem man mit der Durchführung des Verbots (1. Juni 1919) begonnen hatte, schrieb „Huvudstadsbladet“ u. a.: „Es vergeht tatsächlich nicht ein Tag, an dem nicht die Zeitungen spaltenlang von Betrügereien, Unterschlagungen und Diebstählen zu berichten hätten; und zwar handelt es sich um Leute, die angestellt sind, das allgemeine Recht zu schützen und die Interessen des Staates zu vertreten.“ „Den Auswüchsen am Volkscharakter, die unter abnormen Verhältnissen und durch geistige Ansteckung entstanden sind, müssen die gesunden Kräfte der Allgemeinheit mit aller Kraft schonungslos entgegenwirken.“ Nach dieser Zeitung sollten die Auswüchse am Volkscharakter eine Folge abnormer Verhältnisse und geistiger Ansteckung sein, die, wie gesagt, ein Ergebnis des Weltkriegs und des roten Aufstands waren. Die Volkssittlichkeit war also schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zerstört. Später hat „Huvudstadsbladet“ immer wieder, wie andere Zeitungen, in der Absicht, dem Verbot beizukommen, zu behaupten versucht, daß das Alkoholverbot die Volkssittlichkeit zerstört habe.

Kapitel 3.

Schwierigkeiten bei der Durchführung des Alkoholverbots.

Der Schmuggelsprit.

Ein ganz gewöhnlicher Einwand gegen das Verbot ist der, daß es zum Schmuggel mit Alkohol veranlasse. Da das Gesetz die Herstellung im Lande und die Einfuhr aus fremden Ländern zum Genuß verbiete, so müsse man ihn sich auf ungesetzliche Weise verschaffen. Also sei der Fehler des Gesetzes, daß Uebertretungen stattfinden — so gibt man an. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß ein Bedürfnis nach Alkohol vorhanden sei, das unbedingt zufriedengestellt werden müsse.

Aber woher kommt denn dieses Bedürfnis? Diese Diagnose muß zuerst gestellt sein, wenn man sich über die Ursache des sozialen Siechtums, das Trunksucht heißt, klar werden will. Der Durst nach berausenden Getränken ist eine Folge eingewurzelter und hergebrachter Gewohnheiten. Die *Trinksitte* schafft das Bedürfnis nach Alkohol, nicht das *Gesetz*. Es will ja gerade dadurch, daß es die Trinksitte beseitigt, die Versuchung wegnemen.

In Schweden, wo kein Totalverbot besteht, wohl aber ein von Verbotgegnern so oft gepriesenes Beschränkungssystem, hat der Spritschmuggel so überhand genommen, daß die Regierung ein verschärftes Schmuggelgesetz ausgearbeitet hat. In Norwegen mit einem Halbverbot hatte die unerlaubte Spriteinfuhr geblüht, bis sie jetzt in letzter Zeit bedeutend vermindert wurde, nachdem die Zollgrenze bis zu 10 Meilen ins Meer hinausgeschoben wurde. Auch Dänemark, wo man alkoholische Getränke überall in den Städten kaufen kann, ist diesen Gesetzesübertretungen nicht entgangen, weil der geschmuggelte Alkohol billiger ist. Der Spritschmuggler verkauft, wo er Käufer findet. Totalverbot, Halbverbot, Beschränkungssystem, all das ist Nebensache. Die Hauptsache ist der Alkohol, und der muß her so billig wie möglich.

In allen nordischen Ländern ist jetzt der Kampf gegen den Spritschmuggel eine der am meisten erörterten Fragen; daraus geht hervor, daß dieser ungesetzliche Handel nicht eine rein finnische Erscheinung ist, die durch unser Alkoholverbot verursacht wäre. Die Rauschtrinksitte selbst ist also die Ursache des Alkoholschmuggels und nicht das Verbot. Wir haben auch Gesetze gegen Opium und Morphium, aber niemand klagt darüber, weil eben das Morphium- oder Opiumlaster nicht eine im Umgangsleben geduldetes Sitte ist. Die Verbotgegner sagen, sie seien dabei, wenn man dem Alkoholmißbrauch entgegenarbeite, aber sie meinen, daß ein mäßiger Gebrauch zugestanden werden soll. Es ist aber zu bemerken, daß nicht die verhältnis-

mäßig geringe Anzahl bekannter Trinker die größten Abnehmer des geschmuggelten Alkohols sind, sondern die sog. Mäßigkeitsfreunde, die zusammen das Meiste trinken und damit den Spritschmuggel befördern und unterstützen.

Wie groß die Mengen Alkohol sind, die unerlaubterweise in unser Land eingeführt werden, kann niemand wissen. Die Beschlagnahmungen, die zuweilen auf reinen Zufälligkeiten beruhen, stellen nicht eine ständige Verhältniszahl dessen dar, was den Nachforschungen der Behörden entging. Eine Zunahme der Menge der beschlagnahmten Waren kann einerseits sehr wohl gesteigerten Schmuggel bedeuten, auf der anderen Seite aber auch größere Tatkraft bei der Ueberwachung und größere Leistungsfähigkeit der Zollboote durch Erhöhung ihrer Zahl und Seetüchtigkeit.

In Finnland haben auch noch andere Umstände beim Schmuggel mitgewirkt. Die Fischer der Schären sind aus verschiedenen Ursachen von Jahr zu Jahr in eine immer schwierigere wirtschaftliche Notlage gekommen, und da die ausländischen Spritschmuggler ihnen große und verhältnismäßig leicht verdiente Einnahmen versprechen, sind die Versuchungen für schwache Charaktere zu mächtig geworden.

Der Rezeptalkohol.

Neben dem eingeschmuggelten Alkohol spielt der, den man auf ärztliches Rezept erhält, eine große Rolle. Geht hierbei alles mit rechten Dingen zu, oder gibt es Aerzte, die ihr Rezeptrecht mißbrauchen?

Die Leitung des Allgemeinen Finnländischen Aerztbundes sandte am 8. März 1915 und darnach am 29. Oktober 1917 an die Aerzte im Lande ein Rundschreiben, in dem darauf hingewiesen wurde, daß ein Mißbrauch des Rechts, Alkohol zu verschreiben, „mit dem Ansehen der Aerzteschaft nicht vereinbar sei.“ Diese Mahnung war also schon vor Inkrafttreten des Alkoholverbots notwendig. Inzwischen scheint das Ansehen der Aerzteschaft eine weitere Mahnung gefordert zu haben. Am 10. Dez. 1920 ließ die Leitung des Aerztbundes eine neues Rundschreiben hinausgehen; darin stand unter anderem „Die Leitung hatte gehofft, es würde die frühere Mahnung befolgt werden; aber leider ist das nicht der Fall gewesen, wie die Erfahrung gezeigt hat. Es ist nämlich zur Kenntnis der Leitung gelangt, daß das Recht, Alkohol zu verordnen, nicht selten mißbraucht wird, ja in einzelnen Fällen ist dies Recht zu einem einträglichen Geschäft ausgebeutet worden. Die Leitung hat sich deshalb in einigen Fällen gezwungen gesehen, unmittelbar gegen einzelne Bundesmitglieder einzuschreiten und satzungsgemäß ihnen eine Warnung zu erteilen. Die Folgen dieses mangelnden Verantwortungsgefühls einiger Aerzte haben sich auch schon gezeigt. Man nimmt sich die Freiheit, über die genannten Mißstände öffentlich in einer Weise zu sprechen, die mit dem Ansehen, das die Aerzteschaft in ihrer Gesamtheit genießen muß, nicht in Einklang steht.“

Ein Beispiel von der Verbreitung des Rezeptalkohols. Im Programm für ein neues Alkoholgesetz in Finnland, das der „Bund für Volksnüchternheit ohne Totalverbot“ (früher „Antiverbotsvereinigung“) herausgab, heißt es: Nach behördlicher Statistik ist festgestellt, daß von einer einzigen Apotheke in Helsingfors in drei Monaten gegen Rezept über zehntausend Liter (100 %) Alkohol verkauft wurden. Umgewandelt in 37½ % Branntwein macht diese Menge nahezu dreißigtausend Liter aus. Und dies von einer einzigen Apotheke und in drei Monaten! Es wäre noch interessanter gewesen, wenn zu diesen amtlichen Zahlen auch Angaben darüber gemacht worden wären, welche Krankheiten in einem einzigen Monat mit 10 000 Liter Branntwein geheilt werden mußten, noch dazu von einer einzigen Apotheke aus, und ferner, welche Mengen die einzelnen Rezepte verordnet haben.

Aus Angaben über den Alkoholvertrieb des Staates kann man einen Einblick in das Alkoholgeschäft der Apotheken gewinnen. Dabei ist zu

bemerken, daß die Berechnungen nach 100 % Alkohol gemacht wurden und daß auch der vergällte Sprit in die folgende Statistik aufgenommen ist.

Die staatliche Alkoholverkaufsstelle verabfolgte an Apotheken, technische Einrichtungen usw.

1919 1. 6.—31. 12.)	445 908 Liter Alkohol zu 100 %
1920	845 811 „ „ „ „ „
1921	1 037 041 „ „ „ „ „
1922	1 560 479 „ „ „ „ „
1923	1 306 538 „ „ „ „ „
Von diesen Mengen gingen allein an die Apotheken:	
1921	657 684 Liter Alkohol zu 100 %
1922	1 150 892 „ „ „ „ „
1923	871 810 „ „ „ „ „

Bei einer amtlichen Untersuchung in Tammerfors (etwa 48 000 Einwohner) wurde festgestellt, daß in der Beobachtungszeit vom 1. März bis 10. Mai 1921 von ungefähr 150 verschiedenen Aerzten Alkoholrezepte ausgestellt wurden. Ueber $\frac{2}{3}$ sämtlicher Rezepte waren von zwei Aerzten ausgestellt worden. Diese zwei Aerzte, von denen man andere Rezepte nur vereinzelt vorfand, waren Tierarzt Gröndahl und Dr. med. Moberg. In der genannten Zeit waren von der Apotheke in Tammerfors zusammen 55 101 Rezepte erledigt worden, wovon 30 155 Alkoholrezepte waren. Von diesen hatte Tierarzt Gröndahl 15 318, Moberg 6 670 und sämtliche übrigen (148) Aerzte zusammen 8 077 ausgestellt.

Betreffs des Alkohols als Medizin hat sich 1921 der „Allgemeine Finnländische Aerztebund“ dahin geäußert, „daß die Bedeutung der Verwendung von alkoholhaltigen Mitteln zur Verhütung und Behandlung von Krankheiten besonders gering und die allgemein herrschende Auffassung von ihrem Nutzen in dieser Hinsicht stark übertrieben sei.“

Die Hoffnung, daß infolge dieser Kundgebung die Alkoholverordnung zurückgehen werde, erwies sich als trügerisch: 1921, im Jahre der Kundgebung, mußten die Apotheken mit 657 684 Litern 100%igen Alkohols beliefert werden, im Jahre darauf mit — 1 150 892 Litern.

Wie wir gezeigt, wird von einigen wenigen Aerzten ganz ungeheuer gesündigt, die Mehrheit aber hält sich an ihren Dienstleid.

Es ist allgemein bekannt, daß ein sehr großer Teil des auf Rezept verabfolgten Alkohols zu Genußzwecken verwendet wird; aber es ist unmöglich festzustellen, wie groß diese Mengen sind. 1922, wo der Verkauf alkoholhaltiger Mittel durch die Apotheken seinen Höhepunkt erreichte, machte er 73,7 % des gesamten Alkoholverbrauchs aus, zum größten Teil war es reiner Alkohol. Das kam zweifelsohne daher, daß einige „Spritdoktoren“ förmlich Großhandel mit Rezepten betrieben und die Apotheker ihnen bei dieser schändlichen Umgehung des Gesetzes behilflich waren. Der Alkoholverbrauch durch die Apotheken verringerte sich um ungefähr ein Drittel (32 %) im Juli 1922, als das verschärfte Verbot in Kraft trat, das Strafbestimmungen gegen Aerzte und Apotheker wegen Mißbrauchs der Alkoholverordnung enthielt. Und als nach dem 1. Oktober desselben Jahres das sogen. „Rezeptblankettssystem“ eingeführt wurde, wodurch es möglich war, den Alkoholhandel der Aerzte und Apotheker zu überwachen, da verringerte sich der Verbrauch um ein weiteres Drittel (34 %) im Vergleich zum vorhergehenden Monat. Das neue System hatte also anfangs eine gute Wirkung, aber als man dahinter kam, daß es nicht so gefährlich sei, wie man glaubte, haben vor allem einige Zahn- und Tierärzte, aber auch andere Aerzte, unter freundlichem Beistand der Apotheker, von neuem mit unerlaubtem Alkoholhandel begonnen.

Selbst wenn man annehmen wollte, daß all der Alkohol, der staatlicherseits hergestellt und eingeführt wird, d. h. der auch zur Herstellung von Brenn- und Leuchtspiritus und Reinigungsmitteln, Äther, Essig, Lack,

Firniß und Politur, sowie Zahn-, Haar-, Haut-, Riech- und Mundwasser, als auch für mehrere andere technische Zwecke angewendete Alkohol zu Genußzwecken verwendet sei, würde dieser Alkoholverbrauch im Jahre 1922 nicht mehr als 0,45 Liter 100 % Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung ausgemacht haben, während die entsprechende Menge 1913, vor dem Weltkrieg, 1,45 Liter betrug. In Schweden wurden 1922 nach der amtlichen Statistik 3,8 Liter zu 50 % oder 1,9 Liter zu 100 % auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht. Der gesetzliche Alkoholverbrauch zu Genußzwecken war also in Schweden 1922 mehr als viermal so groß wie der gesamte gesetzliche Alkoholverbrauch in Finnland. Wäre der Verbrauch in unserem Land nicht größer, als die eben genannten Zahlen angeben, dann könnten wir mit dem Ergebnis bei uns sehr zufrieden sein. Aber leider wird bei uns, wie in Schweden, außer dem vom Staat beschafften Alkohol, auch noch ungesetzlicher Weise in den Handel gebrachter Alkohol verbraucht, der entweder heimlich im Lande hergestellt oder vom Ausland eingeführt wird; dessen Gesamtmenge genau zu berechnen ist nicht möglich.

Die Stellung der Presse.

Weder der Schmuggelsprit noch der Rezeptalkohol hätten die Nüchternheit im Lande so nachteilig beeinflussen können, wenn die Zeitungen in der Verbotsfrage einen anständigen Standpunkt eingenommen hätten; aber das ist nicht der Fall gewesen. Natürlich kann eine Zeitung Ansichten haben, welche sie nur will, und sie auch aussprechen. Niemand wird einer Zeitung das Recht verwehren, verbotsgegnerische Ansichten zu äußern. Aber das sollte, zumal in einer Presse, die über den Verfall der Sittlichkeit klagt, in würdiger Weise geschehen. Schon bevor das Verbot in Kraft trat, hielten es die Zeitungen für eine ganz natürliche Sache, daß gegen dies Gesetz verstoßen würde, und als dann Gesetzesübertretungen eintraten, wurden sie als Geringfügigkeiten betrachtet. Gemeindebeamte, die zur Ueberwachung des Gesetzes eingesetzt waren, wurden verhöhnt, die Nüchternheitsarbeit wurde verkleinert, während man die Trinksitten pries, gegen die Anhänger des Verbots wurden die gemeinsten Unwahrheiten ausgestreut und eingesandte Berichtigungen nicht aufgenommen.

In Südfinnland gibt es nicht eine einzige schwedische Zeitung, mit Ausnahme des „Arbetarbladet“, die das Alkoholverbot verteidigt. Eine Folge davon ist, daß die bürgerliche Allgemeinheit Jahr für Jahr von den tendenziösen Aufsätzen beeinflusst wird, um nicht zu sagen von diesen Massen von Unwahrheiten, die planmäßig in der Verbotsgegnerpresse erscheinen. Es ist durchaus nicht verwunderlich, daß man in diesen schwedischen Kreisen besonders einseitige Ansichten vom Alkoholverbot hat, da man sich so gut wie nie die Mühe nimmt, sich klarzumachen, was die Gegenseite zu ihrer Verteidigung anzuführen hat. Aus den Zeitungen erhält man einseitige und oft geradezu irreführende Angaben; das „Arbetarblad“ zu bestellen, dazu hat man nicht den Mut; denn man hat Angst, andere Ansichten hören zu müssen; sich dazu die Nüchternheitszeitung „Fram“ zu halten, die nur 10.— M (= 1.— RM) im Jahr kostet, daran denkt man nicht, trotzdem man ständig davon schwätzt, die Nüchternheitsarbeit müsse „auf dem Wege der Ueberzeugung“ betrieben werden; aber sich selbst ein bißchen Kenntnis zu verschaffen, fällt einem gar nicht ein; einen Nüchternheitsvortrag anzuhören erscheint einem langweilig; sich ein Buch über diese Frage zu kaufen, hält man für unnötig, denn man hat ja schon seine Ueberzeugung aus den Zeitungen! Bezeichnend für die Lage ist, daß im schwedischen Oesterbotten, wo es verbotsfreundliche bürgerliche Zeitungen gibt, die natürlich die Unwahrheiten der Verbotsgegnerpresse enthüllen, bei der Neuwahl am 1. und 2. April 1924 zum Reichstag die meisten Stimmen in der schwedischen Volkspartei dem Verbotsmanne zufielen.

In den verbotsfeindlichen Zeitungen sind in den letzten fünf Jahren so viele Aufsätze und Notizen über das verhaßte Gesetz erschienen, daß

in dieser Schrift der Raum fehlt, auch nur annäherungsweise das Wichtigste wiederzugeben. Einige Stichproben mögen genügen.

Huvudstadsbladet stellte 1919 das Verbot mit folgenden Worten seinen Lesern vor: „Am 1. Juni d. J. tritt das Alkoholverbot in Kraft, dem einige mit so großen Hoffnungen entgegensehen. Niemals zuvor ist, wenigstens in unserem Land, mit dem Zustandekommen eines Gesetzes so viel Humbug vereinigt gewesen.“ Mit welchem Ernst das finnische Volk jahrzehntelang treulich auf das Zustandekommen dieses Gesetzes hingearbeitet hat, geht aus dem ersten Kapitel dieses Buches hervor. Ein andermal konnte „Hbl.“ in seiner Geschmacklosigkeit erklären, „das Verbot sei vom Teufel selbst inspiziert“. Nach einem solchen Zeugnis der Kulturhöhe dieser Zeitung wundert man sich nicht über den folgenden Satz: „Die Verbotsbewegung gehört zu den wirklichkeitsfremden sozialen Wahnvorstellungen, zu den grotesken, logischen Fehlschlüssen, zu den ungeheuerlichen Phantastereien, die für einen niedrigen intellektuellen Bildungsgrad bezeichnend sind.“

Die Zeitung „Borgåbladet“ äußert sich folgendermaßen: „Hunderttausende Mitbürger und dazu die vernünftigsten, klügsten, gesündesten und am meisten freiheitsliebenden unter ihnen werden niemals dieses Gesetz als daseinsberechtigter anerkennen, als ein wirkliches Gesetz neben anderen.“ Das Alkoholverbot ist „die größte Schande, die Finnland getroffen hat“, und „macht Gesetzesübertretung in mehrfacher Hinsicht zu etwas Natürlichem“.

Einige Äußerungen, die die Gesetzesübertretung betreffen: Die Trunkenheitskurve in Helsingfors sollte um 50 % gestiegen sein; diese Nachricht wurde vom Tammerfors Aftonblad mit folgenden Worten begleitet: „... Ich fühle mich so stolz und in so gehobener Stimmung, daß ich kaum Worte finde um auszusprechen, was diese 50 % eigentlich wert sind.“ Im Anschluß daran, daß ein Café in Helsingfors geschlossen wurde, weil die Besitzerin gegen das Alkoholverbot verstoßen hatte, schrieb „Hbl.“: „Das ist hart, liebe Frauen; aber stimmt bei der nächsten Reichstagswahl für keinen Verbotsfanatiker, dann wird es vielleicht einmal erlaubt sein, wieder zu leben und zu atmen und zu arbeiten.“

Nachdem das Blatt ein Mittagessen in Hasselbacken zu Stockholm geschildert hat, klagt „Hbl.“: „Ach Gott, wieder einmal draußen unter Kulturmenschen sitzen und seinen Freunden zutrinken zu können . . .!“ und fährt fort: „Pfui Teufel, wie tief sind wir in unserem lieben Finnland gesunken!“

Noch eine kleine Probe, wie die Verbotsgegnerpresse die Nüchternheitsarbeit kennzeichnet. Wasabladet schrieb 1922 u. a.: „Die Nüchternheitsarbeit steht gegenwärtig ohnmächtig da, die Nüchternheitsbewegung befindet sich im Verfall, die Nüchternheitstagungen werden von einigen halb oder ganz berufsmäßigen Verbotsleuten besucht, die Nüchternheitspresse wäre ohne Unterstützung des Staates schon längst tot, die völlige Enthaltsamkeit ist eine tote Lehre für die Jugend, ja sogar das früher allgemein angenommene Mäßigkeitideal kann sich nur mit Mühe gegen den Strom der Volksmeinung halten. Der vom Staat unterstützte Fanatismus, der sich noch in gewissen unbedeutenden Kreisen entwickelt, verdient nicht mehr länger den Namen Nüchternheitsbewegung. So geht's, wo das Verbot waltet.“

(Diese paar Proben mögen genügen; man sieht ja deutlich, daß in den finnischen Zeitungen der gleiche Geist herrscht wie in unseren deutschen. Wer das von den deutschen Zeitungen noch nicht weiß oder einmal eine erschütternde Sammlung deutscher Zeitungsausschnitte kennen lernen möchte, der beschaffe sich „Die Alkohol-Schreckenskammer“ der Monatschrift „Mutiges Christentum!“ Dez. 1924, Jahrgang 6, Nr. 12; herausgegeben von Pastor Johannes Zauleck, Wetter [Ruhr]. Der Uebers.)

Kapitel 4.

Das Zeugnis der Statistik.

Die Vorsicht, die dem statistischen Material jeder Art gegenüber geboten ist, muß ganz besonders bei Beurteilung der Verstöße gegen das Alkoholgesetz und der Trunkenheitsvergehen in Finnland gewahrt werden. Will man einfach das Zeugnis der Statistik den Ausschlag geben lassen, das heißt die Zahlen an und für sich, so ist das eine Vereinfachung des Verfahrens, die zwar hetzerischen Zwecken nützen kann, aber von sachlichem Streben nach Wahrheit weit entfernt ist.

Im vorliegenden Falle muß man zwischen Verfehlungen gegen das Alkoholverbot und Trunkenheitsvergehen, die ebenfalls bestraft werden, unterscheiden. Die Zahl der Straffälle beider Art hat nach der Statistik des Justizministeriums in den letzten Jahren zugenommen, und in dieser Tatsache glaubten die Verbotsgegner besonders wertvolle Angriffswaffen zu erblicken. Dr. Georg Schauman, der Führer der Bewegung gegen das Verbot im Reichstag, hat sich in einer weit verbreiteten Veröffentlichung auf diese Statistik berufen. Herr Schauman schreibt: „Während die Zahl der wegen Verfehlungen gegen das Alkoholgesetz verurteilten Personen in den Jahren 1910—13 im Durchschnitt 1644 ausmachte, stieg sie 1919 auf 5280, 1920 auf 10 561, 1921 auf 11 028 und 1922 auf 12 802“, und fährt fort: „Die Zahl der wegen Trunkenheit Verurteilten betrug 1910—13 im Durchschnitt 14 388, im Jahre 1920 war sie auf 21 184 gestiegen, 1921 auf 30 731 und 1922 auf 35 709.“ Herr Schauman kommt dann zu der Schlußfolgerung: „Kein Wunder, daß die Straffälligkeit in ihrer Gesamtheit in hohem Grad zugenommen hat — eine Tatsache, die unser Volk in ein wenig schmeichelhaftes Licht im Vergleich mit anderen Kulturvölkern rückt.“

Wir wollen zunächst kurz bei denen verweilen, die wegen Verstoß gegen das Alkoholgesetz verurteilt wurden. Es läßt sich ja nicht leugnen, daß der Anstieg von durchschnittlich 1644 Verurteilungen (in den Jahren 1910—13) auf 12 802 (1922) eine gewaltige Zunahme bedeutet. Aber forscht man nach den Ursachen der Zunahme, so kommt man zu bemerkenswerten Ergebnissen. Manche Handlungen, die vor dem Gesetz erlaubt waren, sind nach dem neuen Gesetz strafbar. Neue Gesetze lassen neue Vergehen und Verbrechen zustande kommen. Die Statistik des Justizministeriums zeigt, daß das Verbotsgesetz in erster Linie Vergehen zur Folge hat, die in der Beförderung und Lagerhaltung geistiger Getränke bestehen. Nach dem Gesetz ist es verboten, über 50 Gramm alkoholischer Waren mit mehr als 2 % Aethylalkohol zu besitzen. Die wegen Trunkenheit Angehaltenen haben oft eine Flasche mit mehr als 50 Gramm bei sich. Sie werden einmal nach dem Strafgesetz wegen Trunkenheit, dann aber auch auf Grund des Verbotsgesetzes wegen des Besitzes von Alkohol bestraft. Die größte Anzahl von Verfehlungen macht eben diese Art von Besitz aus, der vor dem Verbot erlaubt war. Kein Wunder, daß früher die Straffälligkeit geringer war!

Herr Schauman behauptet weiter, daß auch die Trunkenheitsvergehen eine bedeutende Steigerung aufgewiesen haben. Vom Durchschnitt von 14 388 in den Jahren 1910—13 stieg die Zahl der wegen Trunkenheit Verurteilten 1922 auf 35 907. Das ist die Sprache der Zahlen. Herr Schauman unterläßt jedoch einen Umstand zu nennen, der die Trunkenheitsstatistik in ein ganz anderes Licht stellt. Von den vor dem Verbot wegen Trunkenheit Angehaltenen wurden nur ungefähr 25 % angeklagt und verurteilt, während nach den neuen Gesetzesbestimmungen die meisten (in Helsingfors ungefähr 83 %) der Angehaltenen nun angeklagt und verurteilt werden.

Wegen Trunkenheit wurden 1913 (also vor dem Verbot), nach den Polizeiberichten in allen Städten des Landes zusammen 58 839 verkauft bzw. notiert, aber von diesen wurden nur 15 081 verurteilt, mithin 25,6 %. Hätte man 1913 die wegen Trunkenheit Angehaltenen in gleicher Weise

behandelt, wie letztes Jahr in Helsingfors (83 %), so wäre 1913 die Zahl der Verurteilten in allen Städten auf 48 836 gestiegen, während sie wie gesagt nur 15 081 erreichte. 1922 war die Summe der in den Städten des Landes wegen Trunkenheit Angeklagten 30 461, sonach nur ungefähr die Hälfte (51,8 %) der 1913 wegen Trunkenheit angehaltenen Personen. Vor dem Verbot war es üblich, daß man eine Menge der Betrunknen in den Städten von der Polizei wieder freiließ, nachdem sie eine Warnung erhalten hatten. Diese Trunkenheitsfälle, die somit schon von der Polizei erledigt wurden, kamen nie vor das Amtsgericht und treten in der Statistik des Justizministeriums nicht auf, das hingegen jetzt alle diese Fälle aufnimmt, weil die neuen Gesetzesbestimmungen fordern, daß gegen alle wegen Trunkenheit Angehaltenen auch beim Kreis- oder Amtsgericht Klage erhoben werden muß, ausgenommen die Personen, die irrtümlich wegen Trunkenheit angehalten wurden oder die auf einem nicht öffentlichen Platz berauscht waren. Die Zahl der vor und nach dem Verbot verurteilten Betrunknen einfach miteinander zu vergleichen, ohne gleichzeitig eine Aufklärung über die veränderte Behandlungsweise zu geben, die in hohem Grade die Statistik beeinflusst hat, wie dies Dr. Schauman tat, kann nicht als richtig angesehen werden. Der Unterschied von 25 % verurteilter Betrunkener vor dem Verbot und 83 % nach dem Inkrafttreten des Verbots ist so groß, daß man ihn nicht verschweigen darf.

Außer diesen statistischen Abweichungen, die auf der verschiedenartig gestalteten Rechtspflege vor und nach dem Verbot beruhen, hat noch ein anderer Umstand die Trunkenheitsstatistik beeinflusst. Das neue Trunksuchtsgesetz, das am 1. Januar 1922 in Kraft trat, bestimmt: Jede Person, die auf öffentlichen Plätzen sichtlich betrunken angetroffen wird, ist, auch wenn die Trunkenheit kein öffentliches Aergernis erregt, zu bestrafen. Nach dem alten Gesetz konnte Bestrafung nur erfolgen, wenn öffentliches Aergernis festgestellt war. Daraus folgt, daß die Trunkenheitsstatistik von 1922 nicht mit der Statistik vorausgehender Jahre oder noch weniger mit Zahlen aus 1910—13 verglichen werden kann.

Ein dritter Umstand, der gleichfalls die Trunkenheitsstatistik stark beeinflusst, ist das schärfere Vorgehen der Polizei seit Einführung des Verbots. Wie die Polizeimeister der meisten Städte der Nüchternheitsabteilung des Sozialministeriums mitgeteilt haben, wird jetzt gegen Betrunkene eher eingeschritten als früher; daher die häufigeren Verhaftungen wegen Trunkenheit.

Die Trunkenheitsstatistik, die ein wechselnder Ausdruck für die Gesetzgebung und Rechtspflege verschiedener Zeiten ist und zum großen Teil auch von der jeweiligen Milde oder der Tatkraft der Polizeiorgane abhängt, diese Trunkenheitsstatistik ist jetzt den Verbotsgegnern „eine gute Statistik“, seit man mit ihr so leicht Unkundige verblüffen kann.

Es kommt noch eins hinzu: Die Zahl der Angeklagten ist kleiner als die der Vergehen, weil nicht selten eine und dieselbe Person gleichzeitig wegen mehrerer Vergehen angeklagt werden kann. Wo die gleiche Person mehrere Male wegen Trunkenheit angeklagt wird, taucht sie in der Statistik jedesmal als eine neue Person auf. Das ist ein sehr wichtiger Umstand, der unbedingt in Betracht gezogen werden muß. —

Wie oft hat man nicht in der Alkoholpresse des In- und Auslands lesen können, der Alkoholverbrauch bei uns sei jetzt größer als vor dem Verbot. Aber selbst verbotsgegnerische Blätter Finnlands haben mitunter das Gegenteil bezeugt. So schrieb „Huvudstadsbladet“ genau zu der gleichen Zeit, als Dr. Schauman auf dem 17. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholisimus (1923 in Kopenhagen) die Wirkungen des finnischen Alkoholverbots herabzusetzen suchte, daß nach den Meldungen des Polizeimeisters in Helsingfors an den staatlichen Alkoholausschuß der Alkoholverbrauch in seinem Dienstbereich seit der Zeit vor dem Kriege sich verringert habe. Ebenso sei die Zahl der Trunkenheitsvergehen gesunken.

Aehnlich berichtete die Zeitung „Åbo Underrättelser“: „Nach der Ansicht des Polizeimeisters in Åbo ist der Verbrauch alkoholhaltiger Getränke im Vergleich zu der Zeit vor dem Weltkrieg geringer geworden. Auch die Zahl der angehaltenen Betrunknen habe abgenommen, was aus den statistischen Berichten hervorgehe.“ Die Polizeimeister in den zwei größten Städten des Landes meldeten also amtlich, daß der Alkoholverbrauch seit dem Verbot sich vermindert habe. Mit Staunen liest man in derselben, sonst durchaus verbotsfeindlichen Zeitung vom 12. Sept. 1923, daß die Verhältnisse nach den Aussagen des Polizeimeisters jetzt besser als vor dem Krieg seien — „was auch niemand geleugnet hat“. Also: Niemand hat jemals geleugnet, das es jetzt besser als vorher sei! Gerade das aber hat eben eine große Zahl von Zeitungen ganz entschieden geleugnet.

Also trotz des Schmuggels, trotz des Rezeptalkohols und der entsittlichenden Zeugnisaufsätze, die zweifellos eine Zunahme der Trunkenheitsvergehen bewirkt haben, hat sich doch nach dem Zeugnis der Statistik der Nüchternheitszustand seit der Zeit vor dem Verbot gebessert. Die Trunksucht, die jetzt in einer Reihe von Orten, besonders an der Küste, vorkommt, ist als eine soziale epidemische Krankheit zu betrachten, der man wohl Herr werden kann. Seitdem die wirklichen Krankheitsursachen festgestellt sind, gilt es die geeignetsten Heilmittel zu finden, und wenn die Epidemie die Neigung zeigen sollte, sich weiter auszubreiten, wird man eben zu kräftigeren Heilmitteln greifen müssen.

(Schluß folgt.)

Der internationale Kampf gegen die Prohibition.

Von Dipl.-Volkswirt Günter Schmölders.

Der Kampf gegen die Prohibition ist zunächst insofern ein nationaler, als man darunter die Widerstände versteht, die der Durchführung des Antialkoholgedankens in jedem einzelnen Lande entgegentreten, und deren Grundlage teils eine sachliche Ueberzeugung, der Mäßigkeitgedanke, zum überwiegenden Teil jedoch das wirtschaftliche Interesse aller derer ist, die als Erzeuger oder Händler alkoholischer Getränke durch die Durchführung der Prohibition ihrer Existenz beraubt zu werden fürchten. Werden dann von seiten der Interessenten verschiedener Länder — in erster Linie der Länder mit bedeutendem Wein- und Spirituosenexport — gemeinsame Veranstaltungen in die Wege geleitet, um in wirksamerer Weise durch vereintes Vorgehen der Antialkoholbewegung entgegenzuarbeiten, so kann von einem internationalen Kampf gegen die Prohibition gesprochen werden.

Die Vorbedingungen der Einleitung eines derartigen internationalen Vorgehens waren nach dem Kriege in besonderem Umfange gegeben. Der Absatzkampf der Weinbauländer hatte sich aus verschiedenen Gründen ständig schwieriger gestaltet; die allgemein noch aus der Kriegszeit übernommene handelspolitische Absperrung hatte sogar in dem klassischen Lande des Freihandels, in England, dazu geführt, daß die Weineinfuhr hohen Zöllen und einer scharfen Kontingentierung unterworfen war, die z. B. 1919 auf 70 % der Vorkriegseinfuhr festgesetzt war. Ueberhaupt war die handelspolitische Maßnahme der Kontingentierung, die vor dem Kriege so gut wie ungebrauchlich war, stark in Aufnahme gekommen, und noch jetzt besteht in Deutschland eine vertragliche Kontingentierung der Weineinfuhr gegenüber Griechenland und Portugal.

Neben den handelspolitischen Schwierigkeiten für den Absatz alkoholischer Getränke war der Konkurrenzampf der Erzeugungsländer um die noch nicht trockengelegten Absatzgebiete auch deshalb schärfer

geworden, weil einerseits die Länder mit einer durch Währungsverfall geminderten Kaufkraft nicht mehr ebenso aufnahmefähig waren, wie vor dem Kriege, andererseits aber die gleiche Erscheinung des Währungsverfalls auf der Seite der alkoholexportierenden Länder ein „Valutadumping“ zeitigte, gegen das die Länder mit weniger gesunkener Währung nicht aufkommen konnten. Ein Beispiel der ersten Art ist das russische Absatzgebiet, das für den Weinexport hauptsächlich wegen seiner Valutaverhältnisse verloren gegangen war; ein Beispiel der zweiten Art liefert der Wettbewerb Spaniens mit Italien auf dem schweizerischen Markte, wo Italien infolge des niedrigen Standes der Lira seine Weine ungemein billig anbieten konnte. Besondere Schwierigkeiten entstanden für Frankreich dann durch den Ablauf der Frist für die im Versailler Verträge vorgesehenen Erleichterungen des Weinimports nach Deutschland und durch den Boykott französischer Weine seitens des deutschen Weinhandels als Antwort auf den Ruhreinbruch.

Alle diese Schwierigkeiten standen jedoch an Bedeutung für die Weinbauänder weit zurück hinter der Ausbreitung der Antialkoholbewegung und ihren Erfolgen in der Welt. Es lag daher nahe, die Bekämpfung gerade dieser Bewegung durch ein gemeinsames Vorgehen der am Alkohol interessierten Länder in Angriff zu nehmen, und so beschlossen im Sommer 1919 die beiden Organisationen, die bis dahin die Produktion und den Vertrieb europäischer Weine zu regeln hatten, nämlich das französische Weinsyndikat und das internationale Weinkomitee, eine besondere Organisation zur „Verteidigung des Weins gegen seine Feinde in der Welt“ zu schaffen. In diesem Beschluß ist offenbar der Ursprung der internationalen Liga der Alkoholinteressenten zu suchen, die seitdem eine ebenso geheime wie erfolgreiche Tätigkeit im Kampf gegen die Prohibition und die Prohibitionsländer entfaltet hat.

Diese Liga der Verbotsgegner hat in den letzten Jahren eine Reihe von Kongressen in verschiedenen Ländern abgehalten, bei denen die Verhandlungen regelmäßig hinter verschlossenen Türen stattfanden. Präsident der Liga ist der Graf de Mun, im übrigen nahmen an den Verhandlungen neben Vertretern der Interessenten auch mehrfach die diplomatischen Vertreter der Hauptweinländer teil; so waren auf dem 4. Kongreß in London im Oktober 1923 14 Staaten, darunter die Prohibitionsländer, mit ihren Alkoholinteressenten, Frankreich, Spanien und Portugal aber außerdem mit ihren Gesandten vertreten, und ebenso nahmen die Gesandten dieser drei Länder in den Niederlanden an dem Schlußbankett des Kongresses teil, der im Juni 1924 im Haag tagte. Die Kampfmethoden der Liga umfassen alle Mittel von der Zeitungspropaganda bis zu dem handelspolitischen Boykott der Verbotsländer, wie er schon im September 1921 auf dem Kongreß der Liga in Lausanne in Vorschlag gebracht wurde; da ein wirksam durchgeführter Boykott jedoch ein derart einheitliches Vorgehen erfordert, wie es bei den geschilderten Konkurrenzverhältnissen zunächst nicht erwartet werden kann, dürfte dieses Kampfmittel vorderhand noch nicht zur Anwendung gelangen können. Auf dem Gebiet der Propaganda gegen die Prohibition ist Frankreich besonders rührig. Hier wurde im Jahre 1922 die „Commission d'exportation des vins de France“ gebildet, die durch Bearbeitung von Zeitungen und durch Zahlungen zur Unterstützung der Antiverbotsvereine, z. B. in Schweden, das gemeinsame Ziel zu fördern sucht. An die Spitze dieses Zweiges der Bewegung stellte sich der Bürgermeister der in fruchtbarster Weingegend gelegenen Stadt Dijon, Gaston Gérard, der Propagandareisen durch Schweden, Dänemark, Norwegen, Belgien, Holland und die Schweiz unternahm, und der auch in Kanada an der Aufhebung des Verbots in den Provinzen Manitoba und Alberta mitgewirkt hat. Ein weiteres, höchst wirksames Kampfmittel der Liga angehörenden Weinländer besteht in der Anwendung politischen Druckes. Als Beispiel sei an die Verzögerung der gesetzlichen Festlegung

des Branntweinverbots in Norwegen nach der Volksabstimmung von 1919 erinnert; die endgültige Kodifizierung des freilich schon seit dem Kriege gehandhabten Verbots erfolgte infolge des politischen Druckes seitens der interessierten Mächte erst 2 volle Jahre später. Als im Jahre 1923 die Antialkoholbewegung in Aegypten von amerikanischer Seite Förderung erfuhr, erklärte Frankreich, es werde die Einführung einer Prohibition als „unfreundliche Handlung“ betrachten; das Interesse Frankreichs erklärt sich daraus, daß die für den Bedarf der Hotels und Restaurants in der Wintersaison erforderlichen Flaschenweine in erster Linie aus Frankreich bezogen werden.

Das Kampfmittel jedoch, dessen sich die Mitglieder der Liga in weitaus bedeutendstem Umfange bedienen, und mit Hilfe dessen auch bereits erhebliche Erfolge erzielt worden sind, bietet die Handelspolitik. Die weltwirtschaftliche Verflechtung der Kulturländer bringt es mit sich, daß ein Land von einem anderen wirtschaftlich in dem Maße abhängig ist, wie der Wert seiner Ausfuhr dorthin den seiner Einfuhr aus diesem Lande übersteigt. Die Frage also, ob ein Land es sich leisten kann, durch ein Alkoholverbot den Weinländern ihre Absatzmöglichkeit zu unterbinden, ließe sich, wenn nicht noch eine ganze Reihe anderer Momente mitspielten, durch ein einfaches Rechenexempel beantworten. Die Weinländer Spanien und Portugal sind nun in der Tat nicht nur in starkem Maße Abnehmer der Klippfischproduktion der nordischen Länder, sondern befinden sich auch unter den wenigen Ländern, deren Handelsbilanz gegenüber diesen Staaten passiv ist. So mußte Island in dem Kampf um seine Prohibition gegen Spanien unterliegen, und so erklären sich auch die schweren Kämpfe Norwegens mit Spanien und Portugal, die endlich die Niederlage Norwegens zur Folge hatten.

Das Kampfmittel der Handelspolitik wird regelmäßig von dem zunächst interessierten Lande in der Weise angewandt, daß starke Zolldiskriminationen für die Waren des zu bekämpfenden Verbotslandes eintreten; in der Regel handelt es sich um eine Verfünffachung der Zollsätze. Wird von dem bekämpften Lande die entsprechende Gegenmaßnahme ergriffen, so beginnt damit der Zollkrieg, der häufig, wie im Falle Norwegen-Portugal, jahrelang durchgeführt wird. Gerade an dem Beispiel Norwegens sind die Kampfmethoden der Verbotsgegner besonders deutlich zu beobachten. Zunächst kündigte Frankreich 1919 das französische-norwegische Abkommen von 1892 und zwang dann Norwegen in den Verhandlungen über ein neues Wirtschaftsabkommen zur Heraufsetzung der Grenze des zugelassenen Alkoholgehalts für Wein von 12 auf 14 vol. % und zur Uebernahme eines jährlichen Kontingents von 400 000 l Spirituosen, die die norwegische Regierung zunächst ohne jede Verwendungsmöglichkeit auf eigene Rechnung einführen mußte. Danach setzte Spanien mit Hilfe eines Zollkrieges ebenfalls ein derartiges Kontingent von 500 000 l durch, und endlich trat Portugal nach einem langen und erbitterten Zollkrieg mit der Forderung eines Kontingents von 850 000 l auf den Plan. In diesem Vorgehen liegt offenbar System; es ist den Weinländern weit weniger um den Absatz der Kontingente von Wein und Spirituosen zu tun — eine derartige zwangsweise Unterbringung seiner Waren liegt niemals im Interesse des Kaufmanns —, als um die planmäßige Unterwühlung des Verbots; schon nach der Uebernahme des französischen Kontingents tauchte das Gerücht auf, diese Mengen Alkohol seien von der norwegischen Regierung mangels anderer Verwendungsmöglichkeiten (Wiederausfuhr und Verwässerung waren vertraglich verboten) ins Meer geschüttet worden, und in der Tat ist die Belastung des Budgets mit derart unproduktiven Ausgaben für Kauf, Lagerung und Ueberwachung der Weinmengen jedenfalls ein außerordentlich wirksames Druckmittel, das denn auch in Norwegen im April 1923 tatsächlich die erhebliche Abschwächung des dortigen Teilverbots zuwege gebracht hat; die Grenze des zugelassenen Alkoholgehalts für Wein wurde auf 21 Vol. % erhöht.

so daß damit auch die schweren Madeiraweine, deren mittlerer Gehalt an Alkohol etwa 20 Vol. % ausmacht¹⁾, in Norwegen wieder zugelassen wurden.

Die Verteidigung des Verbots gegen derartige Angriffe besteht zunächst in handelspolitischen Gegenmaßnahmen, die je nach der Art der Handelsbeziehungen der beiden Länder von verschiedener Wirkung sein können. Durch eine Einwirkung auf diese Handelsbeziehungen kann die Machtlage des angegriffenen Verbotlandes weitgehend verändert werden: so wurde in Island nach der Niederlage gegen Spanien der Plan ins Auge gefaßt, für die isländische Klippfischausfuhr andere Märkte zu gewinnen und so die handelspolitische Machtstellung Spaniens gegenüber auf eine neue Grundlage zu stellen. Ein weitergehendes Verteidigungsmittel stellt der wirtschaftliche Boykott dar, wie seine Anwendung gegen Spanien wegen seines Ueberfalls auf Island im europäischen Verbotsausschuß der World Prohibition Federation vorgeschlagen wurde. Wenn auch die Durchführung eines derartigen Boykotts zunächst noch nicht im Bereiche der Möglichkeit liegen dürfte, so scheint doch der Plan eines Zusammenschlusses der nordischen Staaten zur Verteidigung ihrer Antialkoholgesetzgebung, wie er neuerdings erörtert wird, durchaus geeignet, den Weg zu einer erfolgreichen Bekämpfung der internationalen Liga der Verbotsgegner zu eröffnen. Die beste Verteidigung stellt jedoch für das einzelne Land die Einigung auf zütlichem Wege dar. So gelang es Finnland, sich mit Frankreich durch die Einräumung eines Einfuhrmonopols für alkoholische Getränke, soweit sie in Frankreich hergestellt werden, für den gesetzlichen Bedarf Finnlands auseinanderzusetzen, eine Abmachung, die in der internationalen Handelspolitik einzigartig ist²⁾; Finnlands Stellung gegenüber den anderen Weinbauländern wurde dadurch insofern nur wenig geschwächt, als diese zum großen Teil Weine ausführen, die in Frankreich nicht erzeugt werden und also dem Monopol nicht unterliegen. Gleichwohl drohte auch für Finnland im März 1923 ein Zollkrieg mit Portugal. Am einfachsten war die Auseinandersetzung mit den Weinländern für Schweden, das in seinem „Brattsystem“ ein Alkoholrestriktionssystem besitzt, das dem Absatz der leichteren Weine keine Schwierigkeiten in den Weg legt³⁾. Spanien verlangte in den Verhandlungen des Jahres 1923 die Uebernahme der Verpflichtung von seinen Schwedens, daß mindestens 40 % der schwedischen Weineinfuhr aus Spanien gedeckt werden würden. Da jedoch bis dahin die spanischen Weine am schwedischen Weinimport nur etwa mit 10 % beteiligt waren, konnte diese Forderung keine ernsthafte Grundlage der Verhandlungen bilden. Es gelang Dr. Bratt denn auch, die Unterhändler der Weinländer zu überzeugen, daß das Brattsystem gegenüber allen anderen Antialkoholmaßnahmen noch am vorteilhaftesten sei und daher von den Weinländern befördert, nicht bekämpft werden mußte. In der Tat bietet dies System im Hinblick auf die Garantien für die Echtheit der Waren und die Zuverlässigkeit der Warenbezeichnungen gewisse Vorteile für die Weinländer; so wurde im Vorjahr von Schweden ein reichsortiertes Lager italienischer Weine unter ständiger Zusammenarbeit mit den italienischen Interessenten eröffnet.

Von besonderer Bedeutung für die friedliche Auseinandersetzung der Verbotsstaaten mit den weinproduzierenden Ländern dürften die neuerdings besonders in Frankreich mit erhöhtem Eifer betriebenen Versuche der zügellosen Weintraubenverwertung zur Herstellung alkoholfreier Getränke sein. Solange jedoch die Interessen der weinproduzierenden Länder nicht in irgendeiner Form mit denen der Antialkoholbewegung in Einklang gebracht werden können, wird der Kampf gegen die Prohibition vermutlich noch in steigendem Maße und in schärferen Formen in Erscheinung treten, und es muß Sache der Prohibitionsländer sein, durch

¹⁾ Nach Schwalbe, zit. bei Gruber, Der Alkoholismus, Leipzig 1911.

²⁾ Röpke, Die internationale Handelspolitik nach dem Kriege, Jena 1922.

³⁾ Bickerich, Das Brattsystem, Greifswald 1923.

internationalen Zusammenschluß der Liga der Verbotgegner gleichfalls eine Einheitsfront entgegenzustellen; von welchem Einfluß eine wirtschaftlich mächtige Kampfstellung sein kann, dafür liefert das von den Weidländern kaum nennenswert angegriffene bedeutendste Prohibitionsland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, ein deutliches Beispiel.

Der amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1925).

Bestimmungen, die unmittelbar mit der Alkoholfrage oder Bekämpfung des Alkoholismus in Verbindung stehen.¹⁾

Erstes Buch. Verbrechen und Vergehen. Allgemeiner Teil

2. Abschnitt

§ 17

Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Maße vermindert, so ist die Strafe zu mildern (§ 72). Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.

7. Abschnitt

Maßregeln der Besserung und Sicherung Arten von Maßregeln

§ 42

Maßregeln der Besserung und Sicherung sind:

1. die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilstanstalt,
3. die Sicherungsverwahrung,
4. die Schutzaufsicht,
5. das Wirtshausverbot,
6. die Reichsverweisung,
7. der Verlust der Amtsfähigkeit,
8. der Verlust des Wahl- und Stimmrechts,
9. die Urteilsbekanntmachung,
10. die Einziehung.

§ 44

Wird ein Trunksüchtiger wegen einer Tat, die er in der Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) zu einer Strafe verurteilt, so ordnet das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Trinkerheilstanstalt an, wenn diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen.

Genügt Schutzaufsicht (§ 51), so ist diese anzuordnen.

§ 46

Die Unterbringung (§§ 43 bis 45) bewirkt die Verwaltungsbehörde. . . .

Die Unterbringung in einer Trinkerheilstanstalt darf nicht länger als zwei Jahre dauern.

¹⁾ Außer den hier angeführten Paragraphen können und müssen noch verschiedene andere vom Standpunkte des Alkoholgegners in Betracht gezogen werden. Deren Abdruck an dieser Stelle würde jedoch zu weit führen.

§ 47

Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird.

Ist die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß sie unterbleibt. Die Unterbringung unterbleibt auch dann, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird.

Ist der Vollzug der Strafe durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt.

§ 49

Zu einer Entlassung aus der Unterbringung bedarf es, solange die Anordnung des Gerichts nicht nach § 46 Abs. 2 außer Kraft getreten ist, der Zustimmung des Gerichts.

Zeigt sich nach der Entlassung, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht war, oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist, so kann die Entlassung mit Zustimmung des Gerichts widerrufen werden.

Wirtshausverbot

§ 52

Wird jemand, der in der Trunkenheit zu Ausschreitung neigt, wegen einer Tat, die er in selbstverschuldeter Trunkenheit begangen hat, oder wegen Volltrunkenheit (§ 335) verurteilt, so kann ihm das Gericht für eine bestimmte Frist allgemein verbieten, Wirtshäuser zu besuchen, in denen geistige Getränke verabreicht werden.

Die Frist ist auf mindestens drei Monate und höchstens auf ein Jahr zu bemessen. Sie wird von dem Tage berechnet, an dem das Urteil rechtskräftig wird, in die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in der der Verurteilte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund behördlicher Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

Reichsverweisung

§ 53

(Abs. 3.) Einen Ausländer, gegen den auf Unterbringung in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder auf Sicherungsverwahrung erkannt worden ist, kann die zuständige Verwaltungsbehörde an Stelle oder neben der Ausführung dieser Maßregeln aus dem Reichsgebiete verweisen. Kehrt der Ausgewiesene unbefugt zurück, so kann die Maßregel nachgeholt werden.

Besonderer Teil

8. Abschnitt

Auflehnung gegen die Staatsgewalt
Befreiung von behördlich Verwahrten

§ 151

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 148, 150, jemanden, der auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird, aus der Verwahrung befreit oder sein Entweichen erleichtert, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

35. Abschnitt

Mißbrauch von Rauschgiften
Volltrunkenheit

§ 335

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungs-

fähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht.

Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohten Strafe.

Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.

Bruch des Wirtshausverbots

§ 336

Wer einem Wirtshausverbote zuwider ein Wirtshaus besucht, in dem geistige Getränke verabreicht werden, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft oder als Vertreter des Inhabers wissentlich einer Person, die unter Wirtshausverbot steht, in den Räumen der Schankwirtschaft ein geistiges Getränk verabreicht.

Abgabe geistiger Getränke an Insassen einer Trinkerheilanstalt.

§ 337

Wer wissentlich einer Person, die auf Grund des § 44 in einer Trinkerheilanstalt untergebracht ist, geistige Getränke verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche oder Betrunkene.

§ 338

Wer einer Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, Branntwein oder in einer Schankstätte in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters andere geistige Getränke zu eigenem Genusse verabreicht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer einem Betrunkenen in einer Schankstätte geistige Getränke verabreicht.

Uebertreten von Vorschriften gegen das Verabreichen geistiger Getränke.

§ 339

Wer einer Vorschrift zuwiderhandelt, durch die für bestimmte Anlässe das Verabreichen geistiger Getränke verboten wird, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Zweites Buch

Uebertretungen

Besonderer Teil

Uebertreten der Polizeistunde

§ 361

Wer als Gast in einer Schankwirtschaft oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die Polizeistunde hinaus verweilt, obwohl der Inhaber oder dessen Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn aufgefordert hat, wegzugehen, wird mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer als Inhaber einer Schankwirtschaft oder eines öffentlichen Vergnügungsorts oder als Vertreter des Inhabers duldet, daß ein Gast über die Polizeistunde hinaus verweilt.

Der neue Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs und die Alkoholvergehen.

Von Professor Dr. Gaupp (Tübingen).

Das Reichsjustizministerium veröffentlicht den amtlichen Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs (Berlin 1925 C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung in München), das in 384 Paragraphen zusammenstellt, was künftig in Deutschland auf strafrechtlichem Gebiet gültiges Recht werden soll, wenn es die Zustimmung des Reichstags und des Reichsrats wird gefunden haben.

Das Buch zerfällt in 3 Teile: der erste Teil behandelt die Verbrechen und Vergehen, der zweite die Uebertretungen, der dritte das gemeinschädliche Verhalten (Betteln, Arbeitsscheu, Unzucht). Der Entwurf enthält zahlreiche Paragraphen, die den Gegner des Alkohols interessieren; er erfüllt manchen lange gehegten Wunsch und verspricht, wenn er in der vorliegenden Form Gesetz wird, eine erhebliche Verstärkung unserer Waffen im Kampfe gegen die Alkoholkriminalität.

§ 11 bestimmt in Absatz 6, daß unter den Begriff der „Gewalt“ auch die Anwendung eines betäubenden Mittels fällt, die zu dem Zwecke geschieht, jemanden gegen seinen Willen bewußtlos oder widerstandsunfähig zu machen. Ist dabei wohl auch in erster Linie an eigentliche Narcotica wie Chloroform und Aether gedacht, so kann doch kaum ein Zweifel darüber bestehen, daß auch Wein, Sekt oder Schnaps zu solchen betäubenden Mitteln gehören, und die Zusammenkoppelung dieser „betäubenden Mittel“ mit der Hypnose im § 11, 6, zeigt wohl, daß es dem Gesetzgeber nicht darauf ankam, daß irgendeine brutal-zwangsmäßige Einverleibung der berausenden Substanz zum Begriffe der Gewalt unerläßlich ist; denn hypnotisieren kann man einen Menschen bekanntlich nicht durch Zwang, sondern nur mit einem Mehr oder Weniger an freiwilliger Zustimmung. Aus dem gleichen § 11 ist wichtig die Definition des Begriffes „Gemeingefahr“; der Entwurf versteht darunter „die Gefahr für Menschenleben oder in bedeutendem Umfange für fremdes Eigentum“. So wenig die Kautschukbestimmung „in bedeutendem Umfange“ befriedigen mag, so wichtig ist gerade auch in Hinsicht auf die Alkoholverbrechen die grundsätzliche Anschauung, daß auch die Gefährdung fremden Eigentums als gemeingefährliche Handlung erscheint.

§ 12 bestimmt im 3. Absatz, daß fahrlässiges Handeln nur strafbar ist, wenn es das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht.

Besondere Bedeutung besitzen die §§ 16 und namentlich 17, die von der vollen und der verminderten Zurechnungsfähigkeit der Erwachsenen handeln. § 16 sagt kurz: „Wer zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig ist, ist nicht strafbar“. § 17 erläutert dies: „Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern. Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen“.

Damit führt also das deutsche Strafgesetzbuch erstmals wieder den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ein; es ersetzt den früheren, leicht mißverständlichen Ausdruck der „Bewußtlosigkeit“ durch den wissenschaftlich richtigeren der „Bewußtseinsstörung“ und es verweigert dem Betrunkenen die Milderung in Gestalt der Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Daß auch bei dieser neu getroffenen Formulierung in bezug auf die Frage der rechtlichen Behandlung der Alkohol-

delikte viele Schwierigkeiten verbleiben, leuchtet ein. Wann ist ein Rausch eine strafbefreiende Bewußtseinsstörung, die jede Zurechnungsfähigkeit ausschließt; wann wird der gewöhnliche, der „normale“ Rausch ein pathologischer, schwerer Rausch, eine sinnlose Trunkenheit die als Psychose zu gelten hat? Das Gesetz verlangt auch da künftig ein „aut-aut“, eine scharfe Grenzbestimmung, wo die Natur keine Grenzen zuläßt. Die Bewußtseinsstörung im wissenschaftlichen Sinne beginnt mit dem ersten Glas Schnaps oder Wein und verstärkt sich mit der Zunahme der genossenen Menge; es ist immer willkürlich, hier an irgendeiner Stelle den Einschnitt zu machen. Weder die körperlichen Zeichen (Veränderungen der Sprache, des Ganges, der Sicherheit und Kraft der Bewegungen, des Gesichtsausdrucks) noch das seelische Verhalten (Affektanomalie, Erinnerungsausfall usw.) ermöglicht eine scharfe Trennung der noch „normalen“, die Zurechnungsfähigkeit behahenden Angeheittheit von der als Bewußtseinsstörung zu bewertenden „Volltrunkenheit“ (§ 335).

Wir werden auch künftig auf die Beschreibung solcher Zustände durch Laien (Zeugen, Polizeiorgane) angewiesen bleiben, deren Unzulänglichkeit jedermann kennt. Und doch wird dieser Uebelstand viel weniger schwer empfunden werden, weil die praktische Behandlung der schuldigen Trinker zweckmäßiger sein wird, als bisher. Der siebente Abschnitt, der von den „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ handelt, bedeutet hierin einen großen grundsätzlichen Fortschritt.

Der § 42 bringt neben dem nur in dörflichen Verhältnissen wirksamen Wirtshausverbot und neben der Schutzaufsicht als wichtigste Neuerung die richterliche Anordnung der Unterbringung des Schuldigen in einer Trinkerheilstalt, außerdem die Unterbringung des geisteskranken Trinkers in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt.

§ 43 wird den praktischen Verhältnissen bei der Aburteilung von Verbrechen oder Vergehen, die von unzurechnungsfähigen Trinkern begangen werden, nicht völlig gerecht, insofern er bestimmt, daß dann, wenn jemand als nicht zurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt oder als vermindert zurechnungsfähig verurteilt wird, das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt anordne, falls die öffentliche Sicherheit diese Maßregel erfordere. Genüge Schutzaufsicht, so sei diese anzuordnen.

Hier übersieht der Entwurf, daß die Situation in weitaus den meisten Fällen, in denen ein Mensch wegen alkoholisch bedingter Bewußtseinsstörung freigesprochen werden muß, anders liegt: die meisten Alkoholpsychosen, die zu Verbrechen und Vergehen führen, sind ihrer Natur nach heilbar und kurzdauernd: so der schwere Rausch, die sinnlose Trunkenheit, das Delirium tremens, der Alkoholwahnsinn, der dipsomanische Dämmerzustand, der alkohologene epileptische Dämmerzustand, der akute transitorische Eifersuchtswahn. Hier wird der Täter zur Zeit der gerichtlichen Aburteilung in der Regel wieder geistesgesund sein, seine Freisprechung muß aber erfolgen, weil die Tat unter den Schutz des § 17 fällt. Es wäre aber widersinnig, den Täter nun, wie dies bisher leider der Fall war, wieder kurzerhand laufen zu lassen, wenn er etwa ein schweres Verbrechen (Totschlag, Brandstiftung usw.) begangen hatte. Ihn als geistesgesund (nach Abheilung der akuten Alkoholpsychose) in eine Heil- oder Pflegeanstalt zu stecken, wäre wertlos, ja schädlich; er bedarf in allererster Linie der zwangsweisen Verbringung in eine Trinkerheilstalt, die der Entwurf in § 44 nur für solche Fälle vorsieht, in denen ein Trunksüchtiger wegen einer Tat, die er unter Alkoholeinfluß beging, oder wegen „Volltrunkenheit“ (darüber später) zu einer Strafe verurteilt wird. Gerade diese Anordnung wird namentlich für solche Fälle unerläßlich sein, in denen Freisprechung hatte erfolgen müssen, weil der alkoholische Ausnahmezustand den zweifelsfreien Charakter einer Bewußtseinsstörung bzw. einer Geistesstörung angenommen hatte.

Der § 44 enthält die Einschränkung, daß eine solche zwangsweise Verbringung in eine Trinkerheilanstalt nach erfolgter Verurteilung nur erfolgen solle, wenn diese Maßregel erforderlich ist, um den Trinker an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Wenn Schutzaufsicht genüge, so sei diese anzuordnen. Auch diese Formulierung wird in der Praxis je nach den eigenen Anschauungen des Richters über die soziale Bedeutung der Alkoholdelikte sehr verschiedene Auslegungen finden — ein unvermeidlicher, aber doch offen einzugestehender Uebelstand.

Aus § 46 erfahren wir, daß die Unterbringung durch die Verwaltungsbehörde zu geschehen habe. Hier wird also ein Strafvollzug, der bei richtiger Auslegung des Gesetzes in unzähligen Tausenden von Fällen künftig stattfinden müssen (man vergleiche die Zahlen der Alkoholkriminalität der letzten 20 Jahre!), in die Hände einer Instanz gelegt, die nicht dem gleichen Ministerium untersteht, wie das Gericht, und die heute völlig unfähig sein würde, die Urteile der Gerichte in die Tat umzusetzen — weil es nicht den zehnten Teil der Trinkerheilstätten gibt, die alsdann nötig sein werden. Es bleibt vorderhand völlig unklar, wer in unseren Zeiten der Verarmung Deutschlands die Trinkerheilstätten bauen und unterhalten würde, die nach Annahme des vorliegenden Entwurfs erforderlich sein werden, wenn das Gesetz wirklich ausgeführt wird. Es wird nötig sein, die Behörden des Reiches und der Länder rechtzeitig mit allem Nachdruck auf diese Sachlage hinzuweisen, damit es nicht gehe, wie es lange Zeit mit dem Strafvollzug bei Jugendlichen ging: er sollte in bestimmten gesonderten Anstalten stattfinden, aber diese Anstalten waren nicht da und wurden auch nicht allorts geschaffen, als das Gesetz in Kraft trat.

Der letzte Absatz des § 46 besagt, daß die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt nicht länger als 2 Jahre dauern dürfe. Es ist fraglich, ob diese Beschränkung zweckmäßig ist. Wissen wir ja doch, wie häufig die Trinkerheilanstalten nicht zur Heilung ihrer Pfleglinge in dieser Zeitspanne kommen, weil die Einsicht des Trinkers ausbleibt, weil immer wieder neue Täuschungs- oder Entweichungsversuche gemacht werden und der gemeingefährliche Trinker nach 2 Jahren noch genau so gemeingefährlich oder verwahrlost ist, wie bei seinem Eintritt in die Anstalt. Was den Geisteskranken recht ist, das möge auch für die ungeheilten gefährlichen Trinker billig sein. Die Sicherungsverwahrung muß bei jenen nach 3 Jahren auf ihre Berechtigung von Neuem richterlich geprüft werden. Das Gleiche sollte für die Trinker nach zwei Jahren angeordnet werden.

In durchaus richtiger Weise regelt der § 47 die Frage des Verhältnisses der Unterbringung (zu Heilzwecken) zur Abbüßung einer verhängten Freiheitsstrafe. Der Paragraph lautet:

„Ist auf Unterbringung neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken. Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung der Strafe einstweilen aussetzen und anordnen, daß zunächst die Unterbringung vollzogen wird. Ist die Unterbringung durch den Strafvollzug überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß sie unterbleibt. Die Unterbringung unterbleibt auch dann, wenn das Gericht dem Verurteilten einen Rest der Strafe bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird. Ist der Vollzug durch die Unterbringung überflüssig geworden, so ordnet das Gericht an, daß er unterbleibt“.

Und § 48 fährt fort: „Wird auf Sicherungsverwahrung neben einer Freiheitsstrafe erkannt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verwahrung an die Stelle der Strafe tritt. Der Verurteilte ist in einem solchen Falle mindestens solange in der Anstalt unterzubringen, als die Strafe dauern würde“.

§ 49 legt die Entscheidung über die Entlassung in die Hände des Gerichts und regelt die Frage der Probeentlassung und den Widerruf der

Entlassung bei Nichtbewährung. Diese Formulierungen geben keinen Anlaß zu Bedenken, sondern müssen als Fortschritte begrüßt werden.

§ 51 definiert den Begriff der „Schutzaufsicht“ und läßt erkennen, daß darunter gewiß sehr viele chronische Trinker fallen würden. Was diese Schutzaufsicht in städtischen, namentlich großstädtischen Verhältnissen leisten kann, steht dahin. Gleiches gilt von dem Wirtshausverbot (§ 52). Es kann nur gegen solche Personen ausgesprochen werden, die wegen einer in selbstverschuldeter Trunkenheit begangenen Tat oder wegen Volltrunkenheit bereits verurteilt sind. Der Entwurf kennt es nur in der Form des allgemeinen Verbots für alle Wirtshäuser, in denen geistige Getränke verabreicht werden. Frist 3 Monate bis höchstens 1 Jahr. Auch hier will mir die Begrenzung nach oben unrichtig erscheinen.

§ 53,3 ermöglicht die Ausweisung eines Ausländers, gegen den auf Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder auf Sicherungsverwahrung erkannt worden ist.

Der neunte Abschnitt, der von der Strafbemessung handelt, kennt in § 75 „besonders leichte Fälle“, in denen der Richter von jeder Strafe absehen kann. Dies wird gewiß auch bei vielen erstmaligen Alkoholvergehen oder Uebertretungen künftig praktische Uebung werden, zumal es ja noch immer viele Menschen gibt, die gegen die Ausschreitungen der Trunkenheit eine weitgehende Toleranz besitzen — in Erinnerung an die eigene übermüthige Studentenzeit.

Die § 76—334 haben (etwa mit Ausnahme von § 77,3, der vom Rückfall handelt) für die uns hier berührenden Fragen der Alkoholriminalität kein besonderes Interesse, dagegen ist der 35. Abschnitt (§ 335 bis 339) eine sehr wichtige und glückliche Neuerung des Entwurfes; er handelt „vom Mißbrauch von Rauschgiften“.

§ 335 führt den Begriff der „Volltrunkenheit“ ein und lautet: Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein, als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe. Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten ein, wenn die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.“ Dieser Paragraph ist ganz fraglos ein großer Fortschritt und füllt endlich eine seit Jahrzehnten schmerzlich empfundene Lücke aus. Aber er enthält auch eine ernste Gefahr für die Rechtsprechung. Schon bisher kannte die Gerichtspraxis das „Antrinken mildernder Umstände“. Wie oft wird künftig bei schweren Verbrechen (Mord, Totschlag, Brandstiftung, Sittlichkeitsverbrechen) der § 335 herangezogen werden, dessen Anwendung höchstens eine zweijährige Gefängnisstrafe ermöglicht. Es muß doch sehr sorgfältig geprüft werden, ob das vorsätzliche Sich-Betrinken zum Zwecke geplanter tödtlicher Gewalttat oder anderer Verbrechen mit 2 Jahren Gefängnis eine genügende Sühne erfährt. „Jetzt sauf ich mir einen ordentlichen Rausch an und dann bring' ich den Kerl um (oder „dann zünd' ich dem Kerl das Haus an“), dann kann mir nicht viel passieren, höchstens 2 Jährchen“ — solche oder ähnliche Ueberlegungen dürften mancher nüchtern geplanten brutalen Gewalttat vorangehen.

§ 336 bestraft den Bruch des Wirtshausverbots mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe sowohl am ungehorsamen Trinker wie auch am Inhaber der Schankstätte (bzw. seinem Vertreter), falls dieser wissentlich ein geistiges Getränk an den Trinker verabreicht. Analoge Bestimmungen trifft der § 337 gegen den, der dem Insassen einer Trinkerheilanstalt wissentlich Alkohol zukommen läßt. Endlich schützt der § 338 Jugendliche und Betrunkene gegen Inhaber

von Schankstätten, die diesen Personen Getränke verabreichen. Der Schutz der Jugendlichen dehnt sich bis auf das 16. Lebensjahr aus. § 339 gibt noch eine Sonderbestimmung, wenn für bestimmte Anlässe das Verabreichen von geistigen Getränken verboten und dieses Verbot nicht eingehalten wird. § 361 bestraft die Uebertretung der Polizeistunden in Wirtschaften usw. (nach vorangegangener Aufforderung zum Weggehen) mit Geldstrafe, wie dies schon das heutige Gesetz bestimmt.

Ueerblicken wir den ganzen Entwurf unter dem Gesichtspunkt, was er uns im Kampfe gegen die Alkoholeuche und ihre Schädlichkeit für Staat und Gesellschaft bedeutet, so können wir nicht umhin anzuerkennen, daß er eine große Verbesserung gegenüber dem heute geltenden Strafrecht bringt. Wenn sich die deutschen Richter mehr als bisher mit der Psychologie der Alkoholwirkung und der Trinkermentalität befassen, wenn sie den Ergebnissen der Reichskriminalstatistik mehr als bisher ihr Interesse zuwenden, wenn sie durch ernstes Studium der ganzen Alkoholfrage den Humor für die dummen Streiche und sinnlosen Handlungen des Berauschten und des chronischen Trinkers mehr verlieren, wenn sie jede Klassenjustiz sorgfältig vermeiden und nicht etwa z. B. dem Studenten ein Recht des „Sichauslebens“ zugestehen, das sie dem Bürger oder Arbeiter verweigern, dann ist zu hoffen, daß der größte Feind des deutschen Volkes, der seinem Aufstieg aus heutigem Elend und heutiger Unfreiheit am meisten im Wege steht, mit schärferen Waffen bekämpft und schließlich besiegt werden kann.

Der Entwurf zum Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch und die Bekämpfung des Trunks.

Von Oberregierungsrat Leo von Egloffstein.

Seitdem Anselm von Feuerbach aus Kant'scher Weltanschauung heraus ein neuzeitliches Strafrecht geschaffen und mit dem bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 den deutschen Staaten das Vorbild eines Strafgesetzes gegeben hat, ist durch keine Neugestaltung des Strafrechts eine solche Kluft hinter der letzten Vergangenheit aufgerissen worden, wie durch das „Allgemeine deutsche Strafgesetzbuch“ in der Gestalt des Entwurfes, der in diesen Tagen vor der Beratung im Reichstag steht.

1. Der Entwurf weitet dem Richter die Verantwortung. Im Ausmaß der Strafe, in der Wahl der Straf- und der Sicherungsmittel ist ihm kaum eine hemmende Schranke mehr gezogen. Die strafrechtlichen Begriffe sind weit weniger eingengt als bisher. Der Richter kann ihren Inhalt aus Wissenschaft und Leben schöpfen.

2. Das neue Strafrecht will sich nicht mehr auf Strafe beschränken. Es will schützen: die Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher, den Rechtsbrecher vor neuen Verbrechen. Der Zustand soll enden, daß die überwiegende Zahl von Verbrechern nach der Strafe zu immer neuen Untaten freigelassen wird.

Beides und manche Einzelbestimmung dient dem Kampf gegen den Trunk nicht minder, als der neu geschaffene Abschnitt „Mißbrauch von Rauschgiften“.

* * *

1. Die Gebote.

1. Daß im künftigen Strafrecht die Trunkenheit nicht mehr als Milderungsgrund gelte, ist schon zum Schlagwort geworden, aber nur zur Hälfte wahr. Auch nach dem Entwurf steht es dem Richter frei, die im Rausch begangene Tat milder zu beurteilen, als die nüchtern überlegte und auch unterm alten Recht stand es dem Richter frei, dem Betrunknen die

mildernden Umstände und strafmildernden Gründe abzusprechen, ja ihm die Trunkenheit zur Last zu rechnen. Der Entwurf bestimmt:

„Das Gericht kann die Strafe . . . mildern, wenn es annimmt, daß die Tat hauptsächlich auf Ursachen zurückzuführen ist, die dem Täter nicht zum Vorwurf reichen.“

Trotzdem kann der Richter nach wie vor dem Betrunkenen mildernde Umstände zubilligen, wenn ihm das angedrohte Mindestmaß zu hoch scheint. Er muß dann eben nach anderen mildernden Umständen suchen. Wir begrüßen es, wenn der Entwurf auch in diesem Satz die Trunkenheit so ernst auffaßt, wie es die ernstesten Zeiten fordern, aber praktische Bedeutung messen wir ihm nicht bei.

2. Die Jugend wird geschützt.

„Niemand darf Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, Branntwein oder in einer Schankstätte in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder eines Vertreters andere geistige Getränke zu eigenem Genuß verabreichen.“

3. Ebenso ist das Verabreichen geistiger Getränke in Schankstätten an Betrunkene verboten.

4. Aber weit wirksamer als solche Polizeiverbote werden dem Trunk und der Verführung zum Trunk einige Strafbestimmungen entgegenarbeiten, die gar nicht auf ihn abzielen. So das Verbot der „A u s s e t z u n g“: Bisher dachte der Gesetzgeber bei Aussetzung nur an Kinder, Kranke und Gebrechliche. Der Entwurf aber bestraft wegen Aussetzung jeden, der „einen anderen in hilflose Lage bringt“ und der

„einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für dessen Fortschaffung oder Aufnahme er zu sorgen hat, in einer hilflosen Lage läßt, die sein Leben gefährdet“.

5. Der Entwurf führt ferner das Verbot der „L e b e n s g e f ä h r d u n g“ ein und bestraft sie mit Zuchthaus:

„Wer wissentlich und gewissenlos einen anderen in unmittelbare Lebensgefahr bringt . . . wird . . . bestraft.“

6. Er schafft endlich den Begriff der „H e r b e i f ü h r u n g e i n e s E r f o l g s d u r c h U n t e r l a s s u n g“:

„Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, obwohl er hierzu rechtlich verpflichtet ist, wird ebenso bestraft, wie jemand, der den Erfolg verursacht.“

Wer die Gefahr, daß ein bestimmter Erfolg eintritt, durch seine Tätigkeit herbeiführt, ist verpflichtet, den Erfolg abzuwenden.“

Damit erinnert der Entwurf den Wirt und auch jeden Gastgeber im eigenen Heim usw. an eine Verantwortung, die zwar von jeher als selbstverständliche sittliche Pflicht bestanden hat, die aber mangels strafrechtlichen Nachdrucks für das sittliche Empfinden Vieler verloren gegangen ist. Der Wirt also haftet, wenn ein Gast betrunken die Schänke verläßt und verunglückt, oder einen andern verunglücken läßt, oder ein Verbrechen begeht. Und er ist verpflichtet, den Trunkenen in Sicherheit zu bringen. Er haftet vor dem Strafrichter und haftet mit seinem Vermögen. Es wird ihn bald verleiden, einen Gast so lange zu bewirten, bis er trunken wird.

7. Manch anderer Unfug des Trinkers und mit Trinkern wird strenger erfaßt. Bisher war der Begriff der A n s t i f t u n g eng verkleuselt. Der Entwurf nennt Anstifter:

„Wer vorsätzlich veranlaßt, daß ein anderer eine strafbare Handlung ausführt.“

Wer also Leute betrunken macht, damit sie Versammlungen sprengen oder sonst Unheil anrichten, trägt die Haftung, der er sich bis jetzt zu entziehen wußte.

8. Strafbar wird nun auch die „A u f f o r d e r u n g z u m M o r d“ und die „V e r a b r e d u n g e i n e s M o r d s“, mit denen die Wirtshausrauferei zu beginnen pflegt.

9. Zur Gewalt, die den Raub, die Nötigung, die Notzucht kennzeichnet, gehört nach dem Entwurf auch „die Anwendung betäubender Mittel zu dem Zweck, jemand bewußtlos oder (auch nur) widerstandsunfähig zu machen“.

10. Neben der Körperverletzung, die ja vor allem Rauschvergehen ist, kennt der Entwurf die Mißhandlung und „die Mißhandlung und Körperverletzung von Kindern, Jugendlichen und wegen Gebrechlichkeit und Krankheit Wehrlosen“ durch den Fürsorgepflichtigen usw.

So kann man den Trinker, der Frau und Kinder mißhandelt oder auch nur seelisch quält, der Trinkerheilstätte zuführen.

11. Zur Kuppelei endlich, die bekanntlich nur unter den Trinksitten in ihrem derzeitigen Umfang möglich ist, rechnet der Entwurf auch das Halten von

„Bordellen und bordellartigen Betrieben“.

Aber ernstlich kann nie ein Strafgesetz, sondern nur das Trunkverbot das Dirnentum an der Wurzel fassen.

2. Sicherungen.

Das Gericht kann im Urteil auch Sicherungsmaßnahmen aussprechen.

1. So das Wirtshausverbot von drei Monaten bis zu einem Jahr, und bestraft wird nicht nur, wer es übertritt, sondern auch „der Inhaber einer Schankwirtschaft, der in den Räumen der Schankwirtschaft ihm ein geistiges Getränk verabreicht“.

2. Das Gericht kann den Verurteilten auch in eine Trinkerheilstätte bis zu zwei Jahren einschaffen.

3. Aber auch die Heil- und Pflegeanstalten, in denen „als nicht zurechnungsfähig Freigesprochene oder außer Verfolgung Gesetze oder als vermindert zurechnungsfähig Verurteilte“ untergebracht werden können, werden, wie alle Irrenanstalten, mindestens zur Hälfte Trinker aufweisen.

4. Und wer weiß, wie häufig die Trunksucht bei Rückfälligen vertreten ist, wird die Zahl der Trinker in den Sicherungsverwahrungsanstalten für Rückfällige bemessen können.

5. Aber, wie auch jetzt, werden die meisten Trinker im Arbeitshaus sein. Die Bettler und Landstreicher werden nicht mehr bis zu hundertmal von Strafhaft, ins Arbeitshaus und wieder auf die Landstraße gejagt, sondern kommen sogleich ins Arbeitshaus, bis das Gericht ihre bedingte Wiederentlassung beschließt.

6. An Stelle der Unterbringung in einer Trinkerheilstätte und bei jedem bedingten Straferlaß und jeder bedingten Aussetzung oder Aufhebung der Unterbringung in einer Anstalt kann das Gericht die Schutzaufsicht anordnen. Diese hat also auch alle Aufgaben der Trinkerfürsorge¹⁾.

7. Jeder bedingte Straferlaß und jeder Erlaß des Strafrestes und jede Entlassung aus einer Heil- und Pflegeanstalt oder Sicherungsverwahrung oder aus dem Arbeitshaus kann an Bedingungen geknüpft werden, auch die Bedingung der Enthaltbarkeit oder des Eintritts in einen Enthaltbarkeitsverein, und so wird auch das Pollard-System, die Trinkerbewahrung ins neue Strafrecht einziehen. Auch aus dem Bereich des Deutschen Vereins sind viele Vorschläge fürs neue Strafrecht hervorgegangen; in Aufsätzen zur „Alkoholfrage“ und in besonderen Schriften. Sie gewinnen in diesen Tagen, da ums neue Recht beraten wird, an Wert. Wir nennen:

Die sichernden Maßnahmen des künftigen Rechts können mit einem Schlag das Reich von verbrecherischen Trinkern und trunksüchtigen Feinden der Ordnung befreien. Sie greifen freilich auch so tief in die Freiheit des

¹⁾ Bezügl. der Behandlung der Trinker in den Anstalten des künftigen Strafrechts verweise ich auf meine Aussprache bei der 35. Tagung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus in Nürnberg 1924.

Verbrechers ein, wie ers bis jetzt sich nicht träumen ließ. Aber was Robert Heindl in seinem ungemein lehrreichen Werk „Meine Reise nach den Strafkolonien“ (Ullstein 1913) aus Australien berichtet, wo die Sicherungen längst eingeführt sind, das kann auch bei uns eintreffen. Die Furcht vor lebenslänglicher Verwahrung und Bevormundung wird manchen zur Besinnung bringen, der Enthaltamsamkeit zuführen und vor dem Verbrecherelend erretten.

* * *

Aenderungsvorschläge.

Der Entwurf zeigt vor seinen beiden 1913 und 1919 erschienenen Vorentwürfen den Vorzug, daß er einm Guß entstammt und nicht die Flickenteiler vieler Beratungen aufweist. Wir wünschen, daß er so bleibt. Die Aenderungen die wir fordern, würden das Gesamtbild gewiß nicht stören.

1. In der **Trinkerheilstätte** soll ein Trunksüchtiger untergebracht werden, wenn er die Tat in der Trunkenheit begangen hat oder wegen Volltrunkenheit zu Strafe verurteilt worden ist. Warum muß die Trunksucht schon ausgebrochen sein? Da ist oft schon zu spät. Warum muß die Tat selbst in Trunkenheit begangen sein? Wir kennen viele, die nüchtern waren bei der Tat, aber durch den Trunk zu ihr getrieben wurden und deshalb in die **Trinkerheilstätte** gehören.

Wir wünschen die Fassung:

„War die Tat durch Trunk verursacht . . . so ordnet das Gericht die Unterbringung in einer **Trinkerheilanstalt** an, wenn diese Maßregel erforderlich ist, um ihn an ein geordnetes Leben zu gewöhnen.“

2. Entsprechendes gilt für das **Wirtshausverbot**, sofern wir von ihm Erfolg erwarten.

3. Wo im Entwurf von **Wirtshaus** und **Schankstätten** die Rede ist, wünschen wir den Zusatz

„und andere Verkaufsstellen von geistigen Getränken“.

Denn diese sind heute dem **Trinker** nicht minder gefährlich.

4. Wir begrüßen es, daß bei der Unterbringung in eine **Trinkerheilanstalt**, in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt, in **Sicherungsverwahrung** und auch ins **Arbeitshaus** dem Richter freie Hand gelassen ist. Er kann die Verwahrung in der **Trinkerheilanstalt** auf zwei Jahre, die übrigen Verwahrungen je nach Bedarf nach immer neuer Prüfung und versuchsweiser Entlassung u. a. auf Lebensdauer erstrecken. Er hat auch die Wahl, ob er erst die Strafe oder die Verwahrung vollstrecken oder die eine durch die andere ersetzen oder sie bedingt erlassen will. Aber es heißt:

„Das Gericht ordnet zugleich die Unterbringung . . . an.“

Das Wort zugleich wünschen wir gestrichen.

Es wird sich während der Strafverbüßung, während der Verwahrung, während der Bewährungsfrist und Schutzaufsicht immer wieder zeigen, daß eine andere Unterbringungsart geeigneter ist, als die in der Hauptverhandlung angeordnete. In der **Trinkerheilstätte** z. B. zeigt sich, daß der **Pflegling** rettungsloser, geisteskranker **Trinker** ist und in die Heil- und Pflegeanstalt gehört, vielleicht auch besser im **Arbeitshaus** untergebracht ist und die Schutzaufsicht wird immer mit **Pfleglingen** zu tun haben, die in eine Anstalt gehören. Bis zum Ende der Strafverbüßung oder der Schutzaufsicht, oder der Bewährungsfrist oder der Verwahrung muß dem Gericht vorbehalten bleiben, solche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

* * *

Die Frist kann kurz sein, binnen deren wir unsere Anträge geltend machen können. Aber es kann geschehen. Nicht minder wichtig als unsere Vorschläge ist für uns, daß im Lauf der Reichstagsverhandlungen nichts zu Ungunsten unserer Sache geändert wird.

Der Entwurf gibt von den neuen Sätzen und Maßnahmen nur die Umriss. Vollzugsgesetze und Verordnungen werden für die Ausführung sorgen. Auf sie und die Rechtsprechung müssen wir ein waches Auge haben. Wir können viel dazu beitragen, daß unterm neuen Strafrecht das Vaterland vor dem Trunk, den Trinkern und ihren Verführern geschützt wird.

Alkohol und Schule*).

Von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Tuczek.

Die Alkoholfrage, die während der Alkoholknaptheit im Kriege und in der ersten Nachkriegszeit nahezu verstummt war, ist heute wieder in vollem Fluß.

Ärzte, Pädagogen, Geistliche, Juristen, Volkswirtschaftler, Landwirte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Kongresse, Parlamente, Gesetzgeber beschäftigen sich mit ihr, und schrill klingen in die Diskussion hinein die Stimmen der im Dienste der Alkoholindustrie stehenden Organe zur Abwehr der Enthaltensamkeitsbewegung.

So sehr nun auch im Einzelnen die Meinungen auseinandergehen, zumal auch über den Wert und die Folgen des, seit 5 Jahren in Amerika eingeführten, Alkoholverbotes, so geschlossen ist die Einigkeit über die Notwendigkeit alkoholfreier und alkoholgegnersicher **Jugenderziehung**. Das wachsende Gehirn reagiert besonders empfindlich auf Alkohol; alle die Entwicklung störenden Einflüsse bringen aber dem Organismus bleibenden Schaden.

In keiner Periode des Lebens, von der zartesten Kindheit vielleicht abgesehen, drohen vom Alkoholgenuß größere Gefahren als gerade in der reiferen Jugend, in der Pubertätszeit; in ihr entscheidet es sich, was und wie der Jugendliche in Beziehung auf Gesittung und Charakter wird. Vielfach ist bei Jugendlichen eine Abnahme der Leistungsfähigkeit unter Alkoholkwirkung und parallel der Menge des genossenen Alkohols festgestellt und durch den wissenschaftlichen Versuch bestätigt worden: durch Abnahme der Einzelleistungen und geringeren Unterrichtserfolg bei Schulkindern, die entweder regelmäßig geistige Getränke erhielten, oder als Nachwirkung eines einmaligen Genusses solcher.

Wir müssen seit einigen Jahren eine starke Zunahme des Verbrauchs von Alkohol und von Tabak, besonders in einzelnen jugendlichen Kreisen, feststellen; dessen Bekämpfung ist um so notwendiger, als die heranwachsende Generation nicht die widerstandsfähigste ist, und, als wir heute einer nicht unbedenklichen Neigung der Jugend begegnen, überlieferte sittliche Ordnungen aufzulösen, und die individuellen Triebe und Leidenschaften über jede Autorität und Ehrfurcht hinweg aller ernstlichen Zucht zu entledigen. Für viele Jugendliche deckt sich heute geradezu der Begriff des Lebensgenusses mit Trinken und Rauchen.

Nun ist es leichter und aussichtsvoller, junge Menschen in neue Anschauungen einzuführen und darin zu befestigen, als fertige, in sich abgeschlossene Menschen zu beeinflussen, wobei es sich von selbst versteht, daß der für diese Aufgabe genügend vorbereitete Erzieher sich so verhalten muß, daß er von den Zöglingen ernst genommen wird. Hier nun muß die Schule, als das berufenste Erziehungsorgan, die Führung übernehmen. Denn der Schule ist der Alkohol besonders gefährlich; gilt es doch hier, geistigen Stoff zu sammeln und zu verarbeiten, das Gemütsleben zu veredeln und zu entfalten, einen willensstarken widerstandsfähigen Charakter zu schaffen und Menschen heranzuziehen, die instande und gewillt sind, später dem

*) Nach einem Vortrage, gehalten am Elternabend der Oberrealschule in Marburg a. d. Lahn den 19. Februar 1925.

Volksganzen zu dienen, für die Volksgemeinschaft auch Opfer zu bringen. Einer solchen Erziehung wirkt aber die Abschwächung feinsten geistiger und sittlicher Regungen durch den Alkohol geradezu entgegen.

Mit Erlassen und Verboten der Schulbehörden und Schulleitung ist es nicht getan. Es muß die Frage der alkoholfreien Jugenderziehung in die der sozialen Erziehung eingegliedert, also vom sozialpädagogischen Standpunkt aus behandelt werden; denn in der Alkoholfrage hängen die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schäden eng und vielfach durch Wechselwirkung miteinander zusammen.

Belehrung über die Alkoholfrage muß ausdrücklich in den Unterrichtsplan fest eingefügt und Lehrern anvertraut werden, welche die hygienische Einsicht in die Notwendigkeit des anzustrebenden Ziels besitzen auf Grund eigener hygienischer Bildung und Lebensführung. Die Lehrer müssen für die Idee der alkoholgegerischen Jugenderziehung gewonnen werden; denn der Unterricht muß getragen sein von der freudigen Mitarbeit der Lehrer; der Unterrichtende muß mit seiner inneren Ueberzeugung hinter den von ihm vorgetragenen Erkenntnissen stehen; gerade hier hängt der Erfolg ganz von der Persönlichkeit des Lehrers ab.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika verlangen die Gesetze, daß keine Berechtigung zum Unterricht an höheren Schulen denjenigen Personen erteilt wird, welche nicht eine befriedigende Prüfung in Physiologie und Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Einwirkung des Alkohols und anderer Berausungs- und Betäubungsmittel auf den Menschen, abgelegt haben; und jeder zukünftige Lehrer höherer Schulen muß im ersten Jahr auf der Hochschule eine Vorlesung über Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Alkoholfrage hören. In den amerikanischen Schulen wird obligatorischer Unterricht über die Wirkungen des Alkohols vom 8. Jahre an erteilt.

Der Unterricht wird einzusetzen haben mit der Belehrung über die, alle Organe, besonders das Nervensystem, schädigende Giftwirkung des Alkohols; wie er die Leistungsfähigkeit, besonders der Kopfarbeiter, herabsetzt; wie der gewohnheitsmäßige Alkoholgenuß die Erbmasse, und damit die Nachkommenschaft, schädigt; wie er die Konstitution verschlechtert, Krankheiten in allen Organen hervorruft; große Angriffsflächen für allerlei Schädigungen schafft, die durch aufreißendes Berufsleben und sonstige ungesunde Lebensweise begünstigt werden; wie er für Entstehung und den ungünstigen Verlauf vieler Krankheiten Hilfsursache ist; wie er somit die Krankheits- und Sterblichkeitsziffer erhöht; wie insbesondere frühzeitiger Alkoholgenuß die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugend gefährdet; und, wie das Alles vom Alkohol in jeder Form, von Bier und Wein nicht minder wie vom Branntwein gilt.

Weiter wird aufzuzeigen sein, daß in der Statistik all die Fälle mittlerer Grade unerfaßt bleiben, in denen sich der Alkoholismus lediglich in allmählichem Rückgang der Arbeitsleistung und Wirtschaftslage, in erhöhter Kränklichkeit, in frühzeitigem Altern, in allmählicher Abschwächung des gesamten Persönlichkeitswertes äußert. Sodann wird hinzuweisen sein auf die Abstumpfung der feinsten sittlichen und ästhetischen Gefühle, auf die Beseitigung der Hemmungen, die sich den Begierden entgegensetzen und so in Verbindung mit der Aufpeitschung der Sinnlichkeit den Alkohol zum Schrittmacher für die Verbreitung der Unsittlichkeitsvergehen und der Geschlechtskrankheiten macht; auf den verhängnisvollen geistigen Verfall des Trinkers, der ihn des Pflicht- und Ehrgefühls, der Achtung vor dem Gesetz beraubt, ihn zu einem egoistischen, energielosen, arbeitsscheuen, brutalen Menschen macht, welcher der Familie, der Gemeinde, den Polizeibehörden zur Last fällt oder auf die Verbrecherlaufbahn gerät. Es wird auf die hohe prozentuale Beteiligung des Alkoholismus an den Massenerscheinungen des wirtschaftlichen Verfalls, des Landstreichertums, der Prostitution, der Kriminalität und an Formen des Familienelends, die in keine Statistik zu fassen

sind, hinzuweisen sein. Besonders ist zu betonen, daß die Abschwächung feinerer körperlicher und geistiger Leistungen den einmaligen Genuß auch einer mäßigen Dosis eine Zeitspanne bis zu mehreren Tagen überdauern kann: sowie, daß der gewohnheitsmäßige Genuß geistiger Getränke schwere und schwerste Dauerschädigungen auch bei Menschen setzt, die niemals betrunken gewesen sind.

Aus den Haushaltungsplänen wird nachgewiesen werden können, daß in Deutschland die Ausgaben für alkoholische Getränke die für lebenswichtige Nahrungsmittel vielfach erreichen, ja nicht selten übersteigen und stets größer sind als die Gesamtausgaben für Bildungszwecke und soziale Versicherungen zusammen — eine unverantwortliche Verschleuderung von Vermögen unseres verarmten Volkes auf Kosten der Gesamternährungswirtschaft, der Kreditfähigkeit, auf welche wir schon wegen der notwendigen Einfuhr von Lebensmitteln angewiesen sind und auf Kosten wichtiger Kulturaufgaben: dazu die Luxusausgaben, vielfach für sinnliche und leichte Genüsse, zu welchen der Alkohol verleitet, und die Unsumme von indirekten Ausgaben, welche auf das Konto des Alkoholismus zu setzen sind: die Armenlasten, die Ausgaben der Krankenkassen, die Invalidenrenten, die Kosten für Kranken-, Irren-, Straf- und Besserungsanstalten, für Psychopathenheime — Ausgaben, die alle von der Allgemeinheit getragen werden müssen; endlich die wirtschaftliche Schädigung durch quantitative und qualitative Minderung der Arbeitsleistung in allen Industriezweigen, wie sie tausendfältig in Betrieben festgestellt ist und zu strengen Vorschriften über die Enthaltung von geistigen Getränken während der Arbeitszeit geführt hat.

Man kann auch den indirekten Weg wählen, indem man in der Statistik der Krankheits- und Sterbefälle, der Lebensversicherungsgesellschaften, der Invaliditäts-, Unfalls- und Selbstmordhäufigkeit, in der Armenpflege, in der Kriminalität, in der Ehescheidungs-, Hilfsschul-, Fürsorgeerziehungs- und Berufsvormundschäftsstatistik den Einfluß der Trinkgewohnheiten verfolgt.

Aus all dem soll die Jugend erkennen lernen, daß es sich bei der Alkohollirage um nicht nur für den Einzelnen sondern auch um sozialgefährliche Genüsse handelt. Sie soll erkennen lernen, daß der Kampf gegen Alkohol und Tabak heute geradezu vaterländische Pflicht jedes Deutschen ist. Hat doch eine Einschränkung dieser Genußmittel eine Erleichterung unserer Reparationsabgaben im Gefolge. Nach dem Londoner Abkommen richtet sich nämlich die Höhe der Reparationsabgaben aus dem deutschen Reichshaushalt vom Jahre 1929/30 ab nach einem besonderen „Wohlstandsindex“; und einen wichtigen Bestandteil der Dinge, die diesen Wohlstandsmaßstab bestimmen, bildet der Gesamtwert des Verbrauchs an Tabak, Bier und Branntwein in Deutschland.

„Die Sorge für das Volkswohl zu wecken, das Bewußtsein lebendig zu machen, daß jeder Einzelne in jeder Stelle mit verantwortlich ist — durch seine Anschauungen, durch sein Auftreten, durch seine Lebensführung, — für das Gedeihen oder den Verderb seiner Volksgenossen, scheint mir“ — so sagt ein hervorragender Schulmann — „der wichtigste Ausgangspunkt für die ganze alkoholgegnerische Erziehung.“

Jedes Unterrichtsfach kann der Belehrung dienstbar gemacht werden, wenn der Lehrer es versteht, sie an den gerade behandelten Stoff anzuknüpfen.

„Ist ein Lehrer“ — sagt derselbe Schulmann — „selbst aus dem unbewußten Mitmachen der Trinkanschauungen und Trinksitten erweckt, dann wird er immer wieder Gelegenheit beim Unterricht finden, um der Jugend neue Gesichtspunkte und Einblicke in dies Gebiet zu geben. Es ist ja nur ein harmloser Witz“ — fährt er fort — „wenn der Professor in der Prima gerade die abstinenten Schüler aufruft, daß sie den Inhalt einer Horazschen Ode zur Verherrlichung des Falerner Weins aufsagen, unter spürbarem Grinsen der Einen und innerem Widerstreben der Anderen. Notwendig ist es nicht so; es könnte ruhig eine solche Horazstunde von

der dichterischen Schönheit des Gelesenen hinüberleiten in den Ernst des Lebens, in die strengen Zusammenhänge von sittlicher Lebensauffassung und Lebensschicksale, von der Rückwirkung des Verhaltens Einzelner auf den Bestand der Gemeinschaft des ganzen Volkes.“ Und — möchte ich hinzufügen —, wenn in der englischen Stunde vielleicht gelesen wird, was Hamlet von dem Dänenvolk rügt:

„Dies schwindelköpfige Zechen macht verrufen bei andern Völkern uns in Ost und West. Man heißt uns Säufer, hängt an unsre Namen ein schmutzig Beiwort; und fürwahr, es nimmt von unsern Taten, noch so groß verrichtet, den Kern und Ausbund unsres Wertes weg“ — so ergibt sich ungezwungen ein Hinweis darauf, wie das deutsche Volk sich im Ausland durch seine Trinkunsitten verächtlich gemacht und die Fortführung der Kinderspeisungen durch das amerikanische Hilfswerk ernstlich gefährdet hat.

Und, um weiter dem Shakespeareschen Genius das Wort zu geben: Wenn wir Othellos Leutnant Cassio, der, verleitet, ein Glas mehr zu trinken als er vertrag, sich zu unbesonnenen Handlungen hatte hinreißen lassen, in die Verwünschung ausbrechen hören:

„Trunken sein und wie ein Papagei plappern? und Renommieren und Toben, Fluchen, und Bramabarbasschwätzen mit unserm eignen Schatten? O, du unsichtbarer Geist des Weins, wenn du noch keinen Namen hast, an dem man dich kennt, so heiße Teufel! O, daß wir einen bösen Feind in den Mund nehmen, damit er unser Gehirn stehle! Daß wir durch Frohlocken, Schwärmen, Vergnügen und Aufregungen uns in Vieh verwandeln! Jetzt ein vernünftiges Wesen sein, bald darauf ein Narr und plötzlich ein Vieh — o furchtbar! Jedes Glas zu viel ist verflucht und sein Inhalt ist ein Teufel!“ — dann könnten wir gut hinzufügen: Für Jugendliche bis zur Vollentwicklung ist schon ein Glas zu viel — selbst ein gelegentliches Glas Wein oder Bier, z. B. bei einem Familienfest, bei einem Ausflug.

Und wir teilen den Wunsch desselben Cassio: „Mir wär 's lieb, wenn die Höflichkeit eine andere Sitte der Unterhaltung — als nämlich das Trinken — erfände.“

In den Rahmen der staatsbürgerlichen Erziehung würde es sich einfügen, wenn darauf hingewiesen würde, daß zur Zeit von allen Industrien fast nur die des Brauens und Brennens gute Geschäfte macht; und, daß eine ernsthafte Unterstützung im Kampf gegen den Alkohol nicht zu erwarten ist von einem Staate, welcher einen Teil seiner Einnahmen aus der Besteuerung der alkoholischen Getränke bezieht, welcher die Verarbeitung von Getreide zu Branntwein wieder uneingeschränkt freigibt, und welcher auch heute noch in den Abteilen seiner Eisenbahnzüge Reklamen für „echten alten Weinbrand“ und „feine Liköre“ anbringen läßt; daß wir also in diesem Kampfe aus eigener Kraft und mit dem guten Beispiel vorangehen müssen.

Vertretungsstunden für verhinderte Lehrer könnten durch einen zusammenhängenden Ueberblick über die Alkoholfrage einen wertvollen Inhalt bekommen.

Aber nur gelegentliche Hinweise sind nicht ausreichend; es bedarf eines planmäßigen Unterrichts in der Gesundheitslehre unter weitgehender Berücksichtigung der Alkoholfrage von fachkundigen Lehrern, die durch einen sozialhygienischen Unterricht dazu vorbereitet sind. Hygiene mit menschenkundlicher Grundlage als Teilgebiet biologischen Erkennens muß einen notwendigen Bestandteil eines einheitlichen naturwissenschaftlichen Unterrichts bilden, unterstützt durch geeignete Anschauungsmittel, Wandtafeln, Flugblätter, Besuch alkoholgegnerischer Ausstellungen gemeinsame Lektüre. Auch die, aus Anlaß der Impfungen erfolgende, Verteilung von Merkblättern über die Gefahren des Alkoholismus hat sich bewährt. Zu der Belehrung muß die **Uebung durch die Tat kommen**, die Pflege hygienischen Denkens und Wandels zur Grundlage des ganzen Schullebens werden; also: Leibesübungen, deren Bedeutung für Gesundheit, Charakterbildung und Gemeinschaftssinn, aber auch als Bundesgenosse im

Kämpfe gegen den Alkohol sich allgemein durchgesetzt hat; Turnen, Spielübungen, Schwimmen, Wanderungen, Schulbäder, Schulgärten, Veredelung der Geselligkeit und Vergnügungen. Wie der Alkohol auf dem Gebiet des Sittlichen die feineren Gefühle zuerst zum Schweigen bringt, so hebt er auch die Aufnahmefähigkeit für feinste und reinste Genüsse auf.

Alle Turn- und Sportverbände stehen auf dem Standpunkt, daß von Jugendveranstaltungen der Alkohol grundsätzlich, ebenso von den Turnplätzen Alkohol und Tabak fernzuhalten sind.

Durch die Erziehung zu Tätigkeiten werden wertvolle Seelenkräfte erst geweckt; darin liegt der Wert methodisch geübter Leibesübungen für die Willensdisziplin; jede Ueberwindung auf einem Gebiet erleichtert den Sieg auf anderen Gebieten. Durch Uebung werden Tätigkeiten zur Gewohnheit; das gilt für Sinnes- und Muskeltätigkeiten, und ebenso für Denkgewohnheiten und Willensrichtungen.

Also: Gewöhnung an alkoholfreies Leben in der Schule, auf Wanderungen, bei Spiel und Sport, auf Schulfesten, Schulentlassungsfeiern und ähnlichen Veranstaltungen. In dieser Beziehung liegt noch manches im Argen. Abiturientenkommerse mit ihrem drum und dran in geistloser Nachahmung studentischer Gepflogenheiten sind noch immer an der Tagesordnung.

Wenn die Jugend sich vom Genuß geistiger Getränke freihält, wird sie körperlich und geistig frischer heranwachsen und sich Empfänglichkeit und Begeisterungsfähigkeit bewahren.

Die Jugend hat das Verlangen, etwas Großes zu sein und zu leisten; stecken wir ihr ein hohes Ziel, das den Einsatz aller Kräfte fordert — und dazu gehört die Enthaltensamkeit aus freiem Entschluß —, so werden die Besten mitmachen und neue Wege gehen, auch wenn sie steil sind; das macht unempfindlich für Spöttereien, Sticheleien; das macht aus einer augenblicklichen Begeisterung die, durch den Grundsatz gefestigte, entschlossene Gesinnung zum Arbeiten und Kämpfen für das erkannte Ziel.

Das beste Erziehungsmittel ist aber auch hier das **Belspiel**, das Vorbild. Der echte Erzieher wirkt mehr durch das, was er ist, als durch das, was er sagt, erlaubt oder verbietet. Die Jugend lebt in einer Welt der Trinksitten. Diese zu beseitigen, müssen die Erwachsenen den Jugendlichen, die Gebildeten den weniger Gebildeten vorangehn. Gegenüber der fortschreitenden Erkenntnis von den Alkoholgefahren sorgen die Trinksitten, die Alkoholindustrie, nicht selten auch die häusliche Erziehung dafür, daß das nachfolgende Geschlecht immer wieder in die bisherigen Trinkanschauungen hineinwächst. Immer noch hat die Jugendbewegung, bei der beherrschenden Tradition, mit den Idealen einer falschen Männlichkeit zu kämpfen. (Von dieser Einsicht ausgehend, haben Lehrer aller Schulgattungen, von der Volksschule bis zur Hochschule, den „Deutschen Bund enthaltsamer Erzieher“ begründet, der schon einige Tausend Mitglieder zählt und diese mit Richtlinien, Aufklärungsmaterial usw. versorgt. Vors. Dr. Stenzer, Berlin-Hessenwinkel, Ahornstraße 9.)

Bei den Jugendlichen ist der Einfluß von Kameraden, von Alters- und Gesinnungsgenossen meist wirksamer als der von Erwachsenen. Dahin zielende Bewegungen aus den Kreisen der Jugend selbst versprechen daher am sichersten Erfolg und verdienen unsere volle Beachtung und Förderung.

Soweit in der heutigen Jugendbewegung, wohl diszipliniert und ohne Einschachtelung in politische Parteien, Religionen und Sekten, ein innerer Drang nach Reinheit, wie er sich in dem Abwenden vom Rauchen, Trinken und sexuellen Ausschweifungen, zeigt, lebendig ist, können wir diesen Entwicklungsgang nur begünstigen; wenn sie sich dabei auch von der Familie etwas lösen sollte, wird sie doch Eigenschaften ausbilden und pflegen, die letzten Endes wieder dem Familienleben und damit dem Leben des Volksganzen zugute kommen. Wir können daher Jugendverbände als Erziehungsgemeinschaften mit der Tendenz zur Schaffung einer neuen Geselligkeit, wie sie sich in allen denkbaren Stufen der Stellungnahme

gegenüber dem Genuß geistiger Getränke bis zur Verpflichtung zur völligen Abstinenz herausgebildet haben, nur begrüßen. —

Nun ein Wort über die Schulentlassenen. Die größte Zahl der erwerbstätigen Jugend kommt aus der Volksschule. Mit dem Abschluß der Schulzeit fällt ein wichtiger Erziehungseinfluß weg; gleichzeitig schwächt sich der Erziehungseinfluß durch das Haus, eine erziehlliche Einwirkung der Arbeitgeber auf die Arbeitnehmer ist kaum vorhanden, ein solcher des Lehrherrn auf den Lehrling meist nicht sehr tiefgreifend.

So ist die Jugend, welche bei weitreichender Selbständigkeit und Freiheit, vielfach ohne höheres Ziel und tiefere Bildung, oft körperlich schwächlich in die Entwicklungsperiode mit ihren körperlichen und geistigen Umwälzungen hineingeht, mit dem Eintritt in das Erwerbsleben meist auf eigne Kraft gestellt. Hier haben die Berufsschulen auf Grund der durch die Verfassung vorgesehenen Fortbildungspflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einzugreifen, die ihre Wirksamkeit in überwiegender Weise auf eine Durchgeistigung der Arbeit einzustellen haben und nicht nur Unterrichts-, sondern auch Erziehungsanstalten sein sollen; sie haben in der Alkoholfrage eine besondere Verantwortung auf sich zu nehmen. Das liegt ja auch in der Richtung ihrer besonderen Unterrichtsziele auf gesundheitlichem und volkswirtschaftlichem Gebiet im Hinblick auf die Vorbilder, die vielfach das Leben zu Haus und im Betriebe bietet, und durch Bezugnahme auf die täglichen Erfahrungen. — Die Wirkungsmöglichkeiten der Fortbildungsschulen sind aber, selbst falls sie die wünschenswerte Unterstützung durch Jugend- und Wohlfahrtsvereine finden, beschränkt, um so wichtiger ist es, daß schon in der Schulzeit der Grund gelegt wird zu einer, die künftige Lebenshaltung beherrschenden Ueberzeugung von den Alkoholgefahren. —

Die Aussichten, im alkoholgegnerschen Unterricht Erfolge zu erzielen, sind für den Lehrer um so günstiger, wenn er auch sonst tätig an der Aufklärungsarbeit sich beteiligt den Eltern, seiner Umgebung, gegenüber, zur Schaffung einer, die Alkoholgefahren kennenden und bekämpfenden, für gesetzgeberische Maßnahmen z. B. die Durchsetzung des so überaus wichtigen Gemeindebestimmungsrechts über die Erteilung von Schankkonzessionen, reifen öffentlichen Meinung; durch Mitarbeit im Jugendamt, bei Gründung von Jugendherbergen. —

Bei der alkoholfreien Jugenderziehung muß, wie überall, das Haus mit der Schule Hand in Hand gehen. Es ist eine ganz gute Ergänzung der Beobachtungen, die der Lehrer an den Schülern macht, wenn er einerseits das Elternhaus kennenlernt, wenn er andererseits gelegentlich in angemessener Weise zu hören bekommt, wie der Schüler sich außerhalb der Schule über den Lehrer äußert, z. B. auch in der Stellungnahme zum Alkohol.

Es könnte nichts schaden, wenn sich aus dem Kreis der Eltern häufiger Stimmen erheben würden gegenüber etwaigen Mißständen bei Schulentlassungsfeiern oder im Ausflugswesen. Es wäre sehr dankenswert, wenn die Abiturienten zu ihrer Abschiedsfeier auch ihre Eltern und die Mitglieder des Elternbeirats einladen wollten. —

Noch ist der wichtigen Bundesgenossenschaft zu gedenken, welche die Lehrer in dem Schularzt erstreben sollten. Sachsen, das hierin vorbildlich ist, hat als erster größerer Bundesstaat für alle staatlichen höheren Schulen den Schularzt eingeführt, und die städtischen höheren Schulen folgten. Den gesetzlichen Schlußstein in der Ueberwachung, auch in der Zahnpflege, der gesamten schulpflichtigen Jugend einschließlich der Berufsschulen, hat das Schulbedarfsgesetz vom 31. 7. 22 gebracht. Damit wird der Schularzt zum Schülerarzt, der das Kind durch die ganze Schullaufbahn zu begleiten hat.

Auch mit dem Schularzt sollte das Haus noch geschlossener Hand in Hand gehen; kann er doch auch, bei genauer Kenntnis, nicht nur des Kindes, sondern auch der Familie, in der Berufsberatung wertvolle Hilfe leisten.

wenn wir es auch hier im allgemeinen mit der Mutter in „Hermann und Dorothea“ halten werden:

„Denn wir können die Kinder nach unserm Sinne nicht formen,
So wie Gott sie uns gab, so muß man sie haben und lieben,
Sie erziehn aufs Beste und Jeglichen lassen gewähren,
Denn der Eine hat die, der Andere andere Gaben,
Jeder braucht sie und jeder ist doch nur auf eigne Weise gut und glücklich.“

Chronik

für die Zeit vom 1. Dezember 1924 bis zum 28. Februar 1925.

Von Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Der frühere Ministerpräsident von Australien Hughes drahtete von einer Reise durch die Vereinigten Staaten in seine Heimat: „Mein Eindruck geht dahin, daß in nationaler, sozialer und ökonomischer Hinsicht die Prohibition Veränderungen herbeigeführt hat, die aus Wunderbare grenzen.“ (Schw. Abst.“ Nr. 19.)

Ein elektrolytisches Verfahren zur Sterilisierung des Mostes ist von Dr. Max Kleiber und Assistent H. Jenny erfunden. („Frht.“ Nr. 19.) — In der Akademie der Wissenschaften zu Paris führte Abbé Senderens ein Experiment vor, durch katalytische Entwässerung (déshydratation) der Alkohole unter Verwendung von Schwefelsäure neue Aether-Oxyde zu gewinnen. („La Journ. Ind. Fin.“ 11.) — Auf dem Kongreß für chemische Industrie berichtete Boulard, daß die Agave, die in den tropischen und subtropischen Gegenden gedeiht (Welterzeugung rund 210 000 To.), sich zur Zucker- und zur Alkoholgewinnung vortrefflich eignet. Mit Agaven aus Oran sind in Frankreich Versuche angestellt; 12 % Zucker und 60 % Alkohol waren das Ergebnis. Die industrielle Ausnutzung hat begonnen. Eine Maschine kann 1000 To. Blätter von Fasern täglich befreien, was 60 hl Alkohol entspricht. Der Fasergewinn an sich ist auch lohnend. („L'Industrie Chimique“, Okt. 24.)

In Frankreich arbeitet ein besonderer „wissenschaftlicher Petroleumausschuß“ auf Veranlassung des Handelsministers daran, die Verwertung von Alkoholen und Pflanzenölen als Brenn- und Leuchtstoffe auszuprobieren. („La Semaph.“ 17. 1. 25.) — Ein aus Rußland stammender Ingenieur Makhounine hat seine Erfindung, entzündbare Gase zum Motorantrieb aus Pflanzenölen und Alkohol auf elektrischem Wege zu gewinnen, der Republik Frankreich zur Verfügung gestellt. („La Liberté“, 1. 1. 25. „La Croix“ 10 1.) — In Schottland wird Motorsprit in großen Massen aus Pflanzenstoffen und Kohlen gewonnen: Hauptort der Erzeugung ist Grangemouth. („Daily Chron.“ 8. 1. 25.)

Der Internationale Verband von Eisenbahner-Alkoholgegnervereinen besteht gegenwärtig aus 12 Landesverbänden mit rund 80 000 Mitgliedern, die beinahe alle im aktiven Bahndienst stehen (England rd. 65 000, Holland rd. 2500, Schweden 2450, Dänemark 1700, Finnland 940, Schweiz 900, Ortsgruppe Oldenburg in Deutschland 800, Deutsche Landesgruppe etwa 900 Mitglieder). („Frht.“ Nr. 20.)

Die Internationale Konferenz zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels in Helsingfors tagte 24. 11. bis 4. 12. 24. Alle baltischen Staaten und Norwegen waren vertreten. Eine internationale Konvention wurde geschlossen, die nach 30 Tagen in Kraft tritt, nachdem drei Staaten sie unterzeichnet haben. Die Hauptpunkte sind: Schiffen unter 100 Registertonnen Tragkraft ist die Ausfuhr alkoholischer Getränke zu untersagen. Größere Schiffe bedürfen zu solcher Ausfuhr einer Bewilligung, die nur als ehrenhaft bekannten Reedern erteilt wird. Der Kapitän hat sich zu verpflichten, keinen Alkohol auf unerlaubte Weise auszuschiefen. Die Vertragsstaaten sichern sich das Recht zu, ihre Gesetze gegen Schmuggelschiffe innerhalb einer 12-Meilenzone anzuwenden; in der Verfolgung aber

soll das Zollschiff auch aufs offene Meer dem Schmuggler nachjagen dürfen. Die „Deutsche Nautische Zeitschrift“ „Hansa“ teilt 1925, Nr. 1, mit, allein von Kiel aus hätten im letzten Halbjahr 1924 143 Fahrzeuge Sprit geschmuggelt!

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Der Bund Deutscher Frauenvereine hatte für die letzte Reichstags- und Landtagswahl (7. Dez. 1924) Frauenforderungen zusammengestellt, darunter die Wiedereinbringung des Schankstättengesetzes.

Die Arbeitsgemeinschaft der Gärungsgewerbe hat bei den bürgerlichen Parteien (der Deutschnationalen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei, dem Zentrum und den Demokraten) angefragt, wie sie zum Alkoholverbot stehen. Die Deutsche Volks- und die Demokratische Partei lehnen ein Verbot ab; das Zentrum erklärt, sich mit dieser Frage noch nicht befaßt zu haben. Die Deutschnationale Partei ist „aus kulturellen Gründen“ für die Bekämpfung des Alkohols; ein „absolutes Alkoholverbot“ dagegen wäre „kulturwidrig“. („Der Wille“ Nr. 10.)

Der bevölkerungspolitische Ausschub des Reichstags hat mit vier Stimmen Mehrheit den Antrag der Sozialdemokraten und Demokraten, daß dem Reichstag der Entwurf eines Schankstättengesetzes vorgelegt werden solle, angenommen. Im Reichstag wurde über die Vorlegung des Schankstättengesetzes 18. 2. in einer des Ernstes der Sache wenig würdigen Weise verhandelt. Hauptargument dagegen war: Wir wollen keine Trockenlegung! — In der Theorie erklärten sich alle Parteien (mit Ausnahme der Wirtschaftlichen Vereinigung) gegen den Alkoholmißbrauch. Ein Vertreter der Bayrischen Volkspartei behauptete jedoch, in Bayern sei Bier ein Nahrungsmittel! Die Frauen aller Parteien forderten verschiedene Maßnahmen gegen den Alkoholismus. Der Antrag auf Vorlegung des Schankstättengesetzes wurde mit 199 gegen 165 Stimmen bei 16 Enthaltungen abgelehnt, — angenommen dagegen ein deutschnationaler (mit 305 gegen 53 Stimmen bei 6 Enthaltungen) auf Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und Verbesserung des Konzeptionswesens unter Ablehnung der Trockenlegung Deutschlands. Im Bayrischen Landtag wandte sich bei der Generaldebatte zum Landwirtschaftsetat der deutschnationale Abgeordnete Rassig gegen das Schankstättengesetz als Förderung der verderblichen Trockenlegung!

Der deutsch-portugiesische Handelsvertrag vom 28. 4. 23 ist 31. 12. 24 um ein weiteres Jahr verlängert worden. Dabei sind Portugal für Porto- und Madeiraweine dieselben Zollsätze zugestanden, wie sie für die spanischen Malaga-, Tarragona- und Xeresweine bestehen. Die amtliche Drahtung fügt hinzu: Es handle sich um hochwertige Spezialweine, die keine Konkurrenz für deutsche Weine bilden!

Im deutsch-italienischen Handelsvertragsprovisorium haben beide Teile für den endgültigen Handelsvertrag beiderseitige Meistbegünstigung zugestanden.

Der preußische Minister des Innern gab einen Erlaß, daß öffentliche karnevalistische Veranstaltungen aller Art in geschlossenen Räumen zugelassen werden können; verboten bleiben karnevalistische Umzüge und sonstiges karnevalistisches Treiben im Freien. Die Oberpräsidenten und der Polizeipräsident Berlins werden ermächtigt, die Polizeistunde, soweit dieses erforderlich scheint, während des Karnevals zu verlängern. Der Minister drückt die Erwartung aus, daß die Bevölkerung sich des Ernstes der Zeit bewußt bleiben und es an der nötigen Zurückhaltung nicht fehlen lasse. Gegen Auswüchse und Ueberschreitungen solle mit aller Schärfe vorgegangen werden. („Kieler Ztg.“ 3. 1. 24.) Sowohl der Erzbischof wie die evangelische Geistlichkeit in Köln fordern

wegen der ersten Zeit Verzicht auf Karnevalsfreuden: die Gastwirte in München verlangen Durchführung des Faschings.

Das am 30. 9. zu Ende gegangene Wirtschaftsjahr ist für das deutsche Braugewerbe im allgemeinen günstig verlaufen. Zur Zeit der Inflation hatte man sich durchweg eingedeckt, und für das Geschäft kam nachher die Stabilisierung der Währung. Die Goldmarkumstellungen der Aktienbrauereien fielen verhältnismäßig vorteilhaft aus. In den Großstädten hat sich überall ein konzernmäßiger Zusammenschluß der führenden Gesellschaften vollzogen. — Zur Zeit zählt man rd. 11 000 Brauereien, von denen 2000 Zwergbetriebe und rd. 5000 sog. Hausbetriebe sind. — Der Preis für 1 hl Bier im Großhandel beträgt zirka 32 M, worin 5 bis 6 M für Steuer enthalten sind. (Der Friedenspreis war 18 M fürs hl.) Der Kleinhandelspreis liegt in Norddeutschland durchschnittlich 100 %, in Bayern rd. 40 % über dem Großhandelspreis. („Kieler Ind.- u. Hand.-Ztg.“ 22. 10. 24.)

Die ersten Weinversteigerungen in der Pfalz (Ende Januar ff. in Dürkheim) brachten hohe Preise. 1000 l 1922er Weißwein kosteten 810 bis 1030 M, der besserer Lagen 1220 bis 1320 M, der der Spätlese 1420 bis 1830 M. Die Gewächse von 1923 erzielten 910 bis 1050 und aus besseren Lagen 1170 bis 1320 M, die von 1921 sogar 3520 bis 4520 M. („Kieler Ztg.“ 5. 2. 25.)

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“, 1924, H. 4 (Berlin 1925): Die Hopfenernte 1924 auf einer Anbaufläche von 11 630 ha wird geschätzt auf 56 328 dz (bei einem Durchschnittsertrag von 4,8 dz auf 1 ha). 1914 betrug die Anbaufläche 22 761 ha und der Ertrag 169 477 dz, — 1919 (die niedrigste Zahl!) 7 976 ha mit 38 705 dz Ertrag. — Betr. Branntweinbrennereien im deutschen Branntweinmonopolgebiet im Betriebsjahr 1922/23: Verboten war die Verwendung von Gerste als Maischmaterial, die Herstellung von Branntwein aus Obst, die Verwendung von inländischem Zucker, die Verarbeitung von Topinamburs, — zuerst beschränkt und erst nach und nach in weiterem Umfange zugelassen die Verwendung von Kartoffeln. Die Branntweinerzeugung betrug i. gz. 2 022 913 hl gegenüber 1 270 654 hl im Vorjahr, der Branntweinabsatz durch die Reichsmonopolverwaltung i. gz. 1 309 743 hl Weingeist (1921/22: 2 331 027 hl). Von der Gesamterzeugung entfallen auf die landwirtschaftlichen Brennereien 75,1 %, auf die Hefelüftungsbrennereien 2,0 und auf die anderen gewerblichen Brennereien 9,7, auf die Obstbrennereien 2,0 und auf die Monopolbrennereien 7,3 %. Aus Kartoffeln wurden hergestellt etwa 854 800 hl, aus Getreide einschließlich Mais etwa 734 100 hl Weingeist. Den Obstbrennereien fehlten die französischen Beerenweine. Im Einbruchsgebiet (Ruhr) konnte infolge Maßnahmen der Franzosen und Belgier nur in geringem Umfange gearbeitet werden. — Die in Verbindung mit Hefengewinnung betriebenen Brennereien haben 264 000 dz Preßhefe (1921/22: 349 512 dz) geliefert. — Im Berichtsjahre sind 193 Brennereien neu entstanden (und zwar 16 gewerbliche, 20 landwirtschaftliche, 129 Obstbrennereien, 5 landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien, 23 Obstgemeinschaftsbrennereien); gänzlich abgemeldet wurden 93 Verschlußbrennereien und 83 Abfindungsbrennereien. Am Schlusse des Betriebsjahres waren 48 029 Abfindungsbrennereien vorhanden. — Die durchschnittliche Weingeiststärke der gewöhnlichen Trinkbranntweine betrug 30 bis 50 Raumhundertteile. Der Preis hat im Betriebsjahre infolge der fortschreitenden Marktentwertung vielfache Aenderungen, in aufsteigender Richtung, erfahren. Brauchbare Preisangaben fehlen deshalb. — Verbraucht wurden an Rohstoffen 769 311 t Kartoffeln, 233 133 t Getreide und andere mehligte Stoffe, 131 668 t Melasse und sonstige Rübenstoffe, 7616 hl Brauereiabfälle und Hefenbrühe, 832 440 hl Kernobst und -treber, 390 252 hl Steinobst, 27 126 hl Traubenweine, 579 442 hl sonstige nichtmehligte Stoffe, 17 578 297 hl Zellstoff-

ablaugen, 2577 to Karbid. (Auf die beiden letzten Stoffe möchten wir besonders hinweisen; dort sehen wir gesunde verheißungsvolle Entwicklungsmöglichkeiten. Zellstoffablaugen wurden verbraucht 1919/20: 1 626 476 to, 20/21: 4 202 625, 21/22: 14 339 795 to, — Karbid 1919/20: nichts, 20/21: 909 to, 21/22: 1619 to.) — An ausländischem Branntwein wurden eingeführt 1922/23: 23 784 hl (1919/20: 323 869, 20/21: 405 875, 21/22: 268 304 hl). — Der annähernde Trinkgebrauch betrug 1922/23: 1,2 l (1919/20: 0,7, 20/21: 1,0, 21/22: 2,0 l) 100 teiliger Weingeist auf den Kopf der Bevölkerung; zu gewerblichen usw. Zwecken wurden verabfolgt 1,4 l (1919/20: 1,3, 20/21: 1,1, 21/22: 2,1 l) 100 teiliger Weingeist auf den Kopf. — Weinverbrauch und Weinversteuerung im Deutschen Reich im Steuerjahr 1922: Nach Ausscheidung der Betriebe in den Landesfinanzamtsbezirken Oberschlesien, Köln, Cassel, Münster, Darmstadt, Düsseldorf (für die 1922 Angaben gar nicht oder nur z. T. eingegangen sind), und der Angaben über Schaumweine und schaumweinhähnliche Getränke ergeben sich für 20 Landesfinanzamtsbezirke folgende Zahlen: Wein in Fässern 1922: 163 801 000 l (davon Wein und Most aus Trauben 88 524 000, weinhähnliche Getränke 74 991 000, weinhaltige Getränke 286 000 l) gegen 137 883 000 l 1921 (aus Trauben 88 173 000, weinhähnliche 49 530 000, weinhaltige 180 000 l). — Wein in Flaschen 83 553 000 l (aus Trauben 76 176 000, weinhähnliche 6 605 000, weinhaltige 772 000 l) gegen 71 316 000 l 1921 (aus Trauben 67 272 000, weinhähnliche 3 606 000, weinhaltige 438 000 l). Der Verbrauch von Traubenwein stieg um 9,3 Millionen l (= 6,0 v. H.) gegenüber dem Vorjahr. — Steuerfrei verwandt wurden an Wein und Most aus Trauben zur Herstellung von Essig 762 333 l (1921: 1 714 764 l), zur Herstellung von Branntwein 4 457 222 l (1921: 10 520 088 l), — weinhähnliche Getränke für Essig 413 541 l (1921: 189 543 l), für Branntwein 1 352 367 l (1921: 14 380 898 l), — weinhaltige Getränke zur Herstellung von Essig 2212 l (1921: 398 l), von Branntwein 00 (1921 dagegen 8 332 500 l).

Alkoholikeraufnahmen in die Irrenkliniken erfolgten in Frankfurt a. M. 1920: 108, 1921: 181, 1922: 314, 1923: 176, — in München 1920: 89, 1921: 145, 1922: 161, 1923: 35.

Vereinswesen.

Orden junger Menschen (bisher Block aktivistischer Wehrtempler) nennen sich die aus dem Guttemplerorden geschiedenen Wehrtempler auf Beschluß ihres ersten „Ordenstages“ 31. 8. in Kassel. („Der Wille“ Nr. 10.)

Der Nautische Verein in Hamburg nahm 15. 12. 24 eine Entschliebung an, worin er die von deutschen Schiffen betriebene Unterstützung ausländischen Spritschmuggels scharf verurteilt. In der Entschliebung wird weiter betont, daß der Verein von der Reichsregierung ein sofortiges Einschreiten gegen diese unlauteren Geschäfte erwartet.

Kirchliches.

An das Evangelische Kirchenbundesamt hat der Deutsche Bund entsamter Erzieher die Bitte gerichtet, „das Ev. Kirchenbundesamt wolle sich dafür einsetzen, daß in Zukunft beim Abendmahl der Neukonfirmierten, also der Jugendlichen, nicht mehr alkoholischer Wein, sondern unvergorener Traubensaft gereicht werde“. („Enth.“ Nr. 12.)

Sonstiges.

Der Württembergische Landesausschuß gegen den Alkoholismus hat in den beiden ersten Dezemberwochen eine alkoholgegnerschule in Stuttgart abgehalten; der Landesausschuß für Jugendpflege beim Kultusministerium empfahl allen Jugendorganisationen, geeignete Teilnehmer zu entsenden. („N. Stuttg. Tagebl.“)

Seit August 1924 ist für Ostpreußen ein Wanderlehrer angestellt, der in schulbehördlichem Auftrag Nüchternheitsunterricht auf dem Lande gibt. Hervorgehoben wird die Wichtigkeit dieses Unterrichts für die Fischerdörfer am Haff, wo Inzucht und Trunksucht großes Elend bewirkt haben. („Königsb. Hart. Ztg.“ 2. 12. 24.)

In Verbindung mit der Genehmigung einer Verpachtung des Stadthauskellers in Breslau an die Raiffeisengesellschaft wurde die Bewilligung von 10 000 M für ein alkoholfreies Restaurant in Aussicht gestellt. („Schles. Ztg.“ 12. 12. 24.)

Die Heilstätte Bethesda-Lintorf begann das Jahr 1925 mit 17 Patienten (gegen 2 1924) und hatte 1924 39 Aufnahmen bei 24 Entlassungen. Es werden wieder regelmäßige Vortragsabende gehalten, und das „Lintorfer Korrespondenzblatt“ lebt nach 10jähriger Ruhe wieder auf. (Brfl. Mittlg.)

Das Deutsche Rote Kreuz hat eine sozialhygienische Wanderausstellung eingerichtet, deren eine Abteilung den Alkoholismus behandelt. In dem Oktober 1924 erschienenen Führer hat Dr. Flaig einen Kommentar für diesen Abschnitt verfaßt. Außerdem weist in der Abteilung für Geschlechtskrankheiten Dr. Röschmann darauf hin, daß der Alkohol der schlimmste Kuppler ist.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. In der letzten Hauptversammlung der Gruppe Achat von Boma (Kongo) wurde mit 357 gegen 15 Stimmen entschieden, daß der Alkoholverkauf verboten sein solle. („L'Avenir col. belge“ Dez.)

In Angola ist das Branntweinverbot abgeschafft. In Zukunft bleibt es auf die Farbigen beschränkt, während den Weißen nur einzelne gefährliche Schnäpse untersagt sind. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. Nr. 2.)

Australien. In Westaustralien ist in der gesetzgebenden Kammer die Prohibitionsvorlage mit einfacher Mehrheit abgelehnt. („Manch. Guard.“ 27. 12.)

Belgien. Das Belgische Komitee zur Verteidigung gegen das Verbot hat eine große Eingabe an Regierung und gesetzgebende Kammer gerichtet, worin sie das Verbot als gemeinschädlich erweisen will und als gutes Mittel, den Alkoholgenuß zu vermindern, hohe Abgaben empfiehlt. („L'Ét. Belge“ 11. 12.)

Bolivien. Durch neue Verordnung ist ausdrücklich die Einfuhr fremder Alkohole in Bolivien verboten. („Information“ 17. 11. 24.)

Dänemark. Am 1. Januar 1925 ist das neue dänische Schankgesetz in Kraft getreten, das neben anderen Beschränkungsmaßnahmen das Gemeindebestimmungsrecht enthält und für die Stunden 5 bis 8 Uhr morgens das völlige Alkoholverbot vorschreibt. Eine übersichtliche Zusammenstellung der Hauptbestimmungen des Gesetzes veröffentlicht Rechtsanwalt Dr. Heilesen in einer 24 S. starken Broschüre „Bevaeterloven af 24. Marts 1924 i Hovetraek“ („Das Schankgesetz vom 24. März 1924 in seinen Hauptzügen) bei P. Haase u. Sohn, Kopenhagen.

Finnland. Dr. Schauman, der Führer der Verbotsgegner im finnischen Landtag, hatte sofort nach Eröffnung des im Frühling neu gewählten Parlaments einen Gesetzentwurf in Vorschlag gebracht, der das Alkoholverbot aufgehoben hätte. Der wirtschaftliche Ausschuß des Landtags beantragte Ablehnung des Vorschlages, und der Landtag schloß sich diesem Antrag mit der bemerkenswerten Mehrheit von 123 Stimmen gegen 36 an. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. No. 47.)

Frankreich. Der Almanach der Ligue nationale c. l'alcoolisme ist in einer Auflage von 100 000 Stück erschienen. („L'Ét. Bl.“ No. 9—10.)

Die ärztliche Beratungsstelle für Alkoholiker im Hause der Ligue nat. c. l'alc. zu Paris, betreut von Dr. R. Mignot, hat in den 7 Jahren ihres Bestehens in 274 Fällen gedient, 148 mal unmittelbar den Trinkern, in 126 Fällen den Personen ihrer Umgebung. Es handelt sich um 194 Männer und 80 Frauen. (Die Unmäßigkeit hat unter den Frauen seit 1914 zugenommen.) Die Wermuthschnäpse spielen als Krankheitsursache eine große Rolle. 28 Personen bekannten, im Krieg Trinker geworden zu sein. Genaue Angaben über den Erfolg der Beratungen fehlen. Mignot fordert eine staatliche Trinkerheilstätte. („L'Ét. Bl.“ No. 9—10.)

Die Getränkeabgaben brachten in den ersten Monaten 1924 rund 1 Milliarde 60 Millionen Fr. ein, d. i. 118 Millionen mehr als in gleicher Zeit 1923. („Les Ann. Ant.“ No. 9.)

Ein Kongreß der Getränkehändler tagte 19. 11. in Paris. Man forderte staatliche Zuschüsse für das Gasthauswesen (Crédit hôtelier) und beschwerte sich über die hohe Alkoholbelastung. Vor dem Krieg hätten die Abgaben 220 Fr. für 1 hl Alkohol betragen, 1920 1000 Fr., 1924 1150 Fr. (mit den verschiedenen Taxen sogar 2000 Fr.) Der Minister erklärte die Höhe der Abgabe durch die schwere Wirtschaftslage, stellte aber einen Kredit von 4 000 000 Fr. jährlich bei der Bank von Frankreich fürs Wirtgewerbe in Aussicht. („Bull. des Halles“ 20. 11.)

Griechenland. Die den Destillierkolben auferlegte Steuer (Gesetz vom 20. Aug. 24) hat lebhaften Widerstand, vor allem auf Kreta, gefunden. Der Finanzminister schlägt jetzt vor, die Abgabe für die kleineren Brennkessel (bis zu 40 l) um die Hälfte zu ermäßigen. („Le messenger“ 22. 10.)

Großbritannien. In der Gartenstadt Letchworth entschied die Volksabstimmung, daß die Stadt auch ferner trocken bleiben solle. — Desgl. lehnte eine Abstimmung für eine bei Wallsend on Tyne entstehende Gartenstadt jegliches Wirtshaus ab. („Schw. Abst.“ Nr. 18.)

Es wird lebhaft über das Klubwesen geklagt. Der Polizeikommissar von London wünscht die Unterstellung der betr. Konzessionierung unter die Polizei. Jetzt sei es so, daß jemand, dem eine Lizenz verweigert sei, oder auch vielfach vorbestraft sei, durch die Eröffnung eines Klubs einen Ausschank erlangen könne. („Daily Mail“ 31. 10.)

Lady Astor eröffnete ein alkoholfreies Wirtshaus Wellington in der Bidderstreeet in London, welches von dem Canning Town Women's Settlement übernommen wurde. („Daily Tel.“ 18. 12.)

Die wichtigsten Bestimmungen des neuen irischen Wirtschaftsgesetzes sind: Die Wirtschaften sind an Wochentagen von 9 bis 10 (Samstags bis 9½) Uhr offen, Sonntags erst von 1 Uhr mittags an. — Weihnachten, Karfreitag und St. Patrikstag den ganzen Tag geschlossen. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Wirten, die dreimal wegen Gesetzesübertretung bestraft sind, wird die Schankbewilligung entzogen. Das Trinken von Methylalkohol wird mit Gefängnis bestraft. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. 19. 1. 25.)

Japan. In Japan wurden 1901 4 257 072 Koku Sake (Reisbranntwein) und 13 434 Koku Bier hergestellt, 1922 6 148 288 Koku Sake und 764 344 Koku Bier (1 Koku = 1,804 hl). (Shozo Aoki in „Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 6.)

Italien. Die Faschistenunruhen haben auch auf die Gastwirtschaften Einfluß. Z. B. meldet „Messagero“ aus Brescia: Vielen Gasthausbesitzern der Umgegend sei die Betriebserlaubnis entzogen. Alle Gastwirte müßten um 7 Uhr schließen. („Kieler Ztg.“ 25. Nr. 9.)

Eine Geheimbrennerei wurde zu Ponticelli entdeckt, deren Erzeugung so groß war, daß dem Staate dadurch ein täglicher Verlust von 25 000 Lire erwuchs. („Int. Bur. z. B. d. A.“ 19. 1. 25.)

Der Vorsteher der Abteilung für das Unterrichtswesen in der Stadt Rom hat 1200 Lire für Antialkoholunterricht in den städtischen Volksschulen ausgesetzt. (Ebenda 14. 2.)

Lettland. Das neue Schankgesetz mit seinen weitgehenden Beschränkungen des Alkoholgewerbes ist 9. Dez. 1924 vom lettländischen Landtage angenommen worden. Vgl. „Die Alkoholfrage“ Heft 1 S. 23 ff.

Niederlande. Beklagt wird der Tod von N. A. de Kries (gest. 3. 11. 1924, 46 Jahre alt in Groningen), Vorstandsmitglied der „Nederlandse Vereeniging tot afschaffing van alcoholhoudende Dranken“, der sich noch kürzlich durch das aus seiner Studienreise nach Amerika erwachsene Buch „De Nieuwe Wereld“ ein literarisches Denkmal gesetzt hat. („De Geh. Onth.“ No. 16.)

Nach dem neuen „motorwet“ sind die Autoführer persönlich für etwaigen von ihnen angerichteten Schaden verantwortlich. („De Wereldstr.“ No. 2.)

Der Volksbund für Gemeindebestimmungsrecht hat sich erneut an Körperschaften sittlicher und genossenschaftlicher Art gewandt, um deren Anschluß zu gewinnen. Zu den 5300 früheren sind jetzt 1725 neue Körperschaften getreten (513 Fachvereinigungen verschiedener Art, 315 Alkoholgegnervereine, 224 Kirchenräte, 223 christliche Jünglingsvereine, 134 Vereine genossenschaftlicher und sittlicher Art, 127 christliche Wahlvereine, 86 Abteilungen S. D. A. P., 79 christliche Arbeitervereine, 20 Beamtenvereine (bestuurdersbonden), 2 Gemeinderäte, 2 Abteilungen des freisinnigen demokratischen Bundes). („De Wereldstr.“ No. 52.)

Die erste Kammer hat mit 28 gegen 20 Stimmen das Gemeindebestimmungsrecht für gebrannte Getränke abgelehnt. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. Nr. 2.)

Norwegen. In der Thronrede bei Eröffnung des Storthings in Oslo 19. 1. heißt es: „Sobald genügend Erfahrungen über die Wirkungen des Gesetzes zur Aufrechterhaltung des Branntweinverbots gewonnen sein werden, wird die Frage einer Volksabstimmung betreffend das Weiterbestehen dieses Verbots dem Storting vorgelegt werden.“ („Kieler Ztg.“ Nr. 32.)

Die Verhaftungen von Betrunknen in Oslo, die 1923 22 504 betragen, sind 1924 auf 18 408 gesunken. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. Nr. 2.)

Gegenüber den Behauptungen, daß „die Linke“ aus dem Ausland, insonderheit von Nordamerika, Geld für ihre politische Arbeit erhalte, führte Dr. J. Scharffenberg im Abstinentenorgan „Das Volk“ aus: Solche Behauptung sei lächerlich; die einzige Hilfe, welche (nicht eine bestimmte politische Partei, sondern) die Verbotsbewegung aus dem Ausland erhalte, bestehe vielmehr seines Wissens darin, daß die Weltliga gegen den Alkoholismus Pastor David Oestlund als ihren Vertreter in Nord-europa unterhalte (dieser habe allerdings im Wahlkampf einige Vorträge gehalten). Diese Unterstützung koste der Weltliga (bzw. der diese stützenden Antisaloonliga) jährlich nur einige Tausend Dollars. (Briefliche Mittlg. von Dr. Sch.)

Oesterreich. „Die Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur“ hat H. 10 und 11 ihrer Zeitschrift der gärungslosen Obstverwertung gewidmet. Sie berichtet u. a., daß in den letzten Wochen 300 Bauern auf der Geschäftsstelle Belehrung über alkoholfreie Obstverwertung erbeten haben.

Prof. R. Smola wurde Dr. phil. der Wiener Universität auf Grund einer Dissertation „Rauschtrankfreie Erziehung“. („Reichsausschuß f. Alk.-Verb.“ Jan. 25.)

Palästina. Der amtliche Bericht über die Palästinaverwaltung 1923 sagt: „In der Weinindustrie gab es keinen Fortschritt; es wurde

sogar weniger Wein produziert. Der Weinhandel war besonders durch billigere französische und italienische Weine, durch das amerikanische Alkoholverbot und durch verstärkte Einfuhrzölle in den Importländern schwer geschädigt.“ („Neueste Nachr. aus dem Morgenld.“ Nr. 3/4.)

Polen. Der Stadtrat von Lodz hat die Errichtung eines besonderen Amtes zur Bekämpfung des Alkoholismus beschlossen. („Int. Bur. z. B. d. A.“-Bull. Nr. 2.)

Portugal. Wie die Einfuhr von Branntwein und einfachem Alkohol so ist jetzt auch die Einfuhr von nicht spezifizierten alkoholischen Getränken im Archipel von Madeira verboten. („L'Exp. Belge“ 17. 12.)

Rumänien. Aus dem geplanten Gesetz über den Verkauf geistiger Getränke teilt „Cuvântel“ mit: 3 Klassen von Schankwirten werden nach Lage des Geschäfts und des Gewinnes unterschieden; außer den bisherigen Steuern werden jährlich je 50 000 Lei für eine Konzession I., 30 000 Lei für II., 20 000 für eine III. Kl. erhoben. Die gegenwärtigen Konzessionen sollen bei ihrem Ablauf nicht mehr erneuert werden, im Falle eines Ablebens die Erben nicht die Verlängerung des Konzessionsrechtes erhalten. Den Spiritusfabrikanten wird die Erzeugung bestimmter Stärkegrade auferlegt. In Landgemeinden sollen die Geistlichen und Lehrer die Ausbreitung des Alkoholismus hindern. Die Verkäufer geistiger Getränke verlieren das passive Wahlrecht. (Czernow. „Allg. Ztg.“ 17. 12.)

Rußland. Die Höchstgrenze für den Alkoholgehalt geistiger Getränke ist von 20 auf 27 % erhöht. Für den Verkauf von Branntwein über die Gasse ist die schwedische Branntweinkarte eingeführt; jeder erwachsene Bürger erhält eine Karte, die ihm zum Bezug einer Flasche Schnaps alle 14 Tage ermächtigt. („Frht.“ Nr. 19.)

Schweden. Der Kronprinz von Schweden ist enthaltsam. Bei einem Regimentsjubiläum in Umeaa mangelte es weder an Wein noch Likör; vor dem Kronprinzen aber stand beim Festmahl die Wasserflasche. (Frht.“ Nr. 20.)

Die Generaldirektion des schwedischen Zollamts hat zur Bewachung Schwedens gegen den Alkoholschmuggel mehrere Flugzeuge und mehrere neue schnellfahrende Boote in Dienst gestellt. („Volksztg.“ 21. 11.)

Der neue schwedische Ministerpräsident Richard Sandler ist Guttempler (I. O. G. T.). („Int. Bur. z. B. d. A.“ Nr. 2.)

Schweiz. Der Beirat der Schweizer Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus tagte in Bern. In einer Entschliebung wurde für die Revision des Alkoholwesens gefordert: 1. Unterordnung der fiskalischen Interessen unter die volksgesundheitlichen, 2. die Beseitigung der Hausbrennerei. — Mißverständnisse über Entstehung und Bedeutung des „Nationalen Verbandes gegen die Schnapsgefahr“ wurden von Pfarrer Rudolf aufgeklärt; er stellte den neuen Verband als Ergänzung und Hilfsorganisation der Zentralstelle und der ihr angeschlossenen Vereine dar. („Frht.“ Nr. 19.)

In der Bernischen Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins waren 31. 12. 23 226 bestrafte Männer (davon 226 wegen Trunksucht eingeliefert), in der Weiberanstalt Hindelbank 130 Insassen, davon 30 Bestrafte (40 % infolge Trunksucht eingeliefert; weitere 40 % Opfer des Alkoholismus der Vorfahren); in der stadtbernischen Arbeitsanstalt Kühlewil sind 75 % der Pflinglinge Opfer des Alkoholismus. („Frht.“ Nr. 19.)

Die Weinernte des Jahres 1924 wird auf 375 000 hl geschätzt (gegen 800 000 hl 1923 und 1 020 000 hl 1922). („Frht.“ 20.)

Die Trester der Fabriken für alkoholfreie Weine in Meilen werden nicht mehr zur Schnapsbereitung, sondern als Viehfutter

verwertet. („Frht.“ 25. 10.) — Für das Betriebsjahr 1923/24 ist infolge des ungünstigen Sommers ein Verlustsaldo von 397 318 Fr. zu verzeichnen. Das Aktienkapital soll deshalb von 1,4 Mill. um 812 000 Fr. reduziert und gleichzeitig die Einzahlung von Prioritätsaktien ersten Ranges im Betrag von 440 000 Fr. konstatiert werden. („Basler Nachr.“ 22. 12.)

Der Oberbefehlshaber des Automobilwesens beim Heereswesen Hamburger spricht sich in der „Revue du Touring-Club“ über Automobilunfälle aus: eine erdrückende Mehrheit der Automobilunfälle sei, wie er während seiner Militärzeit habe feststellen können, auf den Alkohol zurückzuführen. („Cri de guerre“ 1. 11.)

Ein Veteran des Blauen Kreuzes, der 70jährige Pfarrer A. Morel, hat seine Lebenserinnerungen unter dem Titel „Les Temps Héroïques de la Croix Bleue“ (Verlag V. Attinger, Neuchâtel) veröffentlicht.

In der Heilstätte Ellikon sind seit der Gründung 1889 bis Ende 1924 über 2000 Alkoholiker verpflegt. („Zürch. Volksztg.“ 7. 1. 25.)

Im letzten Sommer feierte die Trinkerheilstätte Effingerhort auf dem Kernenberg bei Holderbank ihr zehnjähriges Bestehen. Sie beherbergte in dieser Zeit rund 250 Kranke; 1923 wurden dort 58 Kranke verpflegt. Das Heim hat 205 000 Fr. Vermögen. („Schw. Freie Presse“ 29. 11. 24.)

Organisierte Abstinente zählte die Schweiz 1916 118 000, 1921 120 000, 1924 125 000, davon 66 000 Jugendliche und 59 000 Erwachsene; die Angehörigen der sog. Berufsvereine (Bauern, Eisenbahner, Lehrer, Pfarrer u. dgl.) sind, um Doppelzählung zu vermeiden, nicht mitgezählt. („Frht.“ 6. 12.)

Im Kanton Tessin kommt eine Wirtschaft auf 60 Einwohner; 2556 Tessiner sind Wirte. („Nat. Ztg.“ 11. 1. 25.)

Südslavien. Der (auch durch seine rege Teilnahme an den Internationalen Kongressen gegen den Alkoholismus wohlbekannte) Dr. J. Danitsch in Belgrad ist 25. 10. 24 gestorben. Er ist Senior und Vater der Abstinenzbewegung in Serbien. Die Abstinenzvereine Belgrads haben sein Andenken durch besondere Erinnerungsfeiern geehrt und gemeinsam mit dem Aerzteverein eine „Stiftung des Dr. Danitsch“ begründet, welche der Verbreitung volksgesundheitlicher Flugschriften dienen soll.

Auf Drängen der Alkoholinteressenten hat die Regierung das sog. „Pribitschewitsch-Gesetz“ von 1919 aufgehoben, wonach Verabfolgung geistiger Getränke ohne Speisen, desgl. ihr Verkauf an Jugendliche und Betrunkene, sowie der Verkauf von Branntwein und Likören von Samstagmittag bis Montagmorgen verboten war. („Int. Bur. z. B. d. A.“ 19. 1. 25.)

Tschechoslowakei. Der erste Reichsjugendtag des sozialistischen Jugendverbandes wurde in Teplitz-Schönau alkoholfrei gefeiert. („Der Abst.“ Nr. 9/10.)

Türkei. Die „Grüne Halbmondgesellschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus“ hat eine Umfrage in der türkischen Frauenwelt nach dem Stand der Trinkfrage gehalten. Die Antwort war: Besonders bei den jüngsten, am meisten von der Kultur beeinflussten Frauen zeige sich in falscher Auffassung der Kultur und des Gesellschaftslebens Neigung zum Trinken. Der Unterrichtsminister ist ersucht, Frauen zu gestatten, in Mädchenschulen Vorträge zu halten und sich um Spiele im Freien als Gegenmittel zu bemühen. („Daily Mail“ 27. 12.)

Venezuela. Die Regierung hat ein Gesetz gemacht (uitgevaardigd), wonach es verboten ist, Chauffeuren in oder außer Dienst geistige Getränke zu verabfolgen. („Sobr.“ Nr. 11.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Wahlvorgänge (Demonstrationen usw.) spielten sich infolge des Alkohol-

verbots ganz anders ab als sonst. Rohheiten und Gemeinheiten fehlten im Straßenbilde. In ganz Washington wurden nur 26 Verhaftungen wegen Trunkenheit vorgenommen. („Clipsheet“ des Board of Temp. der bisch. meth. Kche. 15. 11.)

Die Polizei von Aberdeen (Wash.) nimmt Fingerabdrücke von allen Chauffeuren, die wegen Angetrunkenheit verhaftet werden, um bei einem Wiederholungsfall eine Unterlage zur Streichung des Privilegs zu haben. („The Nat. Adv.“, Nov.)

Die Heilsarmee gab in bestimmten Zeiten einer großen Zahl zusammengebrochener Leute („down and outs“) freie Mahlzeiten. Brigadier Edward Underwood erklärte auf der letzten „strategischen Konferenz“ in Atlantic City, daß diese Wohlfahrtseinrichtung aus Mangel an Zuspruch Infolge des Alkoholverbotes habe aufhören müssen. („The Nat. Adv.“, Nov.)

Der 29. Jahresbericht der Kommission für Gefängnisse des Staates New York gibt eine Uebersicht über die Aufnahmen in sämtlichen Strafanstalten und Gefängnissen 1914 bis 1923. Trotzdem die Bevölkerung in dieser Zeit etwa $\frac{1}{10}$ zugenommen hat, wurden im Jahre 1922/23 nur halb so viele Männer und $\frac{2}{3}$ so viel Frauen eingeliefert als im Durchschnitt der Jahre 1914 und 1915. Die absoluten Zahlen der wegen Betrunktheit Eingesperrten machen 1922/23 bei den Männern nur $\frac{1}{2}$, bei den Frauen $\frac{1}{6}$ der Zahlen von 1914 aus. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. 19. 1. 25.)

Die Weltliga gegen den Alkoholismus suchte festzustellen, was aus den 3000 Gewesen im Manhattan-Quartier zu New York geworden sei, die dort nach der Liste der Steuerbehörde 1916 Schankerglaubnis hatten. Ueber 2834 solcher Gewese wurde Genaueres ermittelt. 1916 gab es 2263 Saloons, 391 Spirituosenläden, 180 drug stores, — 1924 461 Saloons, die aber keine Getränke mit mehr als $\frac{1}{2}$ % Alkohol führen dürfen, 145 drug stores (Spezereiläden, worin aber nur soft drinks — Getränke unter $\frac{1}{2}$ % Alkohol — zu haben sind) — im ganzen 606. Die übrigen Schankstätten sind verschwunden und zwar meistens in Lebensmittelhandlungen umgewandelt. („Clipsheet“ des meth. Board of Temp. 27. 12. 24.)

Der neueste Jahresbericht der „Vereinigten Wohltätigkeitsgesellschaften“ von Chicago, der den Zeitraum vom 1. Okt. 1923 bis 30. Sept. 1924 umfaßt, gibt in einem besonderen Kapitel über den Einfluß des Alkoholverbotes auf die Unterstützungsbefürftigkeit bemerkenswerte Angaben. Darnach betrug

	Gesamtzahl der Familien, die größere Unterstützungen bezogen:	Davon Fälle, wo Unmäßigkeit eine Ursache der Bedürftigkeit war:
1916/17	7507	625
1917/18	7149	499
1918/19	6842	429
1919/20	5336	33
1920/21	5547	61
1921/22	5416	125
1922/23	3507	223
1923/24	4092	224

(„Int. Bur. z. B. d. A.“)

Zur Durchführung der Prohibition 1925 sind 30 Millionen Dollars in Anschlag gebracht: 11 Millionen für allgemeine Ausgaben, 9 Millionen für Verbesserung und Erweiterung der trockenen Flotte, 8 Millionen für Verbesserung und Ausdehnung der Küstenbewachung. („Paris Times“ 30. 12.)

Mitteilungen.

1. Aus den Landesversicherungsanstalten.

Ueber die Trinkerfürsorge der Landesversicherungsanstalt Schlesien im Geschäftsjahr 1923

ist dem gedruckten Bericht des Vorstandes der Anstalt zu entnehmen:

Das Trinkerheilverfahren mußte anlässlich der durch die Finanzlage bedingten Einschränkungen im September 1923 eingestellt werden. In diesem Zeitraum wurden von neu eingegangenen 16 Anträgen auf Uebernahme des Heilverfahrens 3 abgelehnt. In 2 Fällen verweigerten die Kranken die Annahme des Heilverfahrens, so daß es nur in 11 Fällen zur Durchführung kam. Aus dem Vorjahr waren noch 18 Versicherte in Trinkerheilstätten in Behandlung.

Welches war nun das Ergebnis? Bei Einstellung des Verfahrens waren von den Behandelten 14 als geheilt, 6 als gebessert und 9 als ungeheilt entlassen. Die auf fünf Jahre sich erstreckende Ueberwachung der mit Erfolg Behandelten durch halbjährliche Nachfragen bei Fürsorgestellten, Trinkerrettungsvereinen, Trinkerheilstätten und Vertrauenspersonen hat ergeben, daß von 45 überwachten Versicherten 16 nach Ablauf von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Jahren rückfällig geworden sind. In 27 Fällen (60 v. H.) war Dauererfolg erzielt worden. Fl.

2. Aus der Trinkerfürsorge. Trinkerfürsorge in Kiel.

Aus der städtischen Trinkerfürsorge in Kiel berichtet der Vorsteher Stadtmissionar H. Meyer über die Zeit vom 1. 1. 1919 bis 31. 12. 1924: Zunächst gahlt es, nach dem Kriege festzustellen, was aus den Pflegelingen der Vorkriegszeit geworden sei: 321 Fälle bedurften noch der Fürsorge. Zu ihnen kamen hinzu:

1920	17	männlich,	—	weiblich,	im ganzen	17	Fälle
1921	10	„	1	„	„	11	„
1922	46	„	—	„	„	46	„
1923	34	„	2	„	„	36	„
1924	41	„	2	„	„	43	„

man hatte also mit den erstgenannten 321 im ganzen 474 Fälle. Folgendes ist über den Erfolg festgestellt: Enthaltensam leben 184 (15 traten in den Blaukreuzverein, 16 in den I.O.G.T., 11 in den Arbeiter-Abstinentenbund ein). Gebessert haben sich 132; als aussichtslos sind 92 anzusehen. In die Trinkerheilanstalt kamen 8, in die Nervenklinik 15. — Von den „Gebesserten“ wurden 16 vom Stadtarzt verwarnt; 4 Personen sind gestorben. — Von den Gebesserten und Aussichtslosen sind 4 entmündigt, 46 geschieden und 18 leben getrennt. 30 starben, darunter 4 durch Selbstmord und 2 Frauen durch Alkoholvergiftung. 4 der Aussichtslosen kamen wegen Betrugs, Diebstahls oder sittlichen Vergehens an Kindern in trunkenem Zustande ins Gefängnis. — In 70 Fällen wurde von dem Trinkerfürsorger das Krankengeld für die Patienten abgehoben und entweder in Kolonialwaren oder in bar der Familie ausgeliefert. — In das Polizeigefängnis wurden 1923 355 männliche und 23 weibliche Personen eingeliefert; die Listen wurden dem Trinkerfürsorger monatlich zugestellt. — In ganzen wurden 2142 Hausbesuche gemacht. — Wir bemerken noch, daß der Stadtmissionar dem Kirchlichen Blauen Kreuz angehört. St.

Von schweizerischer Trinkerfürsorge.

Die Schweiz, wohin seinerzeit aus Deutschland die Bewegung für organisierte Trinkerfürsorge hinübergeschlagen hatte, ist im Laufe der Jahre mit in die vorderste Reihe auf diesem Gebiete eingerückt. In zunehmendem Maße geben Jahresberichte und anderweitige Veröffentlichungen Kunde von eifriger und guter Arbeit hierin.

Aus der Züricherischen Fürsorgestelle für Alkoholranke.

Der Jahresbericht dieser größten und wohl besteingerichteten schweizerischen Fürsorgestelle ist auch diesmal (13. für 1924, 24 S.) wieder besonders lehrreich und anregend.

In dem, was der Berichterstatter aus schweizerischen Verhältnissen heraus im allgemeinen über Verbreitung und Erscheinungsweise des Alkoholismus sagt, kann man auch unsere deutschen Verhältnisse abgespiegelt sehen: daß nämlich in gewissen Bevölkerungsschichten der Trunk wohl zurückgegangen sein möge, anderseits aber das Alkoholaster immer verderblichere Formen annehme, namentlich auf dem Wege des Ueberhandnehmens des besonders verheerenden Schnapsgenusses. Es ist begünstigt durch dessen Billigkeit; ist doch nach dem Verfasser das Volksgift Branntwein in der Schweiz zurzeit billiger als das Volksnahrungsmittel Milch.

Mit 234 Neuzuweisungen im abgelaufenen Jahre ist die Gesamtzahl der behandelten Fälle auf 2178 gestiegen. Von den Neuanmeldungen erfolgten 70 durch Bekannte, 50 durch Angehörige, 22 durch die Polizei, 19 durch die Vormundschaftsbehörden, 15 durch Pfarrämter, nur 9 durch Enthaltensvereine und — nur 7 durch die Trinker selbst. Mit der Vormundschaftsbehörde hatte man regen Verkehr. Welche Arbeit die Trinkerfürsorge macht, wird durch die Zahl von 3536 Besuchen bei Schützlingen oder Angehörigen derselben, 2336 Erkundigungen und Nachfragen, 2274 ausgegangenen Schreiben usf. beleuchtet. Ende 1924 wurden noch über 1200 Personen betreut. Außer dem Leiter Fritz Lauterburg waren 4 bis 5 eigentliche Fürsorger und Fürsorgerinnen, neben andern Kräften, tätig. Zur eigenen Arbeit kam hinzu, daß der Verband schweizerischer Trinkerfürsorger, der im Mai v. J. im Aargau tagte, die Züricher Fürsorgestelle zu seinem Sekretariat und zur Auskunftsstelle für das schweizerische Trinkerfürsorgewesen bestimmt hat. — Die hinter der Stelle stehende Gesellschaft zählte 1924 410 Einzel- und 43 körperschaftliche Mitglieder.

Aus den gemachten Erfahrungen heben wir hervor die Bemerkung, daß „Eifersucht bei fast sämtlichen Alkoholikern zu ihrer Krankheit gehört“ — weshalb in vielen Fällen für weibliche Fürsorgekräfte günstigere Zugangsmöglichkeiten vorlägen. Weiter, daß es der Fürsorgestelle leider fast nie zelinge, für männliche arbeitslose Pfleglinge Arbeit aufzutreiben, während es sich für weibliche eher ermöglichen lasse. Ein ermutigender Erfolg dagegen, dem auch anderwärts allgemeine Nachahmung zu wünschen wäre, wurde mit einer Eingabe an die Justizverwaltung des Kantons erreicht:

„Seit vielen Jahren schon hatten uns Schützlinge und gemeinnützige Kreise gebeten, wir möchten doch dahin wirken, daß die staatlichen Besserungsanstalten, deren Pfleglinge doch meistens auch Alkoholiker sind, wenigstens für diese alkoholfrei zu führen seien. Die betreffende Aufsichtskommission hat denn nun auf unsern Schritt hin u. a. beschlossen, es seien den Häftlingen auch im Sommer keine alkoholhaltigen Getränke zu verabreichen, und es hätte sich in Anwesenheit von Häftlingen auch das Personal geistiger Getränke zu enthalten.“

Ein ausführliches, fesselndes Kapitel des Berichts befaßt sich mit den Ursachen der Trunksucht¹⁾. Der Verfasser sieht diese zunächst,

¹⁾ Zum Vergleich darf ich vielleicht hinweisen auf meinen Beitrag „Die Ursachen der periodischen Trunksucht“ im Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, 1924, 5. Lieferung, der voraussichtlich auch in der „Alkoholfrage“ noch zum Abdruck kommen wird.

wenn auch in den wenigsten Fällen, in dem ursprünglichen sinnlichen Gelüste, oft in Verbindung mit dem Reiz des Verbotenen oder Vorenthaltenen. Sodann häufiger in unmittelbarer krankhafter Veranlagung. Daneben die mittelbaren Ursachen, die er im wesentlichen in zwei Gruppen teilt: die Gewöhnung oder Trinkunsitte, in Verbindung mit dem so verbreiteten Vorurteil, daß der Alkohol in gesunden und kranken Tagen unentbehrlich sei; zum andern die „tiefste, wichtigste und ausschlaggebendste Ursache, die wohl hinter jedem eigentlichen Fall von Trunksucht steht und durch die Ursachen der Gewöhnung und Sitte schrankenlose Förderung erfährt, nennen wir sie mit einem einzigen Ausdruck: die Betäubungssucht“. Als zwei Hauptwurzeln und -nährböden derselben hebt der Verf. Eheverhältnisse und Wohnungsnot hervor, denen er eingehendere Betrachtungen widmet. Zu diesen „äußeren“ Ursachen des Betäubungsbedürfnisses komme an inneren Gründen „unsere Abirring vom Ursprung, ohne den wir nicht leben können; dazu unten bei den Verzweifelten und oben bei den Tonangebenden der völlige Mangel an Glaube (wohl besser: an Einsicht, Erkenntnis. D. Ber.), daß diese Abirring schuld und ausschlaggebend und die Rückkehr zu unserem Ursprung unsere einzige Rettung sei, und bei allen andern, namentlich den Gleichgültigen, den Sündigsten unter uns, der Mangel an Liebe zum Nächsten. . . . Wie soll ein solcher Kranker von seiner Leidenschaft loskommen, wenn er mitten in einer Gesellschaft lebt, die nicht die geringste Lust bezeugt, sich irgendwie zu ändern, ihre eigenen Fehler auch gutzumachen, die sich wohl ob Mord- und Brandfällen entsetzt, aber kühl bleibt angesichts der täglichen Verheerungen, die das Alkoholaster anrichtet? . . . Unser ganzer Kampf gegen den Alkoholismus bleibt ein Kreislauf, wenn wir nicht seine tiefsten und eigentlichen Ursachen kennen und anerkennen und nicht bei ihnen ansetzen“. —

Die Fürsorgestelle für Alkoholranke der Bezirke Solothurn und Lebern

veröffentlicht ihren ersten Bericht für 10. März 1923—18. Dez. 1924. Sie hat neben dem Vorstand noch Vertrauensleute hin und her in den Bezirksorten. In dem Bericht sind zunächst allgemeinere Betrachtungen über den Alkoholismus und seine Gefahren, die Heilung und die Mittel und Wege zu ihr (Trinkerheilstätte, Entschließung zur Enthaltsamkeit, die Fürsorgestellen und ihre Aufgabe) angestellt, worauf Mitteilungen über die weit ausgreifende Fürsorgestelle folgen. Hierbei wird auf die Gesamtentwicklung der Trinkerfürsorge in der Schweiz ein Blick geworfen:

Die erste solche Fürsorgestelle war 1912 in Zürich gegründet worden. Seitdem wurde „fast in jeder größeren Ortschaft der Schweiz“ eine ins Leben gerufen. Während die Trinkerfürsorgestelle des Kantons Graubünden durch die kantonale Gesetzgebung geschaffen ist, werden die andern durch die Unterstützung der Kantone und Gemeinden zusammen mit privater (einschließlich vereinlicher) Hilfe unterhalten. Ihre Tätigkeit ist als gut anerkannt. Der Umfang der Arbeit in einzelnen Städten wird durch folgende Zahlen beleuchtet: Die Fürsorgestelle in Zürich wurde innerhalb der zwölf Jahre ihres Bestehens von über 2000 Personen in Anspruch genommen, die in Basel 1915 bis 1920 von über 700.

Wie oft von kundigen Seiten, wird auch hier darauf hingewiesen, daß die freie Fürsorgestelle eben, weil sie — wenngleich die Hilfe von Behörden oft notgedrungen sich nutzbar machend — nicht behördlichen Charakter hat, in den Kreisen der Hilfesuchenden Zutrauen genießt. Andererseits wird auch in diesem Bericht die Notwendigkeit möglichst frühzeitiger Behandlung betont.

Die Hauptsprechstunde der Solothurner Fürsorgestelle findet in einem alkoholfreien Gasthaus Solothurns statt. Aus 16 Gemeinden erfolgten bis jetzt 139 Anmeldungen. 80 Pflinglinge konnten zum Anschluß an Enthaltsamkeitsvereine bewegt werden, bei dem 33 bis jetzt geblieben sind. „Auf

diese Weise konnten eine Reihe von Personen ihre Stellung im Erwerbsleben behaupten und so vor Verarmung und Not geschützt werden.“ Auch die übrigen belfleißigen sich dank der Einwirkung der Fürsorgestelle wenigstens eines besseren Lebenswandels. Ein besonderes Feld der Fürsorgetätigkeit bildete die Uebernahme entlassener Bestrafter zur Schutzaufsicht und Arbeitsbeschaffung, die freilich mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. „Die Tätigkeit des Fürsorgers bringt neben dem Unangenehmen die Genugtuung in Form des Dankes, den die Geretteten und deren Angehörige abstatten. Das ist das schönste Entgelt für die aufopferungsvolle Arbeit.“

Der Tätigkeitsbericht der Aargauischen Gesellschaft für Trinkerfürsorge

für Herbst 1923 bis Winter 1924 beginnt mit Betonung des Grundsatzes: „Die Trunksucht ist eine Krankheit, die geheilt werden kann, wenn frühzeitig genug eingegriffen wird“, und der Pflicht des Staates und der Gemeinden, schon um ihrer eigenen recht verstandenen Belange willen, die Trinkerfürsorgearbeit tatkräftig zu unterstützen. Als Beispiele in dieser Hinsicht werden angeführt, daß die Stadt St. Gallen für diesen Zweck einen jährlichen Beitrag von 4000 Fr. leiste, acht kleine Landgemeinden eines solothurnischen Bezirks 1500, eine zürcherische Gemeinde Rüti 700 Fr. „Man rufe den Fürsorger nur beizeiten, man erspart sich damit eine Menge Armenlasten!“

Es werden dann aus der allgemeinen Arbeit der Gesellschaft, aus dem Bericht des Direktors der aargauischen Irrenanstalt (unter den Gesichtspunkten der Trinkerfürsorge) und den Berichten der kantonalen, wie von 10 örtlichen Fürsorgestellen Mitteilungen gemacht, von denen manches von allgemeinerem Belang ist. Im Dezember 1923 wurde eine gemeinsame Besprechung zwischen den Bezirksamt Männern und den Trinkerfürsorgern des Kantons veranstaltet und dabei angeregt, bezirksweise Aussprachen gegenüber den in erster Linie heranzuziehenden Gemeindebehörden durch die Bezirksamt Männern durchführen zu lassen — ein Vorgehen, das in entsprechender Form auch für deutsche Verhältnisse sich empfehlen dürfte. Es wird auch der 5. Schweizerischen Trinkerfürsorgekonferenz im Mai v. J. in Königsfelden gedacht, auf der u. a. auch der Vorsteher des Fürsorgewesens der schweizerischen Armee Oberst Feldmann und der Leiter der militärischen Trinkerheilstätte Götschihof Hauptmann Abplanalp anwesend waren (man hält dies an diesen Stellen nicht unter seiner Würde). — Eine Forderung der berichtenden Gesellschaft: Schaffung eines Arbeitshauses für unheilbare Trinker wurde von der evangelischen Volkspartei des Kantons aufgenommen und eine Kommission für die Verwirklichung eingesetzt. — 69 oder rund 30 v. H. aller Gemeinden unterstützen heute die Arbeit.

Der kantonale Fürsorger richtet ein Wort besonderen Dankes an alle, die durch Arbeitsbeschaffung mitgeholfen haben, „den armen Opfern unserer Trinksitten nicht nur den Weg zu Verdienst und Lebensunterhalt, sondern sehr oft auch den Weg zur menschlichen Gemeinschaft zurückzufinden“. Seinerseits hat er (zugleich als Blaukreuzagent) im Blick auf die große vorbeugende praktische Bedeutung der Süßmostfrage dieser Aufklärungs- und Anleitungarbeit im Herbst einen beträchtlichen Teil seiner Zeit und Kraft gewidmet, nicht weniger als 20 Süßmostlehrgänge hin und her geleitet usf. „Was für ein bewahrender Einfluß davon (nämlich daß in vielen Hundert Fällen nun die unvergorenen Obstsaft eingeführt und sehr geschätzt sind) ausgeht, . . . weiß der Fürsorger am ersten zu beurteilen.“

In einem Anhang wird ein lehrreicher Vortrag des Direktors der aargauischen Heil- und Pflgeanstalt (Irrenanstalt) Königsfelden Dr. Kielholz über Trinkerfürsorgemaßnahmen in Familie, Gemeinde und Staat wiedergegeben. (Wir finden beiläufig auch hier die häufige, alte Angabe bestätigt, daß bei einem guten Drittel der männlichen Geisteskranken die Trunksucht

als Hauptursache ihres Zustandes anzusprechen sei.) Als Maßnahmen, die je nach Lage des Falles bald einzeln, bald in geeigneter Verbindung untereinander in Frage kommen, führt er auf und schildert er näher: 1. Den Versuch, den Trinker ohne Beiziehung der Behörden der Enthaltbarkeit zuzuführen. 2. Wo das nicht glückt usf., Verwarnung durch die Behörden. 3. Wirtshausverbot. 4. Behandlung in einer Trinkerheilstätte. 5. Je nachdem Versorgung in der Heil- und Pflegeanstalt. 6. Bevormundung (Entmündigung). 7. Ehescheidung. 8. Zwangsarbeit. (Die letzten drei werden als zweischneidiges Schwert und nur als Notbehelf betrachtet.) Endlich 9. für Unheilbare Unterbringung in Spitälern und Asylen. —

J. Flaig.

3. Aus Vereinen.

Sächsische Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus (Dresden).

Die am 2. März 1921 gegründete Stelle (Vorsitzender: Dr. med. M. Vogel) faßt die alkoholgegnerischen Verbände Sachsens aller Richtungen, die vorher lose im Sächsischen Zentralverband gegen den Alkoholismus vereinigt waren, zu gemeinsamer Arbeit zusammen. Sie steht zugleich in der Rolle eines Fachausschusses für die Alkoholfrage mit dem Landeswohlfahrtsamt in ständiger, enger Fühlung. Eine Frucht dieser Verbindung war z. B. im vorigen Herbst die reichhaltige Alkohol-Sondernummer (Oktober) der sächsischen „Blätter für Wohlfahrtspflege“. In den Jahren 1921—1922 entfaltete die Landeshauptstelle eine mannigfache Tätigkeit, vor allem in Gestalt von Lehrgängen. Nach den schweren Hemmungen der Geldentwertungzeit nahm sie dann im vorigen Jahre die Arbeit verstärkt wieder auf.

Als Aufgaben der Landeshauptstelle werden bezeichnet:

1. **Allgemeines:** Laufende Herausgabe bzw. Versendung von Tatsachenstoff, die den Wohlfahrtsämtern und Bezirksärzten zugute kommen soll; Nachweisung sachkundiger Redner; Auskunfterteilung; Beschaffung und Verleihung von Anschauungsmitteln; Schrittenversand.

2. **Erziehung und Unterricht** (im weiteren Sinne — Leitung: Studienrat Merbitz). Eine im Bund mit den enthaltensamen Lehrern eingerichtete „Abteilung Erziehung“ will hauptsächlich der Unterrichtung der Lehrer dienen, was namentlich durch Lehrgänge bezweckt wird, die zugleich auch für Wohlfahrts- und Verwaltungsbeamte nutzbar gemacht werden. — Im November fand, von den Fürsorgeverbänden der Stadt und der Amtshauptmannschaft Zittau einberufen, eine Aussprache aller an der Bekämpfung des Alkoholismus im Rahmen der Wohlfahrtspflege interessierten Körperschaften, Vereine und Einrichtungen mit Vorträgen über gesetzliche Maßnahmen und über Trinkerfürsorge statt, wobei ein eigener Ausschuß für gemeinsame Arbeit mit den Wohlfahrtsämtern gebildet wurde.

3. **Trinkerfürsorge.** Auch hierfür besteht eine besondere Abteilung (Leitung: W. Grunert) mit dem Zwecke des Austauschs von Erfahrungen, der Vereinheitlichung der Arbeit der bestehenden Trinkerfürsorgestellen und der Gründung neuer. — Im Märzheft 1925 der „Blätter für Wohlfahrtspflege“ ist ein kurz zusammenfassender Aufsatz: „Die Trinkerfürsorge in Sachsen“ veröffentlicht.

Die Landeshauptstelle sieht ihre besondere Aufgabe darin, die Verbindung der Wohlfahrtsämter mit den örtlichen alkoholgegnerischen Organisationen herzustellen.

Fl.

Der Württembergische Landesverband der katholischen alkoholgegnerischen Vereine

hat seinen Geschäftsbericht über sein 15. Jahr 1924 ausgegeben. Ein einleitender Abschnitt: „Was wir wollen“ enthält folgende in grundsätzlicher

Hinsicht bemerkenswerte Sätze: „Wir Anhänger der katholischen abstinenten Lebenserneuerungsbewegung erstreben, ferne von Einseitigkeit und Uebertreibung, für die Jugend wenigstens bis zum 14., besser bis zum 18. Lebensjahr allgemein die Abstinenz, die Enthaltung von allen alkoholhaltigen Getränken, für die Erwachsenen als christliche Pflicht und Forderung der Zeit strengste Mäßigkeit. Wir freuen uns aber, wenn auch recht viele Erwachsene beiderlei Geschlechts als Vorkämpfer der edlen Sache freiwillig, weniger aus gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Gründen, als aus den höheren Beweggründen einer zeitgemäßen Fastenübung, Sühneübung und Liebeübung, Gott und dem Nächsten zulieb, Enthaltbarkeit von Rauschgift und womöglich auch von Rauchgift, von Alkohol und Nikotin, üben und sich im katholischen Kreuzbündnis zusammenschließen.“

Der zum Kreuzbündnis in Heidhausen in näherer Beziehung stehende Verband, dessen Leitung bis Ende 1924 Stadtpfarrer Dr. Müller in Saulgau hatte (jetzt sein Nachfolger als Diözesanpräses für die Nüchternheitssache Pfarrer Funk, Hohenrechberg), setzt sich aus folgenden Vereinigungen zusammen: Kreuzbündnis mit 3 Ortsgruppen in Stuttgart, Ulm und Mergentheim und einer Anzahl zerstreuter Einzelmitglieder, zusammen gegen 500 Mitglieder; Landesgruppe des Priesterabstinentenbunds mit rund 30 Mitgliedern; Schutzengelbund (Kinderabteilung des Kreuzbündnisses) mit „wohl gegen 10 000 Mitgliedern“; „Jungborn“ (enthaltensame werktätige Jugend); „Quickborn“, „Hochland“ u. a. (enthaltensame Mittel- und Hochschüler). Die im „finanziell mageren Jahre 1924“ noch sehr eingeschränkte Tätigkeit erstreckte sich auf Vorträge, Schriftenverbreitung, gelegentliche Versorgung der katholischen Presse u. a.

Das Internationale Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne im Jahre 1924.

Der Bericht, der wiederum vom Leiter des Bureaus, Dr. Hercod, erstattet ist, kennzeichnet zunächst einleitend, um häufigen Mißverständnissen zu begegnen, wieder einmal die Art der Tätigkeit des Bureaus: Es hat wohl die Erforschung und Bekämpfung des Alkoholismus zum Zweck, nicht aber Propaganda im eigentlichen Sinne. „Es kann nicht unsere Aufgabe sein, uns einzumischen in die inneren Verhältnisse eines Landes, für eine bestimmte Lösung des Alkoholproblems daselbst einzustehen und andere Lösungen zu verwerfen. Das ist Sache der alkoholgegenerischen Vereine an Ort und Stelle und der Behörden. Wir haben uns darauf zu beschränken, ihnen behilflich zu sein in der Wahl der passenden Lösung.“ So sei das Bureau auch nicht auf irgendwelche bestimmte gesetzgeberische Maßnahmen, beispielsweise das Alkoholverbot, eingeschworen, sondern — bei aller Würdigung vor allem des amerikanischen Verbots als „des riesigsten sozialen Experiments der Neuzeit“ — bemüht, kritisch und unparteiisch Klarheit über dieses Vorgehen und seine Wirkungen zu schaffen und zu vermitteln.

Der Auskunftsdienst des Bureaus, das außer dem Leiter und dem „wissenschaftlichen Adjunkten“ Dr. Koller über eine Anzahl Hilfskräfte verfügt, in wissenschaftlichen, wie in praktischen Beziehungen wird von Jahr zu Jahr ausgedehnter und mannigfaltiger. „Fast am häufigsten kehren, besonders seitens amtlicher Stellen, Fragen nach der Alkoholgesetzgebung in verschiedenen Ländern wieder.“ Die Pressemitteilungen werden jetzt mindestens 14tägig in Deutsch, Französisch und Englisch versandt. Das Bestreben darin ist, möglichst unparteiisch zu sein und jede Polemik zu vermeiden, auch gegenüber irreführenden Zeitungsartikeln einfach die falschen Angaben richtigzustellen. Die dreisprachige Internationale Zeitschrift — wie unsere „Alkoholfrage“ zweimonatlich erscheinend — ist im Umfang erweitert worden. Von sonstigen Veröffentlichungen bzw. größeren literarischen Arbeiten usw. sind hervorzuheben: 1. Das im vorigen Jahre ausgearbeitete, kürzlich

herausgekommene, umfangreiche und reichhaltige Internationale Jahrbuch des Alkoholgegners 1925—26, in dem eine gewaltige Arbeit steckt, mit wertvollen Beiträgen in den drei vorgenannten Sprachen. Wir erwähnen daraus eine eingehende Schilderung der alkoholgegnersichen Bewegung in 1923 und 1924, eine Darstellung der in den letzten Jahren in den verschiedenen Ländern erlassenen Gesetze zur Alkoholfrage, einen zusammenfassenden Aufsatz über die zwischenvölkische Alkoholverbrauchsstatistik, einen großen alkohol- und sozialstatistischen Teil, eine Uebersicht über das alkoholgegnersiche Vereins- und Zeitschriftenwesen. 2. Eine von Dr. Koller in französischer Sprache bearbeitete, zwischenstaatliche Alkohol-Erzeugungs- und -Verbrauchsstatistik (gleichfalls kürzlich erschienen), der der vorhin genannte Auszug entnommen ist. 3. Die ausgezeichnete Schrift von Dr. Hercod über das amerikanische Alkoholverbot. 4. Eine Abhandlung wiederum Dr. Kollers über „Das Krankenmaterial der New-Yorker Irrenanstalten mit besonderer Berücksichtigung der Alkoholikeraufnahmen“ (welche beiden letzteren Veröffentlichungen in Heft 1 dieses Jahrgangs zur Besprechung gelangten). 5. Eine 100 Bilder umfassende Lichtbilderreihe über Amerika und sein Alkoholverbot.

In der schwedischen Zeitschrift „Tirfing“ hat Dr. Hercod die alkoholgegnersiche Auslandsrundschau übernommen. Für die zweite Auflage der deutschen Ausgabe von Bergman und Krauts Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen besorgte er auf Wunsch der Verfasser die Durchsicht des Manuskripts. Das Bureau dient ferner als Europa-Korrespondent der Herausgeber der groß angelegten Enzyklopädie der Alkoholfrage, die Dr. Porter in Westerville (Ohio) in Arbeit hat. Mit der Liga der Rote-Kreuz-Gesellschaften in Paris ist — auf deren eigenen Anstoß — Verbindung gewonnen. „Dokumenten- und Büchersammlung“ werden ständig weiter ausgebaut. Die Reisetätigkeit des Direktors war wieder sehr vielseitig; der diesbezügliche Teil des Berichts zählt Amerika, Jugoslawien, Bulgarien, Athen, London, Görlitz, Christiania, Helsingfors, Estland (hier Besprechung betr. den nächsten Internationalen Kongreß 1926) und noch eine Anzahl weiterer Länder und Städte auf, die Dr. Hercod besucht, wo er Besprechungen oder Vorträge gehalten und Studien gemacht hat.

Fl.

4. Verschiedenes.

Alkoholfreie Jugendfürsorge.

Das Dresdener Jugendamt, das schon seit Jahren auf dem Boden der alkoholfreien Jugendziehung steht, hat im November 1924 an sämtliche städtische Kinderfürsorgeanstalten, Jugendpflegerinnen und Säuglings-schwestern, an die Abteilung für Landpflegekolonien und sämtliche Kolonieleiter, an alle Vereine, die Kinderfürsorgeanstalten unterhalten, an sämtliche Pflegevereine und Fürsorgerinnen einen vorbildlichen Aufruf erlassen.

Unter Hinweis auf eine besonders für Mütter und Pflegemütter bestimmte „Anweisung zur Kinderpflege“, die den Satz enthält: „Alle alkoholhaltigen Getränke sind für Kinder Gift“! heißt es in dem Aufruf weiter: In Befolgung dieses Grundsatzes muß in allen, dem Jugendamt unterstehenden Kinderanstalten und Kinderheimen streng darauf geachtet werden, daß die Kinder keinen Alkohol, sei es in irgendwelcher Form, erhalten.

Da trotz Aufklärung in weiten Kreisen große Unkenntnis über die Gefahren des Alkoholgenusses für Kinder und Jugendliche besteht, wird dringend ersucht, streng darauf zu achten, daß alle Pfleglinge und Zöglinge des Jugendamtes völlig alkoholfrei erzogen werden. Die Organe des Jugendamtes wollen auch jede Gelegenheit benützen, die sich ihnen bei den Verhandlungen und Besprechungen mit Pflegemüttern und den leiblichen Eltern ihrer Pflegebefohlenen bietet, diese auf die Gefahren des Alkohols für die

Jugend aufmerksam zu machen und so zu ihrem Teile auf eine alkoholfreie Erziehung unserer Jugend hinzuwirken.

Pflegeverhältnisse, bei denen der Verdacht besteht, daß die Pflegekinder Alkohol erhalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, dem Amte ist, wenn sich der Verdacht bestätigt, Anzeige zu erstatten, damit nach Befinden ein Pflegewechsel herbeigeführt werden kann.“ Olga Kopt sani.

Die Hamburgische Elternkammer

hielt am 17. November 1924 eine Sitzung ab, in der Dr. Calvary einen Vortrag hielt über das Thema: „Die Alkoholfrage eine Erziehungsfrage“. Der Vortragende begann mit einer Schilderung der schon viele Jahrtausende alten Sitte des Alkoholgenusses und ihrer schweren Schädigungen in gesundheitlicher und moralischer Hinsicht für alt und jung. Es sei daher zu fordern, daß schon die Jugend durch Schule und Familie — wie das in Wien und Salzburg der Fall sei — zur völligen Alkoholenthaltbarkeit erzogen wird. Die jungen Menschenkinder müssen, wenn sie die Schule verlassen, als feste und gekräftigte Persönlichkeiten ins Leben treten. Die Versuchungen der Großstadt seien außerordentlich groß und mannigfach. Die Tanzsalons, Dielen und Bars und die dort gepflegte Musik spekulieren alle auf das erotische Empfinden der jungen Menschen. Der Alkohol ist der Kuppeler alles Schlechten und Unmoralischen. Aus allen diesen Gründen kann die Forderung: „Der Jugend keinen Alkohol!“ nicht laut genug in unser Volk hinausgerufen werden. Die Elternkammer nahm einstimmig folgende Leitsätze an:

1. Es ist der Wunsch der Hamburger Elternschaft, vertreten durch die Elternkammer, daß die heutige und die kommenden Generationen der Hamburger Schuljugend zur völligen Alkoholenthaltbarkeit erzogen werden.

2. Nach der Lage der Dinge ist von den beiden Haupterziehungsfaktoren — Schule und Familie — besonders die erstere in der Lage, diesem Erziehungsideal zu dienen.

3. Die Vertreter der Elternschaft in der Oberschulbehörde haben diesen Wunsch der Hamburger Elternkammer nachdrücklichst zu vertreten.

4. Wie diesem Ideale in der Schule am besten zugestrebt werden kann, ist als pädagogische Frage im wesentlichen Sache der Lehrerschaft. Diese wird von der Elternschaft aufs herzlichste um ihre energische Arbeit auf diesem Gebiete gebeten: es ist gegebenenfalls die abstinente Aerzteschaft mit hinzuzuziehen.

5. Die Elternschaft in den einzelnen Schulen ist immer wieder darauf hinzuweisen, daß nur völlige Alkoholenthaltbarkeit das Glück und die Gesundheit ihrer Kinder verbürgt, aber auch darauf, daß eigenes Beispiel wie in allen Dingen das beste Erziehungsmittel ist.

(„Hamburger Echo“, 22. Nov. 1924)

R.

Die evangelische Frau und die Alkoholfrage.

Auf dem evangelischen Frauentage, den die Vereinigung evangelischer Frauenverbände Deutschlands am 23. und 24. November 1924 zu Königsberg i. Pr. veranstaltete, wurde neben anderen wichtigen sozialen Gebieten auch das der Alkoholfrage eingehend erörtert. Zur Verhandlung stand das Thema „Die evangelische Frau und die Alkoholfrage“. Frau Becker-Reinickendorf hielt den Einleitungsvortrag, an den sich eine lebhaft Aussprache anschloß. Der Vortrag stützte sich auf die folgenden Thesen, die auch für weitere Kreise von Interesse sein dürften und daher hier wiedergegeben werden sollen.

I. These. Schriftl. der Alkoholfrage.

1. Bei der Frage des Wiederaufstiegs unseres Volkes handelt es sich nicht nur um wirtschaftlichen und politischen Wiederaufstieg.

2. Angesichts der gesundheitlichen Schwächung unseres Volkes handelt es sich um die Frage der Wiedergewinnung körperlicher Gesundheit und Rassetüchtigkeit in unserem Volke, um die Frage einer gesunden Nachkommenschaft.

3. Angesichts des Verfalls von Sitte und Sittlichkeit wird die Frage des Wiederaufstiegs zur Frage der Wiedergewinnung sittlicher Kraft und Gesundheit.

4. Angesichts der Abwendung der weitesten Kreise unseres Volkes vom Christentum handelt es sich um die Frage der Wiedergewinnung unseres Volkes für den christlichen Glauben.

II. These.

1. Die Frau ist Glied der Volksgemeinschaft. Sie ist seit 1918 gesetzlich anerkannte, gleichberechtigte Staatsbürgerin. Die evangelische Frau ist innerlich und nach der äußeren Verfassung ihrer Kirche vollberechtigtes Glied der Kirche.

2. Aus ihrem Stehen in der Volksgemeinschaft, aus ihrem Staatsbürgertum, aus ihrer Eigenschaft als Glied der Kirche erwachsen der Frau ihrer Wesensart gemäß besondere Aufgaben und Pflichten, eine besondere Verantwortung in Staat, Volk und Kirche.

3. Ihr ist die Gesundheit des Volkes, vor allem des kommenden und heranwachsenden Geschlechts anvertraut, sie trägt die Verantwortung für das sittliche Niveau des Volkes, ihr ist die Pflege des religiösen Lebens in der Familie anvertraut.

4. Pflicht und Verantwortung der Frau sind heute um so größer, weil es sich um die Frage handelt, ob unser Volk zu einer neuen Zukunft sich emporringen kann oder nicht.

III. These.

1. Die Sorge um ein vererbungs- und rassentüchtiges Geschlecht läßt heute die Folgen des Alkohols, wie sie in der Schwächung der körperlichen, der geistigen und der Nervenkraft hervortreten, um so ernster erscheinen.

2. Die Folgeerscheinungen des Alkoholismus treten heute um so mehr hervor, als die körperliche und die Nervenwiderstandskraft durch die Kriegs- und Nachkriegszeit geschwächt ist.

3. Auch im Kampf um die Erhöhung des tief gesunkenen, sittlichen Niveaus unseres Volkes stößt die Frau überall auf die Wirkungen des Alkohols: Der Alkoholgenuß schwächt die allgemeine sittliche Widerstandskraft und fördert die Laxheit der sittlichen Anschauungen.

IV. These.

1. Verheerend sind die Wirkungen des Alkohols für das Kindes- und jugendliche Alter. (Folge des Alkoholmißbrauchs der Eltern: ungünstige allgemeine Lebensbedingungen, mannigfache körperliche Schädigung der Nachkommenschaft, Nervenschwäche, geistige und sittliche Minderwertigkeit.)

2. Der Alkohol schwächt die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen Krankheiten, vor allem gegen die als Volksseuche unter uns wütende Tuberkulose.

3. Solange der Alkoholverbrauch in unserem Volke in der Zunahme begriffen ist, ist der Kampf gegen die zweite Volksseuche, die Geschlechtskrankheiten, aussichtslos: Der Alkohol steigert die Sinnlichkeit, während er auf der anderen Seite die Besonnenheit, das Scham- und Ehrgefühl, das Verantwortungsbewußtsein lähmt und betäubt, die Hemmungen aufhebt, als Blutverschlechterer die allgemeine Gesundungskraft verhängnisvoll beeinträchtigt.

4. Der Alkohol wirkt auf das Verhältnis der Geschlechter zueinander erniedrigend, weil er die rein sexuellen, erotischen, sowie die materiell sinnlichen Beziehungen der Geschlechter zueinander stärkt. Er schwächt das sittliche Feingefühl gegenüber der Entehrung der Frau in

Theater, Kino und Darstellungen in Wort und Bild, wie gegenüber der öffentlichen Unsittlichkeit.

5. Die Zusammenhänge zwischen Alkohol und Prostitution sind klar.

6. Die Verbrechen, vor allem die Leidenschafts- und Roheitsvergehen einschließlich der Sittlichkeitsverbrechen infolge von Alkoholgenuß zählen nach Zehntausenden.

V. These.

1. Die religiöse Erneuerung in unserem Volke kann sich nur vollziehen, wenn die einzelnen Christen viel stärker als früher von dem Verantwortungsbewußtsein für die religiöse Erneuerung erfüllt sind, und für sich selbst den Volksschäden gegenüber die Konsequenzen für ihr Verhalten ziehen.

2. Der Ernst unserer Lage, die Beurteilung unserer Zeit, wie sie der Christ gewinnen muß, verträgt sich nicht mit Alkoholgelagen.

3. Häufiger starker Alkoholgenuß macht die Menschen den Ewigkeitsbedingungen gegenüber stumpf und gleichgültig.

VI. These.

Die evangelische Frau muß wissen:

1. Daß unser Volk, vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, durch den Alkoholverbrauch Unsummen verschleudert.

2. Daß unserem Volke zur Bereitung der geistigen Getränke Unmengen von Nahrungsmitteln entzogen werden.

3. In welchem Maße Volksgesundheit und Volkskraft durch den Alkohol zugrunde gehen.

4. Daß ein sehr großer Teil der Armenunterstützungen der Gemeinden usw. durch den Alkoholgenuß verursacht wird.

5. Daß die Krankenhäuser, Irrenhäuser, Häuser für Blöde und Epileptischer durch den Alkoholismus gefüllt werden, daß Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, körperliche und geistige Minderwertigkeit der Kleinkinder indirekt sehr vielfach Folge des Alkohols ist.

6. Daß das Glück und der Friede unzähliger Familien durch den Alkohol vernichtet wird.

VII. These.

Wie kann die evangelische Frau der Volksnot des Alkohols gegenüber helfen:

1. Durch ihr persönliches Beispiel und durch Beeinflussung der Geselligkeit wie der öffentlichen Sitte.

2. Durch ihren Einfluß in der eigenen Familie und Kindererziehung.

3. Dadurch, daß sie aufklären hilft über die Wirkungen des Alkohols.

4. Durch Förderung und Unterstützung der planmäßigen vereinsmäßigen Bekämpfung der Trinkschäden.

5. Durch Schaffung und Förderung von praktischen Einrichtungen, die dem Alkoholismus vorbeugen.

6. Dadurch, daß sie die Gesetzgebung mit beeinflußt und die Gesetzentwürfe, die zur Bekämpfung der Alkoholnot dienen, zu fördern sucht. (Schankstättengesetz, insbesondere ein wirksames Gemeindebestimmungsrecht.)

Nachdenkliches aus einem gesundheitsbehördlichen Bericht.

Einem Bericht von Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. Bundt: „Gesundheitszustand und Fürsorge in der Provinz Pommern im ersten Halbjahr 1924“ in Nr. 2 1924 (Nov.) der „Pommerschen Wohlfahrtsblätter“ entnehmen wir folgende bemerkenswerten Feststellungen, die nach mancherlei Anzeichen und Mitteilungen von da und dort her in anderen deutschen Landstrichen ihre Parallelen haben dürften:

Aus dem Regierungsbezirk Stettin: „In Stettin trat die Sterblichkeit der Jugendlichen an Tuberkulose wieder stärker hervor. Im übrigen war der allgemeine Zustand der Jugendlichen nicht ungünstig, jedoch wirkte die stark verbreitete Vergnügungssucht, das Zigarettenrauchen und Likörtrinken bei den Jugendlichen beiderlei Geschlechts auf die Widerstandsfähigkeit des Nervensystems ein, so daß eine erhebliche Zunahme der Nervösen und Psychopathen zu bemerken war.“

Aus dem Regierungsbezirk Köslin: „Der Gesundheitszustand der Jugendlichen auf dem Lande war kein ungünstiger, in den Städten macht sich noch immer ein auffälliger Hang zum Alkohol- und Tabakgenuß bemerkbar.“

Aus dem Regierungsbezirk Stralsund: „Bei den Jugendlichen fällt besonders, obgleich sie meist leidlich ernährt sind, eine ausgesprochene Entwicklungshemmung, ein Kleinwuchs, sowie blasse Gesichtsfarbe auf. Geklagt wird vielfach über eine mangelnde Leistungsfähigkeit der Jugendlichen in der Arbeit, wogegen sich ein übermäßiger Hang zum Tanz, erheblicher Mißbrauch von Alkohol und Tabak immer noch bemerkbar macht. Erfreulich ist dabei, daß durch die Turn- und Sportvereine die Jugendlichen wieder auf den richtigen Weg zur Ertüchtigung und Gesundheit des Körpers geleitet werden.“

Aus der Zusammenfassung: „Ueberall wird noch über den Mißbrauch des Alkohols und Tabaks, Zunahme der Zigarettenseuche und über weitgehende, kaum abnehmende Versuchung mit Geschlechtskrankheiten geklagt.“

Fl.

Edgar Allan Poe (1809—1849)

gehört der Weltliteratur an. Sein 75. Todestag hat allerlei Betrachtungen über Leben und Werke dieses „Dichters des Grauens“ gebracht. Poe war Alkoholiker. Wir entnehmen einiges zu seiner Charakteristik einer Abhandlung von Georg Strelisker: „Er ist ein Tunichtgut, sagten sie damals, ein versoffener Kerl, ein unnützes Mitglied der menschlichen Gesellschaft, ein Parasit! Er war nebenbei auch ein Genie, das den Rausch heiligte (sic! St.), weil er im erbärmlichsten Alkoholsuff einige der prachtvollsten Perlen der Weltliteratur schuf. Dunkle Perlen allerdings, denen eine seltsame Dürsterheit eigen war, Perlen, die den in sich geweinten Tränen eines innerlich Tiefvereinsamen entstanden.“ „Baudelaire meinte einmal, Poe habe trinken müssen, damit sich immer wieder die wundervollen Visionen vor ihm gestalten, die er in seinen Werken veranschaulichen wollte; der Alkohol sei für ihn dasselbe gewesen wie für einen anderen das Notizbuch: ein Mittel, sich Vergangenes gegenwärtig zu machen.“ „Weil er ein Genie war, standen seine Zeitgenossen ihm verständnislos gegenüber. Sie waren bloß empört, daß er nach dem Riesenerfolg, den er mit seinem Gedicht „Der Rabe“ in ganz Amerika davongetragen hatte, betrunken, ein elendes Menschenwrack, durch die Straßen von New York getorkelt war.“ „Seine Leidenschaft hetzte ihn frühzeitig in den Tod, der für ihn eine Erlösung bedeutete. Im Jahre 1849 erlag er im Delirium tremens.“ „Schreit ihm nach, daß er ein Trunkenbold, ein Verachteter, ein Verkommener gewesen! Er war auch ein Dichter und . . . er war ein — Einziger.“

Wir fügen n i c h t e r n hinzu: Eben, weil er ein Dichter war, bedauern wir, daß durch den Trunk das Leben vorzeitig und so traurig abgeschlossen wurde.

Als Deutsche fühlen wir uns von Poe in manchen Stücken an Ernst Theodor Amadeus Hoffmann erinnert. Es ist ein psychologisch, in manchen Fällen pathologisch interessantes Thema: „Der Künstlerrausch und der Rausch des Künstlers“. Aber nie wird ein Genie den Rausch heiligen, wie auch der Rausch nie ein Genie wird gebären können. Schade um die vielen Genies, die durch den Alkohol verlottert sind. Stubbe.

Schrifttum.

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1924 und 1925 (mit einzelnen Nachträgen aus 1923).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

I. Alkohol und alk. Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

S. Riche unter V. 9.

3. Vertrieb (Handel).

Kachel, J.: Herberge und Gastwirtschaft in Deutschland bis zum 17. Jahrhundert. 193 S. 1924. Verl. W. Kohlhammer, Berlin-Stuttgart-Leipzig.

4. Steuerwesen.

Hartwig: L'influence des impôts sur la consommation de l'alcool. In: XVIIe Congrès international contre l'alcoolisme, Copenhague 1923, S. 118—123. 1924. Hrsg.: Le Comité d'organisation.

5. Aderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Obstverwertungs - Sondernummer des „Schweizer Abstinenz“: 1924, Nr. 15. Sonderheft: Gärungslose Früchteverwertung der „Deutschen Gemeinschaft“, Zeitschr. f. alkoholfreie Kultur, Wien, 1924, H. 10/11.

6. Aderweitige Verwendung des Alkohols.

Jaquet, L.: L'emploi industriel de l'alcool, spécialement dans l'industrie des moteurs. In: XVIIe Congrès (s. o.), S. 142—153.

7. Umwandlung der zur Alkoholherstellung dienenden Einrichtungen.

Schiff, W.: Die Umstellung der alkoholherzeugenden Betriebe vom volkswirtschaftlichen Standpunkte. 12 S. 1924. Buchh. d. Arbeiter-Abstinenzbundes, Wien. Im übrigen s. auch Meyer unter III. 8.

8. Das Alkoholkapital, das Alkoholgewerbe und die Bekämpfung der Anti-Alkoholbewegung.

Baurichter, K.: Der Freiheitskampf gegen das Alkoholkapital 1924. Verl. d. Deutschen Arbeiter-Abstinenzbundes, Berlin SO. 16.
v. Zobeltitz, F.: Wein, Wein, Gesang, Ein fröhliches Plauderbuch. 62 S. 1924. Prisma-Verlag, Berlin.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines, Statistisches, Sammelwerke.

Obrecht: Organisation de la statistique sociale concernant l'alcool. In: XVIIe Congrès (s. o.), S. 23—28.
Im übrigen s. auch: Führer unter III. 7. Westergaard unter II. 3.

2. Physiolog. u. psycholog. Wirkungen.

Alcohol: Its action on the human organism. Medical Research Council, 2. edit. enlarged and revised. 170 S. 1924. H. M. Stationery Office, London W. C. 2.
Riche, Ch.-E.: Le régime des alcools en France. 386 S. 1924. Librairie Dalloz, Paris.

3. Alkohol und Krankheit.

Hindhede, M.: L'influence sur la santé du rationnement de guerre danais et spécialement des restrictions concernant l'alcool. In: XVIIe Congrès (s. o.) S. 169—175.

Westergaard, H.: La statistique et l'influence de l'alcoolisme sur la santé. Ebd., S. 20—23.

Seiffert: Frühsymptome des chronischen Alkoholismus. S.-Abdr. aus der Zeitschr. f. Bahn- u. Bahnkassenärzte 1924, H. 11, 8 S. Im übrigen s. auch: Koller unter V. 2.

4. Alkohol und Sterblichkeit.

Rogers, O. H.: Die Wirkung des Alkohols auf die Lebensdauer. Eine Untersuchung von Lebensversicherungsstatistiken. (Aus d. Englischen übers. von J. Flaig.) In: Die Alkoholfrage 1924, H. 5, S. 151—157.

Schmitt, L.: 13785 Todesfälle der Basler Lebensversicherungsgesellschaft, umfassend die Jahre 1898—1922. Medizinisch und statistisch bearbeitet. 54 S. 1923. (S. 26f. 33, 50f.). Selbstverlag der Basler Lebensversicherungsgesellschaft, Basel. Im übrigen s. auch: Alcohol... unter II. 2.

7. Alkohol und Entartung.

Laitinen und Blum: Etudes expérimentales relatives à l'influence de l'alcool sur la postérité. In: XVIIe Congrès (s. o.), S. 33—39.

8. Alkohol und Volkswirtschaft, Statistisches.

Ude, J.: Das warenökonomische Problem und dessen Bedeutung für Familie, Volk und Welt. In: Alkoholfrage 1924, H. 4, S. 97—112.

Im übrigen s. auch: Schiff unter I. 7.

III. Bekämpfung d. Alkoholismus.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

Bericht über die 27. Sitzung des Reichstags am 18. Febr. 1925. Beratung des Antrags Müller (Franken) betr. Vorlegung des Entwurfs eines Schankstättengesetzes. S. 684—705. Reichsdruckerei, Berlin S. W. 68.

Kleiner Katechismus der Alkoholfrage: 2. „Alkoholgesetzgebung“ von Flaig, 3. „Alkoholverbot“ von Kraut. In: Alkoholfrage 1924, Heft 4, S. 117—121.

Kvaran, E. H.: La prohibition de l'alcool en Islande. In: XVIIe Congrès (s. o.), S. 72—75.

Welzenbach, P. J.: Verlagering van het maximum. In: Sobriëtas 1924 Nr. 10, S. 170—179.

Im übrigen s. auch: Aro unter V. 8, Hercoed unter III. 7, Hindhede unter II. 3.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

Blackburn und Julien: Faits récents touchant le trafic de l'alcool aux colonies. In: XVIIe Congrès (s. o.) S. 197—211.

Brandt, F. A.: Alcohol en de spoorweg. In: De Wegwijzer 1924, Nr. 1, S. 65—79.

Ders.: L'importance de la question de l'alcool dans le trafic des chemins de fer. In: XVIIe Congrès (s. o.), S. 94—102.

Dahlgren, Göbel und Borgström: Comment amener la jeunesse à s'abstenir d'alcool. Ebd. S. 79—88.

J. G. Fichtes Rektoratsrede über die akademische Freiheit. Neu herausgegeben von

- Dr. R. Strecker. 1924. Neuland-Verlag, Hamburg 30.
- Flaig, Alkohol, Wehrfähigkeit und Sport. In: M.-Schr. f. Turnen, Spiel und Sport 1924, H. 13, S. 592—594.
- Konsumvereine und Schnapsverkauf. Aufsätze in: Konsumgenossenschaftliche Praxis (Düsseldorf-Reisholz) 1923 Nr. 21, 1924 Nrn. 3 u. 5—7.
- Pearson, L. K.: Le suffrage féminin et la question de l'alcool. In: XVIIe Congrès (s. o.), S. 163—166.
- Puzyna, Prinzessin: La femme au parlement et la lutte contre l'alcoolisme. Ebd. S. 155—160.
- Schmidt, H.: Warum haben wir den Krieg verloren? 54 S. 1924. Neuland-Verlag, Hamburg 30. Desgl. S.-Abdr. 1924 und in: Der Christl. Abstinenz 1925, Nr. 1, S. 1—6.
- Theile: Vom Alkohol in der Gewerbehigiene. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk. 1924, Nr. 5, S. 251—261.
- Im übrigen s. auch Braun unter III 5, Flaig unter III 8.
- 4. Kirchliches.**
- Carter, H.: The attitude and work of the churches in Britain. In: The Nat. Temper. Quart. 1924, Nr. 67, S. 113—120.
- Hansen, A.: Kristendom og Aedruelighedsbestraebelser. 16 S. 1924. Verl. Centraltrykkeriet, Slagelse.
- 5. Kulturelles.**
- Asmusen, G.: E. Th. A. Hoffmann und die „Elixiere des Teufels“. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk. 1924, Nr. 5, S. 275—286.
- Braun, E.: Cicero, Eine Studentengeschichte. 18 S. 1924. Neuland-Verl. Hamburg 30.
- v. Kraft, Zdenko: Der Osterprinz, Ein sonniges Leben. 9.—13. Taus. 149 S. 1924. Mimir-Verlag, Stuttgart.
- Rausch und Rauch! Zur Bekämpfung der Gifte. I. Verb. m. d. Dürerbunde herausg. durch die Guttempler-Geschäftsstelle in Mähr.-Schönberg. 8 Schattenrißblätter m. einleit. Worten v. F. Avenarius, Bilder und Reime v. O. Plischke.
- Schild, W.: Der Schnapsteufel. Nach einer Legende von Tolstoi. 29 S. 1924. Theaterverlag Ed. Bloch, Berlin C. 2.
- Im übrigen siehe auch Eitze unter III 8, Zandt unter III 7.
- 6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.**
- Haupt, J.: Die verwendbarkeit der hypnotisch-suggestiven Behandlung bei Alkoholismus. S.-A. aus d. Ztschr. f. d. ges. Neurologie u. Psych. Bd. XCII, H. 3/4, 4 S.
- Ein ganzes Jahr in Seefrieden. Vortrag eines Pfleflings vor seinen Kameraden 1924. 4 S. 1924. Herausg. Heilstätte Seefrieden b. Moritzburg i. Sa.
- 7. Alkoholgegnerschaftliches Veretnis- und Aufklärungswesen.**
- Antialkohol-Nummer der „Christlichen Volkswacht“, 1924, 1. 15. Sept. Volkswacht-Verl., Hamburg.
- Die Bekämpfung des Alkoholismus. Sonder-Nr. der Blätter für Wohlfahrtspflege, herausg. v. Sächs. Landesamt f. Wohlf.-Pfl., 1924 H. 10. Verl. B. G. Teubner, Dresden.
- Bericht über Verhandlungen der Commonwealth Temperance Convention zu Anfang Juni 1924 in London. In: Th Nat. Temp. Quart. 1924, Nr. 68, S. 145—179.
- Reizend drankweer museum. Jarverslag over 1923. 1924. Sekretariat des R. D. M., Amsterdam.
- Führer durch die sozialhygienische Wanderausstellung des Deutschen Roten Kreuzes. 32 S. 1924. S. 21—26: Abt. „Alkoholismus“ (von Flaig).
- Gonser, I.: Was bedeutet die Alkoholfrage für das deutsche Volk in Gegenwart und Zukunft? 10 S. 1924. 3. Aufl. 1925. Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.
- Ders.: Alkoholgegnerschaftliche Vereinigungen in Deutschland. In: Alkoholfrage 1924, H. 5, S. 162—166.
- Hercod, R.: La politique commerciale internationale et la prohibition de l'alcool. In: XVIIe Congrès (s. o.), S. 104—111.
- Kraut, R.: Guttemplerarbeit. (N. ein. früh. Sonderdr. aus Nr. 14 des „Vortrupp“, 3. Jg., neu bearb.). 8 S. 1924. Neuland-Verl., Hamburg 30.
- Neumann, E.: Grundsätzliches zur Alkoholfrage. 2. Aufl., m. e. Nachwort. 23 S. 1924. Ebd.
- Sammelbericht über die Tätigkeit der Ortsgruppen des Deutschen Bundes abstinenten Frauen in 1922 und 1923. In: Deutscher Alkoholgegner 1924, Nr. 11, S. 177—179.
- Scharffenberg und Bennet: La question de la contrebande de l'alcool. In: XVIIe Congrès (s. o.), S. 125—136.
- Der Sieg des Verbotsgedankens unter den deutschen Alkoholgegnern. Vorträge und Aussprachen der ersten deutschen Alkoholverbotskonferenz in Hamburg 1923. Herausg. v. F. Gösch. 1924. Neuland-Verlag, Hamburg 30.
- Schweizerischer Taschenkalender für Abstinenzen 1925. Herausg. von Bachmann-Gensisch. 148 S. 1924. Selbsterverlag des Herausg., Zilrich 4.
- Zandt, J.: Eine Fessel des Proletariats. Betrachtungen eines sozialistischen Alkoholgegners. 24 S. 1924. Verl. d. Deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bunds, Berlin S.O. 16.
- Im übrigen s. auch Baurichter unter I 9, Vierzig Jahre... unter V. 19, Stubbe unter III 10.
- 8. Ersatz für Alkohol.**
- Eitze, G.: Lichtwüldbuch Nr. 2: Ich fahr' in die Welt! Deutscher Jugend-Wander- und Herbergsfilm. 48 S. 1924. Deutsche Lichtbildgesellschaft, Berlin S.W. 19.
- Meyer, I. F.: Das Problem der alkoholfreien Bierfabrikation gelöst! S.-Abdr. aus Transunio-Ztschr., Januar 1925. 11 S. Transunio G. m. b. H., Berlin, Kronprinzenufer 19.
- Verzeichnis der alkoholfreien und Reform-Gasthäuser im deutschen Sprachgebiet. (Korrekturabzug.) 28 S. 1924. Volkshaus-Verl., Keitum auf Sylt.
- v. Waldeyer-Hartz, H.: Burg Ludwigstein im Werratal, die Burg deutscher Jugendwanderer. 1924. Verl.-Buchh. Fr. Zillissen, Berlin.
- Was sollen wir trinken? Eine grundlegende Antwort und erprobte Anweisungen zur Herstellung alkoholfreier Getränke. 1924. Herausgeb. und zu beziehen vom Deutschen Frauenbund f. alkoholfreie Kultur, Dresden-A.
- Im übrigen s. auch Flaig unter III 3.
- 10. Geschichtliches und Biographisches.**
- Gösch, F.: La lutte contre l'alcoolisme en Allemagne. In: Intern. Zts. hr. g. d. A., 1924, Nr. 5, S. 261—272.
- Stubbe, Chr.: Schleswig-Holstein und der Alkohol 1923 und 1924. 1925. Provinz-Verband g. d. Alkoholismus, Kiel.

21. Jahrgang
(Neue Folge XVI. Bd.)

Heft 3

Die Alkoholfrage

**Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift**

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

**Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der**

**Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung**

namhafter Fachleute aller Länder

von

**Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker
und Professor Dr. med. h. c. I. Gonser**

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1925

Die Alkoholfrage erscheint unter Mitwirkung von:

Abel, Jena; Amaldi, Florenz; Bérenger, Paris; Bumm, Berlin; H. Carton de Wiart, Brüssel; Czaa, Jassy; Dalhoff, Kopenhagen; Danell, Skara; Delbrück, Bremen; van Deventer, Amsterdam; Donath, Budapest; Endemann, Heidelberg; Friedrich, Budapest; Fuster, Paris; Gaule, Zürich; Geill, Viborg; Gießwein, Budapest; von Gruber, München; Hansson, Kristiania; Haw, Leutesdorf; Henderson, Chicago; Holmquist, Lund; Kabrhel, Prag; Kaufmann, Berlin; Kelyneck, London; Kerschensteiner, München; Kiaer, Kristiania; Kögler, Wien; Latour, Madrid; von Lewinsky, Moskau; von Liebermann, Budapest; Earl of Lytton, Herts; Masaryk, Prag; Meyer, Columbia; Minovici, Bukarest; Nolens, Haag; Oseroff, Moskau; Peabody, Cambridge (U. S. A.); Pilcz, Wien; Reinach, Paris; Reinitzer, Graz; Ribakoff, Moskau; Saleeby, London; Sangro, Madrid; Schellmann, Düsseldorf; Schiavi, Mailand; Sherwell, London; Spiecker, Berlin; von Strümpell, Leipzig; Stubbe, Kiel; Szterenyi, Budapest; Tahssin Bey, Konstantinopel; Tezuka, Nagoya; Tremp, Benken (Schweiz); Vlavianos, Athen; F. Voisin, Paris; Paul Weber, Jena; Westergaard, Kopenhagen; Ziehen, Halle a. S.

Schriftleitung:

Verantwortl. Schriftleiter: Prof. Dr. med. h. c. I. Gonser, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem, Werderstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Inhalt des Heftes 3.

I. Abhandlungen.

	Seite
1. Strecker, Pädagogik und Strafgesetz	121
2. Juliusburger, Zum Entwurf eines Allgem. Dtsch. Strafgesetzbuches	124
3. Stadlus. Fünf Jahre Alkoholverbot in Finnland. II	126
4. Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol (XXXV).	138
5. Alkohol als Arzneimittel	147
6. Juliusburger, Erwiderung auf die Schrift von Pütter und Hesse: „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung“	153

II. Chronik. (Stubbe, Kiel) 160

III. Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge: Die Trinkerfürsorge in Sachsen 1924. — Sechste Zusammenkunft der westfälischen Trinkerfürsorgestellen in Münster. — Basler Trinkerfürsorge im Jahre 1924	168
2. Verschiedenes: Der Alkoholverbrauch in verschiedenen Ländern — Sinken und Steigen der Trunksucht in den letzten 12 Jahren im Spiegel der Aufnahmen in die Krankenanstalten einer deutschen Großstadt — Von der Durchführung des amerikanischen Alkoholverbots — Verschärfung des isländischen Verbotsgesetzes — Bemerkenswerte Schlußsätze des Kongresses der Alkoholgegner des britischen Reiches — Englands Alkoholrechnung und andere englische Alkoholzahlen vom Jahre 1924 — Vom norwegischen Branntweinverbot	171

Pädagogik und Strafgesetz.

Von Dr. Reinhard Strecker, Berlin.

Daß die Arbeit der Aufklärung und die Aufstellung sachlich begründeter Forderungen nicht vergeblich ist, zeigt der vorliegende amtliche Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches. Für den Pädagogen ist es schon grundsätzlich als wesentlicher Fortschritt zu begrüßen, daß neben dem Abschreckungs-, Sicherungs- und Sühnedenken der erzieherische Gedanke einen breiten Boden in diesem Entwurf gefunden hat. Und das gilt ganz besonders für die Behandlung derjenigen Straftaten, die irgendwie mit dem Alkoholismus zusammenhängen. Der ganze 35. Abschnitt des Entwurfes ist dem Mißbrauch von Rauschgiften gewidmet und erzieherisch muß dabei schon allein der Umstand wirken, daß in diesem Abschnitt der Alkohol auf einer Linie mit anderen Genußgiften wie Opium, Morphinum und Kokain erscheint. Die böse Möglichkeit, die früher bestand, sich vor einer verbrecherischen Tat „mildernde Umstände anzutrinken“, ist nun endgültig verschwunden. An ihre Stelle tritt die neue Auffassung, daß Trunkenheit, welche die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, schon an sich strafbar ist, einerlei, ob sie der Uebeltäter sich vorsätzlich oder nur fahrlässig zugezogen hat. In § 17 sind deshalb auch Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen, ausdrücklich ausgeschlossen, wo es gilt, verminderte Zurechnungsfähigkeit zur Begründung der Strafmilderung heranzuziehen. Der Ausdruck „Bewußtseinsstörungen“ ist auch recht geeignet, im Publikum richtigere Auffassungen über das Wesen der Trunkenheit zu verbreiten, als sie zurzeit noch herrschen. Auch unter den Ursachen, die nach § 73 dem Täter nicht zum Vorwurf gereichen und deshalb strafmildernd wirken können, spielt jetzt die Trunkenheit keine Rolle mehr. Damit ist ein ganz anderes Maß von Verantwortung der Alkoholversuchung gegenüber geschaffen als es bisher bestand, wenn man bei den zur Zeit geltenden Bestimmungen überhaupt von einer solchen Verantwortung reden durfte. Der neue Strafgesetzbuchentwurf macht es ausdrücklich dem deutschen Staatsbürger zur nicht nur sittlichen, sondern auch rechtlichen Pflicht, seinen nüchternen Verstand zu bewahren. Wie begründet diese neue Auffassung ist, wird jeder zugeben, der das Strafgesetzbuch einmal durchblättert und sich daran erinnert, wieviele der hier unter Strafe gestellten Handlungen — Ruhestörungen, Gewalttätigkeiten, Gefährdungen der Verkehrssicherheit, Unzucht, Mord usw. — gerade unter der Wirkung des Alkohols stattzufinden pflegen. Die strafrechtliche Anerkennung dieser Pflicht zur Nüchternheit ist eine Grundlage, auf welcher nun auch die allgemeine staatsbürgerliche Erziehung wird aufzubauen und die Alkoholfrage sehr ernstlich zu berücksichtigen haben.

Wir finden aber auch eine ganze Reihe von pädagogischer Einsicht diktierte Sonderbestimmungen für die Behandlung von Trunksüchtigen. Der Entwurf bemüht sich, einerseits den Trunksüchtigen selbst, wenn möglich, wieder auf den Weg einer geordneten Lebensführung zurückzubringen, andererseits die Versuchung und den Verführer von ihnen fernzuhalten. Ist schon an und für sich die weitgehende Zulassung des bedingten Straferlasses als pädagogische Maßnahme zu begrüßen, so gilt das dem Trunksüchtigen gegenüber in besonderem Maße. Er stellt ja besonders häufig den Typus des Gelegenheitsverbrechens dar, der an sich der sittlichen Auffassung und des guten Willens nicht entbehrt, sondern der beides nur unter der Wirkung des Alkohols vorübergehend verliert. Hier wird also die psychologische Möglichkeit für Besserung häufiger gegeben als bei anderen Verbrechern. Dem trägt der Entwurf Rechnung. Er

setzt deshalb vor die Bestrafung eine Anzahl anderer Maßnahmen, welche die sittliche Kraft des durch den Alkohol Gefährdeten zu stärken und zu unterstützen geeignet sind. Da kommt in Betracht das Wirtshausverbot. Der Trunksüchtige wird es sich doch wohl überlegen, ein Wirtshaus wieder zu betreten, wenn er weiß, daß er mit dem Schritt über die verhängnisvolle Schwelle sofort eine Geldstrafe und unter Umständen sogar eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten zu gewärtigen hat. Er wird es sich erst recht überlegen, wenn er vielleicht mit dem Strafgesetz schon in einer im Rausche begangenen Straftat in Konflikt gekommen ist, wenn er daraufhin bedingt verurteilt wurde, und wenn er nun weiß, daß die bedingungsweise verhängte Strafe sofort vollstreckbar würde, wenn er die Bedingung der Nüchternheit nicht erfüllte. Seine Einsicht in die Gefährlichkeit des Trinkens findet so eine wesentlich verstärkte Stütze in den strafrechtlich neu geschaffenen psychologischen Hemmungen. Ohne Zweifel darf man ferner damit rechnen, daß Angehörige und wirklich ehrliche Freunde des Gefährdeten sich künftig mehr als bisher bemühen werden und auch mit mehr Erfolg bemühen können, ihn von erneutem Betreten des gefährlichen Weges zurückzuhalten.

In der gleichen Richtung wie das Wirtshausverbot kann auch die Schutzaufsicht oder die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt wirken. Der Eintritt in einen Enthaltungsverein kann dann dem Gefährdeten die sittliche Selbstbeherrschung erleichtern und das segensreiche Gewöhnungs- und Erziehungswerk der Trinkerheilanstalt gegebenenfalls fortsetzen.

Neben diesen für den Gefährdeten positiv förderlichen Maßnahmen werden auch die anderen negativen zu seinem Schutz vorgeschlagenen Paragraphen nicht zu unterschätzen sein. Man wird freilich als Pädagoge nicht allzuviel von der Bestimmung halten, daß einem Betrunkenen in einer Schankstätte keine geistigen Getränke mehr verabreicht werden dürfen. Wir haben ja seit dem Bestehen des Notgesetzes mit dieser Bestimmung schon Erfahrungen gemacht, die wohl niemand als glänzend bezeichnen wird. Dieses Verbot erinnert zu sehr an den Brunnen, der erst zugedeckt wird, wenn das Kind schon hineingefallen ist, womit nicht gesagt sein soll, daß etwa eine Aufhebung dieses Verbotes wünschenswert wäre. Es kann immerhin in einzelnen Fälle noch Schlimmeres verhüten. Aber sehr heilsam sind doch alle diejenigen vorgesehenen Strafbestimmungen, die sich gegen denjenigen richten, der sich einen Spaß oder ein Geschäft daraus machen könnte, einen Trunksüchtigen oder doch durch den Alkohol wenigstens Gefährdeten wieder in neue Gefahr, also wieder in eine auch strafrechtlich verhängnisvolle Bewußtseinsstörung zu locken. Man weiß ja, daß es leider unter den Gastwirten an Elementen nicht fehlt, die in dieser Hinsicht gewissenlos sind. Es gibt aber auch leider der guten „Freunde“ genug, die es nur für einen Scherz halten, jemand, der dem Alkohol zu widerstehen sich redlich bemüht, wieder zu Fall zu bringen. Es wird heilsam für diese Elemente sein und über ihren Kreis hinaus auch auf die allgemeine Auffassung des Publikums wirken, wenn strafrechtlich festgelegt wird, daß die Verführung zum Trinken eine Straftat ist, womit indirekt doch auch zugleich ein Urteil über unsere allgemein herrschenden Trinksitten und Beurteilungen des Alkohols gefällt wird.

Von jeher ist es für den Pädagogen ein besonders schrecklicher Gedanke gewesen, daß Trunkenbolde doch zugleich die Erziehungsberechtigten ihren eigenen und womöglich noch fremden Kindern gegenüber sein können. Es ist vielleicht die dunkelste Nachtseite der ganzen Tragödie des Alkoholismus, daß letzterem tagtäglich tausende von unschuldigen Kindern zum Opfer fallen, indem sie Gegenstand der Mißhandlung, der Verführung und des Mißbrauchs seitens ihrer eigentlich zur erzieherischen Fürsorge verpflichteten Eltern werden. Und schon wenn der Alkoholfreund die Mittel, die eigentlich zum Unterhalt und zur Erziehung seiner Kinder er-

forderlich wären, diesem Zwecke entzieht, begeht er ja eine schwere Sünde gegenüber seinen heiligsten und schönsten Pflichten. Da dürfen die Paragraphen 240 und 282, welche Mißhandlung der Kinder oder Verletzung der Unterhaltspflicht betreffen, begrüßt werden, ja hier möchte man im Namen der wehrlosen kleinen Opfer sogar einer Verschärfung der betreffenden Paragraphen gerne das Wort reden.

Daß die Jugendlichen in bezug auf den Alkoholgenuß besonders behandelt werden, und daß bei ihnen zugleich auch noch der Tabakgenuß mitberücksichtigt wird, ist gleichfalls pädagogisch zu begrüßen. Wir haben ja freilich auf Grund des Notgesetzes auch mit diesen Bestimmungen schon weniger erfreuliche Erfahrungen gemacht. Einmal ist das Alter der Wirtschaftsbesucher oder der Alkohol- und Tabakkonsumenten nicht immer schnell einwandfrei festzustellen, sodann spielt hier der gute Wille des Verkäufers eine im allgemeinen leider nicht sehr vertrauenerweckende Rolle; ferner wird eine Hintertür eröffnet, insofern es sich nur um ein Verbot der Verabreichung zum eigenen Genuß handelt, was also durch die billige Ausrede umgangen werden kann, daß der betreffende Jugendliche in fremdem Auftrage kaufe; endlich wird auch dieser Schutz der Jugendlichen vor Nikotin und Alkohol häufig dadurch illusorisch, daß die Schutzbestimmungen nur in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten gelten. So hoch wir die Autorität der Eltern pädagogisch einschätzen müssen, so dürfen wir trotzdem doch wohl die Frage aufwerfen, ob die Rücksicht auf diese Autorität nicht zu weit geht, wenn man Verabreichung der genannten Genußgifte an Unmündige erlaubt, sobald ein einsichtsloser Vater oder eine einsichtslose Mutter sich schützend oder womöglich gar anregend hinter die unreifen Wünsche des Jugendlichen stellen. Man erinnere sich doch, wie unwissend vielfach auch selbst die Eltern in Sachen des Alkohol- und Tabakgenusses sind. Da würde es schließlich gar nichts schaden, wenn auch die elterliche Einsicht durch die schärfere Formulierung des Strafrechts einen gewissen Halt bekäme, der ja doch nur zum Segen der Kinder sich auswirken könnte. Aehnlich muß doch auch der verständige Arzt manchmal gegen die mangelhafte Einsicht der Eltern einen Jugendlichen vom Genuß des Tabaks oder des Alkohols streng fernhalten. Auch ist nicht recht einzusehen, warum der Begriff des Jugendlichen in dem Abschnitt, der von den Rauschgiften handelt, nur auf die Zeit vom 14. bis 16. Lebensjahre beschränkt wird, während er in § 11 viel richtiger bis zum 18. Jahre ausgedehnt wird. Es sei doch daran erinnert, daß sich die Führer beinahe sämtlicher modernen Jugendorganisationen, hinter denen Millionen von Jugendlichen stehen, schon in feierlichen Resolutionen dafür ausgesprochen haben, daß der gesetzliche Schutz der Jugend vor Alkohol und Nikotin bis zum 18., ja bis zum 21. Jahre ausgedehnt werden möge. Ich glaube, auch hier würde das kommende Strafgesetz durchaus nicht mit der öffentlichen Meinung in Widerspruch geraten, wenn es die Altersgrenze höher hinaufsetzte. Es scheint mir bei der jetzigen Formulierung hinter der doch immerhin schon erreichten Reife des Urteils, wie es in den weitesten und besten Kreisen unseres Volkes herrscht, zurückzubleiben.

Zu den erzieherischen Maßnahmen dürfen wir wohl auch die Bestimmungen über die Polizeistunde und über das Alkoholverbot bei bestimmten Anlässen rechnen. Die Bedeutung dieser Bestimmung wird allerdings weniger durch das Strafrecht als durch die Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen gegeben. Bei der Polizeistunde kommt alles darauf an, für welche Zeit sie festgesetzt und mit welcher Energie sie durchgeführt wird. Angesichts der im Gange befindlichen Bestrebungen seitens der Alkoholinteressenten, die Polizeistunde ganz abzuschaffen, ist es aber doch wertvoll, im Strafgesetzentwurf den § 361 zu haben, der das Bestehen einer Polizeistunde voraussetzt. Und wenn man den Begriff der Erziehung, wie es wohl sein muß, nicht bloß auf das jugendliche Alter beschränkt, darf wohl gesagt werden, daß eine völlige Aufhebung der Polizeistunde gleich

zu schätzen wäre mit einem radikalen Verzicht auf jede volkserzieherische Maßnahme, während das Bestehen einer Polizeistunde auf alle Fälle grundsätzlich die Pflicht der Behörde anerkennt, auch erzieherisch gegenüber dem Publikum zu wirken und das öffentliche Gewissen den Ausschreitungen der Genußsucht gegenüber wachzuerhalten. Wenn bei bestimmten Anlässen das Verabreichen geistiger Getränke verboten wird, so ist auch das eine erzieherische Maßnahme, von der man nur wünschen möchte, daß die Behörden recht oft davon Gebrauch machen. Es liegt ja auf der Hand, daß der Ernst einer politischen Entscheidung stark unterstrichen wird, wenn bei einer Wahl die Schänkestätten geschlossen bleiben müssen: daß die Würde einer Feier in demselben Maße erhöht und bis zum Schlusse aufrecht erhalten wird, in welcher für die Nüchternheit der Teilnehmer gesorgt ist. Wir begrüßen es in diesem Sinne, daß z. B. die evangelische Kirche ihre Gustav-Adolf-Feste alkoholfrei durchzuführen sich entschlossen hat. Wir erinnern an die äußerst eindrucksvolle Erfahrung, die wir mit der alkoholfreien Durchführung der Mobilmachung von 1914 gemacht haben. Auf dem Wege derartiger Erziehungsmaßnahmen sollten Verwaltung und Regierung noch viel tapierer vorgehen als bisher, dann würden auch diese Bestimmungen des Strafgesetzes zu einer weitreichenden pädagogischen Bedeutung kommen.

Zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches.

Bemerkungen zum § 17 und § 335.

Von San.-Rat Dr. Otto Juliusburger - Berlin.

Der neue Paragraph, der an Stelle des bisherigen Paragraph 51 St. G. B. nach dem Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs treten soll, lautet in der bisher vorgeschlagenen Fassung (^{1/1} 17):

„Nicht zurechnungsfähig ist, wer zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. War die Fähigkeit zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe in hohem Grade vermindert, so ist die Strafe zu mildern (^{1/1} 72). Dies gilt nicht bei Bewußtseinsstörungen, die auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruhen.“

Ich will an dieser Stelle nicht auf eine grundsätzliche Erörterung eingehen, ob diese Fassung des Paragraphen, der sich mit der Frage der geistigen Zurechnungsfähigkeit befaßt, nicht durch eine noch klarere ersetzt werden könnte, ob und inwieweit dies überhaupt möglich sein kann. An anderer Stelle habe ich mich hierüber geäußert. Nur dem Begriffe der selbstverschuldeten Trunkenheit will ich einige Bemerkungen widmen. Zuvor aber möchte ich noch auf den wichtigen § 335 hinweisen, der, wie folgt, lautet:

„Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand versetzt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein als die für die vorsätzliche Begehung der Handlung angedrohte Strafe. Die Verfolgung tritt nur auf Verlangen oder mit Zustimmung des Verletzten ein, wenn

¹⁾ Juliusburger: Die Stellung des Psychiaters zur Strafreform, Journal für Psychologie und Neurologie, 1908, Band XIII.

²⁾ Juliusburger: Der § 51 in gegenwärtiger und zukünftiger Fassung, Forens. Medizinische Zeitschrift, 1925, April.

die begangene Handlung nur auf Verlangen oder mit Zustimmung verfolgt wird.“

Ich glaube wohl sagen zu dürfen, daß die Fälle recht selten sind, in denen jemand absichtlich und vorsätzlich, mit kühler, ruhiger Ueberlegung sich dem Genusse geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel hingibt, um dadurch in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand zu geraten, damit die strafbare Handlung, zu der er in einem solchen Rauschzustand dann geschritten, ihm hernach nicht zugerechnet werden könne. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird die andere Frage aufgeworfen und beantwortet werden müssen, ob und inwiefern der Zustand einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geistesverfassung durch Fahrlässigkeit und somit durch eigenes Verschulden des Täters herbeigeführt wurde.

Meiner Ueberzeugung nach könnte nur dann von Fahrlässigkeit die Rede sein, wenn jemand bereits die üble Erfahrung gemacht hat, nach Alkoholgenuß in einen Zustand gekommen zu sein, worin er sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht hatte. Dann hätte dieses Individuum durch die eigensten Erfahrungen belehrt sein können oder müssen, sich vor weiterem Genusse alkoholischer Getränke peinlichst auf der Hut zu sein. Vielleicht hat aber solch ein Mensch auch tatsächlich den besten Willen gehabt, nach einmal vollbrachter Tat, nach einmal angerichtetem Unheil, nachdem er schon schuldig geworden, — nun nicht wieder sein Gehirn narkotisieren zu lassen, also sein Denken, Fühlen und Wollen völlig oder nahezu ganz frei von einer Alkoholwirkung zu halten, — und vielleicht, ja in sehr vielen Fällen wäre es ihm auch gelungen, — wenn —, ja, wenn die Versuchung in der herrschenden, immer wieder großgezüchteten Trinksitte nicht so verführerisch an ihn herantreten wäre. Die tägliche Erfahrung zeigt doch immer wieder aufs neue, wie jemand arglos und harmlos eine Gesellschaft aufsucht, bei Scherz und Witz, bei fröhlichem Geplauder ins Trinken hineinkommt, — bis die noch harmlose Alkoholwirkung ins Gegenteil umschlägt und nun die bisherigen Freunde in hemmungslose, wilderregte Feinde verwandelt. Die Hemmungen, die der Alkohol im Seelenleben allmählich mehr und mehr lockert und aufhebt, lassen dann eine ganz andere Persönlichkeit erwachen und zu Taten schreiten, die vor dem Genuß alkoholischer Getränke allen Streitereien, Raufereien, gewalttätigen Handlungen, oder auch abwegigen Suxualbetätigungen völlig fern gestanden hatte.

Ich möchte auch nicht versäumen, darauf hinzuweisen, daß häufig genug die antisozialen Handlungen nicht im Wirtshaus oder in der Kneipe, sondern erst an der frischen Luft, im freien, auf der Straße, auf dem Heimwege vollzogen werden. Gewiß kann diese Erscheinung so erklärt werden, daß erst auf der Straße Gelegenheiten zu Reibereien und Zusammenstößen sich mehr als im Lokale bieten; es kommt aber nicht selten noch ein wichtiger Umstand hinzu, nämlich die bekannte und oft nicht genügend gewürdigte Einwirkung des Temperaturwechsels und der Luftveränderung, die in den einen Fällen zünftig, ernüchternd wirken, in den anderen Fällen rasch, oft ganz plötzlich, erst recht trunken machen, den gefährlichen Rauschzustand wie mit einem Schlage herbeiführen, sei es, daß von dem Individuum die Umgebung verkannt wird, harmlose Vorgänge der Umwelt eine gesteigerte Betonung und ihnen nicht zugehörige Färbung erhalten oder sonst niedergehaltene Antriebe, Wünsche und Begehrlichkeiten aus der Tiefe des Seelenlebens aufsteigen, die erst nach Wegfall der seelischen Hemmungen widerstandslos zur Tat und Verwirklichung gelangen können. In solchen Fällen, die gar häufig zur Beurteilung kommen, kann man doch wirklich nicht von Fahrlässigkeit sprechen.

Hierzu kommt noch, daß in einer trinkenden Gesellschaft das gemeinsame Genießen alkoholischer Getränke geradezu suggestiv zum Weitertrinken verleitet; nach der herrschenden Trinksitte will niemand

hinter dem anderen zurückbleiben, jeder will da „Stange halten“. Liegt doch in manchen Fällen dem Aufsuchen einer alkoholtrinkenden Gesellschaft das Verlangen zugrunde, eine wirkliche oder vermeintliche seelische Schwäche oder Leistungsunfähigkeit durch das irreführende, trügerische euphorische Gefühl, welches bei der Alkoholwirkung den Menschen zu überkommen pflegt, in ein gesteigertes Selbstbewußtsein, ein vermehrtes Machtgefühl mit dem gefährlichen Drange nach Expansion zu verwandeln. Man sollte diese psychischen Mechanismen nicht übersehen und mit dem Begriff der Fahrlässigkeit wird man sicherlich gar nicht so freigebig sein können.

Was folgt nun aus dieser Auseinandersetzung? Sicherlich nicht eine vermehrte Berufung auf den § 17 oder die Anrufung mildernder Umstände. Nur sollte man bei allen hierher gehörigen Erörterungen und Bewertungen von der Tatsache ausgehen, daß jede Alkoholwirkung, besonders wenn sie tiefer eingedrungen ist, als eine Gehirn-Narkose aufzufassen ist.

Wer unter Alkoholwirkung eine strafbare Tat vollführt hat, erwies sich der Gesellschaft gegenüber als antisozial. Vom Ausmaß und der Auswirkung von der Reichweite einer solchen antisozialen Gesinnung und Betätigung, von der Neigung zu derartigen Wiederholungen, von der gesamten psycho-physischen Konstitution des Täters muß es dann abhängig gemacht werden, ob Schutzaufsicht, vorübergehende oder dauernde Verwahrung zu verhängen ist.

Ich wünsche also unter keinen Umständen einen Freispruch, sobald eine antisoziale Handlung unter Alkoholwirkung vollzogen wurde. Schutz der Gesellschaft, Vorbeugung der Wiederkehr einerseits, Umwandlung der Persönlichkeit des Rechtbrechers andererseits, sind allein die Gesichtspunkte, die in Betracht gezogen werden müßten. Wir sollen doch endlich aufhören, uns rächen zu wollen, unsere Haßgefühle sich auswirken zu lassen, „unser Mütchen zu kühlen“, — sondern seien wir ehrlich bestrebt, aufzurichten, wo seelische Aufrichtung und Erstarkung noch möglich wäre, zu schützen und zu verwahren, wo solche Hemmung nur noch am Platze sein dürfte. Die erforderlichen intellektuellen und moralischen Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um ein Individuum, welches unter Alkoholwirkung strauchelte und zu antisozialen Handlungen kam, zu alkoholgegnerischer Festigkeit zu erziehen, mögen bei anderer Gelegenheit erörtert werden, wo auch über die Schutzaufsicht noch ein Wort gesagt werden muß.

Fünf Jahre Alkoholverbot in Finnland.

Von Uno Stadius.

(Schluß.)

Kapitel 5.

Der Haushalt des Landes.

Man hat viel darüber geredet, daß der Staat und die Gemeinden infolge des Verbots ihre Alkoholeinkünfte verloren haben. Dabei sind aber doch, wie so oft, die Schilderungen übertrieben. Im Haushaltplan des Staats machten die Alkoholeinkünfte vor dem Kriege ungefähr 7 % sämtlicher Einnahmen aus. Seit der Freiheitserklärung des Landes hat der Staat beträchtliche neue Ausgaben für die Landesverteidigung und für die Vertretung im Auslande aufbringen müssen. Wenn die Alkoholeinkünfte im gleichen Verhältnis zu den übrigen Einnahmen wie vor dem Kriege jetzt im Haushaltplan vorkämen, würden sie nicht mehr als ungefähr 4 % der staatlichen Ausgaben ausmachen. Der Reingewinn aus dem staatlichen Alkoholhandel stieg 1922 auf 25 Millionen oder ungefähr 1 % sämtlicher

Staatseinkünfte. Infolge des Alkoholverbots hat der Staat also nur ungefähr 3 % seiner Einkünfte verloren. Andererseits ist zu beachten, daß durch eine gesteigerte Volksnüchternheit, vor allem unter den Industriearbeitern, große Werte in Form von gesteigerter Arbeitsfähigkeit auf der Einnahmeseite gebucht werden müssen. Daß das versteuerbare Vermögen jetzt größer als früher ist, geht u. a. aus den erhöhten Einlagen bei den Sparkassen hervor.

Dr. Bratt äußerte in seinem Vortrag in Helsingfors am 12. Jan. 1920 über Rauschgetränke und Familienleben vor seiner eleganten Zuhörerschaft aus den oberen Ständen folgende harten Worte: „Glauben Sie mir, meine Herrschaften, die schlimmsten Tragödien spielen sich in den obersten Klassen ab.“ Ohne irgendwie eine solche Behauptung bestreiten zu wollen, kann man doch auf der anderen Seite der Ansicht sein, daß der Gebrauch von Rauschgetränken und in noch höherem Grade der Mißbrauch aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten am meisten in das Leben der Armen eingreift. Das Geld, das ein vermögender Mann zum Einkauf einer Flasche Alkohol anwendet, wirkt nicht weiter störend auf seine wirtschaftliche Lage ein, während die gleiche Summe, aus dem Wochenlohn eines Arbeiters genommen, Mangel an Nahrung, Feuerung und Kleidern bei Weib und Kind bedeuten kann. Das Alkoholverbot ist daher als ein wirtschaftliches Schutzgesetz für die Arbeiterklasse anzusehen, die darum auch über das Verbot wacht. Wenn es wirklich wahr wäre, was so oft von den Verbotsgegnern behauptet wird, nämlich daß trotz des Verbots eine unaufhaltsame Sauferei unter den Arbeitern blühe, so würde sich dies in verschlechterten wirtschaftlichen Verhältnissen widerspiegeln. Ein Blick in die Jahresberichte der Arbeitersparkasse in Helsingfors gibt uns Klarheit über die Verhältnisse.

Jahr	Zahl der Sparkassenbücher	Größe der Einlagen
1909	745	215 040
1910	1233	463 801
1911	1695	668 716
1912	2246	787 446
1913	2839	1 155 664
1914	3157	1 066 235
1915	3467	1 433 923
1916	3968	1 884 373
1917	4878	3 134 021
1918	4888	2 223 514
1919	5237	3 736 369
1920	6058	8 667 060
1921	6758	12 848 742
1922	7545	18 075 875
1923	8755	27 522 696

1923 stieg die Zahl der neuen Sparer auf 1736. Von diesen kamen 1244 oder mit anderen Worten 71 % aus den Reihen der Arbeiter und Dienstboten.

Mehrere Umstände können zusammengewirkt haben, daß die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sich in den letzten Jahren verbessert hat; aber daß auch das Alkoholverbot dabei von besonders großem Einfluß gewesen, ist eine allgemein anerkannte Tatsache, die vor allem von den Arbeitern selbst betont wird. Die Spritpfennige sind Sparpfennige geworden. Sicherlich ist die heutige Geldentwertung in Betracht zu ziehen; aber wenn man auch — wie üblich — mit einem zehn Mal kleineren Wert gegen früher rechnet, so ist die Summe der Einlagen doch bedeutend gestiegen.

Noch bemerkenswertere Zahlen bekommt man aus den Sparkassenberichten des sozialdemokratischen Konsumvereins.

Jahr	Zahl der Sparkassenbücher	Größe der Einlagen
1919	2 108	1 819 626,33
1920	6 971	11 323 739,33
1921	14 079	26 944 093,59
1922	19 916	42 475 501,13
1923	44 531	70 579 760,82

Wenn darüber geklagt wird, daß unser Land infolge des geschmuggelten Alkohols Geld ans Ausland verliert, so sei daran erinnert, wie es vor der Zeit des Verbots gewesen ist. 1913 wurden nach Finnland Arrak, Rum, mit Zucker zubereitete alkoholische Getränke sowie Weine für zusammen 10 975 000 Mark eingeführt. Nach der gewöhnlichen Berechnungsweise, d. h. mit Rücksicht darauf, daß der Geldwert jetzt zehnmal schlechter ist, als vor dem Krieg, würde diese Summe jetzt 109 750 000 Mark entsprechen. 1923 wurden hauptsächlich für medizinische Zwecke vom Ausland alkoholhaltige Waren in der Höhe von 6 749 907,35 Mark eingekauft. Der Unterschied zwischen jetzt und der Zeit vor zehn Jahren ergibt sich also leicht aus folgender Rechnung:

Einkauf der alkoholischen Waren	Finnische Mark
1913	109 750 000,—
1923	<u>6 749 907,35</u>
	103 000 092,65

Also eine Ersparnis für 1923 von nicht weniger als über 100 Millionen Mark (= 10 Millionen Reichsmark. D. Ü.)

1913 wurden für die gesetzliche Herstellung von Branntwein im Lande eingekauft: 1 126 579 kg Roggen, 163 740 kg Gerste, 20 361 kg Hafer, zusammen 1 310 680 kg Getreide. 1923 wurde kein gesetzlich erlaubter Branntwein aus Getreide hergestellt.

Die Verteidiger der Rauschgetränke haben mit großem Geschick das Alkoholverbot als ein Hindernis guter Handelsbeziehungen mit den weinbauenden Ländern hingestellt. Infolge des Gesetzes werde der Außenhandel, vor allem die Holzausfuhr, in hohem Grade gefährdet, was auf den Haushalt des Landes unvorteilhaft einwirken würde; und gleichzeitig würden die mächtigen Südstaaten Achtung und Vertrauen zu Finnland verlieren. Wie ist es nun wirklich gekommen?

Der hervorragende Fachmann auf dem Gebiet des Außenhandels, Dr. Henrik Ramsay, hat sich in einem Aufsatz im „Hbl.“ über den Handelsvertrag Finnlands mit Frankreich folgendermaßen geäußert: „Das Alkoholverbot hat bei den vorläufigen Abmachungen keine unübersteiglichen Schwierigkeiten bereitet, und es mag anerkennend festgestellt werden, daß man auf französischer Seite großes Verständnis für unsere Lage gezeigt hat. Denn wie man auch über das Verbot denken mag, man muß doch einsehen, daß es eine innere Frage ist, die allein unser Volk zu lösen hat, und daß jeder Druck von außen in dieser wie in ähnlichen Fragen höchst unwillkommen wäre. Mit sicherem Feingefühl hat man auf französischer Seite das Unzweckmäßige eingesehen, eine Lösung erzwingen zu wollen, die man besser und sicherer durch die Erfahrungen, die die Zeit mit sich bringt und die man nicht länger übersehen kann, zum Ziele gelangt. Jetzt verpflichtet sich die finnische Regierung nur, den für den gesetzlichen Verbrauch vorgesehenen Bedarf in Frankreich einzukaufen, und es brauchte — entgegen den Zeitungsmeldungen — überhaupt kein Mindestmaß für den Alkoholeinkauf festgelegt zu werden.“

Das Ergebnis der Verhandlungen zeigt, daß ein gegenseitiges Verständnis erzielt werden konnte. Ich wage es auch auszusprechen, daß die Vorteile — wie die Lage sich jetzt ergibt — auf unserer Seite sind. Denn die Menge der Waren, für die Frankreich Erleichterungen erzielte, ist gegenüber der Menge finnischen Holzes und finnischen Papiers, denen der Vertrag jetzt sichere Absatzmöglichkeiten eröffnet, recht unbedeutend.“

1922 entwickelte sich unser Außenhandel besonders günstig. Der Wert der Ausfuhr erhöhte sich gegen das Vorjahr um nicht weniger als 1071,7 Millionen Mark, während der Wert der Einfuhr sich nur um 367,4 Millionen erhöhte. Dadurch überwog die Ausfuhr die Einfuhr um 508 Millionen Mark; unser Land hatte also dies Jahr eine aktive Handelsbilanz, die früher während der ganzen Zeit von 67 Jahren, für die amtliche handelsstatistische Zahlen vorliegen, nicht erreicht wurde.

In der Fachzeitung „Finansbladet“ stand in einem Leitaufsatz vom 17. April 1924: „Ein glänzender Rechnungsabschluß wurde in diesen Tagen vorgelegt und ein ungefähr gleich vorteilhafter in seinen Hauptzügen angedeutet. Wir überschauen die Rechnungsabschlüsse der Stadt Helsingfors und der Republik Finnland für 1923. Der erstere bilanziert mit einem Ueberschuß von 66,5 Millionen, der letztere mit einem solchen von über 300 Millionen Mark. —

Der Volkswirtschaftler Prof. J. H. Vennola bemerkte, als er Staatsminister war, in einer politischen Rede: „Wir haben das Alkoholverbot zu einer Wirklichkeit gemacht und denken auch dies Gesetz zu behalten. Wir haben aus finanziellen Gesichtspunkten eine Reform von größter Bedeutung durchgeführt. Unser Finanzwesen kann ohne Alkoholeinkünfte bestehen. Was dies für die Frage des Staatshaushaltes bedeutet, mag man daran erkennen, daß unser Nachbarland Estland seine Einnahmen zu einem Drittel aus den Alkoholsteuern bestreitet. Hätten wir diese Reform noch vor uns, müßten wir mit viel größerem Pessimismus die Ordnung unseres Staatshaushaltes betrachten als jetzt, da wir die Frage schon hinter uns haben.“

Was die Wirkungen des Alkoholverbots selbst anbelangt, so bin ich überzeugt, daß, wenn man gleichermaßen Schattenseiten und Vorzüge des Gesetzes in betracht zieht, es auf jeden Fall schon viel Unglück verhütet und die Sitten günstig beeinflußt hat. Ich bin auch davon überzeugt, daß das kommende Geschlecht, das in diesem Zeichen aufwächst, glücklicher sein wird als das absterbende Geschlecht, das unter anderen Verhältnissen groß wurde. —

Kapitel 6.

Bessere Verhältnisse.

Die Sterblichkeit in einem Lande wird durch mancherlei Umstände beeinflußt. Bei uns sind die meisten Todesfälle im ersten Lebensjahr vorgekommen, eine Folge sozialer Mißverhältnisse und mangelhafter Säuglingspflege. Krieg, Lebensmittelmangel und Epidemien können für ein oder mehrere Jahre die Sterblichkeit erhöhen. Zunahme und Abnahme des Alkoholverbrauchs ist ebenfalls nachweislich von Einfluß auf die Sterblichkeit.

Bei Inkrafttreten der vollständigen Blockade im Februar 1917 kam Dänemark in eine verzweifelte Lage. Der Anblick des hungernden Deutschland war nicht ermutigend, da die Deutschen im Verhältnis zur Volksmenge ungefähr doppelt so viel an Roggen und Kartoffeln ernten als die Dänen. In dieser schweren Lage setzte die Regierung einen Ausschuß ein und beauftragte ihn, auszurechnen, wie die Ernte am besten verteilt werden könnte. Die beiden Physiologen, denen die Verantwortung der Nahrungsmittelrationierung zufiel, wiesen auf die Tatsache hin, daß der größte Teil der dänischen Ernte an Getreide und Kartoffeln für Schweinezucht und Alkoholherstellung verbraucht werde. Nun ging man daran, den Schweinebestand auf ungefähr ein Fünftel, die Bierbereitung auf etwa die Hälfte der Vorkriegszeit zu beschränken und die Herstellung von Trinkbranntwein ganz zu verbieten. Diese letzte durchgreifende Maßnahme war durchaus nicht von dem Wunsch bestimmt, unter gewöhnlichen Verhältnissen ein Verbot einzuführen. Etwas Derartiges lag ganz sicher außerhalb der Pläne und Wünsche der Mehrheit der Ausschußmitglieder. Es war einfach die drohende Not, die Dänemark zwang, Getreide und Kartoffeln dem Branntwein vor-

zuziehen. Dr. M. H i n d h e d e, dessen Schrift: „Das Problem Alkohol und Gesundheit“ diese Angaben entnommen sind, hat die dänische Sterblichkeitsstatistik zur Grundlage einer Untersuchung über den Alkoholverbrauch gemacht und ist dabei zu dem bemerkenswerten Ergebnis gelangt, daß der Alkohol in den Mengen, in denen er vor dem Kriege in Kopenhagen genossen wurde, die Sterblichkeit der Männer im Mannesalter (25—65 Jahre) um mindestens 64 % erhöht hat.

Die besonderen Verhältnisse in Dänemark zur Zeit der Blockade können ja nicht mit der Lage in Finnland verglichen werden, aber die Tatsache, daß der Alkoholgenuß auch bei uns auf die Volksgesundheit und Sterblichkeit eingewirkt hat, kann mit Fug und Recht nicht bestritten werden. Auch in unserem Land beruht die hohe Sterblichkeit der Männer bis zu einem bestimmten Grade auf den Trinksitten. In den 10 Jahren 1891—1900 betrug die Zahl der Todesfälle auf 1000 Personen 19,7, in der Zeit von 1901 bis 1910 17,9; das war die niedrigste Ziffer, die bis dahin in Finnland für einen ganzen Zeitraum von 10 Jahren festgestellt worden war. Die Zahl der Todesfälle auf 1000 Personen in der Zeit darnach geht aus folgender Statistik hervor:

Jahr	Anzahl der Todesfälle		
1911	16,5		
1912	16,3		
1913	16,1		
1914	15,6		
1915	15,9		
1916	16,5		
1917	17,7		
1918	28,5	Männer	Frauen
1919	18,9	20,1	17,7
1920	15,9	16,9	14,9
1921	14,0	14,7	13,4

1916 begann der Lebensmittelmangel sich geltend zu machen, 1918 war das Jahr des Aufstands und 1919 war die spanische Grippe epidemisch. 1920 sank die Sterblichkeit auf 15,9, erreichte somit den Stand von 1915. Die Sterblichkeit von 1921, die nur 14,0 auf 1000 betrug, war die geringste, die bisher in der Bevölkerungsgeschichte Finnlands seit 1750 erreicht worden ist. (Zum Vergleich sei mitgeteilt, wie hoch die Durchschnittszahl der Todesfälle auf 1000 Einwohner in den letzten fünf Jahren vor dem Weltkrieg in den weinerzeugenden Ländern war: Frankreich 18,3; Portugal 20,2; Italien 20,4 und Spanien 23.)

Auch die Armenpflege ist vom Alkohol beeinflusst worden. 1913, bevor das Kriegsverbot eintrat, war die Zahl der Männer über 15 Jahre, die auf Grund der Trunksucht Armenunterstützung erhielten, bedeutend höher als 1923.

Aeltere, vorurteilsfreie Leute, auch in grundsätzlich verbotsgegnersischen Kreisen, haben anerkannt, daß der Nüchternheitszustand im allgemeinen besser ist, als vor dem Inkrafttreten des Verbots. Auch „Hbl.“ gibt Material zu Vergleichen, u. a. in bezug auf die Zustände in der Mittsommernacht verschiedener Jahre. Am 26. Juni 1911 las man im „Hbl.“: „Die Mittsommernacht verlief auch dies Jahr nicht ohne Schlägerei und Blutvergießen, obgleich doch schwerere Gewalttätigkeiten nicht zu verzeichnen sind. — Vom Chiriurgischen Krankenhaus in Helsingfors wird berichtet, daß am Mittsommerabend 42 Verletzte und am Tag darauf 10 eingeliefert worden sind. — In Sörnäs wurden am Mittsommerabend sechs Leute, alle betrunken, infolge von Schlägereien verwundet.“ Sonach $42+10+6=58$ Verwundete. 11 Jahre später (26. 6. 1922), als das Verbot in Kraft getreten war, stand im „Hbl.“: „Die Ordnung in der Mittsommernacht wurde nicht besonders gestört.“ ... Aus der Umgebung der Stadt werden irgendwelche Störungen der Ordnung nicht gemeldet. Weder von Schlägereien noch anderen

Vergehen ist in der Stadt oder in ihrer Nähe berichtet worden.“ Und dazu fielen auf den Mittsommer 1922 zwei Feiertage nacheinander. Mithin: 1911 vor dem Verbot 58 Verwundete, 1922 während des Verbots keiner.

Nicht nur in Helsingfors, sondern auch in andern Städten haben die Frauen nicht mehr zu befürchten, daß sie abends auf den Straßen von Betrunkenen behelligt werden. Die Wirtschaften können nicht mehr wie vordem die übertriebenen Trinkereien aufweisen. Je tiefer die Gesellschaftsschichten, um so mehr preist man die guten Wirkungen des Alkoholverbots. Die Arbeiter, die sich betrinken, sind zum großen Teil freie Hafnarbeiter, die Gelegenheit haben, von den ausländischen im Hafen liegenden Schiffen alkoholische Getränke aus deren für eigenen Bedarf mitgeführtem Vorrat zu bekommen. Da ein solcher Hafnarbeiter sich dann mehrere Male hintereinander betrinkt, wird er in der Statistik — wie schon oben erwähnt — jedes Mal als eine neue Person aufgeführt, wodurch die Trunksucht verbreiteter zu sein scheint, als sie es tatsächlich ist. Man kann ja nicht bestreiten, daß es unter den Arbeitern wie unter den oberen Schichten ständig gewohnheitsmäßige Trinker gibt, die ihren Schatten auf die Charakterstarken und Gesetzestreuen werfen; aber man darf nicht sagen, daß jetzt infolge des Verbots unter den Arbeitern grenzenlos gesoffen wird. Der Vorstand der Stadtmission in Helsingfors hat erklärt, seine auf reiche Erfahrungen gegründete Ueberzeugung sei, daß das Alkoholverbot große Segnungen mit sich gebracht habe.

Auch auf dem Lande wird allgemein bezeugt, daß das Leben auf Märkten, bei Versteigerungen, Hochzeiten usw. jetzt ein nüchterneres Gepräge trägt als früher. Von einer Reihe von Gemeinden der Schären, wo der Schmuggel seine großen Verkehrsstraßen hat, wird wohl von Sauferei und allerhand Mißständen berichtet. An solchen Orten ist es wohl möglich, daß die Trunksucht zugenommen hat, aber die Verhältnisse in diesen Ausnahmegemeinden dürfen nicht — wie das oft geschieht — als für das ganze Land kennzeichnend angeführt werden. In einer Reihe von Gegenden klagt man über trunkschlägige Amtsvorsteher und Polizeibeamte, auch daß Aerzte Rezepte zu Berausungszwecken ausfertigen. Daß dies geeignet ist, den Nüchternheitszustand zu verschlechtern, läßt sich nicht leugnen, aber das Aergernis erregen die Beamten und nicht das Gesetz!

Besonders lehrreich sind die amtlichen statistischen Angaben über die Vergehen, bei denen die Trunkenheit eine bedeutende Rolle zu spielen pflegt, und es ist interessant, dabei die Verhältnisse von 1912 vor dem Verbot und 1922 während des Verbots zu vergleichen, sowie das Uebergangsjahr 1914, an dessen Schluß das Kriegsverbot eingeführt wurde.

Die Untergerichte in den Städten und die Kreisgerichte auf dem Lande lieferten die folgende Statistik:

Art der Vergehen und Verbrechen	1912	1914	1922
Tätliche Beamtenbeleidigung	837	596	529
Totschlag	90	89	88
Verbrechen gegen Gesundheit und Eigentum	1314	1057	745
Mißhandlung	1572	1358	921
Grober Unfug und ruhestörender Lärm	3196	2125	1187
Tierquälerei	198	150	90
Haus- und Landfriedensbruch	613	536	240
Beleidigung	811	721	390

Aus obigen Zahlen geht hervor, daß die Verhältnisse sich ständig in den letzten zehn Jahren gebessert haben. Besonders überraschend ist der starke Rückgang der Zahlen für groben Unfug usw. sowie Mißhandlung, Tierquälerei und Beleidigung, Vergehen und Verbrechen, die oft unmittelbar auf Trunkenheit zurückzuführen sind.

Kapitel 7.

Vorschläge für ein neues Alkoholgesetz.

Es ist schon erwähnt worden, daß der entsittlichende Einfluß des Weltkriegs und des roten Aufstands, der Schmuggel und Rezeptalkohol und das unverantwortliche Auftreten der Zeitungspressen in hohem Grade die guten Wirkungen des Alkoholverbots beeinträchtigt haben. Außerdem klagt man allgemein im Lande darüber, daß manche, die die Befolgung des Gesetzes zu überwachen haben, ihre Pflicht nicht erfüllen. Darum ist es übereilt, die vorläufige oder völlige Aufhebung des Verbots zu fordern, bevor man überhaupt versucht hat, es wirklich durchzuführen. Diese Forderung ist tatsächlich erhoben worden.

Von dahingehenden Vorschlägen seien die von Staatsrat A. Ramsay im „Mercator“ (21. Jan. 1921), von Prof. A. Serlachius im gleichen Jahr im Maiheft der Zeitschrift „Lakimies“, von einem Anonymus A. H. im „Allgemeinen Kalender Finnlands“ für 1923 sowie vom Polizeimeister in Helsingfors, Hj. Honkanen und Prof. G. von Wendt genannt. In diesem Zusammenhange ist vor allem der „Verbotsgegnerverein“ zu nennen, der sich kurz nach dem Inkrafttreten des Verbots bildete, um die Interessen der Gegner zu wahren. Da dem Verein wiederholt vorgeworfen worden war, er tadle nur das Verbot, ohne selbst ein besseres Gesetz vorzuschlagen, so gab der „Verbotsgegnerverein“ endlich mehrere Jahre nach seiner Gründung das „Programm für ein neues Alkoholgesetz in Finnland“ heraus. Gleichzeitig gab er aus taktischen Gründen seinen bisherigen Namen auf, um ihn mit dem positiver und sozialer klingenden Namen „Bund für Volksnüchternheit ohne Totalverbot“ zu vertauschen. Die wichtigsten Punkte des erwähnten Programms sind die folgenden:

Der gesamte Handel mit Alkohol muß dem Staat vorbehalten werden. 80 % des daraus fließenden Gewinnes sollen einen Fonds für Altersversicherung bilden, während „ein kleinerer Teil der restlichen 20 % für unmittelbare Nüchternheitswerbung verwendet und vom Rest zu einem Teil die Kosten der Zwangsinternierung Alkoholkranker gedeckt werden sollen.“ Das hält der Verein für ein sozial verantwortliches Vorgehen. Man erhalte auf diese Weise ein Staatsmonopol in Gesellschaftsform, und die „sittliche Aufgabe“ des Handels mit Alkohol sei, in solchen Grenzen sich zu halten, daß der Alkoholmißbrauch den mindestmöglichen Schaden anrichte. Den Fachleuten sei darum ein Ueberwachungsrat zur Seite zu stellen, dessen Mitglieder mit der gesellschaftlichen Bedeutung der Alkoholfrage vertraut sein müßten.

Es heißt weiter in dem Programm: Die Bierbrauerei soll nicht unter Monopol gestellt werden; der Alkoholgehalt des Bieres höchstens 2½ Gewichtsprozent betragen. „Man kann der Nüchternheitsbewegung Finnlands keinen größeren Dienst erweisen, als daß man uns ein wenn auch nicht gutes, so doch genießbares Tischgetränk an Stelle des widerlichen Extrakts verschafft, der jetzt unter dem Namen Bier geht. Das Monopol bleibt also auf Branntwein und Punsch beschränkt. „Dagegen dürfe das Gesetz die Herstellung von Beerenweinen für den Hausbedarf nicht verhindern.“

Für den Kleinverkauf „kann ein Rationierungssystem nicht gut empfohlen, sondern es muß ein System vorgezogen werden, durch welches das Recht des Einzelnen, geistige Getränke zu kaufen, nicht beschränkt wird.“ Das Gesetz sollte nicht bestimmen, wie viel alkoholische Getränke der Einzelne im Lauf eines Jahres kaufen darf, wohl aber sollte es die größte und kleinste Menge, die auf einmal gekauft werden darf, festsetzen. Bei Branntwein von 37½ Volumenprozent und anderen gleich starken oder stärkeren geistigen Getränken sollte die Mindestmenge ¼ Liter, die Höchstmenge 2 Liter betragen, bei Punsch die doppelten Mengen, ebenso bei Wein mit mehr als 18 % Alkohol. Alle schwächeren Weine sollte man in

unbegrenzter Menge kaufen dürfen, reinen Alkohol nur in der Apotheke gegen Rezept. Jeder Käufer ist an eine bestimmte Verkaufsstelle gebunden und hat einen Schein mit Angabe der Kaufmenge zu unterzeichnen. Ein Hausherr darf den Einkauf auch durch seine Dienstboten besorgen lassen. Das Recht, alkoholhaltige Getränke einzukaufen, sollte für bestimmte Zeit Trunksüchtigen und solchen Personen verweigert werden können, die irgendwie gegen das Alkoholgesetz verstoßen haben oder „deren Einkauf das Maß des eigenen Bedarfs zu überschreiten scheint“. Verkaufsstellen der Monopolgesellschaft sollen ohne weiteres in den Landesresidenzstädten eingerichtet werden können. In anderen Orten ist die Zustimmung der Stadtverwaltung erforderlich.

Anfangs — heißt es im Programm — „ist mit einem stärkeren Andrang der Käufer zu rechnen“, und es könnten, teils um einen wirtschaftlichen Gewinn daraus zu erzielen, teils um die Leute etwas zurückzuhalten, die Preise während einer Reihe von Monaten recht hoch gehalten werden. Wenn die Zeit des ersten Andranges vorbei sei und die Allgemeinheit wieder ihren Einkauf „nach dem laufenden Bedarf“ mache, könnte man die Preise wieder sinken lassen. Die Monopolgesellschaft soll auch das Recht haben, einzelnen Wirten in der Stadt die Berechtigung zum Ausschank zu überlassen.

Das Programm schließt mit der Vermutung, die vorgeschlagene Neuordnung werde die Verhältnisse in eine sittlich und sozial gesündere Richtung lenken als das „auf einer Gesellschaftslüge aufgebaute Alkoholverbot“, aber „man müsse anfangs mit einem stärkeren Alkoholverbrauch rechnen“, weil die Allgemeinheit geneigt ist, bei der ersten Gelegenheit möglichst große Mengen solcher Waren zu kaufen, an denen früher Mangel war.“

Das ist also die Grundlage eines vom Verbotsegnerverein gewünschten Gesetzes für den Fall, daß sich das Alkoholverbot beseitigen läßt. Das Programm beruht auf zwei unrichtigen Grundgedanken, nämlich 1. daß der Verkauf berausender Getränke jeder Art und die Herstellung alkoholhaltiger Beerenweine im Privathaushalt gesetzlich erlaubt sein, 2. daß der Staat den Handel mit Alkohol als eine Einnahmequelle benützen soll. Es ist moralisch und juristisch nicht folgerichtig, daß der Staat den Alkoholverbrauch, der anerkanntermaßen Schädigungen hervorruft, gesetzlich schützen soll, um dann die zu bestrafen, die sich mit diesem gesetzlichen Alkohol in den Zustand der Trunkenheit versetzt haben. Ein solches Verfahren ist nicht, wie das Programm behauptet, „sozial verantwortlich“, es ist vielmehr sozial im höchsten Grade unverantwortlich, daß der Staat aus der geringen Widerstandskraft seiner Bürger und den daraus folgenden Krankheiten, Elend, Not und Tod Gewinn ziehen soll.

Der ganze Handel mit Alkohol soll dem Staat allein vorbehalten sein. Jedes private Interesse soll ausgeschlossen werden. Keine Einzelperson, sonach auch keine Gemeinde usw. soll aus dem Alkoholverbrauch Nutzen ziehen dürfen. Das ist das A und O des Alkoholgesetzes, heißt es im Programm. Wo weiter unten die Rede auf den Ausschank kommt, wird indes erklärt, daß die Monopolgesellschaft das Recht haben solle, „einzelnen Wirten die Berechtigung zum Ausschank zu überlassen“. Weiter wird hinzugefügt, daß „ein gewisser den Wirten zufallender Gewinnprozentsatz“ damit begründet ist, daß im anderen Fall Wirte ohne Ausschankrecht „mit ihnen durch ungesetzlichen Ausschank in Wettbewerb treten können“. Der grundlegende Gedanke des Programms war, wie gesagt, jedes Einzelinteresse am Handel mit Alkohol auszuschließen, und diesen Gedanken glaubt man dann durch „einen gewissen den Wirten zufallenden Gewinnprozentsatz“ zu verwirklichen. Wie groß dieser Prozentsatz werden sollte, gehört zu den Einzelheiten, mit denen man das Programm nicht belasten wollte. —

Vom Alkoholgewinn des Staates sollen 80 % einen Fonds für Altersversicherung bilden. Die Verbotsegner wollen da mit sozialen Reformen

locken, aber jedermann weiß, daß ein Fonds für Altersversicherung Tausende von Millionen Mark erfordern würde, ein Ergebnis, das auf dem Wege der Alkoholbesteuerung erst in ferner Zukunft erreicht werden könnte. Und in dieser Zeit sollten Massen von Mitbürgern sich arm saufen können und die Ausgaben der Gemeinden für Armenpflege vermehren, statt sie zu verringern. Die Statistik vieler Länder beweist in abschreckendem Maße, daß der Alkoholgenuß unmittelbar die Ursache größerer Armut und daraus folgender gemeindlicher Hilfsmaßnahmen ist. Sogar die Verbotsgegner mußten anerkennen, daß der Wohlstand, besonders im Arbeiterstande, infolge des Alkoholverbotes zugenommen hat. Der bekannte schwedische Volkswirtschaftler, Prof. G. Cassel, der u. a. nach Deutschland eingeladen wurde, um sich über die Finanzen des Landes auszusprechen, hat in seinem Vortrag geäußert:

„Es ist eine Verrücktheit, wenn man im Namen der Wirtschaft ein Gewerbe aufrechterhalten will, daß Tränen und Fluch erzeugt, ein Gewerbe, das das Volk vergiftet. Das ist eine Wirtschaft des Todes statt des Lebens. — Alle Arbeit, die das Ziel hat, den Alkoholhandel verschwinden zu lassen, ist eine Arbeit für Verbesserung der Volkswirtschaft, so gewiß wie ein nüchternes Volk größere Arbeits- und Steuerkraft besitzt als ein alkoholvergiftetes.“

Ein kleinerer Teil der restlichen 20 % — so heißt es in dem Programm der Verbotsgegner — soll für unmittelbare Nüchternheitswerbung verwendet und vom Rest sollen zu einem Teil die Kosten der Zwangsinternierung Alkoholkranker gedeckt werden. Man wird sich mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß dieser kleinere Teil vielleicht 1—9 % ausmachen wird, soweit man nicht an 0 % mit noch ein paar Nullen in den Dezimalen dachte. Daß der größere Teil für Zwangsinternierung Alkoholkranker veranschlagt wird, kann nicht Wunder nehmen, denn die Alkoholflut, welche das Gesetz der Verbotsgegner über das Land rauschen lassen würde, dürfte eine ungeheure Menge Alkoholkranker zurücklassen. Die müssen natürlich zwangsinterniert werden, damit sie unschädlich gemacht werden und nicht unangenehm auffallen.

Da nun einmal von Nüchternheitsarbeit die Rede ist, wäre es unrecht, eine recht wertvolle Aeußerung der Programmschrift zu übersehen, nämlich die Worte: „Man kann der Nüchternheitsbewegung keinen größeren Dienst erweisen, als daß man uns ein wenn auch nicht gutes, so doch genießbares Tischgetränk an Stelle des widerlichen Extrakts verschafft, der jetzt unter dem Namen Bier geht.“ Hier haben wir somit die Selbstkennzeichnung des neuen Volksnüchternheitsbundes, die in dem Wörtchen „Bier“ gipfelt. Der größte Dienst, den man der Nüchternheitsbewegung erweisen kann, ist Bier zu brauen, gutes Bier! Und je mehr man trinkt, um so mehr nützt man da wohl der Nüchternheit? Man ist versucht zu fragen: Hat nicht ein einziger der Herren des Vereins irgendwann ein Glas frisches Wasser getrunken? Weiß nicht ein einziger dieser Herren, daß frisches Wasser ein herrliches Tischgetränk ist? In Amerika ist es allgemein Sitte, bei den Mittagmahlzeiten zuhause und in den Gasthäusern ein Glas Wasser vor dem Gedeck stehen zu haben. Nach der Auffassung der Verbotsgegner müßte der reinste Trank der Natur mit 2½ Gewichtsprozent Alkohol vermischt werden, damit er genießbar wird. Und mit dieser Alkoholmischung erweist man dann der Nüchternheitsarbeit den größten Dienst! Der „Verein für Volksnüchternheit ohne Totalverbot“ hat wirklich mit seinem Programm der Nüchternheitsarbeit in diesem Lande einen glänzenden Dienst erwiesen. Denn jetzt weiß man, welche Wege der Bund für Volksnüchternheit gehen zu können glaubt.

Es ist nicht nur das Bier, das der Nüchternheitsarbeit nützen soll. Die ungesetzliche Herstellung alkoholhaltiger Getränke zuhause, die u. a. Dr. Bratt in Schweden verzweifeln ließ, ist ein Problem, das der Verein mit derselben Ueberlegenheit löst. Ganz einfach: Die Herstellung von

Beerenweinen für den Hausbedarf darf nicht verhindert werden. Mithin: Ein gesetzlich gewährleistetes Recht für jeden beliebigen, so oft er will, durch natürliche Gärung Beerenweine für den Hausbedarf herzustellen. Das, was der Volksnüchternheitsbund „Hausbedarf“ nennt, ist, wie bekannt, in gewissen Häusern besonders groß. Und wie geschickt! Jeder, der sich unzulässigen Branntwein verschafft, braucht nur seine Ware mit etwas Beerensaft zu vermischen, um dann zu erklären, alles sei für den Hausbedarf hergestellt.

So kommen wir nun zu der Frage des Verkaufs. Als der vom Verbotsgegnerverein eingeladene Dr. Bratt sein Stockholmer Rationierungsevangelium bei uns verkündigt hatte, schlossen sich die Verbotsgegner dieser Lehre an und die alkoholinteressierten Zeitungen legten fleißig den Text aus. Aber nach und nach fing man an, im Glauben wankend zu werden und jetzt — heißt es im Programm des Vereins — „kann ein Rationierungssystem nicht empfohlen, sondern es muß ein System vorgezogen werden, durch welches das Recht des Einzelnen, geistige Getränke zu kaufen, nicht beschränkt wird usw. usw.“ Die Volksnüchternheit soll also durch Bier und hausbereitete Weine gefördert werden, und dadurch, daß man einmal 2 Liter 37%igen Branntwein, acht Halbliterflaschen Punsch oder Weine über 18 % sowie Weine unter 18 % in unbegrenzter Menge kaufen kann. Um indes die Volksnüchternheit ganz sicherzustellen, hat der Verein fürchterliche Einschränkungen vorgeschlagen. Das Recht alkoholhaltige Getränke einzukaufen soll „für bestimmte Zeit“ Trunksüchtigen usw. verweigert werden. Welch erschreckliches Los erwartet da denjenigen, in dessen „persönliche Freiheit“ die Verbotsgegner einen so brutalen Eingriff zu machen gedenken! Er kann: 1. sich die gewünschte Ware mit der Karte eines anderen verschaffen, 2. den Kaufschein einer anderen Person fälschen, 3. Bier in großen Mengen trinken, 4. die zuhause rechtmäßig angefertigten Weine genießen, 5. Wein bis 18 % Alkoholgehalt, der für ihn zugelassen ist, „in unbegrenzter Menge“ kaufen und dadurch, daß er doppelt so viel Wein trinkt, kann er sich genau dieselbe Menge Alkohol einverleiben, die in dem für ihn verbotenen Branntwein enthalten ist, 6. in die nächste Wirtschaft gehen und verlangen, was er wünscht, 7. sich gegen Rezept von der Apotheke reinen Alkohol verschaffen. Und schließlich kann der vom Einkauf Ausgeschlossene 8. geschmuggelten oder heimlich hergestellten Alkohol kaufen. Die Wirkungen des Brattsystems in Schweden haben gezeigt, daß es die vom Alkohol Ausgeschlossenen sind, die am meisten geschmuggelte Ware kaufen.

Mit einem solchen Gesetz, wie es der Verbotsgegnerverein vorschlägt, ist also der Volksnüchternheit schwerlich gedient. Das einzig gesunde und völlig folgerichtige Gesetz ist ein Totalverbot. Es verbietet grundsätzlich und tatsächlich jede Verwendung einer Ware zum Genuß, die für die Gesundheit des Leibes nicht nötig ist, aber unerhörte Leiden und soziale Schäden nach sich zieht. Die Durchführung eines Totalverbots fordert ein persönliches Opfer von dem, der mehr oder weniger an Alkohol gewöhnt ist. Aber von einem guten Staatsbürger kann man verlangen, daß er seine selbstischen Wünsche dem Wohl seiner Mitmenschen und des Staates opfert.

In den Landesresidenzstädten sollte die Monopolgesellschaft ohne weiteres Verkaufsstellen einrichten dürfen, aber in den übrigen Städten wurde das Einverständnis der Stadtverwaltung gefordert. Weshalb denn diese Ungleichheit vor dem Gesetz? Die Antwort lautet: „Der Verkauf kann eine Erhöhung der Ausgaben für Polizei verursachen und somit den Haushalt der Stadt belasten“, aber „in den Landesresidenzen ist die Polizei stark genug, die bei Beginn des Alkoholverkaufs sich möglicherweise bietenden Aufgaben zu erfüllen“. Diese Ueberlegung ist sehr bezeichnend für die Arbeit des neuen Bundes für Volksnüchternheit. Die Hauptfrage ist offensichtlich nicht, inwieweit die Stadtverwaltung einen Verkauf alkoholischer Getränke zuzulassen wünscht. Nein, alles wird zu einer rein wirtschaft-

lichen Angelegenheit gemacht. Wenn die kleineren Städte nicht glauben, daß sie die Mittel haben, um die Ausgaben für die Polizei zu erhöhen, so können sie den Verkauf verbieten. Anders in den Landeshauptstädten. Dort ist die Polizei für die neuen Aufgaben, Betrunkene in großer Zahl zu verhaften usw. „stark genug“. In den Jahren des Verbots hat man eine bedeutende Verminderung des Ordnungsdienstes durchführen können. Jetzt befürchten die Verbotsgegner mit Recht eine neue Aufgabe für die Polizei. Viel einfacher wäre es freilich für den Volksnüchternheitsbund, den Versuch zu machen, den Alkoholverbrauch einzuschränken. Denn dann brauchte man nicht die Ausgaben für die Polizei zu erhöhen. Oder gibt es vielleicht noch einen anderen Grund, warum man z. B. in Abo und Helsingfors, wo die Mehrheit der Stadtbevollmächtigten Nüchternheitsausschüsse gebildet hat, die Erlaubnis zur Eröffnung des Alkoholverkaufs nicht von einer Gemeindeabstimmung abhängig machen will? Befürchtet man eine Absage? Hat man Angst, daß das Volk selbst die Volksnüchternheit verteidigen würde?

Am Schluß der Programmschrift findet sich eine Bemerkung, die besondere Aufmerksamkeit verdient, nämlich daß anfangs mit einem stärkeren Alkoholverbrauch zu rechnen sei, weil voraussichtlich zunächst der Andrang zum Kauf geistiger Getränke größer sein werde. Andrang zum Kauf? Wie in aller Welt kommen die Verbotsgegner dazu, einen solchen Andrang und Mehrverbrauch zu prophezeien? Die aufrichtige Erklärung wird mit den Worten gegeben: „Teils beruht das auf der Macht der Reaktion, teils, und vor allem, auf der bei der großen Menge ständig wiederkehrenden Neigung, bei der ersten Gelegenheit möglichst große Mengen solcher Waren zu kaufen, an denen früher Mangel war.“ Wie die Verbotsfreunde mit Genugtuung feststellen können, erkennt also sogar die Hauptvereinigung der Verbotsgegner an, daß gegenwärtig ein Mangel an Alkohol fühlbar ist, ja ein so großer Mangel, daß es einen „Andrang“, einen „beträchtlichen Mehrverbrauch“ gäbe, wenn solche Getränke wieder verkauft würden.

Der Verbotsgegnerverein hat also vier Wege zur Volksnüchternheit gezeigt: 1. Bier, da Wasser als genießbares Tischgetränk nicht angesehen wird, 2. hausbereitete Weine, 3. Verkauf bis zu 2 Liter Branntwein, 8 Halbliterflaschen Punsch usw. sowie Wein unter 18 % in unbegrenzter Menge und 4. Ausschank in Wirtschaften. In Wirklichkeit bedeutet das alles unbeschränkte Möglichkeiten, geistige Getränke zu erhalten. Und das nennt man dann ein Programm für Volksnüchternheit! Und welcher ungeheurer Apparat und welche Summen würden nicht für die Durchführung eines solchen Programms gefordert werden müssen! Ein umfassendes Kartensystem für den Einkauf oder mit anderen Worten ein neues Zivilregister, Amtsräume, Beamte, Hilfsarbeiter usw. Alles für die Volksnüchternheit, die man viel einfacher dadurch erhalten kann, daß alle Bürger ein Gesetz befolgen, das mit großer Mehrheit vom Reichstag angenommen worden ist.

Schlußwort.

Wir haben eingangs darauf hingewiesen, daß das Alkoholverbot in Finnland nicht von einer Reihe Fanatiker durchgedrückt worden ist, wie in der Presse behauptet wird, sondern daß es schon 1907 vom ersten Einkammerlandtag angenommen wurde, der auf Grund des allgemeinen gleichen Stimmrechts gewählt war, und daß es von nicht weniger als sieben darauffolgenden Landtagen und Reichstagen von neuem bestätigt wurde. Außerdem erinnerten wir daran, daß die Lage im Lande, als das Gesetz 1919 endlich in Kraft trat — um ein Wort Prof. A. R. Tigerstedts anzuwenden —, „für die Durchführung eines Alkoholverbots die denkbar ungünstigste war“. Eine tatsächliche Durchführung des Gesetzes wurde seitdem weiter erschwert durch Schmuggelsprit, Rezeptalkohol und die rücksichtslose Gegenarbeit eines Teils der Zeitungen, die nicht selten mit offenbaren Unwahr-

heiten arbeiten. Trotz alledem hat, wie die Statistik beweist, das Alkoholverbot gute Wirkungen. Die wirtschaftliche Lage des Landes ist einzigartig gut und auch auf mehreren anderen Gebieten haben sich die Verhältnisse gebessert. Die Vorschläge zu einem neuen Alkoholgesetz, die von verschiedenen Seiten gemacht wurden, könnten ein besseres Ergebnis, als es das Alkoholverbot erzielt, nicht gewährleisten.

Die Unzufriedenheit mit dem Alkoholverbot geht vor allem von den bessergestellten Kreisen der größeren Städte aus, und darüber braucht man sich nicht zu wundern. In der Zeit des Vierkammersystems, in der wiederholt ein Antrag auf Einführung eines Verbots gestellt wurde, war es, wie schon erwähnt, bald die Regel, daß der Pfarrer- und Bauernstand das Verbot forderte, während Ritterschaft, Adel und Bürgerstand sich ablehnend verhielten. Stadt wider Land. Die gesunde Lebensanschauung des flachen Landes hat nie die künstlichen Alkoholfreuden der Städte recht verstehen können, die sich oft in Trauer verwandelten. Gesundheit steht gegen Ungesundheit. Gerade die eingewurzelten und vererbten Alkoholsitten der oberen Klassen, die von alkoholinteressierten Zeitungen eifrig verteidigt werden, sind der Hauptanlaß zur Gesetzesübertretung. Die Vorbilder, die von den gesellschaftlich Höherstehenden gegeben werden, üben ihren entscheidenden Einfluß auf die niederen Gesellschaftsklassen aus.

Weil das Verbot übertreten wird, fordert man dessen Aufhebung. Ja, viele erklären, daß sie nicht einmal bis zur Aufhebung des Gesetzes zu warten gedenken, sondern daß sie sich schon jetzt weigern, es zu befolgen. Sie sagen frei heraus, daß sie das Gesetz aus Trotz brechen. Haben diese Männer und Frauen der oberen Klassen auch bedacht, welche Folgen dieser Trotz mit sich führen kann? Ist es anderen Bürgergruppen erlaubt, auf dieselbe Weise mit den Gesetzen zu verfahren, die ihnen nicht gefallen? Wo gibt es schließlich ein Gesetz, das nicht übertreten wird? Was besonders das Alkoholgesetz betrifft, so liefert Schweden interessante Erfahrungen. Der ursprüngliche und leitende Grundgedanke des Restriktionssystems ist, wie bekannt, die Beaufsichtigung des Einzelnen. Wer unmäßig trinkt, erhält bekanntlich nach diesem Beschränkungssystem kein Einkaufsbuch, während die Mäßigen jeden Monat eine gewisse Menge Alkohol kaufen können. Nun hat sich indessen gezeigt, daß gerade die Leute ohne Bücher am meisten trinken, denn die verschaffen sich Schmuggelsprit. Die Beschränkung, die man mit dem Rationierungsverfahren erreichen wollte, hat ihre Wirkung verfehlt. Wer größere Mengen als die erlaubten zu trinken wünscht, findet Gelegenheit genug, heimlich Einkaufsbücher zu erhandeln. Was für ein Alkoholgesetz ein Land auch haben mag, es wird immer ein gewisser Prozentsatz von Uebertretungen vorkommen, bis die Erziehung der Bürger so geworden ist, daß man jedes gültige Gesetz achtet.

Man erklärt auch, der Trotz gegen das Alkoholverbot sei ein Protest gegen einen rohen Eingriff in die persönliche Freiheit. Indes, es gibt kein Kulturland, wo die persönliche Freiheit nicht beschränkt wäre. Das ist eine notwendige soziale Schutzmaßnahme, und die gleiche gesellschaftserhaltende Aufgabe hat auch das Alkoholverbot. Habe ich meine persönliche Freiheit, um ein Alkoholgesetz zu brechen, so habe ich wohl auch die Freiheit, z. B. ein Steuergesetz zu brechen, d. h. meine Schulden nicht zu bezahlen. Welch ein Durcheinander gäbe das in der Gesellschaft, wenn eine solche Mißachtung der Gesetze allgemein würde und von den überwachenden Beamten schweigend geduldet würde! Der Grundsatz des Verbotes ist uralte und kann unmöglich in einer geschlossenen Gemeinschaft entbehrt werden. Schon bei der ersten Kindererziehung zuhause spielt das „du darfst nicht“ eine große Rolle, und der erste Religionsunterricht in der Schule kommt mit den Worten der zehn Gebote „du sollst nicht“. Das Strafgesetz und die Polizeiordnung enthalten eine Menge Verbote. Sowohl das Gotenburger wie das Brattssystem sind in ihren Beschränkungen des Alkoholhandels zum großen Teil Verbote. Sogar wenn man in einen Straßenbahnwagen ein-

steigt, begegnet man Verboten. Da ist verboten zu rauchen, zu spucken, Hunde mitzunehmen, ungeschützte Hutnadeln zu tragen, mit dem Führer zu sprechen, abzuspringen, wenn der Wagen in Fahrt ist usw. Mindestens ein halbes Dutzend Verbote in einem Straßenbahnwagen, ein halbes Dutzend rohe Eingriffe in die persönliche Freiheit! Soll man das Verbot, eine noch nicht tragfähige Eisfläche zu betreten, aufheben, weil es doch umgangen wird? Soll man bei herrschenden Epidemien die Verbote der Gesundheitspolizei, bei Tollwut die Hundesperre aufheben? Die Fragen können vervielfacht werden. Die natürlichste Antwort ist, daß man Schutzmaßnahmen in Form von Verboten ergreifen soll, wenn das Wohl der Gesellschaft bedroht ist und daß Ansichten und Wille des Einzelnen sich den Interessen des Ganzen unterordnen müssen.

Wer mit dem Gedanken an die Volksnüchternheit Sturm gegen das Alkoholverbot läuft, möge auf die Frage Antwort geben: Wie wären jetzt die Verhältnisse in unserem Lande, wenn wir in den letzten fünf Jahren kein Alkoholverbot gehabt hätten? Nach den schauerlichen Blut- und Hungerszenen der Aufstandszeit gaben sich sehr viele Menschen einem ungezügeltten Vergnügungsleben hin, das von dem starken Geldstrom gefördert wurde. Denkt man ferner an die entsittlichenden Wirkungen des Weltkrieges auf vielen Gebieten, so kann man sich leicht die fürchterlichen Verwüstungen vorstellen, die eine Alkoholüberschwemmung mit sich gebracht hätte. Wenn man das Alkoholverbot mit Schleusentoren vergleicht, die einen mächtigen Zufluß verhindern wollen, so kann wohl nicht bestritten werden, daß es hier und da Spalten gibt, durch die sich ein kleiner Teil der zurückgehaltenen Flut durchdrängen kann. Es würde aber keinem Schleusenwärter einfallen, wegen solcher Mängel, die ausgebessert werden können, die Schleusentore zu öffnen oder völlig wegzunehmen.

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXXV.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig¹⁾.

Die württembergische Regierung gegen gewerbsmäßigen Alkoholverkauf auf Heimstättengrundstücken.

In Vollzug des Reichs-Heimstättengesetzes und der Kleingarten- und Kleinpachtordnung haben die württembergischen Ministerien der Justiz und des Innern, sowie das Arbeitsministerium bestimmt, daß in jedem nach dem 6. Februar abzuschließenden Heimstättenvertrag eine Bestimmung des Inhalts aufzunehmen ist: „Auf einem Grundstück, das nach dem 6. Februar 1925 als Heimstätte ausgegeben wird oder auf andere Weise die Eigenschaft als Heimstätte erlangt, darf kein gewerbsmäßiger Verkauf alkoholischer Getränke stattfinden. Handelt der Heimstätter dem Verbot zuwider und setzt er dieses Verhalten trotz schriftlicher befristeter Mahnung fort, so kann der Ausgeber der Heimstätte verlangen, daß diese ihm übertragen wird. Macht bei einer Heimstätte, deren Ausgeber weder das Reich noch der württembergische Staat ist, der Ausgeber von der Befugnis keinen Gebrauch, so kann das Ministerium des Innern verlangen, daß die Heimstätte einem von diesem zu bezeichnenden Dritten gegen Zahlung ihres Wertes übertragen wird.“

* **Der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zur Frage des Nüchternheitsunterrichts.**

Der Minister hat unter dem 27. Januar den Provinzialschulkollegien und Regierungen ein Schreiben der „Zentrale für Nüchternheitsunterricht“ und

¹⁾ Im übrigen siehe jeweils auch unter „Chronik“!

des Deutschen Bundes enthaltsamer Erzieher mit dem Ersuchen um Stellungnahme zur Kenntnis gegeben, worin auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, dem stetig wachsenden Alkoholismus unseres Volkes schon bei der Erziehung der Jugend einen Schutzdamm entgegenzustellen. Wo das nicht im planmäßigen Unterricht gründlich und erfolgreich geschehen könne, weil nicht überall die geeigneten Lehrkräfte für diese Aufgabe vorhanden seien, so heißt es in jener Eingabe, müsse aushelfend der Wanderrunterricht eintreten. Die genannte Zentrale hat hierfür Richtlinien aufgestellt, aus denen der „Amtliche Preußische Pressedienst“ einiges mitteilt.

Nüchternheitsunterricht in den Schulen des Landes Lippe.

Die Lippische Oberschulbehörde (Detmold) hat im November v. J. eine Bekanntmachung erlassen, in der es heißt: „In unserer ersten Zeit erweist sich die Bekämpfung des Alkohols besonders notwendig. Die Schule ist berufen, das heranwachsende Geschlecht vor den ungeheuren Gefahren des Alkoholgenusses in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu warnen. Wir halten es deshalb für wichtig, daß im Unterricht immer wieder aufklärend und belehrend nach dieser Seite hin gewirkt werde.“ — Es wurde daher Nüchternheits-Wanderunterricht durch eine frühere Lyzeallehrerin in allen Schulen des Landes nach Vereinbarung mit der Lehrerschaft genehmigt, und diese ersucht, solche Belehrung und Aufklärung zu ermöglichen und zu fördern.

Das Mecklenburg-Schwerin'sche Unterrichtsministerium zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in der Schule.

Auf eine Eingabe der Mecklenburgischen Arbeitsgemeinschaft für Nüchternheitsunterricht auf Einführung solchen Unterrichts in den Schulen ist vom Ministerium folgende Antwort ergangen (anscheinend Januar d. J.):

„Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs erscheint auch hier als geboten. In den Lehrerbildungsanstalten des Landes sind demgemäß ständig entsprechende Belehrungen und Anleitungen für die Schulpraxis erteilt worden. Auch die Lehrer an den höheren Schulen werden während ihrer Ausbildungszeit auf die Wichtigkeit der Alkoholbekämpfung hingewiesen. In den Schulen bieten der naturkundliche Unterricht und die Gesundheitspflege ausgiebig Gelegenheit zur Aufklärung. Neben den bezüglichen ordentlichen Schulstunden noch einen besonderen Nüchternheitsunterricht durch Wanderredner erteilen zu lassen, muß hier im allgemeinen als schwierig erscheinen. Es sind dafür bestimmte Geldmittel notwendig. Beauftragte Wanderredner kennen durchweg die Ortsverhältnisse und den Gesichtskreis der Schüler nicht so wie der Klassenlehrer. Die besonderen Stunden können nur außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit erteilt werden. Die Teilnahme der Kinder muß eine freiwillige bleiben usw. Auch kann sich das Ministerium von einem Unterricht durch Wanderlehrer keinen wirklichen Erfolg versprechen. Die nötige Aufklärung und Belehrung wird besser und wirkungsvoller innerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts bei sich bietender Gelegenheit von den den Schülern vertrauten Lehrern geschehen. Sollten keine Geldmittel vorhanden sein, so dürfte sich die Verteilung von geeigneten Schriftstücken in erster Linie empfehlen.“

Erlaß des Schleswig-holsteinischen Evang.-luther. Landeskirchenamts vom 6. Dezember 1924 betr. Warnung der Konfirmanden vor dem Alkohol.

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. September 1922 über die Bekämpfung des Alkoholismus nehmen wir Gelegenheit, bei Beginn des Konfirmandenunterrichts die Herren Geistlichen erneut auf die überaus ernste Frage hinzuweisen. Wir halten es für dringend geboten, daß die Konfirmanden eindringlich vor den schweren Gefahren gewarnt werden, die gerade der Jugend durch den Alkohol drohen, und empfehlen

den Herren Geistlichen, sich selbst eingehend mit der Frage zu beschäftigen, um eine auf Sachkenntnis beruhende Aufklärung bieten zu können.“ — Es wird dann die Verteilung einer geeigneten Schrift (Störmer, „Was jedermann vom Alkohol wissen muß“) an die Konfirmanden, „etwa kurz vor ihrer Einsegnung“, empfohlen¹⁾.

Schritte zweier Jugendämter für alkoholfreie Erziehung ihrer Pflegelinge.

1. Das Aachener Jugendamt erhob unter dem 14. November Anregungen im obigen Sinne, die von dem dortigen Bezirksverein gegen den Alkoholismus usf. ergangen waren, als „Anträge auf gesunde Erziehung der von der Stadt betreuten Zöglinge“ in folgender Gestalt zum Beschluß:

„1. Das Gesundheitsfürsorgeamt hat den Leitungen der städtischen Anstalten zur Pflicht zu machen, daß sie den in den Anstalten verpflegten Jugendlichen im Sinne des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes weder Alkohol, noch alkoholhaltige Süßigkeiten, noch Tabak, Zigarren oder Zigaretten verabreichen oder verabreichen lassen.

2. Die unter 1. bezeichnete Maßnahme soll den Vorständen der privaten Anstalten dringend empfohlen werden, und zwar von derjenigen Stelle, die die Ueberweisung vorgenommen hat.“

(Der Regierungspräsident hatte entschieden, daß aus den Bestimmungen zur Regelung der Pflegekinderaufsicht, die für den Regierungsbezirk auf Grund des Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetzes und der preußischen Ausführungsbestimmungen dazu erlassen sind, keine Bedenken gegen die Abzielung jener Anträge vorlägen, allerdings den Vorständen der privaten Anstalten die Berücksichtigung derselben nicht zur Pflicht gemacht, sondern nur empfohlen werden könne.)

Inzwischen wurde nun noch beschlossen: 1. auch allen privaten Pflegepersonen dringend zu empfehlen, daß sie ihren jugendlichen Pflegelingen weder alkoholische Getränke oder Süßigkeiten, noch Rauchwaren verabreichen oder verabreichen lassen; 2. den Mitteilungen über die Erteilung der Erlaubnis zum Halten eines Pflegekinde Flugblätter des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus beizugeben.

2. Der Rat zu Dresden, Jugendamt, hat unterm 21. November an sämtliche städtischen Kinderfürsorgeanstalten, Jugendpflegerinnen, Säuglingsschwestern und Fürsorgerinnen, die Abteilung für Landpflegekolonien und die Kolonieleiter, alle Vereine für Kinderfürsorge usw. nachstehendes Rundschreiben gerichtet:

„Das Jugendamt zu Dresden hat von jeher besonderen Wert darauf gelegt, daß alle unter seiner Aufsicht stehenden Kinder völlig alkoholfrei erzogen werden. Es hat diesen Grundsatz vor allem auch in seiner Anweisung zur Kinderpflege, die jede Pflegemutter und jede Mutter eines unehelichen Kindes erhält, die ihr Kind selbst verpflegt, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es dort heißt: „Alle alkoholhaltigen Getränke sind für Kinder Gift.“ In Befolgung dieses Grundsatzes muß in allen dem Jugendamt unterstehenden Kinderanstalten und Kinderheimen streng darauf geachtet werden, daß die Kinder keinen Alkohol, sei es in irgendwelcher Form, erhalten.

Da trotz aller Aufklärung in weiten Kreisen große Unkenntnis über die Gefahren des Alkoholgenusses für Kinder und Jugendliche besteht, wird dringend ersucht, streng darauf zu achten, daß alle Pflegelinge und Zöglinge des Jugendamtes völlig alkoholfrei erzogen werden. Die Organe des Jugendamtes wollen auch jede Gelegenheit benützen, die sich ihnen bei den Verhandlungen und Besprechungen mit Pflegemüttern und den leiblichen Eltern ihrer Pflegebefohlenen bietet, diese auf die Gefahren des

¹⁾ Vielfach werden auch dafür verwendet und haben sich dafür bewährt: Bode, Der größte Betrüger; Georg, Für Volksgesundheit und Volkswohl, etwa auch Nr. 1 und 3 der erzählenden „Büchlein zum Weitergeben“ (Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem).

Alkohols für die Jugend aufmerksam zu machen, und so zu ihrem Teile auf eine alkoholfreie Erziehung unserer Jugend hinwirken.

Pflegeverhältnissen, bei denen der Verdacht besteht, daß die Pflegekinder Alkohol erhalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen; dem Amte ist, wenn sich der Verdacht bestätigt, Anzeige zu erstatten, damit nach Befinden ein Pflegewechsel herbeigeführt werden kann.“

★

Wohlfahrtspflegegesetz und Bekämpfung der Alkoholnot. Das neue sächsische Wohlfahrtspflegegesetz, das am 1. April d. J. in Kraft getreten ist, bezieht in die Pflichtaufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege auch „die Bekämpfung des Alkoholismus und die Trinkerfürsorge“ mit ein. Der Landesfürsorgeverband (der Staat) hat u. a. dafür zu sorgen, daß zur Unterbringung von Trinkern den Bezirksfürsorgeverbänden ausreichend öffentliche und private Anstalten zur Verfügung stehen. Für die wichtigsten Zweige der Wohlfahrtspflege (also wohl auch für die Alkoholfrage) müssen ehrenamtliche Fachausschüsse gebildet werden, die dem Landes-Wohlfahrts- und -Jugendamt als sachkundige Berater dienen. (Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.)

★

Verfügung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 14. Januar d. J. betr. Bekämpfung des Alkoholismus.

I.

Der Regierungspräsident (Herr Krüger) nimmt im Verfolg und in Ergänzung seiner Verfügung vom 2. August v. J. „Veranlassung, die Herren Oberbürgermeister und Landräte dringlich zu ersuchen, der Bekämpfung des Alkoholismus ihre persönliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ich bin überzeugt davon, daß sich bei allen beteiligten Stellen, je länger und eingehender die Beschäftigung mit dieser Materie dauert, die Einsicht immer mehr durchsetzen wird, welche furchtbare Gefahr der zweifellos jetzt wieder zunehmende Alkoholgenuß für das deutsche Volk in allen seinen Ständen bedeutet, und daß alles daran gesetzt werden muß, ihn einzudämmen in einer Zeit, in der es mehr als je darauf ankommt, alle Kräfte des Volkes zu gemeinsamer Aufbauarbeit zusammenzufassen.

II.

Nach den mir vorliegenden Berichten hat der übertriebene Alkoholgenuß vor allen Dingen in den Städten, aber auch in vielen ländlichen Bezirken stark zugenommen. Insbesondere hat bei besonderen Veranlassungen, wie Schützenfesten, Sportfesten, Turnfesten und Tanzlustbarkeiten der Alkoholgenuß, insbesondere das Schnapstrinken, auch auf dem Lande einen bedauerlichen Umfang angenommen. Es besteht daher für alle verantwortlichen Stellen, sowohl in den Städten wie in den Landkreisen, die dringende Notwendigkeit, alle Kräfte im Kampf gegen den Alkoholgenuß zusammenzufassen.

... Solange aber die gesellschaftlich führenden Kreise bei ihren Veranstaltungen dem Alkoholgenuß einen derartig breiten Raum gewähren, wie bisher, wird auch die Bekämpfung des Alkoholgenusses in den unteren Schichten sehr schwierig bleiben. Daher muß auch in diesen Kreisen das Bewußtsein erweckt werden, daß ihr Beispiel von allergrößter Bedeutung für die Lebensführung des gesamten Volkes ist.

III.

Die bisherigen Erfahrungen und die in den Berichten enthaltenen Vorschläge zeigen, daß die wirksame Arbeit zur Eindämmung der Alkoholgefahr sich vorzugsweise in folgenden Richtungen zu bewegen hat:

- A. Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere bei der Erziehung der Jugend.
- B. Förderung alkoholfreier Veranstaltungen, insbesondere für die Jugend, Einrichtung von Jugendheimen¹⁾ usw.
- C. Strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften gegen den Alkoholmißbrauch.
- D. Fürsorge und Rettung der durch Alkoholmißbrauch gefährdeten Personen.

Im einzelnen gebe ich hier folgende Anregungen:

Zu A.

Aufklärung über die Alkoholgefahren.

1. Bei der Bekämpfung können behördliche Maßnahmen unmittelbar nur eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen.

Wirkliche Erfolge können nur von der tätigen und aufrichtigen Mitarbeit aller Volkskreise erwartet werden. Daher bitte ich, allen Nachdruck auf sachgemäße Aufklärung der Bevölkerung in allen ihren Schichten zu legen.

Hierbei müssen planmäßig alle Organisationen und Einzelpersonen zu tatkräftiger Mitarbeit herangezogen werden, von denen irgend ein ge-
deihlicher Einfluß zu erwarten ist. Das gilt zunächst von den Organisationen, welche besonders der Bekämpfung des Alkohols dienen, insbesondere also z. B. von den Guttemplerlogen, den kirchlichen und nichtkirchlichen Blaukreuzvereinen u. dgl.

Man wird auch gewiß auf die Mitarbeit der Geistlichen sämtlicher Religionen und Konfessionen, der Aerzte sowie der Lehrer aller Schulen rechnen dürfen. Weiter muß versucht werden, alle die Berufsorganisationen von der Bedeutung des Kampfes gegen den Alkohol zu überzeugen, die erfahrungsgemäß einen großen Teil der Bevölkerung zusammenfassen. Ich nenne hier die verschiedenen Gewerkschaften der Beamten, der Angestellten und der Arbeiter sowie sonstige Berufsvereinigungen aller Art.

2. In den Dienst der allgemeinen Volksaufklärung muß insbesondere bereits die Erziehung der Jugend in allen Schulen gestellt werden. Es wird den Lehrern besonders auch an den Fortbildungsschulen und Fachschulen aller Art zur Pflicht zu machen sein, bei jeder Gelegenheit entsprechende Belehrungen zu geben.

Da aber die beste Aufklärung und Belehrung der Jugend noch immer durch die Eltern erfolgt, leider aber die Eltern selbst noch recht häufig einer solchen bedürfen, so ist auf deren Belehrung bei Elternabenden besonderes Gewicht zu legen. Zwar besteht zurzeit — im Gegensatz zu den höheren Schulen — bei den Volksschulen nur ein recht geringes Interesse der Eltern an solchen Abenden. Die Belebung dieser Veranstaltungen wird daher allen Beteiligten ans Herz zu legen sein. Die Schulärzte dürften hier die geeigneten Vortragenden sein.

3. Ich lege auch Gewicht darauf, daß auf den Bezirkslehrerkonferenzen und den Versammlungen der Schulräte die Frage, in welcher Weise am zweckmäßigsten im Sinne vorstehender Anregungen verfahren werden soll, wiederholt eingehend behandelt wird und Erfahrungen darüber ausgetauscht werden²⁾. Gute Dienste können auch die Wanderausstellungen der verschiedenen Vereinigungen gegen den Alkoholismus leisten, die bereits einigemal im Regierungsbezirk Lüneburg veranstaltet worden sind (z. B. von dem Guttemplerverein Harburg und der Stadt Celle).

¹⁾ Das Wort „alkoholfrei“ bezieht sich selbstverständlich auch auf die Jugendheime. D. Ber.

²⁾ Es wurde denn auch bereits die amtliche Schulräteversammlung mit der Frage der Bekämpfung des Alkoholismus in und seitens der Schule befaßt. Dabei wurde den beteiligten Herren ein Verzeichnis der einschlägigen Schriften und Bildwerke überreicht. D. Ber.

4. Weiter ist die Einrichtung von Fabrikvorträgen angeregt worden. Solche Veranstaltungen treffen zwar noch auf Schwierigkeiten bei den Arbeitgebern, wenn die Vorträge während der Arbeitszeit stattfinden, während die Arbeitnehmer nach der Arbeitszeit schwer zu haben sind. Es wird zu versuchen sein, durch Herantreten an die Handelskammern, die Unternehmerorganisationen usw. einerseits, an die Arbeiterorganisationen, Spitzenorganisationen der Gewerkschaften usw. andererseits hier einen das Interesse der Sache fördernden Ausgleich zu erstreben. Ich ersuche namentlich die Herren Gewerberäte, in diesem Sinne ihren Einfluß geltend zu machen. Den Unternehmern gegenüber kann darauf hingewiesen werden, daß regelmäßiger wie übermäßiger Alkoholgenuß die Leistungsfähigkeit der Arbeiter herabsetzt und nicht selten die Sicherheit der Betriebe gefährdet.

5. Wenn ich mir auch keineswegs die Schwierigkeiten verhehle, die den Bemühungen entgegenstehen, die Tagespresse zur Propaganda heranzuziehen, so empfehle ich doch Versuche. Kleine populär-medizinische Aufsätze, in die Aufklärungen über die Alkoholgefahr leicht hineinverarbeitet werden können, werden erfahrungsgemäß von manchen Blättern gern aufgenommen. Ich nehme an, daß die Herren Kreisärzte gelegentlich diesem Hinweis stattgegeben werden.

6. Geeignetes Material wird die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus (Geschäftsstelle Berlin-Dahlem, Werderstraße 16) gern zur Verfügung stellen.

Zu B.

1. Einer praktischen Vorbeugung dient in hohem Maße die Vermehrung und alkoholfreie Gestaltung von Herbergen, Jugendheimen und ähnlichen Einrichtungen, die als Versammlungsräume wie als Uebernachtungsstätten für auswärtige Wanderer dienen und die Jugend vom Besuch der Gastwirtschaften abhalten.

Es empfiehlt sich, in allen diesen Räumen Plakate usw. anzubringen, in denen in angemessener Form auf die Gefahren des Alkohols und die Notwendigkeit seiner Bekämpfung hingewiesen wird. Auch solche Plakate usw. sind bei der vorgenannten Hauptstelle zu erhalten.

2. Ebenso ist die Förderung sportlicher Veranstaltungen, Wettkämpfe und Volksfeste im Auge zu behalten, deren wirkliches Gelingen nur ohne Alkoholgenuß denkbar ist. Erfreulicherweise regen sich hier in der Jugend verheißungsvolle Bestrebungen zur Ueberwindung der alten Trinkunsitten. Es gilt, diese neuen Formen der Geselligkeit, die sich hier herausbilden, behutsam zu unterstützen und weiter zu fördern.

3. Ich habe aus den Berichten mit Befriedigung entnommen, daß bereits ein Teil der Turn- und Sportvereine bei seinen Veranstaltungen den Alkoholgenuß völlig vermeidet oder ihn wesentlich einschränkt.

Andererseits sind mir auch bedauerliche Fälle vorgetragen, in denen behördlich unterstützte Turnvereine ihre Ausflüge mit Gelagen beendeten. Das muß in Zukunft vermieden werden.

Ich ordne daher hierdurch an, daß aus den staatlichen Mitteln für Jugendpflege nur solche Vereine und Veranstaltungen unterstützt werden, bei denen wirksame Garantien gegen den Alkoholmißbrauch in jedem einzelnen Falle gegeben sind.

Veranstaltungen, bei denen überhaupt kein Alkohol genossen wird, sind vor anderen zu bevorzugen.

Bei jeder einzelnen Bewilligung ist aktenkundig zu machen, wie dieser Vorschrift genügt worden ist. Ich ersuche, durch die Kreisjugendpfleger die Innehaltung der Bedingungen genau zu kontrollieren und Vereine, die die Bedingungen nicht innehalten, für die Zukunft von staatlichen Unterstützungen rücksichtslos auszuschließen.

Ich behalte mir vor, gelegentlich die Befolgung dieser Anordnung durch Besuche des Bezirksjugendpflegers bei den einzelnen Veranstaltungen sowie durch Einsichtnahme in die dort geführten Akten nachzuprüfen.

Dasselbe gilt für die Verwendung der mir jährlich zur Verfügung überwiesenen Beihilfen zur Bekämpfung des Alkoholismus, welche künftig gerade diesen Zweig der alkoholgegnerischen Arbeit besonders unterstützen sollen.

5. Die Jugendpfeleger ersuche ich besonders darauf hinzuweisen, daß von ihrer aufrichtigen Mitarbeit ein wesentlicher Teil des Erfolges abhängig sein wird.

6. Daß den Blaukreuz- und ähnlichen Enthaltensamkeitsvereinen sowie den Guttemplerlogen, die alles aufbieten, um den Enthaltensamkeitgedanken in weite Kreise der Bevölkerung zu tragen, Betätigungserleichterungen soweit als möglich gewährt werden, setze ich als selbstverständlich voraus.

Zu C.

1. Die Gelegenheiten zum Alkoholgenuß sind einzuschränken.

Hier muß der durch die Gesetzgebung begründete behördliche Einfluß mit allem Nachdruck ausgeübt werden. Einmal müssen die Kreis-(Stadt-)Ausschüsse bzw. die Ortspolizeibehörden die Vorschriften des Artikels I des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147) und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere des Min.-Erl. vom 20. VI. 1923 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 701) bei Anträgen auf Gewährung von Konzessionen für Schankwirtschaften oder den Kleinhandel mit Spirituosen genau beachten.

Ich ordne hiermit an, daß die Ortspolizeibehörden vor der Stellungnahme zu jedem derartigen Gesuch den zuständigen Kreis-(Stadt-)Medizinalrat sowie das zuständige Kreis-(Stadt-)Wohlfahrtsamt und außerdem in den Orten und Bezirken, für welche alkoholgegnerische Vereine und Organisationen bestehen, diese Organisationen gutachtlich über die Bedürfnisfrage hören.

Bestehen am Orte oder im Kreise Organisationen der Gastwirte, so ist nichts dagegen zu erinnern, wenn sie ebenfalls gehört werden.

Wollen die alkoholgegnerischen Vereine die Bedürfnisfrage durch freiwillige Probeabstimmung der Bevölkerung klären, so ist diesem Wunsche stattzugeben und die Abstimmung selbst in jeder Weise zu unterstützen, namentlich auch hinsichtlich der einwandfreien Feststellung ihres Ergebnisses. Die Abstimmung selbst ist Sache der betreffenden Vereine. Ich verweise hierzu auf die Zeitschrift „Die Alkoholfrage“ 1922, Heft 5/6 S. 279.

Sämtliche Gutachten sind dem Kreis-(Stadt-)Ausschuß bzw. Magistrat mit der Äußerung der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

2. Für die Konzessionserteilung muß der Grundsatz gelten, daß augenblicklich mehr wie genug Schank- und Verkaufsstellen für Alkohol vorhanden sind. Die Genehmigung neuer Wirtschaften und Verkaufsstellen ist daher mangels Bedürfnisses künftig regelmäßig abzulehnen. Ich mache den Ortspolizeibehörden erneut zur Pflicht, in den Fällen, in denen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß bzw. Magistrat entgegen ihrer Stellungnahme die Konzession erteilt, im öffentlichen Interesse Berufung einzulegen (vergl. Erl. vom 2. IX. 22 — II. E. 687 — Min.-Bl. S. 897).

3. Ebenso sind Konzessionen rücksichtslos zu entziehen, wenn den Inhabern Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen sind.

4. Bei Erlaubniserteilungen zum Alkoholausschank bei Jahrmärkten, Volksfesten usw. auf Grund des § 42a Abs. 3 RGO. ist ebenfalls bei der Beurteilung der Bedürfnisfrage der strengste Maßstab anzulegen.

5. Die zahlreichen Festlichkeiten der Vereine leisten dem Genuß alkoholischer Getränke weitgehend Vorschub. Deshalb ist die Erlaubniserteilung zu solchen — soweit sie erforderlich ist — überall stark einzuschränken; es sollten im allgemeinen nur noch die althergebrachten Feste genehmigt werden. Dabei ist auf gleichmäßige Behandlung aller Bevölkerungskreise besonders Bedacht zu nehmen.

6. Die Innehaltung der Polizeistunde ist besonders bei Vereinsfestlichkeiten und öffentlichen Tanzlustbarkeiten allen mit der Aufsicht betrauten Polizeibeamten zur strengsten Pflicht zu machen. Die Landjäger und die sonstigen Polizeibeamten sind regelmäßig auf die Bedeutung dieser Vorschriften und die Notwendigkeit ihrer Durchführung im Gesamtinteresse hinzuweisen. Es muß erreicht werden, daß sie innerlich davon durchdrungen sind und aus wahren Interesse an der Sache für die strenge Anwendung der Bestimmungen eintreten.

7. Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Veranstaltungen, die erfahrungsgemäß zu übermäßigem Alkoholkonsum Veranlassung geben, z. B. bei Märkten usw., Gelegenheit zum Genuß alkoholfreier Getränke geboten wird.

8. Ferner verdienen Einrichtungen zur Verabreichung alkoholfreier Getränke in größeren Industrieunternehmungen jede Förderung. Ich bitte, dieserhalb, soweit erforderlich, an die größeren Unternehmungen heranzutreten.

9. Die Schankerlaubnissteuer für alkoholfreie Schankstätten wird zu erlassen oder doch möglichst niedrig zu bemessen sein (vergl. § 6 des Musters zur Schankkonzessionssteuerordnung — Min.-Bl. f. d. i. V. 1906 S. 277).

Zu D.

1. Trinkerfürsorgestellen müssen in den größeren Städten mit Unterstützung der Magistrate unbedingt eingerichtet werden. Es ist bedauerlich, daß solche z. Zt. in Harburg und Lüneburg nicht bestehen. Ueberall muß die Mitarbeit der alkoholgegnnerischen Vereine gesichert sein. Die Tätigkeit der behördlichen Fürsorgestellen oder, wo solche nicht notwendig sind, wie auf dem Lande, die Tätigkeit der alkoholgegnnerischen Vereine ist auf jede Weise zu unterstützen und zu fördern. Handelt es sich hier auch um einen, günstigstenfalls nur Einzelerfolge erzielenden Kleinkampf, so ist doch dieser keineswegs zu unterschätzen. Mit der Rettung des einzelnen Trinkers ist bekanntlich häufig genug auch die Wiederaufrichtung ganzer zerrütteter Familien und die Beseitigung schweren wirtschaftlichen und sittlichen Elends verknüpft.

2. Die Behörden dürfen sich nicht damit begnügen, Trunkenbolde auf die Säuerliste zu setzen, sondern müssen schon vorher, sobald ihnen die Neigung bestimmter Personen zu übermäßigem Alkoholgenuß bekannt wird, ihre Namen den alkoholgegnnerischen Vereinen mitteilen.

IV.

Die Leitung aller Maßnahmen wird zweckmäßig den Wohlfahrtsämtern der Städte und Landkreise übertragen werden, wie das mehrfach bereits geschehen zu sein scheint.

Im Landkreis Lüneburg hat sich die Mitarbeit örtlicher Wohlfahrtsausschüsse besonders bewährt.

Ich ersuche jedoch die Herren Oberbürgermeister und Landräte auf Grund der vorstehenden Richtlinien, persönlich mit allen in Betracht kommenden Behörden, Organisationen und Einzelpersönlichkeiten (z. B. Geistlichen, Schulräten, Aerzten ihres Bezirks) eingehend zu beraten, welche

Maßnahmen nach den besonderen örtlichen Verhältnissen notwendig und zweckmäßig erscheinen.

In anderen Bezirken haben Kreise und Städte vielfach in die Etats besondere Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus eingesetzt, etwa 10 bis 20 Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung. Solche Aufwendungen pflegen sich durch Ersparnisse bei der Armenpflege wieder bezahlt zu machen. Ich ersuche auch, auf ähnliches Vorgehen hier Bedacht zu nehmen. Der Fonds wird in erster Linie dazu zu verwenden sein, daß die Städte und Kreise die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus (Geschäftsstelle Berlin-Dahlem, Werderstraße 16) unterstützen, aufklärende Drucksachen beziehen und diese den interessierten Stellen zugänglich machen. Auch Merkblätter usw. werden aus diesem Fonds zu bezahlen sein, ebenso etwaige Kosten für aufklärende Vorträge und dergl.

V.

Ganz besonderen Wert lege ich auf die Mithilfe der gesamten Beamtenschaft. Die Beamten sind auf Grund ihres wohlverworbenen Ansehens tonangebend für weite Kreise der Bevölkerung und können somit in erster Linie durch ihr Beispiel wirken. Aus dieser ihrer Stellung erwächst ihnen aber auch die Verpflichtung, vorbildlich zu sein auf einem Gebiete, dessen gewaltige Bedeutung für das Volkswohl von niemandem mehr verkannt werden kann.

Ganz besonders erwarte ich die Mitwirkung von den Landjägerbeamten und den Beamten der Schutzpolizei und der kommunalen Polizei.

Gegen Beamte, die durch übermäßigen Alkoholgenuß dem Ansehen ihres Standes schaden, ist mit aller Strenge vorzugehen. Ich ersuche, allen unterstellten Beamten, Angestellten usw. den Inhalt dieser Verfügung durch Vermittlung der Beamten- und Angestelltenvertretungen zugänglich zu machen.

VI.

Ueber die Durchführung der angeregten Maßnahmen und ihre Ergebnisse ist mir bis zum 1. Oktober d. J. eingehend zu berichten. Der Bericht ist in genauer Anlehnung an die einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte dieser Verfügung zu erstatten.

Auch ist dabei anzugeben, ob und welche Veränderungen im Bestande der alkoholgegnersischen Organisationen und Vereine und im Bestande der alkoholfreien sowie der sonstigen Gast- und Schankwirtschaften sowie der Handlungen mit geistigen Getränken eingetreten sind.

Die Herren Kreisärzte, Schul- und Gewerberäte, die Abschrift dieser Verfügung erhalten haben, sind angewiesen, bis zum 1. September d. J. über die Erfolge ihrer Mitarbeit der dortigen Stelle zu berichten.

10 Abdrücke dieser Verfügung sind zur Verteilung an die Jugendpfleger, die alkoholgegnersischen Vereine und sonstigen Interessenten beigelegt.

Rundschreiben des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses vom 15. April an die deutschen evangelischen Kirchenregierungen.

Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus hat unter dem 28. März d. J. folgenden Antrag eingereicht: „Der Deutsche evangelische Kirchenausschuß möge in einem Rundschreiben die evangelischen Landeskirchenbehörden auffordern, daß sie in Erlassen den Geistlichen ihrer Aufsichtsbezirke dringlichst nahelegen, sich an der Werbe-woche für das Gemeindebestimmungsrecht vom 10. bis 16. Mai zu beteiligen, und zwar vor allem in der Weise, daß sie am Sonntag, dem 10. Mai, im Gottesdienste auf die Bedeutung der Alkoholfrage wie für das Volksleben, so insbesondere für das Kirchenleben von jung und alt, auf die Bedeutung des vom Reichstag neuestens geforderten Gesetzes „zum Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur

Verbesserung des Schankkonzessionswesens“ auf die Bedeutung insbesondere des Gemeindebestimmungsrechts hinweisen“.

So wünschenswert und wichtig eine Mobilmachung der im Evangelium liegenden Kräfte für die Bekämpfung der auf diesem Gebiete offenbaren sittlichen Mißstände ist, namentlich auch im Hinblick auf die Zusage weitgehender Mitwirkung im Gottesdienst seitens der katholischen Kirche und einzelner Freikirchen, so muß es doch den einzelnen Landeskirchen vorbehalten bleiben, ob und in welcher Weise sie Anordnungen für die Förderung der Werbeweche durch die Geistlichen treffen wollen. Sollte es Bedenken erregen, den Gottesdienst am 10. Mai ganz oder teilweise in den Dienst dieser besonderen Aufgaben zu stellen, würde es doch für die Sache außerordentlich förderlich sein, wenn im Gottesdienst in geeigneter Weise auf die Bedeutung der Werbeweche für das sittliche Leben des Volkes hingewiesen würde, und die Pfarrer mit den Gemeindekirchenräten es sich angelegen sein ließen, in Gemeindeversammlungen usw. auf die Notwendigkeit einer Beschränkung des Alkoholgebrauchs ernstlich hinzuweisen.

Eine entsprechende Erklärung hat der Vertreter des Kirchenausschusses bereits in der hiesigen Sitzung des Reichsausschusses für das Gemeindebestimmungsrecht am 16. März d. J. abgegeben.

Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß an der Stellung des Kirchenausschusses in dem Kampfe gegen den Alkoholismus, insbesondere hinsichtlich des Schankkonzessionswesens und des Gemeindebestimmungsrechts, sich auch nach der Abstimmung des Reichstags am 18. Februar d. J. nichts geändert hat, und darf dabei auf die im „Evangelischen Deutschland“ Nr. 10 vom 8. März 1925 veröffentlichte Eingabe an den Reichskanzler verweisen.

Dem Wunsche der genannten Reichshauptstelle entsprechend, teile ich noch sehr ergebenst mit, daß ein Verzeichnis von Schriften zur Orientierung über das Schankstättengesetz und das Gemeindebestimmungsrecht von dem Verlag „Auf der Wacht“ in Berlin-Dahlem, Werderstraße 16, unentgeltlich bezogen werden kann, sowie daß die ebenda domizilierende Reichshauptstelle in der Lage ist, eine Liste von Rednern zu versenden, die zu Versammlungsvorträgen in der „Werbeweche“ 10. bis 16. Mai bereit sind.

Der Präsident: D. Dr. Kapler“.

Der Preußische evangelische Oberkirchenrat hat unter dem 24. April dieses Rundschreiben an die preußischen und das Danziger, sowie die drei Fürstlich-Stolbergischen Konsistorien weitergegeben „mit dem Veranlassen, den Gemeindekirchenräten und Geistlichen ihres Aufsichtsbezirkes nahezu legen, daß sie dem vorstehend angeführten Antrage der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus entsprechen“.

Aehnlich andere evangelische Kirchenregierungen.

Alkohol als Arzneimittel.

Im November 1916 hatte die in der Kriegszeit in England eingesetzte Oberaufsichtsbehörde für den Getränkehandel (Central Control Board, Liqueur Traffic) einen aus angesehenen englischen Gelehrten, vor allem aus der Aertzwelt zusammengesetzten wissenschaftlichen Beirat über die Alkoholfrage eingesetzt unter dem Vorsitz des bekannten Lord D'Abernon — zugleich Leiters jener Behörde —. Dieser Beirat ließ 1918 zum ersten Mal in einem Buche: „Alcohol: Its action on the human organism“ das Ergebnis seiner Untersuchungen erscheinen. Nach Auflösung der Oberaufsichtsbehörde im Jahre 1921 wurde er auf Veranlassung des Innenministeriums, an das jene Oberaufsicht übergegangen war, vom „Aerztlichen Forschungsrat“ (Medical Research Council — einer halbamtlichen,

vom Staat unterstützten, im übrigen aber im wesentlichen selbständigen wissenschaftlichen Körperschaft) unter seine Forschungsausschüsse übernommen, um so die Fortführung der Arbeit des Beirats zu sichern. Im Dezember 1923 wurde nun das Werk dieses Alkoholforschungsausschusses in zweiter, durchgesehener und erweiterter Auflage durch den Medical Research Council herausgegeben¹⁾. Es befaßt sich nach einer grundlegenden Einleitung in wissenschaftlich sorgfältig abgewogener und zugleich verständnisvoll die Praxis berücksichtigender Weise der Reihe nach mit dem Alkohol als Nahrungsmittel, seinen geistigen Wirkungen, seinen Beziehungen zur Muskeltätigkeit und den einfacheren geistigen Vorgängen, zur Verdauung, zu Atmungstätigkeit und Blutumlauf, zur Körperwärme, mit dem Alkohol als Gift und als Arznei und seinen Beziehungen zur Lebensdauer, um zuletzt zusammenfassende Schlußfolgerungen zu ziehen.

Wir geben mit freundlicher Zustimmung der herausgebenden Stelle und des Verlags das Kapitel über die arzneiliche Stellung des Alkohols, das in der zweiten Auflage zum ersten Mal auftaucht, in Uebersetzung wieder. J. Flaig.

Der Alkohol in seinen verschiedenen Zubereitungen hat stets eine Rolle bei der Behandlung vieler Krankheiten gespielt, und erst in neuerer Zeit ist sein Nutzen in Frage gezogen worden. Der Gebrauch des Alkohols in Krankenhäusern ist sehr vermindert worden, ohne Nachteil für die Kranken, und in manchen Kliniken hat man ihm ganz den Abschied gegeben. Es ist kein Zweifel, daß man früher dem Alkohol bei Krankheiten zu großen Wert beigemessen hat, und die einzige Frage, die zur Erörterung steht, ist, ob seine ärztliche Verwendung jetzt die sachgemäßen Grenzen erreicht hat oder noch weiter beschränkt werden sollte. Die Tatsachen, daß der Alkohol gleichzeitig ein kräftiges und rasch wirkendes Arzneimittel und ein Bestandteil der regelmäÙigen Kost eines großen Teils der weißen Rasse ist, haben ihn in hervorragendem Maße zum volkstümlichen Hausmittel für viele der kleineren Beschwerden gemacht, die die Menschheit plagen. Man darf nicht vergessen, daß bis in neuere Zeit hinein Alkohol und Opium tatsächlich die einzigen in der westlichen Kulturwelt bekannten Betäubungsmittel waren: Mit der Einführung der neuzeitlicheren Mittel dieser Klasse nahm der Gebrauch des Alkohols zur Herabsetzung nervöser Erregung natürlich ab.

Einige der Heilanzeigen für den Gebrauch von Alkohol sind im Zusammenhang der übrigen Kapitel dieses Buches bei Besprechung seiner Wirkungen auf die verschiedenen körperlichen Tätigkeiten schon erwähnt worden. Es erschien jedoch wünschenswert, der Untersuchung des Werts des Alkohols als Heilmittel ein besonderes Kapitel zu widmen, selbst auf die Gefahr hin, daß einiges von dem bereits andern Orts Gesagten wiederholt wird. Welche Meinung man auch immer sich über seinen Wert oder seine Gefährlichkeit als Bestandteil der gewöhnlichen Kost für den Gesunden bilden mag, so haben wir doch unabhängig davon seinen Platz in der Behandlung des Kranken zu erwägen.

Zunächst mag gesagt werden, daß der A. nicht als besonderes „spezifisches“ Heilmittel für irgendeine Krankheit anzusprechen ist. Die Wirkung z. B. von Chinin bei Malaria oder von Emetin²⁾ bei amöbischer Ruhr beruht auf der Vernichtung der Ansteckungskeime. Der Alkohol hat keine Wirkung dieser Art, was er an Heilwirkungen besitzt, liegt, wie anderwärts gezeigt, auf ganz anderem Gebiet. Danach muß jeglicher Wert, den der Alkohol etwa als Arzneimittel besitzen mag, auf seiner Fähigkeit beruhen, Krank-

¹⁾ H. M. Stationery Office, Adastral House, Kingsway, London, W. C. 2. 1 sh., geb. 1', sh. and Postg.

²⁾ Der arzneiliche Bestandteil der Brechwurz, D. Uebers.

heitserscheinungen zu lindern und die natürlichen Heilkräfte des Körpers zu unterstützen.

Bei Erörterung des Heilwertes des Alkohols haben wir es nicht mit den Wirkungen großer Gaben zu tun, die in dem Kapitel „Alkohol als Gift“ betrachtet sind. Wir haben vielmehr nur seine Bedeutung als Nahrungs- und als Arzneimittel für den Kranken ins Auge zu fassen. Die Fragestellung und der Gesichtswinkel sind hier andere als beim gewöhnlichen, gesunden Leben, wenngleich die Wirkungsweise tatsächlich dieselbe ist. Wir haben z. B. gesehen, daß die gleichzeitige arzneiliche Wirkung den Wert des Alkohols als Nahrungsmittel für den Gesunden beschränkt; es ist jedoch leicht einzusehen, daß diese Verbindung, wie sie kein anderes Nahrungs- oder Arzneimittel in gleichem Grade darstellt, dem Alkohol eine besondere Stellung als Heilmittel verleihen kann. Andererseits war die Feststellung wichtig, daß die Wirkung des Alkohols auf das Nervensystem wesentlich betäubender Art, und daß sein Einfluß auf die höheren Fähigkeiten der Genauigkeit bei geistiger oder Muskeltätigkeit abträglich ist. Es ist aber daran zu erinnern, daß diese Abstumpfung sozusagen der feinen Ecken und Schärfen der Empfindlichkeit, diese Entspannung der geistigen Spannung und Kontrolle bei der Behandlung von Krankheitszuständen von höchstem Wert sein kann. Wir haben daher einander nach diejenigen Wirkungen des Alkohols vorzunehmen, für die klare wissenschaftliche Feststellungen gewonnen sind — seine betäubende Wirkung auf das Gehirn und Nervensystem, seinen erweiternden Einfluß auf die Blutgefäße der Haut, seine blähungtreibende Wirkung auf die Bewegungen des Verdauungskanals, wobei er die Neigung zu schmerzhafter und unregelmäßiger Zusammenziehung herabgesetzt, seine Rolle als bequem verwendbares Nahrungsmittel. Wir haben zu prüfen, welchen Wert jede einzelne dieser Wirkungen bei der Behandlung des Kranken oder Genesenden haben kann, wobei wir nicht vergessen dürfen, daß sie noch mehr als in ihrer Vereinzelung in ihrer Verbindung miteinander von besonderem Wert in manchen Fällen sein können.

Die mild betäubende Wirkung des Alkohols ist wahrscheinlich die wichtigste vom Heilgesichtspunkt aus. In manchen Fällen von Krankheit wird der Zustand des Kranken erschwert und seine Wiederherstellung verzögert durch seine Aengstlichkeit über den Verlauf und Ausgang seiner Krankheit und durch Sorge um seine geschäftlichen Angelegenheiten und seine Familie. Solcher innere Druck kann die Wiederherstellungsaussichten entschieden beeinträchtigen, und insofern der Alkohol ihn lindert und Ruhe und Zuversicht befördert, hat er einen bestimmten Heilwert. Es kann kein Zweifel sein, daß er häufig solche Wirkung ausübt. Wir haben an anderer Stelle gesehen, daß ein sehr kennzeichnender Zug seiner Wirkung auf den gewöhnlichen Menschen das Selbstvertrauen ist, das er einflößt. Bei einem Versuch über die Wirkung einer mäßigen Alkoholgabe glaubt die Versuchsperson, ihre Ausführung der Aufgabe sei ungewöhnlich gut und rasch gewesen, und nur der nachträgliche Augenschein der genauen zahlenmäßigen Feststellungen vermag sie vom Gegenteil zu überzeugen. Welches auch immer die Wirkung solcher irreführenden Zuversichtlichkeit in den gewöhnlichen Angelegenheiten des Lebens sein mag, so ist sie für den Kranken oft von wirklichem Wert. Selbst wenn der Arzt keinerlei körperliches Zeichen von Besserung zu finden vermag, kommt der Umstand, daß der Kranke sich kräftiger und gemüthlich leichter fühlt, diesem zugute. Indem der Alkohol den Schlaf befördert und die EBlust hebt, leistet er einen tatsächlichen Dienst, und die Entspannung von nervöser Spannung, die er hervorruft, kann selbst zur Herabsetzung von Fiebertemperatur beitragen. Selbst wenn er den Verlauf der Krankheit nicht wahrnehmbar beeinflusst, wird der Alkohol oft den Zustand des Kranken für ihn selbst weniger peinigend machen.

Diese Wirkung teilt der Alkohol mit andern betäubenden Arzneimitteln, aber er mag oft das zweckmäßigste Mittel sein, weil seine Wirkung durch passende Bemessung der Gabe mild und länger andauernd gemacht werden

kann ohne Störung der geordneten Tätigkeit des Magens und des Darmes oder herabsetzende Wirkung auf das Atmungszentrum. Er hat den Vorteil vor einigen anderen Betäubungsmitteln, daß zur Erzielung der gewünschten Wirkung keine rasche Steigerung der verabreichten Gabe nötig ist, da die erworbene „Toleranz“ für den Alkohol verhältnismäßig gering ist, und sich nur langsam entwickelt. Die Tatsache seines Nährwertes muß ferner in Rechnung gezogen werden bei der Behandlung von Fällen, in denen der Kranke wenig fähig ist, gewöhnliche Nahrung aufzunehmen.

Diese mild betäubende Wirkung des Alkohols findet ihre hauptsächlichste Anwendung bei der Behandlung von akuter, von Fieber begleiteter Ansteckung. Früher wurden solche Krankheiten, besonders Lungenentzündung, typhöses Fieber und septische Zustände gewöhnlich mit Verabreichung großer Mengen Alkohols behandelt in der irrigen Ansicht, daß er eine mehr oder weniger unmittelbare und besondere Wirkung auf die Ansteckung habe. Wir haben gesehen, daß für solche Annahme kein Grund vorliegt. Die unterschiedslose Behandlung aller derartigen Fälle mit Wein und Spirituosen ist in Mißkredit gekommen und kann nichts zu ihrer Empfehlung vorbringen. Der Ablauf der Krankheit wird durch solche Behandlung nicht abgekürzt und der Verhältniszahl der Wiederherstellungen durch sie nicht gesteigert, noch kann man irgendwie sagen, daß das persönliche Befinden des Kranken dadurch gleichmäßig erleichtert werde. Der Alkohol kann in solchen Fällen bei geschickter und vernünftiger Anwendung von großem Wert sein, aber er muß mit Sorgfalt und gutem Urteil wie jedes andere Betäubungsmittel verschrieben werden, und sein Gebrauch darf nicht in das Belieben des Kranken oder seiner Freunde gestellt werden.

Während der Genesung von einer akuten Ansteckung, oder während des Verlaufs einer länger dauernden Krankheit hinwiederum können geistige Getränke einige Bedeutung zur Besserung der EBLust haben. Alle überprüfte Erfahrung spricht freilich gegen die Ansicht, daß der Alkohol irgendeinen unmittelbar wohltätigen Einfluß auf die Verdauungswerkzeuge hat; immerhin kann er die Verdauung und die Verwertung der Speisen im Körper befördern, indem er den Einfluß von Sorgen und übler Stimmung, die mit dem Zustand des Kranken verbunden sind, beseitigt. Eine gewisse Vorfreude auf die Mahlzeiten hat an sich schon einen günstigen Einfluß auf die Tätigkeit der Verdauungswerkzeuge. Die Verordnung von Alkohol unter solchen Umständen erfordert aber gleichfalls Urteil und Unterscheidung der Verhältnisse. Die erfahrungsgemäße sorgenmildernde Eigenschaft des Alkohols und seine Fähigkeit, eine ungewöhnliche Empfindlichkeit für unangenehme Stimmungen und Empfindungen durch ein Gefühl der Zufriedenheit zu ersetzen, kann für Nervenranke gefährlich werden.

Außer dieser Wirkung auf die Gemütsverfassung, die seinen hauptsächlichsten Anspruch auf einen gewissen Wert im Arzneischatze begründet, hat der Alkohol zweifellos einen bestimmten, wenn auch beschränkten Nährwert. Wir haben an anderer Stelle beleuchtet, daß es unangezeigt ist, ihn als Nahrungsmittel für den gesunden Menschen anzusehen; aber bei Krankheit, wo sein Einfluß auf das Gehirn wirklich wohltätig sein und die Aufnahmefähigkeit für gewöhnliche Nahrung sehr herabgesetzt sein kann, gewinnt der Nährwert des Alkohols Bedeutung. Ein bettlägeriger Kranker braucht an Nahrung den täglichen Betrag von um ein ziemliches weniger als 2000 Wärmeeinheiten (Kalorien), um seinen Kräfteverbrauch zu ersetzen. Eine Unze (31,1 gr) Spirituosen von normaler Stärke ergibt ungefähr 80 Wärmeeinheiten. Das neue Werk von Mellanby sagt, der Körper des gesunden Menschen könne binnen 24 Stunden $\frac{2}{3}$ Pint (etwa $\frac{1}{2}$ l) Branntwein normaler Stärke verarbeiten; dies würde auf obiger Grundlage etwa 1100 Wärmeeinheiten ergeben — ein sehr wesentlicher Teil des gesamten Energiebedarfs eines bettlägerigen Kranken. Es ist natürlich nicht gemeint, daß Alkohol den kranken Personen in diesem Betrage gegeben wird oder je gegeben werden soll, oder daß er an Stelle anderer Nahrungsmittel verwendet werden soll, wo diese genossen werden können. Es dürfte aber klar auf

der Hand liegen, daß er dem Kranken helfen kann, über eine Zeit verhältnismäßiger Entkräftung hinwegzukommen, in der andere Nahrung nicht aufgenommen wird. Es ist Tatsache, daß der Alkohol leicht vom Körper aufgesaugt wird und keine Tätigkeit der Verdauungswerkzeuge beansprucht; dasselbe gilt aber auch vom Traubenzucker (Glukose). Die besondere Stellung des Alkohols und seine Bedeutung für die Erhaltung der Kräfte während eines entscheidenden Zeitraums einer Krankheit liegt in der Tatsache, daß er zugleich Betäubungs- und Nahrungsmittel ist. In den Fällen, wo die Hauptaufgabe der Behandlung in der Ueberwindung der Ruhelosigkeit und krankhaften Aengstlichkeit des Pfléglings besteht, ist die Verknüpfung mit dieser Bedeutung als Nahrungsmittel, wenn auch beschränkten Grades, nicht unwichtig.

Wird der Alkohol andererseits während der Genesung oder während einer mehr chronischen Krankheit gereicht, so ist seinem Nährwert als solchem wenig Bedeutung beizumessen. Im Gegenteil wäre er, wenn sein Gebrauch den Kranken dazu verleiten würde, sich unter solchen Umständen weniger an mehr normale Nahrung zu halten, nachteilig. Nur insofern er die EBlust und die Verdauung hebt und zu bereitwilliger Aufnahme und besserer Verarbeitung der Nahrung führt, die den Verlust durch die Krankheit ersetzen kann, hat er einen gewissen ernstlichen Einfluß auf die Ernährung.

Ein Beispiel des Gebrauchs, der von dem unmittelbaren Nährwert des Alkohols gemacht werden kann, ist besonders in Verbindung mit der Behandlung der Zuckerkrankheit in die Erscheinung getreten. Bei der neuzeitlichen Behandlung dieses Leidens wird oft am Anfang ihres Verlaufs für mehrere Tage jede gewöhnliche Nahrung entzogen. Man hat dabei gefunden, daß dem Kranken durch diese erste Zeit mit einer täglichen Gabe Alkohol durchgeholfen werden kann. Zweifellos spielt die Wirkung auf das Nervensystem dabei eine Rolle, und in jedem Fall vermag der verabreichte Alkohol eben nur einen Teil der Kraft, die selbst durch den ruhenden Körper ausgegeben wird, zu ersetzen. Trotzdem ist die Kraft, die der Alkohol liefern kann, wenn er in kleinen und verdünnten Gaben verabreicht wird, unter solchen Umständen entschieden hilfreich. Selbst wenn man das neulich entdeckte „Insulin“ anwendet, das eine gleichwertige Wirkung ohne solch einschneidende Beschränkung in der Kost ermöglicht, kann der Alkohol noch einen wesentlichen Posten in der fachmännisch angepaßten Kost bilden, wenigstens auf den Anfangsstufen der Behandlung.

Der volksmäßige Gebrauch des Alkohols für Leibscherzen und Unterleibsbeschwerden im allgemeinen hängt wahrscheinlich mit der blähungstreibenden Wirkung zusammen, die er mit andern Stoffen teilt, welche auf die Eingeweideschleimhaut mild anregend wirken, wie z. B. verschiedene Oel-essenzen, Pfefferminze, Gewürznelken usw. Seine anscheinende Wirkung in dieser Richtung wird zweifellos durch den Einfluß auf das Gehirn erhöht, infolge deren er den Betroffenen sein Uebelbefinden weniger empfinden läßt. Vom ärztlichen Standpunkt aus kann nur gesagt werden, daß es hier mancherlei gleich wirksame Möglichkeiten gibt, und daß die Zuflucht zum Alkohol, um damit die kleineren, sei es körperlichen, sei es gemütlichen Unannehmlichkeiten des Lebens zu lindern, wahrscheinlich der Anfangs- und Ausgangspunkt ist für viele Fälle gewohnheitsmäßiger Trunksucht, besonders bei Frauen.

Schließlich hat noch die Blutanfüllung der Körperoberfläche, die der Alkohol hervorruft, wahrscheinlich einen gewissen Heilnutzen. Im Volke hält man viel von einer Gabe Spirituosen in heißem Wasser, im Bette eingenommen, bei den Anfangsstufen einer „allgemeinen Erkältung“ — eines ansteckenden Katarrhs der Luftwege. Indem der Alkohol die Ableitung des Blutes nach den Gefäßen der Haut unterstützt und dadurch in gewissem Grade den Blutandrang in inneren Organen erleichtert und einen heilsamen Schweiß befördert, hat man keinen Grund, zu zweifeln, daß er, auf diese Weise gebraucht, von einigem Vorteil sein kann.

Wir können die erkannten Heilverwendungen des Alkohols folgendermaßen zusammenfassen:

1. Sein Hauptwert liegt in seiner betäubenden Wirkung, durch die er Erregung und Mißbehagen mildert, Ruhe und bessere Stimmung herbeiführt und dadurch oft andere Krankheitserscheinungen mittelbar bessert.

2. Sein begrenzter Nährwert kann in Verbindung mit seiner betäubenden Wirkung bei Zuständen wichtig werden, bei denen der Kranke gewöhnliche Nahrung nicht zu sich nehmen kann.

3. Durch Ableitung des Blutes von den inneren Organen nach der Haut unterstützt er die Anwendung äußerer Wärme zur Abwendung oder Milderung der Wirkungen der allgemeinen katarrhalischen Ansteckung, die unter dem Namen „Erkältung“ bekannt ist.

Nach diesen Feststellungen ist es von nicht geringerem Interesse, einige der Wirkungen ins Auge zu fassen, die dem Alkohol ohne zureichenden Grund zugeschrieben werden. Zunächst einmal beruht der Volksglaube an den Alkohol als Heilmittel zu einem großen Teil auf der Täuschung, daß er eine wichtige anregende Wirkung auf das Herz, die Atmung und die wichtigsten Lebenstätigkeiten im allgemeinen habe. Die wissenschaftliche Heilkunde hat, wie wir gesehen haben, diese Ansicht schon längst preisgegeben, sie hält sich aber noch in den Volksgewohnheiten. Wenn jemand plötzlich aus irgendeiner Ursache — ob Ohnmacht infolge von Schrecken, Schmerz oder Erschöpfung, Fallsucht, Schlagfluß, Erstickung oder Erschütterung durch einen Fall auf den Kopf — bewußtlos wird, so ist gewöhnlich das erste, was der mitleidige Dazukommende tut, daß er Spirituosen zwischen die Zähne des Opfers zwängt. Die Reizung des Halses durch den stechenden Alkohol, die Erregung von Husten durch das Einträufeln desselben in die Kehle mag die äußeren Zeichen zurückkehrenden Bewußtseins zu beschleunigen scheinen, es ist aber kein Grund zu der Annahme, daß diese Behandlung dem Kranken wirklich gut tut. Die Annahme, daß der Alkohol die Tätigkeit eines versagenden Herzens anrege, hat keine Grundlage in festgestellten Tatsachen. Wenn der Betroffene sich von Ohnmacht infolge von Schrecken oder Schmerz erholt, mag die beruhigende Wirkung des Alkohols zur Verhinderung eines Rückfalls nützlich sein, aber die unterschiedslose Anwendung von Alkohol bei einem Fremden, den man infolge einer unbekannteren Ursache bewußtlos findet, ist zu mißbilligen; es ist nicht wahrscheinlich, daß sie Gutes stiftet, wohl aber kann sie leicht Schaden tun.

Eine andere volkstümliche Täuschung, die wir schon erwähnt haben, besteht darin, daß man dem Alkohol eine besondere anregende Wirkung auf die Verarbeitung der Nährstoffe zuschreibt, durch die er bei regelmäßigem Gebrauch körperliche Kräftigkeit verleihe, die ohne ihn nicht zu erreichen wäre. Auf diese Linie gehört auch der gefährlichere Glaube, daß der Alkohol gegen Ansteckung mit Krankheitskeimen schütze. Gewiß kann er unter kundiger ärztlicher Beratung bei der Behandlung hitzigen Fiebers tatsächlich wertvolle Dienste leisten; um so notwendiger ist es, nachdrücklich die Meinung zurückzuweisen, daß sein gelegentlicher oder gewohnheitsmäßiger Gebrauch irgendwelche vorbeugende Wirkung habe. Im Gegenteil liegen genügende Beweise dafür vor, daß der Gebrauch von Alkohol, falls er die Grenzen strengster Mäßigkeit überschreitet, entschieden die Widerstandskraft gegen Ansteckung, wie die mit Influenza oder Lungenentzündung schwächt. Die Genesungsaussichten bei Lungenentzündung sind für den hemmungslosen Alkoholgenießer immer schlecht; seine Gewohnheit hat die natürliche Widerstandskraft herabgesetzt und ihn von vornherein der wohlthätigen Wirkung beraubt, die der Enthaltsame oder streng Mäßige von der ihm ungewohnten Wirkung dieses Mittels in einem kritischen Zeitpunkt der Krankheit haben kann.

Wir können daher zum Schlusse zusammenfassend sagen: Der Alkohol ist, wenn er in zweckmäßiger Weise gebraucht wird, zu den echten Heilmitteln zu rechnen. Wäre sein Gebrauch in andern Beziehungen unbekannt, so bliebe er doch ein wertvoller Artikel im Arzneischatze. Sein wirklicher

Nutzen wird jedoch leicht dadurch verdunkelt, daß man ihm gedankenlos mancherlei Wirkungen zuschreibt, die er nicht besitzt, und daß man landläufig im Volke bei fast jeder Art unerwarteter körperlicher Zufälle zu ihm seine Zuflucht nimmt.

Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung.

Von Geh. Regierungsrat E. Pütter und Sanitätsrat Dr. P. Hesse.
Eine Erwiderung von Sanitätsrat Dr. Otto Juliusburger.

In der Maisitzung der Berliner Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie hatte ich einen Vortrag gehalten für die Forderung der Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes als einer notwendigen Maßregel zur Bekämpfung des Alkoholismus. Ich hatte in meinen Ausführungen eine Uebersicht gegeben über die wachsende Zunahme der durch den Alkoholismus bedingten mannigfachen Störungen auf wirtschaftlichem und gesundheitlichem Gebiete; ich hatte auf die außerordentlich große Summe hingewiesen, die das Deutsche Volk jährlich für Alkohol ausgibt, ich lenkte die Aufmerksamkeit auf die Steigerung unserer Abgaben auf Grund des Dawes-Planes, wonach wir von 1929—1930 um so mehr zu zahlen haben werden, je mehr wir für Tabak und Alkohol ausgeben. Ich hob auch die schreckliche Wohnungsnot hervor und sagte, daß in Alt-Berlin am Ende des Jahres 1922 gezählt wurden: 28 000 bebaute Grundstücke und 11 000 Schankstätten. Die wichtigen Arbeiten der bekannten Psychiater Kräpelin und Bonhöffer erwähnte ich besonders, aus denen die wohlthätigen Folgen der Alkoholknappheit während des Krieges so beweiskräftig hervorgehen; ich erinnerte auch an die Veröffentlichungen des Herrn Dr. Oppler aus der Breslauer städtischen Irrenanstalt (Direktor Dr. Chotzen), der zu dem gleichen Resultate kommt und die segensreiche Einschränkung hervorhebt, welche in Breslau der Schnapsgeuß durch Beschränkung der Schankzeit und Verkürzung der Polizeistunde infolge einer Verfügung des Oberpräsidenten von Niederschlesien in der Bevölkerung seinerzeit erlitten hatte. Ich verfehlte auch nicht darauf hinzuweisen, daß der neue Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches für bestimmte Kategorien von antisozialen Trinkern ein Wirtshausverbot vorsieht, was natürlich nur dann seine volle Wirksamkeit erfahren kann, wenn als Warnungsmittel ein Gemeindebestimmungsrecht vorgesehen ist, welches schließlich fortgesetzte Gesetzesüberschreitungen von seiten unlauterer Schankstätteninhaber allein verhindern könnte.

Aus allen diesen hier kurz angeführten Gründen sprach ich mich für die Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes aus, welches auch geeignet wäre, immer wieder in die Bevölkerung das notwendige Wissen über die vielseitigen Alkoholschäden zu tragen und in Männern wie Frauen das soziale Verantwortungsgefühl zu schärfen. Meine Bitte, der Vorstand möge eine zustimmende Erklärung für die Forderung des Gemeindebestimmungsrechtes fassen, wurde einstimmig angenommen, und der Vorstand der Berliner Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie erklärte: „Während des Krieges hatte die Alkoholknappheit einen sehr erheblichen Rückgang der durch Alkoholmißbrauch bedingten Geistesstörungen und kriminellen Handlungen bewirkt. In der Nachkriegszeit hat aber der Alkoholismus wieder von Jahr zu Jahr zugenommen und eine sehr bedauerliche Steigerung aller durch ihn bedingten Folgeerscheinungen zur Folge

gehabt. Die Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie schließt sich daher der Forderung an die Reichsregierung an, dem Reichstage baldigst das Schankstättengesetz vorzulegen und in dieses das Gemeindebestimmungsrecht aufzunehmen, das ein wertvolles Mittel ist, dem Alkohol-elend unseres Volkes allmählich wirksam abzuhelpfen.“

In der Sitzung der Berliner Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie, in der ich meinen Vortrag hielt und die Begründung der Forderung des Gemeindebestimmungsrechtes gab, war auch Herr Sanitätsrat Hesse in Begleitung eines anderen Herrn anwesend; warum haben die Herren nicht das Wort ergriffen, als Geheimrat Bonhöffer allgemein zur Wortmeldung aufforderte? — Erst vier Wochen später wurde zu Beginn der Junisitzung am 8. Juni die oben genannte Broschüre durch den Hausmeister der Klinik verteilt; dasselbe geschah am 10. Juni in der Sitzung der Medizinischen Gesellschaft, deren Vorstand auf meine Anregung in der April-Sitzung der Medizinischen Gesellschaft gleichfalls eine der Forderung der Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes zustimmende EntschlieÙung gefaÙt hatte.

Die Herren Pütter und Hesse hatten also auch im April sich die gute Gelegenheit entgehen lassen, das Wort gegen meine Ausführungen und gegen meinen Antrag für die Forderung der Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes zu ergeifen. So haben sie also sich ihren Widerspruch für die Broschüre aufgespart und man muß anerkennen, daß Kosten nicht gescheut wurden; denn die Broschüre wurde ja in beiden ärztlichen Gesellschaften unentgeltlich verteilt, und ich nehme an, sie wird auch anderwärts kostenlos verbreitet werden.

Zur Broschüre selbst. Mit Vergnügen hebe ich hervor, daß ihre Herren Verfasser die alkoholischen Getränke nicht zu den üblichen Nahrungsmitteln gezählt wissen möchten, weil die „Schattenseiten dieser Ernährungsweise ihren Nutzen überwiegen“. Sie wollen die alkoholischen Getränke nur als Genußmittel gelten lassen, weil sie dem Menschen „Freude bereiten, Unglück lindern, Kummer und Ungemach einmal vergessen lassen“. — Aber meine Herren, sollten nicht auch hier die Schattenseiten die euphorische Wirkung überragen, sobald man die Wirkung der alkoholischen Getränke in der Allgemeinheit in Betracht zieht? Die euphorische Wirkung der alkoholischen Getränke beruht doch auf einer Gehirnarkose, und wohin diese als soziale Erscheinung führt, und zwar in erschreckend großem AusmaÙe, das brauche ich ja solchen Sachkennern gewiß nicht auseinanderzusetzen. Denn der Direktor des Berliner Krankenhauses Charité hat ja sicherlich reichlich Gelegenheit erhalten, die traurigen Folgen des Alkoholismus auf den verschiedensten Gebieten kennenzulernen.

Nun weisen die Herren Verfasser der Broschüre auf die Bibel hin, worin „aber auch schon vor dem Mißbrauch der geistigen Getränke und seinen Folgen gewarnt wird“. „Der Wein ist ein Spötter, und wer davon taumelt, wird nie weise; wer ihn liebt, nicht reich. Weh, Leid, Zank, Kummer, Wunden, unanständige Worte, sündige Wollust, Geistes- und Gemütsabstumpfung, Gottlosigkeit sind bei übermäßigem Genuß von Rauschgetränken in seinem Gefolge.“ Da die eben erwähnten Sätze von den Verfassern der Broschüre unter Anführungszeichen gesetzt sind, darf ich annehmen, daß sie nur vergessen haben, die Fundstelle genau anzugeben. Dieser kleine Fehler läßt sich ja bei einer zweiten Ausgabe der Broschüre wieder gut machen; denn eine zweite Auflage der Broschüre wird sich schon im Hinblick auf die Zahl der Berliner und auswärtigen Aerzte als notwendig erweisen, denen allen doch der seltene Genuß, die Broschüre kostenfrei lesen zu dürfen, nicht vorenthalten werden sollte.

Die berühmte Stelle in den Sprüchen Salomonis heißt aber wörtlich: „Der Wein macht lose Leute und stark Getränke macht wild; wer dazu Lust hat, wird nimmer weise. Wo ist Weh? wo ist Leid? wo ist Zank? wo ist Klagen? wo sind Wunden, ohne Ursache? Wo sind trübe Augen?

Wo man beim Wein liegt und kommt, auszusaufen, was eingeschenkt ist. Siehe den Wein nicht an, daß er so rot ist, und im Glase so schön stehet. Er geht glatt ein, aber darnach beißt er wie eine Schlange, und sticht wie eine Otter. So werden Deine Augen nach anderen Weibern sehen, und Dein Herz wird verkehrte Dinge reden. Und wirst sein, wie einer, der mitten im Meer schläft und wie einer schläft oben auf dem Mastbaum.“ — Ich möchte auch noch auf folgende sehr bedeutsame Stelle im Buch der Richter hinweisen: Und der Engel des Herrn erschien dem Weibe und sprach zu ihr: „Siehe, Du bist unfruchtbar, und gebierst nicht; aber Du wirst schwanger werden und einen Sohn gebären. So hüte Dich nun, daß Du nicht Wein noch starke Getränke trinkst und nichts unreines esest.“

Vergessen Sie auch, bitte, nicht Evangelium Lukas, Kapitel 1, Vers 13—15. „Aber der Engel sprach zu ihm: Fürchte dich nicht, Zacharias. Dein Gebet ist erhört; und Dein Weib Elisabeth wird Dir einen Sohn gebären, des Namen sollst Du Johannes heißen. Und Du wirst Freude und Wonne haben, und viele werden sich seiner Geburt freuen. Denn er wird groß sein vor dem Herrn; Wein und stark Getränke wird er nicht trinken; und wird noch im Mutterleib erfüllt werden mit dem heiligen Geist.“ — Gedenken Sie auch der Stelle im Evangelium Marci, Kapitel 15, Vers 23: „Und sie gaben ihm Myrrhe im Wein zu trinken, und er nahm's nicht.“

Nun werden Sie mich gewiß freundlicher Weise an das Hochzeitsfest zu Kana erinnern; aber beachten Sie wohl: Jesus befahl nicht etwa, Wein zu holen, sondern ließ die Hochzeitsleute eben das Wasser trinken, das sie suggestiv beeinflusst nun als Wein tranken. Es ist denn doch wohl eine ganz unannehmbare Vorstellung, daß Jesus weintrunkenen Menschen noch mehr Wein zuführen wollte. Der Menschenkenner ließ es eben beim Wasser bewenden.

Für die zweite Auflage, meine Herren, empfehle ich Ihnen die schöne Schrift: „Buddhismus und Alkohol“ ja nicht zu vergessen. Sie erhalten sie durch den wirklich ausgezeichneten Verlag von Oscar Schloß in München-Neubiberg; von dort müssen Sie sich auch: „Das fünfte Silam“ zu eingehender Kenntnis kommen lassen. Meine Herren! Sie werden sicherlich erstaunen über die tiefe Kenntnis, welche buddhistische Weisheit von der psychischen Wirkung des Alkohols schon besaß. Bitte, vertiefen Sie sich in diese beiden Schriften und lassen Sie sich von dem ausgezeichneten Kenner des Buddhismus, dem Berliner Stadtarzt Dr. Wolfgang Bohn, über die tief sinnigen Buddhalegenden einiges mitteilen, woraus Sie wieder Ihre psychologischen Erfahrungen über die Wirkung des Alkohols bereichern können.

In Ihrer Broschüre erwähnen Sie als die „enthaltamen“ oder „abstinenten“ Gruppen: das evangelisch-kirchliche Blaukreuz, den katholisch-kirchlichen Caritas-Verband, — Sie meinen wohl das Kreuzbündnis? — die Heilsarmee, den Guttemplerorden, den Arbeiter-Abstinentenbund. — Leider haben Sie den Verein abstinenten Aerzte im Deutschen Sprachgebiete aufzuführen vergessen. Das hätte ich sonst gar nicht getadelt, aber da Sie Ihre Broschüre in ärztlichen Vereinen verteilen ließen, hätten Sie doch Rücksicht nehmen und die hervorragenden Mitglieder des Vereins nicht unerwähnt lassen sollen, nämlich Abderhalden, Forel, Kräpelin, Bleuler, Gaupp, Aschaffenburg, Grotjahn usw. Das können Sie natürlich auch in der zweiten Auflage nachholen.

Anerkennung zollen Sie den Abstinenten, wenn sie „Trunksüchtigen und deren Angehörigen nachgehen und sie ihrem Kreise einzuverleiben trachten;“ wenn aber „eine gewisse Strömung“ unter den Abstinenten „aufdringlich darauf ausgeht, jedermann, ja womöglich ganz Deutschland zum Abstinententum zu bestimmen, so verkennt sie mindestens Zweck und Nutzen des weisen Alkoholgebrauchs und überschreitet weit ihr Aufgabengebiet“.

Zuvor, meine Herren, was finden Sie in der Abstinentenbewegung aufdringlich? Ich bitte u mnähere Angaben. Sie kennen doch sicherlich die Schriften der oben erwähnten abstinenten Aerzte, die allerdings die Forderung der völligen Enthalttsamkeit für jedermann, nicht nur für die Trunksüchtigen und deren Angehörigen aufgestellt haben. Haben Sie Kräpelins und seiner Schüler experimentell festgestellten Befunde widerlegt? Enthalten Sie die Ergebnisse Ihrer Forschung uns nicht vor, seien Sie nicht bescheiden, meine Herren, seien Sie nur im Sinne und Geiste eines Abderhalden, Kräpelin, Forel, Bleuler oder Gaupp recht aufdringlich; seien Sie überzeugt, wir werden es nur loben und begrüßen.

„Weiser Alkoholgebrauch?“ Bitte, definieren Sie doch diesen Begriff etwas näher. Wir Abstinente können, wie die Dinge sich in unserem Vaterlande jetzt gestaltet haben, im Hinblick auf die wirtschaftliche, geistige und moralische Not unseres Volkes in allen seinen Schichten, in unserem sehnsüchtigen Verlangen nach einer gesamten Neuerstarkung und Ertüchtigung aller Volksgenossen im Alkoholgebrauch als sozialer Erscheinung nur einen Mißbrauch sehen, von dem der Bruch mehr ehrt als der „weise“ Gebrauch. Die Frage lasse ich ganz beiseite, ob im Einzelfalle ein Glas Bier oder Wein physiologisch schaden kann; ich kann aber auf die höchst lehrreichen Ausführungen von Professor Thiele in der September-Oktober-Nummer 1924 der Internationalen Zeitschrift gegen den Alkoholismus hinweisen, aus denen hervorgeht, daß auf gewissen Gebieten der Gewerbehygiene wie in der Farbstoff- und Arzneimittellehre, bei der künstlichen Herstellung von Düngemitteln, bei Kanal- und Tiefbauarbeiten, Tunnelbauten schon der Genuß einer ganz geringen Menge eines alkoholischen Getränks die verderblichsten Folgen zeitigen kann.

Man darf aber bei der Frage nach der schädlichen Wirkung kleiner Mengen alkoholischer Getränke nicht nur die physiologische Wirkung auf ein Individuum im Auge haben, es ist keineswegs hierbei zu vergessen, daß der ständige Gebrauch alkoholischer Getränke, gerade der „weise“ Alkoholgebrauch der Herren Verfasser suggestiv fort und fort einwirkt, suggestiv die Trinksitte mit zu stützen und festwurzeln zu lassen, erfolgreich tätig ist. Das ist eben auch ein wichtiger und starker Grund, gerade in der Gegenwart die Forderung der völligen Enthalttsamkeit vom Genusse jeglicher alkoholischer Getränke immer wieder zu erheben.

Was die Verfasser der Broschüre über Amerika zu sagen wissen, entbehrt völlig jeder wissenschaftlich gesicherten Grundlage. Wenn jemand über das Alkoholverbot in Amerika das Wort ergeifen will, so muß er mindestens die Schrift von Dr. Hans Bogusat, Oberregierungsrat im Reichsgesundheitsamt: „Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Folgen“ kennen; es kann ihm aber nicht erlassen bleiben, sich auch die diesbezüglichen Schriften von Professor Strecker, Professor Gaupp, Dr. Küpperbusch, Dr. Hercod vertraut zu machen, die ja auf Grund eigener Beobachtungen in Amerika zu ihrer Darstellung der Folgen des Alkoholverbots in Amerika gelangt sind; auch verweise ich ausdrücklich auf die wertvollen Mitteilungen von Dr. Alice Salomon, die, obwohl Nicht-Abstinentin, die segensreichen Wirkungen des amerikanischen Alkoholverbots gleichfalls nach eigenen Erfahrungen im Lande der Vereinigten Staaten geschildert hat.

Wenn die Herren Verfasser auch nur einige Kenntnis von der Geschichte des Alkoholverbots in Amerika besäßen, würden sie nicht von einer plötzlichen, gewaltsamen Umstellung der Alkohol-Produktions- und Ausschankstätten mit ihrer Wirkung auf die bisher in ihnen Beschäftigten (Arbeitslosigkeit!) geschrieben haben. Wer denkt denn bei uns an eine sofortige, plötzliche Trockenlegung? Das Gemeindebestimmungsrecht, dessen Einführung wir erstreben, ist kein Alkoholverbotsrecht im Sinne des amerikanischen Alkoholverbots, es ist ein Ermächtigungsrecht, das den wahlberechtigten Mitgliedern einer Gemeinde oder eines Gemeindebezirks

das Recht geben soll, die Ausdehnung der Zahl der Schankstätten nach dem erkannten Bedürfnis zu regulieren, es soll als Mittel dienen, die Gelegenheiten zum Ausschank und somit zum Genuße alkoholischer Getränke einzuschränken. Selbstverständlich muß man einer Gemeinde, d. h. ihren wahlberechtigten Mitgliedern das Recht zusprechen, über den Umfang der Alkoholproduktion und Konsumtion innerhalb ihres Bezirkes, über die Ausdehnung der Polizeistunde Verfügungen zu treffen, die als zweckmäßig und notwendig erkannt werden. Das ist und bleibt ein demokratisches Grundrecht. Wahrlich, es besteht keine Gefahr, daß bei uns so wenig wie vordem in Amerika grundlegende gesetzgeberisch festgelegte Aenderungen bezüglich der Alkohol-Produktions- und Ausschankstätten plötzlich vorgenommen werden. Das wird und kann auch nur allmählich vor sich gehen; wir haben wahrlich nicht die Absicht, ein Heer von Arbeitslosen noch zu ihrer bisherigen Zahl schaffen zu wollen; im Gegenteil, wir sind nach dem amerikanischen Vorbild überzeugt, daß die Arbeitslosigkeit erheblich verringert werden wird, je mehr die Alkoholindustrie es lernen wird, sich auf andere Industriezweige umzustellen. Handel und Wandel wird erst recht aufblühen.

Mit „den politischen Gefahren einer Beeinträchtigung des Weinhandels für das Rheinland und andere Gebiete Deutschlands, wodurch dem Begehren der Franzosen nur Wasser auf die Mühle getrieben würde“, können die Verfasser der Broschüre doch nur politische Kinder schrecken; die Rheinländer und alle Deutschen müßten sich ganz energisch den Verdacht verbitten, welchen die Herren Verfasser anzudeuten wagen. Was? Die Rheinländer sollten nur bis zum Geldpunkte vaterländisch gesinnt sein und mit der Abnahme des Weingenusses auch ihre vaterländische Gesinnung abnehmen lassen. Meine Herren, glauben Sie das wirklich? Doch weiß nicht.

In Ihrer Broschüre heißt es: „Bier und in anderen Gegenden Wein sind nicht nur für die Einheimischen Bedürfnis und Genuß, sondern auch für die Fremden, die der deutschen Gegend, sobald sie ganz trockengelegt wäre, wohl schnell den Rücken kehren würden. — Unsere guten deutschen Weine und Biere üben eine nicht zu unterschätzende Anziehungskraft auf die Fremden aus.“ Nun liegt doch wirklich nicht im Wesen des jetzt geforderten Gemeindebestimmungsrechts die sofortige allgemeine Trockenlegung von ganz Deutschland, das wissen sicherlich ebensogut wie ich die Herren Verfasser der Broschüre. Es ist aber doch tief bedauerlich und geradezu beschämend, in der Produktion alkoholischer Getränke eine deutsche Eigenart sehen zu wollen, die gewissermaßen aere perennius angesehen werden soll. Unser herrliches deutsches Land soll also wirklich des Weines und des Bieres erst bedürfen, um auf die Fremden anziehend zu wirken und sie zum Verbleiben zu bewegen? Unsere Wälder, unsere Berge, unsere Flüsse, unsere Städte erhalten erst durch die Bierpaläste und die Weinstuben, gar auch durch die vielen Kneipen und Destillen das charakteristische Gepräge und ihren unwiderstehlichen Anreiz? Ist es wirklich das bier- und weintrinkende Deutschland, von dem wir sagen und singen: „Deutschland, Deutschland über alles“? Ich meine, wir wollen doch lieber wahrhaftig und tiefinnerlich das Volk der Denker und der Dichter heißen und vor allen Dingen wieder sein. Wir wollen auf der Bahn echter Menschlichkeit und sozialer Gesinnung vorangehen. Deutsche Wissenschaft, Deutsche Kunst und Technik werden immerdar die Besten des Auslandes zu uns rufen, wie auch wir von ihm das Beste lernen wollen.

Nun höre ich aber noch einen wichtigen Zwischenruf. Wo bleibt die Steuerquelle, wenn die Produktion und Konsumtion der alkoholischen Getränke wesentlich eingeschränkt werden soll.

Warum wird aber immer wieder vergessen, darauf hinzuweisen, welche Unsummen Geldes derselbe Staat oder dieselbe Gemeinde wieder ausgeben muß, um nur einigermaßen die durch den Alkohol bedingten

und hervorgerufenen Schäden wieder auszugleichen. Wir werden ganz auf die Steuern verzichten können, welche aus einer so sozial verwerflichen und betrüblichen Quelle wie die Alkohol-Produktion und Konsumtion doch ist, gewonnen werden, wenn wir erst eine gerechte Grundsteuer haben, die den Spekulationsgewinn für die Allgemeinheit erfaßt. Wenn wir die Bodenspekulation wirksam bekämpfen, wenn wir dem Volke den Boden zurückgeben, wenn wir das Wohnungselend beseitigen, wenn wir dem Volke Heimstätten bauen und wie gesagt, zu einer gerechten Grundsteuer kommen, — dann haben wir wesentlich gesündere Verhältnisse als heute, wir brauchen dann nicht Steuern aus einer Quelle zu erheben, aus der doch nur ungemessenes Volkselend zugleich hervorströmt. Die Herren Verfasser der Broschüre lehnen aber das Gemeindebestimmungsrecht auch deswegen ab, weil sie Bedenken haben, daß der Urwählerschaft eine bestimmende Gewalt in diesen Fragen eingeräumt würde. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Bedürfnisses liegt heute bei den Kreis- und Stadtausschüssen nach Anhörung vom Gemeindevorstand. Dies seien Stellen, die nach Meinung der Verfasser der Broschüre auch hinreichend Bürgerschaft für eine sachgemäße Behandlung bieten. Wir sind aber entschieden anderer Meinung. Vor ganz kurzer Zeit haben wir ja erst bei Eröffnung des Freibades Wannsee in Berlin erlebt, was dabei herauskommt, wenn die gegenwärtig die Entscheidung führenden Stellen nicht durch die soziale Verantwortlichkeit der wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde abgelöst werden. Die Behauptung der Verfasser der Broschüre wird gerade durch die Verfügung bezüglich der völlig unangebrachten Erlaubnis, im Freibade beliebig alkoholische Getränke auszuschenken, recht wirksam widerlegt und die dringende Notwendigkeit der Einführung eines Gemeindebestimmungsrechtes allen einsichtigen Männern und Frauen unwiderleglich klar dargelegt. Der Fall Wannsee ist geradezu ein Schulbeispiel, wie es nicht gemacht werden sollte, wie die bisherigen Instanzen, welche eine Entscheidung in vorliegender Frage zu fällen haben, nur zu leicht versagen, wie notwendig es ist, daß auf ganz anderer Grundlage, eben auf der freien Entscheidung der Urwählerschaft neue Bestimmungen getroffen werden müssen. Die Forderung des Gemeindebestimmungsrechtes ist eben sozial unumgänglich.

Nun noch ein Wort zu einem besonders schwerwiegenden Irrtum der Verfasser der Broschüre. Die Herren Verfasser erklären: „Ausgesprochene Abstinenz der Mitglieder der Fürsorgestellen, wie des Vorsitzenden und des leitenden Arztes würde die meisten Trinker abschrecken zu kommen und sich beeinflussen lassen, wie es jetzt bei den Fürsorgestellen der Abstinente offensichtlich der Fall ist.“ Gegen eine solche Auffassung und Forderung muß mit aller Entschiedenheit Einspruch erhoben werden. Was die Verfasser der Broschüre hier behaupten, wird durch unsere jahrelange Erfahrung entschieden widerlegt. Es würde eine Rundfrage bei maßgebenden Fachärzten das Gegenteil der Meinung der Herren Pütter und Hesse ergeben. Ich hoffe, daß noch eine sehr deutliche Antwort den Herren Verfassern der Broschüre gerade aus ärztlichen Kreisen zuteil werden wird.

Es ist doch klar, daß weit mehr wie das ermahnende Wort, das lebendige Beispiel wirksam ist, dem eben die Hauptkraft einer positiv wirkenden Suggestion innewohnt. Darüber kann aber nach den vorliegenden, immer wieder neu zu erhebenden Erfahrungen keine Meinungsverschiedenheit mehr bestehen, daß für Alkoholkranke und ihre Angehörigen das persönliche Vorbild der völligen Enthaltsamkeit allein mahnend, anspornend, überzeugend wirken kann. Nur durch das Beispiel der Mitglieder der Fürsorgestellen, voran der leitenden Mitglieder, des Vorsitzenden und des Arztes, können im Seelenleben des Kranken die für seine neue Lebens-Auffassung und -gestaltung erforderlichen sozial-sittlichen Kraftideen erzeugt, behauptet, festgewurzelt werden. Ein Alkoholkranker

und auch seine Angehörigen müssen eine ganz neue Stellung zum Leben empfangen, und die kann ihnen nur eine im Sinne der Abstinenz orientierte Persönlichkeit geben, die mit der Stärke und Sicherheit der Ueberzeugung, die sich Schritt für Schritt im Leben bewahrheitet, auch den erforderlichen Rückhalt gewähren kann, wenn erneut die Versuchung herantritt, die gewiß auch dem und jenem nicht erspart bleibt, welcher sich einem Abstinenzvereine angeschlossen hat.

Gewiß gibt es auch hier Rückfälle, aber trotzdem ist grundsätzlich der Schutz, den ein Abstinenzverein gibt, doch ungleich wirksamer als eine Organisation, die auf einem anderen Prinzipie erbaut ist. Dafür eben immer aufs neue die vorurteilslose Erfahrung. Dazu kommt noch, daß bei der Behandlung auch der Alkoholkranken die psychischen Triebkräfte nicht außer Betracht gelassen werden dürfen, die nur ein psychologisch geschulter Blick aus dem Seelenleben entwirren und klarlegen kann. Die mannigfachen Insuffizienz- und Minderwertigkeitsgefühle mit ihren oft fehlerhaften Kompensationsbestrebungen, die psychosexuellen Triebkräfte, die zum Alkoholgenuß verführen, im Sinne der Grundauffassung von Alfred Adler und auch Sigmund Freud, werden nur Persönlichkeiten erfassen können, die mit den einschlägigen Fragen sehr genau wissenschaftlich Bescheid wissen. Dazu sind aber nur Aerzte, Pastoren, Juristen, Sozialbeamte nach gründlicher psychologischer und auch erzieherischer Vorbildung geeignet. Zur wirk-samen Behandlung und Beherrschung der hinter dem Verlangen nach Alkoholgenuß befindlichen seelischen Vorgänge kann aber nur die völlige Abstinenz vom Genuße alkoholischer Getränke dienen. Erheiternd wirkt es geradezu, wenn die Herren Pütter und Hesse verlangen, daß in den Komitees der von ihnen verlangten Fürsorgestellen „nicht zuletzt Brauer, Brenner und Schankwirte vertreten sein sollen“. Da mit dieser Forderung der Ernst der Sache von den Verfassern verlassen wird, erübrigt sich jedes Wort einer weiteren Widerlegung. Daher empfehle ich den Herren Verfassern als Motto für die zweite Auflage ihrer Broschüre: *Parturiunt montes, nascatur ridiculus mus.*

Zum Schlusse aber will ich kurz einem Forscher und einem Denker das Wort geben, mit dessen Werke sich jeder vertraut machen sollte, der in sozialen Dingen mitreden will, und niemand ergreife das Wort zur Alkoholfrage, dem nicht die inhaltsreiche Schrift Professor Robert Wilbrandts genau bekannt ist: „Der Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft.“ Hier sagt Wilbrandt: „Und unter den Faktoren, die unsere an sich mögliche Selbstversorgung aus der deutschen Landwirtschaft hindern, ist ein nicht geringer der Verbrauch von Nahrungsmitteln für Alkoholproduktion. — Unser Volk braucht restlose Oekonomisierung, um wieder hochzukommen, und das heißt vor allem: Stärkung der Produktionskraft unter Verzicht auf allen die Produktion nicht fördernden, weil nicht leistungsfähig machenden, sondern direkt und indirekt schädigenden Konsum. Da muß alle Rücksicht auf Privatinteressen zurücktreten. — Darum möchte man dem Reichstag zurufen: Landgraf werde hart. Sei mehr in Sorge um das Schicksal der ganzen deutschen Volkswirtschaft und weniger um das Schicksal der einzelnen Gast- und Schankwirtschaften. — Baut Nahrungsmittel an und laßt sie nur als solche verwenden. Laßt die Schnapsbrennereien und Sektfabriken und Brauereien zu Nahrungsmittelfabriken werden. — Und mit der Begeisterung, die in den jungen Bekämpfern des Alkoholismus glüht, mit dem Kampf gegen die raffinierte Verlogenheit des Alkoholkapitals, sei das Gewissen verbunden, das gegen die eigene Natur, gegen die hohe Anlage im Menschen, gegen die heilige Gotteswelt nicht sündigen will durch Herabsinken in die Schwäche des Genusses und Lasters, sei auch das soziale Gewissen verbunden, das derer gedenkt, die als Opfer des Alkohols fallen. Es mögen Erkenntnis, Kultur und Gewissen sich verbinden zum Aufbau eines gereinigten, eines gesunden, eines starken, und geachteten, eines stolzen und blühenden deutschen Volkes.“

Chronik

für die Zeit vom 1. März bis zum 30. April 1925.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Die Weltverbotsvereinigung hat eine Denkschrift über das Alkoholverbot an den Völkerbund gerichtet, er möge eine internationale Konferenz der verschiedenen Regierungen offiziell einberufen, um eine internationale Verbotsbewegung herbeizuführen („The Int. Rec.“ 1925, No. 33).

Veränö Vionmaa, welcher 3 Jahre lang finnländischer Vertreter im Völkerbund war, hat im „Kieltolakilethi“ eine Abhandlung über Alkoholfrage und Völkerbund geschrieben. Schon dadurch, daß Nordamerika sich fernhalte, und Finnland, der einzige europäische Verbotsstaat, nur geringe Macht besitze, trete das Interesse an der Alkoholfrage zurück. Und Genf, der Sitz des Völkerbundes, sei von Weinbergen umgeben und pflegt die Trinksitte. Man fühle sich für China verantwortlich und entrüste sich über die Entartung dort durch Opium und setze sich dann an einen mit alkoholischen Getränken überladenen Tisch. Ein sozialistischer englischer Minister habe sich jedoch bei einem offiziellen Essen dadurch ausgezeichnet, daß er nichts anderes als Alpenwasser trank. — Amtlich hätte sich der Völkerbund mit der Alkoholfrage in Rücksicht auf die Eingeborenen von Afrika und der Südsee beschäftigen müssen. Zwei besondere Mißstände liegen dort vor: 1. daß die Weißen anders behandelt werden als die Eingeborenen (gelegentlich werde jemand Christ, um dadurch Freiheit zum Spirituosengenuß zu bekommen), 2. daß die Kolonien verschiedener Staaten nicht die gleichen Zölle und Abgaben für Spirituosen erheben (dadurch werde der Schmuggel ungemein gefördert) — „De Geheelonthouder“ No. 4.

Die Weltweinernte 1923 betrug 162 159 000 hl; davon fielen auf Frankreich ohne Algier 58 980 000 hl, mit Algier 69 431 000 hl, auf Italien 43 855 000 hl, Spanien 22 219 000 hl. Die anderen Länder hinken weit hinterher (Les Ann. ant.“ 1924, No. 11).

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Im Vordergrund des Interesses steht für die Alkoholgegner der Kampf um das Schankstättengesetz. Als Zentrale ist ein Reichsausschuß für das Gemeindebestimmungsrecht (Vorsitzender: Dr. Melle, Frankfurt am Main, Geschäftsführer: Prof. Dr. Gonser, Berlin-Dahlem, Beisitzer aus allen wichtigeren sozialen Verbänden) gebildet. Die Woche vom 10. bis 17. Mai ist Werbewoche für das Gemeindebestimmungsrecht. Die Kirchenbehörden aller Konfessionen treten für eine kirchliche Einleitung der Woche, soziale und gemeinnützige Verbände aller Art neben den Alkoholgegnern für große Werbeversammlungen ein. Besonders bemerkt wird, daß auch die Berliner Medizinische Gesellschaft in einer Entschliebung die Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes im Interesse der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs für eine dringende Notwendigkeit erklärt.

Nach Drahtung des W. T. B. vom 2. 3. aus Berlin schlägt das Reichsfinanzministerium (um den Haushaltsplan des Reiches ins Gleichgewicht zu bringen) u. a. vor, die Zölle für Auslandsbier zu erhöhen und die

Steuer für Inlandsbier zu verdoppeln, was eine Erhöhung von 5¼ Pfg. aufs Liter bedeutet.

Bei der Darlegung des Finanzprogramms der Regierung im Reichstag fordert die Reichsfinanzminister am 30. 4. eine Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer, die, wenn möglich, bereits 1. 7. in Kraft treten soll. Er rechnet mit einem Ertrag von 338 Millionen M im Jahre. — Von national-sozialistischer Seite erhob man Einspruch.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat im Januar eine Anfrage an die Regierung wegen der uneingeschränkten Wiederzulassung des Brennens von Getreide durch den Reichsernährungsminister gerichtet: „Noch immer ist Brot notwendiger als Schnaps.“ Die vom Minister gegebene Begründung ist als stichhaltig nicht anzuerkennen („A. d. W.“ Nr. 3—4).

Der handelspolitische Ausschuß des Reichstages hat 1. 4. den deutsch-spanischen Handelsvertrag abgelehnt und in einer EntschlieÙung neue Verhandlungen gefordert, die ausreichenden Zollschutz u. a. für den deutschen Wein- und Obstbau erstreben sollen.

Der Umstand, daß das Reichsmonopolamt Branntwein zu verschiedenen Preisen abgibt, hat zu umfangreichen Spritschiebungen geführt. Die Getränkeindustrie zahlt den regulären Verkaufspreis. Für die Heilmittelfabriken gilt der sog. besonders ermäßigte Verkaufspreis. Für die Parfümeriefabrikation gibt es einen dritten, den sog. allg. ermäßigten Verkaufspreis. Nun hat die Getränkeindustrie sich dauernd große Mengen auf Konto der zweiten und dritten Art der Verwertung zu verschaffen gewußt, dadurch ein großes Geschäft gemacht und den Staat schwer geschädigt. (Näheres nach dem „Vorwärts“ im „Abst. Arbr.“ 1924, Nr. 11). — Der Präsident der Reichsmonopolverwaltung Geheimrat Steinkopf ist zurückgetreten („Vorwärts“ 2. 2.). — Regierungsrat Kreth erklärte im Verein der Spiritusfabrikanten: Die Entwicklung, sowie die Bestandshöhe beim Monopol dränge nach einer Reform der Spiritusgesetzgebung; auch müßten Reich und Staat in ihren Betrieben mehr zur Verwendung von technischem Spiritus übergehen.

Anläßlich der Wahl eines Reichspräsidenten erließ der Hochmeister des Jungdeutschen Ordens (24. 4.) folgenden Befehl: „In den bedeutungsvollen Tagen vom Bekanntwerden dieses Befehls bis zum Abschluß der Wahlhandlung am 26. April verbiete ich jeden Genuß von Alkohol und Tabak, sowie die Beteiligung an jeder nutzlosen Vergnügung, welche nicht mit Familie und engstem Freundeskreise zusammenhängt.“

Statistisches.

Ueber Branntweinerzeugung und -verbrauch im Betriebsjahr 1922/23 (von Herbst zu Herbst) entnehmen wir der Zeitschrift des Statist. Reichsamts „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 2 1925 folgende bemerkenswerte, wenn auch infolge der feindlichen Besetzung noch unvollständige Angaben: Brennereien waren im deutschen Branntweinmonopolgebiet am 30. September 1923 im Betrieb 45 625 (i. Vorj. 44 047). An für die menschliche oder tierische Ernährung nutzbaren Rohstoffen wurden verwendet: rund 769 000 t Kartoffeln, 233 000 t Getreide und sonstige mehligte Stoffe, 832 000 hl Kernobst und Kernobsttreber, 390 000 hl Steinobst, 132 000 t Melasse und sonstige Rübenstoffe. Der Verbrauch an Trinkschnaps betrug mind. 1 550 000 hl (620 000 reinen Alkohol, wovon 23 800 hl aus dem Ausland eingeführt), das macht („mit Vorbehalt“) auf den Kopf 1.21 gegen 2 l i. V. Der größere Teil des Branntweinverbrauchs geht, was nicht allgemein bekannt ist, schon seit Jahren auf gewerbliche Zwecke; es waren im Betriebsjahr 769 000 hl r. A.) Die genannte Quelle bemerkt dazu: „Ohne Zweifel ist 1922/23 ein starker Rückgang des Branntweinverbrauchs eingetreten, der auf die zunehmende Verarmung breiter Bevölkerungsschichten zurückzuführen ist.“ Dieser Rückgang hielt auch im Betriebsjahr

1923/24 an (334 000 hl r. A. oder 0,54 pr. K.). Für das Betriebsjahr 1924/25 ist aber nach einer aus dem Preuß. Statist. Landesamt stammenden Angabe voraussichtlich schon wieder mit einer sehr wesentlichen Steigerung zu rechnen.

Kirchliches.

Evangelisch. „Wort und Tat“. Aus der Arbeit des Central-Ausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche im Jahre 1924“ führt als Fachverband Gruppe 8 „Bekämpfung sittlicher Volksschäden und Fürsorge für Gefährdete und Gefallene“ auf. Obmann: Pfarrer Maetzold, Dresden; Vertreter Prof. Dr. Gonser, Berlin-Dahlem. Von alkoholgegnerischen Verbänden sind dieser Gruppe der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus und der Deutsche Bund evang.-kirchl. Blaukreuz-Verbände angeschlossen.

Auf der außerordentlichen Propsteisynode zu Kiel 18. 3. 1925 wurden Vorträge von Pastor D. Jansen über die Bekämpfung der öffentlichen Unsittlichkeit und von Pastor Dr. Stubbe über die Trunksuchtsfrage gehalten. Einstimmig wurde zum zweiten Thema folgende EntschlieÙung angenommen:

„Neben der geschlechtlichen Sittenlosigkeit erblickt die Synode in dem Alkoholismus einen gefährlichen Feind unseres Volkstums. Sie erwartet von allen zum Dienst an der Gemeinde Berufenen, besonders von den Geistlichen und den Kirchenvertretern, daß sie sich auch in der Bekämpfung des Alkoholismus ihrer Führerpflcht bewußt sind Sie bittet die Reichsregierung und den Reichstag, vor allem die schleswig-holsteinischen Abgeordneten, dringend, für den baldigen Erlaß eines Schankstättengesetzes mit den von der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus vorgeschlagenen Bestimmungen Sorge zu tragen.“

Katholisch. Kardinal Bertram hat den Kreuzbündlern Schlesiens zu ihrer Hauptversammlung seinen „dringendsten Wunsch“ zu erkennen gegeben, daß ihre Arbeit Frucht bringe.

Sonstiges.

Ein kräftiger Schlag ist dem Spritschmuggel abermals von deutschen Gerichten versetzt. Eine Hamburger Fischereigesellschaft hatte Mannschaften angeheuert, eine Schifffahrt nach Finnland zu unternehmen. Anstatt Lohn sollten sie einen Teil des Erlöses vom Sprit erhalten. Es gab aber statt des erhofften Gewinnes Verlust, weil der Sprit auf Kredit verkauft war. Es kam zum Rechtsstreit zwischen Mannschaft und Gesellschaft. Das Landgericht wies die Klage ab, weil die Forderung auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden Geschäft beruhe. Das Oberlandesgericht trat der Vorentscheidung bei: Die deutsche Rechtsordnung gewähre Personen keinen Rechtsschutz, die sich bewußt auf die Förderung gewerbmäßigen und gewinnsüchtigen Schleichhandels einlassen. — Dieser Standpunkt wurde auch vom Reichsgericht eingehalten („Kieler Ztg.“ Nr. 99).

Eine Geheimbrennerei wurde im Norden Berlins etwa 20 m unter der Erde entdeckt, ein großer Betrieb, katakombenartig ausgebaut. Die Ausschachtungsarbeiten waren seinerzeit nachts vorgenommen. Auch die Brennerei arbeitete nachts. Horchposten waren ausgestellt. Das Geschäft soll mindestens 6 Monate bestanden haben („K. Ztg.“).

Das Branntweinmonopol (Nr. 23 v. 20. 3. 25) schreibt: „Die Auffindung geheimer Brennereien ist eine so alltägliche Sache, daß wir meistens keine Notiz davon genommen haben.“ (!)

Eine Alkoholgegnerwoche wurde 3. bis 8. 5. in Königsberg i. Pr., eine Landesalkoholgegnertagung für Schleswig-Holstein in Flensburg-Neumünster-Rickling 11. bis 14. 4., ein Lehrgang zur Alkoholfrage in Stettin 1. bis 4. April, eine „Kampfwoche gegen den Alkoholismus“ im März in

Karlsruhe gehalten. Von allen 4 Plätzen berichtet man, daß der Besuch, überhaupt der ganze Verlauf erfreulich gewesen sei.

Wir betauern den Heimgang des Geheimen Regierungsrates H. Quensel und des Sanitätsrats Dr. B. L a q u e r. Q., Gründer des Rheinischen Provinzialverbands und lange Vorstandsmitglied des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, ist Verfasser des viel verbreiteten Büchleins „Der Alkohol und seine Gefahren“ und der massenhaft aufgelegten Belehrungskarten zur Alkoholfrage; L., Vorsitzender des Wiesbadener Bezirksvereins und Verwaltungsausschußmitglied des D. V. g. d. A., schrieb u. a. über das Gotenburger System, das nordamerikanische Alkoholverbot, bearbeitete die zweite Auflage von Baer, „Die Trunksucht und ihre Abwehr“ und war vor allem ein eifriger Vorkämpfer für die Errichtung eines Alkoholforschungsinstituts.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Die Stadt Zanzibar zählt 203 000 Einwohner. Von diesen sind 200 000 Neger und Hindus, welche ein Prohibitionsgesetz zur Annahme gebracht haben. Nur die 3 000 „Christen“ stehen außerhalb der „Trockenheit“ („La Rev. ant.“ 24, No. 9 u. 10).

1919 bis 1923 wurden in den englischen Kolonien Westafrikas 16 644 421 l gebrannte Getränke (Gambien 180 781, Sierra Leone 1 271 918, Goldküste 9 736 145, Nigeria 5 435 577 l), in den französischen 8 972 211 l (Senegal 3 253 808, Sudan 151 284, Guinea 311 659, Elfenbeinküste 983 884, Dahome 4 271 576 l eingeführt, d. h. fürs Gesamtgebiet 0,146 l auf den Kopf der Bevölkerung, — ein starker Rückgang gegen die Vorkriegszeit („Afrique Française“, Mars).

Australien. Die amtliche Statistik für Viktoria berechnet eine Trinkausgabe von durchschnittlich 5 Pfund Sterling im Jahr auf den Kopf der Bevölkerung („The Times“, 16. 1.).

In Westaustralien ist Anfang April in der Volksabstimmung die Prohibition abgelehnt.

Belgien. Auf den Kopf der Bevölkerung wurden getrunken:

	1913	1920	1921	1922	1923
Branntwein („Spirituosen“)	5,52 l	2,48 l	1,98 l	2,39 l	2,52 l
Wein	4,61 l	7,61 l	6,69 l	7,27 l	7,56 l
Bier	223 l	138 l	169 l	202 l	234 l

Die Trunkenheitsfälle sanken von 200 000 1913 auf 117 997 1923 (d. h. 1 auf 70 Einwohner). — „Monthly Notes“ 1924, No. 11.

Die Königliche Akademie der Medizin hat einstimmig eine Entschliebung zugunsten der Aufrechterhaltung der lex Vandervelde angenommen („Metropole“ 22. 2).

Canada. Saskatchewan ist im April vom Staatsverbot zur Staatskontrolle übergegangen. („Manch. Guard.“ 17. 4); desgl. Neufundland im Februar („Daily Mail u. Emp.“ 2. 2.).

China. Der General Feng, welcher kürzlich in Peking die Regierung stürzte, ist Abstinenter und Nichtraucher und verbietet Alkohol, Tabak und Opium auch seinen Soldaten. Dafür leitet er sie zur Feldarbeit, zum Straßenbau und zum Handwerk an. („Schw. Abst.“ No. 22.)

Finnland. Der kürzlich zum Staatsoberhaupte gewählte Dr. Relander ist entschiedener Anhänger des Alkoholverbots. Eben deshalb ist auch die große verbotsfreundliche Bauernpartei bei der Wahl für ihn eingetreten. (Int. Bur. z. B. d. A.“ No. 3). Pressebulletin.

1924 sind 20 057 Vergehen gegen das Alkoholverbotsgesetz festgestellt worden (gegen 19 198 im Vorjahre). 1162 (2168) fallen auf verbotene Herstellung von Alkohol, 78 (146) auf die Einfuhr und 13 989

(12028) auf den Transport und die Aufbewahrung, 3379 (3189) auf den Verkauf von Alkohol und 1540 (1667) auf sonstige Verstöße gegen das Alkoholgesetz. — Wegen Trunkenheit wurden 1924 63 405 Personen (gegen 56 413 im Jahre 1923) bestraft. („Kieler Ztg.“ Nr. 117 u. Tirfing 1925 H. 1/2). Der schwedische Statistiker Gahn erklärt die Zunahme der Verhaftungen wegen Trunkenheit zur Hauptsache daraus, daß die Polizei viel schärfer zugreife als früher („I. B. z. B. d. A.“ Bull. No. 3).

Frankreich. Ein Nationaler Verband gegen die Hausbrennerei ist gebildet (Ehrenpräsident M. Douteau). — „Frht.“ No. 3.

Hohe Steuern auf alkoholische Getränke pflegen den Verbrauch zu mindern. 1921 setzte Frankreich bei Aufhebung des Branntweineinfuhr-Verbotes hohe Abgaben für Trinkalkohol fest. Für 1 hl 300 fr Zoll, 1150 fr Inlandssteuer, 30 % des Wertes Luxussteuer, 420 fr soz. Uebertaxe zugunsten der Alkoholregie. (Die Inlands- und Luxussteuer gelten auch für die heimischen Schnäpse). Der Verbrauch an Branntwein (zu 100 %) betrug 1913: 1 665 000, 1918: 599 000, 1921: 788 839, 1922: 963 671, 1923: 1 046 858 hl. Also das Publikum gewöhnt sich verhältnismäßig rasch an die höheren Preise. Außerdem wurde der geringere Branntweingenuß zum Teil durch vermehrten Weingenuß ausgeglichen (1911—13 durchschnittlich 39 000 000 hl jährlich, 1921—23 45 000 000 hl im Jahr). — „Frht.“ 1924, Nr. 20.

Der Conseil général du Rhône fordert angesichts der guten Erfolge des Absinthverbots insonderheit in der Verminderung der Geistesstörungen auch ein Verbot der Ersatzabsinthe („L'E't.“ Bl. No. 12).

Großbritannien. Im Alter von 89 Jahren starb im Monat Februar der Großindustrielle Joseph Rowntree, der mit Sherwell zusammen über Wirtshausreform im Sinne des Gotenburger Systems geschrieben hat. Neben der Alkoholfrage beschäftigte ihn vor allem die Wohnungsfrage. Er gründete u. a. das ideale Arbeiterdorf New Easswick bei York mit einem Volkshaus („Frht.“ Nr. 6).

Die englische Vereinigung enthaltssamer Eisenbahner (Hauptversammlung in London 25. 10. 24) umfaßt rund 60 000 Mitglieder („Het veil. Spoor“ 1924, No. 12).

Der englische Finanzminister hat die Profite der Brauereikonzerne im gesamten Königreiche geschätzt auf (Einkommensteuerjahr) 1913—14: 9 971 000 Pfund Sterling, 14—15: 11 680 000, 15—16: 13 181 000, 16—17: 14 220 000, 17—18: 24 394 000, 18—19 30 190 000 Pfd. St. Bei 7 Millionen Biertrinkern würde das ein Tribut von 4 Pfd. St. = 80 M) auf den Kopf bedeuten. („Abst. Arbr.“ 1924, No. 12, nach dem Glasgower „Vorwärts“).

1923 wurden in England und Wales rund 77 000 Menschen wegen Trunkenheit verurteilt; an Alkoholismus starben 278 Männer und 132 Frauen, an Leberschrumpfung 1169 Männer und 605 Frauen. (Ebenda.)

Die Jungliberalen von Lancashire und Cheshire fordern die Aufnahme der Prohibition als einen der Hauptpunkte ins liberale Parteiprogramm („Daily News“ 2. 1.).

Ueber den Einfluß des Trunkes der Mutter auf die Kinder hat Sullivan im Gefängnis zu Liverpool Untersuchungen angestellt. Tuberkulose und syphilitische Frauen wurden ausgeschlossen. Im übrigen konnte er an 120 Trinkerinnen seine Feststellungen machen. 600 Kinder wurden von diesen 120 trunksüchtigen Frauen geboren; davon starben 335, ehe sie das 2. Lebensjahr erreicht hatten; nur 44,2 % wurden älter. Je länger die Mütter bereits tranken, um so größer war die Zahl der Totgeborenen. (Beim ersten Kinde 6,2 %, beim zweiten 11,2 %, beim sechsten und späteren Kindern 17,2 %.) 4,1 % der trunksüchtigen Mütter litten an Epilepsie. („De Volksbond“ No. 138 — nach „Journ. of Med. Sc.“).

Lettland. Nicht nur unter den Letten, sondern auch unter den Deutschen wird kräftig gegen den Alkoholismus gearbeitet. Im „Jahrbuch

des Deutschtums in Lettland" (Riga 1925, Verlag Jonck u. Poliewsky) findet sich eine Abhandlung von Dr. Oskar Schabert über „Die Deutsche Fürsorgezentrale“. Darin wird auch über die deutsche Arbeit gegen den Trunk berichtet. Sch. schreibt: Durch eine Rundfrage an die Gemeinden und Vereine wurde festgestellt, daß die Opfer der Trunksucht sich stark gemehrt haben. Ist doch der Konsum alkoholischer Getränke trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage des letzten Jahres wieder im Steigen begriffen. Die Rundfrage ergab das erschütternde Resultat, daß es die höchste Zeit ist, eine der Trinkerheilung dienende Anstalt ins Leben zu rufen. Die Rigasche Stadtmission will sie begründen.“ Es wird dann weiter ausgeführt, daß die Deutsche Fürsorgezentrale die Einheitsfront im Kampfe gegen den Alkoholismus bilden will. „Unser kleines Häuflein Deutscher (zirka 65 000), das für den größten Teil seines Kulturbudgets selbst aufkommen muß, darf es nicht zulassen, daß von seinen Gliedern 60 Mill. Rbl. jährlich für Alkohol verschwendet werden. Wenn auch die Deutsche Fürsorgezentrale zunächst vom nationalökonomischen Standpunkte aus den Alkoholmißbrauch bekämpfen will, so freut sie sich doch von Herzen, daß die führenden Abstinenzvereine sich mit anderen auf dem Boden der Abstinenz und ersten Mäßigkeit stehenden Vereinen zusammengeslossen haben zu einer Deutschen Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus.“

Litauen. Der Katholische Studentenverein Ateitis besitzt an der Universität Kaunas eine abstinenten Sektion, die 1924 mit 76 Mitgliedern abschloß, die an höheren und Mittelschulen im ganzen 229 Vorträge im genannten Jahre hielten. In 47 Orten Litauens gibt es Mittelschüler-Abstinentenvereine mit im ganzen 2 000 Mitgliedern. An der Schaffung einer litauischen alkoholgegnerschen Literatur ist fleißig gearbeitet („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. No. 3).

Niederlande. „De blauwe Vaan“ No. 1 berichtet, daß den katholischen Alkoholgegnern durch „die hohe Geistlichkeit“ verboten sei, für das Gemeindebestimmungsrecht zu werben, „um die katholische Einheitsfront nicht zu brechen“, während der niederländische römisch-katholische Hotel-, Kaffee-, Restaurantbesitzer-Bund sich bei der ersten Kammer um die Verwerfung der lex Rutgers bemüht habe.

Oesterreich. Die Wiedervereinigung des alten I. O. G. T. und des neutralen Guttemplerordens ist auch in Oesterreich vollzogen. Eine speziell österreichische Werbeschrift „Der Guttemplerorden“ ist von Karl Janotta geschrieben („Der Rufer“ No. 2).

Die Zunahme der im Krieg zurückgegangenen alkoholischen Geistesstörungen setzte gleich 1919 ein (132 gegen 102 1918). 1923 wurden — nach Dr. Herschmann — bereits 403 geistesgestörte Alkoholiker eingeliefert („Schw. Abst“ No. 22).

Seit am 1. Januar der Bierzoll von 30 auf 12 Goldkronen ermäßigt ist, werden 4 Waggon Pilsener Bier allein nach Wien täglich abgelassen („Reichsausschuß für's Alk.-Verb.“ Febr.)

Rumänien. Die neubegründete „Croix orthodoxe“ entfaltet eine lebhaftere Werbetätigkeit; der Erzbischof für die orthodoxe Kirche in Moldau hat einen Hirtenbrief gegen den Alkoholismus erlassen. („Der Rufer“ Nr. 2).

Schweden. Der vor kurzem verstorbene Finanzminister Thorsson war Guttempler.

In Schweden zählt man 784 303 organisierte Abstinente und Verbotensanhänger, darunter 237 959 Jugendliche. — 5. November 1924 wurde der 45. Jahrestag der Einführung des Guttemplerordens in Schweden gefeiert („Tirfing“, 24, No. 9—10).

1925 werden vom Zentralverband für Nüchternheitsunterweisung fünftägige Lehrkurse in Karlstadt, Oskarshamn, Jönköping, Strängnäs, Malmö, Sundsvall und Laholm gehalten („Tirf.“ ebenda).

Der Reichstag hat Kr. 152 000 für die Nüchternheitsarbeit bewilligt, davon Kr. 20 000 an den eben genannten Zentralverband, 32 000 für den hygienischen Fortbildungskursus für Lehrer („Reformat.“ 26. 3).

Schweiz. Der Bundesrat führt durch Verordnung vom 6. 1. 25 einen verwaltungsärztlichen Dienst für die allgemeine Bundesverwaltung ein; dem Oberarzt liegt auch die Mitwirkung bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ob („Frht.“ Nr. 5).

1924 sind in die Schweiz 146 Millionen l ausländischer Wein (Großhandelswert 6 Millionen Fr.), 2,3 Millionen l Bier, daneben 266 000 q Malz, 3800 q Hopfen (Wert der Einfuhr an Bier und Bierrohstoffen 15 bis 20 Millionen Fr.) und für rund $3\frac{1}{2}$ Millionen Fr. gebrannte Getränke, — im ganzen rund 80 Millionen Fr. geistige Getränke eingeführt, während kaum für $\frac{1}{2}$ Million alkoholischer Getränke ausgeführt sind („Frht.“ Nr. 4).

Nationalrat Bratschi stellte 2. 12. 24 an den Bundesrat die „Kleine Anfrage“, ob nicht bei Revision der Alkoholgesetzgebung statt Freigabe der Hausbrennerei Schnapsverbot angemessen sei? Der Bundesrat antwortete 15. 12: Er halte für eine „Mittellösung“ der Schwierigkeiten, den gesamten Brantweinverkauf fiskalischer Belastung zu unterstellen, dagegen Brennen aus Eigengewächs und dessen Verbrauch im eigenen Haushalt freibleiben zu lassen („Frht.“ Nr. 1).

Um die Arbeiterschaft in der Mittagspause schnell und vielseitig bedienen zu können, hat der Bund abstinenten Frauen in Basel eine Auto-Küche, eine Art Autoomnibus mit vollem Kochbetrieb, eingerichtet („Frht.“ Nr. 2).

Das „Korrespondenzblatt für studierende Jugend“ 29. Jahrg. Nr. 1 führt Jugendherbergen in 23 Orten auf.

Die Alkoholverwaltung schloß das Rechnungsjahr 1924 mit einem Ueberschuß von 4 133 392 Fr. ab. Dieser Gewinn erlaubt, an die Kantone 50 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung zu verteilen; der Rest wird zur Tilgung des Unterschusses der letzten Jahre verwandt („Bodensee-Ztg.“ 9. 2.).

Für das Jahr 1923 werden, obwohl das Jahr ohne Reinertrag abschloß, 20 Rappen auf Rechnung der Alkoholverwaltung auf den Kopf vergütet; der größte Teil der Unterstützung fiel der Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus zu (297 708 Fr. = 45,18 %), während 174 672 Fr. = 26,50 % dem Kampfe gegen die Wirkungen galten („Expres“ 6. 2.).

Die eidgenössischen Räte haben für die Kampforganisationen gegen den Alkoholismus einen Kredit von 8500 Fr. in den Voranschlag aufgenommen, von denen das Schweizerische Abstinenzsekretariat 5000, die katholische Abstinentenliga 2000 Fr., der Sozialistische Abstinentenbund 800 Fr., der abstinente Bauernbund 500 Fr., der Guttemplerorden 200 Fr. erhält („Volkswohl“ Nr. 4).

Tschechoslowakei. Für die deutsche enthaltsame Jugend erscheint seit 1. 1. 25 eine eigene Monatsschrift „Jungschär“, Schriftleitung: Dr. A. Grimm; Verlag: J. Czerny, Landskron, Ostböhmen.

Türkei. Die große Nationalversammlung beschloß mit 133 gegen 23 Stimmen, daß Raki nicht wie Bier und Liköre als berauschendes Getränk im Sinne des Gesetzes anzusehen, und daß sein Verkauf gestattet sei („The Times“ 24. 1.).

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Etwa 1000 Prohibitionsgegner aus 30 Städten hielten 2. 2. in New York eine Versammlung, worin die Bildung eines Fonds (1 Million Dollars) beschlossen wurde, um

eine Organisation über alle Bezirke auszulassen, die für die Wahl 1926 eine verbotsgegnerische Mehrheit sichern soll („The Times“ 4. 2).

Das Washingtonian House in Chicago, wo im ganzen 300 000 Betrunkene behandelt sind, — 1863 errichtet, 1875 neu gebaut, — hat nach Einführung der Prohibition geschlossen und neuerdings verkauft werden können („The Am. Issue“ No. 2).

Während der Ende 1924 verstorbene Arbeiterführer Samuel Gompers ein Gegner des Alkoholverbots war, ist sein Nachfolger William A. Green, Präsident der American Federation of Labor, ein langjähriger Abstinenz und eifriger Anhänger der Prohibition („Frht.“ Nr. 2).

Der 29. Jahresbericht der Kommission für die Gefängnisse des Staates New York gibt eine Uebersicht über den Anteil, den Alkoholismus und Betäubungsmittel an den Aufnahmen in die City Institutions (Strafanstalten), County Jails (Bezirksgefängnisse) und Penitentiaries (Zuchthäuser) haben. Trotz einer Vermehrung der Bevölkerung seit 1914 um 10 % haben die Straftaten seit 1916 wesentlich abgenommen (es muß also eine wesentliche Ursache der Kriminalität eingeschränkt sein, — der Alkoholismus). Die Aufnahmen von Häftlingen wegen Trunkenheit gehen 1917 (Branntwein herzustellen verboten!) zurück und erreichen ihren Tiefstand 1920. Seit 1920 nehmen die Alkoholikerfälle wieder zu; es wird aber in den Bezirksgefängnissen kaum die Hälfte der Zahlen von 1914/15 erreicht, in den Strafanstalten der Stadt und den Zuchthäusern weniger als 30 %. — Personen, die sich mit Betäubungsmitteln abgeben, „drugaddicts“, werden von der Narcotic-Division untersucht und, wenn sie nicht rückfällig oder schon gerichtlich bestraft sind, dem Metropolitan Hospital oder dem Kings County Hospital zu dreiwöchentlicher Kur übergeben. Die kriminellen drug addicts gehören zu den allerschwerigsten Sträflingen (Genauerer siehe „Int. Ztschr. gegen d. Alk.“ Nr. 2).

1924 sind nach dem Berichte des Justizamts im ganzen 332 ausländische Schiffe abgefaßt, die Schmuggel mit alkoholischen Getränken trieben; 307 fuhren unter britischer Flagge („The Times“ 3. 2).

Senator Edwards von New-Jersey ist angeklagt, an der Spitze eines Bootlegger-Rings zu stehen, der mit einem Kapital von 6 Millionen Dollars arbeiten soll („Daily News“ 21. 1.).

Orville Preuster, Prohibitionsbeamter an den Niagarafällen, ist durch Bombenwurf getötet („Le Temps“ 4. 3.).

Als fette Ente kam in die europäische Presse eine Mitteilung des New York Herald, daß in einer „verkürzten Bibel“, einem Bibelauszug vom prohibitionistischen Professor der Yale-Universität, das Wort Wein allenthalben durch „Traubenkuchen“ ersetzt sei; mehr oder minder geistreiche Witze schlossen sich daran an. Demgegenüber wird festgestellt, daß an einer Stelle (Hos. 3, 1) in der Tat auf Grund des Urtextes dieser Ersatz vorgenommen, im übrigen aber (31mal) korrekter Weise die Uebersetzung „Wein“ geblieben sei („La Semaine rel.“ 28. 3.).

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Die Trinkerfürsorge in Sachsen 1924.

(Vorbemerkung. Die tatsächlich bearbeiteten Trinkerfürsorgefälle sind zahlenmäßig nicht alle erfaßt. So bearbeiten z. B. die einzelnen Logen des Guttemplerordens oft Fälle, die nicht durch die Beratungsstelle gehen. Die folgenden Angaben beziehen sich demnach nur auf die aktenmäßig festgelegten Fälle der einzelnen Fürsorgestellen im Geschäftsjahre 1924.

Die seit 14 Jahren in Dresden-A., Blochmannstraße 19, bestehende Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholranke aller Stände weist in der seit dem Jahre 1920/21 geführten Kartothek insgesamt 1221 Trinkerfälle nach. Die Inanspruchnahme ist von Jahr zu Jahr gestiegen. Im Berichtsjahre sind 215 neue Trinkerfälle gemeldet und 210 laufende Fälle aus dem Geschäftsjahr 1923 übernommen worden. Aus früheren Jahren lebten 62 alte Fälle wieder auf, so daß im Berichtsjahre 487 Fälle bearbeitet wurden. Die allwöchentlich vom Leiter, Arzt und der Trinkerfürsorgeschwester abgehaltenen Sprechstunden erreichten die Zahl 890. Die Fürsorgeschwester führte 559 Hausbesuche und 431 Besuche bei Behörden, Vereinen und anderen Einrichtungen aus. Die Beratungsstelle, die der Rat der Stadt Dresden in Anerkennung der Wichtigkeit dieses Zweiges der öffentlichen Fürsorge stützt und fördert, wird unterhalten vom Guttemplerorden (Vorsitzender: staatlicher Fürsorgebeamter W. Grunert) und der Ortsgruppe Dresden des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (Vorsitzender: Stadtmedizinaldirektor Dr. Leonhardt).

Die von der Dresdner Stadtmission (Blaukreuzverein I) unterhaltene Trinkerfürsorgestelle, Zinzendorfstraße 17, bearbeitete im Berichtsjahre 76 Fälle (Leiter: Pfarrer Hieke).

Der Blaukreuzverein II Dresden (Gemeinschafts-Blaukreuz), Leiter: Prediger Arthur Mütze, bearbeitete insgesamt 45 Fälle. Die Geschäftsstelle befindet sich Räcknitzstraße 7.

Die katholische Fürsorgestelle für Alkoholranke, Dresden, Schloßstraße 32, bearbeitete 12 Fälle. Die unterhaltende Organisation ist das katholische Kreuzbündnis (Leiter: Kaplan Gustav Palm).

Der Ortsausschuß alkoholgegnerischer Vereine in Leipzig unterhält in Leipzig, Töpferstraße 2, eine Beratungs- und Fürsorgestelle für Alkoholranke aller Stände, geleitet von Max Lösch. Im Jahre 1924 sind 125 neue Fälle anhängig geworden.

Außerdem unterhält das Blaue Kreuz I, II und IV Fürsorgestellen Naundörfchen 12, Roßstraße 14 und Demmeringstraße 18, geleitet von Stadtmissionar Hinkelmann, Guido Schneider und Prediger Gustav Färber. In diesen Fürsorgestellen wurden 150, 176 und 40 Fälle bearbeitet.

Das Kreuzbündnis abstinenter Katholiken, Bezirksverband Leipzig und Umgegend, bearbeitete aus katholischen Kreisen drei Fälle. Die Geschäftsstelle befindet sich Leipzig, Cichoriusstraße 15, geleitet von Carl Friese.

In Chemnitz unterhält der Stadtverein für Innere Mission, Gartenstr. 29, unter Leitung von Hermann Vieweg eine Trinkerfürsorgestelle, die im Berichtsjahre insgesamt 103 Fälle bearbeitete. 100 männliche und 3 weibliche. Davon sind aus dem Vorjahre 24 Fälle übernommen worden, von neu gemeldeten Fällen wurden 1924 79 behandelt. In 288 Sprechstunden wurden 950 Personen beraten. Der Fürsorger besuchte 290 Pflegebefohlene, während durch Hilfsorgane 50 Besuche ausgeführt wurden.

Die vom Rat zu Plauen, Gesundheitsamt, unterhaltene Fürsorgestelle für Geisteskranke, Psychopathen und Trinker im Stadtkrankenhaus, Psychiatrische Abteilung, bearbeitete im Berichtsjahre an Alkoholikern 34 Fälle. Es handelt sich durchweg um schwerste Fälle, die zum kleinsten Teil von selbst kommen, sondern durch die Polizei und die Psychiatrische Abteilung zugewiesen wurden.

Die Fürsorgestelle in Freiberg, Wohlfahrtsamt, Petriplatz 5, wird vom Freiburger Bezirksverein gegen den Alkoholismus unterhalten. Leiter ist Dr. med. Carl Mulert. Es wurden 70 Fälle bearbeitet. Die Arbeit hat infolge Mangels an Mitteln in den ersten Hälfte des Jahres geruht und ist erst am 15. August wiederaufgenommen.

Die Sächsische Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus, Dresden-A., Blochmannstraße 19, gibt über die in Sachsen bestehenden Fürsorgestellen Auskunft, ist den Wohlfahrtsämtern bei Einrichtung einer Trinkerfürsorgestelle behilflich und stellt mit den bestehenden alkoholgegnerischen Organisationen die Verbindung her.

(Nach einem Bericht der Sächsischen Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus in den sächsischen „Blättern für Wohlfahrtspflege“ 1925, H. 3.)

Sechste Zusammenkunft der westfälischen Trinkerfürsorgestellen in Münster.

Nach längerem Zwischenraum — die letzte Zusammenkunft hatte mitten im Kriege, 1916, stattgefunden — fanden sich, von der westfälischen Zentrale für Trinkerfürsorge eingeladen, am 11. Dezember v. J. die Vertreter der Trinkerfürsorgestellen Westfalens wieder zu gemeinsamer Beratung zusammen. Nicht weniger als 104 Personen trugen sich als Teilnehmer ein. Den Vorsitz führte der Leiter der Zentrale Landesrat Kraß. Er gab zunächst einen kurzen Geschäftsbericht, in dem er auf die erneute Wiederzunahme der Trunksucht, andererseits auf das Erliegen oder die Schwächung vieler Fürsorgestellen und alkoholgegnerischen Vereine unter den ungünstigen Verhältnissen der Kriegs- und Nachkriegszeit hinwies. Die Fürsorgestellen bedürften zur Fortführung oder Wiederbelebung ihrer Tätigkeit weiterer Geldmittel, wofür im Laufe der Tagung Fingerzeige gegeben werden sollten. Die Landesversicherungsanstalt Westfalen und der Allgemeine Knappschaftsverein in Bochum haben in Anerkennung der Wichtigkeit dieser Arbeit für die Volkswohlfahrt ansehnliche jährliche Beihilfen gewährt; erstere gibt außerdem die zum Unterhalt der Zentrale erforderlichen Mittel.

Hierauf sprach Oberarzt Dr. Hinszen von der Provinzialheilanstalt Marienthal über: „Die Verbreitung der auf Alkoholmißbrauch zurückzuführenden Erkrankungen seit dem Kriege unter besonderer Berücksichtigung der westfälischen Verhältnisse“. Gegenüber dem wieder gesteigerten Alkoholismus wünscht er gesetzliches Verbot wenigstens des Vertriebs hochprozentiger geistiger Getränke. — In der Aussprache bemerkte der Vortragende: Asoziale, für sich und andere gefährliche Alkoholiker, die noch nicht entmündigt und daher noch nicht in die Trinkerheilstätten überführt werden können, seien als geisteskrank mit ärztlichem Fragebogen in die Provinzialheilanstalten einzuweisen. Aus dem Kreise der Teilnehmer wurden — wie auch in der Aussprache zu den übrigen Vorträgen — gewisse Bedenken gegen die Trinkerentmündigung geltend gemacht (sie wurde mehr nur als letztes Hilfsmittel betrachtet) und unter anderem Mittelungen aus der Trinkerheilanstalt gemacht, die mit dem Arbeitshaus Benninghausen, wenn auch in sachlich und räumlich getrennter Weise, verknüpft ist, einer Eigentümlichkeit der Provinz Westfalen, die aus der Erkenntnis herausgewachsen sei, daß die vorhandenen „offener.“ Anstalten

nicht genügen. Die Erfolge seien recht befriedigend. Die Aufnahme könne eine freiwillige oder eine zwangsweise sein; die erstere habe sich aber im allgemeinen nicht bewährt. — Im übrigen wies auch der Vorsitzende darauf hin, daß seines Erachtens das neue Fürsorgepflichtgesetz vom 13. Februar 1924 eine Handhabe biete (§§ 7, 19, 20), die Trinker auf Kosten der Allgemeinheit unterzubringen.

Vom Zusammenarbeiten der Trinkerfürsorgestellen mit den Behörden usf. gab Frau Floß, die Leiterin der katholischen Fürsorgestelle in Münster, aus der praktischen Erfahrung heraus ein anschauliches Bild: wie zusammengewirkt wird mit dem städtischen Wohlfahrtsamt, der Landesversicherungsanstalt, den Krankenkassen, der Polizeiverwaltung, den Gerichten, der Eisenbahn- und Postbehörde, der Provinzialverwaltung und dem Oberpräsidenten, der Bezirksregierung, Anstalten und Aerzten, endlich der Geistlichkeit — dies gibt eine Vorstellung davon, was „organisierte Trinkerfürsorge“ ist. Von einer Seite wurde hierbei darauf hingewiesen, daß es ein großes Aufgabengebiet der Fürsorgestellen sei, die von den Enthaltungsvereinen nicht erfaßten Trinker zu betreuen.

Einen Gegenstand aus dem Gebiet der Vorbeugung, die die Quellen zu verstopfen sucht, behandelte Seminaroberlehrer Lotze mit der Frage: „Wie kann die bevorstehende Reform der Lehrerbildung die Lehrer befähigen, ihre Kraft in den Dienst der Bekämpfung des Alkoholismus zu stellen?“ Die rechte Erziehung und Vorbildung des Lehrernachwuchses auf dem vorliegenden Gebiet sei im Grunde der Kernpunkt des Kampfes. Im Anschluß an die Ausführungen und Vorschläge des Vortragenden wurde folgende Entscheidung gefaßt und ihre Absendung an die drei westfälischen Bezirksregierungen beschlossen:

„Der Kampf gegen den Alkoholismus muß in den Lehrplänen der künftigen Lehrerbildungsanstalten ausreichend berücksichtigt werden. Wir wünschen:

1. daß der Alkoholismus (nach seinen Quellen und Folgen) und seine Bekämpfung sowohl Unterrichts- als auch Prüfungsgegenstand an den pädagogischen Instituten wird. Wer auf diesem Gebiete nicht zu Hause ist, darf nicht Lehrer werden;

2. daß die Schulbehörde alle Bestrebungen unterstützt, die die Bekämpfung des Alkoholismus zum Ziel haben (Anschaffung von Büchern, Zeitschriften, Vorträge und Kurse, Förderung der Jugendbewegung usw.);

3. daß Lehramtskandidaten, die in grober Weise durch ihr Verhalten zeigen, daß sie im Kampf gegen den Mißbrauch geistiger Getränke ihre Pflicht als Lehrer nicht erfüllen werden, zur Prüfung nicht zugelassen werden“.

Unter der Ueberschrift: „Polizeistunde und Wohlfahrts-spende“ befaßte sich Fräulein W. Lohmann mit der Verfügung des Oberpräsidenten von Westfalen vom Februar v. J., welcher Verlängerung der Polizeistunde an Bezahlung einer besonderen Gebühr knüpft, die teilweise für örtliche Wohlfahrtszwecke Verwendung finden solle. Die alkoholgegnerischen Vereine und das Wohlfahrtsamt von Bielefeld hätten den Oberpräsidenten gebeten, keine Polizeistundenverlängerung zuzulassen.

Nach einem Bericht von cand. phil. et med. Haack, Münster, über die Tagung des Reichsausschusses für ein Alkoholverbot in Deutschland vom September in Bückeburg sprach nochmals Frau Floß über vorbeugende Arbeit gegen die Schäden des Alkoholismus, wie sie sich gerade aus der Fürsorgearbeit heraus gebieterisch nahelegt. Ihre Hauptforderungen gingen auf: 1. Völlig alkoholfreie Jugenderziehung, 2. entschiedene Bekämpfung des Trinkens an den Arbeitsstätten und vorbeugende Fürsorge für Trinkerinder und trunkengefährdete Jugendliche; 3. eingehende, breiteste Aufklärung, besonders auch über die Schädigung der Nachkommenschaft durch den Trunk.

Landesrat Kraß erwähnte noch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Landesversicherungsanstalt bewegen haben, die früher ziemlich reichlich geübte Trinkerheilbehandlung einzustellen. Die Vertreter einzelner Fürsorgestellen wollen versuchen, hier wieder eine Aenderung herbeizuführen.

J. Fl.

Basler Trinkerfürsorge im Jahre 1924.

Bei der Fürsorgestelle, hinter der eine eigene „Gesellschaft für die Basler Trinkerfürsorgestelle“ steht, die sich aus rund 250 persönlichen und körperschaftlichen Mitgliedern zusammensetzt, kamen im abgelaufenen Jahr 74 Fälle neu zur Behandlung — insgesamt seit Bestehen der Fürsorgestelle nur 1074 —. Die Sprechstunden hatten 1924 1166 Besuche (664 von Trinkern, 502 von Angehörigen); die Besuche und Unterredungen bei Angehörigen und Behörden beliefen sich auf 1642.

Was die ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen betrifft, so besteht nach den Wahrnehmungen des Fürsorgers bei den die Fürsorgestelle Aufsuchenden überwiegend die Meinung, es handle sich in erster Linie um Unterbringung in einer Anstalt. Nach Prof. Bleuler in Zürich ist aber ein Trinker: Wer sich oder seine Familie durch Alkoholgenuß schädigt, ohne daß man ihm dies begreiflich machen kann, oder ohne daß er den Willen oder die Kraft hat, sich zu bessern. An diesen Punkten ist in erster Linie erzieherisch und fürsorgerisch einzusetzen. Hauptsächlichst kommt es daher gemäß der allgemeinen Erfahrung auf den Anschluß an einen Enthaltensvereinsverein an, um die Durchführung einer alkoholfreien Lebensweise zu ermöglichen. „Wir kennen viele, bei denen dieser erste Schritt einen lebenslangen Erfolg zeitigte.“ Wo es hiermit nicht geht, müsse sorgfältig nach der Ursache des Mißlingens gesucht und sie nach Möglichkeit beseitigt werden, beispielsweise durch entsprechendes Eingreifen bezüglich der Angehörigen, des Familienlebens usw. In pathologischen Fällen (Vorliegen eines geistigen Gebrechens) Beratung und Hilfe des Nerven- oder Irrenarztes! Bei der für schwierigere Fälle erforderlichen Einleitung der Heilbehandlung in einer Trinkerheilstätte hat man auch hier, wie anderwärts, mit häufig unüberwindlichen geldlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, die oft die Zuflucht zu polizeilich behördlicher „Versorgung“ „in unsern landläufigen Asylen oder Zwangsarbeitsanstalten“ nahelegen, während doch die freiwillige Unterbringung im allgemeinen die weitaus besseren Ergebnisse zeitigt. Daher erscheint die Beteiligung der Krankenkassen und Armenbehörden zum Tragen der Kurkosten sehr wünschenswert. — „Eine der schönsten Aufgaben der Trinkerfürsorgestelle besteht darin, den nach absolvierter Heilstättenkur Heimgekehrten Freund und Berater sein zu können und ihnen helfen zu dürfen, ein neues, ein besseres Leben zu beginnen.“ Die Entmündigung wird in besonderen Fällen, weniger „als Heilmaßnahme“, mehr „als Schutzmaßnahme“ angewandt.

Die Bemerkung, in die der Bericht ausmündet, dürfte die durchschnittlichen Erfahrungen der allermeisten Trinkerfürsorgestellen zum Ausdruck bringen: „Blieben wir auch . . . nicht von deprimierenden Enttäuschungen und Mißerfolgen verschont, so schließen wir unsern Bericht doch mit dem befriedigenden Gefühl, dazu beigetragen zu haben, daß in mancher Familie langjähriges Elend und Verzweiflung schwanden und an ihre Stelle Hoffnung und fröhliche Pflichterfüllung trat.“

J. Fl.

2. Verschiedenes.

Der Alkoholverbrauch in den verschiedenen Ländern.

Immer wieder wird nach vergleichenden Angaben des Alkoholverbrauchs in den verschiedenen Staaten gefragt. Eine irgendwie brauchbare neuere Statistik darüber gab es nicht. Gemäß einer auf dem Inter-

nationalen Kongreß in Kopenhagen 1923 gefallenen Anregung hat das Internationale Bureau z. Bek. d. Alk. in Lausanne eine umfangreiche zwischenvölkische Erhebung über Herstellung und Verbrauch geistiger Getränke in den Jahren 1919—22 durch eine Umfrage bei den in Betracht kommenden amtlichen Stellen veranstaltet und das Ergebnis, von seinem wissenschaftlichen Sachbearbeiter Dr. A. Koller in französischer Sprache bearbeitet, 1925 herausgegeben.*) Einen deutschen Auszug aus dieser bemerkenswerten Statistik, auf die wir noch zurückzukommen uns vorbehalten, bietet das Internationale Jahrbuch des Alkoholgegners 1925—1926, welchem Auszug wir hier einiges entnehmen.

Die Berechnung des Verbrauchs erfolgte meist nach dem Schema: Herstellung zuzüglich Einfuhr abzüglich Ausfuhr. Die erlangten Zahlen sind naturgemäß von sehr verschiedener Zuverlässigkeit. Nicht berücksichtigt sind in der Regel die Verschiebungen über die Jahresgrenzen. Wer etwa noch keine Vorstellung haben sollte von den gewaltigen Schwierigkeiten einer zwischenstaatlichen Statistik auf diesem Gebiet, der kann sie aus dieser Untersuchung bekommen. Mehr oder weniger große Fehlerquellen bilden die nicht erfaßbaren Posten der erlaubten Herstellung für den Hausgebrauch und in den Verbots- und Verbrauchssteuerländern des Schmuggels, der Geheimherstellung und des Schleichhandels. Vom Wein heißt es, daß die Mengen überall da als (notgedrungen) nur schätzungsweise anzusehen seien, wo es sich um Eigenerzeugung des Landes handle, vom Obstwein, die Höhe der Herstellung sei hier noch schwieriger zu erfassen. Auch beim Branntwein ist öfters von „sehr summarischen“, „sehr schätzungsweisen Angaben“ die Rede; nur beim Bier erscheinen diese verhältnismäßig zuverlässig. Dazu das große Schwanken und die vielfache schwere Bestimmbarkeit des Alkoholgehalts der Getränke, die eine Berechnung des Kopfverbrauchs an reinem Alkohol so außerordentlich erschweren. Weiter der Uebergangsscharakter der erfaßten Jahre, der sie nicht als typisch ansehen läßt, und die zweifellos großen Verschiebungen, die inzwischen jedenfalls in Ländern wie Deutschland, Frankreich u. a. (hier bedeutend nach oben) stattgefunden haben. — Unter den Vorbehalten, die sich hieraus und noch aus anderen Umständen und Erwägungen ergeben, muß aber die sehr mühsame und fleißige Untersuchung in ihren Ergebnissen immerhin als recht beachtenswert erscheinen. Ihre Angaben sind im ganzen als Mindestzahlen zu werten.

Um mit Deutschland (ohne Saargebiet) zu beginnen, das uns am nächsten liegt, so steht es für genannten Zeitraum beim gefährlichsten Getränk, dem Schnaps, im Jahreskopfverbrauch (zu 50 Volum-Prozent Alkohol berechnet) erst an 14. Stelle. An vorderster steht die Schweiz mit 7,52. Es folgen Estland mit 7,17, Spanien 5,93, Argentinien 5,60, Danzig 4,73, Frankreich (für 1922 mit Elsaß-Lothringen) 4,64, Tschechoslowakei 4,56, Schweden 4,24, Peru 3,9, Niederlande 3,79, Oesterreich 3,34, Kanada 2,8, Neuseeland 2,6; nun Deutschland 2,40; dann Belgien 2,27, Italien 2,19, Großbritannien 2,17 usf. Im Bierverbrauch hingegen nimmt das Deutsche Reich die 6. Stelle ein mit 48,7 l auf den Kopf. Voraus gehen ihm: als „Höchstbesteuertes“ Belgien mit 160,6, Großbritannien mit 81,3, Dänemark 69,6, Australien 54,9, Neuseeland 50,1 l; hinter Deutschland folgen als nächste: Tschechoslowakei mit 47,8, Oesterreich mit 45,7 l. Im Wein steht Deutschland mit 3,21 l sehr weit unten; an der Spitze marschieren hier Frankreich mit 143,2, Italien mit 96,6, Spanien 85,59, Argentinien 54,9, Chile 53,8, Schweiz 51,96 l. Im „Obstwein“-Verbrauch „führen“ Peru mit einem aus Mais und Zucker bereiteten, weinähnlichen Getränk: 50 l, Schweiz 38,66 Frankreich 34,3, Mexiko mit einem aus Agavensaft gewonnenen, 3—4 % igen Getränk 23,1 l. Was aber in erster Linie interessiert,

*) Dr. A. Koller, La production et la consommation des boissons alcooliques dans les différents pays. 98 S. 3 Fr. Internat. Bureau g. d. Alkoholismus, Lausanne, 1925. (Auch durch den Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem. Ebenso das obengenannte Jahrbuch).

ist der gesamte auf reinen Alkohol umgerechnete Kopfverbrauch. Hier stand nach dieser Statistik 1919—22 Frankreich mit 17,61 l an erster, Deutschland mit 2,66 l erst an 22. Stelle. Dazwischen Spanien 15,83, Italien 13,77, Schweiz 11,92, Argentinien 11,18, Chile 10,09, Belgien 8,98, Peru 7,30, Großbritannien 6,23, Oesterreich 5,75, Ungarn 5,72, Tschechoslowakei 4,52, Australien 4,31, Japan 3,92, Estland 3,73, Neuseeland 3,65, Danzig 3,41, Schweden 3,03, Niederlande 3, Dänemark 2,89; hinter Deutschland: Bulgarien 2,54, Kanada 2,39, Norwegen 1,95, Rumänien 1,35 u. a.

Auch auf die alkoholfreien Trauben- und Obstweine erstreckte sich die Umfrage; ihre Herstellung ist aber meist noch verhältnismäßig geringfügig und fast nirgends zahlenmäßig erfaßt. J. Fl.

Sinken und Steigen der Trunksucht in den letzten 12 Jahren im Spiegel der Aufnahmen in die Krankenanstalten einer deutschen Großstadt.

Der Rückgang des Trunks mit seinen verhängnisvollen Folgen während der Kriegsjahre mit ihrem notgedrungen sehr stark beschränkten Alkoholverbrauch und seine Wiedezunahme nach dem Kriege, wo die hemmenden Schranken für Alkoholherstellung, -einfuhr und -verbrauch wieder eine um die andere fielen, wird durch die folgenden, vom früheren Direktor der Bremer Krankenanstalt Prof. D. Dr. Stövesandt veröffentlichten Zahlenangaben veranschaulicht. Es zeigt sich eine ganz außerordentlich in die Augen springende Verminderung von 1913—18 mit dem letzteren Jahre als ausgeprägtestem Tiefpunkt. Mehrere Jahre hindurch war der Säufervahn auch hier geradezu verschwunden. Die seit Kriegsende wieder reißend angestiegene Kurve der alkoholischen Erkrankungen erfährt dann auch hier, wie anderwärts, eine vorübergehende wesentliche Senkung im Jahre 1923, weil, wie Prof. St. bemerkt, „in dem Inflationsjahr sich doch viele scheuten, eine Million für ein Glas Bier oder einen Schnaps herzugeben“, um aber 1924 wieder ganz beängstigend weiter in die Höhe zu schnellen. Dies geschah in dem Maße, daß in der Krankenanstalt der Friedensstand schon um etwas, in der Irrenanstalt (bei den Aufnahmen wegen Alkoholismus als einziger und entscheidender Krankheitsursache) bereits beträchtlich überstiegen ist.

In der Krankenanstalt wurden wegen Trunksucht aufgenommen

	Männer		Frauen		insgesamt	
	mit Säufervahn		Säufervahn		Säufervahn	
1913	162	37	14	1	176	38
1914	127	37	10	3	137	40
1915	97	20	14	0	111	20
1916	57	8	10	1	67	9
1917	9	0	4	0	13	0
1918	7	0	2	0	9	0
1919	16	0	1	0	17	0
1920	58	2	2	0	60	2
1921	95	8	3	0	98	8
1922	152	9	5	1	157	10
1923	75	5	5	2	80	7
1924	162	14	16	0	178	14

Die Irrenanstalt zeigt folgendes Bild:

Aufnahmen, bei denen der Alkoholismus war		die einzige Krankheitsursache		mitwirkende Ursache			
1918	55	1917	8	1921	22	1921	75
1914	52	1918	5	1922	41	1922	85
1915	31	1919	5	1923	25	1923	58
1916	14	1920	12	1924	69	1924	137

J. Fl.

Von der Durchführung des amerikanischen Alkoholverbots.

Das hie freundliche, dort feindliche Interesse an diesem „sozialen Riesenexperiment“ des amerikanischen Volkes scheint, nachdem nun rund 5½ Jahre seit der dauernden Einführung des Verbots ins Land gegangen sind, in Deutschland und sonst in der Welt nicht ab-, sondern eher noch zuzunehmen. Darum seien hier im übersetzenden Anschluß an das Jahrbuch 1924 der Anti-Saloon League (herausgegeben von dem international bekannten Vorkämpfer Dr. E. H. Cherrington) einige Mitteilungen gemacht, die in die mannigfaltigen Anstrengungen der maßgebenden Stellen der Vereinigten Staaten zur weiteren und wirksameren Durchführung und in die Haltung der parlamentarischen und der Wählerkreise zu dieser Frage Einblick geben.

Tätigkeit des Nationalverbots-Dienstes während der verfloßenen drei Jahre.

Der Bundesverbotskommissar R. A. Haynes hat einen zusammenfassenden Ueberblick über die Wirksamkeit des Verbotsdienstes in den drei Jahren, seit er am 11. Juni 1921 diesen Posten übernahm, veröffentlicht. Er führt darin die hervorstechendsten Arbeiten seiner Verwaltung auf. Es handelte sich vor allem um die vollständige Umbildung des Verbotsdienstes, sowohl auf der Washingtoner Hauptstelle, wie im Lande draußen. Für Fälle von zwischenstaatlicher Verzweigung oder sonstige größere Anforderungen stellende Fälle wurde ein ergänzender Durchführungszweig geschaffen, der unter dem Namen „Allgemeine Verbotsagenten“ bekannt ist, eine bewegliche, aus Männern mit besonderer Vorbildung und weitreichender Erfahrung gebildete Truppe, deren Tätigkeit von den Hilfskräften des Staatsverbotsdirektors unabhängig ist, und die doch, wo immer es zweckmäßig erscheint, mit diesen zusammenwirkt. Das Arbeitsgebiet ist für sie in 18 geographische Bezirke gegliedert. Diese Truppe ist häufiger örtlicher Verschiebung unterworfen, was eine Arbeit ganz in der Stille gestattet, die eine wirksamere Durchführung ermöglicht hat. Vom 1. Juli 1921 bis zum 1. Juni 1924 hat diese Truppe von Agenten 47 720 Fälle angezeigt und 30 035 Verhaftungen vorgenommen. Sodann wurde eine besondere Abteilung für Betäubungsmittel mit 15 Unterabteilungen und einer besonderen Truppe von Betäubungsmittelagenten eingerichtet und für geeignete Ueberwachung der ärztlichen Alkoholerlaubnisse Vorsorge getroffen, indem ein Zentralkomitee geschaffen wurde, das aus 7 Beamten des Verbotsdienstes unter dem Vorsitz des Hilfs-Verbotskommissars besteht. Man regelte die Fragen der Ein- und Ausfuhr geistiger Getränke, indem man das Ein- und Ausfuhramt schuf, das aus 5 Beamten des Verbotsdienstes besteht. Die Abgabe von Alkohol aus den staatlichen Lagern wurde vermindert, um so eine der Hauptquellen der gesetzwidrigen Versorgung abzuschneiden. Weiter wurde in fast jedem Staat und Bezirk ein verschärftes Verfahren in die Wege geleitet unter Anrufung der Verschärfungsparagraphen des Strafgesetzbuchs der Vereinigten Staaten und eine Ueberprüfung der Verbotsbestimmungen unter Einverleibung der mancherlei Vorschriften und Entscheidungen vorgenommen, die während der letzten vier Jahre ergangen sind. Wie er in der Konferenz der Gouverneure skizzierte, hat Kommissar Haynes einen umfassenden Plan entworfen und ausgeführt, um die Fragen und das Verantwortungsbewußtsein für die Durchführung der Verbotsgesetze in die Bevölkerung zu tragen, das öffentliche Interesse an der Befolgung derselben zu wecken und Kräfte dafür heranzuziehen, die bisher der Sache gleichgültig oder feindlich gegenüberstanden.

Die Aenderung der Tätigkeit des Verbotsdienstes, die die Arbeit dieser Behörde wirtschaftlicher, wirksamer und rascher gestaltete, wurde tatsächlich während des ersten Jahres dieser Verwaltung durchgeführt.

Der Verbotsdienst hat stets die Tatsache anerkannt und sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß das mit dem gewerblichen und medizinischen Alkohol verknüpfte Geschäftsleben, das ja vom Gesetz zugelassen ist, ebenso klaren Anspruch darauf hat, daß seine gesetzlichen Vorrechte von den rechtmäßig dafür vorgesehenen behördlichen Stellen gewahrt werden, wie vorausgesetzt wird, daß andere derartige Stellen denjenigen zu Leibe rücken, die das Gesetz verletzen und diese Vorrechte mißbrauchen. Es gibt zwei Arten von Durchführung, die vorbeugende und die mit starkem Arm eingreifende. Eine geeignete Ueberwachung des Erlaubniswesens oder eine vorbeugende Durchführung bedeutet weniger tatsächliche Uebertretungen.

Aus der Verbotsgesetzgebungs-Tätigkeit der ersten Sitzung des 68. Kongresses.

Diese Sitzung, die am 7. Juni v. J. zu Ende ging, hat eine Reihe von Maßnahmen für die Durchführung des Verbots angenommen, während andererseits all die zahlreichen Anträge der „Nassen“ unter den Tisch fielen. Es wurde eine Reihe zwischenvölkischer Verträge gegen den Alkoholschmuggel unterzeichnet, als erster und bahnbrechender der mit Großbritannien am 13. März 1924 — „einer der wichtigsten Akte“. Er erweiterte bekanntlich den geschützten Küstenstreifen: Da die bisherige, durch zwischenstaatliche Abmachung festgesetzte sogenannte Dreimeilengrenze, innerhalb deren Schiffe durchsucht werden dürfen, sich als unzureichend erwiesen hatte, wurde durch diesen Vertrag die Grenze auf eine Fahrtstunde Entfernung von der Küste festgelegt, zu messen an der Fahrgeschwindigkeit eines Schmuggelschiffes. Das Recht zur Durchsuchung ist in drei Fällen gegeben: Wenn das Fahrzeug eine Verletzung der Gesetze der Vereinigten Staaten begangen hat, oder solche zu begehen im Begriff ist, oder die Begehung versucht. Als Gegenleistung wurde bestimmt, daß englische Fahrzeuge berauschende Getränke in die amerikanischen Gewässer unter Verschuß und Siegel einbringen dürfen, so daß dieselben nicht zu Getränkezwecken gebraucht werden, solange das Schiff innerhalb der Hoheitsgrenze der Vereinigten Staaten weilt. — Es folgten ähnliche Verträge mit Norwegen, Deutschland, Schweden, Dänemark, Italien, Canada, Panama, Frankreich und den Niederlanden.

Am selben Tage, an dem der genannte Vertrag mit England vom Senat unterzeichnet wurde, befaßte sich das Abgeordnetenhaus damit, die Küstenwache zu kräftigerer Kriegführung gegen den Alkoholschmuggel in Stand zu setzen. Eine diesbezügliche Vorlage wurde mit 304 gegen 50 Stimmen angenommen. Sie gab die Möglichkeit, der Küstenwache überschüssige Flottenfahrzeuge, die für Patrouillendienst hergerichtet wurden, zu überweisen. Ebenso wurde die Flottenverwaltung zu zeitweiser Vermehrung ihres Personalbestandes ermächtigt, um Mannschaften für die „Anti-Rum-Flotte“ stellen zu können. Die Vorlage ging im Senat mit gewissen Abänderungen am 26. März durch und trat am 21. April in Kraft. Am 14. März wurden im Abgeordnetenhaus, am 26. im Senat 13½ Mill. Dollars für die Küstenwache zur Unterdrückung des Schmuggels bewilligt¹⁾.

Eine Vorlage für eine Bewilligung für Durchführung des Verbots im allgemeinen ging im Abgeordnetenhaus am 12. Februar, im Senat mit Abänderungen am 7. März 1924 durch. Sie trat dann

¹⁾ Nach Zeitungsangaben (z. B. Kölnische Volkszeitung vom 20. Oktober 1924) umfaßt die Anti-Rum-Flotte, die auf Grund dieser Beschlüsse in Dienst gestellt wurde, 300 schnellfahrende Schiffe, mehrere Torpedoboote und fünf Fahrzeuge, die während des Weltkrieges als Minenleger Dienst getan haben. Sie scheint bereits sehr gute Wirkung getan zu haben, so daß man an den in Betracht kommenden amerikanischen Stellen hofft, des Schmuggels zur See bald Herr zu werden. Nach einer Angabe, die unter dem 19. November in einer glaubwürdigen amerikanischen Zeitschrift gemacht ist, hatten laut Mitteilung des Schatzamtes die Bundesbehörden neuerdings in einer sorgfältig vorbereiteten und umsichtig durchgeführten vierwöchigen „Kampagne“ 7 große britische und einen norwegischen Schmugglerdampfer beschlagnahmt mit einem Gesamtwert von rund 4½ Millionen Dollar.

mit dem 4. April in Kraft. Es wurden rund 10 630 000 Dollar bewilligt, von denen $1\frac{1}{4}$ Millionen zur Durchführung der Betäubungsmittelgrenze verwendet werden sollen. Die Bewilligung für das vorausgegangene, mit Juni 1924 abschließende Rechnungsjahr hatte 9 Millionen betragen, wovon $\frac{3}{4}$ Millionen für die Betäubungsmittelsache. Somit also für das laufende Rechnungsjahr im ganzen um über $1\frac{1}{2}$ Millionen mehr als im Vorjahr.

Weiter wurden mit Wirkung vom 28. Mai Mittel für einen Besonderen Rat in Verbotssachen bewilligt. Es sollten aus den für den Haushalt des Justizministeriums bewilligten Mitteln bis zu 150 000 Dollar für diesen Zweck zur Verfügung stehen.

*

Man ersieht aus alle dem einerseits aufs neue, mit welchem außerordentlichen Schwierigkeiten der große und kühne Versuch zur Lösung der Alkoholfrage in diesem Riesenlande mit einer Bevölkerung von 114 Millionen Menschen zu ringen hat. Andererseits bekommt man namentlich auch einen starken Eindruck davon, mit welchem entschlossenem, zähem Ernst und mit welcher bewunderungswürdigen und sich durch keine Hindernisse beirren lassenden Anstrengung aller Kräfte man das Ziel einer fortschreitenden wirklichen Trockenlegung zu erreichen sucht.

Auch die politischen Parteien Amerikas haben sich — entgegen den Erwartungen und Ausstreuungen der „Nassen“ — alle mit mehr oder minder großer Entschiedenheit für Durchführung des Verbots ausgesprochen:

Erklärungen der verschiedenen politischen Parteien der Vereinigten Staaten betreffend Gesetzesdurchführung und Befolgung des Alkoholverbotsgesetzes.

Die Republikanische Partei nahm auf ihrer Landesversammlung in Cleveland im Juni 1924 folgende Erklärung an:

„Wir müssen Achtung vor den Gesetzen haben. Wir müssen Gehorsam gegen die Gesetze haben. Wir müssen Durchführung der Gesetze haben. Der Bestand eines geordneten Regiments hängt tatsächlich hiervon ab. Private Willkür an Stelle öffentlicher rechtlicher Ordnung zu setzen, bedeutet im Grunde nichts anderes als Unterdrückung, Unordnung, Anarchie und Pöbelherrschaft. Jede Regierung ist auf die Gesetzestreue und Achtung ihrer Bürger angewiesen. Verletzungen des Gesetzes schwächen und bedrohen die Regierung selbst. Keine rechte Regierung kann derartige Handlungen auf Seiten ihrer Bürger verzeihen. Die Republikanische Partei setzt sich für volle Kraft und Entschiedenheit der Regierung zur Aufrechterhaltung dieser Grundsätze durch Durchführung der Verfassung und aller Gesetze ein.“

Die Demokratische Partei auf ihrer Landesversammlung in New-York im Juli: „Die Demokratische Partei verpflichtet sich, die Verfassung und alle Gesetze zu achten und durchzuführen.“

Die Nationalverbots-Partei auf ihrer Landesversammlung in Columbus am 6. Juni:

„Die Nationalverbots-Partei fordert alle diejenigen, die für Unterdrückung des Alkoholhandels, Durchführung der Gesetze, Aufrechterhaltung einer verfassungsmäßigen Regierung des Landes, Reinigung unserer Politik, Redlichkeit und Tüchtigkeit der Verwaltung und Aufbau einer besseren Bürgerschaft sind, auf, sich ihr bei der Bildung einer neuen Kampfbund in einer politischen Partei zur Erreichung dieser hohen Ziele anzuschließen.“

Die Amerikanische Partei auf ihrer Landesversammlung in Columbus am 3. Juni:

„Betreffend Gesetzesdurchführung. Die Amerikanische Partei verspricht für den Fall, daß sie maßgebenden Einfluß auf die Regierung erlangt, den 18. Verfassungszusatz ebenso wie alle anderen Zusätze oder Gesetze unter Einsatz aller Kräfte, die ihr dafür zu Gebote stehen, streng durchzuführen.“

Betreffend Getränkekontrolle. Um eine unparteiische und vollständige Durchführung des 18. Verfassungszusatzes zu sichern, sollten weitere gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden, die folgende Punkte umfassen:

- a) Aller Branntwein, der sich jetzt in Speichern der Regierung befindet, sollte alsbald beschlagnahmt werden.
- b) Es dürfen keinerlei alkoholhaltige Getränke hergestellt werden, ausgenommen unter behördlicher Oberaufsicht für gewerbliche, wissenschaftliche und ärztliche Zwecke.
- c) Ausländische Gesandtschaften sollten gehalten sein, sich denselben strengen Gesetzen zu unterwerfen, die für die amerikanischen Bürger gelten.
- d) Der Gebrauch aller vergorenen Weine zu religiösen Zwecken sollte verboten sein.“

*

Soweit das Anti-Saloon League Year Book 1924.

Der Ausfall der letzten Parlamentswahlen bietet denn auch tatsächlich ein für das Verbot günstiges Bild. Nach den Mitteilungen der Korrespondenz des Internationalen Büros g. d. A. in Lausanne vom 26. Nov. sind von den neugewählten 33 Senatoren nicht weniger als 28 bekannte Anhänger der Prohibition, 4 weitere treten gleichfalls für ihre Durchführung ein, und nur einer ist endgültig als „naß“ zu bezeichnen. Im Abgeordnetenhaus sind, soweit die Ergebnisse zu diesem Zeitpunkt übersehen werden konnten (nur in 8 Bezirken standen sie noch aus), 320 Neugewählte „trocken“, nur 107 Verbotsgegner*), und betrug der Gewinn der Verbotsanhänger bis dahin mindestens 15 Sitze. Von den 174 Wahlbewerbern der Verbotsfelnde wurde noch nicht die Hälfte, nämlich 82, von den 262 Kandidaten der Verbotsfreunde dagegen 219 gewählt. Außerdem lehnten 8 von den Verbotsgegnern empfohlene Kandidaten ausdrücklich öffentlich ab, von dieser Seite empfohlen zu werden. Kurz, wie die genannte Quelle hinzufügt: „Der Ausfall der amerikanischen Wahlen zeigt auf der ganzen Linie deutlich, daß die überwiegende Mehrheit des amerikanischen Volkes gewillt ist, das Alkoholverbot aufrechtzuerhalten und durchzuführen.“

*

Der schon erwähnten Korrespondenz der Bischöflichen Methodistenkirche vom 30. März d. J. entnehmen wir in Uebersetzung noch folgende weitere Tatsachenmitteilungen aus den amerikanischen Verbotsverhältnissen:

1917 waren in den Vereinigten Staaten 1217 Brauereien in Betrieb, 1924 noch 357 (bekanntlich ist ja die gewerbliche Herstellung und der Vertrieb von ganz leichtem, fast alkoholfreiem Bier bis zu ½ bzw. 1 v. H. noch erlaubt). 17 Staaten der Union haben überhaupt keine mehr, New Jersey, das früher 36 Brauereien zählte, hat ihrer jetzt noch 6, Michigan mit einst 25 noch 7. Unter amtlichem Verschuß stehende Alkohol-lagerhäuser gab es nach einem Bericht des Verbotskommissars Haynes bei seinem Amtsantritt noch etwa 300. Ein neues Gesetz gestattete die Zusammenziehung dieser versiegelten Spiritusvorräte in etwa 80 Lagerhäuser. Die Abgabe solchen Alkohols zu gesetzlich erlaubten Zwecken betrug im letzten Jahre 1 813 000 Gallonen (zu 4,4 l). „Diese Quelle des Schleichhandels hat man jetzt befriedigend in der Gewalt.“ Es gibt 19 Klassen von Erlaubnissen zur Verwendung von Alkohol oder alkoholischen Getränken. Sie betreffen Aerzte, Zahn- und Tierärzte, Gebrauch zur Herstellung ärztlicher Bedarfsmittel, in Krankenhäusern, Erlaubnis zur Einfuhr, Ausfuhr usw. Es besitzen heute gegen 130 000 Personen in den Vereinigten Staaten solche Erlaubnisse.

*) Nach einer späteren Nachricht: in der Korrespondenz des Temperenz usw.-Ausschusses der amerikanischen Bischöflichen Methodisten vom 29. November sind es (genaueres Ergebnis) im Senat 73 „Trockene“ gegen 21 „Nasse“ und 2 Ungewisse, im Abgeordnetenhaus 319 „Trockene“ gegen 111 „Nasse“ und 5 Ungewisse.

Der rechtmäßige Gebrauch von denaturiertem Alkohol hat in den letzten zehn Jahren gewaltig zugenommen. Alkohol wird zur Herstellung vieler Bedarfsgegenstände verwendet, die früher aus dem Ausland bezogen worden waren, die aber, als die ausländische Zufuhr durch den Krieg abgeschnitten wurde, in Amerika erzeugt wurden. Z. B. gibt es im Staate Virginia eine neuerdings errichtete Fabrik, die künstliche Seide für Unterzeug, Bänder, Hemden und andere Kleidungsstücke herstellt und eine Million Gallonen Alkohol im Jahre verbraucht. Henry Ford braucht mindestens ebensoviel zur Fabrikation von künstlichem Leder für Sessel u. a. Man schätzt weiter, daß heute gegen 30 Millionen Gallonen zur Kälteschutzzwecken bei den Heizungen amerikanischer Kraftwagen Verwendung finden. Und es besteht naturgemäß das Bestreben, diese Verwertungsweisen zu fördern unter gleichzeitiger wirksamer Verhütung der Ableitung größerer Mengen davon in den Schleichhandel.

Mit Ausnahme der drei Staaten New York, Maryland und Nevada haben jetzt alle Staaten eigene Verbotsdurchführungsgesetze, und zwar 19 solche, die über das Volstead-Gesetz hinausgehen. In 23 Staaten darf Branntwein nicht als Arznei verschrieben werden, und dies sind die gesündesten Staaten Amerikas. Was die Zahl der Uebertretungen usf. betrifft, so kann sie, mag sie an sich auch noch hoch erscheinen, im Vergleich zu der Bevölkerungszahl von 114 Millionen Menschen und der Uebertretungen der Alkoholgesetze auch in den Nichtverbotsländern nicht als sehr beträchtlich angesehen werden. Es wurden 1924 rund 68 000 Personen wegen Verletzung des National-Verbotsgesetzes verhaftet und rund 37 000 überführt und verurteilt.

Ueber die Wirkungen des Verbots einige Belege: Im Staate Massachusetts konnten von den 21 Gefängnissen unter dem Verbot 7 geschlossen werden, während 3 oder 4 weitere jetzt verkauft werden könnten. 2 der geschlossenen sind bereits in private Hände übergegangen. Ein vom Repräsentantenhaus eingesetzter eigener Ausschuß hat kürzlich seine Untersuchung über die Durchführung und die Wirkungen des Alkoholverbots beendet und einen ausführlichen Bericht darüber erstattet. Er stellt darin fest, daß das Gesetz, so unvollkommen auch naturgemäß seine Durchführung noch vielfach ist, große und segensreiche Wirkungen gezeitigt hat. Er weist besonders darauf hin, daß die Zahl der Sparkonten sich seit Bestehen des Verbots um 400 v. H. gesteigert hat, und daß der Betrag der monatlich abgeschlossenen Versicherungen tatsächlich das Doppelte der Vorverbotsziffern darstellt. Die Sterbeziffer habe sich wesentlich verringert, die Grundstückswerte bedeutend gesteigert. Die Fälle von Fürsorgebedürftigkeit, die das Volksganze belasten, haben sich vermindert, die Verbrechen bedeutend an Zahl abgenommen; der Stand der allgemeinen Volksgesundheit habe sich offensichtlich gebessert, usf. Der Ausschuß macht dann allerdings dem Kongreß eine Anzahl bestimmte Vorschläge für noch bessere und wirksamere Durchführung des Verbotsgesetzes.

J. Flaig.

Verschärfung des isländischen Verbotsgesetzes.

Am 1. Juli d. J. werden auf Island neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft treten, die eine wesentliche Verschärfung des Verbotsgesetzes bedeuten. Es handelt sich in der Hauptsache um die drei folgenden Bestimmungen.

1. Es wird im Verbotsgesetz eine Territorial-Grenze festgesetzt (was bisher nicht der Fall war), innerhalb der die Schmuggler verfolgt werden können. In einem Abstände von vier Seemeilen wird diese Grenze gezogen, so daß der Schmuggel in sämtlichen Fjorden künftig stark erschwert wird.

2. Die Strafen für Uebertretungen werden ganz erheblich erhöht. Eine erstmalige Uebertretung des Verbotsgesetzes wird mit einer Geldstrafe von

500—5000 Kronen geahndet (bisher 200—1000 Kronen), die zweite Uebertretung mit 1000—10 000 Kronen (bisher 500—2000 Kronen). Für weitere Uebertretungen ist eine Strafe von 2000—20 000 Kronen vorgesehen (bisher war das höchste Strafmaß 5000 Kronen). Außerdem kann Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren eintreten. Schiffe, die als Hauptfracht alkoholische Getränke mit sich führen, werden zugunsten der Staatskasse beschlagnahmt.

3. Aerzte, welche, ohne daß eine Krankheit vorliegt, geistige Getränke verordnen, werden mit einer Geldstrafe von 500—5000 Kronen bedroht, im Wiederholungsfalle mit 1000—10 000 Kronen. Im weiteren Wiederholungsfalle wird ihnen das Recht, Medikamente zu verordnen, abgesprochen.

Gerade in letzter Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen Aerzte zu Genußzwecken geistige Getränke verordnet hatten. Die bisherige Lücke im Verbotsgesetz machte eine strafrechtliche Verfolgung unmöglich. Aus diesem Grunde entschloß sich die Volksvertretung sehr rasch zur Verschärfung des Verbotsgesetzes.

(Nach einer im „Afholdsdagbladet“ v. 8. Juni 1925 veröffentlichten Mitteilung von Pastor David Östlund.)

Bemerkenswerte Schlußsätze des Kongresses der Alkoholgegner des britischen Reiches.

Anläßlich der Ausstellung des britischen Reiches (British Empire exhibition) veranstalteten die englischen Alkoholgegner in der ersten Juniwoche 1924 in London eine Tagung der Alkoholgegnerschaft dieses Reiches (Commonwealth Temperance Convention), die das National Temperance Quarterly, die Zeitschrift der National Temperance League, (1924 Nr. 68) als „vielleicht den hervorstechendsten Zug“ in der groß-britannischen Nüchternheitsarbeit des letzten Jahres bezeichnet. „Sie zog eine große Zahl namhafter Teilnehmer aus allen Teilen des Vereinigten Königreichs herbei, während allerdings der Besuch aus Uebersee unter der Verschiebung der Ausstellung aus dem vorhergehenden Jahre litt.“ Die Verhandlungen verkörperten laut der genannten Quelle den neuesten Stand der geschichtlichen Erkenntnis und der Grundsätze und Grundlagen der Bewegung, „und die Schlußsätze, die in der abschließenden Sitzung des Kongresses angenommen wurden, zeigen einen neuen Ausgangspunkt für zugreifende Anstrengungen im ganzen Reiche an“.

Diese Endergebnisse, deren allgemeine Bekanntgabe im ganzen Reichsgebiete von der Sitzung beschlossen wurde, dürften beachtenswert genug sein, um hier (verdeutsch) wiedergegeben zu werden.

Das Zeugnis des Kongresses zur Praxis der Enthaltensamkeit.

I. Das sittliche Zeugnis.

Dieser Kongreß der Alkoholgegner des britischen Reiches spricht es als seine Ueberzeugung aus, daß

bei der Beurteilung der Vollenthaltensamkeit unter sittlichen Gesichtspunkten folgende Tatsachen zu berücksichtigen sind:

1. Daß die Wirkung des Alkohols auf das menschliche Urteilsvermögen leicht zu einem Verhalten führen kann, das ebenso dem einzelnen wie der Gesamtheit Schaden bringt.

2. Daß der Alkohol im Hause eine mögliche Bedrohung für die Wohlfahrt der Familie bedeutet und das angeborene Recht des Kindes auf Glück und sittliches Wesen gefährdet.

3. Daß bei Vergehen und Tätlichkeiten gegen die Person der Alkohol häufig eine ausgesprochen ursächliche Rolle spielt.

4. Daß Beschränkung der Ausschankstunden durch Erfahrungen positiver und negativer Art begründet ist, z. B. Abnahme der sogenannten Alkoholvergehen und Eintreten besserer Verhältnisse, wenn die Gelegenheit zum Trinken beseitigt ist.

II. Das ärztliche Zeugnis.

... bei der Beurteilung unter ärztlichen Gesichtspunkten folgende Tatsachen:

1. Daß der Alkohol (Aethylalkohol), der sich in allen geistigen Getränken findet, ein betäubender Stoff ist.

2. Daß er, als Arzneimittel angesehen, nur wenig Heilwert hat, abgesehen von der Nutzbarmachung seiner betäubenden Wirkung.

3. Daß Alkohol ein Stoff ist, der ähnlich verschiedenen anderen Betäubungsmitteln leicht einen krankhaften Hang nach seinem Genuße hervorrufft.

4. Daß der Heiz-Nährwert des Alkohols, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, gleich Null ist, in Anbetracht dessen, daß dieser bei geistiger und körperlicher Arbeit die Leistungsfähigkeit sehr stark herabsetzt.

5. Daß Alkoholismus bei einem der Eltern oder bei beiden die Nachkommenschaft verschlechtert.

6. Daß der Alkohol für Kinder und Heranwachsende entschieden schädlich ist.

7. Daß für Psychopathen und Leute mit angeborener Nervenschwäche jeder Alkoholgebrauch besonders gefährlich ist.

III. Das materielle (wirtschaftliche) Zeugnis.

... bei der Beurteilung unter materiellen Gesichtspunkten folgende Tatsachen:

1. Im Blick auf die Industrie: Enthaltssame als industrielle Arbeiter sind von besserem Betragen, zufriedener, pünktlicher in der Einhaltung der Zeit, haben eine geringere Krankheits- und Unfallziffer, können länger und mit geringerer Ermüdung arbeiten als selbst mäßig Trinkende, geschweige denn als Unmäßige. Dies ermöglicht den Bau besserer Wohnhäuser.

3. Im Hinblick auf die Wohnungsfrage: (a) Enthaltssame verlangen und erlangen bessere Wohnungsverhältnisse; (b) da sie in besseren häuslichen Verhältnissen leben, erfreuen sie sich besserer Gesundheit als selbst mäßige Trinker, geschweige denn als unmäßige.

3. Im Blick auf das wirtschaftliche Wohlergehen: Enthaltssamkeit ist eine große Hilfe zum Sparen oder dazu, daß man mehr Geld für notwendige Dinge ausgeben kann, z. B.: (a) Ein mäßiger Trinker, der wöchentlich $3\frac{1}{2}$ Schilling (Mark) für geistige Getränke ausgibt, braucht dafür im Jahre mindestens 9 Pfund (180 M). Der Enthaltssame kann diese Summe zurücklegen oder für nötige Dinge verbrauchen. (b) 9 Pfund im Jahr ist der Beitrag für eine Lebensversicherung auf 500 Pfund (10 000 M) für das Leben eines jungen Mannes von 21 Jahren.

Der Ruf zu nationaler Betätigung gegen die Alkoholgefahr.

Die dem Kongreß vorgelegten Unterlagen zeigen klar, daß der Genuß berauschender Getränke eine unmittelbare Ursache von Leiden, Arbeitslosigkeit und Vergeudung nationaler Hilfsquellen ist. Elend und Trunk sind zu fast gleichbedeutenden Begriffen geworden. Die schlimmen Folgen des Alkohols und die Beschwerden, die er seinen Opfern und deren Angehörigen zufügt, sind ein häßlicher Fleck auf der Gesittung dieses sich so erleuchtet dünkenden Zeitalters.

Der Kongreß legt allen Mitbürgern, ohne Ansehen ihres Bekenntnisses und ihrer Parteizugehörigkeit, die Notwendigkeit ans Herz, dieser allgemein anerkannten Trunkgefahr baldigst ein Ende zu machen:

(a) durch gesteigerte Bemühungen, dem einzelnen die Pflicht zur Enthaltssamkeit eindringlich zu machen;

(b) durch weitere wissenschaftliche Erforschung des Wesens und der Wirkung des Alkohols auf Körper und Geist des Menschen und ausgedehnteste Bekanntmachung dieser Tatsachen;

(c) durch Veranlassung der Professoren an Universitäten und theologischen Bildungsanstalten zur Darlegung der wissenschaftlich festgestellten

Tatsachen über die Wirkung des Alkohols auf den menschlichen Organismus vor ihren Studenten, um sie besser für ihr Lebenswerk auszurüsten;

(d) durch Fürsorge für planmäßige Vorbildung der Lehrer und für Lernmittel für die Jugend, die die ernstesten Gefahren des Alkohols zeigen; endlich

(e) durch Schaffung einer gesunden öffentlichen Meinung, die zu wirksamer nationaler Betätigung führen wird mit dem Ziele der Ausschaltung des Trunks aus dem gesellschaftlichen Leben — des Trunks als einer Quelle von Verbrechen, Armut und vorzeitigem Tode.

Der Kongreß ist davon durchdrungen, daß die Völker diese Frage des Getränkehandels nicht länger als eine Frage von örtlich umgrenzter Bedeutung behandeln dürfen, nachdem die Tatsachen, wie unparteiisch man sie auch betrachten mag, erweisen, daß sie von völkischer, ja selbst zwischenvölkischer Bedeutung ist; und er ruft alle Regierungen auf, einhellig wirksame Maßnahmen zu erwägen und zu beschließen, die geeignet sind, diese Gefahr für die Gesellschaft zu beseitigen.

Der Kongreß bringt nach sorgfältigstem Studium und eingehenden Beratungen seine feste Ueberzeugung zum Ausdruck, daß nichts als lediglich die endgültige Aufhebung des Alkoholverschleißes die beklagten mannigfachen Uebel beseitigen kann, und betont daher die dringende Notwendigkeit alsbaldigen tatkräftigen Vorgehens, um diese einzig befriedigende Lösung der Frage herbeizuführen.

★

Weitere, von Theodore Neild vorgelegte Schlußsätze befaßten sich mit dem „Nebeneinander- und Zusammenarbeiten der alkoholgegnerischen Vereinigungen des britischen Reiches“. Als gemeinsame Ziele wurden bezeichnet:

1. Die Förderung der persönlichen Enthaltensamkeit;

2. Die Herbeiführung von Maßnahmen, die eine fortschreitende Verringerung des Alkoholverbrauchs in der Volksgemeinschaft bezwecken“ — wobei in erster Linie an gesetzgeberische Maßnahmen gedacht ist. In dieser Hinsicht nahm man folgenden vernünftigen Standpunkt ein:

„Ein kurzer Ueberblick über das britische Reich genügt, um uns die außerordentlich wichtige Tatsache vor Augen zu führen, daß die Verhältnisse, welche für Nüchternheitsgesetzgebung von Einfluß sind, in den einzelnen Ländern außerordentlich verschieden sind. (Es werden eine Reihe solcher Umstände aufgeführt.) Die Alkoholgegner im einzelnen Lande werden sich am besten einen zutreffenden, sachlichen Ueberblick über diese Verhältnisse zu verschaffen wissen. Und diejenigen in jedem anderen Lande hinwiederum werden am besten in der Lage sein, zu beurteilen, inwieweit die so gewonnenen Erfahrungen für die Fragen ihres eigenen Landes von Bedeutung sind.“

J. Flaig.

Englands Alkoholrechnung und andere englische Alkoholzahlen vom Jahre 1924.

George B. Wilson von der United Kingdom Alliance (einem der größten englischen Antialkoholverbände) hat kürzlich wieder, wie schon seit Jahren, einen Bericht über Englands Getränkerechnung herausgegeben, der auch auf einige diesem unmittelbaren Gegenstand verwandte Dinge Streiflichter wirft („Great Britain's drink bill for 1924“).

Großbritanniens Verbrauch an geistigen Getränken, auf reinen Alkohol berechnet, wies im verflossenen Jahre eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um etwa 6 v. H. auf. Er belief sich auf ungefähr 54 Millionen Gallonen¹⁾ (je 4,54 l) gegen 51 Millionen im Jahre 1923, wovon (1924) 80 v. H. auf Bier, 15% v. H. auf Spirituosen, 4³/₄ v. H. auf Trauben- und Obstwein und dergl. entfallen. Der Kopfverbrauch, in absolutem Alkohol gerechnet, betrug

¹⁾ Die hier wiedergegebenen Alkoholverbrauchszahlen sind laut Wilson als Mindestzahlen zu verstehen.

etwa 1,24 Gallonen. Während der Schnapsverbrauch weiter durch die hohen Spirituosenpreise vermindert wurde und einen großen Rückgang gegenüber der Vorkriegszeit aufweist (nämlich für England und Wales gegenüber 1913 um 48, für Schottland um 57 v. H.), steigerte beim Bier die Preissenkung, die im April 1923 einsetzte, auch weiterhin die Nachfrage. Der Bierverbrauch stellte sich für den Kopf auf 22,8 Volum-Gallonen, der an Spirituosen auf 0,33 Normal-Gallonen (4,54 l, s. o.). Etwa $\frac{1}{4}$ des Bierverbrauchs vollzog sich in Form des Flaschenbiers.

Wie sieht es sich geldlich an? W. schätzt den englischen Aufwand für geistige Getränke für 1924 bei einer Bevölkerungszahl von 43 $\frac{1}{2}$ Millionen auf etwa 316 Millionen Pfund Sterling (6320 Millionen M) gegenüber etwa 307,5 Millionen Pfund im Vorjahr, was eine Zunahme von gegen 3 v. H. bedeutet. Die Ausgabe auf den Kopf der Bevölkerung betrug insgesamt etwa 7 Pfd. 5 Schillinge (145 M) gegen 7 Pfd. 2 Schillinge (142 M) 1923. Großbritannien zählt etwa 10 Millionen Haushaltungen, von denen mindestens 1 Million nichts für geistige Getränke ausgeben, so daß der Aufwand der nichtenthaltenden Familien im Jahre 1924 im Durchschnitt über 35 Pfd. (über 700 M) betrug. Zum Vergleich zieht W. die Milchausgabe heran: Sie betrug im letzten Jahr 76 Millionen Pf. St., die Bierrechnung dagegen mehr als das Zweieinhalbfache davon, 198,425 Millionen Pfund (3968,5 Millionen M). England gibt also immer 2 Pfd. Sterl. und 12 Schill. für Bier aus, wo es 1 Pfd. für Milch verwendet.

W. nimmt im Blick auf diese Zahlenangaben Bezug auf eine kürzliche Erklärung von Sir John Simon im Parlament, es seien, ob unter dem Titel der Arbeits- oder Erwerbslosen-Unterstützung oder der Hilfe außer dem Hause (outdoor relief), seit dem Waffenstillstand 288 $\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. ausgegeben worden — eine Aufwendung, die er als künstlichen Anreiz bezeichnete. In der gleichen Zeit, so fügt Wilson hinzu, verbrauchten wir über 2000 Mill. Pfd. (über 40 Milliarden Mark) für wirklichen, nicht nur bildlich verstandenen künstlichen Anreiz, davon, selbst nach Abzug der Steuer, 750 Mill. Pfd. (15 Milliarden Mark) für Bier.

Auch über andere mit dem Alkoholverbrauch nahe zusammenhängende Fragen erfahren wir Bemerkenswertes. Die Steuern auf die geistigen Getränke (durch das Alkoholversteuern vom Verbraucher erhoben) betragen 137 Mill. Pfd.: 81,4 Mill. aus Bier, 52 aus Schnaps, 3,7 aus Wein. Das bedeutet, daß etwa 43 v. H. der gesamten Alkoholausgaben auf Steuern gingen. Beim Schnaps betrug der Steuersatz 100 v. H., beim Bier rund 31, beim Wein 11,5—19,5 v. H. des Wertes. Was die Zahl der in den Alkoholverweirben beschäftigten Personen im weiten Sinn betrifft — auch Handwerker, Beförderungsgewerbe, Kraftwagenführer usw., die für dieselben arbeiten, einbegriffen —, so waren es insgesamt 397 009 (rund 252 000 männliche, 145 000 weibliche): in der Herstellung 112 346, im Vertrieb 284 663. Die Gesamtzahl macht etwa 2 v. H. der erwerbstätigen Bevölkerung aus. — Die uns aus Deutschland wohlbekannte Erscheinung der zunehmenden kapitalistischen Zusammenfassung („Konzentration“) in der Bierbrauerei in neuerer Zeit zeigt sich auch in England in hohem Grade: von 19 040 im Jahre 1880 ist die Zahl der Brauereien auf 2484 im Jahre 1922 zurückgegangen.

Von Interesse sind nebenbei auch die Mitteilungen über die Branntweinverschiffung und den Branntweinschmuggel nach dem Ausland. Die Gesamtausfuhr an Spirituosen betrug 1913 10,09, 1924 8,37 Millionen Normal-Gallonen. Davon gingen nach Deutschland 1913 291 000, 1920 208 000, 1924 363 000. Die englische Schnapsausfuhr nach den Ländern, die 1924 als „Sprungbrett“ für den Schmuggel nach Amerika dienten, beziffert W. auf einen Wert von rund 5 Millionen Pfd., die Menge des verfrachteten Schnapses zu Schmuggelzwecken auf etwa 2 250 000 Gallonen, wofür britische Vershiffer rund 3 $\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. eingenommen hätten. Wenn W. hinzufügt: „Dieser Handel ist es zu einem beträchtlichen

Teile, dem die gegenwärtige Blüte der schottischen Whiskyindustrie zu danken ist“, so erinnert man sich doch mannigfacher Mitteilungen aus neuerer Zeit, wonach dieser englisch-schottische Schnapsschmuggel nach den Vereinigten Staaten stark nachgelassen hat, weil die Unternehmer vielfach schwere Verluste dabei erlitten, zum Teil „pleite wurden“, weil die amerikanischen Schleichhändler — nicht zahlten!

Die Worte, mit denen W. seine Uebersicht schließt, passen in entsprechender Anwendung auch auf Deutschland: „Von der Klarheit des Blickes, der Ausschaltung jeder Verschwendung, der gewerblichen Höchstproduktivität, der Höherentwicklung der Landwirtschaft und einer höheren Stufe der Leistungsfähigkeit hängt die Zukunft unseres Landes ab. Es gibt aber keinen Feind von jedem dieser Erfordernisse, der so mächtig wäre als unsere Trinkrechnung und die 54 000 000 Gallonen Alkohol, die sie verkörpert.“

(Aus der englischen Quelle übersetzt und bearbeitet von J. Flaig.)

Vom norwegischen Branntweinverbot.

Die Propaganda-Abteilung des Deutschen Brauer-Bundes hat vor kurzem (Juni 1925) „Amtliche Berichte über die Wirkungen des Alkoholverbots in Norwegen“ veröffentlicht. Mit diesen amtlichen Berichten glaubt der Brauerbund die Undurchführbarkeit des Branntwein-Verbots in Norwegen nachweisen zu können.

Es handelt sich um Berichte von Amtsmännern und Polizeidirektoren, die das Statistische Zentralbüro in Norwegen zu Beginn des vorigen Jahres auf Veranlassung der norwegischen Regierung eingefordert hat. In der Broschüre des Brauerbundes sind natürlich die Gutachten der Verwaltungs- und Polizeibehörden nicht ungekürzt wiedergegeben, und auch nicht aus sämtlichen norwegischen Bezirken; nur 33 Berichte lernen wir kennen aus Bezirken, die etwa ein Drittel der norwegischen Bevölkerung umfassen. Sämtliche der hier mitgeteilten Berichte äußern sich sehr abfällig gegen das norwegische Branntweinverbot, das in der Uebersetzung bezeichnenderweise immer als Alkoholverbot auftaucht.

Betrachtet man diese Berichte etwas genauer, so fällt einem sofort auf, daß sie rein stimmungsmäßig abgegeben und an sachlicher Begründung recht arm sind. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß diese Polizeidirektoren und Amtsmänner in der Mehrheit keine Freunde der Alkohol-Enthaltbarkeit sind. Die Redewendungen, deren sie sich bedienen, kennt man schon aus verbotsgegnenerischen Kundgebungen anderer Länder. Immerhin ist es auffällig, daß diese 33 Leute und vermutlich noch eine weitere Zahl norwegischer Beamter sich so uneingeschränkt gegen das Branntweinverbot ausgesprochen haben sollen. Vergleicht man indessen die hier in deutscher Uebersetzung mitgeteilten Aussprüche mit den Veröffentlichungen des Norwegischen statistischen Zentralbüros selbst¹⁾, so merkt man bald, daß manches in der Brauerbroschüre nicht recht stimmt. Nach der Veröffentlichung des Brauerbundes soll z. B. der Amtsmann Hedemarks bekundet haben: „Nach dem bisherigen Befund hat das Verbot keine Verbesserung gebracht.“ In dem Bericht des Norwegischen Zentralbüros heißt es aber: „In den ersten Jahren wirkte das Verbot zufriedenstellend, später wurde es schlechter.“ Auch vermissen wir in der Veröffentlichung des Brauerbundes mehrere Berichte, die das Norwegische Zentralbüro bereits im Jahre 1924 bekannt gegeben hatte. Sie passen aber in den Text der Brauer nicht gut hinein. Aus Arendal z. B. meldet man: „Die Trunkenheitsvergehen haben seit 1917 wesentlich abgenommen.“ Der Polizeidirektor in Horten berichtete: „Offensichtlich wird die Bekämpfung des Schmuggels wirk-

¹⁾ Teilweise abgedruckt in den Pressemitteilungen des Aufklärungsbüros der schwedischen Nichttrachtgesellschaft.

samer. Erst seitdem die Zentralbehörde kräftig zugreift, beginnt man, von den Wirkungen des Verbots sich eine rechte Vorstellung zu machen.“

Am Schluß der Broschüre des Brauerbundes beruft sich der Herausgeber auf eine Aeußerung, die der norwegische Staatsminister Dr. Berge in der Sitzung des Odelstings am 14. Juli 1924 getan hat, und die sich mit scharfen Worten gegen das Verbot richtete. Inzwischen ist nun freilich ein Jahr vergangen; eine andere Regierung ist gegenwärtig am Ruder, deren Vertreter, Staatsminister Mowinckel, im Februar 1925 Gelegenheit fand, nun seine Meinung über das Verbot zum Ausdruck zu bringen. Es war inzwischen ein Gesetz in Kraft getreten, das dem weitverbreiteten Unfug norwegischer Aerzte, alkoholische Getränke zu Genußzwecken zu verordnen, erfolgreich begegnet. Mowinckel sagte: „Es kann zahlenmäßig nachgewiesen werden, daß es notwendig war, dem Verbot eine Probezeit zu lassen. Seit das neue Rezeptgesetz in Kraft getreten ist, hat der Verbrauch von Rezeptwein sich um 883 300 Liter²⁾ vermindert. Dabei hat der Schmuggel keineswegs zugenommen. Die Möglichkeit, sich Branntwein zu verschaffen, wird ununterbrochen geringer.“

Alles in allem darf man sagen, daß die norwegische Regierung, die für das laufende Jahr allein zur Bekämpfung des Schmuggels die Summe von 1 959 966 Kronen bewilligt erhalten hat, im Laufe des letzten Jahres mit wesentlich besserem Erfolge als früher das Branntweinverbot durchzuführen verstand. Der Schmuggel ist ganz wesentlich zurückgegangen, und die Statistik der Verhaftungen wegen Trunkenheit läßt ebenfalls auf eine beträchtliche Abnahme des Trunkes schließen. Während im Jahre 1923 noch 49 019 Trunkenheitsfälle von der Polizei notiert waren, betrug die Zahl im Jahre 1924 nur 43 188. Das ist also ein Rückgang von rund 6000. Vor dem Verbot, im Jahre 1916, war die entsprechende Ziffer 62 281.

Man ist also zu der Annahme berechtigt, daß das Branntweinverbot sich mehr und mehr durchsetzt, trotz mancherlei Gegnerschaft auch in den Beamtenkreisen. Auf jeden Fall ist die Broschüre des Brauerbundes, die jede Bekundung zu Gunsten des Verbots glatt unterdrückt hat, ein völlig ungeeignetes Mittel, sich über die Verbotsverhältnisse in Norwegen zu unterrichten.

Krt.

²⁾ Nach einer anderen Mitteilung ist in der Zeit vom März bis Oktober 1924 von Apotheken verkauft worden 97 250 Liter Branntwein und 21 093 Liter Sprit gegenüber 653 200 Litern Branntwein und 117 971 Litern Sprit während des gleichen Zeitraumes im Jahre 1923.

Juli/August 1925

Medical Lib

21. Jahrgang
(Neue Folge XV. Bd.)

Heft 4

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der

Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung

namhafter Fachleute aller Länder

von

Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker
und Professor Dr. med. h. c. I. Gonser

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1925

Die Alkoholfrage erscheint unter Mitwirkung von:

Abel, Jena; Amaldi, Florenz; Bérenger, Paris; Bumm, Berlin; H. Carton de Wiart, Brüssel; Cuzzi Jassy, Kopenhagen; Danell, Skara; Delbrück, Bremen; van Deventer, Amsterdam; Donath, Budapest; Endemann, Heidelberg; Friedrich, Budapest; Fuster, Paris; Gaule, Zürich; Geill, Viborg; Gießwein, Budapest; von Gruber, München; Hansson, Oslo; Haw, Leutesdorf; Henderson, Chicago; Holmquist, Lund; Kabrhel, Prag; Kaufmann, Berlin; Kelynacl London; Kerschensteiner, München; Kjaer, Oslo; Kögler, Wien; Latour, Madrid; von Lewinsky, Moskau; von Liebermann, Budapest; Earl of Lytton, Herts; Masaryk, Prag; Meyer, Columbia; Minovici, Bukarest; Nolens, Haag; Oseroff, Moskau; Peabody, Cambridge (U. S. A.); Pfliz, Wien; Reinach, Paris; Reinitzer, Graz; Ribakoff, Moskau; Saleeby, London; Sangre, Madrid; Schellmann, Düsseldorf; Schiavi, Mailand; Sherwell, London; Spiecker, Berlin; von Strümpell, Leipzig; Stubbe, Kiel; Szterenyi, Budapest; Tahssin Bey, Konstantinopel; Tezuka Nagoya; Tremp, Benken (Schweiz); Vlavianos, Athen; F. Voisin, Paris; Paul Weber, Jena; Westergaard, Kopenhagen; Ziehen, Halle a. S.

Schriftleitung:

Verantw. Schriftleiter: Prof. Dr. med. h. c. I. Gonser, Berlin-Dahlem
Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem
Werderstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Inhalt des Heftes 4.

I. Abhandlungen.

	Seite
1. Stubbe, Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche und der Alkohol	185
2. Merbitz, Alkoholbekämpfung in der höheren Schule	199
3. Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen und Schritte mit Bezug auf den Alkohol (XXXVI)	204
4. Pfliederer, Auch ein Ziel	213
5. Scharffenberg, Die Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Alkoholverbots	216
6. Martell, Zur Geschichte des Branntweins	220

II. Chronik. (Stubbe, Kiel)	227
---------------------------------------	-----

III. Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge: Aus der Arbeit des Vereins „Sächsische Volkshilfsstätten für Alkoholkranke“ — Sechste Zusammenkunft der schweizerischen Trinkerfürsorger	23
2. Aus Vereinen: Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur, Dresden — Jahresversammlung des Deutschen Guttemplerordens in Barmen vom 17. bis 21. Juli 1925	28
3. Verschiedenes: Otilie Hoffmanns 90jähriger Geburtstag — Weinbau und Weinernte in den wichtigsten Weinländern 1923 und 1924 — Werbewoche für ein deutsches Gemeindebestimmungsrecht — Der zweite deutsche Alkoholgegnerstag — Die schottischen Kirchen und der Alkohol — Präsident Schober in Wien und das amerikanische Alkoholverbot — Das allmächtige Alkoholkapital	29

IV. Besprechungen.

Schmidt, Warum haben wir den Krieg verloren? (Brunzlow). — Riedlin, Das Kochsalz als Gewürz und Krankheitsursache und seine Beziehungen zur Kultur. (Flaig)	24
---	----

V. Schrifttum. (Dr. J. Flaig).

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1924/25.	24
---	----

Die Schleswig-Holsteinische Landeskirche und der Alkohol.

Von Chr. Stubbe.

Auf der Jahresfeier des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus zu Kiel im Herbst 1925 wird das Thema „Kirche und Alkohol“ vielseitig und gründlich behandelt werden. Zu den allgemeinen und grundsätzlichen Betrachtungen, die wir dort von berufenen Männern zu erwarten haben, möchten wir hier ein örtlich umgrenztes, konkretes Einzelbild bieten, — „Die schleswig-holsteinische Landeskirche und der Alkohol“.

E. Weidensee, der Reformator Haderslebens, veröffentlichte um 1540 einen „Sermon von dem grausamen und unmenschlichen Laster des Vollaufens“.

Johannes Stricker (Striker, Stricerius), Pastor von Grube („Closter Cismar“), schrieb 1584 ein niederdeutsches Drama „De düdesche Schlömer“). Im „Prologus“ sagt er:

„Unse Schlömer ys ein Weldtkindt,
Der noch veel nagebleuen synt,
Tho banketeren Dag vnd Nacht.
Beuelt darümm der Fruwen syn,
Se schöl vorschaffen Beer vnd Wyn, . . .
Gheit vort hen na dem Veddern syn,
Dar bestellt was de warme Wyn,
Mit em de Frosupp tho ethen,
De Supens wert nicht vorgeten.“

In den Anfängen unserer Landesuniversität hat ein Glied der theologischen Fakultät sich berufen gefühlt, Zeugnis gegen den Trunk abzulegen: Prof. Chr. Kortholt erneuerte für seine Zeitgenossen die Schrift des Chrysostomus wider den Trunk.

Ein Klaus Harms hat gelegentlich sein mächtiges Wort gegen das Trinken erschallen lassen (z. B. in der Sommerpostille die Predigt über das Gleichnis vom reichen Mann und armen Lazarus).

In der älteren Mäßigkeits- und Enthaltensbewegung (im Kampfe gegen den Branntwein) haben die Pastoren sich eifrig mit betätigt; ein Volquarts von Lunden und Carstensen von Elmshorn haben über Holsteins Grenzen hinaus gewirkt — Volquarts u. a. auf der Generalversammlung der deutschen Mäßigkeitsvereine zu Braunschweig und auf dem kontinentalen Mäßigkeitskongreß zu Hannover. Mehrere Predigten, die im Druck erschienen sind, zeigen uns,

¹⁾ Herausgegeben von Johannes Bolte. Druck des Vereins für Niederdeutsche Sprachforschung III. Norden u. Leipzig 1889 (Landesbibl. V. 62). —

wie Volquarts als „Alkoholgegner“ seine Aufgabe zu lösen suchte.²⁾

Uns soll hier hauptsächlich die neuere Zeit beschäftigen — die Zeit, in welcher einerseits das Leben der Kirche durch die Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 — seit 30. September 1922 „Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins“ — geregelt ist — und andererseits der Kampf gegen den Alkoholismus im wesentlichen durch die noch heute tätigen Vereine (von 1883 an) geführt wird.

Die neue Kirchenverfassung nimmt ausdrücklich auf die Alkoholgefahr Bezug (§ 32, 3).

Wie stellt sich zu diesem Kampfe die Gesamtsynode (jetzt Landessynode)?

Seit 1889 werden der Gesamtsynode vom Gesamtsynodalausschuß Uebersichten über die freie christliche Liebestätigkeit in der Provinz geboten; darin finden regelmäßig der Kampf gegen den Trunk, die Fürsorge für die Wandernden (Herbergswesen) und ähnliches Berücksichtigung. Wer diese Schilderungen der verschiedenen Uebersichten zusammenstellte, würde damit eine Geschichte der Antialkoholvereine und verwandter Bestrebungen erhalten.

Auch in den Verhandlungen der Gesamtsynoden selber ist die Alkoholfrage wiederholt hervorgetreten.

1883 war der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der Schleswig-Holst. Provinzialverein zur Bekämpfung der Trunksucht am 19. Januar 1885, gegründet.

Auf der Gesamtsynode 1885 beantragten Pastor Kjer (Osterlügum) und Genossen eine Resolution:

„1. Die Synode erkennt, daß Unmäßigkeit und Trunksucht leider auch in unserer geliebten Heimatprovinz weit verbreitet ist und vieler Orten schreckliches Unheil anrichtet. Sie erklärt daher, daß es notwendig und an der Zeit ist, gegen dieses Unheil ernstlicher als bisher in Gottes Namen anzukämpfen.

2. Da zu einer erfolgreichen Bekämpfung der Trunksucht die Mittel der Gesetzgebung ganz unentbehrlich sind, so beschließt die Synode in Analogie mit den Beschlüssen anderer evang. Kirchenvertretungen, das Königliche Konsistorium aufzufordern, bei der Staatsregierung zu beantragen, hochdieselbe wolle geeignete Schritte tun, 1. daß der Branntwein mit einer bedeutend höheren Steuer belastet werde, 2. daß die Gesetzgebung, betr. den Ausschank und den Kleinverkauf mit Branntwein im Interesse des Volkswohls gründlicher reformiert werde, 3. daß die Strafgesetzgebung in Bezug auf die Trunksucht verbessert werde.

3. Weil aber Rettung von der Gesetzgebung allein nicht erwartet werden kann, sondern nur durch Gottes Gnade von einer ernstlichen Arbeit des ganzen Volkes an seiner eigenen Besserung, so will Synode

²⁾ Näheres siehe Stubbe, Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltamsamkeitsbewegung in Schl.-H. — Berlin 1906, S. 82 f. Bilder aus der älteren Mäßigkeitsbewegung 1910.

alle dahingehende redliche Vereinsarbeit anerkennen und speziell Anschluß an den Schlesw.-Holst. Provinzialverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke empfehlen.“

Abänderungsanträge gingen dazu ein von den Synodalen Kjer, Muhl und Strodtmann, sowie vom Oberpräsidenten Steinmann. Steinmann ließ Satz 1 bestehen und gab den beiden anderen Sätzen folgende Fassung:

„Sie vertraut, daß alle Mitglieder unserer Landeskirche, vor allem die Herren Geistlichen, geneigt sein werden, sich an diesem Kampfe mit vollem Nachdruck beteiligen und zu diesem Zwecke namentlich auch den Bestrebungen des schleswig-holsteinischen Landesvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke nach Kräften Unterstützung angedeihen zu lassen. Die Synode spricht dabei die Hoffnung aus, daß ihre Bestrebungen auch seitens der Reichs- und Staatsregierung in geeigneter Weise Unterstützung finden werden.“

Die verschiedenen Abänderungsanträge wurden zugunsten des Antrages Steinmann zurückgezogen und dann die so amendierte Entscheidung Kjer-Steinmann einstimmig angenommen.

In den Verhandlungen traten als Redner Kjer und Hauptpastor Diekmann (Wesselburen) wirksam hervor. Bei der Würdigung „aller redlichen Vereinsarbeit nennt Kjer „z. B. auch die Arbeit der Goodtemplars, welche von Norden her in unser Land hinübergekommen sind“. Verteilt wurde bei dieser Gelegenheit die Ansprache des Schlesw.-Holsteinischen Provinzialvereins g. d. M. g. G. (verfaßt von Bockendahl, Kiel), worin u. a. gesagt war: In den Städten Schleswig-Holsteins sterben jährlich 2- bis 3mal so viel Menschen an Säuferwahnsinn als in Berlin, 4- bis 5mal so viel als in Frankfurt a. M. Es gibt Gegenden im Lande in denen 1 Schankstätte auf 36 Menschen kommt — Säuglinge eingerechnet. Wenn von 100 Selbstmördern im Staat 7 die Tat wegen Trunksucht verübt haben, so in Schleswig-Holstein 9.

1891 lag der Gesamtsynodale eine Petition von G u t t e m p l e r n vor; Lehrer Matthiesen-Sebbelau und Postverwalter Wurr in Augustenburg baten „Namens der Goodtemplar-Loge Staafast Nr. 41 in Augustenburg die hohe Gesamtsynode herzlich und in Ehrerbietung, (ihre) Bestrebungen in geeigneter Weise hochgeneigtest zu empfehlen und zu unterstützen; denn es ist ein edler Kampf, den wir kämpfen, und mit Gottes Hilfe wird der Feind einst erliegen“. — Die Petitionskommission beschloß, „in Erwägung, daß der Goodtemplar-Orden in der Tat in der Trinkerheilung große Erfolge erreicht und dadurch zur Gesundung des Volkslebens beiträgt, auch der evangel.-lutherischen Kirche für ihr Werk an den Seelen vorarbeitet und dient, folgende Resolution zu beantragen: Synode erklärt, mit Interesse von den gesegneten Bestrebungen der Goodtemplar-Loge Kenntnis zu nehmen und ersucht den Gesamtsynodalausschuß, in dem Bericht über die christliche Liebesarbeit wie bisher, so auch fernerhin den Goodtemplar-Orden zu berücksichtigen.“

Dagegen wandte sich vor allem Generalsuperintendent Ruperti, welcher in den Guttemplern eine geheime Gesellschaft sah, während Generalsuperintendent Kaftan deren soziale Wirksamkeit anerkannte, aber das Wort „gesegneten“ zu streichen beantragte (auch eine zweite Aenderung der Resolution anregte). Propst Kjer war Berichterstatter und hob u. a. hervor, daß die Bedenken, welche in Pastorenkreisen dem Orden gegenüber bestanden, zurückgetreten seien. Die Synodalen Wolf, Momsen, v. Bernstorff, Kawerau, v. Reventlow, Harder sprachen für, Treplin gegen die Resolution; diese wurde mit der angegebenen Streichung angenommen.

1903 meldete sich das Kirchliche Blaue Kreuz. Der Bericht der „Petitionskommission“ (Berichterstatter Propst Kjer) lautet: „Der Kirchliche Verband des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein bittet, hochwürdige Synode wolle die kirchliche Blaukreuzarbeit in Schleswig-Holstein den Gemeinden und Pastoren zur Beachtung und Unterstützung empfehlen. Der Verein begründet seine Bitte damit, daß er im Gegensatz gegen alle anderen Vereinigungen gegen den Alkoholismus ein kirchlicher sei, in Gottes Namen und mit Gottes Wort an der Trinkerrettung arbeite, auch auf dem Bekenntnis der evangelischen Kirche fuße und insofern für die Kirche (d. h. wohl ihre Organe sowohl als ihre Glieder) die geeignetste Form für den Kampf gegen die Trunksucht sei.

Es ist sicher mit Freuden zu begrüßen, daß wir in dem Kirchlichen Verband des Blauen Kreuzes einen Verein haben, der beim Kampfe gegen den Alkoholismus den Namen Christi auf die Fahnen schreibt, das heilkräftige Wort Gottes gebraucht, und auf der Grundlage der landeskirchlichen Bekenntnisse steht. Die Kommission erachtet es aber im allgemeinen für bedenklich, von den vielen Vereinen christlicher Liebestätigkeit einen einzigen, den Blaukreuzverein, in besonderer Weise und vor allen anderen zu empfehlen. Im besonderen kann auch die Behauptung, daß der Blaukreuzverein wegen seiner kirchlichen Haltung die geeignetste Form für die Beteiligung der Kirchenglieder an dem Kampfe gegen den Alkoholismus sei, nicht als einleuchtend richtig anerkannt werden. Die geeignetste Form wird vielmehr an jedem Orte und in jedem Falle die sein, welche jedesmal am leichtesten durchführbar erscheint und die besten Erfolge erreicht und verspricht. Und das könnte z. B. auch der Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke oder der Guttemplerorden sein. Uebrigens wird auch schon der Kirchliche Verein vom Blauen Kreuz durch die Berichte über die christliche Liebestätigkeit, sowie diejenigen der Prosteissynode, als auch diejenigen der Gesamtsynode der Kirche zur Beachtung empfohlen, nur nicht vor, sondern neben allen anderen Bestrebungen christlicher Liebe.

Wir empfehlen demnach, Synode wolle beschließen, in Erwägung, daß zwar der christliche und kirchliche Charakter des Blaukreuzvereins hohe Anerkennung verdienen, daß es aber bedenklich sei, vor allen anderen Vereinen christlicher Liebe diesen einzigen besonders zu empfehlen, daß Synode auch nicht ausmachen kann, ob in jedem Fall

der Blaukreuzverein die geeignetste Form für die Beteiligung der Kirche an dem Kampfe gegen den Alkoholismus, und daß der Blaukreuzverein durch die Synodalberichte über die christliche Liebestätigkeit schon empfohlen sei, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“

Obgleich Professor Rendtorff lebhaft befürwortete, durch eine Resolution Beachtung und Unterstützung der Blaukreuzarbeit den Gemeinden und Pastoren zu empfehlen, wurde die motivierte Tagesordnung gemäß Antrag des Berichterstatters Kjer angenommen (aber auch vom Vorsitzenden der Petitionskommission hervorgehoben, daß darin keine absprechende Kritik, sondern eine warme Anerkennung des Kirchlichen Blauen Kreuzes liegen solle).

Wie so die großen Antialkoholvereine in den Verhandlungen der Gesamtsynode zu Worte gekommen sind, hat man auch wichtige Einzelheiten aus dem Gebiete der Alkoholfrage behandelt.

1900 brachte Propst Janß, Sörup, die alkoholischen Mißstände an den Kleinbahnen zur Sprache. Es handelte sich darum, daß im Gegensatz zur Staatsbahn, welche viele Bahnhofswirtschaften eingezogen hat, bei den neuen Kleinbahnen vor allem in Nordschleswig seitens der Kreise an den Haltestellen Wirtschaften eingerichtet waren oder wurden, wodurch die Zahl der Schankvertriebe gemehrt und der Alkoholverbrauch gehoben wurde. Geheimrat Brütt sah die Sache für ungenügend geklärt an, meinte auch, daß nordschleswigsche Sonderbestrebungen im Antrag zum Ausdruck kämen. Geheimrat Adler wollte gleichfalls den Schein eines Vorwurfs gegen das bisherige Vorgehen der Verwaltungsbehörden vermeiden. Die Synodalen v. Brincken, Mußmann, Wolf, Hansen, Clausen, Thomsen, v. Bernstorff, Jansen, Lorenzen, Iwersen, Kaftan, Paulsen unterstützten das Vorgehen von Janß. Der Antrag Janß lautete:

„Gesamtsynode richtet an das Königliche Konsistorium die Bitte, dasselbe wolle beim Bezirksausschuß dahin vorstellig werden, daß bei den in unserer Provinz in Aussicht genommenen Kleinbahnen eine Vermehrung der Wirtschaften tunlichst vermieden werden möge.“ Pastor Jansen beantragte hinter „vermieden“ einzuschieben: „sowie bei den bestehenden Kleinbahnen der Schankbetrieb auf das für das reisende Publikum unerläßliche Maß eingeschränkt“, Graf Bernstorff, statt „bei dem Bezirksausschuß“ zu sagen: „bei den zuständigen Behörden“.

Das Amendement Jansen wurde abgelehnt, das v. Bernstorff angenommen — und schließlich, nachdem Brütt der Auffassung Ausdruck gegeben, daß der Antrag, wie die Diskussion ergeben habe, keinen Vorwurf gegen irgend eine Instanz enthalte, der Antrag Janß (v. Bernstorff) einstimmig angenommen.

1915 veranlaßte der Weltkrieg den Synodalen Stubbe zwei Entschließungen einzubringen, die in einmaliger Lesung zur Annahme gelangten; die erste knüpfte an die Verhandlungen über die Sittlichkeitsfrage an (auch war aus Altona ein Antrag zur Bekämpfung der Verfälschung des Alkoholkapitals mit dem Bordellwesen eingegangen)

und wünschte in allgemeinerem Rahmen u. a. die von den Generalkommandos verfügte Aufhebung der Animierkneipen für die Zukunft sicherzustellen. Sie lautet:

„Hochwürdige Synode wolle das Kirchenregiment ersuchen, zuständigen Ortes dahin vorstellig zu werden, daß (zur Reform des Schankstättenwesens und zur Beseitigung der Animierkneipen) baldmöglichst dem Reichstag wieder eine Novelle zur Reichsgewerbeordnung vorgelegt, gegebenenfalls aber zunächst durch ein Notgesetz den schwersten Schäden abgeholfen werde.“

Die andere stand im inneren Zusammenhang mit den Erörterungen über Teuerung und Kriegswucher und wandte sich gegen eine verderbliche Umwandlung von Nähr- und Futtermitteln in Spirituosen (auch war vom Lande eine Erklärung gegen Verwendung von Futtermitteln zur Spirituosenbereitung eingegangen). Sie besagt:

„Die 13. ordentl. Gesamtsynode anerkennt die auf die Einschränkung der Erzeugung und des Vertriebs von Spirituosen während der Kriegszeit gerichteten Bestrebungen und begrüßt Gesetze und Verordnungen, durch welche Rohstoffe, die für die Volksernährung oder Viehfütterung wichtig sind, vor der Umwandlung in Spirituosen möglichst bewahrt werden.“

1919 erließ die außerordentliche Gesamtsynode auf Antrag von Stubbe und Genossen eine „Kundgebung“ an die Gemeinden, welche auch die Alkoholfrage berührt. Es heißt darin:

„Eingeschränkt, aber nicht gebrochen ist in den Kriegsjahren der Alkoholismus. Er beginnt, sich wieder zu heben, und Geschäftssinn daheim und draußen fördern ihn. Im siegreichen Auslande schreitet man zu durchgreifenden antialkoholischen Maßnahmen; das besiegte Deutschland darf nicht zurückstehen. Wir erwarten von der Regierung baldige Einbringung der angekündigten Gesetzesvorlage gegen die Trunksucht, eine Reform des Konzessionswesens und Schutz gegen die Ueberflutung mit ausländischen Spirituosen — und bitten die alkoholgegnerrischen Vereine, ihre dankenswerten Bemühungen zur Ernüchterung des Volkslebens unverdrossen fortzusetzen.“

1921 befaßte sich die Gesamtsynode auf Grund eines Beschlusses der Propsteisynode Rendsburg gemäß Antrag von Propst Heß und Genossen mit den Alkoholschäden der Gegenwart. Einstimmig machte sie sich die Entschließung des Kirchentages von Stuttgart zu eigen und beschloß erneut, zur baldigen Herbeiführung einer Konzessionsreform vorstellig zu werden.

So hat in ihren Berichten und in ihren Verhandlungen die Gesamtsynode sich mit der Alkoholfrage beschäftigt.

Wie stellte sich zu diesem Kampfe die Propsteisynode?

Der Synodalausschuß hat regelmäßig über die kirchlichen und sittlichen Zustände in der Propstei der Synode Bericht zu erstatten (dabei wird gegebenenfalls auf Trinkschäden mit eingegangen). Auf Grund Beschlusses der Gesamtsynode hat sodann am 12. März 1886

das Konsistorium verfügt, daß alle 3 Jahre — zuerst 1887 — über die in den Propsteibezirken geübte freie christliche Liebestätigkeit berichtet werde; unter den zu berücksichtigenden Punkten ist 6. Sorge für Wandernde und Dienende (Herbergswesen, Arbeiterkolonie, Verpflegungsstation), 8. der Kampf gegen die Trunksucht aufgezählt. — Wir finden in diesen Berichten der Synodalausschüsse reichen kultur- und heimatgeschichtlichen Stoff gesammelt. Ich habe es mir im neuen Jahrhundert angelegen sein lassen, diejenigen Abschnitte, welche die Alkoholfrage betreffen, zusammenzustellen; sie sind als Anlagen in den Jahresberichten des Schleswig-Holst. Bezirksvereins gedruckt worden.

In den Verhandlungen der Propsteisynoden hat (natürlich nach den örtlichen Verhältnissen verschieden) mehrfach die Alkoholfrage zur Verhandlung gestanden; zweimal beteiligten sich so gut wie alle Propsteisynoden daran. Im Anschluß an die beiden Jahresversammlungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Schleswig-Holstein (zu Kiel 1898 und 1910) empfahl das Konsistorium auf Antrag des Provinzialvereins bzw. Schlesw.-Holst. Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke den Kampf gegen den Trunk als Verhandlungsgegenstand.

Ueber die Verhandlungen von 1898 bringt Pastor Biernatzki eine Uebersicht in seinen „Monatsblättern für Innere Mission“, über die von 1911 Stubbe in der „Landesk. Rundschau“. Verschiedene der damals gehaltenen Sydonalvorträge wurden gedruckt, z. T. als besondere Flugschriften (z. B. von Möding und Stubbe). Auch erschienen auf Beschluß von Synoden besondere Anschreiben an die Gemeinden (z. B. in Norderdithmarschen 1898, neu aufgelegt für die Propstei Segeberg 1898) oder Traktate, wie in Kiel „Der Branntweinteufel“ 1900 (zwei Auflagen hier, ein Sonderdruck für das Herzogtum Braunschweig) von Stubbe.

Die Propsteisynode Rendsburg gab 1921, wie vorher erwähnt, den Anstoß zur Verhandlung der Alkoholfrage auf der Gesamtsynode des Jahres. Die Propsteisynode Kiel ließ Stubbes Sydonalvortrag „Die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs“ Kiel 1911) als Flugblatt drucken; sein Vortrag 1925 „Die Trunksuchtsfrage“ erschien in der „Landeskirche“ 1925, Nr. 19.

Auf mehreren Propsteisynoden hat man Entschließungen zur Schankstättenreform mit Gemeindebestimmungsrecht angenommen.

Den Kirchenvorständen war schon in der „Kirchengemeinde- und Synodalordnung“ anbefohlen, das christliche und kirchliche Leben in den Gemeinden zu pflegen. Damit also mittelbar auch die Beachtung der Trinkschäden.

Die neue Kirchenverfassung rechnet ausdrücklich zu den besonderen Aufgaben des Kirchenvorstandes (§ 32, 3) Bildung und Förderung von Vereinen zur Bekämpfung der Alkoholgefahr. (Die Kirchenvertretung ist zur Unterstützung des Kirchenvorstandes berufen [§ 34]).

Bedeutsam war das Vorgehen des Kirchenvorstandes von Hoptrup, Bußtag 1910. Veranlaßt durch einen Mord, als dessen Quelle man Trunk in einer Kleinbahnwirtschaft ansah, gab der Kirchenvorstand öffentlich bekannt, daß er folgenden Antrag an den Kreisausschuß von Hadersleben einreiche:

„Ein allgemeiner Bußtag hat immer die Bestimmung gehabt, das Bewußtsein dafür zu wecken, daß wir alle mit verantwortlich sind für die Laster, die unser Volksleben aufweist. Unser Bußtag erhielt dieses Jahr ein besonderes Gepräge durch jenes schreckliche Verbrechen, das der Alkohol paar Tage vorher verursacht hatte. Wir betrachten dieses als einen Appell an unser Gewissen, daß der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch ganz anders als bisher zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes gerechnet werden muß. Den ersten Schritt nach dieser Richtung machen wir damit, daß wir uns an den Kreisausschuß mit dem Antrage wenden, er möge im Laufe 1911 alle Kleinbahnhöfe, die dem Kreise gehören, in alkoholfreie Wirtschaften umwandeln. Sollte der Kreisausschuß bezweifeln, daß dieser Antrag in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Bevölkerung ist, und vielleicht geltend machen, daß die Bahnhofsvorsteher dann ganz anders gelohnt werden müßten, so wollen wir durch Tausende von Unterschriften dokumentieren, daß die Steuerzahler des Kreises bereit sind, diese im Verhältnis zum ganzen Budget unbedeutende Zulage zur Kreissteuer zu bezahlen, wenn sie nur befreit werden können von der Verantwortung für das Verderben, das die Bahnhofswirtschaften anrichten. Wir bitten den Kreisausschuß, möglichst vor dem 1. Januar 1911 uns mitzuteilen, ob unser Antrag im Prinzip angenommen wird. Der Kirchenvorstand: Tonnesen, Larsen, Frey, Paulsen, Knudsen.

Eine unmittelbar praktische Arbeit leistete der Kirchenvorstand, bzw. Verbandsausschuß von Kiel, indem er bei dem Bau von 5 Kirchen den dabei beschäftigten Leuten Vormittags und Nachmittags je einen halben Liter Kaffee gewährte, auch den Arbeitern bei der Anlage des Friedhofs Eichhof Kaffee spendete.

Bereitwillig haben die Kirchenvorstände die Kirchen für Feiern der alkoholgegnerischen Vereine wie für Lichtbildergottesdienste und Gemeindeabende zur Alkoholfrage zur Verfügung gestellt. Sowohl der schleswig-holsteinische Provinzialverband gegen den Alkoholismus wie der Kieler Bezirksverein halten seit Jahren ihre Abend- oder Jahresfeiern in Kirchen ab. Die Alkoholgegnerwochen bestimmter Städte (wie Flensburg 1923 und Kiel 1924), wie des ganzen Landes (1925, Mai) hatten ihre Gottesdienste. — Auch sind Gemeindegäuser und Konfirmationsäle niemals alkoholgegnerischen Versammlungen versagt worden.

Gegenüber der Aengstlichkeit und Kleinlichkeit, die in anderen Landeskirchen gegenüber alkoholfreiem Wein in sakramentalem Gebrauch bisweilen geherrscht hat, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß in Kiel gelegentlich der Verbandsausschuß sämtlichen Gemeinden des

Parochial-(jetzt Kirchengemeinde-)verbandes für die Osterkommunionen alkoholfreien Wein zur Verfügung gestellt hat. Im übrigen ist die Anschaffung des Abendmahlweins Sache des Kirchenvorstands, und es ist keinerlei Prozentsatz Alkohol vorgeschrieben!

Der vorerwähnte alle drei Jahre an den Synodalausschuß für dessen zusammenfassenden Bericht zu erstattende Bericht über die Liebestätigkeit, sowie die Berichte über die kirchlichen und sittlichen Zustände, bisweilen auch Beschlüsse oder Anregungen seitens der Synodal-Ausschüsse bringen die Bedeutung der Alkoholfrage immer wieder in Erinnerung. Eine große Anzahl von Kirchenvorständen ist den Bezirksvereinen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke körperschaftlich als Mitglied beigetreten. Viele Kirchenvorstände und Kirchenvertretungen haben neuerdings Entschließungen zugunsten einer Schankstättenreform mit Gemeindebestimmungsrecht gefaßt.

An der Spitze der kirchlichen Verwaltung stand das Königliche Konsistorium, seit 1922 das Landeskirchenamt. Gedacht ist der von ihm den Propsteisynoden übermittelten Anregungen. Der Präsident D. Müller begrüßte persönlich die Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Kiel 1910 und hat regelmäßig Veranlassung genommen, auf die Kurse zum Studium des Alkoholismus und auf die Trinkerfürsorgekonferenzen, wie sie in Berlin alljährlich stattfanden, empfehlend hinzuweisen. Im Weltkriege, Herbst 1914, gab das Konsistorium den Geistlichen anheim, in den Predigten des Bußtages die Gewissen in Beziehung auf die Volksverderber Trunk und Unzucht zu schärfen.

1921 wurden vom Konsistorium 4831,66 M aus einem besonderen Fonds zur Verfügung gestellt, um die Gefängnisse von Altona, Glückstadt, Neumünster, Kiel, Rendsburg und Flensburg mit Sammelbänden antialkoholischer Schriften (insonderheit für die Einzelzellen) zu versehen.

Auf den beiden deutschen Alkoholgegnertagen, sowie auf den Jahresfeiern des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus zu Weimar und Nürnberg ließ das Konsistorium (Landeskirchenamt) sich vertreten.

1922 wurde mit Erlaß vom 15. September den Pastoren die Schrift von Werner „Die Pflicht des Geistlichen im Kampfe gegen den Alkoholismus“ überwiesen und erneut Beratung der Alkoholfrage auf Pastoral Konferenzen gewünscht. „Mit theoretischen Erörterungen der Frage, ob der Genuß alkoholischer Getränke einem Christen erlaubt ist oder nicht“, heißt es, „ . . . kommen wir nicht weiter. Gewiß aber ist, daß der Opfersinn derer, die im Kampf Führer sein wollen, eine nicht zu entbehrende Siegerwaffe ist. Wir vertrauen, daß auch unsere Geistlichen um ihrer seelsorgerlichen Pflicht willen das Opfer des persönlichen Verzichts bringen werden, wo die Arbeit an der Jugend, die Bekämpfung der Trinkunsitten und die Rettung der Trinker solchen Verzicht gebietet.“

28. 5. 1923 bezeichnet das Konsistorium die Gemeindeabstimmung als „Abwehrmittel ersten Ranges gegen die willkürliche Ueberschwemmung der Gemeinden mit Schankstätten“. „Nichts ist gefährlicher, als wenn auf diesem Gebiete durch übertriebenes Angebot die Nachfrage künstlich gesteigert wird.“

6. 12. 1924 weist das Landeskirchenamt erneut auf die Behandlung der Alkoholfrage im Konfirmandenunterricht hin und empfiehlt den Geistlichen die Beschäftigung mit der Alkoholfrage.

16. 1. 25 bringt es einen ausführlichen Aufruf zugunsten der Trinkerheilstätte Salem, — legt sodann ein Flugblatt des deutschen Herbergsvereins, den Jahresbericht des Provinzialverbands gegen den Alkoholismus und das Flugblatt „Evangelischer Christ“ (betr. Gemeindebestimmungsrecht) bei, empfiehlt den Synodal-Ausschüssen und Kirchenvorständen körperschaftlichen Beitritt zum Verein gegen den Alkoholismus und macht auf den Deutschen Bund enthaltsamer Pfarrer aufmerksam.

Persönlich sei noch dankbar erwähnt, daß D. Wallroth, als Propst von Altona zum Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Bezirksvereins erwählt, auch als Generalsuperintendent von Holstein in unserem Vorstande geblieben, und sein Nachfolger, Generalsuperintendent D. Petersen, auch in unserem Kreise in die Spuren Wallroths getreten ist.

Wenn jetzt ein Wohlfahrtsdienst seitens der Landeskirche eingerichtet wird, so vertrauen wir darauf, daß dem dafür zu bestellenden Pastor die Alkoholfrage innerhalb der Landeskirche als Ackerfeld mit zugewiesen wird³⁾.

Damit sei die Betrachtung der Landeskirche als solcher und ihrer verfassungsmäßigen Organe in ihrer Stellung zur Alkoholfrage abgeschlossen. Es liegt uns ferne, zu behaupten, daß antialkoholisch alles getan ist, was möglich war, und daß alle Wünsche, die von alkoholgegnertlicher Seite gehegt wurden oder werden, erfüllt sind; andererseits ist es unsere Pflicht, nicht zu verkennen, daß in allen Organen der Landeskirche die Alkoholfrage gewürdigt wird, und wir können nur herzlich bitten, das weiter auszubauen.

Unsere Kirche ist keine Pastorenkirche, und doch kommt für ihr Leben sehr viel auf die Pastoren als Diener am Worte, als Diener an den Gemeinden, an. Wenn wir von der Beteiligung der Gesamtsynode, der Propsteisynoden und der Kirchenvorstände an der Antialkoholarbeit sprechen, so traten uns dabei allenthalben auch Pastoren nahe. Wenn wir auf die Vereinsarbeit gegen den Alkoholismus eingehen, so zählen wir in allen Vereinen Pastoren zu den wertvollsten Helfern. Bei dem Verein gegen den Alkoholismus

³⁾ Anmerkungsweise gedenken wir dessen, daß unser Kirchenregiment im sogen. Eisenacher Kirchengausschuß mit vertreten ist und Vertreter unserer Landeskirche dem deutschen Kirchentag mit angehören. An beiden Stellen hat man sich ja wiederholt eingehend mit der Alkoholfrage beschäftigt.

(früher: „gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“) sind aus früheren Jahren vor allem zu nennen: Propst Kjer aus Tondern, der im Auftrage des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke z. B. eine Reise zum Studium der dortigen Alkoholfrage nach Norwegen machte und auf der Jahresversammlung des D. V. g. d. M. g. G. zu Hamburg Vortrag hielt, zeitweise Vorsitzender und dann Ehrenmitglied des Schlesw.-Holst. Bezirksvereins g. d. M. g. G. war, — Pastor D. Mau, der in Kiel den Ortsverein und die Kaffeeschenke der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde gründete, den Kieler Ortsverein mehrere Jahre leitete und nach seinem Rücktritt zum Ehrenmitglied des Bezirksvereins ernannt wurde, — die Pastoren, welche als Vereinsgeistliche dem Landesverein für Innere Mission dienten und zugleich uns mannigfach halfen, der spätere Superintendent Braun, der Verfasser des „Rettungsankers“, und Biernatzki, der unermülich regsam war, — Pastor Dr. Küßner zu Mölln, der Vertrauensmann der Lauenburgischen Vertreterschaft des D. V. g. d. M. g. G., — Gefängnisgeistlicher Lüder, jetzt in Hamburg, und sein Nachfolger Holst, welche jahrelang das Schriftführeramt bekleideten, — in der Gegenwart: Pastor Meyer als Schriftführer des Schleswiger Bezirksvereins, Propst Hansen und Pastor Möller in Eiderstedt, Pastor Burmeister als Leiter des Eckernförder, Pastor Lensch als Vorsitzender des Flensburger, Pastor a. D. Prietsch als der des Wandsbeker, Pastor Dr. Stubbe als der des Kieler Bezirksvereins, Hauptpastor Bruns (Mölln), Pastor Mühlenhardt (Elmshorn), Pastor Petersen (Neumünster), Pastor Treplin (Hademarschen), Pastor Schlee, der Schöpfer der Norderdithmarscher Wohlfahrtspflege für Drescharbeiter. Eine Reihe von Schriften ist aus diesem Kreise hervorgegangen; ich nenne hier nur von Küßner „Was können Magistrate kleiner Städte gegen den Mißbrauch geistiger Getränke tun?“ (Möller 1902.) „Was sind wir unseren Kanalarbeitern schuldig?“ (Berlin 1906), von Stubbe, die „Jubiläumsschrift über den Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“, „Welche Aufgaben stellt die Alkoholnot an die Jugend- und Volkserziehung?“, „Ersatz der Kneipe“, „Das Trinken in Schleswig-Holstein“, „Der Christ und die Alkoholgefahr“, sowie die geschichtlichen Arbeiten: „Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltensbewegung in Schleswig-Holstein“, „Der Kampf gegen den Alkohol in Mecklenburg“, „Hamburg und der Branntwein“, „Bilder aus der älteren Mäßigkeits- und Enthaltensbewegung“, — „Luther und der Trunk“⁵⁾.

Aus den Reihen der Guttempler sind mir die Pastoren Lamp, Hennig, Petersen, Bielfeldt, Engelke (Odesloe), H. Jäger, früher auch Heydorn, jetzt in Hamburg, Nievert (Siebeneichen) und von Wicht, jetzt in Berlin, bekannt geworden.

⁵⁾ Alle im Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem. — In der letztgenannten Schrift ist eine Ruhmesliste derjenigen Pastoren, welche sich in der älteren Mäßigkeitsbewegung in Schleswig-Holstein beteiligt haben; ich bitte, darin Pastor M ö l l e r (Wöhrden) nachzutragen.

⁶⁾ Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Im Nordbund des Blauen Kreuzes betätigten sich die Pastoren Röschmann und Witt (welche aus dem Dienst der Landeskirche in den des Gemeinschaftsvereins übertraten), im Kirchl. Blauen Kreuz — dessen eigentliche Heimat ja unsere Schleswig-Holsteinische Landeskirche ist — Bahnson (jetzt in Hamburg), Engelke, Gleiss (Neumünster), Haake (jetzt Hamburg), Matthiesen (Flensburg), Rienau (Husum), Schlepper (früher Hennstedt), Schöttler (Böklund), Schröder (Rendsburg), Matzen (Brekum), Voigt (Rickling), Wedekind (jetzt in Amerika), Direktor Rohnert und Fliedner (Kropp), Pohl (Mölln), Studiendirektor lic. Rendtorff (Preetz).

Schröder hat jahrelang die Vereinszeitschrift „Das Blaue Kreuz“ herausgegeben und ist Vorsitzender des Provinzialverbandes des Kirchl. Bl. Kr. Auf dem Boden des Blauen Kreuzes sind bei uns erwachsen Schriften von Braune („Rettungsanker“), Rienau („Was hat die Kirche gegen die Trunksucht zu tun?“), Schlepper („Was habt Ihr gegen das Blaue Kreuz?“), Schröder („Wie bewährt sich das Blaue Kreuz als Arbeit der Inneren Mission?“ sowie eine Sammlung von Blaukreuz-Betrachtungen), Wedekind („Die Aufgaben der Kirche gegenüber der Alkoholfrage“), Voigt („Der Trinkerrettung Not und Kraft“).

Der Deutsche Bund enthaltsamer Pfarrer hatte einen eigenen Nordschleswiger Gau, welcher mit dem Uebergang der Nordmark an Dänemark untergegangen ist. Ein Schleswig-Holsteiner, Pastor Lamp, war Gründer und 1. Vorsitzender des Bundes. Ostern 1924 ist ein Provinzialverband errichtet (Vors.: Stubbe, Kiel), Geschäftsführer: Moritzen, Krusendorf bei Gettorf). Der „Verband“ hat jetzt rd. 40 Mitglieder.

Der Deutsche Verein für Gasthausreform hat immer gerne Gelegenheit genommen, auf das Reformgasthaus von Pastor Schmidt in Frifeld bei Wodder hinzuweisen; es hat sich leider als solches nicht halten können. — Es liegt auch im abgetretenen Gebiet. Der nordelbische Herbergsverband hat den Pastoren Engelke (Altona, demnächst Hamburg) und Iversen (jetzt Rendsburg) viel zu danken. Gegenwärtig ist Geschäftsführer Pastor Postel (Hemme).

Es sei betont, daß die Aufzählung der Namen keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt — mancher wackere Pastor zählt außer den hier genannten zu unseren Helfern; ja, ich möchte sagen, zu den Kämpfern gegen die Trinkschäden gehört im Grunde jeder ordentliche, pflichtbewußte Geistliche — wenigstens sollte er dazu gehören. Wir nehmen an, daß am Eingang der deutschen Alkoholgegnerwoche von allen Kanzeln des Alkoholismus, bzw. des Gemeindebestimmungsrechtes gedacht ist, ähnlich wie in den örtlichen Alkoholgegnerwochen in Flensburg, Kiel usw.). — Ferner müssen wir ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß die Pastoren sich nicht scharf nach Vereinen scheiden, sondern mehrfach verschiedenen Vereinen (z. B. dem Blauen Kreuz oder dem I. O. G. T. und dem V. g. d. M. g. G.) gleichzeitig angehören und gerne nach allen Richtungen hin sich nützlich machen.

Wo wir die Pastoren überblicken, dürfen wir deren Bildungsstätten nicht vergessen. — Im Preetzer Predigerseminar werden alljährlich die Kandidaten durch Vorträge des früheren Preetzer Inspektors, jetzt Rendsburger Pastors Schröder in die Alkoholfrage eingeführt. Von den theologischen Dozenten der Landesuniversität, die im Sommer 1925 im Namen ihrer Fakultät geschlossen für das GBR. eintraten und eine entsprechende Eingabe an den Reichstag richteten, haben die Professoren D. D. Baumgarten, Mühlau und Mulert im Kieler Bezirksverein g. d. A., Leipoldt wiederholt im Verein abstinenter Studenten (dem stets auch Theologen angehörten) mit Vorträgen gedient. Von Mühlau erschien im Druck „Die Bibel und der Alkohol“.

Haben wir die Hauptantialkoholvereine bereits bei der Würdigung der Pastorenarbeit vorüberziehen lassen, so bedarf in unserem Rahmen noch eine freie Liebesarbeit der Kirche einer besonderen Erörterung: die Arbeit der Inneren Mission. Generalsuperintendent a. D. D. Petersen (vor ihm D. Kaftan) hat die Führung des Landesvereins; jeder der bisherigen Vereinsgeistlichen hat antialkoholisches Interesse irgendwie mit betätigt, und man kann wohl sagen, daß die Landesgeistlichkeit hinter dem Landesverein steht. Der Inneren Mission verdanken wir die Gründung der Trinkerheilstätte „Salem“ zu Rickling, welche über die Grenzen der Landeskirche hinaus vielen Patienten zu einem Segen geworden ist, ihr die Schöpfung eines Netzes von Herbergen zur Heimat über die ganze Provinz und die Errichtung eines Seemannsheims in Kiel, einer Seemannsstube in Altona — antialkoholisch gesprochen: von volkstümlichen Reformwirtschaften. (Soviel ich weiß, herrscht — mit zwei Ausnahmen — in allen Herbergen des Nordelbischen Herbergsverbandes Alkoholfreiheit.) Ferner erwirbt sie sich ein Verdienst in der Heranbildung von Arbeitskräften, welche in der Trinkerfürsorge, in der Leitung von Heimen und Herbergen, wie antialkoholischer Vereinsarbeit sich bewähren. (Auch in Rickling haben wir jetzt eine Brüderanstalt.) Als eines der jüngsten Kinder der Inneren Mission haben wir das Heim für Trinkerinder in Kiel anzusprechen, — und als einen der verdienstvollsten Jünger einer Brüderanstalt den verstorbenen Stadtmissionsinspektor Schröder in Kiel, seinerzeit Vorsteher der dortigen Trinkerfürsorge und Gründer des letztgenannten Heims, anzuführen. Vor allem helfen Diakone, „Stadtmissionare“ in der Blaukreuzarbeit und in der Trinkerfürsorge (z. B. Meyer, Schwarze in Kiel, Griebe in Neumünster, Levenhagen in Altona, Kiesbye in Salem). Die Monatsblätter des Landesvereins stehen freundlich zum Verein g. d. A. (u. a. in Entgegennahme von Beiträgen); die Jahresfeste bieten den Konferenzen des Kirchlichen Blauen Kreuzes Unterkunft. Als dem Generalsuperintendenten D. Kaftan anlässlich des 70. Geburtstages 1917 von Direktor D. Gleiß ein Handbuch der Inneren Mission in Schleswig-Holstein gewidmet wurde, fanden darin auch die Antialkoholbestrebungen ihren Platz.

In der Inneren Mission wie in den Vereinen sind die Pastoren als Mitarbeiter, z. T. sogar als Führer willkommen; indessen die Mehrzahl

der Mitglieder besteht aus sogenannten „Laien“. So mag der Blick auf die Vereine uns zugleich daran gemahnen, wie durch die schlichten Glieder unserer Gemeinden christliches, landeskirchliches Leben in die verschiedenen Antialkoholvereine hineingetragen wird, — andererseits auch daran, wie die Pastoren berufen sind, Vermittler zwischen dem kirchlichen und dem Vereinsleben zu sein.

Zum kirchlichen Leben — sowohl der Gemeinden wie der Vereine — gehört (zumal in der Gegenwart) die kirchliche Presse. Wir dürfen es dankbar aussprechen, daß diese auf der gesamten Linie sich stets verständnisvoll zu den Antialkoholbestrebungen gestellt hat, vom „Sonntagsboten“ und dem früheren „Evangel. Gemeindeboten“ bis zu den ehemaligen Schäferschen „Monatsblättern für Innere Mission“ und den Kirchenblättern der Provinz. Den letztgenannten lassen wir oft Berichte und Mitteilungen aus unserer Arbeit zugehen; es wird bereitwilligst Raum dafür gewährt. Wertvoll war es, daß die „Feldpost“ des Direktors Pastor Gleiss (die sich ja einer Massenverbreitung erfreute), auf die Alkoholfrage im Dienste ihrer Soldaten ein aufmerksames Augenmerk richtete. Auch die Gemeindeblätter berücksichtigen die Alkoholfrage.

Damit schließen wir den Ueberblick über die freien Lebensäußerungen der Landeskirche im Verhältnis zur Alkoholfrage und bemerken ähnlich wie vorher: „Nicht, daß man es schon ergriffen hätte oder schon vollkommen sei“ — aber es ist manches Gute geleistet — und man fühlt eine antialkoholische Verantwortung; unser Wunsch und unser Bemühen geht dahin, dieses Verantwortungsgefühl immer mehr zu schärfen und zu neuen Leistungen aufzurufen.

Antialkoholarbeit und Kirche gehören zusammen. So gewiß es ist, daß ein besonderer Schaden auch mit besonderen Mitteln bekämpft werden muß (zumal ein solcher, wo äußere und innere „Krankheit“, körperliche und seelische Schwächen so ineinander übergehen, wie beim Alkoholismus), so sicher ist es auch, daß jede Arbeit, welche der Gesundheit und Erhaltung des ganzen Volkskörpers dient, daß die gesamte, geordnete Kirchenarbeit, welche den inwendigen Menschen packt und die unsterbliche Seele mit ihren Ewigkeitsquellen verbindet, als solche der Versumpfung entgegenwirken muß. Deshalb sehen die Antialkoholbestrebungen in den Kirchen als Förderern des religiös-sittlichen Lebens ihre natürlichen Bundesgenossen. — Bescheiden sagen sie von sich: Wir sind nicht berufen, Seligkeit zu vermitteln oder gar zu wirken, wohl aber möchten wir zum Lebensglück der Menschen etwas beitragen und an unserem Teile dazu helfen, den Boden des Volkstums und den Acker der Herzen zu entsumpfen und zu bereiten, damit er immer mehr sich eigne, den Samen des Wortes aufzunehmen, auf daß er reichliche Frucht trage für eine bessere Zukunft. Aus eben diesem Grunde hoffen sie, daß auch fernerhin ihre Arbeiten Verständnis, Teilnahme, Förderung in den kirchlichen Kreisen finden werden.

Alkoholbekämpfung in der höheren Schule.

Von Studienrat Merbitz-Dresden.

Während die Einführung des planmäßigen, systematisch aufgebauten Nüchternheitsunterrichts an der Volksschule im wesentlichen nur noch eine Personenfrage ist, da der sich mehr und mehr durchsetzende Gesamtunterricht es dem Lehrer leicht macht, Zeit und Gelegenheit dazu zu schaffen, stellen sich ihr in der höheren Schule allerlei organisatorische Schwierigkeiten entgegen (Fachsystem, verschiedene Schultypen und Lehrpläne und Prüfungsordnungen, Ueberfülle von Fächern und von Stoff in den einzelnen Gebieten, Nebeneinander und Nacheinander zahlreicher, sehr verschiedener Lehrerpersönlichkeiten u. a. m.). Fachlich ist der Nüchternheitsunterricht einzugliedern in die Gesundheitslehre, die wieder viel stärker als bisher zur Vorherrschaft in der Naturkunde und Biologie kommen muß; aber auch die Volkswirtschaftslehre, heute in Geschichte, Erdkunde, Rechnen mit behandelt, wird die Alkoholfrage gründlich betrachten müssen. Nicht immer aber wird gerade der betr. Fachlehrer — besonders wichtig ist ja der Naturwissenschaftler — ohne weiteres auch nach seiner inneren Einstellung zu den Rauch- und Rauschgiften die geeignete Lehrerpersönlichkeit sein. Selbstverständlich wird niemand dem enthaltsamen Lehrer, der andere Fächer vertritt, verwehren können, auch in ihnen die Gelegenheit herbeizuführen und zu nützen, Belehrungen über den Alkohol usw. zu geben, aber es wird dies eben doch „gelegentlich“ bleiben müssen. Damit aber die Frage nach rechter Lebensführung und die Tatsachen über die Selbstvergiftung und Vernichtung des einzelnen wie der Gesellschaft durch den Alkohol und seine Genossen wenigstens recht oft an die Schüler gelangen, damit ihre Teilnahme geweckt werde, müssen wir noch andere Wege einschlagen als den des planmäßigen Nüchternheitsunterrichts oder der gelegentlichen Belehrung, ja selbst dort, wo ein geregelter Unterricht gegeben werden kann, wird auch er mancherlei Unterstützung und Vertiefung auf diese Weise erfahren können. Wir werden dabei weniger das Belehren der Schule als das Gewinnen zum Mittun anwenden müssen, wie es im Vereinsleben üblich ist. Diese Form entspricht aber gerade dem Wesen des Entwicklungalters vortrefflich, in dem sich ja die meisten höheren Schüler befinden, und führt von selbst zu den Arbeitsschulmethoden, die für unser Gebiet das geeignetste sind, da wir ja nicht Wissensschätze, sondern Ueberzeugungsgrundlagen und Antriebe zur Tat geben wollen. Und unser Wirken soll sich dabei nicht nur auf die Schüler, sondern ebenso auch auf die Eltern und die Lehrer wie endlich auch auf das ganze Schulleben erstrecken.

Die Grundlage für unsere Arbeit an den Schülern bildet die Einrichtung des „Goldenen Buches“, (die von Oesterreich¹⁾ ausgehend immer weitere Verbreitung findet. Ein festes Quartheft enthält auf der ersten Seite die Formel: „Wir hier Unterzeichnete verpflichten uns aus freiem eigenen Antriebe, solange wir der Schule angehören, auf die Genußgifte Alkohol und Nikotin zu verzichten. Wir entsagen diesen scheinbaren Genüssen, um dadurch unseren Willen und unsere Selbstbeherrschung zu üben und zu stählen. Wir halten unsern Körper rein von diesen Giften, um dadurch körperlich und geistig leistungsfähiger zu werden. Und wir wollen dies, um tüchtig zu sein für unsere Lebensaufgabe, unserem deutschen Volke eine bessere Zukunft aufzubauen.“ Durch Unterschrift innerhalb der für ihre Klasse bestimmten Spalte übernehmen die Schüler diese Verpflichtung. Von den jüngeren (Sexta—Quarta) ist vorher eine Bescheinigung (Vordruck) vorzulegen, auf der die Eltern durch Unterschrift anerkennen: „Ich bin damit einverstanden, daß mein Sohn . . ., Schüler der Klasse . . . der . . . -Schule,

¹⁾ Angeregt von Lehrer Karl Springenschmid, Salzburg, Franz-Josef-Straße 3. Vergl. Enthaltsamkeit 1924, Heft 12, S. 144 f. (Verlag: Deutscher Bund enthaltsamer Erzieher, Hamburg-Bergedorf).

das Versprechen ablegt, für die Dauer seiner Schulzeit den Genuß von alkoholischen Getränken und Speisen sowie das Rauchen zu meiden, um seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit für die Schule und für das Leben nicht zu verringern. Ich erkläre mich bereit, ihn jederzeit darin zu unterstützen, daß er dies sein gegebenes Wort auch hält.' Dadurch wird das Elternhaus ebenfalls auf die Frage aufmerksam gemacht und mindestens ein Entgegenwirken verhindert. Diese verpflichtende Unterschrift der Eltern wie der Schüler ist in jedem Schuljahr neu zu geben; so gerät sie nicht so leicht in Vergessenheit und auch die Eltern werden erneut auf die Frage hingewiesen. Diese jährliche Erneuerung verstärkt aber auch das Gefühl der Freiheit, der eigenen Entscheidung, ein Gefühl, das im Entwicklungsalter von großer Bedeutung für alle Entschlüsse und Handlungen ist. Endlich werden so Schwächlinge, die nicht durchhalten können, ohne weiteres ausgeschieden und befehlen nicht das Ansehen des Ganzen durch ihre Uebertretungen und die dadurch nötigen „Ausschlußverfahren“. Eine Beaufsichtigung der Verpflichteten ist ja auch gar nicht möglich, erzieherisch auch keineswegs wünschenswert. Eigener Entschluß führt zur Unterschrift, die nicht im Anschluß an eine begeisternde Stunde, sondern erst einige Zeit nach der Meldung geleistet wird; eigene Verantwortung und Achtung vor dem eigenen Wort sichert ihre Erfüllung; eigene Abmeldung löscht die Unterschrift und damit die Verpflichtung, wenn der Schüler sie nicht halten will oder kann.

Diejenigen, die sich in diesem „Goldenen Buch“ unterschrieben haben, bilden nun eine Vereinigung, die das „Blaue Dreieck“ als Zeichen führt, deren besondere Mitgliedpflichten (Versammlungsbesuch, Beitrag u. a.) zu erfüllen aber niemand gezwungen wird. Für die verschiedenen Aufgaben sind Vereinsbeamte nötig, und es empfiehlt sich in weitgehender Arbeitsteilung möglichst viele heranzuziehen, jeden aber für ein nicht zu umfangreiches Gebiet. Der Vorstand arbeitet in enger Fühlung mit den enthaltsamen Lehrern der Schule, verteilt die Aufgaben, treibt die Säumigen an usw. Mit den einzelnen Klassengruppen steht er in Verbindung durch deren gewählte Vertreter. Das „Blaue Dreieck“ kommt in der Regel einmal monatlich zusammen in einem Schulzimmer oder anderem Orte (Reformgasthaus, Wohnung, im Sommer im Freien), anschließend an den Unterricht, — was weniger günstig ist wegen der allgemeinen Ermüdung — oder des Nachmittags. In diesen Versammlungen wird die Arbeit besprochen und verteilt, Berichte und Vorträge werden geboten, Fragen und Einwände tauchen auf und werden in gemeinsamer Arbeit durchdacht und beantwortet. Gelegentlich laden wir uns auch einmal Gäste ein und erweitern dann das Gebotene durch Musik und Rezitation, vielleicht sogar durch eine kleine Szene. Wichtiger vielleicht noch wird aber die Tätigkeit in den Untergruppen, freilich nur, wenn es gelingt, geschickte Führer aus den Schülern herauszubilden. Da werden Museen besucht — wir in Dresden haben ja im Deutschen Hygiene-Museum für unsere Zwecke eine glänzende Bildungsstätte —, in Vorträgen anderer Vereinigungen, die wie wir den Alkohol bekämpfen oder überhaupt für Lebensreform eintreten, holen wir uns neue Anregungen, es wird geturnt, gespielt und geschwommen, es geht hinaus auf Fahrt zu Fuß oder auf dem Stahlroß usw. Es zeigt sich ja bald, daß die „Enthaltbarkeit“ allein der Jugend als Gebiet des Studiums und der Betätigung nicht genügt, daher werden wir alle Fragen körperlich und seelisch gesunder Lebensführung mit heranziehen müssen, wie unsere Jugendbewegung auch die Ganzheit des Lebens packen und sich nicht auf ein Einzelziel einengen lassen will. Besteht daher an unserer Schule schon eine Gruppe der Jugendbewegung, so werden wir enthaltsamen Erzieher natürlich nichts Neues gründen, sondern mit und in dieser arbeitend sie auch nach unserem Sondergebiet hin lebendig machen. Dazu dient nun in hohem Maße die Bücherei. Aus ihren eigenen Beständen haben die enthaltsamen Lehrer der Schule einen Grundstock zur Verfügung gestellt, der durch Schenkungen und Ankäufe (aus den Beiträgen, zurzeit 0,20 M monatlich) weiter wächst. Die Bücher, besonders die kürzeren Hefte, werden fleißig gelesen und geben immer neuen Antrieb zum Fragen und

Besprechen wie zum Handeln. Zeitungsausschnitte, Flugblätter und die Zeitschriften der Bewegung kommen in Lesemappen, die herumwandern. Jeder hilft mit, sie zu füllen. Die Lehrer, indem sie ihre Zeitschriften mit zur Verfügung stellen, die Schüler, indem sie allerlei sammeln, was sie in den Tageszeitungen oder sonstwo an Beachtenswertem finden. Besondere „Fachleute“ tragen dann in Sammelmappen zusammen, was ihr Sondergebiet angeht, etwa „Amerika“ oder „Volkswirtschaft“ oder „Unglücksfälle“ oder „Stellung berühmter Menschen“ oder anderes.

Was sich nun von alledem als geeignet erweist, kommt in entsprechender Form zum Aushang. Im Schulhause, an allen sichtbarer Stelle (bei uns am Hofaushang) ist eine große Wellpapptafel angebracht, die wir natürlich selbst beschafft und hergestellt haben. Das Blaue Dreieck zierte sie und hier werden nun ausgehängt: Flugblätter, Berichte und Tatsachen aus den Zeitungen, Zeichnungen dazu, Bilderbogen zu Erzählungen, Bilder oder Säulen und Kurven zur Veranschaulichung statistischer Zahlen, Anzeigen und „eigenartige“ Presseberichte mit entsprechenden Erklärungen, Einwände und ihre Widerlegung (vgl. Stihlke, Trutzbüchlein) in Kunstschrift, Ankündigungen und Bekanntmachungen u. v. a. m. Geschickte Zusammenstellung und erläuternde Beschriftung sind dabei von großer Bedeutung, wird doch alles auch von vielen gelesen, die unseren Bestrebungen gleichgültig oder sogar feindlich gegenüberstehen. Es gibt da oft scharfe Kritiken und manch heftige Auseinandersetzung entspinnt sich, die oft nicht auf die Schüler beschränkt bleibt, sondern bis ins Lehrerzimmer ihre Wellen schlägt. Aber das ist ja nur zu begrüßen; denn so beschäftigt man sich mit den Tatsachen der Alkohol- und Nikotinvergiftung unseres Volkes und allmählich wirken diese doch. Wenn sie nur überhaupt erst einmal beachtet werden, mag es auch in sehr feindlichem Sinne sein, sie lassen den Menschen nicht wieder los, wenn er ein ehrlich wollender und für seine Mitmenschen fühlender ist. Nur müssen wir bemüht sein, so sachlich wie möglich zu bleiben und die Dinge, die nicht wegzuleugnen sind, selbst sprechen lassen, ihre Sprache höchstens durch geschickte Anordnung klar und unüberhörbar zu machen. Ähnliche, natürlich kleinere Aushangtafeln werden auch in den Klassenzimmern angebracht, in denen stärkere Blau-Dreieck-Gruppen sind, nach vorheriger Verständigung mit dem betr. Klassenlehrer.

Wie alle Erziehungsarbeit der Schule, so bedarf auch die unsere der verständnisvollen Unterstützung durch das Elternhaus. Daran fehlt es freilich meist, im allgemeinen vornehmlich aber auf dem Gebiet der Genußgiftbekämpfung, ja der gesunden Lebensweise überhaupt. Aber gerade die Schule kann hier unendlichen Segen für unser Volk stiften, wenn sie Wissen verbreitet und die Kinder zu einer prüfenden Betrachtung des gewohnten Tageslaufes und der häuslichen Einrichtungen und Formen anleitet. Die unbelangene Kinderfrage mahnt oft besser als der schönste Vortrag, den sich doch die, die er am meisten angeht, nicht anhören. So rütteln wir die Eltern schon dadurch aus ihrer bequemen Ruhe des „das war schon immer so“, daß wir die Kinder andere Wege weisen. Die oben erwähnte schriftliche Zustimmung zum Eintrag ins Goldene Buch und Bereiterklärung, das Kind in der Erfüllung seines Versprechens zu unterstützen, zwingt zur Erörterung der Frage im Familienkreise, zum Achtgeben bei der Aufstellung des Küchenszettels, vielleicht sogar zu allerlei Schwierigkeiten bei Familienfesten usw. Immer wieder einmal kommt der Junge mit neuen „Tatsachen“ angerückt. Aber auch unmittelbar wollen wir an die Eltern herangehen. Wir werden sie zu Vorträgen einladen über allerlei Fragen der Erziehung — es ist dabei von Vorteil, die Worte „Alkohol“, „Genußgift“, „Rauchen“ u. a. im Thema zu vermeiden, im Vortrag selbst kann man es ja nicht, da, wie wir wissen, diese Dinge in alle Erziehungsfragen mit hineinspielen — wir werden in Klassenelternabenden, bei unsern Besuchen im Elternhaus wie bei den elterlichen in der Schule darauf hinweisen, welch entscheidende Rolle die Gesundheit für die Schulerfolge hat und wie die Genußgifte die Leistungsfähigkeit für die Schule wie für das spätere Leben verringern. Wenn dann

ab und zu einmal ein passendes Flugblatt mit ins Haus kommt, so wird es vielleicht doch gelesen und beachtet. Besonders guten Boden wird aber das Merkblatt finden, das wir bei der Aufnahme des frischgebackenen höheren Schülers den gerührten Eltern in die Hand drücken können, gleich zur Kennzeichnung der neuen Schule, die sich auch um die körperliche Erziehung ihrer Schüler kümmert und sie freigehalten wissen will von allen Rauch- und Rauschgiften.

Diese Einstellung der ganzen Schule ist aber wohl nur möglich, wenn es uns gelingt, mindestens einen größeren Teil der Lehrerschaft für unsere Anschauung zu gewinnen. Daß sie alle gleich selbst enthaltsam werden, ist freilich noch ein schöner Wunschtraum, aber viel ist schon gewonnen, wenn sie uns nicht entgegenarbeiten, sich über den Einzelfall sachlich mit uns auseinandersetzen, unsern Begründungen und Tatsachen auch einmal Beachtung schenken, ja schließlich grundsätzlich unsere Stellung anerkennen und bereit sind, uns den Schülern und Eltern gegenüber zu unterstützen. Um solche Gönner etwas „festzunageln“, nimmt sie z. B. der Landesverband der Sächsischen enthaltsamen Erzieher als „Freunde“ auf mit vollem Mitgliedsbeitrag und Zeitschriftenbezug. Wenn man dann Aussprachen und Abstimmungen in der Lehrerversammlung durch „Einzelbesprechungen“ geschickt vorbereitet, läßt sich schon allerlei erreichen, — wenn man nicht zu viel auf einmal verlangt. Mit großen Forderungen allein erreichen wir gar nichts, ja wir erwecken und stärken nur Gegnerschaft. Mag uns selbst ein großes Endziel begeisternd leuchten, in der Kleinarbeit des Alltags müssen wir kleine Schritte tun. Ueberhaupt wird für unsern Erfolg von ausschlaggebender Bedeutung sein, welche Stellung wir im Kreise der Amtsgenossen einnehmen. Sind wir geachtet wegen unserer wissenschaftlichen, erzieherischen oder sonstigen Leistungen, beliebt als gute Kameraden und Helfer, dann wird man uns auch Gehör schenken; wer sich aber selbst abseits stellt und die andern durch unnütze Schärfe in der Form vor den Kopf stößt, der wird auch abgelehnt werden, wo der andere sich leicht durchsetzt.

Wie aber gewinnen wir den fernstehenden Lehrer zum Freunde? Da hat wohl ein jeder der Amtsgenossen sein Gebiet, das ihm besonders am Herzen liegt. Auf dieses folgen wir ihm und verknüpfen es mit der Alkoholfrage, was ja wirklich nicht schwer ist, da der Alkoholgenuß und seine Folgen ja zu allen Zeiten und auf allen Lebensgebieten Wirkungen ausgeübt haben. Viele werden schon aufhorchen, wenn wir von den Erzieherpflichten sprechen und die Schädigung des heranreifenden Menschen in den Vordergrund stellen; andere bitten wir um Auskunft oder Hilfe, ohne besonders den Enthaltensamkeitsstandpunkt zu betonen. Nichts regt ja mehr zum Nachdenken über bisher „Selbstverständliches“ an als eine geschickt gestellte „dumme“ Frage, und wenn der Zeichner uns ein Plakat entwirft, eine Beschriftung überwacht, wenn der Musiker uns ein Lied lehrt, der Mathematiker etwas berechnet und graphisch darstellt, so vertieft er sich doch auch einmal in den Inhalt, stutzt, fragt, und der Weg zu ihm öffnet sich. In freundlich unaufdringlicher aber zäher Weiterbearbeitung wird er allmählich zum zuldenden, zum fördernden, ja vielleicht sogar zum verpflichteten und zahlenden „Freund“.

Als solcher wird er dann wohl auch in seinem Fachunterrichte Gelegenheiten herbeiführen und nützen, über die Alkoholfrage zu sprechen, und wenn dies öfter und immer wieder je nach dem Fache und der Persönlichkeit des Lehrers von etwas anderer Seite her in der Klasse geschieht, so wird damit schon allerlei zu erreichen sein, wenn auch gerade dann der planmäßige Nüchternheitsunterricht besonders wertvoll wäre, der all dies Gelegentliche zusammenträgt und -fügt zum geordneten festen Bau einer wissenschaftlich gegründeten Lebensanschauung und -führung. Gelegenheiten zum Hereinziehen der Nüchternheits- ja der Gesundheitslehre überhaupt bietet jedes Fach: das Rechnen arbeitet mit eingekleideten Aufgaben aus der Nährwertlehre, aus den Haushaltplänen einzelner Familien, der Gemeinden, der Länder, des Reiches, aus Versicherungs-, Erkrankungs- u. a. Statistiken u. s. f., im

Deutschen üben wir Lesen, Wiedererzählen, Vortragsweise u. a. an Werken unserer Dichter, die die Alkoholnot als Hintergrund haben⁷⁾, in der neueren Sprache behandeln wir entsprechende Werke der fremden Zunge oder plaudern über die Verhältnisse der anderen Staaten (England—Amerika), im Zeichnen lehren wir, wie ein Plakat inhaltlich und technisch geschaffen wird, in der Mathematik treiben wir Statistik und stellen das Erkannte in Kurven dar, in der Naturkunde, Physik, Chemie stoßen wir immer wieder auf die Genußgifte und ihre störenden und zerstörenden Wirkungen, und so läßt sich für jedes Fach vielerlei Gelegenheit zeigen, die wir nur auszunützen haben. Daß freilich dabei trotz allen guten Willens des „Freundes“ den größeren Erfolg doch der Erzieher haben wird, der nicht gezwungen ist, auf die Frage „Und Sie??“ auszuweichen, sondern sie mit klarem „Und ich bin darum selbst auch enthaltsam!“ beantworten kann, das möchte nicht verschwiegen werden. Erzieher sein heißt Vorbild sein!

Zum Schluß noch ein Wort über die Veranstaltungen und Feste der Schule. Schulwanderungen sind alkohol- und nikotinfrei zu halten, das verlangen sogar die behördlichen Verordnungen. Mit freundlicher Zähigkeit läßt sich, zur Not mit Hilfe des Direktors, wenn er seine Lehrer geschickt zu behandeln versteht, dies von allen erzwingen. Viel schwieriger wird es aber bei Schulfesten und gar bei Schulbällen. Wir haben ja dazu nur den Raum der Gasthäuser, wir haben die Eltern und Angehörigen der Schüler, bei Bällen noch dazu ihre Damen und deren Angehörige als Gäste. Heute sind wir noch nicht so weit, ihnen allen den Verzicht auf das Rauchen und den Rauschtrank als Bedingung für ihre Anwesenheit aufzulegen. Wir würden einen derartigen Beschluß der Lehrerschaft auch kaum herbeiführen können. Halten wir uns also protestierend fern? Das würde wenig nützen; besser ist es, wir versuchen in unserm Sinne zu wirken, soweit es eben geht.

Kann die Schule ihre Feste im eigenen Hause abhalten, so läßt sich schon viel durchsetzen, deshalb streben wir dies an. Müssen wir aber ins Gasthaus, so beugen wir durch eine kleine Besprechung mit den Schülern, vielleicht sogar eine kurze Bitte an die Eltern (Flugblatt?), wenigstens etwas vor. Meine Klassenfeste konnte ich auf diese Weise schon ganz „giftfrei“ halten, aber da hatte der enthaltsame Klassenlehrer ja auch die letzte Entscheidung über alles. Ein vernünftiger Wirt geht heute schon auf Forderungen ein, so gab es sogar auf unserm Schulball auf der Weinkarte „alkoholfreien Apfelsaft“ und einigen Vegetariern wurde an Stelle des Fleischganges ein schöner Kräutereierkuchen vorgesetzt. Solche Kleinigkeiten dürfen wir nicht unterschätzen. Sie beweisen den anderen, daß es auch „ohne“ geht, aber auch daß wir Enthaltamen uns auch auf dem Parkett zu bewegen wissen und nicht auf die guten Formen der Gesellschaft verzichten, sondern unsere Schüler auch in ihren rechten Gebrauch einführen wollen. Mit solchen kleinen Schritten müssen wir allmählich auch die anderen Lehrer, die Eltern und die Schüler umgewöhnen. Ist freilich die „Reformpartei“ stark, so kann sie es auch zur Spaltung treiben, vielleicht sogar ein Fest im neuen Geiste erzwingen, aber das zweite wird heute noch kaum möglich sein, und die Spaltung der Schule in zwei Lager ist sicher nicht gut für ihr Leben und ihre Arbeit und wird mehr zerstören als aufbauen.

Das aber soll unser Streben sein, daß wir Aufbauarbeit leisten. Das Alte und Ueberlebte wird dann selbst zusammenbrechen an seiner inneren Hohlheit. Solche Arbeit aber braucht Zeit und Ruhe und Geduld, daher werden auch die hier angedeuteten Wege, die wir schon mit Erfolg gehen, uns vorwärtsbringen, wenn sie auch vorerst nur ein Notbehelf sind, solange der beste Weg eben noch nicht gegangen werden kann, der des planmäßigen in eine umfassende Gesundheitslehre eingebauten Nüchternheitsunterrichts, erteilt vom enthaltsamen Lehrer.

⁷⁾ Vergl. Die neue Erziehung 1925, Heft 2, S. 119 (Verlag: C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin W 30).

Bedeutende behördliche Maßnahmen und Schritte mit Bezug auf den Alkohol. (XXXVI.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.¹⁾

Das Gesetz über Erhöhung der Bier-(und Tabak-)Steuer vom 10. Aug. d. J. bringt mit Geltung vom 1. April 1926 an eine Hinaufsetzung der Biersteuer um $\frac{1}{3}$ der bisherigen Sätze. Die Steuer beträgt nun für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres erzeugten Menge Vollbier (mit einem Stammwürzegehalt von 11—14 v. H. — dieses macht die überwiegende Hauptmenge der Erzeugung aus): von den ersten 1000 hl 6 RM, bei größerer Erzeugung stufenweise steigend bis zu 8,15 M. Die Steuersätze ermäßigen sich für Einfachbier (Stammwürzegehalt bis 6,5 v. H.) und erhöhen sich für Starkbier (Stammwürzegehalt 16 v. H. und mehr) je um die Hälfte. Einfachbier darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise als solches bezeichnet ist.

Hauptsächliche Bestimmungen des auf die Weinststeuer bezüglichen Teils des Gesetzes zur Aenderung von Verbrauchssteuern vom 10. August 1925:

Die Steuer wurde (mit Rücksicht auf die Notlage der Winzer) ermäßigt, sie beträgt nun für Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke (mit Ausnahme von solchen lediglich aus Fruchtwein) 30 v. H., für sonstigen Wein („einschließlich Traubenmost, weinähnliche Getränke und weinhaltige Getränke“ — also auch solche aus Obst und Beeren) 20 v. H. des rohen Verbraucherpreises (Rechnungsbetrags). Dabei ermäßigen sich die Sätze vom 1. August 1925 bis 30. September 1927 um $\frac{1}{4}$ * und soll aus dem Steuerertrag in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1927 $\frac{1}{3}$ „zur Behebung der Not des Winzerstandes“ verwendet werden. Steuerfrei ist eigentlicher „Hauswein“ für den Hersteller und zu kostenloser Abgabe für seinen Betrieb, Wein für gottesdienstliche, wissenschaftliche und gewerbliche Zwecke u. ä. — Der Reichsfinanzminister hat als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen, abgesehen von der mit * bezeichneten, die bereits in Wirksamkeit getreten ist, den 1. September d. J. festgesetzt.

Die Steuerbefreiung der alkoholfreien Trauben- und Obstweine wurde leider trotz nachdrücklichster Befürwortung durch die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus und im Reichstag insbesondere durch den Abgeordneten Sollmann abgelehnt.

Der Hauptausschuß des preußischen Landtags

hat bei der Beratung des Haushalts des Ministeriums für Volkswohlfahrt für das Rechnungsjahr 1925 im Juni u. a. folgende Anträge gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen: Der Verbilligung der aus staatlichen Mineralquellen stammenden Mineralwässer besondere Aufmerksamkeit zu schenken — Dafür zu sorgen, a) daß in allen behördlichen Erfrischungsräumen gute und billige alkoholfreie Getränke bereitgestellt werden, b) daß die gesundheitsgemäße Herstellung von Fruchtsäften und alkoholfreien Getränken nach Möglichkeit gefördert wird, c) daß die staatlichen Brunnenwasser durch billige Preise zu einem Volksgetränk werden — Baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Abgabe und den Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche bis zu 18 Jahren verbietet — Auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß sie den durch Reichstagsbeschluß vom 18. Februar 1925 geforderten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens schleunigst ausarbeite und vor-

¹⁾ Im übrigen siehe jeweils auch unter „Chronik“!

lege, und daß in diesem Entwurf vor allem auch das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden Aufnahme finde — Auf die Reichsregierung einzuwirken, ein Trinkerversorgungsgesetz einzubringen — Auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß Alkohol zu Desinfektionszwecken steuerfrei abgegeben werden kann.

Verordnung des Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein vom 6. Mai und 11. Juni d. J. betr. die Polizeistunde.

Die Verordnung, die für Gast-, Schank-, Speisewirtschaften, Kaffeehäuser, Theater, Lichtspielvorführungen und andere Schaustellungen, Variétés, Kabarets, Dielen usw. und für die damit in Verbindung stehenden Räume gilt, setzt die Polizeistunde allgemein auf 11 Uhr, in den Städten bis zu 10 000 Einwohnern auf 12 Uhr, in den Städten über 10 000 Einwohnern und für die Badeorte in der Kurzeit auf 1 Uhr nachts fest. Für Nachbarorte von Städten kann die Aufsichtsbehörde die gleiche Polizeistunde wie für die Städte gestatten. Auch die an Hamburg angrenzenden Kreise können für einzelne Orte die Polizeistunde auf 1 Uhr festsetzen. Die Oeffnung der aufgeführten Wirtschaften und Schaustätten darf ohne besondere Genehmigung nicht vor 6 Uhr morgens erfolgen. Wird die Oeffnung vor 6 Uhr morgens gestattet, so darf jedenfalls kein Branntwein geschenkt werden. Vergnügungsparks haben Sommer und Winter um 10 Uhr zu schließen. Für besondere Veranstaltungen kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten in Schleswig Oeffnung bis 10½ Uhr gestattet werden. Wirt oder Unternehmer haben die für den Betrieb gültige Polizeistunde in den Räumen durch Aushang an deutlich sichtbarer Stelle bekanntzugeben durch ein Plakat des Wortlauts: „Polizeistunde . . . Uhr. Für Ueberschreitungen ist Wirt und Gast strafbar“. Den Eintritt der Polizeistunde hat der Wirt allabendlich für jeden Gast oder Besucher wahrnehmbar zu verkünden usw. Geschlossene Gesellschaften, Klubs usw. unterstehen denselben Vorschriften. Die Polizeistunde kann ortspolizeilich bis auf 9 Uhr herabgesetzt werden. Die gleiche Maßnahme ist zulässig, wo Wirt oder Stellvertreter sich als unzuverlässig erwiesen haben.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafen von 3 bis 10 000 Mark bedroht. Gäste unterliegen den Strafen auch dann, wenn der Wirt oder sein Stellvertreter zum Verlassen der Wirtschaft nicht aufgefordert hat.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien gegen die „Festseuche“.

Der Oberpräsident hat sich im Juli mit folgender sehr zeitgemäßen Mahnung an die Oeffentlichkeit gewandt:

„Wie mir von verschiedenen Seiten berichtet wird, nehmen die öffentlichen Feste in der Provinz überhand. Die Vereine wetteifern miteinander, große Festlichkeiten zu veranstalten, die die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit auf sich ziehen. Der hierbei entfaltete öffentliche Prunk steht in starkem Gegensatz zu der allgemeinen Not und insbesondere zu dem Zerfall der Straßen und der Bedürftigkeit der öffentlichen Einrichtungen. Durch die Festlichkeiten wird bedauerlicherweise auch die Trunksucht gefördert, die sich wieder häufiger im Straßenbilde und in der Zunahme von Delikten in angeheitertem Zustande und von Geisteskrankheiten bemerkbar macht. Der sich wieder regende Sparsinn wird durch solche häufig unbegründete Vereinsfeiern gehemmt. Auch die Erziehung der Jugend muß durch ihre häufige Heranziehung zu solchen Festlichkeiten, die sich zuweilen sogar auf zwei Tage erstrecken, erheblich leiden. Aus diesen Gründen erscheint mir eine Mahnung zur Einfachheit und Zurückhaltung bei der Begehung von Festen, und die Einschränkung der öffentlichen Umzüge erforderlich zu sein. Ich bitte die Vertreter von Behörden und Vereinen, bei der Vorbereitung von Feiern auf die genannten Gesichtspunkte Bedacht nehmen zu wollen.“

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Marienwerder vom 26. April betr. den Branntweinausschank und -verkauf an Lohn- und Vorschußtagen.

„Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Westpreußen folgendes verordnet:

§ 1. In Ortschaften, in welchen an allgemeinen Lohn- oder Vorschußzahlungstagen infolge übermäßigen Genusses geistiger Getränke Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu besorgen sind, kann die Ortspolizeibehörde in den Landkreisen mit Zustimmung des Landrats

1. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spiritus allgemein oder in einzelnen Gast- und Schankwirtschaften oder in bestimmten Räumen dieser Wirtschaften,

2. den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus in offenen oder geschlossenen Gefäßen von einer bestimmten Tagesstunde vor Beginn der allgemeinen Polizeistunde an verbieten.“

Die Verordnung bezieht sich auch auf Likör, Grog u. dgl.

„Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung ist jeder Vertrieb, der anders als in Mengen (Gebinden oder Flaschen) von mindestens 5 Litern stattfindet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 1 ergangenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Bezirksausschuß der Regierung in Merseburg zur Abwehr des Alkoholismus.

Seit 1. Februar 1925 arbeitet die Geschäftsstelle des im Dezember 1924 unter dem Vorsitz des Herrn Regierungspräsidenten Grützner gegründeten Bezirksausschusses zur Abwehr des Alkoholismus. Sein Arbeitsgebiet innerhalb des Regierungsbezirks besteht in Gründung von Orts- und Kreis-ausschüssen, Abhaltung von Lehrgängen und Vorträgen, Vermittlung von solchen, Verleihung von Lehrmitteln über die Schäden des Alkoholismus. Unterstützung der alkoholgegnerischen Gruppen aller Richtungen, Förderung der Pflege und des Gebrauchs von alkoholfreien Getränken, Förderung der Einrichtung von Verkaufsständen für alkoholfreie Getränke, von alkoholfreien Herbergen, Jugendheimen, Vereinshäusern, von Milchausschankstellen usw., Pressedienst über Alkoholfrage und Gemeindebestimmungsrecht usw.

Die Richtlinien für Orts- und Kreis-ausschüsse zur Abwehr des Alkoholismus, in denen nicht nur die alkoholgegnerischen, sondern alle Wohlfahrtsvereine unter Anlehnung an die vielfach unter Vorsitz der lokalen Wohlfahrtsbehörden (Stadt- und Kreiswohlfahrtsämter) arbeiten, lauten: Ziel: Die wichtigste Wohlfahrtsarbeit im Dienste von Gemeinde und Kreis ist Abwehr des Alkoholismus von Jugend und Volk. Arbeit: 1. Schutz der äußerst bedrohten Jugend, 2. Fürsorge für Alkoholgefährdete und -kranke, 3. Werbe- und Aufklärungsarbeit für das Gemeindebestimmungsrecht, 4. Aufklärung der breiten Masse des Volkes über die Tatsachen des Alkoholismus, 5. Abhaltung von Lehrgängen über die Alkoholschäden, 6. Versorgung der Presse mit Nachrichten über Alkoholgefahren, 7. Unterstützung der Jugendbewegung, 8. Errichtung von alkoholfreien Gaststätten, Vereinshäusern, Jugendheimen usw., 9. Einrichtung von Verkaufsstellen, Ständen, Buden für alkoholfreie Getränke bei Volks- und Vereinsfesten, 10. Ueberwachung der Durchführung bestehender Gesetze und Verordnungen.

Ausführliche Bekanntmachung des Landratsamtes und des Kreis-ausschusses in Bischofsburg (Kreis Rössel, Ostpr.) vom 15. Mai d. J.

A. Oeffentliche Tanzbelustigungen bedürfen nach § 24 der Polizeiverordnung vom 14. April 1909 (Regierungsamtsblatt S. 105) der Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde. . . .

Die Genehmigungen dürfen mit Rücksicht auf die allgemeine Not nur in beschränktem Maße erteilt werden. . . .

B. Wird durch die Ortspolizeibehörde Genehmigung zum Ausschank geistiger Getränke außerhalb der konzessionierten Räume, auf Grund der §§ 42 und 67 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung erteilt, so ist für diese besondere Genehmigung noch eine Verwaltungsgebühr von 5—50 RM zu erheben. Als Norm sind 12 M zu betrachten. Ermäßigung für die Ausschankerlaubnis bis auf 5 M darf nur erfolgen, wenn der Ausschank auf alkoholfreie Getränke und Bier beschränkt wird.

C. Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind grundsätzlich durch 2 Beamte zu beaufsichtigen. Für die durch Zuziehung des 2. Beamten entstehenden besonderen Auslagen sind vom Veranstalter 10 M Sicherheitsbetrag einzuziehen. . . . Die Landjägermeister habe ich ermächtigt, nach den von mir ihnen erteilten näheren Weisungen in geeigneten Fällen von Kommandierung eines 2. Beamten Abstand zu nehmen. . . .

D. Vergnügungen, welche einer besonderen ortspolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, können unter Umständen nach der ministeriellen Verordnung vom 14. April 1923 (Kreisbl. S. 135) auf Grund des Notgesetzes vom 24. 2. 1923 verboten werden. Unberührt bleibt die Befugnis der Polizeibehörden, auf Grund des § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts gegen solche Vergnügungen einzuschreiten, welche eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung besorgen lassen. . . .

F. Auszug aus den Bestimmungen des Oberpräsidenten über Festsetzung und Handhabung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften vom 20. 12. 1923 (Amtsbl. S. 259, Kreisbl. 1924 S. 11) unter Berücksichtigung der Aenderung vom 6. 5. 1924 (Amtsbl. S. 78, Kreisbl. S. 148) und 20. 4. 1925 (Amtsbl. S. 73).

§ 1: Die Polizeistunde beginnt

- a) auf dem Lande um 10 Uhr, am Sonnabend und Sonntag, am Neujahrstag, am 2. Osterfeiertag, am Himmelfahrtstag, am 2. Pfingstfeiertag und an den beiden Weihnachtsfeiertagen um 11 Uhr,
- b) in den Städten um 11 Uhr, an den bei a bezeichneten besonderen Tagen um 12 Uhr.

§ 2: Der Beginn der Polizeistunde kann hinausgeschoben werden:

- a) für geschlossene, auf den Kreis ihrer Mitglieder, deren Angehörige und durch schriftliche namentliche Einladung des Vorstandes eingeführte Gäste beschränkte Veranstaltungen im Falle eines durch den Zweck der beabsichtigten Veranstaltung nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses — für ein und denselben Verein höchstens zwei Mal jährlich — um zwei Stunden . . . durch den Landrat, darüber hinaus durch den Regierungspräsidenten;
- b) für ortsübliche und volkstümliche Veranstaltungen durch den Regierungspräsidenten.

In dem Antrage zu a ist die Zahl der Mitglieder und die Höchstzahl der Angehörigen sowie der einzuladenden Gäste anzugeben. Die Anträge zu a und b sind in jedem Falle von dem Schankwirt, in dessen Räumen die Veranstaltung stattfindet, zu stellen und stets bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

Bei Ablehnung einer beantragten Hinausschiebung brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 3: Die Polizeistunde endet in den Monaten April bis September um 7 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis März um 8 Uhr morgens.

G. Die Anträge auf Hinausschiebung der Polizeistunde müssen ergeben: Den Namen des Veranstalters (Verein, Gesellschaft usw.), die Art der Veranstaltung (Stiftungsfest, Sommerfest usw.), den Tag der Veranstaltung, die Zahl der Teilnehmer, und zwar getrennt nach 1. Mitgliedern, 2. Angehörigen von solchen, 3. einzuladenden Gästen. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Anträge unter genauer Beachtung der

mit Verfügung vom 12. Januar 1924 — 16 B 3 — mitgeteilten Richtlinien zu prüfen und mir mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung vorzulegen. Verspätete Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Vereine, welche nicht nur die leichte Geselligkeit pflegen, sondern ernstlich der Volkswohlfahrt dienen wollen, werden Ausdehnung in die Nachtzeit möglichst vermeiden. Gute Vereine müssen der Bevölkerung auch mit gutem Beispiel vorangehen.

Die Verwaltungsgebühr für die landrätliche Genehmigung beträgt je nach Dauer sowie Art und Umfang der Veranstaltung 5—50 RM. Für gewöhnlich werde ich 20 oder 25 RM festsetzen. Der Betrag ist vor der Veranstaltung durch die Ortspolizeibehörde von dem Gastwirt zu erheben und sogleich an die Kreissparkasse in Bischofsburg (Postscheckkonto Königberg 1933) abzuführen. . . . Diese, in vollem Betrage der Staatskasse zufließende Verwaltungsgebühr hat mit der von der Ortspolizeibehörde zu führenden Kontrolle der selbst festgesetzten Verwaltungsgebühren nichts zu tun. . . .

H. Geschlossene Veranstaltungen, für welche eine Hinausschiebung der Polizeistunde beantragt worden ist, müssen besonders daraufhin überwacht werden, daß sie tatsächlich geschlossene Gesellschaft bleiben, und daß die hinausgeschobene Polizeistunde genau eingehalten wird.

Bei bis in die Nacht dauernden Festen besteht immer die Gefahr, daß einzelne sich eintrinken und dann schwer zum Aufbrechen zu bewegen sind. Der Wirt muß rechtzeitig seine Maßnahmen treffen, um den Bestimmungen zu genügen. Unzuverlässigen Gastwirten droht nicht nur gerichtliche Strafe, sondern es kann auch die gewöhnliche Polizeistunde früher festgesetzt werden. Wer als Gast nach Beginn der Polizeistunde in einer Gast- oder Schankwirtschaft verweilt, ist gemäß Art. 1 § 4 Abs. 2 und 3 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 strafbar (Vergehen).

I. Von jeder Hinausschiebung der Polizeistunde hat der Amtsvorsteher sogleich nach Eintreffen des landrätlichen Bescheides den zuständigen Landjägermeister in Lautern bzw. Rössel zu benachrichtigen. In der Regel werden 2 Beamte kommandiert. Abschnitt C dieser Verfügung gilt sinngemäß. . . . Für die Städte ist Benachrichtigung der Landjägereibeamten durch allgemeine Verfügung vom 1. August 1924 — 1895 — besonders geregelt.

(Es folgt ein Auszug aus den Reichsbestimmungen über die gemeindlichen Vergnügungssteuern und aus den oben berührten Ausführungsbestimmungen des Ministerialerlasses vom 29. Januar 1925 betr. die reichsgesetzlich verfügte Vergnügungssteuerfreiheit von Jugendpflegeveranstaltungen.)

L. Nach dem Notstandsgesetz vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147) dürfen Personen unter 18 Jahren Branntwein oder branntweinhaltige Genußmittel überhaupt nicht, Jugendliche unter 16 Jahren Bier und Wein zum eigenen Genuß nur in Anwesenheit der Erziehungsberechtigten erhalten. Wenn letztere berücksichtigen, daß die giftigen Wirkungen des Alkohols den jugendlichen Körper ganz besonders schädigen, werden sie die Verabfolgung von Rauschgetränken nicht dulden. . . .

Veranstaltungen für die Jugend sollten grundsätzlich alkohol- und nikotinfrei sein. Daß dies sehr wohl geht, haben große Veranstaltungen, bei denen Tausende von Jugendlichen und Jugendfreunden zusammenkamen, wiederholt bewiesen.

M. Art. 139 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383) bestimmt:

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“

Trunkenheit sowie die daraus leicht entstehenden Beleidigungen und Schlägereien sollten daher besonders an diesen Tagen vermieden werden.

Sehr eindringlich muß jeder Vaterlandsfreund die Bestimmungen des Londoner Abkommens (RGBl. 1924 Teil II S. 289) auf sich wirken

lassen. Danach haben die Ausgaben für Zucker, Tabak, Bier und Branntwein (sog. Wohlstandsindex) erheblichen Einfluß auf die Höhe der zu leistenden Reparationszahlungen. Wer verarmt ist, darf nicht durch Luxusausgaben Wohlstand vortäuschen.

N. Ueber in Gast- und Schankwirtschaften abgehaltene Feste sowie über Feste im Freien, bei denen ein Ausschank stattgefunden hat, ist mir von den Landjägereibeamten (durch die Abteilung) auf besonderem Vordruck zu berichten. In den Städten liegt gleiche Pflicht den Polizeiverwaltungen ob. . . .

Gegen Mißbrauch eines Feiertags

— Ausschreitungen bei den „Herrenpartien“ zu Himmelfahrt —

wandte sich vor diesem Feste der Berliner Polizeipräsident. Er wies, wie in der Presse öffentlich mitgeteilt wurde, die Schutzpolizei an, ihr besonderes Augenmerk auf die Auswüchse bei diesen Ausflügen, bei denen „vor allen Dingen reichlich gezecht wird“, zu richten und ihnen mit aller Ruhe und Besonnenheit, aber auch mit aller Schärfe entgegenzutreten. Dabei wurden beschämende Schilderungen aus den mannigfachen Ausschreitungen bei diesen Herrenpartien im vorigen Jahre gegeben, „die in keiner Weise dem Anstandsgefühl der Mehrheit entsprachen“. Derartige schamlose Auswüchse würden in diesem Jahr die Polizei unbedingt zum Einschreiten veranlassen und gerichtliche Nachspiele zur Folge haben. (Inwieweit diese Absichten und Anordnungen tatsächlich zur Ausführung gekommen sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Uns selbst sind auch am diesjährigen Himmelfahrtsfeste bei einem Ausflug in der weiteren Umgebung Berlins nicht wenige Bilder von widerlicher Angetrunkenheit oder Betrunktheit entgegengetreten. D. Ber.)

Beschluß der Stadtverwaltung Nürnberg gegen Wiedereröffnung eingegangener Wirtschaften.

„In letzter Zeit ist mehrfach die Absicht zutage getreten, eingegangene Wirtschaften, deren Räume zu Wohnzwecken aus- oder umgebaut wurden, und auch tatsächlich zu Wohnzwecken dienen, wiederzueröffnen. Diesbezügliche Genehmigungsanträge werden meist von Personen gestellt, die sich aus spekulativen Gründen die Verfügungsgewalt über die Räumlichkeiten verschafft haben. Wenn auch die zwangsweise Entfernung der in solchen Räumlichkeiten untergebrachten Familien vom Stadtrat nicht verhindert werden kann, weil nach dem 1. Juli 1918 neugeschaffene Wohnungen nicht den Bestimmungen des Reichsmieterschutzgesetzes unterliegen, so wird doch allgemein darauf aufmerksam gemacht, daß die Entfernung solcher Familien mit oder ohne Zuhilfenahme des Gerichts den Interessenten nicht den erhofften Erfolg bringt. Nach § 33 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Notgesetzes kann die Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft versagt werden, wenn die Verwendung der Räume für den Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht. Die Zeit der größten Wohnungsnot zwingt die Behörden, von allen gesetzlichen Mitteln Gebrauch zu machen, den Verlust einer Wohnung hintanzuhalten, weshalb der Stadtrat beschlossen hat, künftighin Anträgen auf Wiedereröffnung eingegangener Wirtschaften, deren Räume zuletzt Wohnzwecken gedient haben, nicht mehr stattzugeben und widerrechtlich eröffnete Wirtschaften zwangsweise zu schließen, auch wenn die Räumung der Wirtschaft von den Inwohnern bereits erfolgt ist.“ (Amtsblatt d. Stadt Nürnberg v. 23. Juni 1925.)

Regierungspräsident und Bezirksausschuß in Düsseldorf für die gemeindliche Getränkesteuer.

In einer Reihe westdeutscher Gemeinden ist (laut „Düsseldorfer Nachrichten“ vom 4. Juni d. J.) in jüngster Zeit die Getränkesteuer wiederabgeschafft worden, in anderen ist sie trotz wiederholter Vorlage gar nicht eingeführt, sondern von

den Gemeindevertretern immer wieder abgelehnt worden. Hierauf hat der Regierungspräsident in Düsseldorf in folgender Weise in den Streit um die Steuer eingegriffen:

Wie der Regierungspräsident in einer Verfügung an Landräte, Bürgermeister und Oberbürgermeister mitteilte, legt der Bezirksausschuß bei der Genehmigung von Umlagebeschlüssen Wert auf den Einsatz der Getränkesteuer im Haushaltsplan und beabsichtigt, die Steuerumlagen beim Fehlen der Getränkesteuer herabzusetzen. Es werde den Stadtverordneten-Versammlungen überlassen werden, entsprechend auf Ausgaben zu verzichten oder die Getränkesteuer einzuführen. Der Grund dafür liege in der von dem Bezirksausschuß anerkannten Notwendigkeit, alle den Gemeinden außer den Realsteuern zur Verfügung stehenden Steuerquellen auszuschöpfen, insbesondere eine Steuer, die von den Lebenshaushaltungs-Ueberschüssen genommen werde. Wo die Getränkesteuer bereits eingeführt gewesen, aber durch Beschluß der Stadtverordneten wieder außer Hebung gesetzt worden sei, könnten die Bürgermeister mit Hilfe des Beanstandungsrechts aus § 53,3 der Rheinischen Städteordnung die Beibehaltung dieser Steuer erreichen. Der Bezirksausschuß würde sich in diesem Falle, wenn er zur Entscheidung berufen werde, wahrscheinlich auf den Standpunkt stellen, daß es dem Staatswohl und dem allgemeinen Gemeindeinteresse widerspräche, wenn einzelne Gemeinden durch die Wiederaufhebung der Getränkesteuer ihren Nachbargemeinden die Beibehaltung der Steuer erschwerten.

Weiter ersuchte der Regierungspräsident, da, wo die Getränkesteuer noch nicht bestanden hat, weiterhin auf ihre Einführung bedacht zu sein. Das Vorgehen des Bezirksausschusses soll den Kreisausschüssen empfohlen werden, jedoch soll die Minderung der Umlagesteuern durch den Bezirksausschuß und eine Streichung von Ausgaben durch die Stadtverordnetenversammlung nicht zur Minderung der vorgesehenen Schuldentilgungssummen führen.

Maßnahmen und Schritte im Blick und mit Beziehung auf die Jugend.

Begünstigung der Alkoholfreiheit von Jugendveranstaltungen durch den preußischen Ministerialerlaß vom 29. Januar 1925 zur Ausführung der Reichsbestimmungen über die gemeindliche Vergnügungssteuer.

In § 2 dieser Bestimmungen werden Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, im wesentlichen von der Vergnügungssteuer freigelassen. Dazu bemerken die genannten preußischen Ausführungsbestimmungen u. a.: „Im allgemeinen wird man von der Auffassung ausgehen dürfen, daß Veranstaltungen von Jugendvereinen als solche der Jugendpflege angesehen werden dürfen. Insbesondere wird man die Tatsache, daß mit der Veranstaltung ein Ausschank alkoholischer Getränke nicht verbunden ist, als ein Merkmal ihres jugendpflegerischen Charakters ansehen können, ohne daß an sich die Steuerfreiheit an die Bedingung geknüpft wäre, daß keine alkoholischen Getränke verabfolgt werden dürfen.“

Das Provinzialschulkollegium in Hannover

übersandte unter dem 4. Juni den höheren Lehranstalten einschließlich der Lehrerseminare der Provinz ein vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus herausgegebenes Schriftenverzeichnis mit dem Ersuchen, es „öffentlich so auszulegen, daß es allen Lehrpersonen zugänglich ist“.

Einrichtung von Nüchternheits-Wanderunterricht durch die Regierung in Minden. (Runderlaß vom 21. April d. J.)

Um „dem stetig wachsenden Alkoholismus unseres Volkes schon bei der Erziehung der Jugend einen Schutzdamm entgegenzustellen“, hat die Regierung einen Bielefelder Lehrer mit der Erteilung von Nüchternheitsunterricht in den Volksschulen zunächst vom 1. Mai bis 1. Oktober d. J.

beauftragt. Der Beauftragte soll den Bezirk „kreisweise bereisen und in jeder Volksschule, die den Wunsch hat, den Unterricht zu hören, in der Oberstufe 2—3 Stunden Nüchternheitsunterricht erteilen. Nicht zu weit voneinander liegende Schulen können vereinigt werden. Wir ersuchen, den Lehrer Reese bei seiner Arbeit zu unterstützen. Die Herren Schulräte wollen sich mit ihm wegen Festsetzung der Zeit und wegen Aufstellung eines Planes, nach dem der Kreis zu bereisen wäre, in Verbindung setzen. Die Schulen hätten von dem Stattfinden des Unterrichts rechtzeitig Mitteilung zu bekommen.

Zur Befestigung und Vertiefung des Wanderunterrichts ist die Nacharbeit der Klassen- und Fachlehrer, die in einer mannigfachen Anwendung des Stoffes besteht, durchaus notwendig.“

Die Schulräte werden ersucht, soweit der Wanderunterricht in dem betreffenden Kreise stattgefunden hat, über das Ergebnis des Unterrichts bis zum 1. November d. J. zu berichten.

Stellungnahme im Haushaltsausschuß der Berliner Stadtverwaltung zum Nüchternheitsunterricht.

Im genannten Ausschuß bat (laut „Täglicher Rundschau“ vom 7. Juni) bei der Beratung des Schulhaushalts der Sachbearbeiter, „von jeder Streichung der vorgesehenen Summe für den Nüchternheitsunterricht abzusehen, weil die Betonung einer alkoholfreien Jugenderziehung heute mehr denn je für durchaus wünschenswert angesehen werden müßte. Stadtkämmerer Dr. Karding schließt sich diesen Ausführungen an.“

Hinweis des Regierungspräsidenten von Breslau auf die bestehenden Handhaben zum Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren usw., veröffentlicht Anfang Juli:

„Es ist in letzter Zeit vielfach von Jugendverbänden und andern an der Ertüchtigung unserer Jugend interessierten Stellen die Forderung erhoben worden, unsere Jugend mehr als bisher auch durch polizeiliche Vorschriften vor dem Genuß von Rauch- und Rauschgiften sowie vor dem Besuch schädlicher Vergnügungen zu schützen. Es ist daher von Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß ein derartiger Schutz durch polizeiliche Bestimmungen bereits in erheblichem Umfange besteht, und daß es daher Sache aller Polizeibehörden, aber auch der Lehrerschaft, der kirchlichen Behörden, sowie vor allem der Jugend selbst sein wird, auf strenge Durchführung der gegebenen Polizeivorschriften zu achten.

So enthält die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 28. Mai 1903 über die Verabfolgung geistiger Getränke die Bestimmung, daß Branntwein an Personen unter 16 Jahren nicht ausgeschänkt werden darf.“ (Außerdem wäre ja an die bekannten einschlägigen Bestimmungen des Reichs-Notgesetzes vom Februar 1923 zu erinnern. D. Ber.)

Des weiteren wird an das im September 1917 vom Oberpräsidenten erlassene Verbot des Tabakverkaufs an Jugendliche unter 16 Jahren und des Rauchens derselben auf Straßen und Plätzen erinnert, sowie an die Untersagung des Besuchs von Tanzlustbarkeiten durch Jugendliche außer in Begleitung der Eltern (Polizeiverordnung des Oberpräsidenten vom 14. Januar 1925 über die Polizeistunde usf.).

Vorgehen eines Landrats gegen Zulassung von Kindern zu Maskenbällen in öffentlichen Lokalen.

Der Landrat in Wiesbaden erließ unter dem 9. Februar d. J. folgende Bekanntmachung:

„Es ist mir gemeldet worden, daß in einer größeren Gemeinde des Landkreises an einem Abend 107 Schulkinder in Begleitung ihrer Eltern Maskenbälle besucht und sich dort zum Teil bis 2 Uhr nachts aufgehalten haben. Das verantwortungslose Verhalten solcher Eltern muß in aller Öffentlichkeit gebrandmarkt werden. Um diesem unerhörten Unfug zu

steuern, ordne ich an, daß jeder Gast- und Schankwirt dafür verantwortlich gemacht wird, wenn ein Schulkind auf einem Maskenball in seinen Räumlichkeiten angetroffen wird. In einem solchen Falle werde ich rücksichtslos die in Frage kommende Gastwirtschaft schließen lassen und das Konzessions-Entziehungsverfahren gegen den betr. Gastwirt einleiten.“

Warnung des Jugendamts in Fürth in Bayern vor Verabreichung geistiger Getränke an Kostkinder.

Das Jugendamt der Stadt Fürth erneuerte vor kurzem eine Bekanntmachung, die der Stadtmagistrat erstmals unter dem 10. September 1908 auf Anregung des Stadtarztes erlassen hatte:

„Der Genuß auch kleiner Mengen Alkohol ist nach unzweifelhaften wissenschaftlichen Feststellungen für Kinder in hohem Grade schädlich. Daher muß dringend davor gewarnt werden, Kindern Bier oder andere alkoholhaltige Getränke zu verabreichen. Personen, welche fremde Kinder in Kost und Pflege übernehmen, werden nachdrücklichst gewarnt, in solcher Weise die ihnen anvertrauten Kinder zu benachteiligen; sie würden unter Umständen Bestrafung, jedenfalls aber Entziehung der Erlaubnis zum Halten von Kostkindern zu gewärtigen haben.“

*

Bemerkenswerte Erlasse von deutschen Eisenbahnbehörden

werden im „Pionier, Zeitschrift zur Förderung der Nüchternheit und Sicherheit im Verkehr“ (Verlag „Auf der Wacht“) fortlaufend veröffentlicht. So wurden z. B. in Heft 2 d. J. zwei beachtliche Bekanntmachungen der Reichsbahndirektion Karlsruhe vom 7. Januar und 30. April d. J. betreffend „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs“ usw., in Heft 1 eine solche der Reichsbahndirektion Würzburg vom 22. November v. J. abgedruckt. Als ein Beispiel aus neuester Zeit geben wir die Bekanntmachung der Reichsbahndirektion Elberfeld vom 31. Juli d. J. „an alle Bediensteten, Aemter, Ausbesserungswerke und Dienststellen des Bezirks, nachrichtlich an alle Bahnärzte“ wieder:

„Die allgemein beobachtete Zunahme des Alkoholgenusses unter der Bevölkerung gibt erneut Veranlassung, das Eisenbahnpersonal auf die schweren Gefahren des Alkoholmißbrauchs für den einzelnen wie für das Volksganze ernsthaft hinzuweisen. Bei dem Bestreben, den Genuß des Alkohols unter dem Personal einzuschränken, insbesondere aber an der Bekämpfung des Mißbrauchs von Alkohol mitzuwirken, hat die Verwaltung in erster Linie die Sicherheit des Betriebes, dann aber auch die Fürsorge für das Personal und dessen Familien im Auge.

Es wird deshalb der Erlaß vom 10. Januar 1923 E. II 93 Nr. 15602/22 — veröffentlicht im Amtsblatt B 1923 unter Nr. 27 — in Erinnerung gebracht und dazu noch folgendes bemerkt:

Mehr Erfolg als von Verboten wird bei der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs von Maßnahmen erwartet, die sich auf die Belehrung und Vorbeugung erstrecken und die äußeren Umstände beseitigen oder doch abschwächen, die den übermäßigen oder unzeitmäßigen Alkoholgenuß unter dem Eisenbahnpersonal zu fördern geeignet sind.

Es wird deshalb besonderer Wert darauf zu legen sein, daß die Uebernachtungs- und Aufenthaltsräume so beschaffen sind, daß das Personal nicht nur die Möglichkeit hat, sich auszuruhen und zu erholen, sondern auch auf Wirtschaftbesuch und Alkoholgenuß zu verzichten.

Die bestehenden Verbote des Genusses alkoholhaltiger Getränke während der Dienstzeit — zu vergl. § 10 Ziffer 5—9 der gemeinsamen Bestimmungen für die Beamten und § 3 Ziffer 8 der Arbeitsordnung für die Arbeiter — werden zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Die Dienstvorstände werden diese Vorschriften

streng durchführen und bei Zuwiderhandlungen strafend einschreiten oder Anzeige hierher erstatten.

Auch vor dem übermäßigen Genuß geistiger Getränke außerhalb der Dienstzeit, insbesondere unmittelbar vor Dienstbeginn, wird das Personal eindringlichst gewarnt, weil schon geringe Mengen Alkohol in langanhaltender Wirkung die Klarheit des Denkens und Handelns erheblich beeinträchtigen, was bei dem verantwortungs- und gefahrvollen Eisenbahndienst von unheilvoller Wirkung sein kann.

In den Kursen der Dienstanfängerschulen und der Verwaltungsschule, bei den regelmäßigen Dienstvorträgen und bei Belehrungen durch die Wanderlehrer, ferner durch die Bahnärzte bei dem Unterricht in der ersten Hilfeleistung bei Unfällen ist das Personal über die Gefahren des Alkoholmißbrauchs sowohl für die Gesundheit als auch für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes eingehend aufzuklären.

In diesem Zusammenhang wird es begrüßt, daß sich, wie in anderen Bezirken, so auch im Bezirk der Reichsbahndirektion Elberfeld, ein Arbeitsausschuß des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, Abteilung Verkehrswesen, bilden wird, der sich die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs im Eisenbahndienst zur Aufgabe stellt, dessen Vorsitz Herr Reichsbahnrat Dr. Ing. Müller, Vorstand des Betriebsamts 1 Elberfeld, übernehmen wird. Dem Personal wird empfohlen, der Tätigkeit dieses Verbandes Verständnis entgegenzubringen.“

Auch ein Ziel.

Von Dr. Alfred Pfeleiderer (Ulm).

In der „Zeitschr. f. Völkerpsychologie und Soziologie“ behandelt Professor Dr. Delbrück (Bremen) das Alkoholverbot in Amerika. Er weist darauf hin, daß schon im vorigen Jahrhundert breite Schichten des amerikanischen Volkes enthaltsam gewesen sind. Und zwar führt er diese weite Verbreitung der Enthaltensamkeit vor allem auch auf die Verachtung zurück, die anständige Menschen gegenüber dem „Saloon“ fühlten und bezeugten. Der Saloon war die Stärke der Völlerei einerseits und der politischen Korruption andererseits. Dagegen wurde die Stillung des Hungers seit langer Zeit mehr und mehr von schönen und guten Speisehäusern besorgt, in denen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer weniger Alkohol verlangt und verabreicht wurde.

Das hat die Einführung des Alkoholverbots ungemein erleichtert. Die guten und durchaus notwendigen Speisehäuser wurden ja dadurch so gut wie gar nicht betroffen. Ihre Besitzer und die in ihnen tätigen Menschen brauchten also nicht von Berufswegen und aus Furcht vor dem Brotloswerden Gegner der Verbotsgesetze oder der Verbotsbewegung zu sein. Im Gegenteil: sie erkannten, daß der Ruf des Gasthausgewerbes durch nichts so sehr geschädigt würde, als durch den Saloon, und daß sie mit darunter leiden mußten, wenn die üblen Erscheinungen des Saloonwesens die öffentliche Meinung zur Verachtung gegen das ganze Gasthausgewerbe aufstachelte. Das hatte zur Folge, daß die Verbotsbewegung von den guten Vertretern des Speisehausgewerbes geradezu begrüßt und gefördert wurde.

Das ist leider bei uns in Deutschland ganz anders. Bei uns ist die gesamte Speisung derjenigen Menschen, die ihre Mahlzeiten nicht im eigenen Heim oder in einer Kantine oder in einem Vereinsspeisehaus einnehmen, Sache des Wirtshauses. Und dieses Wirtshaus ist nur in den allerseltensten Fällen alkoholfrei oder auch nur trinkzwangfrei. Im Gegenteil: Die meisten Wirtschaften sind vor allem Trinkwirtschaften, in denen die Verabreichung von Speisen Nebensache ist. Man wird denn auch überall zuerst gefragt: „Was trinken Sie?“ Und selbst wenn das betr. Wirtshaus erklärt, daß es keinen Trinkzwang ausübe, so fühlt sich der Gast, der nichts trinkt, dennoch als Gast zweiter Klasse. Und wenn ein Gast hineinkommt, der als Mitglied

des Guttemplerordens oder eines anderen Nüchternheitsvereins das Versprechen der Enthaltbarkeit abgegeben hat, so ist er, falls er früher alkoholsüchtig war und nicht schon lange in der Bewegung steht und in der Enthaltbarkeit sicher ist, in großer Gefahr, rückfällig zu werden, weil er andere Gäste Rauschgetränke zu sich nehmen sieht und weil die ganze Luft von den Gerüchen dieser Getränke und von den Dämpfen des Alkohols geschwängert ist.

Er ist auch, ob er es gleich nicht will und nicht weiß, ein Stützer des Gasthausgewerbes.

Dieses aber ist in Deutschland, weil wir keine solche Scheidung in Trink- und Eßwirthshäuser haben, so gut wie ausnahmslos Schutztruppe des Alkoholkapitals. Und es ist selbstverständlich ein Haupthindernis für die Einführung, irgend eines Nüchternheitsgesetzes, während es in den Vereinigten Staaten, wie wir gesehen haben, ein Förderer der Nüchternheitsgesetzgebung gewesen ist.

Es ist für uns deutsche Nüchternheitsarbeiter sehr wichtig, diese Sachlage scharf ins Auge zu fassen. Wenn es uns gelänge, auch bei uns diese Scheidung zwischen Trinkwirthschaften und Eßwirthschaften durchzuführen, dann wäre sehr viel gewonnen.

Vor allem würde eine der kräftigsten Stützen des Alkoholkapitals, nämlich die des Gastwirthgewerbes, in zwei ganz verschiedene Teile gespalten: Der eine Teil, der aus den künftigen Speisewirten bestände, hätte künftighin gar keine Berufsbindung mehr an das Alkoholkapital. Und wenn meine Vorschläge in die Tat umgesetzt werden, und wenn die Nüchternheitskämpfer ihre Pflicht tun, dann wird es so kommen, daß die Speisewirte immer zahlreicher, die Trinkwirte immer seltener werden. Das würde zu einer immer mehr zunehmenden Schwächung der Kauponokratie führen, was dem Fortschreiten der Nüchternheitsbewegung ungeheuer förderlich wäre.

Zum andern würden alle die Menschen, die in das Wirthshaus gehen, weil sie ihre Mahlzeiten dort einnehmen, müssen, nicht aber aus dem Willen heraus, geistige Getränke zu genießen, von der Gefahr befreit, die mit dem Besuch von Alkoholwirthschaften verbunden ist.

Drittens würde eine Hauptstütze der Trinksitte zerbrochen oder wenigstens stark geschwächt werden: Das ist die heute noch ganz unerschütterte Verquickung der Begriffe „essen und trinken“. Diese Verquickung ist bei uns Deutschen ganz besonders innig. Und sie ist bei uns deshalb so verhängnisvoll und folgens schwer, weil bei uns der Begriff trinken im weitesten Maße verkoppelt ist mit dem Begriffe Alkohol. Aus diesem Grunde wäre es ganz besonders zu begrüßen, wenn es uns Nüchternheitsarbeitern im Bund mit den Ernährungs- und Lebensreformern gelingen würde, diese Verkoppelung der drei Begriffe „essen“, „trinken“ und „Alkohol“ zu lösen.

Als Mittel zu diesem Zweck können wir am besten die Steuerschraube benutzen: Wir arbeiten darauf hin, einen scharfen und großen Unterschied zu machen in der Besteuerung der Eßwirthschaften und der Trinkwirthschaften.

Die Eßwirthschaften sollten möglichst niedrig, die Trinkwirthschaften möglichst hoch besteuert werden.

Und zwar sollte als Trinkwirthschaft jede Wirthschaft, überhaupt jeder Betrieb, angesehen werden, in denen auch nur die kleinste Menge eines geistigen Getränks verkauft wird.

Das führt dann auch zu der Entalkoholisierung der Spezereiläden, der Lebensmittelgeschäfte, der Konsumvereinsläden, der Hospize, der Kosttische, der Kantinen, der Apotheken usw. Und damit wäre ein ungeheurer Fortschritt in unserer Arbeit erzielt.

Dazu müßte kommen die Steigerung der Anforderungen, die von der Baupolizei, der Gesundheitspolizei usw. an die Beschaffenheit der Räume aller dieser Alkoholverkaufsgelegenheiten gestellt werden. Allein schon die Anwendung aller der Handhaben, die die orts-, landes- und reichsbehördlichen Bestimmungen uns jetzt schon bieten, wäre genügend, eine ganze Menge von Kneipen alsbald zu schließen. Um so mehr, wenn diese Handhaben planmäßig

und mit der Absicht auf Einschränkung der Alkoholvertriebsstellen verstärkt würden.

Mit dieser Neuordnung des gesamten Gasthauswesens könnte dann eine sehr wichtige Neuordnung verbunden werden, nämlich die Einführung einer Konzessionswertsteuer.

Bisher waren doch die Verhältnisse so, daß einer, der lange genug gewartet hat oder der „Vettern“ auf dem Rathaus hatte, schließlich seine Konzession erhielt und diese dann alsbald in seine Bilanz einsetzte als Vermögenswert. (Vor dem Kriege wurde z. B. eine solche mit 10 000 bis 30 000 Mark bewertet und sie mußte dem Verkäufer eines Hauses, in dem eine solche dingliche Gerechtigkeit lag, in dieser Höhe neben dem Kaufpreis für das Haus und für das Inventar ausbezahlt werden.)

Die Neuregelung des Gasthauswesens im obigen Sinne böte nun eine günstige Gelegenheit, auf alle Konzessionen, also sowohl auf die dinglichen als auch auf die persönlichen, eine jährlich zu bezahlende Konzessionswertsteuer zu legen. Und zwar in der Art, daß jeder Inhaber einer Konzession vor dem Steueramt den Wert seiner Konzession selber einschätzen muß. Er wird diese Einschätzung von dem Gesichtspunkt vornehmen, daß er den Wert seiner Konzession nicht zu hoch einschätzt. Denn dadurch verurteilt er sich zu einer jährlichen Steuer, die zu hoch ist. Es wird nämlich ein bestimmter Hundertsatz — z. B. 5% — dieses Werts als Steuer angesetzt.

Gegen die Gefahr, daß der Alkoholverkäufer den Wert seiner Konzession zu niedrig einschätzt, um seine Jahressteuer zu erniedrigen, schützen wir uns auf diese Weise, daß wir bestimmen: In jedem Fall von Enteignung der Konzession, die der verleihenden Körperschaft unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen jederzeit möglich ist, wird von ihr eine Entschädigungssumme ausbezahlt, die der Höhe des Werts der Konzession entspricht, für den der Alkoholverkäufer seine Konzessionswertsteuer bezahlt hat.

Eine Aenderung dieses Steuerbekenntnisses steht dem Konzessionsinhaber jederzeit frei. Aber der Mehrwert, d. h. die Spannung zwischen der alten und der neuen Einschätzung fällt der Verleihungskörperschaft zu und muß bar entrichtet werden, ehe der neuen Einschätzung die behördliche Zustimmung erteilt wird.

Glaubt jedoch der Inhaber der Konzession, daß er deren Wert niedriger einschätzen müsse als bisher, so kann das nur in der Form geschehen, daß er die Konzession zurückgibt und sich um eine neue bewirbt. Dabei erhält er natürlich den Wert der alten Konzession ausbezahlt.

Hier hat nun die Bewegung einzusetzen, die unter weitester Anteilnahme aller Richtungen der deutschen Nüchternheitsbewegung heute für die Eringung des Gemeindebestimmungsrechts arbeitet. Sie müßte in das Gesetz betr. ÖBR. die Bestimmung hineinbringen, daß eine Gemeinde oder eine gemeinnützige Speisehausgenossenschaft jederzeit berechtigt sein soll, eine beliebige Zahl von Wirtschaften aufzukaufen, sofern sie den Kaufpreis für das Anwesen samt Gerechtsame erlegen kann.

Nebenbei gesagt: Die Uebertragung des Vorschlags, den ich oben betr. Wertsteuer und Wertzuwachsheimfall gemacht habe, auf die Besteuerung des Bodens ist nicht bloß leicht möglich, sondern auch dringend wünschenswert, ja notwendig. Daß sie möglich ist, beweist die Landordnung von Kiautschou, die sich glänzend bewährt hat. Daß sie notwendig ist, sieht jeder, der sich mit der Bodenfrage vom Standpunkt der Bodenreformbewegung aus beschäftigt hat, schon längst ein. Die Bodenfrage ist die Grundfrage der ganzen Volkswirtschaft. Und die von mir vorgeschlagene Lösung erscheint mir als die brauchbarste und förderlichste. Ich habe alle diese Fragen in meiner Zeitschrift „Helllauf“ verschiedenfach behandelt. Die betr. Hefte können vom Mimirverlag Stuttgart, Senefelderstr. 13, bezogen werden.

Wenn bei einem Wirtshaus der Wert des Bodens, der des Hauses und der der Gerechtsame solcherweise im Steuerbuch steht mit der Bestimmung, daß der Inhaber von diesen drei Werten jedes Jahr den betreffenden Hundertsatz als Wertsteuer bezahlt und daß die Summe dieser Werte bei der Ueber-

nahme des Anwesens seitens einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinnützigen Genossenschaft ohne weiteres als Kaufpreis gilt, dann ist für die planmäßige Verringerung der Zahl der Alkoholverkaufsstellen freie Bahn geschaffen, und zwar in einer Weise, die dem Alkoholkapital jedes Recht nimmt, vom Standpunkt der Gerechtigkeit gegen eine solche Regelung Einspruch zu erheben.

Ein Punkt bedarf noch der Besprechung. Das ist die Frage des Alkoholgehalts von anderen Genußmitteln. Wie bekannt, gibt es in den Konditoreien eine Anzahl von Back-, Zucker- und Schokoladewaren, die Alkohol enthalten. Hier wäre die Bestimmung zu treffen, daß jede Konditorei, die alkoholhaltige Leckereien verkauft, ebenfalls als Alkoholverkaufsstelle behandelt und mit einer hohen Betriebssteuer zuzüglich der Konzessionswertsteuer belegt wird. Das Gleiche gilt von Fabriken, die solche Leckereien herstellen (Kognakbohnen, Rumbonbons u. dergl.). Für diese müßte noch dazu die Bestimmung getroffen werden, daß diese Erzeugnisse nur in plombierten Packungen verkauft werden dürfen, auf denen der Hundertgehalt derselben an Alkohol angegeben sein muß.

Was schließlich die Apotheken betrifft, so müßte diesen die Auflage gemacht werden, daß sie alle alkoholhaltigen Arznei- und Stärkungsmittel nur auf ärztliche Verordnung abgeben dürfen, und zwar unter genauer Angabe der jeweils abgegebenen Mengen und mit der Bedingung, daß eine solche Abgabe nicht wiederholt werden darf ohne erneute Verordnung des Arztes. Selbstverständlich müßte dann die in den Apotheken noch so weithin geübte Gepflogenheit, ihren Kunden, sowie den Boten, den Briefträgern usw. ein Gläschen Süsswein oder Likör zu verabreichen, durch ein entsprechendes Verbot unterbunden werden.

Wir Nüchternheitsarbeiter aller Richtungen können die hier besprochenen Fragen gar nicht ernst genug nehmen. Ich habe mich seit Jahren bemüht, für diese Fragen eine Lösung zu finden, die möglichst schmerz- und erschütterungslos vom Heute zum Morgen hinüberführt und deshalb auf die Zustimmung der weitesten Volkskreise rechnen darf und kann.

Es ist nun die Aufgabe und die Pflicht aller Nüchternheitsverbände, diese Vorschläge, die auf vierzigjähriger Beschäftigung mit der Alkoholfrage beruhen, in ihrem Kreis zu besprechen und auf dem nächsten deutschen Alkoholgegnertag zu behandeln.

Wir stehen bezüglich der Alkoholgefahr in der zwölften Stunde.

Die Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Alkoholverbots.

Nach einem Vortrage¹⁾ von Dr. Johan Scharffenberg (Oslo).

Mögen die Schwierigkeiten, die vor Einführung eines Alkoholverbots zu überwinden sind, noch so groß sein, die größten Schwierigkeiten stellen sich erst ein, wenn das Verbot in Kraft ist. Dann wird die Berechtigung des Abstinenzgrundsatzes auf eine harte Probe gestellt. Der Kampf um das Ideal, ein alkoholfreies Gemeinwesen oder Land, hat die Streiter jahrzehntelang zusammengehalten. Wenn man an die bescheidenen Anfänge der Bewegung denkt, muß man sagen, daß der erfochtene Sieg sehr bedeutend ist: ein Gesetz ist geschaffen, das den Alkoholgenuß und Alkoholhandel als unsozial, als gesellschaftsfeindlich stempelt und das Alkoholkapital für einen Feind des

¹⁾ Gehalten am 8. Januar 1925 in Stockholm. Die hier folgende Darstellung ist stark gekürzt und gibt lediglich den Hauptgedankengang wieder. Es sei auf die „Internationale Zeitschrift gegen den Alkoholismus“ 1925, Heft 2, verwiesen, wo der Vortrag in englischer Uebersetzung erschienen ist.

Volkes erklärt. Ein großes, mächtiges Gewerbe, einst gegen erkleckliche Steuerleistungen vom Staate geschützt, ist nunmehr ungesetzlich, verfermt.

Aber die Einführung des Verbots bedeutet nicht den Endsieg. Der Kampf setzt sich fort, jahrelang, vielleicht ein Menschenalter lang. Nur die Rollen sind vertauscht: jetzt sind die Verbotsanhänger nicht mehr die Angreifer, sondern die Verteidiger. Wie immer, ist auch hier der Verteidigungskampf der schwierigste. Freilich beginnt der Kampf nicht sofort. Mit Recht spricht der schwedische Verbotsgegner Dr. Bratt von den Flitterwochen des Verbots. Zuerst ist alles herrlich, die Trinker werden nüchtern und bringen ihren Wochenlohn regelmäßig nach Hause, die Trunkenheitsvergehen vermindern sich usw. Aber allmählich haben sich die Gegner gerüstet. Durch die verschiedensten Kanäle kommt der Alkohol wieder ins Land, die Trunksucht lebt wieder auf und nimmt oft gefährliche Formen an. Das ist der kritische Zeitpunkt des Verbots. Nun muß es sich zeigen, ob das Verbot auf festem Grunde steht und die öffentliche Meinung genügend vorbereitet ist.

In solcher Krise befindet sich gegenwärtig Finnland und in gewisser Weise auch Norwegen, wenn auch ein halbes Verbot, wie es das norwegische Branntweinverbot ist, sich von einem Vollverbot wesentlich unterscheidet.

Das Alkoholkapital hat nicht so unrecht, wenn es meint, es sei eindrucksvoller und für seine Interessen vorteilhafter, ein Verbot wieder abzuschaffen, als die Einführung zu verhindern. Der knappe Sieg, den das Alkoholgewerbe bei der Verbotsabstimmung in Schweden am 27. August 1922 davontrug (51% der Stimmen gegen 49), hat die Verbotsfreunde keineswegs entmutigt. Wäre dagegen in Finnland, wenn auch nur mit einer ebenso geringen Mehrheit das Verbot wieder abgeschafft worden, so wäre das für die Verbotsfreunde der ganzen Welt ein schwerer Schlag gewesen. Denn dann hätte es geheißen: „Seht ihr wohl? Ihr habt mit dem Verbot einen Versuch gemacht, aber es hat sich als Fehlschlag erwiesen.“ Man denke an die Niederlagen in Kanada und Neufundland, die in dieser Weise ausgenutzt worden sind.

Der gewissenhafte Verbotsfreund hat natürlich die Pflicht, die Erfahrungen der Verbotsländer, alle Möglichkeiten und alle Schwierigkeiten unparteiisch zu prüfen; er darf sich auch nicht verhehlen, daß in dieser unvollkommenen Welt kein Ideal völlig verwirklicht werden kann. Eine Erfahrung läßt sich nun schon jetzt feststellen: ein Verbot sollte nie unter dem Eindruck einer Augenblicksstimmung, einer vorübergehenden Begeisterung eingeführt werden.

Ein nicht ausreichend vorbereitetes Verbotsgesetz ist leicht gefährdet. Man hat das in Norwegen erfahren, wo das Branntweinverbot 1916 eingeführt wurde, aber seit 1924 erst Maßnahmen zur Durchführung ergriffen werden, die übrigens in mancher Hinsicht noch mangelhaft sind. Bis in alle technischen Einzelheiten hinein muß die Durchführung des Verbots vorbereitet sein. Es war z. B. in Norwegen ein großer Fehler, daß man bei Einführung des Verbots keinerlei Kontrollorgane besaß, kein einziges schnellfahrendes Motorboot zur Abwehr des Schmuggels, keine Bestimmung über den Alkoholverkauf in den Apotheken.

Jede ehrliche und kluge Kritik von seiten der Gegner ist von großem Nutzen. Schweden sollte z. B. dafür dankbar sein, daß es in der Person des Dr. Bratt einen so ausgezeichneten Verbotsgegner und -kritiker besitzt. Wichtig ist ferner, daß hinter dem Verbot eine genügend starke Mehrheit des ganzen Volkes steht, die nur durch unmittelbare Abstimmung, nicht im Parlament, festgestellt werden kann. Wenn diese Abstimmung, wie 1919 in Norwegen und 1922 in Schweden, auch nur beratende Kraft hat, so ist ihr Wert doch nicht zu unterschätzen. Auch die gesonderte Zählung der männlichen und weiblichen Stimmen ist von Bedeutung. So, wie die Verhältnisse nun einmal sind, wird die Durchführung des Verbots zu mehr als 90% in den Händen der Männer liegen. Es hängt deshalb viel davon ab, daß nicht nur unter den

Frauen, sondern auch unter den Männern eine starke Mehrheit für das Verbot erzielt wird. Wenn die Volksabstimmung ausschlaggebend sein soll, muß bei beiden Geschlechtern eine beträchtliche Mehrheit vorhanden sein, zum mindesten eine Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen, die wenigstens 50% aller Wahlberechtigten ausmachen müßte.

Auf jeden Fall ist es besser, daß ein Verbot 10 Jahre später kommt, als auch nur einen einzigen Tag zu früh.

Um die Schwierigkeiten zu beleuchten, die der Durchführung eines Verbots entgegenstehen, werde ich mich im wesentlichen auf norwegische Erfahrungen stützen. Ich darf das tun, obwohl wir in Norwegen nur ein Branntweinverbot haben; denn die Schwierigkeiten sind bei einem Halbverbot dieselben wie bei einem Vollverbot. Besonders gilt das vom Schmuggel, der sich in beiden Fällen vorzugsweise auf den Branntwein erstreckt. Der Branntweinschmuggel ist, weil es sich um eine konzentrierte Flüssigkeit handelt, sehr viel leichter durchzuführen und auch vorteilhafter als der Bier- und Weinschmuggel.

Gilt es freilich, die Vorzüge des Verbots zu untersuchen, dann kann man nur zu einem Teile das Branntweinverbot heranziehen. Bei einem Halbverbot kann sich der als betrunken Verhaftete leichter herausreden, er habe nur Wein und Bier getrunken. Und in vielen Fällen verhält sich das auch tatsächlich so. Uebrigens weist die Statistik nach, daß in Norwegen der Verbrauch an Bier und Wein größer ist als in Schweden, ein Beweis, daß die Vorteile des Halbverbots nur begrenzt sind.

Aber man mußte sich in Norwegen mit der halben Maßnahme zufrieden geben, denn man hatte seinerzeit nur die Wahl: entweder ein Branntweinverbot oder gar kein Verbot. Der Einführung eines Vollverbots standen wesentliche handelspolitische Bedenken entgegen. Soviel ist freilich sicher, daß die Lage auch bei der Einführung anderer beträchtlicher Beschränkungsmaßnahmen, z. B. des schwedischen Brattsystems oder strenger Alkoholsteuern nicht günstiger gewesen wäre. Auch diese Maßnahmen hätten dieselben oder ebenso erhebliche Schwierigkeiten im Gefolge gehabt wie das Verbot, denn jedes Alkoholgesetz wird übertreten. Worauf es ankommt, ist, unter welchem System die Volksnüchternheit am besten gedeiht. Es ist eine noch immer ungelöste Frage, wo der Schmuggel am üppigsten blüht, ob in Schweden oder Norwegen. Wohl sind die in Norwegen während des Jahres 1923 beschlagnahmten Branntweinemengen mehr als doppelt so groß gewesen wie die während dieser Zeit in Schweden beschlagnahmten, aber die Zahl der wegen Schmuggels bestraften Personen betrug in Schweden 2951, in Norwegen dagegen nur 1596. Man sollte sich deshalb vor dem immer wieder vorkommenden Gedankenfehler hüten, daß der Schmuggel nur eine Folge des Verbots sei. Aber mit dieser Gedankenlosigkeit ging man 1922 in Schweden hausieren, und in Norwegen tun es die, welche das Verbot abschaffen möchten, noch heute.

Die Haupthindernisse der Durchführung des Verbots sind der Schmuggel, die heimliche oder ungesetzliche Herstellung von Branntwein, Bier und Wein, der heimliche Handel, das Trinken von Ersatzstoffen (Methylalkohol usw.) und die mißbräuchliche Verwendung von geistigen Getränken, die in den Apotheken verkauft werden.

Der Schmuggel ist der Hauptfeind. Er ist am schwierigsten zu bekämpfen, vor allem, weil dazu internationale Maßnahmen erforderlich sind. Der gelegentliche Schmuggel kleinerer Mengen aus Ländern mit niedrigerer Besteuerung und billigen Getränken nach solchen mit hohen Abgaben und teuren Getränken war bis zu einem gewissen Grade immer üblich, ist aber sozial von geringer Bedeutung. Die eigentliche Gefahr besteht in dem kapitalistisch organisierten Schmuggel. Er übt eine starke politische Macht aus. Uebrigens wird auch nach den exportierenden Ländern Branntwein geschmuggelt, also nach Deutschland, Estland und Holland. Nicht selten

werden sogar deutsche geistige Getränke nach Deutschland zurückgeschmuggelt, weil die Abgaben auf heimische Getränke im Falle der Ausfuhr zurückvergütet werden. Ebenso geht estländischer Branntwein nach Estland zurück usw.

Der organisierte Schmuggel ist ein ungemein einträgliches Geschäft. Eine Ladung im Werte von einigen Hunderttausend Kronen kann einen Gewinn von Millionen einbringen, allerdings ist das Risiko groß. Die Organisation geschieht in der Weise, daß die führenden Personen aus einem kleinen geheimen „inneren Ring“ sich zusammensetzen. Sie nehmen oft in der Gesellschaft eine angesehenere Stellung ein und kommen daher nicht so leicht in Verdacht. Der „innere Ring“ kauft geistige Getränke im Auslande auf und unterhält Verbindungen mit Kapitalisten und Banken. Er sucht Polizei- und Zollbeamten zu bestechen und so den ausführenden Schmugglern den Weg zu ebnen. In Norwegen sind bisher nur bei untergeordneten Beamten Bestechungsfälle nachgewiesen worden. In den Vereinigten Staaten dagegen erlagen auch höhere Beamte der Versuchung. Vom „inneren Ring“, dessen Schiffe bis an die Territorialgrenze gehen, kaufen die Großkaufleute, von ihnen die kleineren Abnehmer. So wird durch ausgedehnten Zwischenhandel die Ware ziemlich teuer. Im Hamburger Freihafen kostet ein Faß mit 10 Litern des für die Ausfuhr bestimmten Getränkes 5 norwegische Kronen, in Oslo ist der Preis bereits auf 200 Kronen gestiegen. Fallen die Preise, so ist das ein sicheres Zeichen, daß eine größere Ladung der Beschlagnahme entgangen ist.

Die Kniffe der Schmuggler sind bekannt. Man findet sie in allen Zeitungen beschrieben. Die im Jahre 1923 in Schweden beschlagnahmten geistigen Getränke beliefen sich auf 191 922 Liter, in Norwegen waren es 517 334 Liter. Wieviel der Beschlagnahme entgeht, ist schwer zu sagen. 10% anzunehmen, wie man das gelegentlich in Norwegen und Finnland tat, ist jedenfalls unzulässig, denn sobald der Kampf gegen den Schmuggel verschärft wird, nehmen die Beschlagnahmungen natürlich zu. Auch aus der Versicherungsprämie (6%) auf den Umfang der beschlagnahmten Menge zu schließen, geht nicht an; das Transportrisiko reicht nämlich nur bis zur Territorialgrenze. Ein Schmuggler in Bergen, hat mir erzählt, daß mehr als ein Drittel der Ladungen, die er aus Deutschland einschmuggeln wollte, der Beschlagnahme verfallen sind. Andere Schmuggler sollen allerdings mehr Glück gehabt haben.

Für die Bekämpfung des Schmuggels kommen zunächst internationale Abmachungen in Frage, wie sie auf den Konferenzen in Oslo und Helsingfors vorgeschlagen worden sind, und die neuen in Norwegen und Schweden erlassenen Gesetze gegen den Schmuggel. In Norwegen haben diese Gesetze bereits gut gewirkt. Viele Großschmuggler sind unschädlich gemacht, leider hat die Polizei aber den „inneren Ring“ noch nicht erfassen können. Vielleicht ist es auch die eine oder die andere Bank, die sich an der Finanzierung des Schmuggels beteiligt. Aufhören wird der kapitalistisch organisierte Schmuggel in dem Augenblick, in dem er sich nicht mehr bezahlt macht. Diesen Zustand kann der Staat mit Hilfe intelligenter und gewissenhafter Polizei- und Zollbeamten erreichen, vorausgesetzt, daß die öffentliche Meinung für die Behörden Partei ergreift und sie unterstützt.

Außer durch Schmuggel kommt natürlich auch auf dem Wege erlaubter Einfuhr Alkohol ins Land, z. B. für medizinische und technische Zwecke und für die ausländischen Gesandtschaften, die das Recht haben, für eigenen Gebrauch Getränke einzuführen. Von diesem Recht soll sogar die finnische Gesandtschaft in Oslo Gebrauch gemacht haben. Eine südamerikanische Gesandtschaft hat gar einen geheimen Handel mit geistigen Getränken eröffnet, ein Vorkommnis, das auf die sittliche Höhe der Diplomatie ein eigenartiges Licht wirft.

Die geheime Herstellung von Branntwein spielt bei weitem nicht eine so große Rolle wie der Schmuggel. Mit Hilfe einer wachsamen und

zuverlässigen Polizei muß sie auf ein Mindestmaß beschränkt werden können und zwar nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, wo sie sich leicht durch die Herbeischaffung des Rohmaterials verrät. Die Herstellung von Bier und Obstwein für eigenen Verbrauch sollte man nicht verbieten, da ein solches Verbot kaum durchzuführen ist. Auch Amerika gestattet die Herstellung von Obstwein für den eigenen Gebrauch. In übrigen sollte man als Grenze der erlaubten Herstellung geistiger Getränke nicht $\frac{1}{2}\%$, wie in den Vereinigten Staaten, sondern 2% ansetzen; das würde die Durchführung wesentlich erleichtern.

Ein weit ärgerer Uebelstand als die geheime Herstellung ist der Branntweinverkauf in den Apotheken. Im Jahre 1923 stellten norwegische Aerzte 1 807 206 Alkoholrezepte aus, die Tierärzte 334 772. Die norwegischen Apotheken haben allein nach ihren eigenen Angaben 2 257 000 Liter Spiritus verkauft, und das norwegische Volk bezahlte nicht weniger als 11 000 000 Kronen für Ausstellung von Alkoholrezepten und 36 000 000 Kronen für die auf diese Weise erhaltenen Getränke. Ein solcher Mißbrauch läßt sich verhältnismäßig leicht auf ein ganz geringes Maß beschränken. Tatsächlich hat auch das am 1. März 1924 in Norwegen eingeführte Rezeptgesetz wesentlich Wandel geschaffen. Nur die Tierärzte machen sich noch erheblicher Uebertretungen schuldig, die dadurch beseitigt werden könnten, daß ihnen überhaupt die Ausstellung von Alkoholrezepten untersagt wird, wie das in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Die Verordnung von Alkohol für Haustiere ist sinnlos. In manchen amerikanischen Staaten ist auch der übrigen Aerzten verboten, Alkohol zu verschreiben, ohne daß dadurch der Gesundheitszustand der Bevölkerung gelitten hätte.

Die Depots geistiger Getränke zu technischen und medizinischen Zwecken sollten niemals Privatleuten überlassen bleiben, sondern dem staatlichen Monopol unterliegen. Die Verwaltung durch Private führt allzu leicht zu Mißbräuchen.

Es ist also eine große Zahl von Schwierigkeiten zu überwinden, aber, wie schon bemerkt, trifft das für jede strengere Maßnahme gegen den Alkoholismus zu. Diese Schwierigkeiten beweisen, wie groß die Macht ist, die der Alkohol auf die Menschen ausübt. Für den Verbotsfreund müssen sie ein Ansporn sein, die Anstrengungen zu verdoppeln, um diese Macht zu brechen und es zu erreichen, daß das Volk den Alkohol nicht anders betrachte als wie das Morphinum, Nikotin und andere narkotische Mittel. Daß das Verbot die wirksamste Maßnahme gegen den Alkohol ist, davon bin ich überzeugt. Der leidenschaftliche Widerstand der Alkoholinteressenten gegen alle Verbote bestätigt die Richtigkeit dieser Auffassung. Völlig wirksam freilich kann ein Verbot nicht sein, solange das betreffende Land von alkoholherstellenden Ländern umgeben ist. Es ist daher die Forderung der Amerikaner nach einem Weltverbot nur logisch. Natürlich ist das ein langer Weg und vor den entgegenstehenden Schwierigkeiten soll man nicht die Augen verschließen, aber erst recht nicht sich einem unfruchtbaren Pessimismus hingeben.

Zur Geschichte des Branntweins.

Von Dr. P. Martell.

Wohl der erste Schriftsteller, welcher des Branntweins gedenkt, war der arabische Arzt Albucases von Zahera bei Cordova, der im Jahre 1122 in letzterer Stadt starb. Der genannte arabische Arzt Albucases, dessen Namen von den Zeitgenossen auch in anderer Schreibweise wiedergegeben wird, hat ein „Servitor“ betiteltes Werk hinterlassen, das von der Zubereitung der Arzneien handelt. Dieses Werk erschien in erster Ausgabe in lateinischer Sprache zu Venedig im Jahre 1471. Hierin wird auch ein Destilliergerät aus Glas oder gebranntem Ton beschrieben, das in seinem

technischen Grundgedanken noch im 19. Jahrhundert Geltung hatte. Mit dem Apparat wurde auch die Destillation des Rosenwassers betrieben. Albucases war einer der ersten, der den Wein einer Destillation unterwarf. Der arabische Arzt bezeichnet das Destillat mit Vinum ustum, also gebrannten Wein. Die arabischen Aerzte jener Zeit gebrauchten den Branntwein nur als Arzneimittel, so der Leibarzt des Kalifen von Marokko namens Avenzoar. Durch die Schriften der Araber fand das Destillationsverfahren des Weines dann in Europa Eingang. Immerhin hielt man Mitte des 14. Jahrhunderts die Darstellung des Branntweins in Europa für ziemlich schwierig; es kann nicht überraschen, daß man im Zeitalter der Alchimisten den ganzen Destillationsprozeß mit einer undurchdringlichen Geheimniskrämerei umgab. Die Herstellung des Branntweins galt als eine geheime Kunst; wir können diese alchimistischen Auffassungen aus den hinterlassenen Schriften des Theophrastus Paracelsus Bombastus und anderer Gelehrten entnehmen. Der genaue Zeitpunkt, wann die Araber im 12. Jahrhundert die Darstellung des Branntweins begannen und wann dies in Europa erfolgte, ist geschichtlich jedenfalls nicht bekannt. Die Modeneser sollen gelegentlich eines sehr ertragreichen Weinjahres im 15. Jahrhundert einen Teil des Weines zur Herstellung von Branntwein benutzt haben, der nach Deutschland guten Absatz fand. Die Venetianer ließ der Erfolg der Modeneser nicht ruhen; so trieb die stolze Dogenstadt auf der Höhe ihrer politischen Macht einen schwunghaften Branntweinhandel.

In Deutschland wurde der Branntwein erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts allgemein bekannt, und zwar nannte man ihn damals gebrannten Wein.

Zu den ältesten deutschen Büchern, in denen des Branntweines gedacht wird, gehört nach Zapfs Annales typographiae Augustanae das Werk von Michael Schrick: „Verzeichnis der gebrannten Wasser“, Augsburg bey Ant. Sorg. 1483. Ein Jahr später erschien ein gleiches Werk von demselben Verfasser; vermutlich handelt es sich um eine zweite Auflage. Das nur aus 12 Folioblättern bestehende Buch war im Besitz der Bibliothek des Klosters Buschein. Michael Schrick, Doktor der „ercznerz“, gibt in seinem kleinen Werk zuerst eine Beschreibung der gebrannten Wasser und dann eine solche von dem Branntwein. Für Michael Schrick als Arzt erfuhr der Branntwein natürlich nur eine medizinische Bewertung, und wir erfahren hier die verschiedene Anwendungskrise des Branntweins. So wird der Branntwein als ein gutes Mittel gegen Gicht durch Bestreichen der Körperteile bezeichnet. „Bei Heiserkeit soll man den Hals mit Branntwein einreiben und morgens drey nüchtern trinken.“ Weiter heißt es „wer alle Morgen trinkt einen halben Löffel vol gepranntes weins, der wird nimmer krank“. Auch steht zu lesen, „wenn einer sterben sollte so gieße man ihm ein wenig gepranntes weinß in den Mund, so wird er reden vor seinem Tod und wer Branntwein gießt in einem toten, der faulet noch stinkt nimmer auf der Erden noch darunter“. Im gleichen Sinne wird der Branntwein auch als Konservierungsmittel für rohes oder gekochtes Fleisch bezeichnet. Trüber Wein soll durch einen Zusatz von Branntwein wieder „schön“ werden. Oel auf Branntwein gegossen fällt zugrunde. Ferner wird Branntwein als Mittel gegen Blasenstein empfohlen. Nach der Vorschrift soll man alle Morgen ein wenig Branntwein trinken, das „zerbricht den Stein und kommt von ihm und wird auch gesund“. Eigenartig ist die folgende Angabe wo es heißt „auch wer gepranntes wein trinket alle Monat, so stirbt der wurm so da wächst dem menschen bey dem herzen oder an der lungen oder Lebern. Allgemein wird darauf hingewiesen, daß der Branntwein auch für denjenigen gut ist, dem das „Haupt“ weh tut. Schon damals galt der Branntwein auch als ein Schönheitsmittel, denn der gute Doktor Schrick berichtet, daß man bei Behandlung des „Hauptes“ mit Branntwein „allweg schön und lang jung bleibe“, auch macht Branntwein „ein gut Gedächtnis und stärkt des Menschen Sinn und Witz“. Bei Behandlung des Kopfes mit Branntwein wird darauf hingewiesen, daß die „Milben und Nüsse“ getötet werden. Bei übelriechendem

Atem soll man sich mit Branntwein bestreichen und ihn gemischt mit anderen Wein trinken, so wird es ein „süßer Atem“. Gegen Husten wird ebenfalls als heilsames Mittel ein Getränk gemischten Branntweins empfohlen. Bei trüben und entzündeten Augen soll man die Augenbrauen mit Branntwein bestreichen und vor dem Schlafengehen die Augen mit einigen Tropfen beträufeln. Wer nicht hört, soll einige Tropfen Branntwein in die Ohren tröpfeln, und das Gehör wird sich wieder einstellen. Endlich wird der Branntwein noch als ein erfolgreiches Mittel gegen Wassersucht bezeichnet. Der Branntwein war also im 15. Jahrhundert ein Allerweltsheilmittel in der Heilkunde, die damals noch stark in den Kinderschuhen steckte.

In einem anderen Werk, das ohne Verfassernamen im Jahre 1529 bei Fryderich Peypus zu Nürnberg erschien, und das den Titel „Apoteck für den gemeinen Man“ führt, werden einige Rezepte des „hochberühmten und wohl-erfahrenen Meyster“ Hieronymi Brunschweigk über Branntwein gegeben. Das seltene, aus 23 Blättern bestehende Buch befindet sich im Besitz der Universitätsbibliothek zu Göttingen. Der Verfasser klagt darüber, daß viele „reiche leut, die gut evangelisch sein wollen“, bei Krankheiten aus Unverstand nicht den Arzt zu Rate ziehen wollen.

Ein anderes, im Jahre 1493 zu Bamberg von Max Ayrer und Hans Pernecker gedrucktes Werk, betitelt: „Wenn der geprannt Wein nutz sey oder schad. Und wie er gerecht oder fälschlich gemacht sey“, nennt ebenfalls keinen Verfasser. Es handelt sich um ein altes deutsches Gedicht über den Branntwein, das wenig Bemerkenswertes bietet.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts scheint man dann dazu übergegangen zu sein, den Branntwein nicht nur als Arzneimittel zu betrachten, sondern ihn als allgemeines Getränk zu behandeln. Verschiedene landesherrliche Verordnungen weisen auf diesen Umschwung der Dinge hin. So erließ in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts Landgraf Wilhelm der Zweite eine Verordnung, die den Branntweinhändlern verbot, im eignen Hause Branntwein zu verschenken, es war also nur der Branntweinverkauf erlaubt. Ferner war untersagt, an „heiligen“ Tagen Branntwein vor der Kirche zu verkaufen. Wer hierbei ertappt wurde, dessen Branntwein verfiel der Beschlagnahme. Von dem Landgraf Philipp erging im Jahre 1524 ein gänzlich Verbot des Branntweinausschanks und Verkaufs. In den Amtsregistern des Hauses Celle vom Jahre 1578 findet sich eine Anzeige: „Hans Müller und Hans Günther haben angefangen Branntwein zu brennen und zu schenken, wider unseres gnädigen Fürsten Ordnung“. Die freie Reichsstadt am Main erließ im Jahre 1582 ein Branntweinverbot und zwar auf Betreiben der Barbieri, da diese den Branntwein für die damalige Sterblichkeit sehr schädlich erklärten. Das Verbot wurde im Jahre 1605 sogar erneuert.

Nachdem man lange Zeit den Branntwein nur aus schlechtem Wein, aus Weinhefe oder aus Bierhefe hergestellt hatte, ging man in Norddeutschland gegen Ende des 16. Jahrhunderts dazu über, den Branntwein aus Getreide zu verfertigen. In der letzten Herstellungsart sah man lange Zeit einen unverantwortlichen Mißbrauch des Getreides, auch befürchtete man Verfälschungen zum Schaden des aus Wein hergestellten Branntweins. Man vertrat weiter die Auffassung, daß die Getreide als Futter für das Vieh sehr schädlich seien und nahm dies besonders für die Schweine an. Beim Genuß derartigen Schweinefleisches befürchtete man für den Menschen Hautausschläge. Dagegen scheint die Bedeutung des Branntweins als Steuerquelle schon frühzeitig erkannt worden sein. Bereits im Jahre 1595 wird unter den Einkünften des Magistrats der Stadt Berlin eine Branntweinsteuer erwähnt.

In zahlreichen Zunftordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts wird für die Bierbrauer ein Verbot der Branntweinherstellung ausgesprochen. Dennoch befaßten sich viele Brauer, wo ein solches Verbot nicht bestand, mit der Herstellung von Branntwein. In der Zunftordnung der Bierbrauer von Sondershausen vom 9. April 1598 wird diesen die Herstellung von Branntwein freigegeben, jedoch durfte nur Bierhefe hierfür benutzt werden. Der Ver-

kauf des Branntweins wurde den Sonderhausener Brauern mit der Begründung gestattet, „dieweil sich etliche alte Leute und andere die sich daran gewöhnt, sich desselben nicht enthalten könnten“. Zu Oberdingen im schwäbischen Amte Heidenheim strengten im Jahre 1616 die Bauern gegen einen Bäcker Klage bei der Kirchenvisitation an, daß der Genannte aus Dinkel, Roggen, Heidekorn und anderen Früchten Branntwein erzeuge, was die Bauern als „einen Mißbrauch der Gottesgabe“ hinstellten, da aus der Speise Trank gemacht würde.

Die Geschichte zeigt also, daß der Branntwein erst als Arzneimittel diente, bis die Entwicklung mehr und mehr aus ihm ein Genußmittel machte, das schließlich in weiten Volkskreisen Eingang fand.

Chronik

für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli 1925.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Ueber „Die technische Verwertung des Alkohols“ schreibt Dr. Trier („Internat. Ztschr. g. d. Alk.“ Nr. 3). Gegenüber der Losung „Ausbau der techn. Alkoholverwertung“ betont er als Notwendigkeit „Abbau der Alkoholproduktion“.

Seit 1. 2. 24, schreibt der „Kämpfer“ (Danzig, Jan. 1925, Nr. 2), haben 65 Dampfer und Segler Danzig mit Sprit verlassen; 52 führten die deutsche Flagge; 8 waren finnischer, 3 lettischer, je 1 dänischer und memeler Herkunft. Als Bestimmungsort hatten 45 finnländische, 8 lettländische, 4 deutsche, 2 schwedische und je 1 dänische bzw. norwegische Häfen angegeben. Bei einem Spritschiff hieß es „Probefahrt auf die Reede!“ — 38 Fahrzeuge liefen in der angegebenen Zeit in den Häfen von Neufahrwasser mit Sprit ein; 10 gaben als Herkunftsort finnländische Häfen an. Diese Schiffe bringen Restladungen, die sie nicht haben los werden können, zurück, um sie bei nächster Gelegenheit abzusetzen.

Sir Brodrick Hartwell in London, der als „Whisky-Baron“ eine gewisse anrühige Volkstümlichkeit hatte, befaßte sich mit Finanzierung und Organisierung des Spritschuggels nach Nordamerika. Er stellte seinen Geldgebern ungeheure Dividenden in Aussicht. Sechsmal gelang es ihm, seine Whiskyschiffe nach Amerika zu bringen und Riesensummen zu verdienen. Bei der siebenten Expedition wurde die ganze Flotte von der amerikanischen Zollbehörde aufgebracht und die Ladung beschlagnahmt. Hartwell zeigt seinen Aktionären an, daß fast das ganze Kapital jetzt hin ist. („Manch. Guard.“ 21. 4.).

Die Internationale Liga der Prohibitionsgegner (Vors.: Graf de Mun) hat gegen die von dem Weltbund für Prohibition bei dem Völkerbunde gegebene Anregung, eine Untersuchung über die Wirkung des Alkoholismus in allen Ländern zu veranstalten und dann entsprechende Maßnahmen zu treffen, protestiert, weil eine solche Untersuchung „eine große Gefahr für das Einvernehmen unter den Völkern“ bedeute („Schw. Abst.“ No. 8).

Das kanadische statistische Amt gibt eine Ausfuhr von 3 Millionen Gall. Bier und Ale und über 3 Mill. Gall. Whisky als Ausfuhr des letzten Jahres nach den Vereinigten Staaten an. Komm. Haynes erklärt, daß für dergleichen keinerlei gesetzliche Grundlage gegeben sei („The Am. Iss.“ No. 2).

Amerikas Ausfuhr an Trockenobst hatte im Jahre 1924 einen Wert von 30 164 000 Dollar gegen 18 444 000 Dollar im Jahre 1923. Die Ursache für die starke Zunahme dieser Ausfuhr dürfte in der schlechten europäischen Pflaumenernte 1924 zu sehen sein. Deutschland ist der beste Abnehmer amerikanischer Trockenpflaumen. Es führte im Jahre 1924 90 Millionen Pfund Backpflaumen im Werte von 4 Millionen Dollar ein, d. h. 40% der Gesamtausfuhrmenge Amerikas. Von Amerikas Ausfuhr an Trockenäpfeln führte Deutschland 47% ein, Pfirsiche 43% und Aprikosen 32%. (Nach der „Konservenindustrie“, Braunschweig, Nr. 21 d. J.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

In der Erörterung der steigenden Selbstmordziffer in Heer und Marine erklärte Reichswehrminister Dr. Geßler u. a. am 9. 6. im

Reichstag: Die Mängel der Wohnungsfrage und die Schäden des Alkoholismus müßten energisch bekämpft werden.

In den Reichstagsverhandlungen hob 15. 5. der Reichsernährungsminister Graf Kanitz hervor: Das Angebot in Milch ist befriedigend; der Frischmilchverbrauch ist ungenügend, einmal wegen der geringen Kaufkraft der ärmeren Bevölkerung, dann wegen des starken Verbrauchs von Kondensmilch, deren Einfuhr sich gegen den Frieden versiebenfacht hat.

Der Vertreter der Deutschen Volkspartei Abg. Bickes forderte 20. 6. im Reichstag Schutz der Jugend vor den Gefahren des Alkohols. Man müsse dafür sorgen, daß in Deutschland eine Jugend herangezogen werde, die imstande ist, Deutschland in der Welt die Stellung zu verschaffen, die ihm zukommt. Da es heute keine allgemeine Wehrpflicht mehr gibt, müßten von der Regierung alle Bestrebungen auf sportlichem Gebiete tatkräftig unterstützt werden.

Der westdeutsche Führertag der Deutschnationalen Volkspartei (Rheinisch-westfälischer Zweckverband) zu Hamm dankte 29. 5. der Reichstagsfraktion für ihre Haltung bei der großen Aussprache über den Alkoholismus 18. 2., — verwarf sich gegen die Mißdeutungen, welche deren Stellungnahme erfahren hat, — und sprach die Erwartung aus, „angesichts der steigenden Alkoholgefahr für unser sittliches Leben und unser völkisches Wesen, daß die Deutschnationale Volkspartei den Kampf gegen den Alkoholismus mit allem Nachdruck führen und für ein brauchbares Gemeindebestimmungsrecht sich einsetzen wird“.

Der Bayrische Landtag hat einstimmig einen Antrag der Bayrischen Volkspartei angenommen, der sich mit großer Entschiedenheit gegen die Erhöhung der Biersteuer ausspricht. Der Regierungsvertreter versicherte, daß die Bayrische Regierung sich kräftig gegen die vorgeschlagene Steuererhöhung wenden würde.

In der Reichstagsverhandlung über die Biersteuer 9. 7. stimmte jedoch die Bayrische Volkspartei (Redner Horlacher) der Kompromißvorlage zu, da das Gesetz Steuerfreiheit für die kleineren Brauereien bringe.

Beim Etat des Reichsfinanzministeriums kam es 27. 6. im Reichstag zu einer Debatte über die Zweckmäßigkeit des Branntweinmonopols. Der sozialdemokratische Redner wollte nachweisen können, daß die amtliche Statistik über den Alkoholverbrauch unrichtig sei, wenn man einen Rückgang feststelle. Im Gegenteil, es werde mehr Trinkalkohol als vor dem Kriege verbraucht, der allerdings in Schwarzbrennereien unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften hergestellt werde. Das Branntweinmonopolgesetz müsse dahin abgeändert werden, daß der Monopolverwaltung ein rein kaufmännisches Arbeiten ermöglicht werde. — Von deutschnationaler Seite wurde Wiederherstellung des Zustandes vor der Sozialisierung, von völksparteilicher Umbildung der Monopolverwaltung in der Richtung auf ihre frühere Organisation als zweckmäßig empfohlen.

Der Reichsfinanzminister v. Schlieben erklärte 2. 7., eine durchgreifende Reorganisation des Branntweinmonopols, das ein rechtes Sorgenkind der Reichsregierung sei, werde sich nicht vermeiden lassen.

Am 4. 8. erklärte Staatssekretär Dr. Popitz: Die geringen Einnahmen aus dem Branntweinmonopol bilden den Gegenstand ernster Sorge der Reichsregierung. Den Mißständen bei der Monopolverwaltung sei die Reichsregierung mit größter Rücksichtslosigkeit entgegengetreten, und der dazu eingesetzte besondere Fahndungsdienst arbeite weiter. Die Schwarzbrennerei habe einen höchst bedenklichen Umfang angenommen, aber von den Beamten der Monopolverwaltung sei nur ein einziger schwer belastet. Weder der frühere, noch der jetzige Präsident der Monopolverwaltung könne in dieser Angelegenheit irgendwelchen Angriffen ausgesetzt werden. Sobald man durch die Erledigung der Steuervorlage entlastet sei, werde die Regierung ein Gesetz vorlegen, mit dem rücksichtslos auf die Vorgänge in der Monopolverwaltung eingegangen werden soll.

Als feierlicher Abschluß der Alkoholgegnerwoche kann der Zweite deutsche Alkoholgegnertag gelten, der in der Pfingstwoche in Düsseldorf stattfand (über ihn siehe den besonderen Bericht S. 240 ff.).

Als Echo der Alkoholgegnerwoche aus Gastwirtekreisen sei eine Stimme aus Hamburg (30. 5. „Deutsche Hotelnachrichten“) angeführt: „Die Gastwirte-Innung würde sich im Falle der Wiederholung solcher Werbemethoden für den Antialkoholismus gezwungen sehen, jede weitere Mitwirkung bei charitativer Tätigkeit, zu welcher sie aus kirchlichen Kreisen aufgefordert wird, ganz entschieden abzulehnen“ („Mut. Chrt. Nr. 6—7.). In Düsseldorf selbst wurden „Extrablätter“ von Alkoholinteressenten verbreitet, in denen die „Abstinenzbewegung als Feind deutscher Einheit“ bezeichnet und den Alkoholgegnern zugerufen wurde: „Hände weg vom deutschen Rhein und vom deutschen Wein.“

Statistisches.

Im Jahre 1924 wurden in Deutschland Likör, Wein, Most und Bier im Werte von 42,8 Millionen M eingeführt, während die Ausfuhr an diesen Waren nur 20,6 Millionen M betrug („Der abst. Arbr.“ Nr. 3).

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1925 H. I.: 1924 standen im Reiche i. gz. 74 342 ha Rebfläche im Ertrag, 334 weniger als 1923. Seit 1878, als zum ersten Male eine reichsstatistische Erhebung über den Weinbau stattfand, ist die Rebfläche um mehr als 14 000 ha zurückgegangen, hauptsächlich wegen Einschränkung des Anbaus von Rotweingewächsen. Der Ertrag an Weinmost 1924 1,8 Millionen hl ist der Menge nach mittelmäßig und wird der Qualität nach verschieden beurteilt. — Die Angaben über Bierbrauerei und Bierbesteuerung im Rechnungsjahr 1922 sind wegen der Besetzung deutschen Gebietes unvollständig und fallen in die Zeit der Geldentwertung. Immerhin glaubt man, gegenüber 1921 eine Abnahme des Braustoffverbrauchs um 4 v. H. und eine Abnahme der Biererzeugung um 5 v. H. feststellen zu können. Man rechnet für das gesamte Biersteuergbiet 5 430 850 dz 1921 und 5 058 785 dz 1922, — 33 933 270 hl 1921 und 31 234 654 hl 1922. Der Absatz süddeutscher Biere in Norddeutschland ging wegen der hohen Fracht stark zurück; ebenso die Einfuhr ausländischer Biere (wegen des Goldaufzollgeldes). Die Bierausfuhr steigerte sich im Anfang des Jahres wegen der schlechten deutschen Währung, nahm aber Ende des Jahres ab, als die deutschen Preise sich den Weltmarktpreisen näherten. — Aus der Konkursstatistik für das Jahr 1923: In der Gast- und Schankwirtschaft gab es 1923 2, 1922 6 eröffnete Konkursverfahren, mangels hinreichender Masse abgelehnte Anträge auf Konkursöffnung 1923 4, 1922 27, — beendete Konkursverfahren 1923 37, 1922 68.

In den Provinzialheilanstalten Westfalens waren die Alkoholikeraufnahmen von 28 im Jahre 1913 auf 1 im Jahre 1918 zurückgegangen. 1919 bis Oktober 1924 ergab sich dann folgendes Ansteigen: 12, 15, 17, 22, 20, 19. — In der städtischen Nervenheilanstalt in Chemnitz gab es 1914 3 trunksüchtige Männer, 1922 64, 1923 40, 1924 70, — in der städtischen Heil- und Pflegeanstalt zu Dresden 1923 216, 1924 259 Aufnahmen wegen alkoholischer Geistesstörungen („Ztg. dienst der Rchshptstelle g. d. A. Nr. 5).

Vereinswesen.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus hielt anlässlich des Düsseldorfer Alkoholgegnertages 1. 6. Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses ab. Hier sei erwähnt: Einnahmen und Ausgaben 1924 betragen 139 149,62 M.

Der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus hatte 1924 53 498,97 M Einnahme und Ausgabe. Die Fürsorge für Alkohol Kranke diente bislang in 784 Fällen (davon 87 aus 1923, 33 neu von 1924). An 11 Stellen i. gz. 261 108 Getränke-, 103 571 Speiseportionen verkauft. Von

besonderem Wert ist die Arbeit auf dem Baldur, dem großen Kabinenschiff der Siedlungsgesellschaft „Grüne Heimat“; dieses 220 Betten fassende Eisen-schiff soll denen dienen, deren Beutel schmal ist, und die doch eine Erholung nötig haben; das Schiff ist alkohol- und nikotinfrei.

Der gemeinnützige Verein für Milchausschank in Berlin berichtet über 1924: Einnahme und Ausgabe für den Milchausschank-Verein in Berlin selbst stellen sich auf 31 715,95 M., die des Kindererholungs-heims in Brunshaupten auf 30 257,55 M. — 294 Kinder waren in Br. untergebracht, davon 186 aus Berlin. Die Milchhäuschen sind leider eingegangen. Gesammelt wird jetzt für ein zweites Kinderheim.

Kirchliches.

Evangelisch. Auf dem 41. Kongreß für Innere Mission kam auch die Alkoholfrage zur Sprache, vor allem in dem Vortrage von Prof. Dr. Bruns (Magdeburg) über das Thema: „Welche Aufgaben erwachsen unserem Christenvolk angesichts der religiösen und sittlichen Not der Schüler höherer Lehranstalten?“ Er rechnete zu den dringendsten Aufgaben den Kampf gegen Alkohol und Nikotin.

Der Bund evangelischer Missionäre erließ auf einer von mehr als 70 Missionaren besuchten Tagung in Nürnberg einen Aufruf an die heimische Christenheit, mit aller Macht den Leib und Seele verderbenden Mächten entgegenzutreten, ganz besonders der furchtbaren Alkoholmacht („Ill. Arbbrd.“ Nr. 2).

Die Vereinigung evangelischer Frauenverbände Groß-Berlins veranstaltete zusammen mit dem Arbeitsausschuß der Vereinigung evangelischer Frauenverbände Deutschlands in Berlin 23. 3. einen Evangelischen Frauentag für sittlichen Wiederaufbau. In 22 Sälen wurden Vorträge gehalten. Richtlinien, wie die christliche Frau mitzuarbeiten hat, wurden verteilt. Darin heißt es: „Aller Alkoholmißbrauch muß von der reinen Frau aufs schärfste verurteilt werden.“

Auf der 12. Reichstagung der evangelischen Jungmännerbünde zu Pfingsten in Hannover wurden im Namen der 193 000 Mitglieder Entschließungen gefaßt für die Einführung eines Schankstättengesetzes und den Ausbau der Siedlungsbewegung.

Katholisch. Kardinal Faulhaber preist in der Silvesterpredigt die katholische Jugendbewegung: Das alte alkoholranke Geschlecht müsse wohl aussterben, wie Israel in der Wüste; die Jugend gelange mit neuem Lebensstil ins gelobte Land („Sobrietas“ Heidhausen, Nr. 1).

Als Schlußerinnerung für das Jubeljahr des großen Apostels der Deutschen teilt Kretschmar einige Züge von Bonifatius bei Fulda mit: „Da er bei seinen Landsleuten sowohl als in seinem deutschen Wirkungskreise so oft das Laster der Trunkenheit beobachtet hatte, veranlaßte er die Mönche, jedes berauschende Getränk sich zu untersagen; nur leichtes Bier sollte erlaubt sein.“ Auch an den Papst Zacharias berichtet er, daß im Kloster Wein und Met verschmäht werden („Sobrietas“ Heidhausen, Nr. 1).

Sonstiges.

Frl. Otilie Hoffmann, die Veteranin der deutschen Alkoholgegner und Vorkämpferin der enthaltsamen Frauen, feierte 14. Juli ihren 90jährigen Geburtstag.

Die als Heimdichterin hochangesehene Frau Helene Voigt-Diederichs feierte am 26. Mai ihren 50 Geburtstag. Wir machen darauf aufmerksam, daß sich unter ihren Erzählungen auch Trinkergeschichten finden.

Eine „Zeitschrift für alkoholfreie Kultur“ „Der Kämpfer“ wird seit 1. 1. 25 von der Danziger Hauptstelle für das Alkoholverbot, jetzt „Landeshauptstelle g. d. A. in Danzig“, herausgegeben.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Die anglikanische Kirchensynode und die holländische Kirchenkonferenz in Südafrika haben mit großer Mehrheit beschlossen, die Forderung der GBR. zu unterstützen („The Int. Rec. No. 4).

Australien. Der Basler Forschungsreisende Dr. Speiser berichtet über die Neu-Hebriden. Auf dem englischen Teil ist der Schnapsverkauf unterdrückt. Anders im französischen Teil. „Man konnte eigentlich nie ein Dorf betreten, ohne eine Gruppe von Männern in höchster Trunkenheit auf der Erde sitzen zu sehen, und dann und wann steigerte sich die Stimmung zur Abhaltung wahrer Orgien, wo dann die gesamte Bevölkerung, Frauen und Kinder sich im Rausche am Boden wälzte. So nimmt die Rasse an Zahl erschreckend ab.“ Auch beim Anwerben von Arbeitern spielt der Schnaps eine böse Rolle. — Die Weißen leiden gleichfalls unter dem Alkohol. „Die Société Calédonienne des Nouvelles Hébrides sei eine Organisation, die in kurzer Zeit große Summen auf den Inseln vergeudet habe, meist mit Champagnertrinken. Weiteres siehe „Schw. Abst.“ No. 4.

Belgien. Die Freundschaft mit Frankreich ist der französischen Weineinfuhr nach Belgien günstig gewesen. 1913 betrug sie 35 Millionen l, 1913 56, 1924 gar 75 Millionen („Sobrietas“ 1925, Nr. 4.)

Die neuen Wahlen haben trotz der Anstrengungen der Wirtekreise eine stattliche Mehrheit gegen die Freigabe des früheren Schnapsverkaufs ergeben. Sozialisten und christliche Demokraten sind entschlossene Alkoholgegner („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 3).

Dem Blauen Kreuz, welches während des Krieges fast abgestorben war, gelang es 1924 wieder 300 Mitglieder in 16 Sektionen zu organisieren; jetzt sind es 625 in 24 Sektionen. Die Bewegung hat in den flämischen Bezirken Boden gewonnen („Journ. Relig.“ 20. 6).

Canada. Auf der Diözesantagung der Sozialen Arbeiter von Quebec wurde einstimmig eine EntschlieÙung gefaÙt gegen die Alkoholreklame und dabei gründliche Aufklärung der öffentlichen Meinung und wirksames Vorgehen gegen den MiÙstand gefordert („La Croix Blanche“, März-No.).

Die Schankstättengesetzgebung von ElsaÙ-Lothringen ist durch Dekret vom 29. Juli 1924 der französischen angepaÙt worden; der conseil consultatif von ElsaÙ-Lothringen hat der Vorlage zugestimmt (Näheres in „L'Etoile Bleue“ 1925, No. 3).

Die Vorstände von 24 französischen Sportvereinigungen haben eine Erklärung gegen den Alkohol als Feind der Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und Widerstandsfähigkeit unterzeichnet. Die Ligue nationale contre l'alcoolisme hat ein wirkungsvolles Plakat daraus gemacht („L'Et. Bl.“ No. 3).

GroÙbritannien. Nach dem 84. Berichte der United Kingdom Temperance and General Provident Institution (der Lebensversicherungsgesellschaft, die 1840 eigens für Enthaltensame durch Robert Werner eingerichtet wurde, als eine Versicherungsgesellschaft sich weigerte, einen Wassertrinker gegen die gewöhnliche Prämie aufzunehmen, die aber 1866 durch eine Abteilung für Mäßige ergänzt wurde) wurden 1924 in der Abteilung der Enthaltensamen 926 Sterbefälle erwartet, aber es gab nur 501 (d. h. 54% der Erwartung); in der Abteilung der mäßig Trinkenden waren die Zahlen 590 und 379 (d. h. 64% der Erwartung).

Japan. Vom 13. bis 16. Mai d. J. fand in Tokio eine von über 1700 Vertretern von wohlthätigen und gemeinnützigen Gesellschaften des Landes besuchte Konferenz statt. Abgesehen von einer Anzahl Abgeordneter christlicher Organisationen waren die große Mehrzahl der Delegierten Buddhisten. Die Konferenz befaÙte sich auch mit der Alkoholfrage und faÙte die folgenden EntschlieÙungen:

1. (an das Parlament gerichtet): Das gesetzliche Verbot, an Jugendliche geistige Getränke zu verabreichen, ist dahin zu erweitern, daß das Schutzzalter von 20 auf 25 Jahre erhöht wird. Auf diese Weise würden die meisten Studenten und Soldaten dem Gesetze unterstellt.

2. (an die Regierung gerichtet): In die Schulbücher der Volksschulen ist eine wissenschaftliche Darlegung der Alkoholfrage aufzunehmen. Der Genuß alkoholischer Getränke ist in allen Häusern zu verbieten, die Erziehungszwecken dienen.

3. (ebenfalls an die Regierung gerichtet): Es sollen Ausschüsse eingesetzt werden mit dem Auftrage, die soziale Seite der Alkoholfrage in Japan genau zu untersuchen (Int. Bur. z. B. d. A. Bull. No. 10).

Italien. Eine neue Enthaltsamkeitszeitschrift ist entstanden: „Il parroco astemio“ (der enthaltssame Priester), herausgegeben vom Priester G. Arrigoni, Linaro („L'Abst.“ No. 6).

Niederlande. Die Vereinigung enthaltssamer Eisen- und Straßenbahner schloß 1924 mit 2469 Mitgliedern ab, davon 2206 in 56 Abteilungen (Rückgang von 33 gegen 1923). Das Vereinsblatt „Het Veilig Spoor“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3000 bis 3500 („Het Veil. Sp.“ No. 3).

Die Niederländische Vereinigung zur Abschaffung alkoholischer Getränke berichtet über 1924: Die Anzahl der Abteilungen ging von 371 auf 361, die der Mitglieder von 21 428 auf 20 788 zurück. Das Jahrbuch erzielte eine Auflage von 30 000, das Vereinsblatt „De blauwe Vaan“ 19—20 000 (die Mai- und Neujahrsnummer sogar 46 300 und 148 100). — „De Wereldstr. No. 19.

Auch der „Volksbond“, der Bund enthaltssamer Pfarrer und der Enthaltssamkeitsbund jugendlicher Christen (I. C. G. O. B.) klagten über Mitgliederabnahme infolge der schlechten Zeiten. Der Christliche Enthaltssamkeitsbund, begründet September 1891, ist 1. November 1924 aufgelöst („De Volksbond“ No. 138).

Die Verurteilungen wegen Trunks in Amsterdam betragen 1924 2480 gegen 3100 1920 (De Wereldstr. No. 20).

Norwegen. Das Blaue Kreuz zählt 133 Vereine von Erwachsenen mit 6605 Mitgliedern und Anhängern und 35 Kindervereine mit 2143 Mitgliedern. Die Vereine bilden 10 Kreise; 5 Vereine sind keinem Kreise angeschlossen. In Oslo ist jeden Sonntag um 6 Uhr „Frühstücksversammlung“; etwa 300 bis 400 Männer lauschen dem Evangelium und erhalten dann unentgeltlich Kaffee und Butterbrot. In 8 Städten hat das Blaue Kreuz Heime mit i. gz. 150 Plätzen, wo Männer aufgenommen werden, die ein neues Leben anfangen möchten („Bl. Kr.“ Bern No. 6).

Oesterreich. „Die Deutsche Gemeinschaft“ zählte 31. 12. 1924 63 Ortsgruppen, 1634 Gemeinschaftler, 261 Anhänger, 933 Junggemeinschaffler, i. g. 2828 Enthaltssame, davon 1098 Frauen, — ein dankenswerter Fortschritt gegenüber dem Vorjahr („Deutsche Gemeinsch.“ No. 3).

Schweden. In der Zwangsarbeitsanstalt Landskrona fanden 1916 bis 1924 936 weibliche Insassen Aufnahme, fast alle Prostituierte. Ueber erbliche Belastung war nur in 108 Fällen Auskunft möglich; in 18 Fällen war eines der Eltern, in 90 ein oder mehrere Geschwister trunksüchtig. Unter den Prostituierten selbst waren 68,1% trunksüchtig („Int. Ztschr. g. d. A.“ No. 3 nach „Soziala meddelanden“ No. 2 und 3).

Die Zahl der Trunkenheitsvergehen beträgt ungefähr nur die Hälfte der Vorkriegszeit, nämlich 1913 auf 100 000 Einwohner 1048, 1923 500, 1924 535 (Ebenda).

Schweiz. Die Schweizer abstinenten Burschenschaft hat jetzt drei Burschenschaften (mit 2 Altherrenbünden): Rhenania (Basel), Jurassia

(Zürich), Sequania (Bern). Libertas (Sektion Zürich) hat 18 aktive Mitglieder (und eine zahlreiche Altlibertas), Helvetia 87 Aktive, 48 Einzelaktive, 11 Junioren und eine große Zahl Altmitglieder, der schweizerische Bund abstinenter Mädchen 114 Aktive, 60 Einzelaktive und 2 Passivmitglieder („Korr. für stud. Abst.“ No. 4).

Die neue „Schweizer Alkoholvorlage“ wird erst 1927 zur Abstimmung gelangen („Ill. Arbftfrnd.“ No. 3).

1924 sind für 61 Millionen Fr. ausländische Weine eingeführt; von 3 l Wein, die heute in der Schweiz getrunken werden, stammen 2 aus dem Ausland („Frht.“ No. 7). Es wird gerade so viel für Auslandswein wie für das gesamte Armenwesen ausgegeben (No. 4).

25. 3. starb in Herzogenbuchsee Frau Amelie Moser-Moser, über 85 Jahre alt, die Gründerin der ersten modernen alkoholfreien Wirtschaft in der Schweiz („Frht.“ No. 7).

Zwei Schweizer Hochschulen haben im laufenden Studienjahr enthaltssame Rektoren, Basel Prof. Tappolet, Zürich Prof. Bleuler („La Rev. ant. et Hyg.“ No. 1).

Marktlage und Absatzverhältnisse für Obstwein sind flau, und große Vorräte von Obstbranntwein sind vorhanden, die wegen des billigen Monopolsprits keinen Absatz finden; im Großhandel ist 1 l Tresterbranntwein für 1 fr. und darunter erhältlich („Lebensmittelhandel“ 18. 4.).

Der Jahresbericht der schweizerischen Zentralstelle gegen den Alkoholismus hebt hervor: 53 Kurse und Vorträge von Dr. Oettli, — Vorführungen alkoholgegnertlicher Lichtbilder und Filme — Wanderausstellung. — Bei einem erneuten Versuch zur Revision des Alkoholwesens ist die Gefahr groß, daß die volkshygienischen Gesichtspunkte, welche dem Kampf für letzte Revisionsvorlage zugrunde gelegt wurden, durch bloße wirtschaftliche Gesichtspunkte verdrängt werden.“

Die Generalversammlung des Aerzteverbandes des Bezirkes Zürich weist auf die Branntweingefahren hin, fordert erhebliche Belastung des Trinksprits und Bereitstellung eines billigen Industriesprits („Ostschw. Tagebl.“ 25. 5.); — Die Aerztesgesellschaft Baselland stellt das rasche Anwachsen der Schnapsgefahr fest und verlangt Maßnahmen zur Eindämmung der Festseuche („Tagebl. d. St. Zür. 7. 5.); die Aerztesgesellschaft des Kantons Genf wünscht Einsetzung einer Alkoholkommission, um das Problem von den verschiedenen Seiten noch genauer zu erforschen (Schw. Aerzteztg. 10. 4.).

Der Verein abstinenten Bauern hat es von 39 Mitgliedern auf 200 ordentliche und 107 außerordentliche Mitglieder, ihr Vereinsblatt „Vorspann“ es von 250 Stück zu einer Auflage von 2500 gebracht und sich besonders um alkoholfreie Obstverwertung verdient gemacht („Neue Aarg. Ztg.“ 30. 4.).

Tschechoslowakei. Eine Vereinigung der abstinenten Sozialisten der Republik (Sdruzeni abstinente sozialiste) ist in Prag 21. 12. 1924 begründet (Obmann Genosse A. Vesely). Ein eigenes Blatt soll herausgegeben werden. Man will sich für eine Schankreform gemäß Antrag Holitscher, für Schnapsverbot und Gemeindebestimmungsrecht einsetzen („Der Wille“ No. 3).

Ungarn. Der Ausschuß der ungarländischen sozialistischen Partei hat in seiner Augustsitzung 1924 beschlossen, die Abstinenzbewegung in jeder Weise zu fördern. Seit November 1921 sind dem Arbeiterabstinentenverein über 1000 Mitglieder beigetreten, außerdem als unterstützende Mitglieder 40 Parteiorganisationen und Gewerkschaften („Abst. Soz.“ No. 4).

Vereinigte Staaten von Amerika. 14. 5. wurde aus Newyork gedrahtet: Die Küstenbewachung sei jetzt so scharf, daß 90% der Schmuggelgeleien abgefaßt würden. — 15. 5.: Die amerikanische Küstenflotte habe eine

scharfe Offensive gegen die Schmugglerflotte unternommen und sie vollständig eingeschlossen.

Die Großloge Kentucky des Freimaurerordens hat beschlossen, daß jeder, der das Alkoholverbot umgeht, vom Orden ausgeschlossen sei. Schon vor mehreren Jahren waren Brenner, Wirte und sonstige Whiskyinteressenten von der Mitgliedschaft ausgeschlossen („Schw. Abs.“ No. 3).

Die Temperance Collegiale Association (Vorsitzender A. T. Davies) hat 1924 30 000 Bücher zur Unterweisung von Lehrern und Studenten an öffentlichen Schulen in Hygiene und Temperenz verbreitet („The Int. Rec.“ No. 4).

Während 1918 bis 1920 43 Gall. Milch auf den Kopf der Bevölkerung kamen, waren es 1921 49, 1922 50, 1923 53 Gall. („The Int. Stud.“ 1924, No. 12).

10 Brauereien geschlossen, 10 Millionen Dollars anderer beschlagnahmter (padlocked) Besitz, 582 Verurteilungen in Alkoholfällen — das ist der „Record“ des Distriktsanwalts (attorney) Olsen von Chicago („The Int. Stud.“ 1925, No. 2).

Das Subkomitee der Kommission für das Alkoholwesen im Repräsentantenhaus zu Washington hat nach Befragung hervorragender Persönlichkeiten und Verbotsbeamten Bericht erstattet. Es gelangt zusammenfassend zu dem Schluß, daß die Schwierigkeiten und Mängel in der Anwendung des Alkoholverbots absichtlich übertrieben worden sind, während man die bis dahin erzielten Erfolge nicht genügend ins Licht gestellt hat. Es verlangt bessere Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bundesdepartements, Verstärkung des Küstenschutzes, bessere Ueberwachung der Brauereien, Beseitigung eines politischen Einflusses auf die Verbotspolizei. Als Erfolge werden gebucht: Besserung der Arbeiterlage, Zunahme der Spareinlagen und Versicherungen, der Neubauten, der Automobilbenutzung, Abnahme der Armenunterstützungen, des Verbrechertums, des Dirnenwesens. „Wenn die ersten Verbotsstaaten 50 Jahre brauchten, um ihre Gesetzgebung so zu vervollkommen, daß eine wirksame Durchführung des Alkoholverbots möglich war, wie sollten wir uns entmutigen lassen, nachdem das nationale Alkoholverbot als Verfassungsgrundsatz erst 4 Jahre in Kraft besteht?“ („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.“ Bull. 5).

Nach einer in „New Times“ veröffentlichten Erhebung haben 42% der Studenten höherer Semester an der berühmten Harvarduniversität nie alkoholische Getränke genossen („Reichsauschuß f. Alk.-Verb.“ Mai-Korr.).

Das Gefängnis zu Elbridge, N. Y., wird in eine öffentliche Bibliothek umgewandelt, weil es seit Einführung des Alkoholverbots nicht mehr gebraucht wird („Clipsheet“ des meth. Board of Temp. 20. 4).

Ueber den Einfluß der Prohibition auf das Unterstützungswesen unterrichtet eine ausführliche Uebersicht im „Clipsheet“ des Board of Temperance der bischöflich methodistischen Kirche (Juni-No.; vgl. „The Int. Stud.“ No. 2). Indem wir daran erinnern, daß das letzte Jahr mit normalem Ausschank das Jahr 1916 war, geben wir folgende Zahlen wieder.

Die vereinigten Unterstützungseinrichtungen (united Charities) in Chicago hatten Familien zu unterstützen:

1915/16 10692, darunter 857, bei denen der Trunk hilfsbedürftig machte, = 8 %
 1919/20 5336, darunter 33, bei denen der Trunk hilfsbedürftig machte, = 6 %
 1923/24 4092, darunter 224, bei denen der Trunk hilfsbedürftig machte, = 5 %

Die soziale Wohlfahrtsliga, Rochester (N.Y.)

1916 1176, darunter 157, bei denen der Trunk hilfsbedürftig machte, = 13,4 %
 1920 627, darunter 27, bei denen der Trunk hilfsbedürftig machte, = 4,3 %
 1924 1201, darunter 30, bei denen der Trunk hilfsbedürftig machte, = 2,5 %

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Aus der Arbeit

des Vereins „Sächsische Volkshelinstätten für Alkoholranke“.

Dem ausführlichen Jahresbericht über 1922—24, als welcher Heft 19 der „Mitteilungen“ des Vereins vom 1. Juni d. J. ausgegeben ist, ist zu entnehmen, daß dieser (1. Vorsitzender: Distriktstempler und Fürsorgebeamter W. Grunert, Dresden) mit 270 persönlichen und körperschaftlichen Mitgliedern in das Geschäftsjahr 1922 eintrat, die sich freilich inzwischen eher vermindert haben dürften.

Die von dem Verein unterhaltene, seit nunmehr etwa 20 Jahren bestehende Heilstätte Seefrieden bei Moritzburg wird in immer steigendem Maße in Anspruch genommen. Der leitende Arzt Dr. von Kügelgen ist bestrebt, jeden einzelnen Alkoholkranken nach möglichst genauer Untersuchung individuell zu behandeln. Die Erfolge der Behandlung waren zunächst schlechter als vor dem Krieg und Umsturz. Diese „hatten den sittlichen Halt fast aller dieser ohnehin gefährdeten Männer völlig zerstört“, so daß es für Hausvater und Arzt sehr schwer war, sie im Zaum zu halten und an Ordnung und Gehorsam zu gewöhnen. Zur Förderung der Zucht wurden Freiübungen und Atemgymnastik eingeführt, die nun — neben der herkömmlichen Arbeit in Land-, Garten- und Viehwirtschaft — fleißig getrieben werden, und wovon der Bericht (wie auch von dieser) eine Abbildung gibt. Im übrigen hält der Arzt den Pfleglingen bei jeder Anwesenheit einen Vortrag über irgendein geeignetes und bemerkenswertes Gebiet und beantwortet ihnen in der anschließenden Aussprache Fragen, wie auch der Hausvater eingehenden Unterricht in der Alkoholfrage erteilt (eine Abbildung im Bericht führt letzteres vor Augen). Im Laufe der jahrelangen Zusammenarbeit lernten Arzt und Hausvater (v. Döhren), schneller aussichtslose Fälle zu erkennen und abzuschieben; ebenso wurden sie „härter gegen die doch fast ausnahmslos unheilbaren grundsätzlich Mäßigen“. Auch in anderer Hinsicht ist der Anstaltsarzt, durch üble Erfahrungen mit den „Tücken dieser heimtückischsten Krankheit“ und der außerordentlichen Ablenkbarkeit der Alkoholsüchtigen gewitzigt, zu strengerer Haltung geführt worden: er versagt jetzt seinerseits fast jeden Urlaub, da nicht selten ein solcher in kurzem vernichtete, was in monatelanger Arbeit mühsam aufgebaut war, auch erfahrungsgemäß häufig viel zu früher Familienzuwachs einen weiteren, sozial und biologisch unerwünschten Nachteil der Besuche zu Hause bildete. Zu Dr. K's Heilmethode gehört auch „Lahmännisch“ reizlose und salzarme Kost unter Bevorzugung von grünen Gemüsen, Kartoffeln usw. — Mit dem Beispiel des Arztes und des Hausvaters als nichtrauchende Enthaltsame (Guttempler) wird es zugeschrieben, daß auch immer mehr Gebildete aus allen deutschen Gauen kommen und erfolgreich beeinflußt werden. „Das heutige Seefrieden ist fast immer bis auf den letzten Platz mit meist frohen und genesenden Kranken angefüllt.“

Nach dem Bericht des Hausvaters waren die drei Berichtsjahre die schwierigsten und sorgenvollsten seit dem ganzen Bestehen der Anstalt. Die Kranken standen unter der ungünstigen Einwirkung der ganzen schlimmen Zeitverhältnisse und waren meist samt ihren Angehörigen nicht zu mindestens sechsmonatlicher Kur zu bewegen. Hielten 1909—13 durchschnittlich 30 bis 63 v. H. diese vorgeschriebene Behandlungsdauer aus, so 1921—24 (1919 und

1920 stand die Anstalt als solche still) nur 12—17 v. H. Auch die in den Friedensjahren so bewährte „Arbeitstherapie“ ließ sich trotz allerdringlichster, ernster Belehrung und Ermahnung erst in den letzten Monaten des Berichtsjahrs 1924 unter Mithilfe einiger zielbewußter Pflegelinge einigermaßen durchsetzen. Zur seelischen und willensmäßigen Beeinflussung der Kranken werden begabte und redegewandte unter ihnen, nachdem sie einige Monate Heilbehandlung hinter sich haben, als Helfer herangezogen. Die Kranken zur Mitarbeit für Herbeiführung besserer Zustände auf dem Gebiete der Alkoholfrage — zugleich das beste Mittel für sie selbst, um fest zu bleiben! — zu erziehen, ist besonders auch die Aufgabe der blühenden Seefriedener Hausloge des Guttemplerordens. Ein weiteres Band der Zusammengehörigkeit zwischen den anwesenden Kranken, der Anstaltsleitung und den geheilten Pflegelingen bildet die Hauszeitung, die größtenteils von Patienten selbst verfaßt wird.

Noch einige zahlenmäßige Angaben seien angefügt: Neu aufgenommen wurden 1922—24 185, insgesamt verpflegt 241 Kranke; entlassen 185, davon ordnungsmäßig nur 81, während 104 die Anstalt gegen deren Rat vorzeitig verließen. Der Herkunft nach überwog unter den Neuaufgenommenen naturgemäß Sachsen selbst; doch stellten auch Spandau, Berlin und Thüringen 68, Oesterreich 3, die Tschechoslowakei 1 Kranken. Dem Beruf nach waren von ihnen 77 Kaufleute, 32 Handwerker, 31 Arbeiter, 26 höhere Beamte und Akademiker, 10 Postbeamte, 7 Angehörige des Gastwirtsgewerbes, je 1 Fabrikbesitzer und Landwirt. Was die Kurkosten anlangt, so wurden sie in 113 Fällen von den Kranken und ihren Angehörigen getragen, in 43 von Fürsorgeämtern und Krankenkassen, in 29 von den Landesversicherungsanstalten Sachsen, Sachsen-Anhalt und Berlin. Der Verpflegungssatz wurde 1924 für Kopf und Tag wieder auf (nur! D. Verf.) 3,50 M festgesetzt. Fragt man nach dem Heilerfolg, so traten nach eingezogenen Erkundigungen und eingegangenen Meldungen von den obengenannten 185 Pflegelingen 78 nach der Entlassung Enthaltsamkeitsvereinen bei, 5 lebten ohne Anschluß enthaltsam.

Die dem Tätigkeitsbericht angefügten Abdrucke von Briefen geheilter, dankbarer Pflegelinge geben einen schönen Einblick in das warme Verhältnis, das zwischen den Kranken einerseits, dem Arzte und Hausvater andererseits besteht.

Da Seefrieden seit Monaten überbelegt ist, gedenkt der Heilstättenverein demnächst einen Anbau zu schaffen, der neben ausreichenden Tagesräumen noch für etwa 20 weitere Pflegelinge Aufnahmemöglichkeit bieten soll. J. Fl.

Sechste Zusammenkunft der schweizerischen Trinkerfürsorger.

Nach dem Vorbild der deutschen Trinkerfürsorgekonferenzen geben sich auch die schweizerischen Trinkerfürsorgekreise von Zeit zu Zeit ein Stelldichein, um ihre Erfahrungen gegenseitig auszutauschen, aufgetauchte Fragen zu klären und Richtlinien für die Weiterarbeit aufzustellen. Die fünfte Zusammenkunft dieser Art, die im Mai 1924 im Aargau abgehalten wurde, haben wir in H. 2 d. J. (S. 109 und 111) erwähnt. Ueber die sechste, die am 2. Mai d. J. im „Alkoholfreien Gasthaus zum Hirschen“ in Solothurn stattfand, geben wir hier auf Grund des vom Sekretariat — der Leitung der Züricher Trinkerfürsorge (Sekretär Fritz Lauterburg) — erstatteten schriftlichen Berichts einige Mitteilungen:

37 Fürsorger, Mitglieder von Fürsorgeausschüssen und Gäste aus 11 Kantonen hatten sich eingefunden. Das Sekretariat wird nach dem hier erstatteten Tätigkeitsbericht viel beansprucht, um über das schweizerische Trinkerfürsorgewesen Auskunft zu geben und vor allem bei Neugründungen mitzuwirken. Für die gemeinsamen Angelegenheiten wurde ein fünfgliedriger Ausschuß bestellt. Folgende Entschließung wurde gefaßt und der Presse übergeben:

„Die von 37 Teilnehmern besuchte sechste Versammlung der schweizerischen Trinkerfürsorger richtet angesichts der nachgerade erschreckenden

Verbreitung des Alkoholismus in allen Schichten und Kreisen unseres Volkes an Behörden und eine weitere Oeffentlichkeit die mahnende Bitte, der Alkoholfrage vermehrte und tätige Aufmerksamkeit zu schenken.“

Mit Befriedigung konnte die Zunahme der Fürsorgestellen festgestellt werden. — Bei einer Besichtigung der Irrenanstalt Rosegg durch die Tagungsteilnehmer hielt der Leiter der Anstalt Dr. Tramer einen lehrreichen Vortrag über Wesen und Ursachen der Alkoholkrankheit. J. Fl.

2. Aus Vereinen.

Deutscher Frauenbund für alkoholfreie Kultur, Dresden.

Einen Lehrgang über gährungslose Früchteverwertung veranstaltete vom 25. bis 29. Mai der Deutsche Frauenbund für alkoholfreie Kultur gemeinsam mit der Sächsischen Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus in der höheren Staatslehranstalt für Gartenbau in Pillnitz bei Dresden. Es nahmen daran teil drei Landwirtschaftsräte aus Sachsen und zwei vom sächs. Landeskulturrat abgeordnete landwirtschaftliche Wanderlehrerinnen, ein Abteilungsvorsteher der Lehr- und Forschungsanstalt in Berlin-Dahlem, ein Vorsteher der Obstverwertungsstation der höheren staatlichen Lehranstalt Geisenheim am Rhein (auf Anordnung des Preuß. Landwirtsch.-Ministeriums), eine Anzahl von Vertretern von Obstbauvereinen, Obstbaulehrer, Gewerbeschullehrerinnen, Haushaltungsschullehrerinnen, Hausfrauen und ein Teil der Studierenden der Pillnitzer Staatslehranstalt. Nach kurzer Begrüßung durch die Vorsitzende, Frl. von Blücher, hielt Studienrat Prof. Dr. Neubert einen einleitenden, grundlegenden Vortrag. Er kennzeichnete die von der Natur in Form von Zucker, Eiweiß, Fett, Ergänzungs- und Mineralstoffen hergestellten und aufgespeicherten Lebenskräfte und Energiespender in ihrer unermeßlichen Bedeutung für den menschlichen Organismus wie für die Volkswirtschaft und erklärte die zerstörende Wirkung, welche jeder Gärungsprozeß auf diese Stoffe ausübt. Aus dieser Erkenntnis erwachse für Volk und Staat die Pflicht, neue Wege zur Erhaltung aller Quellen der Volkskraft zu suchen: deshalb keine Vergärung unsres kostbaren Obstes, sondern gährungslose Obstverwertung.

Der Obstbaulehrer Baumann aus Buchenbach in B., einer der ersten Fachleute auf diesem Gebiete und Leiter des Lehrganges, sprach sodann über die mannigfachen Verfahren, welche seit Pasteur bekannt geworden seien und Hand in Hand mit den neuesten Ergebnissen der wissenschaftlichen Ernährungslehre sich inzwischen immer zweckentsprechender entwickelt haben. Der Lehrgang zeigte im weiteren Verlauf theoretisch und praktisch, daß es nunmehr gelungen ist, auf kaltem und warmem Wege vollwertige Obstsaft zu gewinnen, ohne ihre kostbarsten Stoffe zu zerstören oder ihren Duft zu beeinträchtigen, und zwar ebensowohl für den Haushalt wie für Großbetriebe und gewerbsmäßige Herstellung in Flaschen und in Fässern. Größtes Interesse der Fachleute erweckte die praktische Vorführung des von Baumann erfundenen „Flächenerhitzungsapparates“, der die schnelle und gründliche Pasteurisierung großer Mengen von Obstsaften (bis zu 1000 Liter in einer Stunde) in Fässern ermöglicht und in Verbindung mit eigens dafür konstruierten Zapfapparaten und Luftfiltern nicht nur jahrelanges Lagern der unvergorenen Obstsaft, sondern auch den Versand auf weite Entfernungen und den „Anstich“ der Fässer ohne Gärungsgefahr gewährleistet. Sachkenntnis und sorgfältigste Ausführung des Verfahrens ist Grundbedingung, deshalb Ausbildung von Kursleitern dringend erforderlich. In Süddeutschland bestehen bereits Landesverbände zur Aufklärung der Fachkreise und Hunderte der Apparate sind im Gebrauch oder im Auftrag.

Den Abschluß des Lehrganges bildete ein Vortrag von Dr. med. Vogel, wissenschaftlichem Direktor am Hygienemuseum, der noch einmal die Gesundheitswerte von Obst und Gemüse unter Hinzuziehung von Lichtbildern erläuterte. Er hob besonders hervor, daß Obst und Gemüse nicht als

Luxusbestandteile unsrer Ernährung zu betrachten seien, sondern unentbehrliche Nahrungsmittel darstellen.

Der Frauenbund für alkoholfreie Kultur hat eine Kursleiterin zur Verfügung, die über Saftbereitung nach dem neuen Verfahren für den Hausbedarf und genossenschaftliche Betriebe innerhalb 4 Stunden unterrichten kann. Die Geschäftsstelle des Bundes (Dresden-A., Liebigstraße 22 I) erteilt nähere Auskunft.

Jahresversammlung des Deutschen Guttemplerordens in Barmen-Elberfeld vom 17. bis 21. Juli 1925.

Der Deutsche Guttemplerorden hielt vom 17. bis 21. Juli d. J. in Barmen seine Hauptversammlung, das Großloggenfest, ab. Die Tagung zeichnete sich durch reichen Besuch, auch von ausländischen Vertretern des Ordens, aus. Eingeleitet wurde die Tagung durch die Eröffnung der Ordensausstellung „Mutter und Kind“, an der sich auch die Barmer Stadtverwaltung beteiligte. Auch durch geldliche Beihilfe, zur Ausstellung sowohl wie zur gesamten Tagung, hat die Stadt ihr Interesse an der Bewegung bekundet.

Wie üblich, gingen der Großloggensitzung kleinere Versammlungen: die der Distriktstempler, der Frauen und der Vertreter des Jugendwerkes voraus. Die Großloggensitzung selbst zerfiel in zwei Teile. Am Sonnabend, den 18. Juli, fand die eigentliche Festsitzung statt, in der 74 Mitglieder den Großloggengrad erhielten, und Frau Gerken-Leitgeb über die Aufgaben und Pflichten der Frau im Guttemplerorden sprach. Den Sonntag füllten die geschäftlichen Verhandlungen aus.

Aus dem Jahresbericht des Großtemplers entnehmen wir, daß 17 276 neue Mitglieder im vergangenen Jahre aufgenommen wurden, während allerdings ein Abgang von 15 692 zu verzeichnen ist. Der Orden zählte am 1. Mai 1925 34 221 erwachsene Mitglieder in 885 Grundlagen. An Abgaben erhielt die Großloge in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober 1924 vierteljährlich 30 Pfennige von jedem Mitgliede; vom 1. November 1924 bis 31. Januar 1925 erhöhte sich dieser Betrag auf vierteljährlich 50 Pfennige, von denen 19 Pfennige eigentliche Abgaben an die Großloge waren, 21 Pfennige der Hinterbliebenenunterstützung zufielen; 10 Pfennige sind als Entgelt für „Neuland“ gerechnet worden. Der Neuland-Verlag (Verlag und Buchhandel) brachte einen Reingewinn von 8 197,50 Mark. Die drei Zeitschriften des Ordens „Neuland“, „Deutsche Jugend“ und „Jung Siegfried“ erforderten dagegen Zuschüsse. Die Schriftenbestände hatten am 1. Februar 1924 einen Wert von 29 869,71 Mark, am 31. Januar 1925 einen solchen von 41 143,73 Mark. Wesentlich erschwert wurde der Geschäftsgang durch starke Inanspruchnahme des Kredits seitens der einzelnen Ordensgruppen. Die Buchdruckerei des Ordens arbeitete im vergangenen Jahre mit einem geringen Verlust, 387,85 Mark. Sie wird erst völlig ausgenutzt werden können, wenn sie, mit der Zentrale der Großloge vereinigt, in geeigneten Räumen untergebracht und entsprechend vergrößert sein wird.

Von den Beschlüssen der Großloggenversammlung ist hervorzuheben die Annahme eines Antrages des Großloggenrates, vom 1. November d. J. ab die Zeitschrift „Neuland“ 8tägig erscheinen zu lassen und dafür von jedem Mitgliede vierteljährlich 15 Pfennige mehr zu erheben. Ferner die vorläufige Zustimmung der Mehrheit der Versammelten zu dem Plane, die Geschäftsstelle des Ordens nach Berlin zu verlegen. Ein endgültiger Beschluß über den dahingehenden Antrag kann nach den Satzungen erst auf der nächstjährigen Großloggentagung, die in Hamburg stattfinden wird, gefaßt werden.

Die EntschlieBungen, die die Großloge annahm, bezogen sich sämtlich auf die Forderung der Vermehrung des Obstverbrauches und der gährungslosen Obstverwertung. Wir lassen zwei dieser EntschlieBungen hier folgen:

1. „Neuerdings wird durch private und leider auch sogar durch amtliche oder halbamtliche Empfehlung die Herstellung von alkoholischen Getränken aus Obst gefördert. Das bedeutet eine Vermehrung der Alkoholquellen in einer sehr gefährlichen Form und in unkontrollierbarem Umfange. Das öffentliche Interesse erfordert aber im Gegenteil die Förderung der Obstverwertung in alkoholfreier Form, die die Werte des Obstes voll zur Geltung bringt und sehr schmackhafte und gesundheitlich empfehlenswerte Getränke liefert.“

2. „Die Jahresversammlung des Deutschen Guttemplerordens in Barmen empfindet als ein Unrecht, daß Traubensäfte, die keinerlei Gärung durchgemacht haben, die sich in ihrer Herkunft und ihrem Charakter in keiner Weise von Obstsäften aus anderen Früchten unterscheiden, der Steuer für Weine unterworfen werden; sie bittet, dieses offenbare Unrecht abzustellen und Säfte aus Weintrauben hinsichtlich der Steuer genau so zu behandeln wie alle anderen Obstsäfte.“

Die Beamtenwahl der Großloge ergab keine wesentlichen Veränderungen; die führenden Persönlichkeiten, zu denen sich wieder Superintendent D. Rolffs, Osnabrück, gesellt hat, sind im übrigen dieselben geblieben.

Auf dem öffentlichen Festabend, der sich an die Geschäfts-sitzung der Großloge anschloß, hielt Präsident Dr. Strecker einen Vortrag über Alkohol und Ethik, der, ebenso wie Frau Gerken-Leitgebels Vortrag, inzwischen schon im Druck erschienen ist. Verschiedene Ausflüge der folgenden Tage führten die Festteilnehmer nach Schloß Burg an der Wupper, nach dem Haus Hoheneck des Kreuzbündnisses und dem Kamillushaus, sowie ins Siebengebirge. Krt.

3. Verschiedenes.

Ottlie Hoffmanns 90jähriger Geburtstag.

Am 14. Juli d. J. feierte Ottlie Hoffmann, die Begründerin der Abstinenzbewegung unter den deutschen Frauen, in ihrer Vaterstadt Bremen den 90jährigen Geburtstag. Unzählige Gratulanten, behördliche Persönlichkeiten, Anhänger der verschiedensten sozialen Bestrebungen, nicht zuletzt die Vertreter der Alkoholgegnerbewegung, drückten der Greisin ihren Dank und ihre Verehrung aus.

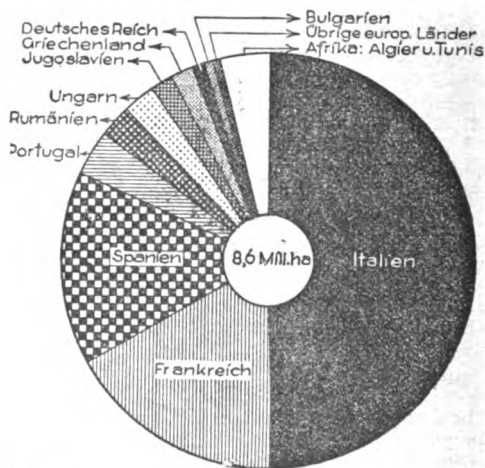
Ottlie Hoffmanns Leben und Wirken ist den meisten unserer Leser wohlbekannt. Oft wurde von ihrer mannigfachen segensreichen Arbeit in den Zeitschriften berichtet. Man weiß, daß sie in jungen Jahren im Kreise der Gräfin Carlisle die ersten Anregungen zu ihrer Arbeit auf dem Gebiete der Alkoholbekämpfung empfangen hat. Besonders bezeichnend für dieses Wirken ist die Tatsache, daß sie niemals fruchtlosen theoretischen Erörterungen Zeit gegönnt hat, sondern immer da zu finden war, wo es galt, praktische Arbeit zu leisten. Ein dauerndes Denkmal solcher praktischer Arbeit sind vor allem die 12 Häuser des Bremer Vereins für alkoholfreie Speisehäuser, mit deren Gründung und Entwicklung Ottlie Hoffmanns Name eng verbunden ist. Diesen Grundsatz praktischen Wirkens hat sie auch dem von ihr ins Leben gerufenen Deutschen Bunde abstinenter Frauen, dem jetzigen Frauenbunde für alkoholfreie Kultur, für alle Dauer aufgeprägt. Auch in diesem Kreise gilt noch heute die Arbeit, wie sie zuerst in Bremen geleistet wurde, besonders viel, wenn auch die Aufklärungsarbeit und die Werbung für alle zeitgemäßen Gedanken unsrer Bewegung nicht versäumt wird. Es wird von der Jubilarin als ein gnadenreiches Glück empfunden, diese gesunde Entwicklung der von ihr begonnenen Arbeit verfolgen zu dürfen. Die ihr am 14. Juli dargebrachten Wünsche, mit denen sich auch die unsrigen vereinen, zielen allererst dahin, daß der Geist, der die alkoholgegnerische Frauenbewegung in Deutschland von Anbeginn erfüllt, der gleiche bleiben und immer größeren Einfluß auf die gesamte Frauenbewegung gewinnen möge. Krt.

Weinbau und Weinernte in den wichtigsten Weinländern während der Jahre 1923 und 1924¹⁾.

Länder	Rebfläche in 1000 ha		Weinmostertrag in 1000 hl	
	1924	1923	1924	1923
Europa:				
Deutsches Reich	74,3	74,7	1 804,0	791,0
Bulgarien	54,7	46,0	1 281,5	908,0
Frankreich	1 458,5	1 419,3	67 948,6	57 164,2
Griechenland	—	*) 157,3	2 368,6	2 100,0
Italien	4 270,0	4 273,0	43 000,0	53 948,0
Jugoslawien	—	166,8	—	4 414,2
Luxemburg	1,7	1,6	—	8,1
Oesterreich	31,9	31,9	225,0	822,1
Portugal	—	313,2	—	6 131,2
Schweiz	17,2	17,8	375,0	782,0
Spanien	1 341,3	1 341,7	21 744,7	22 078,3
Tschechoslowakei	16,5	17,0	240,0	329,5
Ungarn	221,8	219,4	1 368,2	4 696,6
Afrika:				
Algerien	207,5	194,5	9 787,2	10 186,4
Tunis	27,9	23,7	720,0	680,0

*) Mittel 1918/21.

WEINBAUFLÄCHE 1924



ST.25

¹⁾ Wir entnehmen die folgende Zusammenstellung und das Uebersichtsbild der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (1925 Heft 7), herausgegeben vom Statistischen Reichsamte. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Werbewoche für ein deutsches Gemeindebestimmungsrecht.

Alkoholgegnerrische Werbewochen, wie sie besonders in angelsächsischen und skandinavischen Ländern üblich sind, hat man auch in Deutschland früher schon gelegentlich veranstaltet. In besonders guter Erinnerung mancher Mitkämpfer ist z. B. jene Werbewoche vom 8. bis 14. November 1908, in der zum ersten Male in größerem Ausmaße im Deutschen Reiche für das Gemeindebestimmungsrecht geworben wurde. Demselben Gedanken galt die in diesem Jahre vom 10. bis 17. Mai ausgeführte Werbewoche, in der die Alkoholgegner fast im ganzen Reiche planmäßig für Verbesserung des Schankerlaubniswesens und den Gedanken des Gemeindebestimmungsrechts eintraten. Es handelte sich bei dieser Kundgebung ganz allgemein um die Forderung eines wirksamen Reichsgesetzes, das den wahlfähigen Gemeindegliedern die Befugnis erteilen soll, über den Umfang des Ausschanks und Verkaufs geistiger Getränke innerhalb ihrer Gemeinde durch Abstimmung zu entscheiden.

Erst im Laufe des Sommers sind die letzten Berichte über die zahlreichen Veranstaltungen der Werbewoche bei der Reichshauptstelle g. d. A. eingelaufen. Sie werden von Präsident Dr. Strecker bearbeitet, der vermutlich im November dieses Jahres den Gesamtbericht in Buchform veröffentlichen wird. Schon jetzt kann gesagt werden, daß die diesjährige Werbewoche in Wort und Schrift eine der eindruckvollsten Kundgebungen ihrer Art war und auf weite Kreise der Bevölkerung ihre Wirkung nicht verfehlt hat. Wie von langjährigen Mitkämpfern der Bewegung übereinstimmend versichert wird, ist, solange die moderne Alkoholgegnerbewegung besteht, innerhalb der deutschen Grenzen wohl hoch niemals so umfassend und gründlich für den Gedanken der Alkoholbekämpfung geworben worden, wie in diesem Jahre. Die verstärkte Arbeit hat sich auch keineswegs auf eine Woche beschränkt. Es gingen ihr vielmehr schon viele Werbeunternehmungen voraus, und viele sind gefolgt. Unzählige Versammlungen, sicher über tausend, haben stattgefunden. Teils waren es öffentliche, teils wurden sie in geschlossenen Organisationen abgehalten; in den Großstädten oft mehrere täglich, in Berlin über 60 in der einen Woche. Dresden veranstaltete eine große Versammlung, in welcher der bekannte dänische Mitstreiter Redakteur Larsen-Ledet vor mehr als tausend Zuhörern sprach. Tägliche wohlgelungene Veranstaltungen hat man in Hamburg, Bremen, Königsberg, besonders im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, aber auch in Süddeutschland gehabt. Selbst kleine Städte von 20 000 bis 30 000 Einwohnern konnten Versammlungen von 600 bis 800 Besuchern aufweisen. Sehr groß ist die Zahl der in diesen Versammlungen an Reichsregierung und Reichstag gerichteten Entschließungen, die einmütig als notwendigste Gegenmaßnahme gegen den bedrohlich wachsenden Alkoholismus ein wirksames Schankgesetz mit Gemeindebestimmungsrecht fordern.

Neben den alkoholgegnerrischen Vereinen beteiligten sich an den Veranstaltungen soziale Körperschaften verschiedener Art. In erster Linie Wohlfahrts-, Gesundheits- und Jugendämter, sowie Frauen- und Jugendvereine. Besonders haben sich die kirchlichen Organisationen bei dieser Werbung hervorgetan. Die Evangelische Kirche als solche hat sich offiziell für die Forderung des Gemeindebestimmungsrechts eingesetzt. In hunderten von Kirchen der verschiedenen Bekenntnisse ist am Sonntag, dem 10. Mai, der alkoholgegnerrischen Sache gedacht worden. An manchen Orten stand sie im Mittelpunkt der Predigt. Hunderttausende von Flugblättern und Aufklärungsschriften über die Alkoholfrage im allgemeinen und über das G. B. R. im besonderen sind verbreitet worden. Auch die Zeitschriften- und Tagespresse hat der Werbung zum Teil weitgehend gedient.

Wie stark die Wirkungen der Werbewoche waren, hat man z. T. an den Gegenmaßnahmen der Alkoholgewerbetreibenden beobachten können, die eine Beschränkung der überzahlreichen Gelegenheiten zum Trunke bereits als Trockenlegung Deutschlands betrachten. Es sind bezeichnenderweise nicht nur die Organisationen der Wirte, die auf dem Kampffelde erschienen; der

Hauptwiderstand geht von den Brauern und Brennern aus. Die Formen, die diese Gegenkundgebungen vielfach angenommen haben, zeugen von der Schärfe des Kampfes und den nicht geringen Hindernissen, mit denen man mehr und mehr im Verlaufe der Werbung für das G. B. R. zu rechnen hat. Besonders erobert scheinen die Alkoholinteressenten auf die kirchlichen Organisationen und ihre Vertreter zu sein. Man drohte unverhohlen damit, seine Treue zur Landeskirche von dem ungeschmäleren Alkoholverbrauch des deutschen Volkes abhängig zu machen. In Berlin scheute man sich nicht, durch zum Teil angetrunkene Ruhestörer eine Versammlung in der Dreifaltigkeitskirche, der Kirche Schleiermachers, unmöglich zu machen. Allerdings wird bei solcher bedenklichen Form der Gegenwehr dem unbefangenen Beobachter die Entscheidung nicht schwer, auf welche Seite er sich zu stellen hat. Man wird sich im übrigen darüber klar sein müssen, daß der Kampf um das G. B. R. noch in seinen Anfängen steht, daß die Schwierigkeiten noch gewaltig wachsen werden, und daß es der Zusammenfassung aller unserer Kräfte bedarf, um zum Ziele zu gelangen. Krt.

Der Zweite deutsche Alkoholgegnertag ¹⁾.

Vom 1. bis 4. Juni d. J. wurde der zweite deutsche Alkoholgegnertag im Ständehaus zu Düsseldorf abgehalten. Den Kern der Tagung bildeten die Verhandlungen am 2. und 3. Juni. An dem ersteren Tage galt es, die Bedeutung der Alkoholfrage für Deutschlands Gegenwart und Zukunft von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu beleuchten. Dr. R. Weber, Assistent am Kölner Forschungsinstitut für Sozialwissenschaft, behandelte den volkswirtschaftlichen, Prof. Ude aus Graz den sittlichen Wiederaufbau, während über die Zusammenhänge zwischen der deutschen Alkoholfrage und den internationalen Beziehungen Präs. a. D. Dr. Strecker sprach. Für Prof. Aschaffenburg, der es übernommen hatte, die Frage des gesundheitlichen Wiederaufbaues zu behandeln, aber in letzter Stunde verhindert war, sprang Prof. Gonser ein. Die vier Vorträge gaben mit ihrem reichen Tatsachenstoff ein anschauliches und ziemlich abgerundetes Bild von dem gegenwärtigen Stand der Alkoholfrage und den Aussichten und Forderungen für die Zukunft.

Die Vortragsreihe der zweiten Hauptversammlung am Vormittag des 3. Juni war vielleicht noch geschlossener und eindrucksvoller. Es wurde die Frage behandelt: Welche Forderungen stellen wir an das im Reichstag geforderte Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus? Fünf Redner und eine Rednerin beantworteten diese Frage von vier verschiedenen Gesichtspunkten. Man darf wohl sagen, daß sich jedes der durchweg kurzen Referate so fest an das andere angliederte, daß fast der Eindruck eines einzigen großen Vortrages hervorgerufen wurde. In ihrer Eigenschaft als Juristen und Verwaltungsbeamte beleuchteten Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann und Oberbürgermeister Dr. Luppe (Nürnberg) den Gegenstand, die Reichstagsabgeordneten Prof. D. Strathmann und Sollmann als Politiker. Die Forderungen, die mit Rücksicht auf Wohlfahrts- und Familienpflege zu erheben sind, und die der Jugendbewegung faßten Frau Krukenberg und Theo Gläß zusammen. Das Ergebnis der Verhandlungen waren die beiden folgenden Entschlüsse:

1. Die vom 1. bis 4. Juni 1925 in Düsseldorf versammelten deutschen Alkoholgegner fordern von Reichsregierung und Reichstag ein wirksames Schutzgesetz gegen den Alkoholismus. Sie erwarten, daß dieses Gesetz in einer einleitenden Erklärung die mit dem Genuß geistiger Getränke verknüpften Gefahren betont und grundsätzlich die Verpflichtung des Staates anerkennt, tatkräftige Maßnahmen gegen den Alkoholismus zu

¹⁾ Vgl. „Auf der Wacht“ Nr. 78.

ergreifen. Die deutschen Alkoholgegner wünschen ferner die Berücksichtigung ihrer aus Anlaß früherer Schankgesetzvorlagen erhobenen Forderungen; mit besonderem Nachdruck fordern sie, daß das Schutzgesetz in weitgehendem Maße der Selbstbestimmung der Gemeinden Rechnung trägt und unter allen Umständen das Gemeindebestimmungsrecht in praktisch durchführbarer und wirksamer Form enthält, d. h. Bestimmungen, die den Mitgliedern gestatten, durch Abstimmung der Urwähler über Umfang der zulässigen Alkoholschankerlaubnisse im allgemeinen, Erteilung der Einzelerlaubnisse und Ausdehnung der Polizeistunde zu entscheiden.

2. Die vom 1. bis 4. Juni 1925 in Düsseldorf versammelten deutschen Alkoholgegner beantragen bei den Landesregierungen, daß sie unverweilt Maßnahmen treffen, welche die alkoholfreie Jugendziehung (lehrplanmäßigen Unterricht oder, falls er zurzeit noch nicht möglich ist, jede nur irgend mögliche Förderung der Wanderkurse) gewährleisten und nach Inhalt und Form sicherstellen. Die deutschen Alkoholgegner knüpfen mit dieser Forderung an den Beschluß des Reichstags an, der von der Reichsregierung ein Gesetz zum Schutze der Jugend forderte. Auch sind sie überzeugt, daß gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Jugend vor den Alkoholgefahren nur mit gleichzeitiger Einführung und Durchführung der alkoholfreien Jugendziehung Wert und Erfolg haben.

Den Verhandlungsgegenstand der dritten Hauptverhandlung bildeten die vorsichtigen und sachkundigen Ausführungen Dr. Hercods über das Thema „Die Wahrheit über Amerika“.

Ein Konferenz für Trinkerfürsorge schloß sich am vierten Tage diesen Hauptversammlungen an. Sie wurde eingeleitet durch Prof. Gonsers Bericht über den gegenwärtigen Stand der Trinkerfürsorge, der auf Grund einer von ihm veranstalteten Rundfrage in der Lage war, ein reiches Material vorzulegen. Ueber heilbare und unheilbare Trinker sprach Prof. Delbrück (Bremen), der das Problem der unheilbaren Trinker von neuen Gesichtspunkten aus betrachtete, Dr. Flaig über die neueste Handhabung gegen den Trunksuchtmittelschwindel.

Auf diese Vorträge folgte eine Reihe kurzer Bilder aus der praktischen Arbeit der Trinkerfürsorgestellen, dargestellt von Frau Gerken-Leitgeb (Berlin), Sanitätsrat Dr. Mainzer (Nürnberg), A. Ewald (Barmen), Frau L. Floß (Münster) und H. Backhaus (Hamburg) und anderen.

Am Abend dieses Tages fanden zwei öffentliche Versammlungen statt, eine Frauenversammlung unter Fräulein von Blüchers Vorsitz, und in der städtischen Tonhalle eine Volksversammlung unter F. Goesch's Leitung, in welcher der Abgeordnete W. Sollmann, Kaplan Weidmann, der Vorsitzende des Düsseldorfer Ortsausschusses und Präs. Dr. Strecker sprachen.

Die von einer großen Zahl von Alkoholinteressenten versuchten Störungen scheiterten an der geschickten Versammlungsleitung und an Herrn Sollmanns glänzender Meisterschaft, diese Gegner in Schranken zu halten, so daß sie schließlich unverrichteter Dinge abziehen mußten.

Einige Vereinigungen hatten gelegentlich des Alkoholgegnertages Sondersitzungen veranstaltet, u. a. der Verband der Trinkerheilstätten und der Deutsche Bund erhaltensamer Pfarrer.

Von dem ersten deutschen Alkoholgegnertage in Breslau (1921) unterschied sich die Düsseldorfer Tagung sehr wesentlich. In Breslau leitete man gewissermaßen eine neue Arbeitsperiode der Alkoholgegner ein. Es war eine Veranstaltung in größerem Rahmen mit verschiedenartigen Verhandlungsstoffen. Auch trat die Beteiligung der einzelnen Organisationen mehr in den Vordergrund. Der Düsseldorfer Alkoholgegnertag war dagegen eine ausgesprochene Arbeitstagung, von praktischen Gesichtspunkten des gegenwärtigen Kampfes diktiert, und, wie man

wohl annehmen darf, auch nicht ohne Einfluß auf den weiteren Verlauf des Kampfes.

Es ließe sich bei dieser Gelegenheit vieles Grundsätzliche über die Organisation unserer Kongresse sagen. Daß manches an unseren großen Veranstaltungen veraltet ist, und wir in mehr als einer Hinsicht zu neuen Formen kommen müssen, darüber sind sich die aufmerksamen Beobachter einig. Das wird auch in den meisten der Organisationen schon seit Jahren mehr oder minder stark empfunden, und die Versuche, neue Wege zu gehen, sind hier und da bereits gemacht. An der Düsseldorfer Tagung verfehlt war wohl zweifellos jener Dienstagabend mit seiner schier endlosen Reihe schließlich stark ermüdender Begrüßungen. Trotz einzelner Organisationschwächen aber dürfen wir mit der Gesamtleistung der Tagung und auch mit den Wirkungen nach außen zufrieden sein. Es sind für die Fortsetzung des G. B. R.-Kampfes wertvolle Waffen geschmiedet worden, und den weltlichen und geistlichen Behörden wurde reiche Gelegenheit gegeben, sich von neuem von der Bedeutung und Notwendigkeit der alkoholgegnerischen Arbeit zu überzeugen. Daß die Tagung auch die Gegner zu vermehrter Arbeit angeregt hat, dürfte kein Fehler sein. R. K r a u t.

Die schottischen Kirchen und der Alkohol.

Wenn man, wie das auf der Kieler Jahresfeier des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus der Fall sein wird, von Kirche und Alkohol reden will, so darf nicht versäumt werden, auf die alkoholgegnerische Stellung der angelsächsischen Kirchengebilde hinzuweisen. — An dieser Stelle sei der schottischen Kirchen gedacht, die obwohl kleiner als manche andere, doch der Menschheit eine Reihe kirchengeschichtlich bedeutender Persönlichkeiten geschenkt haben.

Wir besitzen in der Sammlung „Kirchengeschichte des Auslandes“ ein umsichtiges, gründliches Werk von Lic. Dr. Otto Dibelius (Gießen bei Töpelmann 1911): „Das kirchliche Leben Schottlands“. Im Abschnitt VI „Die kirchliche Arbeit außerhalb der Gemeinde“ (S. 135 f.) wird über die Nüchternheitsarbeit gesprochen. Wir bringen hier einen Auszug daraus:

„Die schottischen Kirchen haben mit besonderer Energie die Alkoholnot zum Felde ihrer Betätigung gewählt. Die Alkoholfrage hat in Großbritannien eine lange Geschichte. Leichtes Bier kennt man jenseits des Kanals nicht, nur Porter und Ale, daneben Branntwein, speziell in Schottland den alles beherrschenden Whisky, und endlich Rotwein, der schon im Mittelalter einer der bedeutendsten Handelsartikel zwischen Frankreich und England war. Das Fehlen eines leichten Nationalgetränkes hatte zur Folge, daß Trunksucht und Trinkunsitte in Großbritannien einen ungeheuren Grad erreichten. Da hielt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Tee seinen Einzug, verdrängte allmählich den Rotwein und wurde zum eigentlichen Nationalgetränk der Engländer und Schotten. Er wurde auch das Getränk des geselligen Beisammenseins. Da man ein Wirtshausleben in Großbritannien nicht kennt, würde der Alkohol keine eigentliche Volksgefahr mehr bedeuten, wenn das Proletariat nicht wäre. Die Arbeiterschaft der unteren Schichten ist es nun vor allem, die die Bars der schottischen Städte füllt; Arbeiter sind es, ganz besonderes irische Arbeiter, die man an allen Tagen und zu allen Tageszeiten, vor allem am Sonnabend-Nachmittag, in sinnloser Trunkenheit durch die Straßen taumeln sieht. Der Whisky macht die Verkommenheit der allerniedrigsten Volksklasse zu einer hoffnungslosen. Die Familien, die in den sog. Slums hausen, kennen oft seit Generationen keinen anderen Genuß und keine andere Erholung als Whisky; und dies Alkoholelend zieht alles andere nach sich: den grauerregenden Zustand der Wohnungen, die Verwahrlosung in Kleidung und Körperpflege.

Diese Alkoholnot der untersten Volksschicht ist es, welche die Frage der Temperenz zu einer brennenden Volksfrage macht. Die Abstinenz ist in den Häusern der Gebildeten weit verbreitet. Kein Inhaber einer Brennerei oder

Brauerei wird so leicht für einen öffentlichen Posten kandidieren können; sein Gewerbe ist verfehm. Indes: politische Schwierigkeiten melden sich. Das Kapital der großen Brauereien und Brennereien steht im Bunde mit der Partei der Unionisten. Als das liberale Regiment ans Ruder kam, setzte es alsbald eine höhere Besteuerung der alkoholischen Getränke durch und erreichte damit einen erheblichen Rückgang des Whiskykonsums. Die Unionisten sind nicht in der Lage, zu einer derartigen Maßregel die Hand zu bieten; und wer zu ihrer Fahne schwört, wird sich in der Bekämpfung des Alkohols Zurückhaltung auferlegen müssen. Die verschiedene Stellung des Einzelnen kommt hinzu, auch innerhalb der Geistlichkeit. Vor allem findet man in den Häusern der landeskirchlichen Geistlichen, die durch ihre natürliche Verbindung mit dem ländlichen Grundbesitz häufig dem Unionisten-Lager zuneigen, bisweilen Rotwein oder Whisky auf dem Tische. Die Geistlichen der Unierten Freikirche sind fast durchweg Total-Abstainer. Die Kirchen selbst aber sind einig darin, daß die Bekämpfung des Alkohols zu ihren Pflichten gehört. Große Temperenz-Versammlungen werden jahraus, jahrein in allen großen Städten gehalten; wohl keine Generalsynode vergeht, ohne daß nicht in Verbindung mit ihr eine Temperenz-Kundgebung größten Stiles stattfände. Vor allem sind die Frauen dabei auf dem Plan. Ist doch die Trunksucht unter Frauen ein besonders trauriges Charakteristikum der englisch-schottischen Zustände. Die Frauenvereine der Church of Scotland unterhalten ein Heim für Trinkerrinnen; andere Anstalten dieser Art stehen in enger Fühlung mit der Kirche. Und wer nicht selbst Total-Abstainer ist, macht davon wenigstens kein Aufhebens, um nicht dadurch seine Kirche bloßzustellen. Als z. B. in der Generalsynode der Wee Frees 1907 ein Aeltester das Wort bei der Debatte ergriff und bekannte: er trinke Whisky an jedem Tag, den er erlebe, da unterbrachen ihn stürmische Pfui-Rufe, und auch die freier Gerichteten empfanden ein solches Auftreten als eine unverantwortliche Kompromittierung ihrer Kirche.

Die Tätigkeit der Kirche unterscheidet sich aber keineswegs durch besonders ernste religiöse Fundamentierung von der Temperenzarbeit anderer Vereine, wie sich etwa in Deutschland die Blaukreuzarbeit von der der Guttempler und von den Mäßigkeitsbestrebungen unterscheidet. Diese Gegensätze zwischen „christlicher“ und „humanitärer“ Arbeit können in einem Lande, in dem Christentum und Kirchlichkeit bei jedem Angehörigen der oberen Stände vorausgesetzt werden, nicht von Bedeutung sein. Daß in einer Trinkerrheilstätte, sie mag kirchlich oder profan sein, christliche Sitte und Hausordnung herrscht, ist selbstverständlich; daß ein Trinker, welcher der menschlichen Gesellschaft wiedergewonnen wird, damit auch der kirchlichen Sitte wiedergewonnen wird, ist nicht minder selbstverständlich. Und wenn in der Methode der Trinkerrrettung Unterschiede bestehen, so liegen diese Unterschiede in den Persönlichkeiten der Arbeitenden, nicht in den Prinzipien einer religiösen oder nichtreligiösen Richtung.“

Hinzuzufügen dürfte für die Betrachtung der Stellung der Kirche zur Alkoholfrage aus dem sonstigen reichen Inhalt des Dibeliusschen Buches noch sein: Die Church of Scotland besitzt eine kleine Arbeiterkolonie, aber Schöpfungen wie Bodelschwings Anstalten für die Wanderarbeiter und für die Arbeitslosen darf man in Schottland nicht suchen; dagegen vereinigen sich in besonders glücklicher Weise religiöse und soziale Arbeit auf dem Gebiete der Jugendpflege. St.

Polizeipräsident Schober in Wien und das amerikanische Alkoholverbot.

An dem dritten internationalen Polizeikongreß in Newyork nahm auch der Wiener Polizeipräsident Schober teil. Er hat sich aus diesem Anlaß auch über das amerikanische Alkoholverbot geäußert, welches naturgemäß der amerikanischen Polizei mancherlei besondere Aufgaben stellt. Die Äußerung Schobers wurde, wie üblich, in der Presse wieder ganz einseitig im Sinne

der Alkoholfreunde weitergegeben, wie der Kenner der Verhältnisse beim Lesen gleich annehmen mußte; waren doch schon früher Aeußerungen von Polizeipräsident Schober bekannt geworden, die im Gegenteil sein warmes und eindringendes Verständnis für die Alkoholfrage zeigten. Auf eine deutsche Anfrage ließ denn auch die Polizeidirektion Wien antworten, daß die Aeußerungen des Herrn Polizeipräsidenten nicht wörtlich so weitergegeben wurden, wie er sie tat. In dem Schreiben heißt es dann wörtlich: „Was die Haltung der Polizeidirektion und des Herrn Polizeipräsidenten zur Alkoholfrage anbelangt, so erhellt deren Stellungnahme schon aus der Tatsache, daß auf dem vom Polizeipräsidenten Schober einberufenen und geleiteten Internationalen Polizeikongreß im September 1923 der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch ganz offiziell im Rahmen des Kongresses zur Sprache gekommen ist.“ (Der Vortrag, den der Wiener Polizeioberbezirksarzt Dr. Metzl auf diesem Kongreß über die Zusammenhänge zwischen Alkoholfrage und Polizei hielt, wurde ausführlich veröffentlicht.) Ein weiteres beredtes Zeugnis bildet das aus der Wiener Polizeidirektion hervorgegangene ausgezeichnete und umfangreiche Sonderheft „Polizei und Trinkerfürsorge“, das vom Verlag „Auf der Wacht“ (für 1,30 M postfr.) zu beziehen ist. (Vgl. auch „Alkoholfrage“ 1923 H. 3/4, S. 157 f.).

Das allmächtige Alkoholkapital.

In dem äußerst lehrreichen Werke „Mein Rheinland-Tagebuch“ von General Henry T. Allen, Oberbefehlshaber der amerikanischen Besatzungsarmee im Rheinland 1919—1923 findet sich folgende Stelle (S. 45 der deutschen Uebersetzung):

„26. 12. 19. Eine recht bezeichnende Mitteilung kam von Roussellier (französischer Vertreter im Rheinland). Er verlangt die Aufhebung aller Einschränkungen des Alkoholverkehrs im besetzten Gebiete. Gleichzeitig die Aufhebung aller Strafen, die wir bisher für die Verletzung unserer diesbezüglichen Verbote verhängt haben. Diese Einschränkungen sind ursprünglich von Marschall Foch eingeführt worden. Nun zeigt sich aber, daß die französischen Geschäftsinteressen dadurch ernstlich gelitten haben; das Wohl der Deutschen wie das der Truppen bleibt überhaupt ohne Berücksichtigung. Selbst die deutschen Beamten waren mit meinem Vorgehen, den Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke im besetzten Gebiete auf leichte Weine und Bier zu beschränken, einverstanden.“

Besprechungen.

Schmidt, Univ.-Prof. Dr. Hans, Warum haben wir den Krieg verloren? Neuland-Verlag. Hamburg. 1924.

In dem Kampfe, den einsichtsvolle Teile unseres Volkes darum führen, im Gemeindebestimmungsrecht dem Alkoholkapital gegenüber eine wirkliche Waffe in die Hand zu bekommen, erscheint ihnen ein wertvolles Werbemittel in der Schrift Prof. Schmidts. Sie paßt auch in anderer Hinsicht trefflich in die Kämpfe der Gegenwart. Schmidt geht von klaren militärischen Darlegungen aus, welche sich unter anderem auf wertvolle Zeugnisse aus dem Lager der Feinde stützen, so auf das Buch des englischen Hauptmanns Wright: „Wie es wirklich war im obersten Kriegsrat der Alliierten.“ Er zeigt, wie nahe uns im März 1918 der Sieg war und wie er uns entglitt — durch den Teufel Alkohol. Die nicht unbekannt, aber immer wieder abgestrittene Tatsache, daß die Weinkeller der Alliierten die Waffe waren, mit denen sie den siegreich vorstürmenden hundert Divisionen Ludendorffs Halt geboten — Prof. Schmidt belegt sie durch ein sorgfältig gesammeltes und wohl gruppiertes Material, das sich auf das Zeugnis von mehr als 50 Gewährsmännern, meist Augenzeugen, stützt. Wie die stark ermüdeten, aber von einem heiligen Siegeswillen vorwärts getriebenen Truppen durch den Alkohol jeden sittlichen Haltes beraubt wurden, der Hand ihrer Führer entglitten, und wie diese Verzögerung den Gegnern Zeit gab, die Gegenwehr zu organisieren, das muß man bei Schmidt nachlesen.

Prof. Schmidt erhebt gegen die Oberste Heeresleitung — und das ist der Kernpunkt seiner Ausführungen — den schweren Vorwurf, daß sie diese Möglichkeit nicht vorausgesehen habe, weil sie selbst von dem Dogma der Nützlichkeit des Alkohols nicht loskommen konnte. Wenn Oberst Bauer schreibt: „in verständigen Grenzen genossen, hat sich der Alkohol doch im ganzen Kriege als bestes Mittel bewährt, die Stimmung zu halten, Nervenanspannungen zu lösen und so indirekt die Arbeitslust und -kraft zu erhöhen“, so verraten diese Sätze eine so bedauerliche Verkennung der Tatsachen, daß Schmidt sie mit Recht als einen der verhängnisvollsten und unbegreiflichsten Irrtümer, in die unsere Führung verfallen ist, bezeichnet. Weil die Truppe in der Meidung des Alkohols kein Beispiel bei ihren Offizieren fand, hielt sie es für ihr gutes Recht, sich über die gefundenen Weinvorräte herzumachen.

Was lehrt diese Erfahrung für die Gegenwart und die Zukunft?

Der Krieg ist verloren, und alle Kritik kann nur nützen, wenn sie den ganz veränderten Verhältnissen Rechnung trägt. Nicht auf die Einsicht eines obersten Kriegsherrn (die uns die Mürwiker Rede bewies) oder der obersten Heeresleitung (welche die alkoholfreie Mobilmachung durchführte) kommt es mehr an, sondern auf die Durchdringung des ganzen Volkes mit besserer Erkenntnis der Gefahren des Alkohols. Und hier darf man im Gemeindebestimmungsrecht einen wertvollen Erziehungsfaktor erblicken. Er kämpfung und Durchführung erfordern eine einsichtsvolle Majorität. Denn jede Anwendung dieses Gesetzes stellt die Abstimmungsberechtigten vor eine Entscheidung, die sie nötigt, sich mit der Bedeutung der Alkoholfrage zu beschäftigen. Die Gleichgültigkeit der Allgemeinheit ist der wertvollste Bundesgenosse des Alkoholkapitals. Diese Gleichgültigkeit aufzurütteln, ist Prof. Schmidts Schrift ein besonders wertvolles Mittel in einer Zeit, da

vaterländisch einsichtsvolle — aber in Sachen des Alkoholismus noch durchaus einsichtslose — Teile unseres Volkes sich gern mit den Lehren des verlorenen Krieges beschäftigen.

Dr. Brunzlow, Gen.-Oberarzt a. D.
ehem. Div.-Arzt 4. Kav.-Div.

Trunk und übermäßiger Salzgenuß.

Im Verlag von Fr. P. Lorenz, Freiburg i. B., ist im vorigen Jahre in 2., vermehrter und verbesserter Auflage ein Buch von Dr. med. G. Riedlin, prakt. Arzt in Herrenalb, erschienen: „Das Kochsalz als Gewürz und Krankheitsursache und seine Beziehungen zur Kultur“, das vermöge seines reichen Gedanken- und Tatsacheninhalts die ernste Beachtung wie der ärztlichen, so breiterer Kreise verdienen dürfte. Immer wieder zeigt der Verfasser auch sein Verständnis für die Alkoholfrage. Er mißt aber in gesundheitlicher Hinsicht neben ihr der Fleisch- und insbesondere der Salzfrage („chronische Salzvergiftung“) eine wohl ebenso große Bedeutung bei.

Zur Beleuchtung der nach dem Verfasser und manchen andern Beobachtern häufigen Zusammenhänge zwischen Salz- und Alkoholmißbrauch oder Parallelität zwischen Salz- und Alkoholwirkung seien aus dem Buche die folgenden Abschnitte wiedergegeben:

„Eine Lehrersfrau auf dem Lande verbraucht viel Salz, etwa 1 Pfund in 10—12 Tagen für 3—4 Personen. (Es folgt eine kurze Angabe der Krankheitszustände von Frau und Tochter, worauf fortgefahren wird:) Der Mann dieser Lehrersfrau war ein Trinker. Die milde Kost besserte seinen Zustand, er wurde Mitglied eines Abstinentenvereins und lebt jetzt anständig und nüchtern. Das Salz hatte hier eine „Familienepidemie“ bewirkt, mehrere Krankheiten flossen aus einer Quelle.“

„Das Salz unterhält oder begünstigt Katarrhe und Entzündungen und verhindert oder erschwert die Heilung, ähnlich dem Alkohol. Ebenso verzögert sich die Heilung von Wunden unter der Reizwirkung des Salzes. Später wird man völlige Enthaltung vom Salz oder doch größte Mäßigkeit in seinem Gebrauch ebenso verlangen wie heute bezüglich des Alkohols. Man wird einsehen, daß der Kampf gegen den Alkohol fast nutzlos ist ohne Aufgeben des Salzgenusses in den heute üblichen Mengen.“

„Trunksüchtiger Landwirt: Herzschwäche, geschwollene Füße, verzweifelte Stimmung, Lebensüberdruß. Verordnung: Salzarme Kost mit sehr wenig Fleisch, Kräutertee, milde Wasseranwendungen und Suggestion heilen diesen Mann, der das Kreuz seiner Familie war und jetzt seit fünfzehn Jahren gesund ist und arbeitet wie ein junger Mann.“

Schuld an der Trunkenheit war hier die Frau des Landwirts mit ihrer „kräftigen Kost“ aus dem Salzfaß! So werden Tausende von Männern zu Säufern gemacht, weil die Frauen nicht kochen können. Macht den Männern keinen Durst, so werden sie keine Säufer!

Aehnlich verhält es sich mit der Rauchsucht, diesem verbreiteten, schmutzigen Laster. Der vom Salz gereizte Organismus verlangt erst Alkohol, dann den Reiz des Tabaks.“

Auch an den Sportsiegen der Vegetarier, die, „soviel uns bekannt, ausschließlich dem Nichtgenuß von Fleisch und Alkohol zugeschrieben wurden“, kommt nach der Überzeugung Riedlins ihrem geringen Salzverbrauch ein Teil Verdienst zu. —

Man wird zugeben müssen, daß diesen Ausführungen ein tüchtig Korn richtiger Beobachtung zugrunde liegt und wertvolle Anregungen zu entnehmen sind.

J. Flaig.

Schrifttum.

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen der Jahre 1924 und 1925*).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

Aus anderen Ländern**).

Amerika.
Anti-Saloon League Year Book 1924. Verl. der Anti-Saloon League of America, Westerville, Ohio.

Aguszt, H.: Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Folgen. 1924. Verl. C. A. Schwetschke u. Sohn, Berlin.

Good, R.: Die Prohibition in den Vereinigten Staaten. 1924. Alkoholgegnerverlag, Lausanne.

Hier, A.: Das Krankenmaterial der New-Yorker Irrenanstalten mit besonderer Berücksichtigung der Alkoholikeraufnahmen. In: Ztschr. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie 1924, H. 35, S. 437—462.

In der Meulen: Amerikaansche indrukken. In: De Wegwijzer 1924, Nr. 1, S. 56—64.

Jomon, A.: Die Wirkung des Alkoholverbots in Amerika. In: Die Frau, 1924, H. 11, S. 333—36.

Winstead, A. J., Warming, J. und Stoddard, C. F.: La prohibition de l'alcool en Etats-Unis. In XVIIe Congrès intern. contre l'alc., Copenhague 1923, S. 44—56.

Warming, J.: Het verbod in Amerika. In: De Wegwijzer, 1924, Nr. 1, S. 9—21.

Finland.
O. K.: La prohibition de l'alcool en Finlande. In: XVIIe Congrès . . . , S. 61—72.

Szaj, G.: Finnland ohne Alkohol? Feuchte Erlebnisse in einem trockenen Lande. 1924. Verl. Dr. Eysler & Co. A.-G., Berlin.

Frankreich.
Che, Ch.-E.: Le régime des alcools en France. 1924. Librairie Dalloz, Paris.

Großbritannien.
E. J. T.: The education of the empire. In: The National Temper. Quart. 1924, Nr. 7, S. 103—112.

Übriges s. auch Carter unter III. 4.

Niederlande.
Reizend . . . unter III. 7, Welzenbach unter III. 2.

Schweden.
Lind: Le système des restrictions individuelles. In XVIIe Congrès internat. . . , S. 182—189, 1924.

a. Ostseestaaten.
Good, R.: Present situation of our movement in the Northern countries. In: Intern. Ztschr. g. d. A. 1924, Nr. 5, S. 241 bis 251.

Schweiz.
Erzlg Jahre Blau-Kreuz-Arbeit. Von Wilhelm Nabholz, ein Lebensbild, ed. v. R. Schwarz; Das Basler Blau-

Kreuz-Haus 1899—1924, Jubiläumsbericht von Joh. Hasler. 1924. Agentur des Blauen Kreuzes, Basel.
Im übrigen s. auch Schweiz. Taschenkalender unter III. 7.

20. Internationales.
Stubbe, Chr.: Wir, das Ausland und der Alkohol. In: Die Alkoholfrage 1924, H. 5, S. 145—151.

I. Alkohol und alkoh. Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Graphische Darstellungen über die Lage des deutschen Weinbaues in der Vergangenheit und Gegenwart. (10 Darstellungen mit Erläuterungen.) Winzerverband für Mosel, Saar und Ruwer. 1925 (?).

3. Vertrieb (Handel).
Gerhardt: Der Kampf um die Ideale des Gasthausgewerbes. 30 S. 1924. Verlag „Der Bote“, Berlin NW. 6.

Hannovers Gaststätten. Dem stadthannoverschen Hotel- und Gastwirts-gewerbe gewidmet vom Hannoverschen Kurier. (Enthält u. a. Aufsätze über „Hotels und Gaststätten in Verkehr und Wirtschaft“, „Hotel- und Gaststättengewerbe“, „Bedeutung und Gefährdung des Fremdenverkehrs.“) 1925. Hannoverscher Kurier, Hannover.

Koller, A.: Der Alkoholverbrauch in den verschiedenen Ländern. In: Intern. Jahrb. des Alkoholgegners 1925—26, S. 141—152. 1925. Intern. Bür. z. B. d. A., Lausanne.

— La production et la consommation des boissons alcooliques dans les différents pays. 98 S. 1925. Intern. Bur. g. d. Alk., Lausanne.

5. Anderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Baumann, J.: Gärungslose Fruchterwertung, 2. Teil. 31. - 40. Taus. 76 S. 1925. Verl. Eugen Ulmer, Stuttgart.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe u. Bekämpfung der Antialkoholbewegung.
Jahrbuch der Berufsverbände im Deutschen Reiche. Ausg. 1925. Hrsg. v. d. Reichsarbeitsverwaltung. 30. Sonderh. z. Reichsarbeitsbl. 190 S. Verl. des R.-Arb.-Bl. (R. Hobbing), Berlin SW. 61.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines, Statistisches, Sammelwerke usf.

Statistisches. In: Intern. Jahrb. d. Alkoholg. 1925—26, S. 153—200. 1925. Intern. Bur. g. d. Alk., Lausanne.

*) Die Mehrzahl der hier angezeigten Veröffentlichungen befindet sich in der umfassenden cherei des Deutschen Vereins g. d. Alk., Berlin-Dahlem, deren Benutzung Behörden und Mitgliedern des Vereins frei (i. allg. gegen Ersatz der Zusendungskosten), andern Stellen und Persönlichkeiten gegen eine mäßige Leihgebühr (und Zusendungskostenersatz) offen steht.

**) Dieser Abschnitt war noch aus der vorletzten Nummer zurückgestellt.

Stoddard, C. F.: Scientific phases of the alcohol problem. In: Anti-Saloon League Year Book 1925, S. 59—68. 1925. Anti-Saloon League of America, Westerville, Ohio.

2 Physiolog. u. psycholog. Wirkungen.

Laaras, R. H.: Dämon Rausch. Eine Abhandlung über den Mißbrauch von Betäubungsmitteln (Opium, Morphium, Kokain, Aether, Haschisch u. a.). Abschn. 8 (S. 51—54): „Tabak und Alkohol“ (dieser auch sonst mehrfach berührt). 74 S. 1925. Talisverlag, Leipzig.

3. Alkohol und Krankheit.

Alkohol als Arzneimittel. (Übersetzung von „Alcohol as a medicine“, Kap. IX von „Alcohol: its action on the human organism“, 2. ed (revised), Medical Research Council, London, 1923.) In: Alkoholfrage, 1925, H. 3, S. 147—153.

Koller, A.: Alcool et maladies mentales. In: Intern. Jahrb. d. A.-G. 1925—26, S. 83 bis 99. Intern. Bür. z. B. d. Alk., Lausanne.

Seiffert, K.: Erkrankungen des Gefäßsystems alkoholischer Natur. In: Alkoholfrage, 1925, H. 1, S. 1—17.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

v. d. S.: Alcohol en huwelijk. (Voordracht.) In: Enkratea (Utrecht), April/Juni 1925, S. 49—72.

7. Alkohol und Entartung.

Ley, M. A.: Normaux et anormaux. Contribution à l'étude de la dégénérescence dans ses rapports avec l'hérédité et le milieu. Aus: Bulletin de l'académie royale de médecine de Belgique, séance du 28 février 1925. Verl.: Goemaere, imprimeur du roi, Bruxelles.

Rost, E., und Wolf, G.: Zur Frage der Beeinflussung der Nachkommenschaft durch den Alkohol im Tierversuch. (A. d. Physiologisch-pharmakologischen Laboratorium d. Reichsgesundheitsamts.) 14 S. 1924.

8. Alkohol und Volkswirtschaft.

Klesse, M.: Beziehungen zwischen Alkoholkonsum und Nahrungsspielraum. Mit 6 Seiten Literaturverzeichnis. 1925. (Maschinenschriftlich in Bücherei des Deutsch. v. g. d. Alk.)

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Allgemeines. Sammelarbeiten. Grundsätzliches. Statistisches.

Fischer-Defoy: Leitfaden durch die soziale Gesundheitsfürsorge und ihre Einrichtungen. (S. 112—118: Bekämpfung des Alkoholismus.) 137 S. 1925. Verlag der „Gesundheitswacht“, München.

Flügge, C. A.: Tue das Bessere! Morgensternheft Nr. 16. 31 S. 1925. Christl. Traktatgesellschaft, Cassel.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

a) Allgemeines.

S. Koller unter V. 20 (nächstes Heft).

d) Strafgesetzgebung und -rechtsprechung.

Aufsätze zum Entwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuchs von Gaupp, von Egloffstein usw. In: Alkoholfr., 1925, H. 2, S. 80—91, H. 3, S. 121—126.

g) Schankerlaubniswesen und -verbesserung.

v. Blücher, G.: Das Recht zur Selbsthilfe. Beitrag zu einem neuen Befreiungskampf des deutschen Volkes. 12 S. 1925. Ver. des Deutsch. Frauenbunds f. alkoholfreie Kultur, Dresden-A. 24.

Dellius: Bekämpfung der Trunksucht und Gemeindebestimmungsrecht. In: Gesetz und Recht, 1925, H. 11, S. 161—166. Eberdort (and. Verf.): Gemeindebestimmungsrecht und Reichsverfassung (S. 167f.).

Denkschrift: An die katholischen Abgeordneten im Reichstage. Hrsg. von Kreuzbündnis, Heidhausen a. d. Ruhr 9 S. 1925.

Pütter, E., und Hesse, P.: Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung. 12 S. 1925. Freier literarischer Verlag, Berlin-Tempelhof.

Sonder-Nr. des Nachrichtenblattes des Bundes deutscher Frauenvereine (1925 Nr. 3) zur Ablehnung des Schankstättengesetzes im Reichstag am 18. Februar 1925. Erhältlich von Frau Alice Bensheimer, Mannheim L. 12, 18.

Stadius, U.: Fünf Jahre Alkoholverbot in Finnland. A. d. Schwed. übers. v. R. Oberndörfer. 24 S. 1925. Auch in: Alkoholfrage 1925, H. 2f.

Stimmen deutscher Männer und Frauen zum Gemeindebestimmungsrecht. Ergebnis einer Umfrage. Erweit. S.-A. a. „Auf der Wacht“, 1925, Nr. 34, 21 S. 1925. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

Im übrigen s. auch: Neumann unter III. 9, Larsen-Ledet: V. 7, Gesetz . . . V. 17, Aktiebolaget: V. 18 (nächstes Heft).

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

d) Jugend und Erziehung.

An unsere Konfirmanden! 8 S. 1925. Jugend- und Schulabt. der Hessischen Landeshauptstelle g. d. A., Darmstadt.

Lindrum, L.: Zwölf Lehrproben zur Alkoholfrage. 4. Aufl. 84 S. 1925. Neuland-Verl., Hamburg 30.

Smola, R.: Zeitgemäße Behandlung der Alkoholfrage in der Volks- und Bürgerschule. 16 S. 1923. Deutscher Verl. f. Jugend und Volk, Wien 1.

Tuczek: Alkohol und Schule. In: Alkoholfrage, 1925, H. 2, S. 91—97.

e) Flotte, Heer, Krieg.

Schmidt, H.: Warum haben wir den Krieg verloren? 2. Aufl. 1925. Neuland-Verl., Hamburg 36. Nachwort zur 2. Aufl. 8 S. Ebd.

f) Verkehrswesen.

Gonser, I.: Alkohol u. Verkehrssicherheit. 19 S. 1925. Verl. „Auf der Wacht“.

4. Kirchlich-Religiöses.

Engelke, F.: Christus war nicht ja und Nein. Eine Predigt von unserem ja und Nein im Kampf gegen den Alkohol. 16 S. 1925. Norddeutscher Männer- u. Jünglingsbund, Hamburg 3.

Herold, R.: The christian churches and the fight against alcoholism. The catholic churches. In: Int. Jhrb. d. Alkoholg. 1925—26, S. 51—67. Protestant churches: S. 67—82. 1925. Int. Bür. z. B. d. Alk., Lausanne. Im übrigen s. auch: An unsere Konfirmanden! unter III. 3.

DEC 15 1925

September/Oktober 1925

21. Jahrgang
(Neue Folge XV. Bd.)

Medical Lib.

Heft 5

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der

Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung

namhafter Fachleute aller Länder

von

Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker
und Professor Dr. med. h. c. I. Gonser

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1925

Die Alkoholfrage erscheint unter Mitwirkung von :

Abel, Jena; Amaldi, Florenz; Bérenger, Paris; Bumm, Berlin; H. Carton de Wiart, Brüssel; Cuzanassy; Dalhoff, Kopenhagen; Danell, Skara; Delbrück, Bremen; van Deventer, Amsterdam; Donath, Budapest; Endemann, Heidelberg; Friedrich, Budapest; Fuster, Paris; Gaule, Zürich; Geill, Viborg; Gießwein, Budapest; von Gruber, München; Hansson, Oslo; Haw, Lentesdorf; Henderson, Chicago; Holmquist, Lund; Kabrhel, Prag; Kaufmann, Berlin; Kelynach, London; Kerschensteiner, München; Kiaer, Oslo; Kögler, Wien; Latour, Madrid; von Lewinsky, Moskau; von Liebermann, Budapest; Earl of Lytton, Herts; Masaryk, Prag; Meyer, Columbia; Minovici, Bukarest; Nolens, Haag; Oseroff, Moskau; Peabody, Cambridge (U. S. A.); Pilez, Wien; Reinach, Paris; Reinitzer, Graz; Ribakoff, Moskau; Saleeby, London; Sangre, Madrid; Schellmann, Düsseldorf; Schiavi, Mailand; Sherwell, London; Spiecker, Berlin; von Strümpell, Leipzig; Stubbe, Kiel; Szterenyi, Budapest; Tahssin Bey, Konstantinopel; Tezuka, Nagoya; Tremp, Benken (Schweiz); Vlavianos, Athen; F. Voisin, Paris; Paul Weber, Jena; Westergaard, Kopenhagen; Ziehen, Halle a. S.

Verantwortlich für Schriftleitung und Verlag: Prof. Dr. med. h. c. I. Gonsler
Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem
Werderstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Inhalt des Heftes 5.

I. Abhandlungen.

1. Streckler, Die Genfer Konferenz	24
2. Klesse, Beziehungen zwischen Alkoholkonsum und Nahrungsspielraum	25
3. Plank, Belastung der öffentlichen Finanzen durch die Trunksucht	26
4. Snell, Eine Denkschrift über die Notwendigkeit der Schaffung eines deutschen Trinkerfürsorgegesetzes	27
5. v. Egloffstein, Zeugenaussage und Trunk	30
6. Heim, Alkohol und Sittlichkeit	28

II. Mitteilungen.

1. Aus Versicherungsanstalten: Die Landesversicherungsanstalten Sachsen und Schleswig-Holstein	29
2. Aus der Trinkerfürsorge: Trinkerfürsorge in Pforzheim — Trinkerfürsorge- stelle Lüdenscheid i. Westf. — Von der Trinkerheilstätte „Stift Isenwald“ — Aus dem Jahresbericht 1924 der Trinkerheilstätte Ellikon —	29
3. Aus Vereinen: The National Temperance League — Bezirksverein Stuttgart des deutschen Vereins g. d. A.	29
4. Verschiedenes: Tatsachenmitteilungen vom amerikanischen Alkoholverbot. — Aus dem englischen Inselreiche — Die Berliner Gastwirtsmesse — Luden- dorffs Stellung zur Alkoholfrage. — Was sollen wir trinken?	30

III. Schrifttum. (Dr. J. Flaig).

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1924/25 30

Die Genfer Konferenz.

I. Bericht.

Von Dr. Reinhard Strecker.

Die Genfer Konferenz, welche am 1., 2. und 3. September über internationale Fragen der Alkoholismusbekämpfung beriet, war vom internationalen Büro gegen den Alkoholismus einberufen und organisiert. Trotz dieses privaten Charakters waren aber auch verschiedene Regierungen vertreten, besonders die Ostseestaaten, welche kürzlich den Vertrag von Helsingfors abgeschlossen haben, darunter erfreulicherweise auch Deutschland. Herr Generalkonsul Aschmann-Genf wohnte der Konferenz als Regierungsvertreter bei, während die Reichshauptstelle durch Geh. Rat Weymann, Prof. Gonser und den Verfasser dieser Zeilen vertreten war.

Die Konferenz wies im Ganzen etwa 90 Teilnehmer auf. Ihr Vorsitzender war der frühere holländische Ministerpräsident Jonkheer Ruys de Beerenbrouck. Geh. Rat Weymann wurde zum Vizepräsidenten gewählt, während Verf. dieser Zeilen als Vizepräsident der Schmuggelkommission deren erste Sitzung zu leiten hatte.

Die Konferenz teilte nämlich ihre Arbeiten unter drei Kommissionen auf, deren eine die Alkoholfrage in den Kolonien, die zweite die Konflikte zwischen Weinexport- und Verbotsländern, deren dritte die Schmuggelbekämpfung im eigentlichen Sinne zu behandeln hatte. Am 3. Tage der Konferenz wurden in einer abschließenden Plenarsitzung die Resolutionsentwürfe der Kommissionen noch einmal durchgesprochen und mit einigen Aenderungen meist einstimmig angenommen.

Die Konferenz hatte sich zur Aufgabe gesetzt, einmal in kurzen Forderungen zusammenzufassen, was unter Berücksichtigung aller gegenwärtigen Schwierigkeiten doch auch heute schon auf dem Gebiete der Alkoholfrage an gemeinsamen internationalen Schritten möglich erscheint. Grade bei dieser Beschränkung ihrer Aufgabe darf sie wohl hoffen, eine Arbeit geleistet zu haben, die bei den Regierungen, bzw. beim Völkerbund als beachtliches Material für künftige gesetzgeberische Akte betrachtet werden kann.

Eine äußerst wertvolle Unterlage für die Beratungen der Schmuggelkommission war der Vertrag von Helsingfors. Eine Reihe von Bestimmungen konnten aus ihm ohne weiteres genommen werden mit dem Wunsche, daß auch die übrigen Kulturstaaten der Welt sie sich zu eigen machen möchten. Hierher gehören die Bestimmungen über den Ausschluß kleiner Schiffe unter 100 Tonnen, die zu schwer zu kontrollieren sind, vom legitimen internationalen Alkoholgeschäft; ferner die Ausdehnung der Staatshoheit zur See, soweit die Bekämpfung des Alkoholschmuggels das erforderlich macht und die Staatshoheit benachbarter Länder nicht verletzt wird; die Konferenz hielt allerdings 12 Seemeilen auch schon nicht mehr für ausreichend, sondern bezeichnet 20 Seemeilen als gegenwärtig erforderlich und fügte im Hinblick auf künftige technische Weiterentwicklungen des Verkehrs die allgemeinere Formulierung hinzu: „eine solche Ausdehnung des Herrschaftsbereiches, wie sie sich jeweilig zur wirksamen Unterdrückung des gesetzwidrigen Alkoholhandels als notwendig erweist“.

Auch entspricht die Forderung gegenseitiger Unterstützung der Zoll- und Grenzbehörden sowie der gegenseitigen Auskunftserteilung den Verabredungen von Helsingfors. Wenn in letzteren die Gültigkeit auf alkoholhaltige Getränke von über 16 % beschränkt wird, so ist das natürlich eine zeitlich und lokal begründete Formulierung, welche sich die Genfer Konferenz nicht zu eigen machen konnte. Hier werden künftig Verträge immer auf die jeweilig geltenden Gesetze der beteiligten Staaten Rücksicht nehmen müssen. So sollte sinngemäß nach Verbotsländern überhaupt keine Ausfuhrbewilligung von anderen Ländern mehr erteilt werden, eine Forderung, die von der Genfer Konferenz einmütig als korrekt anerkannt wurde. Alkoholexporture sind

auch nach dem Vertrag von Helsingfors schon verpflichtet, schriftliche Erklärungen vorzulegen, die Namen und Bestimmungsort des Schiffes angeben. Sie sollen darüber hinaus innerhalb bestimmter Frist auch eine amtliche Bescheinigung der Zollbehörde des Einfuhrlandes beibringen, wonach die Getränke gesetzmäßigerweise eingeführt werden können.

Die Genfer Konferenz würde es am liebsten sehen, wenn die Ausfuhr geistiger Getränke in jedem einzelnen Fall nur auf besondere Erlaubnis zugelassen würde und der Alkoholhandel in dieser Beziehung mit dem Waffenhandel gleichgestellt würde. Man begnügt sich aber in diesem Falle mit einem bloßen Wunsche, weil sich im Augenblick alle Schwierigkeiten einer solchen Regelung in den einzelnen Ländern nicht übersehen lassen. Handelt es sich dagegen bei einem Alkoholexport um begründeten Verdacht, daß Schmuggelabsichten bestehen, so hält es die Konferenz auch heute schon für möglich und nötig, daß der Exporteur zunächst die im Heimatlande vorgeschriebene Abgabe hinterlegt, deren Rückerstattung erst stattfindet, wenn legitime Einfuhr am Bestimmungsort nachgewiesen werden kann.

Bei allgemeiner Durchführung solcher Bestimmungen würde dem verbrecherischen Alkoholschmuggel das Leben wenigstens schon erheblich saurer gemacht als heute. Durchgesetzt werden können aber solche Bestimmungen nur, wenn hinter ihnen die öffentliche Meinung der Welt steht. Das bedeutet, daß sich die Erkenntnis verbreiten muß, daß der Alkoholschmuggel ein Verbrechen gegen Wirtschaft, Gesundheit und Moral der Völker ist. In diesem Sinne muß namentlich von den Tageszeitungen dringend gefordert werden, daß sie nicht den Alkoholschmuggel beschönigen oder wohl gar als eine Art Heldentum feiern. In einer besonderen Resolution legte die Schmuggelkommission auch diesen moralischen Appell an die Welt fest.

Für die Kolonien stützte man sich auf die Vereinbarungen von St. Germain-en-Laye, wobei man den Ausdruck „Handelsalkohol“ in Artikel 4 in dem Sinne gedeutet haben will, daß darunter nicht nur Branntwein, sondern alle berauschenden Getränke zu verstehen sein sollen. Wirksamer Schutz der Eingeborenen gegen diese Getränke wird aber letzten Endes auch nur dann für möglich erachtet, wenn die eingewanderte Bevölkerung mit dem Beispiel strengster Nüchternheit vorangeht. Denn wer nicht einmal sich selbst zu erziehen vermag, ist auch nicht berufen, andere zu erziehen.

Was die Konflikte zwischen Verbotsländern und Weinbauländern betrifft, so gibt es da nur eine Lösung, welche den Wirtschaftsinteressen der letzteren entspricht, ohne das Selbstbestimmungsrecht der ersteren in unwürdiger Weise zu vergewaltigen. Es muß mit allen Mitteln moderner Technik die alkoholfreie Verarbeitung und Konservierung der Trauben gefördert werden. Hier liegen Möglichkeiten vor, die, wie das Beispiel Kaliforniens zeigt, von den europäischen Ländern nur erst in der allerunzureichendsten Weise ernstlich erprobt werden.

Angenehm unterbrochen wurden die Arbeiten der Konferenz durch eine Einladung von Frau Appard nach ihrem entzückenden Landgut am Genfer See. Da konnten die Teilnehmer der Konferenz im Schatten der herrlichen Parkbäume noch manch wertvollen privaten Meinungsaustausch pflegen, der die Beziehungen der Alkoholgegner über Ozeane und Kontinente hinweg auch persönlich festigte. Und Gleiches gilt von dem Frühstück, zu dem das Internationale Büro nach dem berühmten Hôtel des Bergues eingeladen hatte. Sicherlich haben alle Teilnehmer das gastliche Genf mit den besten Eindrücken verlassen. Die Beschlüsse der Konferenz aber, die es nun gilt, Regierungen, Parlamenten, Zeitungen und Versammlungen vorzulegen, werden uns in unsern verschiedenen Ländern und Organisationen noch Arbeit in Hülle und Fülle geben.

II. Entschließungen.

Kommission I, Kolonien.

1. Die Konferenz gegen den Alkoholismus beglückwünscht die Mandatkommission des Völkerbundes für den Ernst und die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie die Frage des Alkoholismus und seiner Folgen behandelt.

Sie stellt mit Befriedigung fest, daß auf dem Fragebogen der Mandatkommission die Alkoholfrage zusammen mit den Fragen hinsichtlich der anderen sozialen Betätigungsmittel aufgeführt ist.

2. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß man fortfahren möge auf strenge Beachtung der Bestimmungen der Vereinbarung von St. Germain-Laye zu dringen, insbesondere in bezug auf Art. 4, in der Meinung, daß der Ausdruck „Handelsalkohol“ (trade spirits) alle berauscheden Getränke umfassen soll.

Außerdem stellt die Konferenz den Wunsch auf, daß das Verbot jeder Art gebrannter Getränke auf alle Einwohner der Kolonien ausgedehnt werde, ohne Rücksicht auf Farbe oder Rassenzugehörigkeit.

Die Konferenz schlägt ferner vor:

3. daß zur Verhinderung des Schmuggels die Zollgebühren in allen Kolonien gleich und so hoch als möglich angesetzt und in Gold berechnet werden sollten.

4. daß die Kolonialregierungen für ausreichende Beschaffung einwandfreien Trinkwassers besorgt seien und den Verkauf gesunder, alkoholfreier Getränke an die Eingeborenen auf alle Weise begünstigen,

5. daß der Völkerbund ein ständiges, internationales Büro bestelle zum Studium der Alkoholfrage und der sozialen Bedeutung des Alkoholkapitals in allen Kolonien,

6. daß das Interesse der eingewanderten Bevölkerung der Kolonien am Kampf gegen den Alkoholismus geweckt werde und daß man die Auswahl und Beförderung der Beamten und Angestellten der Kolonialverwaltung zum Teil von ihrem Verhalten zum Alkohol abhängig mache.

7. Die Konferenz richtet an die eingewanderte Bevölkerung der Kolonien die dringende Aufforderung, den Eingeborenen das persönliche Beispiel der Nüchternheit zu geben und aus freien Stücken, zu Gunsten des sittlichen Fortschrittes der Kolonie, auf den Genuß berauscheder Getränke zu verzichten.

Kommission II, Schmuggel: 1. Entschliebung.

Die Konferenz weist mit Nachdruck darauf hin, daß es Pflicht der Bürger aller Länder ist, die Gesetze ihres Landes zu beachten, die zum Zwecke haben, den Alkoholismus zu bekämpfen. So verschieden diese Gesetze von Land zu Land auch sind nach der Art und Weise, wie sie den Alkoholhandel beschränken oder verbieten, so stellen sie doch für jedes Land die wohlwogene Auffassung und Entscheidung seiner gesetzgebenden Behörde dar. Die Konferenz ist der Ansicht, daß Versuche seitens der Angehörigen eines Staates, die Gesetze eines andern Staates zu umgehen, sei es durch Alkoholschmuggel nach jenem Lande oder durch sonstige Verletzung derselben, mit aller Strenge beurteilt zu werden verdienen, nicht allein als Zuwiderhandlungen gegen den Sinn und den Wortlaut des Gesetzes, sondern auch aus dem Grunde, weil derartige Handlungen leicht zu Mißstimmungen oder Konflikten zwischen den Staaten führen können. Die Konferenz läßt ferner die Regierungen aller Länder ein, einander beizustehen in der Bekämpfung von Versuchen, die gesetzlichen Bestimmungen irgend eines Landes durch Alkoholschmuggel zu übertreten. Sie bittet alle guten Bürger, die Gesetze jedes Volkes zu achten, und ersucht die Presse der ganzen Welt, den Geist der Achtung vor dem Gesetze, sei es national oder international, zu pflegen.

Kommission II, Schmuggel: 2. Entschliebung.

Herstellung, Transport, Einfuhr, Ausfuhr, Verkauf und Verbrauch der geistigen Getränke unterstehen in allen Kulturländern der staatlichen Regelung durch Besteuerung, Einschränkung oder Verbot, je nach den Staatsbedürfnissen.

Die Wirksamkeit solcher gesetzlicher Bestimmungen wird in verschiedenen Staaten ernstlich bedroht durch den Schmuggel, den Angehörige anderer

Staaten mit oder ohne Unterstützung der eigenen Staatsangehörigen betreiben. Dadurch wird nicht nur das Wohl des betroffenen Staates geschädigt, sondern es werden leicht auch die guten Beziehungen zu andern Staaten getrübt und unerwünschte Zwischenfälle oder Verwicklungen geschaffen.

Daher ersucht die Konferenz die Regierungen der Kulturstaaten und den Völkerbund, unverzüglich und ernstlich die verschiedenen Fragen zu prüfen, die sich aus diesem ungesetzlichen zwischenstaatlichen Handel mit solchen Getränken ergeben. Sie unterbreitet der Beachtung dieser Regierungen und des Völkerbundes die folgenden Vorschläge als Grundlage für eine internationale Uebereinkunft, durch welche die bestehenden Mißbräuche wesentlich vermindert und schließlich beseitigt werden können.

I. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, jede möglichen Maßnahmen zu treffen, um zu Land, zur See und in der Luft jeden Handel zu unterdrücken, der aus ihrem Land in eines der Vertrag schließenden Länder geht und eine Verletzung der dort bestehenden Gesetze bedeutet.

II. Unbeschadet der in den einzelnen Staaten herrschenden Gesetze über die Grenze des Staatshoheitsgebietes gestatten die Vertrag schließenden Parteien einander eine solche Ausdehnung des Herrschaftsbereiches, wie sie sich jeweilig zur wirksamen Unterdrückung des gesetzwidrigen Alkoholhandels als notwendig erweist — gegenwärtig bis auf mindestens 20 Seemeilen —, um die Gesetze des andern Staates durch Durchsuchung oder Beschlagnahme der Schiffe durchzuführen, die offensichtlich beim Schmuggel betroffen werden. Falls solche Schiffe beim Anrufen innerhalb der Zone über diese hinaus entweichen, werden die Zollbehörden des beteiligten Staates ermächtigt, diese Schiffe auf die offene See hinaus zu verfolgen, sofern nicht das Hoheitsgebiet eines andern Staates berührt wird, und sie so zu behandeln, als wären sie innerhalb des Herrschaftsbereichs dieses Staates betroffen worden.

III. Die Ausfuhr geistiger Getränke darf nur auf Schiffen einer bestimmten Größe — heute mindestens 100 Tonnen — gestattet werden.

IV. Die Vertragsschließenden kommen überein, daß keine behördliche Bescheinigung für die Ausfuhr geistiger Getränke nach solchen Ländern erteilt werden darf, deren Regierung mitgeteilt hat, daß die Einfuhr geistiger Getränke nach solchen Ländern erteilt werden darf, deren Regierung mitgeteilt hat, daß die Einfuhr geistiger Getränke beschränkt oder verboten ist, sei es denn, daß eine Bescheinigung der Behörden dieses Landes vorgelegt werde, nach der die beabsichtigte Ausfuhr gesetzlich ist.

Die Vertrag schließenden Staaten vereinbaren den Wortlaut einer gleichmäßig vom Exporteur der geistigen Getränke auszufüllenden, vom Führer des Schiffes gegenzuzeichnenden Erklärung, in welcher Art und Menge der auszuführenden Getränke, Name und Bestimmungsort des Schiffes angegeben sind, wobei von ihm die Verpflichtung zu übernehmen ist, daß die ausgeführten Getränke ausschließlich am Bestimmungsorte ausgeladen und nicht in ein anderes Land weiter verfrachtet, aber auch nicht auf hoher See in gesetzwidriger Weise umgeladen werden. Der Exporteur hat der Zollbehörde des Ausfuhrhafens innerhalb bestimmter Frist eine amtliche Bescheinigung der Zollbehörde des Einfuhrlandes beizubringen, daß die Getränke in gesetzmäßiger Weise dort eingeführt worden sind.

Kein Schiff mit Alkoholladung darf vor Erfüllung oben genannter Bedingungen den Hafen verlassen.

Die Konferenz ist der Ansicht, ohne im Augenblick alle Schwierigkeiten in den einzelnen Ländern übersehen zu können, daß der direkteste Weg zur Unterdrückung des Schmuggels der sein würde, daß die Ausfuhr geistiger Getränke durch die Vertragsstaaten in jedem einzelnen Fall nur auf besondere Erlaubnis zugelassen würde, wie es bei der Ausfuhr von Waffen und anderen Gegenständen bereits geschieht.

V. Wenn der Verdacht besteht, daß geistige Getränke ausgeführt werden sollen in das Nachbarland eines Vertragsstaates, der die im vorigen Paragraphen erwähnte Mitteilung gemacht hat, und wenn die Umstände es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß die Ladung zum gesetzwidrigen Weiter-

transport in das Gebiet des andern Vertrag schließenden Staates bestimmt ist, kommen die Vertrag Schließenden überein, daß die Hinterlegung der Abgabe, die im Heimatlande vom inneren Verbrauch erhoben wird, Vorbedingung ist für die Ausfuhr, und daß keine Rückerstattung des hinterlegten Betrages stattfindet, bevor der Exporteur durch eine Bescheinigung der Zollbehörde des Einfuhrlandes beweist, daß die Getränke dort in gesetzlicher Weise eingeführt und die dortigen Verbrauchsabgaben bezahlt worden sind.

VI. Die aneinandergrenzenden Vertragsstaaten werden eine Verständigung treffen, daß ihre Zollbehörden zur Unterdrückung des Schmuggels zu Land, Wasser und Luft zusammenarbeiten.

VII. Die Vertrag schließenden Länder werden die Erfüllung dieser Vertragsbestimmungen durch Strafvorschriften sichern.

VIII. Die Vertrag Schließenden werden ihre beteiligten Behörden anweisen, einander so weit als möglich über die Personen und Verhältnisse des Schmuggels und die Schmuggelschliche auf dem Laufenden zu erhalten. Sie werden einander auch sonst alle Mitteilungen machen, die geeignet sind, die Bekämpfung des Schmuggels zu erleichtern.

Kommission III, Konflikte.

Die Internationale Konferenz gegen den Alkoholismus stellt in Erwägung, daß jeder selbständige Staat das Recht hat, den Handel mit vergorenen und gebrannten Getränken im Interesse der Volksgesundheit den ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen unterwerfen, die Forderung auf, daß die Alkohol ausführenden Staaten beim Abschluß von Handelsverträgen den Einfuhrstaaten nicht Bedingungen stellen dürfen wie: Aufhebung einschränkender Maßnahmen, Einfuhr eines Mindestkontingentes, Verpflichtung, während der Dauer des Vertrages an der bestehenden Alkoholgesetzgebung nichts zu ändern.

Andrerseits erkennt die Konferenz den Alkohol ausführenden Staaten das Recht zu, auf dem Wege freundschaftlicher Verhandlungen angemessene Kompensationen zu verlangen für den Fall, daß während der Dauer eines Handelsvertrages die Gesetzgebung des Einfuhrstaates im Sinne einschränkender oder prohibitiver Maßnahmen abgeändert wird, vorausgesetzt, daß dieser Fall beim Abschluß des Vertrages nicht ausdrücklich vorgesehen war.

Die Konferenz empfiehlt ferner, daß die Obst, namentlich die Trauben produzierenden Staaten die Industrie der alkoholfreien Obst- und Traubenprodukte kräftig fördern. Umgekehrt legt sie den Staaten mit einschränkender oder prohibitiver Alkoholgesetzgebung nahe, nach Möglichkeit, insbesondere durch Herabsetzung oder Aufhebung der Einfuhrgebühren, den Absatz von Obst, Trauben und deren alkoholfreien Produkten zu begünstigen, um auf diese Weise den Ländern einen Ersatz zu bieten, von denen früher alkoholische Erzeugnisse bezogen worden waren. Dabei soll aber kein Jahreskontingent festgesetzt werden.

Selbstverständlich dürfen die oben erwähnten einschränkenden oder prohibitiven Maßnahmen keinen schutzzöllnerischen oder fiskalischen Charakter haben, sondern müssen ausschließlich hygienischen Zwecken dienen.

In Anbetracht der unleugbaren Analogie, die zwischen der Opium- und der Alkoholfrage besteht, und in Erwägung, daß die Alkoholfrage für viele Länder mehr Bedeutung hat als die Opiumfrage, ersucht die internationale Konferenz gegen den Alkoholismus den Völkerbundsrat, zu prüfen, in welcher Weise sich der Völkerbund mit dem Alkoholproblem befassen könnte, wie dies bereits in bezug auf das Opium geschieht; dies besonders mit Rücksicht auf die Gefahr von Konflikten, die zwischen Alkohol ausführenden Staaten und solchen mit einschränkender oder prohibitiver Alkoholgesetzgebung entstehen können.

Die Internationale Konferenz gegen den Alkoholismus richtet an die alkoholgegnerischen Vereinigungen aller Länder und an alle nationalen und

internationalen Verbände, die sich mit der öffentlichen Gesundheitspflege befassen, die dringende Einladung, im Gefühl der internationalen Zusammengehörigkeit aller Alkoholgegner alle Mittel praktischer, namentlich erzieherischer und gesetzgeberischer Natur zur Anwendung zu bringen, die geeignet sein können, den Absatz alkoholfreier Obst- namentlich Traubenprodukte zu fördern. Denn einzig die Herstellung solcher Erzeugnisse im Großen und ihr gesicherter Absatz stellt jene wirtschaftliche Lösung der Alkoholfrage dar, welche der alkoholgegnerischen Bewegung in den Obst- und Weinbau treibenden Gegenden ermöglicht, sich weiter zu entwickeln ohne dabei wesentliche ökonomische Interessen ihres Landes zu schädigen und sich damit unüberwindliche Hindernisse zu schaffen.

Die Konferenz beauftragt das Internationale Büro gegen den Alkoholismus, diese Entschließung den alkoholgegnerischen Vereinigungen aller Länder sowie den Regierungen zur Kenntnis zu bringen, und auch weiterhin dieser Frage seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken.

Beziehungen zwischen Alkoholkonsum und Nahrungsspielraum.

Von Dr. med. Max Klesse.

Wir bringen im Folgenden mit Erlaubnis des Verfassers einzelne Teile einer bisher nicht im Druck erschienenen Berliner Doktorarbeit (vom Frühjahr 1925).

Schriftleitung der „Alkoholfrage“.

I.

Ist Alkohol ein Nahrungsmittel?

Der erfreuliche Rückgang des Alkoholkonsums in der Vorkriegszeit, der durch die Nahrungsmittelnot im Weltkrieg in Deutschland eine außerordentliche Beschleunigung erfuhr, hat nach dem Krieg, wie später ausführlich gezeigt werden wird, wieder einer erheblichen Steigerung Platz gemacht. Angesichts der durch den Krieg und seine Folgen herbeigeführten Einengung des deutschen Nahrungsspielraums erscheint die Frage nach dem Wert des Alkohols sehr berechtigt. Neben dem Genußwert wird ihm noch ein erheblicher Nährwert zugeschrieben, spricht man doch vom Bier geradezu als „flüssigem Brot“. Welche Antwort gibt die Wissenschaft darauf?

Lange Zeit hatte man angenommen, daß der Alkohol eine Zeitlang im Blut zirkuliere und unverändert den Körper wieder verlasse, also keinen Brennwert besitze.

Erst Binz und andere Autoren, besonders Atwater¹⁾ und Benedict¹⁾, haben eine Lösung dieser Frage gebracht: Sie stellten fest, daß von dem eingeführten Alkohol im Durchschnitt nur 1,9% unverändert durch Niere, Haut und Lungen ausgeschieden werden, während über 98% im Körper zu Wasser und Kohlensäure verbrennen (S. 259). Die Oxydation im Körper geht verschieden schnell vor sich, je nach der Gewöhnung an Alkohol. Nach Schweisheimer's²⁾ Untersuchungen an Potatoren, mäßigen Gewohnheitstrinkern und Nichttrinkern fand sich, daß bei gleichen Gaben der Alkohol bei Potatoren etwa in der Hälfte der Zeit ($7\frac{1}{2}$ Std.) aus dem Blut verschwindet wie bei Nichttrinkern (S. 312).

Aber der Alkohol verbrennt nicht bloß im Körper, dem er keinerlei Verdauungsarbeit bereitet, da er von der gesamten Schleimhaut schon vom Munde an resorbiert wird, sondern er verbrennt auch mit Nutzen im Körper. Da Sauerstoffaufnahme und Kohlensäureausscheidung nach Alkoholgenuß nur

¹⁾ Atwater und Benedict, An experimental inquiry regarding the nutritive value of alcohol.

²⁾ Schweisheimer: Der Alkoholgehalt des Blutes.

wenig wachsen, verbrennt der Alkohol also anstatt anderer Stoffe, die er spart. Aus den Untersuchungen Atwater's und Benedict's, die bestimmte Mengen von Fett in der Nahrung durch entsprechende Alkoholgaben von gleichem Brennwert ersetzen (72 g Alkohol, d. h. rund 500 Kalorien), geht dies exakt hervor. Es gelang den Forschern auch, nachzuweisen, daß Alkohol bei seiner Verbrennung auch Eiweiß sparen kann; sie bestätigen damit Neumann's³⁾ Versuch an sich selbst: Falls Alkohol Eiweiß sparen kann, muß die Stickstoffausscheidung abnehmen, wenn man bei Stickstoffgleichgewicht zur bisherigen Nahrung Alkohol zusetzt; oder aber das Stickstoffgleichgewicht muß erhalten bleiben, wenn durch Alkohol bestimmte Fett- und Kohlehydratmengen ersetzt werden. Neumann setzte sich in einer Vorperiode zuerst ins Stickstoffgleichgewicht (N-Ausscheidung 11,93 g im Durchschnitt); in der folgenden viertägigen Periode wurden von der bisherigen Nahrung 77 g Fett weggelassen, was eine Mehrverbrennung von Eiweiß und Erhöhung der Stickstoffausfuhr auf 13,79 g durchschnittlich zur Folge hatte. In der 3. Periode wurde das fortgelassene Fett durch 100 g absol. Alkohol ersetzt: die Stickstoffausscheidung erhief in den ersten 4 Tagen dieser Periode eine weitere Steigerung (im Durchschnitt auf 15,21 g). Vom 4. Tage an erfolgte ein rapides Abfallen der Stickstoffausscheidung und hielt sich an den folgenden sechs Tagen dieser Alkoholperiode auf 12,48 g. Als in der folgenden 4. Periode der Alkohol beibehalten und das vorher fortgelassene Fett wieder hinzugefügt wurde, nahm die Stickstoffausscheidung entsprechend ab (auf 10,84 g). Zu ähnlichen Schlußfolgerungen über die eiweißsparende Fähigkeit des Alkohols gelangten Atwater und Benedict:

I. "The offer no evidence to imply that alcohol cannot protect protein, though they imply in some cases it may, at least for a time, fail to do so."

II. "On the other hand, they give very marked indications of its protein protecting power." (S. 268.)

Wenn also zu Beginn der Periode, in der Fett und Kohlehydrate durch Alkoholmengen von gleichem Brennwert ersetzt werden, eine Steigerung des Eiweißzerfalles beobachtet wird, die nach einigen Tagen auf den normalen Wert wieder herabsinkt, so muß man wohl annehmen, daß der Körper erst nach einer Zeit der Gewöhnung die Fähigkeit gewinnt, den Alkohol wie bisher das Fett als Eiweißsparer zu verwerten.

Es hat sich also unzweifelhaft herausgestellt, daß der Alkohol im Körper verbrennt und prinzipiell nicht bloß Fett und Kohlehydrate vertreten, sondern, wie diese, auch Eiweiß sparen kann.

Neben dieser wissenschaftlichen Klarstellung ist die Frage am wichtigsten, ob Alkohol auch praktisch als Nahrungsmittel für den gesunden Menschen empfohlen werden kann. Man wird fragen müssen, wie die aus dem Alkohol gewonnenen Kalorien vom Körper verwendet werden:

1. Führt die schon nach mittleren Gaben eintretende Erweiterung der Hautgefäße zu einem nennenswerten Wärmeverlust?
2. Wie wirkt Alkohol auf die Leistungsfähigkeit der Muskeln ein, und in welchem Umfange läßt sich der Brennwert des Alkohols in kinetische Energie umwandeln?
3. Welche Wirkung übt der Alkohol auf das Gehirn und dadurch auf die Arbeitsleistung aus?
4. Ist Alkohol teurer als die normalen Nahrungsmittel?

Ad 1. Atwater und Benedict fanden, daß die Erweiterung der Hautgefäße nach Gaben von 72 g absol. Alkohol täglich (in 6 Dosen) keine erhebliche Steigerung der Wärmeabgabe zur Folge hatte. Erst nach sehr großen, narkotisch wirkenden Mengen kommt es zu den bekannten Fällen von Erfrieren Betrunkener, die teils auf verringerter Wärmebildung, teils auf vermehrter Wärmeabgabe beruhen.

³⁾ Neumann: Die Bedeutung des Alkohols als Nahrungsmittel (Arch. f. Hygiene, 36. Bd. 1899, S. 1-44) s. S. 30 u. Tafel I.

Ad 2. Verschiedene Autoren, u. a. Hellsten⁴⁾, haben Versuche „über die Einwirkung des Alkohols auf die Leistungsfähigkeit des Muskels“ angestellt. Hellsten ließ in seinen ersten Untersuchungen die Muskeln sich gegen Gewichtbelastung kontrahieren („isothonisches Regime“), später ließ er im Zwei-Sekunden-Rhythmus die Muskeln auf eine so kräftige Feder einwirken, daß kaum eine Verkürzung, sondern nur eine Spannungserhöhung zustande kam („isometrisches Regime“). Bei den Experimenten unter isothonischem Regime fand der Autor, „daß der Alkohol fast unmittelbar nach Genuß die Leistungsfähigkeit erhöht; nach etwa 12—40 Minuten tritt dann eine Abnahme der Leistungsfähigkeit zum Vorschein“ (S. 217). Diese Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit dauert mehrere Stunden, wodurch die Gesamtleistung nach Alkohol deutlich verringert wird. Die dargereichten Alkoholmengen betragen in allen Fällen 80 g reinen Alkohols. Zu den Versuchen unter isometrischem Regime, die wenig zahlreich und in ihrem Ergebnis noch nicht als endgültig anzusehen sind, schreibt Hellsten selbst: „Nach diesen allerdings wenig zahlreichen Versuchen zu urteilen, würde also der Alkohol bei isometrischem Regime die Leistungsfähigkeit sowohl bei dem ausgeruhten als bei dem müden Muskel steigern. Bei dem müden Muskel dauert diese Wirkung indes viel kürzere Zeit (S. 217).“

Von ungleich größerer praktischer Bedeutung für die Beurteilung, ob Alkohol mit Vorteil in Muskelarbeit verwandelt werden kann, scheinen mir A. Durig's⁵⁾ Geh- und Steigversuche an sich selbst auf der Sporerer Alp zu sein: Die ohne Voreingenommenheit von dem an durchschnittliche Alkoholmengen seit Jugend an gewöhnten D. unternommenen Steigversuche ohne und mit Alkohol (30—40 g reinem Alkohol) hatten folgendes Ergebnis (S. 380):

	Effekt per Minute	Wirkungsgrad
nach Alkoholgenuß:	1009 mkg	25,62%
ohne Alkoholgenuß:	<u>1215 mkg</u>	<u>29,55%</u>
Abnahme durch Alkohol:	206 mkg	3,93%
Somit Verluste in % des Normalversuchs	20%	13,3 %

Durig selbst beschreibt dies mit den Worten (S. 382):

„Es ergibt sich mit voller, unumstößlicher Eindeutigkeit, daß nicht nur der Effekt, und zwar in jeder einzelnen Strecke, sondern auch der Wirkungsgrad (der Quotient aus produzierter Energie und dem Aufwand der Energie für die Arbeitsleistung) gesunken ist. — Dies ist jedoch nur die eine Seite, die in Betracht gezogen ist. Wir müssen berücksichtigen, daß die Zeit, welche für die Durchführung derselben Arbeit erforderlich war, vom normalen Versuch mit 2 Std. 40 Min. auf 3 Std. 15 Min. gesteigert ist. Uebertragen wir diese Verhältnisse auf einen Arbeitstag, so würde dieselbe Arbeit ohne Alkohol in 8 Std. geleistet werden, für die mit Alkoholgenuß rund 9 Std. erforderlich gewesen wären.“

Wenn dieser Versuch auch keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben darf, wenn auch andere Individuen und andere Arbeitsformen verschieden hohe Leistungsminderungen aufweisen dürften, so erlaubt D.'s Versuchsreihe doch den Schluß:

daß solche Leistungsminderungen nach Alkoholgenuß bei jeder über eine kurzdauernde Kraftanstrengung hinausgehenden, regelmäßigen Tätigkeit unvermeidlich sind,

daß Alkohol als Kraftspender keineswegs an die normalen Nahrungsmittel heranreicht.

⁴⁾ Hellsten, Ueber die Einwirkung des Alkohols auf die Leistungsfähigkeit d. Muskels bei isometr. Arbeitsweise (Skand. Arch. f. Physiologie 1907, S. 201-17).

⁵⁾ A. Durig: Ueber die Einwirkung von Alkohol auf die Steigarbeit (Pflügers Arch. 113, Bd. 1906).

„Die Ursache für den größeren Verbrauch ist jedenfalls zu einem großen Teil in ungeschickterer Muskeltätigkeit und schlechterer Ausnutzung der Wegverhältnisse gegeben (S. 397).

So bezieht sich Durig zur Erklärung dieser Erscheinung auf die narotische Wirkung des Alkohols. Den objektiven Minderleistungen steht bei den Versuchspersonen im allgemeinen der Eindruck gegenüber, daß sie mit Alkohol mehr leisten als ohne ihn, wenigstens quantitativ. Das hängt wohl damit zusammen, daß eine kurzdauernde Arbeitsleistung durch Alkoholgenuß steigen kann, und daß das Müdigkeitsgefühl durch die euphorische Wirkung herabgesetzt wird.

Ad 3. Gerade diese Seite der Wirkung des Alkohols auf das Gehirn verdient ganz besonders berücksichtigt zu werden. Die Kenntnisse über seine psychischen Wirkungen und dadurch auf die Arbeitsleistung sind vor allem durch Kraepelin^{*)}, der in etwa 40jähriger Arbeit immer besser ausgearbeitete Methoden zur Prüfung der Alkoholwirkung auf die Gehirnarbeit geschaffen hat, sehr erweitert worden. Es zeigte sich, daß die leichteren Arbeiten, wie das addieren, weniger litten als Gedächtnis (Zahlen lernen) und Auffassungsfähigkeit. Am stärksten wurden die inneren Ideenassoziationen, die die Versuchsperson an ein Stichwort knüpfen sollte, in Mitleidenschaft gezogen, indem sie durch äußere Klang- und Reimassoziationen ersetzt wurden: z. B. statt „Kunst—Musik: Kunst—Dunst“. Beachtenswert ist, daß nach einer mehrtägigen Alkoholperiode (80 g reiner Alkohol tägl.) die ungünstige Wirkung auch nach Fortlassen des Alkohols noch nicht völlig aufgehoben ist, und z. B. bei Beginn einer zweiten Alkoholperiode 5 Tage nach Aufhören der ersten die Wirkung viel stärker ist. Es ist schon eine durch die Praxis des Alltags erhärtete Tatsache, daß gewisse Kategorien von Kopf- und Handarbeitern bei gewohnheitsmäßigem Alkoholgenuß weniger leisten (oder gar Unheil anrichten: Zug-, Autoführer u. a.) als ihre enthaltsamen Berufsgenossen. Kraepelin schreibt in der oben zitierten Arbeit: „Im Hinblick auf anderweitige Erfahrungen (nicht bloß der mitgeteilten Untersuchungsergebnisse — M. K.) ist es wahrscheinlich, daß allgemein schwierigere Leistungen unter dem Einflusse des Alkohols mehr leiden als leichtere (Seite 453/4).“ Es verdient in diesem Zusammenhange ganz besonders betont zu werden, daß ganz im Gegensatz zu allgemein verbreiteten Vorstellungen gerade die schöpferische Arbeit sehr wohl unter Alkoholgenuß leidet, was Goethe^{*)} zu der Aeußerung veranlaßt: „Schiller hat nie viel getrunken, er war sehr mäßig; aber in Augenblicken körperlicher Schwäche suchte er seine Kräfte durch etwas Liqueur oder ähnliches Spirituoses zu steigern. Dies aber zehrte an seiner Gesundheit und war auch den Produktionen selbst schädlich. Denn was gescheite Köpfe an seinen Sachen aussetzen, leite ich aus dieser Quelle her.“ (Gespräch vom 18. 1. 1827.) Und am 11. 3. 1828: „Wollte er (der dramatische Dichter) nun etwa durch geistige Getränke die mangelnde Produktivität herbeinötigen und die unzulängliche dadurch steigern, so würde das allenfalls auch wohl angehen, allein man würde es allen Szenen, die er auf solche Weise gewissermaßen forciert hätte, zu ihrem großen Nachteil anmerken.“

Aus allen diesen Erwägungen und Erfahrungen geht hervor, daß der Alkohol ein trügerischer Energiespender für Kopf- und Muskelarbeit ist, und als Nahrungsmittel für den gesunden Menschen gar nicht in Frage gezogen werden sollte, ganz abgesehen von den Krankheiten des Körpers und Geistes, die nach längerem, gewohnheitsmäßigem Alkoholgenuß so häufig auftreten.

Ad 4. Dazu kommt noch, daß Alkohol im Verhältnis zu den normalen Nahrungsmitteln viel zu teuer ist; dies muß bei der Verminderung des Einkommens fast aller Familien besonders ins Gewicht fallen und den Nachwuchs schwer schädigen. Im Januar 1925 erhielt man in Berlin im Kleinhandel

^{*)} Psychologische Arbeiten: u. a. Ueber die Beeinflussung psych. Vorgänge durch regelmäßigen Alkoholgenuß. Von E. Kraepelin und E. kürz. Bd. 3, 1900. S. 417—457.

^{*)} Eckermann, Gespräche mit Goethe v. 18. 1. 27 u. 11. 3. 28.

für 1 Reichsmark:

Ware	Gramm	Kalorien
Weizenmehl	2500	8125
Brot	2923	6440
Zucker	1500	6150
Palmin	667	5820
Margarine	667	5260
Naturbutter	238	1800
Kakao	313	1310
Rindfleisch	555	880
Schweinefleisch	411	820—1200
	Liter	Kalorien
Bier (Durchschnitt)	1 667	800—930
Monopolbranntwein	0,280	675
Korn i. Glasverkauf	0,166	443

An Stelle von 50 l Bier (dem durchschn. Kopfverbrauch der letzten Jahre) kann man also kaufen:

75 kg Weizenmehl	oder 12,33 kg Schweinefleisch
oder 88 kg Brot	oder 16,5 kg Rindfleisch
oder 45 kg Zucker	oder 20 kg Palmin

II.

Die Höhe der Nährstoffverluste durch Alkoholproduktion und Alkoholkonsum.

Es muß nun gefragt werden, ob zu den Nachteilen, die die Verwendung des Alkohols für den Einzelhaushalt mit sich bringt, noch solche für den Volkshaushalt kommen; das wäre um so bedenklicher, „weil wir infolge des Krieges und seiner Nachwirkungen von dem Weltmarkt mehr oder weniger abgeschnitten und in weit stärkerem Maße als zuvor auf die Versorgungsmöglichkeiten aus dem Inland, d. h. den „Nahrungsspielraum im engeren Sinne“ angewiesen sein werden“ (Mombert S. 333). Es muß also geprüft werden, ob mit der Produktion von Bier und Branntwein und mit ihrem Konsum Nährstoffverluste verbunden sind, und wie hoch sie in jedem der beiden Fälle sind.

Brauprozess: Den wichtigsten Grundstoff für die Biererzeugung bildet das Malz, das erst aus der Gerste gewonnen werden muß; der für den Brauprozess wertvollste Bestandteil der Gerste ist die Stärke. Daher wird auf hohen Stärkegehalt und entsprechend niedrigen Eiweißgehalt hoher Wert gelegt. Ferner soll Braugerste möglichst trocken sein, nicht über 12% Wasser enthalten. Feucht eingefahrene Gerste bekommt beim Lagern leicht einen dumpfigen Geruch und büßt ihre Keimfähigkeit ein, d. h., sie verliert dadurch gerade ihren Charakter als Braugerste. Feuchte Gerste muß daher fleißig nachbehandelt werden, damit sie gut austrocknet; das erfordert fleißiges Umschäufeln des Kornes oder besser noch Behandlung mit künstlichen Trockensaparaten. Also nur das beste Gerstenkorn ist für den Brauprozess brauchbar.

Durch den Keimungsvorgang gehen je nach der Höhe der Betriebstechnik im ganzen bei der Verwandlung der Gerste in Braumalz 9—15% der Nährstoffe verloren, im Durchschnitt 12% (vgl. Eiltzbacher⁵⁾). Weitere 25% Verluste vom Nährwert der Gerste entstehen beim Auskochen des Malzes zur Bereitung der Würze, wovon allerdings die Birtreber als Viehfutter abzuziehen sind. 3—4% kostet der weitere Prozess, wie die Gärung durch die Hefe und die Klärung des Bieres bei der Entfernung der Hefe. Seitdem die Hefe für menschliche und tierische Ernährung Verwendung findet, werden diese Verluste geringer.

⁵⁾ Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan. Herausgegeben von Paul Eiltzbacher, 1914 (obige Angaben nach S. 140).

M. v. Gruber⁹⁾ hat folgende mit dem Brauprozeß verbundene Verluste an Kalorien, und davon in Gestalt von Eiweiß, berechnet und sie mit der Ausnutzung der Gerste als Mehl verglichen: Der Einfachheit und für unsern Zweck größeren Uebersicht halber ist die Rechnung unter Beibehaltung von Gruber's Zahlenverhältnis auf ein Kilo Gerste reduziert.

Für 1 hl Bier sind 25 Kilo Gerste zugrunde gelegt, für 1 Kilo Gerste 3345 Kalorien, an Bestandteilen u. a. 101 g Stickstoff.

Aus 1 Kilo Gerste lassen sich für den Körper nutzbar machen:

A. durch den Brauprozeß:

in Vollbier sind enthalten	1800 Kal., an Eiweiß 16,0 g
aus den verfütterten Trebern und Malzkeimen	
lassen sich gewinnen in Gestalt von Fleisch	<u>317 Kal., an Eiweiß 16,6 g</u>
	im ganzen 2117 Kal., an Eiweiß 32,6 g
	in Prozent 63,2% an Eiweiß 32,3%

B. durch Verarbeitung zu Mehl:

in Mehl sind enthalten	2492 Kal., an Eiweiß 56,7 g
aus den verfütterten Gerstenschalen lassen sich	
gewinnen in Gestalt von Fleisch	<u>163 Kal., an Eiweiß 3,0 g</u>
	im ganzen 2655 Kal., an Eiweiß 59,7 g
	in Prozent 79,4% an Eiweiß 59,1%

Der Verlust an Kalorien, der mit der Biererzeugung unvermeidlich verbunden ist, beträgt also über 16% und im besonderen der an Eiweiß sogar 26,8%. Dabei ist noch in Rechnung gestellt, daß das im Bier enthaltene Eiweiß ohne Verluste vom Körper aufgesaugt wird.

Branntweinbrennerei: Günstiger schneidet die Branntweinbrennerei ab, für die in Deutschland die wichtigsten Rohstoffe die stärkehaltigen Stoffe sind: die Kartoffeln im Osten, Roggen im Westen; in Süddeutschland und Hessen, wo die Obstbrennerei zu Hause ist, spielt noch das Stein- und Kernobst eine Rolle. In dem schon oben zitierten, von Eltzbacher herausgegebenen Buch (S. 138) finden sich über das Verhältnis zwischen dem Nährwert der Kartoffel als Speise und ihrer Verwertung im Brennereiprozeß folgende Angaben:

A. Brennereiprozeß:

Von den in den Kartoffeln enthaltenen Kalorien gehen über:	
in den Branntwein	60% d. Kal.
in die als Viehfutter zu verwertende Schlempe	37% d. Kal.;
davon kommen als Fleisch und Fett wieder der menschlichen Ernährung zugute etwa 1/3:	<u>12,3% d. Kal.</u>
im ganzen werden also nutzbar gemacht	72,3% d. Kal.

B. Verwendung der Kartoffel als Speise:

Dabei gehen verloren durch Schälen, Kochen usw.	15% d. Kal.
Verluste durch unvollkommene Verdauung	<u>2% d. Kal.</u>
im ganzen werden also nutzbar gemacht	83% d. Kal.

Der mit der Brennerei verbundene Verlust an Kalorien beträgt also über 10%. Ueber das reine Zahlenverhältnis der ausgenutzten Kalorien hinaus ist noch zugunsten der Verwendung der Kartoffel für die menschliche Ernährung anzuführen, daß die Eiweißausbeute dabei eine viel günstigere ist als bei der Brennerei und ferner, daß die Verluste durch die Schalen in vielen Haushaltungen mit Viehhaltung verringert werden. Demgegenüber könnte dem Konto der Branntweinbrennerei zugute kommen, daß ein mehr oder weniger großer Teil der verbrannten Kartoffeln für menschliche Speisezwecke nicht

⁹⁾ M. v. Gruber, Kriegsbereitschaft des Ernährungswesens und Biererzeugung. München, med. Wochenschrift, vom 9. 3. 1915.

brauchbar ist. Dieser Anteil ist je nach Witterung und Ernteausfall sehr wechselnd, braucht aber praktisch dem Trinkbranntwein kaum in Rechnung gesetzt zu werden, da er ebensogut bei ausschließlicher Herstellung von Spiritus für gewerbliche Zwecke Verwendung finden könnte. Das gilt nach dem Verlust von Provinzen mit ausgedehntem Kartoffelbau jetzt mehr als zuvor.

Verluste, die beim Alkoholkonsum entstehen: Als Verlust an Nährstoffen muß aber auch ein Teil des genossenen Alkohols selbst gebucht werden, nämlich der Teil, der auf überdurchschnittlichen Alkoholgenuß entfällt. Dieser wird — aufs Volksganze berechnet — abhängig sein von der durchschnittlichen Höhe des Alkoholverbrauchs in einem bestimmten Zeitabschnitt und infolgedessen für die Vorkriegs- und Nachkriegszeit Unterschiede aufweisen.

In den letzten Vorkriegsjahren sollen vom deutschen Volke für geistige Getränke jährlich $3\frac{1}{2}$ —4 Milliarden Goldmark ausgegeben worden sein (in Kleinhandelspreisen). In den Aktenstücken zur Konferenz von Brüssel (16. bis 22. Dezember 1921)) gibt die deutsche Regierung unter Antwort 22 die Höhe des Alkoholkonsums des deutschen Volkes für 1913 mit 4,15 Milliarden Goldmark an.

Das Einkommen des deutschen Volkes wurde im letzten Vorkriegsjahr fünf auf etwas über 40 Milliarden geschätzt [May¹⁰⁾, Hellfferich¹¹⁾], wovon ein Fünftel bis ein Viertel gespart wurde. Nehmen wir also die Gesamtausgaben für konsumtive Zwecke mit 32 Milliarden an, so entfallen auf die Ausgaben für Alkohol der achte Teil oder $12\frac{1}{2}\%$ i. J. 1913. Den ordentlichen Familien, die über ihre gesamten Ausgaben Buch geführt haben, darf man für alkoholische Getränke im Durchschnitt 6—7% der Gesamtausgaben in Rechnung stellen, wie es Elster¹²⁾ tut (6,7%). Auf sie entfiel also rund die Hälfte des deutschen Alkoholkonsums vor dem Kriege; die andere Hälfte muß man also denen aufs Konto setzen, die jenen Durchschnitt der mäßigen Familien überschritten haben. Daß dieser Grad des Alkoholgenusses in zahlreichen Fällen häufigere und länger dauernde Krankheiten als beim Mäßigen zur Folge hatte, ferner Unglücks- und Todesfälle, strafbare Handlungen usw., sei nur nebenbei erwähnt, belastet aber auch erheblich die Passivseite des Alkoholkontos (vgl. Elster u. d. Sammelwerk der Forschungsanstalt für Psychiatrie¹³⁾ in München).

Endergebnis: Von den oben im Bier und Branntwein erwähnten nutzbaren Kalorien muß man also noch rund die Hälfte als über Bedarf und Durst genossen abziehen, um annähernd eine richtige Vorstellung zu erhalten von der Gesamthöhe der Nährstoffverluste, die mit der Alkoholproduktion und dem Alkoholkonsum vor dem Kriege verbunden waren. Dabei ist noch vorausgesetzt, daß die andere Hälfte des von den Mäßigen genossenen Alkohols von diesen als vollwertiges Nahrungsmittel im Körperhaushalt benutzt wurde, was in Wirklichkeit durchaus nicht immer der Fall gewesen sein dürfte.

Es läßt sich somit folgende Endrechnung für die Nährstoffverluste (in Kalorien) bei der Erzeugung und dem Konsum für die Vorkriegsjahre aufstellen (vgl. S. 24—26).

Unter Zugrundelegung der oben benutzten Zahlen sind also von den im Vollbier enthaltenen Kalorien (auf den gesamten Bierkonsum bezogen) nur die Hälfte als Nährwert in Rechnung zu setzen, d. h.

Dazu kommen aus den Trebern und Keimen in Gestalt von Fleisch	900 Kal. 317 Kal.
Im ganzen werden durch den Brauprozeß	1217 Kal.
aus 1 kg Gerste „nutzbar“ gemacht, d. h.	36,4% d. Kal.

¹⁰⁾ E. May, Das deutsche Volkseinkommen und der Zuwachs des Volksvermögens, 1907.

¹¹⁾ Hellfferich, Deutschlands Volkswohlstand 1888/1913 (3. Auflage, 1914).

¹²⁾ A. Elster, Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft, 1922.

¹³⁾ Die Wirkungen der Alkoholnappheit während des Weltkrieges, 1923.

Ebenso sind von den im Branntwein enthaltenen Kalorien nur die Hälfte als Nährwert zu rechnen, d. h. von den in den Kartoffeln enthaltenen Kalorien nur

	30 %
Dazu kommen aus der Schlempe in Gestalt von Fleisch usw.	12,3 %
	42,3 %

Im ganzen werden also durch die Brennerei der in den Kartoffeln enthaltenen Kalorien „nutzbar“ gemacht.

Vergleicht man damit die Kalorienausbeute bei der Verwandlung der Gerste in Mehl und bei der Verwertung der Kartoffel als Speise, dann springt einem erst die Einbuße an Nährstoffen in die Augen, die mit ihrer Umwandlung und ihrem Konsum als Alkohol vor dem Kriege verbunden war. Sie betrug rund die Hälfte der Kalorien, die bei Verwendung der Rohstoffe als menschliche Nahrungsmittel zur Verfügung gestanden hätten, wie die folgende Gegenüberstellung zeigt:

Kalorienausbeute der Rohstoffe:

A. der Gerste	B. der Kartoffel
1. als Mehl u. Kleie = 79,4%	1. als Speisekartoffel = 83 %
2. im Brauprozeß = 30,4%	2. im Brennereiprozeß = 42,3%
Gesamtverlust also 43,0%	40,7%

Kurze Zusammenfassung: In großen, regelmäßigen Mengen genossen wirkt der Alkohol auf körperliche und geistige Gesundheit schädigend; schon in seltener genossenen mittleren Mengen setzt er die Leistungsfähigkeit erheblich herab.

Im Vergleich zu den Volksnahrungsmitteln ist er viel zu teuer. Daher kann der Alkohol als Nahrungsmittel für Gesunde nicht in Betracht kommen.

Der Alkoholkonsum bedeutet eine erdrückende Belastung für den deutschen Volkshaushalt.

Dieser geht mit seiner stark passiven Handels- und Zahlungsbilanz einer zunehmenden Verschuldung an das Ausland entgegen. — Diese Verschuldung muß schließlich katastrophal wirken, wenn sie, wie bisher, zu einem erheblichen Teile für konsumtive Zwecke aufgenommen wird.

Der Konsum von entbehrlichen und Luxusgütern, zu denen der Alkohol bei Deutschlands Lage zu rechnen ist, müßte daher aufs äußerste eingeschränkt werden.

Das Gegenteil ist leider der Fall: Wie in früheren Jahrzehnten sich die Ausgaben für alkoholische Getränke nach dem Umfange des Nahrungsspielraumes richteten, so auch jetzt: Mit der besseren, z. T. auf Auslandskrediten beruhenden Versorgung des deutschen Volkes ist der Alkoholkonsum auch gewachsen; verschlang er vor dem Kriege etwa ein Zehntel des deutschen Volkseinkommens, so dürfte er im laufenden Wirtschaftsjahr 1924/25 ein Zwölftel schon wieder erreichen (nämlich $3\frac{1}{4}$ bis $3\frac{1}{2}$ Milliarden Goldmark)!

Bei der Produktion von Alkohol entstehen erhebliche Nährstoffverluste. Diese müßten um so mehr vermieden werden, als die Ackerbauerträge aus dem heimischen Boden durch Gebietsverluste und Produktionsrückgang stark gesunken sind.

Gleichwohl beanspruchte der Alkoholkonsum in Höhe der letzten Inflationsjahre von der heimischen Scholle schon alljährlich so viel, wie das gesamte Acker- und Gartenland von Baden ausmacht — nämlich etwa 600 000 ha!

Belastung der öffentlichen Finanzen durch die Trunksucht¹⁾.

Von Rechtsrat Dr. R. Plank - Nürnberg.

Vor wenigen Wochen kam der Londoner Vertrag zustande, der dem gesamten deutschen Volke auf viele Jahre hinaus ganz gewaltige Lasten auferlegt, Lasten, die wir uns in den glücklichen Friedensjahren zu tragen kaum zugetraut hätten. Ich will nur kurz darauf verweisen, daß für 1924—1925 1000 Goldmillionen, für 1925—1926 1220 Goldmillionen, für 1926—1927 1200 Goldmillionen, für 1927—1928 1750 Goldmillionen, für 1928—1929 2500 Goldmillionen usw. zu zahlen sind. Um diese Belastung recht würdigen zu können, müssen wir andererseits bedenken, daß sie nicht mehr auf dem starken Volke der Vorkriegszeit ruht, sondern auf dem durch Kriegs- und Nachkriegsjahre geschwächten und zermürbten Volkskörper, aus dem ganz erhebliche Teile herausgeschnitten wurden, die früher mit einer starken Produktion zur Stärkung unserer Wirtschaft und Mehrung unseres Volksvermögens beitrugen; ich erinnere nur an Oberschlesien.

Die unaufhaltsam fortschreitende Geldentwertung der letzten Jahre brachte außerdem für immer neue Schichten der Bevölkerung die unerbittliche Notwendigkeit, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht dem Hungertode anheimfallen sollten. Ich erinnere an das Notstandsmaßnahmengesetz vom Dezember 1921, das den Gemeinden die Pflicht auferlegte, die große Schar der Invaliden- und Alters-, Witwen-, Waisen- und Unfallrentner ergänzend zu unterstützen, nachdem die Renten, von denen diese Personen früher in der Hauptsache lebten, auf dem Wege von der Post bis nach Hause zu einem Nichts zusammenschwanden. Ich erinnere weiter an die große Menge von Kleinrentnern, deren in jahrzehntelanger Sparsamkeit erwirtschaftetes Vermögen während der Jahre der Inflation zunichte wurde, so daß sie ebenfalls mit öffentlichen Mitteln in der Hauptsache unterhalten werden mußten. Die durch die Armut unserer Volkswirtschaft verursachte Geldknappheit ließ die Fabriken stillestehen, und wo früher Tausende von Arbeitern mit auskömmlichem Lohn beschäftigt wurden, arbeiten heute oft nur noch einige Hundert. Andere Betriebe wieder sind gezwungen, um ihre Arbeiter vor der Entlassung zu behüten, die Arbeitszeit auf einen Bruchteil zu reduzieren. So kommt zu der großen Anzahl der Armenpfleglinge, Sozial- und Kleinrentner, der Alten und der Erwerbsunfähigen noch das Heer der Erwerbslosen und Kurzarbeiter. Wie hoch diese Elendswoge zuweilen ging, mag

¹⁾ Obige Ausführungen bilden den Vortrag, den Rechtsrat Dr. Plank auf der Jahresversammlung des deutschen Vereins gegen den Alkoholismus in Nürnberg am 24. September 1924 im Rahmen der Konferenz für Trinkerfürsorge gehalten hat. Der Bericht über diese Jahresversammlung ist soeben im Verlage „Auf der Wacht“ (Berlin-Dahlem) erschienen; er enthält eine Reihe sehr wertvoller Beiträge, die zeitgemäß sind und zugleich Dauerwert haben.

man daraus ersehen, daß in dem vergangenen trostlosen Winter 56 Proz. der Nürnberger Bevölkerung Unterstützung in irgendeiner Form bezog. In solchen Elendszeiten bedarf es der Zusammenfassung aller Kräfte, um die großen Mengen der Unterstützungsbedürftigen wenigstens mit dem Notdürftigsten versehen und sie vor dem Untergang bewahren zu können.

Es ist unbedingt notwendig, daß wir uns diese tiefgehende Schwächung unserer Volkskraft und unserer Volkswirtschaft, die, selbst wenn wir mit Anleihemitteln unsere Produktion wieder allmählich in Gang bringen werden, nicht von heute auf morgen und auch nicht in einigen Jahren behoben werden kann, in unerbittlicher Klarheit und Deutlichkeit vor Augen halten und ihr andererseits die gewaltigen Leistungen, die wir nun regelmäßig vollbringen sollen — neben den Leistungen, die wir zum eigenen Leben, des Einzelnen sowohl wie der ganzen Nation, notwendig haben — gegenüberstellen: Aus dieser Gegenüberstellung muß sich für jeden vernünftig denkenden Menschen der zwingende Schluß ergeben, daß wir mehr denn zu irgend einem Zeitpunkt in der Geschichte unseres Landes vor die unabweisbare Notwendigkeit gestellt sind, alle irgendwie erreichbaren und verfügbaren Kräfte restlos zusammenzufassen und zur Produktion, zur Schaffung von Werten, auszunützen, unser beschränktes Volksvermögen nur für wirklich produktive Zwecke anzulegen und auszugeben, die Quellen unproduktiver Ausgaben mit unerbittlicher Strenge zu erforschen und zu verstopfen, vor allem aber, um weitere Schwächungen unserer Volkskräfte zu verhindern, auf die vorbeugende Arbeit unser ganzes Sinnen und all unsere Kräfte zu konzentrieren.

Zu den stärksten Quellen unproduktiver Ausgaben und zu den schwersten Schädlingen unserer Volkskraft und Volkswirtschaft in dieser Zeit der großen Not und der höchsten Notwendigkeit, alle Kräfte anzuspannen, gehört die Trunksucht. Betrachten wir uns einmal näher, wie schwer die öffentlichen Finanzen durch sie und ihre Folgen belastet werden und wie tiefgreifend unsere Verwaltungsarbeit durch den Kampf, der mit diesem Schädling täglich zu führen ist, beeinflußt wird. —

Auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge steht obenan das Kapitel „Armenpflege und Trunksucht“. Nachdem neuerdings durch das gewaltige Anwachsen der Zahl der Empfänger von öffentlicher Unterstützung die Armenpflege in ihrem früheren Umfange ganz erheblich in den Hintergrund gedrängt wurde, und auch die Zahl der Armenpfleglinge sich gegenüber der gesamten Zahl der Unterstützungsempfänger verhältnismäßig verringert hat, ist es ganz besonders notwendig, diesen Gesichtspunkt hervorzuheben; denn die Belastung der Armenpflege durch die Trunksucht und ihre Folgeerscheinungen ist wahrhaftig noch bedeutungsvoll genug! Und bei näherem Zusehen werden wir finden, daß überall da, wo die Armenpflege in der Hauptsache nur noch für die sog. asozialen Elemente,

d. h. die wirtschaftsfeindlichen oder wirtschaftsgleichgültigen Elemente, betrieben wird, die Trunksucht der Fürsorgeempfänger, wenn auch nicht die ausschließliche, so doch mit die Hauptursache ist, die das Elend dieser Kreise verursacht, und der Hauptgrund dafür ist, warum diese Kreise durchweg einer Besserung und einer Hebung unzugänglich sind und so oft bis an ihr Lebensende samt ihrer Familie im Elend verbleiben, und warum auch meist ihre Nachkommenschaft nicht auf eine höhere Lebensstufe gebracht werden kann. Die Angaben verschiedener städtischer Statistiken bestätigen dies. Hamburg rechnet nach einer Statistik von Popert bei 50 Proz. aller Verarmungsfälle mit der Trunksucht als Ursache hierfür. Eine Reihe von anderen Städten geben 20—30 Proz. an. In einem Bremer Bericht für das Jahr 1912 wird mitgeteilt, daß bei 13,6 Proz. aller Armenparteien Trunksucht die Ursache des Elends sei. Die Zahlen schwanken eben je nach dem Grade der Trunksucht, den der Statistiker seinen Erhebungen zugrunde legt. Eine Umfrage bei den Kreisämtern des Wohlfahrtsamtes Nürnberg ergab, daß etwa 120 Familien in der Betreuung des Wohlfahrtsamtes sich befinden, deren Notlagen durch Trunksucht des Familienoberhauptes oder eines Familienmitgliedes verursacht wird. Nachdem wir in Nürnberg insgesamt 670 Armenparteien zu unterstützen haben, können wir also sagen, daß in 18 Proz. der Fälle die Verelendung durch Trunksucht verursacht ist. Wenn eine dieser 120 Familien monatlich nur 40 Mark durchschnittlich erhält, so ergibt das eine Ausgabe von rund 5000 Mark im Monat und 60 000 Mark im Jahr. Daneben ist aber zu berücksichtigen, daß diese Trinkerfamilien eben wegen ihrer Unverbesserlichkeit nicht nur den Beamten an den Fürsorgestellen, sondern vor allem den Außenorganen, den Bezirksfürsorgerinnen und Ermittlern außerordentlich viel Arbeit verursachen, so daß zu dieser Summe ohne Bedenken noch die Gehälter für mehrere Beamte hinzugerechnet werden können. Ganz besonders stark ist auch die Belastung des Jugendamtes durch diese Familien. Die Fürsorgeorgane sind oft gezwungen, die Arbeit von mehreren Tagen nur einigen wenigen Trinkerfamilien zuzuwenden, da es sich ja fast in all diesen Fällen um Verelendung der ganzen Familie und nicht um Verelendung eines einzelnen Menschen handelt; vor allem sind es die Kinder solcher Familien, die infolge der mangelnden Beaufsichtigung und des schlechten Beispiels selbst auf Abwege geraten oder von den Eltern, auch wenn sie selbst keinen schlechten Lebenswandel führen, derart vernachlässigt werden, daß sie aus der Familie weggenommen und in geeignete Pflege oder Fürsorgeerziehung gegeben werden müssen. Wer weiß, wie ungeheuer schwer es hält, gerade in der Großstadt einen geeigneten Pflegeplatz oder Lehrplatz für heranwachsende junge Menschen zu finden, der kann sich eine Vorstellung davon machen, welche Summe von Arbeitskraft und welche finanziellen Aufwendungen gerade hier durch die Trunksucht verursacht werden. Nach den Angaben der Abteilung Jugendfürsorge sind jährlich für Jugendliche, deren Verwahrlosung in der Hauptsache auf Trunksucht

der Eltern zurückzuführen ist, zirka 8000—8500 Verpflegetage in Beobachtungsheimen und Erziehungsanstalten notwendig. Zu diesen Verpflegetagen kommen dann noch die Aufwendungen für Kleidung, für Reisen, Korrespondenz usw. Wie viele Erziehungsanstalten und Beobachtungsheime für Jugendliche könnten aufgelassen werden, wenn die Trunksucht der Eltern nicht wäre! Und dabei hat diese Betrachtung, die wir hier anstellen, nur die rein zahlenmäßige Belastung unserer Finanzen im Auge, ohne die moralisch zerstörende Wirkung der Trunksucht, Minderung der Arbeitskraft, Mehrung von Krankheitsfällen usw. noch näher zu untersuchen, auf die wir später zu sprechen kommen werden.

Eine interessante Aufstellung hat die hiesige Berufsvormundschaft geliefert. Die Bearbeitung von 44 Familien ergab, daß in 33 Fällen im allgemeinen regelmäßig und gut von den Kindsvätern die Alimente bezahlt wurden, dagegen waren unter 11 Vätern, die unregelmäßig oder nie bezahlten, 8, die dem Alkohol gern zusprachen, darunter 7 ausgesprochene Alkoholiker. Von 44 Kindsvätern versäumten also sieben oder 16 Proz. ihre Unterhaltspflicht. Für die Kinder der 7 Trinker kam in zwei Fällen (also bei 28,5 Proz., die öffentliche Fürsorge auf, in den anderen Fällen die Mutter oder der Stiefvater. Ein Schluß aus dieser kleinen Stichprobe, auf die sämtlichen Fälle der Nürnberger Berufsvormundschaft angewendet, würde folgendes Ergebnis zeitigen:

Bei rund 4200 Mündeln sind zirka 60 Proz., also etwa 2500 unterhaltspflichtige Väter anzunehmen. Von diesen dürften etwa 16 Proz., also rund 400 Väter, ihre Unterhaltspflicht infolge Trunksucht verletzen, und für etwa 28,5 Proz. ihrer Kinder, das sind 114 Mündel, käme die öffentliche Fürsorge auf, was bei einem Aufwand von durchschnittlich 400 Goldmark pro Kind und Jahr einen Betrag von jährlich 45 600 Goldmark ausmachen würde.

Der in den Nachkriegsjahren rapid gestiegene Alkoholkonsum füllte die während des Krieges leer gewordenen Irrenhäuser wieder. Dr. Schwenk hat einen Bericht über die Aufnahme von Alkoholkranken in die Münchener psychiatrische Klinik während der Jahre 1910—1921 veröffentlicht. Das Verhältnis der männlichen Alkoholiker zu den männlichen Gesamtaufnahmen soll betragen haben: im Jahre 1913: 17,2 Proz., 1915: 12 Proz., 1916: 5,3 Proz., 1917: 4,4 Proz., 1918: 2,4 Proz., und stieg dann auf 1919: 4,3 Proz., 1920: 6,7 Proz., 1921: 13,7 Proz. und 1922: 21,5 Proz. Der schwindende und dann wieder anwachsende schädigende Einfluß des Alkohols ist hier mit vollster Deutlichkeit zu erkennen. Eine ganz vorsichtig aufgestellte Statistik der Heil- und Pflegeanstalt Erlangen spricht davon, daß 7,4 Proz. aller Zugänge des Jahres 1912 und 6,4 Proz. aller Zugänge des Jahres 1913 auf Kranke mit Störungen auf alkoholischer Grundlage treffen. Das erhebliche Absinken dieses Prozentsatzes während der Kriegsjahre und das Ansteigen desselben in den Nachkriegsjahren wird von dort ebenfalls bestätigt. Stärker noch als die Belastung der ge-

schlossenen Irrenfürsorge ist die Belastung der offenen Fürsorge, die ja vor allem in Nürnberg in vorbildlicher Weise durchgeführt wird. Die letzten Jahre machten es auch notwendig, diese Fürsorgestelle für entlassene und beurlaubte Geisteskranke auszubauen zur allgemeinen Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenranke, was natürlich eine Mehrung an Aerzte- und Pflegepersonal bedingte. Die Fürsorgestelle für Gemüts- und Nervenranke in Nürnberg hat zurzeit 191 Schützlinge zu betreuen, deren Leiden auf Trunksucht zurückzuführen ist. Den Arbeitsaufwand, den diese Personen verursachen, können wir uns dann vorstellen, wenn wir bedenken, daß jede dieser 191 Personen in regelmäßigen Zeitabschnitten durch die Pfleger der Fürsorgestelle und durch den leitenden Arzt besucht werden muß. Bei dem Abschnitt „Alkohol und Geisteskrankheiten“ ist weiterhin zu bedenken, daß nach Prof. Forel 76,4 Proz. der Männer, die sich eine Geschlechtskrankheit zuzogen, unter Einwirkung des Alkohols standen. Nach einer anderen Statistik von Dr. Langstein, der in Straßburg Material sammelte, ergibt sich, daß 43,8 Prozent der Männer und 90 Proz. der Frauen alkoholisch beeinflußt waren, als sie sich durch Geschlechtsverkehr infizierten. Und nun bedenken wir, daß die verheerendste aller Geschlechtskrankheiten, die Syphilis, in den Nachkriegsjahren eine so gewaltige Steigerung erfuhr, daß wir bis vor kurzem noch sagen konnten, Syphilis und übrige Geschlechtskrankheiten verhalten sich in der Häufigkeit ihres Auftretens wie 1 : 1, und bedenken wir weiter die schweren Folgeerscheinungen der Syphilis, die den Infizierten vielfach im Irrenhause enden lassen, so ersehen wir, daß auch noch ein erheblicher Prozentsatz der auf anderer Krankheitsgrundlage in die Irrenhäuser eingelieferten Geisteskranken dem Konto „Alkohol und Trunksucht“ zur Last zu legen ist.

Nicht minder erschreckend ist das Ergebnis, wenn wir die Zusammenhänge prüfen zwischen der Tätigkeit der Strafgerichte, der Inanspruchnahme der Gefängnisse, der Tätigkeit der Polizeiorgane auf der einen Seite und dem übermäßigen Alkoholgenuß andererseits. Nach den Aufschreibungen unserer sehr exakt arbeitenden Trinkerfürsorgestelle in Nürnberg sind im Jahre 1922: 1738, im Jahre 1923: 807 polizeiliche Festnahmen von betrunkenen Personen erfolgt, die in zahlreichen Fällen hiervon wegen totaler Betrunkenheit zur Einschaffung auf die psychiatrische Abteilung unseres Krankenhauses führten. Nach den bisherigen Aufzeichnungen des Jahres 1924 wird in diesem Jahre die Zahl der polizeilichen Festnahmen wegen Trunkenheit 900—1000 erreichen.

Nach einer amtlichen bayrischen Statistik wurden bei den bayrischen Gerichten im Jahre 1922: 1135 Verurteilungen von Personen rechtskräftig, die die strafbare Handlung im Zustande der Betrunkenheit begingen und 25 Verurteilungen von Personen, deren strafbare Handlung auf gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen war. Nahezu

ein Drittel dieser Straftaten war so schwerwiegender Natur, daß sie nicht von Schöffengerichten, sondern von Land- und Volksgerichten abgeurteilt werden mußten. Von den 1160 Verurteilten waren 12 weiblichen Geschlechts, 565 ledige Männliche, 587 Verheiratete oder Verwitwete und 17 Geschiedene. Nachdem diese Personen doch meist eine Freiheitsstrafe abzubüßen haben, sind sie eine Zeitlang dem produktiven Erwerbsleben entzogen, und es ist deshalb nicht uninteressant, die Altersgliederung dieser Verurteilten zu betrachten: Von den Verurteilten standen 411, also 35 Proz., bei Begehung der Tat im Alter von 18—25 Jahren, 380, also 32,8 Proz., zwischen dem 25.—35. Lebensjahre, 210, also 18,1 Proz., zwischen dem 35.—45., 116, also 10 Proz., zwischen dem 45.—55., und 21, also 1,8 Proz. waren älter. Nach der Berufsschichtung betrachtet, stellen den größten Prozentsatz unter diesen Verurteilten die Gewerbsgehilfen, Gelegenheits- und Fabrikarbeiter. Wir sehen also das traurige Bild, daß der Alkohol gerade diejenigen Kräfte ausschaltet, die zum produktiven Schaffen vor allem berufen wären.

Rechnen wir für jede der 1160 Verurteilungen nur eine durchschnittliche Strafdauer von 30 Tagen und übersetzen wir dieses Ergebnis auf die Bevölkerungszahl von ganz Deutschland, so ergibt sich, daß die Trunksuchtsverbrechen und -Vergehen die öffentlichen Finanzen mit Kosten von etwa 400 000 Gefängnisverpflegstagen im Jahr belasten. Dazu kommen ferner noch die Ausgaben für die Gefängnisbauten, für das Vollzugspersonal und für die Unterhaltung der Gerichte, die zur Aburteilung derartiger Fälle notwendig sind, ganz abgesehen von den Verlusten, die unsere Volkswirtschaft dadurch erleidet, daß diese Kräfte, wie ich schon erwähnt habe, der Berufsarbeit während der Verbüßung der Freiheitsstrafe entzogen sind, ganz abgesehen von dem Schaden, den die Familie dadurch erleidet, daß ihr der Ernährer auf längere Zeit entzogen ist, und abgesehen weiter von der Belastung, die der öffentlichen Fürsorge erwächst, die zeitweise für diese Familien wieder einzutreten hat.

Ueberblicken wir nochmals das große Gebiet, das wir in unseren bisherigen Ausführungen gestreift haben, nämlich die gewaltige Belastung der Wohlfahrtsämter und der Jugendfürsorgeeinrichtungen, der geschlossenen und offenen Fürsorge für Geisteskranke, Gemüts- und Nervenranke, der Polizeiverwaltung, der Gerichte und der Gefängnisse und vergegenwärtigen wir uns nochmals die Zusammenhänge und Ausstrahlungen dieser Belastungen, dann können wir wohl mit Recht sagen, daß auch die zurzeit so aktuelle Frage des *Beamtenabbaues* sehr stark von dem Grad der Intensität beeinflußt wird, mit der sich Staat und Gemeinden der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs widmen. Welches Heer von Beamten könnte für andere Zwecke freigemacht werden, wenn kein Betrunkener mehr die Straßen unsicher machen würde und keine Raufhändel mehr die Gerichte beschäftigen würden!

Mit diesen positiv aufzuwendenden Ausgaben, die bei eingehender Prüfung auf Grund der vorhandenen Statistiken mit ziemlicher Sicherheit zahlenmäßig erfaßt werden können, ist aber die Belastung der öffentlichen Finanzen durch die Trunksucht noch nicht erschöpft. Wenn wir unser Thema im weiten Sinne auffassen, dann müssen wir auch alle Belastungen hinzunehmen, die unser Volksvermögen und unsere volkswirtschaftliche Kraft dadurch erfährt, daß von weiten Bevölkerungskreisen große Summen für nutzlosen Alkoholenuß vergeudet werden, der nicht nur keinerlei positiven Werte schafft, sondern außerdem noch dazu beiträgt, die vorhandenen Kräfte zu zermürben und zu vermindern, gewaltige Summen, die durch den Wegfall dieses überflüssigen Alkoholenusses für rein wirtschaftliche und kulturelle Zwecke, zur Förderung des Allgemeinwohls und zur Stärkung unseres Volksvermögens verwendet werden könnten. Dr. Elster berechnet in seiner Schrift „Das Konto des Alkohols in der Deutschen Volkswirtschaft“, daß der Satz von 3 bis höchstens 5 Proz. der Ausgaben eines Haushaltes dem entspricht, was auch in einer alkoholfreien Wirtschaft für erfrischende und erfreuende Getränke ausgegeben würde. An Hand der von ihm benutzten Statistiken geht er dann sogar so weit, das Maß der Mäßigkeit, wirtschaftlich betrachtet, auf 7 Proz. Alkoholausgaben von den Gesamtausgaben eines Haushaltes anzusetzen und nur das als unnütze, als Luxusausgabe, zu erklären, was über dieses Maß getrunken wird. Dieser Prozentsatz ergibt, umgelegt auf das Gesamteinkommen im Deutschen Reich in der Vorkriegszeit, eine Unmäßigkeit ausgabe von 2 Milliarden Goldmark.

2000 Millionen Goldmark ist die Summe, die als Verlustsumme anzusehen ist, als Summe, die nichts nützt, nicht durststillend usw. wirkt, die als Mehrquantum infolge Unmäßigkeit und schlechter Gewohnheit zu bezeichnen ist.

Wir haben bisher nur gesagt, daß diese Ausgabe nichts nützt. Bei der volkswirtschaftlichen Wertung kommt es aber auch darauf an, zu prüfen, ob und inwieweit sie Schaden anrichtet. Dieser Schaden ist ganz gewaltig. Er liegt vor allem in der Beeinträchtigung der Arbeitsleistung durch den übermäßigen Alkoholenuß. Diese Beeinträchtigung ist dadurch bedingt, daß der Alkoholenuß eine Vergeudung der Zeit bedeutet, die besser und wirtschaftlicher und nützlicher zu häuslichen Arbeiten z. B. im Garten oder zur geistigen Erholung durch Lesen eines guten Buches, durch Musizieren usw. ausgefüllt würde. Ungleich größer aber ist noch die Beeinträchtigung der Arbeitsleistung durch die physiologisch-psychologische Wirkung des während, vor oder nach der Arbeit genossenen Alkohols. Es ist einwandfrei festgestellt, daß der Alkohol zwar augenblicklich anregend und auffrischend wirkt und dadurch eine vorübergehend höhere Leistungsfähigkeit erzeugt, um sie dann aber um so schneller sinken zu lassen. Dies gilt für körperliche Arbeit sowohl wie für geistige Leistung. Ich verweise nach dieser Richtung vor allem

auf die bekannten Untersuchungen von Kräpelin, die zeigte, daß nach dem Genuß von einer Menge Alkohol, wie sie etwa in einem Liter Bieres enthalten ist, schon die Verlangsamung der Ideenverbindung begann, daß verwickelte Auseinandersetzungen nicht mehr verstanden wurden und die klare Ueberlegung beeinträchtigt wurde. Hinsichtlich körperlicher Leistungen beim Sport und Militärdienst liegen ebenfalls interessante Ergebnisse vor, die dies bestätigen. Die verschiedenen Forscher sind einig darin, daß nicht nur die Quantität der Arbeitsleistung, sondern auch ihre Qualität in ganz erheblichem Maße durch den Alkoholgenuß beeinträchtigt wird. Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen kann damit gerechnet werden, daß eine Arbeitsverminderung von zirka 10 Prozent und eine Arbeitsverschlechterung von rund 25 Prozent durch den Alkoholgenuß bedingt wird. Beide Wirkungen gehen natürlich nebeneinander her, so daß der unter der Wirkung des Alkoholgenusses Arbeitende eine Minderung der Arbeitsleistung um 35 Prozent aufzuweisen hat. Dr. Elster stellt in seiner schon erwähnten Schrift „Das Konto des Alkohols in der Deutschen Volkswirtschaft“ den interessanten Versuch an, den Gesamtverlust zu berechnen, der der deutschen Wirtschaft dadurch verursacht wird. Er legt dabei als Gesamteinkommen des deutschen Volkes die Summe von 30 Milliarden Goldmark (Friedenseinkommen) zugrunde und die Tatsache, daß die Minderung des Arbeitererfolges nicht an allen 6 Tagen, sondern nur an einem Arbeitstage in der geschilderten Weise in die Erscheinung tritt. Er gelangt zu dem niederschmetternden Ergebnis, daß durch Alkoholgenuß die gesamte deutsche Arbeit im Laufe eines Jahres eine qualitative und quantitative Schädigung von rund 1000 Millionen Goldmark erfährt.

Damit aber noch nicht genug. Die Volkswirtschaft und damit auch unser Volksvermögen erleiden noch weitere einschneidende Verluste dadurch, daß ihnen infolge des Alkoholgenusses Arbeitskräfte entzogen werden durch die Verkürzung des wirtschaftlich brauchbaren Lebens des einzelnen Alkoholikers. Es ist nachgewiesen, daß die Alkoholiker in weit höherem Grade als die Allgemeinheit an den langwierigsten Krankheiten leiden. Nach einer Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse wurden 0,52 Proz. Alkoholiker (ausgesprochene Trinker) gezählt. Während ihr Gesundheitszustand am Anfang ein überdurchschnittlicher ist, zeigt sich allmählich eine starke Verschlechterung gezählt. Die Sterblichkeit der Alkoholiker ist 1,2—2,9 mal so groß, als die der Allgemeinheit. Dr. Elster berechnet den Verlust der deutschen Volkswirtschaft durch Krankheit und vorzeitigen Tod, die durch den Alkoholverschuldetsind, auf 2½ Millionen Goldmark im Jahr. Dazu kommt dann noch die vermehrte Belastung der Versicherungseinrichtungen, vor allem der Krankenkassen, durch diese häufigen Erkrankungen. Weymann hat an Hand genauer Erfahrungen berechnet, daß die deutsche Arbeiterversicherung mindestens um

5 Proz. billiger wirtschaften würde, wenn sie nicht unter dem Alkoholmißbrauch zu leiden hätte! Das allein wären schon 10 Millionen Goldmark im Jahr. Dazu kommt weiter die vermehrte Belastung der Invaliden- und Altersversicherung infolge vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit und, nicht zu vergessen, die starke Belastung der Berufsgenossenschaften durch die Unfallhäufigkeit infolge der zahlreichen Betriebsunfälle, die gerade bei Alkoholikern zu verzeichnen sind.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal ganz kurz alle die Tatsachen, die wir in unseren Betrachtungen erwähnt haben:

Die Belastung der Wohlfahrtsämter, Jugendämter und sonstigen Fürsorgeeinrichtungen, die starke Belegung der Irrenhäuser und die häufige Inanspruchnahme der offenen Fürsorge durch Geistes- und Gemütskranke, endlich die Tätigkeit der Gerichte durch Aburteilung von Verbrechen und Vergehen, die im Rauschzustande begangen sind, sowie die starke Belegung der Gefängnisse, und nehmen wir dazu dann diese gewaltigen Zahlen, die eben angeführt wurden. Es ist gar nicht notwendig, daß wir sie in ihrer ganzen Größe anerkennen. — Sie beruhen auf Schätzung, und zwar auf einer vorsichtig durchgeführten Schätzung. Aber selbst wenn wir sie nur zu einem Bruchteil anerkennen wollen, vielleicht nur zu einem Drittel, dann ergeben die Ziffern:

(nutzlos vertrunkener Alkohol	2000 Mill. GM.
Krankheit und vorzeitiger Tod	2500 Mill. GM.
Herabsetzung der Arbeitsqualität und -quantität	1000 Mill. GM.
	<hr/>
	5500 Mill. GM.)

schon die riesige Summe von nahezu 2000 Millionen Goldmark, die neben den anderen Schädigungen als Belastung unserer Wirtschaft, als Schwächung unseres Volksvermögens vorhanden sind und als Mindestziffer, wie wir sie angenommen haben, den Tatsachen nahekommen werden, eine Summe so groß, um damit für die beiden kommenden Jahre die Reparationsleistungen vollbringen zu können. Und dabei gehen diese Berechnungen doch davon aus, daß jedem Haushalt ein mäßiger und vernünftiger Prozentsatz der Gesamtausgabe als Getränkeausgabe eingeräumt wird.

Angesichts dieser Tatsachen können wir nur staunend stille stehen und uns fragen, warum der Staat und die Parteien zu diesem überwältigenden Ergebnis noch nicht Stellung genommen und noch keine amtliche Veröffentlichung dieses Materials veranlaßt haben, um die Allgemeinheit aufzuklären und zu belehren, auf welche verhältnismäßig leicht erträgliche Art und Weise eine Mehrung des Volksvermögens und damit eine Besserung unserer Wirtschaft erzielt werden könnte, so daß die ungeheuren Leistungen, die von uns in den nächsten Jahren zu vollbringen sind, nicht als schwer drückende Last empfunden zu werden brauchten. Man hört heute so viel von Wiederaufbau unserer

Wirtschaft und Gesundheit unserer Finanzen sprechen, und noch mehr wird darüber geschrieben. Wollen wir doch allen diesen Personen, die davon sprechen und darüber schreiben, immer und immer wieder das Ergebnis unserer heutigen Betrachtungen vor Augen führen und ihnen zurufen: „Hier habt ihr das Rezept; wenn Ihr es ernst meint, gebraucht es!“

Eine Denkschrift über die Notwendigkeit der Schaffung eines deutschen Trinker-Fürsorgegesetzes.

Von Geh. Sanitätsrat Dr. Snell in Lüneburg.

Der Deutsche Verein für Psychiatrie hat auf seiner Jahresversammlung zu Dresden im September 1922 eine Kommission gewählt, um über einen Antrag des Dr. Colla zu beraten, der vorgeschlagen hatte, der Verein möge mit einem Gesuche um Einbringung eines Trinkerfürsorgegesetzes an die Reichsregierung herantreten. Die Kommission beauftragte den Dr. Colla mit der Ausarbeitung einer Denkschrift zu der Frage und diese Denkschrift wird nunmehr in dem am 27. Juli 1925 erschienenen Hefte der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin veröffentlicht und zur Diskussion gestellt.

Der Alkoholismus ist eine von den großen Volkskrankheiten, deren Bekämpfung eine wichtige Pflicht des Staates ist, eine mindestens ebenso wichtige wie die Bekämpfung der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Eine bedeutende Seite der Bekämpfung des Alkoholismus ist von der Gesetzgebung noch kaum berücksichtigt worden, nämlich die Fürsorge für den Trunksüchtigen selbst. Für Deutschland ist leider die Tatsache festzustellen, daß nach dem starken Rückgang des Alkoholismus im Kriege ein neues, anfangs stürmisches, jetzt langsames, aber sehr erhebliches Wachsen der Trunksüchterscheinungen gefolgt ist. Die Zahl der Aufnahmen von Alkoholkranken in die Krankenanstalten hat diejenige der Vorkriegszeit erreicht, teilweise sogar schon überschritten. Für einzelne Krankheitsformen scheint die Ueberschreitung der Zahlen von 1913 allgemein zu sein. Besonders fällt die Beteiligung der Jugendlichen am Alkoholismus auf. Der Bieralkoholismus mit seinen vorwiegend körperlichen Entartungserscheinungen trat anfangs gegenüber dem Wein- und Schnaps-Alkoholismus ganz zurück, hat aber in neuester Zeit seit Wiedereinführung des Starkbieres wieder erheblich zugenommen.

In dem Kampfe gegen den Alkoholismus ist die Behandlung der Trunksüchtigen eine Aufgabe von größter Wichtigkeit. Jeder Alkoholiker ist durch seine Krankheit mindestens so gefährlich wie ein Tuberkulöser oder Geschlechtskranker. Man bedenke die Keimschädigung mit ihren entartenden Folgen für die Nachkommenschaft, das Heranwachsen der Kinder unter dem trunksüchtigen Vater, an das schlechte Beispiel des moralisch gesunkenen Trinkers überhaupt, an die Belastung der Krankenkassen und Versicherungsanstalten, an die Vermehrung der Unfälle durch die Alkoholiker. Besonders zeigt sich aber die Gemeingefährlichkeit der Trinker in der Statistik der Verbrechen. Nicht nur die Gesetze und Polizeimaßnahmen, die die Eindämmung des Alkoholgenusses erstreben, nicht nur die Tätigkeit gemeinnütziger Vereine zur Besserung der Lebensgewohnheiten und sonstige vorbeugende Maßnahmen sind notwendig, sondern vor allem auch die Erfassung des vorhandenen Uebels bei dem Einzelnen. Der Jahresbericht der Landesversicherungsanstalt Westfalen für das Jahr 1923 beklagt den Mangel einer

geregelten Trinkerfürsorge und erklärt ihre gesetzliche Einführung für unerlässlich, wenn die infolge der Trunksucht in vielen Familien herrschende Not gelindert und das Trinkerelend wirksam bekämpft werden soll.

Der Alkoholismus ist eine Krankheit, eine fortschreitende Entartung der Körperorgane, vor allem des zentralen Nervensystems. Ein Alkoholiker kann nur dadurch geheilt werden, daß er sich ein für alle mal außerhalb der leider bei uns noch herrschenden Trinksitten stellt, also zeitlebens enthaltsam bleibt. Leider können nicht alle Trinker durch die Abstinenzbehandlung vollkommen geheilt werden. Die Arbeit, die geleistet werden muß, um einen Alkoholiker in Gegensatz zu bringen zu der die Welt beherrschenden Trinksitte und ihn so zu festigen, daß er sich darin behaupten kann, hängt von so viel äußeren und inneren Umständen ab, daß ein günstiges Ergebnis oft genug ausbleibt.

Von allen Süchtigen gehen die Alkoholiker am wenigsten freiwillig zum Arzte oder in eine Anstalt. Morphinisten und Kokainisten leiden viel weniger an der optimistischen Einsichtslosigkeit, die man bei Alkoholikern so häufig findet; die Grenzen des ausgesprochenen Alkoholismus gegenüber dem gewohnheitsmäßigen, noch für erlaubt geltenden Genusse geistiger Getränke ist so verschwommen, daß die Beeinflussung seitens der Angehörigen oft lange zögert, sich geltend zu machen; auch werden die Geldausgaben für Alkohol unter die Lebensnotwendigkeiten gerechnet, während die Ausgaben für Morphium und ähnliche Gifte viel eher als vermeidbare Luxusausgaben aufgefaßt werden. Trotzdem treten viele Alkoholiker freiwillig in Trinkerheilstätten ein, aber von diesen werden viele deshalb nicht geheilt, weil sie zu früh wieder austreten, woran sie nicht gehindert werden können. Günstiger sind die Aussichten bei der Versorgung entmündigter Trinker, weil der Vormund das Recht hat, den Aufenthaltsort des Mündels zu bestimmen. Bei der Schwerfälligkeit des Entmündigungsverfahrens kommt es leider in vielen Fällen erst dann zur Entmündigung, wenn kaum noch Aussicht auf eine erfolgreiche Behandlung besteht. Nach den jetzt geltenden Gesetzen ist daher die Entmündigung wegen Trunksucht wohl geeignet, einen degenerierten Alkoholisten unschädlich zu machen, aber kaum von Bedeutung für ein rechtzeitiges Eingreifen, um einen heilbaren Alkoholiker auch gegen seinen Willen zwangsweise einer Behandlung zuzuführen. Kraepelin hat 1913 gesagt: „Ein Trinkerfürsorgegesetz, das gestattete, den Trinker wie jeden anderen Hilfsbedürftigen oder gemeingefährlichen Geisteskranken einer geeigneten Behandlung zuzuführen, wäre daher nicht nur für die Allgemeinheit, die zumeist Schaden und Kosten zu tragen hat, sondern namentlich auch für den Trinker selbst eine große Wohltat.“ In England, Schweden, vielen Kantonen der Schweiz und einigen Staaten der Union ist die zwangsmäßige Behandlung der Trinker eingeführt, entweder auf gerichtlichem oder auf dem Verwaltungswege. Die Erfahrungen, die man in diesen Ländern mit der Zwangsbehandlung der Trinker gemacht hat, sind gut. Auch in Deutschland ist daher schon oft ein ähnliches Gesetz gewünscht worden.

Während für die Bewahrung unheilbarer Alkoholiker nur die Anstalt in Frage kommt und für diese Fälle die Fürsorge und das Entmündigungsverfahren ausreichende Grundlagen geben, ist die Frage, ob es zweckmäßig ist, alle heilbaren Trinker einer Anstaltsbehandlung zu unterwerfen, umstritten. Die Abstinenzorganisationen haben in vielen Fällen hervorragende Erfolge in der Erziehung von Alkoholikern zur Enthaltbarkeit. Daneben sind jedoch Trinkerheilstätten unentbehrlich, denn viele Trinker wollen in keinen Abstinenzverein eintreten und viele müssen durchaus aus ihrer ganzen bisherigen Umgebung entfernt werden. Zur Behandlung der Trinker sind besondere Anstalten erforderlich. Offene Sanatorien und allgemeine Krankenhäuser sind ganz ungeeignet. Die Irrenanstalten entlassen meistens die Trinker nach Ablauf der akuten Krankheitserscheinungen. Zu ihrer längeren Behandlung sind die Irrenanstalten meistens zu groß und mit einer zu geringen Zahl von Aerzten ausgestattet.

Es bestehen in Deutschland Trinkerheilanstalten, die meist durch charitative Vereinigungen ins Leben gerufen worden sind. Viele von ihnen sind während des Krieges aus Mangel an Zustrom oder nach dem Kriege aus Mangel an Geldmitteln eingegangen, sodaß nur noch etwa 20 arbeiten, teilweise unter sehr schwierigen Verhältnissen. Die deutschen Trinkerheilanstalten sind gesetzlich gewissermaßen anerkannt durch die Reichsversicherungsordnung, wo der § 120 bestimmt, daß die einem Trinker zu gewährende Sachleistung auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilstätte geboten werden kann. In dem Entwurf des neuen Strafgesetzes wird in Aussicht genommen, daß von den Gerichten unter Umständen die Verbringung in eine Trinkerheilanstalt bei kriminellen Alkoholikern angeordnet werden muß. Falls dieser Entwurf Gesetz wird, ist also das Reich gezwungen, dafür zu sorgen, daß die vom Richter ausgesprochene Verbringung in eine Trinkerheilstätte auch wirklich ausgeführt werden kann.

Das Gesetz, dessen Erlaß notwendig erscheint, würde zweckmäßig den Namen „Trinkerfürsorgegesetz“ oder „Gesetz betreffend die Fürsorge für Trunksüchtige und Trunkfällige“ erhalten. Es ist wichtig, in dem Namen des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei dem Gesetze um eine humanitäre Maßnahme handelt, ähnlich wie bei der Fürsorge für Lungen- und Geschlechtskranke. Der Ausdruck „Fürsorge“ umfaßt alle Maßnahmen, die bei der Bekämpfung der Trunksucht an dem einzelnen Menschen in Frage kommen können: Schutzaufsicht, Zwangsheilung, Versorgung bei Unheilbarkeit und andere gelegentlich etwa zu verwendende Mittel. Der Ausdruck „Fürsorge für Trunksüchtige und Trunkfällige“ würde Rücksicht nehmen auf die Alkoholintoleranten, die nicht Trinker oder Trunksüchtige im gewöhnlichen Sinne sind, sondern durch geringe Mengen alkoholischer Getränke in schwere, krankhafte Rauschzustände geraten und für die zum Unterschiede von den eigentlichen Trunksüchtigen der Ausdruck „Trunkfällige“ vorgeschlagen wird.

Der wesentliche Inhalt des Gesetzes muß der sein, daß die Möglichkeit geschaffen wird, einen Alkoholiker auch gegen seinen Willen zu behandeln, nötigenfalls ihn zwangsweise, auch ohne vorherige Entmündigung, in eine Trinkerheilanstalt zu versetzen oder, bei Unheilbarkeit, in einer Pflege- oder Verwahrungsanstalt zu internieren. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bestimmungen und der zu erwartenden Vorschriften des neuen Strafgesetzbuches ergeben sich folgende Möglichkeiten: Zwangsheilung ohne Entmündigung, Entmündigung mit Zwangsinternierung zum Heilversuche, Zwangsversorgung bei Unheilbarkeit mit oder ohne Entmündigung, Internierung auf Grund des Strafgesetzbuches und schließlich Behandlung auf Grund der Reichsversicherungsgesetze.

Es wird zweckmäßig sein, in einem künftigen Trinkerfürsorgegesetz zu bestimmen, daß das Vormundschaftsgericht die Versetzung des entmündigten Trinkers in eine Trinkerheilstätte oder, bei Unheilbarkeit, in eine Verwahrungsanstalt anordnen muß, wenn das mit Rücksicht auf die Heilung des Trinkers oder seine oder der Allgemeinheit Sicherheit notwendig erscheint. Den Hauptpunkt der jetzt notwendigen Erörterungen bildet jedoch die Frage nach den Voraussetzungen für zwangsweise Verbringung in eine Anstalt ohne vorheriges Entmündigungsverfahren und ohne Strafurteil. Es wird die Fassung vorgeschlagen: „Wer infolge von Alkoholgenuß sich selbst oder die Sicherheit anderer gefährdet, seine Familienpflichten vernachlässigt oder öffentliches Aergernis erregt, kann auch gegen seinen Willen in eine Trinkerheilanstalt gebracht werden.“ In der eigenen Gefährdung liegt natürlich die durch den Alkoholgenuß bewirkte Gesundheitsgefährdung mit eingeschlossen. Abzulehnen ist der Grundsatz, daß die persönliche Freiheit, sich selbst zu ruinieren, gesetzlich unangetastet bleiben müsse; jeder Alkoholiker ist, weil er durch den Trunk entartet, gemeingefährlich, und zwar in strafrechtlicher, sozialer und allgemein hygienischer Beziehung.

Das Antragsrecht ist der Staatsanwaltschaft, der Armenbehörde und der Trinkerfürsorgestelle zuzusprechen, als den drei Instanzen des bedrohten

rechtes, der gefährdeten Ortsfinanzen und der Volksgesundheit. Die private Antragsberechtigung könnte entsprechend der durch die Zivilprozeßordnung für das Entmündigungsverfahren eingeführten abgegrenzt werden.

Die beschließende Behörde kann entweder das Amtsgericht oder eine Verwaltungsbehörde sein. Für die Wahl des Gerichtes spricht das herrschende Volksbewußtsein, das gewöhnt ist, in der Zulassung des Rechtsweges die höchste Gewähr für eine unparteiische Rechtsbehandlung zu sehen. Die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde hätte den Vorzug, einfach, schnell und von dem Ansehen einer helfenden Maßnahme, nicht einer Maßregelung zu sein. Es ist auch vorgeschlagen, ein besonderes Spruchkollegium zu schaffen, das aus dem Vorsitzenden des Wohlfahrtsamtes, einem Richter und dem Kreisarzte bestehen könnte; als Berufungsinstanz könnte das Vormundschaftsgericht benannt werden. Schließlich könnte man das Verfahren bei Alkoholikern ganz dem bei Geisteskranken gleichstellen, so daß in Preußen die Landratsämter und die Magistrate der Städte die zuständige Behörde sein würden.

Bei Gefahr im Verzuge muß eine beschleunigte, vorläufige Unterbringung auf amtlichen Antrag ermöglicht werden. Die beschleunigte Versorgung ist durchaus notwendig in Fällen von Selbstmordgefahr, verhängnisvoller Verschwendung, Mißhandlungen oder sonstiger Gemeenschädlichkeit. Es ist zu erwägen, ob bei der vorläufigen Versorgung nicht einfach ein Zeugnis des Amtsarztes genüge.

Bei der Entmündigung wegen Trunksucht ist die Einholung eines ärztlichen Gutachtens nicht vorgesehen. Es empfiehlt sich jedoch, schon um den Charakter der Heilbestrebung zu wahren, bei der zwangsweisen Ueberführung in eine Trinkerheilanstalt ein ärztliches Gutachten vorzuschreiben.

Der freiwillige Eintritt in eine Anstalt oder Beitritt zu einem Enthaltensverein muß angestrebt werden, bevor die Zwangsmaßnahmen in Wirksamkeit treten. Die Verbindung von Freiwilligkeit der Aufnahme mit zwangsmäßiger Zurückhaltung und Verpflichtung auf eine bestimmte oder eine vom Urteil des Anstaltsleiters abhängige Zeit bietet Schwierigkeiten. Wenn nicht durch das Gesetz eine zwangsmäßige Zurückhaltung in der Anstalt auch für die freiwillig eingetretenen Trinker ermöglicht wird, so ist für die Alkoholiker schlecht gesorgt, denn es wird häufig der Aufenthalt in der Heilanstalt zu frühzeitig abgebrochen werden, so daß Zeit und Geld unnütz vergeudet sind.

Von einer Verknüpfung der Anstaltsbehandlung mit Entmündigung und anderen privatrechtlichen Beschränkungen wie Entziehung der elterlichen Gewalt ist abzusehen. Viele Entmündigte gehören zur Behandlung oder Verwahrung in eine Anstalt, aber ein internierter Trinker bedarf an sich nicht der Entmündigung, weil er in eine Anstalt verbracht ist. Ob Entmündigung oder Entziehung der elterlichen Gewalt notwendig ist, muß von Fall zu Fall, unabhängig von der Anstaltsbehandlung, entschieden werden. Häufig wird die Einsetzung einer Pflugschaft genügen.

Der Zwangsbehandlung eine gesetzliche zeitliche Begrenzung zu geben, ist vom rein ärztlichen Standpunkte nicht berechtigt, denn die Zeit, die für die Heilung eines Leidens erforderlich ist, kann nicht vorausgesagt werden. Zur Beruhigung des Volkes bei einer so einschneidenden Maßnahme sind jedoch gewisse zeitliche Grenzfestsetzungen wohl nicht zu vermeiden. Bei den schon bestehenden Gesetzen anderer Länder schwankt die Minderdauer zwischen 6 und 12 Monaten, die Höchstdauer zwischen 1 und 3 Jahren. Der Entwurf des neuen deutschen Strafgesetzbuches beschränkt die Unterbringung auf 2 Jahre, eine Zeit, die gegenüber verbrecherischen Alkoholikern recht knapp bemessen ist. Nach allgemeiner ärztlicher Erfahrung kann man die Minderdauer, die zur Heilung eines Alkoholikers erforderlich ist, auf 9 Monate ansetzen. Da im allgemeinen nach 1½ Jahren sich zur Genüge herausgestellt haben wird, ob ein Trinker als vollständig gefestigt oder gebessert oder als unheilbar anzusehen ist, so könnte man

für das Gesetz den Wortlaut vorschlagen: Die Dauer der Unterbringung beträgt in der Regel 9 bis 18 Monate, bei Rückfällen entsprechend mehr.

Neben der zwangsmäßigen Anstaltsbehandlung müssen auch andere Fürsorgemaßnahmen in dem Gesetze vorgesehen werden. Es kommen in Betracht: Ansetzung einer Besserungsfrist, Verfüzung des Eintrittes in einen Abstinentenverein, Erteilung der Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten oder sich an einem bestimmten Orte oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten, und Ernennung eines Beschützers. Diese Maßregeln können einzeln oder in Verbindung miteinander getroffen werden. Die Schutzaufsicht durch Eintritt in Enthaltensamkeitsvereine ist in Deutschland bereits in dem Entwurfe des neuen Strafgesetzbuches für verbrecherische Trinker da vorgesehen, wo sie an Stelle der Anstaltsbehandlung genügt. Es wird jedoch notwendig sein, nicht einen Enthaltensamkeitsverein als solchen, sondern ein bestimmtes Mitglied mit der Schutzaufsicht zu betrauen und eidlich zu verpflichten. Bei einem Rückfall unter Schutzaufsicht muß dann freilich sofort Anstaltsbehandlung eintreten, weil sonst unnütze Zeit verschwendet und die Aussicht auf Heilung verschlechtert wird. Auch nach der Entlassung aus der Anstalt ist in vielen Fällen Schutzaufsicht notwendig. Der Anschluß an einen Enthaltensamkeitsverein ist auch für den Einsichtigen und den gegen die Verführung widerstandsfähig gewordenen Pflingling nach der Entlassung aus der Anstalt eine sehr wünschenswerte und oft dringend notwendige Maßnahme. Gelingt es dem Leiter der Trinkerheilanstalt nicht, von dem Pflingling bei der Entlassung die notwendig erscheinende Aufnahme in einen Abstinentenverein zu erreichen, so muß die Möglichkeit der zwangsweisen Schutzaufsicht bestehen.

Die Organisation und Beaufsichtigung der Trinkerheilanstalten bedarf der gesetzlichen Regelung. Bei aller Verschiedenheit der Anlage muß die Einheitlichkeit gewisser Grundsätze gesetzlich gewahrt werden, nämlich: strengste Durchführung der Enthaltung vom Alkohol in jeder Form und Konzentration mit enthaltensamem Leiter und ebensolchem Pflegepersonal, systematische Arbeit und Erziehung zur Lebensanschauung gänzlicher Enthaltung von geistigen Getränken. „Nur der wird dem Alkoholismus entrissen, der ein überzeugter Feind der Trinksitten wird.“ Die Organisation der Trinkerfürsorge wird den einzelnen Staaten zugewiesen werden müssen; daher wird die Landesgesetzgebung die Bestimmungen für die Einrichtung der Trinkerheilanstalten treffen müssen. Daß die Oberleitung der Trinkerfürsorge in den Händen eines mit der Alkoholfrage genau vertrauten Arztes liegen muß, bedarf keiner Erörterung. Dagegen ist es sehr wohl möglich, daß kleinere Anstalten auch in Zukunft von einem „Hausvater“, oder wie man den Laienvorsteher nennen will, geleitet werden. Kleinere Anstalten bilden die beste Gewähr für strenges Individualisieren, für gute Aufsicht und Kontrolle. Falls Privatanstalten zugelassen werden sollen, so muß streng darauf gesehen werden, daß ihnen der Charakter einer Alkoholentziehungsanstalt gewahrt bleibt; eine Ausdehnung der Anstalt auf Nervöse und dergl., wodurch sie einem gewöhnlichen Sanatorium gleichgestellt werden würde, muß unter allen Umständen unterbunden werden. Höchstens können Morphinen, Kokainisten und andere Süchtige gleichzeitig mitbehandelt werden, und sie sind in einer solchen Anstalt am besten aufgehoben. Öffentliche Anstalten werden voraussichtlich mit der Zeit schon deshalb entstehen, weil die Sorge für die behandlungsbedürftigen Trinker im Unvermögenfalle den Armenverbänden zufallen wird. Eine Trennung der Trinker nach der Schwere der Erkrankung, nach Unbescholtenheit oder Kriminalität ist wünschenswert. Insbesondere dürfen nicht heilbare und unverbesserliche Trinker in einer und derselben Anstalt interniert werden. Namentlich die Berichte aus Schweizer Anstalten haben immer die Schwierigkeiten betont, die sich aus dem Zusammenlegen unheilbarer und heilbarer Trinker ergeben. So lange keine Verwahranstalten für unheilbare Trinker bestehen, können chronische Alkoholiker in den Irrenanstalten untergebracht werden, denen sie allerdings wenig willkommen sind. Die Rheinprovinz hat bereits eine

Anstalt, die dazu eingerichtet ist, neben Arbeitsscheuen auch Trinker aufzunehmen: Die Abteilung für entmündigte Trinker und Arbeitsscheue bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Die Versorgung der kriminell gewordenen Trinker wird in Deutschland, sobald wir das neue Strafgesetzbuch erhalten haben, akut werden. Ihre Regelung wird sich kaum einheitlich ermöglichen lassen. Es wird beispielsweise nicht angehen, einen gutwilligen Menschen, der infolge eines pathologischen Rausches gesetzwidrig gehandelt hat, ebenso zu versorgen wie einen entarteten, rückfälligen Alkoholiker. Der Entwurf des Strafgesetzes kennt nur die Trinkerheilanstalt. Diese Einseitigkeit wird später dahin ergänzt werden müssen, daß der Leiter der Trinkerheilanstalt die Versetzung des für die Anstalt ungeeigneten Trinkers in eine Pflegeanstalt oder Verwahrungsanstalt in beschleunigtem Verfahren veranlassen kann.

Die Trinkerfürsorgestellen, die seit etwa 15 Jahren, namentlich auf Betreiben des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, in Deutschland eingeführt sind, haben sich in jeder Weise bewährt. Die Trinkerfürsorgestellen sollen Beratungsstellen sein für Alkoholiker und deren Verwandte. Sie sollen wie die Fürsorgestellen für Lungenkranke die Hilfsbedürftigen aufsuchen und in reger Verbindung mit der Enthaltensamkeitsbewegung arbeiten als „Zentralstellen, in denen für einen bestimmten Wirkungskreis alle Fäden der Alkoholikerfürsorge zusammenlaufen.“ Alles Polizeiliche, Denunziantenhafte oder sonst Odiöse muß von ihnen ferngehalten werden. Sowohl private als amtliche Fürsorge ist möglich. Nachdem in Deutschland die Wohlfahrtsämter eingeführt sind, fügt sich die Trinkerfürsorge fast von selbst ein und es müßte in ein zukünftiges Trinkerfürsorgegesetz die Bestimmung aufgenommen werden, daß in jedem Wohlfahrtsamte eine Abteilung für Trinkerfürsorge eingerichtet werde. Für diese muß dann das Recht, die Verbringung eines Trinkers in eine Anstalt zu beantragen, zugestanden werden.

Die Kosten der Trinkerfürsorgestellen müssen aus kommunalen Mitteln bestritten werden, weil die Trinkerfürsorge den städtischen oder ländlichen Wohlfahrtsämtern zusteht. Die Kosten der Anstalten werden bisher aus Vereinsbeiträgen und dergl. bestritten, wobei die Pensionsgelder nur einen geringen Beitrag zu den Betriebskosten liefern. Wenn in Deutschland ein Trinkerfürsorgegesetz zustande kommt, so werden die vorhandenen Trinkerheilanstalten, von denen im Kriege eine große Zahl eingegangen ist, mit der Zeit nicht ausreichen. Die Kostenfrage wird dann Schwierigkeiten machen. Es würde ganz im Sinne der beabsichtigten Trunksuchtsbekämpfung liegen, wenn die aus dem Spiritusmonopol dafür bereitgestellten Mittel zum großen Teile den Anstalten zugute kämen. Diese Gelder können nicht besser angewendet werden; durch Trinkerheilung besteht berechnete Aussicht, Irren- und sonstige Krankenanstalten, ebenso Armenhäuser und Gefängnisse, in einem gewissen Grade zu entlasten. Die Errichtung einer Trinkerheilanstalt ist, wenn man auch nur eine Durchschnittszahl von einem Drittel Heilungen annimmt, ein auch finanziell nicht unbeachtliches Unternehmen für den Staat. Sie stellt in Aussicht: Einschränkung der Kriminalität, der Verarmung, der Krankheiten und Unfälle und eine Vermehrung der Steuerkraft der Bevölkerung. Außerdem ist es sittliche Pflicht des Staates, für die Heilung der Alkoholiker ebenso zu sorgen wie für Geisteskranke und Epileptiker. Die Trinkerfürsorge muß sich in die Ausführungsgesetze zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz einfügen. Die Aufbringung der Pflegekosten in der Trinkerheilanstalt erledigt sich bei zahlungsfähigen Trinkern von selbst. Bei den mittellosen Trinkern müssen die Pflegekosten entsprechend dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz aufgebracht werden. Das ist gerechtfertigt, weil die Trunksucht als Krankheit im Sinne dieses Gesetzes zu bezeichnen ist. Dies müßte in dem Trinkerfürsorgegesetz ausdrücklich ausgesprochen werden.

Die gesamte Trinkerfürsorge muß durch Strafbestimmungen gestützt werden. Unter Strafe müssen gestellt werden: die wissentliche oder fahr-

lässige Verabreichung von geistigen Getränken an Pfleglinge einer Trinkerheil- oder Bewahranstalt, sowie überhaupt an alle unter Trinkerfürsorge stehenden Personen oder ihre Verführung zum Alkoholgenuß in irgendeiner Weise, ferner die Behinderung der Versorgung eines Trinkers, die Hilfe zum Entweichen aus einer Anstalt und sonstige gegen den Zweck des Gesetzes verstoßende Handlungen, seien sie absichtlich oder fahrlässig begangen.

Diese Vorschläge Collas sind geeignet, die Grundlage zu bilden für den Meinungsaustausch über ein deutsches Trinkerfürsorgegesetz.

Zeugenaussage und Trunk.

Eine Untersuchung zur gerichtlichen Seelenkunde.

Von Oberregierungsrat Leo von Egloffstein.

I. Aussage.

Der Beweis war immer ein Schmerzenskind der Gerichte. In den Tagen der Gottesgerichte, in den Zeiten, da man den Glauben an das Geständnis als die Krone der Beweise zu Tode folterte, bis in die Gegenwart, da sich auch die beeidete Zeugenaussage als von Grund aus unzuverlässig erweist und tausend Möglichkeiten aufgedeckt werden, unter denen eine wahrheitsgemäße Aussage dem Zeugen unmöglich ist.

Unter all den Mächten, die dem Zeugen die Fähigkeit stören, richtig wahrzunehmen, zu urteilen, zu behalten und wiederzugeben, ist kaum eine dem Trunk zu vergleichen. Aber wir sind so sehr in den Trinksitten befangen, daß auch die Hüter des Rechts bisher diesen Feind der Wahrheit zu wenig gewürdigt haben.

1. Die Wahrnehmung. An die vielfachen Versuche sei erinnert, die angestellt worden sind, um den Einfluß des Trunks auf Sinne und Verstand zu prüfen. Man hat Lern-, Rechen-, Denk- und Beobachtungsübungen anstellen und andere geistige Arbeiten verrichten lassen von Angetrunkenen und zum Vergleich von Nüchternen. Immer wurde das Gleiche beobachtet. Schon bei ganz mäßigem Trunk werden die Sinne und die Verstandeskkräfte abgestumpft und die feinsten seelischen Fähigkeiten sind es, die zuerst versagen. Das Gleiche muß bei den Wahrnehmungen eintreten, die Gegenstand einer gerichtlichen Vernehmung werden können.

Jedem Richter ist der Unterschied bekannt zwischen der lebensvollen Beobachtung eines wohlgearteten jungen Menschen oder eines berufsfreudigen nüchternen Beamten und den trägen stumpfsinnigen Aussagen eines Wirtshausgastes. Man könnte auch die Versuche ergänzen: Man führe Reihenbilder, einen Ausschnitt aus einem Kinostück vor und lasse dann die Wahrnehmungen bis ins Kleinste erzählen. Von Nüchternen und von Angetrunkenen. Man wird sehen, wie vieles dem Angetrunkenen entgangen, wie er manches falsch gesehen hat.

Man könnte nach den Gemütsarten, den Temperamenten unterscheiden, wie der Trunk die Geistesgaben lähmt. Der Phlegmatische, Geruhige, sonst gerade zu kühler, leidenschaftloser Beobachtung geeignet, wird träge, ihm entgeht das Wichtigste. Der Leichtlebige, Sanguinische, sonst aufgeschlossen und feinfühlig, wird unzuverlässig, beeinflufbar, der Koleriker, der Zornmütige, der sonst seine Sinne beherrscht, läßt sich vom ersten Eindruck hinreißen und verliert die kühle Besinnung. Der Melancholiker, der Schwer-mütige, überlegt zu viel und wird hintersinnig.

Die Beobachtung, die der Zeugenaussage zugrunde liegt, besteht zum kleineren Teil aus rein sinnlichen Wahrnehmungen und schon diese sind bedenklich abgestumpft durch den Trunk. Es gehören dazu eine Reihe von Schlüssen, Schätzungen, Vergleichen. Also recht feine Denkarbeiten, die

unbefangene Ueberlegung fordern, sind nötig. Und gerade die Unbefangenheit fehlt dem Angetrunkenen.

Vor allem die Unbefangenheit sich selbst gegenüber.

In den Berichten von den Versuchen an Nüchternen und Angetrunkenen lesen wir immer wieder: „Die geistigen Leistungen waren unter Trunkwirkung geringer, aber der Angetrunkene glaubte besonders gut zu arbeiten.“ Diese Erfahrung mag bei den Versuchen nur eine merkwürdige Nebenerscheinung gewesen sein. Für die Beurteilung der Aussagen ist sie die wichtigste. Der Angetrunkene glaubt besonders gut beobachtet zu haben. Die Selbstprüfung des Nüchternen tritt zurück. Damit ist schon eine Menge von falschen Beobachtungen, Schätzungen, Trugschlüssen für immer festgelegt.

Dann die Unbefangenheit von eigenen Neigungen, Wünschen, Vorurteilen. Der Nüchterne, sofern er guten Willens ist, läßt sie zurücktreten. Beim Angetrunkenen beherrschen sie von vornherein die Wahrnehmung. Haß und Liebe, Argwohn und Zuneigung, Eigennutz und Schadenfreude, Mißtrauen und blindes Zutrauen, Parteigeist und Eigenbrötlei, Widerspruchsgeist und Urteilslosigkeit, Unselbständigkeit und Eigensinn sind von der Wahrnehmung nicht mehr zu trennen.

Am deutlichsten wohl tritt dies bei der Eifersucht hervor. Sie gehört zu den ausgeprägtesten Trunkerscheinungen. Durch Trunk erzeugte und genährte Eifersucht spielt ihre wichtigste Rolle bei Ehescheidungen und ehelichen Zerwürfnissen, Wirtshaushändeln usw. Schon beim ersten Glas tritt sie auf, ein Lächeln wird als ein Buhlen mit anderen, ein Wort als ein Hohn des Nebenbuhlers gedeutet. Die Wahrnehmung selbst ist von vornherein gefälscht.

Endlich die Unbefangenheit vom Einfluß anderer. Man kennt die Beeinflußbarkeit der Angetrunkenen, die Bauernfänger, Marktschreier, manche Versteigerer, Verkäufer, Volksredner leben davon. Und manches, was ein Zeuge beschwört, wurde seinem angetrunkenen Hirn von irgendeinem eingeflößt, in dessen Bann er gerade stand.

Um die Wahrnehmungsfähigkeit beim Trunk zu beurteilen, war mir wichtig, was ich über die Kniffe der Falschspieler erfuhr. Mein Gewährsmann war ein gewiegtter Spieler, der auch die Taschenspielerkünste als Liebhaberei betrieb. Ich frug ihn, wie es kommt, daß erfahrene Spieler sich seit Jahrhunderten immer wieder durch dieselben plumpen Kniffe täuschen lassen. „Man ist ja doch schon umnebelt, wenn der Falschspieler auftritt“, war die Antwort. Also der Spieler mag noch so gerissen, mag noch so sehr auf Gewinn erpicht sein, er ist vom Trunk umnebelt. Seine Aufmerksamkeit ist eingeeengt, seine Beobachtungsgabe gelähmt. Er steht im Bann eines andern, er ist blind und taub für eine Reihe von Vorgängen, die sich in seiner Umgebung abspielen und auf ihn und sein Spiel abzielen. Aber — er glaubt die Lage zu beherrschen.

2. Die Erinnerung. Hans Groß, der Vater der Kriminalistik, hat in seiner „Kriminalpsychologie“ und seinem „Handbuch des Untersuchungsrichters“ und seinem „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik“ die Mängel und Störungsursachen der Aussage gesammelt und gesichtet. Darin gehört der sonst so neuzeitlich denkende Mann der alten Schule an, daß er den Trunk als Verbrechenursache und Fehlerquelle der Wahrnehmung und Aussage nicht nach Verdienst würdigt, zum mindesten nicht bis ins Einzelne verfolgt. Aber eine köstliche Geschichte liegt in seinem Archiv (Bd. 29 S. 289) vergraben, die Bände spricht und so ziemlich alles bestätigt, was wir hier vorbringen:

Früh acht Uhr begrüßt ihn, den Grazer Professor, nüchtern und stramm, wie immer, der Universitätsbote. Heute trägt er Festkleidung und Orden, denn der vierzigste Jahrestag der Königgrätzer Schlacht wird gefeiert. „Wurden Sie damals verwundet?“ fragt der Professor. „Nein, nichts im geringsten ist mir passiert, so heiß es auch zuzug.“ Nachmittags drei Uhr, inzwischen war Festfrühschoppen, fängt der Bote von selbst an: „Eigentlich passiert ist mir nichts. Aber eine Kugel ist mir quer durch den Tornister

gegangen.“ Abends acht Uhr ist der Bote immer noch stramm im Dienst, es ist Prüfungstag. Der Professor redet ihn an: „Gut, daß Ihnen damals nichts passiert ist.“ „Nichts passiert? Da — er zeigte auf die Brust — hat der verdammte Preuß' hereingeschossen und neben dem Rückgrat ist die Kugel wieder herausgeflogen. Seit 40 Jahren habe ich fürchterliche Schmerzen, aber ich leide sie gern für Kaiser und Vaterland.“ Und dabei flossen Tränen auf seine Wangen.

Hans Groß faßt sein Urteil über den Fall zusammen: „Die Benottheit des alten Mannes war sehr gering und kaum bemerkbar. Bewußt gelogen hat er ganz bestimmt nicht und wenn er als Zeuge vernommen worden wäre, so hätte er gewiß ebenso unrichtig ausgesagt, als der Vernehmende an dem ihm fremden Menschen die Spuren von Rausch sicher nicht entdeckt, und ihm daher vollauf geglaubt hätte.“

Es wäre von Wert, ein aufs Sorgfältigste eingübtes Schaustück, etwa ein Kasperstück, bei einer Kneiperei aufzuführen und gleich darauf ein lebhaftes Gespräch unmerklich darüber anzuknüpfen. Am anderen Morgen lasse man jeden Einzelnen ausführlich darüber berichten. Man wird sehen, wie viel vergessen, wie viel von später Besprochenem und Gedachtem mit dem Gesehenen vermengt worden ist. Wer je gekneipt hat oder mit Kneipenden sich unterhalten hat, der weiß ohnehin, wie viel von dem Erlebten am andern Morgen schon entfallen ist. Oft gerade das Ausgeprägteste. Das Gedächtnis läßt es schon bald entfallen. Man weiß, wie bald schon der Angetrunkene seine Erzählung zu wiederholen beginnt oder den Schläger an seiner Erzählung vergrüßt. Später kann Aehnliches eintreten, wie das, was wir als Studenten zahlendes Elend nannten und öfter erlebten. Der Betrunkene hatte seine Zeche schon längst bezahlt, wollte aber immer wieder von neuem zahlen.

Oder das sprunghafte Wesen des Betrunkenen macht sich geltend. Im Gedächtnis wird zusammengeschoben, was zeitlich weit auseinanderliegt. Wer hätte dem Angetrunkenen nicht schon zugehört, wenn er die Reihenfolge der Tatsachen durcheinanderwirft, so etwa, daß der Hase vor dem Schuß fällt. So wird sein Gedächtnis die Ereignisse verwerfen, wenn er aussagen soll, wann Wehr und Gegenwehr einsetzt, oder ob das Warnungszeichen rechtzeitig gegeben war oder zu spät.

Der Gleiche wird nicht mehr auseinanderhalten können, was er bestimmt wahrgenommen und was er nur vermutet und über dies Wahrgenommene gerübelt hatte. Was er selbst gesehen und was andere über die Sache geäußert haben.

Das Gedächtnis wird lügenhaft. Wie das Jäger- und Kriegerlatein entsteht, das doch sicher nur auf feuchtem Boden gedeiht, das konnte ich in meiner Knabenzeit beobachten: Bei uns lebte ein alter Offizier, der ein starker Zecher und geschulter Erzähler war. Kaiser Wilhelm I. kam durch die Stadt. Der Offizier begrüßte ihn an der Spitze der Veteranen. Ich sah zu, wie der Kaiser den Offizier nach den Gefechten frug, die er mitgemacht, wie er dann freundlich nickte und den nächsten ansprach. Ich hörte den Offizier ein paarmal beim Wein den Vorgang erzählen, der ihn mächtig erfüllte. Jedesmal war die Erzählung um ein Kleines ausgeschmückt und nach vierzehn Tagen war der schlichte Vorgang zu einem packenden Zwiegespräch voll bunter Kriegserinnerungen ausgestaltet.

So ist's wichtig, bei Trinkern zuweilen auch den Zwischenstufen zwischen der Wahrnehmung und Aussage nachzugehen. Hierher gehören die Gerüchsbildungen, die nirgends so üppig gedeihen, wie im Wirtshaus. Wer dünke da nicht an die Schauergerüchte zur Kriegs- und Umsturzeit. Einem konnte ich nachgehen. Auch in unserer Stadt wurde in den ersten Kriegstagen das Gerücht verbreitet, die Kaiserin und das Kronprinzenpaar seien ermordet worden. Das Gerücht war im Wirtshaus entstanden, in dem die „Großkopeten“ zechten. Man sprach vom Ursprung des Krieges, dem Mord von Serajewo, von den Schicksalsschlägen im österreichischen Kaiserhaus und bezechte Hirne bezogen das Gehörte auf das deutsche Kaiserhaus. Später im Feld wußten wir genau, daß fast alle falschen Gerüchte in Kantinen und

an Offizierstischen entstanden waren. Auch solche Gerüchte können Gegenstand gerichtlicher Untersuchung werden, wenn das Gericht einer üblen Nachrede, dem Ursprung eines Aufruhrs usw. nachgehen muß. Oder ein Zeuge vermengt sie mit eigenen Wahrnehmungen.

3. Die Aussage vor Gericht. Bei Gericht ist der ungewohnte Trunk nicht unbekannt, zu dem gar oft der Zeuge verführt worden ist. Mancher Meineidige hat sich vorher Mut angetrunken. Aber auch mancher hat das gleiche getan aus Befangenheit und damit die Aussage verschlechtert. Der Gang, die Reise zum Gericht, das Warten sind Gelegenheit zum Trinken. Selbst der mäßigste Trunk wirkt in der fremden Umgebung mehr als anderswo.

Die Verleitung zum Meineid geschieht wohl nirgends so häufig wie beim Trunk. „Geh, reiß mi nit nei“, sagt im Bayrischen der Beschuldigte zum Zeugen beim Bier.

Lehrreich ist hier ein Stück aus den Eulenburgprozessen. Allerdings hat hier zur Abwechslung der Trunk zur Wahrheit geführt. Aber es war ein bedenkliches Mittel, das angewandt wurde. Der Zeuge, ein Mann vom Lande, leugnete unter Eid häßliche Dinge ab, an denen er zu verjährter Zeit sich beteiligt haben sollte. Niemand bezweifelte, daß er gelogen, aber er blieb standhaft. Die Verhandlung wurde ausgesetzt. Der Zeuge nahm im Bierhaus sein Mittagmahl ein. Am Nachmittag setzte ein vielgewandter Anwalt die neuerliche Vernehmung des Zeugen durch. Man setzte ihm heftig zu, der Mittagstrunk tat das Seine, der Zeuge wurde müde und bekannte die Schande.

Man hat schon oft getadelt, daß ungeeignet gestellte Fragen bei Gericht die Zeugen ungünstig beeinflußt (Suggestivfragen) oder auch eingeschüchtert haben. Am leichtesten ist dies möglich, wo der Trunk vorgearbeitet hat.

Zu den Fällen, da der Trunk gesunde Sinne stört, kommen noch die vielen, da Rausch und seelische Krankheit zusammentreffen. Der Richter erfährt oft zu spät davon. Sehr viele Geisteskrankheiten werden mit Neigung zum Trunk eingeleitet, die Krankheit äußert sich zum erstenmal im Rausch, aber die Umgebung merkt noch lange nichts von ihr. Hierher gehört außer den Geisteskrankheiten aller Art auch die Fallsucht, die Epilepsie, mit ihren Dämmerzuständen davor und danach, Erregbarkeit, Beeinflußbarkeit und Sinnestäuschungen. Dann die Kopfverletzungen, bei denen der mäßigste Trunk die bedenklichsten Bewußtseinsstörungen verursachen kann, die zu allen möglichen Straftaten führen und zu falschen Aussagen. Dies wird den Gerichten leider zu selten bekannt; dann alle Zustände beginnender und schon ausgebildeter Trunksucht.

Ich hatte im Feld drei Untergebene, einen Soldaten, einen Wachtmeister, einen Leutnant, die sich immer wieder dadurch auszeichneten, daß sich die alltäglichsten Erscheinungen, wie Rauchwolken, Truppenbewegungen, Rufe, zu Ueberfällen, Angriffen, Rückzügen, zu ganzen Romanen auswuchsen. Alle drei waren schwere Trinker und standen bei der Meldung unter Trunkwirkung. Einen fallsüchtigen Unteroffizier mußte ich nach den ersten Tagen des Vormarsches in die Heimat zurückschicken. Bald wurden dort die schauerlichsten Lügenmärchen über meine Kolonne verbreitet, sie sei mit Mann und Maus zugrunde gegangen. Der Fallsüchtige hatte sie beim Bier den Kameraden erzählt.

In mein Amt kam von Zeit zu Zeit ein berüchtigter Querulant nach dem Schoppen und brachte ein Bündel Anzeigen und Beschwerden vor, bei denen Wahres mit Eingebildetem vermengt war. Ich kannte ihn als scharfen, kühlen Beobachter, der auch seine Schlüsse ruhig abzuwägen wußte. Aber wenn er getrunken hatte, verquickten sich die Wahrnehmungen mit allen den Gehässigkeiten und Verfolgungsgedanken und Rachbegierden, die so ein Hadermann im Hirne wälzt.

Plötzlich kann eigentliche Krankheit ausbrechen bei geeignetem Anstoß. Ich hatte in einer Kleinstadt viel mit einem Kanzleibeamten zu tun:

Er war Gewohnheitstrinker, beschränkt und eingebildet, aber niemand dachte bei ihm an geistige Erkrankung. Er war einen Tag in München und gerade an diesem Tag fand ein wohl vorbereiteter Einbruch in einer großen Geldanstalt statt. Alle Welt sprach davon. Die Zeitungen brachten Lichtbilder von den entkommenen Tätern, Belohnungen waren ausgesetzt. Der Beamte nun glaubte, die Täter gesehen zu haben, als sie den Tatort verließen, hetzte die Polizei auf harmlose Leute. Einige wurden auch festgenommen. Er wurde immer erregter, versteifte sich auf seine Annahmen, sah in jedem, der ihm nicht glaubte, einen Mittäter, glaubte an jeder Straßenecke einen Verfolger zu sehen und mußte schließlich als gemeingefährlicher Geisteskranker verwahrt werden. Hätte ihn in der Kleinstadt nicht jeder gekannt und wäre er dort ernst genommen worden, er hätte noch viel Unheil angerichtet.

Es wäre noch zu untersuchen, bei welchen Straftaten Trunk und Zeugenschaft am häufigsten zusammenfallen. Tatzeugen kommen hauptsächlich bei Körperverletzungen in Betracht; denn bei den übrigen häufig vorkommenden Straftaten, Diebstahl, Betrug, Sachbeschädigung pflegt der Tatzeuge zu fehlen und der Sachverhalt muß aus den Begleitumständen geschlossen werden. Aber gerade die Körperverletzungen werden zu zwei Dritteln im Wirtshaus begangen. Und gerade die richtige Beobachtung der Raufhändler würde besonders klare Sinne erfordern.

Wichtig ist das Verhalten der Wirte als Zeugen. Jeder Strafrichter weiß: Ein Wirt hat nie etwas gesehen. Nicht, daß er lüge. Aber er gewöhnt sich daran, nicht zuzusehen, um seine Gäste nicht in Strafe bringen zu müssen. „Ich sah nichts, ich mußte einschränken“, ist seine Ausrede.

Weit schlimmer ist, wenn dem Richter die Angetrunkenheit des Zeugen nicht bekannt wird. Wenn der Angetrunkene Zeuge eines Unfalls oder Verbrechens wird, dann tritt noch zum Trunk die Aufregung. Gefährlich sind die Angetrunkenen als Anzeiger. Jeder, der an Gerichten und Polizeistationen gearbeitet hat, weiß, daß Anzeiger, die beim Amt erscheinen, sehr häufig angetrunken sind. Der Trunk wühlt Haß, Aerger, Rachsucht, Eifersucht manchmal auch Eitelkeit, Vielgeschäftigkeit auf. Der Anzeiger muß dann oft als Zeuge vernommen werden. Seine Aussage ist von vornherein vergiftet. Wichtig wäre, die Anzeigen auf ihren trinkerischen Ursprung zu untersuchen, die von Polizei und Staatsanwalt gar nicht ans Gericht gegeben werden, weil sie sich von vornherein als unwahr oder haltlos erwiesen haben.

II. Forderungen.

Eine traurige Rolle spielt der Trunk auch als Eideshelfer. Das wird nicht besser werden, so lange er nicht ganz aus dem Land gebannt ist. Aber manches kann schon jetzt gegen seinen Einfluß geschehen.

1. Vor allem muß die Wirkung des Trunks auf Wahrnehmung und Aussagen gründlich erforscht werden, von Seelenforschern (Psychologen) und Nerven- und Irrenärzten im Verein mit Richtern und Verbrechensforschern.

2. Richter und Polizeibeamte, auch die Laienrichter, und alle, denen die Erforschung der Verbrechen und die ersten Zeugenvernehmungen obliegen. Alle, die selbst viel als Zeugen auftreten müssen, außer den Polizei- die Forstbeamten usw., müssen in Fachzeitschriften, durch Vorträge und Dienst-Anweisungen, dauernd über die Trunkschäden unterrichtet werden.

3. Es soll heute noch vorkommen, daß in Gerichtsgebäuden, in Zeugen-zimmern Bier ausgeschänkt wird. Wirksamer könnte allerdings einer wahrheitsgetreuen Aussage kaum entgegengearbeitet werden. Nicht nur aus den Gerichtsgebäuden muß der Trunk gebannt werden. Den Zeugen muß Gelegenheit geboten werden, zu warten und Nahrung zu sich zu nehmen ohne Trinkzwang und ohne Verleitung zum Trunk. In der Nähe des Gerichtsgebäudes nicht minder als auf den Bahnhöfen.

4. Unsere Strafgerichtsordnung aus dem Jahre 1877 fordert: „Der Zeuge ist zu beeidigen.“ Das Gebot war berechtigt, als man noch glaubte, der Zeuge könne bei gutem Willen „die reine Wahrheit sagen“. Aber heute, da

man weiß, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle der Zeuge die Wahrheit nicht sagen kann, sollte mit dem „Anrufen Gottes als Zeugen der Wahrheit“ sparsamer umgegangen werden dürfen; besonders dann, wenn das Gericht genau weiß, daß „das beste Wissen und Gewissen“ künstlich getrübt worden ist. Heute schon ist es dem Richter überlassen, ob er einem vereideten oder unvereideten Zeugen glauben will oder nicht. Das künftige Strafrecht wird nicht nur den Meineid, sondern auch die unvereidete unwahre Aussage bestrafen. Wir fordern von einer künftigen Gerichtsordnung, daß dem Richter überlassen wird, ob er den Eid für unerlässlich hält oder nicht. Jedenfalls zeigt uns eine Untersuchung der gerichtlichen Aussage, daß der Trunk die Rechtspflege gefährdet und damit von neuem an einer Säule des Staatslebens rüttelt. Wir stehen erst vor dem Beginn des Kampfes. Wir haben noch nicht genug getan, um den Feind ins Auge zu fassen und seine Kräfte zu erkunden.

Alkohol und Sittlichkeit.

Ein am 3. Juli d. J. in der Neuen Aula der Universität zu Tübingen gehaltener Vortrag.

Von Professor Dr. He i m.

In den vier Vorträgen, die wir bisher gehört haben, hat man uns ein gewaltiges Tatsachenmaterial vor Augen gestellt. Der Volkswirtschaftslehrer wies nach: wenn wir so weiter trinken, wie wir bisher getrunken haben, dann wird die Hoffnung immer geringer, daß wir aus unserer passiven Handelsbilanz wieder herauskommen. Nach dem Dawes-Gutachten müssen wir ja einen besonderen Wohlstandsindex mitbezahlen, dessen Höhe sich danach richtet, wie viel wir jährlich verzauchen und vertrinken. Die beiden Ärzte, die gesprochen haben, wiesen aus ihrer ärztlichen Erfahrung heraus darauf hin, daß vor allem die Geschlechtskrankheiten, durch die ja unsere Volkskraft am schnellsten und sichersten zerstört wird, und die seit dem Kriege bis ins kleinste Dorf getragen werden, zum größten Teil unter dem Einfluß des Alkohols erworben werden (in der Kieler Hautklinik 75 %). Der Chef unserer Garnison zeigte, daß der Rauschtrank die Treffsicherheit herabsetzt, die Marschfähigkeit verringert und nach kurzer Anregung erschlaffend auf den Soldaten wirkt. Uns allen, die wir diese Vorträge gehört haben, hat sich unter ihrem Eindruck die Frage aufgedrängt: Wenn das so ist, warum ist nicht schon längst von allen vaterländisch denkenden Männern der Vorschlag gemacht worden: wir wollen einmal, wenigstens so lange, bis wir über dem Berg sind, bis die dringendste Wohnungsnot überwunden und dem Umsichgreifen der verheerenden Geschlechtskrankheiten Einhalt getan ist, jede Luxusausgabe für Alkohol unterlassen und die Riesensummen, die damit gespart würden, zum Aufbau des Vaterlandes verwenden. Vor allen Dingen sollte es in der jetzigen Zeit unter Strafe gestellt werden, wenn jemand französischen Kognak und französische Weine trinkt. Es hat in der deutschen Geschichte immer wieder Augenblicke gegeben, da der furor teutonicus losbrach und Gewaltmaßregeln gefordert wurden gegen eine Macht, die uns das Blut aussog. z. B. damals, als im Reformationszeitalter Ulrich von Hutten ausrief: „Suchen die Deutschen nicht ihre Waffen herfür? Greifen sie nicht mit Eisen und Flammen an?“ Warum fahren wir nicht auch heute in deutschem Zorn auf gegen diesen Alkoholsumpf, in dem mitten in der schwersten Notzeit unsere Volkskraft unterzugehen droht? Warum versagt die Energie der Regierungen und der Stadtverwaltungen dieser Macht gegenüber? Am Oktoberfest in München wurde schon 1922 wieder in drei Tagen so viel vertrunken, daß man dafür 400 Häuser mit Gärten für 2000 Einwohner hätte bauen können. Trotzdem hat man das Oktoberfest auch für das Jahr 1925 wieder genehmigt. Beim Pressefest im November 1924 in Essen

(Ruhr) unter dem Ehrenausschuß von Reichskanzler Marx und 35 hohen und höchsten Persönlichkeiten stand auf dem Festprogramm: „Ein Sektzelt, Bayrisches Oktoberfest, Die Krahen laufen dauernd, dadurch die köstlichen Erzeugnisse der Phönix-Brauerei rinnen.“ In derselben Stadt Essen gibt es tausend junge Menschen, die von der sicher zu erwartenden Schwindsucht durch eine 4—6wöchige Erholungskur bewahrt werden könnten. Das für solche Kuren nötige Geld ist an diesem und für den Presse-Abend doppelt ausgegeben worden“ (vgl. „Mutiges Christentum“ Nr. 12 vom Dezember 1924). Unter dem Einfluß des üppigen Lebens der französischen Besatzung haben im besetzten Gebiet auch deutsche Fabrikantenfrauen wieder angefangen, bei ihren Damenkränzchen Likör zu trinken. Ganze Eisenbahnwagen mit französischem Kognak rollen über die Grenze. Warum erfaßt uns bei all dem nicht ein heiliger Zorn? Warum haben wir die „feucht-vergnügte Aussprache“, die „lustige Alkoholdebatte“, die am 18. Februar 1925 im Reichstag stattfand und in der es an jedem Verständnis für den Ernst der Frage fehlte, ruhig ertragen?

Man hat das Alkoholkapital dafür verantwortlich gemacht und seine mit allen Mitteln betriebene Propaganda. Aber das genügt nicht zur Erklärung. Diese planmäßige Beeinflussung der Stimmung würde nicht viel erreichen, wenn sie nicht in uns selbst einen starken Bundesgenossen fände. Was ist das für ein Bundesgenosse? Woher kommt es, daß man in diesem Punkt auch mit dem erdrückendsten Tatsachenmaterial wie an eine Wand hinredet? Woher kommt es, daß andererseits, wenn es sich um Bier und Wein handelt, die unglaublichsten Scheingründe, die hundertmal widerlegt sind, sofort Eindruck machen? Der Grund ist sehr einfach. Aber er muß ganz offen ausgesprochen werden. „Der Wein erfreut des Menschen Herz!“ Ein Glas Münchner Bier schmeckt jedem gut, der von Kindheit an daran gewöhnt worden ist. Ein Glas Rheinwein erzeugt Wohlbehagen. Wenn die Champagnerpfropfen knallen, wenn der Sekt in den Gläsern perlt, kommt Leben in den Hochzeitssaal. Sagen wir es ganz ehrlich: Alles andere, was zum Lobe von Wein und Bier gesagt wird — daß er wärmt und kühlt, daß er einschläfert und wach erhält, daß er anregt und beruhigt — würde gar keinen Eindruck machen, es würde dem Alkohol nicht die Welt erobert haben, wenn dieser Stoff eine bittere Pille wäre, wenn wir uns überwinden müßten, ihn zu uns zu nehmen. Es wirkt nur deshalb, weil der Alkohol jedem, der sich einmal daran gewöhnt hat (bei alkoholfrei erzeugten Kindern ist es allerdings anders), einen Genuß bereitet.

Halten wir das beides nebeneinander: die verheerenden Wirkungen des Alkohols, die vom Volkswirt, vom Arzt, vom Offizier nachgewiesen sind, und die sich schon bei ziemlich kleinen Dosen regelmäßigen Alkoholgenusses bemerkbar machen, auf der einen Seite, und auf der anderen Seite den Genuß, den dieser Stoff bereitet, so stehen wir vor einer Urtatsache unseres menschlichen Lebens, die das ganze Problem der Sittlichkeit in sich schließt. Die Welt, in die wir hineingestellt sind, ist merkwürdigerweise so eingerichtet, daß der Weg in die Höhe durch ein Dornestrüpp führt. „Vor die Tugend haben die Götter den Schweiß gesetzt.“ Das Tor, durch das der Weg ins Verderben hinabführt, ist dagegen mit Rosen bekränzt und mit allen Reizen der Verführung, mit dem ganzen Zauber der Poesie und der Romantik umgeben. In der griechischen Sage wird das in dem Abenteuer eindrucksvoll dargestellt, das Odysseus an der Insel der Sirenen zu bestehen hat. Diese Nymphen locken den Vorüberfahrenden durch einen zauberhaft schönen Gesang ans Ufer. Aber wer sich hinüberlocken läßt, ist ein Kind des Todes. Hinter den schönen Sängern liegt das ganze Gestade voll moderner Totengebeine. Odysseus kann nur dadurch die Versuchung überwinden, daß er seinen Genossen Wachs in die Ohren streicht, um sie taub zu machen für den verführerischen Gesang. Sich selbst aber läßt er an Händen und Füßen gefesselt aufrecht an den Mast binden. Das Herz schwelt ihm vor Begierde, als er den bezaubernden Gesang hört. Obwohl

er von Kirke gewarnt worden ist und die Todesgefahr kennt, fleht er seine Freunde an, ihn loszubinden. Aber seinem Befehl gehorchend schnüren sie ihn nur noch fester. Nur so ist es ihm und seinen Genossen möglich, an der Insel des Todes vorüberzusteuern.

Der Lebensweg des Menschen, der Weg, den jeder durch diese Welt zu gehen hat, gleicht dieser Fahrt an der Insel der Sirenen vorüber. Man kann nur vorbeikommen, wenn man mit ganzer Kraft das Steuerruder festhält und dem lockenden Gesang widersteht. Darum ist dieser kurze Lebensgang, den jeder von der Geburt bis zum Tode zurückzulegen hat, eine schwere sittliche Kraftprobe, wo jeder auf seinen ewigen Wert gewogen wird. Der deutlichste Ausdruck für diese eigentümliche Lage ist die Tatsache, daß die Gifte, die uns am sichersten ruinieren, die Narkotika Opium, Morphinum und Alkohol jedem, der sich an sie gewöhnt hat, außerordentlich süß eingehen. In Indien wird dem Opium fast dasselbe nachgerühmt, was unsere Alkoholinteressenten vom Alkohol sagen. Es wird gesagt, daß Opium, mäßig genossen, wundervolle Träume hervorruft; man ist befreit von der Erdschwere, die Phantasie belebt sich, man schwelgt in den Wonnen des Paradieses. Das Gleiche gilt vom Morphinum. Wir hatten vor längerer Zeit beim Universitätsgericht einer deutschen Universität einen Studenten abzuurteilen, der Geld aus den Mänteln seiner Kommilitonen gestohlen hatte. Der Fall war uns unbegreiflich. Denn der Student war Offizier mit dem EK. 1 und hatte sich ausgezeichnet geschlagen. Er gestand zögernd, er sei im Lazarett mit Morphinum behandelt worden. Als er die Wirkung spürte, unterlag er dem unwiderstehlichen Reiz dieses Giftes. Ohne zu wissen, was er tat, griff er zu jedem Mittel, um sich Geld für Morphinum zu verschaffen.

Noch stärker als bei Opium und Morphinum ist der Reiz, den der Alkohol ausübt. Darüber brauche ich kein Wort zu verlieren. Alle Trinklieder, besonders die Rheinweinelieder, sind ja voll davon.

Die ernste sittliche Entscheidung, vor die uns alle diese süßen Gifte stellen, wird uns erst dann völlig klar, wenn wir den Zauber, den sie auf uns ausüben, in vollem Maße empfinden, wenn wir alles zugeben, was die Dichter darüber gesungen haben und was die Alkoholkapitalisten davon zu rühmen wissen. Nur dann wird uns klar, was für eine Entscheidung wir hier zu treffen haben. Wir könnten hier philosophische Betrachtungen darüber anstellen, warum die Welt so eingerichtet ist, daß gerade die gefährlichsten Gifte süß schmecken, daß wir also unseren Lustgefühlen nicht ohne weiteres trauen dürfen. Jeder wird je nach seiner Weltanschauung die Frage verschieden beantworten. Er wird vielleicht mit Schopenhauer von einer metaphysischen Schuld reden, die auf dieser Welt lastet, oder mit dem Christentum von der dämonischen Macht der Sünde, die durch die Welt geht und den gefährlichsten Genüssen eine verführerische Gestalt gibt. Aber wir wollen diese letzte Frage, die sich hier dem denkenden Menschen aufdrängt, nicht weiter verfolgen, sondern bei der Tatsache stehen bleiben, über die wir alle einig sind. Offenbar sind wir Menschen mehr als alle anderen Geschöpfe dem verführerischen Reiz der süßen Gifte ausgesetzt, und zwar deshalb, weil der Mensch unter allen Lebewesen das instinktärmste ist. Das Tier weist jedes Gift, das sein Leben bedroht, mit sicherem Instinkt zurück. Es fühlt den Reiz, aber der Lebensinstinkt ist stärker. Es gelingt darum nur schwer, ein Tier an Alkohol zu gewöhnen. Es ist nur bei den Haustieren des Menschen, etwa bei Hunden, denen man in studentischen Verbindungen das Tropfbier zu trinken gab, gelegentlich gelungen. Uns Menschen fehlt dieser sichere Instinkt. Bei uns tritt an die Stelle des Instinkts, von dem das Tier geleitet wird, die Intelligenz und die bewußte Willensentscheidung. Wir sind darauf angewiesen, scharf zu beobachten. Schlüsse zu ziehen und darnach zu handeln. Darin liegt die Größe und zugleich die Gefahr unserer menschlichen Bestimmung. Während das Tier seiner Witterung folgt, sind wir vor eine Willensentscheidung gestellt. Wir können entweder den Naturtrieb in unsere Gewalt bringen und dadurch

hoch über das Tier emporsteigen und freie Persönlichkeiten werden, oder aber wir verlieren die Herrschaft über uns selbst und sinken tief unter das Tier hinab und entarten, wie nie ein Tier entarten kann. So ist es auf dem Gebiet des Geschlechtslebens. Das Tier hat seine kurzen Brunstzeiten, die durch die Fortpflanzung der Gattung genau geregelt sind. Im übrigen ist es von jeder Versuchung frei. Nur wir Menschen haben das Vorrecht, daß wir uns durch den Geschlechtstrieb selbst zu ruinieren vermögen. Wir können diesen lebenswichtigen Trieb zu unserem eigenen Genusse mißbrauchen, so viel wir wollen, ohne dabei an die Fortpflanzung der Gattung zu denken. Ähnlich ist es mit unserer Stellung zu den narkotischen Giften, denen wir mit unserem schwachen Lebensinstinkt ausgesetzt sind.

Die sittliche Entscheidung, vor die wir hier gestellt sind, wird uns aber noch deutlicher, wenn wir genauer fragen: Worauf beruht denn der verführerische Reiz dieser Gifte? Von den beiden Aerzten, die gesprochen haben, ist uns gezeigt worden: Das Narkotikum wirkt durch Magen- und Leberzellen unmittelbar aufs Gehirn, und zwar auf die zentralen Gehirnteile, die der Sitz der klaren Ueberlegung und der Willensentscheidung sind. Plato hat das Leben des Menschen mit einer Wagenfahrt verglichen, bei der der Rosselenker, die Vernunft, die zwei feurigen Pferde, den Mut und die Gier, straff am Zügel halten muß. Jeder, der mit lebhaften Pferden kutschiert hat, weiß, was dieses Bild bedeutet. Unser waches Leben besteht in einer eigentümlichen Spannung. Der wache Geist muß fortwährend die beiden Pferde, den Zorn, der mit ihm durchgehen will, und die Sinnenlust, die am Zügel zerrt, scharf an die Leine nehmen. Er muß bald hemmen und zurückreißen, bald lenken und vorwärtstreiben. Das narkotische Gift hat nun die Wirkung, daß diesem Rosselenker, der Vernunft, die Zügel entfallen. Die Spannung hört auf, in der unser waches Geistesleben besteht. Es tritt eine Entspannung ein. Das ist außerordentlich wohlthuend und entlastend. Der Mensch wird „fröhlich und guter Dinge“. Nestor, der alte Zecher, sagt zu der betrübten Hekuba: „Trink ihn aus, den Trank der Labe, und vergiß den großen Schmerz; wundervoll ist Bacchus' Gabe, Balsam fürs zerriss'ne Herz.“ Vergleichen wir unser Seelenleben mit einem Schiff, so besteht die Wirkung des Alkohols darin, daß dem Steuermann mitten im Sturm die Hand herabsinkt; das Schiff schaukelt steuerlos auf den Wellen. Vergleichen wir unser Geistesleben mit einem Haus, so besteht die Wirkung des Alkohols darin, daß der Wächter des Hauses mitten in der Nacht in süßen Schlummer sinkt und nun die Diebe ruhig hereinschleichen können.

Es ist kein Wunder, daß gerade Menschen, die eine große Verantwortung tragen und immer auf dem qui vive stehen müssen, den Reiz dieses Zustandes ganz besonders empfinden. Es ist außerordentlich angenehm, „Ferien vom Ich“, zu haben, „moral holidays“, in denen die Verantwortlichkeit für unser Leben aufhört. Wenn dies der Reiz auch schon einer leichten Narkose ist, was bedeutet dann diese Betäubung für unser sittliches Leben? Es ist hier das Fundament herausgezogen, das den ganzen Bau unseres Charakters trägt, die Grundlage, die jede sittliche Arbeit erst möglich macht, nämlich das Verantwortungsbewußtsein, das Gewissen, das Zentralorgan der sittlichen Entschliebung. Bei jeder anderen Versuchung oder sittlichen Gefährdung, etwa bei einer Verführung zu einem unredlichen Geschäft, wird zwar die Magnetnadel unseres sittlichen Wollens, die immer auf das Gute zeigt, von ihrer geraden Richtung abgelenkt, aber sie wird nicht selbst zerstört. Unsere Willensentscheidung wird auf ein falsches Ziel gelenkt, aber der Wille selbst nicht ausgeschaltet. Hier aber wird das Organ selbst vorübergehend aufgehoben, das die sittliche Entscheidung hervorruft, das feine Organ des Gewissens, die Magnetnadel, die immer auf den einen Stern zeigt. Wir werden aus der ganzen sittlichen Haltung hinausgeworfen und in einen unzurechnungsfähigen Zustand versetzt. Es gibt nur eine Parallele dazu, ein Mittel, durch das eine ähnliche Wirkung erzielt wird: die Hypnose. Der Hypnotiseur schaltet den eigenen Willen des Mediums aus und macht dieses zu seinem willenlosen Organ. Es kommt etwa vor,

daß in einem Bahnzug ein Mensch eine ihm gegenüberstehende Dame hypnotisiert und dazu bringt, ihm ihre Uhr und Geldtasche zu geben. Unsere Gesetzgebung hat auf diese Hypnose, wenn sie nicht von einem Arzt ausgeführt wird, eine schwere Strafe gesetzt. Denn, wenn die Hypnose von jedem ohne weiteres ausgeführt werden dürfte, so wäre das eine Gefahr für das ganze öffentliche Leben. Bei der Hypnose ist es aber ein anderer Mensch, der unsere Entschlußfähigkeit ausschaltet; beim narkotischen Rausch dagegen tun wir es selbst.

Was es bedeutet, wenn wir in dieser Weise unser sittliches Zentralorgan ausschalten und in einen Zustand „jenseits von Gut und Böse“ übergehen, das kann man deutlich sehen, wenn man zunächst beobachtet, was für Wirkungen der Rausch bei wohlgezogenen Menschen ausübt, und dann, welche Rolle er im Leben sittlich gesunkener Menschen spielt.

Ein Mensch, der nicht nur durchaus anständig lebt, sondern der sogar das Opfer des Lebens zum Besten des Vaterlandes zu bringen vermag, kann unter dem Einfluß des Alkohols in einer Viertelstunde dahin gebracht werden, daß er etwas tut, wozu er sich selbst im nüchternen Zustande niemals für fähig gehalten hätte, einfach, weil das moralische Zentralorgan ausgeschaltet ist. Studenten von tadelloser Führung sind in französischen Quartieren unter dem Einfluß des Weines zu Ehebrechern geworden. Sie konnten es nachher nicht begreifen. Es war ihnen, als hätten sie es im Traum getan. Ich möchte gewiß keinen Stein auf die Helden werfen, die im Frühjahr 1918 zur letzten Offensive vordrangen auf Hindenburgs Befehl: man möchte es jedem einzelnen Soldaten zurufen: „Dringe vorwärts auf Amiens, gib den letzten Rest deines Willens her! Vielleicht bedeutet Amiens den entscheidenden Sieg!“ Wenn nicht die Frontoffiziere selbst schon diese Tatsachen veröffentlicht hätten, würden wir selbstverständlich darüber schweigen. Aber nun ist die Schrift von Professor Hans Schmidt „Warum haben wir den Krieg verloren?“ schon in zweiter Auflage in aller Händen. Die Tatsachen sind dadurch im In- und Auslande bekannt. Er schildert jenen spannenden Augenblick, da die Franzosen schon Vorbereitungen zur Räumung von Paris trafen und im Großen Hauptquartier der englischen Armee die Autos schon angekurbelt auf der Straße hielten, um nach dem sicher erwarteten Fall von Amiens das englische Hauptquartier in einen der Kanalhäfen zu bringen. Der Sieg über Amiens war zum Greifen nahe, der Infanteriestoßtrupp war todesmutig, völlig erschöpft von Strapazen und Hunger, in der Richtung auf die Stadt schon weit vordrungen. Jeder Soldat weiß, daß bei einer Offensive die Entscheidung an Stunden und Minuten hängt, denn es kommt alles darauf an, die Verwirrung, in die man den Feind versetzt hat, sofort auszunutzen. Wenn der Vormarsch stockt, wenn man dem Feind Zeit läßt, sich wieder zu sammeln und seine Geschütze aufzufahren, verwandelt sich der Sieg in eine Niederlage. Man kam in die tödliche Umklammerung des feindlichen Kreuzfeuers. Es kam also damals alles darauf an, daß die zweite Staffel, vor allem die Artillerie, sofort nachkam. In dieser Lage genügte das rasche Hinunterschütten von französischem Wein, Sekt und Kognak in die durstigen Kehlen, um Menschen höchsten Verantwortungsbewußtseins, Männer höchster sittlicher Qualitäten, Offiziere bis hinauf zum Major, die dem Tod hundertmal ins Angesicht gesehen hatten, in einen Zustand zu versetzen, in dem sie Dinge machten, zu denen sonst kein Soldat vor dem Feind fähig ist. Deutsche Soldaten winkten mit Tüchern den englischen Fliegern zu, die über Estaire kreisten. In den Kellern, wo der ausgelaufene Wein den Boden hoch bedeckt, schwimmen deutsche Soldaten, im Wein ertrunken. Ein Batterieführer rollt mit aufgekämpelten Aermeln ein Faß voll Wein über die schmutzige Straße. Ein Oberleutnant fällt vom Pferde, verliert den Stahlhelm und kann nicht mehr hinauf kommen. Er gibt im Rausch einen Befehl, der seine Leute direkt in das Feuer der englischen Maschinengewehre hineinschickt. Soldaten verkleiden sich als französische Frauen oder setzen Zylinderhüte auf und schieben Kinderwagen vor sich her, ein Bild, wie beim Sommerfest eines weinselig feiernden Ge-

sangvereins. In dieser Verkleidung werden sie von feindlichen Bomben hingemäht. Mitten auf der Dorfstraße haben sie einen toten Kameraden mit weißen Leintüchern aufgebahrt. Sein Kopf ruht auf einer Schnapsflasche. Links und rechts stehen als Kandelaber zwei große Weinflaschen. Das ist einer der Witze, die einem im Alkoholusel so außerordentlich geistreich erscheinen, während man sich nachher darüber schämt. Das alles geschah, während jeder Offizier wissen mußte, daß es auf Stunden und Minuten ankam, wenn der Vorstoß gelingen sollte, und während vorn tapfere Truppen verbluteten, weil die Artillerie nicht nachkam. Ich sage kein Wort des Vorwurfs. Denn diese Menschen waren alle in unzurechnungsfähigem Zustand. Ich mische mich auch nicht in die militärische Frage, ob uns darüber, wie Hans Schmidt nachzuweisen sucht, die Eroberung von Amiens und der ganze Endsieg, der zum Greifen nahe war, verloren ging, oder ob dabei, wie andere Frontoffiziere meinen, noch sehr viel andere Faktoren mitwirkten¹⁾. Wir betrachten die Sache hier nur vom sittlichen Standpunkt aus und sehen darin ein Warnungszeichen für das deutsche Volk für alle Zeiten, ein weltgeschichtliches Beispiel dafür, was es bedeutet, wenn bei einem Menschen von höchster sittlicher Verantwortung in einer entscheidungsvollen Lage plötzlich das Zentralorgan des sittlichen Wollens vorübergehend ausgeschaltet wird, so daß die Zurechnungsfähigkeit aufhört.

Jeder Offizier weiß, was im Kriege das Ausplaudern militärischer Geheimnisse bedeutet. Ein ganzer Sieg, das Leben von Tausenden von Menschen kann daran hängen, daß man Tag und Stunde eines feindlichen Angriffs vorausweiß. Es gab darum bei der militärischen Spionage immer nur ein Mittel, um aus Offizieren militärische Geheimnisse herauszubringen. Das war der Alkoholrausch. Marinegeneraloberarzt Otto Buchinger erzählt („Christliche Welt“ 1925 Nr. 22/23), wie der Auslandskreuzer Hertha im Dezember 1904 vor Wladiwostock lag und nun versucht werden sollte, durch Besuch bei den russischen Kameraden für den deutschen Geheimbericht nach Berlin die Stellung der Geschütze, der Hafengebäude, die Kaliber, die Reichweite, die Stärke der Besatzung, ihre Zusammensetzung, die Zukunftspläne der Russen zu erkunden. Man lud die russischen Offiziere in die Offiziersmesse ein und ließ Wein, Sekt und Likör in Strömen fließen. „Hielt man sich selbst nur leidlich nüchtern, dann bekam man in einer halben Stunde in hemdsärmelig vertrautem Gespräch alles zu hören, was man nur wissen wollte.“ Nun versuchten sie dasselbe auch bei den Japanern. Sie führen hinüber nach Hakodate. Besuche wurden ausgetauscht, Einladungen gegeben, Bowlen angesetzt. „Aber die Gelben tranken nichts. Sie nippten nur, wie verschämte Backfische nippen. Sie lächelten viel und schwiegen viel. Unsere Herren mußten ihre Bowle unter Protest selber austrinken.“ Es war nichts aus den japanischen Offizieren herauszuholen, was man nach Berlin hätte berichten können, ein Hauptgrund der Ueberlegenheit der Japaner über die Russen, die sich im russisch-japanischen Krieg gezeigt hat.

Der Juli-Angriff bei Reims, der letzte Versuch der deutschen Heeresleitung, im Angriff zu verharren, ist nach dem Bericht von Oberst Weber durch einen braven deutschen Pionieroffizier ausgeplaudert worden, der gefangen worden war. Er schwieg wie ein Grab, solange er nüchtern war, aber sobald man ihn betrunken gemacht hatte, erfuhr man von ihm alles, was man wissen wollte. Marschall Foch wußte bis auf Tag und Stunde, wann wir vorzugehen gedachten²⁾.

Ich habe absichtlich auf diese bekannten Tatsachen hingewiesen, weil es sich hier um gebildete, militärisch geschulte Männer handelte, die eine gute Kinderstube und eine Offizierserziehung gehabt hatten. Daran wird am deutlichsten, was die Ausschaltung der moralischen Verantwortlichkeit bedeutet,

¹⁾ In den „Schriftdeutschen Stimmen“ 1924 Nr. 22 S. 169 f. sagt ein anderer Frontoffizier, der dort mitgekämpft hat, Generalleutnant von Wedel, nicht die Trunkenheit der Soldaten, sondern ein Entlastungsvorstoß der Franzosen von Südwesten her sei für die Aenderung des Angriffsplans maßgebend gewesen.

²⁾ Hans Schmidt, Warum haben wir den Krieg verloren? 2. Aufl. S. 38.

die unter dem Alkohol eintritt. Im Rausch fallen schon in der alten germanischen Sage gerade die Helden, die sonst durch nichts zu besiegen sind, unter die Räder der tragischen Schuld²⁾.

Steigen wir nun eine Stufe tiefer hinab und fassen wir die Menschen ins Auge, die nicht den Vorzug einer guten Erziehung und einer akademischen Bildung gehabt haben, so muß bei ihnen natürlich die Ausschaltung des Gewissens noch viel verheerendere Wirkungen haben. Bonne, der 15 Jahre lang gefallene Mädchen zu verhören hatte, sagt, er habe in seiner fünfzehnjährigen Praxis auf die Frage, wie sie zu dem leichtsinnigen Schritt gekommen seien, von fast allen die Antwort erhalten: Hätte ich nicht ein oder zwei Glas Bier vorher getrunken, so wäre es mir nicht passiert! Er erzählt ferner, er habe als blutjunger Student von den älteren Semestern, die auf diesem Gebiete schon eine längere Praxis hatten, eine sehr einfache Methode überliefert bekommen, junge Mädchen zu verführen. Auf dem Tanzboden genügten einige Glas Bier oder einige Weingrogs. Wenn das nicht ausreichte, so galt eine Portion Gulasch nebst einem oder zwei Glas schweren Weines in einer der sogenannten Südweinstuben für ein unfehlbares Mittel, um auch die Besten zu Fall zu bringen³⁾. Aber auch beim Mann wird auf diesem Gebiet das Gewissen durch Alkohol ausgeschaltet. Meistens nach Kommerssen und Trinkgelagen werden Bordelle oder Prostituierte aufgesucht.

Daraus erklärt es sich, daß das Alkoholkapital und das Bordellkapital vielfach Hand in Hand arbeiten. Man lese etwa die Offerten und Anzeigen beim Verkauf schlechter Häuser, wie wir sie schon vor dem Krieg gehabt haben. Ich greife wahllos ein paar heraus: In Altona: „Goldgrube! Hochvornehmes, erstklassiges Mädchenlogierhaus, Aufenthaltsalon mit Piano... Sogleich zu verkaufen, hoher Reingewinn, großer Umsatz in Bier, Wein usw.“ Oder: „Lukrative Existenz in Hamburg-Altona: In flottem Betriebe befindliches, wie Damenpensionat betriebenes Unternehmen, verbunden mit Wein- und Bierverkauf, pro sogleich zu verkaufen... Es wird im Hause ganz bedeutend viel Bier, Wein, Sekt usw. verkauft. Der Jahresumsatz beläuft sich auf über 120 000, der Reingewinn auf 25 000 M jährlich. Einer ungünstigen Konjunktur sind solche Geschäfte nie unterworfen. Der Betrieb geht Tag und Nacht. Die Polizei ist hier sehr liberal und zukünftig und genießen Wirte hier privat sogar wie den Behörden gegenüber das größte Entgegenkommen.“ In einer Stadt, die ich hier nicht nennen will, war es eine Brauerei, die das Bordell finanzierte. Der Brauereidirektor hatte den Vertrag selbst abgeschlossen. Offenbar wird ein ganz besonders glänzendes Geschäft gemacht bei dieser Verbindung des Alkoholkapitals mit den Bordellen, diesen Häusern unserer Großstädte, von denen ununterbrochen ein Strom von Krankheitsinfektionen bis in die entferntesten Dörfer geht. Wir begreifen hiernach die schauerliche Tatsache der Statistik, daß 85 % aller Sittlichkeitsverbrechen dem Alkohol zur Last fallen.

Der enge Zusammenhang zwischen der Ausschaltung des Gewissens unter dem Einfluß des Alkohols und jeder Art von Verbrechen wird uns am anschaulichsten, wenn ich hier noch einige Verbrecher aus unseren württembergischen Gefängnissen zu Worte kommen lasse, die sich aus eigener reicher Erfahrung darüber geäußert haben. Es sind Selbstbiographien von Gewohnheitsverbrechern der heutigen Zeit, die diese teilweise in etwas ungelenker Sprache niedergeschrieben haben. Der eine erzählt, wie ihn seine Mutter, eine liederliche Person, als kleines Kind, weil sie seiner überdrüssig war, in der Nähe von Reutlingen bei der Gminderschen Fabrik in die Echatz warf. Er wurde von einem mitleidigen Manne herausgezogen. So wurde er schon als kleiner Knabe ein elternloses Kind, das in der Welt herumgestoßen und zum Stehlen verführt wurde. Schon in früher Jugend ging er von einer Arbeitsstelle zur anderen. „Vom Spenglerlehrling stieg ich herunter zum Hausburschen und zwar kam ich in den Gasthof zum Hirsch in

²⁾ O. Buchinger, a. a. O. S. 464.

³⁾ Dr. Hugo Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol. 1904, S. 340.

Pf. Infolgedessen, daß ich den Keller unter mir hatte, lernte ich das größte aller Uebel, nämlich das Trinken, und zwar in einer Weise, die jedes menschliche Maß überstieg... O., so hieß der Besitzer, hatte seine helle Freude daran, wenn er seinen kleinen Johann den Studenten präsentierte, wenn er von der einen Ecke in die andere torkelte.“ Bald wird er entlassen und geht auf die Wanderschaft. „Auf meinen Kreuz- und Querzügen habe ich so manches gesehen, gehört und gelernt, namentlich in letzterer Hinsicht das Schnapstrinken. Gott sei Lob und Dank, heute kenne und meide ich diesen Halunken wie die Pest, selbst wenn ich einen geschenkt bekomme, trinke ich ihn nicht... Dies kommt daher, bei einem Weinhändler in Arbeit stehend, trank ich, nein, ich soff mich toll und voll und jedesmal erwachte in mir eine tierische Sinnlichkeit, und da habe ich mich in solchem Zustand jedesmal vergangen gegen § 176 und mir schwere Strafen zugezogen.“ Nun zählt er die Hauptvorfälle dieser Art auf und fährt fort: „Heute schäme ich mich halb zu Tode, daß ich solcher gemeiner Taten fähig sein konnte. Aber jedermann weiß, daß der Alkohol den Menschen im Menschen erstickt und ihn zu allen Lastern fähig macht. Und Rosegger hat recht, wenn er sagt: „Der Alkohol, meinst du, macht frisch und stark, doch braucht der Lump dazu dein eigen Mark.“ Er erzählt dann eine Reihe von Sittlichkeitsverbrechen, die er begangen habe. Einmal bietet sich ihm eine verheiratete Frau zu unsittlichem Umgange an. Es kommt aber zunächst nicht dazu. Da nimmt ihn ein Freund ins Wirtshaus mit und bezahlt ihm, was er nur trinken konnte. „Um 4 Uhr trennten wir uns. Durch den übermäßigen Genuß entsetzlich erregt, kam mir das Gespräch mit meiner Hausfrau in den Kopf. Und ich faßte, den Gedanken nicht mehr los werdend, den Entschluß: Heute suchst du was in R. Schon Nietzsche sagt: „Dunkle Hunde bellen in deinem Keller.“ Wirklich dieser Mann kannte das Leben oder besser gesagt den Menschen besser als ich. Denn jene Hunde bellten damals in mir entsetzlich. Nur mit dem Unterschied, daß es eine geile Rasse war.“ Dann folgt die Beschreibung einer abscheulichen Verführungsszene mit einem vierzehnjährigen Mädchen und die Schilderung der Strafe, die ihn zwang, ein Siebentel seines Lebens hinter Kerkertüren zuzubringen. „Diese Strafe heilte mich gründlich vom Alkoholismus.“ „Die Nutzenwendung ist die: Lebe nüchtern in Speis' und Trank. Denn der Genuß übermäßiger geistiger Getränke erweckt in dir das Tier, welches in jedem Menschen schlummert.“

Ein anderer gewerbsmäßiger Einbrecher, der schon als Junge Hauptmann einer Einbrecherbande im Stöckach in Stuttgart war, beschreibt, wie es bei ihm anfing. „Es war im „Schönbuch“ in der Wolframstraße, wo der W. drauf ist... Oft saß ich die halbe Nacht durch bei den Gästen und sie gaben mir zu rauchen und zu trinken, bis ich benebelt war und an meinem Räuschchen hatten diese Tölpel die größte Freude. Und wenn ich dann einen Zigarrenstumpfen in den Mund nahm und feste Rauchwolken in die Luft blies, wollten sie fast vor Vergnügen platzen. O ihr Menschen! Habt ihr auch über euer Tun nachgedacht? Habt ihr gedacht, welche Wohltat ihr mir bezeigt, indem ihr mir mein junges Leben schon in seinem Entstehen und Wachsen, in seinen zartesten Jahren vergiftet? Acht Jahre war ich alt, da ging ich wieder mit einem kleinen Rausch nachts um 12 Uhr nach Haus... In meinem Rausch fiel ich in ein vier Meter tiefes Wasserloch. Wer mich herausgezogen hat, weiß ich heute noch nicht.“ Von da an fing das Biwakieren im Freien an und das Stehlen der Brotsäckchen, die die Bäcker morgens an die Haustüren hängten. Der Weg führte über die Rettungsanstalt infolge immer neuer Einbruchsdiebstähle zuletzt ins Zuchthaus.

Ein dritter Verbrecher, der sich viel darauf zugute tut, daß seine Mutter die Tochter eines adeligen Offiziers war, der anno 1848 für die Freiheit des Volkes den Degen zog und dafür fusiliert wurde, wird in der Anstalt in Beuggen erzogen. Er ist zunächst noch frei von aller Versuchung. Aber er kommt dann zu sehr harten Meistern in die Lehre, die ihn mißbrauchen. Das bringt ihn dem Wahnsinn nahe. „Auf der Bühne (dem

Dachboden) wollte ich mich erhängen.“ Er wird aber von der Magd bemerkt, nimmt dann ein haarscharfes Tranchiermesser und geht damit in den Keller, um sich die Halsader zu öffnen. „Plötzlich stolperte ich, schaute nach, über was, es war ein Schlauch. Oft hatte ich denselben auf die Seite getan. Jetzt schoß es mir blitzschnell durchs Gehirn. Ha! Jetzt wird gsoffe, gsoffe bis zur Bewußtlosigkeit! Schnell reinigte ich den Schlauch, schnitt ihn zurecht und tauchte ihn ins Faß. Mit teuflischem Vergnügen sog ich das kühle Naß ein. Von jetzt an gings rasch abwärts. Ich glaubte mich entschädigen zu können für alle moralischen und physischen Qualen, welche ich so lange schweigend erdulden mußte. In Wahrheit war es keine Entschädigung, sondern der schwerste Schaden, den ich mir selbst je angetan habe... Ich verfiel dem Alkohol so sehr, daß ich unmöglich von ihm mich trennen zu können glaubte. Wenn ich jetzt zurückschaue, so muß ich bekennen, daß hier meine Schuld anfängt, wenigstens nach außen hin, und ununterbrochen fortgedauert hat bis zur letzten Tat, welche mich ins Zuchthaus brachte. Meine Zuflucht suchte ich im Keller bei gestohlenem Most und Wein. Fast stumpfsinnig bin ich geworden.“ Er erzählt dann, wie er sich im „Mohrenkeller“ den abgetropften Wein zusammengesüttet und sich damit Courage angetrunken hat, um seinen verhassten Meister in einer wilden Rauferei niederzuschlagen. Er wird entlassen und führt nun ein Vagabundenleben. Nach einer neuen Enttäuschung heißt es: „Hat es mir irgendwo ein bißchen gefallen, so kam mir immer wieder der Gedanke an meine zertrümmerten Hoffnungen, und im Glas suchte ich Trost. Nie habe ich vor jenem Tag Schnaps angerührt, jetzt soff ich auch das. Alles, wenn es nur betäubte, war mir gut genug. Seit jenen Tagen ist meine moralische Kraft gebrochen, nur einmal habe ich mich noch aufgerafft. Es zog eine wirkliche echte Liebe in mein Herz. Nur ein Vierteljahr zwar, dann wurde es wieder dunkel und dunkler als je zuvor.“

Beim Lesen dieser Verbrecherbiographien steht man unter dem Eindruck: Diese Menschen sind eigentlich nicht schlechter, als wir. Sie haben ein tiefes Gemütsleben. Aber es gab ganz wie bei jenen gebildeten, wohlgezogenen Menschen, von denen ich zuerst sprach, einen Augenblick, wo sie einfach unter dem Einfluß des Alkohols das moralische Gleichgewicht verloren. Und von da an war ihnen alles gleich. Sie wurden in diesem gefährlichen Augenblick nicht, wie wir, von einer Familie aufgenommen oder von anständigen Freunden getragen und vor dem Schlimmsten bewahrt. Sie sanken vielmehr im Sumpf der Großstadt unter, und es blieb ihnen nur die Verbrecherlaufbahn übrig.

Wir haben sowohl bei den wohlgezogenen Menschen wie bei denjenigen, denen es an sittlicher Erziehung fehlte, dieselbe Beobachtung gemacht. Schon eine verhältnismäßig leichte Narkose beginnt das Zentralorgan unserer sittlichen Verantwortlichkeit zu zerstören, sodaß unser Gewissen versagt und wir zu Dingen fähig werden, die wir im nüchternen Zustand für unmöglich gehalten hätten.

Damit stehen wir vor der einfachen ethischen Frage: Können wir es sittlich verantworten, unser Gewissen, unser Verantwortungsgefühl auszuschalten, und können wir es verantworten, daß eine Einrichtung bestehen bleibt, in der andere Menschen fortwährend in der Gefahr sind, daß sie in einen unzurechnungsfähigen Zustand geraten?

Darauf antwortet man vielleicht: Das ist Sache der persönlichen Entscheidung jedes Einzelnen. Nach einem Alkoholvortrag, der vor 25 Jahren vor der Tübinger Studentenschaft gehalten wurde, sagte ein Student: „Ich habe doch das Recht, mich selbst zu zerstören.“ Er gab zu: es ist jedesmal ein sittlicher Selbstmord und ein Beitrag zu meinem körperlichen Ruin, wenn ich mich berausche. „Aber ich habe doch das Recht, mir das Leben zu nehmen.“ Auch bei der Debatte über das Schankstättengesetz im Reichstag sagte der Vorstand des Verbandes der Gastwirte für Berlin und die Provinz Brandenburg, O. Strauß: „Statt Gemeindebestimmungsrecht verlangen wir Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen!“ Dabei wird aber eine Grundtatsache

unseres menschlichen Lebens außer acht gelassen, die Tatsache, daß unser Handeln eben niemals das Handeln eines Einzelnen ist, sondern stets in das Leben von Tausenden von Anderen hineinwirkt. Wenn jeder die Folgen seiner Tat allein tragen dürfte, ohne andere Menschen mit ins Verderben zu ziehen, dann könnte man das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen proklamieren. Aber wir stehen in einem Gesamtleben; wir sind Glieder eines sozialen Ganzen. Alles, was ich als Einzelner tue, ist „ein Schlag, der tausend Verbindungen schlägt“. Es hat unmittelbare Folgen für Andere. Ich wirke fortwährend in das Leben von Hunderten von Gegenwärtigen und Künftigen hinein, für die meine Tat zum Schicksal werden kann. Das zeigen schon die Unglücksfälle, die durch Trunkenheit Einzelner über eine Masse von Anderen gebracht worden sind. Ein Betrunkener, der etwas auf die Schiene legt und dadurch einen Zug zur Entgleisung bringt, bringt Hunderte von Menschen in Gefahr. Jede Woche lesen wir von Autounfällen, die durch einen betrunkenen Chauffeur verschuldet worden sind. Jeder neunte Verkehrsunfall auf den Berliner Straßenbahnen ist auf Alkoholexzesse zurückzuführen. Aber noch wichtiger ist eine andere Tatsache, die die medizinische Wissenschaft festgestellt hat. Die Untersuchung der Vererbungsgesetze hat gezeigt, daß der Zustand, in dem sich der Vater bei der Erzeugung des Kindes befindet, auf Geschlechter hinaus das Schicksal von Kindern und Kindeskindern bestimmt. Man hat genaue Versuche mit der Nachkommenschaft von alkoholisierten Hunden gemacht, wobei man zunächst den männlichen und dann auch den weiblichen Teil alkoholisierte. Es zeigte sich, daß schon in der ersten Generation, wenn auch nur das Männchen alkoholisiert war, die Hälfte der Nachkommenschaft lebensunfähig war. War auch der weibliche Teil alkoholisiert, so kamen lauter kranke Junge zutage. Und nun denke man an die Tausende von Kindern, die im Rausch erzeugt sind. Während des Oktoberfestes und während des Faschings werden ja eine Menge von Kindern im Rausch erzeugt. Was bedeutet das? Lippich hat über 97 im Rausch erzeugte Kinder Beobachtungen gesammelt. Von diesen 97 waren nur 14 ohne Gebrechen, 28 waren skrophulös, 3 schwindsüchtig, 4 schwachsinnig, 6 hatten Gehirnentzündung. Schon Erasmus Darwin, der Großvater des berühmten Darwin, hat nachgewiesen, daß alle Krankheiten, die vom Alkohol herrühren, sich bis ins dritte und vierte Glied forterben und zwar so, daß sie allmählich zunehmen, bis das ganze Geschlecht ausstirbt. Von 83 epileptischen Mädchen in einer Pariser Anstalt konnte man bei 60 mit Sicherheit Alkoholismus der Eltern feststellen. Dugdale fand 1874 in den Gefängnissen von New York 6 Verbrecher, die miteinander verwandt waren, und verfolgte ihren Stammbaum bis zu ihrem Stammvater, der im Anfang des 18. Jahrhunderts gelebt hatte, einem holländischen Jäger und Fischer. Dieser hatte seine Kinder im Rausch erzeugt. Sieben Generationen ließen sich feststellen mit 709 Nachkommen. Von diesen waren 174 Prostituierte, 18 Bordellbesitzer, 77 Verbrecher (darunter zwölf Mörder), 64 waren im Armenhaus untergebracht, 142 wurden außerhalb des Armenhauses öffentlich unterstützt, die meisten waren Alkoholiker. Unter den weiblichen Nachkommen waren zunächst die Hälfte Prostituierte. In der fünften Generation waren beinahe alle Weiber Prostituierte und alle Männer Verbrecher.

Ein paar Maß Bier, vor der Konzeption getrunken, löst also unter Umständen eine ganze Lawine aus, ein zunehmende Masse von Elend und Verheerungen innerhalb der Volksgemeinschaft. Wir können darnach ermesen, was ein jährlicher Münchener Fasching und ein jährliches Oktoberfest für ein Volk bedeutet. Die Volksschullehrer in den niederösterreichischen Weinbezirken sagen: wenn wir in den untersten Klassen sehr schlechtes Schülermaterial haben, so wissen wir, daß 6—7 Jahre vorher ein gutes Weinjahr war. Schon die Alten kannten diese furchtbaren Zusammenhänge. Nach Plutarch sagte Diogenes zu einem entarteten und entnervten Jüngling: Mein junger Freund, dein Vater hat dich im trunkenen Zustand erzeugt.

Wir sehen aus diesen Zusammenhängen: Der Alkoholismus ist nie die Angelegenheit eines Einzelnen, er ist mehr als irgend etwas anderes eine gemeinsame Angelegenheit, die nicht vom Einzelnen unabhängig von den Anderen entschieden werden kann. Jedes Glas Bier, das einer von uns regelmäßig trinkt, wirkt auf tausend Vererbungswegen auf die ganze Volksgemeinschaft. Es hilft mit, die Alkoholatmosphäre zu schaffen und zu erhalten, die die Niederungen unseres Volkslebens noch ganz und gar beherrscht, jene Atmosphäre, in der die Verbrecher, die Geschlechtskranken, die Entarteten gedeihen, und in der alle, denen es an guter Erziehung gelehrt hat, in Gefahr sind, unterzugehen. Mit dieser Alkoholatmosphäre hängt das tägliche Martyrium Tausender von Trinkerfrauen zusammen, diese traurigste Erscheinung in unserem Volksleben. Wer einmal auch nur einige Monate lang in der Tinkerrettungsarbeit gestanden hat, der hat für immer die harmlose Freude am Bierglas verloren. In Halle war eine Familie, die jede Nacht aus der eigenen Wohnung flüchten mußte, um nicht in die Hand des betrunkenen Vaters zu fallen, der sie in der rohesten Weise zu mißhandeln pflegte. Eines Morgens lag der Mann völlig betrunken schlafend unten an der Treppe. Der dreijährige Junge kam mit einem Beil in der Hand die Treppe heraufgestiegen und sagte zur Mutter: „Schlag ihn doch tot, Mutter, da unten liegt er!“ Alle diese furchtbaren Tatsachen, denen wir ohne eine neue Alkoholgesetzgebung machtlos gegenüberstehen, stellen uns vor die einfache Frage: Hat unser Volk noch so viel sittliche Kraft und Gesundheit, um nach klarer Erkenntnis der Sachlage zu handeln und den Dämon, der uns zu erwürgen droht, niederzuwerfen? Ein starker Körper ist ja imstande, ein Gift, das in ihn eingedrungen ist in einem heftigen Fieberschauer auszuschleiden, ein Schwacher geht daran zugrunde. Die Alkoholfrage läßt sich nicht isolieren. Sie hängt mit allen anderen sittlichen Nöten unseres Volkslebens eng zusammen, mit der Wohnungsfrage, mit der Prostitution, mit der Schmutz- und Schundliteratur. Auf allen diesen Gebieten stehen wir vor der Frage, ob unser Volk noch die Kraft hat, in heiligem Zorn aufzufahren und das Gift auszuschleiden. Die sittliche Kraft hängt ja, wie wir sahen, davon ab, ob wir noch imstande sind, den verführerischen Reizen zu widerstehen, die die gefährlichen Gifte auf uns ausüben, ob wir noch so viel Widerstandsfähigkeit besitzen, trotz des Sirenen- gesanges, der von der Insel her tönt, an der Insel des Todes entschlossen vorbeizufahren. Das chinesische Volk hat einen Krieg geführt, als man ihm aus Handelsinteressen das Opium aufdrängen wollte. Das amerikanische Volk hat die Prohibition erreicht. Die Frage ist, ob wir zu einer ähnlichen sittlichen Entscheidung fähig sind oder ob wir nicht mehr die Kraft dazu haben. Die Lage läßt sich in einem Bild veranschaulichen. Mitten durch eine Stadt fließt ein tiefer reißender Bach, dessen Ufer durch kein Geländer geschützt sind. Er treibt weiter unten eine Mühle. Jedes Jahr fällt ein ganz bestimmter Prozentsatz von Menschen, namentlich Kindern, hinein, werden fortgeführt und in das Räderwerk der Mühle hineingerissen. Es gibt nun eine Anzahl starker Menschen, für die es einen besonderen Reiz hat, die geradezu einen Sport daraus gemacht haben, sich in die Wellen zu stürzen und dann, mit der Gefahr spielend, gerade im rechten Augenblick herauszuspringen, ehe es zu spät wird, ehe die Strömung zu stark wird. Solange das die Starken tun, wirkt es als ansteckendes Beispiel auf die Schwächeren, besonders auf die heranwachsende Jugend, sie wollen es alle diesen Starken nachtun. Dieser Stadt mit dem hindurchströmenden Bache gleicht eine menschliche Gemeinschaft (eine Gemeinde, oder ein Staat), in der jenes Mittel, das Gewissen auszuschalten, jedem ohne weiteres zugänglich ist. Ein ganz bestimmter Prozentsatz von Menschen muß der Gefahr erliegen, so lange kein Geländer angebracht ist. Man hat ja festgestellt, daß infolge der Schwäche der durchschnittlichen Menschennatur von den Menschen, denen ein narkotisches Gift zugänglich ist, ein ganz bestimmter Teil das sittliche Gleichgewicht verliert und daran zugrunde geht. Von den Ärzten und Apothekern, denen das Morphinum zugänglich ist, geht jährlich ein

bestimmter Teil an Morphinismus zugrunde. Die Frage ist nun die: Können wir es verantworten, daß die Gefahr bestehen bleibt? Müssen wir nicht fordern, daß ein Geländer angebracht wird, das es unmöglich macht, an den gefährlichen Strudel heranzukommen? Müssen nicht gerade wir, die die nötige Widerstandskraft zu besitzen glauben, nur umso dringender dieses Geländer fordern aus Ritterlichkeit gegen unsere schwächeren Brüder? Haben nicht wir, die wir das unverdiente Vorrecht einer guten Erziehung genossen haben, gerade darum die sittliche Pflicht, das Opfer der freiwilligen Enthaltbarkeit zu bringen? Jeder, der auf dem Gebiete der Trinkerrettung gearbeitet hat, weiß ja, daß Mäßigkeit hier nichts hilft. „Die Mäßigen sind die Verführer der Anderen.“ Nur freiwilliger Verzicht kann uns helfen.

Es ist ein großes Opfer, das hier verlangt wird, ein Verzicht auf eine ganze Tradition voll Poesie und Romantik. Zum Opfer gehört eine sittliche Kraft. Diese sittliche Kraft können wir unserem Volke nicht geben; wir können sie nicht schaffen. Wenn sie nicht da ist, wenn sie nicht in unserem Volke lebt, vor allem in seiner gebildeten Jugend, so helfen alle Vorträge und Aufforderungen nichts. Nur eins können wir unter allen Umständen verlangen: daß der Entscheidung zum großen Verzicht, wo sie aus der Tiefe der Volksseele sich emporringt, Raum gemacht wird, daß die Stimme des Volkes in dieser Frage gehört wird. Das ist die sittliche Seite der vorgeschlagenen Gesetzgebung über die Schankstätten und den Schutz der Jugend. Auf die gesetzgeberische Seite der Sache soll hier nicht eingegangen werden. Was vom sittlichen Standpunkt aus verlangt werden muß, ist die Freiheit der Entscheidung, Raum für die Selbstbestimmung der Volksgemeinschaft. Wir verstehen nicht, was die Wirte und Bierbrauer dagegen haben, daß die Stadtgemeinde über neue Schankstätten abstimmen soll. Sie sagen ja immer, daß die Wirtschaften einem dringenden Bedürfnis des Volkes entsprechen. Wenn das richtig ist, dann wird die Abstimmung, die wir verlangen, noch eine Vermehrung der Wirtschaften und Likörstuben herbeiführen. Warum fürchtet man dann diese Abstimmung? Das hat seinen guten Grund. Man hat z. B. in Heidenheim in einer Siedlung einen Versuch damit gemacht. Man ließ die 278 wahlberechtigten Siedler darüber abstimmen, ob eine Wirtschaft eingerichtet werden soll; 241 stimmten dagegen, nur 10 dafür. Die 86 %, die dagegen waren, wollten lieber statt der Wirtschaft bessere Wege und eine Kinderschule. Der Gemeinderat aber beschloß, eine Bäckerei und eine Metzgerei mit Wirtschaft einrichten zu lassen, also die Gelegenheit zu schaffen, daß jeder Jugendliche, der eine Wurst oder einen Laib Brot holt, auch einen Schnaps oder ein Glas Bier trinken kann. Die Aktionäre der Brauereien fürchten natürlich solche Abstimmungen, in denen der sittliche Wille des Volkes deutlich zum Ausdruck kommt. Sie fürchten vor allem die Frauen, die Mütter unseres Volkes, die Märtyrerinnen des Alkoholelends, die darüber in allen politischen Lagern nur eine einzige Meinung haben.

Was wir vom sittlichen Standpunkt aus in dieser Frage verlangen müssen, ist nur, daß die Gesetzgebung Raum schafft für die Willenskundgebung des Volkes. Der Freiheit eine Gasse! Es geht in dieser Frage um sehr viel, um Aufstieg oder Niedergang! Jeder, der sein Volk liebt, sinnt heute darüber nach, ob dies Volk noch die sittliche Kraft besitzt, eine große Mission zu erfüllen, oder ob es seine Rolle ausgespielt hat. Die Frage ist noch nicht entschieden. Wir sind noch nicht über den Berg. Die schwersten Entscheidungen stehen uns noch bevor. Möchte am Tage der Entscheidung jeder von uns, der die Verantwortung fürs Ganze mitträgt, auf seinem Posten sein!

Mitteilungen.

1. Aus Versicherungsanstalten.

Die Landesversicherungsanstalten Sachsen und Schleswig-Holstein.

Dem Geschäftsbericht der Landesversicherungsanstalt Sachsen für die Jahre 1918—23 ist zu entnehmen:

Die Behandlung von Trinkern ist 1920 wiederaufgenommen worden. Es wurden untergebracht in der Heilstätte Seefrieden bei Moritzburg 1920: 2 Männer, 1921: 5, 1922: 15, 1923: 8 Männer, mit gutem Erfolge. Die Unterbringung erfolgte in der Regel auf ein halbes Jahr, im Durchschnitt jedoch nur $4\frac{2}{3}$ Monate. Beiträge „zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs“ wurden von der L. V. A. geleistet in den Jahren 1918—22: 460, 1560, 2030, 4240, 8460 M. (Die Inflationsbeträge des Jahres 1923 wurden weggelassen.)

Nach dem Bericht der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein ist von ihr im Jahre 1924 eine Beihilfe von 200,— M zur Heilung eines Alkoholkranken geleistet worden. Im Jahre 1925 sind drei Heilverfahren ganz auf Kosten der Landesversicherungsanstalt übernommen worden. Sämtliche Kranke wurden der Trinkerheilanstalt Salem in Holstein zur Kur überwiesen.

2. Aus der Trinkerfürsorge.

Trinkerfürsorge in Pforzheim.

Im Rahmen des städtischen Wohlfahrtsamtes ist ein Trinkerfürsorger tätig, dessen Gehalt zu $\frac{3}{4}$ von der Stadt, zu $\frac{1}{4}$ vom Badischen Landesverband gegen den Alkoholismus getragen wird. Die Arbeit ist nach dem Tätigkeitsbericht des Jugend- und Fürsorgeamts für 1924/25 (Abschnitt über die Tätigkeit der Trinkerfürsorge), seit 1920 in, wenn auch zahlenmäßig schwankendem Steigen. Es wurden in den Jahren 1920—24 angemeldet: 101,295,240,84 (Geldentwertungsjahr 1923!), 110, insgesamt 830 Personen, wovon 71 männliche, 59 weibliche gemeldet und besonders dringend sind! Der Bericht macht hier die folgenden bemerkenswerten Ausführungen (Sperrungen von uns. D. Ber.):

„Es sind durchweg Familien, die sonst der Fürsorge (des Wohlfahrtsamtes) irgendwie anhängen, sei es in der Armenfürsorge, sei es in der Jugendfürsorge wegen Verwahrlosung der Kinder. Diese Fälle sind immer die schwierigsten, teuersten und langwierigsten des Wohlfahrtsamtes. Nicht überall liegt die allgemeine Ursache der Not in der Trunksucht des Familienvaters, aber meist kann man die Verhältnisse nur dann bessern, wenn man bei diesem Uebel ansetzt. Das Problem des Alkoholismus ist deshalb in dem geschilderten Umfang zu einem Massenproblem geworden, weil der durch Kriegs- und Nachkriegszeit verminderten Widerstandskraft vieler Menschen in körperlicher und seelischer Hinsicht ein verstärktes Angebot des Alkoholkapitals und raffinierteste Reklametechnik gegenübersteht. Darum wird in fast allen Städten das gleiche Anwachsen der Zahl wie hier beobachtet.“

Aus der mannigfaltigen Tätigkeit der Fürsorge wird u. a. hervorgehoben: „Durchführung von Entmündigungen; es ist aber auch Führung einer ganzen Reihe von Vormundschaften (man steht hier offenbar der Entmündigung weniger zurückhaltend gegenüber als an manchen anderen Orten, es werden nicht weniger als 42 noch geführte Vormundschaften genannt, während 6 im Laufe des Jahres aufgehoben werden konnten. D. Ber.), praktische Mitwirkung bei einer zweckmäßigen Einkommensverwendung nötig. Großer seelischer und sittlicher Not, vor allen Dingen der Kinder, kann hier gesteuert.

nicht unerhebliche Ausgaben der Stadtverwaltung an Unterstützungsstellen können durch eine gute Trinkerfürsorge gespart werden.“

In laufender Fürsorge standen im letzten Jahre 296 Pfleglinge. Neben einer großen Menge von Trinkerbesuchen, Sprechstundenberatungen und sonstigen Rücksprachen wurden 29 Verwarnungen durch das Bezirksamt veranlaßt, in 12 Fällen Arbeit vermittelt, in 14 Fällen werden Sachleistungen verwaltet. 5 Personen wurden in Trinkerheilstätten gebracht; 18 (!) mußten in die Irrenanstalt eingeliefert werden; 5 befinden sich in der Kreispflegeanstalt. — Die Erfolge (soweit sie sichtbar sind)? 4 Trinker wurden enthalt-sam, etwa 40 werden als gebessert bezeichnet. Fl.

Trinkerfürsorgestelle Lüdenscheid (Westfalen).

Wie dem Bericht für 1. Mai 1924 bis 31. März 1925 des dortigen Bezirksvereins gegen den Alkoholismus, der die Fürsorgestelle gegründet hat und unterhält, zu entnehmen ist, konnte diese, nachdem sie unter den Schwierigkeiten der Geldentwertungszeit zusammengebrochen war, auf 1. Mai d. J. mit einem neuen Sekretär wiedereröffnet werden. Die Stadt gewährte außer einem Zuschuß einen Raum im Gesundheitsamt. Veröffentlichungen in der Orts-presse, Anschläge in den Wartezimmern der Aerzte, Krankenkassen und anderen gemeinnützigen Anstalten weisen auf die Fürsorgestelle hin. Ihre Sprechstunden finden täglich vormittags von 8 bis 10 Uhr und nachmittags von 2 bis 3 Uhr statt.

In erster Linie wird natürlich, wie wohl überall, in allen geeigneten Fällen der Anschluß des Trunksüchtigen an einen der verschiedenen in Betracht kommenden Enthalt-samkeitsvereine zu vermitteln gesucht. „Vernachlässigt der Trinker seine Familie in so hohem Maße, daß dieselbe der Armenverwaltung zur Last fällt, so wird der städtische Fürsorgeverband schriftlich gebeten, ihn vorzuladen und zu verwarnen. In den Fällen, in denen der Trinker seine Angehörigen bedroht oder mißhandelt, wird die Polizei gebeten, für Abhilfe zu sorgen. Gefährdet er die Sittlichkeit der Kinder durch schmutzige Worte oder unzüchtige Handlungen, so wird Schutz-aufsicht oder anderweitige Unterbringung dieser Kinder veranlaßt.“ Zur Entmündigung wird folgende Stellung eingenommen: „Nur in den aller-schwerigsten Fällen wird den Angehörigen geraten, einen Entmündigungs-antrag zu stellen. Hat man Entmündigung eintreten lassen, so ist eine Rettung fast unmöglich, denn es fehlt den Kranken nun das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit, das so wirkungsvoll bei der Heilung zu Hilfe gezogen werden kann. Nur wenn es sich um lebensgefährliche Bewahrung eines schwer geistesgestörten Trinkers handelt, ist die Entmündigung zu beantragen.“ — Wenn auch nicht alle Fürsorgestellen und Fürsorge-Praktiker in der Ablehnung bzw. Einschränkung dieses Hilfsmittels so weit gehen, so gehen doch die Erfahrungen und Urteile wohl meist dahin, daß die Ent-mündigung mehr als warnendes Druck- und Drohmittel, als in wirklicher Ausführung sich wirksam erweist und so als eindrucksvolles Erziehungs-mittel zu schätzen ist.

In Pflege genommen sind 102 Personen. Von ihnen wurden 10 Enthalt-samkeitsvereinen als Mitglieder zugeführt, 10 andere schlossen sich als „Anhänger“ dem Blauen Kreuz an, 8 können als gebessert angesehen werden. Je einer wurde der Trinkerheilstätte „Blaukreuzhof“ und dem Trinker-asyl in Benninghausen überwiesen; 7 kamen in die Arbeiterkolonie, ins Kranken-haus oder Gefängnis. Bei 65 war nichts zu erreichen. Die ersten Angaben können bei der Schwierigkeit der Arbeit und insbesondere des Neuanfangs nach der notgedrungenen Unterbrechung als recht befriedigend erachtet werden. In 16 Fällen ist der Sekretär Vormund, und er hat die Schutz-aufsicht über 7 Kinder aus Trinkerfamilien. Die Fürsorge arbeitet in engstem Einvernehmen mit dem Blauen Kreuz. Beklagt wird die Ablehnung von Heilbehandlungsanträgen durch die Landesversicherungsanstalt (zum Unter-schied von der früheren Uebung). Fl.

Von der Trinkerheilstätte „Stift Isenwald“

und ihrer Arbeit zeichnet ihr Leiter, der bekannte Pastor F i e s e l in Kästori in Heft 1 des Werkes „Die Hannoversche Innere Mission in Einzelheiten“: „Ein Missionsstation in der Lüneburger Heide“¹⁾ ein lebensvolles Bild (S. 41—46). Den breitesten Kreisen sollten die Worte bekannt werden, die der Verfasser seiner Schilderung der Tätigkeit der Anstalt voransetzt:

„Gibt es denn Hilfe für Trunksüchtige und Alkoholgefährdete? Ein tröstlich festes Ja auf diese oft erhobene Frage können diese Spezialheilstätte geben, welche seit einem Menschenalter in Deutschland erstanden, Tausend trunksüchtiger Männer und Frauen aufnahmen, dem Fortschreiten des Uebel wehrten und mindestens bei der Hälfte ihrer Patienten so viel Besserung erreichten, daß sie wieder in Haus und Beruf brauchbar wurden.“

Die seit 1901 bestehende Heilstätte, die 40 Insassen vorwiegend aus der bessergestellten Ständen Unterkunft bieten kann, beherbergte im Laufe der Jahre „neben 103 kernigen, aber durch den Alkohol in Bier, Branntwein und Wein krank gemachten, zum Teil schon aufgeriebenen Männern des Arbeiterstandes“ 157 Handwerker, 148 Landwirte, 123 Kaufleute, 18 Apotheker, 27 Lehrer, 15 Techniker, 32 Gastwirte, 22 Studierende, 39 obere und mittlere Beamte, 70 Unterbeamte und ferner im bunten Wechsel: Glasmacher, Förster, Offiziere a. D., Buchhändler, Kellner, Fabrikanten, Boten, Rentner, Makler, Buchdrucker, Opernsänger, Wäscher, Drogisten, Baumeister, Maurermeister usw. Im August d. J. wurde der tausendste Pflegling aufgenommen. „Welch große Zahl! Und doch wie verschwindend klein gegen die wirklich vorhandene Unsumme kurbedürftiger Trinker!“ Aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung von Behörden wurden über 800 aufgenommen; etwa 200 dagegen waren in Einsicht und Willenskraft schon zu weit gesunken, mußten entmündigt werden und wurden zwangsweise zugeführt. „Doch auch diese Alkoholruinen hielten sich in dem ganz offenen, äußerlich wie ein Landhaus, innen wie ein Krankenhaus mit drei Klassen gebauten Stift überraschend gut. Bei vielen konnte die Entmündigung wiederaufgehoben werden.“

Gegenüber der noch viel verbreiteten Meinung, daß die alsbaldige völlige Alkoholentziehung gefährlich oder schädlich sei, weist der Verfasser auf die Tatsache hin, daß von den 1000 behandelten Pfleglingen nur 3 in der Anstalt gestorben sind, davon 2 im mitgebrachten Säulerwahnsinn, einer an einer Darmkrankheit. „Schwierig ist nicht die Entwöhnung, sondern die Erziehung zu lebenslänglicher, dauernder Total-Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken, auch vom Bier. Arzt und Seelsorger müssen in der Anstalt wetteifern um diese Erkenntnis zu begründen und den Willen zu stärken. Hier liegt die ganze Schwierigkeit, aber auch die Kunst des Heilverfahrens.“ — Gerade bei den periodischen Trinkern wurde bei zureichend langer Behandlung verhältnismäßig oft Heilung erzielt, selbst noch in hohem Alter. „Auffallend ist das schnelle körperliche Aufblühen (der Pfleglinge überhaupt) in der völligen Alkoholfreiheit.“

Im allgemeinen begnügt man sich in Stift Isenwald mit Ersatz der Selbstkosten durch die Heilungsuchenden, während Mittellose gleiche Hilfe in der großen Arbeiterkolonie finden, die den Hauptstamm der Kästorfer Anstalten bildet.

Aus dem Jahresbericht 1924 der Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Thur (Kanton Thurgau).

In der alt- und rühmlich bekannten Heilstätte waren auf 1. Januar 1924 35 Pfleglinge vorhanden gewesen. 37 wurden dann im Laufe des Jahres aus zehn verschiedenen Kantonen der Schweiz aufgenommen, unter denen der Nachbarkanton Zürich (mit 17) überwog; 39 gingen ab, worunter 3 als ausgewiesen und 4 vorzeitig Ausgetretene. Die Pfleglinge gehörten den verschiedensten mittleren und unteren Ständen an. Anfragen und Aufnahmegesuche kamen insgesamt 124. Die Heilerfolge waren recht befriedigend: Von

¹⁾ Verlag des Landesvereins für Innere Mission, Hannover, 1925.

den 30 Pflinglingen, welche die Jahreskur durchgeführt haben, leben jetzt 25, 33 v. H., enthaltsam, während 5 rückfällig wurden. Der Hausvater freut sich „über die schöne Zahl Männer, welche den einzig richtigen Grundsatz mit ins Leben hinausgenommen haben: Keinen Tropfen mehr!“, den er mit Recht als „das ABC der Trinkerbewahrung“ bezeichnet. Auf dauernde Enthaltsamkeit hinzuführen wird — wie in allen richtigen Trinkerheilstätten — durch Aufklärung, sittliche Erziehung und Charakterstählung und gesunde, geregelte Arbeit (Landwirtschaft, Hausgewerbe usw.) erstrebt. In diesem Sinne erhalten die zu Entlassenden die von Pflinglingen gezeichneten und unter Glas und Rahmen gebrachten Worte: „Nie mehr zurück!“ mit nach Hause. Der Belehrung, wie guter Unterhaltung dienen mancherlei Veranstaltungen, nicht zum wenigsten auch ein eigener Bildwerfer für Lichtbildervorführungen. Auch über die Süßmostbereitung wird durch Wort und Ausübung unterwiesen — die Anstalt stellte im Herbst v. J. rund 2000 l Saft in Fässern her.

Mit den früheren Pflinglingen erhält sie die Verbindung nach Kräften aufrecht, es besteht unter dem Namen „Sobrietas“ eine Vereinigung ehemaliger Pflinglinge von Ellikon. Ein Zeichen dieser engen Fühlung ist, daß zum letzten Jahreswechsel 22 Männer, die im Laufe von 1924 dort ihre Kur beendet hatten und bis jetzt enthaltsam blieben, in die Heilstätte kamen, um den Silvesterabend bei Ernst und Scherz hier zu verbringen.

Als ein Haupthindernis dauernden Erfolges erweist sich immer wieder die Meinung, die noch breite Schichten beherrscht: Daß ein Trinker auch „mäßig“ sein könne, wenn er wolle, er brauche sich nur im Zaum zu halten und nicht mehr zu trinken, als er „vertragen könne“. Auf solchem Unverständnis beruht dann die häufige Verleitung, die zu verhängnisvollen Rückfällen führt.

Wird durch solche Torheit, im besten Falle solchen Irrtum oft nicht nur der Bestand der Rettung gefährdet, sondern auch schon das Beschreiten des Weges zu ihr verhindert, so steht daneben noch ein anderes häufiges Hindernis: Das Zurückschrecken vor den erheblichen Kosten einer langdauernden Heilbehandlung. Und doch „scheint die momentan billigere Versorgung eines eigentlichen Trinkers in einer geschlossenen Anstalt nur billiger zu sein, in Wirklichkeit trifft hier aber das Wort zu: „Das Billigere ist das Teurere.““ Als Beispiel dafür wird ein Fall aus dem letzten Jahre angeführt, wo ein Mann, der schon zweimal erfolglos im Korrekionshaus untergebracht war, beim dritten Mal endlich in die Heilstätte verbracht worden war, sich in dieser gut gehalten hatte und jetzt „mit der nötigen Abstinenzüberzeugung draußen im Leben steht“. Mit früherer Unterbringung in der Trinkerheilstätte, gleich beim ersten Mal, wäre nicht bloß der Mann selbst früher gerettet, sondern auch seiner Familie früher geholfen worden und wären der Öffentlichkeit empfindliche Unterstützungslasten für dieselbe erspart geblieben. „Gegenwärtig sind noch einige Männer hier, die schon durch die Korrektion gegangen sind. Sozusagen allen diesen Pflinglingen merkt man die vorausgegangene, unzuweckmäßige Versorgung gut an . . . Ein Trinker gehört unbedingt zuerst in eine Trinkerheilstätte; nur dann, wenn die Kur in einer solchen erfolglos ausfallen sollte, kann korrektionelle Versorgung schließlich verantwortet werden.“

Was den äußeren Unterhalt der Heilstätte und ihrer Arbeit betrifft, so wird neben den übrigen Quellen erwähnt ein sehr ansehnlicher Betrag aus der „Bettagssteuer“, die der Kirchenrat des Kantons Zürich für die Trinkerrettung und -fürsorge bestimmt hatte — eine Hilfsquelle, die vielleicht auch anderwärts ähnlich erschlossen werden könnte. Fl.

3. Aus Vereinen.

Vom englischen „Nationalen Enthaltsamkeitsbund“ („The National Temperance League“).

Die alkoholgegenerische Vereinsbildung ist in Großbritannien mindestens so mannigfaltig und vielgestaltig wie in Deutschland: Das Internationale Jahrbuch des Alkoholgegners 1925-26 zählt nicht weniger als 31 englische alkohol-

gegnerische Verbände auf. Einer der ältesten und bedeutendsten unter ihnen ist die bereits in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründete National Temperance League. Es mag für unsere Leser von Interesse sein, an Hand ihres 69. Jahresberichts für 1924/25 einiges über diese Vereinigung zu erfahren, und damit überhaupt zugleich in englische Art zusammenschlußmäßiger Nüchternheitsarbeit einen gewissen Einblick zu bekommen.

Der Bund, der den Baronet Dr. med. Sir Thomas Barlow zum Vorsitzenden und den bekannten John Turner Rae zum Schriftführer und Schriftleiter hat, zählt zurzeit etwa 460 Mitglieder und Förderer, von denen für die ersteren der Mindestbeitrag durch die Satzung auf 2½ Schilling (Mark) festgesetzt ist, tatsächlich aber allermeist, und vielfach sehr wesentlich überboten wird. — Die im Vergleich zu unseren deutschen und zu anderweitigen Verhältnissen geringe Mitglieder-(und Förderer-)Zahl erklärt sich aus dem andersartigen, rein zentralen, sozusagen aristokratischen Aufbau des Bundes, ohne Unterverbände und Ortsgruppen. — Unter der großen Reihe der „Vizepräsidenten“, ebenso im Ausschuß („Exekutivkomitee“) und unter den Mitgliedern finden wir zahlreiche hervorragendste und bekannteste englische Namen, kirchliche Würdenträger, Parlamentsmitglieder, Gelehrte usw. Auch der im letzten Jahr verstorbene Josef Rowntree, der durch das große Werk „The Temperance Problem and social Reform“, das er mit dem noch lebenden Gasthausreformer Arthur Sherwell zusammen verfaßt hat, weit über Englands Grenzen hinaus bekannt geworden ist, gehörte zu den Mitgliedern und Vizepräsidenten des Bundes.

Nach den 1905 neu durchgesehenen Satzungen hat der Bund 4 Abteilungen: Wissenschaft und Aufklärung („science and education“), Religion und Sittlichkeit, Handel und Gewerbe, Sozialwirtschaft. „Er hat“, so sagt der Bericht, „seine Arbeit mit den von bekenntnismäßigen oder politischen Verwicklungen unverworrenen wissenschaftlichen und erzieherischen Methoden fortgeführt, die ihn bisher gekennzeichnet haben und ihn einem weiten Kreis gebildeter Menschen empfehlen.“

Die Stichworte seiner gegenwärtigen Tätigkeit sind wissenschaftliche Beweisführung („evidence“) und Aufklärung. In ersterer Hinsicht sagt der Bericht: „Jahr für Jahr konnten auf den berühmten Frühstücken des Bundes Fortschritte verzeichnet werden, und die neuzeitliche Tatsachefeststellung unter der Autorität des „Aerztlichen Forschungsrats“ erweist sich zweckentsprechend und erfolgreich („practically proves its case“). Weitere wünschenswerte Vorwärtswicklung auf diesem Gebiet ist von der fortgehenden Anwendung genauer wissenschaftlicher Methoden mit Hilfe der Barlow-Stiftung zu erwarten.“ (Ein einem unbekanntem Spender zu verdankender Fonds, zu dessen Bildung der Stifter zu Ehren des genannten Vorsitzenden des Bundes als seines alten Freundes 5000 Pfund Sterling — mit einer ersten Dividende von 150 Pfund — übereignete.) Von Veröffentlichungen wird das bedeutsame Werk „Wissenschaft und Alkohol“ erwähnt, das Dr. C. C. Weeks als Entgegnung auf Prof. Starlings alkoholfreundliches Buch „Die Wirkung des Alkohols“ schrieb, und das eine sehr günstige Aufnahme fand; ferner die regelmäßige Herausgabe der Bundeszeitschrift „National Temperance Quarterly and Medical Temperance Review“, von deren Auflage rund die Hälfte an Mitglieder des Aerztestandes geht. Der Umstand, daß der Bund von jeher besondere Aufmerksamkeit darauf verwendet hat, die Unterstützung der wissenschaftlichen Wahrheit für seine Aufklärungsarbeit zu gewinnen, erklärt seine langjährige nahe Fühlung mit den Führern der Aerztewelt. Dr. Weeks war im abgelaufenen Jahre mit zwei wissenschaftlichen Untersuchungen beschäftigt, die wertvolle Ergebnisse lieferten. Eine erste Umfrage über den Umfang des Alkoholverbrauchs in Krankenhäusern vor, während und nach dem Kriege führte ihn dazu weiter, die Untersuchung auf die englischen Kolonien und auswärtige Länder auszudehnen, wobei $\frac{3}{4}$ der ausgesandten 800 Fragebogen Beantwortung fanden. Die Ergebnisse, die bis jetzt erst teilweise in ärztlichen Kreisen bekanntgegeben wurden, werden nach Veröffentlichung des

ganzen Ertrags gewiß weithin Beachtung finden. Eine zweite Erhebung versuchte festzustellen, inwieweit die Schulärzte Alkoholismus mit in der Schul-
klinik zum Vorschein kommender Untüchtigkeit usw. („disabilities“) in Ver-
bindung bringen. (In ihren Ergebnissen fällt allerdings das Schwergewicht auf
den spürbaren ungünstigen Einfluß der sozialen und Umweltsverhältnisse.)
Weiter beteiligte sich der Bund mannigfach und lebhaft an den Aertztetagenen.

„Das Ziel der Nüchternheits-Aufklärung und -Erziehung wurde während der letzten Jahre hauptsächlich durch die Arbeit des
Bundes und die ausgezeichneten von Dr. Weeks geleisteten Dienste sehr
erweitert.“ Dieser entsprach im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht weniger
als 496 (!) Einladungen zu Vorträgen usw. nach fast allen Teilen des Ver-
einigten Königreichs. Seine erstaunlich ausgedehnte und mannigfaltige Arbeit
beschränkt sich zwar nicht auf eine bestimmte Bevölkerungsklasse, richtete
sich aber doch besonders darauf, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse
den in Ausbildung begriffenen und im Dienst stehenden Lehrern, wie den
heranwachsenden Schülern und Studenten zu vermitteln. Ausführlich
wird über diese Tätigkeit berichtet. Hierbei kann die erfreuliche Feststellung
gemacht werden, daß der Lehrerstand als Ganzes seit dem Krieg einen
schönen und höchst ermutigenden Geist der „Initiative“ und Mitarbeit zeige.
Die Veröffentlichung der (die Alkoholfrage entsprechend berücksichtigenden)
„Gesundheitspraxis“ durch die Rektorenkonferenz war ein bemerkenswertes
Zeichen der neuen Haltung, und die Verbreitung von über 6000 Stück der-
selben, zu der der Bund half, ist eine wichtige Tatsache.“ Wertvoll ist hier
namentlich die Verbindung mit dem englischen Lehrerverband, insbesondere
durch die „Empfänge“ mit Vorträgen und Aussprachen, die ihm anlässlich
seiner jährlichen Osterkonferenz gegeben werden. Ebenso werden zahlreiche
Vorträge auf sonstigen Lehrerversammlungen, in Lehrerbildungsanstalten und
an Hochschulen gehalten — so macht der Bericht Mitteilungen über eine
alkoholgegnerische Studentenwoche in London im März 1924 und erwähnt,
daß der Schriftführer Rae zugleich Vorsitzender der Hochschul-Enthaltsam-
keitsvereinigung ist —, ebenso an zahlreichen sonstigen Schulen und Lehr-
anstalten. Diese Tätigkeit ist wiederum in erster Linie von der Person von
Dr. Weeks getragen. In den fünf Jahren, seit denen dieser den Bund vertritt,
hat er nicht weniger als 1991 einzelnen Verpflichtungen vor verschiedenen
Bevölkerungskreisen genügt, den Nachwuchs von Heer und
Flotte eingeschlossen. In die Arbeiterkreise suchte man insbesondere
durch Verbindung mit der Enthaltsamkeitsvereinigung von Beamten der Ge-
werkschaften und der Arbeiterpartei einzudringen (jährliche Teempfänge an-
lässlich der Tagungen der Arbeiterschaft) — wengleich man sich bewußt
bleibt, daß der entscheidende Weg hier der innere der Beeinflussung der
Arbeiterwelt aus ihren eigenen Reihen heraus ist. Eine nicht geringe Rolle
spielten innerhalb der Aufklärungsarbeit auch Predigten über die Alkohol-
frage. — Auch an der Vorbereitung des Antialkoholkongresses des
britischen Weltreichs im Juni v. J. nahm der Bund hervorragenden
Anteil.

Anlässlich einer Mitteilung über einen veranstalteten nationalen Bazar
wird erwähnt, daß der Bund schon lange für seine Gepflogenheit bekannt sei,
interessierte Freunde der Bestrebungen in gesellschaftlichem Verkehr mit-
einander zusammenzubringen.

In der Art, den Zielen und der Arbeitsweise des Bundes erinnert, wie
die obigen Darlegungen zeigen, gar manches: die religiöse und politische
Neutralität, das Gewichtlegen auf wissenschaftliche Stichhaltigkeit und Unter-
bauung, das Bestreben breitester Aufklärung, aber mit besonderem Aufruf
der Gebildeten und Zugang zu den Gebildeten u. a., an die Grundsätze und
Eigenart des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus.

Bemerkenswert ist für uns Deutsche auch ein Einblick in die „Kriegs-
kasse“, mit der der Bund den Kampf führt. So zahlenmäßig bescheiden sein
Vereinsbestand ist, so weist seine Rechnung doch in Einnahmen und Aus-
gaben rund 5948 Pfund, gleich 118 960 Mark auf. Unter den Einnahmen

stehen neben den 11328 M gewöhnlichen Beiträgen und Spenden: Ertrag aus Vereinen, Versammlungen und „Frühstücken“ 14112 M, aus dem erwähnten Bazar 31485, Beiträge zu einem besonderen Aufklärungsfonds 20285 — worunter die namenlose Spende von 15000 M von einer an der Aufklärungsarbeit warm interessierten Dame —, aus Vermächtnissen nicht weniger als 16948 M. Die zwei Spalten umfassende Uebersicht der Vermächtnisse seit 1856 zählt aus früheren Jahrzehnten vier von je 1000 Pfund, eines von 2260,75 Pfund, eines von 7500 Pfund (150000 M!) auf — eine bei uns in Deutschland leider in unserer Bewegung noch ganz vereinzelte Form ihrer Unterstützung. In letzterer Hinsicht ist — praktisch, wie der Angelsachse schon einmal ist — im Jahresbericht schon eine bestimmte Fassung an die Hand gegeben. Auch wird als nachahmenswertes Beispiel angeführt, daß einige Freunde des Bundes ihren Jahresbeitrag durch eine unmittelbare Spende oder durch einen Kreditfonds (trust fund), der alle ihre kleinen Einzelbeiträge deckt, kapitalisiert haben. Ein besonderes Ereignis bildete die oben erwähnte hochherzige Gabe (Barlow-Stiftung).

Berührt uns bei solchem Hinüber- und Einblick, wie es andere, in anderem Lande, haben und treiben, manches fremdartig, als aus anderer Volksart und unter anderen Bedingungen als die unsrigen erwachsen, so ist es doch gewiß immer einmal anregend und wertvoll, solchen Blick über die Zäune zu tun.
J. Fl.

Aus der Arbeit des größten Untervereins des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, des Bezirksvereins Stuttgart.

Der knappe Geschäftsbericht dieses zurzeit rund 1850 Mitglieder zählenden Vereins (Vors.: Prof. Dr. A. Ströle, Geschäftsführer: Oberreallehrer Bihler) hebt in kurzen Stichworten aus seiner rührigen und vielgestaltigen Tätigkeit folgende Arbeiten heraus:

1. Allgemeine Volksaufklärung durch Vortrags- und Reisetätigkeit des Geschäftsführers, durch Lehrgänge und Lichtbilder, durch Verbreitung zeitgemäßer Flugblätter und Schriften, durch Werbeschreiben an die verschiedensten Kreise, durch umfangreichen Pressedienst. Weiter wurden in Eingaben an Behörden diesen fast durchweg im Namen aller württembergischen alkoholgegnerischen Verbände mancherlei Anregungen und sorgfältig geprüfter Tatsachenstoff unterbreitet, zahlreiche Anfragen und Wünsche erledigt, nach den verschiedensten Seiten im Sinne der Nüchternheitsbestrebungen Beratung erteilt, Anregungen und Förderung gegeben, mit verwandten Vereinen (Ortsverband und Landesauschuß g. d. Alk.) eng zusammengewirkt.

2. Förderung der gährungslosen (alkoholfreien) Obstverwertung. Zwei aus allen Teilen Württembergs und weit darüber hinaus zahlreich besuchte Tages-Lehrgänge in Stuttgart zeigten und erklärten die vereinfachte und verbilligte Süßmostbereitung im Holzfaß mittels des von dem erfahrenen Fachmann Obstbaulehrer Baumann, Buchenbach i. B., erfundenen „Flächenerhitzers“. Eine Gerätevertriebsstelle wurde gegründet, die alle für das Verfahren nötigen Geräte und ausführliche gedruckte Gebrauchsanweisung abgibt. An verschiedenen Plätzen Württembergs wurden 15 Süßmostfaß-Lehrgänge zur weiteren Verbreitung des zuverlässigen Faßverfahrens abgehalten, außerdem rund 40 kurze Lehrgänge in Stadt und Land über das Entkeimen von Obstsäften im Haushalt, das Eindünsten von Obst und Gemüse usw. veranstaltet. An der „Früchtereiverwertung Stuttgart A.-G.“, die die kaufmännisch-praktische Seite der Bewegung besorgt, nahm man tätigen Anteil und verbreitete anregende und aufklärende Pressenotizen und einschlägige Schriften und Merkblätter.

3. Organisierte Trinkerfürsorge durch Pflegearbeit an Trinkern und ihren Familien, ausgeübt von einer hauptamtlichen Fürsorgerin und ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen, wobei 96 unentgeltliche, für jedermann zugängliche Sprechstunden (je Dienstag und Freitag abends von 6 bis 7½ Uhr) abgehalten wurden. Außer 94 neuen Fällen waren 263 Personen, darunter

38 Frauen, aus den mannigfachsten Berufsständen und aus trostlosen Verhältnissen in fortlaufender Fürsorge des Vereins, die sich besonders auch der stets gefährdeten Kinder von Trinkern annimmt. Die Wankelmütigkeit der Trinker, Not und Gleichgültigkeit der Angehörigen, Verworrenheit der Verhältnisse und die weiten Entfernungen erschweren die so nötige Trinkerrettungsarbeit ungemein. Welch ungeheures Maß von Elend, Krankheit und Zerfall der wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnisse kann man aus den einzelnen Bekenntnissen der Familienangehörigen und der Trinker erkennen! Die Ende 1923 gegründete „Frauengruppe für Trinkerfürsorge“ hat schon in ihrem ersten Jahr sehr wertvolle Fürsorgearbeit geleistet, indem sie zerrüttete Trinkerfamilien durch Gaben verschiedenster Art unterstützte, allmonatlich mit den schwerbedrängten Frauen von Trinkern im „Silbernen Hecht“ zusammenkam, jeden Mittwoch sich dort zu werktätiger Arbeit versammelte und sich nach Kräften für Trinkerheilung einsetzte.

4. Kampf gegen alle der Volksgesundheit schädlichen Maßnahmen und Mißstände, z. B. gegen Vergeudung lebensnotwendiger Nahrungsmittel zu alkoholischen Getränken, gegen Mißstände auf dem Gebiete des Schankwirtschaftswesens, gegen aufdringliche Alkoholverpreisung, gegen alkoholkapitalistischen Raubbau in der Bauausstellung mit dem amtlich genehmigten Nachtbetrieb, gegen den alkoholischen Volksfestrausch. Weiter bemühte der Verein sich gegen die mächtigen Bestrebungen auf Lockerung oder gar Aufhebung der Polizeistunde und trat in Wort und Schrift, namentlich anlässlich der Reichs- und Landtagswahlen, für baldige Verabschiedung des Schankstättengesetzes mit verbessertem reichsgesetzlichem Gemeindebestimmungsrecht ein, ebenso für ein Trinkerfürsorgegesetz, für Errichtung einer geschlossenen Trinkerpfleganstalt in Würtemberg (Heim zur Unterbringung unheilbarer, entmündigter Trinker) usw.

5. Einwirkung auf die Jugend teils auf dem Wege über Lehrerschaft und Schule (Elternabende!), teils unmittelbar im Sinne einer planmäßigen Erziehung der Jugend zu alkohol- und nikotinfreier Lebenshaltung. Dem diente vor allem die Einrichtung von Wanderunterricht über die Alkoholfrage in sämtlichen Schulen von zunächst einigen Oberämtern durch eine besonders hierfür geeignete und freigemachte Lehrkraft; ferner Abhaltung einer alkoholgegnersischen Jugendführerschule an sechs Abenden, um aus der Jugend aller Richtungen und Bekenntnisse bewußte Kämpfer gegen den Alkoholismus heranzubilden. Weiter betätigte man sich auf der Linie der Schaffung einwandfreier Ersatzgetränke für den dem Kindes- und Jugendalter so schädlichen alkoholischen Most. (F.)

4. Verschiedenes.

Tatsachenmitteilungen vom amerikanischen Alkoholverbot.

Nach Prof. Emerson vom Pennsylvania College, V. St.

(Uebersetzt von J. Flaig.)

(Wirkung auf Kindeswohlfahrt.)

Nach Feststellungen von Theodore A. Lathrop, dem Generalsekretär des Vereins gegen Kindermißhandlung im Staate Massachusetts, bewirkte das Alkoholverbot bei Alkoholmißbrauch als Ursache einschlägiger Fälle eine Abnahme um 50—60 v. H. Gleichzeitig zeigten die Zahlen der Personen, die im selben Staat durch Armenhäuser unterhalten oder unterstützt wurden, in den Verbotsjahren 1920—23 eine Abnahme von 67 v. H. gegenüber den Vorverbotsjahren 1914—1917. In New York vergleicht der Leiter der Lebensstatistik die Sterbeziffer der Kinder für 1913—17 mit der für 1920—23. Dabei ergeben sich folgende Abnahmen: Bei Totgeburten 7 v. H., bei Sterbefällen unter einem Jahre 23 v. H., unter 2 Jahren 40 v. H.

(Gesteigertes Milchverbrauchen.)

Einen wichtigen Umstand bei der Besserung der allgemeinen Volksgesundheit und beim Rückgang der Sterbeziffer bildet der gesteigerte Verbrauch

von Milch. Das Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten gibt bekannt, daß der Verbrauch an flüssiger Milch von 40 Gallonen je Kopf im Jahre 1919 auf 53 Gallonen im Jahre 1923 gestiegen ist.

Wir fügen in diesem Zusammenhang aus anderer Quelle die folgende Mitteilung ein betr.

(Weinbau und Alkoholverbot:)

Die „Los Angeles Times“ vom Januar 1925 berichtete: „Der Weinbau und die alkoholfreie Traubenverwertung in Kalifornien nimmt seit dem Alkoholverbot derart zu, daß sich der Außenstehende gar keinen Begriff davon machen kann. Im Staat Kalifornien sind jetzt mehr als 680 000 acres Traubenland. (Ein acre sind 40 Ar.) Im kommenden Jahr wird noch viel mehr angebaut werden. Beinahe der 20. Teil der Bodenfläche von Kalifornien ist mit Rebland bedeckt. Es werden hauptsächlich Tafeltrauben und eine kernlose Sorte angebaut, die getrocknet als Rosinen über die ganze Erde versandt werden.“

(Von der Haltung der Eltern- und Lehrerschaft.)

Auf dem Nationalkongreß von Eltern und Lehrern, der am 28. April in Austin im Staate Texas abgehalten wurde, konnte festgestellt werden, daß die 700 000 Mitglieder des Verbandes zur Durchführung des Volstead-Gesetzes stehen. Die Nationalpräsidentin Frau A. H. Reeve erklärte: „Durch Aufklärung und Erziehung ermöglichte Gesetzesbefolgung bildet mehr als Gesetzeserzwingung das ursprüngliche Programm des Eltern- und Lehrerverbandes.“

(Neue private Unternehmungen für Durchführung des Verbotsgesetzes.)

Die Weltliga gegen den Alkoholismus faßte im Januar d. J. auf ihrer Sitzung in Westerville Pläne für Eröffnung von Aufklärungsfeldzügen unter allen fremdsprachigen Bevölkerungssteilen der Vereinigten Staaten, die nach Angabe des Generalsekretärs der Liga $\frac{1}{4}$ der Gesamtbevölkerung ausmachen. Ein neues Unternehmen auf diesem Wege ist die Einrichtung einer Schule zur Ausrüstung von Lehrern und Führern mit einer genügenden Kenntnis der gesamten Alkoholfrage. Diese Schule soll einen Monat dauern und sollte Mitte Juli d. J. eröffnet werden. Sie soll unter der gemeinsamen Oberleitung des Wissenschaftlichen Antialkoholverbandes (The Scientific Temperance Federation) und des Christl. Frauen-Enthaltsamkeitsvereins (The National Women's Christian Temperance Union) stehen und „Schule für wissenschaftlichen Antialkoholunterricht (School of Scientific Temperance Instruction) heißen.

(Die Haltung der Studentenschaft.)

Diese steht überwiegend zum Alkoholverbot. 3000 Studenten der Universität von Südkalifornien verpflichteten sich vor kurzem zum Eintreten für die Sache der Verbotsdurchführung. Kurz darauf erließ der Vorsitzende des Studenten-Wohlfahrtsausschusses dieser Universität folgende Bekundung: „Der Besitz und Gebrauch berauscher Getränke durch Studenten unserer Anstalt wird als Verletzung der Forderungen von Ehre und Pflicht angesehen und wird nicht geduldet werden.“ Es folgte die einmütige Annahme einer Entschliebung durch die Studentenversammlung, worin die Studenten der Universität sich so lange für Durchführung des 18. Verfassungszusatzes erklärten, als dieser einen Bestandteil der rechtmäßig beschlossenen Gesetze der Vereinigten Staaten ausmacht. Eine Gruppe von Engländern aus Oxford, worunter M. J. Macdonald, ein Sohn von Ramsay Macdonald, besuchte im Oktober letzten Jahres eine Anzahl amerikanischer Universitäten, um dort die Verbotsfrage zur Aussprache zu bringen. An den Universitäten der Staaten Ohio, Missouri, Kansas und Minnesota endeten die Aussprachen, als die Frage zur allgemeinen Abstimmung gebracht wurde, mit einer überwältigenden Niederlage für die (verbotsgegnerrischen) Besucher. Die Hochschul-Verbotsvereinigung richtete an die Universitäten und Hochschulen der Vereinigten Staaten eine Umfrage, wie die Fakultät und die Studentenschaft

sich in Theorie und Praxis zur Verbotsfrage stellten. 158 Hochschulen und Universitäten antworteten, davon 136 mit einer Studentenschaft von 142 000 Köpfen günstig; 10 mit 22 000 Studenten wollten sich nicht äußern oder antworteten unbestimmt, 8 mit 16 000 Köpfen ungünstig, endlich 4 mit 2000 Studenten im Grundsatz günstig, aber ablehnend gegenüber den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen.

Aus dem englischen Inselreiche.

Vom verstaatlichten Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb in gewissen Bezirken von England und Schottland (dem „Carlisle experiment“).

Der bekannte, durch die Kriegsverhältnisse veranlaßte Versuch (vgl. H. 1 1919, S. 12—14, H. 4 1921, S. 334) umfaßt drei Bezirke: Einen großen in England und zwei kleinere in Schottland. Im ersteren, dem rund 380 Geviertmeilen umfassenden Gebiet von Carlisle und North Cumberland, in dem weitaus der größte Kapitalbetrag angelegt ist, ist die Zahl der Wirtschaften seit der Verstaatlichung (wenn wir die Einzelangaben richtig verstanden und zusammengerechnet haben) von vorher vorhandenen 320 auf 196, also um etwa $\frac{2}{3}$ herabgemindert worden, in den beiden schottischen Bezirken von Gretna (125 Geviertmeilen) und von Cromarty-Fjord (240 Geviertmeilen) von 66 vom Staat übernommenen auf 32, also um mehr als die Hälfte. Es ist jedoch nicht so zu denken, daß in diesen Gebieten durchweg nur noch Staatsbetriebe bestünden; es gibt neben diesen noch eine hier mehr, dort minder große Anzahl von privaten Wirtschaften, die nicht vom Staat erworben wurden (oder erworben werden konnten); in einem Unterbezirk wurden z. B. 39 Wirtschaften staatlich übernommen, während 18 privat blieben usf. Während allerdings in gewissen Abschnitten dieser Bezirke der Staat der alleinige Inhaber und Verwalter ist. Die Kleinhandels-Gerechsamte wurden alle eingezogen, die Zahl der Stellen mit Verkauf geistiger Getränke über die Straße beträchtlich verringert, z. B. in der Stadt Carlisle von 100 auf nur 13, in Annan von 6, in Dingwall von 5 je auf 1.

Die segensreichen Wirkungen dieses Systems wurden schon öfter in den „Monthly Notes“ der Temperance Legislation League am Rückgang der Strafurteile wegen Trunkenheit in Carlisle erläutert. Nummer 7/8 1925 der Zeitschrift gab ein ähnliches Bild an den Zahlen in Cromarty-Fjord. In den drei Jahren 1913—15 waren es 174, 166, 246 solcher Urteile. Im April 1916 setzte dann die Arbeit der staatlichen Oberaufsichtsbehörde für den Getränkehandel ein; nun gingen die Ziffern bis 1924 in folgender handgreiflichen Weise herunter: 146, 101, 37, 53, 80, 53, 58, 22, 25. Wie denn der Polizeimeister der Graftschaft Ross und Cromarty in seinem Bericht für 1918 erklärte: „Die Aenderung in der Betriebsweise der Wirtschaften, die von der Oberaufsichtsbehörde für den Alkoholverschleiß übernommen wurden, hatte eine deutliche Verbesserung in deren Verhalten zur Folge, und die Zahl der im Bezirke wegen Trunkenheit Belangten oder unter Alkoholverwirkung Betroffenen ist auf ein Mindestmaß zurückgeführt.“

Was die wirtschaftliche Seite des Unternehmens betrifft, so belief sich die dem Staatsschatz zufließende bare Reineinnahme aus dem Staatsbetriebe laut dem amtlichen Bericht für das mit Ende März 1925 abgelaufene Geschäftsjahr auf 87 305 Pfd. St. (174 610 M) — entsprechend einer Verzinsung von 7,8 v. H. —, im Laufe der ganzen Jahre auf 847 400 Pfd. St. (rund 1 700 000 M). Bei erwartungsgemäßer Weiterentwicklung wie im letzten Jahre wären nach Verlauf von vier Jahren die ganzen Aktiva schuldenfreies Eigentum des Staats. Diese günstigen geldlichen Ergebnisse wurden nicht durch Förderung des Verkaufs geistiger Getränke, sondern durch die Tüchtigkeit der Verwaltung und die Zusammenlegung im Gefolge der Schließung überflüssiger Lokale erreicht. Während z. B. 5 Brauereien vom Staat übernommen wurden, ließ es sich ermöglichen, alles erforderliche Bier in einer herzustellen und die 4 übrigen Grundstücke für andere Zwecke zu ver-

wenden. Die Mischung der Spirituosen, die früher in 17 Betrieben vor sich ging, wird jetzt in einem vollzogen. Dadurch wurden gewaltige Ersparnisse erzielt.

Die Politik der Zusammenfassung und Verbesserung, die von Anfang an die Staatsbetriebsunternehmungen gekennzeichnet hat, wird beharrlich fortgesetzt und nach Möglichkeit weiterentwickelt. So läßt man sich die Beschaffung vermehrter Sitzgelegenheiten und Uebernachtungsmöglichkeiten, die Fürsorge für eine angenehme und harmonische Umgebung und leichte Mahlzeiten, etwa auch Ausstattung mit drahtlosen Apparaten angelegen sein.

Beachtenswert sind die Beziehungen zwischen Staatsbetrieb und Gemeindeabstimmungen. In den unter ersterem stehenden Gegenden Schottlands blieben die Abstimmungen in den Jahren 1920 und 1923 naturgemäß unbehelligt von jeder Beeinflussung seitens des Getränkehandels und seiner Parteigänger, während in andern Bezirken diese tüchtig ihre Minen springen ließen. Dabei hatte der Staatssekretär für Schottland zu erkennen gegeben, daß die Regierung das Ergebnis der Abstimmungen (auch wenn es auf Verbot hinausliefe) berücksichtigen werde, und drang nicht in die Wähler, für den jetzigen Stand der Dinge zu stimmen. Das Abstimmungsergebnis fiel auch tatsächlich in keinem Teil des in Rede stehenden Gebiets für Verbot aus; dies ist aber eben dann als Zeugnis dafür zu betrachten, daß die Bevölkerung mit dem bestehenden staatlichen System zufrieden ist.

Sonstiges Bemerkenswertes auf dem Gebiet der gesetzlichen Bekämpfung des Alkoholismus in England.

Der Staatssekretär des Innern hat kürzlich einen Departments-Ausschuß bestellt mit der Aufgabe, „die verschiedenen Systeme gemeinnützigen Wirtshausbetriebs zu prüfen, die da und dort — ob nun in Verbindung mit privaten Unternehmungen oder anderweitig — versucht worden sind, und zu berichten, ob die bis jetzt gewonnenen Erfahrungen genügende Unterlagen für Einführung eines dieser Systeme durch eine Aenderung der Schankgesetze bieten“. Dabei wird zweifellos gerade auch das obige staatliche System eine Rolle spielen. Der Ausschuß hat bereits mit seiner Arbeit begonnen. Das Alkoholgewerbe und die für seine Belange tätigen — mit biederem Namen wie „Wahrer Mäßigkeitsverein“ (True Temperance Association) und „Gesellschaft für Freiheit und Reform“ (Fellowship of Freedom and Reform) sich schmückenden — Verbände suchen nun mit allem Nachdruck die Vorstellung zu verbreiten, daß alle Vorteile, die durch den gemeinnützigen Betrieb in Carlisle und anderwärts erzielt wurden, auch erreicht werden könnten, wenn man dem Alkoholgewerbe erlauben würde, sich selbst, ohne staatliche Einmischung, zu reformieren — eine Behauptung, die die „Monthly Notes“ einer entsprechenden Beleuchtung unterziehen.

Zwei Gesetzesanträge für Verbesserung des Wirtshauswesens liegen in Form des im Unterhaus eingebrachten Vorschlags eines Wirtshausverbesserungs-Gesetzes (Public House Improvement Bill) und des im Oberhaus eingebrachten „Gesetzesvorschlags zur Abänderung des Schankerlaubniswesens“ (Licensing [Scotland] Amendment Bill) — letzterer also nur für Schottland — vor. Beide zielen ausgesprochenermaßen in erster Linie darauf ab, die Einrichtung verbesserter Wirtschaften mit guten Erholungsmöglichkeiten zu fördern und solchen Lokalen gewisse Vorteile zu gewähren. Der Entwurf für Schottland umschreibt zunächst den Begriff des „gebilligten“ Wirtshauses, das einen Typus von Reformgasthaus darstellt, welches nicht lediglich eine Stätte zum Verbrauch geistiger Getränke ist und nicht von einer Person verwaltet und bedient wird, die bezüglich Gehalt oder Provision vom Gewinn aus dem Alkoholverkauf abhängig ist. Er sieht sodann die Regelung der Entschädigungsfrage vor, was es bis jetzt in Schottland zum Unterschied von England noch nicht gibt: Die Einsetzung einer Entschädigungsbehörde, die Schaffung eines Entschädigungsstocks und die

Festsetzung der Entschädigung für die Nichterneuerung einer Schankgerechsamkeit. Weiter die Verminderung der Zahl der Wirtschaften, die sich binnen höchstens 11 Jahren im allgemeinen auf $\frac{1}{5}$ der früheren Zahl belaufen soll.

(Nach Nummer 7/8, Juli—August 1925 der „Monthly Notes“.) J. Fl.

Die Berliner Gastwirts-Messe.

Vom 13. bis 17. September d. J. fand in Berlin die Reichs-Gastwirts-Messe statt. Wie auf der Breslauer Gastwirts-Messe im Juni d. J. war auch hier in der Hauptsache das, was das Gastwirtsgewerbe für seine Betriebe braucht, ausgestellt: Zigarren, Bierdruckapparate, Parkettreiniger, Berufskleidung für Kellner und Köche, Konserven u. a. Nahrungsmittel, Kaffee, kurz alles für das Gastwirtsgewerbe Notwendige war zu finden. Wie nicht anders zu erwarten, waren die Fabriken alkoholischer Getränke, besonders aber Likörfabriken, recht zahlreich vertreten. Alkoholfreie Getränke waren, abgesehen vielleicht von Kaffee, fast gar nicht zu finden.

Der Eröffnung der Messe wohnten mehr als 200 Vertreter der Behörden, des Gewerbes und der Presse bei. Nach einer Begrüßungsansprache des Berliner Stadtverordnetenvorstehers Haß sprach Herr Köster, der Präsident des deutschen Gastwirteverbandes. Er erkannte an, daß die neue Steuer-gesetzgebung dem Gastwirtsgewerbe große Erleichterung gebracht habe, er betonte jedoch, daß die Gastwirte diese Erleichterung nur als ein Kompromiß ansehen, da namentlich in bezug auf die Getränkesteuer noch viel weitgehendere Forderungen erhoben seien. Im übrigen klagte er über die schwierige Lage des Gewerbes, die es unmöglich mache, die seit dem Frühjahr geplante Erweiterung der Messe durchzuführen.

Nach einem Rundgang durch die Messe gab es dann auf Einladung des Gastwirtsverbandes den unvermeidlichen Imbiß. Herr Litfin, der stellvertretende Vorsitzende des deutschen Gastwirte-Verbandes, benutzte diese Gelegenheit, den Dank des Verbandes an die Stadt Berlin abzustatten und energisch die Forderung nach Aufhebung der Polizeistunde zu vertreten.

Interessant ist die Haltung der Berliner Presse anläßlich der Gastwirts-messe. Einige der größten Zeitungen brachten lediglich einen kurzen Korrespondenzbericht über die Eröffnung der Messe. („Vorwärts“, „Berliner Volkszeitung“ u. a.). Ausführlich berichtete die „Nachtausgabe“ des „Tag“, die auch prompt eine große Anzeige veröffentlichen durfte. Die „Vossische Zeitung“ brachte einen Aufruf „von besonderer Seite“, der die Aufhebung des Tanzverbotes forderte. Das „Berliner Tageblatt“ veranstaltete sogar anläßlich der Gastwirts-messe eine Umfrage über Tanzverbot und Aufhebung der Polizeistunde. Bedauerlich ist, daß sich auch die Vertreter der städtischen Interessen für die Aufhebung des Tanzverbotes und der Polizeistunde einsetzen, wie die Äußerungen des Generalsteuereinspektors Lange, des Direktors Schick vom Berliner Messe-Amt, und des Direktors Kolanowski vom Fremdenverkehrs-büro beweisen.

Am tollsten trieb es jedoch zweifellos die Wochenendzeitung „Berlin“, das offizielle Organ des Berliner Messeamts. In Nr. 13 widmete sie fast vier Seiten der Berliner Gastwirts-messe, und auf der Messe selbst wurde eine vierseitige Sondernummer verteilt, die ganz dem Alkohol und seinen berufensten Vertretern gewidmet war. Wes Geistes diese Sondernummer ist, möge ein Zitat aus einem Aufsatz: „Hopfen und Malz — Gott erhalt's!“ zeigen. Es heißt es darin: „Glücklicherweise brauchen wir jetzt, nachdem wir fünf Jahre lang verwässertes Zeug haben schlucken müssen, keinen Mangel mehr an einem guten Trunk zu leiden. Ich muß gestehen, daß ich heute bereits sämtliche Sorten vom Engelhardt-Bier in etlichen Schoppen gekostet habe und wahrscheinlich deswegen vor meiner Trockenlegung besonderes Gruseln empfindende. Nein, wir wollen lieber „feucht“ bleiben, solange hier ein so urkräftiger Trunk ausgeschänkt wird!“

Es ist auffallend, wie wenig die meisten Vertreter des Gastwirtgewerbe die Zeichen der Zeit verstehen. Anstatt jetzt, wo es um das Gemeindebestimmungsrecht geht, sich alle Erwerbsmöglichkeiten offen zu halten und auf den Vertrieb von Speisen und alkoholfreien Getränken besonderen Wert zu legen, drängen sie sich gewaltsam auf die Seite der Alkoholverkäufer. Sie werden die Folgen dieser Torheit vermutlich erst erkennen, wenn es zu spät ist.
H. L ö g g o w.

Ludendorffs Stellung zur Alkoholfrage.

Als die erste Auflage der Broschüre „Warum haben wir den Krieg verloren“ von Univ.-Prof. D. Hans Schmidt erschien, war e Ludendorff, der sich mit großer Entschiedenheit hinter den Verfasser stellte. In der dritten Auflage (12.—18. Tausend) der genannten Broschüre, die soeben im Neuland-Verlag/G. m. b. H. Hamburg erscheint, findet sich die interessante Feststellung, daß Ludendorff schon 1918 die Gefahr erkannt hatte. So schrieb er z. B. an den Rand einer dort abgedruckten Meldung: „Dann lassen sie auch das Saufen sein. L.“ Wir sind überdies heute in der Lage einen Brief Ludendorffs an den Verfasser zu veröffentlichen, den wir ebenfalls der genannten Schrift entnehmen. Er lautet:

München, den 7. 3.

Geehrter Herr D. Schmidt!

Ich glaube auch, daß wohl nun alles geschehen ist. Ueber die Alkoholfrage, wie Sie sie erörtern, brauche ich mich nicht mehr auszusprechen. Nur meine ich, wäre es verdienstvoll, immer wieder auf die Schäden des Alkohols auf die Rasse hinzuweisen. Leider fehlt es an einem geschlossenen Kreis von Propagandisten. Der einzelne dringt nicht durch. Immer wieder muß dasselbe unserem Volke gesagt werden, sonst geht es in ein Ohr rein und dann aus dem andern raus.

Warum werden all diese Fragen nicht auf den Universitäten behandelt und gelesen? Es ist doch das wichtigste, was wir haben, und ist doch wirklich nicht Parteisache.

Wo sind die berufenen Führer unserer Jugend?

Mit deutschem Gruß

Ludendorff.

Was sollen wir trinken?

Ein wertvolles und willkommenes Stück vorbeugender praktischer Bekämpfung bietet das vom Deutschen Frauenbund für alkoholfreie Kultur (enthaltssame Frauen) herausgegebene hübsche neue Schriftchen „Was sollen wir trinken?“ Auf eine grundlegende allgemeine Einleitung zu der Titelfrage folgen die Anweisungen über Herstellung rauschtrankfreier Getränke aus Früchten, Milchgetränke. „Verschiedene Getränke, warm und kalt zu geben“. — Für die eigentlichen Obstgegenden spielt naturgemäß die Obstverwertung eine Hauptrolle; für diese ist auf einige wichtigste einschlägige Schriften verwiesen. Wir vermissen hier die Nennung des Sonderhefts der „A.-Fr.“: „Gärungslose Früchteverwertung“ mit Aufsätzen von Pfeleiderer, Ragnar Berg, v. Gzycki, Baumann, Däpp u. a., und neben der Warnung vor dem ausländischen Tee und Kaffee (wegen ihrer Nervengiftigkeit) den Hinweis auf den guten und gesunden Malz- oder Früchtekaffee, für dessen zweckmäßige Bereitung — wie für die von Tee (vor allem einheimischem) vielleicht noch einige Fingerzeige gegeben sein dürften. damit diese einfachen und naheliegenden Durststiller ihre Rolle im Haus und bei der Arbeit noch besser und noch breiter hin erfüllen. Und zu den Anweisungen für Herstellung dürften sich wohl für die Fälle und Verhältnisse, wo die Selbstherstellung aus dem einen oder andern Grunde weniger in Frage kommt, noch einige Angaben empfehlenswerter Bezugsquellen von fertigen, namentlich Obstgetränken u. dgl. (über die drei im Anzeigenteil aufgeführten hinaus) gesellen.

J. Flaig.

Schrifttum.

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen der Jahre 1924 und 1925*).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

5. Kulturelles.

d) Politisches.

Schmidt, G.: Hakenkreuz und Stahlhelm. In: Deutsches Volkstum, 1925, H. 3, S. 175 bis 184.

e) Kunst und Literatur.

Spörri, S.: Vater Aschmanns Erlebnisse. 32 S. 1925. Buchh. d. Evang. Gesellsch. f. Deutschl., Elberfeld.

Störmer, H.: So streng darf man nicht denken. Aufführ. in 3 Akten. 16 S. 1925. Blaukreuz-Buchh., Herford.

Traugott, E.: Jugendleid (Jungbrunnen. H. 4) 16 S. 1925. Alkoholgegnerverl. Lausanne, und Schweiz. Agentur d. Blauen Kreuzes, Bern.

Im übrigen s. auch Laarss unter II, 2, S. 248.

6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.

Das Bewahrungsgesetz im System der Fürsorge, m. e. Entwurf z. e. Bewahrungsgesetz. 28 u. X S. 1925. Deutsch. Ver. f. öffentl. u. priv. Fürsorge, Frankfurt a. M.

Colla: Denkschrift über die Notwendigkeit d. Schaffung eines Trinkerfürsorgegesetzes. In: Ztschr. f. Psychiatrie usw., Bd. 82, S. 99-161. Auch i. S.-Abdr. 1925.

Jahresbericht über 1922-24 (der Heilstätte Seefrieden). Mitt. a. d. Ver. „Sächsische Volksheilstätten f. Alkoholkranken“, H. 19 vom 1. Juni 1925. 19 S. Gesch.-Stelle des Ver., Dresden-A.

Hilberg, G.: Die Errichtung behördlicher Trinkerheilstätten eine dringende Notwendigkeit. In: Bl. f. Wohlfahrtspflege, herausg. v. Sächs. Landeswohlfahrts- und Jugendamt, 1925, H. 5, S. 130-136. Im S.-Abdr. bei d. Sächs. Landeshauptstelle g. d. Alkoh., Dresden-A.

7. Alkoholgegnerschaftes Vereins- und Aufklärungswesen.

b) Aufklärungsarbeit.

Alkohol-Schreckenskammer. „Mutiges Christentum!“ 1924, Nr. 12. 16 S. Bei Pastor Zauleck, Wetter-Freiheit (Ruhr).

Anti-Saloon League Year Book 1925. Hrsg. v. E. H. Cherrington. 224 S. 1925. Anti-Saloon League of America, Westerville (Ohio).

Internationales Jahrbuch des Alkoholgegners 1925-26. Hrsg. v. R. Herod und A. Koller. 272 S. 1925. Int. Bur. z. Bek. d. Alk., Lausanne.

Sonderheft zur Alkoholfrage: H. 5, 1925, der „Blätter des Deutschen Roten Kreuzes“ mit Beiträgen von Stegmann, Juliusburger, Hayduck, Rögind, His, Knoblauch, Flaig.

Thiel, G.: Dämon Alkohol. (Mit 16 Bildern). 37 S. 1924 (?) Deutsche Lichtbild-Ges., Verl.-Abt., Berlin SW. 19.

Im übrigen siehe auch Engelke unter III. 4b, S. 248.

d) Allgemeine u. Zentralverbände. Neumann, E.: Vom Guttemplerorden. Drei Vorträge, 27 S. 1925. Neuland-Verl., Hamburg 30.

e) Ständevereine und Organisationen mit besonderen Aufgaben.

Reichs-Herbergsverzeichnis 1925/26. Hrsg. v. Verband f. deutsche Jugendherbergen, Hilchenbach i. W., 290 S. 1925.

f) Internationale und ausländische Vereine u. Angelegenheiten.

Organisations internationales — Internationale Vereinigungen — International organisations. In: Int. Jahrb. der Alkohol. 1925-26, S. 207-260. 1925. Int. Bur. z. Bek. d. Alk., Lausanne.

Alkoholgegnerschaftes Zeitschriften. Ebd. S. 260-270.

Im übrigen s. auch: Koller unt. I. 3, S. 247. National Temp. League unter V. 10, S. 247.

8. Ersatz für Alkohol.

Führer durch die alkoholfreien Restaurants, Gasthöfe u. Pensionen der Schweiz. 32 S. 1925. Hrsg. u. Selbstverl.: Th. Bachmann-Gentsch, Zürich 4.

9. Polemisches.

Juliusburger, O.: Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockentagung. Eine Erwiderung auf die so betitelte Schrift von Pütter und Hesse. In: Alkoholfr. 1925, H. 3, S. 153-159.

Neumann, J.: Zwangsabstinenz und Gemeindebestimmungsrecht. 10 S. 1925. Mitteleuropäischer Verl., Halle a. S.

Schüler, H.: Der Kampf gegen den Alkohol. In: Deutsche Stimmen Nr. 3-5, 1925. — Entgegnung darauf von G. Heyse: „Der Kampf um den Alkohol“ in Nr. 10, S. 201-205.

Im übrigen s. auch Pütter und Hesse unter III. 2g, S. 248.

* Die Mehrzahl der hier angezeigten Veröffentlichungen befindet sich in der umfassenden Bücherei des Deutschen Vereins g. d. Alk., Berlin-Dahlem, deren Benutzung Behörden und Mitgliedern des Vereins frei (i. allg. gegen Ersatz der Zusendungskosten), andern Stellen und Persönlichkeiten gegen eine mäßige Leihgebühr (und Zusendungskostenersatz) offen steht.

10. Geschichtliches und Biographisches.
Hercod, R.: Le mouvement antialcoolique en 1923 et 1924. In: Int. Jahrb. d. Alkoholz. 1925-26, S. 5-51. 1925. Intern. Bur. g. d. Alkoh., Lausanne.

Javet, M.: Von unsern Vätern. S.-Abz. a. d. Arbeiterfreund-Kalender 1925. 10 S. 1925.

V. Aus andern Ländern.

2. Amerika.

Cherrington, E. H.: A cloud of witnesses. 64 S. 1924 (?). The American Issue Press, Westerville, Ohio.

—: Permanent American prohibition assured. 16 S. 1924 (?). The World League against alcoholism., Washington.

Clark, N. Mc. C.: Mayor Dever and prohibition. The story of a dramatic fight to enforce the law. 16 S. 1924 (?). American Issue Publishing Comp., Westerville, Ohio.

Corradini, R. E.: The record of one hundred American cities. Arrests for drunkenness and arrests for all causes before and after national prohibition. 7 S. 1924 (?) World League against alcoholism, Westerville, Ohio.

Flaig, J.: Von der Durchführung des amerikanischen Alkoholverbots. In: Alkoholfr. 1925, H. 3, S. 174-178.

Gaupp, R.: Amerika und wir. 2. Aufl., 11. bis 20. Taus. 24 S. 1924. Mimir-Verlag, Stuttgart.

Isman, F.: The effect of prohibition upon realty values. 8 S. 1924 (?). Amer. Issue Publ. Comp., Westerville, Ohio.

Macdonald, A. B.: Whirlpools of beer. The Quebec experiment brings the reverse of temperance and sobriety. 12 S. 1924 (?). Aus: The Ladies' Home Journal v. Nov. 1923.

Salomon, A.: Die soziale Wirkung des amerikanischen Alkoholverbots. In: Alkoholfrage, 1925, H. 1, S. 27-32.

Steuart, T. J.: Dollar 100 000 000 saved Connecticut in three dry years. 19 S. 1924 (?). Amer. Issue Publ. Comp., Westerville, Ohio.

Stoddard, C. Fr.: Massachusetts' experience with exempting beer from prohibition. 8 S. 1924 (?). Ebend.

—: Present less in life and health due to alcohol. 4 S. 1925. The Scientific Temp. Feder, Boston.

—: Prohibition in Massachusetts in 1922. 8 S. 1924 (?). Amer. Issue Publ. Comp., Westerville, Ohio.

Stoddard, C. Fr.: Where stands the question of prohibition and drug addiction in the United States? A second study. 22 S. 1924 (?).

Im übrigen s. auch: Anti-Saloon League... unter III. 7 b.

3. Asien.

Der nationale Antialkoholbund Japans. (Ein kurzer geschichtlicher Ueberblick.) In: Alkoholfrage, 1925, H. 1, S. 32-34.

5. Balkanländer.

Neytcheff, Kh.: L'alcool, l'alcoolisme et l'antialcoolisme en Bulgarie. In: Int. Jahrb. d. Alkoholz. 1925-26, S. 100-107. 1925. Int. Bur. z. Bek. d. Alk., Lausanne.

7. Dänemark.

Larsen - Ledet: Die Gemeindeabstimmungen in Dänemark. 3., erw. Aufl. 56 S. 1925. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

8. Finnland.

Stadius, U.: Fünf Jahre Alkoholverbot in Finnland. A. d. Schwed. übers. von K. Oberndörfer. 24 S. 1925. S.-A. aus Alkoholfr., 1925, H. 2 f. Verl. „Auf der Wacht“.

10. Großbritannien.

The National Temperance League. 69 th. annual report, 1925. 36 S. Pater Noster House, London E. C. 4.

17 b. Ostseeländer.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht in Lettland und seine Bedeutung. Flugl. Nr. 2 d. Deutsch-baltischen Arbeitsgemeinschaft z. Bek. d. Alkoholismus, Riga. 11 S. 1925.

Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht in Lettland. (Vom lettländischen Landtage am 9. Dez. 1924 angenommen.) In: Alkoholfr. 1925, H. 1, S. 23-27.

18. Schweden.

Aktiebolaget Stockholms - Systemet. Förvaltningsberättelse för år 1924. 103 S. u. Bilderanh. 1925. Verl. d. A.-B. St.-S.

19. Schweiz.

S. Führer... unter III. 8, Javet unter III. 10.

20. Internationales.

Koller, A.: Die Alkoholgesetzgebung der letzten Jahre. In: Int. Jahrb. d. Alkoholz. 1925-26, S. 108-140. 1925. Int. Bur. z. Bek. d. Alkoh., Lausanne.

Im übrigen s. auch: Koller unter I. 3, Statistisches unter II. 1, S. 247.

APR 15 1925

November/Dezember 1925

Hochschulheft

Medical Lib

21. Jahrgang
(Neue Folge XV. Bd.)

Heft 6

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der

Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung

namhafter Fachleute aller Länder

von

Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker
und Professor Dr. med. h. c. I. Gonser

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1925

Die Alkoholfrage erscheint unter Mitwirkung von:

Abel, Jena; Amaldi, Florenz; Bérenger, Paris; Bumm, Berlin; H. Carton de Wiart, Brüssel; Cuz Jassy; Dalhoff, Kopenhagen; Danell, Skara; Delbrück, Bremen; van Deventer, Amsterdam; Donath, Budapest; Endemann, Heidelberg; Friedrich, Budapest; Fuster, Paris; Gaule, Zürich; Geill, Viborg; Gießwein, Budapest; von Gruber, München; Hansson, Oslo; Haw, Leuten dorf; Henderson, Chicago; Holmquist, Lund; Kabrhel, Prag; Kaufmann, Berlin; Kelynac London; Kerschensteiner, München; Kiaer, Oslo; Kögler, Wien; Latour, Madrid; von Lewinsky, Moskau; von Liebermann, Budapest; Earl of Lytton, Herts; Masaryk, Prag; Meyer Columbia; Minovici, Bukarest; Nolens, Haag; Oseroff, Moskau; Peabody, Cambridge (U. S. A.); Pillez, Wien; Reinach, Paris; Reinitzer, Graz; Ribakoff, Moskau; Saleeby, London; Sangr Madrid; Schellmann, Düsseldorf; Schiavi, Mailand; Sherwell, London; Spiecker, Berlin; von Strümpell, Leipzig; Stubbe, Kiel; Szterenyi, Budapest; Tahssin Bey, Konstantinopel; Tezuk Nagoya; Tremp, Benken (Schweiz); Viavianos, Athen; F. Voisin, Paris; Paul Weber, Jena; Westergaard, Kopenhagen; Ziehen, Halle a. S.

Verantwortlich für Schriftleitung und Verlag: Prof. Dr. med. h. c. I. Gonsel
Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem
Werderstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Inhalt des Heftes 6.

Vorwort	30
-------------------	----

I. Abhandlungen.

1. Weitz, Alkohol und Gesundheit	30
2. Gaupp, Die psychischen Wirkungen des Alkohols	31
3. Mezger, Alkohol und Strafrecht	33
4. Muff, Alkohol und Wehrkraft	34
5. Weber, Volkswirtschaft und Gemeindebestimmungsrecht	34
6. Abel, Fick u. a., Das Gemeindebestimmungsrecht im Urteil medizinischer Hochschullehrer	35
7. Polzer, Die Alkoholfrage an den deutschen Universitäten	35

II. Chronik. (Stubbe, Kiel)	35
--	----

II. Mitteilungen.

Zur Frage: Der Nährwert des Alkohols. — Zwei deutsche Universitätsprofessoren zur Alkoholfrage. — Eine EntschlieÙung der Leipziger Studentenschaft. — Der Rektor der Tübinger Universität an die Altherrenschaften. — Aus: Ethik — Glauben — Wissen	37
--	----

Vorwort

Alzulange ist die Alkoholfrage auf deutschen Hochschulen recht stiefmütterlich behandelt worden. Auch heute noch wird sie weder von Lehrern noch Studenten in dem Maße gewürdigt, das ihrer Bedeutung für das gesamte Volksleben entspricht. Immerhin scheinen die Anschauungen und Verhältnisse sich allmählich zu wandeln. Das beweisen gelegentliche und wiederkehrende Vorträge von Professoren und vereinzelte Kundgebungen innerhalb der Lehrer- und Studentenschaft. Das vorliegende „Hochschulheft“ will davon einen Ausschnitt geben.

Die Schriftleitung.



Alkohol und Gesundheit*).

Von Professor Dr. Weitz.

Meine Damen und Herren!

Der Gegenstand des heutigen Abends ist: Alkohol und Gesundheit! Unter den Themen, die wir hier behandeln wollen, nicht das unwichtigste. Denn wenn es wirklich so wäre, wie manche Freunde des Alkohols es hinstellen, daß der Alkohol ein Lebenswecker ist, der Wein ein Kräftigungsmittel, das Bier flüssiges Brot, und daß man bei schwerer körperlicher Arbeit ohne einen guten Schnaps nicht auskommen kann, dann würde es sich kaum lohnen, den Kampf gegen den Alkohol mit großer Schärfe zu führen.

Aber die Ansicht der Alkoholfreunde über die nützliche und gesundheitsfördernde Wirkung des Alkohols ist nicht richtig; es ist eine Weisheit von ehemals, an die die Alkoholfreunde selbst kaum noch glauben. Das Gegenteil ist richtig: der Alkohol ist nicht ein Förderer, sondern ein Verderber der Gesundheit. Meine Aufgabe soll es sein, die Richtigkeit dieser Behauptung zu beweisen.

Die Hauptwirkung des Alkohols ist eine narkotische. Das gilt nicht nur für den Menschen allein, sondern für die ganze belebte Welt.

Die Spaltungsvorgänge durch Fermente, die Bewegung des Protoplasmas pflanzlicher und tierischer Zellen, die Vorgänge der Zellteilung beim Wachstum und bei der Vermehrung, das Leitungsvermögen der Nervenfasern, aber auch die verwickelten Umsetzungen in den Zellen der Großhirnwände werden durch Alkohol narkotisiert. Komplizierte Leistungen sind im allgemeinen leichter narkotisierbar, als weniger komplizierte. Bei bestimmten Bakterien z. B. wird die Fähigkeit, durch Licht angelockt zu werden, eher aufgehoben als ihre Beweglichkeit.

Der Herabsetzung mancher Zelleistung geht ein Erregungsstadium voran. So wird z. B. die Bewegung der manchen Zellen eigenen Flimmerhaare unter der Einwirkung des Alkohols zunächst gesteigert, dann gelähmt.

Auch die Zellen des Menschen werden in ihrer Tätigkeit gelähmt. Auch bei ihm läßt sich nachweisen, daß gewisse Funktionen, z. B. die Seh- und Hörfähigkeit, vor der Lähmung zunächst erregt werden, während andere

* Vortrag, gehalten vor der Tübinger Studentenschaft im Sommer 1925.

Funktionen, vor allem auf motorischem und dem Gebiete der höheren gedanklichen Arbeit von vornherein eine Herabsetzung erfahren. Die Ihnen allen bekannte psychische und motorische Erregung des in leichtem Rauschzustand Befindlichen ist wahrscheinlich weniger durch eine Erregung bestimmter Hirnzentren bedingt, als durch eine Lähmung von Hemmungszentren, denen bei vielen komplizierteren menschlichen Funktionen eine außerordentlich große Wichtigkeit zukommt.

Wenn ich Ihnen sagte, daß die menschliche Zelle, wie alle Zellen, durch Alkohol narkotisiert wird, so wird man annehmen, daß als Vorbedingung hierfür der Alkohol in die Zelle eintreten muß, und das ist in der Tat der Fall. Der Alkohol gelangt vom Magen und Darm in die Leber und wird zunächst in den Leberzellen zum großen Teil zurückgehalten, so daß kurz nach seiner Aufnahme die Leber das alkoholreichste Organ ist. Er wird dann aber bald von den Leberzellen zum größeren Teil wieder abgegeben und nun sind es die Zellen aller übrigen Organe, vor allem die Gehirnzellen die den Alkohol aus dem Blut an sich reißen. Das Gehirn wird das alkoholreichste Organ. Nach einer tödlichen Vergiftung eines Menschen mit $\frac{1}{4}$ Liter Absinth fand man in der Leber 0,21, im Gehirn 0,47 % Alkohol.

Wie es kommt, daß der Alkohol nach seinem Eintritt in die Zelle die Zelltätigkeit lähmt, weiß man noch nicht. Sicher ist es aber, daß die Voraussetzung dafür ist, daß irgendwelche Umsetzungen in der so feinen und komplizierten Struktur des Protoplasmas eintreten. Sie sind zunächst nicht etwas Dauerndes; der Alkohol wird in der Zelle zum Teil verbrannt, zum Teil wieder ausgeschieden und die Struktur des Protoplasmas wird dann wieder so, wie sie vor der Alkoholzuführung war. Die Lebenskraft des Protoplasmas wird mit dem Gifte nach einiger Zeit fertig.

Die Lebenskraft des Protoplasmas ist aber beschränkt. Der Alkohol hat an sich nichts in den Zellen zu tun; die Umsetzungen des Protoplasmas auf die Einnahme von Alkohol sind nicht normale physiologische, sondern abnorme Reaktionen. Kein Wunder, daß das immer wieder zu solchen Reaktionen gezwungene Protoplasma schließlich in seiner Struktur dauernde Veränderungen erfährt und endlich gar abstirbt. Damit ist ein neues Stadium erreicht. Wenn man bis dahin weder bei der makroskopischen noch bei der mikroskopischen Untersuchung der Organe etwas Abnormes hatte finden können, so stellt man jetzt Abweichungen in dem Aussehen einzelner Organe fest; die abweichenden Organe aber bekommen eine abweichende Funktion. Der Träger der Organe ist ein kranker Mensch geworden!

Ich hatte gesagt, daß der Alkohol in die Zellen sämtlicher Organe eintritt. Da wird man erwarten dürfen, daß an zahlreichen Organen des Alkoholikers sich krankhafte Veränderungen bilden können; und das ist in der Tat der Fall. Lassen Sie mich Ihnen ein kurzes Bild der Veränderung der einzelnen Organe und der dadurch hervorgerufenen Krankheiten geben.

Bereits an der Stelle, wo der Alkohol zunächst in Berührung mit empfindlichen Zellen des Körpers tritt, am Rachen, treten Veränderungen auf. Es kommt zum Rachenkatarrh. Häufiges Räuspern und Husten ist die Folge. Der Katarrh geht auf den Kehlkopf über. Die Stimme wird rau und tief, was euphemistisch als Bierbaß bezeichnet wird. Sehr oft ist auch ein Katarrh der Bronchien vorhanden, der zum Teil vom Kehlkopf fortgeleitet wird, zum Teil deshalb entsteht, weil ein Teil des Alkohols durch die Bronchien ausgeschieden wird. Die Bronchitis führt nicht selten zur Lungenentzündung, die sehr oft die Todesursache der Alkoholiker bildet.

Die katarrhalischen Veränderungen finden sich weiter an der Speiseröhre und im Magen und verursachen die bekannten Erscheinungen des Magenkatarrhs, über die ich mich hier nicht weiter auszulassen brauche. Die Folge des Magenkatarrhs ist eine Bildung von reichlichem Schleim im nüchternen Magen, der häufig durch Erbrechen entleert wird.

Vom Magen und Darm gelangt der Alkohol in das Blut, und zwar in das Pfortader, und gelangt damit in die Leber. Lebererkrankungen, die durch Alkohol bedingt sind, sind häufig. Zunächst kommt es zu einer

allgemeinen Blutüberfüllung der Leber und zu einer abnormen Fettbildung. Das Fett kann sich zwischen den Leberzellen ablagern oder, was gefährlicher ist, in den Leberzellen selbst. Die vergrößerte Leber führt zu einem Druckgefühl in der Lebergegend. Die veränderte Leber beginnt ihren Funktionen, der Gallenbereitung, der Entgiftung, der Umwandlung von Zucker nicht mehr gerecht zu werden. Verdauungsstörungen, leichte Vergiftungserscheinungen, Zeichen der Zuckerkrankheit können auftreten. In anderen Fällen kommt es zur Vernichtung zahlreicher Zellen der Leber, und zwar grade derjenigen, die als die spezifischen Leberzellen angesehen werden müssen. Dagegen geraten die Bindegewebszellen, die sich überall zwischen den spezifischen Leberzellen finden und dem Organ seine Gestalt geben, in Wucherung. Das wuchernde Bindegewebe schrumpft nach einiger Zeit und wird narbig. Damit tritt eine Verhärtung und Verkleinerung der ganzen Leber ein; es kommt zur Leberschrumpfung (Lebercirrhose). Das erkrankte Organ zeigt ähnliche Funktionsstörungen wie die Fettleber; aber das ist nicht das schlimmste. Durch die Leber geht alles Blut, das von dem Darm und Magen kommt. Die Gefäße, in denen es innerhalb der Leber läuft, werden in der schrumpfenden Leber zusammengedrückt. Das Blut kann nicht frei hindurchströmen, sondern wird dahinter gestaut. Das führt zu schweren Magen- und Darmstörungen, zur Ausschwitzung von wässriger Flüssigkeit in den Bauch, zur Bauchfellwassersucht. Große Mengen Flüssigkeit können sich im Bauch ansammeln (zehn, fünfzehn und mehr Liter). Die Ernährung leidet auf's Schwerste, und unter allgemeinem Kräfteverfall kommt es in kürzerer oder längerer Zeit zum Tode.

Der Alkohol gelangt von der Leber ins Herz. Auch hier kann er, wie bei der Leber, zur Fettsammlung führen. Auch hier kann das Fett zwischen den Herzzellen, d. h. den Muskelzellen oder in dieselben eingelagert sein. Beides, vor allem das letztere, führt zu einer Schädigung der Leistungsfähigkeit des Herzens. Und nun kommt noch etwas hinzu: der Alkohol schädigt das Herz nicht nur direkt, sondern er treibt auch das geschädigte Herz zu verstärkter Tätigkeit. Der Blutdruck in den Gefäßen wird gesteigert, so daß das Herz sich mit größerer Kraft entleeren muß.

Die Folgen der Herzschiädigung zeigen sich in der Neigung zum Herzklopfen, in Kurzatmigkeit, vor allem bei Anstrengungen, in schwereren Fällen von Leberschwellung, Wassersucht, in immer mehr zunehmender, quälender Atemnot, bis endlich der Tod dem Leidenden das ersehnte Ende bringt. Der alkoholischen Herzschiädigung kommt eine viel größere Bedeutung zu, als man im allgemeinen glaubt, worauf nachher noch näher einzugehen ist.

Ob bei der Entstehung der Arteriosklerose oder Aderverkalkung der Alkohol eine große Rolle spielt, darüber sind die Meinungen noch geteilt. Von sehr vielen wird es angenommen. Unzweifelhaft aber ist, daß der gleiche Grad von Arteriosklerose bei regelmäßigem Alkoholgenuß viel schwerere klinische Erscheinungen verursacht, als bei Abstinenz.

Vom Herzen gelangt der Alkohol durch die Gefäße in die verschiedensten Organe. Ich nenne die Niere, durch die er ausgeschieden wird. Auch hier kommt es zu Veränderungen in den Nierenzellen und es kommt, ähnlich wie in der Leber, zu Bindegewebswucherungen und Schrumpfung. Es tritt das klinische Bild der Nierenschwäche auf. Die Symptome dieses Leidens sind außerordentlich quälend. Es kommt zu starker Blutdrucksteigerung, die das Herz zu vermehrter Arbeit zwingt; diese Mehrarbeit vermag es häufig nicht zu leisten und es treten die eben erwähnten Zeichen der Herzschwäche auf. Dem erhöhten Blutdruck leisten häufig die Gefäßwände in gewissen Organen nicht mehr den nötigen Widerstand. Es kommt zu Blutungen in diese Organe, z. B. in das Gehirn. Die erkrankte Niere ist andererseits nicht imstande, alle die Stoffe auszuscheiden, die sie ausscheiden sollte. So sammeln sich im Körper gewisse Produkte des Stoffwechsels in überreicher Menge an und führen zur Vergiftung. Sie erzeugen eine allgemeine große Unruhe und bedrückende Gefühle der Angst, bei leichter allgemeiner Benommenheit; sie führen zu einem schnellen Schwinden der

Körperkräfte, zu Durchfällen, quälendem Hautjucken, unstillbarem Durst, Erbrechen und Neigung zu Krämpfen und schließlich nach schrecklichen Leiden zum Tode.

Ganz besonders schwere Veränderungen wird man im Nervensystem erwarten dürfen, und zwar finden sie sich sowohl im Gehirn und Rückenmark wie in den peripheren Nerven.

Die Hirnhäute werden beim Alkoholgenuß blutreich und verdicken sich. Das von ihnen abgesonderte Hirnwasser wird in vermehrter Menge gebildet. Dies führt zu Eingenommensein des Kopfes und Schwindelgefühl.

Im Gehirn selbst zeigen sich Veränderungen an den Ganglienzellen. Diese sind in normalem Zustand große Zellen und zeigen Ganglien Ausläufer nach allen Richtungen hin, die die Zellen mit andern gleichartigen verbinden sollen. Diese Zellen schrumpfen bei Alkoholikern und verlieren ihre Fortsätze. Natürlich muß darunter die Funktion des Gehirns leiden. Den Änderungen im Takt- und im Verantwortlichkeitsgefühl bei Alkoholikern, dem Verlust der feineren seelischen Regungen, dem Eintritt intellektuellen Verfalls, der oft nur eine Betätigung in völlig ausgefahrenen Bahnen erlaubt, mögen oft beginnende Veränderungen in den Ganglienzellen, wie ich sie soeben schilderte, zugrunde liegen. Jedenfalls sind sie immer bei jenem schweren geistigen Verfall vorhanden, der als Korsakoff'sche Psychose bekannt ist und durch die hochgradige Gedächtnisschwäche und eine Neigung, die phantastischsten Dinge als wahr hinzunehmen und zu erzählen, charakterisiert ist.

Auch an den peripheren Nerven kommt es zu Veränderungen, zum Zerfall der eigentlichen Nervensubstanz und zu Wucherungen der Stützsubstanz.

Die Folgen sind Schmerzen und Schwäche der von den Nerven versorgten Muskulatur. Das Zittern der Alkoholiker zeigt, daß die Willensimpulse, die durch die Nerven zum Muskel fließen, nicht mehr in richtiger Weise die Muskeln erregen.

Auch an den Nerven des Auges kann die vergiftende Wirkung des Alkohols sich betätigen. Man hat Schwachsichtigkeit, ja Blindheit infolge Schwunds des Sehnerven beobachtet.

Aehnliche Veränderungen wie an der Leber, also schrumpfende Prozesse, treten häufig an der Bauchspeicheldrüse, dem Pankreas, auf. Da diese Drüse eine sehr wichtige Rolle im Zuckerstoffwechsel spielt — beim Tier führt ihre Herausnahme zu der schwersten Form der Zuckerkrankheit — so kommt es als Folge der alkoholischen Pankreasveränderungen sehr häufig zur Zuckerkrankheit.

Der Harnsäurestoffwechsel wird unter dem Einfluß des Alkohols verändert, ohne daß ein bestimmtes Organ dafür anzuschuldigen wäre. Die Folge ist das häufige Auftreten der Gicht.

An den Geschlechtsdrüsen kommt es zum Schwund der Geschlechtszellen, worauf später noch einzugehen sein wird.

In der katarrhalisch erkrankten Magen- und Speiseröhrenschleimhaut kommt es besonders leicht zu krebsiger Entartung.

Die Erkrankungen, die ich Ihnen soeben aufgezählt habe, sind durch den Alkohol direkt verursacht. Der Alkoholiker ist aber nicht allein durch sie gefährdet; nein — und das spielt eine besonders wichtige Rolle — auch durch eine ganze Reihe anderer Erkrankungen, da sie bei ihm viel schwerer als bei anderen verlaufen. Die Sterblichkeit an den verschiedensten Infektionskrankheiten, der Influenza, Lungenentzündung, Halsentzündung, ist beim Alkoholiker um ein Beträchtliches größer als beim Nichtalkoholiker. Das liegt zum Teil daran, daß der Alkoholiker die Abwehrstoffe gegen die Erreger der Krankheit nicht in normaler Menge bildet; ferner daran, daß ein durch Alkohol geschädigtes Herz eher versagt und daß es bei einem alkoholgeschädigten Gehirn unter dem Einfluß der Infektion außerordentlich häufig zu quälenden Angstvorstellungen, Halluzinationen und Visionen kommt, die ihrerseits wieder eine schwere Belastung für Herz und Kreislauf darstellen.

Daß der Alkohol bei Infektionen widerstandsvermindernd wirkt, ist auch durch Tierversuche bewiesen worden. Man infizierte z. B. nicht alkoholisierte und alkoholisierte Meerschweinchen mit der gleichen Dosis der gleichen Pneumobazillen. Von den alkoholisierten starben 55 %, von den nichtalkoholisierten 35 %. Wenn man ihnen die gleichen Mengen Tuberkelbazillen in die Bauchhöhle einimpfte, so starben sowohl die alkoholisierten wie die nichtalkoholisierten stets daran — es liegt das an der ungeheuren Empfänglichkeit des Meerschweinchens gegen die Erreger —, aber die alkoholisierten Tiere lebten durchschnittlich noch 36 Tage, die nichtalkoholisierten 57 Tage. Ich könnte noch eine Reihe ähnlicher Versuche aufzählen, sehe aber, da sie das gleiche Ergebnis hatten, davon ab.

Die Gefährdung eines Patienten durch eine Infektionskrankheit ist, wie ich behaupten möchte, praktisch mehr abhängig von seinem vorausgegangenen Alkoholgenuß als von allem anderen. Ich kann Ihnen hier von Erfahrungen berichten, die ich vor mehr als 15 Jahren in reichlichem Maße an einem sehr großen Hamburger Krankenhause gemacht habe.

Unter der Arbeitsklasse spielten die Hauptrolle die Hafendarbeiter und Schauerleute. Es waren dies besonders kräftige Leute von starkem Körperbau und guter Muskulatur; denn nur solche Leute können beim Ein- und Ausladen der schweren Stückgüter, beim Kohlenschippen, beim Bedienen der Fahrzeuge gebraucht werden. Auch ihre Frauen sahen wir nicht selten. Sie waren, besonders wenn sie etwas älter waren, in ihrem Kräftezustand nicht selten reduziert. Sie wohnten irgendwo in einer engen Gasse und hatten monatelang die Sonne nicht gesehen; sie hatten oft in schneller Folge eine Reihe Kinder bekommen, sie hatten wohl öfters auch nicht genug zu essen gehabt; viele sahen elend und matt aus.

Und doch, zehnmal lieber behandelte ich eine solche Frau an einer Lungenentzündung, als ihren kräftig und gesund aussehenden Mann.

Damals beherrschte die Hafendarbeiter der unglückselige Gedanke, daß zu ihrer schweren Arbeit ordentlich Schnaps getrunken werden müsse, und so tranken sie täglich ein viertel, ein halbes Liter Schnaps, ja unter Umständen noch mehr.

Wenn sie mit einer Lungenentzündung zu uns kamen, so war von vornherein das Krankheitsbild ein viel schwereres, als man nach der Ausdehnung der Erkrankung hätte erwarten sollen. Sie hatten einen kleinen, schnellen Puls; das blasse Gesicht war von Schweiß bedeckt, die Lippen leucht bläulich verfärbt; sie waren geängstigt von Wahnvorstellungen aller Art, und so starben diese prächtigen Kerle wie die Fliegen, und ihre elenden Frauen kamen durch.

Nun werden Sie sagen: „Ist es denn wirklich wohl so schlimm? Werden da die gesundheitlichen Gefahren des Alkohols nicht reichlich schwarz geschildert? Machen sich denn wirklich die Alkoholschädigungen bei so vielen Leuten bemerklich, daß ihnen so große Bedeutung beigelegt werden muß?“

Nun ist es zwar richtig, daß die Alkoholschädigungen im gegenwärtigen Augenblick zurücktreten. Aber wer sein Urteil über die gesundheitliche Gefahr des Alkohols sich nur danach bilden würde, was er heute sieht, der kommt zu einem völlig falschen Urteil. Der Krieg hat uns gezwungen, praktisch abstinent zu sein, und auch in den darauf folgenden Jahren der Inflation ist wenig getrunken worden. Die gesundheitlichen Schädigungen sind infolgedessen stark zurückgegangen. Jetzt hat das Trinken wieder begonnen. Zur Entwicklung der Alkoholschädigungen braucht es aber Zeit. Die Folgen der Wiederaufnahme der Trinksitten zeigen sich jetzt noch nicht so, wie man es nach der Menge des genossenen Alkohols erwarten sollte; aber man wird sie schon noch merken, und es wird gar nicht mehr lange dauern.

Die Häufigkeit schwerer gesundheitlicher Alkoholschädigungen wird von manchem auch deswegen für gering gehalten, weil er in seinem eigenen Bekanntenkreis nicht viel davon sieht. Ich möchte davor warnen, auf diese

Erfahrungen gar zu viel zu geben. Die Aerzte dürfen ihnen im einzelnen Fall keinen reinen Wein einschenken; sie sind an ihre Schweigepflicht gebunden. Und von den Angehörigen erfahren Sie noch viel weniger die reine Wahrheit. Wenn Sie die Angehörigen hören, so kommt ein Alkoholiker so gut wie nie wegen einer alkoholischen Störung, sondern wegen nervöser Erschöpfung infolge Ueberarbeitung ins Irrenhaus; hat er eine alkoholische Lebercirrhose und kommt zum Schluß, wie so häufig kurz vor dem Tode, eine Lungenentzündung hinzu, so ist die Lungenentzündung die Todesursache und die Leberschrumpfung wird zu einem Leberleiden, das mit irgend etwas anderem, am liebsten mit Erkältungen, in Zusammenhang gebracht wird.

Wirklich einwandfreie Kenntnisse über die Häufigkeit und die Gefahr der Alkoholschädigungen kann nur eine genaue Statistik bringen.

Was ich Ihnen an statistischem Material vorbringe, stammt im wesentlichen aus der Zeit vor dem Kriege. Dies liegt daran, daß das statistische Material der letzten Jahre noch nicht genügend verarbeitet und veröffentlicht worden ist. Das Material aus der Gegenwart würde auch aus Gründen, die ich vorhin entwickelt habe, ein zu günstiges Bild geben. Das Vorkriegsmaterial heranzuziehen, haben wir aber auch ein gutes Recht; denn der Alkoholkonsum nähert sich schon stark dem der Vorkriegszeit. Herr Professor Wilbrandt hat Ihnen dafür bereits einige Unterlagen gegeben. Als ein Beispiel dafür darf ich noch eine Mitteilung wiedergeben, die ich vor ein paar Tagen in einer Bremer Zeitung las. Am St. Jürgenasyll wurden im Durchschnitt der Kriegsjahre 8 Alkoholpsychosen, im Durchschnitt von 9 Vorkriegsjahren 55 und im Jahre 1924 66 Alkoholpsychosen aufgenommen. Wer aber die Vorkriegsstatistik nicht gelten lassen will, weil der Alkoholkonsum der Zeit vor dem Krieg heute noch nicht ganz erreicht ist, der mag aus meinem Vorkriegsmaterial wenigstens soviel entnehmen, daß wir, was den Alkoholgenuß anlangt, nicht wieder zu Verhältnissen kommen dürfen, wie sie vor dem Krieg bestanden haben.

Ein besonders gutes Material über die Häufigkeit der Alkoholschädigungen geben die Totenscheine der Schweiz. Auf diesen wird in jedem einzelnen Fall vom Arzt vermerkt, ob der Alkohol beim Tode mitgewirkt habe. Die Technik der Ausführung gewährleistet dabei völlige Diskretion. Die örtliche Behörde erfährt Nichts von der Meinung des Arztes über die Mitwirkung des Alkohols beim Tode, die zentrale Behörde Nichts von den Namen.

Es ergab sich dabei als Meinung der Aerzte, daß im Jahre 1912 unter 20 179 Männern, die im Alter von über 20 Jahren gestorben waren, bei 1956 der Alkohol beim Tode mitgewirkt habe, d. h. bei 9,69 %. Dabei war — was vielleicht für manchen von Interesse ist, die Zahl derer, bei denen der Alkohol mitgewirkt hatte, in den kleinen Gemeinden höher, als in den großen, hier 8,22 %, dort 10,11 %.

Die einzelnen Altersklassen sind dabei ungleich belastet: für das Alter von 30—39 Jahren beträgt bei Männern die Zahl der Alkoholgeschädigten 16 %, für die 40—49jährigen (also in der Vollkraft der Mannheit stehenden) 19 %, für die 50—59jährigen 16 %, für die ganz alten, über 80jährigen, sinkt die Zahl auf 1,2 %.

Für Deutschland haben wir keine ähnlichen Zusammenstellungen. Daß sie aber für 1912 im großen Ganzen wohl ein ähnliches Bild gegeben hätten, wie die Schweizer Zahlen, daran zweifle ich nicht. Gewiß mag in manchen Gegenden Deutschlands weniger getrunken werden, als in der Schweiz; dafür aber wahrscheinlich in anderen Gegenden um so mehr.

Die Richtigkeit der Angaben der Schweizer Aerzte ist angezweifelt worden. Und in der Tat haftet allen solchen Angaben etwas Subjektives an. Es gibt sicher Aerzte, die hinter zu vielen Leiden den Alkohol suchen; es gibt aber auch ganz gewiß viele Aerzte, die den Alkohol viel zu selten als mitwirkend beim Tode ansprechen. Sie trinken selbst gern ihr Schöppchen und wollen deshalb nicht glauben, daß das schädlich sein könne. Ließ sich doch nachweisen, daß auf dem Totenscheine notorischer Trunkenbolde oft

genug Nichts von Alkoholschädigung erwähnt war. Ich möchte deshalb glauben, daß die Zahl von 9,69 % des Schweizer Materials eher zu klein als zu groß ist.

Ein objektives Bild über die Häufigkeit gewisser alkoholischer Störungen geben die Veröffentlichungen der Irrenanstalten. Wenn eine Schweizer Statistik z. B. mitteilt, daß von allen Aufnahmen in sämtlichen Schweizer Irrenanstalten im Jahre 1920 18,4 %, im Jahre 1921 20,3 % und im Jahre 1922 23,4 % (also fast ein Viertel) an Alkoholpsychose litt, so ist gegen die Richtigkeit dieser Statistik nichts einzuwenden; denn die Psychiater können mit absoluter Sicherheit die Alkoholpsychose von andern Psychosen abgrenzen.

Als durchaus objektiv haben auch die sogenannten Berufsstatistiken zu gelten. In diesen wird die Sterblichkeit von Leuten, die den sogenannten Alkoholberufen angehören, mit denjenigen von Leuten verglichen, die andern Berufen angehören. Auf der einen Seite stehen die Gastwirte, die Kellner, die Brauer, auf der andern irgendwelche andern Berufe oder alle andern Berufe zusammen.

Unterschiede in der Sterblichkeit können nicht etwa auf die Art der Ernährung schlechthin bezogen werden — diese wird im Durchschnitt im Alkoholberuf besser sein als sonst —; sie kann aber auch nicht auf eine besondere Unfallgefahr zurückgeführt werden; denn Gefahren, wie sie viele Industrie- und Bergarbeiter, Holzfäller und landwirtschaftliche Arbeiter und im Krankendienst stehende Personen bedrohen, gibt es in den Alkoholberufen nicht. Eine größere Sterblichkeit bei diesen kann daher vernünftigerweise auf nichts anderes, als auf den vermehrten Alkoholgenuß bezogen werden.

Besonders kräftige Leute sind im allgemeinen die Brauer. Trotzdem betrug, um ein Beispiel zu nennen, unter dem Material der Leipziger Ortskrankenkasse ihre Sterblichkeit mehr als das 1½fache der sonstigen gleichartigen männlichen Kassenmitglieder. Statt 100 starben bei ihnen an Infektionskrankheiten 122,3; an Krankheiten der Atmungsorgane 133,8; der Kreislauforgane 260; der Verdauungsorgane 200; der Nerven 214,9; der Bewegungsorgane 309,1. Noch schlimmer werden die Zahlen, wenn wir das Alter von 35—54 Jahren nehmen. Statt 100 unter den übrigen Mitgliedern der Ortskrankenkasse starben hier 420,8 an Erkrankungen der Kreislauforgane; 359,2 an Erkrankungen der Verdauungsorgane; 616,7 an Erkrankungen der Bewegungsorgane.

Nach einer neueren englischen Statistik, die das ganze Material des Königreichs umfaßt, starben von Wirten und ihren Angestellten 180, von gleichartigen sonstigen Erwachsenen 100, und zwar starben an Alkoholismus und Lebererkrankungen statt 100 670; an Krankheiten des Nervensystems 178, der Kreislauforgane 144; an Lungentuberkulose 173; an Nierenerkrankungen 243; an Selbstmord 216. Die letzte Zahl darf als Illustration zu dem schönen Wort von dem Freudenbringer Alkohol besonders hervorgehoben werden.

Auch die privaten Versicherungsgesellschaften, bei denen sich ja im allgemeinen nicht die Arbeiter, sondern nur die Wohlhabenderen versichern lassen, haben erfahren, daß die Mitglieder der Alkoholberufe: Gasthofbesitzer, Wirte, Brauereibesitzer usw., eine erhöhte Sterblichkeit haben. Unsere größte Lebensversicherung, die Gothaer, hat z. B. gefunden, daß, wenn die Sterblichkeit der Gleichaltrigen zu 100 gesetzt wird, die der Gasthofbesitzer, Wirte und Brauereibesitzer bis zum 40. Jahr 180, vom 41.—55. Jahr 145, vom 56.—70. Jahr 147 beträgt.

Um sich vor Verlusten zu schützen, stellt die Gothaer Lebensversicherung einen 20jährigen Brauer so in Rechnung, als ob er 33,4 Jahre alt wäre.

So, meine Damen und Herren! rechnen Mathematiker! Einem 20jährigen jungen Menschen, der als Brauer nicht immer, aber recht häufig Alkoholiker wird, geben sie ein um 13,4 Jahre kürzeres Leben als den übrigen Zwanzigjährigen.

Bei diesen Berufsstatistiken muß natürlich bedacht werden, daß viele Leute, die den Alkoholberufen angehören, keine Alkoholiker sind, und daß andererseits zu den nichtalkoholischen Berufen viele Alkoholiker gehören.

Könnten wir auf die eine Seite statt der Leute mit alkoholischen Berufen nur Alkoholiker setzen und auf die andere Seite statt der Leute aus einem nichtalkoholischen Beruf Abstinente, so würde der Unterschied in der Sterblichkeit noch viel augenscheinlicher sein.

Zu den Organschädigungen, die durch den Alkohol direkt verursacht werden, kommen nun noch indirekte Schädigungen, die der Alkohol dadurch verursacht, daß er Unfälle veranlaßt. Wie oft muß man nicht in den Zeitungen von Totschlägen und schweren Körperverletzungen, die von Betrunknen begangen werden, lesen! Wo überhaupt von Raufhändeln u. a. zu lesen ist, da handelt es sich in sicher 90 % aller Fälle um Betrunkene.

Wenn die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft 88 % ihrer Hilfeleistungen am Samstag, Sonntag und Montag zu leisten hat, so ist kein Zweifel, daß diese Vermehrung vor allem dem größeren Konsum von Alkohol zuzuschreiben ist.

Auch an den Betriebsunfällen bei der Arbeit ist zweifellos zu einem nicht geringen Teil der Alkohol schuld. Bekannt ist, daß die Zahl der Unfälle unter den Brauereiarbeitern besonders hoch ist. Daß dies mit dem Alkoholgenuß zusammenhängt, geht aus einer Wiesbadener Statistik hervor, wonach die Zahl der Unfälle von 18,2 % im Jahr nach Abschaffung des Freitrunks plötzlich auf 12,7 % sank, obwohl die Brauereiarbeiter dadurch natürlich nicht zu Abstinente wurden. Und in der Ilse der Hütte, einem großen Eisenwerk im Hannoverschen, sank die Unfallzahl nach Abschaffung der freien Bierabgabe während der Arbeit und der Bereitstellung alkoholfreier Getränke von 9,47 % auf 5,7 %.

Auch unter der Nachwirkung des Alkohols, unter dem Einfluß des Katers, kommt es zu einer vermehrten Zahl von Unfällen. Nur so kann man es sich erklären, weshalb das Maximum der Betriebsunfälle auf den Montag fällt; es betrug hier in Deutschland 123, wenn als durchschnittliche tägliche Häufigkeit 100 angenommen wurde. Man hat gesagt, die Erklärung hierfür könne auch die sein, daß am Montag die Leute wegen der Sonntagspause nicht so eingearbeitet und deshalb ungeschickter seien. Die Norwegischen Verhältnisse widerlegen dies jedoch. Hier war früher der Alkoholgenuß vom Sonntag mittag bis Montag mittag unmöglich gemacht. Die Arbeiter kamen Montags mit klarem Kopf an die Arbeit und hatten eine Zahl von Betriebsunfällen, die der normalen entsprach. Am Montag abend konnten sie wieder trinken; sie machten hiervon auch nach zwei abstinente Tagen besonders starken Gebrauch und hatten infolgedessen am Dienstag das Maximum der Betriebsunfälle, wo es 126,5 (statt 100) betrug.

Noch auf zwei andern Gebieten sind die indirekten Schädigungen des Alkohols ungeheuer ernst und schwer.

Der trinkende Vater sorgt nicht so für seine Familie, wie er müßte. Was er vertrinkt, geht den Kindern an Milch und sonstiger Nahrung ab, und so läßt sich in allen Ländern feststellen, daß die Sterblichkeit der Kinder der Alkoholiker eine überaus hohe ist. Besonders schlimm sind natürlich die Kinder daran, wenn die Mutter trinkt. An englischem Material ist nachgewiesen worden, daß bis zum Ende des 2. Lebensjahres 55,8 % der Kinder trunksüchtiger Mütter sterben.

Und das andere Gebiet ist das der Geschlechtskrankheiten. Der Alkohol beseitigt alle sittlichen und gesundheitlichen Bedenken vor dem außerehelichen Geschlechtsverkehr und bringt die Ansteckung. Es gibt viele Statistiken, die das beweisen. Der Arzt für Geschlechtskrankheiten kann damit rechnen, daß nach großen Festen, bei denen der Alkohol in Strömen fließt, sich seine Sprechstunden füllen. Ich habe darüber Erfahrungen in der Kieler Hautklinik sammeln können. Mindestens 75 % der Infektionen war unter dem Einfluß des Alkohols entstanden. Was für herzerreißendes Elend hinter dieser Zahl steckt, ist gar nicht auszumalen.

Das Trinken verdirbt aber nicht nur den Trinker selbst, nein, das Trinken ist eine Sünde, von der man sagen kann, daß sie die Kinder bis ins dritte und vierte Glied heimsucht.

Es ist eine ganz allgemeine ärztliche Erfahrung, daß unter den Kindern von Alkoholikern viel mehr Psychopathen, Schwachsinnige und ganz besonders Epileptiker vorkommen, als man nach der allgemeinen Häufigkeit erwarten sollte.

Man hat gesagt, daß dies nicht unbedingt mit dem Alkohol zusammenhängen müsse. Die Trinker seien an sich schon minderwertige Leute; der Alkoholismus des Vaters und die Psychopathie oder Epilepsie der Kinder seien beides nur Zeichen einer gleichen Anlage; der Alkoholiker würde diese Anlage auch vererbt haben, wenn er durch äußere Umstände verhindert worden wäre, je einen Tropfen Alkohol zu trinken. Dieser Einwand verdient gewiß alle Beachtung; aber eins stimmt damit nicht überein: Unter den Schwestern der Trinker ist eine große Zahl von Personen, die dieselbe Erbmasse, wie die Trinker haben; käme es nur auf die Erbmasse an, so müßte auch unter den Kindern dieser Schwestern Schwachsinn und Epilepsie besonders häufig vorkommen. Dies ist aber nicht der Fall. Besonders deutlich hat sich das bei den Studien des bekannten Erblichkeitsforschers **Lundborg** an einem großen Bauerngeschlecht in Südschweden ergeben.

Für den Zusammenhang zwischen dem Alkoholismus der Väter und der Epilepsie der Kinder spricht auch, daß die Epilepsie bei den Kindern von Juden viel seltener ist, als bei denen von Nichtjuden. Das ist mit großer Wahrscheinlichkeit darauf zu beziehen, daß die Juden im Durchschnitt viel weniger trinken als Nichtjuden, dagegen nicht auf eine bessere Beschaffenheit der Erbmasse an sich; denn andere degenerative, in der Erbmasse liegende Züge kommen bei der jüdischen Rasse im Durchschnitt nicht seltener, sondern häufiger vor als bei Nichtjuden.

Weiter! Im Anfang des 19. Jahrhunderts war Schweden sehr stark alkoholdurchseucht. Norwegen viel weniger. In Schweden kamen auf 10 000 Wehrpflichtige 35,5 Epileptiker, in Norwegen 13,2. Eine andere Ursache dafür, als der Alkohol der Väter, ist nicht erkennbar. Rassenunterschiede können nicht die Ursache sein.

Um noch sicherere Grundlagen zu erhalten, hat man das Tierexperiment herangezogen.

Der amerikanische Professor **Stockard** setzte Meerschweinchen, die vorher gesunde Junge bekommen hatten, Monate lang jeden Tag Alkoholdämpfen aus. Sie wurden dabei nicht gradezu betrunken, waren aber auch nie völlig nüchtern, wie das ja auch bei vielen Menschen vorkommt.

Die Paarungen dieser alkoholisierten Tiere verliefen oft ergebnislos; oft wurden die Jungen tot geboren und die wenigen Jungen, die lebend geboren wurden, starben früh. Wenn sie älter wurden, zeigten sie oft Mißbildungen und Krankheitsanlagen. Diese vererbten sich weiter auf Kinder, Enkel und Urenkel.

Besonders stark waren die Schädigungen der Abkömmlinge, wenn Vater- und Muttertiere alkoholisiert wurden, etwas weniger, wenn nur die Muttertiere alkoholisiert wurden, noch weniger, aber immer noch augenscheinlich, wenn nur die Vätertiere alkoholisiert wurden.

Daß die Schädigungen bei Abkömmlingen alkoholisierter Muttertiere stärker als bei solchen alkoholisierter Vätertiere waren, hängt offenbar damit zusammen, daß bei Alkoholisierung der Muttertiere zu der Schädigung des Keims auch noch die Schädigung des Embryos hinzukommt.

Noch nicht sicher entschieden ist die Frage, ob ein vorübergehender Rauschzustand zur Entartung der Nachkommenschaft führen kann. Ein Italiener hat dies z. B. daraus geschlossen, daß nach den Geburtstagen von über 8000 Schwachsinnigen und Idioten unverhältnismäßig viele von ihnen zur Zeit des Faschings und der Weinlese erzeugt waren. Der Einwand, daß die betrunkenen Erzeuger an sich minderwertiger seien, als der Durchschnitt, und deshalb auch ihre Nachkommenschaft minderwertiger sein müsse, läßt

sich allerdings nicht ganz widerlegen. Aber für möglich, ja sogar für wahrscheinlich wird man die Entstehung einer geschädigten Nachkommenschaft bei Erzeugung im Rausche halten dürfen.

Statistik und Tierversuche ergeben also übereinstimmend, daß der Alkoholismus eines der Eltern die Nachkommenschaft schwer schädigen kann. Eine rein theoretische Betrachtung der Dinge zeigt, daß es auch kaum anders sein kann.

Ich hatte gesagt, daß bei ausgesprochenem Alkoholismus gewöhnlich die Keimzellen in den Geschlechtsdrüsen völlig geschwunden seien. Nun ist es nach allen Erfahrungen nicht denkbar, daß dieser Schwund nicht plötzlich eintritt, daß gestern normale Keimzellen da waren und heute abgestorbene vorhanden sind. Nein, zwischen völliger Gesundheit und Schwund der Keimzellen liegt eine beträchtliche Zeit, in der die Keimzellen mehr oder weniger geschädigt sind.

Gewiß mögen in manchen Stadien der Schädigung die Keimzellen nicht mehr zur Befruchtung geeignet sein; in manchen Stadien sind sie es aber sicher; und nach klaren biologischen Gesetzen muß das Kind, zu dessen Entstehung eine geschädigte Keimzelle beigetragen hat, selbst geschädigt sein, und der in der Erbsubstanz vorhandene Defekt wird wieder auf die weitere Nachkommenschaft übertragen werden können.

Von Wichtigkeit ist es, zu wissen, ob der Alkohol, in gewissen Formen genommen, von besonderer Schädlichkeit ist, z. B. in der Form des Schnapses, wie manche annehmen. Diese Annahme ist irrig. Von besonderer Giftigkeit ist allerdings der Fusel, wegen seines Gehaltes an Methylalkohol; aber die in den großen Schnapsbrennereien hergestellten Schnäpse, wie sie fast allein getrunken werden, enthalten keinen Fusel.

Die Stärke der Alkoholschädigung hängt allein von der genossenen Alkoholmenge ab. Zwei Liter eines teuren Südweins von 10 %igem Alkohol wirken genau so schädlich wie ein halbes Liter gewöhnlicher Kornbranntwein von 40 % Alkohol. Wenn bei Schnapstrinkern sich oft Schädigungen in stärkerem Grade zeigen als bei Bier- und Weintrinkern, so liegt das vor allem daran, daß sie wegen der Billigkeit des Schnapses im allgemeinen viel leichter zum Genuß großer Alkoholmengen kommen als Bier- und Weintrinker. Manche Bier- und Weintrinker kommen auch erst im letzten Stadium ihrer Trunksucht zum Schnapsgenuß, wenn die wirtschaftliche Not, in die sie durch ihre Trunksucht geraten sind, ihnen den Bier- und Weingenuß unmöglich macht. Die schweren Schädigungen, die sich bei ihnen zeigen, werden dann oft fälschlicherweise nur auf den Schnapsgenuß der letzten Zeit, nicht auf den Bier- und Weingenuß der früheren Zeit bezogen.

Auch hier in Süddeutschland, wo eine, wenn ich so sagen darf, liebenswürdiger und weniger abstoßende Form des Alkoholgenusses in Form von Wein, Most und Bier besteht, ist die Alkoholfrage von der gleichen Bedeutung wie in dem schnapstrinkenden Norden. Und in einem sind sie dort sogar besser daran, als wir: In Norddeutschland gilt der Schnapsgenuß bei Frauen als etwas durchaus Ungehöriges; die Frauen und Kinder sind praktisch abstinent. Hier in Süddeutschland nehmen auch die Frauen und Kinder am Genuß von Wein und vor allem von Most teil. Und es ist sehr die Frage, wo der Gesamtschaden des Alkohols größer ist: im Norden, wo die schnapstrinkenden Männer im allgemeinen mehr Alkohol zu sich nehmen, oder hier, wo die Männer im allgemeinen weniger trinken, aber die Frauen und Kinder sich dafür mehr am Alkoholgenuß beteiligen.

Wir haben von den gesundheitlichen Schädigungen des Alkohols gesprochen. Wir sind aber noch nicht der Frage näher getreten, welche Mengen von Alkohol eingenommen werden müssen, damit Gesundheitsschädigungen eintreten.

Eine allgemeine bestimmte Antwort auf diese Frage kann nicht gegeben werden, weil die individuelle Widerstandsfähigkeit gegen den Alkohol sehr verschieden ist. Es ist kein Zweifel, daß einige Leute eine außerordentlich große Widerstandsfähigkeit gegen den Alkohol besitzen. Sie trinken viel und

erreichen doch ein hohes Alter. Aber es ist durchaus sicher, daß es von solchen Leuten nur wenige gibt, und daß man nur deshalb verhältnismäßig oft von ihnen hört, weil die Alkoholfreunde besonders gern ihre Aufmerksamkeit auf sie richten.

Wirkt der mäßige regelmäßige Alkoholgenuß schädlich auf die Gesundheit? Bei Vielen nicht, bei Manchen ohne Zweifel.

Eine weitere Frage: Wirkt der gelegentliche und sich in mäßigen Grenzen haltende Alkoholgenuß schädlich? Die Frage ist für den Erwachsenen zu verneinen.

Die Folgerungen, die der Einzelne aus unseren heutigen Betrachtungen ziehen sollte, sind folgende: Unbedingt zu vermeiden ist der tägliche Genuß größerer Mengen von Alkohol. Dringend zu widerraten auch der tägliche Genuß kleinerer Mengen, denn diese müssen zwar nicht, können aber Gesundheitsschädigungen herbeiführen; außerdem setzen sie auch, wie jeder Sportmann weiß, die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit herab. Gegen den gelegentlichen Genuß kleiner Mengen Alkohol ist vom gesundheitlichen Standpunkt Nichts einzuwenden. Ganz zu verbieten ist der Alkohol bei Kindern.

Diese Richtlinien sollten für Jeden maßgebend sein, der sein individuelles Wohl in gesundheitlicher Beziehung im Auge hat. Wer aber darüber hinaus nicht allein an sein individuelles Wohl denkt, sondern an das Wohl des großen Ganzen, der wird sich nicht nur zur Mäßigkeit, sondern zur Abstinenz bekennen.

Wie die Erfahrung, die man in dem Kampf gegen den Alkoholismus in den verschiedensten Ländern gemacht hat, mit aller Deutlichkeit zeigt, kann nicht das Beispiel der Mäßigkeit, sondern nur das der Abstinenz die Trink-sitten durchbrechen.

Auf das Beispiel der führenden Schichten sieht das Volk. Sie, meine Damen und Herren! werden später zu diesen führenden Schichten gehören. Wird es unter Ihnen eine erhebliche Anzahl von Abstinenten geben, so muß und wird dies einen Einfluß auf den Alkoholkonsum ausüben zum Nutzen unseres Volkes und Vaterlandes.

Die psychischen Wirkungen des Alkohols*).

Nach Ausführungen von Professor Dr. G a u p p (Tübingen).

Meine Damen und Herren!

Sie werden sich vielleicht gefragt haben, warum ich für den heutigen Abend das Thema gewählt habe: Die psychischen Wirkungen des Alkohols. Sie werden sich vielleicht gesagt haben: Das ist doch eine Sache, die wir alle kennen! Wir haben ja täglich, ja man möchte fast sagen stündlich Gelegenheit, diese Wirkungen des Alkohols bei anderen Personen in reichlichem Maße zu sehen. Wenn ich es trotzdem unternommen habe, hierüber zu Ihnen zu sprechen, so geschah es deshalb, weil, wie Sie sehen werden, in der Tat auf diesem Gebiet eine merkwürdige Verschiedenheit der Anschauungen besteht, nach der Richtung, worin eigentlich die wesentlichen Symptome der Alkoholwirkung bestehen, und vor allem auch, woher es denn eigentlich kommt, daß dieses Genußmittel sich die Welt erobert hat.

Sie wissen ja, daß seit Jahrtausenden diese Wirkungen des Alkohols auf die Seele des Menschen besungen und besprochen werden. „Der Wein erftret des Menschen Herz“ ist ein altbekanntes Wort. Man hat auch schon immer bei den verschiedenen Getränken wie Bier, Most, Wein, Sekt und Schnaps eine verschiedene Wirkung beobachtet; man hat ferner beobachtet, daß verschiedene Menschen auf die verschiedenen Genußmittel verschieden reagieren. Sie wissen ja, daß man einen gemüthlichen, aber auch einen ungemüthlichen

*) Summarischer Bericht eines Zuhörers über einen im Sommer 1925 vor der Tübinger Studentenschaft gehaltenen Vortrag.

Rausch haben kann. Sie wissen ferner, daß man von dem einen Menschen sagt: er kann viel vertragen, und von dem andern: er kann nichts vertragen. Der eine gilt als trinkfest, kann sogar Wettrinken veranstalten und dabei Sieger bleiben; der andere ist intolerant und wird schon durch eine kleine Dosis Alkohol aus dem Gleichgewicht gebracht. Sie wissen auch, daß dasselbe Genußmittel je nach seiner Menge und dem Tempo des Genusses verschieden wirkt. Zunächst regt es an, dann wird der Mensch angeheitert, dann betrunken und laut, dann benommen und steif, bis er schließlich in einen tiefen Schlaf fällt. Man spricht ferner auch von einem einfachen, gewöhnlichen Rausch, einem „pathologischen“, einem „abnormen“ Rausch, einer sinnlosen Trunkenheit. Endlich wissen Sie ja, daß man am Alkohol dreierlei Eigenschaften kennt: 1. seine Wirkung als vermeintliches Kräftigungsmittel, als das Mittel, das unsere geistige und körperliche Arbeitsleistung steigern, erhöhen soll; 2. als Genußmittel des wohlgeschmeckenden Weins, des Sekts, des erfrischenden Bieres, und endlich 3. als Narkotikum, als den Trank des Vergessens, als den Sorgenbrecher, der dem Menschen hilft, den Kummer zu ertränken.

Fragt man nun die Menschen, mit denen uns das Leben zusammenführt, warum sie eigentlich trinken, so bekommt man sehr verschiedene Antworten. Ich wende mich zunächst der handarbeitenden Welt zu und da werde ich kaum je, wenn ich die Frage stelle: „Warum trinken Sie eigentlich“, eine andere Antwort bekommen, als: „Weil mir das Bier, der Most oder der Wein Kraft gibt, weil er mir die Arbeit erleichtert, weil es eben ohne mein Quantum Bier oder Most mit meiner Arbeit nicht vorangeht. Ich muß mein Quantum haben, sonst komme ich nicht zurecht.“ Vor etwa 20 Jahren haben wir einmal in München die Antworten all der Leute gebucht, die wir gefragt hatten, warum sie eigentlich trinken, Männer aller Berufsarten. Ich will davon einige kurz anführen, die mir für das Problem charakteristisch zu sein scheinen: was ist der Alkohol für den handarbeitenden Menschen? Da sagte mir der eine: Bier macht Kraft; mit Wasser kann man es nicht machen. Der andere sagte: Vom Wasser bekommt man einen harten Magen. Ein Maurer erwiderte: „Bier gibt Kraft; mit Wasser allein kann kein Mensch arbeiten.“ Ein Schlosser sagte, er müsse wegen der Hitze trinken. Ein Gürtler meinte: „Wenn man schwer arbeiten muß, muß man Bier trinken! Wenn ich ein Glas Bier getrunken habe, dann ist gleich ein anderes Leben in der Sache. Man kann ohne Bier auch schon arbeiten, dann muß man aber halt weniger arbeiten.“ Ein Maler sagte: „Die Maler müssen trinken von wegen der Kundschaft.“ Ein Viehhändler trinkt wegen der schweren Arbeit, die er leisten müsse. Ein Schneider war der Ansicht, wenn man nicht trinke, werde man dadurch, daß man den ganzen Tag hocken müsse, ganz steif im Kreuz. Ein Hausierer trinkt, damit man die Leute besser anligen könne. Die Müller und Steinhauer trinken, weil der viele Staub Durst mache. Andere Berufe, weil sie in der Kälte oder Nässe arbeiten müssen. Kurzum, der handarbeitende Mensch trinkt, weil er felsenfest an die Zunahme der Leistungsfähigkeit unter Alkohol glaubt. Er fühlt in sich selbst die Erleichterung und läßt sich seine Meinung nicht ausreden. Heute liegen ja nun zahlreiche andersartige Erfahrungen vor, vor allem auch von seiten der Sportsleute, die bekanntlich den Alkohol ablehnen, oder auch etwa der Akrobaten und der Künstler, die Sicherheit und Exaktheit bei ihren Bewegungen brauchen. Aber all das hat keinen sehr großen Eindruck gemacht. Der handarbeitende Mensch bleibt im allgemeinen bei der Meinung: Ich muß mein Quantum Most oder Bier haben, sonst kann ich nicht schwer arbeiten.

Anders lautet die Antwort, wenn wir zu den geistigen Berufen übergehen. Fragt man hier die Menschen, warum sie eigentlich trinken, so bekommt man selten die Ansicht zu hören, die geistige Arbeit werde durch Alkohol erleichtert, gesteigert, quantitativ vermehrt, vielmehr eher die Meinung. Alkohol habe einen Erholungswert und sei wohltuend. Vor einigen Jahren stellte van Vleuten einmal bei Dichtern, nämlich bei 150 deutschen Dichtern und Schriftstellern, eine hierauf bezügliche Rundfrage. Er hatte ein schönes

Wort des großen Naturforschers Helmholtz gelesen, der sich einmal über die schöpferischen Ideen in sehr interessanten Ausführungen ausließ und dabei zu dem Ergebnis kam, daß schon die kleinsten Mengen alkoholischen Getränkes diese schöpferischen Ideen verschleichen. Diese Worte haben van Vleuten veranlaßt, an jene 150 deutsche Dichter einige Fragen zu stellen. Diese lauten: 1. Nehmen Sie regelmäßig vor der künstlerischen Arbeit Alkohol in irgendwelcher Form zu sich und welche Wirkungen schreiben Sie ihm zu? 2. Haben Sie, falls Sie nicht regelmäßig Alkohol vor der Arbeit nehmen, es aber gelegentlich doch einmal getan haben, dann eine Steigerung oder eine Hemmung ihrer Arbeitsleistung beobachtet? 3. Was haben Sie bezüglich der Wechselwirkung zwischen Alkohol und Dichtung beobachtet? 115 der Dichter haben geantwortet. Ueber 90 % der Künstler meiden den Alkohol vor und während der Arbeit vollkommen. Im übrigen die Urteile recht verschieden. Aber die Zahl derer, die den Schaden des Alkohols sehen und nicht den Nutzen, übertrifft die der Lobredner um das sechsfache. Selbst begeisterte Freunde des Weines, wie z. B. Dehmel oder Thomas Mann gaben die Verschlechterung der dichterischen Leistung durch Alkohol zu. Der Trinkfreund Detlev von Liliencron nahm niemals vor der künstlerischen Arbeit Alkohol zu sich und sah immer eine Hemmung seiner Arbeitsfähigkeit durch den Alkoholgenuß. Auch Avenarius, der Begründer des „Kunstwärts“, sagt: „Ich nehme vor und während der geistigen Tätigkeit, seit ich überhaupt ernsthaft arbeite, keinen Alkohol mehr. Er inspiriert nicht die Phantasie, sondern er lähmt nur die Selbstkritik. Nach meinen Erfahrungen und Beobachtungen ist er überhaupt der größte Verdummer, den wir kennen.“ Nur wenige Dichter glauben an eine Förderung ihrer Phantasie durch Alkoholgenuß. Paul Ernst spricht sogar von einer inneren Verwandtschaft des alkoholischen Rausches mit dem Rausch der dichterischen Produktion. Also Sie sehen bei, der Phantasiearbeit des Künstlers finden wir bereits keine einheitliche Auffassung der befragten Dichter. Würden wir nun ähnliche Umfragen bei den Gelehrten anstellen, so würden wir wohl noch mehr den Alkohol ablehnende Antworten erhalten. Streng logische und gedanklich schöpferische Arbeit gedeiht im Allgemeinen nicht unter Alkoholwirkung. Auch da mögen einzelne Ausnahmen vorkommen. Sie sehen aber, die Tatsache ist bemerkenswert: Der Handarbeiter glaubt an den Kraftzuwachs durch Alkoholgenuß, der geistige Arbeiter dagegen glaubt meistens nicht an den Zuwachs der Leistung oder Kraft. Er läßt den Alkohol nur gelten als stimmungsfördernd, vor allem als Genußmittel nach getaner Arbeit. Dieser Unterschied ist wichtig, denn er wird uns nachher verständlich werden aus der eigentümlichen Wirkung, die der Alkohol auf die verschiedenen Seiten des Seelenlebens auszuüben vermag. Im ganzen gibt es sehr viele Gründe für das Trinken, nicht nur die der Leistungssteigerung. Der berühmte Physiologe von Bunge in Basel hat einmal über das Trinken folgendes gesagt: „Die Menschen trinken, weil andere trinken. Hat man sich aber einmal an das Trinken gewöhnt, so ist an Gründen zum Weitertrinken natürlich niemals Mangel. Die Menschen trinken, wenn sie sich wiedersehen; sie trinken, wenn sie Abschied nehmen; sie trinken, wenn sie hungrig sind, um den Hunger zu betäuben; sie trinken, wenn sie satt sind, um den Appetit anzuregen; sie trinken, wenn's kalt ist, zur Erwärmung; sie trinken, wenn's warm ist, zur Abkühlung; sie trinken, wenn sie schläfrig sind, um sich wach zu halten; sie trinken, wenn sie schlaflos sind, um einzuschlafen; sie trinken, weil sie traurig sind; sie trinken, weil sie lustig sind; sie trinken, weil einer getauft wird; sie trinken, weil einer beerdigt wird. Sie trinken, sie trinken, sie trinken.“

Wenn wir nun von den subjektiven Angaben derer absehen wollen, die wir gefragt haben, was sie eigentlich für Wirkungen an sich selbst wahrgenommen haben, und objektiv die Folgeerscheinungen des Trinkens auf sozialem Gebiet beleuchten, so findet sich Abnahme der Aufmerksamkeit, der Sicherheit und Präzision, erkennbar z. B. an der erheblichen Zunahme der Unfälle in der Berufsarbeit unter der Einwirkung des Alkohols, also Abnahme

der Vorsicht, der Aufmerksamkeit, der Sicherheit der Bewegung. Es wurden Versuche angestellt über die Sicherheit der Schießleistung bei gewandten, geschulten Schützen. Auch da eine Abnahme, wie Sie vielleicht später von Herrn Oberstleutnant Muff werden erläutert bekommen. Ich könnte ferner die bekanntlich so traurigen Folgen des Alkoholgenusses in der Kriminalität erwähnen. Es ist ein Thema, das Herr Kollege Mezger Ihnen vortragen wird. Wir wollen uns der exakten Feststellung der Alkoholwirkung nach Grad und Dauer zuwenden, wie sie durch genaue Untersuchung im psychologischen Experiment festgestellt werden kann. Ich kann ferner als Arzt auf diesem Gebiet aus Erfahrung sprechen, die ich in reichem Maße habe machen können. Die heute etwas vernachlässigte experimentelle Psychologie zeigte in sorgfältiger analytischer Arbeit die wichtige Tatsache auf, daß die verschiedenen Seiten des Seelenlebens durch toxische Einwirkung auf das Gehirn ganz verschieden beeinflusst werden können. Man pflegt zu sagen, der Alkohol sei ein narkotisches Gift. Er habe anfänglich erregende, weiterhin lähmende Wirkung, wie es auch sonst bei narkotischen Giften der Fall sei. Wenn wir die Gifte, die wir als Genußmittel zu uns nehmen, überblicken, so können wir merkwürdige Unterschiede feststellen. Wenn wir einmal die bekannten Genußmittel, Tee, Kaffee, Nikotin oder die Arzneimittel, Brom, Opium, Morphium usw. auf ihre Wirkung auf das Seelenleben des Menschen untersuchen, so können wir eigenartige Feststellungen machen. Wir können tatsächlich zeigen, daß diese Gifte, diese Genußmittel auf die verschiedenen Seiten des Seelenlebens ganz verschieden einwirken. Es ist noch niemals eine Körperverletzung durch Tee oder ein Totschlag durch Nikotingenuß festgestellt worden. Auch hier haben wir zwei starke Gifte, aber sie haben keinerlei Bedeutung für die Kriminalität. Es muß seinen Grund haben, warum der Alkohol die ungeheure Bedeutung für die Kriminalität und das soziale Leben und Handeln der Menschen hat. Wenn wir also etwa die Wirkung des Alkohols auf die menschliche Seele studieren wollen, so müssen wir es so machen, wie wir es auch sonst machen. Wir müssen die einzelnen Seiten des Seelenlebens gesondert prüfen. Im allgemeinen pflegt man vier verschiedene Wirkungen zu unterscheiden: 1. Die Wirkung auf die Affektivität, 2. Die Wirkung auf die psychosensorische Seite des Seelenlebens, auf die Wahrnehmung, Auffassung und Aufmerksamkeit, 3. Die Wirkung auf den Gedankenablauf und 4. Die Wirkung auf den Bewegungsablauf, den Handlungsablauf. Kaffee und Tee z. B. wirken auf die Affektivität euphorisierend, d. h. Wohlbehagen erzeugend. Wenn wir eine sehr gute Tasse Kaffee oder Tee langsam genießen, so empfinden wir ein gewisses Wohlbehagen. Des weiteren können wir feststellen, daß wir nach Tee- oder Kaffee genuß eine sehr scharfe Auffassungsfähigkeit haben. Das ist im Laboratorium experimentell genau festgestellt worden. Die nach Tee- oder Kaffee genuß auch eine sehr scharfe Auffassungsfähigkeit haben. Das ist mit dem Experiment im Laboratorium genau festgestellt worden. Die Leistungen steigen, wir sind konzentrierter, der Gedankenablauf geht flott von statten. Bekannt ist die arbeitsfördernde Wirkung des Kaffees oder Tees bei Menschen, die vor einem Examen stehen und die sich durch Kaffee lebendig halten, um durchhalten zu können, ohne daß dabei der gute Fortgang der geistigen Fähigkeit beeinträchtigt wird. Kaffee und Tee haben keine Neigung, die Motilität anzuregen. Der Mensch bleibt ruhig beim Kaffee sitzen, er ist ganz vernünftig und besonnen. Das Nikotin hat ganz ähnliche Wirkungen. Jeder Raucher weiß das. Auch dabei stets guter Fortgang der Auffassungsleistung, des Denkens und keinerlei Neigung zu voreiligen Reaktionen. Auch der Alkohol wirkt zunächst vorwiegend euphorisierend, stimunghebend, fröhlich machend, freilich nicht ausnahmslos. Es gibt auch streitsüchtige Krakeeler, die beim Alkoholgenuß recht unangenehm werden. Nach dem Genuß einer geringen Quantität von etwa 30 g (1 Liter Bier) findet sich eine deutlich feststellbare Erschwerung und Verlangsamung der Auffassung. Wir sehen nicht mehr so genau, wir beobachten weniger scharf, wir machen Fehler, wir verkennen die Dinge, wir fallen Täuschungen zum Opfer. Wir verhören uns, wenn wir etwas getrunken haben, über das, was

am Nachbartische geredet wird. Die Auffassung läßt nach, der Wahrnehmungsvorgang wird verschlechtert. Nun der Gedankenablauf: Auch hier ist die Wirkung des Alkoholgenusses verflachend. Wir erscheinen uns häufig geistreicher, wenn wir getrunken haben. Wir pflegen dann allerhand geistreich sein sollende Witze zu machen, wir sprudeln über, wir haben Neigung zu Reimereien. Aber wenn man dann diese geistreichen Leistungen genau nachprüft, so ist das Produkt nicht immer erfreulich. Als ich selbst noch nicht dem Alkohol Feindschaft angesagt hatte, habe ich einmal mit ein paar guten Freunden bei einer Bowle gesessen. Es ist schon lange her; einer unserer Kollegen stenographierte damals; er hat sich hingesezt und hat sich an diesem Abend den Spaß gemacht, alles, was wir geredet haben, zu fixieren. Am andern Morgen kam der Kollege und sagte uns: „Nun will ich Euch einmal vorlesen, was Ihr gestern abend geredet habt!“ Er tat es auch. Wir baten ihn aber sehr bald, abzubrechen, es war zu wenig erfreulich gewesen. An diesem Beispiel können Sie sehen: Wir haben das Gefühl subjektiver Erleichterung, des raschen Zufließens der Gedanken, größeren Ideenreichtums, aber objektiv eine Abnahme der geistigen Leistung nach ihrer Qualität. Der Alkohol betrügt uns in der Selbstkritik um unsere richtige Urteilsfähigkeit. „In vino veritas“ heißt ein bekanntes Wort. Das heißt nicht, daß im Weine die Wahrheit gefunden wird, sondern: Im Weine plaudern wir offen viel aus, was wir sonst im Leben aus guten Gründen verschweigen. Der Wein macht indiskret. Wodurch? Durch eine Erleichterung und Enthemmung der Bewegung, durch die Erleichterung des Tuns, des Handelns, was die Abnahme des Taktgefühls, der feinen Rücksichtnahme auf andere Menschen zeigt. Es fällt all das weg, was die Kultur uns allmählich anezogen hat. Geht der Alkoholgenuß weiter, so kommt nach der psychomotorischen Erregung allmählich die Lähmung auch körperlich: Unsicherheit der Sprache, Taumeln, Benommenheit und schließlich bleierner Schlaf, oder aber bei krankhaften Säufern der Umschlag der gemüthlichen Stimmung in jene eigentümliche Erregung, wo bei getrübetem Bewußtsein auf einmal die primitiven Triebe zum Ausbruch kommen, wo die Menschen, nachdem der geistige Oberbau gelähmt ist, Rohheiten, Gewalttaten, Sittlichkeitsverbrechen begehen. Und dann kommt die Steigerung zum Rausch, also jene akute Geisteskrankheit, bei der das Bewußtsein getrübt ist, die Auffassung schlecht funktioniert, die Aufmerksamkeit nicht mehr mitarbeitet, der Gedankenablauf einförmig, flach, zerfahren wird, wo ein triebhaftes Handeln den Menschen treibt, wo alles höhere geistige Leben ausgelöscht ist.

Wir wollen noch einmal das für uns wichtige festhalten: Der Alkohol hat die Besonderheit, daß er sich von den vielen andern Genußmitteln, die wir genießen, darin unterscheidet, daß er bei geringer Dosis die Bewegung erleichtert. Nun sind wir aber gewöhnt, unser Kraftgefühl darnach zu beurteilen, wie leicht wir unsere Bewegungen ausführen. Wie etwa der Redner, dem die Worte sehr leicht von der Lippe gehen, leicht zu der Ueberzeugung kommt, ein sehr geistreicher Mann zu sein, weil er viele Worte spricht, so ist es auch bei dem Menschen, der da meint, mehr Kraft zu haben, weil die einzelnen Bewegungen anfangs leichter von statten gehen. Wenn man nun diese erleichterte Bewegung, dieses aktive Kraftgefühl mit der objektiven Kraftleistung vergleicht, so kommt dabei heraus, daß der Alkohol betrügt, daß die Leistung geringer geworden ist. Während wir also glauben, subjektiv mehr Kraft zu haben, haben wir bereits objektiv weniger Kraft. Der Alkohol ist nur da bisweilen ein objektiver Förderer der Leistung, wo er in geringer Menge zur Beseitigung seelischer Hemmung (Befangenheit) genossen wird. So gibt es beispielsweise Schauspieler, die erst dann ihre Kunst entwickeln können, wenn sie den letzten Rest von Lampenfieber durch ein Glas Sekt weggespült haben, oder es gibt Momente, wo das Bewußtsein unmittelbarer Todesgefahr durch den Genuß von Alkohol gedämpft werden kann. Unter Umständen kann der Alkohol auch sein, was die Peitsche ist für ein ermüdetes Pferd. Es kann Momente geben, wo es um jeden Preis gilt, die Maximalleistung dadurch zu erzielen, daß man die

Affektivität, die Gemütsphäre des Menschen, noch einmal aufpeitscht, um die letzte Leistung herauszuholen. Dabei kann es sich aber nur um eine Augenblicksleistung handeln. Der Alkohol ist aber sonst infolge der ganzen spezifischen Art seiner pharmakologischen Wirkung ein Betrüger. Er schafft dem einzelnen Menschen die subjektiv ehrliche Ueberzeugung, daß er unter seiner Wirkung mehr leisten könne, und darin liegt seine verhängnisvolle Bedeutung. Er vermindert die wertvollen Hemmungen. Wir unterschätzen ja im Leben viel zu sehr die ungeheure geistige und sittliche Bedeutung der Hemmungen, des Unterlassens, des Nichttuns, des uns — Zurückhaltens, der Selbstkritik, der Selbstbeherrschung.

Und dann noch etwas anderes! Wenn wir Hunger haben, so essen wir. Wenn wir gegessen haben, sind wir satt und dann essen wir nicht weiter. Trinken wir dagegen Alkohol, wenn wir Durst haben, so bekommen wir häufig allmählich immer mehr Durst. Also in der pharmakologischen Wirkung des Alkohols liegt auch das Verlangen nach der Fortsetzung des Genusses über das eigentlich praktisch zulässige Maß hinaus. Eine Tendenz zur Sucht, zum gewohnheitsmäßigen Genießen ist in der speziellen Wirkung des Alkohols bereits enthalten.

Nun sprach ich bisher vom Alkohol hauptsächlich als einer einmaligen Dosis, als einem Mittel, um Stimmung anzuregen, um scheinbar Kräfte zu wecken, um Müdigkeit zu beseitigen, um der Hitze oder der Kälte Herr zu werden. Ich sprach noch nicht von seinen chronischen Wirkungen, d. h. von der Veränderung des Seelenlebens, wenn der Mensch gewohnheitsmäßig geistige Getränke genießt. Was heißt das: Gewohnheitsmäßig? Wir wollen sagen: Wir sind dann gewohnheitsmäßige Trinker, wenn wir ein neues Quantum Alkohol genießen, ehe das alte Quantum seine Wirkung erschöpft hat, so daß sich also Wirkung an Wirkung unmittelbar anschließt oder die Wirkungen sich gar summieren. Diese chronischen Wirkungen des Alkoholgenusses und -mißbrauchs sind Ihnen in den schweren Formen ja alle geläufig, so bei denjenigen Leuten, die viel Alkohol trinken und wirtschaftlich, sittlich und intellektuell herunterkommen, schließlich vollständig verblöden. Das ist Ihnen ja auch aus den vielen Bildern im Leben bekannt, in denen man diese traurigen Zustände da und dort zu sehen bekommt. Aber nicht davon will ich heute sprechen, sondern fragen wir uns einmal: Worin bestehen die chronischen Wirkungen des Alkoholgenusses, wenn wir ihn nur mäßig oder sagen wir einmal ein bißchen unmäßig trinken? Als Hauptsymptom könnte ich vielleicht den Haß der Trinkenden gegen die Abstinenten vorausschicken. Es ist eine ganz merkwürdige Tatsache, wie verhaßt wir Abstinenten bei den Menschen sind, die trinken. Aber vielleicht noch wichtiger ist folgendes: Wer sich im Leben unter den Leuten umschaut und jemand als jungen und frischen Menschen gekannt hat, der ist später oft bitter enttäuscht, wenn er sieht, was aus jenem geworden ist. Die ganze jugendliche Frische geht oft merkwürdig rasch dahin. Die ganze Begeisterungsfähigkeit der Pubertätsjahre wird als Jugendeselei beiseite geschoben. Man hat seinen Beruf, seine Pension, seinen Wein-, seinen Biertisch, man tut recht und schlecht seine Pflicht, und alles andere, alle früheren Ideale sind vergessen und weggewischt. Das sind nur die harmlosen Formen, Abstumpfung der allerfeinsten Züge des Charakters, des feinsten Taktes, der Freude an der produktiven Arbeit und auch des stärksten Willens, vor allem auch jener freiheitlichen Gesinnung, die bereit ist, Verantwortung zu tragen, wenn die Verantwortung Opfer verlangt. Wir sehen diese Umwandlung des Trinkenden in den verschiedensten Variationen: Bei dem trägen Bierbauch, der jden Tag seine 1—3 Maß Bier trinkt, schon in der äußeren Erscheinung, beim Weintrinker in einer gewissen Reizbarkeit und Rücksichtslosigkeit namentlich gegen die Frau. Doch das ist immer noch erträglich im Vergleich zum Schnapstrinker, der seine Familie verkommen läßt. Ich will heute hierüber nicht ausführlich sprechen, auch nicht von den schweren alkoholischen Geistesstörungen, dem pathologischen Rausch oder auch jener eigentümlichen Form von Eifersuchtswahn, dem so viele Frauen jahraus, jahrein zum Opfer fallen, oder gar jenen traurigen Bildern, bei denen jemand voll-

ständig das Gedächtnis verloren hat (Korsakoff). Ich will auch nicht von jenen Quartalsäufem sprechen, die bei starkem Alkoholgenuß zu geradezu schauderhaften Exzessen geraten. Außer Betracht lasse ich auch den Selbstmord, der auch so ungeheuer häufig mit veranlaßt wird durch Alkoholschädigungen, die der Trinker sich selbst zugefügt hat. Während der Selbstmord in der Zeit von den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts bis zur Jahrhundertwende in allen Ländern ganz enorm zugenommen hat, so hat er in einem einzigen Staat mit dem Beginn der 40er Jahre deutlich abgenommen. Dieser eine Staat ist Norwegen. Und diese Abnahme — es sind große Zahlen — fällt zeitlich mit der Einführung eines Gesetzes zusammen, auf Grund dessen es gelungen ist, aus dem früher schnapsverseuchten Norwegen ein heute ziemlich alkoholarmes Land zu machen.

Lassen Sie mich noch einmal zu den chronischen Wirkungen zurückkehren! Ich sehe in der chronischen Wirkung des Alkoholismus eben gerade diese Abstumpfung des Feinsten der sittlichen Persönlichkeit. Wenn ich selbst dem Alkohol entsagt habe, so geschah dies nicht aus irgend einem Fanatismus heraus. Ich habe niemals behauptet, daß eine kleine Dosis Alkohol, gelegentlich genommen, einen objektiv erkennbaren Schaden stifte. Ich habe diesen Schritt getan, weil ich eben nur so zeigen kann, daß man auch ohne Alkoholgenuß doch frisch, leistungsfähig und arbeitsfreudig sein kann, und ich bin heute mehr als je der Meinung, daß die Frage, ob der einzelne Mensch geistige Getränke genießen soll oder nicht, nicht von dem abhängt, was er etwa selbst vertragen kann, ohne nachweisbaren Schaden zu erleiden. Die Alkoholfrage ist keine Frage nur des körperlichen oder seelischen Wohlbehagens. Sie ist heute eine wichtige Frage der Erhaltung unseres deutschen Staates geworden. Es handelt sich um ganz andere Dinge als um das, was uns bekommt. Immer noch leben wir wie in einer belagerten Festung, immer noch werden wir von einem haßerfüllten Feinde gedrückt und gekettet, der es uns um so schwerer macht, je mehr wir Alkohol trinken. Ich denke dabei ganz besonders auch an das Dawes-Gutachten. Vor allem aber möchte ich das eine erreichen, daß man endlich einmal jene feste staatsbürgerliche Gesinnung, jene wirkliche Vaterlandsliebe lerne, die bereit ist, Alles für das Vaterland zu tun und nicht jenem etwas lauten Patriotismus der Festbankette huldigt, dessen Wärme mit der Zahl der geleerten Gläser steigt. Ich meine, wenn es wahr ist, was die Kenner der Alkoholfrage sagen, daß unsere Willenskraft stark wird, daß unser Kopf klar bleibt, daß es uns leichter wird, freiheitliche Gesinnung festzuhalten, wenn wir nicht trinken, dann ist es doch unsere heiligste Pflicht, diese Tatsachen heute in Deutschland in den Vordergrund zu stellen. Wir ringen um unsere Existenz als ein großes Kulturvolk, das der Erde noch viel zu geben hat. Wir müssen jede Möglichkeit, die uns in die Hand gegeben ist, wahrnehmen, um diesen Kampf siegreich zu Ende zu führen. In der Abneigung gegen uns, die wir heute diesen Standpunkt vertreten, ist weniger der Mangel an Einsicht wirksam, als jene Scham über die eigene Schwäche, jenes schlechte Gewissen, das die anderen haben, die den Alkoholgenuß nicht meiden können. Daher finden wir sehr viel Widerstand, wenn wir unserem jungen Volke das zu sagen versuchen, was eigentlich ganz klar und selbstverständlich sein sollte: „Laßt diese Gewohnheit, die Eure Gesundheit gefährdet, die Eure Willenskraft herabsetzt, die nur geeignet ist, das hohe Ziel zu gefährden, das Euch allen in der Seele brennt: ein freies, großes Vaterland zu haben!“

Alkohol und Strafrecht*).

Von Prof. Dr. Mezger.

Das Thema „Alkohol und Strafrecht“ umfaßt für den Kriminalisten zwei große Probleme: die Frage nach der tatsächlichen Einwirkung des Alkohols auf die Begehung der Verbrechen, also die Frage nach der verbrechen-

*) Vortrag, gehalten vor der Tübinger Studentenschaft im Sommer 1925.

verursachenden, kriminogenen Bedeutung des Genusses geistiger Getränke, und die Frage, welche strafrechtlichen Maßnahmen nach geltendem Recht zur Bekämpfung jener Schäden zur Verfügung stehen, welche Forderungen nach zweckentsprechender Erweiterung wir an eine künftige Gesetzgebung zu stellen haben. Beide Probleme, das kriminogene wie das kriminalpolitische, sollen uns im folgenden beschäftigen.

Eines der wichtigsten Hilfsmittel zur Erforschung sozialer Erscheinungen ist heute die Statistik. In ihren scheinbar trockenen Zahlen verkörpert sie den Niederschlag aus den lebensvollen Gestaltungen des gesellschaftlichen Daseins und aus ihnen ersteht dem Kundigen die tiefere wissenschaftliche Einsicht in das mannigfach verschlungene Kräftespiel des menschlichen Zusammenlebens.

Die ersten umfangreichen statistischen Arbeiten auf unserem Gebiet verdanken wir Baer (1878); er fand bei seinen Beobachtungen in annähernd 100 preußischen Zuchthäusern und Gefängnissen und etwa 20 Korrekptionsanstalten, daß unter den männlichen Gefangenen etwa 44 % und unter den weiblichen etwa 18 % dem Trunk ergeben waren. Zum Teil noch höhere Zahlen zeigen die späteren Untersuchungen von Snell und Bonhoeffer: nach den Angaben des letzteren betrug bei den Trinkern der tägliche Alkoholdurchschnitt $\frac{3}{4}$ Liter Branntwein. Dabei überwiegen nach Hoppe die Säufer im Zuchthaus, die Rauschdeliquenten im Gefängnis. Neuerdings hat v. Hippel (Deutsches Strafrecht Band I 562. 1925) an Hand bayrischen Materials aus dem Jahre 1910 die bisherigen Forschungen wertvoll ergänzt: Trunkenheit überwiegt bei weitem gegenüber dem Einfluß des chronischen Alkoholismus (98 % zu 2 %). $\frac{1}{3}$ aller Fälle von gefährlicher Körperverletzung in Bayern sind Alkoholdelikte; Totschlag und Körperverletzung mit Todeserfolg ist (1900 bis 1909 beim Schwurgericht Straubing) zu $\frac{1}{3}$ auf Wirtshausbesuch oder sonstigen Alkoholgenuß zurückzuführen. Insgesamt wurden in Bayern im Jahre 1910 Alkoholdelikte bei 10,5 % sämtlicher Verurteilter festgestellt, was übertragen auf die etwa eine halbe Million Verurteilte im ganzen Reich nicht weniger als 54 000 Personen ergibt, die in einem Jahr wegen Alkoholdelikten verurteilt werden.

Aber nicht nur die Zahlen als solche sprechen eine beredte Sprache; ganz besonders interessant sind die Verbreitungsschwankungen und ihre Beziehungen zum Alkoholgenuß, die uns die Statistik zeigt. In einer kleinen Arbeit aus Akten des Bezirksgerichts Zürich vom Jahre 1891 wies der Untersuchungsrichter Otto Lang nach, daß von 141 verurteilten Personen an den drei Tagen des Samstag, Sonntag und Montag insgesamt 100, an den übrigen vier Wochentagen zusammen nur 41 ihre Straftaten begangen haben, von letzteren zudem der größere Teil nachts oder in Wirtschaften. Sonnabend ist der übliche Lohntag, Sonntags wird ein Teil des Lohnes vertrunken, Montags „blau gemacht“. Weitere Untersuchungen in Worms, in den Rheinlanden, in Heidelberg, in Wien, in Dresden usw. ergaben genau dasselbe Bild: überall schnell die Kriminalitätskurve über den Sonntag ganz gewaltig in die Höhe. Ein umfangreiches Material der Reichskriminalstatistik für das Jahr 1902 (Band 155. II. 34) bestätigt das Ergebnis. Ueber die richtige Deutung dieser berühmten Samstag-Sonntag-Montagkurve herrschen freilich Meinungsverschiedenheiten: während Aschaffenburg sie im wesentlichen auf den Alkoholgenuß an den genannten Tagen zurückführt, verweist der berühmte Statistiker von Mayr zur Erklärung auf die „vergrößerte soziale Reibungsfläche“, die sich an Sonn- und Feiertagen tatsächlich für einen erheblichen Teil der Bevölkerung ergibt. Trotz der beachtenswerten Replik Aschaffenburgs, die auf die niedrigen sonntäglichen Körperverletzungsziffern in Norwegen mit seinem Branntweinverbot an Sonn- und Feiertagen hinweist, dürfen wir uns nicht mit einer zu einfachen Erklärung jener statistischen Kurve abfinden; der Alkoholverbrauch ist in der Tat nur ein Glied in der Ursachenkette. Aber: er ist insoweit das für uns wichtigste Glied, als er einer moralischen und legalen Beeinflussung, z. B. durch gesetzliche Einschränkung der Alkoholabgabe an den kritischen Tagen, zugänglich ist. Aehn-

liches wie für die Samstag-Sonntag-Montag-Kurve gilt für das Ansteigen der Kriminalität unter dem Einfluß besonderer Fest- und Trinkzeiten des Jahres, der Kirchweihen, Volksfeste, Faschingstage oder der guten Herbst.

Endlich noch ein Wort über die studentische Kriminalität im besonderen. Die Reichskriminalstatistik hat sich zweimal — im Jahre 1893 (Band 77. II. 7) und 1899 (Band 132 II. 48) — speziell mit ihr befaßt. Danach kamen 1893 auf 42 000 Studenten 350 und 1899 auf 54 000 Studenten 435 Verurteilte. Besonders ungünstige Verhältnisse im Vergleich mit der Kriminalität anderer Volksschichten zeigen sich bei Beleidigung (22,2 und 17,9 zu 19,8) sowie bei Gewalt und Drohung gegen Beamte (14,5 und 13,9 zu 17,4), während Diebstahl (0,7 und 1,5 zu 51,5), Betrug (0,5 und 3,0 zu 16,4) und gefährliche Körperverletzung (15,0 und 9,4 zu 95,8!) sehr günstig abschneiden. (Nähere Erklärung der Verhältnisziern bei Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Auflage 1923. S. 89/90.) Als bei zukünftigen Richtern, Lehrern und Aerzten besonders betäubend bezeichnet Aschaffenburg das häufige Vorkommen des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte. Auf der anderen Seite übersieht er freilich die keineswegs erfreuliche Tatsache, daß im Vergleich der Jahre 1893 und 1899 innerhalb der studentischen Kriminalität Beleidigung (22,2 zu 17,9), gefährliche Körperverletzung (15,0 zu 9,4), Gewalt und Drohung gegen Beamte (14,5 zu 13,9) eine deutliche Abnahme, dagegen Diebstahl (0,7 zu 1,5) und Betrug (0,5 zu 3,0) eine auffallende Zunahme zeigen.

Neben der Statistik gibt es noch einen zweiten Weg, um den Zusammenhängen zwischen Alkohol und Verbrechen nachzugehen: den der kriminalpsychologischen Vertiefung.

In dieser Beziehung ist zunächst ein Blick auf diejenigen Deliktgruppen lehrreich, bei denen nach den Erfahrungen des Kriminalisten der Alkohol eine besonders wichtige Rolle spielt. Im Vordergrund stehen natürlich Gewalttätigkeitsdelikte aller Art, angefangen bei der Beleidigung, Nachtruhestörung und Sachbeschädigung bis zur gefährlichen und tödlichen Körperverletzung, zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, zum Hausfriedensbruch, zur Störung der öffentlichen Ordnung, zum Raub, zum Totschlag. Aber auch Vermögensdelikte fehlen nicht, wenn Bier, Wein oder Schnaps die moralischen Hemmungen löst, wie Diebstahl, Betrug, verbotenes Glücksspiel, dann Berufs- und Amtsverbrechen, Transport- und Verkehrsgefährdungen, gemeingefährliche Verbrechen, Brandstiftungen usw. Ganz besonders verhängnisvoll aber ist die Kombination des Alkohols mit zwei Faktoren: mit der Massensuggestion und mit dem Geschlechtstrieb. Die moderne Psychologie lehrt uns, daß der Mensch als Glied einer kriminellen Masse in geradezu erschreckendem Maß das persönliche Verantwortungsgefühl verliert und Dinge begeht, zu denen er als einzelner vorher wie nachher niemals fähig gewesen wäre. Bis zu unerhörten Scheußlichkeiten und mehr als tierischen Verzerrungen aber steigert sich dieser Umstand, wo die Wirkung des Alkohols hinzutritt. Und ganz Aehnliches gilt für die Kombination mit dem Geschlechtstrieb. Schon das Sprichwort sagt: Die zwei großen V (Vinum et Venus) geben das große W. Es ist eine tausendfach bestätigte Erfahrungstatsache, daß der Alkoholgenuß mächtig erregend auf die geschlechtliche Begierde wirkt und daß, was besonders verhängnisvoll ist, die erotische und geschlechtliche Erregung auch dann noch anhält, wenn auf den übrigen körperlichen und geistigen Gebieten die lähmende und erschöpfende, alle vernünftige Ueberlegung hemmende Wirkung des Alkohols sich bereits geltend macht. So resultieren exhibitionistische und homosexuelle Akte, Mißbrauch von Kindern, Verführung, Vergewaltigung, Inzest, sexuelle Grausamkeiten; dazu die Eifersuchtsstaten des chronischen Alkoholisten. Hier ist auch der Ort, wo der Kriminalist von so manchen tief tragischen Folgen eines oft nur vereinzelt und gelegentlichen Alkoholexzesses zu erzählen weiß. Daß endlich bei allem, was mit Prostitution — dem weiblichen Gegenstück des Verbrechens (Lombroso) —, Kuppelei und Zuhältertum zusammenhängt, der Alkohol eine gewaltige Rolle spielt, ist bekannt. Zwar: jene sentimentalischen Geschichten, wo der vornehme Herr beim Wein das unschuldige Mädchen aus dem Volke

verführt und nachher auf die Bahn der käuflichen Liebe stößt, sind größtenteils erfunden; die Defloration der meisten Prostituierten — regelmäßig schon zwischen dem 15. und 19. Jahr — fällt, wie eingehende Untersuchungen ergeben haben, meist ihresgleichen zur Last, „die Mädchen aus dem Volk fallen durch das Volk, die erste Blüte ihrer Schönheit und Jungfräulichkeit gehört ihresgleichen“. Auch was über eigenen und elterlichen Alkoholismus angegeben wird, ist meist gelogen. Dagegen scheint nach den Untersuchungen von Bonhoeffer, Hoppe, Hübner u. a. bei den sogenannten Spätprostituierten (nach dem 25. Lebensjahr) der chronische Alkoholismus in der Tat ein wesentliches ursächliches Moment abzugeben. Verhängnisvoller noch wird der Alkohol den Opfern des Liebesgewerbes. Die „industrie d'amour“ in ihren mannigfach verzweigten Formen kennt diese psychologische Wirkung des Alkohols und er darf deshalb nirgends fehlen, nicht in den gefälschten Süddeutschen der Animierkneipe und nicht im echten französischen Sekt des eleganten Chambre séparée. So waltet Bacchus verderblich in all' diesen Brutstätten des Verbrechens und der volksverzehrenden geschlechtlichen Erkrankung.

Die neuzeitliche experimentell-psychologische Forschung ist den seelischen Gründen und Tiefen all dieser Erscheinungen erfolgreich näher gerückt. Verdienstvoll sind hier insbesondere die Versuche, die Kraepelin und seine Schüler seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts angestellt haben. Nach ihnen findet schon durch verhältnismäßig geringe Mengen Alkohol, die etwa $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Liter Bier entsprechen, eine deutliche Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeit in Gedächtnis, Addition einfacher Zahlen, begrifflicher Assoziation usw. statt. Danebenher geht eine verkürzte Reaktion auf äußere Reize, und zwar auf Kosten der Zuverlässigkeit. Die psychische Verarbeitung des Reizes erfolgt oberflächlich oder gar nicht; es kommt zu reflexartigen „Kurzschlüssen“ und zu vielfachen „Fehlreaktionen“. Die psychische Tätigkeit des Ueberlegens kommt durch die erhöhte Bewegungsbereitschaft zu kurz. Es ist, sobald wir nur den nötigen Uebersetzungsschlüssel besitzen, genau dieselbe Erscheinung hier im Laboratorium wie draußen im Leben: den „Reiz“ bildet ein Schimpfwort, eine Drohung, eine sexuelle Anregung — die „verkürzte Reaktion“, die Beleidigung, der Schlag mit der Faust, dem dem Stock oder dem Bierglas, der Stich mit dem Messer, der unüberlegte geschlechtliche Akt. Diese erhöhte Reizbarkeit und Erleichterung der Bewegungsauslösung wirkt dabei erfahrungsgemäß oft auch später noch am Tage nach dem Rausch, im Katzenjammer, nach.

Merkwürdig aber bleibt bei alledem die Buntheit der alkoholischen Kriminalität, das Ueberraschende, in dem sie sich bei sonst oft ganz anders gearteten Menschen äußert. Man hat längst gewußt, daß antisoziale Gedanken und Triebe in der Seele auch der besten Menschen schlummern, aber erst die tiefer dringende psycho-analytische Erfahrung unserer Tage erschließt uns die wirklichen inneren Zusammenhänge. Nach ihr sind die Vorstellungen und Impulse nicht mehr wie Männerchen, die beliebig und zufällig von außen her auf die Bühne des Bewußtseins treten und, nachdem sie ihre Rolle gespielt, von ihr wieder spurlos und wirkungslos verschwinden. Auch das Seelenleben des Menschen stellt, ähnlich wie der Bau seines Körpers, einen unendlich komplizierten und in sich geschlossenen Organismus dar, der nur mit seinen obersten Spitzen in das klare Licht des Bewußtseins reicht und auf dessen unbewußtem Grunde seelische Urmechanismen aus den phylogenetischen und ontogenetischen Vorstufen der Entwicklung — überdeckt und überlagert, aber nicht erdrückt von späteren Entwicklungsformen — ihre mächtige Wirksamkeit entfalten. Der Mensch bedarf dieser Urtriebe zum Leben so nötig, wie er im Körperlichen vieler Organe bedarf, die wir bereits in niederen Tierklassen vorgebildet finden. Primitives, kindlich-infantiles und „unterbewußtes“ Seelenleben treten mit dieser Erkenntnis in ganz neue gegenseitige Beziehungen, die ihrerseits Licht und Verständnis in rätselhaften Vorgänge des genialen, mythologischen, traumhaften, wie des kranken und des verbrecherischen Seelenlebens werfen. Von hier aus wird es

verständlich, wenn man den echten Verbrecher als einen „atavistischen“ Rückschlag (Lombroso) bezeichnet und ihn sogar mit dem unschuldigen Kind wie mit dem Urmenschen und Wilden in Parallele gestellt hat. Von hier aus wird aber auch verständlich, was schon Goethe und was Nietzsche in seinem Wort an den roten Richter und vom bleichen Verbrecher klar erkannt haben und was die moderne Kriminalpsychologie als „latente Kriminalität“ bezeichnet: in jedem Menschen leben in der Verborgenheit der Seele unzählige verbrecherische Neigungen und Impulse, die eine Macht darstellen. Diese reflektorischen und hypobulischen Seelenmechanismen sind beim sozial angepaßten Menschen überlagert, reguliert und im Zaum gehalten von dem bewußten „Zweckwillen“. Das alkoholische Gift löst und lähmt diese oberste, entwickeltste Seelentätigkeit; die latenten verbrecherischen Triebe gelangen, wenn der „Zweckwille“ in dieser Weise abgelenkt ist, ungehemmt zur Entfaltung. So offenbart der Mensch gar oft im Rausche seine „wahre Natur“. Jene sonst verborgene Tiefenmechanismen treten an die Oberfläche und treiben den Täter zu sonst ungekannten Handlungen, die er selbst nach vollbrachter Tat nicht versteht und von denen er sich nicht erklären kann, wie er „sich so vergessen konnte“.

Nur auf der Grundlage exakter Tatsachenforschung ist eine wirklich erfolgreiche Bekämpfung der schweren Schädigungen möglich, die der Alkohol und seine kriminellen Folgen unserem Volksleben zufügen. Von hier aus muß der Kriminalist auf Mittel sinnen, jener Schädigungen Herr zu werden. Freilich: die strafrechtliche und kriminalpolitische Bekämpfung ist nur eine Seite der Sache; sie muß ihre Ergänzung in einer weitergreifenden, allgemeinen Sozialpolitik und sozialen Arbeit finden. So vermag der Kriminalist nur einen bescheidenen Ausschnitt aus dem Ganzen zu geben.

Nahezu vollständig versagt das geltende deutsche Strafrecht im Kampfe gegen den Alkoholismus als Verbrechensfaktor. Trunkenheit, sofern sie den Erfordernissen des § 51 StGB. entspricht, d. h. einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit bedeutet, führt wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Freisprechung von der begangenen Tat. Geringere Grade der Berauschung gewähren — abgesehen von Sonderbestimmungen — „mildernde Umstände“ oder eine mildere Bestrafung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, was man nicht ohne Grund das „Gegenteil einer Bekämpfung“ genannt hat. Im übrigen soll nach § 361 Ziff. 5 StGB. derjenige mit Haft bestraft werden, der sich dem Trunk dergestalt ergibt, daß zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt derer, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Das ist alles, was uns das geltende Strafrecht zur Lösung eines unendlich wichtigen kriminalpolitischen Problems an die Hand gibt. In seiner Dürftigkeit kann es auch von den dürftigsten Wünschen nicht unterboten werden.

So müssen wir unsere Blicke und Hoffnungen von der Gegenwart in die Zukunft, zu den Fragen der Strafrechtsreform, richten.

Die erste wichtige Frage, der wir hier begegnen, ist die nach der Bestrafung der im Rausch begangenen Straftaten. Eine Radikalreform wird vielleicht geneigt sein, auf die Betrunkenheit zur Zeit der Tat überhaupt keine Rücksicht zu nehmen, d. h. den Betrunkenen stets und so zu bestrafen, wie wenn er die Tat in nüchternem Zustand begangen hätte. Dies ist, wenigstens im Punkte der sog. Zurechnungsfähigkeit, der Standpunkt des italienischen Vorentwurfs vom Jahre 1921, dessen geistiger Urheber Enrico Ferri ist und der die extremen Forderungen der modernen soziologischen Schule zu verwirklichen bemüht ist. Er hält (Denkschrift Seite 59/61) im Gedanken an die symptomatische Bedeutung der Handlung für die Persönlichkeit des Täters an der Verantwortlichkeit für jedes begangene Delikt fest, und zwar auch für ein solches, das von „zufällig“ Berauschten vollzogen wird, d. h. von denjenigen, bei denen die Berauschtigkeit nicht nur nicht gewollt, sondern auch nicht einmal vorausgesehen war, weil ihnen z. B. von fremder Seite ohne ihr Wissen Alkohol beigebracht worden ist. Mit

Recht haben alle deutschen und schweizerischen Entwürfe diesen Standpunkt nicht eingenommen. Sie alle halten an dem für uns Kriminalisten heute unverrückbaren Satze fest: „Keine Strafe ohne Schuld und Strafe nach Maßgabe und Umfang der konkreten Schuld des Täters“. Dabei kommt es nicht auf die Schuld am Rausch an, sondern auf das Verschulden an der im Rausch begangenen Tat.

Auch künftig werden also die äußersten Grade der Berausung zur Unzurechnungsfähigkeit führen müssen. Aber unsere kriminalpsychologischen Erwägungen können sich schon an diesem Punkte fruchtbar erweisen: alltägliche wie forensische Erfahrung lehrt, daß im Rausch ein höheres Maß von Selbstbeherrschung möglich und deshalb zu fordern ist, als bei entsprechenden Störungen des psychischen Lebens durch wirkliche Geisteskrankheiten oder durch andere, dem Täter unbekanntes Gifte. Offenbar haftet die vorübergehende Vergiftung durch Alkohol mehr an der Oberfläche, und offenbar bedeutet die Kenntnis der Erscheinungen ein nicht zu unterschätzendes Palliativ gegen deren Wirkung. Trotz gewisser Einwendungen von medizinischer Seite werden wir also daran festhalten, beim Alkoholrausch die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit wesentlich enger, demgemäß die der Zurechnungsfähigkeit wesentlich weiter zu ziehen, als bei sonstigen geistigen Erkrankungen. Darin liegt nach dem Gesagten durchaus nichts Widersinniges. Auch werden wir nur dort zur Unzurechnungsfähigkeit gelangen können, wo die Tat wirklich ein persönlichkeitsfremdes Ereignis im Leben des Täters darstellt. Dem scheint im großen Ganzen die gerichtliche Praxis schon heute zu entsprechen: Freisprechungen wegen Unzurechnungsfähigkeit im Rausch sind tatsächlich nicht sehr häufig (vgl. Begr. VorE. 1909 S. 234); in Bayern finden sich im Jahre 1910 unter 8864 Fällen, bei denen der Alkohol als Ursache des Deliktes angegeben wird, nur 150 Fälle.

Unzurechnungsfähigkeit wegen Trunkenheit soll also auch künftig möglich sein. Ja wir müssen noch einen Schritt weitergehen: auch Strafmilderung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens oder Zubilligung sogenannter mildernder Umstände wegen Begehung der Tat im Rausch werden wir nicht grundsätzlich ausschließen, wogegen allerdings der im deutschen Vorentwurf von 1919 § 63, StE. 1919 § 18, Amtl. E. 1925 § 17 wie im österreichischen Gg. E. 1922 § 10 Abs. 2 Satz 2 im Gegensatz zum schweizerischen Reg.E. 1918 Art. 11 vorgesehene Ausschluß der sog. verminderten Zurechnungsfähigkeit bei selbstverschuldeter Trunkenheit durchaus zu billigen ist. Es kommt auch hier für die Bestrafung auf die Schuld des Täters im Zeitpunkt der Tat an, und diese kann gemildert sein, wenn ihm der Alkohol die Sinne umnebelt und die Herrschaft über sich selbst raubt. Und doch weisen auch hier unsere früheren kriminalpsychologischen Erwägungen in eine Richtung, die noch viel zu wenig in unserer gerichtlichen Praxis eingehalten wird. Die Alkoholwirkung äußert sich, so haben wir gesehen, entweder darin, daß sie die unmittelbar unter dem „Zweckwillen“ vorhandene rohe und brutale oder in anderer Richtung verbrecherische Gesamtpersönlichkeit des Täters nur ungehemmter und rücksichtsloser zur Entfaltung kommen läßt, oder aber darin, daß sie ganz außergewöhnliche, dem Täter und seiner Persönlichkeit sonst völlig fremde psychische Regungen aus der Tiefe seiner Urtriebe eruptiv an die Oberfläche treibt. Nur im zweiten Fall kann von einer Milderung die Rede sein, während dort, wo die Alkoholtat nichts anderes als den adäquaten Ausdruck der Täterpersönlichkeit darstellt, nach richtiger Auffassung die volle Schuld besteht und jede mildernde Berücksichtigung des Alkohols ausscheiden muß. Wenn einmal mehr als heute die psychologische Betrachtung der Verbrechen Eingang in unsere Gerichtssäle gehalten hat, dann wird es Sache des Richters sein, in jedem Fall eines Alkoholdeliktes eine genaue Erforschung der gesamten Persönlichkeit des Täters eintreten zu lassen, die auch vor den Tiefen des unbewußten Seelenlebens nicht Halt macht, um so die jeweiligen Beziehungen der Tat zur Gesamtpersönlichkeit völlig klar- und sicherzustellen.

Die bisherigen Vorschläge haben vielleicht manchen enttäuscht. Sie drängen zwar zu einer tieferen psychologischen Erfassung des Alkoholismus in foro, aber sie lehnen es doch nachdrücklich und bestimmt ab, an den Grundlagen des geltenden Rechts zu rütteln. Jene Enttäuschung wäre berechtigt, wenn wir den bisherigen Ausführungen nichts hinzuzusetzen hätten. Aber noch gilt es hinzuweisen auf eine fast unbegreifliche Lücke des geltenden Strafrechts im Kampfe gegen den kriminellen Alkoholismus: Das geltende Recht berücksichtigt zwar in grundsätzlich richtiger Weise das Problem der Schuld an der Alkoholtat als solcher, aber es übersieht ganz die Schuld des Täters daran, daß er sich betrunken hat. Diese Schuld kann eine sehr erhebliche sein; man denke etwa an Fälle, in denen der Täter genau weiß, daß er im Rausch für andere und für die Allgemeinheit höchst gefährlich wird. Diese Schuld in das richtige Licht zu stellen, wird daher unsere nächste kriminalpolitische Aufgabe sein.

Unannehmbar sind in dieser Richtung — weil sie die Tat, nicht die Trunkenheit strafen — die Vorschläge des Gesetzesentwurfs vom 23. März 1881 (R.-Tagsdrucks. Nr. 70), bei Anwendung des § 51 StGB. die Alkoholtat nach Versuchsgrundsätzen zur Verantwortung zu ziehen, oder des Vorentwurfs 1909 § 64, die Fahrlässigkeitsstrafe eintreten zu lassen, wo nach sonstigen Bestimmungen das Delikt fahrlässig begangen werden kann; dies würde zu dem sinnlosen Ergebnis führen, daß zwar eine im Vollrausch begangene leichte Körperverletzung, nicht aber eine im gleichen Zustand begangene Notzucht bestraft werden könnte. Was wir vom künftigen Strafgesetz fordern, ist: Bestrafung der selbstverschuldeten Betrunkenheit, wenn in ihr generell voraussehbar eine Straftat begangen wird, ohne Beschränkung auf bestimmte Arten von Straftaten, neben der sonst üblichen Strafe für die Tat selbst und unabhängig von dieser, auch wenn sie wegen Unzurechnungsfähigkeit des Täters im Einzelfall ausscheiden sollte. Das Gesetz müßte hierbei dem Richter einen sehr weiten Strafraum zur Verfügung stellen — einen viel weiteren als Amtl. E. 1925 § 335 — und bestimmen, daß die Trunkenheitsstrafe nach der Schwere des im Rausch begangenen Delikts genau abgestuft werde. Solche Abhängigkeit der Strafe vom konkreten Delikt ist durchaus nichts Neues und bedeutet keinerlei Widerspruch zum Schuldprinzip; wir folgen ihr tagtäglich bei unseren Fahrlässigkeitsstrafen. Mit dieser Art der Regelung fallen die Bedenken, die bei Besprechung des VorE. gegen ein solches „abstraktes Gefährdungsdelikt“ erhoben worden sind. So ergäbe sich folgender Gesetzesvorschlag als § 330a (gemeingefährliches Vergehen) des RStGB:

„Wer sich durch eigenes Verschulden in Trunkenheit versetzt, wird, wenn er bei genügender Aufmerksamkeit mit einer Gesetzesverletzung rechnen konnte und in der Trunkenheit eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, mit Gefängnis oder Geld bestraft.“

Die Strafe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter für die in der Trunkenheit begangene Tat nach § 51 nicht verantwortlich gemacht werden kann; sie soll sich nach der Schwere der begangenen Tat bemessen und darf die auf die Tat angedrohte Strafe nicht überschreiten.“

Fraglich und umstritten ist es unter den Kriminalisten, ob die Trunkenheitsstrafe über den bisherigen Rahmen hinaus auch dort zur Anwendung kommen soll, wo der betrunkene Täter — ohne daß es zur Begehung einer im Rechtssinne strafbaren Handlung käme — durch seinen Rausch eine grobe Störung der öffentlichen Ordnung, eine persönliche Gefahr für andere, ein Aergernis, eine Gewalttat gegen Person oder Sache (Komm. E. 1913 § 417) oder ähnliches veranlaßt. Gegen eine Bestrafung der ärgerniserregenden Trunkenheit auf der Strafe hat man geltend gemacht, ihre Verfolgung hänge zu sehr vom zartfühlenden Gemüt des Schutzmanns ab, sie wirke unsozial und bedeute im Grunde nur das Gebot: „Nimm dir eine Droschke!“ Ich möchte sie gleichwohl für erwägenswert halten.

Aber auch damit sind wir noch nicht zu Ende. Als im Jahre 1893 der von Carl Stooß verfaßte Vorentwurf eines Gesamtschweizerischen StGB. erschien, brachte er eine überraschende Neuerung, welche die bisher in zwei

Kampflager scharf getrennten Kriminalisten plötzlich auf eine gemeinsame Parole friedlich einigte: den Vorschlag, neben die Strafe im alten Sinn besondere, von der Schuld des Täters unabhängige sogenannte sichernde Maßnahmen zu stellen. Seitdem ist dieser Gedanke Gemeingut der Kriminalisten aller Länder geworden und insbesondere auch in sämtliche deutsche Entwürfe eingedrungen. Im Kampfe gegen den Alkoholismus finden wir hierbei im wesentlichen drei Maßnahmen: das Wirtshausverbot, die Trinkerheilanstalt und die Schutzaufsicht.

Von dem sog. Wirtshausverbot verspreche ich mir wenig; seine praktische Durchführbarkeit ist, namentlich in größeren Städten, äußerst fraglich; es schädigt das Ansehen der Behörden. Um so mehr Beachtung verdienen die Vorschläge, im bisherigen Rahmen des Strafverfahrens die Unterbringung des Trunksüchtigen in einer Trinkerheilanstalt zu ermöglichen oder ihn in leichteren Fällen wenigstens unter Schutzaufsicht zu stellen; verbunden mit einer besseren Ausgestaltung der Entmündigung wegen Trunksucht, insbesondere durch Gewährung des bisher fehlenden Antragsrechts des Staatsanwalts (§ 680 ZPO), würden wir damit eine Dreierheit von Maßregeln besitzen, von der wir bei zweckentsprechender Anwendung in der Tat vieles in der Bekämpfung des kriminellen Alkoholismus erhoffen dürften. In England ist durch die Inebriates Act vom Jahre 1898 die Einweisung in die Trinkerheilanstalt schon weitgehend ermöglicht, wenn auch die zu engen Voraussetzung usw. die praktische Bedeutung bisher noch gehemmt haben.

Ueber diese englische Inebriates Act berichtet Loewenfeld in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung XIX, 68. In § 1 ist bei Verbrechen oder Vergehen unter dem Einfluß von Trunkenheit, in § 2 bei viermaliger öffentlicher Betrunkenheit die gerichtliche Unterbringung eines Gewohnheitstrinkers in einer Trinkerheilanstalt bis zu drei Jahren vorgesehen. Bis zum Jahre 1908, also in 9 Jahren, ist von § 1 in nur 400 Fällen — wegen der komplizierten Gerichtszuständigkeit —, von § 2 bei 1,75 Millionen Gefängnisstrafen wegen Ausschreitungen in der Trunkenheit in nur 2600 Fällen (= 0,15 %) — wegen enger Auslegung des Begriffs „Habitual Drunkard“ (Gewohnheitstrinker) und wegen der nach dem Gesetz erforderlichen Häufung der Fälle — Gebrauch gemacht worden. Die gesetzlich erforderliche viermalige Betrunkenheit hindert vielfach die rechtzeitige Unterbringung.

Auch der jetzt vorliegende deutsche Amtliche Strafgesetzentwurf 1925 §§ 44, 46 Abs. 4 und 51 sieht Trinkerheilanstalt und Schutzaufsicht im Kampfe mit dem kriminellen Alkoholismus vor.

Die Wirksamkeit aller derartiger Maßnahmen hängt immer und überall von zwei Bedingungen ab: von der rechtzeitigen Anordnung der Maßregel und von ihrer Anpassung an die Besonderheiten des Einzelfalles. Die Entmündigung hat bisher versagt, weil sie stets zu spät kam. Was wir brauchen, ist ein elastisches System von Maßregeln, das auf der einen Seite den kriminellen Alkoholiker nicht unnötig der gewohnten Arbeit und der Freiheit entzieht und doch auf der anderen Seite, wenn sich Gefahren zeigen, so rasch und so unmittelbar eingzugreifen in der Lage ist, daß sich diese Gefahren für andere und die Allgemeinheit nicht auszuwirken vermögen. Die bisher besprochenen Maßregeln geben an sich hierzu den geeigneten Rahmen, bedürfen aber noch der Verbesserung.

Gegen die Bestimmungen des Strafgesetzentwurfs 1919 über Maßregeln der Besserung und Sicherung (§ 88 ff) hat Exner bei der I. K. V. Jena 1921 (S. 48/50) mit Recht als fehlerhaft geltend gemacht, daß die Anordnung nicht auch bedingt erfolgen könne. Es wäre ganz gut, wenn der Trinker es „schwarz auf weiß hat, daß die Fortsetzung seines Lebenswandels ihn mit Gewißheit in das Trinkerhaus bringt“. Auch der amtliche Entwurf 1925 kennt leider keine bedingte Anordnung, sondern nur in § 49 II die Entlassung auf Probe. Dies sollte ergänzt werden.

Zu verkennen ist freilich nicht, daß die Durchführung des gewünschten elastischen Systems im einzelnen, vor allem hinsichtlich der Schutzaufsicht,

die höchsten Anforderungen an die Beteiligten stellt. Noch mehr als anderswo hängt schließlich auch hier der Erfolg von den Menschen ab und nicht von den Maßnahmen. Sache der Gesetzgebung aber ist es, dem zur Arbeit willigen Menschen die nötigen legislativen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Von ihnen ist zu fordern, daß sie alles, was die verwaltungsmäßige Leitung anlangt, in einer straffen, zum raschen Eingreifen bereiten Hand konzentrieren. Als solche bietet sich, da es sich um kriminelle Bekämpfung handelt, die Hand des Staatsanwalts, nicht die der Verwaltungsbehörde. Wir verlangen zu seinen Gunsten neben der Mitwirkung bei der Durchführung der sog. sichernden Maßnahmen die Möglichkeit, die Entmündigung des Trunksüchtigen zu beantragen und dementsprechend in § 860 ZPO die Streichung des Abs. 4 und im Abs. 3 der Worte „Abs. 1“. Die Einzelausführung aber sollte nach Möglichkeit den freiwilligen Organisationen der Trinkerfürsorge übertragen werden. Zum Schutze der individuellen Freiheit endlich ist zu fordern, daß alle endgültigen Maßnahmen durch das Gericht zu geschehen haben. So ergäbe sich etwa, als Ergänzung des bisherigen § 39 StGB. folgender Gesetzesvorschlag:

§ 39a (1): Wird jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens, dessen Begehung auf Trunkenheit oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauch geistiger Getränke zurückzuführen ist, zur Strafe verurteilt, oder nach § 51 freigesprochen, oder außer Verfolgung gesetzt, und hat die Untersuchung ergeben, daß er ein für andere gefährlicher Gewohnheitstrinker ist, so stellt das Gericht dies ausdrücklich fest.

(2) Sofern es die öffentliche Sicherheit erfordert, ordnet das Gericht seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt an; die Anordnung kann auch erfolgen für den Fall, daß er eine ihm erteilte Enthaltensamkeitsauflage übertritt.

(3) Andernfalls unterstellt ihn die Staatsanwaltschaft für die Dauer von 5 Jahren der Schutzaufsicht. Sie ist, soweit möglich, solchen Organisationen der Trinkerfürsorge zu übertragen, die vom Gericht ein für allemal als hierzu geeignet bezeichnet sind.

§ 39b (1): Die Schutzaufsicht soll den Betroffenen an ein gesetzmäßiges Leben gewöhnen, vor neuen Straftaten bewahren und sein persönliches und wirtschaftliches Fortkommen fördern.

(2) Wenn sich derselbe erneut dem Trunke ergibt, oder durch seine Neigung zum Trunke neue Straftaten befürchten läßt, so ordnet vorläufig die Staatsanwaltschaft und endgültig das Gericht seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt an.

§ 39c (1): Die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt darf insgesamt nicht länger als 5 Jahre dauern.

(2) Die Entlassung erfolgt durch Beschluß des Gerichts, wenn der Zweck der Maßregel erfüllt ist; ist die Frist noch nicht verstrichen, so geschieht die Entlassung für den Rest auf Probe.

§ 39d: In allen Fällen ist der Betroffene eingehend über die ausgesprochenen und die ihm drohenden Maßregeln durch die Staatsanwaltschaft persönlich zu belehren. Soweit erforderlich, können die Maßregeln schon im Vorverfahren vorläufig durch Gerichtsbeschluß angeordnet werden.

Alkohol und Wehrkraft*).

Von Oberstleutnant Muff in Tübingen.

Die Aufgabe des heutigen Vortrags, in die Worte „Alkohol und Wehrkraft“ gefaßt, bedeutet nichts mehr und nichts weniger als die Zusammenfassung, Zusammenwertung all' der übrigen Vorträge dieser Vortrags-

* Vortrag, gehalten vor der Tübinger Studentenschaft im Sommer 1925.

reihe. Außer äußeren Gründen nicht, wie ursprünglich geplant, an das Ende der Veranstaltung genommen, wäre er demnach doch deren Aufgipfelung.

Denn was ist die Wehrkraft eines Volkes anderes als die Zusammenfassung aller ihm innewohnenden Kräfte auf das eine, wichtigste Ziel der Selbstbehauptung, der Erhaltung seines Eigenlebens innerhalb des Beieinanderlebens, Nebeneinanderlebens, Gegeneinanderlebens der rassenmäßig, kulturell oder geschichtlich in Völker aufgeteilten Menschheit.

Wehrkraft ist die Zusammenfassung aller Kräfte eines Volkes für den geschichtlichen Augenblick, wo das Schicksal in Gestalt des Krieges ein unerbittliches Urteil über Wert oder Unwert dieses Volkes fällt. Wir, die wir noch ganz unter dem Eindrucke und den Wirkungen eines solchen Schicksalspruches stehen, wissen, wie sehr eine jede Äußerung menschlichen Einzel- und Gemeinschaftslebens ihren Anteil an der Stärkung oder Schwächung der nationalen Wehrkraft besitzt. Den geistigen Kräften nicht minder als den wirtschaftlichen, den sittlichen nicht weniger als den körperlichen fällt eine ausschlaggebende Rolle nach der einen oder anderen Seite hin zu. Und wenn wir im Laufe dieser Vortragsveranstaltung über das Verhältnis von Alkoholismus und physischem, psychischem, gesellschaftlichem, rechtlichem, wirtschaftlichem und sittlichem Leben unseres Volkes sprechen hören, so werden damit bereits die wichtigsten Pfeiler berührt, auf denen die Kraft eines Volkes ruht, die wir eben im Hinblick auf das examen rigorosum des Krieges Wehrkraft nennen.

Es bliebe mir daher im Grunde nichts anderes zu tun übrig, als die Summe aus den Vorträgen zu ziehen, die vor dem meinigen gehalten worden sind und noch gehalten werden sollen, und dabei den nach dem Gesagten kaum mehr nötigen Nachweis zu führen, daß alle Ansatzpunkte für den Angriff des Giftes Alkohol auf einem jener Sondergebiete unsers Volkslebens zugleich Fäulnisstellen an unserer Wehrkraft darstellen, die schließlich zur Unterhöhnung der ganzen Kraft führen können. Diese Summe zu ziehen, möchte ich aber den Hörern dieser Vorträge selbst überlassen. Der kurze Hinweis auf die alles überspannende Bedeutung des Begriffs „Wehrkraft“ dürfte genügen, um die behandelten Einzelfragen in den großen Zusammenhang einzufügen.

Ich will mich heute darauf beschränken, die Bedeutung der Frage des Alkoholismus für den Körper zu behandeln, in dem die Wehrkraft des Volkes sich darstellt, in dem sie ihren sichtbaren Ausdruck findet. Das ist seine **W e h r m a c h t**, sein Heer.

Aber auch hierbei ist es nicht möglich, die Frage losgelöst von den übrigen bereits besprochenen oder noch zu besprechenden zu behandeln. Denn selbst ein stehendes Heer führt kein absolutes Sonderdasein im großen Körper des Volkes, bildet keine rings abgeschlossene Zelle, wie man ihm fälschlicherweise vielfach vorwarf und heute vielleicht noch mehr vorwirft. Sondern die einem Volke innewohnenden Kräfte und Schwächen wirken sich auch in seinem Heere aus. Ein dem Alkoholgenuß huldigendes Volk wird auch das entsprechende Heer besitzen und zwar um so mehr, wenn dieses ein Heer der allgemeinen Wehrpflicht, wie bei uns vor dem Kriege, oder gar ein Volksheer wie im Kriege ist.

Dabei leuchtet aber ein, daß im Heere infolge der Geschlossenheit und willensmäßigen Einheitlichkeit seines geistigen und materiellen Lebens die Erscheinungen des Volkskörpers eine gesteigerte Auswirkung finden können, daß dort Tugenden und Laster desselben ganz besonders deutlich zutage treten. In diesem Sinne kann man der Einstellung des Heeres zur Alkoholfrage symptomatische Bedeutung für das ganze Volk beilegen. Andererseits kann aber auch das straff geführte, von einheiliger Gesinnung erfüllte Heer gar wohl den Fruchtboden abgeben, auf dem Bestrebungen zur Heilung von Krankheiten am Volkskörper besonders gut gedeihen können. Das Heer kann ebensogut Schrittmacher auf dem Gebiete der Alkoholbekämpfung werden, als in ihm die Alkoholverhaftetheit eines Volkes seine gesteigerte Äußerung finden kann. Und hier scheint mir die Tatsache der Feststellung wert, daß

je kleiner ein Heer ist, auf je geringerer Basis im Volke es ruht, es um so leichter allgemeinen Einflüssen völkischer Untugenden entzogen werden kann. Dies trifft für unser kleines Freiwilligenheer zu. Wie dieses Heer, das den verächtlichen Namen Söldnerheer für sich durchaus ablehnt, sich als Keimzelle für die Fortpflanzung des Gedankens der Wehrhaftigkeit aufbaßt, so könnte es gar wohl auch eine führende Rolle in allen Bestrebungen zur Förderung der moralischen und physischen Gesundung des Volkes erstreben. Ja, es müßte dies tun, wenn es seine in die Zukunft weisende Aufgabe überhaupt richtig begreift. Dann würde auch hier ein Anschlag unserer Feinde auf das Leben des deutschen Volkes wie in so manchem anderen in das Gegenteil, zum Segen ausschlagen.

Von jeher scheinen dem oberflächlich Beobachtenden Kriegerturn und Trunkfreudigkeit zusammenzugehören. Es scheint, als ob das Dasein des Soldaten, das sich zwischen den starken Gegensätzen der Hingabe des Lebens und des Hingebenseins an das Leben, nämlich das dem Tode abgewonnene Leben, bewegt, der Augenblicke der Entspannung im Rausche bedarf, um die Erinnerung an erlebte Schrecknisse und verübte Schreckenstaten auszulöschen und die Gedanken an künftige zu übertäuben. Die Anspannung aller Kräfte von Seele und Leib im Kampf oder in der Schulung für den Kampf scheint der künstlichen Entspannung zu benötigen. Zwischen Ueberwindung des Leiblichen und gesteigertem Lebensgenuß schwankt das Dasein des Soldaten. Sein Leben geht in stärkerem, wilderem Rhythmus als das des Bürgers. Der Alkohol ist eines der Mittel, den Stunden vor und nach dem Kampf, den Zeiten der Ruhe zu solchem gesteigerten Lebensgefühl zu verhelfen. Es handelt sich hier nicht etwa nur um eine deutsche Erscheinung, sondern überall, wo Krieger lebten und leben, scheinen wir dies als Tatsache buchen zu können. Die Söldnerheere aller Herren und Länder auf europäischem Boden huldigten dem Alkohol, wo und wann sie ihn fanden. Und von manchem großen Heerführer bis in die neuere Zeit hinein wird uns berichtet, daß er durchaus trunkfreudig war. Gneisenau beklagte sich in Briefen an seine Frau aus dem Feldzugsjahr 1814 bitter über seine Nöte mit dem Champagnerwagen des alten Blüchers, der diesem überall hin folgen mußte. Mannhaftigkeit und Trunkfestigkeit verschmolzen so fast zu einem Begriff. Die gehörte zum Bilde des tüchtigen Soldaten. Die Spuren solcher Anschauungen finden sich bis in die heutige Zeit in denjenigen Teilen aller Heere, die den Zusammenhang mit dem alten Berufskriegertum am engsten bewahrt haben, dem Offiziers- und Unteroffizierskorps.

Und doch ist die Annahme falsch, als ob das Trinkbedürfnis in Kampfpausen oder gar die Versetzung in den alkoholischen Rauschzustand für den Kampf eine allgemeingültige Erscheinung sei. Völkerkunde und Geschichte lehren, wie vielfach ganz im Gegenteil der Krieger sich durch Enthaltbarkeit und Fasten auf seinen Beruf und die Schlacht vorbereitete. Oft allerdings auch hier, um sich dadurch in einen ekstatischen Zustand zu versetzen, wie dies bei den Kriegerweihen ozeanischer Stämme heute noch zu beobachten ist. Auch die Indianer fasteten vor ihren Kriegszügen. Dasselbe wissen wir von den Eisenseiten Cromwells, die sich vor dem Kampfe mit ihren Offizieren im Gebet zusammenfanden. Hohes Kriegertum und Enthaltbarkeit läßt sich also wohl miteinander vereinigen. Und so steht auch dem Bilde des trunkfreudigen Kriegsherrn das des enthaltbaren oder doch mäßigen gegenüber. Tilly, Friedrich der Große, Napoleon, Moltke gehören dazu, wie auch die besonders hervortretenden Führer aus dem letzten Kriege.

Wie dem aber auch sei, das Verhältnis zum Alkohol in unserem alten Heere vor dem Kriege war etwa folgendes:

Die Führungsschicht als Nachfolgerin des alten Berufskriegertums war in ihrer Masse durchaus nicht ablehnend gegen den Alkoholgenuß. Das Leben in der engen militärischen Gemeinschaft war diesem überall dort besonders günstig, wo die beschränkten Verhältnisse des Standorts wenig oder keinerlei Ablenkung boten und die einzige Erholung vom Dienste eben im kameradschaftlichen Beisammensein bestand, das sich der Deutsche ohne Alkohol kaum

vorstellen konnte und vielfach auch heute noch nicht vorstellen kann. Die kleinen Garnisonen des Ostens und des Westens waren in dieser Hinsicht besonders gefährlich, weil dort auch die Lebensgewohnheiten der gebildeten bürgerlichen Gesellschaft in ihren Frühschoppen und Abendstammtischen ähnliche Formen angenommen hatten. In den größeren und großen Garnisonen war dies geraume Zeit vor dem Kriege bereits anders geworden. Der stärkere Alkoholgenuß beschränkte sich dort auf wenige besondere, meist festliche Gelegenheiten.

Uebrigens hatten die Mäßigkeitsbestrebungen, die vor dem Kriege in weiten Kreisen der wirklich guten Gesellschaft schon im Gange waren, auch bereits im Offizierscorps, vor allem bei dessen jüngeren Gliedern, Eingang gefunden. Seitdem der Sport anfang, eine wachsende Bedeutung auch im Heere zu gewinnen, nahm auch die vollständige oder zeitweilige Enthaltensamkeit Einzelner, z. B. unserer Renn- und Turnierreiter, zu. Jedenfalls wurde vor dem Kriege im Offizierscorps im allgemeinen nicht mehr getrunken als in den entsprechenden Schichten der bürgerlichen Gesellschaft, besonders in den studentischen Kreisen.

Aehnlich lagen die Verhältnisse im Unteroffizierscorps. Bei seiner vielfach engeren Berührung mit den breiteren Volksschichten unterlag es den örtlichen Einflüssen und der volklichen Einstellung zum Alkoholgenuß noch leichter. Während bei einzelnen Persönlichkeiten der Berufssoldaten sich die vergiftenden Einflüsse regelmäßigen und starken Alkoholgenusses auf Lebensführung, beruuliche und körperliche Leistungsfähigkeit feststellen ließen, war dies beim gemeinen Mann viel weniger der Fall, weil er ja nur kurze Zeit dem Heere angehörte. Abgesehen von einzelnen erblich Belasteten handelte es sich dort nur um junge, gesunde Männer, die, wo dies der Fall war, dem Alkoholgenuß erst kurze Zeit huldigten oder sich ihn erst während ihrer Dienstzeit angewöhnten. Die Folgen gewohnheitsmäßigen Trinkens stellen sich aber meist erst im Laufe einer gewissen Zeit ein. Jene jungen Leute brachten im allgemeinen die Lebensgewohnheiten ihrer bisherigen Umgebung in die Kaserne mit. So auch auf dem Gebiet des Alkoholgenusses. Der norddeutsche Soldat glaubte auch in seiner westdeutschen Garnison nicht auf den Schnaps verzichten zu können. Der Bayer nahm sein Bier nach Lothringen mit. Der Schwabe verlangte seinen heimatlichen Most auch in Straßburg. Daneben verfielen sie allerdings auch den alkoholischen Getränken ihrer neuen Umgebung, meist mit stärkerer und rascherer Wirkung, weil deren Genuß für sie ungewohnt war.

Wenn auch das Soldatenleben mit seinen körperlichen Anstrengungen und der strengen, die persönliche Freiheit beschränkenden Zucht zur Entspannung in berauschendem Getränk reizt, und das Leben in der Kameradschaft eines größeren Kreises dazu verleitet, so wäre es doch unrichtig zu behaupten, daß das alte Heer der allgemeinen Wehrpflicht mehr dem Alkohol ergeben gewesen sei als sonst die Masse des Volkes. Vielleicht wurde bei besonderen Anlässen schärfer getrunken, aber sicher nicht regelmäßiger. Das gestatteten die kargen Einkommensverhältnisse und der immer schärfere Dienstbetrieb nicht. In erhöhtem Maße gilt das für die Reichswehr mit ihren starken sportlichen Bestrebungen.

Treten so die Erscheinungen des chronischen Alkoholismus nur vereinzelt auf, so sind bei der Eigenart des soldatischen Lebens und des militärischen Dienstes natürlich die des akuten Alkoholismus häufiger. der vorübergehend das volle Bewußtsein des Menschen für sein Handeln aufhebt oder seine körperliche Leistungsfähigkeit rasch und plötzlich herabsetzt. Der Alkohol kann damit eine Gefährdung der Manneszucht bilden, also die Grundfesten des Heeres untergraben, oder die Verwendungsfähigkeit des Soldaten in Frage stellen. Die Erfahrungen der bürgerlichen Kriminalistik, daß in zahlreichen Fällen der Alkohol unmittelbar Ursache des Verbrechens gewesen ist, treffen deshalb im militärischen Leben in besonderem Maße zu, weil hier die Schwere aller der Vergehen und Verbrechen, die gegen die militärische Zucht und Unterordnung gerichtet sind, zu ihrer

Begehung vielfach die Beschränkung des klaren Bewußtseins des Täters voraussetzt. Aus einer amtlichen Statistik, die die Jahre 1894—99 umfaßt, geht hervor, daß in letzterem Jahre von den zur Bestrafung gelangten Verfehlungen gegen die militärische Unterordnung (Achtungsverletzung, gegen Vorgesetzte, Ungehorsam, Gehorsamsverweigerung, tätlicher Angriff gegen Vorgesetzte, Aufwiegelung, Meuterei und militärischer Aufruhr) im Heere 28,5 %, in der Marine 45,7 % im Zustand der Trunkenheit verübt worden sind. Dabei wurde festgestellt, daß es oft durchaus brauchbare, ordentliche Soldaten waren, die sich im Rauschzustande vergessen und durch schwere Straftaten unglücklich gemacht hatten. Ihre Tat entsprach nicht ihrer Wesensanlage, war nicht der Ausfluß einer schlechten Gesinnung.

Andererseits mußten auch viele Fälle unvorschriftsmäßiger Behandlung Untergebener und des Mißbrauchs der Dienstgewalt durch Vorgesetzte auf übermäßigen Alkoholgenuß zurückgeführt werden. Den schweren Gefahren, die der militärischen Zucht und Ordnung aus dem Alkoholgenuß erwachsen können, trug das heute noch gültige Militärstrafgesetzbuch dadurch Rechnung, daß es Trunkenheit im Dienste oder nach Befehligung zu einem Dienst, die zur Folge hat, daß der Soldat ihn nicht mehr zuverlässig leisten kann, mit Strafe bedroht. Ebenso faßt es die in der Absicht, sich dem Gefechte oder vor dem Feinde einer anderen mit Gefahr für die Person verbundenen Dienstleistung zu entziehen, herbeigeführte Trunkenheit als Feigheit vor dem Feind auf und erblickt in der selbstverschuldeten Trunkenheit keinen Straf-milderungsgrund. Abgesehen von diesen Strafbestimmungen setzten auch andere Abwehrmaßnahmen ein. Sie waren der Ausfluß der zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnis des Einflusses des Alkohols auf die Leistungsfähigkeit des Soldaten.

Noch in den Befreiungskriegen und nach ihnen erhielt der preußische Soldat eine Brantweinportion, und zwar als tägliche Verpflegung und nicht als Vorbeugungsmittel gegen Krankheiten. Als solches hatte übrigens Friedrich der Große zu Beginn des Siebenjährigen Krieges die Mitführung von Essig zur Unschädlichmachung schlechten Trinkwassers befohlen. Erst 1862 ordnete König Wilhelm der Erste den Ersatz der Brantweinportion durch Kaffee an. Der für seine Person völlig abstinenten Generalfeldmarschall Graf von Häseler urteilt hierüber, was uns Heutigen schon ganz selbstverständlich erscheint: „Die Ersetzung des Brantweins durch Kaffee hat sich in drei Kriegen voll bewährt, die Leistungsfähigkeit der Truppe erhöht, und deren inneren Gehalt gekräftigt.“ Man stand aber immerhin an den maßgebenden militärischen und militärärztlichen Stellen bis in unsere Tage noch auf dem Standpunkt, daß in besonderen Fällen die Verausgabung von Alkohol an die Soldaten gerechtfertigt sei. So spricht das Generalstabswerk über den Krieg von 1870/71 davon, daß bei dem Wassermangel bei der Einschließungsarmee von Metz durch regelmäßige Ausgabe der vorgelundenen reichen Weinvorräte sowie durch Verabfolgung von Brantwein und Glühwein für die Vorposten nachteiligen Folgen vorzubeugen versucht worden sei. Allerdings fügt das genannte Werk hinzu: „und später durch Erhöhung der Kaffeeportion“. Sollten sich hier doch auch nachteilige Folgen der Alkohol-ausgaben bemerkbar gemacht haben?

Die wissenschaftliche Durchforschung der Alkoholfrage in bezug auf den militärischen Dienst hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Welchen Einfluß hat der Alkoholgenuß auf die Handhabung der Waffe?
2. Wie wirkt er auf die allgemeine körperliche Leistungsfähigkeit des Soldaten, besonders im Hinblick auf die Anstrengungen der Märsche und auf die verschiedenen Witterungseinflüsse?
3. Welche physischen Wirkungen übt er auf den Soldaten in Rücksicht auf seine Haltung und Tätigkeit im Gefecht aus?
4. Wie steht es mit dem Alkohol als Mittel, die Stimmung des Soldaten zu erhöhen und Erkrankungen vorzubeugen?

Was die erste Frage, den Einfluß des Alkoholgenusses auf die Handhabung der Waffe, anlangt, so ging hier Schweden, wo die Alkoholfrage

bekanntlich eine große Rolle spielt, mit grundlegenden Versuchen voran. Auf Veranlassung des berühmten Münchener Psychiaters Kräpelin wurden diese 1908 vom Bayrischen Kriegsministerium in großem Maßstabe fortgesetzt. Dabei ergab sich eine durchschnittliche Einbuße an Treffsicherheit in den Treffergebnissen von 1,9 % 5 Minuten nach der Alkoholaufnahme, von 3,1 % 20 Minuten und von 2,5 % 40 Minuten nachher. Bei gefülltem Magen nach der Mittagsmahlzeit trat die Wirkung etwas später und schwächer ein. Am schlechtesten waren, was sehr zu beachten ist, die Ergebnisse bei Schnellfeuer. Hier verhielten sich bei den schwedischen Versuchen die Fehlschüsse mit und ohne Alkohol wie 27 : 7. Eine interessante Beobachtung war bei diesen Versuchen, daß eine Reihe von Schützen unter dem Alkoholgenuß das Gefühl einer besseren Schießleistung hatten, obgleich sie tatsächlich schlechter geschossen hatten. Kräpelin meint hierzu: „Diese bei Alkoholversuchen häufig wiederkehrende Erfahrung einer Selbsttäuschung über die eigene Leistung, die uns aus den Beobachtungen im Rausche wohl bekannt ist, hat offenbar eine große Bedeutung für die allgemein wohlwollende Beurteilung der geistigen Getränke. Der Angetrunkene fühlt sich leistungsfähiger, auch wenn die Messung das Gegenteil dartut, und vermag sich deswegen keine Rechenschaft von der ungünstigen Veränderung zu geben, die sich unter dem Alkoholeinflusse in seinem Seelenleben vollzogen hat.“ Diese wissenschaftlichen Feststellungen sind übrigens schon lange eine Alltagserfahrung besonders der schießfreudigen und schießfertigen Schweizer, die sich geraume Zeit vor ihren nationalen Schützenfesten der geistigen Getränke enthalten, um ein sicheres Auge und eine feste Hand für das Schießen zu haben.

Die Bedeutung dieser Feststellungen für die heutige Kampfweise, wo dem Einzelschützen als Träger einer schnellfeuernden Maschinenwaffe gegen früher die ausschlaggebende Rolle zufällt, liegt auf der Hand. Sie wird noch unterstrichen durch eine Reihe wichtiger Geschicklichkeitsprüfungen des genannten Forschers, die durchweg schon bei geringem Alkoholgenuß die Anfänge der t äppischen Unsicherheit erkennen lassen, die das Handeln des Berauschten kennzeichnen. Die Handhabung unserer technisch verfeinerten Waffen, der rasche Laufwechsel und die Beseitigung von Ladehemmungen beim Maschinengewehr, das Stellen von Richtaufsatz und Geschoszünder beim Minenwerfer und Geschütz, die rechnerischen Richtverfahren bei diesen drei Waffen, der Gebrauch der Nachrichtenmittel mit und ohne Draht, die Lenkung, Beobachtung und Feuerabgabe im Flugzeug erfordern aber eine Sicherheit und Geschicklichkeit von Hand, Auge und Gehör, die keinerlei Beeinträchtigung derselben zulassen.

Zur 2. Frage! Der ungünstige Einfluß des Alkohols auf die körperliche Leistungsfähigkeit bei großen leiblichen Anstrengungen sollte eigentlich kaum mehr erwähnt zu werden brauchen. Man denkt aber anders darüber, wenn man noch heute die Erfahrung macht, daß t örichte Quartierwirte dem Soldaten die Feldflasche mit Wein, Most, Schnaps oder sogar Bier füllen oder durchmarschierenden Marschkolonnen statt des verlangten Wassers alkoholische Getränke gereicht werden, und daß die Mannschaften, noch t örichter, hinter dem Rücken ihrer verantwortlichen Führer versuchen, sich den verbotenen Genuß zu verschaffen. Oder wenn man später noch zu berührende Vorkommnisse aus dem letzten Krieg in Betracht zieht. Besonders häufig ist das Versagen einer unter wenn auch leichter Alkoholwirkung stehenden Truppe bei Hitze. Für die Entstehung des Hitzschlages, des gefährlichsten Feindes einer marschierenden Truppe, sind von größter Wichtigkeit die Störungen der Herztätigkeit und der Atmung. Gelegentlich einer in ihren Folgen wissenschaftlich untersuchten Uebung wurde festgestellt, daß 96,8 % der an Hitzschlag erkrankten Soldaten mit allgemeiner Muskelschwäche, Herzmukelschwäche und Schwäche der Atmungshilfsmuskeln behaftet waren. Die Widerstandsfähigkeit gegen den Hitzschlag ist also zu einem wesentlichen Teil gleichbedeutend mit starker Muskulatur und guter Herzkraft. Der Alkohol wirkt aber auf den Herzmuskel gerade so lähmend wie auf die Körper- und

Gefäßmuskulatur. Er setzt also die körperliche Leistungsfähigkeit wesentlich herab und wirkt so besonders gefährlich, wenn außer der reinen Marschleistung noch andere Widerstände vom Körper überwunden werden müssen, wie das Tragen von Waffen und Ausrüstung und das Aushalten von Hitze. Dies bewies erneut ein in Kiel abgehaltener Armeegepäckmarsch über eine Strecke von 100 km. Von der Gruppe der Abstinenten kamen 52 %, von den „für gewöhnlich nicht Enthaltamen“ nur 46 % ans Ziel. Und unter den 25 Ersten waren 63 % Abstinenten und 17 % Nichtabstinenten; letztere waren also um 72 % schlechtere Marschierer als die ersteren.

Anders scheinen die Dinge bei Kälte und Nässe zu liegen. Hier spricht die allgemeine Meinung, beeinflusst von dem subjektiven Wärmegefühl, das den Alkoholgenuß begleitet, noch sehr zu dessen Gunsten. Aber auch diese Meinung ist von der Wissenschaft widerlegt. Wohl wirkt der alkoholische Trunk zunächst auf den Magen und von da aus reflektorisch auf das gesamte Nervensystem. Diese Wirkung ist aber außerordentlich flüchtig. Sobald der Alkohol in den Kreislauf aufgenommen ist, tritt eine Erweiterung der Gefäße der Körperoberfläche ein, wodurch diese ihres Selbstschutzes gegen die Kälte beraubt wird. Der Körper gibt mehr Körperwärme ab. Erfrieren und bei Nässe Erkältung werden geradezu erleichtert. Besonders gefährlich wird der Alkoholgenuß dann, wenn der Soldat, als Posten oder sonstwie an seinen Platz gebunden, durch die unter dem Alkoholeinfluß eintretende Müdigkeit verleitet wird, sich niederzusetzen oder hinzulegen. Polarreisende kennen diese schädliche Wirkung des Alkohols schon lange. Nansen nahm auf seinen Reisen nie Alkohol mit; auch bei den Walfischfahrern ist Enthaltbarkeit üblich. Auf die schwächeren Alkoholgewohnheiten der Südländer ist auch ihre auffallende Widerstandsfähigkeit gegen Kälte zurückzuführen.

3. Welche psychischen Wirkungen übt der Alkohol auf den Soldaten für seine Tätigkeit im Gefecht aus?

Die Beobachtung des unter Alkoholeinfluß stehenden Menschen ergibt bei ihm eine Erleichterung der Auslösung von Willenshandlungen. Es entsteht eine gewisse Hemmungslosigkeit, wie wir sie bereits als Neigung zu Vergehen gegen die militärische Unterordnung und Zucht kennen gelernt haben. Diese Wirkung kann in gewissen Grenzen Hemmungen des Handelns, wie Aengstlichkeit und Befangenheit, ausschalten. Zweifellos kann man sich „Mut antrinken“, um über Bedenken und innere Schwierigkeiten hinwegzukommen. Diese Eigenschaft des Alkohols glaubte man da und dort im Kriege mit Vorteil auszunützen zu können. Eine unter Alkohol stehende Truppe wird unter Umständen rücksichtsloser auf den Feind gehen. Wir haben es vielfach bei unseren Gegnern, besonders auch bei ihren farbigen Truppen, erlebt, daß sie vor dem Sturm unter Alkohol gesetzt worden waren. Im deutschen Heere war es, jedenfalls von der Heeresleitung, weder befohlen noch angeraten worden. Der Soldat soll auf diese reichlich primitive Weise in den Zustand einer gewissen Besinnungslosigkeit versetzt werden, den zu anderen Zeiten und unter anderen Sonnen das geistige Mittel der Ekstase oder auch die mechanischeren des Kriegstanzes und Kriegsrufes bewirkten. Uebrigens verfolgt auch unser Hurrarufen beim Sturm neben der Erschütterung des Gegners einen ähnlichen Zweck. Die durch den Alkohol bewirkte Willenserregung ist jedoch in der Regel nur von kurzer Dauer. Sie macht bald der Erschlaffung Platz, die zwar um so später eintritt, je größer die genossene Menge Alkohol ist, dann aber auch um so lähmender wirkt. Was vielleicht an Stoßkraft gewonnen wird, geht durch mangelhafte Herrschaft über die Willenswerkzeuge und frühzeitiges Versagen wieder verloren. Kriegslagen, in denen ein Truppenführer es wagen dürfte, zur Erzielung eines Augenblickserfolgs die genannten Wirkungen des Alkohols auszunützen, werden nur selten vorkommen. Ja, man kann auf Grund der Kriegserfahrungen feststellen, daß gerade der Zeitpunkt nach gelungenem Angriff der gefährlichste für den Angreifer ist. Die Truppe ist durcheinander gekommen und erschöpft, der Befehlsmechanismus gestört, die Verbindung mit den unterstützenden Waffen, besonders der Artillerie, unter-

brochen. Auch ohne besondere Mittel stellt sich die Erschlaffung der Nerven nach den vorausgegangenen Anstrengungen ein. Das ist der Augenblick, wo der Gegenstoß der feindlichen Reserven die Angriffsgruppe in einem Zustand der Schwäche trifft und ihr oft den Erfolg ihres Angriffs ganz oder zum Teil wieder entrissen hat. So muß denn hier ein vorangegangener Alkoholgenuß ganz besonders verderblich wirken.

Dazu kommt noch, daß der Alkohol zwar begrenzt und kurzfristig willenserregend wirken kann, daß er aber eine Reihe anderer seelischer Fähigkeiten mehr oder weniger schwer beeinträchtigt, die für den Soldaten im Kriege von Wichtigkeit sind. So die Auffassung äußerer Eindrücke und die Verknüpfung von Vorstellungen. Rasches Erkennen der gegebenen Lage, klarer Blick und kühle Besonnenheit, entschlossenes Handeln und richtiges Erfassen äußerer und innerer Zusammenhänge sind aber die Fähigkeiten, die gerade die heutige Gefechtsweise von jedem Maschinengewehr schützen und Stoßtruppführer verlangt, wo sich die Schlacht in ein Gewoge von Einzelkämpfen kleiner Kampfgruppen auflöst. Die Zeiten des in der Masse fechtenden, sich blindwütig auf den Feind stürzenden Kriegers sind vorüber. Heute gilt es für den Soldaten, das kleinste Ziel rasch und sicher zu erfassen, den kurzen, günstigen Augenblick zum Sprung oder Heranschleichen an den Gegner wahrzunehmen, die Kampfweise des Gegners scharf zu beobachten und listig auszunützen, das Herannahen feindlicher Flugzeuge und Tanks zu erlauschen, den Einschlag des Artilleriegeschosses voranzufühlen, den leisesten Gasgeruch zu riechen. Feinste Schärfung aller Sinnes- und Denkgorgane, nicht ihre Betäubung, ist daher notwendig.

Doch, um zur Beantwortung der vierten Frage zu kommen, der Alkohol ist ja auch der Sorgenbrecher, vom Dichter und Sänger aller Zeiten als solcher gepriesen. Es drängt sich daher der Gedanke auf, ob nicht die Erhöhung des subjektiven Wohlbefindens, die euphorische Wirkung des Alkohols, in gewissen Verhältnissen und Lagen des militärischen Lebens, besonders im Kriege, benützt werden soll.

Dergleichen Lagen wären z. B. Ruhepausen zwischen entscheidenden Kämpfen, wie sie der Stellungskrieg mit sich brachte, wären Zeiten, in denen der Soldat, aus der Kampffront zurückgezogen, sich erholen soll, wobei aber schlechte und enge Unterbringung und der Mangel an Ablenkung wirkliches Wohlbehagen doch nicht recht aufkommen lassen wollen, wäre auch ein Biwakabend nach anstrengendem Übungstag zu Friedenszeiten. Erscheint oder erschien doch bis vor kurzem gerade uns Deutschen die Erzeugung einer behaglichen oder heiteren Stimmung ohne einen zum mindesten mäßigen Alkoholgenuß unmöglich. Bei der durch Alkohol erzeugten Stimmung ist es aber schwierig, die Grenze festzuhalten, wo die Angeregtheit sich zur Berauschtigkeit steigert. Dies gilt besonders für den undisziplinierten Menschen. Die Gefahr wird noch dadurch vergrößert, daß die Empfindlichkeit gegen die Einwirkung des Alkohols bei den einzelnen Menschen verschieden ist. Die Wissenschaft unterscheidet zwischen alkoholtoleranten und -intoleranten Individuen. Besonders der junge Mensch gehört zu den letzteren. Es gibt aber auch eine zeitweilige Intoleranz, die sich auch beim kräftigen Menschen bei Hunger, Schlafmangel und übermäßiger Anstrengung einstellt. So hat die gleiche Alkoholmenge bei verschiedenen Individuen unter den gleichen äußeren Bedingungen und bei demselben Individuum unter veränderten Verhältnissen eine sehr verschiedene Wirkung. Da sich aber innerhalb desselben militärischen Verbandes Einzelpersönlichkeiten verschiedenster Veranlagung zusammenfinden, da gerade das militärische Leben reich ist an Einwirkungen, die selbst bei einer mäßigen Alkoholgabe unvorhergesehene Grade und Formen der Trunkenheit entstehen lassen, so ist es stets ein gefährliches Experiment, durch Alkohol die Stimmung einer Truppe heben zu wollen, die sich erholen soll.

Nicht allein ist die stete Verwendungsbereitschaft einer solchen Truppe in Frage gestellt, auch ihre durch den Alkoholgenuß bewirkte moralische Einbuße kann gerade in Zeiten, die neben der seelischen und körperlichen Erholung

erneuter Festigung der militärischen Zucht und Ordnung dienen sollen und in denen der Soldat in nähere Berührung mit anderen Truppenteilen und der Zivilbevölkerung kommt, größer sein, als der beabsichtigte Gewinn. Die Neigung zu unbesonnenem, triebhaftem Handeln, zu Unbotmäßigkeit und Gewalttätigkeiten, die den Geist der Truppe untergraben, nimmt zu. Das Beispiel einiger weniger alkoholintoleranten Individuen in einer Truppe kann dabei in schlimmster Weise ansteckend wirken. Was es in Wahrheit für eine Bewandnis mit dem Alkohol als Förderer einer heitern und behaglichen Stimmung hat, schildert in treffender Weise Lotharingus in dem lesenswerten Buche „Der Weltkrieg im Lichte naturwissenschaftlicher Geschichtsauffassung“. Er schreibt dort in bezug auf die Schilderung des egozentrischen Triebes des Menschen:

Eine der charakteristischsten Eigenschaften des egozentrischen Triebes ist die Stärke und Schnelligkeit seiner Enthemmung durch Alkohol. Der Alkohol hemmt eigentlich nur einen Trieb, den Selbsterhaltungstrieb, alle anderen Triebe werden durch den Alkohol bis zu einem gewissen Grade enthemmt, keiner aber so stark wie der egozentrische Trieb. Er verstärkt die bei antisozialen Handlungen bestehenden Lustgefühle, er führt den jungen Gymnasiasten zum Einwerfen von Laternen und Herunterholen von Firmenschildern, er löst im jungen Arbeiter den Blaukoller aus, er nimmt dem Untergebenen das Unterordnungsgefühl und reizt ihn gegen den Vorgesetzten auf; 80 %, glaube ich mich zu erinnern, der militärischen Unterordnungsvergehen waren vor dem Kriege unter dem Einfluß des Alkohols entstanden¹⁾.

Für den, der wenig oder nichts trinkt, wird es immer hochinteressant bleiben, die allmähliche Enthemmung durch den Alkohol bei Festlichkeiten und dergleichen zu beobachten. Es scheint im Anfang, daß die Menschen zurückgeschraubt werden, jeder um eine bestimmte Zeitspanne, der eine läuft psychisch zurück in die Zeit des Idealismus und der Romantiker nach den Freiheitskriegen, irgendein Ahn aus dieser Zeit kommt zum Vorschein, er schwärmt, liebt alle Welt und vergießt bittere Tränen über das Unglück der guten Menschen. Andere scheinen in das Zeitalter der Scholastiker, der doktrinären Religionsdispute zurückzusinken, sie fangen die spitzfindigsten, endlosesten Wortstreite über irgendeine Doktorfrage an und beißen sich immer mehr auf Kleinigkeiten fest. In anderen kommt der verliebte Minnesänger des Mittelalters auf einmal wieder heraus, in anderen erscheint der streitbare Urmensch, der in jedem Nebenmenschen, insbesondere im Angehörigen eines anderen Rudels einen Feind erblickt — vgl. die Zusammenstöße der Studenten in diesem Stadium. Bei größeren Dosen tritt dann schließlich bei den meisten das nur noch grunzende und brummende, gänzlich hemmungslose Wald- und Urtier zutage. Aber am interessantesten ist doch die allmähliche Enthemmung des egozentrischen Triebes zu beobachten. Je mehr sich die Köpfe röten, desto häufiger kehrt das Wort „Ich“ in der Unterhaltung wieder, desto mehr zeigt jeder Beteiligte das Bestreben, möglichst bald zu Worte zu kommen. Er wird unruhig, rückt auf dem Stuhle hin und her, lüftet hie und da das Gesäß und macht eine an das Beißen des Hundes erinnernde schnappende Kopfbewegung nach dem gerade Sprechenden hin. Bei nächster Gelegenheit sitzt er selbst am Futternapf, d. h. er redet jetzt selbst, die Umsitzenden mit den Blicken eines eilig fressenden Hundes ansehend oder mit den Blicken tödlicher Feindschaft, wie sie der im Eisenbahnabteil sitzende Reisende auf die wirft, die zur Türe hereinsehen. Schließlich schreien gewöhnlich mehrere durcheinander, weil sie es nicht mehr abwarten

¹⁾ Die Stellung des Deutschen zur Alkoholfrage kann geradezu als Beweis für seine egozentrische Veranlagung angesehen werden. Es ist bekannt, daß Deutschland das einzige germanische Land war, das zwangsweiser Förderung der Temperenzbestrebungen stets widerstrebt und daß die Deutschen in Amerika dort die größten Gegner dieser Bestrebungen sind. Es liegt also beim Deutschen anscheinend mehr als bei anderen Völkern das Bedürfnis in der Psyche begründet, den egozentrischen Trieb von Zeit zu Zeit zu enthemmen.

können, bis sie wieder darankommen, vom großen „Ich“ zu reden. Der Lärm wird dadurch immer größer, ablenkend wirkt von Zeit zu Zeit nur der Gesang, wobei dann der brave Bierphilister, der nie biwakiert hat mit großem Stolz beteuert, er habe „überreift und überschneit den Stein zum Bett gemacht“, oder worin er versichert, er sei „ein fahrender Schüler ein wüster Gesell“.

Schließlich wird im Alkohol auch noch ein Vorbeugungs- oder Heilmittel für eine Reihe von Krankheiten, die das Leben im Felde im Gefolge hat gesehen. So wird behauptet, daß unsere Truppen ohne zeitweise verabreichter Alkohol die Zeiten der nassen Witterung besonders auf den Kriegsschauplätzen in Flandern, der Champagne und an der Somme nicht hätten durchhalten können, daß dadurch die zahlreich auftretenden Darmerkrankungen mit Erfolg bekämpft worden seien. Diese Ansicht von der gesundheitserhaltenden und -fördernden Wirkung des Alkohols ist ja landläufig und wird vielfach auch von Aerzten geteilt. Daß die Widerstandskraft des Körpers gegen Nässe und Kälte durch den Alkohol nicht gehoben, sondern im Gegenteil herabgesetzt wird, haben wir früher schon gehört. Leider liegen vergleichende Zahlen hierüber aus dem letzten Kriege nicht vor. Jedoch möchte ich auf zwei Beispiele aus früheren Zeiten und aus ausländischer Quelle hinweisen: Im nordamerikanischen Sezessionskrieg hatte die Potomac-Armee schwere Anstrengungen bei äußerst nassem Wetter und in einer ausgesprochenen Malaria-Gegend zu bestehen. Es wurde daher eine tägliche Whiskyportion von 150 g Alkohol in zwei Portionen verabreicht. Der Gesundheitszustand der Truppe wurde darnach ein so viel schlechterer, daß die Maßregel nach vier Wochen widerrufen wurde. Und der englische Militärarzt und Sanitätschriftsteller J. Hall schreibt: „Die gesündeste Armee, in der ich diene, hatte keinen Tropfen Alkohol, und obwohl sie allen Mühsalen des Krieges im Kaffernlande bei nassem und rauhem Wetter ohne Zelte oder Schutz irgendwelcher Art ausgesetzt war, stieg die Krankenzahl doch selten über 1 %. Aber bald, nachdem die Mannschaften wieder in Städten und festen Posten einquartiert worden waren, wo sie freien Zutritt zu Spirituosen hatten, stellten sich zahlreiche Erkrankungen ein.“

Bei allen Behauptungen über den Wert des Alkohols als Heil- und Vorbeugungsmittel, bleibt immer fraglich, ob nicht der nämliche Erfolg ebenso und ohne schädigende Nebenwirkungen durch bessere und häufigere Verpflegung, durch andere warme Getränke und sonstige Fürsorgemaßnahmen hätte erreicht werden können.

Darüber, welcher Soldat im allgemeinen widerstandsfähiger gegen Krankheiten ist, der abstinente oder der nicht abstinente, lassen aber die wissenschaftlichen Untersuchungen keinen Zweifel mehr. Auffallend ist schon der statistisch nachgewiesene hohe Zugang an Herzkranken in der alten bayrischen Armee, der in den Jahren 1882—83 prozentual doppelt so groß war, wie in der preußischen. Derartige Herzmuskelerkrankungen sind aber nach allgemeiner klinischer Erfahrung häufig die Folgen des Alkoholgenusses. Der Verdacht, daß dies gerade bei der bayrischen Armee zutrifft, ist nicht von der Hand zu weisen. Aufschlußreich sind auch folgende Zahlen: Während der Herbstübungen eines aus verschiedenen deutschen Kontingenten zusammengesetzten Armeekorps erkrankten von den regelmäßig mit einer Branntweinportion versehenen Truppenteilen 1 %, von den branntweinlosen dagegen nur $\frac{1}{2}$ %. In der englisch-indischen Armee, in der schon seit Jahrzehnten eine starke Abstinenzbewegung eingesetzt hat, betrug im Jahre 1900 die Zahl der an Krankheiten gestorbenen Abstinenten 2,7 %, der Nichtabstinenten dagegen 9,5 %. Ähnliche Ergebnisse können fortlaufend aus den englischen Statistiken nachgewiesen werden. Ebenso steht fest, daß der Alkoholismus die Gefahr der Sterblichkeit bei Lungenentzündungen und Choleraerkrankungen wesentlich erhöht, ganz zu geschweigen von der hohen Zahl Geschlechtskrankheiten, die meist durch Angetrunkenheit veranlaßt sind. lauter Krankheiten, die die Schlagfertigkeit eines Heeres stark beeinträchtigen.

Zusammenfassend kann über alle diese Fragen nichts Besseres gesagt werden als das, was die Ziffer 416 der Kriegssanitätsordnung vom 27. Januar 1907 sagt, die heute noch im Heere Gültigkeit hat:

„Der Alkohol wirkt zwar anfangs belebend, beim Genuß größerer Mengen aber bald erschlaffend. Die Erfahrung lehrt, daß enthaltsame Soldaten den Kriegsstrapazen am besten widerstehen. Auch verführt der Alkohol leicht zur Unmäßigkeit und zur Lockerung der Manneszucht. Alkoholische Getränke sind daher nur mit größter Vorsicht zu genießen und auf dem Marsche ganz zu vermeiden. Bei Kälte Alkohol zur Erwärmung zu genießen, ist gefährlich. Seine wärmende Wirkung ist trügerisch. Dem Beschränken des Alkoholgenusses ist von allen Dienststellen fortgesetzt die ernsteste Aufmerksamkeit zuzuwenden.“

Die Heeresleitung verschleißt sich also den aus dem Alkoholgenuß der Schlagfertigkeit des Heeres erwachsenden Gefahren nicht. Ihre Abwehrmaßnahmen bestehen in vorbeugenden, d. h. in der Belehrung und Erschwerung des Alkoholgenusses im allgemeinen, und in unmittelbaren wie dem Verbot der Mitnahme von Alkohol in Feldflaschen und Marketenderwagen bei anstrengenden Übungen, während mehr oder wenig systematisch der Verbrauch von Milch, Tee und anderen alkoholfreien Getränken gefördert wird. Es ist aber klar, daß diese Bestrebungen höchstens einschränkend wirken und auch nichts anderes bezwecken können, solange in den höheren Schichten des Volkes Trinksitten überkommener Art für durchaus standesgemäß und sogar erzieherisch wertvoll angesehen werden und in allen Ständen dem Alkohol eine große Rolle als Genußmittel zufällt. Ein Heer, vor allem ein Heer der allgemeinen Wehrpflicht wie das unsrige vor dem Kriege, vermag sich eben nicht außerhalb der allgemeinen Anschauungen des ganzen Volkes zu stellen, selbst wenn seine Leitung es wollte. Bezeichnend hierfür ist die Antwort des bayrischen Kriegsministeriums auf eine Anfrage des Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke vom 20. 9. 1901, die vom preußischen Kriegsministerium eingehender Behandlung gewürdigt worden war. Sie lautete dahin, daß bisher ein Alkoholmißbrauch im Sinne der Anfrage im Bereich des Königlich-Bayrischen Heeres nicht habe festgestellt werden können.

Auf der anderen Seite wurde aber der Alkoholfrage von dem als Alkoholgegner bekanntem Generalfeldmarschall Graf Haeseler (XVI. A.-K.), dem General v. Lindequist (XIII. u. XVIII. A.-K.) und dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Meiningen (VI. A.-K.) besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Und schließlich trat der Kaiser selbst in einer Ansprache vor den Seekadetten in Mürwick am 21. November 1910 für die Enthaltensamkeitsbestrebungen der Guttemplerlogen und Blaukreuzvereine ein.

Der Weltkrieg begann bei uns in Deutschland mit einer, wenn auch nicht umfassenden, so doch im Besonderen durchgreifenden Antialkoholmaßnahme. Die schlechten Erfahrungen, die bei früheren Gelegenheiten bei großen Menschenansammlungen gemacht worden waren, veranlaßten die Heeresleitung schon in den Mobilmachungsvorbereitungen, den Alkohol während der großen für die Mobilmachung und den Aufmarsch des Heeres notwendigen Transportbewegungen auszuschließen. Alkohol durfte weder in die Züge mitgenommen, noch auf Einlade-, Unterwegs- und Ausladestationen verabfolgt werden. Im übrigen blieben aber die bereits im Frieden gültigen Bestimmungen der Felddienstordnung und Kriegssanitätsordnung in Kraft. Es ist daher unrichtig, von einer völligen Alkoholfreiheit der Mobilmachung zu sprechen. Diese wäre nur im Zusammenhang mit einem allgemeinen Alkoholverbot für das ganze Volk möglich gewesen, wie dies in Rußland für den Schnapsausschank mit Kriegsbeginn der Fall war und auch eine Zeitlang im sowjetbeherrschten Rußland, soweit der Arm der Sowjetregierung wirksam reichte. Diese eingeschränkte Maßnahme der Heeresleitung machte sich aber auch so schon reichlich bezahlt. Dank ihrer verliefen die von den Militär- und Zivileisenbahnbehörden vorzüglich vorbereiteten und durchgeführten Mobilmachungs- und Aufmarschtransporte ohne irgendwelche Störung sei-

tens der zu Befördernden. Nirgends kamen Fälle der Auflösung von Zucht und Ordnung vor. Die von Rekruten- und Reservistentransporten aus Friedenszeiten her bekannten und beschämenden Vorgänge allgemeiner Trunkenheit traten nirgends in Erscheinung.

Die siegreiche Offensive im Westen führte die deutschen Hauptkräfte rasch in feindliches Gebiet. Mit fortschreitender Entfernung von den Eisenbahnpunkten des Etappengebiets wachsen die Verpflegungsschwierigkeiten. Die Vorräte des eroberten Landes ersetzen das Fehlende zum Teil. In reichem Weingegenden führt der Vormarsch der heißen Augusttage und des nassen Septemberanfangs die ermattete Truppe. Sie sucht Ersatz und Stärkung in den Wein- und Champagnerlagern, die überall als Beute vor ihr liegen. Noch überwinden die Zucht harter Friedensschulung und der Angriffsschwung der Truppe die größten Gefahren des für viele ungewohnten Genusses. Erzeitigt aber doch schon da und dort Erscheinungen, die örtlich begrenzt die Angriffskraft lähmen und die Mannszucht vorübergehend aufzulösen drohen. Der ärmere Ostkriegsschauplatz birgt in dieser Beziehung weniger Giftstoffe.

Überall erstarrt der Angriff im Grabenkriege. Die Aushungerung Deutschlands wirft ihre ersten Schatten. Mit der nassen Jahreszeit stellen sich Darmerkrankungen bei der Truppe ein. Eingewurzelter Anschauung folgend, erhebt sich der Ruf nach Alkohol als Heil- und Vorbeugungsmittel. Das geisttötende Einerlei des Stellungskriegs, das gleichmäßig fließende Leben hinter der Front wecken das Bedürfnis nach dem altgewohnten Sorgenbrecher. In den Nachschubzügen rollen Bier und Wein an die Front und noch mehr in die Etappe. Der Transport dorthin ist ja so viel einfacher. Ihr stehen auch immer neuentdeckte Vorräte des Landes zur Verfügung. Der Kampffront läßt sich der Alkohol meist nur in der konzentrierten Form des Branntweins zuführen. Mancher, der ihn bisher verschmähte, greift zu ihm zur Aufpeitschung der geschwächten Nerven, zur vermeintlichen Hebung seiner durch Anstrengung und Entbehrung mitgenommenen Kräfte. Verständige Truppenführer verabreichen den gelieferten Branntwein — er ist zudem nicht von der feinsten Sorte — wenigstens nur als Beigabe zum Tee, diesen allerdings damit auch Manchem verkelnd. Das heimatliche Bier wird aber Gott sei Dank immer schwächer. Seine Herstellung bedeutet aber auch so noch einen Verlust an Brotgetreide, das Heer und Heimat bitter nottut. Die Weinvorräte zu Hause und in Feindesland werden knapp. Von eigentlichen Alkoholexzessen kann man nur noch an wenigen Stellen der Etappe sprechen, wo Einzelne altgewohnten Lüsten des Leibes unterliegen, während ein ganzes Volk um sein Dasein ringt, stirbt und hungert. Im Ganzen betrachtet wird das deutsche Volk und sein Heer zwangsmäßig alkoholfrei oder wenigstens alkohollarm, damit aber auch alkoholintolerant, ohne doch alkoholfreudlich geworden zu sein.

Im Frühjahr 1918 rafft sich das deutsche Heer im Westen zum letzten Angriff auf. In mehreren aufeinanderfolgenden Schlägen führt dieser erneut tief in bisher vom Kriege fast verschontes Land. Da und dort stößt die Angriffstruppe auf feindliche Verpflegungsvorräte, auch auf unversehrte Weinlager. Von jahrelanger Entbehrung verzehrt, von Hunger und Durst gepeinigt, die Nerven aufgepeitscht durch die Schrecknisse des Kampfes, greift die Truppe zu, wo sie Eßbares, Trinkbares, als Kleidung und Ausrüstung Brauchbares findet, ohne Wahl und Besinnung. Und so erlahmt an entscheidender Stelle der Angriffsgeist in Plünderungsdrang, Plünderungszwang und vor allem im Rausch. Die Disziplin, die Einwirkung der Führer und auch vielfach diese selbst versagen. Wer frei ist von Schuld, werfe den ersten Stein. Wer nicht dabei war, schweige still!

Der Dämon Alkohol hat so manchen günstigen Augenblick damals den deutschen Waffen entrisen und an wichtigen Frontabschnitten ihren Angriff vorzeitig zum Stocken gebracht. Dabei erhebt sich die schicksalsschwere Frage, ob dies nicht hätte vermieden werden können, wenn nicht eine volkstümliche Irrmeinung im Alkohol einen Kräftespender erblicken würde, wenn sich endlich im deutschen Volke die Ueberzeugung durchgesetzt hätte, daß

Der Alkohol die schwersten Gefahren für die Leistungsfähigkeit, besonders für den Soldaten unter den Anstrengungen des Kampfes, in sich birgt. Dann hätte sich wohl die Mehrzahl der Streiter damals, die wirklich vom heiligen Willen durchdrungen waren, sich den Endsieg und damit den Frieden zu erkämpfen, gehütet, sich durch den in solcher Lage ein gefährliches Gift für die Angriffskraft bildenden Alkohol des Erfolges berauben zu lassen. Aber so eindeutig sind die großen Dinge doch nicht, daß man, wie es geschehen ist, sagen könnte, der Alkohol trage die Alleinschuld daran, daß der erstrebte strategische Durchbruch dem taktischen versagt geblieben ist.

Eines aber beweist der Gang der Ereignisse im letzten Kriege: Man kann nicht ohne weiteres ein Volk oder auch nur das Heer eines Volkes, dem der Alkoholgenuß unentbehrliche Gewohnheit geworden ist, dem Trinkfestigkeit und Mannhaftigkeit fast zu einem Begriff geworden sind, dessen führende Schichten in der Pflege von für standesgemäß gehaltenen Trinksitten aufgewachsen sind, auf die Dauer eines Krieges alkoholfrei machen und halten und so vor den Gefahren des Alkohols bewahren, die in gesteigertem Maße auftreten, wo Seelen- und Körperkräfte in gesteigertem Maße angespannt sind. Das könnte nur dann Ereignis werden, wenn seine Führer und diejenigen Schichten des Volkes, auf die sich diese Führer stützen, den Mut und die Kraft zu entschlossener Tat aufbrächten. Solche Führer hatten wir aber zu unserem Unglück auf keinem Gebiet. Aber, was noch viel schlimmer war: es fehlte auch den verantwortlichen Volksschichten der Wille und die Kraft zu letzten materiellen Opfern, wo sie doch — sonderbar ist der Menschen Wesen — das höchste Opfer, das des Lebens, darzubringen bereit waren. Und so unterlagen wir im Kampfe wohl doch aus Willenschwäche. Wenn das „bei Stimmung erhalten“ als oberstes Gesetz weichherziger staatsmännischer Führung galt, dann konnte man das anerkannte Mittel, in Stimmung zu kommen, wohl nicht gut unterbinden.

Welchen Zuwachs von moralischen Kräften freiwilliger oder auch von den Führern aufgezwungener Verzicht auf ein bis dahin für unentbehrlich gehaltenes Genußmittel bedeutet hätte, auf ein Genußmittel, das den klaren Blick in den furchtbaren Rachen des Geschehens trübt, das den Leib untüchtig macht, seine ganze Kraft bis zum Ende, das nur das feindliche Geschöß bringen dürfte, einzusetzen, das dem Volkskörper einen Teil der zur Erhaltung seiner Kräfte notwendigen Nahrungsmittel vorenthält, das zu beantworten ist der nicht verlegen, der überall im Geschehen das Walten des Geistes zu sehen gewohnt oder gläubig genug ist. Dieser Gedanke aber leitet herüber in unsere Tage und in unsere Lage. Auch heute noch stehen wir im Kampf um das Leben unseres Volkes. Er ist für den, der an sein Volk und dessen Zukunft glaubt, noch nicht zu Ende. Wohl wird er zurzeit mit anderen Mitteln als denen des Schwertes gekämpft. Ob er auch ohne dieses ausgekämpft werden wird, wer vermag es zu sagen? Als Soldat, der darum Soldat geblieben ist, muß ich es verneinen.

Aber wie dem auch sein mag: dieser Kampf mit oder ohne Waffen verlangt ein wehrkräftiges Volk, wehrkräftig im weitesten Sinne dieses Wortes! Wir brauchen die Kraft wirtschaftlichen Wohlstandes, um uns die den Feinden verschriebene Freiheit zu erkaufen, wir brauchen die Kraft eines gesunden Geistes und Leibes, um uns jenen Wohlstand zu erarbeiten; wir brauchen die Kraft nationaler Würde, um die äußerliche Niederlage nicht zu einer innerlichen werden zu lassen; wir brauchen die Kraft des klaren Blicks, um klug und sicher den Weg aus den Wirrsalen der Gegenwart in die Zukunft zu gehen; wir brauchen die Kraft des gesunden Herzens, auf daß nicht sein wildes Pochen uns die Brust zersprengt oder sein allzuleiser Schlag uns das Blut nur matt durch die Adern treibt. Und wir brauchen alle diese Kräfte für den Tag, an den jeder denkt und von dem keiner spricht. Wir brauchen Wehrkraft! An ihr versündigt sich, wer durch unmäßigen Alkoholgenuß seinen Geist vergiftet, sein Herz vergiftet, seinen Leib vergiftet und einen Teil des Volksvermögens an dieses Gift vergeudet.

Als Mittel aber, sich und ein Volk, das von jeher auf die Freiheit der Persönlichkeit pochte, von einer Gewohnheit zu befreien, die ihm seit der Ahnen Gedenken als Recht des freien Mannes gilt und die deshalb gesetzlichen Eingriffen trotz, gibt es nur die: freiwilligen Verzicht und Erweckung von Lebensbedürfnissen, die jene alte Gewohnheit allmählich verdrängen. Der freiwillige Verzicht, das ist Aufgabe und edles Vorrecht derjenigen Schichten, die sich zur Führung bestimmt und verpflichtet fühlen, derer, die be-
wußt auf Befreiung, d. h. Wehrhaftigkeit, hinarbeiten. Ihr Beispiel wird zum Gesetz, zum ungeschriebenen, freiwillig auf sich genommenen.

Daneben aber führt die Masse nur der Weg über die Ausbreitung der Freude an den Uebungen des Leibes fort zur Entgiftung von übler Gewohnheit. Nur die Erweckung des Stolzes auf den gestählten Körper befreit unser Volk vom Alkohol!

Allen Verantwortlichen, in erster Linie den Lehrern der Jugend, rufe ich daher zu: Gebt Zeit und Raum für diese Stählung des Körpers, gebt ihm sein Recht, das allzulang vorenthaltene, neben der Bildung des Geistes! Der Jugend aber rufe ich zu: Gebt nicht nach im Kampfe um euer Anrecht auf den gesunden Leib, auf seine Ausbildung in Luft und Sonne, auf grünen Rasen und auf Bergeshöhen, im Sommer und im Winter! Ihr Akademiker aber, gebt ihr das Beispiel in beiderlei Hinsicht, wenn ihr mit der so oft beteuerten Liebe zu eurem Volke und der Arbeit an seiner Neugeburt Ernst machen wollt. Humanitas bedeutet: Stoa und Gymnasium; Befreiung heißt: Fichte und Jahn! Wehrkraft ist das Ziel, die Zukunft, das Schicksal!

Volkswirtschaft und Gemeindebestimmungsrecht.

Ein Gutachten veranlaßt durch die Kundgebungen deutscher Handelskammern gegen dieses Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden.

I.

Mit Recht fühlte sich die deutsche Nationalökonomie bei aller sonst wirtschaftspolitischen Tagestreitigkeiten gegenüber gebotenen Zurückhaltung verpflichtet, den im Gesamtinteresse der deutschen Volkswirtschaft so bedenklichen Schritten einer von Sonderinteressen inspirierten Zollpolitik durch eine ein-
drucksvolle Kundgebung entgegenzutreten.

Mit demselben Rechte und der gleichen Verpflichtung gegenüber dem Wohle des Vaterlandes und seiner Wirtschaft hat sie heute ihr unparteiisches wissenschaftliches Urteil zur Alkoholfrage öffentlich auszusprechen.

Nach dem Beschluß des Reichstages vom 18. Februar 1925 steht eine reichsgesetzlich geregelte Bekämpfung des für die Gesamtheit unseres Volkes so überaus nachteiligen Alkoholismus unmittelbar bevor. In dieser geschichtlich denkwürdigen Stunde muß die im Gesamtinteresse urteilende deutsche Nationalökonomie ihre Stimme erheben, um vor unbesonnenem Uebereifer, aber auch vor falscher Zaghaftigkeit zu warnen. Sie darf das Feld nicht den privatwirtschaftlichen „Sachverständigen“ überlassen, die am Alkoholismus im weitesten Sinne des Wortes als Konsum von Massen Alkohols durch Volksmassen interessiert sind.

Die Alkoholfrage ist nicht nur ein gesundheits-, sozial- und kulturpolitisches Problem, sondern mittelbar und unmittelbar auch eine ernste wirtschaftspolitische Angelegenheit. Gerade die volkswirtschaftliche Bedeutung des Alkoholismus ist heute in den Vordergrund der Erörterungen zu stellen, wo mehr als jemals das Schicksal des Reiches samt der Erhaltung und Mehrung der kulturellen Güter abhängt von dem erfolgreichen Wiederaufbau seiner Volkswirtschaft.

Daß die Alkoholfrage gerade auch in Deutschland reif ist zu volkswirtschaftlicher Beurteilung, steht außer Zweifel und ist neuerdings wieder durch

einige wirtschafts-wissenschaftliche Publikationen erwiesen. Trotz abweichender Meinung im Einzelnen muß von der gesamten deutschen Nationalökonomie als zutreffendes wissenschaftliches Seinsurteil anerkannt werden, daß der Massenkonsum alkoholischer Getränke unter dem Gesichtspunkte an sich möglicher und in Deutschland gegenwärtiger wirtschaftlicher Notlage gebotener Wirtschaftlichkeit ein volkswirtschaftlich unproduktiver Luxus ist, der die volkswirtschaftliche Höchstleistung beeinträchtigt.

Mit welchen Gefühlen man auch den Dawes-Verträgen gegenüberstehen mag — es ist durchaus folgerichtig, wenn ihrem ab 1929 in Kraft tretenden „Wohlstandsindex“ unter anderm sowohl die Einfuhr alkoholischer Getränke als auch überhaupt der Alkoholkonsum unseres Volkes mit zugrunde gelegt ist.

Deutschland ist bekanntlich kein reiches Land mehr, das sich eine passive Handelsbilanz leisten und diese durch eine aktive Zahlungsbilanz ausgleichen oder gar überkompensieren könnte. Soll nach allen Anstrengungen zur Sanierung die deutsche Volkswirtschaft nicht doch noch zusammenbrechen, so muß die tatsächlich noch in bedenklichem Grade passive Handelsbilanz durch Verminderung unproduktiver Luxuseinfuhr und Steigerung der Ausfuhr hochwertiger Qualitätswaren so zielbewußt und schnell wie möglich zu unseren Gunsten beeinflußt werden.

Ist auch der Alkoholkonsum nicht das einzige Uebel, das eine solche Aenderung der Handelsbilanz erschwert, so kommt ihm doch eine nicht ernst genug zu nehmende Bedeutung bei. Angesichts der wirtschaftlichen Lage Deutschlands ist die Mehreinfuhr alkoholischer Getränke ohne Zweifel vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus zu verurteilen. Aber auch die Mehreinfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse beruht nachgewiesenermaßen in nicht geringem Grade auf der Vergärung einheimischer Bodenprodukte zu alkoholischen Getränken.

Volkswirtschaftlich ungünstig wirkt ferner der Massenkonsum von Trinkalkohol auf Arbeitsquantität und -qualität. Ebenso belasten die durch Alkoholismus wesentlich gesteigerten öffentlichen und privaten Ausgaben zur nachträglichen Behebung der die Gesamtheit benachteiligenden Schäden infolge von Unfällen, Invalidität, körperlicher und geistiger Krankheiten, Kriminalität, Armenfürsorge usw. usw. die deutsche Volkswirtschaft mittelbar in empfindlichem Maße.

Auf Grund sorgfältiger Berechnungen, die hier nicht wiedergegeben werden können, ist festgestellt, daß die volkswirtschaftlichen Nachteile des Alkoholkonsums durch die volkswirtschaftlichen Aktivposten der Alkoholproduktion einschließlich der Verwertung der in ihr anfallenden Nebenprodukte bei weitem nicht ausgeglichen werden. Aus diesem nationalökonomischen Gesamturteil zur Tatsachenfrage des Alkoholproblems ergibt sich die Folgerung, daß ein durch Rückgang des Alkoholkonsums des deutschen Volkes erreichter alkoholfreier Zustand der deutschen Volkswirtschaft vom nationalökonomischen Standpunkt aus sehr zu begrüßen wäre.

Natürlich ist auch das kein durchschlagendes Gegenargument, daß der Staatshaushalt auf die nicht unbeträchtlichen Einnahmen aus den Alkoholsteuern nicht verzichten könne. Diese Seite des Alkoholproblems darf nicht vom Ressortstandpunkt aus beurteilt werden. Ein alkoholfreier Zustand der deutschen Volkswirtschaft würde teils Kaufkraft für volkswirtschaftlich produktiven Konsum freimachen, teils die Kapitalbildung begünstigen. Durch diese beiden Wirkungen würde der Ausfall an Alkoholsteuern großenteils in Gestalt anderer Steuern wieder einkommen und ein etwaiger wirklicher Steuerausfall mehr als eingespart werden durch verringerte öffentliche Ausgaben zur Reparation von Alkoholschäden.

Im Widerspruch zu dem volkswirtschaftlichen Gebot, den Alkoholkonsum einzuschränken, ist er tatsächlich in den letzten Jahren mit allen nachteiligen Folgen schnell und stetig gestiegen. Der vertrunkenen Menge nach ist der „Friedensstand“ schon beinahe wieder erreicht. Dem Geldwert nach vertranken „wir“ im verkleinerten und verarmten Deutschen Reiche

im letzten Jahre ebenso viel wie im größeren und reicheren Deutschland vor dem Kriege, nämlich $3\frac{1}{2}$ Milliarden Goldmark. Das Unwirtschaftliche dieses Verbrauchs ist evident. Die deutsche Nationalökonomie hat demnach allen Grund, wirtschaftspolitische Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, die geeignet sind, einen Rückgang des Alkoholkonsums des deutschen Volkes einzuleiten und herbeizuführen.

II.

Bei dem Uebergang vom wirtschaftswissenschaftlichen Seinsurteil zu wirtschaftspolitischen Urteilen des Sollens ergibt sich jedoch unleugbar eine Komplikation des Problems. Kann sich die deutsche Volkswirtschaft unter dem angesichts ihrer gegenwärtigen und für absehbare Zeit anhaltenden Notlage unausweichlichen Gebot der Wirtschaftlichkeit den lebensunwichtigen Massenkonsum alkoholischer Getränke nicht leisten, so darf andererseits aus demselben Grunde das Wirtschaftsleben ernststen Erschütterungen nicht ausgesetzt werden. Es besteht aber ohne Zweifel die Gefahr, daß durch radikale Einschränkung des Alkoholkonsums wertvolle in Alkoholproduktion angelegte Kapitalien ohne Möglichkeit zu allmählicher Umstellung plötzlich entwertet und die zahlenmäßig beachtenswert großen Gruppen der Arbeitnehmer des Alkoholgewerbes der Arbeitslosigkeit ausgeliefert würden.

Wie in dem eingangs erwähnten Reichstagsbeschluß eine „Trockenlegung Deutschlands“ ausdrücklich abgelehnt wird, so wird auch die Mehrheit der Nationalökonomien Deutschlands wegen der angedeuteten Gefahren für ein rücksichtsloses Alkoholverbot schwerlich zu haben sein. Ohne öffentlich-rechtlichen Zwang kann andererseits bei der Eigenart der vom Gewinnstreben geleiteten modernen Erwerbswirtschaft keine Maßnahme zur Verringerung des Alkoholkonsums Erfolg haben.

Es gilt daher, eine wirtschaftspolitische Maßnahme zu finden, welche den wahrscheinlichen Erfolg, einen alkoholfreieren Zustand der deutschen Volkswirtschaft herbeizuführen, verbindet mit der Gewähr, daß das Wirtschaftsleben vor Erschütterungen bewahrt bleibt.

Von allen in dieser Richtung gemachten konkreten Vorschläge empfiehlt sich dem Nationalökonomem weitaus am meisten die Einführung des sogenannten Gemeindebestimmungsrechts (Lokalooption) auch in Deutschland, das die erwähnten Bedingungen voll erfüllt und zudem in anderen Staaten erprobt ist.

Mögen die subjektiven Wünsche einer an Zahl und Einfluß schwachen Gruppe seiner Befürworter radikalere Hintergedanken dabei im Sinn haben — sachlich hat das Gemeindebestimmungsrecht (GBR.) mit einer Trockenlegung Deutschlands unmittelbar nicht das geringste zu tun. Es zeichnet sich vielmehr durch weise Beschränkung aus und behandelt die Sonderinteressen des Alkoholgewerbes aufs schonendste.

Wie bei allen politischen Maßnahmen sind auch bei diesem wirtschaftspolitischen Mittel die Wirkungen nicht im Einzelnen vorausberechenbar. Grenzen und Tendenzen seiner Wirksamkeit lassen sich jedoch hinreichend bestimmen.

Die Bedenken, die gegen ein staatliches Alkoholverbot für Deutschland vom Nationalökonomem erhoben werden können, treffen das GBR. nicht. Weder formal noch seiner Wirkung nach gleicht es einem solchen Verbot. Bedeutet es doch nicht einmal eine unmittelbare allgemeine Einschränkung des Alkoholkonsums.

Die Herstellung alkoholischer Getränke wird vom GBR. unmittelbar überhaupt nicht berührt, und auch der Handel damit nicht grundsätzlich behindert. Der Alkoholverbrauch in den Privathaushaltungen bleibt im Prinzip unbeschränkt. Die Gefahren des Schwarz Brennens und -brauens werden so von vornherein vermieden.

Diese Art der Bekämpfung des Alkoholismus, die in Uebereinstimmung mit dem erwähnten Reichstagsbeschluß unmittelbar nur darauf abgestellt ist, das Schankkonzessionswesen zu reformieren, vermeidet jede Schablonisierung und gestattet, den verschiedenen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen vollauf Rechnung zu tragen. Diese Schmiegsamkeit der Anwendung des

GBR., sich von Fall zu Fall und Ort zu Ort den Erfordernissen der kommunalen Gesamtinteressen anzupassen, ist auch unter volkswirtschaftlichem Gesichtswinkel ein großer Vorzug gegenüber allen Vorschlägen zu unmittelbarer allgemeiner Zwangsbeschränkung des Alkoholkonsums.

Das GBR. gewährt seinem Begriffe gemäß lediglich allen Einwohnern als Gemeindebürgern der einzelnen Gemeinden des Reiches die Möglichkeit, die Zahl der Schankstätten zu begrenzen oder zu reduzieren, strengstenfalls bis auf Null. Wo eine Gemeindebevölkerung eine der nach dem GBR. gesetzlich gegebenen Möglichkeiten verwirklicht, dürfte die Wirkung einer Einschränkung oder doch wenigstens einer Verhinderung weiteren Anwachsens des Alkoholkonsums gleichkommen und somit den volkswirtschaftlich erwünschten und vom Gesetzgeber beabsichtigten Erfolg haben. Denn es ist nicht wahrscheinlich, daß in den Privathaushaltungen künftig um so viel mehr getrunken werden würde.

Ob aber überhaupt und in wievielen Gemeinden Deutschlands nach Einführung des GBR. die weit überwiegende und ja nur dann juristisch ausreichende Mehrheit der Bevölkerung von dem neuen Rechte wirksam Gebrauch machen wird, ist durchaus ungewiß.

Seiner Natur nach wird das GBR. auch bei reger Ausübung nicht überall im Reiche gleich schnelle und gleich große Fortschritte machen können. Außer allem Zweifel steht daher, daß der volkswirtschaftliche Gesamterfolg günstigstenfalls nur ganz allmählich und schrittweise eintreten kann. Das GBR. verbürgt somit eine Behutsamkeit des Vorgehens, die ernstere volkswirtschaftliche Nachteile nahezu ausschließt.

Sonderinteressen einzelner Wirtschaftsgruppen müssen nötigenfalls dem Gesamtinteresse geopfert werden. Hinsichtlich des GBR. klaffen die volkswirtschaftlichen Gesamt- und die privatwirtschaftlichen Sonderinteressen gar nicht so stark auseinander, wie es auf den ersten Blick den Anschein haben mag.

Falls die meisten Gemeindebevölkerungen von einem deutschen GBR. keinen Gebrauch machen, so hat dessen Einführung im großen und ganzen weder in volks- noch in privatwirtschaftlicher Hinsicht am früheren Zustande etwas geändert. Bewirkt aber das GBR. durch rege Anwendung einen merklichen Rückgang des Alkoholkonsums, so bedeutet das bei seiner zweifelsfrei allmählichen Wirksamkeit keinesfalls eine vernichtende Katastrophe für das gesamte deutsche Alkoholgewerbe.

Am ungefährlichsten ist die erhoffte volkswirtschaftlich günstige Wirkung des GBR. für die großkapitalistische Alkoholproduktion der Brennereien und Brauereien als derjenigen Alkoholgewerbe, die wegen der in ihnen angelegten großen Kapitalien und der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer von nicht geringer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Der auf Grund des GBR. denkbarerweise starke Rückgang des Absatzes in einzelnen Gemeinden wird durch umgekehrte Verhältnisse in anderen Gemeinden abgeschwächt. Die resultierende Gesamtabnahme des Absatzes dürfte kaum schneller vorstatten gehen, als die Produktionsmittel ohnehin veralten. Ein durch das GBR. herbeigeführter stetiger Rückgang der Konjunktur trifft die Brennereien und Brauereien nicht überraschend und vollzieht sich hinreichend allmählich, daß Umstellungen vorbereitet und durchgeführt werden können. Ähnliches gilt von den großen kapitalistisch wirtschaftenden Weinkellereien.

Grundsätzlich unvereinbar erscheinen Gesamt- und Sonderinteressen zunächst hinsichtlich der Schankstätten. Dieser Teil des Alkoholgewerbes wird bei positiver Anwendung des GBR. unmittelbar getroffen. Da es durch die Schankkonzession jeweils an einen bestimmten Ort gebunden ist, kommt ihm der abschwächende Ausgleich der Gesamtwirkung des GBR. nicht mildernd zustatten.

Andererseits ist dieser Teil des Alkoholgewerbes hinsichtlich Kapitalanlage und Arbeitsgelegenheit im großen und ganzen der volkswirtschaftlich am wenigsten bedeutungsvolle. Wenn das volkswirtschaftliche Gesamtinteresse verlangte, die wohl erworbenen Rechte der Beamten zu opfern, um den zum

Teil mit großen Härten verbundenen Personalabbau durchzuführen, so ist gegenüber den Gastwirten ohne Zweifel keine größere Rücksicht geboten.

Die volkswirtschaftliche Ueberflüssigkeit der Viel-zu-Vielen unter ihnen steht außer Zweifel. Auf den 25 000 bebauten Grundstücken Berlins gibt es 11 000 Schankstätten, auf je 231 Einwohner (also einschließlich Frauen und Kinder) entfällt in Preußen eine Schankstätte. Trotz unvermeidlicher und bedauerlicher Härten im einzelnen wären zur Beseitigung dieses Zustandes im volkswirtschaftlichen Interesse „goldene Rücksichtslosigkeiten“ nicht zu beanstanden.

Das GBR. geht aber auch den Gastwirten gegenüber behutsam vor. Mit der Anwendung seiner untersten Stufe können alle, die heute Gastwirt sind, im eigenen Interesse einverstanden sein. Sie trifft nur diejenigen, die es werden wollen. Die bestehenden Alkoholschankstätten werden dagegen lediglich vor neuer Konkurrenz bewahrt, wo ein Gemeindebeschuß gefaßt wird, keine neuen Konzessionen für den Ausschank alkoholischer Getränke mehr zu erteilen.

Auch die zweite Stufe der Anwendung des GBR. trifft das Gastwirtgewerbe nicht allzu hart. Ein Gemeindebeschuß, die Schankkonzession im Falle des Besitzwechsels nicht zu erneuern, kann zwar verschiedene privatwirtschaftlich nachteilige Folgen haben, die jedoch gegenüber dem volkswirtschaftlichen Gesamterfolg nicht ins Gewicht fallen.

Die dritte Stufe des GBR. kann allerdings von den Alkoholinteressenten niemals gebilligt werden. Denn der Möglichkeit nach bedeutet ihre Anwendung das Ende aller derjenigen Gastwirtschaften, deren Rentabilität ganz überwiegend auf Alkoholausschank beruht und durch Verabreichung von Speisen und nichtalkoholischer Getränke nicht gesichert ist. Die durchschnittliche Stellung des deutschen Volkes zum Alkoholkonsum läßt es aber als ausgeschlossen erscheinen, daß in absehbarer Zeit auch nur in einer einzigen bedeutenderen Gemeinde Deutschlands von der strengsten Möglichkeit des GBR. Gebrauch gemacht wird, den Ausschank alkoholischer Getränke im Gemeindebereich überhaupt zu untersagen.

Da die Wirksamkeit des GBR. als eines wirtschaftspolitischen und wirtschaftspädagogischen Mittels von vornherein bewußt auf lange Sicht berechnet ist, kann man gerade unter volkswirtschaftlichem Gesichtswinkel dieser letzten schärfsten Anwendungsmöglichkeit des GBR. nicht entraten. Bedeutet sie unmittelbar keine ernste Gefahr für das gesamte deutsche Gastwirtgewerbe, so dürfte sie doch den günstigsten Einfluß ausüben, manchem in volkswirtschaftlichem Sinne überflüssigen Gastwirt eine rechtzeitige Umstellung nahezu legen. Sollte im Laufe der Jahre nach günstigen Erfahrungen mit den mildereren Anwendungsgraden des GBR. die Ueberzeugung gereift sein, daß auch dessen schärfster Grad zur Anwendung kommen müsse, so würde das Gastwirtgewerbe davon nicht überraschend getroffen werden. Um aber auch in diesem Punkte die weitestgehende Rücksichtnahme auf die Sonderinteressen zu nehmen, wird man den von juristischer Seite gemachten Vorschlag auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gutheißen, nämlich den Gesetzentwurf dahin zu ändern, daß ein Gemeindebeschuß der völligen Ausschließung des Alkoholausschanks erst ein oder zwei Jahre nach der Beschlußfassung in Kraft tritt.

Entscheidende volkswirtschaftliche Bedenken gegen die Möglichkeit eines solchen kommunalen Alkoholausschankverbots bestehen nicht. Von einer Trockenlegung Deutschlands kann dabei nicht die Rede sein, da die Herstellung alkoholischer Getränke an sich und ihr Verbrauch in den Privathaushaltungen auch von dieser äußersten Bestimmung des GBR. nicht betroffen werden können.

Gegen die möglichen und wahrscheinlichen Auswirkungen eines deutschen GBR. können vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus durchschlagende Argumente nicht angeführt werden, die seine Einführung untunlich erscheinen lassen. Es gibt aber auch keinen grundsätzlichen Einwand der Art, daß eine

solche Wirtschaftspolitik das Fundament der herrschenden Wirtschaftsordnung erschüttere.

In der öffentlichen Meinung wird von Alkoholgegnern und Alkoholinteressenten der Streit manchmal so ausgelegt, als handle es sich um einen grundsätzlichen Angriff gegen „das“ Kapital. In Wahrheit steht jedoch die zu befürwortende wirtschaftspolitische Maßnahme des GBR. durchaus auf dem Boden der geltenden Wirtschaftsverfassung.

Das GBR. richtet sich nicht gegen das Kapital überhaupt, sondern nur gegen die hemmungslose und volkswirtschaftlich nachteilige, ohne öffentlich-rechtliche Regelung jedoch unabänderliche Auswirkung des Alkoholkapitals. Der Grundsatz der Gewerbefreiheit, der von der heute herrschenden Wirtschaftsordnung geboren wurde, soll durch das GBR. nicht erschüttert werden. Es ist nur eine neue Art der sonst bereits längst eingebürgerten und allgemein anerkannten Einschränkungen der Gewerbefreiheit, die ihre grundsätzliche Herrschaft für die Gesamtheit auf die Dauer erst tragbar machen. Die Vertreter „der“ Wirtschaft, wie z. B. die Handelskammern haben daher keinen stichhaltigen Grund, gegen das GBR. Sturm zu laufen. Als ein „gefährliches Experiment“ kann es mit Grund nicht angesprochen werden.

Der Nationalökonom, der seinem Begriffe nach ohne Rücksicht auf die Gunst der öffentlichen Meinung, der Parteien und mächtigen Wirtschaftsorganisationen im Interesse der Gesamtheit zu denken und zu urteilen hat, findet daher keinen entscheidenden Grund, von der Einführung eines deutschen GBR. abzuraten, sondern muß es vielmehr vom Standpunkte seiner wissenschaftlichen Zuständigkeit aus als ein wirtschaftspolitisches Mittel empfehlen, das geeignet erscheint, den Wiederaufbau der deutschen Volkswirtschaft wirksam zu unterstützen.

Im November 1925.

Dr. Reinhard Weber,
Assistent am Forschungsinstitut
für Sozialwissenschaften der Stadt Köln.

Zu diesem Gutachten haben ausdrücklich ihre Zustimmung erklärt:

Prof. Dr. Th. Brauer (Karlsruhe i. Bd.),
Geh. Rat Prof. Dr. L. Brentano (München),
Prof. Dr. Briels (Freiburg i. Br.),
Prof. Dr. Brinkmann (Heidelberg),
Geh. Rat Prof. Dr. Christian Eckert (Köln),
Prof. Dr. Heimann (Hamburg),
Geh. Rat Prof. Dr. Herkner (Berlin),
Prof. Dr. R. Liefmann (Freiburg i. Br.),
Staatsminister a. D. Prof. Dr. Lindemann (Köln*),
Prof. Dr. P. Mombert, (Gießen),
Prof. Dr. Erik Nölting (Frankfurt a. M.),
Prof. Dr. Oppenheimer (Frankfurt a. M.),
Exzellenz Prof. Dr. v. Pistorius (Stuttgart),
Prof. Dr. Th. Plaut (Hamburg),
Prof. Dr. Joh. Plenge (Münster i. W.),
Geh. Prof. Dr. Schulze Gävernitz (Freiburg i. Br.),
Prof. Dr. Eugen Schwiedland (Wien),
Geh. Rat Prof. Dr. Sering (Berlin),
Prof. Dr. Sieveking (Hamburg),
Prof. Dr. Terhalle (Hamburg),
Geh. Rat Prof. Dr. Tönnies (Kiel),
Prof. Dr. Wilhelm Vershofen (Nürnberg),
Dr. W. Vleugels, Privatdozent an der Universität Köln.
Prof. Dr. Adolf Weber (München),
Prof. Dr. R. Wilbrandt (Tübingen),
Prof. Dr. Zimmermann (Hamburg).

*) Herr Prof. Dr. Lindemann, Köln, fügte seiner Unterschrift folgende Bemerkung an:
„Ich würde die Kritik an der alkoholfreundlichen „Wissenschaft“ viel schärfer gemacht haben, bin aber bereit, das Gutachten trotz dieser Milde zu unterschreiben.“
In ähnlichem Sinne äußerte sich Herr Prof. Dr. Plaut.

Das Gemeindebestimmungsrecht im Urteil medizinischer Hochschullehrer.

Die von dem Direktor des Berliner Krankenhauses-Charité, Geh. Reg.-Rat Pütter und San.-Rat Dr. Hesse herausgegebene Schrift „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung“ gab der Deutschen Reichshauptstelle g. d. A. Anlaß, eine Reihe angesehener Hochschullehrer der medizinischen Fakultäten um ihr Urteil über diese Schrift und auch über die Frage des Gemeindebestimmungsrechts zu bitten. Vierundzwanzig Hochschullehrer, sowie die Fachgemeinschaft der Deutschen Hygieneprofessoren entsprachen der Bitte. Die Antworten sind unter der Ueberschrift „Das Gemeindebestimmungsrecht im Urteil medizinischer Hochschullehrer“ zu einer Flugschrift vereinigt worden und im Verlag „Auf der Wacht“ (Berlin-Dahlem) erschienen.

Wir geben im Folgenden einige Auszüge aus der Schrift und fügen gleichzeitig zwei später eingelaufene Antworten (von Geh.-Rat Prof. Dr. Moritz und Prof. Dr. Aschoff) bei:

„... Was die Herren Pütter und Hesse wider die Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes vorbringen, ist wie so Vieles in ihrer Schrift fadenscheinig und unhaltbar. Ihre Meinung, daß die jetzigen Konzessionsbehörden für die Schankstätten, die Stadt- und Kreisausschüsse, die „gegebenen Stellen“ für diese Aufgabe seien, weil sie „die beste Kenntnis der Orts- und Sachlage haben könnten“, widerlegen sie schon selbst, indem sie Nachprüfung der Entscheidungen dieser Behörden durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung und Berufung an den Bezirksausschuß anheimgeben . . .

Die Bedenken der Verfasser, daß die Urwählerschaft nicht die „genügende Weisheit“ für die ihr anzuvertrauenden Entschlieûungen besitzen würde und nur zu leicht von Alkoholgegnern oder Alkoholinteressenten beeinflußt werden möchte, kann man theoretisch natürlich gegen jede Entscheidung durch eine Volksmehrheit, gegen jedes Wahlverfahren politischer oder unpolitischer Art geltend machen . . .

Bei dem trotz Allem noch immer gesunden Sinn und Empfinden unseres Volkes wird sich das Richtige schon durchsetzen. Daß dies geschehen könnte, fürchtet freilich das Alkoholgewerbe, und darum bekämpft es das Bestimmungsrecht der Gemeinde. Wir Anderen aber hoffen es um so mehr und wünschen deshalb die Entscheidung der Bevölkerung ermöglicht zu sehen. Jene ringen eben um materielle, persönliche, wir für ideelle, allgemein nützliche Zwecke. Freie Bahn! Und der schließliche Ausgang kann nicht zweifelhaft sein.“

Jena.

Prof. Dr. A b e l,
Geh. Obermedizinalrat,
Direktor des Hyg. Instituts.

*

„Es ist eigentlich eine schwere Beleidigung für die Herren Geistlichen, Lehrer und Aerzte, daß das, leider auch so mächtige, Alkoholkapital, deren Urteilskraft so gering einschätzt, daß sie durch ein so wenig tiefes, jeder Folgerichtigkeit entbehrendes Schriftchen, wie das der Herren Kollegen E. Pütter und P. Hesse gegen das GBR., gewonnen werden könnten. Mag man es für zu weitgehend erachten, z. B. von jedem Nervenarzt volle Alkoholenthaltsamkeit zu verlangen, — gegen das GBR zu kämpfen — halte ich für einen Arzt geradezu für unverantwortlich.“

Prof. Dr. R u d o l f F i c k,
Geh. Medizinalrat,
Vorstand der Anatomischen Anstalt
der Universität Berlin.

„Ich stehe nicht an, die Schrift der Herren Pütter und Hesse „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung“ als eine oberflächliche Tendenzschrift zu bezeichnen. Es sagt genug, daß dieselbe vom Alkoholkapital in großer Zahl vertrieben wird . . .“

Prof. Dr. Freudenberg,
Direktor d. Kinderklinik d. Universität Marburg.

„Ich habe das Erscheinen der Schrift von Pütter und Hesse sehr bedauert. Die amtliche Stellung des Herrn Pütter gibt ihr ein autoritatives Gewicht, das sie gar nicht verdient. Der Umstand, daß sie in großen Massen vom Alkoholkapital überallhin versandt wurde, zeigt am besten, welchen Interessen sie tatsächlich dient. Eine Erhöhung der Profitrate des Alkoholkapitals liegt nicht im Interesse des deutschen Volkes, schadet der deutschen Volksgesundheit und auch der deutschen Volkswirtschaft.

Die Verfasser kennen die Alkoholfrage zu wenig, haben sich mit der wirtschaftlichen Seite des ganzen Problems nicht genügend beschäftigt, wissen nicht genügend von der volkswirtschaftlich rationellen Umstellung des Alkoholgewerbes in andere Produktionsformen, die in Nordamerika stattgefunden hat, sie unterstellen den Freunden des Gemeindebestimmungsrechts die geheime Absicht, eine Trockenlegung zu betreiben, obwohl ja daran in einem demokratischen Staatswesen nicht gedacht werden kann, solange wohl mehr als 90 % aller Wähler den Standpunkt völliger Abstinenz nicht teilen. Die große nationale Bedeutung der Alkoholbekämpfung in unserem verarmten deutschen Volke, die Abhängigkeit unserer Reparationslast von unserem Alkohol- und Tabakkonsum wird übersehen oder zu gering bewertet . . .

Prof. Dr. Gaupp,
Direktor der psychiatrischen Klinik in Tübingen.

„Die Pro-Alkohol-Broschüre von E. Pütter und P. Hesse muß bei allen peinliches Befremden erregen, die bisher in den Verfassern Männer zu schätzen wußten, die sich auf dem Gebiete des sozialhygienischen Fürsorgewesens Verdienste erworben haben. Durch ihre Aeußerung zur Alkoholfrage und dem Gemeindebestimmungsrecht, die an Oberflächlichkeit jeden Rekord schlägt, haben sie diesen Ruf arg gefährdet. Wir wollen hoffen, daß das Heftchen nicht etwa eine vom Alkoholkapital ausdrücklich bestellte Arbeit, sondern nur ein von jener gefundenes Fressen ist. Aber wie aus der massenhaften Gratisverteilung hervorgeht, haben offenbar die Verfasser geduldet, daß ihre naive subjektive Meinungsäußerung von den Alkoholinteressenten in einer Art und Weise ausgeschlachtet wird, die gewiß nicht der sozialhygienischen Kultur unseres Volkes dient. Si tacuissent, sozialhygienici mansissent!“

Berlin, Hyg. Institut.

Prof. Dr. med. A. Grotjahn.

„Unser Volk ist durch den Verlust des Krieges und den Umsturz in eine so furchtbare wirtschaftliche Lage geraten, wie noch niemals ein großes Kulturvolk eine erlebt hat. Man vermag nicht einzusehen, wie die Masse unseres Volkes gesund am Leben erhalten werden soll, wenn nicht mit Anspannung aller Kräfte gearbeitet und wenn nicht die Lebenshaltung so eingerichtet wird, daß einerseits der Rest von körperlicher und geistiger Kraft, der uns geblieben ist, soviel als möglich ungemindert erhalten, andererseits aber jede überflüssige Ausgabe streng vermieden wird. Nur so können wir wieder in den Besitz von soviel nationalem Betriebskapital gelangen, als vorhanden sein muß, um unsere Wirtschaft in einer der Größe unserer Volkszahl entsprechenden Intensität führen zu können.

Der Mißbrauch der geistigen Getränke schwächt den Arbeitswillen, beschränkt und nimmt die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit; vergeudet

Arbeitskraft und Betriebskapital, die zur Herstellung von nützlichen Dingen hätten verwendet werden können; belastet die Gesamtheit mit der Erhaltung der Unnützen, Untauglichen, Verarmten, Verbrecherischen, Körper- und Geisteskranken, die er immerfort neu schafft.

Wenn man sich diese unbestreitbaren Tatsachen vor Augen hält, muß man sagen, daß es ein Beweis für die bejammernswerte Dummheit und sittliche Schwäche der Menschen ist, daß die alten Trinksitten bei uns wieder aufkommen, daß wieder Milliarden Mark durch die Kehle gejagt werden.

Angesichts der Unfähigkeit der ungeheuren Mehrheit der Menschen, freiwillig der Vernunft zu gehorchen, ist hier wie in so vielen anderen Fällen die Anwendung von gesetzlichem Zwang unentbehrlich . . .“

Prof. Dr. Max v. Gruber,
Geh. Obermedizinalrat,
Direktor des Hyg. Instituts in München.

„Wenn die Schrift von Pütter und Hesse wirklich, wie der Titel sagt, „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung“ zum Ziele hat, so ist es ein Versuch mit untauglichen Mitteln . . .“

Die Broschüre behauptet, sie wolle auch den Kampf gegen das Uebermaß. Aber sie sagt dazu: „Principiis obsta!“, welche Logik! Weil die Bekämpfung des Uebermaßes allmählich zur Ausrottung des Alkohols führen könnte, soll man also überhaupt nicht damit anfangen und lieber die Hände in den Schoß legen! Wie kann man dann überhaupt noch sagen, daß man den Kampf gegen das Uebermaß will?

Das Gemeindebestimmungsrecht ist eine milde und doch, nach den Erfahrungen Skandinaviens, recht wohl wirksame Methode zur Eindämmung des größten Mißbrauchs. Es wäre absolut weltfremd, wenn man der Broschüre folgen und die bisher über Wirtschaftskonzessionierung entscheidenden Stellen als eine hinreichende Bürgschaft bietende ansehen wollte. Von keiner Sachkenntnis hinsichtlich der Alkoholfrage getrübt wird durch derartige Instanzen entschieden . . .

Dr. phil. et med. Wilhelm Weygandt,
Direktor der Staatsnervenheilanstalt
Friedrichsberg in Hamburg.

„Nach meiner ärztlichen Kenntnis sind die Wirkungen des Alkoholmißbrauchs im deutschen Volke so verheerend und in der Nachkriegszeit in steigendem Maße hervortretend, daß es mir im Interesse des Volkswohls durchaus geboten erscheint, ein Gemeindebestimmungsrecht zu schaffen, welches es durch einen Appell an die Wähler erlaubt, wirksame Abhilfe gegen die Alkoholschäden zu treffen.“

Köln.

Geh. Rat Prof. Dr. Moritz.

„Da das behördliche Konzessionswesen in Deutschland uns vor den Schäden des Alkoholismus nicht bewahrt hat und auch wenig Aussicht besteht, daß hier ein erheblicher Wandel eintritt, bin ich für die Einführung eines Gemeindebestimmungsrechts. Dieses würde nur dann überflüssig sein, wenn von dem Reichstag selbst eine durchgreifende Kontrolle über den Alkoholausschank in Deutschland beschlossen würde. Aber die Behandlung des Schankstättengesetzes im Reichstag zeigt, wie wenig Hoffnung darauf zu setzen ist. Um so nötiger ist es, daß die Bevölkerung selbst ihre Wünsche in dem Gemeindebestimmungsrecht äußern kann. Die in der Schrift von Pütter und Hesse gemachten Vorschläge sind nicht durchgreifend genug, obwohl auch ich die Zuziehung der Schankstättenbesitzer zu den Beratungen über die beste Bekämpfung des Alkoholismus innerhalb der

Gemeinde für sehr erwünscht halte und öffentlich vertreten habe. Nur in gemeinsamer Arbeit kann diese schwierige Frage gelöst werden. Gegen die von Pütter und Hesse gefürchtete übertriebene Anwendung des Gemeindebestimmungsrechts kann dadurch Schutz geschaffen werden, daß die von den Gemeinden gefaßten Beschlüsse der Bestätigung durch die Reichsregierung unter Anhörung des Reichsgesundheitsamts bedürfen, ehe sie wirksam werden . . .“

Pathologisches Institut der
Universität Freiburg i. Br.

Prof. Dr. A s c h o f f.

„ . . . Die in großen Massen offensichtlich von Alkoholinteressenten verbreitete Schrift ist eine der bedenklichsten Irreführungen der öffentlichen Meinung, gegen die von den Hütern deutscher Volksgesundheit nicht scharf genug Einspruch erhoben werden kann. Es erscheint hohe Zeit, daß Staatsregierungen wie Volksvertretungen nicht nur mit erhöhtem Nachdruck auf den Schutz der heranwachsenden Jugend durch Erlaß eines wirksamen Reichsschankstättengesetzes hinarbeiten: sie müssen auch verstärkt für eine sachliche Aufklärung über Alkoholgefahren in den Kreisen hinwirken, die den Anspruch machen, die öffentliche Meinung in dieser für Deutschland lebenswichtigen Frage beeinflussen zu wollen.

Die steigende Erschwerung unserer Volksernährung fordert endlich, daß der Vergeudung hochwertiger einheimischer wie eingeführter Nahrungsmittel durch Vergärung Einhalt getan wird. Das wird nicht nur die Kaufkraft breiter Volkskreise im Innern stärken, sondern auch der bedenklich zunehmenden Verschuldung an das Ausland Abbruch tun.“

Im September 1925.

Fachgemeinschaft der Deutschen
Hygieneprofessoren.

I. A.

Prof. Dr. K. B. L e h m a n n ,
Geh. Hofrat,

Direktor des Hyg. Instituts der
Universität Würzburg.

Die Alkoholfrage an den deutschen Universitäten.

„ . . . Ich meine es wäre verdienstvoll, immer wieder auf die Schäden des Alkohols auf die Rasse hinzuweisen. Leider fehlt es an einem geschlossenen Kreis von Propagandisten. Der einzelne dringt nicht durch. Immer muß dasselbe unserem Volk gesagt werden, sonst geht es in ein Ohr rein und dann aus dem andern raus.

Warum werden all diese Fragen nicht auf den Universitäten behandelt und gelesen? Es ist doch das Wichtigste, was wir haben, und ist doch wirklich nicht Parteisache.

(General Ludendorff an Prof. D. H a n s S c h m i d t - G i e ß e n , den Verfasser der Schrift: „Warum haben wir den Krieg verloren?“.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus hat anfangs November 1925 an ihm nahestehende Medizinprofessoren der deutschen und einiger ausländischer Universitäten den folgenden Fragebogen gerichtet:

1. Wird die Alkoholfrage in einer durch das ganze Semester sich hindurchziehenden Vorlesung behandelt?

a) Zuletzt in welchem Semester?

b) Von einem Mediziner? (Von wem?)

- c) Von einem Volkswirt? (Von wem?)
 d) Von einem Ethiker? (Von wem?)
2. Wird die Alkoholfrage in einigen besonders bekanntgemachten Vorlesungen im Laufe des Semesters behandelt?
- a) Zuletzt in welchem Semester?
 b) Von einem Mediziner? (Von wem?)
 c) Von einem Volkswirt? (Von wem?)
 d) Von einem Ethiker? (Von wem?)
3. Sind im Laufe des letzten Semesters wissenschaftliche Lehrgänge zum Studium der Alkoholfrage oder besondere Vortragsabende speziell für Studenten veranstaltet worden? Wenn ja, in welchem Semester? Von wem?
4. Sind im Laufe der letzten Zeit Aufrufe an die Studenten, die vor den Alkoholgefahren warnen, erfolgt? Vom Lehrkörper? Von außen her?
5. Ist etwas Besonderes aus unserem Arbeitsgebiet an der dortigen Universität zu berichten?

Darauf sind bisher 25 Antworten aus 20 deutschen Universitäten und 2 aus zwei ausländischen (Budapest und Brüssel) eingegangen¹⁾. Infolge der vielleicht nicht immer ganz eindeutigen Fragestellung weichen diese natürlich, was Vollständigkeit der Angaben betrifft, sehr voneinander ab. Immerhin ergab sich im allgemeinen ein sicheres Bild. Die Hauptstriche geben wir hier in gedrängter Form wieder.

1. Besondere Vorlesungen über die Alkoholfrage werden im laufenden Semester gehalten: Berlin (öffentlich) von Sozialhygieniker Prof. Dr. Grotjahn; Breslau vom gerichtl. Mediziner Prof. Dr. Puppe; Göttingen von Priv.-Doz. Dr. Eichelberg; Innsbruck von Prof. Dr. Gruber (öffentlich) über Alkohol und Geschlechtskrankheiten (mit Lichtbildern).

Eine solche Vorlesung wurde in früheren Jahren gehalten: Erlangen (S. S. 23, öffentlich) vom Hygieniker Prof. Dr. Heim; Jena (W. S. 24) vom Pädagogen Dr. R. Strecker; Marburg (S. S. 23) von Prof. Dr. Sturz; Innsbruck (W. S. 22) Hygieniker Prof. Dr. Lode.

Beabsichtigt sind solche Vorlesungen: Breslau (S. 26) von Sozialmediziner Priv.-Doz. Dr. Pietruksi; Hamburg (S. 26) von Priv.-Doz. Dr. Meggendorf; Kiel voraussichtlich von W. 26 an regelmäßig von Prof. Dr. Ziemke.

Ein besonderer Lehrauftrag über Alkoholismus war zu Beginn des Wintersemesters 1925/26 dem Priv.-Doz. der Hygiene Prof. Dr. Rosenthal zu Göttingen erteilt worden. Dieser wurde aber vor Beginn der Vorlesungen von dort versetzt.

Im ganzen zeigt sich also eine deutliche Zunahme der Vorlesungen über die Alkoholfrage. Doch verdient der Einwand Prof. Dr. Lehmanns-Würzburg alle Beachtung: mit solchen Vorlesungen erreiche man jeweils nur einen kleinen Kreis, schrecke die Allgemeinheit meist geradezu ab; die Alkoholfrage sollte besser im Rahmen vieler, möglichst der Pflichtvorlesungen behandelt werden, nach und nach möglichst viele Fächer durchdringen.

2. Im Rahmen einer andern Vorlesung wurde die Alkoholfrage gelegentlich, doch eingehend behandelt; in Psychiatrie: regelmäßig Heidelberg, S. 25 Marburg; in Neurologie: S. 25 Marburg; in gerichtlicher Medizin: regelmäßig Bonn; Hygiene: regelmäßig Freiburg, Jena, Rostock, Würzburg, Innsbruck; S. 25 Dresden; in Sozialhygiene: Freiburg, Münster; „von mehreren Dozenten der medizinischen

¹⁾ Antworten fehlen noch (am 15. 1.) aus Dresden, Düsseldorf, Greifswald, Leipzig, München.

Fakultät“ in Halle und Königsberg; in Praktischer Theologie in Erlangen.

Budapest behandelt die Frage regelmäßig in Nervenheilkunde, Brüssel in Psychologie und Hygiene.

3. Sammelvorlesungen über die Alkoholfrage, teilweise mit Aussprachen. Von verschiedenen Dozenten in je einer Vorlesung, oft mit Lichtbildern, „um die Tragweite des Alkoholismus nach verschiedenen Richtungen hin allen Kreisen der Studentenschaft zur Kenntnis zu bringen“.

Bonn W. S. 25/26: Im Institut für gerichtliche und soziale Medizin. — Breslau S. 25: Nationalwirtschaftler, Sozialmediziner, Dermatologe und Hygieniker; „äußerst schlecht besucht!“ Eine ähnliche Sammelvorlesung kam W. S. 25/26 nicht zustande. — Erlangen W. 25/26: Monatliche Besprechungsstunde im Hygien. Institut mit Aussprache: „Die Alkoholfrage und ihre Bedeutung für das Volksleben“ 1. „Student und Alkohol“, 2. „Die Alkoholfrage vom med. Standpunkt“, besonders auf Grund eigener Lebenserfahrung (Prof. Dr. Heim). — Freiburg W. 25/26: „Bisher recht gute Beteiligung“: Dr. Aschoff, Pathol. Anat., „Akademische Trinksitten und akademische Ueberlieferungen“; Priv.-Doz. Dr. Anders „Schädigungen des menschlichen Körpers durch Alkohol“ (Lichtbilder); Prof. Dr. Bopp (kath. Theol.) „Alkohol und Erziehung“; Prof. Dr. Briets „Alkohol und Volkswirtschaft“. Einladung unterschrieben von Rektor und Studentenausschuß. Wiederholung geplant S. 26. — Gießen: W. 24/25 Psychiater, Hygieniker, Biologe, Dermatologe; Kriminalist; 2 Theologen; der Ethiker und Pädagoge. — Kiel W. 25/26: Physiologe, Pharmakologe, Hygieniker, Gerichtl. Mediziner und Psychiater. — Königsberg: W. 25/26: Kliniker, Hygieniker, gerichtl. Mediziner, Psychologe. — Marburg S. 25: „Ein Mediziner und ein Theologe“. — Münster W. 25/26: (öffentlich) „Alkoholschäden und Fürsorge für Alkoholiker“: Hygieniker, Physiologe, Pharmakologe, Internist, Psychologe, Kinderarzt, gerichtl. Mediziner. — Tübingen S. 25, acht öffentliche Vorlesungen: „Theologe, Mediziner, Jurist, Offizier, Volkswirt.“ Wiederholung geplant.

Eine Bemerkung, wegen der großen Zahl der Vorträge hätten die einheitlichen Gesichtspunkte gefehlt, beweist, daß solche Sammelvorlesungen um so wertvoller und wirksamer sind, je mehr sie von einer Arbeitsgemeinschaft von Dozenten ausgehen. — An einer Hochschule haben die Dozenten durch Einladung auf Grund persönlicher Beziehungen die Hörerzahl beträchtlich steigern können.

In Bonn wurde S. 25 die Alkoholfrage im Rahmen einer Sammelvorlesung über soziale Fürsorge ausgiebig behandelt.

Die Werbewoche für das Gemeindebestimmungsrecht hat da und dort zu öffentlichen Kundgebungen der Universität oder einzelner Dozenten geführt. So berichtet Freiburg von einer Vortragsreihe für Studenten und Bürgerschaft: „Alkohol und Volksgesundheit, Alkohol und Volkswirtschaft, Schädigungen durch Alkohol vom pathol.-anat. Standpunkt, Alkohol und Familie, Schweizerische Gaststättenreform, endlich Eigene Erfahrungen in Amerika.“ — In Gießen Studentenversammlung, in der der Rektor, ein Professor der Theologie, zwei Professoren der Medizin und einer der Rechtswissenschaften sprachen. — In Rostock bei demselben Anlaß Sammelvorlesung: Physiologe, Psychologe, Hygieniker.

4. Aufrufe und Warnungen an die Studentenschaft

a) Vonder Universität aus: Kiel: „Vom Lehrkörper“. — Königsberg: „Rektor warnt zu Anfang jedes Semesters die versammelten Vertreter der Körperschaften vor den Alkoholgefahren.“ — Marburg: „Früher in einflussreichen Semestervorträgen. Hat aufgehört.“ — Budapest: „Schon vor dem Kriege und während desselben alljährlich Vorträge über Alkoholfrage für Mediziner; W. 25/26 wieder aufgenommen, von nun an regelmäßig.“ — Brüssel: Vorträge.

Einzelne Dozenten verteilen an ihre Hörer regelmäßig alkoholgegnerrische Standeszeitschriften. Eine Universität berichtet, daß der Oberbibliothekar in einzelnen Verbindungen über Alkoholfrage vortrage und die Bibliothek mit den einschlägigen Schriften versehen habe.

b) Von außen her. Badischer Landesverband des Deutschen Vereins g. d. A. W. 25/26 Heidelberg Vorträge für Studierende über die Alkoholfrage. — B.-V. Erlangen des D. V. g. d. A.: Kurz nach Ende SS. 25 Schreiben an sämtliche Körperschaften mit Warnungen besonders vor übermäßigem Schnapsgeuß (!) und vor Erregung öffentlichen Aergernisses; anscheinend mit Erfolg.

5. Besonderes auf unserem Arbeitsgebiet. Leipzig meldet, der seit einiger Zeit dort angestellte „Studentenpfarrer“ sei auch im Kampfe gegen den Alkoholismus unter der Studentenschaft tätig. Kürzlich habe eine sehr gut besuchte Studentenversammlung die Alkoholfrage behandelt. — Die meisten anderen Berichterstatter schweigen aber dazu. Um so bezeichnender (betrübnlicher) sind die Bemerkungen der wenigen, die sich hier äußern.

Innsbruck: „An der Universität nichts geändert. Im Volke nimmt Schnapsübel allgemein zu.“ — Eine norddeutsche Universität: „Die Studenten trinken in alter Weise; ja, leider haben selbst Verbände, welche die Sportpflege auf ihre Fahne geschrieben haben, einen recht intensiven Kommersbetrieb noch nicht abgestreift.“ Von einer Hochschule von altem Rufe heißt es kurz: „Es wird gesoffen!“

Wie sehr beschämt da der Bericht Prof. Dr. J. Donaths aus Budapest: „Die Zeitschrift „Alkoholfrage“ erhalten die Rektorate vom ungar. Wohlfahrtsministerium regelmäßig in je 10 Stücken zur Verteilung an die Studentenverbindungen. — Die Notlage, die unser Zusammenbruch über unsere Studentenschaft gebracht hat, läßt diese wenig an Alkohol denken. Frühschoppen, Bierkomment u. dgl. sind bei ihnen auch früher nie vorgekommen. Die kräftige Agitation im ganzen Lande, die vornehmlich von den Guttemplern ausgeht und die Regierung zu ausgiebiger Unterstützung der ausgedehnten alkoholgegnerrischen Arbeit veranlaßt hat, dehnt ihre Wirkungen zusehends auch auf die Hochschuljugend aus.“

Deutschland, tue desgleichen!

*

*

*

Aus den Ergebnissen der Rundfrage lassen sich m. E. folgende Nutz- anwendungen für die Zukunft ziehen: Sondervorlesungen über die Alkoholfrage nur von erfahrenen, in weiten Kreisen geachteten Dozenten! Reiche Verwertung eigener Lebenserfahrungen; sachlich gut unterbaut; mit Wärme vorgetragen. Andre schaden oft mehr als sie nützen. — Die Alkoholfrage in vielen Fächern mit behandeln, besonders in Pflichtvorlesungen. — Sammelvorlesungen aus möglichst lebendiger Arbeitsgemeinschaft der Dozenten heraus! — In allen Fällen Fühlung mit den studentischen Körperschaften und der freien Studentenschaft: „Was wünschtet Ihr vor allem behandelt?“ Auch Fragekasten.

22. 1. 26.

Dr. H. Polzer, Schwerin i. M.

Chronik

für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1925.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Auf der „allgemeinen Konferenz der Kirche Christi für praktisches Christentum“ in Stockholm (19. August f.) wurde die Alkoholfrage bei dem Titel „Gebrauch der Muße“ mitbehandelt. Von deutscher Seite sprach dazu Professor Dr. Gonser. Er hob den Alkoholismus als ein Haupthindernis einer idealen Verwertung der Muße hervor und forderte als nächste Maßnahmen obligatorischen Antialkoholunterricht, Ausbau des Alkoholikerheilverfahrens und Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes. — Von den Angelsachsen wurde der Segen der Prohibition, von Skandinaviern der Wert des Kontrollsystems kräftig hervorgehoben. — Die Konferenz legte sich nicht auf eine bestimmte Form der Alkoholbekämpfung fest, betonte aber die Verantwortung der Kirche auch auf dem Gebiete des Alkoholmißbrauchs.

Die Welttagung der abstinenten Frauen fand im Juni in Edinburg statt; 30 von den 51 Nationalbünden waren (durch rund 1800 Besucherinnen) vertreten. Der Weltbund umfaßt rund 700 000 enthaltsame Frauen; die letzten 3 Jahre brachten einen Zuwachs von rund 70 000. Den Vorsitz führte Dr. Anna Gordon aus Evanston; Deutschland war vertreten durch Frl. Wilhelmine Lohmann.

Der deutsch-spanische Botschafter hat den deutsch-spanischen Handelsvertrag zum 16. 10. gekündigt; zu guter Letzt gab es noch eine Massenausfuhr spanischer Trauben nach Deutschland.

Der 6. Kongreß der Antiprohibitionisten wurde in Paris gehalten.

Im neuen deutsch-italienischen Handelsvertrag, welcher 11. 11. 1925 veröffentlicht ist, sind von deutscher Seite an Zoll für den Doppelzentner bzw. hl u. a. folgende Zollsätze festgesetzt: Weintrauben 5 bis 7 M, Apfelsinen 3,25 M, Branntwein 500 bis 600 M, Wein und frischer Most (rot) 32 M und (weiß) 45 M, bei Einfuhr nach Italien für Bier in Gebinden 15 Goldlire.

Eine Internationale Konferenz gegen den Alkoholismus in Genf, einberufen vom Internationalen Bureau gegen den Alkoholismus, fand vom 1. bis 3. September statt. Ausführlichen Bericht erstattet Dr. Strecker in Heft 5 der Alkoholfrage.

Der Italiener Mario Andrusiani hat in Berliner Bäckereien Versuche gemacht, die mit den Brotschwaden beim Backen abziehenden Alkoholmengen zu gewinnen, und zwar, heißt es, soll aus 100 kg Brot 1 l Alkohol gewonnen werden können („K. N. N.“ Nr. 260).

Von Bergman-Kraut, Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen (Hamburg, Neuland-Verlag, 1925) ist nunmehr der zweite Halbband erschienen, so daß jetzt die lange erwartete zweite Auflage des Hauptgeschichtswerkes vollständig vorliegt.

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Der Parlamentarische Untersuchungs-Ausschuß über die Ursachen des deutschen Zusammenbruchs im Jahre 1918 hat sein Votum abgegeben. Ueber die Offensive des Jahres 1918 sagt er: „Der Fortschritt der Offensive ist durch unzulässigen Aufenthalt einzelner Truppenteile in

Proviand- und Alkohollagern ohne Zweifel in einigen Fällen beeinträchtigt, aber im ganzen nicht entscheidend gehemmt worden.“

Der neueste Bericht der Branntweinmonopolverwaltung ergibt das überraschende Resultat, daß der Reinertrag des deutschen Branntweinmonopols mit zirka 140 Millionen Mark um 50—60 Millionen hinter dem Erträgnis der früheren Branntweinsteuer zurücksteht. Der Grund für dieses Versagen des Monopols liegt nach den Ausführungen des Berichtes in drei hauptsächlichsten Momenten:

1. Es besteht ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage von Branntwein. Die Verwaltung muß den Brennern mehr abnehmen, als sie absetzen kann. So häufen sich ihre großen Vorräte an. Dazu muß die Verwaltung den Brennern einen wesentlich über dem Weltmarktpreis stehenden Preis zahlen. Der mit allen Mitteln geförderte Absatz von Industriesprit, der nur dann möglich ist, wenn die Ware weit unter dem Einstandspreis verkauft wird, stört die Finanzen der Monopolverwaltung noch mehr.

2. In den letzten Jahren sind große Spritschiebereien aufgedeckt worden, wodurch z. B. im Jahre 1923/24 unter Mithilfe pflichtvergessener Zoll- und Polizeibeamter dem Fiskus 3,7 Mill. Liter Branntwein entzogen wurden. Zudem hat die Schwarzbrennerei seit dem Kriege einen beunruhigenden Umfang angenommen. Einzig bei den bekannt gewordenen Fällen von Schiebereien und Schwarzbrennerei zusammen ist der Staat im Jahre 1923/24 um 11,3 Mill. M geschädigt worden. Schwarzbrennerei wird besonders in den zahlreichen Kleinbetrieben Süd- und Westdeutschlands betrieben. Die Schwarzbrenner beschimpfen die Kontrollbeamten, bedrohen sie und ihre Angehörigen und werden nicht selten tötlich. Eigene Reinigungsfabriken sind entstanden, um die Produkte der Schwarzbrennerei in genußfähigen Branntwein umzuwandeln.

3. Schließlich leidet die Monopolverwaltung darunter, daß sie politischen Einflüssen zugänglich ist und vor allem, daß die wichtigen Entscheidungen einem Beiräte vorbehalten sind, wo die Alkoholinteressenten die Mehrheit haben, so daß die Interessenten der Monopolverwaltung oft privaten Rücksichten zum Opfer gebracht werden.

Der Bericht offenbart deutlich die ungeheure Schwierigkeit für die Monopolverwaltung, sich im Kampf gegen skrupellose und mächtige Interessenten der kleinen und großen Alkoholproduzenten auch nur rein wirtschaftlich und geschäftlich zu behaupten. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Pressebull. No. 11.)

Im Laufe des Monats August hat die Reichsmonopolverwaltung die Herstellung von Monopoltrinkbranntwein eingestellt. Ob dieser Zweig der Monopoltätigkeit künftig wieder aufgenommen werden soll, hängt von der weiteren Gestaltung der Verhältnisse ab.

In der „Bodenreform“ und vom sozialdemokratischen Presseausschuß wird behauptet, die Reichsregierung habe mit der Wirtschaftspartei ein Kompromiß geschlossen: Die Regierung verzichte auf das Gemeindebestimmungsrecht; die Wirtschaftspartei bewillige dafür die Biersteuer!!

Der Hauptausschuß des Preussischen Landtags hat die folgenden Anträge des sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Weyl angenommen: Das Staatsministerium wird ersucht, dafür zu sorgen:

1. a) Daß in allen behördlichen Erfrischungsräumen gute und billige alkoholfreie Getränke bereitgestellt werden,
- b) daß die gesundheitsgemäße Herstellung von Fruchtsäften und alkoholfreien Getränken nach Möglichkeit gefördert wird,
- c) daß die staatlichen Brunnenwasser durch billige Preise zu Volksgetränken werden.
2. Baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Abgabe und den Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche bis zu 18 Jahren verbietet.
3. Auf die Reichsregierung einzuwirken, daß sie den durch Reichstagsbeschluß vom 18. Februar d. J. geforderten Entwurf eines Gesetzes zum

Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens schleunigst ausarbeite und vorlege und daß in diesen Entwurf vor allem auch das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden Aufnahme findet:

Ueber die medizinischen Erfahrungen aus den langen schweren Kämpfen Lettow-Vorbeck's in Deutsch-Ostafrika sprach im Oktober Prof. Dr. Steudel aus Berlin auf dem tropenmedizinischen Kongreß in Hamburg. Er erklärte: Der Feldzug ist ein Beweis, daß körperliche Anstrengungen in den Tropen auch im Sonnenbrand bei zweckmäßiger Ernährung und Vermeidung von Alkohol nicht unbedingt schädlich sind.

Gegen das Ueberhandnehmen der öffentlichen Feste wendet sich der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien in einer öffentlichen Erklärung. Der entfaltete Prunk stehe in starkem Gegensatz zu der allgemeinen Not, zu dem Zerfall der Straßen und der Bedürftigkeit der öffentlichen Einrichtungen. Im Zusammenhang mit dem Wettstreit der Vereine in der Veranstaltung großer Festlichkeiten mache sich auch die Trunksucht wieder häufiger im Straßenbild und in der Zunahme alkoholischer Delikte und Geisteskrankheiten bemerkbar. Der sich wieder regende Sparsinn werde gehemmt, die Erziehung der Jugend schwer beeinträchtigt; deshalb erscheine eine Mahnung zur Einfachheit und Zurückhaltung bei der Begehung von Festen erforderlich. („Sonnt. u. Allt.“ 9. 8.)

Statistisches.

Aus dem Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen Berlin 1924: 1922 starben an Säuerwahnnsinn in einem Alter von 15 bis 30 Jahren 20 männliche, 2 weibliche Personen, über 30 bis 60 Jahre alt 375 m., 45 w., über 60 bis 70 Jahre 94 m., 9 w., über 70 Jahre alt 25 m., und 2 w. — In den Irren- und Nervenheilstätten befanden sich 1. 1. 1922 wegen Alkoholismus 893 männliche und 102 weibliche Personen; Zugang im Laufe von 1922 3413 m., 266 w.; Summe aller Behandelten 4674. Abgang im Jahre 3297 m., 271 w., i. gz. 3568 — davon durch Tod 49 m., 9 w., i. gz. 58 Personen —.

Bestand der verschiedenen Schank- und Getränkeverkaufsstätten Ende des Steuerjahrs 1922: Es gab Gastwirtschaften in den Städten 17 972, auf dem Lande 46 477; Schankwirtschaften in den Städten 50 535, auf dem Lande 23 548; kleine Handlungen mit Branntwein oder Spiritus in den Städten 16 481, auf dem Lande 3713; Wirtschaften ohne Ausschank geistiger Getränke in den Städten 6499, auf dem Lande 2113; Wirtschaften überhaupt in den Städten 91 487, auf dem Lande 75 851. — Ende des Steuerjahres 1922 entfiel im Staate Preußen 1 Gastwirtschaft auf 599 Einwohner, in den Städten auf 1147, auf dem Lande auf 387; 1 Schankwirtschaft auf 521 Einw., in den Städten auf 408, auf dem Lande auf 764; 1 Kleinhandlung mit Spiritus oder Branntwein auf 1911 Einw., in den Städten auf 1250, auf dem Lande auf 4843, 1 Wirtschaft ohne Ausschank geistiger Getränke auf 4481 Einw., in den Städten auf 3171, auf dem Lande auf 8510; überhaupt kam 1 Wirtschaft auf 231 Einwohner, und zwar in den Städten auf 225, auf dem Lande auf 237. — 31. 3. 1923 gab es i. gz. in den Städten 84 988 Gast- und Schankwirtschaften (einschl. Kleinhandlungen) mit und 6499 ohne Ausschank geistiger Getränke, auf dem Lande 73 738 mit und 2113 ohne; in Stadt- und Landgemeindeguppen unter 5000 Einwohnern in den Städten 12 119 mit und 458 ohne, auf dem Lande 66 892 mit und 1470 ohne; in Bezirken von 5000 bis unter 20 000 Einw. in den Städten 15 999 mit und 850 ohne, auf dem Lande 5853 mit und 486 ohne; in Bezirken von 20 000 bis unter 10 000 in den Städten 16 837 mit und 1577 ohne, auf dem Lande 993 mit und 157 ohne; in Bezirken von 100 000 und mehr in den Städten 40 033 mit und 3614 ohne.

Für Gast- und Schankwirtschaft gab es Ende 1921 645 Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Preußen

(52 020 000 M Stammkapital); Zugang 1922 95 (20,82 Millionen M Stammkapital), durch Erhöhung des Stammkapitals: 177 (13,5 Millionen M Stammkapital); Abgang 1922 i. g. z. 60 (3,61 Millionen M Stammkap.), — 28 Aktiengesellschaften (36,62 Millionen M Gründungskapital, 54,88 Millionen M gegenwärtiges Nominalkapital); 20 davon verteilten einen Reingewinn von i. g. z. 11,32 Millionen M.

Im Rechnungsjahr 1. April 1924/25 hat nach „Wirtschaft und Statistik“ 1925, Nr. 13, die deutsche Biererzeugung (ausgenommen das Saargebiet) die Höhe von 37 783 000 hl erreicht, in Wirklichkeit einen noch größeren Betrag, da die Angaben infolge der Ruhrbesetzung noch unvollständig sind. Das macht auf den Kopf der Bevölkerung mindestens 61 l, das ist mindestens $\frac{2}{5}$ des Vorkriegsverbrauchs (1913 102 l). Für 1922 betrug die hergestellte Menge nach Berechnung aus maßgebenden Brauerkreisen, die die amtliche Nennung mit Rücksicht auf die unzureichenden Angaben aus dem besetzten Gebiet ergänzt, rund 33, für 1923 desgleichen rund 29 Millionen hl. Dem durch die Geldentwertungsverhältnisse herbeigeführten Rückgang des Jahres 1923 ist also mit einem Ruck eine Steigerung des Bierverbrauchs (der Verbrauch wird im allgemeinen als der Herstellung gleich angenommen) um fast 9 Millionen hl gefolgt. Unter dem angegebenen Verbrauch des Rechnungsjahres 1924 sind nun nach dem Wegfall des Starkbierverbots seit Anfang 1925 $\frac{1}{2}$ Million hl von diesem so stark alkoholhaltigen Getränk enthalten. Die verwendeten rund 14 Millionen (13 937 000) Zentner Malz entsprechen mindestens rund 18 Millionen Zentnern bester Gerste — noch abgesehen von rund 407 000 Zentnern Reis und Reisgrieß, Maisgrieß und Maisstärke und 58 000 Zentnern Zuckerstoffe.

Der deutsche Trinkbranntweinverbrauch betrug nach amtlichen Zahlen in dem Halbjahre 1. Oktober 1924 bis 31. März 1925, auf reinen Alkohol in Form von Trinkbranntwein berechnet, 347 000 hl oder 0,55 l auf den Kopf. Diese Ziffer würde sich erhöhen, wenn man die Mengen dazu erfassen könnte, die aus unreinen Quellen (Schwarzbrand, insbesondere der süddeutschen Obstbrennereien, Spritschiebungen, Schmuggel aus dem Westen u. dgl.) fließen — wenngleich diese neuerdings etwas vermindert werden konnten.

Im Jahre 1924 wurden bei den bayrischen Gerichten 505 (im Vorjahre 882) Verurteilungen von Personen rechtskräftig, die die strafbare Handlung im Zustande der Trunkenheit begangen hatten, und 11 (18) Verurteilungen von Personen, deren strafbare Handlung auf gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß zurückzuführen war. (Die letzteren beiden Zahlenangaben sind zweifellos viel zu niedrig. Auch für die beiden ersten Angaben — 505 bzw. 882 — legt sich dieser Verdacht nach den anderweitigen Erfahrungen stark nahe. Es kommt hier naturgemäß viel einesteils auf die Begriffsfassung, andernteils auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Erfassung des Tatbestandes an, die bezüglich der alkoholischen Ursächlichkeit nach Lage der Dinge in Bayern besonders erschwert sein dürfte.) Die 516 Verurteilten waren alle männlichen Geschlechts; davon standen 217 bei Begehung der Tat im Alter von 18—25 Jahren, 151 zwischen 25 und 35. Von den strafbaren Handlungen waren insgesamt 461 Körperverletzungen, davon 261 gefährliche, 174 „einfache“ (die letzteren wiesen eine Zunahme von 35 auf 174, die ersteren einen Rückgang von 278 auf 261 auf), weiter 79 Fälle von Beleidigung, 54 von Widerstand gegen die Staatsgewalt.

(„Ztgdsdienst der Reichshptstelle g. d. A.“ 29. 8.)

Vereinswesen.

Die Jahresversammlung des Deutschen Guttemplerordens fand vom 17. bis 20. Juli d. J. in Barmen-Elberfeld statt. Vgl. „Die Alkoholfrage“ Heft 4 S. 236.

Die Blaukreuzverbände des evangelisch-kirchlichen Bundes traten 3. bis 6. Juli in Chemnitz zur Bundestagung zusammen. In 12 Kirchen

wurde zur Alkoholfrage gepredigt. Pfarrer Demandt, der Bundesvorsitzende, hielt einen Vortrag über „Die Sendung des Blauen Kreuzes“, Prof. Dr. Gonser über „Alkohol und Volkskraft“, Pfarrer Wöhrmann über „Alkohol und Evangelium. — „Das Blaue Kreuz erblickt (wie alle großen alkoholgegnerischen Organisationen) eine Besserung des großen Alkoholschadens vor allen Dingen im sog. Gemeindebestimmungsrecht“. („D. Alkoholgegner“ Nr. 8/9.)

Auf der Arbeitstagung des Bundes Deutscher Frauenvereine im Oktober in Dresden hielt Frl. v. Blücher einen Vortrag über das Schankstättengesetz und forderte das Gemeindebestimmungsrecht; in der Debatte wies Frau Dr. Lüders darauf hin, daß Deutschlands Ausgaben für alkoholische Getränke die gesamte Einkommensteuer übertreffen. Eine Entschliebung zum Schutzgesetz gegen die Alkoholgefahr wurde einstimmig angenommen.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus beging 1. bis 4. November in Kiel seine 36. Jahresversammlung in Verbindung mit dem 25jährigen Jubiläum des Verbandes Deutscher Trinkerheilstätten. Ueber die wohlgelungene Tagung, vgl. den Bericht S. dieser Zeitschrift.

Der diesjährige 50. Deutsche Gastwirtetag wurde 15. 6. f. in Breslau gehalten und mit der Hauptversammlung des Landesverbandes Preußen eröffnet. Um parlamentarisch mehr erreichen zu können, sollen für einen Reichswahlschatz 20 % und für einen preußischen Wahlschatz 10 % der Mitgliederbeiträge bereitgestellt werden. In den Gemeindekörperschaften befinden sich schon jetzt über 400 Gastwirte. — Betr. Ruhezeit der Angestellten verlangt man Aufhebung der lästigen und zwecklosen Verordnung, daß über diese Ruhezeiten Buch geführt werden muß. Kräftig wendet man sich gegen die „Auswüchse der Abstinenzbewegung“. Die Reichsregierung wird gebeten, „bei Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs die Einführung eines Gemeindebestimmungsrechts unter allen Umständen abzulehnen“. Weiter wird gefordert, daß die Polizeistunde mindestens bis 2 Uhr nachts gleichmäßig für Stadt und Land geregelt wird, daß Kaffees und Weinstuben eine Sonderverlängerung bis 4 Uhr erhalten, daß sämtliche Vereine wieder unbeschränkte Polizeistunde haben, daß alle noch bestehenden Beschränkungen, die dem Konzessionsinhaber verbieten, vor 6 bzw. 7 Uhr morgens sein Geschäft zu öffnen, sofort aufgehoben werden.

Auch der 22. Verbandstag der Lebensmittel- und Getränkearbeiter im Juni d. J. wandte sich „gegen die Hetze der Abstinenten“, verlangte Schutz der „persönlichen Freiheit“ und verpflichtete seine Mitglieder, „alle Versuche, Deutschland trocken zu legen, sei es durch ein Verbot der Herstellung alkoholischer Getränke oder durch Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen“. (Vgl. „Reichsausschuß für das Alk.-Verbot“ Juli-Korr.)

Dagegen trat der Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Kaffeeangestellten kräftig einer Verlängerung der Polizeistunde im Interesse der Gastwirtsgehilfen entgegen. Gegen den Beschluß des Breslauer Wirtetags, die Polizeistunde zu verlängern und über die Ruhezeit der Angestellten nicht mehr Buch zu führen, hat die Organisation der Kellner bereits Protest eingelegt.

Der Bund der Saal- und Konzertlokalinhaber Deutschlands fordert die Aufhebung des Notgesetzes von 1923.

Kirchliches.

Evangelisch. Im „Kirchlichen Jahrbuch für die evangelischen Landeskirchen Deutschlands“ 1925, herausgegeben von D. J. Schneider, Berlin (Gütersloh bei Bertelsmann 1925) behandelt Direktor D. Ulbrich „die Bekämpfung der Trunksucht“. Er weist auf den Aufruf des Zentralausschusses für Innere Mission 15. 8. 1924 hin und schildert die Arbeiten des Kirchlichen Blauen Kreuzes (110 Vereine, 2602 Mitglieder, 469 Anhänger, dazu in je 24 Vereinen 758 Treubündler und 1145 Hoffnungsbündler), des Deutschen Hauptvereins des Blauen Kreuzes (590 Ortsvereine

mit 26 747 Mitgliedern, darunter 3238 gerettete Trinker; 173 Hoffnungsbünde mit 5507 Mitgliedern), sowie des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus (rund 39 000 Mitglieder). — Auch P. D. Mumm, welcher die „Kirchlich-soziale Chronik“ bearbeitet, hat dem „Kampf gegen den Alkoholismus“ ein Kapitel gewidmet: Das Gemeindebestimmungsrecht wird mehr und mehr zum Schibboleth der Bewegung; der deutsche evangelische Kirchentag und der Zentralausschuß für Innere Mission haben sich dafür ausgesprochen. Staatssekretär Zweigert vom Reichsinnenministerium erklärte 20. 6. 1925 im Reichstag: „Es wird in diesem hohen Hause Uebereinstimmung darüber herrschen, daß Staat und Gesellschaft in der ernstesten Bekämpfung des Alkoholismus wetteifern müssen.“

Der 41. Kongreß für Innere Mission in Dresden (vgl. S. 277) fordert in einer Entschliebung im Anschluß an ein Referat von Prof. Dr. Kirstein über „Die heutige Ehenot und die evangelische Sittlichkeit“ von der Regierung Gesetze „zur wirksamen Bekämpfung der Prostitution, sowie des weite Kreise des Volkes immer furchtbarer schädigenden Alkoholmißbrauches. Insonderheit fordert sie die sofortige Vorlegung des Schankstätten-Entwurfes einschließlich des Gemeindebestimmungsrechtes“. („Ztschr. des deutsch-egg. V. zur Förd. der Sittlichkeit“ Nr. 7—8.)

Die Schlesische Provinzialsynode hat eine Kundgebung gegen den Mißbrauch des Alkohols beschlossen, die von den Kanzeln zu verlesen ist. Sie fordert alle evangelischen Christen auf, „sich durch Vorbild und Mahnung, aber auch durch helfende Liebe an diesem Kampf gegen einen der schlimmsten Feinde unseres Volkes mit aller Kraft zu beteiligen.“ („Aufwärts“ Nr. 244.)

Der Landeskirchentag von Hannover erhob energisch seine Stimme gegen die Schäden des Gemeindelebens, besonders gegen den überhandnehmenden Alkoholismus, und setzte sich für das Gemeindebestimmungsrecht ein. („Mtsbote aus dem Stephanstift“ Nr. 1—6.)

Katholisch. Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz Kardinal Bertram richtete am 20. 4. an den Preußischen Minister des Innern „namens der Katholischen Kirche das dringendste Ersuchen, den Anträgen auf Aufhebung oder Hinausrücken der Polizeistunde in keiner Beziehung nachzugeben“. — Der Priester-Abstinenzbund tagte am 2. 6. in Düsseldorf und faßte eine umfassende Entschliebung zu Gunsten des Gemeindebestimmungsrechtes. „Die ganze Tagung war getragen von der Hoffnung, daß nun endlich einmal auch in Deutschland etwas geschehen werde, um den immer weiter um sich greifenden Alkoholismus einzudämmen“. („Sobr.“ H. 4.)

Das Kreuzbündnis hat am 5. 10. 1925 eine eigene Romfahrt (ab Aachen) unternommen. — Der Bundestag des Kreuzbündnisses fand am 13. und 14. 10. in Münster statt. Gemeindebestimmungsrecht und Trinkerfürsorge standen im Vordergrund der Verhandlungen. — Weiteres später. („Volksfreund“ Nr. 6.)

Sonstiges.

In Tübingen und Gießen fanden im Sommersemester Sammelvorlesungen zur Alkoholfrage von Professoren der verschiedenen Fakultäten statt.

Die theologischen Fakultäten in Kiel und Gießen haben sich zu Gunsten des Gemeindebestimmungsrechtes ausgesprochen.

Dem außerordentlichen Professor der Hygiene Kreisassistentenarzt Dr. W. Rosenthal ist in Göttingen ein Lehrauftrag zur wissenschaftlichen Behandlung des Alkoholismus erteilt.

Die Zahl der Todesfälle in Danzig, bei denen Alkoholismus als Ursache angegeben ist, betrug

	1920	1921	1922	1923	1924
Todesfälle an Leberkrankheiten	5	5	11	17	24
Todesfälle an Gehirnschlag	44	34	46	49	52
	174	216	237	234	251

(„Kämpfer“ Nr. 11.)

Die Landesversicherungsanstalten verbreiten in Massen den Vortrag des Landesrats Dr. Wilhelm „Die Mitarbeit der Mutter und Frau im Kampfe gegen die Geschlechtskrankheiten“ (jetzt Auflage 45000). Mehr als einmal wird die Alkoholfrage gestreift.

Im Preußischen Landtag führte am 17. 10. der Minister des Innern Severing über die Frage der Polizeistunde aus, daß zwar in den nächsten Tagen für Berlin Erleichterungen bei der Tanzerlaubnissen eingeführt werden, aber einer Verlängerung der Polizeistunde angesichts der mißlichen wirtschaftlichen Lage unter keinen Umständen zugestimmt werden könne. Wenn in Berlin eine Lockerung eintreten würde, dann würden Berufungen der größeren Provinzorte folgen und dann würde sich das Schauspiel ergeben, daß in einem Winter wirtschaftlicher Not der Kontrast bestünde, daß wenige bis in die späte Nacht hinein sich amüsieren, während der größte Teil der Bevölkerung die Sorge hat, wie er sich und die Seinen durchbringt.

Der Oberpräsident der Provinz Schleswig-Holstein hat die Trinkerliste wieder eingeführt, doch ist sie nicht zur allgemeinen Einsicht auszuhängen. — Jugendlichen ist durch Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1925 der Besuch von Gast-, Schankwirtschaften, Kaffeehäusern und dergl. von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt. —

Durch besondere Polizeiverordnung wurde für den Kreis Minden bestimmt, daß Personen, die offenkundig zu Gewalttätigkeiten neigen oder die sich bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten oder ähnlichen Veranstaltungen nicht friedlich zu verhalten pflegen, sogenannte Raufbolde, in eine bei der Ortspolizei zu führende Liste (Raufboldliste) einzutragen sind. Solchen Leuten ist der Aufenthalt während der Dauer von Tanzlustbarkeiten in allen Räumen der Wirtschaft verboten; auch den Schankwirten ist die Abgabe oder der Verkauf geistiger Getränke an sie nicht gestattet.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Einer Abhandlung von Dr. Harford über die Großmächte und den Alkoholhandel unter den Eingeborenen ist eine Uebersicht von Blackburn über eingeführte gebrannte Getränke (spirits) beigelegt. Wir notieren hier nur die summarischen Angaben: 1907 bis 1913 wurden in Westafrika jährlich 21 018 045, 1921 40 199 534, 1922 42 277 266, 1923 46 145 581 Gallons eingeführt, in Ostafrika 1921 370 168, 1922 283 168, 1923 230 735 Gallons. Das Nähere siehe „Intern. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 4.

Australien. Die jedes dritte Jahr in Neuseeland stattfindende Volksabstimmung über das Alkoholverbot hat folgendes Ergebnis gehabt:

Für das Verbot	301 000 Stimmen
Für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Systems	278 000 „
Für die Nationalisierung des Alkoholhandels	52 000 „

Die Abstimmung des Jahres 1922 gab 300 792 Stimmen für das Verbot, 282 669 für die Aufrechterhaltung, 35 727 für die Nationalisierung. Da das Verbot nicht in Kraft treten kann, bevor seine Anhänger mehr Stimmen als die zwei andern Gruppen zusammen erhalten haben, so bleibt in Neu-Seeland für drei weitere Jahre alles beim Alten. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. No. 16.)

Brasilien. Der Landwirtschaftsminister hat den Vorsitz in der Nationalliga gegen den Alkoholismus übernommen. („The Int. Stud.“ No. 4.)

Dänemark. 1922, 1923 und 1924 lagen laut Mitteilung des Zolldepartements 428, 375 und 204 Schmuggelfälle zur Verhandlung vor; konfisziert wurden in diesen Jahren rund 38 000, 50 000 und 33 000 l Sprit. („Folkev.“ No. 23.)

Estland. Es haben geistliche und weltliche Abgeordnete der lutherischen Kirche, der griechisch-orthodoxen Kirche, der Methodisten, der Baptisten, des christlichen Vereins junger Männer und des Bundes für christliche Liebestätigkeit sich für den gemeinsamen Kampf gegen den Alkohol

zusammengeschlossen. An der Spitze der Vereinigung stehen der lutherische Bischof Eukk, der Metropolit Alexander, der ehemalige Präsident des Parlamentes, Tönnisen und der Theologieprofessor Rahamägi.

(„Int. Bur. g. d. A.“ Bull. No. 9.)

Finnland. Nach der „Sozialen Revue“ Finnlands haben die Aerzte in einer Zeit von 15 Monaten (1. Oktober 1922 bis 31. Dezember 1923) 275 000 Rezepte für Alkohol, 29 000 für Kognak, 10 000 für Wein und die Tierärzte 195 000 Rezepte für Alkohol, 1900 für Kognak und 700 für Wein ausgeschrieben! („L'Abst.“ No. 10.)

Frankreich. Die Zahl der mit Reben bebauten Hektar betrug 1923 1 404 596, 1924 1 443 217, mit in einem Jahr 38 621 ha mehr. Dabei klagt man über mangelnden Absatz! Vor allem fordert der Deputierte Louis Proust: „Wir müssen bei den Bevölkerungen unseres ausgedehnten Kolonialgebietes die Vorliebe für Wein entwickeln (!).“ („La Rev. ant. et hyg. No. 4.)

Nach „Wereldstrijd“ No. 40 hat Frankreich 460 274 Alkoholverkaufsstellen (in einem Jahre eine Zunahme von 8000), — d. h. eine auf 90 Personen.

Großbritannien. Dr. Courtenay C. Weeks hat im britischen Weltreiche eine Umfrage nach der Verschreibung alkoholischer Getränke als Arzneimittel gehalten. Das Ergebnis ist, daß 1923 bei einem Krankenbestand von über Million auf Kopf und Tag nur 1,09 Unzen (0,3 dl) alkoholische Getränke verabreicht wurden, während es im Jahre 1900 bei einem fast dreimal so kleinen Krankenbestand durchschnittlich 6,8 Unzen (zirka 2 dl), also fast das siebenfache waren. („Journ. of Inebriety“, Juli.)

Niederlande. Die Mitgliederzahl der Vereinigung enthaltenamer Eisenbahner, die Ende 1924 auf 2469 gesunken war, hatte zur Zeit der Hauptversammlung in Enschede (15. bis 16. Mai) die 2500 wieder überschritten. („Het veil. Sp.“ No. 6, 7.)

In seiner Jubiläumsrede anlässlich des 25jährigen Bestehens der Reformierten Alkoholgegner-Vereinigung teilte Gipsen mit, daß die Synode der Christlichen Reformierten Kirche dieses Jahr beschlossen, keinen Inhaber eines Alkoholausschanks mehr zur Mitgliedschaft der Kirche zuzulassen. („De Wereldstr.“ No. 33.)

Die Staatskommission betr. Alkoholherzeugung, die sog. „Commissie van der Lande“ hat ihren Bericht zur Beschränkung des Alkoholismus erstattet. Sie schlägt vor, den Gesamtverzehr der inlands hergestellten und von auswärts eingeführten gebrannten Getränke von 5 zu 5 Jahren festzustellen und Herstellung wie Verbrauch dementsprechend zu beschränken, alle 5 Jahre aber die so gezogenen Grenzen enger zu ziehen. Die Schankkonzession soll ihren persönlichen Charakter verlieren. Die gesamte Industrie und der Alkoholhandel sind unter staatliche Kontrolle zu bringen. („De Wereldstr.“ No. 34.)

Die Sterblichkeit an Tuberkulose ist in Holland von 1914 auf 10 000 Personen 1901 auf 10,7 1924 zurückgegangen; parallel geht eine Abnahme des Schnapskonsums. 1914 waren es noch 5,6 l jährlich auf die Person. 1923 2,4 l (während der Weinverbrauch sich wesentlich gleich geblieben ist, der Bierverbrauch aber zugenommen hat). Eine Zusammenstellung über Tuberkulose von Kindern lehrt uns, daß bei dem beobachteten Material von Kindern alkoholischer Eltern 62 %, von Kindern mäßiger oder enthaltenamer Eltern nur 31,9 % tuberkulös waren. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 4.)

Niederländisch-Indien. Die Einfuhr betrug an

gebrannten Getränken	1900 1 879 000	1913 2 689 000	1923 2 863 000	Gulden
Bier	972 000	2 485 000	7 943 000	„
Wein	1 347 000	1 544 000	2 578 000	„
Milch	635 000	2 482 000	5 408 000	„
Die Ausfuhr an Spiritus	1913 1 640 000,	1923 2 771 000	Gulden.	

(„Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 5.)

Norwegen. Vor reichlich einem Jahr ist das neue Rezeptengesetz eingeführt. Es zeigt sich, daß auf Grund ärztlicher Rezepte vom 1. 3. 24 bis 28. 2. 25 161 418 l Branntwein gegen 1 291 335 l von 1. 3. 23 bis 29. 2. 24 verkauft sind; von anderen starken Getränken wurden März 24 bis Februar 25 32 586 l verkauft gegenüber 282 940 l von März 23 bis Februar 24. („De Blauwe Vaan.“ No. 22.)

Oesterreich. Im Jahre 1924 wurden im Wiener Polizeirayon wegen Ordnungswidrigkeiten (Passantenbelästigung, nächtliche Ruhestörung, Haus-, Lokal-, Raufexzeß und sonstigen Ausschreitungen) 29 274 angehalten; davon waren 20 359 = 69 54 % alkoholisiert, von den Männern sogar 71,43 %. („Der Abst.“ Nr. 3/4.)

Die Deutsche Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur umfaßt jetzt in 66 Ortsgruppen rund 3000 Mitglieder. Auf dem 6. Bundestag zu Spital a. D. Pfingsten betonte man die Notwendigkeit eines Anschlusses ans Deutsche Reich in einer Entschließung: „Wir grüßen die Brüder und Schwestern im Reiche und sprechen die Hoffnung aus, daß wir in kurzem als ein geeintes Volk in gemeinsamer Front den Todfeind unseres Volkes, den Alkohol, niederringen werden.“ („Völk. Beob.“ 3. 7.)

Es ist 23. 5. eine Landesgruppe Oesterreich des Vereins abstinenter Aerzte des deutschen Sprachgebiets gebildet — Vors. Prof. Dr. Reichel, Wien. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 5.)

Polen. In Lodz (1923: 506 000 Einwohner) wurden 1923 5549 Personen wegen Trunkenheit verhaftet. Der Alkoholverzehr betrug, in absoluten Alkohol umgerechnet, 1 993 635 l, also 3,93 l auf den Kopf. Die Stadt bzw. der Staat nahm an Abgaben im ganzen 2 708 322 Zloty ein. („Int. Ztschr. g. d. Alk.“ Nr. 4.)

Am 25. und 27. September fand der 6. polnische Kongreß gegen den Alkoholismus in Kattowitz statt. Ungefähr 200 Personen aus allen Landesteilen haben daran teilgenommen. Der polnische Staat und die kirchlichen Behörden befassen sich mit allem Ernst mit der Alkoholbekämpfung. („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. No. 13.)

Rumänien. Die Regierung hat dem Parlament einen Gesetzentwurf über das Alkoholwesen vorgelegt, der einige bemerkenswerte originelle Bestimmungen enthält. Der Gesetzentwurf stellt sich u. a. zur Aufgabe, die Herstellung von Trinkalkohol aus Kartoffeln, Getreide, Melasse usw. zu kontingentieren und dann im Verlauf von 12 Jahren allmählich ganz zu beseitigen. Hinsichtlich des Obstbranntweins, namentlich des in ausgedehntem Maße hergestellten Zwetschgenwassers (tzuika), läßt sich nicht der gleiche Weg gehen. Da versucht nun die Vorlage, eine andersartige Verwertung des Obstes, namentlich der Zwetschgen, zu erzielen, indem das Trocknen der Früchte, die Herstellung von Konfitüren und Marmeladen usw. durch bedeutende Beiträge gefördert werden sollen. („Int. Bur. z. B. d. Alk.“ Presebull. No. 12 — vgl. die Abhandlung von Dr. H. Siegmund in „Aufbau.“)

Schweden. Am großen Nüchternheitstag wurden über 500 Versammlungen gehalten, die zum Teil glänzenden Besuch hatten. Zu den Rednern gehörten 3 Minister (Wigforsh, Sandler, Linders) und erste alkoholgegnerrische Autoritäten wie Bergman, Oestlund, Malmström. („Reformatoren“ 28. 5.)

Schweiz. Der Weinbau brachte 1923 80 800 000 Fr., 1924 51 900 000 Fr., der Obstbau dagegen 1923 105 900 000 Fr., 1924 102 100 000 Fr. („Freiheit“ Nr. 12.)

Der sozialistische Jugendtag in Aarburg ist alkoholfrei durchgeführt. („Abst. Soz.“ No. 6.)

Auf der Jahresversammlung abstinenter Eisenbahner wurde eine stete Zunahme der Mitgliederzahl festgestellt. In Verbindung mit dem schweizerischen Samariterverein soll eine ambulante Ausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus, der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten in einem Eisenbahnwagen eingerichtet werden. „Berner Tagwacht“ 15. 9.)

Die abstinente Frauenliga hielt ihre Hauptversammlung 17. 9. in Bern. Sie umfaßt jetzt 60 Gruppen in der ganzen Schweiz. („N. Zürich. Ztg.“ 18. 9.)

Im Jahre 1924 sind wegen Uebertretung des Absinthgesetzes 69 Fälle abgeurteilt worden; in 60 Fällen gab es eine Geldstrafe (im ganzen 6015 Fr.) in 9 Gefängnis, im ganzen 202 Tage. („Courr. du Vign.“ 17. 9.)

Die Katholische Abstinentenliga hielt ihre Delegiertenversammlung 7. 9. in Olten. 1924 wurde mit 161 Sektionen (10 133 Mitgliedern) der Liga und 289 Vereinigungen (35 943 Kindern) des Jugendbundes abgeschlossen, d. h. 97 Mitglieder mehr und 196 Kinder weniger als im Vorjahr. („Vaterld.“ 9. 9.)

Im Kanton Bern kommt eine Alkoholwirtschaft auf 264 Einwohner. im ganzen gab es 1924 im Kanton 2445 Wirtschaften. („Nat. Ztg.“ 4. 9.)

Südslavien. Der erste Kongreß der südslavischen Alkoholgegner fand vom 7. bis 9. Juli in Belgrad statt. Dem Kongreß ging eine Tagung der abstinenten Jugend des Landes in Novi Sad voraus. („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.“ Bull. No. 11.)

Das neue Reglement über den Betrieb von Schankgewerben ist Anfang August veröffentlicht. Es heißt darin u. a.: Das Platzrecht für Kaffee- und Gasthäuser kann nur in Orten mit mehr als 8000 Einwohnern ausgegeben werden, ausgenommen Badeorte. Notorischen Säufern oder schweren Betrunknen darf Alkohol nicht verabfolgt werden. Buffets, Schnapsbuden und Zuckerbäckereien, falls in ihnen auch Alkohol verabfolgt wird, dürfen — abgesehen von Bade- und Kurorten — in Orten unter 5000 Einwohnern nicht bestehen. („Belgr. Ztg.“ 4. 8.)

Tschechoslowakei. Den Beamten des Prager Rathauses ist der Genuß alkoholischer Getränke im Amte seitens des Bürgermeisters verboten. („Der Abst.“ Nr. 3—4.)

Ungarn. Die ungarische Nationalversammlung hat in die Wahlreformvorlage die Bestimmung aufgenommen, daß Leute, die mehr als einmal wegen öffentlichen, durch Trunkenheit hervorgerufenen Skandals zu 5 Goldkronen Strafe verurteilt wurden, des Wahlrechts auf 1 Jahr verlustig gehen. („Reichspost“ 22. 6.)

Vereinigte Staaten. Die Lebensversicherungsgesellschaft „Central Life Insurance Company“ von Illinois hat beschlossen, eine besondere Abteilung für Totalabstinenten einzurichten. Den in dieser Abteilung Versicherten wird eine Reduktion von 10 Prozent der Prämie gewährt, wenn sie jedes Jahr bezeugen können, daß sie enthaltsam leben und gewillt sind, dies weiterhin zu tun. Wer diese Erklärung nicht abgeben kann, wird in die allgemeine Abteilung versetzt. Die Gesellschaft ist zu diesem Entschlusse gelangt, weil sie es für erwiesen erachtet, daß die Enthaltung von alkoholischen Getränken die Sterblichkeit herabsetzt.

Es werden, wie der Prohibitionskommissar Haynes mitteilt, jetzt monatlich Kurse für die Prohibitionsbeamten gehalten, vor allem, um die Beamten (man zählt jetzt 1900 „Verbotsagenten“) über die wechselnde Taktik der Schmuggler und anderer Gesetzesübertreter auf dem Laufenden zu halten. („Frht.“ Nr. 12.)

Die Zahl der Fälle, mit denen die Jugendgerichte von New York sich zu befassen hatten, betrug 1910 bis 1916 durchschnittlich 14 077. 1920 bis 1923 10 764 jährlich, mithin in der Prohibitionszeit 23 Prozent weniger. („Frht.“ Nr. 8.)

Das Luftschiff Los Angeles ist mit Erfolg in den Dienst der Bekämpfung des Alkoholschmuggels gestellt. Es leistet wertvolle Aufklärungsdienste zur Feststellung von Schmuggelschiffen. („N. Wiener Tgbl.“ 22. 4.)

Bei dem Ueberfall eines Schmugglerhauptquartiers in New York fiel den Trockenheitsagenten eine Liste von 25 000 Personen in die Hand, welche auf unlegale Weise mit Spirituosen versorgt wurden. („New York Her.“ 19. 7.)

Die Nationalkonvention der Logen „Woodmen of World“ faßte in Chicago den Beschluß, daß keine Alkoholinteressenten Logenbrüder sein könnten; alle Logenmitglieder seien zum Gehorsam gegen das 18 Amendment verpflichtet. („Paris Times“ 2. 7.)

Der Obstverbrauch hat sich seit 1907 mehr als verdoppelt. Amerika ist der stärkste Obstverbraucher der Welt geworden und unvergorene Obstgetränke nehmen in der amerikanischen Gesellschaft jetzt die Stelle der alkoholischen Getränke ein. („Reichsaussch. f. d. Alk.-Verb.“ Juli-Korr. nach der Chicagoer „Produktenztg.“)

Einer der Vorkämpfer der Prohibition, William Jennings Bryan, ist 26. 7. in Dayton verstorben. Die Anti-Saloon-Liga weiß sich ihm zu besonderem Dank verpflichtet. Er kandidierte für die Präsidentenwürde (vgl. „The Am. Jss.“ No. 8).

Cora Stoddard hat in „The Am. Jss.“ No. 7 die Fälle des Alkoholwahnsinns bei Erstaufnahmen in 45 Hospitäler für Irrsinnige in 12 Staaten festgestellt. 1912 waren es 10,1 Prozent; 1917 9,5 Prozent; 1918 6; 1919 4,4; 1920 2,2; 1921 2,9; 1922 3,8; 1923 4,4; 1924 4,9 Prozent. Im Durchschnitt 1912 bis 1918 8 Prozent; 1920 bis 1924 3,6 Prozent.

Der „Clipsheet“ der bish. Meth. Kirche für August stellt glänzende Zeugnisse führender Geschäftsmänner, Eisenbahnpräsidenten, Bankiers, Aerzte und Erzieher für die Prohibition zusammen.

Frau Cook, Winton (Ohio), eine eifrige Vorkämpferin der Prohibition, ist 8. 9. ermordet worden; man nimmt einen Racheakt von Schmugglern an („Matin“ 9. 9.)

Oberst Andrews hat Foster mit der Leitung der Prohibitionspolizei in New York beauftragt. Dort und in anderen Großstädten ist das Prohibitionspersonal vermehrt, auch die „Trockene Flotte“ durch schnelle kleine Fahrzeuge vergrößert. („Paris Times“ 22. 8.)

Im Fiskaljahr 1924-25 (Schluß 30. 6.) sind für mehr als 100 Millionen Dollar Spirituosen beschlagnahmt. („Courr. de Gen.“ 27. 8.)

Der Untersuchungsausschuß des Nationalbundes der Kirchen Christi äußert sich über die Erfolge der Prohibition. Ausführliche Inhaltsangabe des Berichts bringt das nächste Heft der „Alkoholfrage“.

Die Todesfälle durch schlechten Alkohol (booze) haben in Kalifornien um einige 400 % gegenüber dem Minimum der ersten Prohibitionstage zugenommen, ehe das Bootleggerwesen organisiert war. Aber diese bedeuten 300 % Todesfälle weniger als die vor der Prohibition durch „guten“ Alkohol gewirkten Todesfälle, ferner ist die starke Zunahme der Bevölkerung in Betracht zu ziehen. („Clipsheet“ des meth. Board of Temp. 6. 7.)

Die Sterblichkeitsstatistik der Vereinigten Staaten für 1922 (Mortality Statistics 1922) enthält einen Abschnitt über die Todesfälle infolge von Alkoholismus und Leberzirrhose. Todesfälle auf je 100 000 Einwohner.

	Alkoholismus	Leberzirrhose		Alkoholismus	Leberzirrhose
1914	4,9	13,0	1919	1,6	7,9
1915	4,4	12,6	1920	1,0	7,1
1916	5,8	12,3	1921	1,8	7,4
1917	5,2	11,4	1922	2,6	7,5
1918	2,7	9,6			

Das statistische Amt von Washington bemerkt zu diesen Zahlen: „Staaten, wie Kansas, Maine, Tennessee und Nord Carolina, die schon lange Jahre vor dem Kriege ein Verbotsgesetz besaßen und schon im Jahre 1917 eine verhältnismäßig niedrige Sterblichkeit für Alkoholismus und Leberzirrhose hatten, weisen in den letzten Jahren nur eine sehr kleine Ab- oder Zunahme auf.“ Trotz der wahrscheinlichen Zunahme der Fälle in den Jahren 1923 und 1924 kann man also nicht behaupten, daß der Alkoholismus in den Vereinigten Staaten seit der Einführung des Verbotes zunimmt.

Das statistische Amt der Vereinigten Staaten veröffentlicht auch die Statistik der in Anstalten versorgten Armen im Jahre 1923. Im Jahre 1904 zählte man in den Vereinigten Staaten 99,5 versorgte Armen auf je 100 000 Einwohner, im Jahre 1910 96, im Jahre 1923 58,4 („Int. Bur. z. B. d. A.“ Pressebull. No. 13.)

Die Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 5 bringt einen Aufsatz von G. B. Wilson: „Wie groß ist der Alkoholverbrauch Amerikas? Gegenüber der Behauptung Staytons, des Vizepräsidenten der Nationalen Vereinigung gegen das Alkoholverbot, daß der jährliche Verbrauch starker Getränke jetzt zweimal so stark sei als vor dem Alkoholverbot, kommt er zu dem Ergebnis, „daß, als die amerikanischen Behörden im Jahre 1923 dem britischen Gesandten erklärten, der Alkoholverbrauch sei um 80 % gesunken, sie den Fortschritt des Verbots, wie er sich im Lichte der Tatsachen von heute ergibt, noch zu gering angeschlagen haben.“

Mitteilungen.

Zur Frage: Der Nährwert des Alkohols.

Die Nummer 224 der Tageszeitung für Brauerei enthält einen Aufsatz: „Der Nährwert des Alkohols“ und bringt in der Tat einen „interessanten Briefwechsel“. Herr Professor Klewitz, Oberarzt der Medizinischen Klinik in Königsberg, hielt kürzlich gelegentlich einer Volksunterhaltung einen Vortrag über „Temperenz und Abstinenz“. Wie die Tageszeitung für Brauerei schreibt, legte der „äußerst sachkundige Redner dar, Alkohol sei ein hochwertiges Nahrungsmittel, da ein Liter Bier $6\frac{1}{2}$ Hühnereiern an Nährwert gleichkomme, daher die Fettleibigkeit vieler Trinker“. Der Verfasser des Aufsatzes in der Tageszeitung für Brauerei erhielt nun von abstinenter Seite einen Brief, worin es heißt: „Die gänzlich neue Entdeckung des Nährinhaltes von $6\frac{1}{2}$ Eiern in einem Liter Bier? Man war auf der Klinik völlig perplex über solch blühenden Blödsinn; ich mußte ihn erst durch den „Druck“ beweisen.“ Darauf erhielt der Verfasser des Aufsatzes in der Tageszeitung für Brauerei folgenden Brief des Herrn Professor Klewitz: „Die Herren, die meine Analyse für Blödsinn erklären, verweisen Sie bitte auf das „Handbuch der Ernährungstherapie“, Bd. 1 von v. Noorden und Salomon, wo auf S. 756 der Nährwert der verschiedenen Biere zusammengestellt ist, z. B. für Münchener Pschorr-Bier 49,7 Kalorien in 100 g = 497 Kalorien in 1 Liter, der Nährwert eines Hühnereis beträgt 73 Kalorien, vgl. v. Noorden Bd. 1 S. 244. Die Berechnung, wieviel Eier hinsichtlich ihres Nährwerts demnach einem Liter Bier entsprechen, darf ich den Herren wohl selbst überlassen. Ich empfehle auch die Lektüre des Abschnitts „Fettleibigkeit“ in dem Lehrbuch der Ernährungstherapie für innere Krankheiten von F. Klewitz, bei Bergmann, München 1925“.

Ich hatte mich nun an die Herren Professoren Abderhalden und Abel gewandt mit der Bitte, mir ihre Auffassung von der wieder aufgestellten Behauptung, der Alkohol besitze einen praktisch verwertbaren Nährwert, freundlichst mitteilen zu wollen. Herr Geheimrat Abderhalden erwiderte darauf das Folgende: „Was die Frage des Nährwertes des Alkohols anbetrifft, so muß mit aller Entschiedenheit hervorgehoben werden, daß der Alkohol als Nahrungstoff unter keinen Umständen in Frage kommen kann. Einmal spielt er als Baustoff gar keine Rolle. Er kommt nur als Energiequelle in Frage, und auch nach dieser Richtung ist er nicht brauchbar, weil die giftigen Eigenschaften sich schon bei relativ geringen

Alkoholdosen geltend machen. Es ist ein Unding, Alkohol und auf der anderen Seite Nahrungsmittel in ihrem Nährwert zu vergleichen. Führen wir doch mit den letzteren zahlreiche wichtige und unentbehrliche Nahrungsstoffe, Mineralstoffe, organische Nahrungsstoffe, Vitamine, zu, während der Alkohol als ein rein chemischer Stoff, der nicht Zellbestandteil ist, niemals mit Nahrungsmitteln wetteifern kann. Wäre er von praktischen Gesichtspunkten ein solcher, dann wäre nicht zu verstehen, weshalb beim Erstreben körperlicher Höchstleistungen der Alkoholgenuß regelmäßig verboten wird. Daß vom rein theoretischen Standpunkte Alkohol ein Energiespender ist — nach seinem Kalorienwerte —, spielt praktisch gar keine Rolle, weil, wie schon erwähnt, die schädlichen Eigenschaften des Alkohols sich sehr frühzeitig geltend machen.“

Herr Geheimrat Abel schrieb mir: „Den Aufsatz des Herrn Prof. Dr. Klewitz in Königsberg, worin dieser 1 Liter Bier seines Kalorienwertes halber $6\frac{1}{2}$ Hühnereiern an Nährwert gleichsetzt, habe ich nicht gelesen. Ich würde es auch nicht für möglich halten, daß der Oberarzt einer Medizinischen Universitätsklinik eine solche Behauptung niederschreiben kann, wenn Sie mich nicht der Tatsache versicherten. Die Berufung des Herrn Prof. Dr. Klewitz auf das Handbuch der Ernährungstherapie von v. Noorden und Salomon Bd. 1 S. 756 geht natürlich fehl. Man findet dort zwar Zahlen für die Kalorienwerte verschiedener Biersorten, aber den Vergleich mit dem Nährwert von Eiern haben nicht die Verfasser des Buches, sondern Herr Klewitz gezogen. Dieser scheint nicht zu verstehen, daß die seinerzeit von Rubner eingeführte Rechnung mit Kalorienwerten in der Ernährungslehre nur den Zweck hat, leicht vorstellbare und vergleichbare Begriffe für den Heizwert der einzelnen Nahrungsmittel im Körper zu gewinnen, daß es aber ganz unerlaubt ist, zwei Nahrungsmittel ohne Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Beschaffenheit rein nach dem Verbrennungswerte einander gegenüber zu stellen. Herr Klewitz wird sich auch wohl hüten, einen Digitalisinfus, dem Syrup als Geschmacksstoff zugesetzt ist, als Nahrungsmittel entsprechend dem Kalorienwerte des Syrups bei der Ernährung seiner herzkranken Patienten in Rechnung zu setzen. Bei alkoholischen Getränken aber will er die Giftwirkung des Alkohols in einseitigem Blick auf dessen Wärmewert außer Acht lassen und begeht damit einen so grundsätzlichen Fehler, daß seine Ausführungen nur als Variante des tausendmal zurückgewiesenen Geredes vom Bier als „flüssigem Brote“ erscheinen können.“

Nun möchte ich aber noch einem nicht-abstinenten Vertreter der medizinischen Wissenschaft das Wort geben. 1902 schrieb Herr Professor Hueppe: „Zunächst läßt sich die Ersetzbarkeit von Fett durch Alkohol nur bei so großen Mengen Alkohol sicher feststellen, daß dabei Vergiftungserscheinungen auftreten. Wir werden aber niemals ein Mittel Nahrungsmittel im engen Sinne nennen, bei dem der kalorische Effekt sich erst sicher einstellt, wenn auch Vergiftung eintritt.“

An einer anderen Stelle sagt Hueppe: „Daraus ergibt sich unzweideutig, daß Alkohol in den Mengen, in denen er als Nahrungsmittel nach seinem kalorischen Effekte in Betracht kommen könnte, ein so schweres Gift ist, daß dies ihn als Nahrungsmittel wieder ausschließt.“ — Ferner sagt Professor Hueppe: „Der Alkohol ist demnach kein gutes, sondern ein minderwertiges Nährmittel und steht als Sparmittel für Eiweiß hinter den Fetten und Kohlehydraten zurück, die ihn zudem an Billigkeit weit übertreffen. Die nährenden Eigenschaften des Alkohols sind individuell sehr schwankend und stehen praktisch und pekuniär so hinter denen der wirklichen Nahrungsmittel zurück, daß man von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen kann.“

Halten wir gerade in unserer so schweren Zeit an den Worten des nicht-abstinenten Professor Hueppe fest, daß er ausdrücklich den Alkohol in scharf ausgesprochenen Gegensatz zu den „wirklichen Nahrungsmitteln“ setzt. Dem notleidenden Volke sollen und müssen die schon schwer erreichbaren wirklichen Nahrungsmittel nicht noch durch die Verschwendung echter Nahrungsstoffe zur völlig überflüssigen Produktion von einer wahren Flut alkoholischer

Getränke entwendet werden. Jedenfalls darf nicht geduldet werden, daß die Ergebnisse der Forschung von Vertretern bestimmter wirtschaftlicher Interessen einseitig und daher irreführend ausgedeutet werden.

San.-Rat Dr. Otto Juliusburger.

Zwei deutsche Universitätsprofessoren zur Alkoholfrage.

Der außerordentliche Professor an der Berliner Universität Geh. Rat Dr. jur. Bornhak veröffentlichte im November 1925 unter der Ueberschrift „Die Gemeingefährlichkeit der Antialkoholbewegung“ im amtlichen Organ des Deutschen Gastwirteverbandes einen Aufsatz, der — zum Teil als Inserat — die Runde durch die deutsche Presse machte. Wir entnehmen dem Aufsatz die folgenden Bruchstücke:

„... Die Bekämpfung des Antialkoholismus ist eine ebenso patriotische Pflicht, wie die der Kriegsschuldflüge. Der Antialkoholismus ist aber auch unvereinbar mit den Grundlagen des Christentums, obgleich er sich meist mit christlichen Federn zu schmücken liebt und mit dem Muckertume Hand in Hand geht. Heißt es doch schon in einem alten Studentenliede:

„Diogenes, der war ein Mucker
Vom griech'schen Mäßigkeitsverein,
Trank Zuckerwasser ohne Zucker
Und stipte etwas Aussicht ein.

Nach der Sündflut gab Gott der Herr Noah den Weinstock als Freude nach dem Leid und hat ihm die Rebengabe auch nicht wieder entzogen, obgleich Noah einmal, vielleicht weil er die Kraft der Reben noch nicht genügend kannte, von der Gabe einen zu übermäßigen Gebrauch gemacht hatte. Christus sorgte, als auf der Hochzeit zu Kana der Wein ausgegangen war, für frischen Stoff, und zwar, wie die Bibel bezeugt, für eine gute Sorte. Und wenn wir von der fröhlichen Hochzeit gleich auf das bittere Leiden und Sterben des göttlichen Heilands kommen, so stellt sich im heiligen Altarsakrament das höchste Geheimnis des Christentums in der Gestalt des Brotes und des Weines dar. Will man dieses etwa in Zukunft, entgegen der göttlichen Einsetzung, mit Tee oder einem anderen alkoholfreien Getränk begehen? Und selbst im ewigen Leben wird uns der Wein nicht fehlen. Denn Christus sagt kurz vor seinem Hinscheiden, er werde nicht mehr vom Stock der Reben trinken, bis er ihn wieder trinken werde in seines Vaters Reiche. Wo bleiben da die Abstinenzler? Sie müssen samt und sonders an der Himmelstüre umkehren und zur Hölle fahren. Da gehören sie hin. Denn beim Teufel gibt es nur höllische Glut und entsprechenden Durst, aber nichts zu trinken. Die Bekämpfung des Antialkoholismus ist also Pflicht jedes gläubigen Christen, der noch an Gottes Wort festhält...

„... Nun heißt es freilich, es sei ein Unterschied zu machen zwischen Enthaltensamkeits- und bloßen Mäßigkeitsbestrebungen. Ja, für die bloße Mäßigkeit braucht man keinen Verein, die mag man jedem selbst überlassen. In ihren Mitteln laufen sie beide auf dasselbe hinaus und das Endziel ist bei beiden dasselbe: Unterdrückung alles Alkoholismus, also etwas ebenso Unmögliches wie der ewige Friede...“

„Die Erfahrungen, die große Reiche wie Norwegen und die Vereinigten Staaten mit der Trockenlegung gemacht haben, sind nicht gerade verlockend. Der notleidende Teil ist in erster Linie die Staatskasse, der eine ergiebige Steuerquelle entzogen wird...“

„... Nun will man allerdings für Deutschland zunächst noch keine vollständige Trockenlegung, sondern nur das Gemeindebestimmungsrecht. Die Erlaubnis zur Errichtung neuer Gast- und Schankwirtschaften und zur Fortführung bestehender soll von einer Abstimmung im Gemeindebezirk oder bei kleineren Gemeinden in der ganzen Gemeinde abhängig gemacht werden.“

Hat man je einen größeren Blödsinn erlebt? An Stelle des sachlichen, obrigkeitlichen Ermessens über die Bedürfnisfrage sollen darüber, ob für Errichtung oder Fortführung einer Schankstätte ein Bedürfnis vorhanden ist, diejenigen entscheiden, die kein Bedürfnis danach haben. In letzter Linie entscheiden also die Frauen darüber, ob die Männer in ihrer Gemeinde noch eine Schankstätte bedürfen . . .“

Aus der großen Zahl der Entgegnungen auf Bornhaks Ausführungen sei eine des ordentlichen Professors der Theologie D. Niebergall in Marburg herausgehoben und hier auszugsweise wiedergegeben:

„ . . . Es ist ganz gegen akademische Art, dieses Problem mit Bemerkungen wie die folgenden abzutun: die Staatskasse erleidet Schaden, wenn der Alkoholkonsum zurückgeht. Jeder Gebildete muß wissen, daß diese Einnahmen um ein Mehrfaches überwogen werden von den Kosten, die in Gefängnissen, Irrenhäusern, Krankenhäusern und von Unfall- und Lebensversicherungen für die Opfer des Alkohols bezahlt werden müssen. Oder: es geht die Frauen und die andern, die im Gemeindebestimmungsrecht abzustimmen hätten, gar nichts an, wie viel Wirtschaften errichtet würden; als wenn diese gerade nicht am allermeisten unter den Ausgaben und den Roheiten zu leiden hätten, die mit dem Trinken zusammenhängen. Man kann auch einem durch den Alkohol beeinträchtigten Empfinden kein Verständnis dafür zumuten, daß sich hunderttausende seiner enthalten, um seine verderbliche Macht über das Volksleben brechen zu helfen . . .“

„ . . . Niemand von denen, die dem angeführten Artikel ihre Zustimmung schenken, hat eine Ahnung von der auf Wahrheit und Echtheit beruhenden tiefen Lebensfreude und Lebenskraft einer gänzlich alkoholfreien Kultur, von dem urkräftigen Behagen, der Leichtigkeit, dauernd und gründlich mit Sorgen und Leidenschaften fertig zu werden, und anderen Vorzügen, von denen sie begleitet ist. Lebenskraft und Lebensfreude sollten für einen gebildeten Deutschen vor allem aus dem Reichtum deutschen Geisteslebens quellen oder aus dem unerschöpflichen Schatz eines ganz reinen und innerlich wahren Familienlebens . . .“

Eine Entschließung der Leipziger Studentenschaft.

Die Studentenschaft der Universität Leipzig hat von dem Artikel des Geheimen Justizrat Dr. C. Bornhak über „Die Gemeingefährlichkeit der Antialkoholbewegung“, der Mitte November in Leipziger Tageszeitungen erschienen ist, Kenntnis genommen.

Ohne für oder wider die Antialkoholbewegung Stellung nehmen zu wollen, hält es die Studentenschaft in ihrer Gesamtheit für ihre Pflicht, gegen diese Darstellung entschiedenste Verwahrung einzulegen. Die Studentenschaft der Universität wendet sich deshalb gegen den Artikel, weil in ihm die tiefen sozialen Nöte des deutschen Volkes eine Behandlung erfahren, die ihr mit der sachlichen und gründlichen Art deutscher Wissenschaft unvereinbar erscheint. Sie kann die Befürchtung nicht verhehlen, daß durch die unsachliche Art dieser Abhandlung der Weltruf deutscher Wissenschaft gefährdet wird. Sie gibt ihrem Bedauern Ausdruck, daß ein deutscher Universitätsprofessor, der mitberufen ist, die deutsche Wissenschaft hochzuhalten, der Verfasser dieses Artikels ist.

Der Vorstand der Studentenschaft der Universität Leipzig.
gez. Seidel, Lennert, Niese, Drube, Schwinger.

Dieser Erklärung schließen sich an: Hochschulring Deutscher Art, Kartell rep. Studenten, Freischar des A. W. V. Deutsche Jungenschaft, Deutsche christl. Vereinigung stud. Frauen, Neudeutsche Freischar, Jungnationaler Bund (Bund deutscher Jugend), Evangelischer Studentering,

Deutsche christl. Studentenvereinigung, Sozialistische Studentengruppe, Kath. Akademiker-Ausschuß, Neuwerkkreis Leipzig, Hochschulgruppe Leipzig der Adler und Falken.

(Nachrichtenblatt der Studentenschaft der Universität Leipzig, 1925, Nr. 3, 16. Dez.)

Der Rektor der Tübinger Universität an die Altherrenschaften.

T ü b i n g e n , den 20. Dezember 1925.

Seit Kriegsende befindet sich an den deutschen Hochschulen, nicht zuletzt auch an den deutschen Universitäten, die Pflege der Leibesübungen in bemerkenswert erfreulichem Aufschwung. Es ist das besondere Verdienst der Studententage, den Sinn für körperliche Ausbildung der akademischen Jugend immer mehr geweckt zu haben und sogar bis zur Forderung der Pflichtmäßigkeit der Leibesübungen weiterschritten zu sein. Ich sehe darin den Beweis, daß die Führer der akademischen Jugend auch heute noch sich ihrer Verantwortung dem Volksganzen gegenüber bewußt sind und daß jugendlicher Idealismus, der sich nicht scheut, sich selbst Pflichten aufzuerlegen, noch keineswegs erstorben ist. Dies ermutigt mich, hier eine Angelegenheit zur Sprache zu bringen, die neuerdings dem akademischen Rektoramt und den akademischen Disziplinarinstanzen bedauerlich häufig zu schaffen macht. Ich meine die mehr oder minder uneingeschränkte Rückkehr zu dem, was wir heute, wenn wir ehrlich sein wollen, als Trinkunsitten bezeichnen müssen.

Während im Kriege und in den ersten Jahren nachher von nahezu allen Studierenden, und nicht zuletzt von den einer Korporation angehörenden, im Alkoholgenuß Maß gehalten wurde und der akademische Disziplinar-ausschuß nur in seltenen Ausnahmefällen zusammenzutreten brauchte, ist seit einigen Semestern eine deutlich spürbare Veränderung eingetreten, die nicht nur von den Lehrern der akademischen Jugend, sondern von den weitesten Kreisen der Bevölkerung ohne Unterschied der sozialen Stellung mit Bedauern und Mißfallen beobachtet wird. Man sieht wieder stark, mitunter sinnlos betrunkene Studierende (nicht selten sogar am hellen Tage) auf der Straße — ein Spott der Jugend, ein Aergernis für die Erwachsenen. Die Polizei klagt über die Zunahme der Nachtruhestörungen und der Fälle groben Unfugs sowie anmaßendster Beamtenbeleidigungen. Staatsanwaltschaft und Gericht haben häufig Anlaß sich mit strafbaren Handlungen von Studierenden zu befassen, empfindliche Strafen müssen verhängt und auch der Disziplinar-ausschuß muß in jedem Semester mehrmals wegen solcher Vorkommnisse einberufen werden. Von Bürgerschaft und Gemeinderat wird es mit Recht besonders übel vermerkt, wenn, wie dies in den letzten Semestern leider mehrfach vorgekommen ist, öffentliche Anlagen und Einrichtungen, wie elektrische Beleuchtungsanlagen, Feuermelder u. dgl., in der Betrunktheit beschädigt oder zerstört werden.

In Tübingen haben bekanntlich alle Kreise von alters her volles Verständnis für einen gesunden studentischen Humor gehabt und auch heute denkt niemand daran, seine Kundgebung verbieten zu wollen. Man erwartet aber vom Studierenden, daß er die Grenzen einhält. Es muß auch für ihn selbstverständlich sein, daß bei der heutigen allgemeinen Notlage, unter den drückenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aller Erwerbsstände, mehr als früher Maß gehalten wird. Man verlangt mit Grund von dem Studierenden in ganz besonderem Grade Haltung und Selbstzucht.

Ich kann es nur als erfreulich bezeichnen, daß, wie das nicht selten zutage getreten ist, bei den neu in das akademische Leben Eintretenden ganz spontan sich ein mehr oder minder intensiver Widerstand gegen übermäßiges und zwangsweises Trinken und öde Kommentreterei geltend macht. Derartigen einem gesunden und zeitgemäßen Empfinden entsprechenden Regungen sollte nachgegangen und sie sollten nicht in falsch angewandter Disziplin als Widerspenstigkeit oder Schwächlichkeit unterdrückt oder gar

als dem deutschen Wesen oder einer geheiligten Tradition zuwiderlaufend bekämpft werden. Mit jener aus hohem Verantwortungsbewußtsein geborenen Forderung der Pflichtmäßigkeit der Leibesübungen verträgt sich nicht eine Pflichtmäßigkeit von Trink„übungen“. Und wenn wir mit der ersteren eine Kräftigung und Stählung des jugendlichen Körpers ebenso wie eine Hebung der Willenskraft beabsichtigen, so dürfen wir die Erreichung des uns vorschwebenden Ziels nicht durch überlebte Gebräuche gefährden, bei denen zum mindesten die Wahrscheinlichkeit besteht, daß sie die Willenskraft lähmen und den jugendlichen Körper und Geist — oft für das ganze Leben — schädigen.

Ich bin mir bewußt, daß behördliche Vorschriften und Ermahnungen auf diesem Gebiete nur dann etwas nützen können, wenn sie bei den Studierenden einen Widerhall finden und als willkommene Stütze für eigene Bestrebungen angesehen werden. Wirksam dürfte es sein, wenn die Altherrenschaften sich den dargelegten Standpunkt zu eigen machen und sich dazu entschließen würden, in diesem Sinne auf die Kommilitonen einzuwirken. An sie wende ich mich deshalb mit der Bitte, in ihrem Teile dazu beitragen zu wollen, daß die guten Nachwirkungen des Krieges, die bezüglich des Alkoholgenusses unstreitig vorhanden waren, nicht wieder verloren gehen und die Ertüchtigung der Jugend nicht ein bloßes Schlagwort bleibt.

Köhler.

Aus: Ethik — Glauben — Wissen.

Festrede des Rektors Prof. Dr. Eugen Bleuler, gehalten an der 92. Stiftungsfeier der Universität Zürich am 29. April 1925.

„... Wissen und Glauben haben jedes seine Berechtigung, aber wie alles in der Welt nur am richtigen Ort; wenn man das eine für das andere ausgibt, oder das eine anwendet, wo das andere angewendet werden sollte, und besonders wenn man ahnungslos beides vermischt, dann kann nichts Klares und nichts Gutes herauskommen. Aber wenn man beides in seiner Existenz und seiner Bedeutung erkennt, wird man bescheidener, und man lernt auch den Glauben anderer achten, wie es in englischen Sprachgebieten jetzt schon weitgehend der Fall ist, und man wird auch lernen können, den Glauben, der immer noch so oft zum Quälen und Unterdrücken des Nebenmenschen benutzt wird, segensbringend für sich und andere zu gestalten.

... Zum Schluß noch ein Beispiel, wie ein künstlich geschaffener Glaube in schärfsten Widerspruch mit der Ethik kommt und sie geradezu fälscht ...

Da war ich in einer Sitzung für die Trinkerfürsorgestelle; der Fürsorger erzählte aus seiner letztjährigen Erfahrung. Ich hatte geglaubt, einen vollen Ueberblick zu besitzen über den Alkoholsumpf, in dem ich, seit ich Arzt bin, so viele Menschen versinken sah, die, hinabgezogen durch das Genußgift, auch durch das ärztlich verschriebene, der rettenden Hand stets wieder entglitten. Aber diesmal stieg aus aktenmäßigen Schilderungen solch ein Dunst von Schmutz und Schmach, daß mir das Blut stockte und dann wieder heiß zu Kopfe stieg beim Gedanken, daß das alles von heut auf morgen verschwinden könnte, wenn die Ethik der Gebildeten funktionieren wollte. —

Ich war in einer andern Sitzung; man redete davon, wie unser Obstsegen, verwandelt in einen Schnapsfluch, sich über das Land ergießt, nachdem der Versuch einer Eindämmung durch Verfassungsbestimmungen an der Verstandnislosigkeit derer gescheitert ist, die das Volk unterrichten sollten ... — Und fast zu gleicher Zeit bekam ich eine Broschüre in die Hand, die darstellte, wie ein Heer, das dreieinhalb Jahre lang fast allein dem größten Teil der übrigen waffenfähigen Welt die Stirne geboten, schließlich durch den Alkohol, den der Feind ihm überlassen, so geschädigt wurde, daß die endliche Niederlage den Trinkgewohnheiten zugeschrieben werden kann — nicht etwa in den Tag hinein, sondern gestützt auf gesicherte Tatsachen. Es ist nun

ganz gleichgültig, ob der Alkohol dabei wirklich die letzte Entscheidung brachte, oder nur mitwirkte; nichts ist so erschütternd als die Berichte, wie heldenhafte Angriffe, denen gegenüber die dynamische Mauer des Granathagels machtlos gewesen war, in den Weinkellern der Städte verschlammten.

Und die Schuld an dem Elend, das bei uns ganze Mietkasernen durchgröhlt und durchweint, — an der Schnapspest, die, von keinem Gesetz gehindert, Glück und Gesundheit zerstört, Schuld oder Mischuld an der Katastrophe eines Millionenheeres und eines großen Volkes, diese Schuld tragen unsere Trinksitten. Und wer trägt die Schuld an den Trinksitten? Die Gebildeten mit ihren Universitäten, die den Trunk hätscheln wie ein Kleinod und verklären durch die Ideenverknüpfung mit allem Zauber und idealen Streben der Jugend! . . .

Da haben die Universitäten, nicht als abstrakte Gebilde, sondern die Einzelnen, die mit ihrem Geist einen lebendigen Organismus daraus machen, viel zu sühnen — gegenüber dem Schusterjungen, der deswegen verkam, weil er meinte, der studentische Bierzipfel in der Weste, mit dem was drum und dran hängt, mache ihn zum Manne . . . gegenüber dem Vaterlande, dem gerade jetzt wieder eine der schwersten Gefahren droht, und gegenüber der ganzen Menschheit, der sie unabsehbaren Schaden gebracht haben durch die Vergiftung der Tüchtigen und durch das schlechte Beispiel gegenüber den Schwachen. Ist es doch jetzt noch möglich, daß ein mit Recht hochangesehener Akademiker Alkohol und Morphinum zusammen als Notwendigkeiten für die Menschheit darstellen kann. Ich hoffe, niemand, der dem bisherigen gefolgt ist, wird gegenüber dem Alkoholgläubigen einen Vorwurf herauslesen können. Die Leute, die die Hexen verbrannten, waren brave und nicht bornierte Männer, jedoch mißleitet von ihrem Glauben. Aber jetzt, da einmal die Tatsachen gesammelt sind, die den Alkohol von der Seite der brutalen Realität zeigen, und wir den Umweg genau kennen, auf dem man zu dem falschen Glauben gekommen ist, erscheint es mir doch eine Pflicht jedes Akademikers, namentlich des jungen, noch nicht rettungslos suggerierten, die Alkoholfrage zu studieren, auf die Gefahr hin, daß er dann die liebe Mäßigkeit als dasjenige erkennt, was sie ist, im Zeitalter der unbegrenzten Möglichkeit, Alkohol unter die Leute zu bringen, noch ausgesprochener als früher: eine blöde Utopie und eine prinzipielle Unmöglichkeit. Unserer rationalistischen Zeit, die so gerne allem Glauben, auch dem berechtigten, ihre Verachtung entgegenschleudert, steht es am schlechtesten an, gerade einen Aberglauben zu schützen, der die ethischen Werte, statt sie zu erhalten, vernichtet — in der gegenwärtigen Generation wie in den Keimen ihrer Zukunft.“

Das Narkotium Alkohol im sozialen Organismus.

Von Dr. Reinhard Strecker.

Es gibt chemikalische Stoffe, die die physiologischen Grundlagen unseres Seelenlebens angreifen; die den Menschen sozusagen auf chemischem Wege seelisch vergiften. Hier liegt die Gefährlichkeit aller Narkotika. Sie lähmen die Tätigkeit derjenigen Zellen, die unsere graue Gehirnrinde aufbauen, die als physiologische Grundlage unsrer Urteile und unsrer Willensentscheidungen funktioniert. Es gibt Krankheiten und Schmerzen, wo wir für die Möglichkeit dieser Lähmung dankbar sein müssen. Aber die gefährlichen Nebenwirkungen machen die Anwendung jedes Narkotikums in jedem einzelnen Falle doch immer wieder zu einer ersten Frage. Es ist immer ein geringeres oder größeres Risiko damit verbunden. Denken wir an die Morphinisten! Sie sind moralisch minderwertig. Aber was hilft ihnen gegenüber die Moralpredigt? Ist das Gift im Körper erst in Funktion getreten, hat es erst seine Lähmungen mit nachfolgenden neuartigen Reizungen und Bedürfnissen bewirkt, die der giftfreie Organismus nicht kennt, so haben wir mit mehr oder weniger veränderten physiologischen Grundlagen für die Willensentscheidung zu rechnen. Die normale Willenskraft ist nicht mehr vorhanden. Sie wird solange nicht mehr vorhanden sein, als bis die physiologischen Ursachen ihrer Veränderung beseitigt sind. Durch die planmäßig eingeleitete Entziehungskur ist das möglich, wenn auch leider nicht immer. Die Morphiumsucht aber hat ihren Ursprung in der ersten kleinen Dosis, die zu irgendeinem medizinischen Zweck dem Patienten verabreicht wurde.

Erst wenn wir uns darüber klar sind, daß der Alkohol ein ebensolches Narkotikum ist, dessen Wirkungen auf der gleichen Ebne liegen, wie die von Morphium, Opium und Kokain, kommen wir zur wissenschaftlich begründeten Einstellung ihm gegenüber. Mit den landläufigen Redensarten, daß jemand ein Gläschen oder zwei ohne Schaden vertragen könne, und daß man eben auch beim Alkoholgenuß Selbstbeherrschung haben müsse, daß womöglich gar dies letztere der sittlich höhere Standpunkt sei — mit all dem wird am Kern des Problems vorbeigeredet. Der Alkohol zerstört ja gerade die physiologischen Grundlagen der Selbstbeherrschung. Wenn ich einen Menschen vor mir habe, der zwei Glas Wein getrunken hat, so ist es eben nicht mehr derselbe Mensch, den ich vor diesem Trunk begrüßte. Ob der betreffende die physiologische Störung rascher oder schwerer überwindet, ob sie ihn tiefer oder weniger tief affiziert, das ist eine Frage für sich, deren Beantwortung in jedem einzelnen Fall von individuell und zeitlich gegebenen Begleitumständen abhängt. Aber die Schädigung an sich ist immer da. Niemals kann man ein Gift ohne jedwedes Risiko einnehmen oder eingeben. Es kann sich immer nur darum handeln, ob die Giftwirkung entsprechend leichter genommen werden darf als das Uebel, das mit seiner Hilfe behoben werden soll. Bei der medizinischen Verwendung von Giften ist das natürlich in der Regel der Fall. Daß aber beispielsweise mit Schlafmitteln schon nicht immer so vorsichtig umgegangen wird, wie es eigentlich sein sollte, ist allgemein bekannt. Und wenn Frau Dr. med. Grete Schüler-Helbing in der Täglichen Rundschau vom 6. Nov. einen Artikel veröffentlicht „Die Frau und der Alkoholmißbrauch“, und wenn sie darin das Bier mit besonderer Wärme als Schlafmittel empfiehlt,

so scheint sie die vermeintliche Ungefährlichkeit dieser „Arznei“ doch nicht richtig einzuschätzen. (Nachweislich falsch ist übrigens ihre Behauptung, daß nach der Trockenlegung in Amerika größere Teile des Volkes als zuvor dem Morphinium verfallen seien.) Wo will Frau Dr. Schüler-Helbing z. B. die Bürgschaft dafür finden, daß sich die vielen von ihr mit Bier traktierten Patientinnen nicht auch an dieses Schlafmittel so gewöhnen, daß sie zuletzt regelrechte (wenn auch nicht gleich gemeingefährliche) Alkoholistinnen werden? Oder daß die Wirkung dieses regelmäßigen Alkoholkonsums nicht direkt oder indirekt verhängnisvoll auf die Kinder und auf die weitere Umgebung der Patientin einwirkt? All die Hunderttausende von Trunksuchtsfällen, die es in Deutschland Jahr für Jahr und leider nur mit einem Bruchteil von Erfolg zu verarzten gibt, haben doch ihren Ursprung in kleinen, bescheidenen Anfängen von Alkoholgenuß. Wie kann also jemand bei irgend einem Patienten diesen Anfang machen, ohne die Möglichkeit auch einer solchen verhängnisvollen Weiterentwicklung besorgt zu überlegen?

Dem neuesten Stande der medizinischen Wissenschaft ebenso wie der großen Verantwortlichkeit des Arztes entspricht sicherlich mehr, was Dr. Courtenay in seinem Buche „Alkohol in der ärztlichen Praxis“ sagt:

„Die wesentlichen physiologischen und pharmakologischen Wirkungen des Alkohols sind heutzutage so genau festgestellt, daß sein gewohnheitsmäßiger oder über längere Zeit sich erstreckender Gebrauch verurteilt und seine Verordnung im allgemeinen beschränkt werden muß auf vorübergehende Anwendung in kritischen Momenten, wie Wiederherstellung der Oberflächenzirkulation nach heftiger Kälteeinwirkung, sofern außerdem Wärme und Nahrung verabreicht werden können. Als Reizmittel darf der Alkohol nicht mehr länger bezeichnet werden, sondern einzig als Narkotikum, daß sich leicht im ganzen Körper verbreitet und einen beschränkten und sehr wechselnden Wert besitzt, um Unruhe- und Angstzustände zu mildern, das Kraftgefühl zu heben und unter besonderen Verhältnissen wie ein kraftspendendes Nahrungsmittel zu wirken.“

„Streng wissenschaftliche Experimentalversuche sprechen gegen den Gebrauch von Alkohol in Form von alkoholischen Getränken bei Herzschwäche, Lungenentzündung und Infektionskrankheiten.“

„Es gibt keine klar abgegrenzte Indikation für die Verordnung von Alkohol; derselbe hat auch keine spezifische Wirkung und dient in keinem Fall als Gegengift bei irgend welcher Krankheit oder Infektion.“

„In der großen Mehrzahl der Fälle kann der Alkohol durch andere, besser angebrachte Arzneimittel ersetzt werden, deren Wirkung zuverlässiger ist, als Kampfer, Koffein, Glykose, und bei denen die Gefahr der Gewöhnung und nachfolgenden Mißbrauchs nicht zu befürchten ist. Diese letztere Gefahr sollte der Arzt sich immer vor Augen halten, wenn er Alkohol verschreibt; auf alle Fälle sollte er das nicht tun, ohne aufs Sorgfältigste die persönliche Lebensgewohnheiten, eventuelle alkoholische Belastung usw. in Betracht gezogen zu haben.“

„Man vergesse nicht, wie unsere ganze Kulturgeschichte zeigt, daß die verderblichen Folgen des Alkoholmißbrauchs und die Gefahr, die so oft auch in dem üblichen mäßigen Trinken liegt, auch dem Gebrauch des Alkohols als Arzneimittel eine ganz besondere Stellung zuweisen. Wir wenden uns an unsere Berufsgenossen, daß sie immer mehr ihre große Verantwortung in dieser Frage erkennen mögen; die unwissenschaftliche Empfehlung des Alkohols unterhält doch immer neu den Strom des Aberglaubens, der den Alkohol zum bevorzugten Hausmittel stempelt für beinahe jede Art von Unwohlsein.“

Ein nüchterner Mensch wird schon aus rein physiologischen Gründen unter sonst gleichen Umständen immer über ein größeres Maß von Selbstbeherrschung und Verantwortungsbewußtsein verfügen, als derjenige, der unter der Einwirkung von Alkohol steht. Das ist ein Naturgesetz, das angesichts der gegebenen Beschaffenheit des Zellorganismus einerseits und

des Alkohols andererseits keinerlei Ausnahme zuläßt. Und nur solche moralischen Untersuchungen, die von dieser Voraussetzung ausgehen, können zu beachtenswerten Ergebnissen führen.

Die sehr mangelhaft unterrichtete öffentliche Meinung von heute sieht freilich nur die gröbsten Folgen gröbster Alkoholexzesse. Und auch die nicht einmal im wahren Umfange, sondern nur sozusagen in der Form gelegentlicher Stichproben: nächtliche Ruhestörungen, Gewalttätigkeiten, Unglücksfälle, Trinkerfamilienelend usw. Nicht gewürdigt wird der Zusammenhang, der auch zwischen diesen äußersten Erscheinungen und ihren ersten leisen von der öffentlichen Meinung noch wohlwollend in Schutz genommenen Ursprüngen besteht. Die Freude an einem guten Glase Wein, das Verlangen nach der „anregenden“ euphorischen (in Wirklichkeit nur hemmungsausschaltenden, daß heißt lähmenden!) Wirkung des Alkohols, der kleine, gemüthliche Schwips, der gelegentlich einmal ärger ausgefallene Rausch mit folgendem Katzenjammer, das sind Erscheinungen, die sich allgemeinsten, lächelnd verstehender Toleranz erfreuen. Und doch müssen auch gerade diese Anfangsstadien der Krankheit „Alkoholismus“, ohne welche die schließlichen verheerenden Wirkungen dieser Volksseuche gar nicht begriffen werden können, dem ernsteren Menschen schon allen Grund zum Nachdenken geben.

Ich möchte im folgenden auf einiges Tatsachenmaterial aufmerksam machen, aus dem gerade die moralisch verhängnisvolle Wirkung eben des allgemein entschuldigten und beschönigten Alkoholgenusses hervorgeht.

Nehmen wir z. B. das studentische Trinken. Darüber schreibt Dr. Georg Klatt in seinem Buch Die Alkoholfrage S. 62: „So wird im besonderen das Trinken der Studenten geradezu mit einem Glorienschein umgeben. Jugendlust, Ungebundenheit und Trinken fließen hier für den deutschen Spießier zu einem von Poesie umwobenen Gesamtbilde vom Studenten zusammen. Diese Poesie des Trinkens verliert viel von ihrem Schimmer, wenn wir die Dinge nüchtern betrachten. Im Jahre 1893 kamen gewisse Vergehen unter den Studenten des deutschen Reiches beträchtlich öfter vor als in der übrigen Bevölkerung, und zwar Sachbeschädigung doppelt so oft, Widerstand dreimal, Beleidigung anderthalbmal so oft.“ Die pädagogisch gegebene Forderung wäre, gerade die akademische Jugend zu besonderer Achtung vor dem Gesetz zu erziehen, einmal weil es sich auch hier um noch unreife und ungestaltete Jugend handelt, dann aber weil es die akademische Jugend ist, die vorausbestimmt ist für Stellungen, die geradezu auf der Achtung vor dem Gesetz begründet sind, die daraus ihre Autorität beziehen, denen die Pflege und Durchführung der Gesetze als wesentliche Aufgabe gestellt ist.

Ein anderes Beispiel: Hermann Freiherr von Eckardstein bietet uns in seinen Memoiren interessante Einblicke in das Leben der Diplomaten. Wir lesen da auf S. 107 des ersten Bandes zunächst von einem „Frühstück“ im Bremer Ratskeller, das mehr als 6 Stunden dauerte, „bei dem wir eine ganze Serie der schönsten alten Rheinweine vertilgten.“ Und dann beginnt auf derselben Seite die Schilderung eines Zusammenseins mit dem russischen Botschafter, dem Grafen Paul Schuwalow. Wir zitieren wörtlich: „Wir waren den Abend wie gewöhnlich wieder sehr lustig, und der Botschafter geriet schließlich in eine so gute Laune, daß er uns alle aufforderte, noch zu ihm auf die Botschaft Unter den Linden zu kommen und bei ihm weiter zu souperieren. Es war schon nahezu 2 Uhr nachts, als wir bei Hupka aufbrachen, um der Einladung des Botschafters Folge zu leisten. Graf Schuwalow, der am Abend einem offiziellen Diner beigewohnt hatte, war im Frack und mit dem schwarzen Adlerorden sowie unzähligen anderen Dekorationen behaftet. Er erklärte, er würde das Kommando beim Hinmarsch zur Botschaft übernehmen, und verlangte nach einem Kürassierpallasch. Ein solcher wurde ihm auch angeschnallt, Graf Lüttichau stülpte ihm seinen Kürassierhelm auf den Kopf, und so zogen wir dann unter dem Kommando des Botschafters, welcher in einem prachtvollen Astrachanpelz, einen Kürassierhelm auf dem Kopf und mit gezücktem Pallasch vorausschritt, nach

den Linden. Herbert Bismarck ging dicht hinter ihm. Plötzlich berührte der Botschafter ihn mit der Pallaschklinge auf der Schulter und sagte: „Dragonerbruder, wenn du nicht im Schritt bleibst, dann bekommst du nachher keinen Schnaps.“ Auf den Straßen befanden sich nur noch wenig Menschen, und die vereinzelt Nachtschutzleute, denen wir begegneten, lächelten und machten Front vor unserer Kavalkade. Auf der Botschaft angelangt, ließ Graf Schuwalow durch den Portier seinen Haushofmeister wecken, und es dauerte nicht lange, da stand im kleinen Eßsaal der Botschaft ein prachtvoll gedeckter Tisch mit allerhand kalten Delikatessen, wie großkörnigem grauem Kaviar, Spickgans, Gänseleberpastete usw. bereit. Auf dem Anrichtetisch waren die Weine aufgestellt, darunter viele Flaschen von altem Deutz und Geldermann, sowie ungezählte russische Schnäpse. Es war ungefähr ein halb vier Uhr morgens, als wir uns zur Tafel setzten. Hier blieben wir dann sitzen und tafelten bis nach 6 Uhr früh. Aber ganz so harmlos, wie das Nacht- oder eher Morgensouper auf der russischen Botschaft dem verehrten Leser dieser Schilderung vielleicht erscheinen mag, war es denn doch nicht. Graf Paul Schuwalow, neben welchem Herbert Bismarck saß, benutzte diese Gelegenheit, um mit diesem eine Aussprache über die Erneuerung des Rückversicherungsvertrages zwischen Deutschland und Rußland zu haben.“

Also in einer solchen Alkoholstimmung wird über Völkerschicksale, wird über Leben und Tod von Millionen Menschen verhandelt! Ob nicht mit weniger Alkohol und mehr klarem Verstand und Verantwortungsbewußtsein vor dem Weltkriege schon eine bessere Politik gemacht worden wäre?

In den Ergänzungen und Nachträgen zum österreichisch-ungarischen Rotbuch, welches die diplomatischen Aktenstücke zur Vorgeschichte des Krieges enthält, lesen wir im ersten Teil Nr. 6 im Berichte des österreichischen Botschafters Graf Szogyeny, daß ihm am 15. Juli der Kaiser zunächst versicherte, „daß er eine ernste Aktion unsererseits gegenüber Serbien erwartet habe, doch müsse er gestehen, daß er infolge der Auseinandersetzungen unsres allergnädigsten Herrn eine ernste europäische Komplikation im Auge behalten müsse und daher vor einer Beratung mit dem Reichskanzler keine definitive Antwort erteilen wolle“. Man sieht, der deutsche Kaiser war sich zunächst seiner furchtbaren Verantwortung bewußt und gedachte den korrekten Weg der Beratung mit dem Reichskanzler zu gehen. Aber nun folgt das Frühstück, bei dem gewohnheitsmäßig auch das Glas Wein nicht gefehlt haben wird. Und der Bericht des österreichischen Botschafters geht weiter: „Nach dem Dejeuner, als ich nochmals den Ernst der Situation mit großem Nachdruck betonte, ermächtigte mich Seine Majestät, unserm allergnädigsten Herrn zu melden, daß wir auch in diesem Falle (das heißt im Falle der „ersten europäischen Komplikation“, der Verf.) auf die volle Unterstützung Deutschlands rechnen können“. Damit war der Würfel gefallen. Die entsprechenden Anweisungen ergehen nach Wien einerseits und an den Chef des deutschen Generalstabs andererseits. Der deutsche Reichskanzler wurde vor ein fait accompli gestellt. So kam der Stein ins Rollen, der die Lawine entfesselte, und alle späteren Bemühungen, sie wieder aufzuhalten, erwiesen sich leider als vergeblich. Die sittlichen und verfassungsmäßigen Bedenken, die vor dem Frühstück noch bestanden, waren nach demselben verschwunden.

Welche Rolle der Alkohol dann im Weltkriege selbst in kritischen Situationen gespielt hat, darüber haben wir ja die von Prof. Hans Schmidt gesammelten Zeugnisse in seinem wahrhaft erschütternden Buche: „Warum haben wir den Krieg verloren?“ Man vergleiche, was „Die Alkoholfrage“ (1925 Heft 5, S. 286/287) dazu ausführt, auch die dort zitierte Äußerung des Marineoberstabsarztes Dr. Otto Buchinger, der in der Christlichen Welt Nr. 22/23 von seinem Südseeaufenthalt mit dem Kreuzer Hertha erzählt: Die russischen Offiziere, die dem Alkohol zugänglich sind, lassen sich zum Ausplaudern aller militärischen Geheimnisse verführen, während aus den Japanern, die nichts trinken, auch nichts herauszuholen ist.

Ein typisches Beispiel dafür, wie die Lockerung der Disziplin durch den Alkohol bei den obersten Stellen beginnt, bieten uns die „Erinnerungen und Betrachtungen“ des Oberst Bauer. Für die ganze Armee bestand während der Mobilmachung ein striktes Alkoholverbot. Dem letzteren ist ohne Zweifel die vollständige reibungslose Durchführung des riesigen Aufmarsches an allen Fronten zu danken. Das beweist vor allem ein Vergleich mit den nicht alkoholfreien Mobilmachungen in den andern Ländern. Oberst Bauer aber erzählt auf Seite 46 seines Buches ganz harmlos: „Der größte Teil der Offiziere der O. H. L. wohnte im Hotel, wo auch die Mahlzeiten eingenommen wurden. Man aß an kleinen Tischen, einfach aber kräftig, und trank dazu ein Glas Wein — dafür war es am Rhein. Sekt war von Molke verboten, da es unangebracht sei, wo so viele Menschen draußen Leben und Gesundheit opferten. Es war edel gedacht, aber doch weichlich und falsch.“ Sapiienti sat!

Ich selbst kam kürzlich auf einer Reise durch die Schweiz in ein schmuckes, sauberes Städtchen, das in Deutschlands Notzeit die Patenschaft für die hungernden Kinder einer deutschen Stadt übernommen hatte. Ich war dort im Quartier bei einer Dame aus altangesehenem Geschlecht, die an der Spitze der Wohlfahrtsarbeiten ihres Kantons steht und daher auch in der erwähnten Patenschaft tätig war. Die deutsche Stadt beschließt eine Dankesdeputation, darunter den Bürgermeister, an die Schweizer Stadt zu schicken. Dieser wird als Ehrengast bei der erwähnten Dame einquartiert. Sie holt ihn am Bahnhofe ab, wo er bereits sichtlich angeheitert dem Speisewagen entsteigt. Der Tee, der ihm zum Abendessen vorgesetzt wird, genügt ihm nicht, er wünscht Wein. Die Dame kommt in den größten Gewissenskonflikt, weil sie als überzeugte Alkoholgegnerin keinen Wein im Hause hat und grundsätzlich keinen vorsetzt. Da aber der Bürgermeister weniger ihr Gast als derjenige der Stadt ist, so fühlt sie sich verpflichtet, für ihn eine Flasche Burgunder holen zu lassen. Dann folgt der Festabend, den die Stadt veranstaltet. Die Stimmung des deutschen Bürgermeisters steigert sich so, daß es seiner Gastgeberin fatal wird und sie aufbricht. Der Herr Bürgermeister muß ihr folgen und die Schweizer Magistratsmitglieder sind froh, daß auf diese Weise das Bankett geschlossen werden kann, dessen Ende sonst nicht abzusehen gewesen wäre. Welchen Eindruck dieses sein Verhalten, zumal im Zusammenhang mit der Not hungernder deutschen Kinder hinterlassen hat, dessen ist sich der betreffende Bürgermeister wohl nie bewußt geworden. Der Alkohol erspart ihm solche Wissensbisse.

Ende August kamen etwa 30 deutsche Studenten nach Sofia, der Hauptstadt von Bulgarien. In dem benachbarten Bade Knjaschewo wurde eine Kneiperei veranstaltet. Es wurden viele Fässer Bier geleert. Es ergab sich nach Beendigung der Kneiperei, daß 350 Glas Bier unbezahlt geblieben waren. Was diese deutschen „Kulturträger“ an diesem Abend getrunken haben, geht schon daraus hervor, daß auf den Kopf allein 7 unbezahlte Glas Bier fielen. Das Minus ist allerdings nachträglich gedeckt worden.

Bedauerliche Erfahrungen mußte ich auch in Amerika machen. Dort sprach ein Mann, dessen Name damals im Vordergrund der politischen Diskussion in Deutschland stand, in mehreren großen Versammlungen über Deutschlands Not. Es war im Sommer 1923. Entsprechend der hohen Stellung, die er einnahm, glaubten ihn die Deutschamerikaner durch besondere Empfänge ehren zu müssen. Und so hörte ich in St. Louis, wohin mich bald danach mein Weg führte, daß man dem deutschen Redner ein Bankett gegeben habe, bei welchem der Wein in Strömen geflossen sei. So erzählten mir Deutschamerikaner voll Stolz und mit schadenfrohem Seitenblick auf das amerikanische Alkoholverbot. Die amerikanischen Kreise, in die ich gleichzeitig kam, sprachen natürlich ganz anders. Es ist sicher, daß viel herzliche Gebefreudigkeit und Hilfsbereitschaft im Ausland, in der Schweiz sowohl wie in Amerika, durch solche Eindrücke ertötet worden ist.

In der Zeitschrift „Die Menschheit“ Nr. 46 S. 299 berichtet der Reichstagsabgeordnete Prof. Richard Eickhoff über die Tagung der interparlamentarischen Union in Washington. In diesem Bericht heißt es nach einer abfälligen Bemerkung über die Prohibition wörtlich folgendermaßen: „Auch der deutsche Botschafter, Freiherr Ago von Maltzahn, der wenn irgend einer dort drüben am Platze ist, ließ es sich nicht nehmen, freigebige Gastfreundschaft zu üben, und er erzählte uns auf unsre Frage lachend, wie gut sich die Amerikaner in seinem Hause den Wein schmecken ließen, den er ihnen vorsetzte; denn das Haus der Botschaft ist natürlich exterritorial.“ Danach würden also amerikanische Staatsbürger, die die Verfassung ihres eignen Landes verachten und übertreten, im Hause der deutschen Botschaft Unterstützung finden. Kann irgend ein Staat der Welt ein solches Verhalten einer fremden Botschaft als freundlich oder auch nur als rücksichtsvoll empfinden? Gewiß gibt es auch heute noch Amerikaner, die durch das Staatsverbot nicht von der Alkoholsucht kuriert sind. Aber daß gerade mit diesen Kreisen in engem Verein der deutsche Botschafter vor aller Öffentlichkeit erscheint, dünkt mich nicht eben ein Akt politischer Klugheit. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an eine der Resolutionen der internationalen Konferenz von Genf über den Alkoholschmuggel. In dieser Resolution heißt es („Alkoholfrage“ 1925. Nr. 5. S. 251): „Die Konferenz weist mit Nachdruck darauf hin, daß es Pflicht der Bürger aller Länder ist, die Gesetze ihres Landes zu beachten, die zum Zwecke haben, den Alkoholismus zu bekämpfen. So verschieden diese Gesetze von Land zu Land auch sind, nach der Art und Weise wie sie den Alkoholhandel beschränken oder verbieten, so stellen sie doch für jedes Land die wohl-erwogene Auffassung und Entscheidung seiner gesetzgebenden Behörde dar... Die Konferenz läßt ferner die Regierungen aller Länder ein, einander beizustehen in der Bekämpfung von Versuchen, die gesetzlichen Bestimmungen irgendeines Landes durch Alkoholschmuggel zu übertreten. Sie bittet alle guten Bürger, die Gesetze jedes Volkes zu achten, und ersucht die Presse der ganzen Welt, den Geist der Achtung vor dem Gesetze, sei es national oder international, zu pflegen.“ Falls der Bericht des Abgeordneten Eickhoff zutreffend ist, wer könnte dann behaupten, daß das Verhalten des deutschen Botschafters geeignet wäre, den „Geist der Achtung vor dem Gesetze“ zu pflegen?

Aber das liegt eben im Wesen des Alkohols, daß er laxere Auffassungen fördert, und wenn solche in führenden Schichten sich bemerkbar machen, so wirken sie begriffsverwirrend und willenslähmend, in verstärktem Maße auf die unteren, bei denen die geringere Bildung und das geringere Maß von Verantwortung natürlich noch eine Menge mildernder Umstände liefern.

Der Bericht, den die deutsche Branntweinmonopolverwaltung über ihre gegenwärtige Lage (1925) an den Reichstag erstattet hat, enthält unter anderem auch folgende Stelle („Neuland“ 1925 Nr. 14, Spalte 252): „Wie tief sich das Uebel der Schwarzbrennerei bei den Kleinbrennern eingenistet hat, beweist auch ihr Verhalten gegenüber den kontrollierenden Beamten. Wiederholt wurden Beamte bei der Nachschau in Abfindungsbrennereien mit Beschimpfungen und Belästigungen empfangen; es wurde ihnen mit Schußwaffen, Aexten und dergl. entgegengetreten, vereinzelt wurde auch auf sie geschossen. In einzelnen Dörfern kam es zu Zusammenrottungen, wobei Beamte verfolgt und mit Steinen geworfen wurden, und ihnen das Weiterkommen mit dem Fahrrad durch quer über die Straße gelegte Stangen erschwert wurde. Pflicht-treue Beamte, auch deren Frauen, wurden teils mündlich, teils schriftlich mit dem Tode bedroht... Das Vorgehen gegen die Schwarzbrenner haben die Brenner mit Protestversammlungen beantwortet; in der Pfalz haben sich einige der Betreffenden auch an den französischen Delegierten in Landau gewandt.“

Man erschrickt vor diesem Höchstmaß roher Gesetzesverachtung. Es ist eben nur auf dem Boden der Alkoholsucht verständlich. Kann aber die vornehme Gesellschaft, die im Hause der deutschen Botschaft in Washington

die Bestimmungen der amerikanischen Verfassung lachend mit Füßen tritt, reinen Gewissens und vor allem mit starker Wirkung jene Uebeltäter verurteilen? Die Wesensverwandtschaft dessen, was hier dem Weine und dort dem Schnaps zuliebe geschieht, liegt auf der Hand. Und wenn man Gradunterschiede feststellen will, so ist mit Rücksicht auf die weitreichende Verantwortung der einen Seite noch nicht einmal sicher, ob sie bei einer solchen Unterscheidung leichter davonkäme.

Das von Flettner erfundene Rotorschiff „Buckau“ war vor einiger Zeit nach Stockholm gekommen. Aus irgendwelchen Gründen hatte der Besitzer die „Buckau“ verpachtet. Der Pächter hatte darauf einen Restaurationsbetrieb mit Tanzveranstaltungen eingerichtet, die die schwedischen Zeitungen „à la Friedrichstraße“ bezeichneten. Der Pächter kümmerte sich auch nicht um die schwedische Gesetzgebung, so daß er mit der Polizei in Konflikt geriet. Die schwedische Presse begnügte sich daraufhin nicht nur damit, diesen Skandal zu kennzeichnen, sondern verzichtete auch darauf, die Flettner-Erfindung zu würdigen. Die Leitung der „Buckau“ hat von dem Besuch anderer schwedischer Häfen absehen müssen.

Vertreter der sogenannten „besseren“ Gesellschaft sind leider auch an dem schmutzigen Geschäft des Schnapsschmuggels aktiv beteiligt, der von Deutschland aus nach den Ländern mit starker gesetzlicher Einschränkung oder mit Verbot des Alkoholhandels geht. Die kapitalistische Fundierung dieses Schmuggels setzt finanziell leistungsfähige Kreise voraus. Unter den Kapitänen der Schmuggelschiffe finden wir bedauerlicherweise auch die Namen ehemaliger deutscher Marineoffiziere. Die Not der Zeit mag vieles entschuldigen. Aber neben ihr ist ohne Zweifel mitverantwortlich jene in der Tagespresse wie in der Literatur vielfach gepflegte Auffassung, als ob die lustigen oder ernsthaften Heldenstückchen (oft genug sogar mit tödlichem Ausgang!) im Dienste des Schmuggels das gleiche Maß von Anerkennung beanspruchen dürften, wie entsprechende Leistungen im Dienste einer besseren Sache. Die Versorgung der Alkoholsüchtigen im Verbotslande wird wohl gar als Akt der Menschenfreundlichkeit betrachtet. So verwirrt sind nun einmal die sittlichen Begriffe in alkoholisch affizierten Gehirnen.

In einem Briefe aus dem Auswärtigen Amt wurde mir kürzlich der Vorwurf gemacht, daß ich Deutschlands Ansehen im Auslande durch Wiedergabe solcher Tatsachen schädige. Demgegenüber ist zu sagen: Dem Auslande werden mit solchen Tatsachen keinerlei Geheimnisse verraten. Das Ausland ist über diese Dinge leider Gottes wesentlich besser orientiert als die deutsche Öffentlichkeit. Aus dem Auslande stammt ein großer Teil des Materials, auf das sich meine Darlegungen stützen. Das deutsche Ansehen könnte nur dann geschädigt werden, wenn wir in Deutschland zu solchen weltkundigen Vorkommnissen kritiklos schwiegen.

Man kann die Achtung vor dem Gesetz im eignen Lande auf die Dauer nicht hochhalten, wenn man zur systematischen Herabwürdigung der Gesetze anderer Länder in wohlwollender Duldung schweigt. Auch hat die Rebellion des Alkoholfreundes gegen die ihm unbequemen gesetzlichen Bestimmungen nichts mit der sittlichen Empörung desjenigen gemein, der unter Aufopferung seiner eigenen Persönlichkeit gegen wirkliche oder vermeintliche Ungerechtigkeiten eines geschriebenen Gesetzes protestiert. Denn der letztere steht dann im Dienste eines höheren ungeschriebenen Gesetzes, von dem schon die Antigone des Sophokles zu reden weiß. Der Alkohol aber zerstört die Grundlage aller Gesetze, der geschriebenen sowohl wie der ungeschriebenen, weil er die Ehrfurcht zerstört. In der Alkoholschänke ist nichts mehr heilig. Man hat sie nicht mit Unrecht als die Kirche Satans bezeichnet. In animierter Gesellschaft verträgt man Witze über alles und jedes. Wo es nach Wein, Bier oder Schnaps riecht, da riecht es zugleich auch nach Leichtsinne und Zoten, nach Roheit und Gewalttätigkeit, nach Ehebruch und Gotteslästerung. Die Staatsregierung spricht gelegentlich von der Notwendigkeit, die religiöse Gesinnungsgrundlage im Volke zu pflegen. Ein außerordentlicher Professor

an der Berliner Universität aber, Dr. Konrad Bornhak, unterzieht sich dieser Aufgabe mit folgenden Ausführungen, die begreiflicherwise durch die Propaganda des Alkoholkapitals zu weitester Verbreitung in der Presse gebracht werden: „Der Antialkoholismus ist aber auch unvereinbar mit den Grundlagen des Christentums, obgleich er sich meist mit christlichen Federn zu schmücken liebt und mit dem Muckertume Hand in Hand geht. Heißt es doch schon in einem alten Studentenliede:

Diogenes, der war ein Mucker
Vom griech'schen Mäßigkeitsverein,
Trank Zuckerwasser ohne Zucker
Und stipte etwas Aussicht ein.

Nach der Sintflut gab Gott der Herr Noah den Weinstock als Freude nach dem Leid und hat ihm die Rebengabe auch nicht wieder entzogen, obgleich Noah einmal, vielleicht weil er die Kraft der Reben noch nicht genügend kannte, von der Gabe einen zu übermäßigen Gebrauch gemacht hatte. Christus sorgte, als auf der Hochzeit zu Kana der Wein ausgegangen war, für frischen Stoff, und zwar, wie die Bibel bezeugt, für eine gute Sorte. Und wenn wir von der fröhlichen Hochzeit gleich auf das bittere Leiden und Sterben des göttlichen Heilands kommen, so stellt sich im heiligen Altarsakrament das höchste Geheimnis des Christentums in der Gestalt des Brotes und des Weines dar. Will man dieses etwa in Zukunft entgegen der göttlichen Einsetzung, mit Tee oder einem anderen alkoholfreien Getränk begehen? Und selbst im ewigen Leben wird uns der Wein nicht fehlen. Denn Christus sagt kurz vor seinem Hinscheiden, er werde nicht mehr vom Stock der Reben trinken, bis er ihn wieder trinken werde in seines Vaters Reiche. Wo bleiben da die Abstinenzler? Sie müssen samt und sonders an der Himmelstüre umkehren und zur Hölle fahren. Da gehören sie hin. Denn beim Teufel gibt es nur höllische Glut und entsprechenden Durst, aber nichts zu trinken. Die Bekämpfung des Antialkoholismus ist also Pflicht jedes Christen, der noch an Gottes Wort festhält.“ (Im Original fett gedruckt.)

Man glaubt die Bierpauke eines Studenten im vorgerückten Stadium eines Kommerses zu hören. Augenscheinlich aber vertragen weite Kreise unseres Volkes, und leider gerade auch in den gebildeten Schichten, diesen blasphemischen Ulk ohne sonderliche innere Empörung. Wir werden an das Lächeln der römischen Augurn erinnert, die unter sich verspotteten, was sie der misera contribuens plebs gegenüber noch als heiligen Brauch äußerlich aufrecht erhielten. Und das war der Anfang vom Untergang des römischen Weltreichs. Ohne Achtung, ohne heilige Scheu, ohne ernste Ehrfurcht vor dem geschriebenen menschlichen und vor dem ungeschriebenen göttlichen Gesetz kann kein Staat lange existieren. Um diese Achtung und um diese Ehrfurcht ist es aber im heutigen Deutschland, das muß offen ausgesprochen werden, so bitter diese Wahrheit schmeckt, sehr übel bestellt. Wir sagten eingangs, daß der Alkohol zunächst die Zellen unsrer grauen Gehirnrinde lähmt, in denen unsre Urteile und unsre Willensentscheidungen ihre physiologischen Unterlagen haben. Auf den sozialen Organismus übertragen heißt das: Der Alkohol lähmt zunächst die normale Funktion derjenigen zur Führung berufenen Stellen, die für die Gesamtheit des Volkes zu denken und Willensentscheidungen zu treffen haben. Ohne diese Lähmungen bei den oberen Organen würden auch die schweren Störungen, die der Alkohol in den übrigen Organen des Sozialkörpers hervorruft, nicht den heutigen verhängnisvollen und — wenn es so weiter geht, wie bisher — für unser Vaterland lebensgefährlichen Umfang annehmen.

Der Alkohol in der Haushaltsrechnung.

Von Hansotto Löggow - Kaulsdorf.

Nr. 105 der „Zpravy Statniho Uradu Statistickeho Republiky Ceskoslovenske“ (Mitteilungen des statistischen Staatsamtes der Tschechoslowakischen Republik) enthält Statistiken über die Haushaltsrechnungen von 13 Arbeiter- und 8 Beamtenfamilien. Die Zusammenstellungen bringen detaillierte Angaben über den Verbrauch an den verschiedenen Nahrungs- und Genußmitteln in jeder der 21 Familien sowie genaue Zahlen über alle sonstigen Ausgaben. Die nachfolgenden Tabellen sind an Hand dieser Veröffentlichung zusammengestellt. Sie enthalten zunächst Angaben über die Gesamtausgaben der Familien sowie über die Ausgaben für Nahrungsmittel und Getränke. Die Ausgaben für alkoholische Getränke, die dann folgen, sind für jedes Getränk (Bier, Rum, Wein) einzeln angegeben und dann zusammengezogen. Es folgen der Reihe nach die Ausgaben für Tabak, Zigarren, Zigaretten, für Wirtshauszechen und für Vergnügungen und Ausflüge. Zum Vergleich wurden die Zahlen der Ausgabe für kulturelle Bedürfnisse angeführt. Um weitere Vergleiche zu ermöglichen, ist eine zweite Tabelle hinzugefügt, die die wichtigsten Posten, prozentual auf die Gesamtausgaben berechnet, enthält. Im folgenden wird ein Ueberblick über die Lebensverhältnisse der einzelnen Familien gegeben. (Alle Angaben in tschechischen Kronen!)

(Siehe hierzu die Tabellen auf S. 10 u. 11.)

A. 13 Arbeiterfamilien.

1. Familie: Familie eines Webmeisters in Nordostböhmen, 6 Personen, Sohn 11 Jahre, Töchter 17, 12 und 6 Jahre. Die Familie führte die Rechnungen vom 5. Februar 1923 bis 3. Februar 1924. Die Frau ab August Textilarbeiterin (4 Monate krank), die älteste Tochter 10 Monate im Dienst auswärts, dann zu Hause krank. Einnahmen der Familie: Arbeitslohn des Mannes und der Frau zusammen 13 456 Kr., Krankenunterstützung 1316 Kr., sonstige Einnahmen 903 Kr., zusammen 15 675 Kr.

2. Familie: Familie eines Tischlergehilfen in Westböhmen. 8 Personen, 6 Kinder im Alter von 5—16 Jahren. Der älteste Sohn ist Handelspraktikant. Die Rechnung wurde geführt vom 26. März 1923 bis 23. März 1924. Einnahmen: Arbeitsverdienst des Mannes 14 703 Kr., Kostgeld von den Kindern 4836 Kr., sonstige Einnahmen 1586 Kr., zusammen 21 125 Kr.

3. Familie: Familie eines Glasarbeiters in Nordböhmen, 5 Personen, Töchter 12 und 2½ Jahre, Sohn 11 Jahre. Führte die Rechnung vom 16. April 1923 bis 13. April 1924. Einnahmen: 14 134 Kr. Arbeitsverdienst, 559 Kr. Arbeitslosenunterstützung, davon 195 Kr. von der Gewerkschaft. Sonstige Einnahmen 327 Kr., zusammen 15 020 Kr.

4. Familie: Familie eines Platzmeisters in einer Papierfabrik in Westböhmen, 10 Personen, Söhne 10, 7 und 3 Jahre, Töchter 1 und 5 Jahre; außerdem Schwiegervater, Schwiegermutter und Schwägerin. Führte die Rechnungen vom 16. April 1923 bis 13. April 1924. Einnahmen: 13 671 Kr., davon 12 115 Arbeitsverdienst des Mannes.

5. Familie: Familie eines Maschinenschlossers in einer Zuckerfabrik in Ostböhmen. 4 Personen, Söhne 12 und 6 Jahre. Führte die Rechnungen vom 7. Mai 1923 bis 4. Mai 1924. Einnahmen: Arbeitsverdienst 13 582 Kr., sonstige Einnahmen 399 Kr., zusammen 13 981 Kr.

6. Familie: Familie eines Zuckermeisters in einer Zuckerfabrik in Mittelmähren. 9 Personen, Söhne 26, 24 und 22 Jahre, Töchter 27, 24, 20 und 17 Jahre. Söhne: Eisenbahnangestellter, Kupferschmied (ab März außer Haus) und Handlungsgehilfe; Töchter: Verkäuferin (2 Monate krank) und Hilfsbeamtin (11 Monate krank, 8 Monate außer Haus). Die Familie führte die Rechnungen vom 7. Mai 1923 bis 4. Mai 1924. Einnahmen: Arbeitsverdienst

Haushaltsrechnungen

für 52 Wochen von 13 Arbeiter- und 8 Beamtenfamilien, berechnet nach amtlichen Veröffentlichungen des statistischen Staatsamtes der tschechoslowakischen Republik. (Alle Angaben in tschechoslowakischen Kronen I)

	Für die gesamte Lebens- haltung	Für Nahrungs- mittel und Getränke	Für Bier	Für Rum	Für Wein	Für Alkohol insgesamt	Für Tabak	Gasthaus- zochen	Ver- gnügungen	Körper- pflege	Gesund- heitspflege	Bildung	Zeitungen Bücher	Für kulturelle Bedürfnisse insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1. Familie	15340	6763	15	29	—	44	376	—	379	71	34	278	34	417
2. Familie	20631	11100	252	30	—	282	164	244	263	35	3	238	26	312
3. Familie	14741	11675	591	3	—	594	136	—	40	11	—	—	168	179
4. Familie	13575	9514	191	3	—	194	117	—	—	5	—	13	8	26
5. Familie	13823	6944	549	35	34	618	119	—	203	92	20	472	355	919
6. Familie	43816	25473	816	256	64	1136	—	94	530	278	458	644	382	1762
7. Familie	20579	7434	770	48	72	890	721	—	835	278	916	91	548	1833
8. Familie	10096	7247	637	27	—	664	271	—	13	28	—	—	171	199
9. Familie	23711	14432	—	10	—	10	—	70	453	80	32	257	450	819
10. Familie	16457	9045	728	10	—	738	15	111	168	131	67	40	168	416
11. Familie	11327	6055	315	12	10	337	394	—	187	84	—	32	147	263
12. Familie	21080	9397	18	36	9	63	—	18	300	298	158	587	294	1337
13. Familie	14433	7973	64	—	1	65	119	—	35	8	—	—	1	9
Insgesamt	239609	133052	4946	499	190	5635	2432	537	3406	1371	1716	2652	2762	8501

B. 8 Beamtenfamilien

14. Familie	27694	11570	117	20	50	187	298	—	242	117	369	124	174	784
15. Familie	22241	8963	15	12	36	63	40	—	557	59	492	738	47	1336
16. Familie	25542	7961	—	—	—	—	—	—	194	66	1481	25	1234	2806
17. Familie	24504	6282	197	9	30	336	360	6	18	142	1074	26	764	2006
18. Familie	23899	10548	1007	20	8	1027	2071	—	1039	74	68	17	383	542
19. Familie	30478	11670	226	3	8	237	—	28	285	655	620	190	557	2022
20. Familie	34718	11474	984	292	69	1345	432	310	866	64	4	—	547	615
21. Familie	35106	12607	441	32	22	495	509	111	329	490	7	744	291	1932
Insgesamt	224153	81075	2987	388	215	3590	3710	445	3530	1727	4115	1864	3997	11703

Ausgaben

für alkoholische Getränke, Tabak, Gasthauszechen und Vergnügungen, verglichen mit den Ausgaben für kulturelle Bedürfnisse, prozentual berechnet auf die Ausgaben für die gesamte Lebenshaltung.

	Ausgaben für alkoholische Getränke	Ausgaben für Rauchwaren	Gasthauszechen	Vergnügungen und Ausflüge	Insgesamt für 2-5	Insgesamt für kulturelle Bedürfnisse
1	2	3	4	5	6	7
1. Familie	0,28	2,45	—	2,47	5,10	2,71
2. Familie	1,36	0,76	1,18	1,27	3,81	1,51
3. Familie	4,02	0,92	—	0,27	5,21	1,21
4. Familie	1,42	0,86	—	—	2,28	0,19
5. Familie	4,41	0,86	—	1,46	6,73	6,64
6. Familie	2,59	—	—	1,20	3,79	4,02
7. Familie	4,32	3,50	0,45	4,05	12,32	8,90
8. Familie	6,57	2,68	—	0,12	9,37	1,97
9. Familie	0,04	—	0,29	1,91	2,24	3,45
10. Familie	4,48	0,09	0,66	1,02	6,25	2,52
11. Familie	2,97	3,47	—	1,65	8,09	2,32
12. Familie	0,29	—	0,08	1,42	1,79	6,34
13. Familie	0,45	0,82	—	0,24	1,51	0,06
14. Familie	0,67	1,09	—	0,87	2,63	2,83
15. Familie	0,28	0,17	—	2,50	2,95	6,00
16. Familie	—	—	—	0,75	0,75	10,90
17. Familie	1,37	1,46	0,02	0,07	2,92	8,18
18. Familie	4,29	8,66	—	4,34	17,29	2,26
19. Familie	0,77	—	0,09	0,93	1,79	6,63
20. Familie	3,87	1,24	0,89	2,49	8,49	1,77
21. Familie	1,41	1,44	0,31	0,93	4,09	4,39

des Vaters 18 051 Kr., Kostgeld der Kinder 21 932 Kr., Krankengeld 1 844 Kr., sonstige Einnahmen 3 300 Kr., zusammen 45 127 Kr. (Ich nehme nicht an, daß die ganze Familie nikotinenthaltsam lebt, sondern daß die Söhne diese Ausgaben von dem ihnen bleibenden Gelde bestreiten und daß aus diesem Grunde die Ausgaben nicht in der Tabelle erscheinen.)

7. Familie: Familie eines Zuckersieders in einer Zuckerfabrik in Mittelböhmen. 2 Personen, der Mann seit Ende März arbeitslos. Die Familie führte die Rechnung vom 7. Mai 1923 bis 4. Mai 1924. Einnahmen: 20 437 Kr. Arbeitsverdienst, 520 Kr. Unterstützung (417 Kr. von der Pensionsanstalt und 103 Kr. Arbeitslosenunterstützung), sonstige Einnahmen 656 Kr., zusammen 21 613 Kr.

8. Familie: Familie eines Zuckerfabrikarbeiters in Nordböhmen, 2 Personen. Arbeitsverdienst des Mannes 10 209 Kr., 234 Kr. Krankenunterstützung, sonstige Einnahmen 284, zusammen 10 727 Kr.

9. Familie: Familie eines Bergarbeiters in Nordböhmen. 7 Personen, Söhne 15 und 12 Jahre, Töchter 22, 19 und 17 Jahre. Die älteste Tochter ist Verkäuferin, die zweite Fabrikarbeiterin, die jüngste Tochter und der

älteste Sohn sind in der Lehre. Die Familie führte die Rechnung vom 21. Mai 1923 bis 18. Mai 1924. Einnahmen: Arbeitsverdienst des Mannes 9845 Kr., Arbeitsverdienst der Frau 2990 Kr., Kostgeld von den Kindern 8178 Kr., Unterstützung 1260 Kr. (davon 1068 Kr. Krankenunterstützung und 192 Kr. Streikunterstützung), sonstige Einnahmen 1843 Kr., zusammen 24 116 Kr. (Es fällt die geringe Ausgabe für alkoholische Getränke und die hohe Ausgabe für kulturelle Bedürfnisse auf.)

10. Familie: Familie eines Metallarbeiters in Westböhmen. 4 Personen, Sohn 6 Jahre, Tochter 10 Jahre. Die Familie führte die Rechnung vom 28. Mai 1923 bis 25. Mai 1924. Einnahmen: Arbeitsverdienst des Mannes 15 616 Kr., sonstige Einnahmen 932 Kr., davon 720 Kr. Aftermiete, zusammen 16 548 Kr.

11. Familie: Familie eines Hilfsarbeiters in einer Textilfabrik in Westböhmen. 3 Personen, Sohn 9 Jahre. Die Frau ebenfalls Textilarbeiterin. Die Familie führte die Rechnung 11. Juni 1923 bis 8. Juni 1924. Einnahmen: Arbeitsverdienst des Mannes 6136 Kr., Arbeitsverdienst der Frau 4798 Kr., sonstige Einnahmen 657 Kr., zusammen 11 591 Kr.

12. Familie: Familie eines Metallarbeiters in Prag. 5 Personen. Söhne 16 und 14 Jahre, Tochter 17 Jahre. Der älteste Sohn ist Modelleur-lehrling. Die Familie führte die Rechnung vom 11. Juni 1923 bis 8. Juni 1924. Einnahmen: Arbeitsverdienst des Mannes 18 951 Kr., Kostgeld von den Kindern 216 Kr., sonstige Einnahmen 2304 Kr., zusammen 21 471 Kr.

13. Familie: Familie eines Maschinisten in einer Zuckerfabrik in Ostböhmen. 4 Personen, Sohn 17 Jahre, Tochter 2 Jahre. Der Sohn ist Drechslerlehrling. Die Familie führte die Rechnung vom 25. Juni 1923 bis 22. Juni 1924. Einnahmen: Arbeitsverdienst des Mannes 11 711 Kr., Kostgeld von den Kindern 3 070 Kr., sonstige Einnahmen 216 Kr., zusammen 14 997 Kr.

B. 8 Beamtenfamilien.

14. Familie: Familie eines Militärgagisten in Prag. 2 Personen. Führte die Rechnungen vom 1. März 1923 bis 27. Februar 1924: Einnahmen: Bezüge des Gatten 17 159 Kr., Verdienst der Gattin 11 276 Kr., sonstige Einnahmen 650 Kr., zusammen 28 995 Kr.

15. Familie: Familie eines Postoberoffiziers in Nordböhmen. 3 Personen, Tochter 12 Jahre. Führte die Rechnungen vom 26. März 1923 bis 23. März 1924. Bezüge des Gatten 21 955 Kr., sonstige Einnahmen 369 Kr., zusammen 22 324 Kr.

16. Familie: Familie eines Steuerbeamten VII. Rangklasse in Südböhmen, 2 Personen. Führte die Rechnungen vom 6. April 1923 bis 13. April 1924. Bezüge des Gatten 25 977 Kr., sonstige Einnahmen 1660 Kr., zusammen 27 637 Kr. (Die Familie lebt anscheinend alkohol- und nikotinenthaltsam.)

17. Familie: Lehrer in Südböhmen, 1 Person. Führte die Rechnungen vom 23. April 1923 bis 20. April 1924. Einkommen 19 165 Kr., dazu 5605 Kr., zusammen 24 770 Kr.

18. Familie: Lehrer in Prag XVI. 1 Person. Führte die Rechnungen vom 23. April 1923 bis 20. April 1924. Einkommen 21 195, dazu 3200 Kr. sonstige Einnahmen, zusammen 24 395 Kr. (Da dieser Lehrer „außer dem Hause“ aß, dürfte die wahre Summe für alkoholische Getränke noch höher sein.)

19. Familie. Familie eines Lehrers in Ostböhmen. 4 Personen, Söhne 8 und 7 Jahre. Führte die Rechnungen vom 23. April 1923 bis 25. April 1924. Einkommen 29 930 Kr., dazu 809 Kr. sonstige Einnahmen, zusammen 30 739 Kr.

20. Familie: Familie eines Zuckerfabriksbeamten in Mittelböhmen, 4 Personen, Söhne 5 und 3½ Jahre. Führte Rechnung vom 7. Mai 1923 bis 4. Mai 1924. Einkommen 32 223 Kr., sonstige Einnahmen 3127 Kr., zusammen 35 350 Kr.

21. Familie: Familie eines Privatbeamten in Prag. 6 Personen, Söhne 13, 11 und 8 Jahre, Tochter 15 Jahre. Tochter Praktikantin in einem Geschäft. Führte die Rechnungen vom 18. Juni 1923 bis 15. Juni 1924.

Einkommen 28 300 Kr., Kostgeld von der Tochter 6 450 Kr., sonstige Einnahmen 1429 Kr., zusammen 36 179 Kr.

* * *

Man wird mit Recht gegen diese Zahlen einwenden, daß es sich um Einzelangaben handelt, die für die große Masse der Bevölkerung wenig oder nichts bedeuten. Eines jedoch zeigen sie klar und deutlich: daß die Genußgite in den Haushaltsrechnungen nicht etwa untergeordnete Bedeutung haben, sondern daß sie einen ganz erheblichen Bruchteil (rund ein Zwanzigstel der Gesamtausgaben) darstellen. Dabei muß in Betracht gezogen werden, daß typische Trinkerfamilien unter den angeführten 21 Familien — abgesehen vielleicht von einer Ausnahme — nicht zu finden sind. Interessant ist ferner die Tatsache, daß bei den 13. Arbeiterfamilien die Ausgaben für Alkohol usw. in der Regel die Ausgaben für kulturelle Bedürfnisse übersteigen, während bei den 8 Beamtenfamilien das umgekehrte Verhältnis in Erscheinung tritt. Ich weiß nicht, ob die These, die in Alkoholgegnerkreisen häufig aufgestellt wird, daß mit der Höhe des Gesamteinkommens die Ansprüche in kultureller Beziehung steigen und der Alkoholgenuß zurückgeht, zu Recht besteht. Die folgende Zusammenstellung erfolgte nach der Höhe der Einkommen. Sie läßt diese Fragen durchaus offen, wenn man nicht gewaltsam Ausnahmen konstruieren will.

Einkommen	Familie Nr.	Für alkoholische Getränke	Für Alkohol, Tabak, Zechen und Vergnügungen	Für kulturelle Bedürfnisse
10 727	8	6,57	9,37	1,97
11 591	11	2,97	8,09	2,32
13 671	4	1,42	2,28	0,19
13 981	5	4,41	6,73	6,64
14 997	13	0,45	1,51	0,06
15 020	3	4,02	5,21	1,21
15 675	1	0,28	5,10	2,71
16 548	10	4,48	6,25	2,52
21 125	2	1,36	3,81	1,51
21 471	12	0,29	1,79	6,34
21 613	7	4,32	12,32	8,90
22 324	15	0,28	2,95	6,00
24 116	9	0,04	2,24	3,45
24 398	18	4,29	17,29	2,26
24 770	17	1,37	2,92	8,18
27 637	16	—	0,75	10,90
28 995	14	0,67	2,63	2,83
30 739	19	0,77	1,79	6,63
35 350	20	3,87	8,48	1,77
36 179	21	1,41	4,09	4,39
45 127	6	2,59	3,79	4,02

Ich gebe zu, daß die mißlichen Lebensverhältnisse in vielen Fällen zum Alkoholismus treiben. Ich verschließe mich auch keineswegs der Tatsache, daß durch die suggestive Reklame des Alkoholkapitals viele, besonders geistig

weniger widerstandsfähige Menschen zum Alkoholgenuß getrieben werden und daß — last not least — ein großer Teil des Alkoholmißbrauchs auf Konto des „Luxusalkohols“ zu setzen ist. Ich wende mich jedoch mit größter Schärfe gegen die Auffassung verschiedener Gewerkschaftskreise, daß mit einer Besserung der Lebensverhältnisse ein wesentlicher Rückgang des Alkoholismus eintritt. Tradition, Reklame und mangelndes Verantwortungsbewußtsein sind noch immer Hauptstützen des Alkoholgenusses, und die werden nicht beseitigt allein durch bessere Lebensbedingungen, sondern durch Aufklärung und Erziehung einerseits und gesetzliche Maßnahmen andererseits.

Die Verfügung des Regierungspräsidenten zu Lüneburg zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Von Geh. Sanitätsrat Dr. O. Snell, Lüneburg.

Die Hoffnungen, die von weiten Kreisen der Bevölkerung auf eine zeitgemäße Neugestaltung der deutschen Schankgesetzgebung im Laufe des verflossenen Jahres gesetzt waren, haben sich bisher nicht erfüllt. Um so mehr drängt es uns festzustellen, was sich denn mit den jetzigen Gesetzen bei gutem Willen der Behörden in der Bekämpfung des Alkoholismus leisten läßt. Da ist sehr lehrreich eine Verfügung des Regierungspräsidenten zu Lüneburg vom 14. Januar 1925, die also bereits ein Jahr zurückliegt, aber weil sie offenbar über den Lüneburger Regierungsbezirk hinaus verhältnismäßig wenig Beachtung gefunden hat, einer eingehenderen Würdigung und Empfehlung wert ist.

Der Regierungspräsident zu Lüneburg hatte im Sommer 1924 die ihm unterstellten Landräte und Magistrate zu Berichten über die beobachteten Schäden des Alkoholismus und über die zu ihrer Bekämpfung angewandten Mittel aufgefordert. Die darauf eingelaufenen Berichte haben den Regierungspräsidenten zu der Erkenntnis gebracht, daß den Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus leider noch nicht überall das notwendige Interesse entgegengebracht wird. Neben guten und erschöpfenden Berichten sind auch andere eingelaufen, die der Bedeutung des Gegenstandes nicht Rechnung tragen. Die Oberbürgermeister und Landräte werden daher ersucht, der Bekämpfung des Alkoholismus ihre persönliche Aufmerksamkeit zuzuwenden. Aus den Berichten geht hervor, daß der übertriebene Alkoholgenuß stark zugenommen hat, am meisten bei besonderen Veranlassungen, wie Schützenfesten, Sportfesten, Turnfesten und Tanzlustbarkeiten. Die wirksame Arbeit zur Bekämpfung der Alkoholgefahr hat sich besonders in 4 Richtungen zu bewegen: Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere bei der Erziehung der Jugend, Förderung alkoholfreier Veranstaltungen, strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften gegen den Alkoholmißbrauch, und schließlich Fürsorge und Rettung der durch Alkoholmißbrauch gefährdeten Personen.

Zur sachgemäßen Aufklärung der Bevölkerung in allen ihren Schichten müssen planmäßig alle Organisationen und Einzelpersonen, von denen ein gedeihlicher Einfluß zu erwarten ist, zu tatkräftiger Mitarbeit herangezogen werden. Besonders muß bereits die Erziehung der Jugend in allen Schulen in den Dienst der allgemeinen Volksaufklärung gestellt werden. Die Lehrer, besonders auch an den Fortbildungsschulen und Fachschulen aller Art, müssen bei jeder Gelegenheit entsprechende Belehrungen geben. Auch die Aufklärung und Belehrung der Eltern ist bei Elternabenden anzustreben und die Belebung dieser Veranstaltungen wird daher empfohlen. Die Schulärzte dürften hier die geeigneten Vortragenden sein. Gute Dienste kann die Wanderausstellung der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus leisten. Auch Fabrikvorträge sind zweckmäßig. Solche Veranstaltungen treffen zwar noch auf Schwierigkeiten bei den Arbeitgebern, wenn sie während der Arbeitszeit stattfinden.

während die Arbeitnehmer ihre Zeit nach der Arbeitszeit nicht opfern wollen. Es muß ein Ausgleich angestrebt werden.

Die Förderung von alkoholfreien Veranstaltungen, besonders für die Jugend, und die Einrichtung von Jugendheimen dienen der praktischen Vorbeugung. Uebernachtungsstätten für auswärtige Wanderer sind geeignet, die Jugend vom Besuche der Gastwirtschaften abzuhalten. Förderung verdienen sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe, deren wirkliches Gelingen nur ohne Alkoholgenuß denkbar ist. Erfreulicherweise regen sich hier in der Jugend verheißungsvolle Bestrebungen zur Ueberwindung der alten Trinkunsitten. Aus den staatlichen Mitteln für Jugendpflege dürfen nur solche Vereine und Veranstaltungen unterstützt werden, bei denen wirksame Garantien gegen den Alkoholmißbrauch in jedem einzelnen Falle gegeben sind. Veranstaltungen, bei denen überhaupt kein Alkohol genossen wird, sind vor anderen zu bevorzugen. Bei jeder einzelnen Bewilligung ist aktenkundig zu machen, wie dieser Vorschrift genügt worden ist. Die Jugendpfleger sind darauf hinzuweisen, daß von ihrer aufrichtigen Mitarbeit ein wesentlicher Teil des Erfolges abhängig sein wird.

Die strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften gegen den Alkoholmißbrauch kann viel bessern. Die Gelegenheiten zum Alkoholgenuß sind einzuschränken. Zu jedem Antrag auf Gewährung von Konzessionen für Schankwirtschaften oder den Kleinhandel mit Spirituosen sind der zuständige Kreis-Medizinalrat sowie das zuständige Wohlfahrtsamt und außerdem in den Orten und Bezirken, für welche Alkoholgegnerische Vereine und Organisationen bestehen, diese Organisationen gutachtlich über die Bedürfnisfrage zu hören. Bestehen am Orte oder im Kreise Organisationen von Gastwirten, so ist nichts dagegen zu erinnern, wenn sie ebenfalls gehört werden. Wollen die alkoholgegnerischen Vereine die Bedürfnisfrage durch freiwillige Abstimmung der Bevölkerung klären, so ist diesem Wunsche stattzugeben und die Abstimmung selbst in jeder Weise zu unterstützen, namentlich auch hinsichtlich der einwandfreien Feststellung ihres Ergebnisses. Für die Konzessionserteilung muß der Grundsatz gelten, daß augenblicklich mehr als genug Schank- und Verkaufsstellen für Alkohol vorhanden sind. Die Genehmigung neuer Wirtschaften und Verkaufsstellen ist daher mangels Bedürfnisses künftig regelmäßig abzulehnen. Konzessionen sind rücksichtslos zu entziehen, wenn den Inhabern Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen sind. Die Erlaubniserteilung zu den Festlichkeiten der Vereine ist stark einzuschränken. Es sollten im allgemeinen nur noch die althergebrachten Feste genehmigt werden. Dabei ist auf gleichmäßige Behandlung aller Bevölkerungskreise besonders Bedacht zu nehmen. Die Bestimmungen über die Polizeistunde müssen streng eingehalten werden. Bei Veranstaltungen, die erfahrungsgemäß Veranlassung zu übermäßigem Alkoholkonsum geben, z. B. bei Märkten, soll Gelegenheit zum Genuß alkoholfreier Getränke geboten werden. Ferner verdienen Einrichtungen zur Verabreichung alkoholfreier Getränke in größeren Industrieunternehmungen jede Förderung. Die Schanklerlaubnis für alkoholfreie Schankstätten ist zu erlassen oder doch möglichst niedrig zu bemessen.

Zur Fürsorge und Rettung der durch Alkoholmißbrauch gefährdeten Personen müssen Trinkerfürsorgestellen in den größeren Städten mit Unterstützung der Magistrate eingerichtet werden. Dabei muß die Mitwirkung der alkoholgegnerischen Vereine gesichert sein. Die Behörden dürfen sich nicht damit begnügen, Trunkenbolde auf die Säuerliste zu setzen, sondern müssen schon vorher, sobald ihnen die Neigung bestimmter Personen zu übermäßigem Alkoholgenuß bekannt wird, ihre Namen den alkoholgegnerischen Vereinen mitteilen.

Die Leitung aller Maßnahmen wird zweckmäßig den Wohlfahrtsämtern der Städte und Landkreise übertragen werden. Die Oberbürgermeister und Landräte sollen jedoch persönlich mit allen in Betracht kommenden Behörden, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten, wie Geistlichen, Schulräten und Ärzten, eingehend beraten, welche Maßnahmen nach den besonderen örtlichen

Verhältnissen notwendig und zweckmäßig erscheinen. Ueber die Durchführung der angeregten Maßnahmen und ihre Ergebnisse ist dem Regierungspräsidenten bis zum 1. Oktober 1925 eingehend zu berichten. Der Bericht ist in genauer Anlehnung an die einzelnen Abschnitte der Verfügung zu erstatten.

Diese Verfügung hat bisher den Erfolg gehabt, daß wegen jeder beantragten Konzession von Schankstätten und Kleinhandel mit geistigen Getränken in Lüneburg bei den alkoholgegnerschen Vereinen (Deutscher Verein gegen den Alkoholismus, Blaues Kreuz, Guttempler) wegen der Bedürfnisfrage angefragt ist. Diese Frage ist natürlich stets verneint. Dem Vernehmen nach ist denn auch keine Konzession verliehen worden. Ferner wird berichtet, daß die Furcht vor Konzessionsentziehung manche Wirte veranlaßt, die Vorschriften über Alkoholausschank, z. B. das Verbot der Verabreichung von Brantwein an Kinder, jetzt im Gegensatz zu früheren Gewohnheiten streng durchzuführen. Schließlich ist die Trinkerfürsorge, die vor dem Kriege von dem Bezirksvereine gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Fühlung mit dem Blauen Kreuze und den Guttemplern sehr erfolgreich gewirkt hatte, aber im Kriege überflüssig geworden war, neu eingerichtet, und zwar im Anschluß an das städtische Wohlfahrtsamt.

So darf wohl ein erheblicher Erfolg von der Verfügung des Regierungspräsidenten zu Lüneburg erwartet werden, der hoffentlich auch anderwärts zu Taten anregen wird.

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXXVII.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.¹⁾

Verordnung der Reichsregierung über Anmeldung und Vertriebsbuchführung der Brennereien.

„Nach der am 1. August 1925 in Kraft tretenden Verordnung vom 29. Juni 1925 über Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Brantweinmonopolesetz müssen die am 1. August 1925 vorhandenen Betriebe, Unternehmen oder Personen, die Brantwein herstellen, aufkaufen, lagern, vertreiben, bearbeiten oder weiterverarbeiten, spätestens am 8. August 1925 der zuständigen Zollstelle eine besondere vorgeschriebene Anmeldung in doppelter Ausfertigung übergeben und die vorhandenen Bestände an Brantwein nach dem Stande vom 8. August 1925 in ein Brantweinvertriebsbuch als Zugang eintragen“. (Nach „Das Brantweinmonopol“ Nr. 62 vom 4. Aug. 1925.)

(Man wollte damit wohl die Schwarzbrennerei, den Schleichhandel mit schwarzgebranntem Spiritus und die Spritschiebungen, d. h. die Verwendung von billigem, für technische Zwecke erworbenem Spiritus zu Trinkbrantwein nach Möglichkeit verhindern.)

Einstellung der Trinkbrantweinerzeugung durch die Brantweinmonopolverwaltung. Die Reichsmonopolverwaltung für Brantwein hat die Herstellung und den Vertrieb von Trinkbrantwein, die mehrere Jahre hindurch einen Teil ihrer Geschäftstätigkeit gebildet hatte, neuerdings eingestellt. (Nach Zeitungsnachrichten von Anfang September 1925.)

Freigabe der Einfuhr von Brantwein und Wein.

Durch Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom Oktober 1925 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 244) wird mit Gültig-

¹⁾ Im übrigen s. jeweils auch unter „Chronik“!

keit vom 20. Oktober ab als Ausnahme von dem Einfuhrverbot weiterhin ohne Bewilligung gestattet (sofern die nach dem 16. Oktober geltenden Zölle entrichtet werden) die Einfuhr von Branntwein aller Art (also natürlich auch Likören, Kognak und dergl.), Wein und frischem Most von Trauben.

Aenderungen bezüglich der gemeindlichen Getränkesteuern.

Wie der Amtliche preußische Pressedienst mitteilte, sind auf Grund des Reichsgesetzes über Aenderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 folgende Veränderungen im Besteuerungsrecht der Gemeinden und Kreise eingetreten: Diese dürfen den örtlichen Verbrauch von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken vom 1. Oktober 1925 ab nicht mehr besteuern. Nach dem neuen § 14 a des Finanzausgleichsgesetzes dürfen Gemeinden und Kreise, die am 1. September 1925 keine kommunalen Getränkesteuern erhoben, solche nicht neu einführen. Die bis zum 1. September v. J. eingeführten Steuern der Gemeinden und Kreise auf den örtlichen Verbrauch von Getränken dürfen nur bis zum 31. März 1927 erhoben und nicht erhöht werden. Diese Vorschriften beziehen sich auch auf die kommunale Besteuerung des Bieres.

*

Die neue Fassung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz vom 7. April 1909 ist unterm 1. Dezember v. J. im Reichsgesetzblatt 1925 Teil I Nr. 52 (S. 413—417) veröffentlicht.

Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 2. Oktober 1925 an die H. Regierungspräsidenten und den H. Polizeipräsidenten in Berlin betr. Abwehrmaßnahmen gegen den wieder stärker hervortretenden übermäßigen Alkoholgenuß.

„Der übermäßige Alkoholgenuß, der während des Krieges, sowie auch noch in den ersten Jahren nach dem Kriege nachgelassen hatte, tritt jetzt wieder stärker in Erscheinung, und zwar besonders als Ursache von Unglücksfällen und Straftaten. Es ist deshalb notwendig, daß von den früheren Abwehrmaßnahmen mit allem Nachdruck wieder Gebrauch gemacht wird. Vor allem darf keine Gelegenheit unbenutzt gelassen werden, um die Bevölkerung in taktvoller Weise über die schweren gesundheitlichen und sittlichen Gefahren, die der Alkoholmißbrauch zur Folge hat, aufzuklären, wobei Uebertreibungen sorgfältig zu vermeiden sind. Hierzu sind, abgesehen von den Aerzten, Hebammen, Lehrern usw. in erster Linie die beamteten Aerzte (Regierungs- und Medizinalräte, Kreisärzte, Medizinalassessoren) berufen (vgl. § 81 a der Dienstanweisung für die Kreisärzte). Gelegenheit zur Belehrung finden sie bei öffentlichen Impfterminen, besonders den Nachschauterminen, bei Schulbesichtigungen, Kreislehrerkonferenzen, Meldungen und Nachprüfungen von Hebammen, bei der Säuglings-, Tuberkulose- und Geschlechtskranken-Beratung usw. (vgl. die Erlasse vom 3. März 1909 — M. 5447 — und 29. März 1910 — M 567 U. III A. —). Aber auch auf die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen, die zur Verhütung oder Beseitigung des Alkoholmißbrauchs geeignet erscheinen, wie z. B. die Einrichtung von Trinkwasserentnahmestellen an öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Märkten, Plätzen usw.) und in industriellen Werken, sollen die Medizinalbeamten anregend einwirken.“

Indem er noch auf frühere einschlägige Erlasse (vom 28. April 1923, 5. September 1911 und 3. November 1924) Bezug nahm, ersuchte der Minister, „in diesem Sinne die Medizinalbeamten mit Anweisung zu versehen. Wegen der Verteilung von Merkblättern über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses mache ich auf den Erlaß vom 1. April 1920 — I M IV 757 — aufmerksam.“

**Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Schleswig-Holstein
vom 3. August 1925 betr. das Verabfolgen geistiger Getränke an Trunkenbolde
(in Kraft getreten 10. Oktober).**

„ . . . Ich verordne mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten sowie den Branntweinkleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind*), sowie an Personen, welche als Beauftragte von Trunkenbolden zum Einkauf geistiger Getränke für diese erkannt werden müssen, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen zum Genuß oder zur Mitnahme geistiger Getränke nicht gestattet werden.

§ 2. Durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder durch besondere für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann das Verabfolgen geistiger Getränke auch an andere als die in dem § 1 bezeichneten Personen verboten werden.“ (Folgt der in Heft 2 1923 (S. 78 ff.) wiedergegebene Art. 1 § 5 des Notgesetzes vom Febr. 1923 mit dem Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Jugendliche und an Betrunkene, dann:)

„§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt . . .“

**Der Oberpräsident von Westfalen gegen die zunehmende Genußsucht
und den gesteigerten Alkoholverbrauch.**

Der Oberpräsident hat vor einiger Zeit folgenden Aufruf erlassen:

„Infolge der ersten wirtschaftlichen Lage leiden weite Teile der werktätigen Bevölkerung bittere Not; andererseits nehmen Vergnügungssucht und die Gelegenheit zu deren Befriedigung — öffentliche Festlichkeiten und Veranstaltungen — stetig zu. Ganz abgesehen davon, daß durch die zahlreiche Gelegenheit zum Feiern gerade bei den Jugendlichen die Genußsucht gefördert, der Alkoholgenuß gesteigert und der Sparsinn untergraben wird, bedeutet dieser offensichtliche Widerspruch zwischen Not und Elend auf der einen und Vergnügungssucht auf der andern Seite eine ernstliche Gefahr für die öffentliche Ruhe und Ordnung. Es muß Unzufriedenheit erregen und Klassengegensätze verschärfen, wenn Familienväter, die kaum die notwendigen Mittel haben, um ihre Kinder kärglich zu ernähren, Tag für Tag sehen müssen, wie andere mit Leichtigkeit sich große Ausgaben für ihre Vergnügungen leisten können. Dazu kommt, daß durch derartige laute, vielfach sogar aufdringliche Feiern im Auslande der Eindruck erweckt wird, als ob wir ein wohlhabendes Volk wären, ist doch z. B. nach dem Dawesgutachten der Alkoholkonsum ein Maßstab für die von uns an die Ententestaaten zu zahlenden Summen. Nicht durch rauschende und bis in die tiefe Nacht währende Festlichkeiten, sondern durch Selbstzucht, Sparsamkeit und Genügsamkeit können wir den Wiederaufstieg unseres Vaterlandes fördern.“ (Nach der neuen Zeitschrift „Die Volksernährung“, November 1925.)

Ein Polizeipräsident in Westdeutschland

hat im Herbst vorigen Jahres in einer Bekanntmachung einen Feldzug gegen die Vergnügungssucht angekündigt. Im Einverständnis mit der Regierung werde er in Zukunft gegen die Flut von Festen und Feiern, insbesondere das Ueberhandnehmen von Rummelplätzen mit Karussellen, Schiffschaukeln, Glücksbuden und allerhand anderem Kitsch, womit den Arbeitern

*) Also: Trinkerliste. Der Berichterstatter.

die Sparpfennige aus der Tasche gelockt werden, mit allem Nachdruck einschreiten. (Nach „Evang. Pressedienst“, Nr. 41 vom 7. Okt. 1925.)

Der Landrat des Kreises Neuhaus a. d. Oste gegen Polizeistundenverlängerung am Sonnabend und gegen neue Schankstätten.

Aus einem Schreiben vom 17. November:

„... Aus den mir ... vorgetragenen Gründen habe ich die Herren Gemeindevorsteher und Gastwirte des Kreises benachrichtigt, daß fortan Polizeistundenverlängerungen für geschlossene Gesellschaften und Veranstaltungen an Sonnabenden nicht mehr genehmigt werden. Es verbleibt an diesen Tagen bei der gewöhnlichen Polizeistunde 12 Uhr nachts. Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind schon von jeher an den Sonnabenden überhaupt nicht zugelassen worden.

Für neue Schankstätten und neue Kleinhandelsstellen mit geistigen Getränken erteilt der Kreis Ausschuss grundsätzlich keine Genehmigung. Eine Einschränkung der vorhandenen Schankstätten wegen mangelnden Bedürfnisses läßt sich wegen der erheblichen Vermögensschädigung im Falle der Veräußerung nur schwer verantworten.

Die Landjäger kennen sämtliche Schankstätten, so daß sie gegen verbotswidrigen Ausschank jederzeit einschreiten können.“

Polizeistundenregelung in München und Nürnberg.

In München hat (laut Münchener Zeitung vom 23. Nov.) „die Polizeidirektion dem Antrag der Interessengruppe auf Verlängerung der derzeit geltenden Polizeistunde (12 Uhr) im allgemeinen nicht entsprochen, dagegen wird sie Gesuche von Betriebsinhabern um Verlängerung der Polizeistunde bis 1 Uhr nachts in einzelnen geeigneten Fällen für längere Zeit genehmigen.“ (Hoffentlich wird von diesen Ausnahmemöglichkeiten kein ausgedehnter Gebrauch gemacht. D. Ber.)

In Nürnberg ist seit 1. November die Polizeistunde auf 12 Uhr, an Samstagen 1 Uhr festgesetzt, vorher war sie allgemein 1 Uhr.

Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 8. Sept. 1925 betr. den Schutz von Jugendlichen (gültig ab 10. Oktober).

„... Ich verordne mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Schleswig, was folgt:

§ 1. Jugendliche Personen unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens keine Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser u. dgl. besuchen. Gast- und Schankwirte, deren Vertreter und Angestellte dürfen in dieser Zeit den Wirtshausbesuch von Jugendlichen nicht dulden. Der Besuch von alkoholfreien Jugendheimen und Jugendherbergen oder anderen für die Jugend geschaffenen Einrichtungen, in denen keine alkoholhaltigen Getränke ausgeschenkt werden, sowie der Besuch von Gast- und Schankwirtschaften in Begleitung des zur Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters, sowie die Einkehr auf Reisen und Wanderungen werden von dem Verbot nicht betroffen.

Gastwirte, ihre Vertreter und Angestellten dürfen die Verabfolgung von Speisen an Jugendliche nicht unter Berufung darauf verweigern, daß von den Jugendlichen keine alkoholhaltigen Getränke genossen werden.“

(Es folgen dann die wesentlichsten Jugendschutzbestimmungen des oben erwähnten Notgesetzes vom Februar 1923, nähere Vorschriften betr. Tabakverbot, Untersagung der Beteiligung von Jugendlichen unter 16 Jahren an öffentlichen Tanzlustbarkeiten u. dgl. und des Aufenthalts in dafür bestimmten Räumen.)

§ 6. Eltern und andere Erziehungsberechtigte oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die Jugendlichen von Uebertretungen der vorgenannten Be-

stimmungen abzuhalten, und machen sich bei Vernachlässigung dieser Pflicht strafbar.

§ 7. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM geahndet, an deren Stelle, wenn sie nicht beigetrieben werden kann, entsprechende Haft tritt . . .“

Empfehlung der Pommerschen Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus durch den Regierungspräsidenten von Stettin.

Seit 1. April v. J haben sich in der Provinz Pommern das Landeswohlfahrtsamt, der Provinzialverband des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus und der Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus unter dem Namen „Pommersche Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus“ zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen, die folgende drei Gebiete umfaßt, bzw. in folgende drei Abteilungen gegliedert ist: 1. Allgemeines. 2. Erziehung und Unterricht. 3. Trinkerfürsorge. Der Regierungspräsident in Stettin machte in einem Rundschreiben vom 16. Oktober den Landräten, Kreiswohlfahrtsämtern und Magistraten des Bezirks und den städtischen Wohlfahrtsämtern in Stettin und Stargard hiervon unter Aufführung der einzelnen Aufgaben und des Inhalts der genannten drei Hauptarbeitsgebiete Mitteilung mit folgender Empfehlung:

„Wenn die Pommersche Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus unter diesen Gesichtspunkten arbeiten wird, so kann erwartet werden, daß mehr Vorbeugearbeit geleistet wird, als bisher, da alle Maßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen werden. Dazu bedarf sie aber auch der Unterstützung der staatlichen und kommunalen Behörden. Ich ersuche daher, der Landeshauptstelle weitestgehende Unterstützung zuteil werden zu lassen, sich ihrer in allen vorkommenden Fällen zu bedienen, ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Trinkerfürsorge und Trinkerrettung in Anspruch zu nehmen und ihre Tätigkeit in allen Kreisen und Städten in jeder geeigneten Weise zu fördern.“

Für Alkoholfreiheit kirchlicher Veranstaltungen.

Der Deutsche evangelische Kirchenausschuß hat eine an ihn gerichtete Eingabe des Deutschen Bundes enthaltsamer Pfarrer den ihm angeschlossenen Kirchenregierungen zur Kenntnis gebracht, worin dieser dem Kirchenausschuß seinen Dank für dessen wiederholte, nachdrückliche Kundgebung zugunsten des Gemeindebestimmungsrechts ausdrückt und in Verbindung damit es als wünschenswertes Ziel ausspricht, „daß von allen geselligen Veranstaltungen anlässlich kirchlicher Tagungen und Feste der Genuß alkoholischer Getränke grundsätzlich ausgeschlossen wäre, wie es beim Kirchentag in Bethel bereits geschehen ist.“ Der Kirchenausschuß möchte (so sagt die Eingabe weiter) „den ihm angeschlossenen Kirchenregierungen die Anregung geben, daß sie immer wieder auf die nachgeordneten Stellen in diesem Sinne einwirken möchten, damit sich keiner für die Unentbehrlichkeit alkoholischer Getränke bei gemeinsamen Mahlzeiten auf das Beispiel der Kirche berufen kann.“ Es handle sich hierbei um eine geringfügige Aenderung, die aber „paradigmatische“ (beispielgebende) Bedeutung habe.

Das Konsistorium der Rheinprovinz in Coblenz (ob auch andere Kirchenregierungen, ist uns nicht bekannt) hat unter dem 22. August vorigen Jahres die Eingabe den Geistlichen und Gemeindevertretungen mitgeteilt.

Ausschuß für die Alkoholfrage beim rheinischen Provinzialkirchenrat.

Einem Beschluß der letzten rheinischen Provinzialsynode zufolge: Einen Dauerausschuß zur Bekämpfung des Alkoholismus dem (neugebildeten) Provinzialkirchenrat anzugliedern und ihm die Organisierung des Kampfes der Kirche gegen den Alkoholismus zur Aufgabe zu machen — hat der Provinzialkirchenrat anfangs Dezember einen solchen Ausschuß eingesetzt.

Das Evangelische Konsistorium der Mark Brandenburg

brachte in seinen „Amtlichen Mitteilungen“ Nr. 36 vom 26. November zwei Beschlüsse der 18. ordentlichen brandenburgischen Provinzialsynode vom 18. und 21. September zur Kenntnis mit der Erwartung bzw. dem Ersuchen an die Geistlichen und Gemeindeglieder, daß sie dementsprechend wirken:

1. Forderung baldigster Vorlage eines Gesetzentwurfs durch die Reichsregierung, „um die schweren Auswüchse zu bekämpfen, die durch Alkohol-Produktion und -Verbrauch im deutschen Volke in erschütternder Weise sich bemerkbar machen“, einschließend ein brauchbares Gemeindebestimmungsrecht; Bitte an die maßgebenden staatlichen Stellen, zum Schutz des Sonntags „die Polizeistunde für die Sonnabend-Abende je nach Lage der Verhältnisse, aber spätestens auf 12 Uhr festzusetzen und unbedingt durchführen zu lassen“; an die Lehrerschaft und die Jugendführer, u. a. immer wieder auf Bewahrung der Jugend vor den Alkoholgefahren hinzuwirken; an die kirchlichen Körperschaften und die erwachsenen Gemeindeglieder, u. a. „durch ihr persönliches Vorbild die einem Christen geziemende Stellung zum Alkohol. . . zu vertreten“.

2. „Provinzialsynode empfiehlt zur praktischen Bekämpfung der Alkoholnot die Einrichtung alkoholfreier Wirtschaftsbetriebe. Da Mittel dafür von der Synode nicht zur Verfügung gestellt werden können, gibt sie den Gemeinden und freien kirchlichen Verbänden und Vereinen (z. B. Frauenhilfen, Blaukreuzvereinen) die Anregung, solche Einrichtungen zu schaffen.“

Die Forschungs- und Erziehungsabteilung des Bundesrates der christlichen Kirchen Amerikas über die Verbotslage ¹⁾.

Von Oberstudienrat i. R. Dr. Martin Hartmann - Leipzig.

Die Ausführungen, die Dr. J. Scharffenberg-Oslo Anfang 1925 in Stockholm über die Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Alkoholverbotes machte, in einem Vortrage, der zwar zunächst auf den norwegischen Erfahrungen beruhte, aber doch wegen seiner grundsätzlichen Erörterungen eine allgemeinere Tragweite hatte, haben gewiß überall einen starken Eindruck hinterlassen²⁾. Daß sie nur zu sehr begründet waren, geht einwandfrei aus dem Berichte hervor, den die Forschungs- und Erziehungsabteilung des Bundesrates der christlichen Kirchen Amerikas unlängst über die Verbotslage herausgegeben hat und als dessen Hauptverfasser in Amerika der Sekretär der genannten Abteilung bezeichnet wird, Dr. F. Ernest Johnson. Viele Leser werden erstaunt sein, daß von kirchlicher Seite ein solcher Bericht hat veröffentlicht werden können, da doch allgemein bekannt ist, daß gerade die Kirchen Amerikas am Zustandekommen des Alkoholverbotes einen hervorragenden Anteil gehabt haben und daß sie dieses bis in neueste Zeit mit großem Nachdruck vertreten haben. Jedenfalls macht der Bericht nicht nur seinem Verfasser, sondern auch den amerikanischen Kirchen die höchste Ehre, denn er ist von einer geradezu bewunderungswürdigen Aufrichtigkeit und Sachlichkeit. Er unterscheidet scharf zwischen Tatsachen und Stimmungen, er verheimlicht keine Unvollkommenheit in der Durchführung des Gesetzes, selbst auf die Gefahr hin, den Verbotsfeinden Wasser auf die Mühle zu leiten, er übt an der bisherigen Art der Durchführung des Gesetzes scharfe Kritik, er vermeidet es sorgfältig, Einzelercheinungen vorschnell zu ver-

¹⁾ The Prohibition Situation. Published by the Department of Research and Education Federal Council of the Churches in Christ in America. 105 East 22nd Street New York City. Price 25 Cents. Research Bulletin No. 5. Copyright 1925, by F. Ernest Johnson. (Publ. Sept. 1925, 83 p. in —80).

²⁾ Vgl. die deutsche Wiedergabe dieses Vortrags in der „Alkoholfrage“, 1925 (Heft 4) S. 216 ff.

allgemeinern, sei es nach der günstigen oder nach der ungünstigen Seite. Lebhaft bedauert der Bericht, daß die Wirkungen des Verbots bisher noch nicht zum Gegenstande einer streng wissenschaftlichen Untersuchung gemacht worden seien, daß namentlich die bisherigen statistischen Untersuchungen darüber der strengen Methode ermangelten und daher auch keine überzeugenden Schlußfolgerungen ermöglichten, mögen nun solche Untersuchungen von privater oder selbst von amtlicher Seite unternommen worden sein. Mit Recht weist der Bericht darauf hin, daß in dem ungeheuren Gebiete der Union, das annähernd ja nur mit dem Gesamtgebiete von Europa verglichen werden kann, große Verschiedenheiten in der Durchführung des Verbots vorhanden sind, daß z. B. die Lage in den Oststaaten mit ihrer stark von trunkliebenden europäischen Einwanderern durchsetzten Bevölkerung ungünstig ist, viel günstiger dagegen in den Binnenstaaten, daß im Osten wieder die Schwierigkeiten besonders groß in New York sind, das kein eigenes staatliches Durchführungsgesetz hat, während die Lage eines Binnenstaates, wie z. B. Indiana wesentlich günstig ist. Von den verwaltungsrechtlichen Hemmungen, die durch die eigenartige politische Organisation der Union gegeben sind, hat man in Europa bisher kaum eine ausreichende Vorstellung gehabt, und erst durch diesen Bericht wird uns vieles klar, was bisher schwer verständlich war. Hierbei handelt es sich nicht nur um den Dualismus zwischen Bund und Einzelstaat, auf deren harmonisches Zusammenwirken sehr viel ankommt, sondern auch darum, daß an der Durchführung des Verbotsgesetzes zwei ganz verschiedene Ressorts beteiligt sind, das Finanzministerium und das Justizministerium, von denen das erstere den Tatbestand der Gesetzesübertretungen festzustellen hat, während die Aburteilung dem letzteren zugewiesen ist. Der Bericht läßt keinen Zweifel darüber, daß der Finanzminister (Secretary of the Treasury) bisher kein tieferes Interesse für das Alkoholverbot bekundet und sich hier in keiner Weise als geistiger Führer betätigt hat. Darum hat man ihm wohl auch neuerdings in der Person des Generals Lincoln C. Andrews einen „Assistant Secretary of the Treasury“ zur Seite gestellt, der die unmittelbare Verantwortung für das Zollwesen, den Küstenschutz und die Verbotsabteilung des Finanzministeriums zu tragen hat. Erst in neuerer Zeit ist durch organisatorische Reformen ein strafferes Zusammenarbeiten zwischen Finanz- und Justizministerium hergestellt worden. Erst neuerdings hat auch der Kongreß durch Bewilligung der notwendigen größeren Geldmittel die Schwierigkeiten bei der Durchführung ausreichend berücksichtigt. Erst neuerdings geht man dem Alkoholschmuggel mit voller Energie zu Leibe, auf Grund der Verträge zur Bekämpfung des Uebels, die man mit den meisten europäischen Küstenstaaten des Atlantic abgeschlossen hat, ausgenommen das am Alkoholhandel stark interessierte Frankreich. Freilich braucht die volle Auswirkung dieser Reformen Zeit. Auch betont der Bericht mit Recht, daß ein so tief eingreifendes Gesetz wie das Alkoholverbot, das uralte Gewohnheiten und Neigungen gegen sich hat, ganz unmöglich schon in der kurzen Spanne Zeit von 5 Jahren volle Wirkung getan haben kann und daß bis dahin vielleicht noch ein Menschenalter vergehen wird. Alles in allem darf man wohl sagen, daß die dem Verbote bis jetzt entgegenstehenden Hemmungen noch nirgends so offen und zugleich so sachlich dargestellt worden sind wie in diesem Bericht. Man vermißt darin eigentlich nur eine Würdigung des Einflusses, den der seit dem Kriege in der Union ungeheuerlich angewachsene Tabakverbrauch auf den Alkoholverbrauch ausgeübt hat.

Je rücksichtsloser aber der Bericht die bisherigen Unvollkommenheiten in der Durchführung des Gesetzes feststellt, um so höheren Wert dürfen auch die auf Grund der Tatsachen in ihm niedergelegten Urteile beanspruchen, die gewissen von der verbotsfeindlichen Propaganda immer wieder verbreiteten Behauptungen entgegentreten. So bezeichnet er es als eine zweifellose Tatsache, daß der Alkoholhandel gegen früher einen gewaltigen Rückgang erfahren hat, wenn es auch nicht möglich ist, hier einen bestimmten Prozentsatz einwandfrei anzugeben. Ganz unhaltbar ist es daher natürlich

zu sagen, daß man jetzt in Amerika mehr trinke als früher. Wiederholt kommt der Bericht darauf zurück, daß die Schließung der etwa 250 000 Saloons eine Tatsache von weittragender gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sittlicher Bedeutung ist, wenn auch die Auswirkungen dieser Tatsache nicht scharf statistisch zu erfassen seien. Ja, der Bericht hält es auf Grund der Lage für sicher, daß die meisten Staaten der Union, wenn man das Alkoholverbot jetzt zum Gegenstande einer neuen Abstimmung machte, es von neuem bestätigen würden. Was die angebliche Zunahme des Gebrauchs von Betäubungsmitteln anlangt, zu denen man nach Behauptung der Alkoholfreunde in Ermangelung von Alkohol greifen soll, so bezeichnet der Bericht dies als einen reinen Mythos und erklärt, daß nach allem, was man zuverlässig weiß, das gerade Gegenteil der Fall ist. Daß heimliche Herstellung von Wein und Bier an vielen Stellen vorkommt, gibt der Bericht zu, hält es aber nicht für eine Tatsache, die für das große Ganze erheblich ins Gewicht fällt. Wenn der Bericht findet, daß die wohltätigen Wirkungen des Verbots sich viel weniger der Aufmerksamkeit aufdrängen und in den Zeitungen eine viel geringere Rolle spielen als die unliebsamen Begleiterscheinungen, die ein Einschreiten der Behörden herbeiführen, so wird das jedem Unvoreingenommenen ohne weiteres einleuchten.

Der Bericht hat gewiß vielen überzeugten Verbotsanhängern eine Enttäuschung bereitet, und seine erstaunliche Offenheit und Ehrlichkeit wird vielleicht sogar an manchen Stellen Bedauern auslösen, aber seine endgültige Wirkung wird gewiß nur heilsam sein. Er wird auch den Alkoholgegnern ihre Verantwortung in dieser wichtigen Frage voll zum Bewußtsein bringen, er wird ihre Gewissen schärfen und sie zu neuen Anstrengungen anspornen. Wenn hier und da die Meinung aufgekommen ist, daß der Bericht eine Umkehr in der Haltung der amerikanischen Kirchen zum Alkoholverbot bedeute, so kann davon in alle Wege keine Rede sein, und es ist schon offiziell bekannt gegeben worden, daß die Kirchen nach wie vor fest auf dem Boden des Verbotes stehen. Als sicher aber darf man annehmen, daß der Bericht eine erhöhte und vertiefte Tätigkeit der Kirchen und auch der Schulen in bezug auf die Erziehung des Volkes zur Nüchternheit herbeiführen wird, eine Aufgabe, die man seit 1920 allzu sehr in den Hintergrund hat treten lassen. Der Bericht sagt darüber selbst im Schlußwort, und diese Stelle mag zugleich auch den ganzen Geist dieser so bemerkenswerten Veröffentlichung unmittelbar kennzeichnen: „Die Lage bedeutet für die Schulen und Kirchen eine größere Verantwortlichkeit als wie sie jemals bisher bestanden hat. Bisher ist die Schuld der Kirchen sogar größer als die der Bundesregierung. In früheren Jahren legte man großen Wert auf den Nüchternheitsunterricht als auf einen Bestandteil der Erziehungsarbeit der Kirchen. Er war gewiß oft nur minderwertig, aber die Bedeutung eines nüchternen Lebens und die der Selbstbeherrschung wurden der Jugend doch beständig vor Augen geführt. Seit Annahme des Verbotsgesetzes jedoch hat man die Aufgabe der sittlichen Erziehung zu einem nüchternen Lebenswandel fast ganz aus den Augen verloren. Im Zusammenhange mit der hier vorgelegten Untersuchung wurden die jetzt eingeführten Hilfsbücher unter dem Gesichtspunkte des Nüchternheitsunterrichts und der aus dem Verbotsgesetz folgenden staatsbürgerlichen Verantwortlichkeit sorgfältig geprüft. Die Ergebnisse waren aber wesentlich negativer Art. Sogar das rauhe Erwachen, das auf den Ausbruch der Zuchtlosigkeit erfolgte, machte sich mehr in bloßen Protesten geltend, mehr in Entmutigung und Unzufriedenheit mit dem Verbote, als in dem sich doch aufdrängenden Entschluß, eine Erziehungsarbeit in Angriff zu nehmen, die niemals durch irgendwelche soziale Gesetzgebung befriedigend ersetzt werden kann. Jetzt nun eröffnet sich eine neue Gelegenheit. Die Krisis, die sich bei der Durchführung des Alkoholverbots entwickelt hat, legt uns die Pflicht auf, den Tatsachen offen ins Gesicht zu sehen und eine neue Verantwortung auf uns zu nehmen. Die Bundesregierung hat ein neues Blatt in der Durchführungspolitik angekündigt. Das ist die Aufgabe der Regierung. Nicht aber ist es ihre Aufgabe, die Gesinnung des Volkes zu wandeln. Das ist

Sache der Religion und der Erziehung. Nur energische und ausdauernde Erziehungsarbeit kann die Unterlassungssünden der Vergangenheit wieder gut machen.“

Noch auf einen Punkt möge zum Schluß hingewiesen werden. An verschiedenen Stellen bemerkt der Bericht, daß das Schicksal des Alkoholverbots in letzter Linie davon abhängt, wie die öffentliche Meinung sich in naher Zukunft dazu stellen wird. Dem wird man gewiß beipflichten können, vorausgesetzt, daß man dabei die unverfälschte, unabhängige öffentliche Meinung von der durch die Alkoholinteressenten beeinflussten öffentlichen Meinung zu unterscheiden weiß. Dr. J. Scharffenberg wies in Stockholm mit Recht darauf hin, daß das Alkoholkapital geradezu ein Lebensinteresse daran habe, das Alkoholverbot vor der großen Öffentlichkeit als einen Fehlschlag zu erweisen. Das ist zweifellos richtig, und darum kann die Stellung der öffentlichen Presse in dieser Frage nur mit dem größten Mißtrauen betrachtet werden. Für Deutschland darf man als sicher annehmen, daß die wahre Stimmung des Volkes über alles, was irgendwelche Einschränkung des Alkoholhandels angeht, im größeren Teile der Tagespresse gar nicht zum Ausdruck kommt. Zwar gibt es bei uns keine Zensur mehr, und die Reichsverfassung gewährleistet sogar in Artikel 118 ausdrücklich jedem Deutschen das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung frei zu äußern. Aber die deutschen Alkoholgegner wissen doch nur zu gut, daß zahlreiche Organe der Tagespresse diese Freiheit praktisch zunichte machen, indem sie nur zu oft alkoholgegnerische Stimmen überhaupt gar nicht vor die Öffentlichkeit gelangen lassen, und daß sie in diesem Sinne die öffentliche Meinung geradezu fälschen. Man denke nur an die Enthüllungen, die ein Mann wie Prof. Kräpelin seinerzeit darüber veröffentlicht hat oder an die Mitteilungen Prof. D. Strathmanns in der Reichstagssitzung v. 18. Feb. 1925. Nach den Mitteilungen aber darüber, die 1921 auf dem Internationalen Anti-Alkoholkongresse in Lausanne aus Schweden, Holland, England und anderen Ländern gemacht wurden, liegen die Dinge außerhalb Deutschlands nicht viel anders. Auch der neuerdings von Prof. Oppermann in Rudolstadt herausgegebenen Sammlung: „Alkoholverbot? Offizielle Erklärungen amerikanischer Zeitungen zur Prohibition und zum „Gemeindebestimmungsrecht“ kann eine wirkliche Beweiskraft nicht zugesprochen werden, zumal da diese Erklärungen zum allergrößten Teile von Deutsch-Amerikanern stammen, deren innere Einstellung zur Alkoholfrage satzsaam bekannt ist. Einen ganz anderen Wert als Gradmesser der öffentlichen Meinung dürfen die in diesem Jahre veröffentlichten Querschnittsurteile beanspruchen, d. h. Urteile von Persönlichkeiten, die eine hervorragende Stellung im amerikanischen Leben einnehmen, so z. B. die Urteile über das Alkoholverbot von mehr als 80 Rektoren und Professoren amerikanischer Universitäten und Hochschulen, wie sie von der in Washington erscheinenden Zeitschrift „The International Student“ (Mai und Okt.) 1925 herausgegeben worden sind, und die ganz überwiegend die Wohltaten des Verbotsgesetzes anerkennen. Ferner die Ergebnisse der von der Zeitschrift „Manufacturers' Record“ bei mehr als 200 hervorragenden Vertretern der Industrie, des Handels und anderer einflußreicher Kreise veranstalteten Umfrage, wie sie in der Schrift „Prohibition has justified itself“ (Baltimore, 1925) im Wortlaut veröffentlicht worden sind. Letztere Urteile fallen besonders deshalb schwer ins Gewicht, weil sie von denselben Persönlichkeiten stammen, die schon 1922 von der Redaktion derselben Zeitschrift über ihre Stellung zum Alkoholverbote befragt worden waren: 1922 wie 1925 war die überwältigende Mehrheit dieser Stimmen der Anerkennung voll über das, was die Prohibition für das amerikanische Volk als Ganzes zu bedeuten habe¹⁾. Diese Ausschnitte aus wichtigen Kreisen der öffentlichen Meinung Amerikas lassen schon jetzt erkennen, daß es selbst der Tagespresse, so mächtig sie auch sein mag, auf

¹⁾ Ein großer Teil der Urteile aus den beiden oben genannten Gruppen liegt jetzt in deutscher Uebersetzung vor, in der sehr zeitgemäßen Schrift: „Das Alkoholverbot im Urteil amerikanischer Akademiker und Wirtschaftsführer“, Hamburg 1906, Neuland-Verlag G. m. b. H., 32 S. in 8°. Preis 80 Pf.

die Dauer doch nicht gelingen wird, das öffentliche Urteil über die Wirkungen des Alkoholverbotes zu entstellen. Auch der oben angezeigte Bericht, der weder in die optimistischen noch in die pessimistischen Urteile einzureihen ist, wird schließlich doch die Wirkung haben, daß er einer gerechten und objektiven Würdigung des amerikanischen Alkoholverbotes zum Durchbruch verhilft.

Ottilie Hoffmann zum Gedächtnis.

Von Gustel von Blücher.

„Mit ihr ist wieder eine der ganz großen Persönlichkeiten dahingegangen“, so schrieb mir unmittelbar nach Ottilie Hoffmanns Tod ein langjähriges Vorstandsmitglied des Bundes deutscher Frauenvereine. Wieder eine der ganz Großen und der ganz Gütigen! So steht sie wohl allen denen vor Augen, denen es vergönnt war, ihr persönlich nahezutreten oder gar ein Stück Weges mit ihr gehen zu dürfen, und jeder ihrer Freunde und Gesinnungsgenossen wird schmerzlich die Lücke empfinden, den ihr Tod in den Kreis ihrer Gesinnungsgemeinschaft gerissen hat.

„Ich will Dich segnen und Du sollst ein Segen sein“, so klang es wohl aus der Höhe, als sie am 14. Juli 1835 das Licht der Welt erblickte. Ihre Wiege stand in Bremen in einem angesehenen Kaufmannshause, wo sie von hochgebildeten, liberal gesinnten und sozial empfindenden Eltern als ältestes von vier Kindern liebevoll gehegt und erzogen wurde. Schon früh bewies sie die Selbständigkeit ihres Charakters, indem sie ihr Examen als Lehrerin ablegte und eine Stellung auf der Insel Wight annahm, in damaliger Zeit für junge Mädchen ihres Gesellschaftskreises etwas ganz Ungewöhnliches, ja Unerhörtes. Fünf Jahre blieb sie in England und benützte diese Zeit zu ihrer Weiterbildung. In die Heimat zurückgekehrt, machte sie bald die Bekanntheit der Begründerin der deutschen Frauenbewegung Luise Otto-Peters, für deren auf Ertüchtigung und höhere Bildung des weiblichen Geschlechts gerichtete Bestrebungen sie von vornherein volles Verständnis zeigte. Ihre Wesensart drängte sie, theoretische Kenntnisse möglichst schnell in praktische Taten umzusetzen. Bezeichnend dafür ist, daß sie ihre ganze Wirksamkeit im öffentlichen Leben damit begann, daß sie in ihrer Vaterstadt mit gleichgesinnten Frauen den „Frauenerwerbsverein“ gründete; er sollte Gelegenheit und Wege zur Ausbildung der heranwachsenden weiblichen Jugend bieten, um sie auf die Pflichten vorzubereiten, welche die ersten Vorkämpferinnen der Frauenbewegung gleichbedeutend mit den Rechten einschätzten, für die sie sich einzusetzen begonnen hatten. Mehr als drei Jahrzehnte war Ottilie Hoffmann als Vorstandsmitglied dieser ihrer ersten Schöpfung tätig, nachdem sie 1867 dazu erwählt worden war. Ihrer Initiative entsprangen später die Samariterkurse und kaufmännischen und gewerblichen Abteilungen für deren Schülerinnen allwöchentlich zwei gesellige Abende eingerichtet wurden. Eine ununterbrochene Tätigkeit für das öffentliche Wohl konnte O. H. erst entfalten, nachdem ein zweiter langjähriger Aufenthalt in England ihren sozialen Neigungen eine bestimmte Richtung gegeben hatte. Der Wunsch, ihren nach dem Tode der Eltern ebenfalls nach England übersiedelten Geschwistern nahe zu sein, mochte wohl einen Anstoß zu diesem zweiten Aufenthalt in England gegeben haben, doch fühlte sie sich besonders angezogen und gefesselt durch das außerordentlich geistig anregende und harmonische Leben, welches ihr im Hause des Lord Carlisle und seiner Gemahlin als Erzieherin ihrer beiden Töchter, Lady Cecilia und Aurea geboten wurde, mit denen allen eine warme lebendige Freundschaft sie lebenslänglich verbunden hat. Dort lernte sie neben vielen bedeutenden Persönlichkeiten und führenden englischen Frauen, durch die vorbildliche soziale Arbeit, welche die ganze Familie Carlisle für das Gemeinwohl leistete, die grundlegende Bedeutung der Alkoholfrage kennen. Lady Carlisle's umfassende vorbildliche Tätigkeit als damalige Vorsitzende

der British Women's Temperance Association, einer Frauenvereinigung mit 1100 Ortsgruppen und 108 000 Mitgliedern zeigte ihr die Wichtigkeit der weiblichen Mitarbeit und sie kehrte in ihr Vaterland zurück mit dem festen Entschluß, die Bekämpfung des Alkoholismus als ihre wichtigste Lebensaufgabe zu betrachten und vor allem die F r a u e n dazu zu mobilisieren.

Seit 1882 persönlich abstinent, hat Ottilie Hoffmann sich dieser großen Aufgabe gewidmet und es bleibt ihr unbestrittenes Verdienst, die deutschen Frauen zum Kampf gegen den Bedroher und Zerstörer des Frauen- und Familienglückes aufgerufen und organisiert zu haben. Zu klug, um nicht mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen — der Begriff der „Abstinenz“ war damals noch kaum geprägt und auch von den Frauen noch nicht erfaßt — begann sie ihr Werk damit, durch positive Arbeit die ihr nahestehenden Frauenkreise für ihre Ideen zu gewinnen, indem sie den Vaterländischen Frauenverein zur Einrichtung und zum Betrieb einer Kaffeehalle bewog, in der die mit dem Abbau der Gewerbe- und Industrieausstellung beschäftigten Arbeiter in den kalten Spätherbsttagen des Jahres 1890 Zuflucht und Erwärmung fanden. Dieser bescheidene Anfang war der Vorläufer ihrer umfassenden praktischen Tätigkeit auf dem Gebiete der Gaststättenreform. In dem „Bremer Mäßigkeitsverein“ schuf sie sich mit sachverständigen Freunden i. J. 1891 den Apparat dazu und gründete nach und nach 13 alkoholfreie Kaffeestuben, Milchhäuschen und alkoholfreie Volksspeisehäuser, die weit über Bremen hinaus vorbildlich und anregend gewirkt haben. Mit welchem feinen liebevollen Verständnis sie immer bemüht war, den darin aus- und eingehenden Gästen, die sich größtenteils aus der Arbeiterschaft zusammensetzten, gerecht zu werden, das wurde in ergreifenden schlichten Worten an ihrer Bahre von Vorsitzenden des Arbeiter-Abstinentenbundes zum Ausdruck gebracht.

Positive Arbeit am Wohle der Allgemeinheit waren auch die Volksunterhaltungsabende, die sie in den neunziger Jahren einrichtete und die sich immer regsten Zuspruchs erfreuten. Mathilde Plate-Bremen schrieb darüber anlässlich ihres neunzigsten Geburtstages in der „Nationalen Rundschau“: „... Gleich im Beginn ihrer sozialen Tätigkeit steht die Schaffung der Volksunterhaltungsabende. Kunst, Belehrung und Humor — äußerlich im bescheidensten Rahmen — wurden geboten als Gegengewicht gegen die herkömmlichen Verlockungen des Wirtshauses, als Gegengewicht ebenso sehr gegen die Leere und Langeweile unausgefüllter Mußstunden. Wer jemals diese Unterhaltungsabende mitgemeint hat, wird sie nie vergessen. Der alte gemütliche Gewerbehauseaal, nicht übermäßig reichlich erleuchtet, darin vor der kleinen Bühne ein aufmerksam lauschender Zuhörerkreis. Menschen mit harter Arbeitshand neben geistigen Arbeitern, glückliche Jugend neben müden Sorgengesichtern, alle froh über den Strahl von Wärme und Fröhlichkeit, der ihren Alltag unterbrach. Und mitten darin, als alles belebender Mittelpunkt, die gütige Frau mit dem energischen Gesicht und den klaren Augen. „Lichte Sonntage“ im wahrsten Sinne für alle Beteiligten, Zuhörer sowohl wie Mitwirkende, eine notwendige und segensreiche Einrichtung — bis sie in größeren Volksbildungsveranstaltungen unterging, denen sie selbst hatte die Bahn bereiten helfen.“ Keiner dieser Abende verging, ohne den Zuhörern ein Quäntchen Belehrung und Aufklärung über die Schädlichkeit des Alkohols mitzugeben und manches Samenkorn, was dort ausgestreut wurde, hat unvermutet reiche Frucht getragen. So erzählte mir einer unserer streitbarsten abstinenten Pfarrer, daß er die ersten Eindrücke von der Bedeutung der Alkoholfrage als kleiner Junge in der Begleitung seiner Mutter in Ottilie Hoffmanns Volksunterhaltungsabenden empfangen habe und seitdem nicht mehr davon losgekommen sei.

Nie ihr Hauptziel aus den Augen lassend, beteiligte sich Ottilie Hoffmann i. J. 1894 an der Gründung des Bundes deutscher Frauenvereine, dessen Vorstand sie längere Zeit angehörte. Ihrer Initiative entsprangen zumeist die Eingaben, welche die führenden Frauen jener Zeit schon ein Jahr später an Erzieher und Schulbehörden richteten, um sie zur Aufnahme von Belehrung über die Schädlichkeit des Alkohols in den Unterrichtsplan zu

bewegen. 1899 folgte dann eine Eingabe des Bundes deutscher Frauenvereine an die Kultusministerien aller deutschen Staaten, welche die gleiche Belehrung in den Seminaren und Schulen forderte. Schritt für Schritt in unermüdlicher Wachsamkeit und unumstößlicher Hartnäckigkeit drang Ottilie Hoffmann mit ihren Ideen in diesen Frauenkreisen vor, immer nur das Erreichbare fordernd, aber niemals ihren radikalen Standpunkt verleugnend. In zahlreichen Vorträgen im ganzen Reiche wandte sie sich an die damals zu organisierter Arbeit sich zusammenschließenden Frauen und suchte zugleich in den Frauenzeitschriften Interesse für die Alkoholfrage zu erwecken. Es gehörte damals ein viel größerer Mut und eine größere Unerschrockenheit dazu, den Enthaltensamkeitsgedanken zu propagieren, als wir gegenwärtig aufzubringen haben, denn damals bedeutete die Tendenz zur Mäßigkeit schon einen Fortschritt und die Notwendigkeit der völligen Enthaltensamkeit lag auch den Kreisen der gebildeten Frauen noch so fern, daß sie nur ein mitteilidiges oder spöttisches Lächeln für ihre Verkünderin erübrigen konnten. Zwar gab es schon eine kleine Anzahl von Frauen, die auf dem Boden der Enthaltensamkeit mit den Männern zusammenarbeiteten. Ottilie Hoffmann hatte sie gefunden und kennengelernt im „Blauen Kreuz“, im „Alkoholgegnerbund“ und im „Guttemplerorden“, Organisationen, denen sie als hochwillkommene Mitarbeiterin beigetreten war. So lernte sie sie kennen und schätzen und hat sie ihr Leben lang hochgehalten. Aber gerade die hier gemachten Erfahrungen und Beobachtungen bestärkten sie in der Ueberzeugung, daß wie überall, so auch innerhalb der Nüchternheitsbewegung die Frauen „unter sich“ gesondert und auf sich selbst gestellt, erst Gelegenheit und genügend starken Antrieb zur Entfaltung ihrer eigensten Wesensart gewinnen und zur Tat schreiten würden. So war es denn ein tiefbeglückender Lebensabschnitt für sie, daß ihre zähe und unermüdliche Vorarbeit nach einem vollen Jahrzehnt dazu führte, daß sie am 17. Juli 1900 in Bremen den deutschen Bund abstinenten Frauen gründen konnte. Die Begründerin und damalige Führerin des christlichen Weltbundes abstinenten Frauen (World's Woman's Christian Temperance Union) Frances Willard hatte sie schon 1895 damit beauftragt und mit freudigem Stolz konnte Ottilie Hoffmann den kleinen deutschen Zweig dem großen Frauenbunde angliedern, der damals schon $\frac{1}{2}$ Million abstinenten Frauen in allen fünf Weltteilen umfaßte, die nach dem gemeinsamen Ziele, einer alkoholfreien Kultur, strebten. Der Ausbreitung und Erstarkung ihrer eigensten Schöpfung galt fortan ihre Hauptarbeit. Eine wesentliche Förderung brachte der i. J. 1904 in Bremen tagende Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus, zu dessen Vorbereitung sie außerordentlich wichtige Dienste geleistet hatte, sowohl auf Grund ihrer ausgebreiteten internationalen Beziehungen und ihrer Sprachkenntnisse wie auch dank ihrer organisatorischen Begabung. Das Verständnis für diesen Zweig der Frauenbewegung wuchs seitdem zusehends, so daß i. J. 1912, als Ottilie Hoffmann, 77 Jahre alt, ihr Lebenswerk jüngeren Händen anvertrauen durfte, der deutsche Bund abstinenten Frauen annähernd 40 Ortsgruppen und 1200 Mitglieder umfaßte. Körperschaftlich angeschlossen dem Bund deutscher Frauenvereine wie dem Allgem. deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus (der Zusammenfassung aller Abstinentenorganisationen, an der O. H. auch wesentlich mitgearbeitet hatte), stellte er dar, was seine Begründerin damit bezweckt hatte: die Brücke zwischen Frauen- und Nüchternheitsbewegung, den beiden großen Kulturbewegungen unserer Zeit. Ihre Pfeiler waren fest verankert im unergründlich tiefen Boden echter Mütterlichkeit, deshalb ist ihre Tragfähigkeit so groß und ihr kühner Bogen umspannt die intellektuellen wie die gefühlsmäßigen Kräfte, die sich vereinigen müssen, um in dem gewaltigen Ringen gegen die Mächte der Finsternis den Sieg davonzutragen.

Oft hat Ottilie Hoffmann den Ausspruch Hiltys angeführt: „Wenn in irgend einem Lande ein Mißbrauch überhand nimmt, so haben die Frauen, die Hüterinnen der Sitte, nicht ihre Schuldigkeit getan.“ Ihr Glaube an die Mütterlichkeit in jeder Frau war ebenso unerschütterlich wie die Zuversicht,

daß die deutschen Frauen aus dem Kampf gegen den verhängnisvollen gesellschaftlichen Trinkzwang als Siegerinnen hervorgehen werden, sobald sie nur einmal die Tragweite dieser Unsitte erkannt haben würden. Sie wußte, daß die Frauen, die Mütter unentbehrlich bei der alkoholfreien Jugenderziehung sind — so warb sie um ihre Einsicht und Mitarbeit zuerst, sie organisierte die Mutterliebe und erblickte in jedem gewonnenen Bundesmitglied die Trägerin einer alkoholgegnerisch gerichteten Familie — die Keimzelle neuer vom Rauschtrank befreiter Geschlechter. Ihnen den Boden zu bereiten und öffentliche Zustände zu schaffen, die eine alkoholfreie Jugenderziehung gewährleisten, war einer der Gesichtspunkte, die die weitblickende gütige Frau von Anbeginn in ihr Programm und in die Satzung des Bundes aufgenommen hatte. Als eine der Allerersten schuf sie nicht nur alkoholfreie Gaststätten, sondern beehrte bessere Gesetze gegen den Alkoholhandel und Ausschank. Zu einer Zeit, als selbst innerhalb der Nüchternheitsbewegung noch die tapfersten Männer davor zurückschreckten, schrieb sie die Forderung des Gemeindebestimmungsrechtes auf ihre Fahne und pflanzte sie unerschrocken auf wie die Flagge für Frauenstimmrecht, zu deren Trägerinnen sie längst gehörte. Jahrelang hat sie im Bund deutscher Frauenvereine die Idee des Gemeindebestimmungsrechtes verfochten und es war einer ihrer glücklichsten Tage, als i. J. 1910 seine Generalversammlung beschloß, in die Vorarbeit für diese gesetzliche Forderung einzutreten. Mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgte sie diese Vorarbeiten, auch nachdem sie den Vorsitz niedergelegt und sich mehr und mehr auf ihre Wirksamkeit in Bremen beschränkt hatte. Es war ihr eine köstliche Genugtuung noch erleben zu dürfen, daß die gesamte Alkoholgegnerschaft sich auf die laute und energische Forderung des Gemeindebestimmungsrechtes festlegte und schließlich ein später Lebensabend ihr die Vereinigung aller einsichtigen Volksfreunde, der Vertreter der Kirchen, der Inneren Mission, der organisierten Frauen und des wertvollsten Teiles der deutschen Jugend mit den Alkoholgegnern zum gleichen Kampftruf bescherte.

Neben der Gewinnung der Frauen hat ihr nichts so sehr am Herzen gelegen, als die geistigen Führer des Volkes zu Mitkämpfern für die Befreiung des Volkes vom Alkohol zu gewinnen und sie hat es aus ihrem eigenen tief religiösen Empfinden, aus ihrer wahrhaft seelsorgerischen Tätigkeit nie verstehen können, daß sich die Geistlichkeit — abgesehen von vielen löblichen Ausnahmen — der Alkoholfrage gegenüber so schwerhörig, ja ablehnend verhielt. Um so inniger war ihre Freude, wenn aus diesen, wie überhaupt den akademisch gebildeten, so schwer zu gewinnenden Kreisen, neue Köpfe und neue Herzen sich kampfbereit erklärten und die lebenswürdige Art, wie sie ihnen zu danken und ihrer Freude Ausdruck zu geben verstand, wird jedem unvergeßlich bleiben. Auf die harmonische Zusammenarbeit der Frauen mit den Männern, wie sie nur auf das Vertrauen in die beiderseitige Gleichwertigkeit und Tüchtigkeit gegründet sein kann, hat sie immer großen Wert gelegt, wie denn ihr Blick stets auf's Große, Ganze gerichtet blieb und bei aller ausgesprochenen nationalen Gesinnung über die Grenzen des eigenen Vaterlandes hinaus alle Gesinnungsfreunde nah und fern suchte und mit lebendiger Sympathie umwarb und umfaßte. So war sie bei Internationalen Kongressen stets eine viel umworbene Persönlichkeit, die sich der allgemeinen Ehrerbietung und dankbaren Anerkennung ihrer Verdienste erfreuen durfte.

Ihr Lebensabend wurde dunkel überschattet von der tiefen Trauer über den Krieg und seine für ihr über alles geliebtes Vaterland so entsetzlichen Folgen. Deutsch im innersten Kern ihres Wesens gab es keinen größeren Schmerz für sie, als ihr Volk verleumdet, entrechtet und geknechtet sehen zu müssen und ihr ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl bäumte sich kräftig dagegen auf. Aber niemals fanden Haß- und Rachegefühle Raum in ihrem edlen Herzen und alle bitteren Erfahrungen vermochten nicht, ihre im buchstäblichen Sinne des Wortes „friedfertige“ Gesinnung zu erschüttern, geschweige denn sie irre zu machen in ihrem unerschütterlichen Glauben an das

Walten der göttlichen Vorsehung und die Wiedererhebung ihres Volkes. Und darum ging es ihr, das war das Ziel all ihrer Arbeit, ihrer Kämpfe. Die Abstinenz war ihr nicht Selbstzweck. Sie sah in dem siegreichen Vorwärtsschreiten des Enthaltensgedankens eine der unerläßlichen Vorbedingungen der religiös sittlichen Erneuerung ihres Volkes. Deshalb überstrahlte die Schatten des Abends, die sich allmählich über sie neigten, eine freudige Zuversicht, daß sie nicht umsonst dafür gewirkt habe. Ihre müde Seele erlabte sich noch an der tatenfrohen, tüchtigen, begeisterten Jugend, die in Bremen in ihrer unmittelbaren Nähe ihre Gefolgschaft bildete und der geliebten Führerin im „Ottilie-Hoffmann-Haus“ ein lebendiges Denkmal errichtet hat. Kein höheres Glück, kein schönerer Dank konnte der großen gütigen Frau beschieden sein, deren Triebkräfte aus dem unerschöpflichen Born echter Mütterlichkeit und wahrer Nächstenliebe entsprungen sind — als die Gewähr, daß ihres Geistes Kinder weiter die Wege bahnen werden zu einer vom niederziehenden Joche des Alkohols befreiten Kultur.

Wir aber, die wir ein Stück Weges mit der Verklärten gehen durften, getröstet uns des Wortes von Platen:

„Ein jedes Band, das noch so leise
Die Geister aneinanderreicht,
Wirkt fort auf seine stille Weise
Durch unberechenbare Zeit.“

Chronik

für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1925.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Die deutschen Parlamentarier, die jüngst die Vereinigten Staaten besuchten, haben sich z. T. ebenso oberflächlich wie absprechend in der Öffentlichkeit über das Alkoholverbot geäußert (z. B. Dr. Mittelmann). Besonnener hat sich der Reichstagspräsident Loebe dem Vorsitzenden des Deutschen Arbeiter-Abstinentenbundes Dr. Drucker gegenüber ausgesprochen. Er sagte u. a.:

„Tatsächlich habe ich von der öffentlichen Auswirkung des Alkoholverbotes einen geradezu imponierenden Eindruck erhalten. Immer wieder habe ich die Kräfte des Staates bewundert, die zur Durchführung des Verbots eingesetzt werden. In den Hotels, bei den Mahlzeiten und Festlichkeiten wurde uns niemals ein anderes Getränk vorgesetzt als klares Wasser. In den großen Speisehäusern von Newyork und Chicago, wo täglich viele Tausend Arbeiter und Angestellte ihre Mahlzeiten einnehmen, konnte ich niemals ein alkoholisches Getränk feststellen. Niemals habe ich in den Straßen einer amerikanischen Stadt einen Betrunkenen gesehen!“

Auch das Urteil des Reichstagsabgeordneten Sollmann, der gleichfalls kürzlich „drüben“ war, über das Alkoholverbot der Vereinigten Staaten ist bemerkenswert. Er hat sich in einem Bericht ebenfalls günstig über seine Beobachtungen ausgesprochen. Den Unterschied zwischen den amerikanischen und den deutschen Verhältnissen formulierte er kurz dahin: „In Amerika muß jeder, der Alkohol zu sich nehmen will, ihn mit viel Mühe suchen, in Deutschland wird er auch dem, der nicht trinken will, aufgedrängt.“

In ähnlichem Sinne äußerte sich auch Prof. Schücking.

Gegen die Meldung englischer und amerikanischer Zeitungen, daß der Schmuggel geistiger Getränke nach Amerika hauptsächlich von Hamburger Firmen betrieben werde, wendete sich die deutsche Tagespresse (Voss. Ztg., Kieler Ztg. v. 24. 12. 25 u. a.) auf Grund von Umfragen bei Hamburger Behörden:

„Im Gegensatz zu der englischen Auffassung stehe die Hamburger Handelskammer und die deutschen Schiffsgerichte auf dem Standpunkt, daß der Handel mit Schmugglern oder mit Firmen, die an Schmuggler liefern, als unehrenhaft anzusehen sei.“

Zurzeit gibt es 18 alkoholgegnerische Pressedienste in Europa, davon 12 in deutscher Sprache. („Deutsche Gemeinsh.“ Nr. 6—7.)

Die Ausfuhrstatistik Italiens zeigt, daß die Schweiz 1924 mit der Abnahme von 893 339 hl Wein und 3 036 hl Wermuth der beste Kunde Italiens für diese beiden Waren war. („Frht.“ Nr. 14.)

Dr. Legrain weist darauf hin, wie in der Verzollung unvergorener Wein (alkoholfreier Obst- und Traubensaft) vielfach törichterweise schlechter behandelt wird als vergorener. Belgien z. B. erhebt für 1 hl unvergorenen Wein 60, für vergorenen 50 Fr., Dänemark für 1 Flasche süßen Traubensaft 4,50 Fr., für 1 Flasche Wein 0,75 Fr., Norwegen für unvergorenen Wein 2, für vergorenen 1 Fr., Polen für 1 Flasche unvergorenen Wein 20 Fr. Zoll, während es den Einfuhrzoll für französischen Wein um 90 % vermindert hat. („Frht.“ Nr. 18.)

Der Verein für skandinavische Seemannsheime hat zurzeit Seemannsheime in Hamburg, Rotterdam, Antwerpen, Rouen, Cardiff.

Liverpool, Hull und Newcastle (Shields); Norwegen bestreitet etwa 60, Schweden 30 und Dänemark 10 % der Unkosten. („Bl. Seemannsmiss.“ H. 3—4.)

Der Internationale Verbandenthaltamer Eisenbahner hielt seinen 7. Kongreß 18. bis 20. Juni in Prag ab. — Der Deutsche Verein enthaltamer Eisenbahner in der Tschechoslowakei zählt 650 Mitglieder; in den Eisenbahnwagen des Landes ist keine Alkoholreklame gestattet. („Het veil. Spoor“ No. 8.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Auf Reparationskonto sind an Frankreich im August u. a. 100 000 hl Alkohol im Werte von 2,6 Millionen M geliefert worden. („Der Westen“ 28. 9.)

Im Hauptausschuß des Preußischen Landtags war mit Hilfe der Sozialdemokraten und Kommunisten ein Antrag der Deutschnationalen, von der Reichsregierung die baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes mit GBR. zu fordern, angenommen; im Plenum (1. 10. 25) stimmten die Sozialdemokraten und Kommunisten, versehentlich aber nicht die Deutschnationalen, dafür, so daß der Antrag abgelehnt wurde. („Voss. Ztg.“ 2. 10.)

Der Braunschweiger Landtag hat beschlossen, das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Reichsregierung darauf hinzuwirken, daß zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs die Autoführer durch Reichsverordnung verpflichtet werden, unmittelbar vor und während ihrer Tätigkeit sich jeglichen Alkoholgenusses zu enthalten. („Asbt. Arb.“ Nr. 9.)

Der Landrat von Herford hielt vor Weihnacht eine Versammlung vor allem für Pfarrer und Lehrer des Kreises über den Kampf gegen Schmutz und Schund. Nachdrücklich wurde Bekämpfung des Alkoholismus (u. a. durch Aufklärung in den Schulen, Förderung von Abstinenzvereinen und Unterstützung von Jugendheimen und -herbergen) gefordert. („Aufwärts“ Nr. 299.)

Ueber die 64 Probeabstimmungen über Einführung des GBR., die im November und Dezember stattfanden, vgl. Seite 46 dieses Heftes.

Der „Deutsche Industrie- und Handelstag“ hat sich erneut an die zuständigen Stellen mit einer Eingabe gegen das Gemeindebestimmungsrecht gewandt und darauf hingewiesen, daß sich bisher 75 Handelskammern für eine Ablehnung des Gemeindebestimmungsrechtes ausgesprochen hätten. („Kiel. Ztg.“ 29. 12.)

„Angesichts der bevorstehenden Beratung der Anträge betr. Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes im Reichstag, die die Alkoholfrage mit gefährlichen Mitteln zu lösen suchen, die nicht mehr und nicht weniger bedeuten als den Beginn und die Vorbereitung der Vernichtung aller gastronomischen Gewerbe, die uns von dieser Seite her droht“, hält es „Das Gasthaus“ Nr. 133 für „angebracht, das innerlich verlogene, verleumderische, blindwütige Treiben des Vereins gegen den Alkoholismus in letzter Stunde noch einmal gebührend zu kennzeichnen und die amtlichen Stellen, die bei diesem Tun mitwirken, zu warnen.“ Seine Arbeit sei Maulwurfsarbeit; der Ersatz des Wortes „Alkoholmißbrauch“ durch „Alkoholismus“ im Vereinsnamen wäre „geistige Falschmünzerei“; um Alkoholmißbrauch und Trinkerfürsorge kümmere er seit 1921 sich wenig; sein Ziel sei die Trockenlegung. Gefürchtet wird, daß der „geistige Seuchenherd“, der im D. V. g. d. A. liegt, die amtlichen Organe infiziere (!!).

An Anwürfen dieser Art ist die Interessentenpresse und zum Teil auch die Tagespresse gegenwärtig sehr reich. Vgl., was im vorigen Hefte und auch in diesem über Prof. Bornhak gemeldet wird.

Statistisches.

Nach der statistischen Aufnahme im Juni d. J. beträgt in Groß-Berlin die Zahl der Gast- und Schankwirtschaften einschließlich Kleinhandlungen mit Branntwein 16 350, d. h. rund 1000 weniger als 1919, aber immerhin noch 1 Kneipe auf 5 bebaute Grundstücke oder auf rund 240 Einwohner. („Abst. Arb.“ Nr. 8.)

Im Freistaat Danzig wurden in den Jahren 1919 bis 1922 durchschnittlich 12 003 hl Branntwein und 89 921 hl Bier jährlich erzeugt, aber 17 137 hl Branntwein, 87 232 hl Bier, 8 085 hl Wein, 287 hl Obstwein verbraucht. Verausgabt wurden 10 280 000 Gulden für Branntwein, 12 960 000 Gulden für Bier, 4 040 000 Gulden für Wein, 140 000 Gulden für Obstwein. („Der Kämpfer“ Nr. 14.)

Nach „Wirtschaft und Statistik“ Nr. 10 ergibt sich bei der Verbrauch- und Aufwandsteuer folgendes Bild:

	Rechnung 1913 M	Voranschlag 1924 M	Vorl. Ist-Ein- nahme 1924 M	In Proz. der Gesamt- einnahme
Biersteuer	171 970 500	126 000 000	195 664 000	2,7
Weinsteuer	—	48 000 000	93 918 700	1,3
Schaumweinsteuer	10 406 000	—	—	—
Branntweinmonopol bzw. -steuer	214 376 300	140 000 000	141 485 300	2,0
insg. Alkoholsteuer	376 752 800	314 000 000	431 068 000	6,0

Aus dem „Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen“ (Berlin 1925): An Säufersinn starben 1918 110, 1919 162, 1920 155, 1921 297, 1922 572, 1923 294 Personen. — In den Irren- und Nervenheilstätten befanden sich wegen Alkoholismus am 1. 1. 23 991 männliche und 92 weibliche Personen; Zugang 2361 m. und 148 w., — Summe aller Behandelten 3592. Abgang überhaupt 2381 m. und 164 w., zusammen 2545, davon durch Tod 60 m., 5 w.

Aus den Vierteljahrsheften zur Statistik des deutschen Reichs 1925, H. 2, über Weinverbrauch und Weinbesteuerung: 31. 3. 24, waren 269 610 Betriebe (Hersteller, Händler usw.) vorhanden. 1. 4. 23 bis 31. 3. 24 wurden hergestellt 55 321 966 l Wein und Most aus Trauben in Fässern, 2 570 108 Flaschen zu 1 l, 23 757 Fl. zu 0,96 bis 0,90 l, 44 870 328 Fl. zu 0,75 l, 29 447 216 Fl. zu 0,72 bis 0,70 l, 981 Fl. von 0,67 bis 0,60 l, 1 134 805 Fl. zu 0,50 l, 4 579 Fl. zu 0,40 l, 2 415 071 Fl. zu 0,375 l, 153 160 Fl. zu 0,37 bis 0,36 l, 1 399 397 Fl. zu 0,35 l, 157 114 Fl. zu 0,33 bis 0,30 l, 233 790 Fl. zu 0,25 l, 9666 Fl. zu 0,20 l, 1825 Fl. zu 0,1888 bis 0,130 l, 16 825 Fl. zu 0,125 l, 20 896 Fl. zu 0,10 l, 39 Fl. zu 0,09 bis 0,05 l. — Weinähnliche Getränke sind 65 900 227 l in Fässern, 8 137 488 l in Flaschen, — weinhaltige Getränke 539 346 l in Fässern, 785 528 in Flaschen, — Fruchtschaumwein i. g. 892 174 l in Flaschen, — anderer Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke 4 118 101 l in Flaschen im Rechnungsjahr hergestellt.

Aus den „Vierteljahrsheften z. St. d. D. R.“ H. 3: Ueber Branntweinbrennerei, Branntweinverbrauch und Branntweinbelastung im deutschen Monopolgebiet im Betriebsjahr 1923—24. (Es wird ausdrücklich bemerkt, daß aus dem besetzten und dem Einbruchgebiet keine genauen Unterlagen eingegangen sind.) Der Branntweinabsatz der Reichsmonopolverwaltung hat betragen 6 234 hl (und zwar gegen Entrichtung des regelmäßigen Verkaufspreises 315 905 hl, gegen Entrichtung des Ausführpreises 11 838 hl, — von der Reichsmonopolverwaltung unmittelbar ausgeführt 136 078 hl, gegen Entrichtung des ermäßigten Verkaufspreises a) nach vollständiger Vergällung 376 264 hl, b) nach unvollständiger Vergällung 306 149 hl.

Vereinswesen.

Die Berliner Ortsgruppe des Bundes deutscher Aerztinnen nahm folgende EntschlieÙung an: „Als Aerztinnen fühlen wir uns verpflichtet, auf die gesundheitlichen, wirtschaftlichen und moralischen Gefahren hinzuweisen, die der AlkoholmiÙbrauch erfahrungsgemäÙ gerade in den Stunden nach Mitternacht mit sich bringt. Wir haben die schlechten gesundheitlichen Zustände Deutschlands und seine fortschreitende Verarmung vor Augen und müssen im Interesse des Volkwohls verlangen, daß die Polizeistunde nicht verlängert oder gar aufgehoben wird.“ („Ldkche“ Nr. 49.)

Der Danziger Alkoholgegnertag im Oktober brachte überfüllte Massenversammlungen, einstimmige Kundgebungen für das Gemeindebestimmungsrecht und alkoholgegnerrische Jugendgesetzgebung, sowie einen guten Verlauf der Jugendversammlung. („Der Kämpfer“ Nr. 12.)

Die gewerkschaftliche Jugendkonferenz in Hamburg 6. und 7. 8. beschloÙ einen Aufruf, dessen Schluß lautet: „Angesichts der vielen Schäden, die der Alkoholismus jetzt wieder der Arbeiterschaft in wirtschaftlicher, gesundheitlicher und kultureller Hinsicht bringt, ruft die Jugendkonferenz allen Jugendgenossen zu: Meidet den Alkohol und bekämpft die Trinksitten.“ („Der Wille“ Nr. 9.)

Kirchliches.

Evangelisch. Seit etwa Jahresfrist ist jeder in Sarepta (Bethel) ausgebildeten Schwester Enthaltamskeit zur Pflicht gemacht. („Dtsch. Alkoholgegn.“ Nr. 12.)

Berlin, Dezember 1925, erschien zum ersten Male „Evangelischer Aufklärungsdienst gegen den Alkoholismus“ (Schriftleitung: P. Seyferth, Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Enthaltamskeitsverbände, Berlin-N. 24, Oranienburger Straße 13/14). Er wird fortan unentgeltlich an alle evangelischen Pfarrer, Kirchenbehörden, Verbände und Anstalten der Inneren Mission monatlich geliefert. Die Schriftleitung erklärt zur Alkoholfrage: „Wir sind der Meinung, daß für uns das entscheidende Wort nur vom evangelischen Gewissen gesprochen werden kann.“

Die Rheinische Provinzialsynode hat, wie wir dem „Aufklärungsdienst“ Nr. 1 entnehmen, in ihrer diesjährigen Tagung zu Neuwied beschlossen, einen Dauerausschuß zur Bekämpfung des Alkoholismus dem Provinzialkirchenrat anzugliedern, Mittel hierfür (sowie für Wandervorträge und Lehrgänge) bereit zu stellen, einen Berufsarbeiter hierfür (vielleicht zuerst nebenamtlich) anzustellen, sowie den Landeshauptmann um Anstellung eines Wanderlehrers zu bitten und den Antrag um Aufnahme des Gemeindebestimmungsrechts in das baldigst vorzulegende Schankstättengesetz (an den Reichstag) zu erneuern.

Auch die Pommersche Provinzialsynode erklärt (26. 9. 25) es für gebieterisch nötig, „daß die organisierte Kirche den Kampf gegen (die Alkoholgefahr) mit äußerster Energie fortsetzt“ und fordert u. a. weitere Einschränkung des Alkoholverbrauchs in Gemeinde- und Vereinshäusern durch Darbietung alkoholfreier Getränke und ein wirksames Gemeindebestimmungsrecht (Ebenda, Januar-Nr.).

Die letzte Ostpreußische Provinzialsynode hat einen Aufruf erlassen, der in der ganzen Provinz verteilt wird. Er fordert Abwendung von den Trinksitten im Familienverkehr, wie in öffentlichen und privaten Festen, — Schärfung der Behörden im Kampfe gegen den Alkoholismus, — Förderung der gegen den Alkoholismus tätigen Vereine und Verbände. („Dtsch. Pfarrerblatt“ Nr. 51.)

Auf dem Christdeutschen Bundestag (1. bis 3. 6 auf der Jugendburg Hohensolms) zeigte Prof. Schmidt, Gießen, die sozial-ethische und politische Bedeutung der Alkoholfrage und Schlauck, Berlin, zog dann die Folgerungen für die Christdeutschen. Der Grundton war „Verantwortung für Andere“. („Das junge Deutschland“ H. 8.)

Katholisch. Auf dem Bundestag des Kreuzbündnisses zu Münster wurde beschlossen, eine Beilage für Trinkerfürsorge zum „Volksfreund“ einzurichten und eine Flugschrift zu verfassen, die eine Anweisung zur Trinkerfürsorge enthält. („Volksfreund“ Nr. 7—9.)

Sonstiges.

Das Deutsche Rote Kreuz hat ein Merkblatt, bearbeitet vom Preussischen Landesaussschuß für hygienische Volksbelehrung und der Arbeitsgemeinschaft sozialhygienischer Reichsfachverbände: „Wie erhalten wir uns gesund?“ „Zehn Gesundheitsregeln für jedermann“ herausgegeben, von dem jetzt schon eine zweite Auflage vorbereitet wird. Darin heißt es in Regel 5: „Kaffee in kleinen Mengen ist belanglos, in größeren ungesund, besser Malz- oder Getreidekaffee oder coffeinfreier. Das beste Getränk ist Milch. Unvergorene Trauben-, Obst- und Fruchtsäfte sind sehr zu empfehlen.“ In Regel 6 wird unmittelbar die Alkoholfrage behandelt und auf die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus und ihr angehörenden Verbände hingewiesen. Es wird darin u. a. gesagt: „Meide den Alkohol! . . . Für Kinder und Jugendliche bedeutet der Alkohol eine besonders schwere Gefahr. Auch Erwachsenen bringt nicht bloß unmäßiger, sondern auch schon gewohnheitsmäßiger „mäßiger“ Genuß geistiger Getränke gesundheitliche, wirtschaftliche und sittliche Nachteile; er schädigt die Keimzellen und beeinträchtigt den Nachwuchs.“

Um die Verbindung mit seinen früheren Pfleglingen aufrechtzuerhalten, gab die Heilstätte Lintorf von Februar 1904 bis August 1914 ein eigenes Korrespondenzblatt heraus. Das im Weltkrieg entschlafene Blatt ist Weihnachten 1925 zu neuem Leben erwacht.

Am 21. 12. 25 starb — 90 Jahre alt — Frä. Ottilie Hoffmann in Bremen, die Veteranin der deutschen Alkoholgegnerbewegung. Ihr ist ein Aufsatz in dem vorliegenden Hefte der „Alkoholfrage“ gewidmet.

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Im Ronagebiet in Südafrika besteht ein Blaukreuz-Bund, dem 1924 240, 1925 416 Mitglieder angehörten (und zwar 14 Missionare, 12 Missionsschwestern, 2 eingeborene Prediger, 33 Evangelisten, 188 eingeborene Männer und 169 eingeborene Frauen); eine neue Abteilung ist in Shilovane (Transvaal) gestiftet. („De Wereldstr.“ 1926, No. 1.)

Belgien. Die Belgischen Enthalttsamkeitsvereine hielten ihren Kongreß 17. und 18. 10. in Lüttich ab. U. a. führte Boulenger über die Wirkung des Gesetzes vom 28. 8. 1919 aus: Der Alkoholismus an gebrannten Getränken ist seit 1920 stehen geblieben, der an Bier und Wein hat seitdem zugenommen. —

Cuba. In 6000 Schulen ist Antialkoholunterricht; der Leitfaden von Miß Stoddard (Boston) wurde ins Spanische übersetzt. („Schw. Abst.“ No. 15.)

Dänemark. Der Verband dänischer Enthalttsamkeitswirte umfaßt jetzt 34 Enthalttsamkeits-Hotels in 28 Orten. („Folke-Vennen“ Nr. 18.)

Der Dichter Harald Bergstedt hat zusammen mit Larsen-Ledet einen Roman geschrieben, der das dänische Trinkleben geißelt und, zumal als „Schlüsselroman“, ungeheures Aufsehen und bei den Alkoholfreunden einen Sturm der Entrüstung erregt hat. Der Roman, der bereits die 2. Auflage und eine schwedische Uebersetzung erlebt hat, wird voraussichtlich auch in deutscher Sprache erscheinen.

Estland. Auf dem Sozialistenkongreß dieses Jahres wurde beschlossen, Temperenz und Prohibition ins Parteiprogramm aufzunehmen. („The Int. Rec.“ No. 36.)

Finnland. Nach Angaben des finnländischen Oberzollamts sind den ersten 9 Monaten 1925 i. gz. beschlagnahmt: 374 768 l Spiritus, 81 Flaschen Kognak, 2885 Flaschen Whisky, 3048 Flaschen Wein, 300 aschen Champagner. („Der Kämpfer“ Nr. 14.)

Die Verbrechen gegen Person und Eigentum haben sich unter dem Verbotark verringert; sie betragen

	durchschnittlich	1705
von 1906 bis 1910	„	1091
von 1911 bis 1925	„	515
im Jahre 1919		742
„ „ 1920		623
„ „ 1921		745
„ „ 1922		

Wenn trotzdem gewisse Vergehen und Verbrechen, z. B. Morde, in Finnland verhältnismäßig häufiger vorkommen als in den rein skandinavischen Ländern, so ist das auf die große Verschiedenheit der Rasse und der Verhältnisse (z. B. Nachwehen des Bürgerkrieges) zurückzuführen.

Frankreich. Das Land, wo der Wein am billigsten und oft leichter erhältlich ist als frisches Wasser, ist auch das Land der meisten Eisenbahnkatastrophen. 1923 kamen dort 27, 1924 39, im ersten Halbjahr 1925 bereits 50 Menschen um. „Sicher würden die Signale von Abstinente weniger häufig übersehen.“ („Schw. Abst.“)

1925 gibts in Frankreich 8 000 Wirtschaften mehr als im Vorjahr; die Gesamtzahl beträgt 460 274, d. h. 1 auf 90 Personen. („Wereldstr.“ No. 49.)

Anlässlich des 100jährigen Jubiläums der Erfindungen des Chemikers Chevreul wird darauf aufmerksam gemacht, daß dieser gelehrte und volkreundliche Mann sein Leben lang Abstinente war und 103 Jahre alt wurde. („Schw. Abst.“ No. 22.)

Die Ligue Nationale contre l'alcoolisme hielt ihre Generalversammlung 24. und 25. Oktober in Laon. Gärungslose Früchteverwertung und alkoholgegnerrische Filmvorführung standen im Vordergrund. („L'E't. Bl.“ No. 11.)

Der Verein vom Blauen Kreuz in Straßburg feierte 25. 10. sein 30jähriges Bestehen.

Anlässlich der Tagung der Guttemplergröbloge in Paris 3. 10. sprachen Vertreter von 12 verschiedenen Organisationen über „Frau und Kind im Kampfe gegen den Alkohol.“ („Rev. ant. et hyg.“ No. 9—10.)

Großbritannien. Miß Slack ist zur Vorsitzenden der Nationalen britischen Frauen-Temperenzgesellschaft gewählt worden; die Nat. Brit. Wom. Temp. Ass. hat in einem Jahre um 10 117 Mitglieder gewonnen und zählt jetzt 143 019. (The Int. Rec.“ No. 35.)

Die United Kingdom Alliance veranstaltet in diesem Winter einen „Feldzug“ in England und Wales zugunsten des Gemeindebestimmungsrechts. Die erste große Versammlung ist in der Freihandels Halle in Manchester 19. 10. abgehalten. („Clipsh.“ des meth. Board of Temp.“ 26. 10.) Dort kam Lloyd George mit zu Wort. Er erklärte u. a., daß nach seiner Ansicht die Vereinigten Staaten ihren wirtschaftlichen Aufschwung vor allem der Prohibition verdanken, während England seine schlechte Handelsbilanz dem Umstand zuschreiben müsse, daß es jährlich 316 Millionen Pfd. St. für Spirituosen ausbebe. („Schw. Abst.“ No. 23.)

Auf sozialistischen Antrag hat der Gemeinderat von Glasgow fast einstimmig beschlossen, von allen Gemeindeveranstaltungen den Alkohol auszuschalten. („Schw. Abst.“ No. 23.)

Dank einer großzügigen Aufklärungskampagne der Obsthändler ist in England 1924 1 Million Pfund Obst mehr verzehrt worden als im Vorjahre. („Frht.“ No. 18.)

Die Licensing Statistics für England und Wales ergeben für 1924 einen Rückgang von 493 Schankstellen, aber eine Zunahme von 38 Klein-

verkaufstellen und von 345 Klubs mit Verkaufsrecht für alkoholische Getränke; es gab Ende 1924 auf 10 000 Einwohner 16,68 Schankstätten, 5,11 Kleinverkaufsstellen und 2,65 Klubs. Wegen Trunkenheit wurden 79 082 Personen verurteilt (davon 16 % Frauen) gegen 77 094 im Vorjahre. („Int. Ztschr. g. d. A.“ No. 6.)

Italien. Mussolini äußerte sich gegenüber Lady Drumont Hay, der Sonderberichterstatlerin des „Daily Express“, über die Alkoholfrage: „Verbot? Warum soll ich andere Leute ihres persönlichen Vergnügens berauben? Etwa, weil ich selbst seit 10 Jahren keinen Alkohol genossen habe? Das ist kein Grund. Ich werde aber ein Gesetz befürworten, das die heranwachsende Generation vor den zerstörenden Folgen des Alkohols bewahren soll.“ („Schw. Abst.“ No. 19.)

Lettland. Für 1926 sollen rund 40 Weinhandlungen in Riga keine neue Konzession erhalten. („Der Kämpfer“ No. 14.)

Litauen. 21. 12. 25 beschloß der Seim eine Abänderung des Gesetzes über den Kleinverkauf von Alkoholgetränken. Nach § 1 werden diejenigen Getränke, welche über 2 % Alkohol enthalten, zu den stark alkoholischen Getränken gerechnet. Nach § 5 wird der Verkauf von Bier, Porter, Met und einheimischem Wein in den Klubs gestattet. — In den Verhandlungen kündigte Titjunaitis (Christl. Dem.) die Bildung einer alkoholgegnerrischen Einheitsfront an; Frau Gwildiew (Chr. Dem.) forderte, daß die abgefaßten Betrunkenen fotografiert und Name und Photographie öffentlich bekanntgegeben würden. („Memel. Dampf.“ 25. 12.)

Niederlande. In den Staatshaushaltsplan für 1926 ist ein Betrag von 75 000 Fr. zur Bekämpfung des Alkoholismus eingestellt. („De Bl. V.“ No. 39.)

Hunderte kleiner Gewerbebetriebe in Schiedam sind zugrunde gegangen, aber mehrere Großbetriebe blühen. Z. B. hat die Firma Melchers einen Betonbehälter von 600 000 l Inhalt (in 4 Abteilungen geteilt), — den größten Geneverbehälter der Welt — und Hollandia einen solchen für 100 000 l herstellen lassen. („De Geheelonth.“ No. 36.)

Der Volksbund hat den Justizminister um strafrechtliche Bestimmungen ersucht, durch die besserungsfähige Trinker gezwungen werden können, sich einer Behandlung zu unterziehen, die zur Genesung führen kann. („De Blauwe Vaan“ No. 45.)

Norwegen. Die norwegische Regierung hat eine provisorische Verordnung erlassen, durch die die Strafbestimmungen gegen den Schmuggel erheblich verschärft werden. Bisher konnten Zoll und Polizei die Schmuggler erst dann anhalten, wenn sich diese auf der Rückfahrt von den außerhalb der Territorialgrenze liegenden größeren Spritfahrzeugen befanden, also bereits geschmuggelt hatten. Nach der neuen Verordnung kann Geldstrafe oder Gefängnis bis zu drei Monaten verhängt werden gegen Personen, die „unter verdächtigen Umständen Verbindung mit den Spritfahrzeugen außerhalb der Territorialgrenze suchen“. („K. Ztg.“ 1. 12. 25.)

Der Norwegische Verein abstinenter Studierender hat im Jahre 1924/25 um 25 % zugenommen; 6 neue Ortsgruppen wurden begründet. Die Mitgliederzahl wuchs von 808 auf 1001. („Frht.“ No. 16.)

Dr. J. Scharffenberg hat im Auftrage der Kommission für Alkoholunterricht eine Flugschrift verfaßt, welche die Hauptangaben über Alkoholverbrauch, Verhaftungen wegen Trunkenheit, gesetzliche Bestimmungen und Ergebnisse der Volksabstimmung von 1919 enthält. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Heft 6.)

Oesterreich. Auf dem Delegiertentag der sozialistischen Studenten Oesterreichs im Floridsdorfer Arbeiterheim wurde der von den Mittelschülern gestellte Antrag, Rauchen und Trinken am Delegiertentag zu verbieten, mit großer Mehrheit angenommen. („Der Abst.“ Nr. 5—7.)

„Polizeiliche Einschreitungen“ erfolgten in Wien während des Februars 1925 an Sonntagen 290 (davon „Beanstandungen“ wegen Einwirkung des Alkohols 200), an Montagen 288 (197 alk.), an Dinstagen 239 (152 alk.), an Mittwochen 255 (169 alk.), an Donnerstagen (Lohnauszahlungstag) 294 (191 alk.), an Freitagen 264 (156 alk.), an Samstagen (Hauptlohnstag) 406 (288 alk.). („Der Abst. Nr. 5—7.)

Die Turnerjugend des Steinfeldgaus hielt ihr erstes Jugendtreffen in Sauerbrunn im Burgenlande. Das ganze Turnfest war alkoholfrei. („Deutsche Gemeinsh.“ H. 6—7.)

Mit dem gutbesuchten Bundestag der Deutschen Gemeinschaft für alkoholfreie Kultur in Spittal an der Drau war eine Alkoholgegnerwoche verbunden. — Broschek, der vor zwei Jahren die Bundesgeschäftsstelle in Wien begründet, seither geleitet und besonders durch Förderung der gärungslosen Fruchteverwertung sich verdient gemacht hat, tritt von seiner Führerstelle zurück, da er nach Meran verzieht. (Ebenda.)

Polen. Der Polnische Kongreß gegen den Alkoholismus fand 25. bis 27. 9. in Kattowitz statt. Es gab Sonderversammlungen für Lehrer, Priester, Eisenbahner, Polizeibeamte und Studenten. („De Bl. V.“ No. 42.)

Schweden. Mitte Juli hielt der Verband „Schwedens Guttempler-Jungmannschaft“ in Oestersund seine Jahresversammlung ab. Der Verband zählte 1. 1. 1925 8613 Mitglieder in 159 Ortsgruppen, außerdem 100 unmittelbar angeschlossene Jungmannschaftler. Besondere Pflege hat man den Volkstänzen gewidmet. Die Jahresversammlung beschloß die Bildung einer besonderen Abteilung „Sport und Volkstänze“, „eingedenk der Statuten, die die Veredlung des Vergnügungslebens als eine der vornehmsten Aufgaben der Guttempler-Jungmannschaft bezeichnen“. („Schw. Abst.“ No. 17.)

Der Verein studierender Abstinenter stellte auf seiner Jahresversammlung ein Wachstum um 8 % im letzten Jahre fest; er hat 135 Ortsgruppen und stieg von 4140 auf 4460 Mitglieder. („Frht.“ No. 16.)

Der Vereinenthaltamer Eisenbahner zählte im August 2442 Mitglieder in 74 Abteilungen; 1924 wurden 322 Versammlungen und 35 Festversammlungen abgehalten. Vom Staate gab es 1000 Kr., von der Eisenbahnverwaltung 600 Kr., von der Fachorganisation 500 Kr. Zuschuß. („Het Veil. Sp.“ No. 8.)

Schweiz. Das alkoholfreie Züricher Volkshaus am Helvetiaplatz schloß die Betriebsrechnung für 1924 mit 23 531 Fr. Ueberschuß ab. („Der Abst.“ No. 5—7.)

Am Kraftwerk Wäggitäl A.-G. ist auf jeder der drei Baustellen eine alkoholfreie Wirtschaft eingerichtet; die erste wurde 1922 begründet. Ihre Führung ist dem Schweizer Verband Volksdienst übertragen. („Die Gemeindestube“ Nr. 17.)

Der „Wegweiser durch die alkoholfreien Wirtschaften und Gemeindehäuser“ („Gemst.“ Nr. 17) führt — neben den 13 Wirtschaften des Züricher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften in Zürich 38 Wirtschaften in 36 Orten der Schweiz auf.

Das neue Verzeichnis der Jugendherbergen in der Schweiz (zu beziehen für 30 Rp. von Kern, Oerlikon, Züricherstr. 97), weist über 40 Herbergen und reichlich 150 Genossenschaftler nach.

Die 2500 Pfadfinder aus allen Teilen des Landes, welche vom 27. 7. bis 4. 8. im „Ersten Schweizerischen Pfadfinderlager“ auf der Berner Allmand versammelt waren, haben völlig alkoholfrei getagt. („Schw. Abst.“ No. 17.)

Der Verband der Deutsch-schweiz. Jugendbünde vom Blauen Kreuz zählte 1. 9. 25 81 Sektionen, 1400 Aktivmitglieder, 408 Anhänger Benj., 448 Anhänger über 14 Jahre, 249 Altmitglieder, i. g. 2505 Mitglieder (1924: 2475). („Jünglingsbd.“ No. 12.)

Pfarrer Marthaler, Gründer der Heilanstalt Nüchtern, ist in Bern 68 Jahre alt 31. 10. gestorben. Er schrieb „Alkoholismus und Charakterbildung“. („Frht.“ No. 21.)

Während aller Manövertage der 5. Division folgten 2 Lastwagen der Meilener Alkoholfreie Weine A.-G. von morgen bis abend den Truppen mit Süßmost und fanden freudige Abnehmer. („Frht.“ No. 19.)

Die Evangelische Volkspartei hat in Basel eine volle Liste mit 5 Abstinente für die Nationalratswahl aufgestellt. („Frht.“ No. 19.)

Der Bundesrat hat den Voranschlag der Alkoholverwaltung für 1926 genehmigt, welcher einen Einnahmeüberschuß von 5 527 000 Fr. vorsieht; davon sollen 80 Rp. auf den Kopf der Bevölkerung an die Kantone verteilt werden. („Bund“ 24. 10.)

Tschechoslowakei. Die tschechische sozialistische Abstinenzbewegung geht auf das Jahr 1909 zurück, entschlummerte im Weltkrieg und wurde 21. 12. 24 wieder ins Leben gerufen. Anfang 1925 wurde mit der Herausgabe einer Zeitschrift „Zdravy zivot“ begonnen. Auch in der Slowakei gewinnt die Bewegung Boden. Es bestehen 11 Ortsgruppen, außerdem sind 300 Mitglieder der Hauptstelle unmittelbar angeschlossen. Die Bundeszeitschrift erscheint in einer Auflage von 4000 Stück. („Der Wille“ No. 6.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Nach Bericht des öffentlichen Gesundheitsamts kamen 1900 ungefähr 264 000 Vergehen bezüglich Vertriebs von Opium, Morphium, Kokain u. dgl. zur Verhandlung, während 1924 die Zahl auf 110 000 sank. („Der Kpfr.“ No. 14.)

In Chicago unternehmen 65 Hotelgesellschaften Erweiterungen und Neubauten im Wert von 65 Millionen Dollar. (Ebenda.)

Kräftig äußert sich der sozialistische Schriftsteller Upton Sinclair über den Alkoholkonsum bei der Prohibition: „Wir machen jetzt in den Vereinigten Staaten einen Versuch mit der Prohibition. Selbstverständlich ist es unmöglich, in 5 Jahren die Gewohnheiten eines Volkes umzuwandeln und wir haben daher noch zahlreiche Uebertretungen des Gesetzes zu verzeichnen. Aber es sind nicht die arbeitenden Klassen, welche sich Alkohol verschaffen, und ich habe gar nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Teil der Faulenzerklasse entschlossen ist, sich selbst zu vernichten.“ („Der Wille“ No. 8.)

Der Verbrauch von Zucker und Zuckerwerk hat unter der Prohibition gewaltig zugenommen. Die Zuckerfabrikanten wollen jetzt jährlich 500 000 Dollar aufwenden, um großzügige nationale Reklame für Zuckerverzehr zu treiben. („Cliph.“ des method. Board of Temp.“ 13. 7.)

Auf der Jahreskonferenz der National Probation Association in Denver erklärte der Generalsekretär dieser Gesellschaft, Charles L. Chute: „Verbrechen Jugendlicher haben in den Vereinigten Staaten abgenommen, seit die Prohibition in Kraft trat. Die Gesamtzahl von Gesetzesverletzungen aller Art unter Jugendlichen ist ständig zurückgegangen, seit das nationale Alkoholverbot wirksam wurde.“ (Dgl. 21. 9.)

Frank A. Dudley, der Vorsitzende der United Hotel Company von Amerika und der American Hotel Association, erklärt: Man nahm an, daß das 18. Amendement das Hotelgeschäft vernichten werde. Nichts der Art sei eingetreten. Aber der Hotelbetrieb sei jetzt eine „Wissenschaft“ (a Science) geworden; das alte Schlumpfen sei vorbei. „Ein Hotel muß, um einen Verdienst abzuwerfen, genau nach denselben kaufmännischen Grundsätzen betrieben werden wie irgend ein anderer kaufmännischer Konzern.“ (Dgl. 12. 10.)

Die größte Versammlung der Antisaloon-Liga seit 12 Jahren (in Columbus) wurde im November in Chicago in der ersten Methodisten-

kirche gehalten. Eine Reihe von Entschließungen wurde gefaßt, u. a. hieß es: „Die Antisaloon-Liga muß und will ihr großes Erziehungswerk für Vollenthaltsamkeit fortführen, und jetzt gilt es vor allem, auf Achtung vor dem Gesetz zu dringen.“ („The Am. Issue“ No. 11.)

Die Behörden in Maryland haben angeordnet, daß Motorführer für Angetrunkenheit 1000 Dollar Strafe zu zahlen haben. („20 Cent. Progr.“ Nr. 5.)

In New York wird jeder Betrunkene, der am Abend oder in der Nacht eingeliefert wird, photographiert. Am nächsten Morgen wird ihm außer der Quittung über 5 Dollar sein Bild übergeben, was sehr ernüchternd wirken soll. („Ill. Arbrfrnd.“ No. 11.)

Viele Zeitungen haben mitgeteilt, daß der Kongreß der Vereinigten Staaten die Aufhebung des Alkoholverbots beschlossen habe. Andere berichten nur, daß der Widerstand gegen das Alkoholverbot im Kongreß von Tag zu Tag mehr Boden gewinne, daß der mit so viel Wucht begonnene Kampf gegen den Schmuggel zu lächerlichen Ergebnissen führe, daß die Gerichtshöfe sehr oft solche Leute freisprechen, die der Uebertretung des Alkoholverbotes überführt werden, daß in keinem Lande die Zahl der Trunksuchtsfälle bei Frauen so groß ist wie in den Vereinigten Staaten. — Auf eine telegraphische Anfrage des Internationalen Bureaus gegen den Alkoholismus in Lausanne hat James E. Jones, Direktor der Alkoholverbotsabteilung in Washington, folgendes Kabeltelegramm gesandt: „Die in Europa veröffentlichten Berichte gegen das Alkoholverbot sind nichts als Propaganda. In der entscheidenden Abstimmung vom 22. Dezember hat sich der Kongreß mit 139 Stimmen gegen 17 für das Alkoholverbot ausgesprochen. Der Schmuggel nimmt stark ab. Es ist selten, daß wir betrunkene Frauen zu verhaften haben. Die von den Gerichtshöfen ausgesprochenen Strafurteile lauten immer strenger.“ („Int. Bur. z. B. d. A.“ Bull. No. 19.)

Mitteilungen.

1. Aus Landesversicherungsanstalten.

Aus dem Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Westfalen für das Geschäftsjahr 1924. *)

In den Richtlinien, die als Anhaltspunkte für die bei der Durchführung von Heilverfahren Beteiligten aufgestellt wurden, heißt es mit Bezug auf unsere Frage: „Mit Trinkern werden Heilverfahren nur durchgeführt, wenn besonders günstige Heilungsaussichten bestehen, und wenn mindestens die Hälfte der Kosten von anderer Seite (Wohlfahrtsamt usw.) übernommen wird.“ Ferner ist darin gesagt, daß die Landesversicherungsanstalt gemäß § 1274 RVO. Beihilfen unter anderem an Trinkerfürsorgestellen, sowie an Vereine, deren Bestreben der allgemeinen Volksgesundheit und Volkswohlfahrt dient, gewähre.

Dem Abschnitt „Fürsorgestellen für Alkoholkranke“ sind folgende Mitteilungen zu entnehmen: Unterstützt wurden 17 Fürsorgestellen mit zusammen 6148 M. — 7 mehr als im Vorjahr —, mehrere Fürsorgestellen, die ihre Tätigkeit in der Geldentwertungszeit wegen Mangels an Mitteln eingestellt hatten, haben sie wiederaufgenommen. „Wenn auch die wirtschaftliche Not groß ist, so hat sie doch leider keine Abnahme der Trunksucht gebracht, in sämtlichen Berichten der Trinkerfürsorgestellen wird hervorgehoben, daß die Trunksucht zugenommen habe. Das ist ein bedauerliches und ernstes Zeichen für unser Volk.“ Sehr richtig wird beigefügt: „Es ist unsere besondere Pflicht, Fürsorgestellen, die im Verein mit den alkoholgegnerischen Vereinen die Fürsorge größtenteils durch ehrenamtlich tätige Kräfte ausüben, ganz erheblich zur Seite zu stehen, damit sie in ihrer Tätigkeit nicht erlahmen, sondern sie weiter ausbauen und neu beleben.“

Auch die Ruhrknappschaft in Bochum, als Trägerin der Versicherung für die Bergarbeiter, hat der Westfälischen Zentrale der Trinkerfürsorge wieder eine Beihilfe von 5000 M überwiesen zur Verteilung an die Trinkerfürsorgestellen des rheinisch-westfälischen Bergbaubezirks; sie erkennt damit die Wichtigkeit dieser Fürsorge erneut an.

Die genannte Zentrale wird geleitet von einem Mitglied des Vorstands der L. V. A., und ihre Geschäftsstelle befindet sich in dieser, von der sie auch im Berichtsjahr mit 500 M unterstützt wurde.

Die L. V. A. hat, vorläufig versuchsweise, in Fällen, in denen die Unterbringung in einer Heilanstalt sichere Aussicht auf Besserung bot, sich wieder an Heilverfahren für Trinker beteiligt. „Leider konnten wir mit Rücksicht auf unsere Wirtschaftslage das Trinkerheilverfahren nicht in dem Umfange wie vor dem Kriege durchführen . . . Die Dauererfolge erscheinen in vielen Fällen zweifelhaft; sie hängen wesentlich von der Tätigkeit guter Fürsorgestellen ab.“

In dem Bericht der Geschäftsstelle Lippspringe wird erwähnt: „Das sittliche Verhalten der Kranken war im allgemeinen als gut zu bezeichnen. Nur am Jahresschluß schien es, als ob wir Trinker in großer Zahl hier hätten. Strafweise Entlassungen erfolgten in 8 Fällen, durchweg wegen Trunkenheit bzw. Ausschreitungen infolge Trunkenheit.“ Fl.

*) Kürzlich erschienen.

Trinkerfürsorge der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Nach dem Geschäftsbericht für das Rechnungsjahr 1924 befanden sich am Ende des Jahres 1923 keine Versicherten mehr in Heilbehandlung und sind im Jahre 1924 wegen der schlechten Geldlage der Landesversicherungsanstalt keine Heilverfahren für Trunksüchtige durchgeführt worden.

Von den in den Jahren 1920—1923 mit Erfolg einem Heilverfahren Unterzogenen wurden 27 kontrolliert, um festzustellen, ob und welchen anhaltenden Erfolg die Heilstättenbehandlung hatte. Diese Nachprüfung geschieht unauffällig durch jährliche Nachfrage bei den Fürsorgestellten, Trinkerrettungsvereinen, Trinkerheilstätten und Vertrauenspersonen. In 6 Fällen ergab sich Rückfälligkeit, und zwar wurde diese festgestellt in 1 Falle nach 8 Monaten, in 2 Fällen nach 1½ Jahren, in je 1 Falle nach 2, 2¼, 2½ Jahren. Hiernach ist in 21 von 27 Fällen = 77,7 v. H. ein Dauererfolg erzielt worden. Von 21 Gebesserten gehörten 7 einem Enthaltungsverein an. Fl.

2. Aus der Trinkerfürsorge.

Oeffentliche Trinkerfürsorgestelle Lübeck.

Die Trinkerfürsorgestelle hat im Jahre 1925 58 Fälle, darunter 38 neue, bearbeitet. Der Fürsorger machte 850 Hausbesuche, die Sprechstunde wurde 280mal von Ratsuchenden in Anspruch genommen. Entmündigt sind 6 Trunksüchtige, ebenso viele wurden einer Heilanstalt zugeführt. 4 Trinker traten dem Guttemplerorden, 3 dem Blaukreuzverein bei. Mit 4 Ausnahmen waren alle neu gemeldeten Trinker verheiratet. Dem Berufe nach waren 7 selbständige Gewerbetreibende, 4 kaufmännische Angestellte, 8 gelernte und 16 ungelernete Arbeiter, sowie 3 Berufslose. Die sozial niedrigste Bevölkerungsschicht stellt demnach die meisten Trinker. Der Branntweintrinker ist am schwersten zu heilen, immer wieder fällt er in seine Leidenschaft zurück. Das erstrebte Trinkerfürsorgegesetz wird hoffentlich eine in der Trinkerfürsorge oft empfundene Lücke in der Gesetzgebung schließen, so daß es künftig möglich sein wird, auch gegen nicht entmündigte Trinker mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen.

Die Trinkerfürsorge in Baden im Jahre 1924.

„Auf allen Trinkerfürsorgestellen ist ein starkes Anwachsen der Fälle zu verzeichnen“ — heißt es im Geschäftsbericht des Badischen Landesverbandes gegen den Alkoholismus für das Jahr 1924 —, „ein Beweis für die Zunahme des Alkoholismus und zugleich für die Mangelhaftigkeit der bisherigen vorbeugenden Gegenmaßnahmen durch Gesetzgebung und Erziehung, eine Tatsache, die im Hinblick auf die geschwächte wirtschaftliche, körperliche und moralische Widerstandskraft unseres Volkes um so bedenklicher ist“. Ein Vergleich der Neuanmeldungen in den Jahren 1924 und 1923 veranschaulicht obige Angabe (die eingeklammerten Zahlen beziehen sich je auf 1923): Mannheim 615 (286), Pforzheim 110 (83), Karlsruhe 107 (77), Konstanz 96 (98 — hier zufälliger kleiner Rückgang), Freiburg 89 (72), Heidelberg 66 (52). Die Gesamtzahl der Neuanmeldungen im Berichtsjahr beträgt 1083, darunter 83 Frauen. Zusammen sind in diesen verschiedenen Fürsorgestellen bis jetzt gemeldet nicht weniger als 6581 Personen, wovon in Mannheim 3118, in Karlsruhe 1088, in Pforzheim 830, in Freiburg 804. In laufender Fürsorge standen 1924 3224, wovon in Mannheim 2000, in Freiburg 342, in Konstanz 301, in Pforzheim 296, in Heidelberg 285. Dabei werden — aus naheliegenden Gründen — bei weitem nicht alle der Bearbeitung bedürftigen Fälle von der Trinkerfürsorge erfaßt; auch war z. B. in Pforzheim der Fürsorger bis Oktober 1924 nur in beschränktem Maße für die Trinkerfürsorge tätig.

Sprechstundenbesuche fanden insgesamt 7069 statt, wovon in Mannheim 3410, in Konstanz 1567, in Freiburg 1182. Trinkerbesuche wurden 4106

gemacht. Vormundschaften und Pflegschaften wurden angeregt 68, geführt 92. an Anstalten überwiesen 236 Fälle, polizeiliche Maßnahmen angeregt in 286 Fällen.

Seit 1. Juli 1924 dient die Heilstätte des Bad. Landesverbandes g. d. A. Renchen wieder restlos ihrem ursprünglichen Zweck als Trinkerheilanstalt: zur Zeit der Abfassung des Berichts hatte sie 16 Pflöge. Fl.

Frauengruppe für Trinkerfürsorge in Stuttgart.

In der württembergischen Landeshauptstadt hat sich zur Unterstützung der Trinkerfürsorgestelle des Bezirksvereins gegen den Alkoholismus und ihrer Berufsfürsorgerin eine Frauengruppe gebildet, die sich bis jetzt günstig entwickelt hat und als wertvolle Hilfstruppe bewährt. „Eine große Erleichterung für die Berufsfürsorgerin“, schreibt die letztere selbst. Insbesondere leistet die Gruppe äußere, wirtschaftliche Hilfsdienste für die Trinkerfrauen und -kinder. Es ist eine Hauptaufgabe für sie, „bei sich und ihren Bekannten getragene, noch gut erhaltene Kleider und Schuhe hervorzusuchen und sie der Fürsorgerin zu bringen.“ Von gesammelten Geldgaben werden Lebensmittel und Stoffe zu Wäsche gekauft, diese zum Teil selbst genäht. Jede Woche einmal kommen die Helferinnen zusammen, um sich von der Fürsorgerin „über das namenlose Elend unter den Trinkerinnen und Trinkerfamilien“ und aus ihren Erfahrungen in Ausübung der Fürsorgetätigkeit erzählen zu lassen. Einmal im Monat werden Trinkerinnen „zu einem kleinen Kaffeefestchen“ eingeladen, bei dem gut ausgewählte, für die Hausfrauen wertvolle kleine Geschichten erzählt, musikalische Darbietungen gegeben werden und das Beisammensein ausmündet in religiöse (biblische) Sammlung und Vertiefung. Fl.

Die Heilstätte für Trinkerinnen in Wassenberg.

Im Rheinland, zwischen M.-Gladbach und Aachen, liegt, durch die natürliche Lage schon ihrem Zweck dienend, auf einer Höhe, rings von Wald umgeben, die Heilstätte Marienheim in Wassenberg. Von der Station Wassenberg ist sie zu Fuß in 20 Minuten zu erreichen. Pater Anno Neumann, der verdienstvolle Vorkämpfer für die katholische Abstinenzbewegung, hat diese Anstalt dem Zweck der Heilung für weibliche Trinkerinnen zugeführt. Es ist heute die einzige katholische Heilanstalt für weibliche Trinkerinnen in Rheinland und Westfalen. Und sie steht in starker Gefahr, uns genommen zu werden! Was dieser Verlust bedeuten würde, begreifen alle die, die in der Trinkerfürsorgearbeit stehen und wissen, wie die Trunksucht beim weiblichen Geschlecht, besonders in den besseren Ständen, zugenommen hat.

Es gilt jetzt, den Kampf aufzunehmen und das Marienheim seinem ursprünglichen Zweck zu erhalten!

Der Krieg, der in der Heimat das Alkoholelend verminderte, brachte es mit sich, daß auch das Marienheim Erholungszwecken dienen mußte und auch nach dem Kriege noch diente. Die Trinkerfürsorgestellen lebten auch nur schwach oder gingen ganz ein. Und den neu eingerichteten Stellen ist die Anstalt kaum bekannt. Daher ist sie heute trotz der zunehmenden Zahl an weiblichen Trinkerinnen nur zu einem Drittel belegt. Das veranlaßt das Städtchen Wassenberg, mit geldlichen Anerbietungen an die Oberin heranzutreten, die die Heilstätte in ein Krankenhaus umwandeln sollen. Die Verhandlungen darüber dauern an. Die Schwestern halten grundsätzlich daran fest, ihr Haus dem ursprünglichen Zweck zu erhalten. Aber die Geldnot ist groß und Hilfe tut not. Die beste Hilfe ist die Vollbelegung der Anstalt. Dann kann sie erhalten bleiben. 45—50 Betten sind vorhanden, die sich auf drei Klassen verteilen. Davon sind elf heute nur belegt.

Ich richte deshalb an alle Trinkerfürsorgestellen die dringende Bitte, ihre katholischen Patientinnen, soweit sie anstaltsbedürftig sind, der Heilanstalt in Wassenberg zuzuführen, damit durch eine Vollbelegung die Anstalt

wieder lebensfähig wird. Es ist auch angebracht, der Oberin jetzt schon Mitteilung zu machen, in welcher Weise man mit ihr zu arbeiten gewillt ist, damit sie gegenüber den immer dringender werdenden Anerbieten des Städtchens Wassenberg einerseits und der finanziellen Not der Anstalt andererseits, Unterlagen für die Zukunft besitzt. Vor einigen Wochen habe ich einige Tage in der Anstalt gewohnt, um an Ort und Stelle Einsicht in die Verhältnisse zu nehmen, und zu dem Zwecke mit den Schwestern und den Patientinnen gearbeitet. Ich kann daher aus praktischer Ueberzeugung sagen, unsere weiblichen Alkoholkranken sind in dieser Anstalt an Leib und Seele geborgen.

Anfragen sind zu richten an die Oberin in Wassenberg, Rheinland, Sanatorium Marienheim.

Schnelle Hilfe ist die beste!

M. L. Floß.

3. Aus Vereinen.

Zehn Jahre praktische Frauenarbeit zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Der Königsberger Frauenverein für alkoholfreie Volksspeisehäuser hat kürzlich unter obigem Titel einen ausführlichen, mit Bildern geschmückten Bericht für die Jahre 1915—25 veröffentlicht, der in ein Jahrzehnt von Arbeit, reich an Sorgen und Mühen, aber auch an Erfolgen einen fesselnden Einblick tun läßt. Die Gründung eines „alkoholfreien Kaffee- und Speisehauses zur weißen Schleife“ durch Frau Ida Wittschell im Jahre 1912 mit Hilfe der Königsberger Ortsgruppe des Bundes abstinenten Frauen bildete den Ausgangspunkt. Als dieses Unternehmen, und ebenso die Leitung alkoholfreier Soldatenrasten, die im Jahre 1914 letzterem Verein übertragen wurde, sich über Erwarten günstig entwickelte, führte der Wunsch, auch der übrigen Bevölkerung die Wohltat alkoholfreier Gaststätten in größerem Maßstabe zu gewähren, zur Gründung des berichterstattenden Vereins im Dezember 1915 mit Frau Else Migge als Vorsitzender, Frau Wittschell als 2. Vorsitzender und gleichzeitiger Leiterin des Betriebsvorstandes. Diese unterrichtete sich bald darauf durch Augenschein über die Organisation des mustergebenden Züricher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften und die Einrichtung seiner Betriebe.

Mit einem zinsfreien Darlehen von rund 10 000 M, worunter 6000 durch den damaligen Oberpräsidenten von Batocki, 2000 vom Vaterländischen Frauenverein, ging's ans Werk. Der durch den großen Umsatz bei bescheidenen Preisen erzielte geldliche Erfolg der beiden ersten, im Frühjahr und Herbst 1916 errichteten Speisehäuser ermöglichte die Rückzahlung der Kapitalien und die Inangriffnahme der Einrichtung weiterer Betriebe. Mai 1917 wurde mit schon viel behaglicherer Einrichtung das 3. Speisehaus (Vorstadt nahe beim Bahnhof, mit viel Provinzbesuch) eröffnet, dem im Laufe des Jahres 1918 zwei weitere folgten. 1919 konnte dann das Grundstück des 2., umsatzreichen Speisehauses käuflich erworben werden. 1920 folgte als 6. Betrieb ein solcher („Saisonbetrieb“) im Ostseebad Cranz, Juli 1921 die 7. und 8. Einrichtung. 1922 wurde an Stelle eines früheren Speisehauses des Vereins, das wegen Veränderung der äußeren Verhältnisse aufgegeben werden mußte, an anderer Stelle ein neues, hauptsächlich von Hafenarbeitern benutztes, eingerichtet, in dem auch zehrfreier Aufenthalt gestattet wird. Der 9. Betrieb, ein 1923 eröffnetes zweites Lokal im Hafenbezirk, mußte nach Beendigung des Hafenaufbaues nach einiger Zeit leider gleichfalls infolge ungünstiger äußerer Umstände geschlossen werden. 1924 wurde aber als nunmehriges 9. Lokal ein Ledigenheim im ehemaligen städtischen Waisenhaus aufgetan, in dem 80 männliche Personen aller Stände billige, saubere und behagliche Unterkunft über Nacht oder für längere Zeit finden, und das stets voll besetzt ist. Ein saalartiges Zimmer darin ist als Festraum eingerichtet und wird gern von Vereinen zu kleinen Veranstaltungen und Versammlungen benutzt, dient andererseits für

die Unterhaltungsabende für die Heiminsassen und für die Feste für die Angestellten des Vereins.

Eine Uebersicht über die im Berichtszeitraum ausgegebenen Mittagessen, Abendessen und Suppen gibt ein für die einzelnen Jahre und Betriebe unter sich ziemlich verschiedenes Bild, das aber für alle Fälle zeigt, daß diese einen großen Umsatz haben und einem dringenden Bedürfnis entsprechen. Allerdings äußert sich seit der Festigung der Währungsverhältnisse gegen Ende 1923 die Notlage weiter Bevölkerungskreise im Zurückgehen der Besucherzahlen; erst neuerdings heben sich diese wieder.

1921 war auch die Bewirtschaftung der drei Milchhäuschen des Bezirksvereins gegen den Alkoholismus übernommen worden, sie mußten aber 1924 wieder aufgegeben werden.

Die Grundsätze und Ziele des Werkes werden im Bericht selbst durch folgende Sätze gekennzeichnet: „Wir wollen nicht, wie uns vielfach unterstellt wird, nur durch Billigkeit das Publikum anlocken und eine billige Speisegelegenheit nach Art der Volksküchen bieten, sondern wir wollen durch unsere Speisehäuser eine Konkurrenz der Alkoholbetriebe sein und für den Gedanken des alkoholfreien Gasthauses werben. Wir wünschen, daß alle Kreise der Bevölkerung sich heimisch in unseren Betrieben fühlen und gern darin verweilen. Darum wollen wir sowohl einfache Gaststätten, in denen sich der schlichte Mann wohl fühlt, als auch Speisehäuser einrichten, die einem verwöhnteren Geschmack genügen. Die widrigen Verhältnisse der Kriegs- und Inflationszeit haben sich der Erreichung dieses Zieles hindernd in den Weg gestellt; doch versuchen wir jetzt der Verwirklichung unserer Pläne näherzukommen . . . Eine Forderung allerdings wird an alle Betriebe gleichmäßig gestellt: Das Lokal muß zweckmäßig eingerichtet, hell und freundlich sein, die Tische sauber gedeckt, die Bedienung aufmerksam und liebenswürdig.“ Auf große Auswahl an Speisen, wie an alkoholfreien Getränken wird gehalten, unter rund zwei Dutzend heißen und kalten Getränken hat der Gast die Auswahl. Auch mancherlei Lesestoff wird den Besuchern geboten.

Obwohl zum Dienst der Allgemeinheit die Preise sehr niedrig angesetzt sind, wird doch kaufmännisch gewirtschaftet, das Unternehmen „muß sich selbst erhalten. Wir wollen auch nicht durch zu billige Abgabe der Speisen und Getränke Privatpersonen das Halten alkoholfreier Wirtschaften unmöglich machen. Unser Streben geht lediglich dahin, zu beweisen, daß auch eine Gastwirtschaft ohne Alkoholausschank lebensfähig ist. Nach gesunden geschäftlichen Grundsätzen wollen wir die Betriebe führen. Ein kleiner Gewinn muß uns bleiben.“ Dieser wird lediglich für die Erweiterung der Betriebe und zur Unterstützung alkoholgegnerischer Arbeit verwendet. — Die meisten Einrichtungen gehen auf das Muster des schon genannten Züricher Vereins zurück. (Genauerer über die geschäftliche Organisation muß man in dem Bericht selbst nachlesen.)

Von den Schwierigkeiten und Mühen, die das in eine ungünstige Zeit (Kriegs- und Nachkriegsjahre!) gefallene Werk und seine Urheberinnen und Trägerinnen durchzumachen hatten, gibt der Bericht einen lebhaften Eindruck. Diese ließen sich aber dadurch nicht abschrecken, die Arbeit fortzuführen und weiter auszubauen. Auch die gärungslose Früchteverwertung bezogen sie in ihren Tätigkeitskreis ein. Im Sommer 1924 nahm eine der Leiterinnen des Vereins an einem Lehrgang darüber teil, um die Bereitung alkoholfreier Weine mittels des Baumann'schen Flächenerhitzers zu lernen. Sie hielt dann im Laufe des genannten Jahres 20 Vorträge über den Gegenstand vor verschiedenen Vereinen in Königsberg und der Provinz. Im vergangenen Herbst nahm man die Herstellung alkoholfreier Mostes selbst in die Hand, welcher jetzt in den Betrieben des Vereins glas- und literweise vom Faß verschänkt wird.

Der Umfang des Werkes geht u. a. daraus hervor, daß die Einrichtungen des Vereins jetzt gegen 150 Personen beschäftigen. Nur wirklich geeignete

Kräfte werden eingestellt. Für das Personal ist eine eigene, freundliche Dienstkleidung eingeführt. Soziale und menschliche Fürsorge wird ihm zugewandt.

Mit Befriedigung wird festgestellt, daß mit den alkoholfreien Speisehäusern ein gangbarer praktischer Weg zur Bekämpfung des Alkoholismus beschritten wurde; täglich werde in und mit ihnen in unaufdringlicher Weise wertvolle alkoholgegnerische Erziehungsarbeit am Volke geleistet, auch z. B. mit dem Ausrichten von Hochzeiten, Einsegnungsfeiern und anderen Festlichkeiten.

Als Aufgaben für die nächste Zukunft werden ins Auge gefaßt der Ausbau der Betriebe, weiter der Bau eines richtigen Saales für alkoholfreie Festlichkeiten — denn „Gott sei Dank, daß sich heute immer mehr Menschen finden, die empfinden, daß der Rausch der Freude und Begeisterung unendlich höher steht als alkoholischer Rausch, weil er keine Reue, keinen bedauernden Gedanken über die verlorene Zeit hinterläßt“. Für diese Pläne wird die Unterstützung der Behörden erhofft, die schon bisher die Unternehmungen mannigfach gefördert haben. Fl.

Aus dem Tätigkeitsbericht der Groß-Berliner Arbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugendziehung über ihr zweites Arbeitsjahr 1924.

Der Bericht kann das vorverflossene Jahr als „ein Jahr langsamen, aber stetigen Aufstiegs“ für die noch junge Vereinigung — deren Bestehen schon an sich eine bemerkenswerte Tatsache darstellt — bezeichnen. Die Arbeitsgemeinschaft (Vors.: Studienrat E. Otto, Geschäftsführer: Lehrer O. Grün), die auf 1. Januar 1925 79 Mitglieder zählte, setzt sich zusammen aus der Landesgruppe Groß-Berlin des Deutschen Bundes enthaltsamer Erzieher und einer Gruppe von „Freunden der alkoholfreien Jugendziehung“. Erstere zählte zum angegebenen Zeitpunkt 53 Mitglieder: 10 Philologen, 1 Philologin, 14 Lehrer, 24 Lehrerinnen, 1 Seminaristen und 3 Angehörige anderer erziehlicher Berufe, die letztere 26. Die starke Zunahme um insgesamt 36 Mitglieder während des Jahres 1924 wird hauptsächlich auf den erteilten Nüchternheitsunterricht zurückgeführt. Daneben stehen noch außerhalb der Arbeitsgemeinschaft eine größere Anzahl von enthaltsamen Erziehern und Erzieherinnen, die nur unmittelbar dem Deutschen Bund enthaltsamer Erzieher angehören.

Die Arbeit der Vereinigung geht an Umfang und Bedeutung weit über das hinaus, was sonst bei einem Verein von dieser immerhin bescheidenen Größe zu erwarten ist. 4 Versammlungen wurden gehalten. Der Nüchternheitsunterricht konnte nach dem verheißungsvollen Anfang im Jahre 1923 noch einmal im Februar 1924 in Neukölln aufgenommen werden, wo der Geschäftsführer im Auftrag des Provinzialschulkollegiums Vorträge an 16 Gemeinde- und 2 Mittelschulen hielt, bei denen auch 76 Erwachsene Zuhörer waren. Wiederaufnahme und Ausbau des Wanderunterrichts wurde angestrebt. Auf Herstellung und Aufrechterhaltung der Beziehungen zu den einschlägigen Landes-, Provinzial- und örtlichen Behörden wird besondere Aufmerksamkeit verwendet. Mit anderweitigen alkoholgegnerischen Verbänden und der Berliner Wohlfahrtsvereinigung (mit einem Fachausschuß für die Alkoholfrage) wurde mannigfach zusammengearbeitet. Eine Ausleihsammlung alkoholgegnerischer Bücher und Tafeln wird dauernd erweitert. Daneben gehen ein wachsender Schriftwechsel, viele persönliche Besuche und Unterredungen usf. her.

Im abgelaufenen Jahre hatten die Bemühungen um Fortsetzung des Wanderunterrichts als eine, wenn nicht die Hauptaufgabe Erfolg, indem Herr Grün und Fräulein Mancke für den Zweck beurlaubt wurden und im Oktober den Unterricht — zunächst in den Gemeinde- und Mittelschulen Neuköllns — wiederaufnehmen konnten. Fl.

4. Verschiedenes.

Probeabstimmungen über Einführung des Gemeindebestimmungsrechts in Deutschland.

Im November und Dezember 1925 sind auf Veranlassung der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus in den meisten Ländern des Deutschen Reiches freiwillige Abstimmungen veranstaltet worden, durch die stichprobenweise festgestellt werden konnte, wie die Bevölkerung zur Frage des Gemeindeabstimmungsrechts steht. Den Abstimmenden wurden überall dieselben Fragen vorgelegt, nämlich, ob sie bezüglich etwaiger Vermehrung oder Verminderung der Schankstätten am Orte und bezüglich der Ausdehnung der Polizeistunde das Mitentscheidungsrecht der einzelnen Wähler wünschen. Das Ergebnis war über Erwarten günstig für das Gemeindebestimmungsrecht. Mit einer einzigen Ausnahme hat sich überall eine zum Teil überwältigend starke Mehrheit für das Gemeindebestimmungsrecht ausgesprochen; im Durchschnitt 78 % der Abstimmenden.

Ende Dezember lagen die Ergebnisse von 64 Abstimmungen vor, von denen 35 auf Preußen entfallen, und zwar auf Berlin-Brandenburg 5, Hannover 1, Hessen-Nassau 2, Ostpreußen 3, Pommern 3, Rheinprovinz 4, Sachsen 4, Schlesien 11, Westfalen 2. Im Freistaat Sachsen fanden 2 Abstimmungen statt, in Baden 7, Württemberg 1, Hessen 2, Mecklenburg-Schwerin 2, Oldenburg 4, Schaumburg-Lippe 4, Hamburg 4, Bremen 2, Lübeck 1.

Es bestand die Absicht, möglichst verschiedenartige Volksschichten zu erfassen. Daher wurden die Abstimmungen über Großstädte, Mittel- und Kleinstädte und Landgemeinden verteilt. In den Groß- und Mittelstädten beschränkte man sich auf einzelne Wahlbezirke oder Straßenzüge; in der Mehrzahl der Kleinstädte und in den Landgemeinden erstreckten sich die Abstimmungen über den ganzen Ort. In einzelnen größeren Städten nahm man mehrere örtlich voneinander getrennte Abstimmungen vor, um auch hier wieder nach Möglichkeit verschiedenartige Bevölkerungsgruppen befragen zu können.

Die Abstimmungen der Großstädte (23 Abstimmungen in 13 Orten) hatten folgendes Ergebnis: In Berlin (wo drei Abstimmungen stattfanden, und zwar in Schöneberg, Moabit und Wedding), erklärte sich eine Mehrheit von 75 %, 74 und 72 % für das Gemeindebestimmungsrecht, in Hamburg (4 Abstimmungen: 1 in Eimsbüttel, 1 in Eilbek, 2 in Barmbek) 78, 87, 75 und 86 %, in Leipzig (2 Abstimmungen: 1 in Marienbrunn, 1 in Kleinzschocher) 67 und 60 %, in Breslau (wo die Ergebnisse von 6 Abstimmungen zusammengezogen wurden) 66 %, in Hannover 69, in Elberfeld (3 Abstimmungen: je eine im 71., 59. und 63. Wahlbezirk) 77, 63 und 86 %, in Düsseldorf 74, in Kassel 82, in Mannheim (2 Abstimmungen: je eine in M.-Neckarau und M.-Neckarvorstadt) 86 und 66 %, in Karlsruhe 84, in Bremen (2 Abstimmungen: je eine im 24. und 79. Wahlbezirk) 81 und 90 %, Königsberg i. Pr. 92, Stettin 88 %.

Die Mittel- und Kleinstädte (27 Abstimmungen in 24 Orten) lieferten folgende Zahlen: Lübeck 60, Oldenburg i. O. 80, Rüstringen 94, Delmenhorst 84, Lüdenscheid 86, Hagen-Wehringhausen 87, Homberg i. H. 87, Offenbach (3 Wahlbezirke zusammengefaßt) 75, Heppenheim 72, Pforzheim 78, Freiburg i. B. 89, Lahr i. B. 65, Parchim 43, Stolp i. P. 90, Stargard i. P. 75, Forst i. L. 68, Delitzsch 2 Abstimmungen: je eine in Linde und Schützenhof) 57 und 63, Weissenfels 58, Görlitz (2 Abstimmungen zusammengefaßt) 78, Bunzlau (2 Bezirke) 88, Schweidnitz 83, Reichenbach i. Schl. (2 Bezirke) 92, Grünberg 70, Neiße (2 Abstimmungen: je eine in der inneren und der äußeren Stadt) 84 und 81, Oppeln (3 Wahlbezirke zusammengefaßt) 76 %.

Die Landgemeinden (14 Abstimmungen) meldeten folgende Zahlen: Gruppenbühren in Oldenburg 71, Behrenbusch-Nordholz (Schaumb.-Lippe) 93, Kobbensen (Schaumb.-Lippe) 99, Meinsen (Schaumb.-Lippe) 96, Steinbergen (Schaumb.-Lippe) 93, Bettingen a. M. 77, Korntal in Württbg. 93, Frauenwald (Reg.-Bez. Erfurt) 81, Spornitz in Mecklenbg. 69, Bindow i. M. 68, Weigelsdorf in Schl. 89, Langenbielau in Schl. 89, Tannenwalde bei Königsberg i. Pr. 88, Kulligkehmen in Ostpr. 89 %.

Zu den Abstimmungen wurden nur männliche und weibliche Personen wahlfähigen Alters zugelassen. Die Feststellung der Wähler erfolgte auf Grund der amtlichen Wahllisten. Die Beteiligung an den Abstimmungen war außerordentlich gut; sie überstieg in einzelnen Landgemeinden sogar 90 % der Wahlberechtigten, aber auch in den Städten hielt sich die Beteiligungsziffer sehr hoch (z. B. Bunzlau 80 %, Weißenfels 90 %), sie sank nirgends unter das Maß der bei politischen Wahlen üblichen Wahlbeteiligung.

Die Abstimmung geschah nach Geschlechtern getrennt. Dabei wurde die Erfahrung gemacht, daß unter den Männern die Verhältniszahl der Freunde des Gemeindebestimmungsrechts nicht wesentlich geringer ist als unter den weiblichen Abstimmenden. Der Unterschied beträgt meistens 2—3 % (z. B. Berlin, Bunzlau, Neiß).e).

Im ganzen haben sich rund 31000 Männer und 40000 Frauen der verschiedensten Gegenden und Volksschichten (Arbeiter, Gewerbetreibende, Mittelstand, bessergestellte Bevölkerungsgruppen) für die Einführung des Gemeindebestimmungsrechts erklärt.

Die Abstimmungen waren geheim und wurden unter Leitung oder Aufsicht von Vertrauenspersonen, in der Regel von amtlichen Persönlichkeiten vorgenommen, so daß für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungen und für die Zuverlässigkeit der Ergebnisse eine ausreichende Gewähr besteht. In einzelnen Orten (z. B. Berlin und Königsberg) wurden die Abstimmungsergebnisse unter Aufsicht eines Notars festgestellt, in andern Orten unter Aufsicht von Mitgliedern oder Beamten der Stadtverwaltung (Stargard, Delitzsch, Breslau, Bunzlau, Oppeln, Lüdenscheid, Karlsruhe u. a.). Gelegentlich übten Polizeipersonen die Kontrolle aus (Hamburg), in Lübeck der Direktor des Statistischen Amtes, in den Dörfern zumeist die Gemeindevorsteher (Kulligkehmen, Behrenbusch-Nordholz, Kobbensen, Meinßen u. a.).

Ueberhaupt brachten die örtlichen Behörden den Probeabstimmungen im allgemeinen viel Interesse und Verständnis entgegen (besonders hervorgehoben in den Berichten aus Bunzlau, Oppeln, Heppenheim, Korntal und den Abstimmungsdörfern in Schaumburg-Lippe). Das Gleiche ist vielerorts den Geistlichen beider Konfessionen und anderer Kirchengemeinschaften nachgerühmt worden; wo der Abstimmungstag auf einen Sonntag fiel, wurde gelegentlich auch in der Predigt darauf Bezug genommen (Freiberg i. B., Korntal). Besonders bemerkenswert ist ein nach Kenntnisnahme des Abstimmungsergebnisses gefaßter Beschluß der Stettiner Stadtverordnetenversammlung, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Stadtverordneten-Versammlung nimmt Kenntnis von dem Ergebnis der Probeabstimmung für das Gemeindebestimmungsrecht. Sie ersucht den Magistrat, das Ergebnis der Reichs- und Landesregierung weiterzureichen, damit es als Material bei den Vorarbeiten zum Schankstättengesetzentwurf Berücksichtigung finde. Die Stadtverordnetenversammlung erkennt in dem Gemeindebestimmungsrecht ein brauchbares Mittel, um den, die Wohlfahrtsausgaben der Kommunen stark belastenden Alkoholismus einzudämmen.“

Die praktische Durchführung der Abstimmungen erfolgte in der Weise, daß von den Helfern, die den örtlichen Ausschüssen

zur Verfügung standen, die Stimmzettel*) bei den Wahlberechtigten des Abstimmungsbezirkes abgegeben wurden. (In der Regel waren die Helfer mit amtlichen Ausweisen versehen.) Einen bis zwei Tage später (in einigen Orten auch nach etwas längerem Zeitraum) begaben sich die Helfer mit amtlich verschlossener Urne und einer Abschrift der Wahlliste wiederum in die Wohnungen der Abstimmenden und trugen dafür Sorge, daß der zusammengefaltete Stimmzettel in den Schlitz der Urne gesteckt und in der Liste ein Vermerk über die ausgeübte Abstimmung gemacht wurde.

Die Helfer — ältere und jüngere Kräfte — setzten sich zusammen aus Mitgliedern der verschiedenen Alkoholgegnerverbände, Frauen- und Jugendvereine, kirchlichen Organisationen, der Wohlfahrts- und Jugendämter, aus Fürsorgerinnen u. a.

Die Arbeitsgemeinschaft für Gärungsgewerbe und der deutsche Brauerbund hatten, wie festgestellt worden ist, sich entschlossen, die Probeabstimmungen nach Möglichkeit zu verhindern, und an die Alkoholgewerbetreibenden entsprechende Weisungen gegeben. Obwohl in mehreren Orten dieser Aufforderung gefolgt war und in auffallenden Zeitungsanzeigen, Plakaten und Flugblättern irreführende Behauptungen über das Gemeindebestimmungsrecht und die Probeabstimmungen verbreitet worden waren (z. B. in Hannover, Delitzsch, Breslau), sind die Abstimmungen doch nirgends dadurch wesentlich beeinträchtigt worden. Auf jeden Fall sind trotz solcher Störungsversuche keinerlei Unruhe und Streit durch die Abstimmungen in die Bevölkerung getragen worden. Damit fällt ein stets mit besonderem Nachdruck von den Alkoholgewerbetreibenden gegen das Gemeindebestimmungsrecht angeführtes Beweismittel in sich zusammen. Es verdient übrigens hervorgehoben zu werden, daß die Vertreter des Gastwirtgewerbes nicht überall mit dem eigentlichen Alkoholgewerbe gemeinsame Sache gemacht haben. Wohl versuchten hier und da einzelne Gastwirte die Abstimmungen zu sabotieren, an andern Orten aber beteiligten sich Gastwirte ordnungsmäßig an den Abstimmungen (z. B. Düsseldorf, Hamburg, Görlitz). In Görlitz waren sogar zwei Vertreter des Gastwirtgewerbes (ein Hotelbesitzer und ein Kaffeehausbesitzer) im Abstimmungsausschuß tätig.

An der Gegenarbeit gegen die Probeabstimmungen hat sich an manchen Orten auch die Tagespresse lebhaft, aber ohne Erfolg beteiligt (Delitzsch, Bunzlau, Oppeln, Oldenburg, Bremen u. a.). Die Berichte über die günstigen Ergebnisse sind indessen fast aus allen Abstimmungsorten, so viel uns bekannt, von den dort oder in der Nachbarschaft erscheinenden Zeitungen gebracht worden. Es mag auch ausdrücklich vermerkt werden, daß sich die Gegnerschaft gegen das Gemeindebestimmungsrecht — von einigen kleinen Parteigruppen abgesehen — nicht an bestimmte politische Parteien knüpft. Politisch rechts wie auch links stehende Blätter sind gelegentlich für das Gemeindebestimmungsrecht eingetreten.

*) Die Stimmzettel (für die männlichen Abstimmenden weiß, für die weiblichen grün) hatten folgenden Wortlaut:

Stimmzettel!

Nur wer mindestens 20 Jahre alt ist, wird zur Abstimmung zugelassen.

1. Wollen Sie, daß die Gemeinde durch Abstimmung ihrer Wähler über Vermehrung oder Verminderung der Schankstätten am Orte zu entscheiden hat, also das Gemeindebestimmungsrecht erhält?
2. Wollen Sie, daß die Gemeinde durch Abstimmung ihrer Wähler über Festsetzung der Polizeistunde zu entscheiden hat, also auch für diesen Fall das Gemeindebestimmungsrecht erhält?

Die Bedeutung dieser Probeabstimmungen, die ohne längere Vorarbeit ins Werk gesetzt wurden, ist ein doppelte. Einmal haben die Ergebnisse unzweideutig gezeigt, daß die große Masse der Bevölkerung über die Frage des Gemeindebestimmungsrechts ganz anders denkt, als man nach den zahlreichen Veröffentlichungen meinen sollte, die einseitig die Belange der unmittelbar beteiligten Wirtschaftsgruppen vertreten. Zum andern haben sich die Abstimmungen als eine ganz vorzügliche Gelegenheit erwiesen, Aufklärung über die Alkoholgefahren in weite Volkskreise zu tragen, und sollten schon aus diesem Grunde häufiger wiederholt werden. Mit großer Opferwilligkeit und Geduld haben die, soweit uns bekannt, nur mit einer einzigen Ausnahme unbezahlten Hilfskräfte mündlich und durch Ueberreichung von Flugblättern Auskunft über die Alkoholfrage im allgemeinen und insbesondere über das Gemeindebestimmungsrecht erteilt. Sie haben sehr wesentlich dazu beigetragen, das durch einseitige Interessenpropaganda der Alkoholgewerbetreibenden getrübe Urteil über das Gemeindebestimmungsrecht zu berichtigen und die Wahrheit zu verbreiten, daß das nicht nur von der organisierten Alkoholgegnerschaft, sondern von den meisten sozialdenkenden Kreisen der Bevölkerung für Deutschland geforderte Gemeindebestimmungsrecht nicht Trockenlegung bedeutet und sie auch nicht herbeiführt, wohl aber eine sehr heilsame Verringerung des Alkoholverbrauchs und damit eine Abnahme der Alkoholnot zur Folge haben wird.

Dr. R. Kraut.

Ein Beitrag zur Ueberkränklichkeit der Brauer und Brenner.

Von Prof. Dr. Georg Rosenfeld, Geh. Sanitätsrat, Breslau.

Die Uebersterblichkeit der Brauer, Wirte und Wirtsangestellten lehren viele Statistiken. Eine der übersichtlichsten Tabellen gibt eine neuere englische Anstellung¹⁾.

Sterblichkeit.

	Alle Ursachen	Alkoholis- mus und Leber- krankheit.	Nerven- leiden	Kreis- laufs- organe	Lungen- tuber- kulose	Nieren- leiden	Selbst- mord
Alle Erwachsenen	100	100	100	100	100	100	100
Brauer	139	279	110	140	133	123	121
Wirte und Angestellte	180	670	178	144	173	243	216
Metallarbeiter	102	79	106	103	101	106	84

Diesem Mortalitätsüberschusse entspricht natürlich auch der Krankheits- und Unfallüberschuß bei den Alkoholgewerben, die ja sattsam bekannt sind.

Für die Ueberkränklichkeit der Brauer und Brenner gibt aber die Statistik der Breslauer Krankenkassen in wenigen Zahlen ein überaus klares Beweismaterial. Die Statistik umfaßt nur die Jahre 1914—1917, und gerade diese Jahre geben interessante Aufschlüsse.

¹⁾ Vgl. Wassak, Grundriß der Alkoholfrage, Leipzig 1922, S. 35.

Im Verhältnis zur Mitgliederzahl zeigen nämlich Prozente an Krankheitsfällen

	die Allgemeinheit aller Kassen	die Bierbrauerkasse	die Branntweimbrennerkasse
1914	116,05 %	247,00 %	180,52 %
1915	100,54 %	201,95 %	150,37 %
1916	114,65 %	180,08 %	148,21 %
1917	120,93 %	149,61 %	117,40 %

Dies ist nach den Geschäftsberichten des Krankenkassenverbandes aufgestellt. Zunächst fällt für 1914 die enorme Ueberkränklichkeit der Brauer und Brenner auf, und zwar um so mehr, je mehr man an die Hüningestalten der Brauer usw. denkt! Wenn man die Erkrankungshäufigkeit der Allgemeinheit im Jahre 1914 mit 100 % ansetzt, so tritt das Verhältnis der Brauer und Brenner noch klarer hervor.

	Alle Kasse	Brauerkasse	Brennerkasse
1914	100 %	218 %	155 %
1915	106,54 %	190 %	142 %
1916	114,65 %	158 %	125 %
1917	120,93 %	124 %	97 %

Die Brauer sind 1914 also über 2mal so häufig, die Brenner über 1½mal so viel krank gewesen, als alle Arbeiter. Letztere sind nun im Kriege durch schlechte Ernährung, Sorgen, und vor allem durch Abberufung der Gesundesten in die Front immer kränker geworden bis zu 120,93 % der Friedenskrankheitszahlen. Gerade umgekehrt aber die Alkoholarbeiter! Die Brauer haben ihre Ueberkränklichkeit verloren fast genau bis zum Niveau „aller Kassen“ auf 124 %, und die Krankheiten der Brenner sind immer gesunken, sogar bis unter die Friedensnorm aller Kassen auf 97%! Und das ist geschehen zu einer Zeit, wo natürlich auch bei ihnen die Stärksten und Gesundesten zum Heere eingefordert worden waren, die verhältnismäßig Kränklichsten zurückgeblieben waren und der Rest eigentlich eine höhere Krankheitsziffer erwarten ließ. Was dieses Wunder bewirkt hat, ist natürlich jedem Einsichtigen ohne Weiteres klar — sie haben im Kriege kein Starkbier und keinen Schnaps mehr als Quelle ihrer Krankheiten gehabt und sind so zwangsmäßig der Gesundheit zugeführt worden. Hier haben wir wieder einmal eine besonders schöne Gelegenheit, die Beziehungen zwischen Alkohol und Krankheit aufs klarste und einfachste zu erkennen.

Bekämpfung des Alkohols in der Türkei.

Am 2. November 1925 fand der 6. Kongreß des Türkischen Alkoholgegner-Vereins (Hilal-i-Ahzar) statt, der besser besucht war, als der des Vorjahres. Unter den ausländischen Teilnehmern befand sich auch Mr. Johnson (Pussyfoot), der bekante amerikanische Alkoholgegner, Ehrenmitglied unseres Vereins. Er hielt auch einen Vortrag.

Der türkische Alkoholgegner-Verein wurde im Jahre 1919 gegründet. Heute zählt er 13 Ortsvereine und 26 Einzelmitglieder in Anatolien. Auf Anregung des Vereins wurde im vorigen Jahr in der großen National-Versammlung der Türkei der öffentliche Genuß von Branntwein verboten und die Bestrafung öffentlicher Trunkenheit beschlossen.

Wir treten für staatliche Monopolisierung der Bierbauerei und hohe Besteuerung des Alkohols ein. Eine Anzahl Abgeordneter sind Alkoholgegner.

Der Verein bemüht sich durch Versammlungen und Veröffentlichungen seine Aufgaben mehr bekannt zu machen. Seit drei Jahren hat der Verein eine Zeitschrift (Hilal-i-Ahzar); Schriftleiter ist Dr. Fachreddin Kerim, Generalsekretär des Vereins und Chef des Psychologischen Laboratoriums der Irrenanstalt Top-Tachi.

Der Vorsitzende des Vereins ist Professor Dr. Mazhar Osman, Chefarzt der Irrenanstalt. Vizepräsident ist Ali-Mahir, Großgrundbesitzer, der jedes Jahr aus seinem Privatvermögen einen Preis von 1000 Türkischen Pfund für die besten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (alkoholische Erzeugnisse ausgenommen) aussetzt. Der zweite Vizepräsident ist Dr. Hazim Newrelge, der Kassierer Djelal Feyase Adnolsot. Daneben besteht ein Ausschuß von 16 weiteren Mitgliedern.

Dr. Fachreddin Kerim, Stambul.

Schrifttum.

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1925 und 1926; mit einzelnen Nachträgen aus 1924*).

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

I. Alkohol und alkoh. Getränke.

1. Allgemeines.

Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1924/25. 1925. Verl. f. Politik und Wirtschaft, Berlin SW 48.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

S.: „Aus dem deutschen Branntweinsumpf“ unter III. 2 g.

3. Vertrieb (Handel).

Don, A.: Der Kopfverbrauch an alkoholischen Getränken in verschiedenen Ländern. In: Internat. M.-Schr. g. d. Alk., 1925, Nr. 4, S. 205—219.

Steuerwesen.

Weinsteuergesetz vom 10. August 1925 nebst Zollvorschriften und Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen, Einleitung und Sachregister von Dr. U. Stock. 1926. C. H. Becksche Verl.-Buchh., München.

5. Anderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Oetli, M.: Aepfel. Ein Beschäftigungsbuch für Natur- und Menschenfreunde. 1925. Francksche Verlagshandlung, Stuttgart.

Derselbe: Uebersicht über die verschiedenen in der Schweiz angewandten Verfahren zur Haltbarmachung der Obstsaft. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1924 Nr. 4, S. 201—208.

Sondernummer betr. alkoholfreie Obstatverwertung: Schweizer Abstinenz 1925, Nr. 18.

Stahel, E.: Das Rohaufbewahren von Früchten, Gemüse usw. 1925 (?). Zu beziehen durch Buchdruckerei Keller und Eichenberger, Brugg (Schweiz).

Derselbe: Süßer Most das ganze Jahr durch Zusatz von benzoesaurem Natron. 1925 (?). Ebendasselbst.

Thm. (Theuermeister): Bericht über den 2. Lehrgang des Bezirksausschusses zur Abwehr des Alkoholismus (in Merseburg). 1925. Zu beziehen von diesem Ausschub.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe u. Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Baurichter, K.: Volksentscheid oder Braueredikta? Oekonomische Betrachtungen zum Schankstättengesetz. 1925. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Rudolf, F.: Aus dem Lager der Interessen. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1925 Nr. 4, S. 236—243.

Im übrigen s. auch: Amtliche Berichte ... unter V. 14, Hahn unter III. 9, Milner unter V. 2.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines, Statistisches usw.

Dosenheimer, E.: Der Teufel Alkohol. 1925. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Lauterburg, F.: Belege zur Alkoholnot. 1925. Zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholranke.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

v. Egloffstein: Zeugenaussage und Trunk. Eine Untersuchung zur gerichtlichen Seelenkunde. In: Die Alkoholfrage, 1925, H. 5, S. 277—282.

Gylis, A.: Die Beeinflussung der geistigen Arbeit durch verschiedene Konzentrationen von Alkohol. In: Psychologische Arbeiten, hrsg. v. E. Kräpelin, 1925, H. 1, S. 157—194.

Hansen, K.: Untersuchungen über den Einfluß des Alkohols auf die Sinnestätigkeit bei bestimmten Alkoholkonzentrationen im Organismus. M. 16 Abb. und 2 Taf. 1924. C. Winters Universit.-Buchh., Heidelberg.

Scharffenberg, J.: La combustion spontanée des buveurs. Une étrange et vieille superstition. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1925, Nr. 4, S. 193—205.

Wiesner, L.: Der Einfluß von Alkohol und Nikotin auf die sportliche Leistungsfähigkeit. In: Veröffentl. a. d. Gebiet d. Heeres-Sanitätswesens, 1925, H. 78, S. 85—91.

3. Alkohol und Krankheit.

Baars, W. C.: Tuberculosis and alcoholism. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1925, Nr. 4, S. 243—246.

Fleischer, H.: Alkohol und Lebercirrhose. (Eine statistische Untersuchung.) In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925, Nr. 5, S. 285—289.

Holitscher, A.: Alkohol und Krankheit. Neue Aufl. 1925. Verlag des Deutschen Arbeiter-Abstinenz-Bundes, Berlin SO 16.

Kanowitz, S.: Alkoholstatistik und Alkoholgesetzgebung in Deutschland. In: Archiv f. Psychiatrie und Nervenkrankh., 1924, H. 2, S. 183—277.

* Die Mehrzahl befindet sich in der umfassenden Bücherei des Deutschen Vereins g. d. Alk., Berlin-Dahlem, deren Benutzung Behörden und Mitgliedern des Vereins frei (i. allgem. gegen Ersatz der Zusendungskosten), andern Stellen und Persönlichkeiten gegen eine mäßige Leihgebühr (und Zusendungskostensatz) offen steht.

Meyer, G.: Tuberkulose und Alkoholismus, ein sozialhygienischer Vergleich. In: *La Revue antialcoolique et hygiénique*, 1925, Nr. 6 ff.

5. Alkohol und Unfall, Invalidität.

Voionmaa, T.: Alkohol och olycksfall i arbete. In: *Tirfing*, 1925, H. 6—7, S. 81 bis 100.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Heim: Alkohol und Sittlichkeit. (Vortrag.) In: *Die Alkoholfrage*, 1925 H. 5, S. 282 bis 293.

K(oller): Schweden. Die Betrunkentheitsvergehen in den Jahren 1917—1922. In: *Intern. Ztschr. g. d. Alk.*, 1925, Nr. 1, S. 47—50.

Strecker, R.: Alkohol und Ethik. 1925, Neuland-Verl., Hamburg 30.

Im übrigen s. auch: Dosenheimer unter II. 1.

7. Alkohol und Entartung.

Kiendl, H.: Alkohol und Vererbung. 1925, Neuland-Verl., Hamburg 30.

Koller: Die Zählung der geistig gebrechlichen Kinder des schulpflichtigen Alters im Kanton Appenzell-Außerrhoden im Jahre 1922. I. Teil: *Schweizer Ztschr. f. Hygiene*, 1925, H. 3. Bespr.: *Intern. Ztschr. g. d. Alk.*, 1925, Nr. 5, S. 306.

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

Klasse, M.: Beziehungen zwischen Alkoholkonsum und Nahrungsspielraum. In: *Die Alkoholfrage*, 1925, H. 5, S. 254—261.

Leu, C.: Alkoholismus und Armenpflege. Zweite, verkürzte Aufl., 1924. Alkoholgegnerverlag, Lausanne.

Plank, R.: Belastung der öffentlichen Finanzen durch die Trunksucht. In: *Die Alkoholfrage*, 1925, H. 5, S. 262—271.

Weber, R.: Volkswirtschaft und Gemeindebestimmungsrecht. Ein Gutachten, veranl. durch die Kundgebung deutscher Handelskammern geg. dieses Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden. 1925. Reichshauptst. g. d. Alk., Berlin-Dahlem.

10. Verbreitung des Alkoholismus usf.

Bier oder Branntwein? Tatsachen und Erwägungen. Flugschr. d. Deutsch-baltischen Arbeitsgemeinschaft z. Bek. d. Alk. 1925. Geschäftsstelle dieser Arbeitsgemeinschaft, Riga.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Allgemeines, Sammelarbeiten usf.

Gonser, I.: Der heutige Stand der Alkoholforschung und Alkoholbekämpfung. In: *Wege und Ziele der Gesundheitsfürsorge unter dem Gesichtspunkte der Planwirtschaft*, hrsg. von Langstein und Rott, S. 178—191. Selbstverlag, Berlin-Charlottenburg 5, Frankstr. 3.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

a. Allgemeines.

S. Kanowitz unter II. 3.

d. Strafgesetzgebung und -rechtssprechung.

v. Egloffstein: Aenderungsvorschläge zum amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. In: *Mon.-Schr. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform*, 1925, 11./12. H., S. 372—374.

Im übr. s. auch: v. Egloffstein unter II. 2.

g) Schankerlaubniswesen und -reform.

Bandel, R.: Das Gesetz zum Schutz gegen den Alkoholismus. In: *Blätter f. Gesundheitsfürsorge* (München), 1925, 2. H. Aus dem deutschen Branntweinsumpf. (Mit Wiedergabe der Denkschrift der Branntweinmonopolverwaltung über deren Lage aus der Ztschr. „Das Branntweinmonopol“ 1925, Nr. 51—53.) In: *Neuland*, 1925, Nr. 14, Sp. 247—256.

Delius, H.: Das Gemeindebestimmungsrecht. 1925. Hoffmann und Campe, Verlag, Berlin-Hamburg.

Dlem, O.: Women's suffrage and prohibition. In: *Intern. Ztschr. g. d. A.* 1924, Nr. 4, S. 190—201.

Kottmaier, M.: Das Gemeindebestimmungsrecht und wir Kreuzbündler. In: *Volksfreund* 1925, 7./9. H. S. 105—115.

Liefmann, E.: Die Alkoholfrage und der Entwurf zum neuen Schankstättengesetz. In: *Die Frau*, 1925, H. 4, S. 107—116.

Muthesius: Ueber das Gemeindebestimmungsrecht. In: *Zentralblatt für Gemeindeverwaltungen*, 1925, Nr. 20, S. 627—632.

Scharffenberg, J.: Die Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Alkoholverbotes. In: *Die Alkoholfrage*, 1925, H. 4, S. 216 bis 220.

Weymann, K.: Forderungen für ein deutsches Gemeindebestimmungsrecht. 1925. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahl.

Ders.: Der Schankstättengesetzentwurf. In: *Wege und Ziele der Gesundheitsfürsorge* . . . 1925. Selbstverlag von Prof. Dr. Langstein und Prof. Dr. Kott, Berlin-Charlottenburg 5.

Will, C.: Heraus mit dem Gemeindebestimmungsrecht! 1925. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Im übrigen s. auch Baurichter unter I. 8, Expunere . . . unter V. 5, Marcus unter V. 18, Weber unter II. 8.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

d) Jugend und Erziehung.

Georg, G.: Für Volksgesundheit und Volkswohl. Schulbuch über den Alkohol. 3. Aufl. 1925. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

Göbel, F.: Jugendbewegung und Alkoholfrage in Deutschland. In: *Internat. Ztschr. g. d. Alk.* 1925, Nr. 4, S. 219—225.

H. v. L.: Eine Unterredung. Neuland-Flugschrift Nr. 6, 1925. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Lohmann, W.: Alkohol und Jugenderziehung. Sonderdr. aus der *Allgem. Deutsch. Lehrerinnenzeitung*, 1925. Durch die Deutsche Zentrale f. Nüchternheitsunterricht, Bielefeld.

Merbitz: Alkoholbekämpfung in der höheren Schule. In: *Die Alkoholfrage*, 1925, H. 4, S. 199—203.

Oetli, M.: Die allgemeinen Aufgaben der Erwachsenen der Jugendbewegung gegenüber. S.-Abdr. a. d. *Schweiz. Ztschr. f. Gesundheitspflege*, 1925.

Smola, R.: Erziehung zu gesunder Lebensführung (mit besond. Berücksichtigung der Alkohol- und Nikotinseuche). 1925. Deutscher Verl. f. Jugend und Volk, Wien-Leipzig-New-York.

Weide, E.: Gesunde Schulkinder! Neuzzeitliche deutsche Schulkinder-Vorsorge. 1925. J. F. Lehmanns Verl., München.

e) Flotte, Heer, Krieg.

Schmidt, H.: Unsere Niederlage im Weltkrieg. Militärische Einwände gegen meine Schrift über das Scheitern der deutschen Angriffe im Frühling und Sommer 1918 und meine Er widerungen. 1925. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Der selbe: Warum haben wir den Krieg verloren? Das Scheitern des deutschen Angriffs im Frühjahr und Sommer 1918. Dritte, stark erwei. Aufl. 1925. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

g) Einzelne Stände und Berufe.

S. Gerken-Leitgebelt unter III. 7d.

i) Koloniales.

Harford, Ch. F.: The great powers and the liquor traffic among the native races. In: Internat. Ztschr. g. d. Alk., 1925, Nr. 4, S. 225—236.

4. Kirchlich-Religiöses.

Goldschmit, Br.: Der Christ und der Alkoholis mus. Predigt. 1925. Verlag J. Boltze G. m. b. H., Karlsruhe i. B.

Stubbe, Chr.: Die schleswig-holsteinische Landeskirche und der Alkohol. In: Die Alkoholfrage, 1925, H. 4, S. 186—196.

5. Kulturelles.

d) Politisches.

S. Sollmann unter III. 7 b.

e) Kunst und Literatur.

Albert Frhr. v. Seld. Sechzig Jahre. Ein Leben an Bauern- und Fürstenhöfen, unter Säufern, Kindern und Verbrechern. Neu herausgeg. v. Dr. W. Vogt. 1925. Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen.

Friz, I.: Dr. Barnardo, Der Vater der Niemandskinder. Ein Bild seines Lebens und Wirkens. 7. Aufl. 1926. Verlag Orell Füssli, Zürich.

Helvetia: Liederbuch. 1924. Beim Sekretariat d. abstin. Jugend, Lausanne.

Kuhls, K.: Nachabino. Sozialer Roman aus dem russischen Volksleben. 3. Aufl. 1925. Neuland-Verl., Hamburg 30.

London, J.: König Alkohol, ein autobiographischer Roman. 1925. Gyldendalscher Verlag, Berlin.

Trommershausen, M.: Das Erbe der Väter. (Aus reichem Bronnen, H. 4.) 1924. Burckhardt-Verl., Berlin-Dahlem.

Zulliger, H.: Von den Leuten im Fluhbodenhüsi. Jungbrunnen, Heft 5. 1925 (?). Verl. b. Alkoholgegnerverl., Lausanne, u. b. d. Schweiz. Agentur des Blauen Kreuzes, Bern.

6. Trinkerfürsorge, Trinkerhellung.

Fiesel: Eine Missionsstation in die Lüneburger Heide. (S. 41—46: Trinkerheilstätte Stift Isenwald.) 1925. Verlag d. Landesvereins f. Inn. Mission, Hannover.

Pütter und Hesse: Die Bewahrung-Unterbringung Trunksüchtiger. In: Deutsche Juristenzeitung 1925, H. 16, Sp. 1237 bis 1240.

Snell: Eine Denkschrift über die Notwendigkeit der Schaffung eines deutschen Trinkerfürsorgegesetzes. In: Die Alkoholfrage, 1925, H. 5, S. 271—277.

Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Thur 36. Jahresbericht über das Jahr 1924. 1925. Willeke: Die katholische Trinkerfürsorge. In: Volksfreund, 1925, 7./9. H., S. 115—121. Im übrigen s. auch Lauterburg unter II. 1.

7. Alkoholgegnertes Vereins- und Aufklärungswesen.

a) Allgemeines.

Entwicklung und jetziger Stand der alkoholgegnertes Bewegung in Deutschland. Festbuch zur Großtagung des Deutschen Guttemplerordens, 17.—21. Juli 1925 in Barmen-Elberfeld 1925. Hrsg. v. Rhein-Ruhr-Distrikt des Deutschen Guttemplerordens.

b) Aufklärungsarbeit.

Abmann d. J., J. L.: Freudenmörder und Freudenbringer. (Neuland-Flugschr. Nr. 7.) 1925. Neuland-Verl., Hamburg 30.

Christen, Th.: Die großen Seuchen unserer Zeit. Neu bearb., 12.—16. Tausend, 1925. Alkoholgegnerverl., Lausanne.

Fialg, J.: Vortrags-(Erläuterungs-)Text zum Film „Ein Volksteind“. Maschinenschr. 1925. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahl.

Forel, A.: La boisson dans nos moeurs. Neue, völi. durchges. Aufl. 1925. Secrétariat antialcoolique, Lausanne.

Jahrbuch für Alkoholgegnert 1926. Hrsg. v. F. Gösch. 1925. Neuland-Verl., Hamburg 30.

Jung-Siegfried-Kalender 1926. 1925. Ebenda.

Neuland-Kalender 1926. 1925. Ebenda.

Pfischke, G.: Alkohol der Kraftpender. 8 Blätter zum Kampfe wider Rausch und Rauch. 1925. Hrsg.: Guttempler-Geschäftsstelle, Mähr.-Schönberg. Für Deutschland b. Neuland-Verlag.

Poizer, H.: Heraus aus dem Sumpf! 1926. Verl. Fr. Bahn, Schwerin i. M., und Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

Schrey, F.: Die Reiz- und Genußmittel. Ihr Einfluß auf Gesundheit und Lebensgenuß. S.-Abdr. aus s. Schrift: „Wie werde ich geund?“ 1925. Verl. F. Schrey, Berlin SW 19.

Schumann, A.: Etwas vom Alkoholis mus In: Altmärkischer Hausfreund (Kalender) 1925, S. 66—74. 1925. Selbstverlag des Vereins f. Innere Mission, Stendal.

Schweizerischer Taschenkalender für Abatinenten 1926. 1925. Selbstverl. d. Herausg. Th. Bachmann-Gentsch, Alkoholf. Volkshaus, Zürich 4.

Sollmann, W.: Sozialismus der Tat. 1925. Verl. d. Deutsch. Arb.-Abst.-Bunds, Berlin SO 16.

Störmer, H.: Was jedermann vom Alkohol wissen muß. 7. Aufl. 1925. Blaukreuzbuchhandl., Herford i. W.

Im übrigen siehe auch: De goede Raadgever unter V. 13.

c) Deutscher Verein gegen den Alkoholis mus.

Bericht über die 35. Jahresversammlung des Deutschen Ver. g. d. Alk. zu Nürnberg 1924 einschl. Tagung des Trinkerheilstättenverbandes u. Konferenz für Trinkerfürsorge 1925. Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

d) **Allgemeine und Zentralverbände.** Gerken-Leitgebelt, L.: Die Frau im Guttemplerorden. 1925. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Deutscher Guttemplerorden (I. O. G. T.). Aufgaben, Arbeitsweise, Aufbau. 1925. Geschäftsstelle d. Deutsch. Guttemplerordens, Hamburg 30.

Hoheneck 1925 Bundestagung des Jungborn, Jugendbewegung des Kreuzbündnis. 1925. Hoheneck-Verlag, Heidhausen a. R.
Oehring, K.: Innere Arbeit im Guttemplerorden (I. O. G. T.) 1924. Neuland-Verl., Hamburg 30.

e) **Standesvereine und Organisationen mit besonderen Aufgaben.** Tätigkeitsbericht der Groß-Berliner Arbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugendziehung über das 2. Arbeitsjahr. 1924/25. Hrsg. von dieser, Berlin-Schöneberg.

g) **Tagungen, Kongresse.**

Hercod, R.: La conférence internationale de Genève contre l'alcoolisme. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 5, S. 257-267.

Konferenz über alkoholfreie Jugendziehung in Reichenberg am 6. Juli 1925, einberufen und geleitet von der Deutschen Guttemplergemeinschaft, Mähr.-Schöneberg 1925.

Lebenswille und Werktag. 4. Bundestag des Jungborn vom 4.-9. im Ernting 1925 zu Heidelberg. Gesammelt und hrsg. von Aloysius Hotz und Klara Adolph. 1925. Verl. des Jungborn, Frankfurt a. M.

Strecker, R.: Die Genfer Konferenz. In: Die Alkoholfrage, 1925 H. 5, S. 249-254.

8. **Ersatz für Alkohol.**

Grabmann, H.: Hüte Dich, junger Sportsmann! Nikotin, Alkohol und Geschlechtsleben in ihrer Bedeutung für den jungen Sportsmann. 1925. Mimir-Verl., Stuttgart.

Kampfmeyer, H.: Wohnung und Kultur. 1925. Buchhdl. d. Arbeiter-Abst.-Bundes, Wien VII.

Königsberger Frauenverein für alkoholfreie Volksspeisehäuser E. V. Zehn Jahre praktische Frauenarbeit zur Bekämpfung des Alkoholismus¹⁾. 1915-1925. Bei dem Verein.

Rudolf, F.: Vom Wohnen u. vom Trinken. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 1, S. 9-24.

Zachokke, Th.: Der Apfel in der Küche. 135 Rezepte. Hrsg. v. Verband schweiz. Obsthändler- und Obstverwertungsfirmer in Zug. 1925.

Züblin-Spiller, E.: Vom „Soldatenwohl“ zum „Volksdienst“. In: Internat. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 5, S. 267-276.

9. **Polemisches.¹⁾**

Hahn, E.: Abstinenz? Wissenschaftliches zur Frage des Alkohols und der gegorenen Getränke. 1925. Freier Literarischer Verl., Berlin-Tempelhof.

Joël, E. und Fränkel, F.: Zur Verhütung und Behandlung der Giftsuchten. In: Klinische Wochenschr., 1925 (4. Jg.) Nr. 36.

10. **Geschichtliches und Biographisches.**

Bergman-Kraut: Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen. Aus d. Schwedisch. übers. u. in 2. veränd. Aufl. unter Mitwirkung von Prof. Bergman und P. Dr. Stubbe neu bearb. u. hrsg. von Dr. R. Kraut.

2. Halbbd. 1925. Neulandverl., Hamburg 30. Im übrigen s. auch Albert Frhr. v. Seid unter III. 5e, Entwicklung unter III. 7a.

IV. Verwandtes.

I. Allgemeines.

Biel, W.: Wahret die Flamme! Ein Spruchbuch. 1925. Neuland-Verl., Hamburg 30.

v. Holbeck, O.: Grundzüge der Organisation der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Veröffentlichungen des 5. Wohlfahrtsverbandes Nr. 2. 1925. Verl. H. R. Engelmann, Berlin W. 15.

Lickint, F.: Der Parallelismus zwischen Alkohol und Tabak. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 5, S. 289-295.

Wronsky, S.: Quellenbuch zur Geschichte der Wohlfahrtspflege zum Gebrauch an Berufsschulen, Seminaren und Universitäten. 1925. C. Heymanns Verl., Berlin.

V. Aus anderen Ländern.

2. Amerika.

Alkoholverbot? Offizielle Erklärungen amerikanischer Zeitungen zur Prohibition u. zum „Gemeindebestimmungsrecht“. 1925. Verl. der „D. P. K.“ (Deutschen Pressekorrespondenz), Rudolstadt.

Wie groß ist der Alkoholverbrauch Amerikas? N. ein. Artikel in den „Alliance News“ Aug. 1925 v. G. B. Wilson, London. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 5, S. 298-305.

Cannon, J.: The american prohibition law. 1925. Jvar Haeggströms Boktryckeri, A. B. Stockholm.

Corradini, R. E.: Broadway, the greatest street in America, under prohibition. 1924. The World League against alcoholism, Washington.

Hartmann, M.: Das Alkoholverbot und die akademischen Kreise U. S. Amerikas. (Urteile nach „The Intern. Student“, von H. übers. u. mit einem Vorwort hrsg.) Schriften zum Alkoholverbot H. 5. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

Milner, J. G.: Die Wahrheit über die Trockenlegung Amerikas. 1925. Freier Literarischer Verl., Berlin-Tempelhof.

Prohibition has justified itself. 2. Ausg. 1925. Published by Manufacturers Record Publishing Co., Baltimore.

The prohibition situation. 1925. Department of research and education, Federal Council of the Churches of Christ in America, New York City.

Steinbrinker, H.: Amerikanische Wirtschaftsführer über das Alkoholverbot. (Übers. u. hrsg.) Schriften zum Alkoholverbot H. 6. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

Wheeler, W. B.: The fight against smuggling through international cooperation in the United States of America. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk. 1925 Nr. 5, S. 276-285.

Ders.: Is prohibition a success after five years? 1925. The American Issue Publishing Comp., Westerville, Ohio.

Wilson, S.: Fallacies and facts in America's war against alcoholism. 1925. New Jersey Temperance Society, Newark, N. J.

4. Australien.

Koller, A.: Die Lage in Australien und Neuseeland. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924 Nr. 4, S. 209-215.

¹⁾ S. zum Teil auch unter V. 2, 14.

5. Balkanländer.

a) Expunere de motive la legea bauturil or spirtoase. (Rumänisch.) b) zum Gesetzentwurf über die geistigen Getränke, von Dr. H. Siegmund. 1925.

9. Frankreich.

Koller, A.: L'alcoolisme chez les ouvriers français. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924 Nr. 4, S. 215—223.

10. Großbritannien.

Fl(aig), J.: Vom englischen „Nationalen Enthaltensamkeitsbund“ (The National Temperance League). In: Die Alkoholfrage, 1925 H. 5, S. 297—300.

Hercod, R.: La situation actuelle du mouvement antialcoolique dans l'empire britannique. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924 Nr. 4, S. 177—190.

Newsholme, A.: The social aspects of the alcohol problem. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 1, S. 1—9.

13. Niederlande.

De goede Raadgever. Almanak voor drankbestrijding 1926. 1925. Nederl. Vereenig. tot afschaffing van alkoholhoud. dranken, Utrecht.

14. Norwegen.

Ämtliche Berichte über die Wirkungen des Alkoholverbots in Norwegen. 1925. Freier Literar. Verl., Berlin-Tempelhof.

17. Rußland.

S. Kuhls unter III. 5c.

18. Schweden.

Marcus, M.: The swedish alcohol system. 1925. Isaac Marcus, Boktryckeri-Actiebolag, Stockholm.

Schweden. (Rundschaubetr.) In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1924 Nr. 4, S. 223—225.

19. Schweiz.

Rudolf, F.: Die Alkoholfrage in der eidgenössischen Gesetzgebung. 1923. Hrsg. v. Nationalen Verband g. d. Schnapsgefahr, Zürich.

Ders.: Die wirtschaftliche Bedeutung des Alkoholverbrauchs für unser Land. In: Schweizerische Ztschr. f. Gesundheitspflege, Zürich, und S.-Abdr. daraus. 1925.

Tonsbeck, I. W.: Indrukken van de Zwitsersche geheelonthoudersbeweging. In: Enkratela, Juli/Sept. 1925, S. 131—143.

Im übrigen s. auch Helvetia-Liederbuch unter III. 5c, Koller unter II. 7a, Schweiz. Taschenkalender unter III. 7b, Trinkerheilstätte unter III. 6d.

20. Internationales.

S. Don unter I. 3, Harford unter III. 3f.

22. Jahrgang
(Neue Folge XVI. Bd.)

Heft 2

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der

Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung

namhafter Fachleute aller Länder

von

Professor Dr. med. h. c. I. Gonser und
Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1926

Inhalt des Heftes 2.

I. Abhandlungen.

	Seite
1. Kraut, Die Anfänge des Kampfes gegen den Alkoholismus in den Vereinigten Staaten Amerikas	57
2. Streckler, Zur Geschichte des amerikanischen Alkoholverbots	60
3. Röder, Philipp der Großmütige im Kampfe gegen den Alkoholismus	64
4. Stubbe, Spener und der Alkohol	71
5. Stubbe, Kirchensitation in Kursachsen 1555	73
6. Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen und Bekundungen mit Bezug auf den Alkohol (XXXVIII)	76
7. Donath, Die Wirkung des amerikanischen Alkoholverbots auf die Tuberkulose	80
8. Nicholl, Die Sterblichkeit der Enthaltamen	84

II. Chronik. (Stubbe, Kiel)	87
---------------------------------------	----

III. Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge: Die Trinkerfürsorge des Hamburger Wohlfahrtsamts. — Trinkerfürsorge Elberfeld 1925. — Die Trinkerfürsorge in Straßburg i. E. im Jahre 1925. — Gerichtshilfe und Trinkerfürsorge. — Beiträge zur Beleuchtung der Notwendigkeit eines eingreifenden Schutzgesetzes gegen den Alkoholismus.	93
2. Aus Vereinen: Die alkoholfreie Obstverwertung im Vormarsch. — Nüchternheitsarbeit in Oldenburg im Jahre 1925.	97
3. Verschiedenes: Aus dem Statistischen Taschenbuch der Stadt Berlin, Ausgabe 1926. — Weiterer Rückgang der deutschen Weinbaufläche. — Herzogliche Tischordnung von 1687. — Wirkungen eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht. — Aus England.	100

*

Verantwortlich für Schriftleitung und Verlag: Prof. Dr. med. h. c. I. Gonser,
Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem,
Werderstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Die Anfänge des Kampfes gegen den Alkoholismus in den Vereinigten Staaten Amerikas.

Von Dr. R. Kraut.

Wenn es heute noch notwendig wäre, die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Bekämpfung des Alkoholismus in Nordamerika zu lenken, so hätte dazu guten Anlaß der 13. Februar d. J. geboten, der Tag, an dem vor 100 Jahren in den Vereinigten Staaten der Grundstein zur organisierten Arbeit gegen den Alkoholismus gelegt wurde: der Geburtstag der Amerikanischen Temperenzgesellschaft.

Unsere Kenntnis von jenen Anfängen der amerikanischen Bewegung gegen den Alkoholismus stützt sich im wesentlichen auf einen ausführlichen Arbeitsbericht der Amerikanischen Temperenzgesellschaft, den einer ihrer Leiter, Robert Baird, 10 Jahre nach Gründung der Vereinigung aus einem ganz besonderen Anlasse unter der Ueberschrift „Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaft in den Vereinigten Staaten Nordamerikas“ veröffentlicht hat. Der Preußische König Friedrich Wilhelm III. hatte nämlich in Besorgnis über den wachsenden Branntwein-alkoholismus seines Landes sich 1833 offiziell an die Regierung der Vereinigten Staaten gewandt, um Auskunft über die hier angewandten Methoden der Bekämpfung der Trunksucht zu erhalten. Die Auskunft wurde in praktischer und umfassendster Weise erstattet: die rührige amerikanische Temperenzgesellschaft sandte Robert Baird nach Berlin, der dem Preußischen Könige seinen in französischer Sprache verfaßten Bericht über die Tätigkeit der amerikanischen Temperenzgesellschaft (Histoire des sociétés de tempérance des Etats unis d'Amérique) überreichte. Außerdem besuchte Baird verschiedene andere europäische Höfe und hatte den Erfolg, daß sein Buch überall in die Sprache des betreffenden Landes übersetzt und in großer Auflage verbreitet wurde. Trotzdem ist Baird's Buch, das in deutscher Sprache 1837 bei Gustav Eichler in Berlin erschien und 340 Druckseiten in Kleinoktavformat umfaßte, heute eine buchhändlerische Seltenheit.

Robert Baird's „Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaft in den Vereinigten Staaten Nordamerikas“ gibt in dem ersten seiner sieben Kapitel einen Ueberblick über Verbreitung und Auswirkungen des Alkoholismus in Nordamerika. Nach Baird's Auffassung muß in den vier Jahrzehnten von 1790 bis 1830 sich der amerikanische Alkoholismus besonders stark entwickelt haben. In diesem Zeitraum sollen an Branntwein und Rum etwa 214,4 Millionen Gallonen eingeführt worden sein, also etwa 10 Millionen Hektoliter¹⁾.

Zu dem eingeführten Branntwein kam der im Lande hergestellte Whisky, dessen Fabrikation sich rasch ausbreitete. Man rechnete in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts, also zu einer Zeit, in der die Einwohnerzahl der Vereinigten Staaten etwa 12 Millionen betrug, mit einem Jahresverbrauch von rund 70 Millionen Gallonen Branntwein, und bezifferte den Wert dieser Menge auf 48 Millionen Dollars. Baird's statistischer Gewährsmann schätzt die Zahl der Trinker des Landes für diese Zeit auf 375 000 und den Jahresausfall an Arbeitstagen infolge Trunkes auf 15 Millionen Dollars. Die vorzeitigen Todesfälle infolge Alkoholismus werden auf 37 500 jährlich angesetzt und der durch sie entstehende volkswirtschaftliche Verlust mit 18 750 000 Dollars

¹⁾ Ich nehme an, daß schon damals die Gallone etwas über 4 $\frac{1}{2}$ Liter ausmachte.

bewertet. Die Gerichtskosten für Untersuchung und Aburteilung von Alkoholvergehen und -Verbrechen sollen etwa 6 525 000 Dollars betragen haben. Der Verlust an Einkommen von rund 9000 Verbrechern, die infolge Alkoholgenusses ihre Freiheit einbüßten, wird mit jährlich 450 000 Dollars angegeben. Die durch Alkohol verursachten Armenlasten, die Staat und Private zu tragen hatten, werden auf 5 700 000 Dollars geschätzt.

Das sind insgesamt über 94 000 000 Dollars. Nun soll im Jahre 1829 der Wert des gesamten Landes der Vereinigten Staaten mit Häusern und Sklaven 2 519 009 222 Dollars betragen haben. Die durch Alkohol verursachten volkswirtschaftlichen Verluste würden sich nach der von Baird mitgeteilten Berechnung nach einem Zeitraum von 30 Jahren mit Zins und Zinseszins auf 2 832 750 000 Dollars belaufen haben. Eine Summe also, die den Wert des Landes um 300 Millionen Dollars überstiegen hätte.

Ob diese Zahlen wissenschaftlicher Kritik standhalten können, ist schwer zu sagen, ist in diesem Zusammenhange auch nur von geringerer Bedeutung. Entscheidend ist, daß sie damals für richtig gehalten und ihre Kenntnis verbreitet wurde. Sie lieferten die Grundlage für die in den 20 er Jahren einsetzende organisierte Bewegung gegen den Branntweingenuß. Bier- und Weingenuß spielte in jener Zeit im Vergleich zum Branntweinverbrauch eine untergeordnete Rolle.

Sieht man von einigen schüchternen Versuchen des zweiten Jahrzehntes des vorigen Jahrhunderts ab, Vereine gegen die Trunksucht zu bilden, so wird man die amerikanische Temperenzgesellschaft, deren Gründer, einige einflußreiche Männer in Boston, in einer Versammlung am 10. Januar 1833 sich eingehend mit der Frage befaßten, „was zu tun sei, damit die Unmäßigkeit aus den Vereinigten Staaten verbannt würde“, als die erste amerikanische Organisation gegen den Alkoholismus bezeichnen können. Einer zweiten Versammlung am 13. Februar desselben Jahres, der eigentlichen Gründungsversammlung, wurden von einem Ausschusse die Satzungen zur Beschlußfassung vorgelegt, die dann am selben Tage genehmigt wurden.

Das Vorwort dieser Satzungen ist so bezeichnend für die noch heute vertretene Auffassung des Kampfes gegen den Alkoholismus, daß es hier im Wortlaut wiedergegeben werden möge:

„Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der unmäßige Genuß der berausenden Getränke die Quelle von unberechenbaren Uebeln ist für die göttlichen und ewigen Interessen nicht nur einzelner Menschen, sondern auch ganzer Familien und Gemeinden; — da dieses Laster eins der mächtigsten Hindernisse ist für die Wirkungen aller der Mittel, die Gott zur sittlichen und religiösen Vervollkommnung des Menschen bestimmt hat; — und da die verschiedenen Versuche, die die Freunde der christlichen Moralität bis jetzt angestellt haben, wenn auch nicht ganz fruchtlos, doch bei weitem nicht hinreichend gewesen sind, um dem herrschenden Uebel vollkommen und für die Dauer Einhalt zu thun; — da es daher augenscheinlich ist, daß es hierzu kräftigerer Mittel und allgemeinerer Maßregeln bedarf, die sowohl auf diese, als auf die künftigen Generationen einen mächtigen und bleibenden Eindruck zu machen vermögen und eine gänzliche Veränderung in der Gesinnung und Gewohnheit des Volkes in Bezug auf den Genuß berausender Getränke hervorzubringen im Stande sind, um auf diese Weise der immer mehr und mehr um sich greifenden Unmäßigkeit, welche schon so große Verheerungen in allen Theilen des Landes angerichtet hat und welche die theuersten Interessen unserer großen und mächtigen Republik zu vernichten drohet, einen Damm entgegen zu setzen: so haben die gegenwärtig hier versammelten Freunde des gesellschaftlichen und häuslichen Glückes, von dem Wunsche beseelt, Alles, was in ihren Kräften steht, für die Wohlfahrt ihrer Mitmenschen zu thun, beschlossen, eine Gesellschaft zu bilden, die nach folgenden Statuten eingerichtet sein soll“.

Von den 9 Artikeln der Satzungen ist der dritte der wichtigste. Er lautet: „Jeder, der zum Fond der Gesellschaft jährlich fünf Dollars oder ein für

alle mal dreißig Dollars beiträgt, wird Mitglied der Gesellschaft, vorausgesetzt, daß er folgende Verpflichtung unterschreibt: »Ich verpflichte mich zur gänzlichen Enthaltensamkeit von spirituösen Getränken, mit der alleinigen Ausnahme, wenn sie mir in einem Krankheitsfalle von einem Arzte verordnet werden.«

Die weitere Entwicklung der amerikanischen Temperenzgesellschaft, die eine ungewöhnlich tatkräftige Werbung in Wort und Schrift entfaltete, ging so rasch, daß bereits sechs Jahre nach der Gründung — wie auf dem ersten großen Temperenz-Konvent in Philadelphia am 24. Mai 1833 festgestellt werden konnte — die Gesellschaft über 6000 Ortsvereine mit mehr als einer Million Mitglieder zählte. Ueber 2000 Brennereien — so behauptet ein im Dezember 1832 vom Vorstand der Gesellschaft versandtes Rundschreiben — hatten ihre Betriebe einstellen müssen, über 5000 Kaufleute hatten den Handel mit Branntwein aufgegeben. Heer und Marine hatten den Branntwein aus ihrem Bereiche verbannt. Und über 5000 Trinker waren gerettet worden.

Diese Zahlen nachzuprüfen, ist natürlich nicht möglich. Uebrigens kann sich das Baird'sche Buch nicht genug tun in der Häufung von Zahlen, durch welche die segensreiche Arbeit der Temperenzgesellschaft und ihre Wirkungen ins rechte Licht gerückt werden. Es berichtet ausführlich über das Fortschreiten des Enthaltensamkeitsgedankens in den einzelnen Schichten und Ständen der Bevölkerung: der Geistlichen, der Aerzte, der Frauen, der Jugend usw. Es gibt eine Fülle praktischer Ratschläge und Widerlegungen für junge Organisationen und Widerlegungen landläufiger Einwände gegen die Enthaltensamkeit.

Interessant ist, daß sich schon zeitig in einzelnen Ortsvereinen ein Grundsatz entwickelte, auf den noch heute in manchen Alkoholgegnerverbänden (z. B. im Guttemplerorden) großer Wert gelegt wird, nämlich, von den Mitgliedern zu verlangen, daß sie über das Versprechen persönlicher Enthaltensamkeit hinaus, auch das Anbieten, Verkaufen und Vorrätighalten von Branntwein ablehnen (zuerst wohl im Verein zu Andover in Massachusetts, dessen Satzung bereits den Verbotsgedanken durchblicken läßt²⁾).

Auch die heute in Amerika allgemein verbreitete Auffassung von der Unsittlichkeit des Handels mit geistigen Getränken und die daraus sich ergebende Stellungnahme gegenüber dem Alkoholhandel und Alkoholkapital tritt, wie man an der Hand von Baird nachweisen kann, schon sehr frühzeitig zutage. Bereits im 5. Jahresbericht der Temperenz-Gesellschaft findet sich ein längerer Aufsatz mit der Ueberschrift „Die Unsittlichkeit des Handels mit spirituösen Getränken“. Baird selbst sagt in diesem Zusammenhang: „Die Freunde der Mäßigkeit konnten, sobald sie einmal den Grundsatz aufgestellt und durchgeführt hatten, daß dieser Handel eine Unsittlichkeit sei, nicht mit Gleichgültigkeit die Gesetze betrachten, welche jeden Gastwirt, Materialhändler und jeden Andern, der sich mit dem Detailverkauf dieser Getränke befaßt, zu demselben autorisierten“.

Kein Wunder, daß der Gedanke des Gemeindebestimmungsrechts, wie Baird andeutet, ebenfalls schon damals — in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts! — auftauchte, wenn auch zunächst nur in schüchternen Ansätzen, und zwar vorwiegend in nördlichen Staaten. Es ist zweifelhaft, ob es sich um ein direktes Abstimmungsverfahren oder um die Wahl von Ausschüssen handelte. Jedenfalls erstreckte sich dieses Gemeindebestimmungsrecht nur auf den Branntwein, wurde allerdings in einer äußerst radikalen Form ausgeübt, wie sie sich in europäischen Ländern nicht eingebürgert hat. Es ging immer nur um ein Ortsverbot, das Verbot bezog sich nicht nur auf den Ausschank, sondern auch auf jeglichen Verkauf von Branntwein.

²⁾ In den Satzungen dieses Vereins heißt es u. a.: „... wir haben beschlossen, uns des Genusses spirituöser Getränke zu enthalten, es sei denn in Krankheitsfällen als Medizin; auch den Gebrauch derselben in unsern Familien nicht zu dulden, noch auch unsere Freunde damit zu bewirten, oder unsern Dienstleuten davon zu reichen, sondern aus allen Kräften dahin zu arbeiten, daß der Gebrauch derselben ganz aufhöre.“

Bemerkenswert ist, daß Baird an verschiedenen Stellen seines Buches über den eigentlichen Stoff seiner Darstellung hinausgreift und auch auf die Anfänge der Alkoholgegnerbewegung anderer Länder verweist. Wie weit schon vor Mitte der dreißiger Jahre Zusammenhänge mit der amerikanischen Bewegung bestanden oder gar ein unmittelbarer Einfluß von dieser ausgeübt worden war, läßt sich schwer erkennen. Sicher ist nur, daß durch die Europareise, die Baird im Jahre 1835 antrat, ein Zusammenhang hergestellt und die Bewegung in mehreren europäischen Ländern — unter anderem in Norddeutschland — nach amerikanischen Grundsätzen eingeführt worden ist.

Das dritte und vierte Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts war die eigentliche Blütezeit der amerikanischen Temperenz-Gesellschaft. Sobald der moderne Abstinenzgedanke, der die Enthaltbarkeit von sämtlichen geistigen Getränken fordert, zur Herrschaft gelangte, mußten die Ortsvereine der amerikanischen Temperenz-Gesellschaft sich im Sinne des modernen Gedankens wandeln und zu neueren Organisationen hinüberführen.

Gleichzeitig mit der modernen Abstinenzbewegung entstand in den Vereinigten Staaten — darin unterscheidet sich der amerikanische Kampf gegen den Alkoholismus grundsätzlich von dem europäischer Länder — die Verbotsbewegung, deren Beginn schon in die 40er Jahre fällt. Im Gründungsjahr der ersten modernen Abstinenzvereinigung, die sich zu einer internationalen Organisation erweitern sollte, des Guttemplerordens, erlebte Amerika das erste Alkoholverbot. Es trat im Staate Maine am 2. Juni 1851 in Kraft.

Zur Geschichte des amerikanischen Alkoholverbots.

Von Professor Dr. Reinhard Strecker-Berlin.

Wenn man die deutschen Zeitungsartikel über das amerikanische Alkoholverbot liest, und von allen Seiten die Beteuerungen hört, wie unmöglich ein solches Gesetz in Deutschland wäre, wird einem die Verschiedenheit der Volkscharaktere deutlich. Man erkennt dann aber auch zugleich die Schwierigkeiten, die für ein gegenseitiges Verstehen der Völker bestehen. Dasjenige, was am anderen Volke fremd anmutet, wird vielfach ins Lächerliche oder Verächtliche gezogen, und zwar vielleicht grade dann am meisten, wenn eine heimliche Stimme im eignen Innern dem andern Volke recht gibt. So hat man auch bei den deutschen Berichten über das amerikanische Alkoholverbot manchmal den Eindruck, als sollte das schlechte Gewissen über deutsche Trinksitten und ihre übeln Folgen vor dem Beispiel der amerikanischen Nüchternheit übertönt werden. Wer die Entstehung des amerikanischen Alkoholverbots begreifen will, muß schon zunächst einmal mit dem billigen Vorurteil aufräumen, als ob die Mehrzahl der amerikanischen Bevölkerung ein bißchen verrückt oder furchtbar dumm oder ganz raffiniert geschäftstüchtig wäre. Letzteres wird dann behauptet, wenn das Verbot als Werk derjenigen hingestellt wird, die nach Ausschaltung des normalen Alkoholgeschäftes ihre besonderen Schleichhandels- und Schieberprofite einheimen können. So wenig es auch in Amerika an Dummen und Geschäftstüchtigen fehlt, so sehr beruht natürlich auch drüben Staat und Gesellschaftsordnung auf positiveren Elementen. Da ist vor allem der starke christliche Einfluß zu nennen, der von den Puritanern ererbt noch heute von den verschiedenen dem Staate gegenüber unabhängigen Kirchen ausgeht. Was das amerikanische Christentum an Gelehrsamkeit weniger hat, das hat es dafür an sozialer Praxis mehr. Und aus dieser christlich-sozialen Praxis heraus erwuchs auch der leidenschaftliche Kampf gegen den Alkohol. Auf diesem Boden entstanden die großen alkoholgegnerrischen Organisationen, voran die jetzt nach Millionen zählende Enthaltbarkeitsvereinigung der Frauen, dann die Anti-Saloon-League, der Guttemplerorden und so manche

andere. Vergleicht man hiermit die schwachen Organisationen in Deutschland, so wird einem schon manches klar. Man darf wohl sagen, daß ebenso wie in Deutschland die Einflüsse des Verbindungsstudententums bis in die höchsten behördlichen Stellen hinaufreichen, so in Amerika die Einflüsse jener alkoholgegnerischen Vereinigungen. Man sieht schon daraus, daß der Amerikaner keineswegs der ideallose Dollarjäger ist, als welcher er in der Phantasie unsres Durchschnittspublikums existiert. Ist doch auch ein großer Teil der Einwanderung in die Vereinigten Staaten aus idealen Motiven erfolgt, um religiöse oder politische Glaubensfreiheit zu retten. Um dieser idealen Güter willen wurden Gefahren und Mühen bestanden, die ein kerniges und opferbereites Geschlecht schufen. In den Urwäldern und Prärien, in den Gebirgen und Wüsten da drüben entwickelte sich der Pioniergeist, wie ihn Wald Whitmann feiert und wie er sich im Stolz auf das Sternenbanner immer wieder begeistert ausspricht. Ohne diesen idealen Schwung wäre auch der nationale Entschluß zum Verzicht auf den Alkohol nicht denkbar.

Die amerikanische Politik ist schon seit Menschenaltern konsequent alkoholgegnerisch gewesen. Ehe man an das Verbot dachte, ging man schon in den einzelnen Staaten mit scharfen Regulierungen zunächst gegen die Unmäßigkeit vor. Truppen und Schulen wurden geschützt, indem für ihren Umkreis Schankstätten verboten wurden; Sonn- und Feiertage sollten nicht durch Alkohol entweiht werden; Neger und Indianer wurden schon aus Sicherheitsgründen nach Möglichkeit vom Alkohol ferngehalten; die große Methodistenkirche, die stärkste unter den Konfessionen drüben, schrieb Alkoholfreiheit für Pfarrer und Kirchenvorstand vor. 1901 wurde der Alkohol im Heere verboten — 1902 im Kongreßgebäude, dem Kapitol, 1909 in Alaska. Die Post durfte Alkohol so wenig wie Kokain befördern. Für den Eisenbahntransport bestanden strenge Bestimmungen. In dieser ganzen Atmosphäre konnte sich der Verbotsgedanke verhältnismäßig leicht entwickeln.

Zur politischen Wirklichkeit wurde er zuerst 1851 im Staate Maine. Der Bürgermeister Neal Dow von Portland hatte den Gesetzentwurf ausgearbeitet und die nötige Stimmenzahl der Abgeordneten für ihn gewonnen. Zubereitung und Verkauf aller alkoholischen Getränke waren verboten außer zu medizinischen und gewerblichen Zwecken. Dem Alkoholkapital fuhr ein mächtiger Schreck in die Glieder, zumal als das Beispiel von Maine im Laufe der nächsten 4 Jahre von 11 weiteren Staaten befolgt wurde. Und nun setzte die Gegenwirkung ein, Neal Dow wurde in der niederträchtigsten Weise persönlich angegriffen. Es kam stellenweise sogar zu Gewalttätigkeiten. Es gelang der Alkoholpartei diese ersten Verbotsgesetze wieder zu stürzen. Sogar in Maine selbst brachte sie 1856 einen der Ihren auf den Gouverneursposten. Aber freilich nur für 2 Jahre. 1858 trat das Verbot in Maine schon wieder in Kraft und blieb bestehen bis zur Durchführung des Verbots für die ganze Union. Von 1881 an konnte auch Kansas und von 1890 an Nord-Dakota sein Verbot halten. Die übrigen Staaten gingen teils mit sehr hohen Lizenzgebühren, teils mit dem Gemeindebestimmungsrecht gegen den Alkohol vor. Eine Freiheit des Alkoholausschanks und der Alkoholkategorie, wie wir sie heute in Deutschland haben, gibt es in Amerika schon seit Jahrzehnten nicht mehr. Ueber alle Einzelheiten unterrichtet das bekannte Buch von Dr. Marta Küppersbusch „Das Alkoholverbot in Amerika“.

Grade die Verschiedenheit der einzelstaatlichen Gesetzgebung führte aber zu großen Schwierigkeiten. Die drei trocken gelegten Staaten litten nicht nur unter dem Schmuggel der Nachbarstaaten, sondern auch unter den Transportbestimmungen der Eisenbahn, deren Regulierung erst 1913 unter die Kompetenz der Einzelstaaten gestellt wurde. Gemeindebestimmungsrecht und Lizenzgebühren reizten zu allerhand Umgehungen, die durch die Nähe alkoholfeuchter Nachbarschaft leicht möglich war. Andererseits mußten die trotz alledem günstigen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Folgen, die sich in den Verbotsstaaten beobachten ließen, aufklärend und werbend

wirken. So entstand eine neue Verbotsstimmung, die 1907 die Staaten Oklahoma und Georgia eroberte, 1908 Nord-Karolina und Mississippi, 1909 Tennessee, 1912 Westvirginien, 1914 Virginien, Kolorado, Oregon, Washington, Arizona, 1915 Arkansas, Alabama, Südkarolina, Idaho, Iowa, 1916 Süddakota, Nebraska, Montana, Michigan, 1917 Indiana, Utah, Neu-Hampshire, Neu-Mexiko, 1918 Texas, Florida, Ohio, Wyoming, Nevada. Der Kongreß hatte von sich aus inzwischen auch noch für Puertorico, für die Panamakanalzone, für Hawaii, Guam, und die Virginischen Inseln den Alkohol verboten. Es bestand also schon im Kongreß die Geneigtheit, höhere politische Gesichtspunkte über die Geschäftsinteressen des Alkoholkapitals zu stellen. Die entsprechenden Entscheidungen der Einzelstaaten konnten solche Geneigtheit nur fördern. In diese Entwicklung hinein wirkte dann der Krieg. Er hat der Verbotsgegnerschaft den letzten Stoß versetzt. Der Umstand, daß die meisten Bierbrauer deutscher Abstammung waren, wurde in freilich nicht immer einwandfreier Weise zu Propagandazwecken ausgebeutet. Andererseits aber muß man auch bedauern, daß sich die deutsche Geschäftstüchtigkeit drüben grade so stark auf das Gebiet der Alkoholproduktion verlegt hatte, und dadurch in Widerspruch mit der allgemeinen und kulturell sicherlich erfreulichen Entwicklung geriet. Es haben ja schon vor dem Weltkriege Amerikakenner wie Münsterberg, Kühnemann u. a. diesen Umstand betont. Grade wem die Geltung des Deutschtums am Herzen liegt, sollte daraus entsprechende Lehren für die Zukunft ziehen.

Schon dieser kurze Ueberblick zeigt, wie abwegig die Behauptung ist, das Alkoholverbot sei nichts weiter als ein Produkt der Kriegspsychose. Die letztere hat sein Zustandekommen wohl beschleunigt, aber gekommen wäre es schließlich auch ohne Krieg. Der ganze Zug der Entwicklung ging dahin, und diejenigen Brennereien, Brauereien und Gastwirtschaften, die diesem Zuge der Zeit Rechnung trugen, haben jedenfalls klüger gehandelt, als solche, die selbst heute noch ihre Betriebe lieber stillstehen oder halb leer laufen lassen, weil sie auf die Wiederkehr der Alkoholtrinksitten rechnen. Schon im Jahre 1914 bestand im Kongreß eine einfache Mehrheit für das allgemeine Reichsverbot. Weil aber die Alkoholgegner mehr wollten als ein bloßes Gesetz, warteten sie das Wachstum bis zur Zweidrittelmajorität ab, um das Verbot als Verfassungsartikel fest verankern zu können. Und das erreichten sie am 1. August 1917 im Senat, am 17. Dezember des gleichen Jahres im Repräsentantenhaus. Ersterer stimmte mit 65 gegen 20, letzteres mit 282 gegen 128 Stimmen für das Verbot. Damit aber war es noch lange nicht angenommen. Denn nun mußten erst noch alle 48 Staaten einzeln befragt werden, wobei jeder von ihnen wiederum 2 Parlamente (Oberhaus und Unterhaus) mit der Sache beschäftigen mußte. Nur wenn innerhalb von 7 Jahren eine Dreiviertelmajorität der Staaten sich für Annahme des Verbotes aussprach, wurde es ein Jahr später Gesetz. Wie leicht hätte noch jetzt das Verbot zu Fall gebracht werden können! Wenn von den 96 Parlamenten nur 13 gegen das Verbot gewesen wären, hätte keine Dreiviertelmajorität dafür bestanden. Es ist ein Zeichen für die Stärke der Verbotsbewegung, daß in Wirklichkeit aber schon nach wenig mehr als einem Jahr 36 Staaten in ihren 72 Parlamenten das Verbot bestätigten. Das war am 16. Januar 1919 und damit war erreicht, daß vom 16. Januar des nächsten Jahres an das Verbot tatsächlich in Kraft treten konnte. Das Gesetz hat nur einen einzigen Artikel, dessen erster Absatz Herstellung, Verkauf und Transport Einfuhr und Ausfuhr von berauschenden Getränken verbietet. Der zweite Absatz verlangt ein Durchführungsgesetz, welches später von dem Abgeordneten Volstead ausgearbeitet worden ist. Der dritte Absatz erinnert an die vorgeschriebenen Formalitäten für das Inkrafttreten des Verbotes. Sollte dieses Gesetz aus der Verfassung wieder entfernt werden, so müßte genau der gleiche umständliche Weg zurückgegangen werden, der zu seiner Annahme führte. Es ist so gut wie ausgeschlossen, daß dies jemals möglich würde. Auch die Gegner des Alkoholverbotes geben sich darüber keinen Illusionen hin. Ihr Kampf richtet sich deshalb nur gegen das Ausführungs-

gesetz, in welchem vor allem der Begriff „berauschende Getränke“ definiert werden müßte. Es werden da alle Getränke als berauschend bezeichnet, die mehr wie ein halb Prozent Alkohol enthalten. Nun geht der Kampf darum, diesen Prozentsatz soweit in die Höhe zu setzen, daß man schließlich wieder wenigstens Bier und Wein verkaufen kann. Die Wiederkehr des Schnapses wagt niemand zu fordern. Ebenso wenig wagt man für die Wiedereröffnung der sogenannten Saloons, der eigentlichen Kneipen, einzutreten. Wie man dann freilich das Volk vor der Kneipe bewahren, dagegen den besitzenden Schichten die feinen Restaurants für Alkoholausschank wieder eröffnen will, ist auch eines von den unlösbaren Problemen, vor denen die Verbotsgegner stehen. All ihr lautes Geschrei kann keinen Einsichtigen über die schlechten Aussichten ihrer Position hinwegtäuschen.

Uebrigens darf mit diesem in der Verfassung festgelegten Alkoholverbot nicht das einfache Kriegsverbot verwechselt werden, das im Oktober 1919 unabhängig von jenem bloß zu Kriegszwecken beschlossen wurde. Letzteres wäre für die Kriegszeit also auch dann in Kraft getreten, wenn die Alkoholgegner jenen Verfassungszusatz, der für ewige Zeiten gilt, nicht durchgesetzt hätten. Bezeichnend für die Stellung des damaligen Präsidenten Wilson ist es, daß er gegen das Kriegsverbot sein Veto einlegte. Aber drei Stunden nach Empfang seines Vetos nahmen Senat und Repräsentantenhaus das Kriegsverbot zum zweitenmal an und damit war der Einspruch des Präsidenten beseitigt. Praktisch hat das Kriegsverbot die Bedeutung gehabt, daß es bereits Oktober 1919 die Trockenlegung einleitete, die vom 16. Januar 1920 ab verfassungsmäßig in Kraft trat. Das waren aber in Praxi nur 3 Monate Zeitgewinn.

Daß mit der Einführung des 18. Verfassungszusatzes der Kampf um den Alkohol auch in den Vereinigten Staaten noch nicht erledigt ist, ist eine Selbstverständlichkeit. Gibt es doch kein Gesetz in der Welt, das nicht übertreten würde und auch keines, um dessen Aenderung oder womöglich gar Aufhebung nicht gelegentlich gestritten würde. Trotz der qualifizierten Mehrheit bestand doch auch bei der Einführung des Alkoholverbots eine beträchtliche Minderheit gegen dasselbe, und diese Minderheit verfügt über starke Lungen, das will sagen, über starke Mittel zu Propagandazwecken. Hinter dem amerikanischen Alkoholkapital stehen jetzt außerdem die Geschäftsinteressen des Alkoholkapitals der ganzen Welt, dem alles daran gelegen ist, das amerikanische Verbot zu diskreditieren und die Nachahmung in andern Ländern zu verhüten. Eine internationale Organisation, die mit Millionen arbeitet und in Frankreich ihren Sitz hat, sucht die öffentliche Meinung im Geschäftsinteresse der Alkoholproduzenten zu beeinflussen. Möge sich doch dieser Tatsache jeder erinnern, der verbotsfeindliche Artikel in seiner Zeitung liest! Damit soll gewiß nicht gesagt sein, daß alle Einwände gegen das Verbot und seine Durchführung völlig unbegründet wären. Aber die Pflicht hat man schon, alle solche Einwände mit sehr viel Vorsicht und Kritik aufzunehmen.

Unter der heute lebenden Generation in den Vereinigten Staaten sind natürlich noch viele alte mäßige oder unmäßige Gewohnheitstrinker. Sie sind nur allzu geneigt, den Schlagworten des Alkoholkapitals zu glauben, ihrerseits zu deren Verbreitung mitzuhelfen und, wo sich Gelegenheit bietet, das Gesetz selbst zu übertreten. Daß zu ihnen auch Senatoren und Abgeordnete, auch Richter und Staatsbeamte gehören, wird niemand wundern. Bekannt ist die Geschichte des Senators Hill von Maryland, der vor einem Jahre öffentlich zu einem Gesellschaftsabend einlud, wo er den Gästen Wein eigenen Gewächses vorsetzte. Der Bestrafung konnte er sich nur dadurch entziehen, daß er mit seinen Freunden beschwor, sie hätten nach Genuß des Getränks keine berauschende Wirkung verspürt. Ein anderer Abgeordneter dagegen, Herr Langley von Kentucky mußte wegen Uebertretung der Verbotsgesetze sein Mandat niederlegen. Gelegentlich beschwerten sich die Anhänger des Verbotes darüber, daß es manche Richter mit der Bestrafung der Verbotsgegner zu leicht nehmen. Wenn nämlich bloße Geldstrafen verhängt

werden, so sind diese oft nur ein kleiner Teil des Gewinns, den die Schleihändler machen oder des Preises, den der Trinker von vornherein zu bezahlen bereit ist. Wir kennen ja solches Mißverhältnis von Gesetzesübertretungen und Geldstrafen auch aus so manchem deutschen Schieberprozeß. Was aber Spritschiebungen, Beamtenkorruption und Gewalttätigkeiten bei solchen Gelegenheiten betrifft, so haben wir wohl grade jetzt in Deutschland Grund genug, den Amerikanern deswegen keine allzu lauten Vorwürfe zu machen. Nicht ohne Schadenfreude, zu der man ihnen nicht alles Recht absprechen kann, berichten jetzt amerikanische Zeitungen darüber, wie Berlin in die Hände der „Bootleggers“ geraten sei. Der Spritweberprozeß liefert ihnen reichlich Material dafür und so können sie sich für die vielen Artikel revanchieren, durch welche deutsche Zeitungen die amerikanischen Verhältnisse lächerlich gemacht haben. Auch der Bericht der Branntweinmonopolverwaltung an den Reichstag beweist ja, daß zu all derartigen Verbrechen kein Alkoholverbot, sondern einfach die Gewinn gier und die Trunksucht als Erklärung vorauszusetzen ist. Will man also nicht auf jegliche Regulierung des Alkoholgeschäfts verzichten, so wird man auch immer mit solchen Gesetzesübertretungen zu rechnen haben, wobei noch sehr die Frage ist, ob wirklich ein Verbot weniger schwer durchzuführen ist als andere Methoden der Regulierung. Man macht sich wohl die Lage in Amerika am besten klar, durch einen Vergleich mit der Durchführung unsrer Weimarer Verfassung oder mit der Verwirklichung unsrer monogamischen Regelung des Verkehrs der Geschlechter! Auch da wäre es wahrlich leicht, über die Fülle der Uebertretungen so laut zu klagen, daß einem einsichtslosen Beurteiler schließlich die völlige Aufhebung als einzig mögliche Lösung erscheinen könnte.

Seitens der Regierung geschieht alles, um die Durchführung des Verbotes stetig zu verbessern. Die Zahl der Prohibitionsbeamten wurde vermehrt und der Küstenschutz zum Kampf gegen die Schmuggler verstärkt. Die Rezepte der Aerzte werden strenger kontrolliert. Mit auswärtigen Mächten, darunter auch mit Deutschland, wurden Verträge abgeschlossen, die den Schmuggel erschweren. Es handelt sich dabei vorwiegend um die Ausdehnung der Hoheitszone an der Küste von 3 Seemeilen auf 12. Sowohl der verstorbene Präsident Harding, dessen Aeußerungen vielfach sinnentstellend aus dem Zusammenhang gerissen wiedergegeben worden sind, wie auch Präsident Coolidge setzen sich für strenge Durchführung des Verbotes ein. Bei Eröffnung der gegenwärtigen Kongreßtagung hat sich Coolidge in diesem Sinne sehr energisch geäußert. Ein Unterausschuß des Parlamentes hat über eine amtliche Enquete Bericht zu erstatten gehabt, auf Grund deren er nicht etwa Milderung, sondern schärfere Durchführung des Verbotes für das Richtige erklärt. Der Senat hat sich bereit erklärt, sowohl Gegner wie Freunde des Verbotes anzuhören. Nur die Stimmen der ersteren sind in die deutsche Presse gelangt. Der Senat selbst steht in seiner Mehrheit auf der Seite der Verbotsfreunde. Zeitungsstimmen gegen das Verbot, die in der deutschen Presse eifrig gesammelt werden, haben natürlich keinerlei Beweiskraft. Manche amerikanische Zeitungen haben aus sehr durchsichtigen Beweggründen sogenannte Abstimmungen unter ihrer Leserschaft vorgenommen, wobei die Abstimmungszettel einfach per Post eingeschickt werden konnten. Die Verbotsfreunde haben sich natürlich an diesem primitiven Verfahren überhaupt nicht beteiligt. Was dabei herauskommt, zeigt beispielsweise die letzte Bürgermeisterwahl in Seattle am Stillen Ozean. Das Zeitungsreferendum hatte eine niederschmetternde Niederlage der Trockenen festgestellt, bei der Wahl aber ging die „trockene“ Kandidatin gegenüber dem „nassen“ Kandidat geradezu glänzend als Siegerin hervor. So haben überhaupt die Parlamentswahlen in der Zwischenzeit keinerlei Schwächung der Front der Verbotsfreunde gebracht.

Nun wird noch viel mit den Ergebnissen des Verbotes hin und her operiert. Dazu ist zunächst im allgemeinen zu sagen, daß es keine einfache Sache ist, diese Ergebnisse statistisch zu greifen, ganz besonders nicht in einem Lande, wo die Statistik noch mit so großen Schwierigkeiten zu

rechnen hat wie in Amerika. Man denke an die farbige Bevölkerung! Man denke an die ausgedehnten Wüstengebiete! Man denke an das noch vielfach verbreitete Analphabetentum! Aber auch die Kürze der Zeit — 6 Jahre seit Inkrafttreten des Verbotes — macht abschließende Urteile zur Zeit noch unmöglich. Der Ueberreifer der Alkoholinteressenten, schon jetzt den angeblichen Fehlschlag des Verbotes feststellen zu wollen, ist deshalb für jeden vernünftigen Menschen von vornherein verdächtig.

Auch wo sich der Einzelne vom gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß freimacht, treten die günstigen Folgen nicht unmittelbar danach ein und werden auch gelegentlich durch ungünstige Einflüsse anderer Art kompensiert. Wie unendlich viel komplizierter aber sind nun erst die Zusammenhänge in einer Volksgemeinschaft von 115 Millionen, noch dazu in einer durch Einwanderung aus allen Gebieten der Erde entstandenen wie in den Vereinigten Staaten! Außerdem wirken in diese Verhältnisse jetzt auch noch die Folgen des Weltkrieges hinein, der z. B. die Zahl der Gewalttätigkeiten und der Geisteskrankheiten in allen beteiligten Ländern gewaltig gesteigert hat. Angesichts des Ineinanderspiels so vieler Faktoren bedeutet es in der Tat schon etwas, wenn man mit gutem Gewissen sagen darf: erhebliche Tatsachen oder Erscheinungen von erheblichem Umfang, die unbedingt gegen das Verbot sprächen, sind keinesfalls hervorgetreten und für alle dahingehenden Behauptungen sind uns die Gegner bis heute noch den zahlenmäßigen Beweis schuldig geblieben. Dagegen haben sich die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten nach der Einführung des Alkoholverbotes besonders glücklich weiter entwickelt. Ohne nun behaupten zu wollen, daß diese Entwicklung lediglich dem starken Rückgang des Alkoholkonsums zuzuschreiben wäre, spricht doch eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß dieser Umstand mindestens einen beachtlichen Faktor neben allen übrigen darstellt. Natürlich wird niemand ohne Bedauern erfahren, daß seit Einführung des Verbotes die Zahl der Vergiftungen mit Methylalkohol und andere akute alkoholische Erkrankungen wieder im Steigen begriffen sind. Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß die Zahl solcher Erkrankungen in besonders ungünstigen Städten, wie z. B. Chikago, die Zahl der Erkrankungen vor dem Verbot erreicht und zum Teil übertroffen habe. Dem steht aber ein starkes Zurückbleiben solcher Erkrankungen an anderen Orten gegenüber. Es sei auf die entsprechenden Ausführungen von Dr. A. Koller in der internationalen Zeitschrift gegen den Alkoholismus Nr. 2 von 1925 und Nr. 2 von 1926 hingewiesen. Schließlich kann es doch auch nicht die Aufgabe sein, die Methylalkoholvergiftungen wieder durch Leberzirrhose und Delirium Tremens zu ersetzen. Die letzteren beiden Krankheiten, deren Basis der langdauernde Gebrauch des normalen Alkohols zu sein pflegt, sind jedenfalls in stetigem Rückgang begriffen. Es kann also nur noch darauf ankommen, jetzt auch die neuen Krankheitserscheinungen, sozusagen die Kinderkrankheiten der Verbotsperiode, gleichfalls zu überwinden. Die allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse sind jedenfalls nach Einführung des Verbotes so erheblich viel besser geworden, namentlich die Sterblichkeit an Tuberkulose und Lungenentzündung, daß in medizinischen Kreisen hier der Zusammenhang mit dem Alkoholverbot kaum noch bezweifelt wird. Zu beachten ist, daß es sich dabei sowohl um direkte wie indirekte Zusammenhänge handelt. Die größere Nüchternheit des weit überwiegenden Teiles der Bevölkerung macht nicht nur den Körper widerstandsfähiger, sondern läßt auch Geldmittel, die früher in die ungesunden Kneipen getragen wurden, in bessere Wohnung, Ernährung und Kleidung fließen. Man beachte die starke Zunahme des Milchverbrauchs, das rapide Anschwellen der Sparkasseneinlagen und die weite Verbreitung des Eigenheims! Damit werden die hauptsächlichsten Vorbedingungen für die Verbreitung der Tuberkulose stark verringert.

Wieder kennzeichnet man die Lage wohl am besten durch einen Vergleich mit anderen Ländern. Für Deutschland und die Schweiz ist statistisch nachweisbar, daß der Rückgang des Alkoholkonsums während des Krieges

moralisch, gesundheitlich und wirtschaftlich von den besten Folgen begleitet war. Als nach dem Kriege der Alkohol wieder zugelassen wurde, füllten sich auch wieder Gefängnisse und Besserungsanstalten, Armenhäuser und Krankenhäuser. In Amerika hat die fortschreitende Verbotsbewegung eine fortschreitende Besserung der Wirtschafts- und Gesundheitsverhältnisse mit sich gebracht. Der Höhepunkt wurde kurz nach der Einführung des Reichsverbots erreicht. Nun ist zwar in den Vereinigten Staaten der Alkohol nicht wieder zugelassen worden, aber es haben sich Schleichhandel und Schmuggel organisiert. Die Zunahme des Genusses von illegal beschafftem Alkohol zeitigt nun drüben ein ähnliches Wiederanschwellen der Unglücksziffern, wie bei uns die Zunahme des legalen Alkoholgenusses. Ein Unterschied ist nur, daß bei uns die unglücklichen Folgen schon allgemein wieder die Höhe der Vorkriegszeit erreicht haben. Das ist in Amerika bei weitem nicht der Fall. Das kann man drüben höchstens für vereinzelte alkoholische Krankheitserscheinungen, und auch da nur für einzelne besondere Plätze konstatieren. Die Frage der Zukunft ist nun: Wird es Europa leichter haben, seinen legalen Alkoholkonsum so zu regulieren, daß seine unglücklichen Folgen verschwinden? Oder wird Amerika mit der Bekämpfung des illegalen Alkoholkonsums rascher ans Ziel kommen? Die Wahrscheinlichkeit spricht zur Zeit wahrhaftig noch nicht zu gunsten Europas.

Philipp der Großmütige im Kampfe gegen den Alkoholismus.

Von Wolfgang Röder.

Luther hat einmal gesagt, wenn jedes Land seinen Teufel habe, so werde der deutsche Teufel wohl ein Weinschlauch sein und „Sauf“ heißen¹⁾.

Daß dieses Wort im Hinblick auf den Alkoholmißbrauch zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht übertrieben ist, beweisen uns Literatur und Gesetzgebung aus jener Zeit.

Treffend gekennzeichnet werden die damaligen Trinkensitten durch eine im Jahre 1552 erschienene Strafschrift von Matthäus Friederich: „Wider den Sautteufel — Item — Ein Sendbrief des Höllischen Satans — an die Zutrinker . . . — Item — Ein Sendbrief . . . — an die vollen Brüder in deutschen Lande.“ Ueber das Zutrinken heißt es dort: „Man findet auch immer eine neue Weise über die andere. Etliche spielen den Wein oder Bier einander zu, etliche fluchen's einander zu, die anderen singen's einander zu, andere tanzen's einander zu, etliche füllens einander mit Füllhalslein oder Trichtern ein.“ An einer anderen Stelle: „Es üben auch solche Laster jetzt nicht allein die Mannspersonen, sondern auch die Weiber, nicht allein die Alten, sondern auch die jungen Kinder: Nun laß sehen, spricht der Vater zum Söhnlein, was du kannst: Bringe ihm ein Halbes oder Ganzes“²⁾.

Schon Ende des 15. Jahrhunderts war auf zwei Reichstagen über das „Zutrinken“ verhandelt worden. Alle Erlasse hatten aber nichts genützt, denn weder der Adel, noch die Bürger, noch gar die Studenten richteten sich danach. So sahen sich denn die Gesetzgeber in den einzelnen deutschen Ländern veranlaßt, gegen den übermäßigen Alkoholgenuß einzuschreiten.

Die einschlägigen hessischen Verordnungen stammen von Philipp dem Großmütigen. Dieser Satz kann ohne Einschränkung gelten. Denn auch soweit sie unter Philipps Nachfolgern erlassen sind, gehen sie auf ihn zurück und bringen seine Gedanken zum Ausdruck.

In der Literatur über Philipp den Großmütigen werden seine Verdienste um die Justiz wenig gewürdigt. Und doch ist er unter den hessischen Fürsten ohne Zweifel der genialste Gesetzgeber gewesen. Genial ist hier nicht als schmückendes Beiwort gebraucht, sondern zur Kennzeichnung eines Mannes.

¹⁾ bei v. Leixner: Geschichte der deutschen Literatur, 1893, S. 281 oben.

²⁾ nach v. Leixner a. a. O.

der schon vor vierhundert Jahren die schädlichen Folgen des Trunkes für die Volksgesundheit und seinen unheilvollen Einfluß auf die Kriminalität klar erkannte und großzügig bekämpfte.

Des alten Tacitus Wort²⁾ die Deutschen könnten „minime sitim tolerare“³⁾, hat bis auf den heutigen Tag seine Geltung behalten. Die Alkoholflut nach der Ebbe der Dünnbierzeit beweist das schlagend. Leider begnügen sich, wie Kanowitz in einem sehr lesenswerten Aufsatz „Alkoholstatistik und Alkoholgesetzgebung“⁴⁾ — meines Wissens der neuesten umfassenden Arbeit auf diesem Gebiete — zutreffend ausführt, die modernen Gesetze damit, „dem angerichteten Schaden nachzuhinken und sich mit den Folgeerscheinungen des Alkoholismus irgendwie abzufinden. So gibt es auch in Deutschland kein wirksames Gesetz, das den Alkoholismus als solchen trifft, fast nirgends wird der Versuch gemacht, der Ausbreitung der Trunksucht vorzubeugen. Und wenn manche der geltenden Bestimmungen in diesem Sinne wirksam sein könnten, so sind sie darum belanglos, weil die ausführenden Organe kein Interesse daran haben, sie im alkoholgegnerischen Sinne zur Anwendung zu bringen. Die maßgebenden deutschen Gesellschaftskreise sind in der Mehrzahl noch zu sehr in den herrschenden Trinksitten befangen, um von einer Möglichkeit, dem immer stärker anwachsenden Alkoholismus in Deutschland entgegenzutreten, Gebrauch zu machen.“

Die hessischen Gesetze dagegen versuchten wenigstens, — wie im Folgenden gezeigt werden wird — die Äxt an die Wurzel des Uebels zu legen.

* * *

Es ist oben gesagt worden, daß die Landesgesetzgebung eingriff, da die Maßnahmen des Reiches sich als ungenügend erwiesen. Von Erfolg gekrönt konnte dies Bestreben aber nur dann sein, wenn in einem größeren Bezirk die gleichen Bestimmungen galten. War es doch sonst leicht möglich, daß beispielsweise ein Wirt, dem in einem der vielen deutschen Staaten sein Gewerbe gelegt wurde, in dem angrenzenden den Betrieb in alter Munterkeit wieder eröffnete.

So beschloß denn Philipp im Jahre 1524 „mit viel oberländischen und rheinischen Kurfürsten und Fürsten“ vertraglich ein gemeinsames Vorgehen gegen den Alkohol. Für Hessen hat das seinen Niederschlag in dem an die Amtleute gerichteten „Fürstlichen Ausschreiben“ vom 18. Juli 1524 gefunden.

Bemerkenswert ist die Begründung, die Philipp für die Notwendigkeit seiner Maßnahmen gibt. Er sagt, es sei „vom Zutrinken und der Völlerei viel Unschicklichkeit, Uneinigkeit, Sünde, Laster; Seelen, Leibs und Guts Verderben; unchristliche, unehrliche Gotteslästerung und nichts denn aller Unrat“ gekommen. Das müsse beseitigt werden „Gott dem Allmächtigen zu Lobe und Ehren, zur Verhütung vieler Sünden und Laster und zur Förderung eines christlichen, züchtigen und ehrlichen Lebens.“

Es scheint fast, daß der Landesvater selbst nach dem Vorbilde des Kalifen Harun al Raschid in die Kneipen gestiegen ist, um das Leben und Treiben dort kennenzulernen und die Angriffspunkte für seine gesetzgeberische Tätigkeit zu finden. Am grünen Tisch läßt sich m. E. so viel Sachkunde nicht erlangen, wie das Ausschreiben sie verrät:

Niemand soll „dem andern zu vollem, halbem oder gleichem Maß zutrinken, auch nicht deuten oder winken . . .“, in keiner Weise. Auch niemand vom andern keinen gleichen Trunk oder Bescheid fordern oder warten, noch denn für sich selbst heimlich . . ., damit doch dem andern sein Wille und Trunk geschehe . . . Sondern so jemand mit einem andern ehrliche Gesellschaft haben will, soll und mag er die angemessenen und unbedingt nötigen Trünke tun“.

Das Verbot des unmäßigen Trinkens richtete sich gegen Grafen, Herren, Ritter, fürstliche Knechte und Diener in gleicher Weise wie gegen ge-

²⁾ Germanien, 4. Kapitel: Leibesbeschaffenheit.

³⁾ frei übersetzt: den Durst sehr schlecht vertragen.

⁴⁾ Archiv für Psychiatrie, 71. Band, 2. Heft; s. auch die dort angegebene Literatur.

wöhnliche Sterbliche „bei Vermeidung Unserer ungnädigen Strafe“ und — gegebenenfalls — „Verlust eines jeden Dienstes“.

Hier zeigt sich die Zweckmäßigkeit eines gemeinschaftlichen Handelns: Ein wegen Trunksucht entlassener Mann wurde nämlich von den anderen Kurfürsten und Fürsten, die mit Philipp den „Vertrag zur Bekämpfung des Alkoholunwesens“ — wie ich ihn nennen will — geschlossen hatten, als Diener nicht angenommen. Er mußte schon recht weit von der Heimat fortziehen, wenn er einen neuen Dienst finden wollte.

Diese Bestimmungen wurden — wie es früher mit den Gesetzen vielfach geschah — auch von den Kanzeln herab bekanntgemacht. Die Amtsleute hielten die Pfarrherren an, „von mäßigem Trinken“⁶⁾ zu predigen und ihre Pfarrkinder von „Völlerei . . . mit höchstem Fleiße abzuziehen“. Die Pfarrer mußten dabei gleichzeitig bekanntgeben, daß Philipp „aus christlichen Lehren und Geboten . . . schuldig, willig, und geneigt sei, jetzt alsbald das Zutrinken und Bewegen zu gleichen Trinken . . . bei hohen schweren Strafen insgemein allen Untertanen, welchen Standes oder Wesens die seien . . . ganz und gar zu verbieten . . .“, wenn sie sich nicht warnen ließen.

Daß Philipp zunächst so milde vorging, hat seinen Grund darin, „daß solches Trinken leider in Unserm Fürstentum und Landen so hart eingerissen, daß ihm nicht leichtlich ohne große Mühe und Arbeit beizukommen“ war. Immerhin enthält das Ausschreiben bereits neben den vielen Verwarnungen eine wichtige positive Bestimmung: der Ausschank und der Verkauf von Branntwein wird bei Strafe von „drei Pfund“ für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt. Praktischerweise ließ Philipp das Verbot erst Michaelis 1524 in Kraft treten, damit in der Zwischenzeit „ein jeder seinen Brandwein, den er jetzt bei ihm hat, verkaufen möge“.

Die Mitte des Jahres 1526 ergangene „Reformationsordnung in Polizei-Sachen“ wiederholt in ihrem Artikel I „Von übermäßigem Zutrinken“ im wesentlichen die Drohungen des Ausschreibens.

* * *

Philipp hatte sich von diesen ersten Versuchen eine Besserung versprochen. Er hatte gehofft, daß „aus Anweisung des Göttlichen Worts“ ein jeder sich selbst „mäßigen und erziehen“ und dadurch den Erlaß eigentlicher Strafbestimmungen unnötig machen werde.

Seine Erwartungen erfüllten sich jedoch nicht. Das Alkoholunwesen wurde im Gegenteil nur noch schlimmer. In der „Ordnung der Visitation“ von 1537⁷⁾ beklagt der Fürst sich bitter über das Anwachsen der Alkohollut, „wodurch ohne Zweifel Gott erzürnt, Teurung, Mißwachs, Krankheit und andere billige Strafen uns sendet und auferlegt, auch dem Evangelium ein großer Anstoß begegnet und widerfährt“. Weiter heißt es dort: „So dringet Uns, als die verordnete Obrigkeit Unser Gewissen und Gottes Ehre solches Zutrinken bei Strafe zu verbieten, wie Wir es hiermit tun . . .“ Es folgen nun die oben angeführten „Tatbestände“ des Zutrinkens.

Die Uebertretung des Trinkverbotes wird an „Amtsverwaltern, Befehlshabern, Rentmeistern, Schultheißen, Vögten, Amtsknechten, Bürgern, Bauern und anderen Untertanen, geistlichen oder weltlichen, gelehrten oder un-gelehrten, die nicht vom Adel“, mit 10 Weißpfennigen, an „dem Wirt, Bürger, Bauern oder Hausmann, der solches in seinem Hause gestattet und nicht anzeigt“, mit 10 Gulden bestraft. Ferner muß sogar ein jeder, der dabei sitzt, wenn solches geschieht“, 10 Weißgroschen zur Buße geben. Um zu verhindern, daß die Amtsleute, Befehlshaber und sonstigen landesherrlichen Aufsichtsbeamten, gegenüber den Trinkern ein Auge zudrücken, werden sie „mit 20 Gulden Strafe und Amtsentsetzung „nach Unserm Ansehen und Gefallen“ bedroht, wenn sie die Bestimmungen der Ordnung nicht mit aller Schärfe zur Anwendung bringen.

⁶⁾ In späterer Zeit wurde ja auch „vom Nutzen der Stallfütterung“ gepredigt.
⁷⁾ unter 8.

Adlige dagegen sollen, „nach Inhalt der vorigen Ordnung“, d. h. nach fürstlichem Ermessen bestraft werden. Diese Sonderstellung führte aber nicht, wie man annehmen könnte, dazu, daß es adeliges Vorrecht wurde, sich ungestraft zu betrinken. Vielmehr durften die Gasthalter auch den Adligen das Zutrinken nicht gestatten; besonders dann nicht, wenn sie mit Bürgern, Bauern oder „gemeinen Leuten“ zusammensaßen. Eine Bestimmung, die sicher im Interesse der Adligen lag! War aber, wie Philipp sich ausdrückt, „das ganze Gelöch vom Adel“, so mußte der Wirt die Zecher zunächst „insgeheim güttlich warnen“, ehe er sie bei der Obrigkeit anzeigte. Anzeige hatte aber selbst dann zu erfolgen, wenn das Gelage etwa Gästen zu Ehren stattfand. Philipp prüfte solche Fälle persönlich nach, damit er „nach Gelegenheit der Personen gebührliche Versehung tun möge“.

Neben diesen Bestimmungen, die polizeilicher Natur sind und — um mit dem alten lateinischen Sprichwort zu reden — den Anfängen entgegenwirken wollen, enthält die Ordnung auch zwei wesentliche Bestimmungen, die sich auf die Folgen des Alkoholismus beziehen.

Es ist seit langem eine kriminalpolitische Forderung, daß das Strafgesetz der Trunkfälligkeit den Stempel des strafbaren Vergehens aufdrücken, daß jeder, der im Zustande offener Trunkenheit auf der Straße, im Wirtshaus oder anderen öffentlichen Orten gefunden wird, einer Gesetzesstrafe verfallen solle. Man verweist zur Begründung der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit eines solchen „Trunkenheits-Paragraphen“ auf das Beispiel Amerikas, Englands, Frankreichs und Oesterreichs, wo mit ihm gute Erfolge erzielt worden seien⁹⁾.

Das geltende Strafgesetzbuch hat diesem Verlangen nicht Rechnung getragen. Mit Haft wird allerdings nach § 361 Ziffer 5 RStGB. bestraft, „wer sich dem Trunk hingibt“. Voraussetzung ist aber, daß er dadurch „in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß“¹⁰⁾.

Philipp der Großmütige dagegen verordnet schon im Jahre 1537: „Findet man einen Bürger, Bauern oder gemeinen Mann, der nicht vom Adel, der oft so voll ist, daß er ungeschickt wird, den soll man darum vornehmen und ziemlich nach Gelegenheit strafen“.

Noch interessanter ist in heutiger Zeit, wo Trunkenheit vielfach als milderer Umstand angesehen wird, die weitere Bestimmung im Nachsatz hierzu: Wenn „er in der vollen Weise etwas übertritt, soll er doppelt gestraft werden“¹⁰⁾.

Es ist bereits gezeigt worden, daß Philipp sich in seinem Kampf gegen den Alkohol auch des Einflusses der Kirche bediente. In der „Ordnung der christlichen Kirchenzucht für die Kirchen im Fürstentum Hessen“ von 1539 gibt er den Pfarrern eine ausführliche Anweisung, wie sie in dieser Richtung tätig werden sollen.

Paulus, so heißt es dort, zähle die „Trunkenpelze“ auch unter diejenigen, die gebannt werden müssen. Trunkenpelze aber gebe es leider zurzeit in Hessen eine Menge. Die Trunksucht verwüste nicht nur die teure Gottesgabe des Tranks jämmerlich, sondern auch den Menschen selbst an Gut, Leib und Seele. Deshalb sei es nötig, daß die Prediger mit allem Fleiß dem armen Volke die „Erkenntnis und Scheu vor dieser verderblichen Sünde“ durch das Wort des Herrn erwecken und recht ins Gewissen brächten. Sie sollten dazu „wie der Heilige Augustinus lehrt, sich der so erschrecklichen Ruten und Plagen des Herrn, die er uns täglich zusendet, gebrauchen“, damit sie von „solchem ganz unsinnigen und viehischen Laster der Füllerei zu der allerernstesten Bußfertigkeit gewaltig erweckten und treiben . . . alle, die nur glauben, daß ein Gott und künftiges Leben ist“.

⁹⁾ vergl. Stursberg: Die Bekämpfung der Völlerei auf dem Wege der Gesetzgebung, Düsseldorf 1877, S. 27 f.

¹⁰⁾ s. dazu §§ 362 u. 365 R. St. G. B.

¹¹⁾ Entwurf 1919 §§ 91, 92, 274.

Die Pfarrer waren aber auch nur Menschen und den Anfechtungen der Sünde nicht immer gewachsen. Am 1. Juni 1542 muß ein „Fürstliches Ausschreiben an die Diener der Kirche wegen der üblen Aufführung einiger Prediger“ ergehen, in dem ihnen das „Vollsaufen“ verboten wird. An einer anderen Stelle¹¹⁾ findet sich die besondere Bestimmung für Predikanten und Kirchendiener: „Wenn sich einer vollsöffe, dem sollen's unsere Beamten das erste Mal gütlich untersagen. Würde er's aber darüber noch einmal tun, so soll er seines Kirchenamtes entsetzt werden“.

Ein ins einzelne gehendes Strafsystem enthält die „Ordnung wider das Gotteslästern, Vollsaufen . . . usw.“ vom 3. Juni 1543¹²⁾, in der Philipp sich auch über das Wesen des Alkoholismus verbreitet. Seine Ausführungen sind noch heute, nach fast 400 Jahren, so treffend, daß sie wörtlich folgen mögen:

„Nachdem man leider vor Augen siehet, daß die schändliche Sünde und groß Laster des Vollsaufens so sehr hat überhand genommen, auch man täglich mit Sünde, Schande und Schaden befindet, was Böses und Arges daraus folgt, als nämlich, daß die, so sich sonst wohl miteinander vertragen, uneinig werden, einander schlagen und ermorden. Item, daß viele, so sonst (natürlich davon zu reden) wohl lang Leben haben möchten, sich durch das Vollsaufen ihren Leib und Leben abkürzen. — Wir wollen allhier geschweigen der großen Unzucht, so begangen wird, indem daß man sich so schändlich bricht und die Gottesgabe so unsauber verschwendet und durchbringt.

Item, daß mancher, so mit Weisheit und Vernunft wohl begabt, durch das lästerlich Vollsaufen in Verlierung seiner Gesundheit und guten Gedächtnisses und letztlich wohl zu ganzer Zerrüttung des Kopfs gerät.

Desgleichen findet man manchen Mann, der wohl schweigen kann, dem auch geheime und wichtige Sachen zu vertrauen sein; aber wann derselbig voll ist, so schlägt er los, und tut der Mund die vertrauten Geheimnisse offenbaren.

Es folgt aus diesem lästerlichen, vermaledeiten Vollsaufen alle Gottlosigkeit, Uneinigkeit, Verderbnis Leibs, Seelen, Gemahls, Weiber, Kinder, zeitlichen Guts und soviel Arges, Uebles und Böses, daß es unzählbar ist, wie es denn die Erfahrung täglich gibt, daß den Vollen kein Schenkel oder Fuß trägt, und daß weder Kopf, Füße oder Hände des Vollen ihre Werke verrichten. Desgleichen, daß mancher durch Vollsaufen sein Angesicht und Gestalt, so ihm von Gott gegeben, also verdirbt, daß es seine natürliche Farbe verliert, gelb, wassersüchtig, rot und ungeschickt wird, daraus dann letztlich der Aussatz und andere Krankheit folget.“

Können die verheerenden Folgen des Alkoholmißbrauchs erschütternder und lückenloser dargestellt werden, als es in dem naiven Ton dieser alten Ordnung geschieht?

Die Strafen sind höher bemessen als in den vorhergehenden Ordnungen. Der Trinker „soll das erste Mal einen Ort eines Gulden¹³⁾ zur Buße geben, der zweite Teil in gemeinen Gotteskasten folgen und der dritte Teil den Amtsknechten und Stadtknechten, so solches vollstrecken, bleiben soll“. „Rückfällige“ werden strenger angefaßt: Beim zweiten Mal müssen sie einen halben, beim dritten einen ganzen Gulden bezahlen. Beim vierten Mal tritt Turm für acht Nächte ein oder dreimonatige Ausweisung aus ihrem Wohnort und beim fünften Landesverweisung.

Die Gastwirte, die ein Gelage dulden und ihren Gästen Alkohol geben, obgleich sie dessen „nicht notdürftig sind, sondern ihn zum Ueberfluß gebrauchen“, trifft eine Strafe von zwei und vier Gulden für die beiden ersten Male. Beim dritten Male kommen sie einige Tage in den Turm, beim vierten müssen sie auf drei Monate aus ihrem Wohnort, beim fünften endlich aus dem Lande. Mit diesen härteren Strafen soll die Gewinnsucht der Wirte getroffen werden.

¹¹⁾ Ordnung vom 3. Juni 1543 unter 2.

¹²⁾ unter 2.

¹³⁾ = $\frac{1}{4}$ Gulden.

Selbst diese Strafen scheinen nicht den nötigen Erfolg gehabt zu haben. Denn ein „Ausschreiben der Fürstlichen Statthalter und heimgelassenen Räte“ vom 12. August 1546 droht auf Befehl des Landgrafen, der bei Donauwörth im Felde lag, durchweg für übermäßiges Trinken 4 Wochen Turm an. Philipp hatte erfahren, daß seine Untertanen „in Städten, Flecken und Dörfern das Vollaufen wider Gottes Gebot und derhalben ausgegangene Ordnung unbetrachtet jetziger geschwinden und gefährlichen Zeitläufe sich befeißigen“.

Auch in einem auf kirchliche Dinge bezüglichen „Ausschreiben der Fürstlichen Statthalter, Kanzler und Räte“ vom 25. März 1549 wird auf den Einfluß des Alkohols erneut hingewiesen: „Die Untertanen“, so heißt es, „suchen anstatt des Reiches Gottes den gebrannten Wein und andere Zechen . . . und brauen Bier . . .“

Unter dem 12. Juli 1551 ergeht ein Ausschreiben, das die bisher erlassenen Ordnungen gegen das Trinken besser gehalten werden sollen. 1558¹⁴ wendet sich Philipp gegen das „unmäßige Brandweintrinken“ insbesondere. In der Begründung der Maßnahmen klingt die Ordnung vom 3. Juni 1543 an. Das Brandweintrinken wird überhaupt verboten, „damit kein Gelage mehr, weder von Wirten, Bürgern, Bauern, Edlen und Unedlen gehalten“ werden könne. Brandwein darf nur noch „kranken und gebrechlichen Manns- und Weibspersonen, die seiner von wegen Schwachheit und Gebrechlichkeit ihres Leibs oder sonst zu notwendigen Dingen zu gebrauchen von Nöten haben, verkauft werden“.

* * *

Philipps Nachfolger sind eine Zeitlang auf dieser Bahn weitergegangen. Wirkliche Erfolge konnten der mangelnden Verwaltungseinrichtungen wegen nicht erzielt werden. Sollten aber die Gesetzgeber von heute aus diesen alten Bestimmungen nicht manche Anregung schöpfen können?

Spener und der Alkohol.

(Zum 250 jährigen Jubiläum der „Pia Desideria“.)

Von Pastor Dr. Stubbe.

Kirchen- und kulturgeschichtlich bedeutsam ist das Erwachen des Pietismus nach den Wirren des dreißigjährigen Krieges. Wenn von ihm die Losung ausgehen wurde ein reines Leben gegenüber einer reinen Lehre, so musste das naturgemäss auf die gesamte Lebenshaltung einwirken und zugleich eine Kampfesparole gegen die üblichen Trinksitten sein. Die pietistischen Kreise, die *ecclesiolae in ecclesia*, wurden zu Nüchternheitsinseln im Meere des deutschen Alkoholismus.

Vater des Pietismus ist Philipp Jakob Spener, geboren 13. Januar 1635 in Rappoltsweyer im Oberelsass († 5. Februar 1705). Er studierte in Strassburg und ward dort 1663 „Freiprediger“, darnach 1666 Senior der Geistlichkeit in Frankfurt a. M. Hier begann er mit den berühmten Erbauungsversammlungen (*collegia pietatis*), die verhindern sollten, daß das christliche Leben über dem Buchstabenglauben verloren gehe. Hier schrieb er 1675 auch seine „*Pia Desideria* oder Hertzliches Verlangen, nach Gottgefälliger Besserung der wahren Evangelischen Kirchen“, — ein Buch, welches in seiner Wirkung unmittelbar den großen reformatorischen Schriften Luthers und Schleiermachers Reden über die Religion zur Seite zu stellen ist. Mir liegt die Ausgabe Frankfurt a. M. 1676 „in Verlegung Johann David Zonnens“ vor. Wie Luther in seinem Sendschreiben an den Christlichen Adel deutscher Nation, nimmt er in dieser grundlegenden Schrift des Pietismus zur Alkoholfrage Stellung. Wir zitieren wörtlich (S. 37 f.): „Wir müssen bedenken, daß die **Trunckheit** unter die Zahl gehöre, welche nicht nur an hohen und geringen orten bey geist- und weltlichem Stande regieret, sondern auch Ihre vertheidiger findet, welche ob sie wohl bekennen, daß derjenige, welcher ein handwerk daraus machen wolte, sich damit versündigte, dennoch immer

¹⁴⁾ Verordnung vom 8. Juli.

davor halten wollen, daß bey gelegenheit einem guten freund zu gefallen, da es eben nicht zu oft geschehe, einen rausch zu trincken, keine, oder eine kaum daß anders würdige sünde sey. Daher wird solche niemahl bußfertig erkannt; dann solte sie erkannt werden, so muß einmahl der haß gegen sie gefasset seyn, nun und nimmermehr dieselbe jemand zu gefallen zu begehren. Wem kommt aber bey dem gemeinen hauffen dieses nicht gantz frembd und ungeremt vor, daß er auch diese sünde ein vor alle mahl verschweren müsse, solle er ein kind GOTTes seyn? Vielmehr gedenken solche leute, diejenige, welche wider solche sünde eyffern, müssen sonst seltsame leute, oder aus andern ursachen dieser ergötzlichkeit feind seyn, daß sie dero lehre in diesem punct vor Göttlich solten erkennen; und gleichwohl ist sie Göttlich. Massen S. Paulus I Cor. 6, 10 die trunckenbolden unter keine (vor GOTT) ehrliche gesellschaft setzet, als zu den hurern, ehebrechern, weichlingen, knabenschändern, dieben, geitzigen, lästerern, raubern: Die alle überhaupt vom reich GOTTes von ihm außgeschlossen werden.

Und gilt hie nicht, die distinction zu versuchen, daß ein unterschied seye unter einem, welcher es eben alle tage that, und seyne freude selbst darinnen suchet, und anderen die es seltener nach ereignender gelegenheit anderen zu gefallen thäten: gleich ob wären nicht diese, sondern jene nur gemeynet: dann zu geschweigen, daß die nichtigkeit dieses einwurffs auch anderweitlich auß der Schrift darzuthun ist, so wolte ich nur solche leute fragen, ob sie nur derer jenigen leben vor verdammlich halten, welche alle tag hureten, ehebrechen, knabenschändeten, stehleten, raubeten, etc. oder ob sie nicht glauben, daß auch deß jahrs einmal, geschweige denn jeglichen monat einmal, solches zu thun zuviel seye, und wo sie nicht solche sünde allerdings mit eifrigerem vorsatz ablegeten, solche lasterhafte unbußfertige leute der seligkeit lehl gehen. Wie ich mich nun, daß dieses letztere von allen werde erkannt werden, so nur etwas von Göttlicher erkantnuß haben, verseehe: Wie kommts dann, daß wir allein von dieser sünde so gering achten, und sie kaum anders als auß dero öfftern begehung strafbar erkennen wolten? Dann was haben wir mehr zu deroselben verttheidigung, als die alte der Teutschen und Nordländer hervorgebrachte und von einigen dero temperament beförderte gewonheit? Meynen wir aber, daß solche GOTTes wort aufhebe? Gewiß solches vermag sie so wenig zu schützen, als Pauli außspruch an die Corinthher mit bestand hätte dieses mögen entgegen gehalten werden, daß bey den Griechen solche gewonheit auch eingerissen gewesen. Ja, so wenig wir andern Völkern, die etwa zu unzucht, diebstal, und dergleichen mehr möchten geneigt seyn, gestehen, daß deßwegen solche ihre laster geringer zu achten; so wenig werden sie uns in unserer trunckenheit lassen entschuldiget seyn, und noch so viel weniger wird der gerechte GOTT ihm von uns einen strich durch seyn gesetz machen lassen.

Wann dann nun einige mit diesem argument aufgezozen kommen, daß die trunckenheit nicht müsse so schwere sünde seyn, weil in dem gegensatz die wahren Christen unter uns gar zu dünne möchten gesäet seyn. So lasse ich vielmehr diese folge gelten, und schließe noch weiter, daß solche sünde so viel gefährlicher, so viel mehr sie überhand genommen und von wenigen erkannt wird. Also, daß man sich auch mit jenen zu Sodom, derselben rühmet, oder sie je schmücket, oder für ein Peccatillum geachtet haben will.“

Demgemäß sollen auch die Professoren ihren Studenten ein gutes Beispiel geben und „auff der ihnen anvertrauten Studiosoren leben so wol als auff die Studia acht geben, und denen, die es bedörffen deßwegen oft zusprechen, auch gegen diejenige, welche zwar staatlich studiren, aber auch stattlich schwermen, sauffen, prachtire“ — — — zeigen, daß sie nur gering eingeschätzt werden (S. 135).

Angehängt ist den „Piis Desideriis“ ein „erfordertes Bedencken“; (der Verfasser, ein Gesinnungsgenosse Speners ist nicht genannt) darin wird über den Stand der Wirte Folgendes ausgeführt:

„Zu der Handlung (d. h. zum Handelswesen, zum Kaufmannstand) ziehe Ich etlicher massen die Wirthschafften, bey denen so viel sünden sich finden; daß Ich bedencken trage, bey diesen gottlosen zeiten einem Frommen

zu rathen, Wirthschafft zu treiben; dann indem er einmal der frembden Laster, Sünd und untugenden, wann er gleich sein von GOtt ihm anbefohenes priesterliches Ampt beobachten sollte, nicht allezeit ändern kan, sondern allerhand unzüchtige Reden, fluchen, schweren, rasseln, und viel anderes hören muß, und die zarte Jugend der Gäste allerhand seltsame Aufzüge mit wincken, deuten, spielen, huren, etc. siehet; So kan nichts anders als ärgernüß darauß folgen. Daher Jch wünschen wolte, daß zur Zierde unserer Evangelischen und nachfolg der alten Christlichen Kirchen, die so hoch beliebte und gelobte Gast-freundlichkeit unter uns allen wieder eingeführt möchte werden, da von jeglichem fromme frembde mit-Christen oder Glaubens-genossen rühmlich aufgenommen, mit nothdürfftiger Speiß und Tranck versehen, und mit gebührlicher Ruhe erquicket würden. Wie aber noch zur zeit schlechte Hoffnung derselben sich blicken lässet, und zu fortführung Handel und Wandels in der Welt, die Wirthschafften fortgeführt müssen werden, so werden Christliche Wirth ermahnet, auch in diesem stück ihre Seligkeit mit furcht und zittern zu würcken, daß sie die Gäste ja nicht übersetzen oder schinden, sondern auff die auflagen nur das schlagen, was die angewendete Mühe der Hausgenossen erfordert, wie dann die Arbeit und bemühung, daß einige Mittel sind, davon GOtt denen ständen ins gemein deß Lebens, Unterhalt und Segen verordnet hat.

So ist der Wirth zu seinem Gewissen verbunden, denen Gästen ihre Sünden, muthwill, etc. bescheidenlich vorzuhalten und sie zum guten zu ermahnen, auch auff den verweigerungs-fall ihnen das Losament und den Tisch aufzukündigen: Und wie 3. fast Landbräuchlich werden wil auff die heilige Sonntage in Wirths-häusern zu spielen und zu sauffen, wäre mein rath, diesem bösen so zu steuern, daß der Wirth von Gottes wegen denen Gästen die unfug vorhielte, und wo sie darauß sich von selbst nicht änderten, keinem einheimischen etwas in Gesellschaft, Frembdlingen aber nur was zur blossen Nothdurfft dienet, reichete. Wie dann 4. ohne dem denen Gästen nicht mehr sollte vorgesetzt werden zu jeden zeiten, als was Standes-gebühr jeglicher zu seiner Nahrung bedörfftig, und ist das unverantwortlich, wann umb deß nutzens oder abgangs willen denen leuten mehr Weins gegeben wird, als die Natur ertragen kan: Da bey erfolgten todsfällen, dergleichen wir innerhalb wenig zeit dieser Orten drey gehabt, die Blutschulden auff den Wirth und seine Kinder kommen biß is dritte und vierthe Glied. Deut. 22,8.“

Unendlich viel kommt auf das gute Beispiel des Predigers an. „Heut giebet das scharpffe Welt-aug darauffacht, ob Prediger — — zur frölichkeit über ordiner trincken; Ob nun wol an sich selbst dergleichen Dinge nicht allerdings böß sind, und zu wünschen, daß der Splitter-richter nichts mehr zu beurtheilen hätte, so hat man doch darauß zu reflectiren, und mit Paulo, daß man auch macht hätte nicht zu gebrauchen, daß ja dem Evangelio kein hindernüß gemacht werde.“

Kirchenvisitation in Kursachsen 1555.

Die alten kirchlichen Visitationsprotokolle sind eine Fundgrube für die Kenntnis des Volkslebens, insonderheit auch der Unsitten einer Zeit. Bergman-Kraut heben die Visitationsberichte des schwedischen Erzbischofs Abraham Angermannus aus dem Jahre 1856 hervor, die zeigen, wie ernst es dieser wackere Mann mit dem Trunke nahm¹⁾.

Wir wollen „Die Kirchen- und Schulvisitation im sächsischen Kurkreise vom Jahre 1555“ betrachten. Nr. 90 und 92 der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte²⁾ bringen eine eingehende Darstellung (nach größtentheils sonst noch nicht veröffentlichtem Aktenmaterial) von Prof. W. Schmidt. Ihr folgen wir.

Der sächsische Landtag wünschte eine neue³⁾ Kirchen- und Schulvisitation. Eine der ersten Regierungsmaßnahmen des Kurfürsten August

¹⁾ B.-Kr., Geschichte der Nüchternheitsbestrebungen, 2. Aufl., S. 77.

²⁾ Halle a. S., Verlag von Rudolf Haupt.

³⁾ Die erste fand 1528 statt.

(1553—1586) war die Anordnung derselben. Für das Programm war Melanchthons Urteil mit entscheidend. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, daß sich die Visitation eingehend auf die Sitten der Geistlichen und Gemeinden erstrecken müsse, wobei namentlich u. a. auch gegen alle Unmäßigkeit vorgegangen werden solle. Bei dem Gutachtenentwurf machte bei dem Abschnitt „Von sitten der priester“ Melanchthon persönlich den Zusatz: „von etzlichen, die Bier schenken oder sunst negatiations haben“. Zu Visitatoren wurden Johann Forster, Paul Eber und Moritz von Theumen ernannt.

Im allgemeinen kann sowohl den Geistlichen und Lehrern, wie den Gemeinden ein gutes Zeugnis gegeben werden. Es sind doch in der Vorbildung und Wirksamkeit des Pastorenstandes seit 1528 bedeutsame Fortschritte gemacht, und die Arbeit an und in den Gemeinden hat Früchte getragen. Wir heben jedoch hier die Mängel, die alkoholischen Mißstände, hervor, ob sie nun in alten Sitten und Gewohnheiten, oder in persönlicher Unvollkommenheit und zeitgeschichtlichen Nöten wurzeln mögen. (Daß die Visitatoren ihrer gedenken, ist ja eben ein Zeichen, daß sie dagegen kämpfen und sie ausmerzen wollen.) Bei den einzelnen Kreisen kommen zuerst die Geistlichen, dann die Gemeinden an die Reihe.

I. Kreis Wittenberg.

Wegen seiner Tüchtigkeit wird der Diakonus von Schmiedeburg gelobt, aber er ist angeklagt, „das, nachdem er vor etlichen jaren ein brauer erkauft und jerlich wie ander burger 7 oder 8 bier breue, er solchs den meisten teil pflege im haus außzuschicken und gleich andern burgern gest zu setzen“; (daneben treibe er das Seilerhandwerk). Den Visitatoren fällt es schwer, gegen den armen Diakonus vorzugehen, der sich damit entschuldigt, daß seine geringe Besoldung ihn zwingt, im Hause „Garn stricken“ zu lassen, und daß er „um des erkauften Hauses halben, noch tief in schulden steckt“ und darum allerdings „biß weilen sein weib und döchter hat bier schenken lassen, do er dasselbe bei fassen und vierteln nicht hat können vorkaufen.“ Die Visitatoren nehmen ihm das Versprechen ab, wenigstens keinen „wisch auszustecken und also das bier oeffentlich außzuschicken“; do er aber ein viertel oder faß für seinen tisch aufthun und seinen nachbarn, do sie begeret, kandelweise aus dem haus verlassen wurde, solle ihm doch aus gunst nicht verwehret sein.“

Bei den Gemeinden wird öfter Unmäßigkeit im Trinken getadelt. So wird berichtet, daß in Rahnsdorf „an den hohen festen als weihnachten und pfingsten grosse seuferei, welche balt am feierabend angefangen, getrieben wirt.“ In Pratau beschwert sich der Pfarrer, „daß bißweilen die krüger unter der predigt gast halten und zech gestatten“ und er fügt hinzu: „sonderlich der in Geßners krug soll bißweilen auch unzüchtige weiber herbergen.“ In Rottow heißt es geradezu, daß der Krüger „unzucht in seinem hause leid.“

II. Die Aemter Schweinitz, Lochau und Seyda.

1 häßlicher Fall liegt vor: Der Pfarrer von Knüppelsdorf „soll stets im krug ligen, darein ehr auch jetzt 5 alte schock schuldig sei, saufe sich auch so voll, daß er uf dem mist sich sühlet wie eine alte sau und laß sein weib und kind sehr schlammig gehen, versauf lieber das gelt, denn das er ihnen was an leib kaufte.“ Das Amt wird natürlich vernachlässigt.

Der Herzberger Pfarrer schenkt gegen Verordnung der früheren Visitatoren das selbstgebraute Bier öffentlich aus und läßt sogar „auf die 3 furnemsten festag bursche und zech halten.“

Aus den Gemeinden heißt es: In Herzberg herrsche „grosse unordnung nach den kindteuffen;“ „da alsbald der tag, so das kindlein getauft worden, die gevattern zu gast geladen werden und darnach wol die halbe nacht der armen kindbetherin überm Hals sitzen.“ Aus den Abendhochzeiten machen die Leute manchmal 3, 4 Festtage. In Plössig wird gerügt, daß die Gemeinde bei Abhaltung der Kirchenrechnung zu viel Kirchengeld vertrunken

hat. In einigen Dörfern finden bei „zechen“ und Hochzeiten „unzuchtige tenze“ statt, so daß alle Tänze „bei der zechen“ gänzlich verboten werden sollen.

III. Die Aemter Schlieben und Liebenwerda.

In Liebenwerda und Baruth lassen sich viele Leute während der Mittagspredigt „zum gebrannten wein oder auf dem markt finden“, so daß der Bürgermeister eine Strafe darauf gesetzt hat.

IV. Die Aemter Bitterfeld und Gräfenhainichen.

Bei 3 Pfarrern klagt der Junker über Neigung zum Trunke, — bei dem zu Beyersdorf die Gemeinde, „daß er gern im krug wer und doselb zu tinden dann uf der pfarren ob den buchern.“

In Gräfenhainichen beschwert sich der Pfarrer über „stetes schwelgen und sauleben“ der Gemeinde. Insbesondere herrscht auf den Hochzeiten „sehr grosse unordnung mit schwelgen und andern, und werde das saufen vor dem kirchgang und trauen angetangen, also daß ihr vil trunken in die kirchen kömnen und aldo mit öffentlichem gelechter, getummel und geschrei wie die groben cyclopes sich gebaren.“ Ein weiterer Mißbrauch ist, „das die krüger uf den dörfern, domit sie vil biers können außschenken, gesellen-schießen und boß- oder kugelpletz anrichten uf die feiertag mit ufwerfung etlicher cleinoten.... Und uber das, das sie ihr gelt unnützlich aldo verzern mit zechen und spielen, bleiben sie uber nacht und wol etliche tag im krug ligen mit grossen verdacht geübter unzucht und ufs wenigst mit verseumnis der arbeit und mit schaden ihrer eltern und herren, denen sie dienen.“ Aehnlich wird in Brehma das „übermas mit dem pfingst- und weihnachtbier“ getadelt. Bei Beiersdorf wird ausdrücklich erwähnt, daß allenthalben im Bitterfeldischen amtp in dörfern der gebrauch gewesen, daß sie das pfingstbier in die kirche gelegt haben.“ Solches sei durch kurfürstlichen Befehl durchaus abgeschafft.

V. Die Aemter Belzig und Gommern.

1 Pfarrer ist zu rügen. Der Hauptmann zu Belzig beschuldigte den Pfarrer von Lüssa, daß er „vilmals im krug sei, mit den bauern sich vollsaufe“ und dabei „beschwerliche worte“ von dem Hauptmann gebraucht habe; er wird „solches seines saufens willen hart bestraft.“

In Brück wird es den Bürgern verboten, unter der Nachmittagpredigt „bier zu schenken oder geste zu setzen, aufgenommen frembde oder wander-leut.“ In Rottstock erklärt der Pfarrer, daß „uf den hochzeiten vor dem kirchgang die bauern sich vollsaufen.“ In Plötzky gingen die Leute, meistens Holzhauer, „wenn den sonabend das gelt empfinden, so sie die wochen uber verdient hatten, alsbald in den krug, sassen da bis in die mitternacht, kemen des sonntags ihr gar wenig in die predigt.“ Deshalb wird ihnen die Sonnabendzeche verboten; wenn sie zechen wollten, sollten sie's Sonntags nach der Mittagspredigt abmachen.

Der gemeine Kasten,

welcher der Armenpflege dient, besitzt in einigen Orten ein eigenes „Kastenbrauhaus“, dessen Benutzung auch den Bürgern gegen eine Abgabe zusteht. Häufig hat er Braupfannen gekauft, die er gegen eine bestimmte Abgabe für jedes Gebräu ausleiht („brauhausgelt“ und „pfannengelt“).

Die Nachwirkung

der Kirchenvisitation war gut. Der hohe Ernst, der nicht nur seitens der Visitatoren, sondern auch seitens der Mehrzahl der Geistlichen bei der Bekämpfung der Schäden des kirchlichen und sittlichen Lebens bewiesen wird, bleibt nicht ohne Erfolg fürs Volksleben; in der Gesetzgebung aber sind die Generalartikel des Kurfürsten August von 1557 als ein unmittelbares Ergebnis der Visitation anzusehen.

Stubbe.

Bedeutsame behördl. Maßnahmen und Bekundungen mit Bezug auf den Alkohol. (XXXVIII.)

Zusammengestellt von J. Flaig¹⁾.

Aenderungen in der reichsmäßigen Besteuerung der geistigen Getränke.

Durch das „Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage“ vom 31. März 1926 wurden folgende Aenderungen in der Besteuerung der geistigen Getränke getroffen:

1. Die Weinsteuer wurde mit Wirkung vom 1. April ab aufgehoben.
 2. Die durch Gesetz vom 10. August v. J. beschlossene Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer — bei Bier um $\frac{1}{2}$ der Sätze (vgl. 1925 H. 4. S. 204) tritt statt 1. April 1926 erst auf 1. Januar 1927 in Kraft. (Der ausländische Kommissar für die verpfändeten Reichseinnahmen hat sich allerdings laut Zeitungsnachricht zunächst nur mit Verschiebung der Erhöhung bis 30. Juni einverstanden erklärt, wobei aber die Anwendbarkeit seines Einspruchsrechtes noch geklärt werden soll.)

3. Die Schaumweinsteuer wird mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab folgendermaßen festgesetzt:

„1. Für Schaumwein und für schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein: eine Reichsmark für die ganze Flasche, 2. im übrigen 20 Reichspfennig für die ganze Flasche. (Ziffer 1 gilt also offenbar für Schaumweine aus Trauben oder unter Zusatz von Traubenwein, Ziffer 2 für Fruchtweine. D. Ber.) Für jede halbe Flasche ist die Hälfte und für jede kleinere Flasche ein Viertel der auf die Flasche entfallenden Steuer zu entrichten.“

Als ganze Flaschen gelten solche von über 425 bis 850 ccm, also von nahezu $\frac{1}{2}$ l aufwärts, als halbe solche von über 230 bis 425 ccm, also von etwa $\frac{1}{4}$ bis nahezu $\frac{1}{2}$ l. Die Steuer hat der Hersteller oder der Einführer zu bezahlen (durch Anbringung eines Steuerzeichens — „Banderole“ — an der Umschließung). Auf Verkürzung oder Gefährdung der Steuer ist hohe Geldstrafe gesetzt.

Das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz und die Bekämpfung der Alkoholnot.

Das sächsische Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März v. J. bezieht in die Pflichtaufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege auch „die Bekämpfung des Alkoholismus und die Trinkerfürsorge“ mit ein. Der Landesfürsorgeverband (der Staat) hat u. a. dafür zu sorgen, daß zur Unterbringung von Trinkern den Bezirksfürsorgeverbänden ausreichend öffentliche und private Anstalten zur Verfügung stehen. Für die wichtigsten Zweige der Wohlfahrtspflege (also wohl auch für die Alkoholfrage) müssen ehrenamtliche Fachausschüsse gebildet werden, die dem Landes-Wohlfahrts- und -Jugendamt als sachkundige Berater dienen. (Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.)

In der unterm 20. März 1926 vom Arbeits- und Wohlfahrtsministerium erlassenen Ausführungsverordnung (Sächsisches Gesetzblatt 1926 Nr. 10) wird nun zu § 2 Ziffer 7 des Gesetzes bestimmt:

„Bekämpfung des Alkoholismus und Trinkerfürsorge.

§ 58.

(1) Die Wohlfahrts- und Jugendämter haben an der Aufklärung über die Gefahren des Alkoholismus tatkräftig mitzuwirken. Bei der Erörterung von Fürsorgefällen, insbesondere in den Fällen von Gefährdung und

¹⁾ Im übrigen s. jeweils auch unter „Chronik“!

Verwahrlosung, ist zu prüfen, inwieweit der Alkoholismus als Ursache mitgewirkt hat.

(2) Jedes Wohlfahrts- und Jugendamt hat sich der Beratung der Trinker und ihrer Familien, im Falle des Bedürfnisses in gesonderten Fürsorgesprechstunden und Trinkerfürsorgestellen, anzunehmen. Es soll sich hierbei der von den alkoholgegnerrischen Vereinigungen eingerichteten gemeinnützigen Stellen, insbesondere der Sächsischen Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus, bedienen und diese fördern.

(3) Die Maßnahmen zur Behandlung Alkoholkranker sind Pflichtaufgaben der Wohlfahrts- und Jugendämter.

(4) In geeigneten Fällen ist auf gerichtliche Entmündigung wegen Trunksucht nach § 680 der Zivilprozeßordnung und § 9 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung vom 20. Juni 1900 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1924 (GBl. 1924 S. 620, 1925 S. 32), sowie auf Schutzaufsicht hinzuwirken.“

*

Erlaß des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Westfalen vom 23. Januar 1926 betr. „Bekämpfung des Alkoholismus“.

„Wir weisen darauf hin, daß sich die alkoholgegnerrischen Vereine Westfalens zu einer „Westfälischen Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus E. V., Sitz Bielefeld“ zusammengeschlossen haben, und benutzen diese Gelegenheit, aufs neue die Bitte auszusprechen, daß sich die Herren Geistlichen mit den Fragen der Alkoholnot in unserem Volke befassen und insbesondere die ihnen anvertraute Jugend auf die Gefahren des Alkohols in ernster und eindringlicher Weise aufmerksam machen. Die genannte Stelle verfügt über ein reiches Material an Broschüren und Flugblättern, das u. a. zur Verteilung und Verwendung im kirchlichen Unterricht verwendbar ist; weiteres geeignetes Material ist vom Deutschen Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuzverbände durch die Blaukreuzbuchhandlung Herford zu beziehen. Wir bitten, sich mit den genannten Stellen unmittelbar in Verbindung zu setzen.“

*

Kirchliche Oberbehörden für Gemeindebestimmungsrecht und Unterschriftensammlung.

Rundschreiben des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses vom 12. Februar d. J. an die angeschlossenen Oberkirchenbehörden.

„Nach einer Mitteilung des Reichsausschusses für Gemeindebestimmungsrecht in Berlin-Dahlem soll am Sonntag, den 14. März d. Js., wieder mit einer Sammlung von Unterschriften für Einführung des Gemeindebestimmungsrechts begonnen werden.

Von dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus sind dazu folgende Drucksachen eingegangen: 1. Will: „Warum brauchen wir ein Schankstätten-gesetz?“. 2. Dr. Kraut: „Das Gemeindebestimmungsrecht“. 3. Verzeichnis neuer Schriften über das GBR. — die ich in der Anlage mit einem Formular, wie es bei jener Unterschriftensammlung Verwendung finden soll, zur geneigten Kenntnisnahme ergebnst übersende. Ich füge nachstehend einige Ausführungen bei, die mir zur Sache von dem Deutschen Verein gegen den Alkoholismus zugegangen sind, und darf im übrigen auf das vorjährige Rundschreiben vom 15. April 1925 — K.-A. 904/25 — ergebnst Bezug nehmen.

Die kirchlichen Oberbehörden bitte ich hierdurch ergebnst, prüfen zu wollen, ob und in welcher Weise den Geistlichen eine Mitwirkung bei dieser Unterschriftensammlung nahe-zulegen sei.

Gleichzeitig sende ich dem Wunsche des Zentralaussschusses für Innere Mission entsprechend in der Anlage dessen Rundschreiben betr. Begründung eines Archivs: „Die evangelische Kirche und die Alkoholfrage“ nebst Anlage;

es wird eine Sammlung der Veröffentlichungen, die von evangelisch-kirchlichen Behörden oder freien Organisationen ausgegangen sind, beabsichtigt; eine Förderung dieses Zweckes dürfte im allgemeinen kirchlichen Interesse liegen“.

Bekanntmachung des Evang. Konsistoriums der Provinz Westfalen, Münster, vom 26. Februar (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt).

„In der Zeit vom 14. März bis 18. April d. Js. soll durch ganz Deutschland hindurch eine Unterschriftensammlung für das Gemeindebestimmungsrecht veranstaltet werden. Wir vertrauen, daß Pfarrer, Presbyterien und Vereine diese Gelegenheit benutzen werden, um aufs neue sich gegen die schweren Schäden und Gefahren tatkräftig einzusetzen, die durch den Alkoholismus über unser Volk heraufbeschworen werden, und die angesichts der erschütterten Volkskraft und der schweren Wirtschaftsnot nur um so verderblicher sind.

Wir ersuchen die Herren Pfarrer unseres Aufsichtsbezirks, im Hauptgottesdienst am 14. März in geeigneter Weise der Gemeinde die Alkoholnot und die Pflicht zum Kampfe gegen den Alkoholmißbrauch vor Augen zu führen. Auch wollen sie den kirchlichen Vereinen die Mitarbeit bei der Unterschriftensammlung nahelegen. Wo ein Ortsausschuß für die Unterschriftensammlung nicht besteht, können Unterschriftenbogen und Flugblätter durch die „Westfälische Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus E. V. in Bielefeld“ bezogen werden. Im übrigen verweisen wir auf unsere Verfügung vom 25. April 1925 Nr. 6007 (Kirchl. Amtsblatt S. 51) und vom 23. Januar 1926 (Kirchl. Amtsblatt S. 42)“.

Ähnliche Bekanntmachungen haben erlassen: das Evang.-lutherische Landeskirchenamt von Schleswig-Holstein, das Konsistorium von Schlesien, der badische Evangelische Oberkirchenrat und wohl noch andere evangelische Kirchenbehörden.

In dem schleswig-holsteinischen Erlaß vom 18. März heißt es unter anderem: „... In Verfolg unserer Bekanntmachung gelegentlich der vorjährigen Werbewoche für Gemeindebestimmungsrecht ... halten wir es für angezeigt, erneut auf die hohe Verantwortung hinzuweisen, die hinsichtlich der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs auf der evangelischen Kirche ruht. Wir empfehlen den Herren Geistlichen, in geeigneter Weise auf die Bedeutung der Beschränkung des Alkoholgenusses für das sittliche und Gemeinschaftsleben aufmerksam zu machen und auf die Notwendigkeit solcher Beschränkung im Blick auf die schweren Schäden unseres Volkslebens ernstlich hinzuweisen. Inwieweit die Kirchenvorstände sich unmittelbar in den Dienst der Unterschriftensammlung stellen wollen, wird von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängen und ihrer eigenen verantwortlichen Entscheidung überlassen bleiben müssen“.

Die badische Bekanntmachung vom 5. März empfahl den Geistlichen unter Ankündigung der Uebersendung einiger Flugschriften samt Unterschriftenliste durch den Badischen Landesverband gegen den Alkoholismus, „nicht nur selbst diese Zusendung einer gründlichen und gewissenhaften Durchsicht zu unterziehen, sondern auch ihren Gemeindegliedern, soweit sie es wünschen, behilflich zu sein, ihrer Zustimmung zum Gedanken des Gemeindebestimmungsrechtes durch Eintrag ihres Namens in die Unterschriftenliste Ausdruck zu geben“.

Ähnliche Kundgebungen haben

katholische obere kirchliche Stellen

ergehen lassen. An der Spitze der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz.

Kardinal Fürstbischof Dr. Bertram, Breslau.

Er hat dem „Kreuzbündnis“ unterm 18. Februar folgendes Rundschreiben übersandt:

„Gemeindebestimmungsrecht zur Einschränkung des Alkoholausschanks. Die Bestrebungen, den Gemeinden ein

Recht zur Einschränkung des Alkoholausschanks und Alkoholhandels zu geben, um in vernünftigem Maße einer das Gemeinwohl schädigenden Vermehrung des Alkoholbetriebes entgegenzutreten, verdienen allgemeine Unterstützung. Es handelt sich hierbei nicht nur um Rettung einzelner, sondern auch um Gesundung des Familienlebens, um Schutz von Frauen und Kindern gegen Ausschreitungen genußsüchtiger Männer, um das christlich-sittliche Gepräge des öffentlichen Lebens in den Gemeinden, um Erhaltung von Volkskraft, Volksvermögen und Volksbildung. Das sind Güter, an deren Bewahrung und Rettung die ganze Gemeinde beteiligt ist. Daher die Verantwortung der ganzen Gemeinde. Ganz besonders ist es Sache der kirchlichen Autorität als Hüterin von christlicher Sitte und Ordnung, Bestrebungen mit aller Kraft zu unterstützen, die dem fortschreitenden Niedergang der christlichen Sittlichkeit einen Damm entgegenzusetzen geeignet sind. Es ist daher sehr zu wünschen, daß die Bemühungen des katholischen Kreuzbündnisses um Sammlung von Unterschriften für Einführung des Gemeindebestimmungsrechts vom hochwürdigen Klerus und allen katholischen Organisationen wirksam unterstützt werden“.

Eine gleichartige Stellungnahme ist uns vom Bischof von Rottenburg vom 19. Februar, vom Bischof von Paderborn vom 9. März und von demjenigen von Meißen bekannt geworden. Wir geben die erstere Bekundung als besonders bemerkenswert hier noch wieder:

„Gegen den Mißbrauch des Alkohols. Die steigende Alkoholflut zieht von neuem seit den letzten Jahren bedeutende religiöse, sittliche und soziale Schäden nach sich. Die Bekämpfung dieser Schäden ist dringliche Pflicht. Im Mittelpunkt des Kampfes gegen den Alkoholismus steht zur Zeit das Gemeindebestimmungsrecht. Die Bedeutung dieses Rechtes liegt einmal darin, daß, wie anderwärts, wo dieses Recht besteht, so sicher auch bei uns die Zahl der Alkoholverkaufsstellen vermindert würde. Sodann böte eine etwa erfolgende Abstimmung über die Vermehrung der Konzessionen in der Gemeinde Gelegenheit, die weitesten Kreise über die Alkoholfrage eingehend aufzuklären. Die Erfahrung in anderen Ländern beweist, daß bei Anwendung des GBR. ein nachhaltiger Rückgang des allgemeinen Alkoholverbrauchs mit Sicherheit zu erwarten ist.

Der Reichsausschuß deutscher Katholiken für das Gemeindebestimmungsrecht (Geschäftsstelle: Haus Hoheneck in Heidhausen-Ruhr) teilt uns mit, daß am 14. März mit einer allgemeinen Unterschriftensammlung im Reich für das GBR. begonnen werden soll. Die Unterschriftensammlung soll dem Reichstag den Beweis erbringen, daß nicht nur die kleinen Kreise der Abstinenzorganisationen, sondern weite Wählerkreise das GBR. als wirksames Mittel gegen den Alkoholismus fordern.

Der hochwürdige Klerus wolle diese Bestrebungen in geeigneter Weise unterstützen und namentlich in der Fastenzeit an einem Sonntag in Predigt und Christenlehre die Gläubigen ruhig und sachlich, aber auch ernst und entschieden über das Verderbliche und Verwerfliche des Alkoholmißbrauchs belehren und vor demselben warnen. Paul Wilhelm, Bischof“.

*

Bekundung der bayerischen Unterrichtsverwaltung für alkoholfreie Gestaltung der Jugendwanderungen.

Der Bayerische Landesverband gegen den Alkoholismus hatte gelegentlich der Tagung für alkoholfreie Jugendziehung in Augsburg im Mai 1923 an das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Antrag gestellt, es möchten alle Veranstaltungen der Schule (Ausflüge, Wanderungen, Schulfeste) unbedingt alkoholfrei durchgeführt werden, auch seitens der Führer; und die Nürnberger Elternvereinigung war im Vorjahre mit einem gleichgerichteten Ansuchen an die Unterrichtsbehörde herangetreten. Dem ist nun in den Richtlinien für die Leitungen der höheren Unterrichtsanstalten zur

Durchführung des Schulwandertags, die im Amtsblatt des genannten Ministeriums vom Januar d. Js. veröffentlicht wurden, Rechnung getragen, indem es in Ziffer 18 heißt:

„Das Rauchen ist bei den Wanderungen grundsätzlich zu verbieten, besonders auch unter dem Hinweis, daß rauchende Schülergruppen bei der Bevölkerung Aergernis erregen.

Der Alkoholgenuß ist wenigstens in der Unter- und Mittelstufe grundsätzlich zu verbieten, in der Oberstufe — 7. bis 9. Klasse — ist er tunlichst zu vermeiden oder doch einzuschränken. Den Schülern soll der freiwillige Verzicht als das Erstrebenswerte nahegebracht werden. Auf jeden Fall darf die Gelegenheit zu solchem Genuß höchstens einmal am Tage und nur in so beschränktem Maße gegeben werden, daß jede Ausschreitung unmöglich ist. Den Lehrern wird es dringend ans Herz gelegt, durch das Opfer des eigenen Verzichts den Schülern ein Beispiel zu geben“.

Das Landesjugendamt (Landeswohlfahrtsamt) von Niederschlesien fördert Alkoholfreiheit der Jugend-Einrichtungen und -Veranstaltungen.

In den Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Jugendpflegefonds, die kürzlich vom Landeshauptmann erlassen wurden, heißt es (Ziffer 5):

„Einrichtungen und Veranstaltungen, die . . . Beihilfen aus dem Provinziellen Jugendpflegefonds erhalten, müssen unbedingt und ausnahmslos alkoholfrei gehalten werden. In den Fällen der Ziffer 4 (betr. Beihilfen an Leibesübungen treibende Vereine für einzelne Anschaffungen und Maßnahmen. D. Ber.) ist die Gewährung einer Beihilfe grundsätzlich nur an solche Vereine zulässig, deren Vereinsleben alkoholfrei gestaltet ist. — Beim Vorliegen besonderer Gründe, was im Einzelfalle nachzuweisen ist, insbesondere, wenn eigene Räumlichkeiten fehlen, soll es zunächst genügen, wenn diese Bedingung in der Jugendabteilung des Vereins erfüllt ist“.

Die Wirkung des amerikanischen Alkoholverbots auf die Tuberkulose*).

Von Prof. Dr. Julius Donath.

Wie wichtig auch frische Luft, Sonnenschein, genügende Nahrung und Reinlichkeit in der Verhütung und Heilung der Tuberkulose sein mögen, so können sie durch Alkoholismus unwirksam gemacht werden. Dafür gibt es sehr lehrreiche Beispiele. Nach E. M a r t i n¹⁾ ist bei den Chinesen, die gegen die einfachsten Gesundheitsregeln sündigen, die Tuberkulose unvergleichlich seltener als bei den Europäern, was er in erster Linie der großen Mäßigkeit der Chinesen im Genusse geistiger Getränke zuschreibt. Nach B e c k e r (M. m. W. 1904 Nr. 9) findet sich unter den fast völlig enthaltsamen Fellachen kaum je Tuberkulose, umso häufiger ist sie bei den durch Trunksucht verkommenen Kopten sowie bei den Nubiern, welche als Hausdiener bei den Weißen deren Trinkgewohnheiten angenommen haben. Die Gesamtbevölkerung der Vereinigten Staaten zeigt nach F i s c h b e r g²⁾ eine ungefähr dreimal so große Sterblichkeit als die unter ihnen wohnenden Juden. In New-Yorks bevölkerterten Stadtteilen, wo die Juden in der größten Armut zusammengedrängt leben, ist diese Sterblichkeit wesentlich geringer als die der Nichtjuden. Dasselbe gilt für Whitechapel, den elendesten Stadtteil Londons. In der ehemaligen russischen Armee ist nach N. S c h e p o t j e f f (Die Tuberkulose der

* Nach einem in der Jahresversammlung des „Tuberkulosenvereins Ungarischer Aerzte“ in Balatonfüred am 6. September 1925 gehaltenen Vortrage.

¹⁾ La tuberculose dans la race jaune. Zit. H. Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol, IV. Aufl. S. 318.

²⁾ H. Hoppe, Der Einfluß der Mäßigkeit der Juden auf ihre Mortalität und Morbidität. Internat. Monatsschr. zur Bekämpfung der Trinksitten 1903, 11. 10 u. 11.

russischen Armee, 1899) die Tuberkulosensterblichkeit unter den jüdischen Soldaten, trotz der elenden Ernährung der russischen Juden, eine auffallend geringe. Ob diese geringere Tuberkulosensterblichkeit der Juden eine Rassen-eigentümlichkeit ist, wie manche behaupten, ist nicht erwiesen, obgleich die Möglichkeit einer solchen relativen Rassenimmunität nicht geleugnet werden kann. Diese stärkere Widerstandsfähigkeit ist von Hoppe für Deutschland nachgewiesen, für Großungarn fand A. Fáy in seiner 1917 veröffentlichten, eingehenden Tuberkulosenstatistik auf 100 000 Einwohner die Tuberkulosensterblichkeit bei Juden zu 213, Reformierten 385, Röm.-Katholischen 464 und Griech.-Katholischen 551. Jedem, der die Verbreitung des Trinkens in Ungarn einigermaßen kennt, wird der Parallelismus zwischen dieser Sterblichkeit und dem Alkoholismus in die Augen springen. Zur Erklärung genügt auf die größere Enthaltsamkeit und die damit einhergehenden besseren Lebensverhältnisse hinzuweisen. Ein starker Beweis hierfür ist, wie ich hier zeigen werde, die amerikanische Prohibition, derzufolge die Tuberkulose selbst in New-York, der „feuchtesten“ Stadt der Union, stark abgenommen hat. Andererseits leben die australischen Landwirte (Crivelli) viel im Freien, trinken aber auch viel und gehen stark an Phthise zugrunde; dasselbe gilt für die reichen Bauern der Normandie (Brunon), sowie für die ungarischen Bauern in der Bácska und Somogy.

Aus dem Vorangehenden sowie den übrigen zahlreichen Alkoholschäden haben nur wenig europäische Staaten die vollen Konsequenzen gezogen. Ein solcher Staat ist Finnland, welcher seine Unabhängigkeit sofort mit der Prohibition inauguriert hat; die übrigen baltischen Randstaaten machen Anstalten, ihm nächstens zu folgen. Die skandinavischen Staaten, besonders Norwegen und außerdem Island, konnten die Prohibition nur deshalb nicht vollständig bei sich einführen, weil Spanien und Portugal nur unter der Bedingung geneigt waren, deren Fische, den wichtigsten Handelsartikel jener Länder bei sich zuzulassen, wenn sie ihre starken Weine dort absetzen können. Dagegen ist in den Vereinigten Staaten Nordamerikas schon am 16. Januar 1920 die allgemeine (National) Prohibition in Rechtskraft getreten. Um ihre Auswirkung beurteilen zu können, will ich vorausschicken, daß schon im Jahre 1846 achtzehn Nordstaaten der Union, an ihrer Spitze der Staat Maine, die Prohibition auf ihrem Gebiete eingeführt haben (State prohibition). Bis zum Jahre 1918 hatte schon mehr als die Hälfte der Unionstaaten die Prohibition angenommen, doch schon im Jahre 1917, als die Union in den Weltkrieg getreten war, wurde vom Präsidenten, kraft seiner discretionären Macht, das Alkoholverbot über das ganze Gebiet der Union und ihrer in Europa kämpfenden Armee ausgesprochen (Wartime Prohibition). Dieses blieb ununterbrochen in Rechtskraft, bis es im Jahre 1920 als 18. Amendment (Ergänzung) ein integrierender Bestandteil der Unionsverfassung wurde. Dieses Gesetz verbietet die Herstellung jeden Getränkes, welches $\frac{1}{2}$ Volumprozent Alkohol oder darüber enthält, sowie dessen Verkauf, Transport, Ein- und Ausfuhr auf dem ganzen Gebiet der Union.

Die gesundheitlichen, volkswirtschaftlichen und sittlichen Wirkungen des Verbotes treten natürlich vor allem in jenen Staaten und Städten hervor, unter letzteren besonders in New-York, Chicago und San-Francisco, welche sich als die „feuchtesten“ hervorgetan haben und teilweise es noch jetzt sind, u. z. infolge des starken Alkoholschmuggels, Ausländerverkehrs, der Ausländerreichen europäischen, an Alkohol gewöhnten Einwanderung, der Auslandsreisen der Wohlhabenden, die dann Gelegenheit haben, wieder Trinkgewohnheiten anzunehmen. Umso beweisender sind die von solchen „feuchten“ Gebieten gewonnenen statistischen Angaben. Für New-York, welches nach der 1920 er Volkszählung rund 6 Millionen Einwohner zählte, lauten die offiziellen Daten folgendermaßen³⁾:

³⁾ A. Koller, Die Ergebnisse der amerikanischen Mortalitätsstatistik und das Alkoholverbot. Internat. Zeitschr. g. d. Alkoholismus. 1924 Nr. 6. (Die Angaben rühren her von Dr. Deeds Picket im statistischen Bundesamt in Washington).

Sterblichkeit der Stadt New-York auf 100 000 Einwohner

Jahr	Allgemeine Sterblichkeit	Sterblichkeit infolge jeder Art von Tuberkulose
1914	1455	202
1915	1458	196
1916	1464	180
1917	1455	186
1918 (Influenza)	1788	184
1919	1335	152
1920	1293	124
1921	1117	102
1922	1193	100
1923	1172	96

Demnach von 1914—1923 Abnahme der Tuberkulosensterblichkeit um 52,5%. Während also die Abnahme der Tuberkulosensterblichkeit von 1914—1917 7,9% beträgt, beläuft sie sich — mit Außerachtlassung des Influenzajahres 1918 — seit der Prohibition 1910—1923 auf 38,2%. Wird erstere Zahl von der letzteren in Abzug gebracht, so ergibt sich für New-York als unmittelbare Prohibitionswirkung die Abnahme der Tuberkulosensterblichkeit um 30,3%.

Die 1918 stark emporgeschwellte Mortalität ist die Folge der Influenza-epidemie. Die Abnahme im darauffolgenden Jahre, welche sogar die Sterblichkeit von 1917 übertrifft, ist an sich nicht auffällig, weil nach Epidemien — infolge des Hinweggerafftwerdens der Schwächeren — die Sterblichkeit in der Regel absinkt. Aber die Sterblichkeitsabnahme nach 1920 ist wohl den gebesserten Gesundheitsverhältnissen zuzuschreiben. Doch zeigt die Tuberkulosensterblichkeit auch während der Influenzaperiode eine wenngleich geringere Abnahme. Interessant ist auch die Tatsache, daß auf der Tuberkulosenabteilung der New-Yorker Kommunalspitäler nach der Prohibition 1000 Betten leer geblieben sind. Dabei hat aber die Bevölkerung von New-York von 1918—1923 um 439 395 Einwohner zugenommen (The National Advocate, 1925 Nr. 5).

Die Tuberkulosensterblichkeit hat aber auch auf der „Registration Area“ abgenommen, worunter jene Staaten und Städte zu verstehen sind, deren Angaben vom Statistischen Bundesamt in Washington für genügend verlässlich und einheitlich befunden werden, um zu gemeinsamen Tabellen verarbeitet zu werden. Diese Registration Area umfaßte im Jahre 1921 82,3% der Bevölkerung, rund 90 Millionen Einwohner.

Tuberkulosensterblichkeit der Städte der „Registration Area“ auf 100 000 Einwohner

Jahr	Sterblichkeit infolge jeder Art von Tuberkulose
1914	143,7
1915	142,3
1916	136,8
1917	142,0
1918 (Influenza)	145,2
1919	117,5
1920	104,0
1921	88,6
1922	86,8

Demnach von 1914—1922 Abnahme der Tuberkulosensterblichkeit um 39,6%. Während also die Abnahme der Tuberkulosensterblichkeit von 1914—1917 nur 1,2% beträgt, beläuft sie sich — mit Außerachtlassung des Influenzajahres 1918 — seit der Prohibition 1919—1922 auf 41,2%. Wird auch hier erstere Zahl von der letzteren in Abzug gebracht, so ergibt sich als unmittelbare Prohibitionswirkung für die Registration Area die Abnahme der Tuberkulosensterblichkeit um 40,0%.

Das Influenzajahr 1918 ist auch hier wahrzunehmen, aber die starke Abnahme der Tuberkulosensterblichkeit von 1921—1922 ist wesentlich dem Alkoholverbot zuzuschreiben, denn in wenigen Städten der Union sind die Abwehrmaßregeln gegen die Tuberkulose so entwickelt wie in New-York.

Charakteristisch sind die Erfahrungen auf dem Gebiete der Lebensversicherung. Von den 14 Millionen Versicherten der Metropolitan Insurance Company, die über die ganze Union und Kanada verbreitet sind, kommen auf 100 000

im Jahre 1916	190,2
„ „ 1920	137,9
„ „ 1921	117,4

Todesfälle von Tuberkulose, also eine Abnahme von 1916—1921 um 38,3 %⁴⁾. Es findet also auf der ganzen Linie geradezu ein Absturz der Tuberkulosensterblichkeit statt, dem in Europa nichts an die Seite zu setzen ist. Um diesen Gewinn an Leben für die Stadt New-York auch in Zahlen auszudrücken, führe ich an, daß während 1910—1918 von 100 000 jährlich im Durchschnitt um 3 Personen weniger an jeder Art von Tuberkulose sterben, stieg diese Zahl 1918—1922 auf 21.

Was die Lungentuberkulose anlangt, starben in New-York

im Jahre 1910	8,692
„ „ 1919	7,395
„ „ 1922	5,038

also 1922 um 3654 Personen d. i. 58 % weniger als 1910, die geringste bisher in dieser Stadt beobachtete Ziffer⁵⁾).

Durch die Prohibition ist sozusagen ein Massenexperiment an 106 Millionen Menschen erfolgt, wo alle übrigen Faktoren: Erwerbs- und öffentliche Gesundheitsverhältnisse, Betriebshygiene, gesellschaftliche Zustände usw. im großen und ganzen unverändert geblieben sind und nur die durch die plötzliche Alkoholentziehung geschaffenen Zustände sich geändert haben. Die in den Vereinigten Staaten auf 2 Milliarden Dollar geschätzte Summe, die im Jahre 1914 auf geistige Getränke verausgabt wurde, diente jetzt zu besserer Ernährung, Kleidung, zur Hebung der Wohnungsverhältnisse, gesünderen Lebensweise — ganz abgesehen von der besseren Befriedigung geistiger Bedürfnisse, von Spareinlagen usw. — und all dies verursachte eine so rasche und hochgradige Abnahme der Tuberkulosensterblichkeit, wie sie durch die sonst musterhaften prophylaktischen Maßnahmen und Heilanstalten von New-York bisher nicht erreicht werden konnte. Das wird nach Hercod⁶⁾, der sich zum Studium der Prohibition zu wiederholten Malen nach Amerika begeben hat, von der „New-York Tuberculosis Society“ sowie von dem hervorragenden Chirurgen Kelly anerkannt.

Ähnliche Ergebnisse weisen der Staat Massachusetts und dessen Hauptstadt Boston auf, der Staat Montana und die Städte Chicago, Michigan und St. Louis⁷⁾.

Nun wollen wir auch die diesbezüglichen Verhältnisse in Rumpf-Ungarn streifen.

Daß sich mit dem Zusammenbruche und der damit einhergehenden ungeheuren Verschlimmerung der wirtschaftlichen, Ernährungs-, Wohnungs- und anderen Verhältnisse die allgemeine und im besonderen die Tuberkulosensterblichkeit eine Steigerung erfahren werde, war vorauszusehen. Die vor dem Kriege sich zeigende geringe, aber stetige Besserung der Tuberkulosensterblichkeit zeigte wieder während und nach dem Kriege einen Rückgang, so daß die Zunahme der Tuberkulosensterblichkeit in Rumpf-Ungarn von 1921—1924 35,2% beträgt. In dem-

⁴⁾ C. M. Gordon and Gifford Gordon, 35000 Miles of Prohibition, 1923, Melbourne, Australia.

⁵⁾ Anti-Saloon League Year Book, 1924, S. 126.

⁶⁾ R. Hercod, Die Prohibition in den Vereinigten Staaten. Lausanne, 1924.

⁷⁾ L. c. C. M. Gordon and G. Gordon.

selben Zeitraum betrug in Budapest die Steigerung der Sterblichkeit an Lungentuberkulose 11,3%.

Wenn wir nun — und dies gilt nicht nur für Ungarn, sondern auch für viele andere Länder Europas — nach Jahren das New-Yorker Niveau in der Abwehr der Tuberkulose erreicht hätten, blieben wir noch weit zurück hinter der durch die amerikanische Prohibition bewirkten Abnahme der Tuberkulose. Und wenn das alles nicht für genügend erachtet werden sollte, daß man in Europa den Pfad der Prohibition betrete, dann muß daran erinnert werden, daß die erstaunliche Abnahme der allgemeinen und der Tuberkulosensterblichkeit nur eine Episode der Prohibitionswirkung ist. Hierher gehört auch die Abnahme der Geschlechtskrankheiten, denn der Alkoholismus ist zugleich das Warmbett der übrigen beiden Volkskrankheiten, der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten. Außerdem schützt die Prohibition den häuslichen Herd und die künftigen Generationen, ist sie eine wichtige Förderin von Wohlstand und Kultur, verringert in hohem Maße die Kriminalität sowie die Ausgaben für Kranken- und Armenhäuser, Strafrechtspflege und Gefängnisse. Dabei hat die Errichtung von Schulen aller Stufen, selbst von Hochschulen für die Lernbegierigen, die sich zu ihnen drängen, einen wunderbaren Aufschwung genommen. Bezüglich Ungarns, welches seit seiner Verstümmelung an einer schweren Weinkrise leidet, habe ich die volkswirtschaftliche Durchführbarkeit des Alkoholverbotes in einer selbständigen Schrift nachgewiesen⁹⁾.

Welch mächtig verbreitete materielle Basis für die weitere Kulturentfaltung der Union durch das Alkoholverbot geschaffen wurde, dafür will ich unter vielem anderen nur eine einzige Tatsache anführen. Nach Irving Fischer, Amerikas gefeiertem Nationalökonom an der Yale Universität, mehrt sich das Vermögen der Union infolge der Prohibition um jährlich 5 Milliarden Dollar bei einem schätzungsweisen Gesamtwerte von 300 Milliarden. Und ich füge hinzu, dieses Plus ist eine Folge der gesteigerten Leistungsfähigkeit.

Die großen Kulturen des Orients sind ohne Alkohol groß geworden. Nach den verheerenden Wirkungen des Weltkrieges scheint es, daß Europa die Fackel der Kultur, welche es einst von Asien übernommen hat und von dem es jetzt eine Erneuerung erhofft, an Amerika wird weitergeben müssen, wo eine alkoholfreie Kultur ihre Wiederauferstehung feiert. Dieser Vorgang könnte durch die Annahme der Einrichtung Amerikas verlangsamt, vielleicht auch verhindert werden.

Die Sterblichkeit der Enthaltamen.

Von C. C. Nicholl, Chef-Mathematiker der „United Kingdom Temperance and General Provident Institution“.

Aus dem Englischen übertragen von S. J. Koning-Potsdam.

Auf eine Anfrage bei der „United Kingdom Temperance and General Provident Institution“ in London, einer Lebensversicherungsgesellschaft, die die größte Sonder-Abteilung für Abstinenten besitzt, übersandte mir der Chef-Mathematiker Mr. C. C. Nicholl den folgenden Aufsatz.

S. J. Koning.

Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, daß zwar verschiedene Verhältnisse, wie Gesundheit, Beschäftigung und Aufenthaltsort einen Zuschlag zu den normalen Prämiensätzen erfordern können, damit das mit diesen Verhältnissen verbundene größere Risiko ausgeglichen werde, aber nur eine Möglichkeit besteht, eine umgekehrte Beurteilung bei Bemessung der Prämie zu rechtfertigen, nämlich dann, wenn der Antragsteller sich völlig des Genusses geistiger Getränke zu enthalten pflegt; denn der nachteilige Einfluß des Alkoholgenusses auf die Lebensdauer des Menschen ist hinreichend bewiesen.

⁹⁾ J. Donath, Die Durchführbarkeit des Alkoholverbotes in Ungarn. Budapest, 1925. Ker. Könyvesház (Ungarisch).

In England gibt es drei Lebensversicherungsgesellschaften, die satzungsgemäß das Verhältnis des Antragstellers zum Alkoholgenuß in Betracht ziehen. Diese Unterlagen üben einen wesentlichen Einfluß auf die Ausstellung des Versicherungsscheines aus. Ferner gibt es drei andere bekannte Gesellschaften, die den Abstinenten eine Prämienermäßigung einräumen. Diese Gesellschaften verfügen über eine Garantiesumme von 50 000 000 Pfund Sterling und haben eine Gesamtversicherungssumme von 120 000 000 Pfund Sterling. Das Kapital dieser wenigen Gesellschaften macht einen bedeutenden Teil der Gesamtversicherungssumme des Landes aus. Es besteht keine Gesellschaft, die nur Enthaltame versichert. Allerdings hat die „United Kingdom“ als Pionier dieser besonderen Art von Lebens-Versicherung wirklich während der ersten sieben Jahre ihres Bestehens (die Gesellschaft wurde 1840 gegründet) nur diese Abstinenten-Versicherungen betrieben. Der Vorstand beschloß aber dann, diese einseitigen, auf viele Schwierigkeiten stoßenden Arbeiten einzustellen und das Geschäft auf breitere Grundlage zu stellen. Die Abteilung für Abstinenten wurde beibehalten, und heutzutage sind die Versicherungssummen in der allgemeinen und in der Abstinenten-Abteilung fast gleich groß. Die Sterblichkeit in den beiden Abteilungen hat sich seit 1866 regelmäßig verringert, was den Vorstand veranlaßt hat, den Mitgliedern der Abstinenten-Abteilung eine besondere Dividende auszuzahlen. Im Jahre 1904 hat der damalige Chef-Mathematiker der Gesellschaft, R. M. Moore, in einer Rede die Mindersterblichkeit der Abstinenten festgestellt. Er verglich die Sterblichkeit in den beiden Abteilungen von der Gründung der Gesellschaft bis 31. Dezember 1901 und fand, daß die Sterblichkeit der Abstinenzler günstiger war als die der anderen Versicherten, und zwar 4 Jahre im Alter von 20 und ungefähr 1 Jahr im Alter von 60 Jahren. Der Uebertritt von der einen in die andere Abteilung hat keinen nennenswerten Unterschied in der Sterblichkeit hervorgerufen. Bemerkenswert war, daß, obwohl im mittleren Alter die Sterblichkeit bei den Abstinenten geringer war als in der allgemeinen Abteilung, diese im Alter von 75 bis 79 Jahren größer war als in der allgemeinen Abteilung. Diese Eigentümlichkeit ist nicht nur bei unserer Gesellschaft in Erscheinung getreten, sondern auch von der „North Western Mutual Life“ beobachtet worden. Man glaubt dies dadurch erklären zu können, daß, da der Erfolg der Abstinenz eine durchschnittliche Verlängerung des Lebens ist, viele schwache Personen infolgedessen das hohe Alter haben erreichen können, die sonst früher gestorben wären, während die Personen in der allgemeinen Abteilung im Alter von 75 bis 79 Jahren durchschnittlich kräftiger Natur sind.

Folgende Aufstellung gibt ein Bild von den Verhältnissen der tatsächlichen gegenüber der erwarteten Sterblichkeit:

Von	Abstinenten- Abteilung	Allgemeine Abteilung	Unterschied
1866—1870	74,9 %	93,7 %	18,8 %
1871—1875	70,7 %	105,1 %	34,4 %
1876—1880	69,8 %	99,7 %	29,9 %
1881—1885	70,8 %	91,6 %	20,8 %
1886—1890	68,9 %	94,8 %	25,9 %
1891—1895	71,3 %	99,7 %	28,4 %
1896—1900	73,8 %	90,5 %	16,7 %
1901—1905	72,0 %	83,3 %	16,3 %
1906—1910	65,7 %	83,3 %	17,6 %
1911—1915	62,8 %	83,9 %	21,1 %
1916—1920	77,4 %	82,6 %	5,2 %
1921—1923	53,5 %	72,2 %	18,7 %
1924	54,1 %	64,2 %	10,1 %

Nicht berücksichtigt ist hier die Kriegssterblichkeit; sie betrug 62,1 % in der Abstinenten- und 71,8 % in der allgemeinen Abteilung. Die Sterblichkeit der bei unserer Gesellschaft Versicherten im Jahre 1925 wird durch folgende Zahlen veranschaulicht:

	erwartete:	tatsächliche:	Prozentsatz:
Abstinenten-Abteilung.			
Todesfälle	935	492	52,6
ausgezählte Vers.-Summe	Pfd. St. 393 637	Pfd. St. 229 741	58,4
Allgem. Abteilung.			
Todesfälle	586	437	74,6
ausgezählte Vers.-Summe	Pfd. St. 300 439	Pfd. St. 249 954	83,2

Die Erfahrungen der „Scottish Temperance“ weisen eine tatsächliche Sterblichkeit von 54 % in der Abstinenten- und von 69 % in der allgemeinen Abteilung auf.

Seit 1866 ist die Sterblichkeit in der allgemeinen Abteilung stets größer gewesen als in der der Abstinenten. Mit Ausnahme des Jahres 1918, ohne Berücksichtigung der Kriegssterblichkeit in diesem Jahre war die Sterblichkeit in der letzten Abteilung etwas größer. Wie die obige Aufstellung zeigt, ist der Sterblichkeitsunterschied, der am Ende des 19. Jahrhunderts 25 % betrug, seitdem auf ungefähr 15 % gesunken. Der Rückgang der allgemeinen Sterblichkeit ist wohl hauptsächlich eine Folge der verbesserten hygienischen Verhältnisse und der erhöhten Körperkultur, die jetzt allgemein betrieben wird.

Auch die Erfahrungen der „Mutual Life Insurance Comp. of Ney York“, die W. E. Porter in den Jahren 1905—1912 feststellte, sind recht bemerkenswert. Porter hat die Versicherten in drei Gruppen eingeteilt: 1. die Enthaltamen, 2. die Mäßigen und 3. die allgemeine Gruppe (selbstverständlich ohne ausgesprochene Trinker) und fand, daß die Sterblichkeit um 10 % höher bei der mäßigen und 20 % höher bei der allgemeinen Gruppe als bei den Enthaltamen war.

Die statistischen Untersuchungen der „North Western Mutual Experience“ von 1886—1900, zusammengestellt von E. B. Phelps, berücksichtigen ebenfalls drei Gruppen: 1. Enthaltame, 2. Bier- und Weintrinker und 3. Schnapstrinker. Die Sterblichkeit der 2. Gruppe war etwas höher und die der 3. Gruppe um 14 % höher als in der ersten Gruppe.

Diese Zahlen, zusammengestellt in verschiedenen Zeitabschnitten und von Gesellschaften verschiedener Länder, beweisen die erhöhte Lebenskraft und, als Folge davon, die Mindersterblichkeit der Enthaltamen. Auch zeigen sie, daß der Enthaltame ein höheres Alter erreichen wird als der Mäßige und daß die regelmäßigen Genießer alkoholischer Getränke für eine Lebensversicherungsgesellschaft weniger günstige Risiken bedeuten.

Chronik

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 28. Februar 1926.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Die organisierte Abstinenzbewegung feiert ihr hundertjähriges Jubiläum. Am 13. Februar 1826 wurde in Boston „the American Temperance Society“ begründet, deren Mitglieder sich verpflichteten, sich des Branntweins und branntweinhaltiger Getränke zu enthalten (ärztliche Anordnung in Krankheitsfällen ausgenommen). (Vgl. die beiden ersten Aufsätze in diesem Heft der „Alkoholfrage“.)

Die Drangsalierung der Deutsch-Südtiroler durch Italien hat u. a. dazu geführt, daß 116 verschiedene Gesellschaften in Wien sich verpflichtet haben, bis zu einer Aenderung der Verwelschungsdekrete Wein Schnäpse und andere Ausfuhrartikel Italiens zu boykottieren („Gaz. de Laus.“ 20. 2.).

Der Vorsitzende des Deutschen Bergarbeiterverbandes, Friedrich Husemann, teilt über die Eindrücke der deutschen Bergarbeiterdelegation in Amerika mit: „Wenn auch das Alkoholverbot an allen Ecken zu durchbrechen versucht wird, so ist die Tatsache nicht zu leugnen, daß sich der Wohlstand des amerikanischen Arbeiters seit der Durchführung der Prohibition in bemerkenswerter Weise gehoben hat. Der Einfluß des Alkoholverbotes auf die Kriminalität ist ungeheuer. In ihrem vollen Umfange werden sich die Auswirkungen der Prohibition in der kommenden Generation zeigen.“ („Gumbinner Volksfreund“ 14. 1. 26.)

Unter dem Vorsitz des Bischofs von London wurde im Kirchengebäude zu Westminster, 2. 2., eine bedeutsame Versammlung gehalten, in der ein Schreiben Sir Austen Chamberlains zur Verlesung kam: Die Regierung tue alles, was sie könne, um den Vereinigten Staaten beizustehen, einen illegalen Getränkehandel, den sie mißbillige, zu unterdrücken. Der Bischof von London legte eine Statistik vor: Vom 1. Juli 1925 bis 1. Januar 1926 seien 24 auswärtige Spirituosenschiffe von den Vereinigten Staaten beschlagnahmt; 20 davon seien britisch. Sir Donald Maclean forderte Versammlungen in allen großen Zentren, um gegen den gesetzwidrigen, den internationalen Frieden erschütternden Schmuggel zu protestieren. („Morn. Post“ 3. 2.)

Der Internationale Ausschuß der Weltverbotsvereinigung veranstaltete einen Danksagungstag und Bazar zu Gunsten der Weltverbotsbewegung 18. bis 20. 5. in London („The Int. Rec.“ Nr. 36).

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Der Bericht über den zweiten Deutschen Alkoholgegnerstag und die Konferenz für Trinkerfürsorge in Düsseldorf ist soeben erschienen, — herausgegeben von der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus, Berlin-Dahlem (165 S., Preis: 3 M.).

Die deutschnationale Reichstagsfraktion hat folgende Erklärung zur Schankstättenfrage festgelegt: (Die Fraktion) „sieht in der Wahrung der christlich-sittlichen Volksgüter ihre wichtigste Aufgabe und wünscht, daß der Kampf gegen die Trunksucht im Interesse der Volksgesundheit mit allem Ernste geführt wird. Die Fraktion verlangt deshalb einmütig nicht nur verschärfte Maßnahmen zum Schutz der Jugendlichen, sondern auch eine wirksame Reform des Konzessionswesens. Eine Trockenlegung Deutschlands lehnen wir mit gleicher Einmütigkeit ab.“ —

„In der Frage, ob das Gemeindebestimmungsrecht hierzu ein brauchbares Mittel darstellt, ist die Fraktion geteilter Meinung. Das ist um so natürlicher, als ja noch gar nicht feststeht, wie dieses Recht ausgestattet sein würde. Die Fraktion wünscht, daß diese Frage bei der Beratung des bald vorzulegenden Schankstättengesetzes in gründlicher Untersuchung geklärt wird.“ („Aufwärts“ Nr. 22.)

Der Reichstag behandelte 22. 1. eine Entschliebung des Hauptausschusses auf Einführung eines Schutzgesetzes gegen den Alkohol unter Einbeziehung eines brauchbaren Gemeindebestimmungsrechtes über die Konzessionierung von Schankstätten. Dazu lagen Abänderungsanträge vor, die sich gegen das Gemeindebestimmungsrecht und gegen die Trockenlegung wandten. Abg. Guérard (Ztr.) beantragte die Zurückverweisung der Entschliebung und der Abänderungsanträge an den Hauptausschuß. Abg. Sollmann (Soz.) verlangte dagegen die sofortige Entscheidung. Im Hammelsprung wurde mit 191 gegen 164 Stimmen die Zurückverweisung an den Hauptausschuß beschlossen, so daß die Entscheidung wieder einmal verschoben ist.

Die Winzerunruhen im Mosel- und Saargebiet Ende Februar haben wiederholte Besprechungen im preußischen Landtage und deutschen Reichstage zur Folge gehabt. Vor allem einigte man sich auf eine rasche Geldhilfe. Dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz wurden 1,6 Millionen M zur Verteilung an die Winzer übermittelt. Weitere Unterstützungen und Hilfen stehen in Aussicht.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt teilt über die Verwendung der vom Reichsministerium des Innern im Rechnungsjahre 1924 zur Bekämpfung des Alkoholismus überwiesenen Mittel aus dem Branntweinmonopolfonds Folgendes mit: Im ganzen hat erhalten Ostpreußen 9804, Brandenburg-Berlin 28 229, Pommern 11 920, die Grenzmark 2500, Niederschlesien 18 229, Oberschlesien 9853, Sachsen 19 072, Schleswig-Holstein 11 170, Hannover 17 406, Westfalen 18 242, Hessen-Nassau 11 138, Rheinprovinz-Sigmaringen 25 114 M. — Es sind verwandt im ganzen für Fürsorgestellen und ähnl. 24 332, Heilstätten 2790, Arbeitskolonien 2880, Gasthäuser und Heime 44 202,70, Milchhäuschen 2985, Lehrgänge 11 769,45, Ausstellungen 7235, Propaganda 5874,30, Sonstiges 68 759,55 M.

Oeffentliche Karnevalbelustigungen waren in Rücksicht auf die Not der Zeit untersagt; privatim hat man sich um so mehr ausgelobt. „Trotz aller ersten Aufrufe ist von einer Abnahme der Vergnügungslust, wie eine Berliner Großzeitung nicht ohne Genugtuung feststellt, nichts zu spüren. Eine andere große Tageszeitung unternimmt den bemerkenswerten Versuch, die Kosten nur einer einzigen dieser Veranstaltungen zu berechnen. Sie werden bei einem durchschnittlichen Eintrittspreis von 10 M (nicht zu hoch bemessen; es gibt bekanntlich auch Eintrittskarten zu 35 M!) und einem Besuch von 4000 Gästen, einschließlich Anschaffung von Kostümen, Frisieren, Schminken, Fahrt (z. T. im Auto), Tombola-Lose auf mindestens 175 000 M veranschlagt. In der Berliner Faschingszeit finden an manchem Abend ein Dutzend Bälle statt („Voss. Ztg.“). Mithin wurden in Berlin allein an einem Tage schätzungsweise über 2 Millionen M für Fastnachtsvergnügungen verausgabt. Und welche Summe im übrigen Reiche?“ („Schl.-H. Sonntagsbote“ Nr. 19.)

Als Alkoholinteressenten haben der Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland, der Deutsche Gastwirte-Bund und der Deutsche Brauerbund einen „Reichsinteressenverband im deutschen Gaststätten-gewerbe“ geschlossen; sie sind jetzt sehr regsam; vor allem kämpfen sie gegen das Gemeindebestimmungsrecht, welches sie gerne einer drohenden Trockenlegung gleichsetzen. Besonders wird mit Flugschriften gearbeitet, welche in einflußreichen Kreisen massenhaft verbreitet werden. Als „Beiträge zur Prohibitionsfrage“, herausgegeben von Dr. Hans Ehlers, sind bereits 4 Schriften erschienen; als Verlage, die in dieser Richtung benutzt werden, sind mir bekannt geworden „Selbstverlag der Arbeitsgemeinschaft der Gärungsgewerbe“ (Berlin), „Verlag der D. P. K.“ (Rudolstadt), „Freier

Literarischer Verlag“ (Berlin-Tempelhof), Hoffmann und Campe (Hamburg), „Mitteldeutscher Verlag“ (Halle), — als Schriftsteller Bornhak, Delius, Dührssen, Milner, Neumann, Pütter-Hesse.

Andererseits stehen auch die Alkoholgegner auf dem Plan; eine große Zahl neuer Schriften und Flugblätter ist von den alkoholgegnerischen Verlagen herausgegeben und wird besonders bei der für März und April beschlossenen Unterschriftenwerbung für das GBR. vertrieben.

Kirchliches.

Evangelisch. Unter dem Titel „Die Alkoholfrage in der Religion“ werden Studien und Reden im Neuland-Verlag, Hamburg, von Prof. D. Schmidt und Sup. D. Rolffs herausgegeben, — jährlich 4 bis 6 Hefte (Mitarbeiter des ersten Bandes sind Schmidt, Boehmer, Hempel).

Der Thüringische Verband für Innere Mission hat eine Eingabe an die Reichsbahndirektion Erfurt zur Beseitigung der überhandnehmenden Anpreisungen von Alkohol-, Nikotin- und Luxuswaren in den Einrichtungen der Eisenbahn gerichtet (Schl.-H. Sonntagsbote“ Nr. 7).

Katholisch. Der Papst hat im heiligen Jahr die Pilgergruppe des Kreuzbündnisses empfangen und den Bund und seine Bestrebungen gesegnet. Er erklärte: „Wir haben die Vertretung des Kreuzbündnisses mit seinen 30 000 Mitgliedern, sowie die Vertretung vom Jungborn und Schutzengelbund gesehen. Dies erfüllt uns mit Freude. Wir kennen die wohlthuende Wirkung, die der Kreuzbund ausübt, für den Einzelnen, für die Familien, für die Völker, die er durch den Kampf gegen den Alkoholismus zur Abstinenz erzieht, der christliche Entsagung übt am Fuß des Kreuzes, zu Füßen des Gekreuzigten, der die Entsagung mit so mächtiger Beredsamkeit gepredigt hat.“ („The Int. Rec.“ Nr. 36.)

Im Caritashandbuch von Kuno Joerger (2. und 3. Auflage, Freiburg i. Br., Caritasverlag) behandelt W. Baumeister „rettende und vorbeugende Fürsorge gegen die Schädigungen des Alkoholismus“, Dr. Hüfner die „Fürsorge für Gasthofangestellte“ und Dr. Ricking die „Fürsorge für die Wanderarmen“.

Vereinswesen.

Der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus verkaufte 1925 in seinen 12 Betrieben im ganzen an Getränken 410 529 und an Speisen 205 342 Portionen. Die Trinkerfürsorge hat bisher im ganzen 875 Fälle behandelt; der Bestand von 1924 betrug 71, — 1925 kamen neu 91 Fälle hinzu. Nach 1926 wurden 86 übernommen. Die Geschäftsführerin Frau Gerken-Leitgeb hat auch eine rege Vortrags- und schriftstellerische Tätigkeit entfaltet. Die bisherige Vorsitzende Frau Exzellenz Schering trat nach 18jähriger Vereinsleitung von ihrer Stellung zurück und wurde zur Ehrenvorsitzenden ernannt: Erste Vorsitzende ist jetzt Frau Generalarzt Schuster (zweite: Frau Prof. Gonser, dritte: Frau Major von Hertzberg).

Sonstiges.

Große Propaganda wird neuerdings für Hausweinbereitung (durch sogen. Vierka-Weinhafen) gemacht. Uns ist ein eigenes Blatt dafür „Die Vierkaburg“ zugegangen!

Dr. Flaig hat einen neuen Bildstreifen „Der Alkoholismus und seine Bekämpfung“ (Stehfilm) mit Vortrag im Filmdienst-Verlag, Dresden, erscheinen lassen.

Von der sexualpädagogischen Arbeitsgemeinschaft in Hannover ist ein Stoffplan für den sexualpädagogischen Unterricht an den Volksschulen der Stadt Hannover ausgearbeitet und hat als „Versuchsplan“ die Genehmigung der Regierung gefunden. Gefordert wird in der „Menschenkunde“ (7. und 8. Schuljahr) auch Belehrung über Gefahren des Alkohols und in der „Staatsbürgerkunde“ Unterweisung über Fürsorge für Alkoholgefährdete. („Mitteilungen der D. G. B. G.“ Nr. 1.)

Die Sieg-Rhein-Arbeitsgemeinschaft für Lebenserneuerung hielt 31. 1. eine Arbeitstagung für Jugendführer auf der Freusburg. Mehrere Hundert waren erschienen. Nach Vortrag von Bau-richter, dem Vorsitzenden des Deutschen Bundes enthaltenamer Studenten, wurde eine Entschließung zu Gunsten des Gemeindebestimmungsrechtes und des Jugendschutzes gefaßt.

C. Aus anderen Ländern.

Großbritannien. Auf Grund des Kompromisses wurde für die inneren Bezirke Londons 10 Uhr abends an Sonntagen und 11 Uhr an Wochentagen als Polizeistunde festgesetzt, für das übrige London 9 Uhr Sonntags und 10 Uhr Wochentags. Der Getränkehandel agitiert jetzt kräftig für die Gleichstellung der ganzen Stadt. („The Times“ 4. 2.)

Auch die Klubs rühren sich, um eine Verlängerung der Polizeistunde zu erreichen. Vertreter von 2000 000 Klubmitgliedern waren beim Home Secretary, der sich ablehnend verhielt, während er die Temperenzabordnung, die eine Ablehnung der Klubwünsche forderte, freundlich empfing. („The Times“ 30. 12. 25.)

The United Free Church von Schottland, welche die Grundsätze der Local option hochhält und als Kirche kräftig für die Temperenz in Schottland mit eintritt, hat sich in ihrem Organ „The Record“ gegen Dr. Moffet, eines ihrer angesehenen Mitglieder gewandt, der nach einem Besuche Nordamerikas die Prohibition in der Presse scharf kritisierte, indem u. a. betont wird, daß das Alkoholverbot in der angelsächsischen Bevölkerung ordnungsgemäß durchgeführt, allerdings in den mit Eingewanderten anderen Stammes gemischten Bezirken weniger erfolgreich sei. — Ebenda wird über die Temperenz in Schottland bemerkt: Die Local option erweise sich nützlich; das Schutzalter der Jugend sei jetzt 18 Jahre; die Polizeistunde sei verkürzt; seit 1900 seien über 2000 Lizenzen eingegangen. („Christ. Sci. Mon.“ 12. 12. 25.)

In bestimmter Veranlassung hat die Ärztekammer von London (General Medical Council) ihre Grundsätze bei Behandlung ärztlicher Trunkenheit bekannt gegeben: Jeder Fall einer Ueberführung (conviction) wird der Kammer amtlich gemeldet. Beim ersten Trunkenheitsfall wird der betreffende Arzt brieflich verwarnt; bei einem zweiten Fall wird ihm eröffnet, daß bei einer Wiederholung er vor die Kammer werde geladen werden. Bei einem dritten Fall wird er vor die Kammer geladen; zeigt er dann Reue, so wird der Fall auf 6 bis 12 Monate vertagt, um zu sehen, wie der betreffende sich hinfort führt. Ist die Führung einwandfrei, wird nichts weiter unternommen. — Würde ein Arzt bei der Behandlung eines Kranken oder bei der Bedienung eines Autos betrunken sein, so würde die Kammer ihn sofort vorladen und je nach der Lage des Falles unmittelbar gegen ihn vorgehen. („Morn. Post“ 2. 1.)

Lettland. Die Deutsch-Baltische Arbeitsgemeinschaft gegen den Alkoholismus hat bereits 5 Flugblätter herausgegeben. Nr. 4 behandelt „die Wirkungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1924 zur Bekämpfung der Trunksucht in Lettland“: „Ein Ueberblick ergibt gegenüber 28 ungünstigen 41 günstige Beobachtungen, was ungefähr einem Verhältnis von 4 zu 6 entspricht oder 100 zu 150. Von den 12 behandelten Auswirkungen des Gesetzes zeigt eine ein negatives, vier zeigen ein unterschiedenes und 7 ein überwiegend positives Ergebnis“.

Niederlande. Zweimal hat die erste Kammer die Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes abgelehnt; jetzt werden zum dritten Mal Massenunterschriften für dieses Recht gesammelt. („De Wereldstr.“ Nr. 9.)

Polen. In der Sitzung des Finanzausschusses des Sejms haben Vertreter mehrerer Parteien eine Interpellation betr. das Spiritusmonopol 22. 1. eingebracht, die Rozmaryn vom jüdischen Klub begründete: Statt, daß das Monopol ca. 400 Millionen Zloty einbringen solle, habe es 1925 kaum 150

Millionen gebracht. Der Voranschlag für 1926 sehe 210 Millionen Einnahme vor. In Wirklichkeit bringe die Wirtschaft des staatlichen Monopols nur Verluste. — In der Monopoldirektion seien 200 Beamte beschäftigt, als Delegierte bei den einzelnen Finanzkammern weitere 120, während früher diese Sachen von einigen Beamten beim Finanzministerium erledigt seien. — Der Direktor des Staatlichen Spiritusmonopols erklärte, es handle sich um einen unberechtigten Angriff. („Prag. Presse“ 22. 1.)

Rumänien. In der Bukowina hat der Kampf gegen den Alkoholismus eigentlich erst nach dem Weltkrieg begonnen. Auf Anregung des Rechtsanwalts Dr. Ambros Comorosan wurde eine „Liga antialcoholica in Bucovine“ ins Leben gerufen, von der eine rege Vortragstätigkeit entfaltet ist. Daneben ist eine Bewegung gegen die Trunksucht auf dem Lande durch den Regierungssekretär Stefan Bidnei eingeleitet, — Trezvia genannt. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 1.)

Schweden. 1924 wurden wegen Spritschmuggels bestraft im Stockholmer Zollbezirk 2051, 1925 im ersten Halbjahr 862, in allen Zollbezirken Schwedens 1924 2863, 1925 im ersten Halbjahr 1139 Personen, — an Spirit wurden beschlagnahmt 1924 im Stockholmer Zollbezirk 47 744 l, 1925, erstes Halbjahr 17 319 l, in allen Zollbezirken Schwedens 1924 180 757 l, 1925, erstes Halbjahr 71 755 l, davon wieder gerichtlich freigegeben 1924 97 022 l, 1925, erstes Halbjahr 51 621 l. — Die Zahl der ertappten Alkoholschmuggler machen 1924 79,8, im ersten Halbjahr 1925 78,4 % aller entdeckten Warenschmuggler aus. Der Hauptschmuggel fällt auf Stockholm und Umgebung. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 1.)

Die Gesamtkosten für Förderung der Trinkerfürsorge werden für eine Zeit von 4 Jahren auf 150 000 Kr., also jährlich 37 500 Kr., berechnet. Es gibt 3 staatliche und 3 „anerkannte“ private Trinkerheilanstalten. Abgesehen von den für Vermöglichere bestimmten, rein privaten Anstalten und 2 Staatsanstalten für besondere Arten von Trinkern (Kriminelle und Vagabunden) stehen in der dritten Staatsanstalt 100 und in den 3 anerkannten Privatanstalten 72 Anstaltsplätze zur Verfügung. (Ebenda.)

Schweiz. Der Bundesrat hat 30. 1. die Vorlage des Finanzdepartements über die Revision des Alkoholwesens genehmigt. Die Obstbrennerei soll neu geordnet werden. Die Einschränkung des Schnapskonsums durch Einwirken auf die Preise aller geistigen Getränke und die rationelle Obstverwertung bilden Hauptzwecke der Reform. Wichtig ist die Regelung der Hausbrennerei. Im allgemeinen wird dem Landmann gestattet, für den Hausgebrauch frei Obst zu brennen, doch wird der Bund das Recht erhalten, die Zahl der Hausbrennereien durch gütliche Vereinbarung mit den Besitzern tunlich einzuschränken. Die Berufsbrennerei wird der Kontrolle und der Besteuerung unterworfen. („Zürich. Volksztg.“ 1. 2.)

Anfang Februar wurde in Bern eine selbständige Gesellschaft für Trinkerfürsorge begründet (Vors.: Handelslehrer Thomet), welche alsbald die Einrichtung einer neutralen Trinkerfürsorgestelle beschloß. („Bern. Tagw.“ 13. 2.)

Der Rechnungsabschluß über 1924 gestattete der Alkoholverwaltung, neben den zur teilweisen Deckung des Passivsaldo verwendeten 2,08 Millionen Fr. die Auszahlung von 1,94 Millionen Fr. an die Kantone, was einer Kopfquote von 50 Rp. entspricht. Der von den Kantonen für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwendende Zehntel beträgt somit 194 000 M. („Linth“, 5. 2.)

Syrien. „L'E't. Bleu“ (1. 1.) teilt mit, daß in Syrien, wo der Arrak und verwandte Getränke Unheil anrichten, Gouverneur Julien zwei Sektionen der „Ligue nationale contre l'alcoolisme“ in Verbindung mit dem dortigen französischen Schulwesen eingerichtet habe.

Tschechoslowakei. In der Kampagne 1924-25 stellt sich der Konsum an reinem Alkohol auf 272 401 hl (1923-24: 261 126 hl). Er verteilt

sich auf Böhmen 96 200 hl, Slowakei 77 828, Mähren 64 463, Schlesien 20 000 und subkarpathisches Rußland 13 000. — Der Verbrauch an denaturiertem Alkohol beträgt in Böhmen 105 211 hl (1923-24: 98 500) und in Mähren 31 357 (1923-24: 26 585). — („L' Exp. Belge“, 23. 12. 25.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Im zweiten Halbjahr 1925 sind 24 Schiffe wegen Alkoholschmuggels beschlagnahmt worden, davon 20 englischer, 2 französischer und 2 kubanischer Nationalität. („Kämpfer“, Zürich, 22. 1.)

Mit 1. 2. sind zwei neue Alkoholverordnungen des Schatzamtes in Kraft getreten, welche die Verarbeitung von Whisky, Gin und Brantwein in medizinische Präparate untersagen. (Tel. der „United Press“ in „Frkf. Ztg.“)

Nach dem Berichte des Statistischen Amtes von Kalifornien sind 1916: 8477 Eisenbahnwagen mit Trauben, 1924 dagegen 57 700 Waggons befördert. „The California Grape Grower“ schreibt, daß 1924 426 000 to. Trauben für Weinbereitung, 500 000 to. unmittelbar zum Essen verwandt, nicht weniger als 1 400 000 to. getrocknet seien. („Terre Vaud.“ 28. 11. 25.)

In San Francisco wurde in den Weihnachtstagen keinerlei Trinken in den öffentlichen Versammlungsplätzen bemerkt und keinerlei Verhaftung wegen Trunkenheit vorgenommen. („Christ. Sci. Mon.“ 7. 1.)

Der Anwalt (attorney) der Vereinigten Staaten Bruckner erklärte, das Hauptproblem sei nicht mehr der Kampf mit der Rumflotte, sondern die Aufindung einer Methode, den Strom vergifteten industriellen Alkohols aufzuhalten. (Reuters Tel. „Nat. Merc.“ 19. 12. 25.)

John Langley aus Kentucky, der fast 20 Jahre dem Kongreß angehörte, ist in die Strafanstalt von Atlanta eingetreten, um zwei Jahre Gefängnis wegen Vergehens gegen das Alkoholgesetz abzubüßen. Er hat im Januar als Mitglied des Kongresses seinen Rücktritt genommen. („Arbr.-Ztg.“ 14. 1.)

Die Zeitungen haben mitgeteilt, daß die Temperenzgesellschaft der amerikanischen Bischöflichen Kirche — die nicht mit der Bischöflichen Methodisten-Kirche zu verwechseln ist, — eine dem Verbot ungünstige Entschließung angenommen habe, in der sie die Milderung des Verbotes und die Rückkehr zum Verkauf von Wein und Bier verlangt. Daraus hat man geschlossen, daß die amerikanischen Kirchen anfangen, sich vom Verbot abzuwenden. Die Tatsachen sind folgende:

Die Bischöfliche Kirche zählt in Amerika eine verhältnismäßig kleine Zahl von Anhängern, die sich hauptsächlich aus wohlhabenden Kreisen zusammensetzen, in denen die Gegner des Verbotes zahlreicher sind als in den Volksklassen. Der Bischöflichen Kirche ist wirklich eine Temperenzgesellschaft angeschlossen, die, als ein Unikum in den Vereinigten Staaten, als Mitglieder auch Leute aufnimmt, die selbst alkoholische Getränke genießen. Man begreift aus dieser Tatsache, daß die Gesellschaft die Milderung des Verbotes verlangen konnte, da seine Mitglieder den Wein- und Biergenuß zulassen. Aber die Bischöfliche Kirche selbst steht dem Verbot ganz günstig gegenüber. Einer ihrer einflußreichsten Führer, Bischof W. T. Manning hat mit aller Energie verneint, daß die Bischöfliche Kirche sich mit der Temperenzgesellschaft solidarisch erklären könne; denn die Kirche hat in ihrer letzten Versammlung ihre vorbehaltlose Unterstützung (unqualified support) des Verbotes betont, und sie hat ihre Ansicht nicht geändert.

Die Bischöfliche Kirche gehört übrigens dem Bundesrat der christlichen Kirchen von Amerika nicht an, der die meisten protestantischen Kirchen in den Vereinigten Staaten vereinigt und der neulich noch einmal feierlich erklärte, er trete vorbehaltlos für die Beibehaltung des Verbotes ein. („Int. Bur. g. d. Alk.“, Pressebull. Nr. 2.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Die Trinkerfürsorge des Hamburger Wohlfahrtsamts.

Einem Bericht der „Hamburger Nachrichten“ vom 25. März d. Js. im Anschluß an einen Vortrag von Regierungsrat Dr. Jaques ist folgendes zu entnehmen: Das Hamburger Wohlfahrtsamt hat sich seit 1922 der Trinkerfürsorge zugewandt, und es kann von über 2000 Trinkerfällen, die es seitdem bearbeitet hat, nach vorsichtiger Schätzung doch bereits 50—60 v. H. als geheilt oder wenigstens günstig verlaufend betrachten. Dieser Erfolg war allerdings nur dadurch möglich, daß das Wohlfahrtsamt sich der Mithilfe der freien Trinkerfürsorge, d. h. Guttemplerlogen, Blaukreuzvereine, des Arbeiterabstinentenbundes usw., versicherte, die zu einer großzügigen Arbeitsgemeinschaft in der Trinkerfürsorge Hamburg zusammengeschlossen sind. Die Trinkerfürsorge des Wohlfahrtsamtes Hamburg ist nach dem genannten Berichterstatte und Fachbearbeiter ein typisches Beispiel für den Wert der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Fürsorge und freier Wohlfahrtspflege. Zuerst nimmt sich jeweils die private Trinkerfürsorge nach den vom Wohlfahrtsamt ausgegebenen Richtlinien für Trinkerpfleger der gemeldeten Fälle an. Wo diese Betreuung nicht zum Ziel führt, schreitet das Wohlfahrtsamt mit Antrag auf Entmündigung bzw. vorläufige Vormundschaft ein, um den Trinker der

Trinkerheilstätte des Hamburger staatlichen Versorgungsheims

zur Zwangsheilung zuzuführen — der ersten staatlichen Trinkerheilstätte in Deutschland.

Eine durch den Anstaltsgeistlichen ins Leben gerufene Vereinigung hält die Pfleglinge auch nach ihrer Entlassung zusammen, damit sie sich gegenseitig im Kampf gegen neue Versuchungen stützen. — Auch hier wird eine steigende Zahl von Trunksuchtsmeldungen verzeichnet. Sie wird aber zugleich als ein Beweis wachsenden Vertrauens der Oeffentlichkeit für dieses Gebiet vorbeugender Wohlfahrtspflege angesehen, bei der mit dem nötigen Takt und, solange angängig, unter Schonung des Ehrgefühls vorgegangen werde.

Trinkerfürsorge Elberfeld 1925.

Die Trinkerfürsorgearbeit des Bezirksvereins g. d. Alk. Elberfeld ist seit Februar v. Js. wiederaufgenommen, nachdem sich die Notwendigkeit dieser Arbeit mehr und mehr wieder fühlbar gemacht hatte. Dem Bericht von Schwester H. Klaas im „Gemeinwohl“ (Beilage des „Täglichen Anzeigers für Berg und Mark“ vom März d. Js.) sind die folgenden Angaben zu entnehmen:

Gemeldet wurden 217 Fälle leichter und schwerer Art; soweit zu ermitteln, 127 Evangelische, 60 Katholiken, 31 Andersgläubige. Davon wurden 17 in Trinkerheilstätten oder sonstigen Anstalten untergebracht, 9 entmündigt, während 7 Entmündigungsanträge noch laufen. In 3 Fällen wurde aus erzieherischen Gründen der Entmündigungsantrag ausgesetzt; in 3 weiteren zogen die Frauen aus Angst vor ihren Männern den Antrag zurück. Haus-

besuche wurden 938 gemacht, von 851 Ratsuchenden die Fürsorgestelle in Anspruch genommen. In Bedarfsfällen wird natürlich Arbeit zu beschaffen gesucht.

Zuerst wird immer versucht, auf gütlichem Wege den Trinker zur Einsicht zu bringen: durch persönliche Fühlungnahme auf der Geschäftsstelle, soweit der Einladung Folge geleistet wird, oder durch Beeinflussung durch die treu mithelfenden Enthaltensvereine. In ersterer Hinsicht wird festgestellt: „Gerade die eindringliche Ermahnung und Belehrung über die Folgen der Trunksucht in der Fürsorgestelle, also nicht im Beisein der anderen Eehälfte, hat schon manchen zum Nachdenken und zur Einsicht gebracht“. Auch hier wird beklagt, daß der Spott der trinkenden Arbeitsgenossen so oft den Befreiungskampf und die Wiederherstellung erschwert. In Fällen, wo schärfere Maßnahmen erforderlich sind, wird Anstaltsunterbringung möglichst auf freiwilligem Wege bewerkstelligt, zwangsweise nur, wenn die Familie durch Gemeingefährlichkeit des Trinkers gefährdet ist oder durch die entstandene äußere Not der Öffentlichkeit zur Last fällt. Bedauert wird — wie so oft —, daß es an gesetzlicher Handhabe zur Unterbringung eines Gemeingefährlichen auf schnellstem Wege fehle. — Aus der Praxis heraus werden eine Reihe von erschütternden Bildern aller Art entrollt. Dabei wird nicht verschwiegen, daß viele Frauen an der Trunksucht der Männer mindestens wesentlich mit schuld sind. Man bemüht sich darum, auch auf die Frauen in hauswirtschaftlicher und sonstiger Beziehung einzuwirken. So wurde ein Nähabend zur Unterweisung von Frauen im Flicken, Stopfen und Nähen eingerichtet, der im Dezember in ein gemütliches Adventsbeisammensein mit Kaffee, Kuchen, Ansprache usf. ausklang.

Auch hier wird die Beobachtung bestätigt, daß die Arbeit an trinkenden Frauen noch schwerer ist als an den Männern. Ebenso die düsteren Beiträge, die die Erfahrungen in der Trinkerfürsorge zu den Kapiteln: Alkohol und Schädigung der Nachkommenschaft und Alkohol und Zerstörung des sittlichen Wesens des Menschen liefern. — Zur Mitarbeit an dem schweren und wichtigen Werke werden besonders die Frauen nachdrücklich aufgerufen. Fl.

Die Trinkerfürsorge in Straßburg i. E. im Jahre 1925.

Die vor 15 Jahren gegründete, im städtischen Gesundheitsamt untergebrachte „Fürsorgestelle für Alkoholkranke“ in der alten Perle des Elsaß arbeitet auch seit dem Uebergang der Stadt unter französische Botmäßigkeit weiter, in Fühlung mit den in Frage kommenden Behörden, den Krankenkassen-Wohlfahrtsvereinen usf. Im Laufe des genannten Zeitraums bis Ende 1925 sind 625 Trinker und 174 (!) Trinkerinnen, zusammen 799 Personen bei der Fürsorgestelle angemeldet worden. Auch hier stieg die Zahl in den letzten Jahren: 1922—25 waren es 18, 19, 49, 58. Im verflossenen Jahre wurden mit den 215 aus den früheren Jahren übernommenen zusammen 273 Fälle betreut. Davon waren 63 von Angehörigen, 58 von der Polizei, 42 vom Blaukreuzverein, 24 von andern Nüchternheitsvereinen, 28 von der Lungenkrankefürsorge angemeldet. Dem Beruf nach überwogen Handwerker (94) und Tagelöhner (93).

Der (gedruckte) Bericht kennzeichnet mit einigen knappen Tatsachangaben „die traurigen Folgen des Alkoholismus“ — beispielsweise 19 Pflinglinge wegen Vergehen und Verbrechen im Rausch zu gegen 12 Jahren Gefängnis verurteilt, 11 in Nervenklinik oder Irrenanstalt untergebracht, 9 dem Pfründnerheim oder der Bezirkspflegeanstalt verfallen — und greift eine Anzahl erschütternder kleiner Einzelbilder aus den vorliegenden Erfahrungen heraus. Lehrreich ist auch die Kinderstatistik. Unter den betreuten Familien blieben 38 kinderlos. In den übrigen 204 verstarben von der (wie meist in Trinkerfamilien) großen Kinderschar, 942 an der Zahl, in den ersten zwei Lebensjahren nicht weniger als 135, unter 14 Jahren insgesamt 195, d. i. mehr als der 5. Teil. 33 Eltern standen 1mal, 15 2mal, 8 3mal, ebenso viele 4mal, 5 5mal, 4 7mal an Kindersärgen. Von den noch lebenden

Kindern (747) mußten 19 in Zwangserziehung gegeben werden, 7 sind anormal, 5 krank, 3 verkrüppelt. (Eine genauere ärztliche Untersuchung würde gewiß die letzteren Zahlen erhöhen. D. Ber.) Die Sterbefälle und die Anormalen und Kranken usf. zusammengenommen, bedeuten diese Angaben über 24 v. H. Ausfälle.

Aus der Tätigkeit der Fürsorgestelle selbst: 95 Sprechstunden, 6 Ausschusssitzungen wurden 1925 gehalten, 245 Hausbesuche, 334 Gänge zu Behörden, Arbeitgebern usf. gemacht. Im laufenden Jahre hofft man endlich zu einer eigenen Trinkerheilstätte für das Elsaß zu kommen, nachdem die Behandlung in ausländischen Heilstätten wegen der hohen Kosten (Währungs-lage!) sich ausschließt. Was den Erfolg betrifft, so können nach menschlichem Ermessen als gerettet angesehen werden 16 der 273 Trinker und Trinkerinnen — etwa 6 v. H. —; als gebessert oder als noch unentschieden, aber mit Aussicht auf Erfolg werden gebucht 124 — gegen die Hälfte —. Für eine Anzahl Trinkerinder konnte mit Hilfe des Jugendamts und anderer Stellen Unterbringung in Heimen oder in einer Ferienkolonie erfolgen. Fl.

Gerichtshilfe und Trinkerfürsorge.

Der Ruf nach Gerichtshilfe ist nach dem Krieg bei uns laut geworden; aus seelsorgerischen und politischen Kreisen heraus, nicht zum mindesten bei den Gerichten selbst. An achtzig verschiedenen Stellen haben sich Gerichtshilfen gebildet, aus den verschiedensten Einstellungen. Jetzt werden die Anfänge zusammengefaßt. Oberstaatsanwälte, Regierungspräsidenten, Gefängnis-, Gerichtsvorstände haben sich an die Spitze gestellt. Hilfe für die Gerichte bei der fürsorgenden Arbeit soll der Zusammenschluss bezwecken. Die Gerichtshilfe soll angefordert werden können in dem Augenblick, da Polizei und Gericht zum erstenmal eingreifen müssen, bei der Strafverbüßung, nach der Entlassung, in der Bewährungszeit, und wann sonst noch der Verurteilte der schützenden Aufsicht bedarf. Wir wissen, dass zahlenmässig die Hälfte der Verbrechen und von vielen Verbrechensarten dreiviertel und mehr durch Trunk verursacht sind und auch bei den übrigen der Trunk im Vorleben, Umwelt, Abstammung seine Rolle gespielt hat. Wir wissen auch, dass fast jeder Versuch, die Gefallenen zu heben, an ihren Trinkergewohnheiten scheitert.

Darum wird auch die Gerichtshilfe wertlos sein, wenn sie nicht zugleich Trinkerfürsorge ist.

Schon beim ersten Betreten. In den meisten Fällen wird hier schon die trinkerische Ursache zu Tag treten. Unter dem Eindruck des gerichtlichen Vorgehens werden Täter oder seine Angehörigen einer Beeinflussung zugänglich sein. Mancher wird vor Strafe bewahrt werden können, wenn er sich in Fürsorge begibt. Ist die Strafe gering oder wird sie gestundet oder ist der Täter freigesprochen, aber es bleibt eine trinkerische Schuld bestehen, so ist von Vorteil, wenn schon alles zur Trinkerfürsorge vorbereitet ist. Eine in der Trinkerfürsorge erfahrene Gerichtshilfe wird den Richter am besten beraten und aufklären können.

Während der Strafe. Die Leitung einer Strafanstalt ist immer im Unklaren über Familie und Umwelt des Gefangenen. Die Gerichtshilfe kann ihr unermesslich viel nützen. Ganz besonders in der Trinkerfürsorge. Vielen geht auch erst im Gefängnis nach längerer Enthaltensamkeit die Einsicht über ihr Trinkerleben auf. Gerichtshilfe kann zugleich Gefängnismission und Trinkerrettung sein.

Bei der Entlassung. Entlassenenfürsorge hat immer an den Trinkerunarten des Schützlings versagt. Darum muss sie sich als Gerichtshilfe mit Trinkerfürsorge verbinden.

Gerichtshilfe wird auch die Arbeiten einer künftigen Schutzaufsicht übernehmen müssen, wo die Strafe erlassen oder der Gefangene bedingt entlassen wurde. Schutzaufsicht muss nach neuem Recht zugleich Trinkerfürsorge sein, wenn die Tat durch Trunk verursacht ist. Sie wird es in sehr

vielen Fällen sein müssen, wo das Gericht nicht ausdrücklich die Schutz-aufsicht zur Trinkerfürsorge angeordnet hat.

Die ganze, wunderschön gedachte Gerichtshilfe kann ihr Ziel verfehlen, wenn sie nicht zugleich vor dem Trunk schützt. Darum dürfen wir uns der Mitarbeit nicht entziehen. Oberregierungsrat Leo von Egloffstein.

Beiträge zur Beleuchtung der Notwendigkeit eines eingreifenden Schutzgesetzes gegen den Alkoholismus.

1.

Wir bestreiten in keiner Weise, daß es viele anständige Gastwirte gibt, die auf Mäßigkeit und Ordnung halten und eher dem Alkoholmißbrauch zu wehren suchen, als ihm Vorschub leisten. Leider lehrt aber die Erfahrung — und das wird auch in den organisierten Wirtkreisen selbst vielfach zugegeben und bedauert —, daß von recht vielen Gast- und Schankwirten das Gegenteil gilt — sie wollen lediglich verdienen, ohne Rücksicht auf Wohl und Wehe der betreffenden Gäste und ihrer Familien. Einem einzigen kurzen Berichte einer großstädtischen Trinkerfürsorgestelle („Beratungsstelle für Alkoholkranke“ in H.) entnehmen wir folgende wörtliche

„Klagen der Frauen der Trinker gegen die Wirte“:

1. Es sind zuviel Wirtschaften vorhanden. Wenn ein anständiger Wirt meinem Manne den Schnaps verweigern möchte, gibt ihm ein anderer Wirt Schnaps: „Weshalb also soll ich (so sagt der Wirt) meinen Konkurrenten das Geschäft machen lassen?“

2. Oft verheimlichen die Wirte die Anwesenheit des Mannes.

3. Trotz Ersuchens, meinem Manne nicht zu borgen, wurde doch geborgt, so erhielt er wieder einen Zahlungsbefehl.

4. Mein Mann kommt um 2 und 3 Uhr nachts nach Haus. Er hat bei verschlossener Tür in der Wirtschaft . . . weitergekneipt.

5. Meinem Manne wurde sehr oft Alkohol verabfolgt, als er schon betrunken war.

6. Ich bin mit meinem Manne 3 Jahre verheiratet. Er hat täglich getrunken, war nur selten nüchtern. Die Wirte haben ihm auch in der Trunkenheit Alkohol verabfolgt . . . Der Mann wurde entmündigt . . . Die Wirte geben ihm, trotzdem sie wissen, daß er entmündigt ist, Alkohol, sogar auf Pump.

7. . . . Mein Mann trinkt seit Jahren. Er hat sehr gute Stellen verloren. . . . Die ganze Familie ist durch seine Trunkenheit verarmt. Er steht auf der Trinkerliste. Trotzdem bekommt er Schnaps, auch flaschenweise. . . Er wurde 3 Wochen krank. Die Hannoversche Ortskrankenkasse wurde dadurch unnötig belastet. Meine Hoffnung, daß die Wirte in diesem Falle meinem Manne keinen Alkohol mehr geben würden, hat mich getäuscht. Sie haben vor den Gesetzen wohl keine Achtung. Was kümmert es die Wirte, ob ich mit meiner Familie zugrunde gehe. . . .

8. Mein Mann, ein Handwerksmeister, trank seit Jahren. Das Uebel verschlimmerte sich. Er bekam auch, wenn er betrunken war, Alkohol gegen bar und auf Borg. . . .

2.

Daß die ungezählten und bequemen Gelegenheiten zum Alkoholgenuß in Gast- und Schankwirtschaften, Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke, Likörstuben, Bars und Dielen, Kleinhandelsstellen für Branntwein, Flaschenbierhandlungen usf. Trinker und Trinkerinnen machen, ist eine offensichtliche Tatsache. In

weibliches Trinkelend,

an das man für gewöhnlich nicht denkt, und das sich auch der Natur der Sache nach der öffentlichen Kenntnis mehr entzieht, lassen die folgenden Bilder aus demselben Bericht einen Einblick tun:

Der Beratungsstelle wurde eine Frau gemeldet, die in Wirtschaften mit Blumen handelte. Sie huldigte während der Zeit dem Alkohol, trank tagsüber noch einen halben bis dreiviertel Liter Schnaps. Im Rausche lag sie oft in der Gosse, wurde von der Polizei zur Wache gebracht, wo sie ihren Rausch ausschließ. Zu Hause hatte sie mit den Angehörigen immer Streit. Sie wurde schließlich in eine Anstalt gebracht, führt sich dort ohne Alkohol gut. Gäbe es keine alkoholischen Getränke, so wäre sie nie soweit gekommen.

Ein Mann klagt: „Meine Frau trinkt, vernachlässigt den Haushalt. Oft haben ich und mein Junge im Alter von 15 Jahren nichts Warmes zu essen. Alle Ermahnungen haben keinen Wert. Sie lügt. So hat sie die Kohlenvorräte im Keller verkauft und mir dann vorgelogen, die Kohlen seien gestohlen worden. Das erlöste Geld vertrank sie in Schnaps.“

Eine Mutter klagt: „Meine Tochter ist periodische Trinkerin. Sie trinkt oft 8 Tage lang in einer Tour, dann hält sie sich wieder wochenlang. Sie gibt alles Geld für Alkohol aus. Sie nahm mir aus dem Schrank: Eier, Butter, harte Mettwurst, Seife, Leinen und meine Hebekarte für meine Invalidenrente. Alles schleppte sie zu einem Wirte und bekam dafür Alkohol, trotzdem ich dem Wirt vorher sagte, ihr nichts abzunehmen, da sie nur meine Sachen entwendet und vertrinkt. Die Wirtin hatte bereits auf die Rentenkarte Alkohol verabfolgt und wollte die mir zustehende Invalidenrente durch ihren Sohn abholen lassen, um sich schadlos zu halten. Das ist doch Hehlerei. Wo bleibt das ehrliche Wirtsgewerbe?! (Auch hier wieder ein Beleg zu dem unter 1 Gesagten. D. Ber.) Wenn es keinen Alkohol gäbe, würde meine Tochter niemals sich soweit vergessen. Sie sitzt dann in der Küche des Wirtes und trinkt.“

Eine Trinkerin wurde gemeldet, deren Mann Kellner ist. Sie stammt aus dem Gastwirtsgewerbe aus gutsituierter Familie. Sie ist erblich belastet. Hat ihr großes Vermögen vertrunken, die Wohnung verloren und fiel verschiedenen Polizeirevierern zur Last. Sie steht auf der Trinkerliste, bekommt trotzdem Alkohol. (Wie unter 1.) Wenn sie nüchtern ist, ist sie brauchbar. Sie selbst sieht ein, wenn Deutschland keine alkoholischen Getränke hätte, so wäre sie eine achtbare und gutsituierte Person.

Ein Mann meldete seine Frau: Sie trinkt seit Jahren. Er kann ihr nur tägliches Geld geben. Trotzdem trank sie, und zwar verschaffte sie sich Brennsprit, den sie verdünnt trank. Der Haushalt sah ganz erbärmlich aus.

Eine Frau, die auch Brennsprit trank, wurde gemeldet. Die Erhebungen ergaben: sie stammte von reicher Gastwirtsfamilie. Ihr Mann war Major. Sie hatten beide ein großes Rittergut. Bis 1914 war das Gut verschuldet durch Trunksucht und Verschwendung der Frau. Eine Summe von 240 000 Mark wurde beim Verkauf noch erlöst. Dieses Geld war bis 1919 auch durchgebracht. Der Mann ließ sich scheiden und starb kurz danach. Die Frau ist dem Wohlfahrtsamt zur Last gefallen.

Fl.

2. Aus Vereinen.

Die alkoholfreie Obstverwertung im Vormarsch.

Aus der Tätigkeit des Badischen Landesausschusses für gährungslose Früchteverwertung (Sitz Karlsruhe) im Jahre 1925.

Nach dem erstatteten kurzen Bericht konnte der Ausschuß dank der Unterstützung sowohl der Behörden, wie in Frage kommender Vereine und der Presse im abgelaufenen Jahr besonders erfolgreiche Arbeit leisten. Diese bewegt sich in der Hauptsache auf drei Linien, von denen die erste den breitesten Raum einnimmt:

1. Aufklärungstätigkeit mit dem Ziel, daß jedermann mit dem Gedanken der gährungslosen Obstverwertung, insbesondere mit der Herstellung von naturreinen, unvergorenen Fruchtsäften (Süßmosten) vertraut gemacht werden soll. Sie erfolgte durch Herausgabe und Verbreitung eines Flugblattes, durch Artikel in Zeitungen und Zeitschriften, durch Erteilung

von schriftlichen Auskünften und gelegentliche Beteiligung an Ausstellungen, insbesondere aber durch Abhaltung von Lehrgängen und Vorträgen und durch Vorführung des Baumann'schen Flächenerhitzers und Herstellung von Säften in Holzfässern bei Einzelpersonen. Die Reihe der Lehrgänge wurde eröffnet durch einen fünftägigen Kursus über Süßmostbereitung in der Trinkerheilstätte Renchen. Er zählte 36 Teilnehmer, worunter der Fachbearbeiter für Obstbau bei der württembergischen Landwirtschaftskammer, 5 badische Kreis-Obstbauinspektoren, die Wirtschaftler der badischen Irrenanstalten und eine größere Anzahl von Personen aus den Kreisen des Obstbaus und der Obstverwertung. Es folgte — wie der erste Lehrgang durch Obstbaulehrer Joseph Baumann abgehalten — ein dreitägiger Ausbildungskursus in Karlsruhe. Der Geschäftsführer Gerdon hielt sodann an nicht weniger als 30 Orten, zum Teil auch in andern deutschen Ländern, zusammen 37 Lehrgänge und Vorträge mit Teilnehmerzahlen zwischen 10 und 200 im Einzelfalle und insgesamt rund 1850 Besuchern. An 13 Orten war Saftbereitung damit verbunden. An 11 weiteren wurde die schon erwähnte Herstellung von alkoholfreiem Most in Holzfässern bei Einzelpersonen praktisch vorgeführt und ausgeübt mit einer Erzeugung von zusammen über 2000 Litern.

2. Daneben wurde auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre ein Gerätevertrieb auf gemeinnütziger Grundlage aufgenommen: Flächenerhitzer, Faßausrüstungen, Anstichvorrichtung für Korbflaschen, weithalsige Entkeimungsflasche mit federndem Verschuß. Vom Flächenerhitzer wurden 40 Stück abgesetzt; eine Anstichvorrichtung, ein Kreis und ein Hof wurden je mit einem Betriebsapparat beliefert.

3. Verschiedene praktische Bedürfnisse und Gesichtspunkte gaben Anlaß, eine eigene Mosterei einzurichten, was auf kleiner, solider Grundlage — im Keller eines früheren Offizierskasinos, der einst an andere Dinge gewöhnt war, geschehen konnte. Hier wurden für den verflossenen Herbst noch rund 7000 l Trauben- und Apfelsüßmost hergestellt.

Der Bericht mündet auf Grund von alle dem und der dabei gemachten Erfahrungen in die Feststellung aus, „daß der Gedanke der Süßmostbereitung vorwärts schreitet und die Sache eine große Zukunft hat“. Es leuchtet ein, daß die Entwicklung in dieser Richtung von größter praktischer Bedeutung ist, sind doch reine, natürliche Säfte für alle Fälle mit die besten und gesündesten Ersatzgetränke, und hängt doch für die Nüchternheitsbestrebungen außerordentlich viel davon ab, die Verwendung des Obstes und der Trauben in andere als die herkömmlichen alkoholischen Bahnen zu lenken. Das Bestehen und die Tätigkeit von Landesausschüssen für gährungslose Früchteverwertung auch in Württemberg, Bayern und Hessen, praktische wichtige Erfindungen wie — neben dem Baumann'schen Flächenerhitzer — die des leicht zu handhabenden und zu befördernden Aluminium-Süßmostfasses (Dr. Finckh Apparate-Gesellschaft, Stuttgart) berechtigen in der Tat zu guten Hoffnungen. Fl.

Nüchternheitsarbeit in Oldenburg im Jahre 1925.

Nach dem gedruckten Jahresbericht der Oldenburger Geschäftsstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Drei Vereinigungen haben sich in dieser Geschäftsstelle (Geschäftsführer Eisenbahn-Oberingenieur a. D. Stöver) als ihre Träger zusammengeschlossen: Oldenburger Landesverband gegen den Alkoholismus (Vorsitzender Oberstschulrat Dr. Korte), Bezirksverein Oldenburg g. d. Alk. (Deutsch. Ver. g. d. A. — Vorsitz. Studienrat Dr. Hollweg) und Oldenburger Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus (Vorsitzender Hr. Stöver). Es war einerseits der Eindruck der Zunahme des Trunks, andererseits die Aufgabe der Werbewoche im Mai v. J., was den Gedanken der Gründung einer eigenen Geschäftsstelle förderte. Zur Durchführung jener Woche wurde die Arbeitsgemeinschaft

zur Bek. d. A. gebildet, der sich alle Wohlfahrtsvereine, insbesondere aber auch die Frauenvereine anschlossen. Im Juni v. J. folgte dann die genannte Erweiterung.

Eine mannigfaltige Tätigkeit wurde und wird entfaltet. Vor allem suchte man die Öffentlichkeit mehr als bisher für die Nüchternheitsarbeit zu interessieren. In der Presse fand man bei den hauptsächlichsten Zeitungen des Landes Entgegenkommen und Aufnahme für richtigstellende Artikel.

„Eine gute Gelegenheit, die Gefahren des Alkoholismus einem weiten Kreise zu schildern, und um Mitarbeit gerade in den Kreisen zu bitten, die die Jugend zu erziehen haben, bot sich in der Veranstaltung der Volksschulwoche, die Ende September in Oldenburg abgehalten wurde, sehr großen Zuspruch fand, und die wohl alle Lehrer des Oldenburger Landes und noch darüber hinaus besichtigt haben.“ Innerhalb der Abteilung für Schulhygiene war der Vereinigung zu Ausstellungszwecken ein größerer Platz zur Verfügung gestellt, der tüchtig benutzt wurde. Zu dieser einmaligen gesellte sich eine dauerndere Ausstellung: die eigen- und bis jetzt einzigartige Einrichtung einer Zeltausstellung. Es dient dafür ein einfaches Zelt von etwa 50 qm Grundfläche, welches in drei Abteilungen eingeteilt ist, leicht von einem Ort zum andern befördert werden kann und, weil es eben ein Zelt ist, als solches leichter besucht wird und ohne große Unkosten auf jedem Platz aufgebaut werden kann. Eine besondere kleine Schrift, die auf Wunsch gern von der Geschäftsstelle abgegeben wird, gibt nähere Auskunft über dieses wertvolle und wirksame Aufklärungsmittel, mit dem man im Laufe dieses Jahres eine großzügige Werbearbeit leisten zu können hofft. Im September war das Zelt in Wilhelmshaven und Rüstringen auf dem Platz vor dem Rathaus aufgeschlagen und unter sachkundiger Führung in Tätigkeit. Die örtlichen Unkosten sind mäßig. Der Besuch war sehr gut, besonders durch die Schulen: In den wenigen Tagen nach vorsichtiger Schätzung rund 5000 Personen. „Die ganze Veranstaltung verlief ohne jede Störung und machte auf alle großen Eindruck. Die Zeitungen brachten gute Artikel, und damit hatten auch diejenigen, die nicht das Zelt besucht hatten, Gelegenheit, etwas von dem Volksübel „Alkoholismus“ zu erfahren.“ Ähnlich in Varel (Besuch in 4 Tagen wohl mindestens 3000 Personen). In Verbindung damit wurde zugleich der Versuch gemacht, gute alkoholfreie Getränke bekannt zu machen und einzuführen (Verteilung von Rezepten, Abgabe von Proben). Es gelang, überall Vertretungen für den Verkauf von alkoholfreien Weinen usf. einzurichten. Auch um Begründung und Förderung alkoholgegenerischer Vereine bemühte man sich bei der Zeltarbeit.

Der günstige Verlauf der Aufklärungsarbeit durch das Zelt ermutigte, dieses auch unter der Aufschrift „Erfrischungszelt zur fröhlichen Einkehr“ als Schankzelt bei öffentlichen Veranstaltungen, bei Märkten, Schützenfesten usw. zu benutzen, wobei die Mithilfe der Frauenvereine sich sehr wertvoll erweist. Ein Versuch auf dem Kramermarkt in Oldenburg vom 4. bis 8. Oktober fiel über Erwarten günstig aus. Es wurden zur Ausschmückung des Zeltes Kränze gebunden, Lampions angefertigt, Blumen und Bilder gestiftet und für das leibliche Wohl Heringssalat angefertigt. Verkauft wurden: Kaffee, Tee, Kakao, Milch, heiße Limonade, alkoholfreier Glühwein, Brause, Selters, alkoholfreier Wein in Gläsern und Flaschen, Torte mit und ohne Schlagsahne, sonstiger Kuchen, Heringssalat mit Brot, Butterbrot mit Käse oder Wurst usw., alles zu mäßigen Preisen. Bei dem überaus starken Besuch ergab sich ein — im Blick auf die sehr billigen Verkaufspreise — und die überall gerühmten Getränke und Eßwaren“ sehr ansehnlicher — Ueberschuß von rund 577 Mark. Auch die eigentliche Aufklärung kam zu einem gewissen Rechte, indem man jedem erwachsenen Gast ein kleines Flugblatt und jedem Kind ein Lesezeichen mit einem Hinweis auf die Bedeutung der Alkoholfrage einhändigte. — Es ist beabsichtigt, das Zelt für solche Veranstaltungen zu vergrößern und einen eigenen Wagen zu seiner Beförderung anzuschaffen.

An sonstigen Einrichtungen sind zwei Kaffeeschänken des Bezirksvereins g. d. Alk. zu nennen, von denen die eine — unter der ständigen Auf-

sicht von vier Damen — gut geht, die andere erst seit Herbst wieder neu-eingerichtet ist. Durch die Arbeit in der Trinkerrrettung, die sehr oft und mit manchem Erfolg in Anspruch genommen wurde, gewann man immer mehr Einsicht, „wie sehr die zahlreichen Opfer des Alkoholismus, namentlich die Frauen und unschuldigen Kinder, leiden“.

An den Probeabstimmungen beteiligte man sich mit Eifer und Erfolg: In Oldenburg selbst kamen auf 100 für das Gemeindebestimmungsrecht abgegebene Stimmen noch nicht 3 gegen dasselbe, in Delmenhorst etwas über 5, in Gruppenbüren gegen 8.

Mit den verschiedenen alkoholgegnertischen Vereinen wurde in der Trinkerfürsorge und im allgemeinen mannigfach zusammengearbeitet, mit Behörden reger Schriftwechsel gepflogen, beispielsweise um die Erteilung neuer Schankerlaubnisse zu verhindern oder sonst die Gelegenheiten zur Veralkoholisierung des Volkes herabzumindern. In dieser Hinsicht kann der Bericht die erfreuliche, aber leider nicht allzu häufige Erfahrung aussprechen: „Wir fanden in fast allen Fällen Unterstützung und Verständnis für unsere Anregungen und haben damit erreicht, daß wir in besonderen Fällen gutachtlich gehört werden.“ Fl.

3. Verschiedenes.

Aus dem Statistischen Taschenbuch der Stadt Berlin, Ausgabe 1926.

Ende 1924 gab es in Groß-Berlin 18 499, in Alt-Berlin 10 112 Schankstätten im weitesten Sinne, darunter 3660 bzw. (Alt-Berlin) 2037 Kleinhandelsstellen für Spirituosen und 702 bzw. 335 Schankstätten für alkoholfreie Getränke. Es kam je eine Gast- und Schankwirtschaft, ohne Kleinverkaufsstellen, auf 275 bzw. 250 Einwohner (1923: 267 bzw. 239), rechnet man die Kleinhandelsstellen mit Branntwein mit ein, dann in Groß-Berlin eine Ausschankgelegenheit auf 221, in Alt-Berlin auf 199 Einwohner. An Dielen, Bars, Likörstuben, Schlemmerlokalen und Luxusgaststätten werden angegeben: für Groß-Berlin 203, für Alt-Berlin 99.

Wegen Trunkenheit wurden in Groß-Berlin in Polizeigewahrsam genommen 1923: 475 Personen (399 Männer, 76 Frauen), 1924: 795 (!) (644 bzw. 101) — wobei aber sicher auch von anderen Verhaftungsgründen wie Unfug, sonstige Uebertretungen und dergl. noch ein nicht geringer Teil auf Rechnung des Alkohols zu setzen wäre.

Von den Zusammenstößen und Unfällen im Straßenverkehr in den drei Vierteljahren April bis Dezember 1924 werden 162 auf Betrunkenheit zurückgeführt, wobei aber jedenfalls wiederum anzunehmen ist, daß auch von den 3708 Fällen, deren Ursache unbekannt geblieben ist, und von den auf anderweitige Ursachen zurückgeführten noch ein gut Teil dem Alkohol schuld zu geben ist.

Als an „akuter und chronischer Alkoholvergiftung“ gestorben werden angegeben 79 Personen (71 männliche und 8 weibliche) — eine Zunahme um 19 gegen das Vorjahr —, womit natürlich wieder die Rolle des Alkohols als Todesursache bei weitem nicht erschöpft ist. Fl.

Weiterer Rückgang der deutschen Weinbaufläche.

Der Zeitschrift des Statistischen Reichsamts „Wirtschaft und Statistik“, 1926, Nr. 5, ist zu entnehmen:

Der Weinbau in Deutschland umfaßte im Jahre 1925 eine im Ertrag stehende Rebfläche von insgesamt 73 274 ha. Gegenüber 1924 ist im Umfang der Rebfläche im ganzen eine weitere Verringerung um rund 1000 ha oder 1,4 v. H. eingetreten, die zum größten Teil auf Hessen entfällt, wo allein eine Abnahme um 806 ha erfolgt ist, davon um 718 ha im Weinbaugebiet von Worms und Umgebung. Im übrigen hat sich in wichtigeren

Weinbaugebieten die im Ertrag stehende Rebfläche in stärkerem Maße noch in Unterfranken (um 172 ha), im preußischen Nahe- und Rheingebiet (um 107 bzw. 97 ha), im hessischen Gebiet von Alzey und Umgebung (um 91 ha) und in der bayerischen Rheinpfalz (um 87 ha) vermindert, während im Mosel-, Saar- und Ruwerggebiet, im Rheingau und in einigen Gegenden Badens eine geringe Erweiterung des Weinbaus stattgefunden hat. Fl.

Herzogliche Tischordnung von 1687.

Ein Aufsatz von A. G. Krueger („Heimat“ 1926, Nr. 5) behandelt die „Tischordnung, wornach sich alle Hof-Bediente, welche außer der Cavallier-Tafel, an was Ort es wolle, bey Hoff gespeiset werden, sich jederzeit zu richten ...“, gegeben von Herzog Johann Adolf zu Schleswig 1687, — eine Ordnung, welche ebenso sehr für die eingerissenen Unsitten, wie für das Streben, ihnen abzuhelfen, bezeichnend ist.

Wir geben die beiden Abschnitte der „Ordnung“ wieder, welche das Trinken betreffen:

„Drittens: Die Mahlzeit solle in aller Sittsamkeit für ehrbarlich und stille, ohne einig secundiren und anziemliches vexiren oder ungezogene, garstige und grobe Reden zu führen, ohne alles Schalten, Schmähnen, Fluchen und Sacramentiren und Gotteslästern, auch Schreyen und Jauchzen innerhalb drey Viertel-Stunde verrichtet werden, und solle, sobald abgespeißet ist, sich ein jeglicher zu sein Dienst- und Amtsverrichtung wieder verfügen. Wer das nicht thut, und des Mittags in der Hof-Stube über 11 Uhr, an den anderen Ohrten aber, wo gespeiset wird, über 12 Uhr, und des Abends über 6 und 7 Uhr, besitzen bleibt und mit andern ein Gesöffe hält, der zahlet den Armen, in der Hof-Stuben 3 Schilling, an den andern Tischen aber 4 biß 6 Schilling. Und derjenige, so sonst diesem dritten Punct in irgend einem zuwider handelt, der büßet solches in der Hof-Stuben mit 1 ssl., an den andern Tischen aber mit 2 biß 3 Schilling in die Armen-Büchs und der, so es höret und nicht anmeldet, zahlet überall die Helffte.

Viertens: Keiner, der berauscht ist, soll sich unterstehen, so wenig in der Hof-Stube als sonst zu einem andern Tisch zu kommen, thut er's, so wird er in der Hof-Stuben umb 6 Schilling gestraffet, anderwärtig aber umb 12 ssl.; und sollen desselben Tisch-Cameraden zusehen, daß sie ihn alsbald ohne rumor in der stille wieder hinaus und an seinen Ort bringen mögen; sollte er aber darüber Händel anfangen, so wird er am Tisch noch um so viel gestraffet, ohne der Hoff-Straffe, darin er sonst bey Verbrechen den Hoff-Marschall oder Hoff-Meister noch dazu alsdann verfallen ist.“ St.

Wirkungen eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht.

Lettland hat zu Weihnachten 1924 ein solches Gesetz eingeführt. Im September vorigen Jahres hat zu ihm der in Riga zusammengetretene Aerztetkongreß in Anwesenheit von 454 Medizinern eine Entschließung gefaßt, in der er sich dafür aussprach, daß „in Anbetracht der günstigen Wirkungen der Antialkoholgesetzgebung für die Volkswohlfahrt“ auch in Lettland das Gesetz nicht gemildert werden soll. Welches diese Wirkungen sind, geht aus den Erfahrungen und Beobachtungen der ausführenden Stellen, namentlich der Polizeibehörden, aus den Monaten Juli bis September v. Js. hervor, die der „Polizeianzeiger“ in seinen Nrr. 85—88 1925 veröffentlichte. Ein Flugblatt der Deutsch-baltischen Arbeitsgemeinschaft zur Bekämpfung des Alkoholismus macht darüber bemerkenswerte Ausführungen.

Ein Ueberblick ergibt danach gegenüber 28 ungünstigen 41 günstige Beobachtungen, was ungefähr einem Verhältnis von 2 zu 3 entspricht. Dabei hebt das Flugblatt als beachtenswert hervor:

„a) Die hervortretenden Schwierigkeiten erklären sich leicht aus dem unleugbaren Mangel an aufklärender und volkserzieherischer Vorarbeit, erscheinen aber durchweg als mit der Zeit überwindbar.

b) Jeder der Schattenseiten steht eine Lichtseite gegenüber, und die unerwünschten Begleiterscheinungen werden größtenteils reichlich aufgewogen durch die beabsichtigten guten Wirkungen.

c) Wenn ein solches Gesetz zu voller, ungestörter und klar übersehbarer Auswirkung billigerweise eine ganze Reihe von Jahren beanspruchen darf, und wenn so unverkennbare Besserungen, wie oben berichtet, bereits im Anfangsstadium der Gesetzesgeltung und bei nur 3-monatiger Beobachtungsdauer gezeitigt werden, dann erscheint die Resolution des Aertzekongresses als durchaus begründet“.

Wohl schmälert dieser Antialkoholkampf zunächst „bedeutende private und staatliche Einkünfte“ in starkem Maße, ist doch infolge des Gesetzes (nach den vorläufigen Angaben der Steuerverwaltung) der Verbrauch von Brauereibier um 50—55, der von Branntwein um 15—17 v. H. gesunken. Aber die anscheinenden wirtschaftlichen Verluste bedeuten, wie die Ausführung sehr zutreffend hervorhebt, in Wirklichkeit, auf weitere und tiefere Sicht, hohen Gewinn für Volkswirtschaft und Volkswohl. „Herabsetzung des Alkoholkonsums ist ja gerade der Zweck des Gesetzes; je mehr der Alkoholkonsum sinkt, desto mehr hat also das Gesetz seinen Zweck erfüllt. Nämlich:

1. Verminderter Alkoholkonsum (vergl. das Gesamtergebnis des obigen Berichtes) bedeutet — nach den Erfahrungen in aller Welt — Minderung der Verbrechen, Minderung der Verkehrs- und Betriebsunfälle, Minderung der allgemeinen Erkrankungs- und Sterbehäufigkeit, Minderung der Geistesstörungen, Minderung der Verarmung und Verlumpung, Minderung von mannigfacher Arbeitsuntüchtigkeit.

2. Verminderter Alkoholkonsum bedeutet ferner: Das sonst für Spirituosen verausgabte Geld bleibt frei für Ausgaben zu besserer Lebenshaltung in jeder Hinsicht: bessere Ernährung, bessere Kleidung und Wohnung, sowie für Natur- und Kunstgenuß und für Bildungszwecke aller Art.

Durch all dies wird nun einerseits das reale Wohl der Konsumenten gefördert: gesundheitlich, wirtschaftlich, kulturell; andererseits erwächst den Produzenten all der nunmehr stärker verlangten Güter eine vermehrte Absatz- und Gewinnmöglichkeit, d. h. auch eine erhöhte Steuerkraft, der Kommune und dem Staate zugute. Somit werden im Endergebnisse Profite höchst anfechtbarer Art aufgegeben zugunsten realer, dauernder Vorteile der Gesamtheit; denn jene Profite sind ohne Schädigung des Volkswohles schlechterdings nicht möglich, während die gewonnenen Vorteile auf wirklich solider Grundlage ruhen.

Wenn dergleichen schon vom reell geschäftlichen Gesichtspunkt aus gerechtfertigt und geboten erscheint, um wieviel mehr wird der Staat so handeln müssen, dessen wirtschaftliches Gedeihen keine sicherere Grundlage hat als eine gesund basierte Volkskraft“.

Doch noch einem immer wieder sich erhebenden Einwand ist zu begegnen: — das angebliche unabweisbare Bedürfnis nach „Aufheiterung und Ausspannung durch ein gutes Glas im lustigen Kreise“ unter der Last und Hast des Lebens?! „Wer will mir das Recht bestreiten, einen Teil des selbst erarbeiteten Geldes in unmittelbare, feuchtfröhliche Lebenslust umzusetzen?“ — Wir geben auch hier die treffende Entgegnung wieder:

„Gewiß, Alkohol schafft momentane Lustigkeit; aber gibt es denn wirklich nicht Freuden, welche ohne die dem Alkohol anhaftenden Schäden und Gefahren das Lebensgefühl steigern, wahre Erquickung und Entspannung bieten, Freuden wie Naturgenuß, Musik, häusliche Geselligkeit, gehaltvolle und interessante Bücher usw.? Alle diese Freuden lassen uns wirkliche Kräfte zufließen, — und solche Freuden brauchen wir.

Wenn wir uns also auch ohne Rauschgetränke Freude, die freilich kein Mensch entbehren kann, zu schaffen vermögen, dann taucht um so ernster die Frage auf: Dürfen wir für bloße Scheinwerte so große, insgesamt in viele Millionen gehende unproduktive Ausgaben uns erlauben, während

wichtige Kulturbedürfnisse so vielfach unbefriedigt bleiben? Ist da eine einmütige Einschränkung gerade des Alkoholgenusses nicht vielmehr ein ernstes Pflichtgebot?

Daß aber Staat und Kommunen hierbei mitwirken müssen, weil sie dem tausendfachen Verderben, das der Alkohol in den Volksorganismus und das öffentliche Leben hineinträgt, nicht passiv zusehen können, ist ohne weiteres klar. Darum wird eine Verminderung der Gelegenheiten zum Alkoholgenuß durch Einschränkung der Zahl der Schankstätten und der Ausschankzeit sicherlich nicht unwirksam bleiben“.

Natürlich bedürfen aber die staatlichen und gesetzlichen Maßnahmen, um den richtigen Erfolg zu erzielen, der Unterstützung durch die Einsicht und den Willen der Bevölkerung. Hier haben „die führenden Faktoren im kulturellen Leben: Kirche und Schule, Volksliteratur und Presse“ eine ernste und bedeutsame Aufgabe.
J. Flaig.

Aus England.

Starker Rückgang des Alkoholmißbrauchs und -verbrauchs u. a.

Wir waren gefragt worden, ob es wahr sei, daß in England die Straffälligkeit bedeutend gesunken sei, und ob dieser Rückgang mit der Verminderung des Alkoholverbrauchs zusammenhänge. Die Frage hatten wir an zwei englische Kampfgenossen weitergegeben und haben darauf von dem bekannten Nüchternheitsvorkämpfer Arthur Sherwell, dem Herausgeber der „Monthly Notes“ der „Temperance Legislation League“, und von Herrn Theodore Neild folgende Antwort erhalten:

Von Herrn Sherwell:

Seit 1913 ist in England ein allgemeiner Rückgang der Straffälligkeit und besonders auch der Trunkenheitsvergehen zu verzeichnen. Die Bestrafungen wegen Trunkenheit in England und Wales betragen jetzt trotz der Zunahme der Bevölkerung lange nicht mehr die Hälfte von 1913, 42 v. H. Auch der Verbrauch an geistigen Getränken hat sich stark vermindert, wie die folgenden Zahlen zeigen, die sich auf ganz Großbritannien beziehen:

Bier.

	Tonnen Normal- oder Steuerbier.	oder	Tonnen wirkliches Ver- kaufsbier (verdünnt)
1913	31,705 000		33,960 000
1925	20,863 000	„	26,600 000

(Eine Tonne enthält 36 Gallonen zum 4,34 l.)

Das Verkaufsbier ist heute und seit langem schwächer als vor dem Kriege, so daß der Unterschied zwischen der Zahl der Normal- und der Verkaufsbier-tonnen heute größer ist als 1913.

Spirituosen.

Steuer-Gallonen mit 57 Volumprozent Alkohol,).

	England und Wales	Schottland	Großbritannien insgesamt
1913	22,004 000	6,709 000	28,713 000
1925	11,253 000	2,757 000	14,010 000

Wein.

Die Weinverbrauchszahlen haben sich seit dem Kriege erhöht, der Weinverbrauch ist aber in unserem Lande ganz gering.

Die Ausgaben für geistige Getränke haben sich seit dem Kriege gesteigert, obgleich die wirkliche Verbrauchsmenge an letzteren viel kleiner ist als früher. Dies ist der bedeutenden Steuererhöhung

¹⁾ Die Spirituosen, wie sie tatsächlich zum Verkauf kommen, sind viel schwächer, obige Verbrauchszahlen also zu niedrig.

zuzuschreiben. Mehr als 40 v. H. der gesamten Alkoholausgaben in unserem Lande fließen in die Regierungskasse in Form von Steuern. Zugleich ist die viel höhere Besteuerung und der damit zusammenhängende höhere Preis der geistigen Getränke eine der Ursachen des Rückgangs des Alkoholverbrauchs seit 1914. Weitere Erklärungsgründe sind die kürzeren Verkaufszeiten und die Wirkungen des Krieges auf Gewerbe und Beschäftigung. Während des Weltkrieges beschränkte die Regierung die Herstellung von Bier und Spirituosen. Eine solche Einschränkung besteht jetzt nicht mehr, aber die Preise sind zu hoch, um einen ausgiebigen Verbrauch aufkommen zu lassen, besonders angesichts der schlechten Wirtschaftslage.

Herr Theodore Neild nennt als weitere Ursache des Rückgangs die behördliche Beschränkung des Alkohols (abgesehen von den schon angeführten Umständen). Er macht seinerseits noch folgende Bemerkungen: Die Beschränkung der Alkoholverkaufsstunden hat zweifellos eine gute Wirkung hervorgebracht, obwohl die Bestimmungen seit dem Kriege beständig übertreten werden. Ein besonderes Verdienst an der Verminderung der Trinkmißstände schreibt er — wie übrigens Herr Sherwell in seiner Zeitschrift immer wieder — dem bekannten Carlisle-System zu, der staatlichen Beaufsichtigung, Bewirtschaftung und Verbesserung der Gast- und Schankwirtschaften, worüber wir in dieser Zeitschrift schon mehrmals berichtet haben. „Diese Maßnahmen haben den Alkoholverbrauch außerordentlich verringert, und es wird nicht lange anstehen, so sind die ganzen Kosten des Aufkaufs von Wirtschaftsanwesen und Brauereien abgetragen. Dabei besteht volle Möglichkeit, jede Verbesserung einzuführen, die örtlich gewünscht wird.“

Herr Sherwell erwähnt das Gesetz von 1904 für England und Wales, wonach, wenn die Schankerlaubnisbehörden eine damals bestehende Gerechtsame dem Inhaber als überflüssig entziehen, diese aus einem bestimmten dafür gebildeten Grundstock (aus jährlichen Entschädigungsabgaben der bestehenden Wirte) abgegolten werden muß (vorher ging es ohne Entschädigungspflicht). Unter diesem Gesetz seien bis heute gegen 15 000 Schankerlaubnisse auf diese Weise eingezogen worden, in den letzten Jahren 600 bis 700 jährlich, im Anfang waren es noch
Fl.

22. Jahrgang
(Neue Folge XVI. Bd.)

Heft 3

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus

und der

Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

unter Mitwirkung

namhafter Fachleute aller Länder

von

Professor Dr. med. h. c. I. Gonser und
Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN - DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1926

Inhalt des Heftes 3.

I. Abhandlungen.

	Se
1. Simon, Der Alkoholismus in einer deutschen Hochschulstadt	1
2. Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol (XXXIX)	1
3. Stenzel, Bier und Bierbrauerei	1
4. Koning, Lebensweise und Sterblichkeit	1
5. Kraut, Die Unterschriftensammlung für ein deutsches Gemeindebestimmungsrecht	1
6. Stubbe, Der Gelehrte Ranzau und der Alkohol	1

II. Chronik. (Stubbe, Kiel)

III. Mitteilungen.

1. Aus Trinkerheilstätten: Die größte deutsche Heilstätte für Alkoholranke	1
2. Verschiedenes: Die Alkoholfrage in der Denkschrift des Reichsgesundheitsamtes. — Einstimmige EntschlieÙung des Deutschen Aerztetages. — Statistisches aus Skandinavien. — Vorschläge und EntschlieÙungen des Nationalen Temperenzbundes in Japan. — Wirkungen des Alkohols auf Körper und Geist. — Der Alkoholismus im Wirtschafts- und Staatsleben. — Alkohol, Zivilisation und Kultur. — Zur volkswirtschaftlichen Seite der Alkoholfrage	1

IV. Besprechungen.

Pütter und Hesse, Der Alkoholist, sein Wesen und seine Bekämpfung (Dr. Juliusburger)	1
--	---

*

Verantwortlich für Schriftleitung und Verlag: Prof. Dr. med. h. c. I. Gönse
Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem
Werderstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Der Alkoholismus einer deutschen Hochschulstadt.

Ein Beitrag zur Frage des Alkoholismus
von cand. rer. pol. Marie Simon.

Einleitung: Quellen, Zeitraum und Zweck der Studie.

Die Quellen der vorliegenden Studie sind die in der gemeinten „Hochschulstadt“ erscheinenden Tageszeitungen und die amtlichen Akten, die von der Stadtverwaltung bereitwillig zur Verfügung gestellt wurden.

Der Zeitraum der Untersuchungen umfaßt ein volles Jahr: die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 30. September 1925. Das gesellige Leben des Jahres mit allen seinen Auswirkungen wie auch das Alltagsleben zu den verschiedenen Jahreszeiten werden mithin in die Beobachtungen hineingezogen.

Die Studie untersucht Vorkommnisse des Straßen- und Stadtlebens, die unter dem Einfluß von Alkohol geschehen sind. Eine erschöpfende Darstellung ist ausgeschlossen, da unmöglich alle derartigen Vorkommnisse von Presse und Polizei erfaßt werden können. Aber das, was von diesen beiden Organen berichtet oder tatsächlich festgestellt wurde, soll hier dargestellt werden.

In Rücksicht auf die wissenschaftlichen Absichten, die mit der vorliegenden Studie verfolgt werden, ist die Darstellung so gewählt worden, daß eine Erkennung der Oertlichkeit, um die es sich handelt, ausgeschlossen ist.

I. Darstellung auf Grund der örtlichen Tageszeitungen.

a) Arten der Exzesse.

Auf Grund der Berichte in den örtlichen Tageszeitungen lassen sich die alkoholischen Ausschreitungen in unserer „Hochschulstadt“ in 6 Gruppen gliedern:

1. Rüpeleien und Flegeleien von Angetrunkenen und Angeheiterten gegenüber Passanten und Polizei;
2. Nächtliche Ruhestörungen durch lautes Lärmen, Schlägereien, Streitigkeiten;
3. Sachbeschädigungen und Zerstörungsversuche, wie Zertrümmern von Reklameschildern, Ausheben und Wegschleppen von Gartentüren, Zertrümmern von Fensterscheiben, Laternen usw.;
4. Verunreinigungen der Straßen und Plätze, u. a. auch durch Ausleeren und Zerstreuen von gefüllten Mülleimern, Zerschlagen von Bier- und Weinflaschen und von Gläsern auf den Straßen;
5. Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch achtloses Wegwerfen von brennenden Fackeln, durch Auslöschten und Wegschleppen von Sicherheitslaternen, die an gefährdeten Stellen angebracht sind;
6. Widersetzlichkeit gegen die Polizei.

Die gesammelten Zeitungsberichte — ein überaus reichhaltiges Material, das aus Raumgründen hier weder vollständig noch stichprobenweise aufgeführt werden kann — geben eine lebendige Anschauung von dem Tun und Treiben der Angetrunkenen, zu denen Studenten, Arbeiter und andere Personenkategorien des bürgerlichen Lebens gehören. Man kann im Einzelfall die Objektivität der Berichte anzweifeln; im Ganzen geben sie doch unzweifelhaft typische Vorgänge wieder.

b) Ergebnis.

Die wissenschaftliche Auswertung der Zeitungsberichte ist freilich begrenzt durch ihre Lückenhaftigkeit (Tageszeitungen wollen und können nicht

immer vollständig sein), sie ist ferner eingeschränkt durch gelegentliche Entstellung der Tatsachen, ein Umstand, der mit der parteipolitischen oder klassenbewußten Haltung der Tageszeitungen zusammenhängt. Der Wert dieser Berichte besteht vielmehr darin, daß durch sie bestimmte Auswirkungen des Alkoholismus der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Exakte Schlüsse daraus ziehen zu wollen, ist nicht angängig.

Aus diesen Erwägungen heraus ergab sich die Notwendigkeit, das amtliche Material zur weiteren Bearbeitung heranzuziehen.

II. Darstellung auf Grund der Polizeiakten.

a) Anteil der Alkoholdelikte an den polizeilichen Uebertretungen überhaupt.

Von 3012 Personen, die sich innerhalb des Jahres 1924/25 polizeilicher Uebertretungen schuldig gemacht haben, waren 844 Personen an Exzessen beteiligt, die auf Alkoholgenuß zurückgingen, mithin 28,02 Prozent der Gesamtzahl. Unter diesen 844 Personen waren 30 Personen, die sich mehrfacher, oft vier- und fünffacher Uebertretungen, und über 100 Personen, die sich mehrerer Uebertretungen zugleich schuldig machten.

Die Zahl der Delikte belief sich auf 633, wovon 339 im Winterhalbjahr, 294 im Sommerhalbjahr verübt wurden.

b) Verteilung der Alkoholdelikte auf die Bevölkerungsschichten.

Personenkategorie	Zahl der Alkoholdeliquenten	
	absolut	relativ (in v. H. ihrer Gesamtzahl)
Studenten	407	48,21
Arbeiter	203	24,05
Angestellte	101	11,97
Selbständige aller Art	63	7,46
Akademik. m. abgeschl. Hochschulbildung	32	3,79
Mittlere Beamte	5	0,59
Matrosen	2	0,24
Jugendliche	12	1,43
Weibliche (davon 4 Ehefrauen)	10	1,19
Beruf unbekannt	9	1,07
zusammen	844	100,00

Aus der Aufstellung geht erfreulicherweise hervor, daß die Jugendlichen (Lehrlinge, Schüler) — wohl im Zusammenhang mit der kräftigen antialkoholischen Bewegung der Jugendvereine — einen sehr geringen Prozentsatz der an den Exzessen Beteiligten ausmachen. Andererseits weist die akademische Jugend absolut und relativ die größte Beteiligung auf.

Es sei noch bemerkt, daß alle Fälle, die ein gerichtliches Nachspiel hatten, bei der obigen Aufstellung nicht in Betracht gezogen sind.

c) Spezialisierung der Delikte.

Die Delikte verstoßen sämtlich gegen den § 360, Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches betr. ruhestörenden Lärm und groben Unfug, und gegen die §§ 4, 56, 156, 157 der Polizei-VO. von 1919 betr. Verunreinigung der Straßen, Betreten und Verwüsten öffentlicher Anlagen, Zuwiderhandlungen gegen die Polizei-Verordnungen.

Zwecks größerer Klarheit wurden bei der folgenden Aufstellung — unter Benutzung der oben vorgenommenen Einteilung der Exzesse — die in Frage kommenden Verstöße gegen die angeführten §§ spezialisiert; gleichzeitig tut

die Aufstellung die Beteiligung der einzelnen Bevölkerungsschichten an den verschiedenen Delikten dar.

	Zusammen	Studenten	Arbeiter	Angestellte	Selbständige	Altakademiker	Beamte	Weibliche	Lehrlinge	Schüler	Matrosen	Unbekannt
Ruhestörenden Lärm, Lautes Pfeifen, Lachen, Singen, Schreien, Jodeln, Gröhlen . . .	488	224	119	56	36	23	3	9	6	3	2	7
Schlägerei, Streitigkeiten . . .	95	15	47	18	12	1	—	1	—	—	—	1
Zerstörungsversuche												
Sachbeschädigungen	22	20	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Gefährdung der öffentlichen Sicherheit	31	20	5	1	2	2	—	—	1	—	—	—
Verunreinigungen aller Art . . .	49	27	9	10	2	—	1	—	—	—	—	—
Sonstiger Unfug (Erregung von Menschauflauf durch sinnlose Betrunkenheit u. a.) . . .	101	70	11	7	8	2	1	—	1	—	—	1
Widersetzlichkeit gegen Polizeibeamte	58	31	11	8	3	4	—	—	1	—	—	—
zusammen	844	407	203	101	63	32	5	10	9	3	2	9

Daraus ergibt sich, daß ruhestörender Lärm,
Unfug aller Art,
Schlägereien und Streitigkeiten

die am meisten verübten Delikte sind, und daß in der Rubrik „ruhestörender Lärm“ alle hier angeführten Bevölkerungsschichten mit der Höchstzahl ihrer Beteiligungsziffer vertreten sind.

Wir sehen ferner, daß bei allen Delikten — mit Ausnahme der groben Schlägereien und Streitigkeiten, wo die Beteiligung der Arbeiter und Angestellten stärker ist — die Studenten den höchsten Prozentsatz stellen.

d) Statistik der Alkoholdelikte nach Monaten und Halbjahren (nebst Anhang aus der Tagesstatistik).

	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Winter- Halbjahr	Sommer- Halbjahr	Gesamtzahl
Studenten	26	45	70	26	52	22	13	39	41	49	18	6	241	166	407
Arbeiter	14	11	14	23	10	12	25	23	16	28	18	9	84	119	203
Angestellte	10	2	9	9	11	8	17	8	8	11	1	7	49	52	101
Selbständige	6	9	4	9	3	2	9	3	3	4	8	3	33	30	63
Altakademiker	3	2	5	—	4	2	1	2	4	4	4	1	16	16	32
Beamte	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	5
Lehrlinge	1	—	—	—	—	1	—	—	5	1	—	1	2	7	9
Schüler	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	2	1	3
Matrosen	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Weibliche	5	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	6	4	10
Beruf unbekannt	—	1	2	—	—	1	1	1	—	—	2	1	4	5	9
zusammen	66	71	104	69	80	49	69	76	77	100	53	30	439	405	844

Die Zahlen für die Halbjahre zeigen, daß bei der Studentenschaft die Beteiligung an den Alkoholdelikten im Winterhalbjahr größer ist, als im Sommerhalbjahr; das Verhältnis ist 241:166. Das entsprechende Verhältnis bei den Arbeitern ist 84:119, mithin im Gegensatz zu der bei den Studenten beobachteten Bewegung. Man kann wohl annehmen, daß die stärkere Teilnahme des Arbeiters an den Alkoholdelikten im Sommerhalbjahr kein Zufall ist und durch vorwiegend wirtschaftliche Vorgänge begründet wird: der Winter mit seinen — gegen den Sommer — größeren Ausgaben für Heizung und Kleidung, für die notwendigen Wintervorräte, für Anschaffungen der manigfachsten Art aus Anlaß des Weihnachtsfestes, das Alles zwingt den Arbeiter (wenigstens den wirtschaftlich rationell denkenden) sein Einkommen vorzüglich zur Deckung des höheren Aufwandes für die Lebensnotdurft zu verwenden, zwingt mithin zur Einschränkung im Verbrauch entbehrlicher Genußmittel; aber auch die in den Wintermonaten eintretenden Arbeitseinstellungen und -streckungen, und die hierdurch verringerten Einnahmen werden mitsprechen. Die Gründe für das Anschwellen der Beteiligungszahl im Sommer werden demnach in den leichteren Lebensverhältnissen des Sommers für den Arbeiter zu suchen sein, auch der Sommerhitze — Ursache erhöhten Durstes und Getränkeverzehrs — wird man eine gewisse Bedeutung beimessen können.

Bei der Studentenschaft läßt das Deliktverhältnis von Sommer und Winter einen Zusammenhang mit wirtschaftlichen Tatbeständen nicht erkennen. Angesichts der geringeren Beteiligung im Sommer muß berücksichtigt werden, daß das gesellige Studentenleben im Sommer sich oft außerhalb des Weichbildes der Stadt abspielt (Spaziergänge, Wanderungen), und die außerhalb der Stadt vorkommenden Alkoholdelikte können in der Regel von der Gemeindepolizei nicht erfaßt werden. Es ist deshalb nicht angängig, auf eine Abnahme des studentischen Alkoholismus im Sommer zu schließen.

Auffallend ist die geringe Beteiligung der Beamten an den Alkoholdelikten: im Winter sind überhaupt keine Delikte verzeichnet; sicher sprechen dabei — wie beim Arbeiter — die wirtschaftlichen Verhältnisse mit. Das bescheidene Dienst Einkommen des mittleren Beamten gestattet kaum Aufwand für entbehrliche Genußmittel. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß gerade beim mittleren Beamten moralische Qualitäten (Standesbewußtsein, Verantwortungsgefühl) vorhanden sind, die sich in der Abkehr und Abwehr von allen die Ruhe und Sicherheit des öffentlichen Lebens und die Staatsautorität gefährdenden Ausschreitungen äußern.

Von den 10 weiblichen Deliquenten beteiligten sich 6 unverheiratete Arbeiterinnen an Lärmszenen, die in die beiden ersten Monate des Winterhalbjahres fallen, die 4 anderen Fälle spielten sich in den Sommermonaten ab und betrafen Ehefrauen, die sich an Lärm und Schlägerei beteiligten.

Die Monatsstatistik läßt erkennen, daß im Wintersemester der Dezember, im Sommersemester der Juli die Höchstzahlen der Studentendelikte aufweisen; andererseits ergibt sich, daß im Anfangsmonat, sowohl von Sommer- als auch von Wintersemester (April, Oktober; März und September sind studentische Ferienmonate), die niedrigste Zahl innerhalb des Semesters verzeichnet ist. Die letztere Erscheinung kann damit begründet werden, daß der Student — besonders der jüngere — zu Semesterbeginn etliche unerläßliche Vorbereitungen für den Arbeitsbetrieb an der alma mater zu treffen hat (Belegung von Vorlesungen und Plätzen, persönliche Anmeldungen bei Dozenten, Wohnungsbeschaffung usw.) und diese z. T. zeitraubenden und anstrengenden Vorarbeiten lassen den studentischen Alkoholismus zu Semesteranfang nicht zur vollen Entfaltung kommen. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß die offiziellen „Antrittskneipen“ erst in der zweiten oder dritten Woche des Anfangsmonats stattfinden — eine allbekannte Tatsache, die auch durch eine anläßlich der vorliegenden Untersuchung vorgenommene Tages- und Wochenstatistik bestätigt wird; — erst danach entwickelt sich der studentische Kneipbetrieb

in Richtung ständigen und großen Alkoholkonsums. Bei den oben erwähnten Monaten mit den Höchstzahlen der Studentendelikte ist zu berücksichtigen, daß der Dezember im Zeichen der „Weihnachtskneipen“, der Juli im Zeichen der „Stiftungsfeste“ u. a. alkoholischer Sommerveranstaltungen stehen.

Im bezug auf die einzelnen Tage, an denen die Delikte geschehen, konnte an Hand der Tagesstatistik festgestellt werden, daß im Sommerhalbjahr die Sonntage die größte Beteiligung aufweisen, sodann der Sonnabend und weiter der Dienstag. Im Winter: Sonntag und Montag. Für die Studenten ist im Sommer ebenfalls der Sonntag und dann der Mittwoch am meisten belastet, im Winter dagegen der Donnerstag und der Sonntag.

Bei den Arbeiterdelikten ist bemerkenswert, daß regelmäßig der letzte Monat eines Quartals eine starke Senkung der Ziffer gegenüber der des nächstfolgenden Monats aufweist. Dazu kurz die folgende Übersicht:

Monat	Zahl der Delikte	Monat	Zahl der Delikte
Dezember	14	Januar	23
März	12	April	25
Juni	16	Juli	28
September	9	Oktober	14

Die beobachtete Senkung der Deliktziffer in den Endmonaten der Quartale wird mit Quartalszahlungen oder ähnlichen aufgesummt Verpflichtungen zusammenhängen, daneben vielleicht auch ein Anzeichen für die wirtschaftliche „Baisse“ sein, die sich in vielen Haushalten am Ende eines Vierteljahres bemerkbar macht.

e) Die lokale Verteilung der Alkoholdelikte.

Die Delikte spielen sich zum größten Teil in der Altstadt ab, und zwar auf dem Markt und seinen Zugangsstraßen, auf den Hauptverkehrsstraßen, die die Altstadt durchziehen, und auf den Ringstraßen; dann auf den anstoßenden Straßen, die nach den Randgebieten der Stadt führen und die Altstadt mit den anderen Stadtteilen verbinden.

Verhältnismäßig wenig Delikte geschehen in den Arbeiterwohnbezirken: etwa 16 Fälle in einem reinen Arbeiterviertel, etwa 8 in den langen Arbeiterwohnstraßen des Westens. Im Westviertel selbst, dem Sitz der wohlhabenderen Bevölkerung, sind etwa 40 Fälle verzeichnet; der entgegengesetzte Teil der Stadt, das Ostviertel, weist 58 Fälle auf, von denen etwa die Hälfte auf die Hauptverkehrsstraße dieses Stadtteils fällt.

Daß sich die Delikte in den angegebenen Straßen abspielen, ist zunächst bedingt durch die Verkehrslage derselben: diejenigen Straßen und Plätze, die am Tage das Leben der Stadt aufnehmen und weiterleiten, kommen auch für das nächtliche Leben der Stadt in Betracht. Aber eine zweite sehr ausschlaggebende Ursache dürfte die Verteilung — oder besser gesagt „Ansammlung“ — der Schanklokale in vielen der bezeichneten Straßen sein.

III. Die konzessionierten Alkoholvertriebsstätten.

a) Einige Zahlen zur Nahrungsmittel- und Alkoholversorgung der Stadtbevölkerung.

Bei einem Vergleiche zwischen konzessionierten Alkoholvertriebsstätten und Betrieben, die der Ernährung der Bevölkerung dienen, ergibt sich, daß

- auf je 872 Köpfe der Bevölkerung 1 Bäcker
- auf je 925 Köpfe der Bevölkerung 1 Fleischer
- auf je 269 Köpfe der Bevölkerung 1 Alkoholvertriebsstelle

kommt.

Der außerdem noch bestehende — nicht konzessionspflichtige — Kleinhandel mit Flaschenbier und Wein konnte bei diesem Vergleiche nicht mit in die Berechnung einbezogen werden, da es z. Zt. der Materialsammlung für die vorliegende Studie aus technischen Gründen nicht möglich war, die

Zahl der Betriebe zu erfassen. Nach vorsichtiger Schätzung können mindestens noch 50, wenn nicht 100, solcher nicht konzessionspflichtigen Verkaufsstätten von Flaschenbier und Wein zu der Zahl der konzessionierten Alkoholvertriebsstätten hinzugerechnet werden; dann ergibt sich, daß auf je 214 (180) Köpfe der Bevölkerung eine Alkoholvertriebsstätte kommt.

Eine Vermehrung der Schankkonzession hat innerhalb des hier bearbeiteten Zeitraumes nicht stattgefunden, obgleich mehrere Konzessionsgesuche vorlagen; diese wurden jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß kein Bedürfnis vorläge.

b) Die lokale Verteilung der konzessionierten Schankstätten.

Etwa $\frac{1}{3}$ der konzessionierten Alkoholschankstätten befindet sich in der Innenstadt.

Der Markt, der Mittelpunkt der Stadt, nimmt bezüglich der Zahl der Schankstätten eine Vorrangstellung ein: auf noch nicht jedes dritte Haus am Markt kommt eine Schankstätte!

In einer der Verkehrsstraßen kommen auf 27 Häuser 7 Schankstätten. In dem vorhin erwähnten Arbeiterviertel werden 7 Schankstätten gezählt, in den Arbeiterstraßen des Westens 8, im Westviertel 14 (von denen 7 auf eine kurze Durchgangsstraße fallen), im Ostviertel 14 (davon 7 in der sehr langen Hauptverkehrsstraße).

Bei Zusammenstellung der Zahl der Häuser und der Zahl der Alkoholschankstätten ergibt sich für die Altstadt, daß auf fast jedes 7. Haus eine Alkoholschankstätte kommt.

c) Lokale Verteilung der Alkoholdelikte und lokale Verteilung der Alkoholschankstätten.

Fraglos bilden die Straßen und Plätze, die eine Ansammlung und damit Auswahl von Alkoholschankstätten darbieten, einen Anziehungspunkt für Alkoholliebhaber, bilden gewissermaßen Sammelbecken für die alkoholfreundliche Masse der Bevölkerung. Ebenso steht fest, daß dadurch die Häufung von Alkoholexzessen und -delikten in solchen alkoholistisch durchsetzten Straßen und Plätzen bewirkt und begünstigt wird. Von einer irgendwie zahlenmäßig nachweisbaren „Gesetzmäßigkeit“, von einem „geraden“ Verhältnis von Deliktziffer und Schankstättenziffer auf der Grundlage lokaler Einheitlichkeit kann aber nicht gesprochen werden.

Als Beleg dieser Angaben kann mitgeteilt werden, daß der Markt unserer Stadt bei 9 Alkoholschankstätten eine Deliktziffer von über 150 hat; für eine der Verkehrsstraßen der Innenstadt mit 7 Alkoholschankstätten wurden 97 Delikte verzeichnet, und in einer der ganz kurzen Zugangsstraßen zum Markt, die keine Schankstätte aufweist, fanden über 30 Delikte statt.

IV. Polizeiaufgebot und Alkoholexzesse.

Oben wurde darauf hingewiesen, daß nicht alle Alkoholexzesse, die sich im Straßen- und Stadtleben abspielen, auch wirklich von der Polizei erfaßt und registriert werden. Tatsächlich beklagen sich auch öfters Einwohner darüber, daß in den vom Stadtkern entfernten Straßen durch Betrunkene Radauszenen aufgeführt werden, die offenbar nur selten von der Polizei beobachtet und abgestellt werden, — und es fällt dann leicht die Bemerkung: wenn man die Polizei braucht, ist sie nicht zur Stelle.

Das „Versagen“ der Polizei hat folgende Ursachen: Der Stadtbezirk ist in 4 Polizeireviere eingeteilt. Der Außendienst in diesen Revieren muß von insgesamt 72 Polizeibeamten versehen werden. Während beim Tagesdienst jeder Polizeibeamte seinen Bezirk nach eigenem Ermessen begehen kann, sind für den Nachtdienst — von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens — zeitlich und örtlich ganz bestimmte Patrouillen planmäßig festgelegt. Des Nachts hat also jeder Beamte seine genau vorgeschriebene Dienstroute zu erledigen. Innerhalb einer festgelegten Zeit muß er eine bestimmte Anzahl von Straßen begehen. um $\frac{1}{2}$ und um $\frac{3}{4}$ jeder Stunde muß er zwecks Kontrolle durch seinen Vorgesetzten an einer vorher bestimmten Stelle anwesend sein und sich dort etwa

5 bis 10 Minuten aufhalten; dann setzt er seine Patrouille bis zum nächsten Treffpunkt fort.

Es ist erklärlich, daß bei der großen Ausdehnung der Reviere und bei der verhältnismäßig kleinen Anzahl der Polizeibeamten diese unmöglich immer da gerade zur Stelle sein können, wo ein nächtlicher Sänger in den entfernteren Stadtteilen seiner Wein- oder Schnapslaune lauten Ausdruck verleiht, da die Beamten in den erfahrungsgemäß durch Exzesse am meisten gefährdeten Straßen vollauf zu tun haben, um für Ruhe zu sorgen.

Laut der unten angeführten Stundenstatistik der Alkoholdelikte sind die Polizeibeamten gerade in den mittleren Nachtstunden ungemein stark in Anspruch genommen.

Die nächtlichen Alkoholexzesse finden zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens statt; der Höhepunkt liegt zwischen 1 und 2 Uhr morgens.

Der größte Teil aller Exzesse spielt sich — wie dargelegt — hauptsächlich in der Altstadt ab, und oft genügt das einfache Polizeiaufgebot nicht, es muß Verstärkung heran geholt werden, um die Streit- und Radaulustigen zur Ruhe zu bringen oder zur Wache abzuführen.

Uhr nach mitt.	Winter-Halbjahr						Winter- Halb- jahr	Sommer-Halbjahr						Som- mer- Halb- jahr
	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März		April	Mai	Juni	Juli	August	September	
5	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
6	1	—	—	1	3	—	5	—	—	3	1	1	—	5
7	1	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	1	—	1
8	—	1	1	—	—	—	2	1	1	—	1	1	—	4
9	—	2	—	1	1	—	4	—	—	1	1	—	1	3
10	1	—	11	—	1	—	13	2	3	2	2	1	—	10
11	3	6	18	5	2	3	37	3	4	2	6	8	1	24
12	7	4	6	7	6	6	36	13	12	4	7	4	4	44
vor- mitt.														
1	31	13	12	19	21	10	106	13	13	16	30	15	8	95
2	11	28	27	14	27	17	124	25	18	29	27	16	12	127
3	9	9	14	10	4	9	55	7	18	14	6	1	4	50
4	1	6	9	9	7	3	35	1	5	3	13	4	—	26
5	—	2	4	2	6	—	14	4	2	2	5	—	—	13
6	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—
7	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei einigen Delikten konnte die Stunde nicht ermittelt werden; die Statistik ist mithin unvollständig. Die Ungenauigkeit ist allerdings so gering, daß die aufgezeigten Ergebnisse bezüglich ihrer wissenschaftlichen Haltbarkeit keinen Schaden erleiden.

V. Was ist nun das Ergebnis dieser Untersuchungen?

Wir haben feststellen können, auf Grund der Polizeiakten, welche Uebertretungen im Rausch begangen worden sind, welches die am häufigsten verübten Delikte sind, und welche Kreise der Bevölkerung für diese Alkoholdelikte in Betracht kommen und in welchem Ausmaß sie daran beteiligt sind. Es muß freilich noch einmal darauf hingewiesen werden, daß nicht alle Vorkommnisse erfaßt werden konnten, einmal aus dem oben angeführten Grunde, daß die Beamten nicht ausreichen, um alle Uebeltäter festzunehmen, dann aber auch, weil viele Vorkommnisse im Schutz des Privathauses vor sich gehen, und somit der Oeffentlichkeit nicht zugänglich sind.

Leider war es nicht möglich, einen Einblick zu bekommen in die absolute Größe des Konsums, da die Steuerbehörden die Auskunft darüber verweigern. Aber ein Blick in den Annoncenteil der Tageszeitungen läßt ahnen, mit welcher Intensität dem Alkohol gefröhnt wird. — Die Vergütungsanzeigen überstürzen sich: Erntefestbälle, Hausbälle, Gesindebälle, Schlachtfeste, Sängerefeste, Turnfeste, Sommer- und Winterfeste der unzähligen Vereine — Stimmungskonzerte, ernste und heitere Veranstaltungen jeder Art sollen das Publikum in die Schanklokale locken, und bei keiner dieser Anpreisungen fehlt der Hinweis auf die „schmackhaften Biere“, den „guten Tropfen“, die „feine Blume“. Der Gastwirt kennt die Psyche seiner Kunden! Der Vollständigkeit halber sei noch auf den „Haustrank“ hingewiesen, der ebenfalls nicht statistisch faßbar ist, der aber doch eine bedeutende Rolle spielt, da es nach der noch vielfach herrschenden Ansicht zur „Erhöhung“ und „Belebung“ der Geselligkeit der „anregenden“ geistigen Getränke bedarf, eine Auffassung, die noch in fast allen Schichten der Gesellschaft zu finden ist.

Der selbstbereitete Fruchtwein, der aus den oft selbst gezogenen Beeren hergestellt wird, und der sich oft gerade im Arbeiterhaushalt findet, mag für den Besitzer vielfach ein Grund sein, weniger oft das Wirtshaus aufzusuchen.

Es konnte ferner festgestellt werden, in bezug auf die Verteilung, daß die Alkoholstätten sich hauptsächlich in lebhaften Verkehrsstraßen und Plätzen befinden, daß also ihre lokale Verteilung dem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen scheint. Und die nicht erteilten Konzessionen zeigen das Bestreben, die Bedürfnisfrage streng zu prüfen. Aber es muß darauf hingewiesen werden, daß die so starke Zusammendrängung von Alkoholstätten in den kürzeren Straßen eine große Belästigung für die Anwohnerschaft ist.

Es sei aus vielen ähnlichen Zusammenballungen in den verschiedenen Gegenden der Stadt folgendes Beispiel herausgenommen. In 3 beieinanderliegenden Straßen und auf Platz B, in den sie münden, befinden sich 16 konzessionsierte Alkoholstätten, dazu kommen noch 5 Verkaufsstätten für den Kleinhandel von nicht konzessionspflichtigen alkoholischen Getränken, also zusammen 21 Alkoholvertriebsstellen.

Es wird von den nicht am Alkohol interessierten Bewohnern jener Straßen, Privatleuten, Kleingewerblern usw. lebhaft Klage geführt über die täglichen furchtbaren Lärmszenen und andere mißliebige Folgeerscheinungen des unmäßigen Alkoholgenusses, die in den späten Abend- und Nachtstunden durch die Bezechten veranlaßt werden. — Dem sei hinzugefügt, daß in diesen betreffenden 3 Straßen nur 13 Exzesse im Laufe des Jahres registriert worden sind. Diese Lärmszenen usw. sind demnach ein sehr unliebsames Plus zu den nur polizeilich erfaßten Alkoholdelikten.

Ueber ähnliche Erscheinungen wird auch in anderen Stadtteilen lebhaft geklagt, und es wird von der Anwohnerschaft sehr energisch der Wunsch geäußert, daß einige von den vielen Lokalen aus den eben dargelegten Gründen geschlossen werden möchten.

Eine weitere Feststellung über die Auswirkung des Alkoholismus in Familie und Gemeinde in bezug auf gesundheitliche und soziale Erscheinungen, muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben.

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XXXIX.)*

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

Aenderungen in der Getränkebesteuerung.

Durch das Gesetz über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März d. J. wurde die Weinsteuер ab 1. April aufgehoben; 2. die im August v. J. beschlossene Erhöhung der Bier-

* Im übrigen s. auch jeweils unter „Chronik“!

und Tabaksteuer — beim Bier um $\frac{1}{3}$ der Sätze — vom 1. April d. J. um $\frac{2}{3}$ Jahre hinausgeschoben (bis Anfang 1927); 3. die Schaumweinsteuer ab 1. Juli d. J. neu festgesetzt.

Wanderunterricht in Pommern.

Solcher ist auf Veranlassung bzw. mit Ermächtigung der Oberbehörden seit einiger Zeit im Gang.

U. a. Bekanntmachung der Regierung in Stettin, Abt. f. Kirchen- und Schulwesen, vom 29. Mai an die Schulräte:

„Wir haben genehmigt, daß der Lehramtsbewerber Riggert aus Kupferdreh (Rhld.) in den uns unterstellten Schulen Nüchternheitsunterricht mit insgesamt 4 Wochenstunden erteile. Er ist angewiesen, sich je zunächst bei dem zuständigen Schulrat zu melden, und Sie wollen danach das Weitere veranlassen.“

Das Landesjugendamt Berlin gegen den Alkoholgenuß bei der Jugend.

Mitteilung des Magistrats von Berlin vom 14. April 1926.

„... Die Bestrebungen des Landesjugendamtes gehen dahin, die Jugend von dem Genuß alkoholischer Getränke abzubringen. In Verfolg dieser Bestrebungen ist seitens des Landesjugendamtes beim Wohlfahrtsministerium der Antrag gestellt worden, weitere Mittel zur Errichtung von Verkaufsstellen für Milch und weitere alkoholfreie Getränke bereitzustellen. Was den Getränkeausschank auf den Spiel- und Sportplätzen anbetrifft, so werden wir uns nach wie vor an den von den Stadtverordneten Ausschüssen am 27. 8. 25 aufgestellten Leitsatz, daß grundsätzlich alkoholische Getränke dort nicht ausgeschenkt oder feilgehalten werden sollen, halten. Irgendwelche Schritte gegen früher ausgesprochene Konzessionserteilungen zu unternehmen, ist das Landesjugendamt zurzeit nicht in der Lage.“

Das Polizeipräsidium Berlin

hat ein kurzes „Alkoholmerkblatt für Kraftfahrzeugführer“ herausgegeben, welches es unter den Kraftfahrern verbreitet.

(Bei dieser Gelegenheit sei auch an die vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus herausgegebene Merkkarte: „Was muß der Kraftwagenführer vom Alkohol wissen?“ erinnert, die bereits in Zehntausenden von Stücken von Behörden verbreitet ist und beispielsweise im Gliedstaate Sachsen amtlich verteilt wird.)

Rundschreiben des Landrats in Bischofsburg vom 9. März d. J. an die Lehrer und Pfarrer des Kreises Rössel, betr. Alkoholmißbrauch und seine Bekämpfung.

Das Schreiben enthielt folgende Fragen: 1. Hat die Verteilung der kurzen Belehrungsblätter gelegentlich der Impfung Erfolge gezeitigt? 2. Welche der sonst verteilten Schriften gegen den Alkoholismus erscheinen im hiesigen Kreise besonders wirksam? 3. Sind Kinder in der Schule vorhanden, deren Erziehung, Ernährung oder Bekleidung dadurch leidet, daß der Vater trinkt? 4. Wie steht es mit der schulentlassenen Jugend? 5. Welche Vorschläge für Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs wollen Sie machen? Das Ergebnis hat der Landrat unter Anlage einer Zusammenstellung über die Äußerungen der befragten Stellen an den Regierungspräsidenten in Allenstein berichtet.

Aus einer Kreisblattbekanntmachung desselben Landrats vom 10. Mai d. J. betr. „Schädigung der heimischen Wirtschaft durch Bevorzugung ausländischer Erzeugnisse“:

„Ausländischer Wein strömt in ungeheuren Mengen nach Deutschland herein. Während die Keller der deutschen Winzer überfüllt sind und der Absatz des Rhein- und Moselweins fast vollkommen ins Stocken geraten ist, hat der Verbrauch ausländischer Weine besonders im letzten Jahre in erschreckender Weise zugenommen. Das verarmte Deutschland sollte seine

Bedürfnisse einschränken, keineswegs aber so viele Millionen für Luxusausgaben ins Ausland senden . . .“

Die Raufboldliste in der Grafschaft Schaumburg.

Der Landrat in Rinteln veröffentlichte vor einiger Zeit eine vom Regierungspräsidenten genehmigte neue Polizeiverordnung, durch die für den Umfang der Grafschaft Schaumburg die „Raufboldliste“ eingeführt wird. Danach sind alle „Personen, die offenkundig zu Gewalttätigkeiten neigen oder sich bei öffentlichen Tanzlustbarkeiten oder ähnlichen Veranstaltungen nicht friedlich zu verhalten pflegen“, in eine bei der Ortsbehörde zu führende „Raufboldliste“ einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Verfügung des Landrats. Die Raufboldliste wird allen Schank- und Gastwirtschaften, sowie den angrenzenden Polizeibehörden mitgeteilt. Den in die Liste eingetragenen Personen dürfen keine geistigen Getränke verabfolgt werden, auch darf der Wirt ihnen den Aufenthalt in seinen Räumen nicht gestatten. Die Raufboldliste selbst wird in den Wirtschaften öffentlich ausgehängt.

Erlaß des Bischofs Dr. Schreiber, Meißen, vom 12. März:

„Gegen den Mißbrauch des Alkohols.

Die steigende Alkoholflut zieht von neuem seit den letzten Jahren bedeutende religiöse, sittliche und soziale Schäden nach sich. Diese Schäden zu bekämpfen und einzudämmen ist unsere dringlichste Pflicht. Im Mittelpunkt des Kampfes gegen den Mißbrauch alkoholischer Getränke steht zurzeit das Gemeindebestimmungsrecht (GBR.). Durch das GBR. wird nun einerseits, wie die Erfahrung in anderen Ländern bestätigt, mit Sicherheit die Zahl der Alkoholverkaufsstellen vermindert; andererseits bietet eine etwa erfolgende Abstimmung über die Vermehrung der Konzessionen in der Gemeinde Gelegenheit, die weitesten Kreise über die Alkoholfrage eingehend aufzuklären.

Die Erfahrung in anderen Ländern beweist, daß bei Anwendung des GBR. ein nachhaltiger Rückgang des allgemeinen Alkoholverbrauches mit Sicherheit zu erwarten ist.

Der Reichsausschuß deutscher Katholiken für das Gemeindebestimmungsrecht (Geschäftsstelle Haus Hoheneck in Heidhausen, Ruhr) teilt uns nun mit, daß am 14. März d. J. mit einer allgemeinen Unterschriftensammlung im Reiche für das GBR. begonnen wird.

Die Unterschriftensammlung soll dem Reichstag den Nachweis erbringen, daß nicht nur die kleinen Kreise der Abstinenzorganisationen, sondern auch weite Wählerkreise das GBR. als wirksames Mittel gegen den Alkoholismus fordern.

Da es vor allem Sache der Kirche als Hüterin von christlicher Sitte und Ordnung ist, Bestrebungen mit aller Kraft zu unterstützen, die dem fortschreitenden Niedergang der christlichen Sittlichkeit einen Damm entgegenzusetzen geeignet sind, so wollen die hochwürdigen Herren die Bemühungen des Katholischen Kreuzbündnisses um Sammlung von Unterschriften für Einführung des GBR. wirksam fördern.“

Aehnliche Veröffentlichungen erließen die Bischöfe von Hildesheim, Osnabrück, Rottenburg, Münster, Breslau.“

Bier und Bierbrauerei.

Von Dr. Otto Stenzel.

„Wer erstlich Bier gebrauet, ille fuit pestis Germaniae.“ Als Martin Luther diesen Ausspruch in seinen Tischreden tat, da hatte er gewiß nicht die volkswirtschaftliche Seite der Bierbrauerei im Auge. Aber es ist recht interessant, wie ein Mann, der so stark in seinem Volke wurzelte, der seine Lebensweisheiten so wuchtig auf einige klare Sätze zu bringen verstand, sich gerade

zu dieser Frage stellte. Er erschaute sozusagen mit seinem über die einzelnen Teilgebiete hinausgehenden Blick die tiefsten Zusammenhänge, und so formt sich diese Schau zu dem Satz: *Ille fuit pestis Germaniae*.

Wenn heute über irgend ein Gebiet, das den Alkohol berührt, ein Urteil abgegeben wird, so bleibt es im allgemeinen auf halbem Wege stecken. Es ist beschwert von Sentimentalitäten, es ist aber auch beschwert von privatwirtschaftlichen Sonderinteressen. Heute werden z. B. volkswirtschaftliche Gutachten von Handelskammern und anderen Körperschaften über die Alkoholfrage abgegeben, die aus allem anderen, nur aus keinem „volks“wirtschaftlichen Gesichtspunkt entstanden sind, und es war die höchste Zeit, daß die Vertreter der Wissenschaft selbst Stellung genommen gegen diesen Mißbrauch und klar herausgestellt haben, welchen Standpunkt eine wissenschaftliche Betrachtung gewinnen muß¹⁾. Der von engherzigen Fachgedanken, um nicht zu sagen Privatinteressen — „Privat“ allerdings in einem weiteren Sinn — diktierte Standpunkt hat sogar Eingang in so treffliche Werke, wie das Handwörterbuch der Staatswissenschaften gefunden²⁾.

Was in dem Artikel: „Bier und Bierbrauerei“ an Zahlen und sonstigem Material beigebracht wird, ist sicher wertvoll und entbehrt gewiß nicht der Beweiskraft. Aber es ist doch zu fragen: Ist das die ganze volkswirtschaftliche Bedeutung? Blättert man im ersten Band des Werkes, so trifft man beim Artikel „Alkoholismus“ doch auch auf anderes Zahlenmaterial³⁾.

Schon die Angaben über den Mißerfolg des amerikanischen Alkoholverbots sind zu beanstanden. Wenn dieser so klar vor Augen läge und wenn das allgemeine Urteil tatsächlich so eindeutig wäre, wie es der Artikel uns glauben machen will, dann nimmt es uns nur Wunder, daß dieses Gesetz nicht schon längst wieder gefallen ist. Kenner der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika erzählen uns, wie sehr die Abgeordneten dort Rücksicht auf die Stimmung ihrer Wähler nehmen müssen. Und trotzdem stimmen mindestens $\frac{3}{4}$ der Senatoren und Abgeordneten immer wieder für die Durchführung des Gesetzes⁴⁾.

Es gibt natürlich eine große Anzahl von Bürgern, die das Gesetz bekämpfen. Und es gibt sicherlich sehr viele, die es übertreten. Die Großstädte des Ostens geben dazu gute Gelegenheit. Aber sicher ist eines: Die Versorgung mit Alkohol ist gegenüber früher viel schwieriger, wenn auch gewiß der Reiz des Verbotenen ein Moment zur größeren Verbreitung darstellen mag. Entgegen wirkt aber gewiß die drohende Strafe. Mögen nun die — in vielen Fällen sicherlich als Tendenznachrichten zu beanstandenden — Meldungen über Schmuggel und verbotswidrige Herstellung wahr sein, sie geben doch noch durchaus keinen Maßstab dafür, in welchem Verhältnis der heutige illegale Verbrauch zu dem früheren ungehinderten steht. Dagegen ist als sicher anzunehmen: Nach wie vor ist mindestens $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung verbotsfreundlich.

Eine neuere Umfrage der „Manufacturers Record“ in Baltimore bei den führenden Männern der Wirtschaft, des Verkehrs und der Finanzwelt hatte nun das interessante Ergebnis, daß in sehr vielen Antworten betont wurde, daß es in der Hauptsache Menschen in besserer Stellung seien, die die offensichtlichen Gesetzesfeinde und Uebertreter sind, daß aber gerade der Arbeiter das Verbot als Wohltat empfinde. Die Führer der großen Gesellschaften und Verbände weisen auch besonders auf seine guten Wirkungen auf die Arbeiterschaft hin.

Schließlich sind doch auch eine Unmenge Vergleichszahlen über Spartätigkeit, Unfälle, Armenunterstützung, Todesfälle, Verhaftungen bekannt

¹⁾ Volkswirtschaft und Gemeindebestimmungsrecht. Ein Gutachten, veranlaßt durch die Kundgebungen deutscher Handelskammern, gegen dieses Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden von Dr. Reinhard Weber. Verlag „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

²⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Verlag Gustav Fischer, 1925, II. Bd. Artikel Bier und Bierbrauerei von Prof. Dr. Ecker.

³⁾ A. a. O. I. Bd. Alkoholismus von Dr. Alexander Elster.

⁴⁾ Nach einem Telegramm des Direktors der Alkoholverbotsabteilung in Washington, James E. Jones war das Ergebnis der neuesten Abstimmung im Kongreß am 22. Dezember 1925 sogar 139 für und 17 gegen das Verbot.

gegeben worden, die bis zu einem gewissen Grade — doch ist hier immer besser mehr Vorsicht, als zu wenig am Platze, solange nicht die Möglichkeit anderer Beeinflussung dieser Zahlen ausgeschlossen ist — einen Rückschluß auf den guten Einfluß des Alkoholverbotes möglich machen.

Die Zahlen, die der Artikel Eckers bringt, haben gar keine Beweiskraft. Sie stammen aus der Großstadt; zudem sind keine Vergleichszahlen aus den Vorkriegsverhältnissen beigegeben. Auch der Ausspruch von Harding ist hier ohne große Bedeutung. Es könnten jederzeit Dutzende andere Urteile beigebracht werden von bedeutenden Männern, die das Gegenteil bekunden.

Wie sehr aber die in der Presse verbreiteten Nachrichten über den Mißerfolg des amerikanischen Alkoholverbotes bei Amerikanern selbst Unwillen erregen und auch unsere Achtung drüben vermindern, zeigt folgender Brief des amerikanischen Gesandten in Kairo, Dr. Marton Howell vom 15. Mai 1925, veranlaßt durch den Artikel: Die Tragödie des amerikanischen Alkoholverbotes. Er schreibt u. a.: „Ich möchte gegenüber solchen Verleumdungen der amerikanischen Auffassung feststellen, daß das amerikanische Volk völlig in der Lage ist, selbst für die Interessen seines eigenen Landes in bezug auf die Alkoholfrage zu sorgen, so gut wie in anderen häuslichen Fragen auch, und daß wir mit Mißtrauen auf jeden Fremden sehen, der entweder durch Unkenntnis der Tatsachen oder durch offensichtliche Verlogenheit (im Original nicht hervorgehoben) den Wunsch verrät, den Majoritätswillen unseres Volkes, wie er durch die Wahlen zum Ausdruck kommt, und unsere Anstrengungen, die physische und moralische Kraft unserer Nation im Ganzen zu heben, herabzuwürdigen Lassen Sie diejenigen, welche an der Alkoholfrage interessiert sind, wenn sie wirklich die Wahrheit erfahren wollen, ihre Informationen von den Gouverneuren der 48 Staaten beziehen, von den 96 Senatoren, welche diese Staaten im Kongreß vertreten, von den Gerichtshöfen, welche mit dem Problem vor wie nach der Annahme des 18. Zusatzes und des Volsteadaktes praktisch zu tun hatten.“⁵⁾

Die Behauptung, daß das Bier Volksnahrungsmittel sei, ist schon vor Jahrzehnten von dem Erlanger Physiologen Prof. Rosenthal als „frivole Unwahrheit“ bezeichnet worden. Gewiß enthält das Bier Nährstoffe. Der im Bier enthaltene Nährwert kommt aber außerordentlich teuer zu stehen. Das in der Vorkriegszeit erschienene Alkoholmerkblatt des damaligen Kaiserlichen Gesundheitsamtes gibt vergleichsweise den Nährwert an, der in verschiedenen Nahrungsmitteln für 30 Pfennig zu erhalten war. Danach erhält man in:

Milch	70 gr	Eiweiß	76 gr	Fett	102 gr	Kohlehydrate	
Brot	75 „	„	6 „	„	588 „	„	„
Bier	6 „	„	0 „	„	44 „	„	37 gr. Alkohol.

Die heutige Preislage bringt eine weitere Verschiebung zuungunsten des Biers. Wollte man seinen Nahrungsbedarf mit Bier befriedigen, so wäre dies also eine unverantwortliche Verschwendung.

Auch die Angabe, daß 88 v. H. der Nährstoffe der Gerste durch die Bierbrauerei verwertet würden, bedarf einer Richtigstellung. Die Berechnung der Ausnützung muß auf einem gemeinsamen Nenner erfolgen und als solcher muß folgerichtig die Ausnützung für die menschliche Ernährung angenommen werden. Nehmen wir einmal die Erhaltung von 60 v. H. der Nährwerte im Bier als richtig an — wir werden unten noch darauf zurückkommen — so dürften die 28 Hundertteile in den Abfallstoffen nicht ohne weiteres als solche in die Rechnung eingesetzt, sondern nur insoweit berücksichtigt werden, als sie tatsächlich in der Milch oder im Schlachtgewicht der Tiere der menschlichen Ernährung zugute kommen. Trillich⁶⁾ kommt zu dem Ergebnis, daß nur 3,5 % durch die Verfütterung erhalten bleiben, also nur diese für die menschliche Ernährung in Frage kommen.

⁵⁾ Zit. B. Bürck, Für Wahrheit und Recht, Volkswohlvterag Karlsruhe 1926.

Nun ist die Erhaltung der Nährwerte im Bier selbst aber auch etwas zu hoch angegeben. Sowohl Trillich⁹⁾ als Eltzbacher⁷⁾ kommen zu niedrigeren Zahlen. Während Eltzbacher die Gesamtnutzung der in der Bierbrauerei verwendeten Gerste für menschliche Ernährung mit 60 % angibt, kommt Trillich zu dem Hundertsatz von 57,9. Davon wäre also noch die Ausnutzung der Abfallstoffe mit 3,5 % abzurechnen. v. Gruber⁸⁾ kommt zu etwas höheren Werten, die allerdings die angegebenen 60 % nicht erreichen. Nun ist aber in diesen Zahlen der Alkohol als reiner Nährwert eingesetzt. Man wird ungefähr annehmen können, daß von den Nährwerten die Hälfte erhalten bleibt, die andere Hälfte in Alkohol verwandelt wird. Gewiß kann dem Alkohol theoretisch eine Nährwirkung zugesprochen werden¹⁰⁾: er spart bei ruhendem Körper andere Heizstoffe in gleichwertigen Mengen. Genaue Untersuchungen¹⁰⁾ haben aber ergeben, daß dieser theoretische Nährwert sofort wieder aufgehoben wird durch die dem Körper schädlichen Eigenschaften⁹⁾. Die dem Alkohol inwohnende Energie kann also nicht ausgenützt werden. Ja, nach kurzer Zeit überwiegen die schädigenden Eigenschaften wesentlich. Es kann aus diesen Gründen der Alkohol nicht als Nahrungsmittel angesprochen werden, da ihm eine Grundvoraussetzung fehlt: Unschädlichkeit für den menschlichen Körper in der für die Ernährung in Betracht kommenden Menge.

So schrumpfen die 88 % wesentlich zusammen. An reinem Nährwert bleibt für die menschliche Ernährung noch 33,5 % übrig, an Alkohol 30 %.

Was nun die Bedeutung der Bierbrauerei in der gesamten Volkswirtschaft betrifft, so muß gewiß zugegeben werden, daß hier hunderttausende Menschen ihre Beschäftigung finden, auch daß große Kapitalien mit gutem Ertrag angelegt sind. Doch ist hier schon eine Einschränkung zu machen: Das Alkoholkapital gibt im Verhältnis bedeutend weniger Menschen Arbeit, als andere industrielle Betriebe. Schon im Jahre 1910 kamen auf 1 Million Alkoholkapital 40, auf 1 Million sonstiges industrielles Anlagekapital im Allgemeinen 172 Arbeiter. Dieses Verhältnis hat sich während und nach dem Kriege bei dem starken Rückgang der kleinen und mittleren Betriebe, deren Lage schon vor dem Kriege immer bedrohlicher geworden war, und bei der starken Zusammenfassung der Brauindustrie in Konzernen sicherlich noch bedeutend verschlechtert, obwohl diese selbst sich über die Brauerei hinaus durch Aufnahme von Limonaden, Selterswasser- und Preßhefefabrikation und im Zusammenschluß mit dem Landesproduktenhandel verbreitert haben.

Und schließlich bleibt bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung der Wirtschaftsfaktor „Mensch“ ganz unberücksichtigt. Nun ist aber gerade er mit seinen körperlichen und geistigen Anlagen der wichtigste Faktor. Es ist durch eine Unmenge von Material erwiesen, daß die Brauereien die am stärksten menschenverbrauchenden Betriebe sind. Die Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse¹¹⁾ zeigt, daß der Gesundheitszustand der Brauereiarbeiter äußerst schlecht ist. Selbst nach Abzug der Betriebsunfälle und Verletzungen ist die Zahl der Krankheitsfälle noch wesentlich höher als die der übrigen Pflichtmitglieder 383 : 303. Der Gesundheitszustand der niedrigen Jahresklassen, obwohl auch schlechter als der Durchschnitt, ist noch am besten, wohl ein Zeichen von der körperlichen Güte des Menschennaterials — zum Brauer eignen sich nur kräftige Menschen. Dann aber verschlechtert sich das Verhältnis zusehends: zwischen 35 und 45 Jahren 485 : 345, zwischen 54 und 74 Jahren gar 953 : 493.

⁹⁾ Heinrich Trillich, Die Nährstoffausnutzung der Gerste bei ihren wichtigsten Verwendungsarten unter besonderer Berücksichtigung der für die Ernte 1916 gegebenen Verhältnisse (München).

⁷⁾ Paul Eltzbacher, Die deutsche Volksernährung und der englische Aushungerungsplan, Braunschweig 1914.

⁸⁾ M. v. Gruber, Kriegsbereitschaft des Ernährungswesens und Biererzeugung. Münch. Med. Wochenschrift März 1915.

⁷⁾ M. v. Gruber, Ueber den Nährwert des Alkohols. Alkoholfrage, Berlin 1911/12.

¹⁰⁾ Hoppe, Tatsachen über den Alkohol. München 1912.

¹¹⁾ Krankheit und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgebung, bearb. im Kais. Stat. Amt, Berlin 1910.

An Betriebsunfällen kommen nach derselben Quelle auf 1000 beobachtete Jahrespersonen 93 Betriebsunfälle der Brauer gegen 42 in allen Berufen. Also auch hier wesentlich höhere Zahlen in der Brauerei.

Besonders wichtig ist natürlich auch der Menschenverbrauch durch Tod. Es starben — immer noch nach derselben Quelle —, wenn man die Todesfälle aller Berufe gleich 100 setzt, 150,7 Bierbrauer. Dieses Zahlenmaterial steht aber nicht vereinzelt da. Auf Grund der englischen Statistik errechnet Westergaard ¹²⁾ ähnliche Zahlen: Es kamen 1890—92 auf 100 erwartete Todesfälle bei den Brauern im Alter von 25—65 Jahren 143 tatsächliche. Aehnlich liegen die Verhältnisse bei Selbstmord: Nach der neuen englischen Berufsstatistik betrug die Selbstmordzahl, wenn man die allgemeinen gleich 100 setzt, bei den Brauern 121.

In diesen Zahlen ist aber erst die direkte Einwirkung auf die Volkswirtschaft ausgedrückt. Berücksichtigt man die Tatsache, daß an allen Erscheinungen des Alkoholismus der Biergenuß einen wesentlichen Anteil hat, daß also nicht, wie früher angenommen, der Branntwein eine gefährlichere Rolle spielt, so ist leicht zu übersehen, welche Schädigungen die Bierbrauerei indirekt der Volkswirtschaft zufügt. Diese Tatsachen sind in den letzten Jahren so deutlich nachgewiesen worden, daß es sich erübrigt, hier darauf einzugehen ¹³⁾.

Damit stellt sich aber auch die so viel gerühmte Ergiebigkeit als Steuerquelle von einer höheren Warte gesehen als Ergebnis einer recht ungenauen Rechnung heraus. Zwar ist diese Steuerart leicht zu erheben, aber sie ist doch erkauft mit so großen allgemeinen Schädigungen und Nachteilen, die im Gefolge des Alkohols erscheinen, daß die Frage nicht von der Hand zu weisen ist, ob nicht durch Verminderung anderer Steuereinnahmen und Erhöhung von Ausgaben diese Ergiebigkeit nicht vollständig aufgehoben, ja sogar ins Gegenteil verwandelt wird.

So wird durch eine sachliche Kritik das von Ecker gegebene Bild der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bierbrauerei wesentlich verändert. Zum Schluß wollen wir nicht versäumen, die Worte beizufügen, die Adam Smith, der Begründer der nationalökonomischen Wissenschaft geschrieben hat: „Die Arbeit, welche zur Erzeugung starker Getränke dient, zum Säen, Pflegen und Ernten des Korns, zu der weiteren Zubereitung, zum Brauen und Destillieren, kurz zu der ganzen Herstellung, Versendung und dem Verkauf dieser Getränke, ist ganz und gar unproduktiv. Sie produziert nicht solche Dinge, die man gerechterweise Güter nennen könnte. Die Arbeit, welche auf diese Getränke verwendet wird, vermehrt nicht den Wohlstand der Gesellschaft, die Nahrungsmittel, die Quellen wahren Genusses, sondern erzeugt im Gegenteil nur, was den Interessen der Menschheit schädlich ist.“

Lebensweise und Sterblichkeit.

Tatsächliches aus Amerika.

S. J. Koning, Potsdam.

Einen tiefen Einblick in die Wirkungen des Alkohols erlaubt uns eine Mitteilung aus dem statistischen Bureau der „Metropolitan Life Insurance Company“ zu New York, die mir durch den Leiter Mr. Louis J. Dublin zur Verfügung gestellt wurde. In diesem „Bulletin“ heißt es, daß das Jahr 1925 das gesündeste Jahr überhaupt war unter der industriellen Bevölkerung der Vereinigten Staaten und Canada. Die Sterblichkeit des Jahres 1925 war zwar

¹²⁾ Westergaard, Die Lehre von der Mortalität und Morbilität. Jena 1901.

¹³⁾ Unter der vielen neuen Literatur sei hingewiesen auf:
Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. „Alkoholismus“ von Alex. Elster 1925.
Handbuch der Hygiene IV, 3 „Grundriß der Alkoholfrage“ von Rud. Wiassak 1922.
A. Elster, Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft. Hamburg 1922.
R. Wilbrandt, Der Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft, Stuttgart 1924.
O. Stenzel, Alkohol und Wirtschaftlichkeit. Tüb. Dissertation 1923.

sehr wenig niedriger als die des Jahres 1924, so daß es notwendig war, die Berechnung auf zwei Dezimalstellen auszudehnen, um die leichte Besserung gegenüber dem Vorjahre zu veranschaulichen. Die Sterblichkeit der Versicherten der Gesellschaft war 8,46 auf 1000 Personen im Jahre 1925, während sie 1924 8,48 auf 1000 Personen betrug. Dies ist das Sterbeverhältnis unter mehr als 17 Millionen Versicherten, die aus der industriellen Bevölkerung hervorgehen. Das ist etwa $\frac{1}{7}$ der ganzen Bevölkerung der beiden Länder; 16 Millionen Versicherte leben in den Vereinigten Staaten und eine Million in Canada. Ihre Sterblichkeit bildet immer einen Maßstab für die der ganzen Bevölkerung. Im Jahre 1925 waren 137 697 Todesfälle eingetreten, um 3 v. H. weniger als 1924, doch ist diese Zahl um 66 288 Sterbefälle niedriger als 1911. Die Erhaltung so vieler Menschenleben unter Versicherten, die diese Zahlen veranschaulichen, ist sehr bemerkenswert. Bei einem Vergleich mit der ganzen Bevölkerung in den Jahren 1911—1924 (das letzte Jahr, von dem Zahlen zu bekommen waren) zeigt sich, daß die Sterblichkeit bei der Gesellschaft um 32,3 v. H. zurückgegangen war, während der Rückgang bei der ganzen Bevölkerung 19,9 v. H. betrug. Der Unterschied kommt daher, daß die Versicherten ausgesuchte Risiken sind. Sehr auffallend und erfreulich ist der Sterblichkeitsrückgang bei verschiedenen Krankheiten. Die Sterblichkeitsquote für Schwindsucht (aller Arten), Masern, Scharlach, Diphtheritis und Kinderkrankheiten war so niedrig wie nie zuvor. Am verhältnismäßig niedrigsten waren die Quoten für Schwindsucht und Kinderkrankheiten. Vor allen Dingen für die Schwindsucht ist das Jahr 1925 von großer Bedeutung, da die Sterblichkeit, die dieses Jahr aufweist, vorher nie so niedrig war; betrug doch die Sterbefälle noch nicht 100 auf 100 000 Personen. Vor zehn Jahren hat der größte Optimist diesen Rückgang nicht vorauszusagen gewagt. Damals entfielen noch 198 Todesfälle auf 100 000 Versicherte. Das Jahr 1925 wies nur 98 auf. Für diesen Fortschritt sind zehn Jahre eine kurze Periode. Seit 1911 ist die Sterblichkeit an Schwindsucht unter allen Versicherten der Gesellschaft um 56,3 v. H. zurückgegangen.

Leider ist die Sterblichkeitsquote für Alkoholismus nicht so günstig. Folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Todesfälle durch Alkoholismus während der Jahre 1910 bis 1925, festgestellt vom U. S. A. statistischen Amt und von der Gesellschaft.

Jahr:	U. S. A. Stat. Amt. Quote per 100 000 der Bevölkerung:	„Metropolitan“ Quote per 100 000 der Versicherten:
1910	5,9	4,0
1911	4,9	4,0
1912	5,3	5,3
1913	5,9	5,2
1914	4,9	4,7
1915	4,4	4,1
1916	5,8	5,1
1917	5,2	4,9
1918	2,7	1,8
1919	1,6	1,4
1920	1,0	0,6
1921	1,8	0,9
1922	2,6	2,1
1923	3,2	3,0
1924	—	2,8
1925	—	2,9

Im Jahre 1918 (bald zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Prohibitions-gesetzes) war die Sterblichkeit sehr zurückgegangen, die dann 1920 ihren niedrigsten Stand erreichte, sowohl in der amtlichen als in der privaten Statistik. Seit 1920 steigt die Sterblichkeit an Alkoholismus, ohne jedoch bisher die alte Höhe erreicht zu haben. Im ersten Quartal 1926 wurden bei der Gesellschaft 168 Todesfälle an Alkoholismus verzeichnet; diese Zahl

entspricht einer Quote von 3,9 per 100 000 Versicherten. Während derselben Periode war die Quote 1925 3,0 und 1924 2,9. Die schwere Grippe- und Lungenentzündung-Epidemie im Monat März d. J. hat hauptsächlich diese höhere Sterblichkeit verursacht.

Was lehren uns nun diese Zahlen? Sie zeigen uns, daß das 1919 eingeführte Prohibitions-gesetz einen wohlthätigen Einfluß auf die Gesundheit der Gesamtbevölkerung ausübt. Die Todesopfer der gefährlichsten Krankheiten werden von Jahr zu Jahr weniger. Die verheerende Macht des Alkohols ist gebrochen. Tausende von wertvollen Menschenleben bleiben jährlich der Gemeinschaft erhalten. So bedauernswert es ist, daß die Todesopfer an Alkoholismus sich vermehren, so ist diesen Zahlen nicht der Wert beizumessen, wie den ersten. Die erlaubte und unerlaubte Herstellung von geistigen Getränken und der Alkoholschmuggel fordern zweifellos Opfer, jedoch so wenig die Herstellung und der Schmuggel gegenüber den früheren großen Alkoholfabriken zu bedeuten haben, so wenig bedeuten auch die Alkoholtodesfälle gegenüber der durchschnittlich guten Gesundheit des ganzen Volkes.

Die Unterschriftensammlung für ein deutsches Gemeindebestimmungsrecht.

Am 14. März d. J. begann die vom Deutschen Reichsausschuß für Gemeindebestimmungsrecht (G.B.R.) veranstaltete Unterschriftensammlung, welche die Aufgabe hatte, für die an den deutschen Reichstag zu richtende Forderung des G.B.R. möglichst viele wahlberechtigte Unterzeichner zu gewinnen. Die auf den Einzeichnungslisten abgedruckte G.B.R.-Formel, die der Werbung zugrunde gelegt wurde, hatte folgenden Wortlaut:

Das Gemeindebestimmungsrecht gibt den wahlberechtigten Männern und Frauen der Gemeinde (des Gemeindebezirks) das Recht, für den Ausschank geistiger Getränke oder den Kleinverkauf von Branntwein in geheimer Abstimmung nach ihrer freien Wahl eine oder auch mehrere der folgenden Bestimmungen einzuführen:

1. Die Zahl der vorhandenen Schankstätten darf nicht vermehrt werden.
2. Erloschene Schankeraubnisse dürfen nicht erneuert werden (das Recht der Witwe und der minderjährigen Kinder eines verstorbenen Schankwirtes auf Fortführung des Betriebes wird dadurch nicht angetastet!).
3. Die Zeit des Ausschanks oder Verkaufs ist herabzusetzen (die Wähler setzen die Polizeistunde fest!).

4. Ausschank und Verkauf von Branntwein, äußerstenfalls der Ausschank geistiger Getränke überhaupt, ist in der Gemeinde ganz untersagt. Für diese Bestimmungen (Ziffer 4) wird man zweckmäßig die Zustimmung von etwa 60 Prozent aller Stimmberechtigten fordern.

Jede dieser Bestimmungen kann nach freier Entschließung der Wähler auf eine oder einige Arten der geistigen Getränke beschränkt werden. Es ist dabei z. B. möglich, den Branntweinausschank und Branntweinkleinhandel allein zu beschränken oder ganz zu untersagen.

Die letzten vier Wochen, die der Unterschriftensammlung vorausgingen, dienten umfassender Vorbereitung. Alle erreichbaren Ortsausschüsse und Verbände wurden zur Mitarbeit aufgefordert. Die Unterschriftlisten, im ganzen 935 000, deren jede Platz für 20 Unterschriften hat, wurden durch den Reichsausschuß versandt, ebenso durch seine Vermittlung etwa 2 bis 3 Millionen Flugblätter. Wieviel Flugblätter und Flugschriften von anderer Seite unmittelbar verbreitet worden sind, entzieht sich genauer Feststellung. Sicher wird auch diese Zahl sehr beträchtlich gewesen sein.

Der ursprünglich in Aussicht genommene Schlußtermin der Unterschriftensammlung, der 25. April, mußte, wie sich bald herausstellte, um einen vollen Monat hinausgeschoben werden. Ihren endgültigen Abschluß fand die Sammlung Ende Mai.

Am 21. Mai wurden die bis zu diesem Tage vorhandenen 2 Millionen Unterschriften dem Präsidenten des Reichstages von Vertretern des Reichsausschusses für G.B.R. persönlich überreicht. Die Unterschriften waren in 200 Bänden zu je 10 000 gebunden und wurden von 60 Jünglingen in das Reichstagsgebäude befördert. Die Einlieferung ist im Bild festgehalten und durch verschiedene Blätter bekanntgegeben. Der Reichstagspräsident erklärte bei Entgegennahme der Unterschriften, daß seines Wissens eine von Privatverbänden an den Reichstag gerichtete Eingabe nur ein einziges Mal eine so große Zahl von Unterschriften aufwies. Der Vorsitzende des Reichsausschusses Direktor Dr. F. H. Otto Melle betonte in seiner Ansprache, daß die Unterschriftenwerbung nur zu einem kleinen Teile von alkoholgegnerrischen Verbänden getragen sei, daß vor allem eine große Zahl sozialer Verbände (Wohlfahrts-, Frauen-, Jugend-, kirchliche Organisationen u. ä.) an dieser Werbung beteiligt seien.

In der Zeit vom 21. Mai bis zum Abschluß der Sammlung sind dann noch weitere 565 000 Unterschriften eingelaufen, die nachträglich dem Reichstage eingereicht wurden¹⁾. Diese 2 565 000 Unterschriften verteilen sich auf die einzelnen Länder und Provinzen etwa in folgender Weise:

1. Preußen:	Einwohner:	Unterschriften:
Brandenburg mit Groß-Berlin	6 249 675	341 500
Pommern	1 789 300	82 000
Ostpreußen	2 228 500	139 000
Grenzmark	325 000	8 500
Ober- und Niederschlesien	4 245 962	255 000
Provinz Sachsen	3 129 200	45 000
Schleswig-Holstein	1 462 700	48 000
Hannover	3 030 000	100 000
Hessen-Nassau	2 250 000	76 500
Westfalen	4 470 000	381 000
Rheinprovinz	6 787 800	316 500
2. Bayern	7 140 333	24 000
3. Sachsen	4 663 500	212 000
4. Württemberg	2 519 000	236 000
5. Baden	2 208 503	56 500
6. Thüringen	1 500 000	18 000
7. Hessen	1 284 000	26 000
8. Mecklenburg-Schwerin	660 000	19 000
9. Mecklenburg-Strelitz	107 000	5 000
10. Oldenburg	517 800	15 000
11. Braunschweig	480 599	6 000
12. Anhalt	333 920	5 000
13. Lippe-Deilmold	160 000	18 000
14. Schaumburg-Lippe	46 400	4 000
15. Hamburg	1 050 000	100 000
16. Bremen	311 266	19 000
17. Lüneck	127 900	8 500.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß unter den größeren Ländern Württemberg prozentual die meisten Unterschriften aufgebracht hat (nahezu 10 v. H.). Unter den kleinen Ländern und Stadtstaaten stehen Lippe-Deilmold, Schaumburg-Lippe und Hamburg besonders günstig da. Rückschlüsse

¹⁾ Auch diese Zählung wird voraussichtlich noch nicht die endgültige sein, da seitdem noch mehrere tausend Unterschriften eingelaufen sind und mit weiteren Nachzügler zu rechnen ist. Die in die Zeit der Werbung fallenden Reichstagsverhandlungen hatten bei manchen Helfern die irrthümliche Auffassung erzeugt, daß die Unterschriftensammlung ihren Zweck verfehlt habe und nicht zu Ende geführt werde. Erst später, nach Schluß der Sammlung überzeugten sie sich von ihrem Irrtum.

aus den Zahlen auf die Verbreitung des Alkoholismus oder des alkoholgegnerten Gedankens zu ziehen, ist natürlich unzulässig. Der einzig mögliche Schluß ist, daß dort, wo sich die geeigneten Persönlichkeiten zur Durchführung der Werbung zusammenfanden, im allgemeinen günstige Ergebnisse erzielt wurden.

Zur Werbung in Bayern noch eine besondere Bemerkung: Die dortige alkoholgegnere Zentrale, der Bayerische Landesverband gegen den Alkoholismus, hielt es nicht für zweckmäßig, der über das Reich ausgedehnten Werbung sich anzuschließen. Man sammelte in Bayern Unterschriften auf besonders hergestellten Listen, deren G.B.R.-Formel die Möglichkeit eines Ortsverbotes nicht vorsah. Nur die Bayerische Pfalz gab man für die Reichswerbung frei. Außerdem konnten einzelne Bogen des Reichsausschusses, die vor der Vereinbarung mit dem Bayerischen Landesverbande bereits nach Bayern gesandt waren, nicht mehr zurückgezogen werden. So kommt es, daß die Reichswerbung in Bayern ein zahlenmäßig nur unbedeutendes Ergebnis hatte, während der Bayerische Landesverband für seine gemäßigte Form des G.B.R. rund 75 000 Unterschriften gesammelt hat. Diese Unterschriften sind mit eigener Eingabe dem Reichstage überreicht worden.

Aus der besonderen Art der Werbung und den allzu geringen Mitteln erklärt sich zu einem guten Teil die Verschiedenheit der Ergebnisse. In keinem einzigen Land und in keiner Provinz war es möglich, ausnahmslos jede Gemeinde durch die Unterschriftenwerbung zu erfassen. Sehr oft mußte man zufrieden sein, wenn nur in einigen größeren Orten die Sammlung, und auch hier nicht immer ganz planmäßig, vorgenommen werden konnte.

Erklärlicherweise hat man auf dem Lande und in kleineren Orten, soweit die Werbung gut durchgeführt wurde, einen größeren Prozentsatz der Bevölkerung für die Unterzeichnung gewinnen können. Nicht selten — besonders aus Württemberg und aus dem Erzgebirge, gelegentlich aber auch aus anderen Landschaften — wurde gemeldet, daß die gesamte oder doch nahezu gesamte wahlberechtigte Einwohnerschaft ihre Unterschrift abgegeben habe. In Großstädten darf das Ergebnis als recht befriedigend bezeichnet werden, wenn ganz oder annähernd 10 Prozent der Einwohnerschaft erreicht wurden. Dieses Ergebnis ist erzielt worden u. a. in Düsseldorf (40 161 Unterschriften), Elberfeld (16 374), München-Gladbach (6 542), Bochum (18 154), Dortmund (22 711), Iserlohn (3 005), Münster (12 265), Kassel (21 443), Hildesheim (5 546), Harburg a. d. Elbe (9 084), Merseburg (2 847), Kottbus (5 469), Stettin (30 976), Allenstein i. Ostpr. (3 770), Elbing (10 453), Breslau (59 791), Liegnitz (7 951), Neustrelitz (1 403), Schwerin (4 953), Darmstadt (10 567), Gießen (3 202), Zwickau (10 782), Zittau (3 606).

Einen immerhin beachtenswerten Erfolg haben die beiden größten Städte des Reiches, Berlin (303 576) und Hamburg mit Altona (95 367), erzielt. Weit über 10 Prozent der Einwohnerschaft hinaus war das Ergebnis in Stuttgart (59 791) und zahlreichen anderen Städten Württembergs, ferner in Pirmasens (8 232, also über 20 Prozent!), in verschiedenen Orten Westfalens, z. B. Gütersloh (4 900), Hamm (17 233), Minden (9 159), Hersfeld (3 180); ebenso in den hannoverschen Orten Emden (7 153), Lingen (3 805) und Leer (4 422). Ueber dem Durchschnitt steht auch eine Reihe pommerischer Orte: Köslin (4 758), Stolp (7 486), Treptow a. d. Rega (1 931), Kolberg (8 261), Pyritz (3 194); in der Grenzmark Schneidemühl (8 430); in Ostpreußen Königsberg (46 720) und Tilsit (12 773). Eine große Anzahl schlesischer Orte hat den Durchschnitt ebenfalls zum Teil wesentlich überschritten: Beuthen (14 678), Bunzlau (4 574), Glogau (6 191), Grünberg (4 197), Langenbielau (5 077), Oppeln (7 632), Reichenbach (5 972), Trebnitz (2 747), Groß-Strehlitz (2 272, das sind 43 Prozent!). Rund 55 Prozent hat Detmold mit 8 502 Unterschriften erreicht; nahezu ebensoviel Bückeburg mit 3 124. Fast 50 Prozent erzielte Meldorf i. Holstein mit 1 902 Unterschriften. Besonders ergebnisreich war die Sammlung auf einzelnen Nordseeinseln: Nordstrand (917, etwa 40 Prozent) und Föhr (1 209, 80 Prozent).

So verschieden die Zahlen, so verschieden die zu überwindenden Schwierigkeiten, der Mut, die Hoffnungen und der Eindruck, den die Werbung auf einzelne und die Gesamtheit gemacht hat.

Die Hindernisse sind zum Teil ungeheuer groß gewesen, jedenfalls ganz wesentlich größer, als sie vor Jahresfrist in der Werbewoche verspürt wurden. Fast aus allen Gegenden des Reiches kamen gelegentlich lebhaftige Klagen über außerordentliche Schwierigkeiten; manche hielten sogar die Werbung für das G.B.R. für verfrüht: „Es ist unbedingt notwendig, daß die Menschen mehr aufgeklärt werden, und daß Aerzte, Lehrer und Behörden den Alkoholinteressenten sagen, daß die Hetze gegen die aufklärend wirkenden Menschen sehr ungerecht ist.“ So schreibt eine Frau, die sich fleißig an der Arbeit beteiligt hat. Ein Helfer aus Holstein meldet: „Die Ausbeute blieb mager. Dies ist zum Teil auf die tief eingewurzelten Trinksitten zurückzuführen, zum Teil auch auf die von den Gegnern großartig betriebene Propaganda.“

Diese gegnerische Propaganda hat in der Tat ganz außerordentliche Kräfte entfaltet und keine Mittel verschmäht. Mit großen Plakaten, teuren Zeitungsanzeigen, öffentlichen Versammlungen versuchte man, zum mindesten in den großen Städten, die Unterschriftensammlung unmöglich zu machen. Unablässig hämmerte man den Satz: „G.B.R. ist Trockenlegung!“ in die Gehirne. Dazu persönlicher Terror schlimmster Art. Sammler wurden vielfach bedroht, sogar gelegentlich mißhandelt, nicht selten Unterzeichner durch wirtschaftlichen Druck veranlaßt, ihre Unterschriften zurückzuziehen u. a. m. Ein Hilfslehrer in Süddeutschland muß wegen seiner Beteiligung an der Unterschriftenwerbung Konflikte mit der vorgesetzten Behörde befürchten. Gegen einen Pfarrer einer norddeutschen Stadt wird von seiten der Wirte beim Konsistorium Beschwerde geführt, weil er, der übrigens die Trinkerfürsorge im Orte zu leiten hat, die Unterschriftenwerbung tätig gefördert habe. Das geschah in derselben Stadt, in der vor nicht allzu langer Zeit ein hoch begabter Geistlicher wegen Alkoholismus aus dem Amte scheiden mußte. Ein anderer Bericht sagt: „Es hat allerhand Arbeit gekostet, die Stimmen zusammenzubekommen, stellenweise sind wir geradezu hinausgeflogen.“ Ein Geistlicher aus Ostpreußen meldet: „Bemerkenswert war der Widerstand der Behörden (Bürgermeister, Landgerichtspräsident) und Einschüchterung der Geschäftsleute durch die Brauerei; Brauereiangestellte fürchteten die Entlassung.“ In einem Briefe aus der Gegend der Unterweser heißt es: „Einige Unterschriften sind leider dadurch verloren gegangen, daß im Arbeitersekretariat, das wir auch für die Unterzeichnung der Listen interessierten, von unbekannter Hand drei Listen geraubt worden sind.“ Ähnliches berichtete ein Helfer aus Hamburg. Aus dem Hannoverschen: „... auch Schläge hat man uns angeboten.“ Eine Frau aus Bayern schreibt: „Es sieht hier traurig aus. Der Herr, der sich bereit erklärt hat, Unterschriften zu sammeln, bekam es mit der Angst, weil ihm mit Schlägen gedroht wurde. So mußte ich allein weiter sammeln.“ Besonders bedauerlich ist, daß vielfach auch Frauen, und zwar von angeblich gebildeten Personen beschimpft und tätlich bedroht worden sind (Umgegend von Glogau und Berlin).

Nicht minder zahlreich sind aber erfreulicherweise auch die fröhlichen und zuversichtlichen Berichte, die von viel Entgegenkommen und guten Erfolgen melden: „... eine hiesige Guttemplerin hat 460 Stimmen abgeschickt, die sie persönlich auf einer einzigen Straße gesammelt hat. Sie wollte damit ein Schulbeispiel für ganz gewissenhafte Arbeit liefern.“ Aus dem Rheinland: „Unterschriften habe ich auch in einer Weinbaugemeinde erhalten. Die Winzer sind vielfach empört darüber, daß die Alkoholinteressenten bei der Bekämpfung den gefährdeten Weinbau vorschützen... Ich habe persönlich 60 Unterschriften gesammelt. Nur in einem einzigen Falle hat man sie mir verweigert.“ Aus Holstein: „Ich rechne etwa 5000, die durch mein direktes Wirken unterschrieben haben, darunter Gastwirte, Lehrer, Gerichtspersonen, Professoren, Pastoren usw.“ Ein Berliner Bericht meldet: „Mehrere Helfer lieferten an 2000 Unterschriften. Ein Wehrtempler allein hat im Laufe von wenigen Tagen 1200 Unterschriften im Arbeitsnachweisbureau gesammelt.“

Eine 73jährige Frau sammelte 300, eine andere Frau 1500, ein Vater zusammen mit seinem Sohn 800 Unterschriften.“ Ein Prediger aus der Provinz Hessen schreibt: „Die vier ältesten meiner Kinder beteiligen sich an der Arbeit und waren täglich wohl zwei bis drei Stunden unterwegs. ... Mein Sohn, der Student der Theologie ist, benutzte einen Teil seiner Ferien, der andere Sohn, ein Gymnasiast, brauchte alle seine freie Zeit. Auch unsere Tochter, die in den Tagen der Mutter viel fehlte, ging fleißig mit ihrem Bruder. Abends wurde immer berichtet ...“

Ueber die Arbeit in den verschiedenen Volkskreisen gehen die Berichte weit auseinander. Die einen beklagen sich darüber, daß die Gebildeten völlig versagten oder gar die Unterschriftenwerbung bekämpften. Andere waren erstaunt über geringe Erfolge in Arbeiterkreisen. Aus dem Vogtlande schreibt ein Helfer: „Meine Erwartung eines stärkeren Erfolges bei den Sozialdemokraten ist enttäuscht worden, denn das Stimmenergebnis bei ihnen war kläglich.“ Die Erfahrung zeigt eben, daß nur da, wo hinreichend Aufklärung über die Alkoholnot verbreitet worden ist, auch Erfolge erzielt wurden, unabhängig von Stand und Beruf und politischer Ueberzeugung.

Bei der Vorbereitung der Unterschriftenwerbung hatte man besonderes Augenmerk auf die kirchlichen Kreise gerichtet. Evangelische Kirchenbehörden und katholische hohe Geistliche unterstützten die Werbung. Die Geistlichen aller Bekenntnisse wurden zur Mitarbeit aufgefordert, vielfach, wie anzuerkennen ist, mit ausgezeichnetem Erfolge. Nicht ganz selten freilich war auch das Gegenteil zu verspüren. Aus Thüringen wurde geschrieben: „Leider hat unsere evangelische Kirche vollkommen versagt, anders die katholische Kirche und die christlichen Gemeinschaften in unserer Landeskirche.“ Aus anderer Gegend wird über das Versagen katholischer Geistlicher geklagt (u. a. Ostpreußen).

Frauen und Jugend sind wirksame Helfer im Kampfe gewesen, wenn auch mit Bedauern festgestellt werden mußte, daß der eine und andere größere Frauenverband abseits stand. Die Leiterin eines Berliner Frauenvereins hat mit Hilfe ihrer Organisation nicht weniger als 15 000 Unterschriften zusammengebracht. Aus einer anderen Stadt in der Nähe Berlins wurde gemeldet: „... ein großes Verdienst in der Propaganda haben sich die Jugendorganisationen und die Organisationen der Frauenhilfe erworben. Letztere haben unter den schwierigsten Verhältnissen Unterschriften gesammelt.“ Aus der Lausitz: „... an der Sammlung ist hier die christliche Jugend unseres Ortes beteiligt, und zwar: Jugendbund für Entschiedenens Christentum, Evangelische Jungmännervereine, Evangelische Jungmädchenvereine und die christliche Pfadfinderschaft. Die Arbeit machte uns Freude.“

Enttäuscht hat zweifellos das Verhalten des Reichstages während seiner April- und Maisitzungen, in denen das Gemeindebestimmungsrecht erörtert wurde. Aber die große Masse der Helfer ist nicht entmutigt und wird auch voraussichtlich nicht entmutigt sein, wenn bei der Behandlung des Schankstättengesetzentwurfes, den die Reichregierung dem Reichstage vorlegen wird, dieser sich nochmals gegen das Gemeindebestimmungsrecht erklärt. Man ist sich in allen Kreisen völlig klar darüber, daß die Arbeit, die soviel Aufklärung über die Alkoholfrage verbreitet hat, nicht vergeblich gewesen ist, und daß Saat gesät wurde, die, wenn nicht heute oder morgen, so doch sicher später einmal aufgehen wird. Mit Recht schreibt ein Helfer aus dem Rheinlande: „Im Sinne einer großzügigen Propaganda für Aufrollung der Alkoholfrage hat die Sammlung hier sehr viel geleistet und erleichtert sehr die weitere Arbeit.“ Ein anderer schreibt: „Immerhin ist auch hier die Frage nach den Gefahren des Alkohols nie so erörtert worden wie in diesen Wochen.“

Die fast über das ganze Reich ausgehende Werbung bedeutet zweifellos im weiteren Sinne einen so großen Erfolg, wie ihn die deutsche Alkoholgegnerbewegung kaum je zuvor errungen hat, einen Erfolg, für den die Veranstalter jedem einzelnen Helfer zu größtem Danke verpflichtet sind. Er möge hiermit auch an dieser Stelle ausgesprochen sein. Die stille, uneigennützig Arbeit, die von Tausenden oft unter den widrigsten Umständen

geleistet wurde, verdient allergrößte Anerkennung. Viele der in der Zentrale eingegangenen Berichte haben auf die Empfänger einen tiefen Eindruck gemacht. Wenn eine 83jährige Frau die von ihr selbst gesammelten Unterschriften mit der Entschuldigung einsendet, daß sie wegen hohen Alters nicht mehr habe leisten können; wenn ein Jugendlicher, der noch nicht das wahlfähige Alter erreicht hat, in seinem Heimatorte selbständig die ganze Werbung organisiert; eine durch tägliche Berufsarbeit überlastete Gemeindegemeinschaft von Haus zu Haus geht und unermüdlich Unterschriften sammelt; manche Familie sich wochenlang fast vollzählig in den Dienst der Werbung stellt, und viele, viele in ähnlichem Sinne berichten, so glauben wir der Beweise genug erhalten zu haben, daß Idealismus und Opferwilligkeit im deutschen Volke nicht erstorben sind, daß für weitere Arbeit an unserm Volke auf tausendfache Hilfe zu rechnen ist, und uns um die Zukunft nicht bange zu sein braucht.

R. Kraut.

Der gelehrte Ranzau und der Alkohol.

Von Pastor Dr. Chr. Stubbe.

Heinrich Ranzau ist die glänzendste und sympathischste Gestalt der Renaissance in unserem Norden, — Staatsmann, Schriftsteller zur Geschichte und Landesbeschreibung, Naturforscher, Dichter, dabei Kunstfreund, der sich in Errichtung von Bauten und Denksteinen zur Ehre seiner Heimat betätigte, — wohl vergleichbar einem der edlen Medizäer. — Am 11. März 1526 ist er auf der Steinburg (bei Itzehoe in Holstein) geboren und in der Silvester-nacht 1598 gestorben. Von seinem Ruhme war sein Jahrhundert voll, weit über die Grenzen von Dänemark und Deutschland. Seine Grabschrift (von dem Rostocker Dichter Eilhard Lubinus) sagt stolz:

Henrici tumulus hic. Caetera norunt
Europae gentes orbis et occiduus.

(Von Haupt verdeutscht:

Heinrich Ranzaus Grab. Das Uebrige wissen die Völker
In Europa rings und in der westlichen Welt.)

Der Widerhall seines Ruhmes erscholl auch nach seinem Tode in einer Menge von Schriften, die seine Unsterblichkeit verkündeten, und bis auf diesen Tag schwebt sein Name als des Größten, den sein geliebtes Heimatland Holstein hervorgebracht hat, auf den Lippen der Wissenden. Er wird gefeiert als der Name des Mannes, der konnte, was er wollte, und wollte, was er konnte, des großen Beförderers alles Guten und Bedeutenden, des mächtigen Pflegers der Kunst und Wissenschaft, von Allem, was geistig oder wissenschaftlich Bedeutsames im Lande geschah. So Richard Haupt, der greise, noch immer jugendfrische frühere Provinzialkonservator der Provinz, den der 400. Geburtstag des Ritters auf den Plan gerufen hat, das Andenken des großen Mannes durch eine Schrift

„Heinrich Ranzau und die Künste“

(Kiel, Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte, 1926) zu ehren. Ihr entnehme ich auch die nachstehenden Notizen.

Die Zeitgenossen konnten den Ritter kaum verstehen, den reichsten Mann in Deutschland, der Gedichte machte, Bücher sammelte und nicht trank. Man genügte sich, ihn den gelehrten Ranzau zu nennen. Unter seinen Standesgenossen war er ein weißer Rabe, der Trunkenheit haßte, nicht spielte, nicht raufte, — aller Rohheit ein Widerspiel. Der sittliche Wandel des in der Fürsorge für die Seinen Unermüdlichen, des treuesten Familienvaters war untadelig.

Einen guten Trunk mochte er wohl schätzen, war es nun Braunschweiger Bier, das die Fürsten so liebten, wovon er dem Großherzog von

Florenz ein Gebinde und noch eines verehrte, oder Wein. Den aus Italien geschenkten griechischen wie auch Saveller, Muskateller oder Lacrimas Christi wußte er zu würdigen, wie auch die Sendung von köstlichem Eingemachten und Apfelsinen. Das Bier, das man zu Breitenburg braute, ward von den Leckermäulern hoch gepriesen. Groß war seine Gastfreundschaft. — Von dem „Willkommen“ bringen wir die Hauptsache Uebertragung:

Der du dich neu anschließest dem Kreis, willkommener Gastfreund,
Greif zu, laß dich des Tisches freundlich Gebotnes erfreuen.
Hebe den Humpen gebühlich, den gastlichen, trink mit Behagen —
Aber vor Zank und Streit, Trunkenheit sei auf der Hut.
Freundschaft knüpft sich am Becher, — am Becher zerbricht sie, die
Freundschaft.

Trink mit Bedacht, aufrecht bleibe der Geist und der Gang.

(Pocula amicitiam faciunt et pocula solvunt;
Si bibis, ut valeant mensque pedesque, sapis.)

Aus seiner Ehe mit Christine von Halle entsprossen zwölf Kinder, davon 7 Söhne.

Der Fürsorge für die Seinen verdankt ein Büchlein seinen Ursprung, auf welches wir genauer eingehen wollen. (Es ist sicher das, welches im Verzeichnis der R'schen Schriften von Haupt „De annis climacteriis. 1530“ registriert ist. — In dem von mir benutzten Exemplar der Schlesw.-Holst. Landesbibliothek ist handschriftlich 1580 beigefügt.)

Henrici Rantzovii Equitis Holsati

de conservanda valetudine liber, in privatum liberorum suorum usum ab ipso conscriptus, ac editus a Dethleuo Syluio Holsato. In quo de diaeta, itinere, annis climacteriis, et antidotis praestantissimis, brevia et utilia praeccepta continentur. „Lipsiae Cum Privilegio.“ (s. a., — die Vorrede ist datiert: Segeberg, 1573.) —

In der Einleitung erklärt R.: Der Mensch bestehe aus Leib und Seele. Zum Heile der Seele sollten sich seine Söhne mit der Religion beschäftigen: er wolle ihnen hier nur einige Regeln zur Erhaltung des gebrechlichen Körpers bieten, die er ihnen zu Liebe aus ärztlichen Schriften zusammengetragen habe; abgesehen von Cornelius Celsus gäbe es keine weitere so umfangreiche Sammlung. — Wir haben es also mit einer Darstellung der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts über die Gesundheitspflege gangbaren Ansichten zu tun.

Zuerst werden die Elemente Luft, Wasser und Feuer in ihren Beziehungen zum Menschen besprochen, dann Speise und Trank erörtert.

Ueber das Wasser lernen wir: „Das Wasser ist am gestündesten im Sommer, danach im Frühling und Herbst, am wenigsten zuträglich (pessima) im Winter. Es ist aber das Trinken von keinerlei Wasser, sei es gut oder schlecht, zumal euren Körpern heilsam, die in diesen nördlichen Gegenden feuchten Krankheiten (morbis humidioribus) unterworfen sind. Sollet ihr dennoch genötigt und gezwungen sein, von jenen besseren Wassern (nämlich Regen- oder Quellwasser) zu trinken, so kocht es zuerst über langsamem Feuer ab. Durch solche Abkochung wird sowohl die Dicke (crassities) des Wassers aufgehoben, als auch jegliche Verdorbenheit (pravitas) verbessert.“

Bei der „Speise“ werden Milch und Früchte mit angeführt. „Milch ist warm und feucht, ähnlich der menschlichen Beschaffenheit, bekommt Kindern und Greisen, aber nicht sehr den Fiebernden.“ „Betr. Früchte. o Söhne, so halte ich euch in jeder Weise vor ihrem Genusse zurück; sie bringen nämlich mehr Nachteil als Vorteil. Indessen wird aus Nüssen und Feigen ein Heilmittel hergestellt.“ Der Genuß von Trauben wird morgens bei nüchternem Magen empfohlen. Was mit Freuden gegessen wird, bekommt am besten. Vor Uebersättigung im Essen und Trinken muß man sich hüten. Es kommen mehr durch die Gurgel als durchs Schwert um.

„Das Trinken ist nicht weniger notwendig als das Essen, damit es den Körper anfeuchte . . .“

„Mäßiges Trinken des Weines erneuert die Kräfte, festigt die natürliche Wärme, mildert die Säfte (humores), und reinigt durch Schweiß und Urin, reizt den Appetit und die Verdauung, und macht das Gemüt, zumal derer, die ruhigen Temperamentes sind, froh und heiter. Unmäßiger Genuß von Wein verletzt jedoch alle Sinne des menschlichen Körpers, unterdrückt die Kräfte des Geistes, entnervt die Spannkraft der Seele und stumpft sie ab, schädigt außerordentlich Gehirn und Nerven und führt Zittern der Glieder, Spasmus, Apoplexie, Paralyse und plötzlichen Tod herbei. — Vor allem möge solcher Wein gewählt werden, der guten Geruch, Farbe, Glanz (nitor) und Geschmack hat. Alter Wein ist warm im dritten, neuer im ersten Grade. Aber je edler (generosius) er ist, desto wärmer ist er, je süßer desto weniger stark (validum).“ Vergorener Wein ist dem Moste, der leicht Blähungen und Nierensteine bringt, vorzuziehen.

„Bier werde aus gutem Korne hergestellt, gut gebraut; — es sei klar, nicht zu frisch, noch so alt, daß es einen säuerlichen Geschmack annimmt. Bier ernährt die Nerven, schafft gute Farbe, fließt leicht aus Magen und Eingeweiden, bekommt am besten in heißer Zeit, löschet den Durst und ist unserem Körper nicht minder heilsam als Wein.“ Besonders hat das Hamburger Bier außer der nährenden und wärmenden auch eine heilende Kraft. Daß das Bier in unseren nördlichen Gegenden besonders zuträglich ist, zeigen die blühende Farbe, die feine Gestalt (forma elegans) (!!) und die wohlige Beschaffenheit des Körpers. Selten nämlich leiden unsere Landsleute an Gliederreißen und Podagra, werden aber bisweilen von Katarrh oder Asthma oder Nierenkrankheit belästigt. — Wenn aber jemand Bier bis zur Betrunkenheit sich eingurgelt, wird er davon sehr großen Schaden haben. Er wird nämlich erfahren, daß Kopfschmerz, Blähungen und kalte Krankheiten (morbi frigidi, — Erkältungen?) daraus entstehen. Es ist also der Rausch am Bier schlimmer als der aus Wein, zumal wo Phlegma und Katarrhe in dem Körper herrschen. Möge jeder sich das Bier aus der Fülle der Arten aussuchen, welches ihm am bekömmlichsten ist.

Ein besonderes Kapitel handelt von der Trunkenheit, weil die Söhne doch in Geschäften und im menschlichen Verkehr an freundschaftlichen Gelagen teilzunehmen gezwungen sein werden. „Die Trunkenheit ist nichts anderes als Verwirrung des Geistes und aller seiner Handlungen, erwachsen aus unmäßigem Trinken und ein freiwilliger Wahnsinn.“

- „1. Um dieses Uebel zu vermeiden, ist das erste und wichtigste, wenig trinken und nicht mehr, als die Notwendigkeit erfordert.
2. Sich sodann starker Getränke enthalten, schwächere Biere dazwischen mischen und nach und nach (pedetentim) trinken, nicht in einem Schluck alles leeren.
3. Zwischen dem Trinken ein wenig essen; denn die Speise hält den Trank im Leibe zurück.
4. Vor der Speise ein wenig Absinthwein oder 8 oder 9 bittere Mandeln nehmen; oder ein klein wenig Milch. Einige verzehren Lorbeerblätter, andere anderes.

Africanus will in seinen Tagebüchern darauf hinaus, daß, wer geröstete Ziegenlunge ißt, keine Trunkenheit spüren wird.

Ich pflege immer an der Brust einen großen Amethyst zu tragen, weil einige schreiben, er sei heilsam gegen Trunkenheit, weil er nicht zuläßt, daß Feuchtigkeit zum Gehirn aufsteigt, und mir scheint, daß er etwas leistet, überlasse aber einem jeglichen sein Urteil.

Alle Süßigkeiten und Zuckerwerk, zwischen dem Trinken genommen, verhindern die Betrunkenheit, weil sie keine Dämpfe aufsteigen lassen und den Wein und seinen Geschmack brechen. Die augenblickliche Heilung ist ein Erbrechen oder ein anderer Abfluß (aliud perfluvium), gemäß Hippokrates: Denn aus der Fülle kommen gewisse Krankheiten, die Entleerung heilt.

Schließlich heilt der Schlaf vollkommen die Trunkenheit, und man muß ihn so lange ausdehnen, wie das Rülpsen oder Gähnen andauert; denn (nach Gallenus) der Schlaf kocht zusammen (concoquit), das Wachen zerteilt (digerit). Legt euch jedoch nicht gleich nach dem Trinkgelage zum Schlafen hin, sondern wandert mindestens erst eine Stunde im Zimmer umher und wacht.

Avicenna schreibt folgenden Syrup gegen den Trunk vor, aber ich habe seine Heilkraft nicht erprobt; denn ich pflege mich lieber durch bittere Mandeln, einen Amethyst, Süßigkeiten, kalte Gerüche, wie Rosen, Veilchen, Kampher zu schützen, wenn ich wegen des Allgemeinbefindens nicht ein Erbrechen anregen will.“

Das Rezept gebe ich lateinisch wieder:

„Succi alborum caulium,
Succi granatorum,
Aceti vini optimi ana unciam unam.
Fervebant ebullitionibus aliquot et fiat syrupus.“

Mit der moralischen Mahnung, mit der der Graf dieses Kapitel abschließt, wollen auch wir unsere Uebersicht beenden:

„Das weiß ich gewiß, daß Trunkensein unnatürlich und keinem Menschen nützlich ist. Daher hoffe ich, daß ihr meiner Mahnung eingedenk sein werdet und, soweit es die gewöhnliche Ordnung des Lebens zuläßt, diese allgegenwärtige Pest (praesentissimam pestem) fliehen werdet und dem allgütigen erhabensten Gott, der das untersagt, mehr gehorchen werdet, als daß ihr um der Genossen und Freunde willen freiwillig den Tod beschleunigt.“

Wir verzichten darauf, die Rezepte wiederzugeben, welche unter Verwendung von Wein oder Bier gegen allerlei Gebrechen nützlich sein sollen. — Wie „de purgatione“, findet sich auch ein besonderes Kapitel „de vomitu“.

Das Erscheinen mehrerer Auflagen bezeugt, daß die Schrift der Anschauung und dem Bedürfnis jener Zeit entsprach. Der vierten Auflage („Francofurti ex officina Palthenia Sumtibus viduae Petri Fischer MDXCVI ist als Anhang beigegeben Guilielmi Grataroli Bergamotis, Medici Clarissimi de Litteratorum et eorum, qui Magistratum gerunt, conservanda valetudine liber, omnibus, quibus secunda valetudo cura est, apprime utilis et necessarius.“

Chronik

für die Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 1926.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Ein neues deutsch-portugiesisches Handelsabkommen ist am 20. 3. in Lissabon unterzeichnet worden. Portugal sind u. a. Zoll-erleichterungen für Dessertweine und Ananas gewährt worden.

Der deutsch-spanische Handelsvertrag ist vor Pfingsten vom Reichstag angenommen. Die Zölle des italienischen Handelsvertrags gelten auch für die spanischen Weine, jedoch ist für roten spanischen Verschnittwein (welcher für die Aufmachung eines großen Teiles der deutschen Rotweine nötig ist) eine Zollermäßigung auf 20 M zugestanden.

Der Deutsche Reichstag nahm am 26. 3. das auf der Konferenz zu Helsingfors geschlossene Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels und über die Verfrachtung alkoholischer Waren an.

Das Institut für Milchversorgung in Kiel hat den Preis errechnet für 1000 Netto-Kalorien und dabei festgestellt, daß 1000 Kalorien Vollmilch 48 Pfennige kosten und Milch somit von allen Nahrungsmitteln das billigste ist (Tilsiter Käse 52 Pfennige, Leberwurst 1,02 Mark, Rindfleisch ohne Knochen 1,50 Mark usw.). In Nordamerika hat sich der Milchkonsum in den letzten vier Jahren gewaltig gehoben (in den großen Städten um 27 %), was zum großen Teil auf die Aufklärungstätigkeit des National Dairy Council zurückzuführen ist. In England ist (in London) ein National Milk Publicity Council errichtet mit ähnlicher Aufgabe wie die amerikanische Einrichtung. In Deutschland rechnet man für 1925 etwa 18 Milliarden Liter Milchertrag, aber nur mit einem durchschnittlichen Milchverbrauch von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ Liter täglich auf den Kopf, und in einigen Industrie-gegenden sogar nur mit $\frac{1}{10}$ Liter, während er in einigen amerikanischen Großstädten bis zu $\frac{3}{4}$ Liter betragen soll. Ein Reichsausschuß zur Förderung des Milchverbrauchs ist gegründet worden; seine Tätigkeit hat selbstverständlich auch alkoholgegnerisch die größte Bedeutung (vgl. „Heimatsdienst“ 1. 5.)

Aergernis hat es erregt, daß von Matrosen des deutschen Kreuzers Hamburg bei einem Besuche in San Pedro im Mai an Nordamerikaner Bier verkauft wurde. Das Staatsdepartement hat in einer Note an die deutsche Botschaft anheimgestellt, deutscherseits die erforderliche Untersuchung einzuleiten. — Der Kommandant hat den Verkauf von Bier in den amerikanischen Häfen an Besucher verboten; die Leute, die Bier verkauft haben, sind bestraft.

Nach der „Volkswacht“ (10. 4.) erhält der Staat in der Schweiz für jeden Franken, der vertrunken wird, durchschnittlich 9 Rp. an Abgabe, in England dagegen rund 43. In Dänemark sind die Staatseinnahmen aus dem Schnaps noch höher; sie betragen alles in allem 64 bis 66 ct. auf 1 fr. („St. Gall. Stadtanzeiger“ 3. 5.).

Die „Volkswacht“ schreibt am 15. 5.: Der schwedische Kronprinz ist abstinent, desgl. der oesterreichische Bundespräsident, der finnländische Landespräsident, seit 10 Jahren alle englischen Ministerpräsidenten, der Präsident der U. S. A. Coolidge; der tschechische Präsident ist Verfasser von Abstinenzschriften, der mexikanische arbeitet für das Alkoholverbot, der norwegische für das Weiterbestehen des Schnapsverbotes (d. h. Mowinkel, jetzt abgegangen, St.); Mussolini trinkt seit 10 Jahren keine gebrannten Getränke. — Und wie steht's mit unseren Würdenträgern?

Die englische Regierung, die schon mit den Ver. Staaten einen Vertrag abgeschlossen hat, um den Alkoholschmuggel besser zu unterdrücken, hat ihre Bereitwilligkeit erklärt, zu untersuchen, ob es ihr möglich

sei, noch mehr in dieser Hinsicht zu tun. Eine diesbezügliche Konferenz hat im Juni in London stattgefunden. Der amerikanischen Delegation gehörten u. a. General Andrews, der Chef der Prohibition, und Kontreadmiral Billard, Kommandant der Küstenwacht, an. Dazu hat noch die britische Regierung die Wachtschiffe der Ver. Staaten ermächtigt, ohne Formalitäten in die Territorialwasser der Bahamainseln zu fahren. („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.“ Nr. 7.).

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Die Reichsgesundheitswoche (18. 4. ff) beachtete fast allenthalben auch die Volkskrankheit Alkoholismus. Durch's ganze Reich verbreitet sind u. a. vom Reichsausschuß für hygienische Volksbelehrung ein „Schriftennachweis für die Gesundheitslehre und -pflege“ (von Adam u. Lorentz), in der ein Abschnitt die „Bekämpfung der Rausch- und Genußgifte“ behandelt, und „Hinweise für die Mitwirkung der Geistlichkeit an der hygienischen Volksbelehrung insonderheit in der Reichs-Gesundheits-Woche“ (von Harmsen), die gleichfalls einen Abschnitt über den Alkohol bringen.

Das Weinsteuergesetz vom 10. 8. 1925 ist in der Tat mit Wirkung vom 1. 4. 1926 außer Kraft gesetzt worden. — Vom 1. 4. bis 1. 7. fällt die Schaumweinsteuer fort; mit 1. 7. wird eine Banderolsteuer von 1 RM für die Flasche bezw. 20 Pf. für Fruchtsaft wieder eingeführt. Dann noch vorhandene Sektbestände müssen nachversteuert werden. Am 25. 6. wird gedrahtet, daß die Regierung die Erhebung der Schaumweinsteuer bis 1. 10. verschieben wolle.

Der Reichstag hat am 22. Januar 1926 eine Entschließung gefaßt, worin die Reichsregierung ersucht wird, die Verordnung vom 24. August 1920, wonach der Reichsernährungsminister das Verarbeiten von Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken verbieten, beschränken und bestimmen kann, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffel-Trocknereien und Kartoffel-Stärkefabriken zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwandt werden dürfen, aufzuheben und eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Reichstage vorzulegen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat dieser Entschließung folgend unterm 16. März d. J. dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung dieser Verordnung zugehen lassen. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird darauf hingewiesen, daß ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung der gesamten Verordnungen nicht mehr bestehe.

Im Preußischen Landtag empfahl am 24. 3. in zweiter Beratung des Haushalts des Ministeriums für Volkswohlfahrt der Hauptausschuß Beschaffung und Verbreitung von Material über die Alkoholfrage. Dr. Böhm erklärte, das Gemeindebestimmungsrecht sei kein geeignetes Mittel im Kampfe gegen den Alkohol.

Bei der zweiten Beratung des Etats für die landwirtschaftliche Verwaltung am 27. 4. erklärte Minister Dr. Steiger, der Kartoffelbau sei in besonders ungünstiger Lage; die Erzeugung von Branntwein (!) und Stärke aus Kartoffeln dürfe eine Hemmung erfahren.

Der Reichsinnenminister Dr. Külz hielt am 10. 3. im Reichstag eine Programmrede, worin er auch auf die Alkoholfrage einging. Zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs seien erhebliche Mittel aufzuwenden. Eine wesentliche Einschränkung des Alkoholgenusses liege im gesundheitlichen und kulturellen Interesse des Volkes; sie zu erreichen, sei in erster Linie Aufgabe der Erziehung und nicht der Gesetzgebung. Eine Ueberzahl von Schankstätten sei vom Uebel, doch der Typ des deutschen Schankgewerbes sei ehrbar. Neukonzessionen seien aufs äußerste zu beschränken und mißbräuchliche Benutzung bestehender Konzessionen zu bekämpfen.

Nach umfangreicher Debatte über die Frage des Gemeindebestimmungsrechtes im Haushaltsausschuß am 28. 4., an der Freunde und Gegner desselben teilnahmen, wurde ein Antrag, der das Gemeindebestimmungsrecht im Entwurf des Schankstättengesetzes ausgenommen wissen will,

mit 15 gegen 14 Stimmen angenommen. Desgleichen wurde eine Zentrumsentschließung angenommen, die eine Prüfung der Mißstände im Konzessionswesen verlangt. Endlich wurde mit allen gegen 2 Stimmen ein Antrag angenommen, der schleunige Vorlegung eines Schutzgesetzes gegen den Alkoholismus verlangt.

Im Reichstag wurde am 8. 5. über das Schankstättengesetz verhandelt. Namens des Ausschusses schlug Budjuhn folgende Entschließung vor:

a) die Reichsregierung zu ersuchen, das vom Reichstage schon am 18. Februar verlangte Schutzgesetz gegen den Alkohol nunmehr schleunigst vorzulegen.

b) die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst in eine Beratung einzutreten über die erschrecklichen Mißstände im Schankstättenwesen, über Mißstände bei Verleihung von Konzessionen und ob zur Bekämpfung der Mißstände ein stärkeres Heranziehen der Gemeinden überhaupt dienlich ist.

c) die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst in eine Beratung einzutreten über Mittel zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und zum Schutze der Volksgesundheit und des Familienlebens insbesondere auch der Jugend gegen die Gefahren des Alkohols und über Neuregelung des Konzessionswesens. Schließlich wird die Regierung ersucht, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von den im Etat des Innern zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs bewilligten Mitteln mindestens ein Teilbetrag von zweidrittel ausschließlich praktischen Zwecken, der Rest aber keineswegs der Propaganda für das Gemeindebestimmungsrecht zugute kommt. Das Gemeindebestimmungsrecht hat der Ausschuß mit knapper Mehrheit abgelehnt. In der Notwendigkeit einer Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs hat Einstimmigkeit geherrscht, nur über die Mittel ist man uneinig gewesen.

Als Mitberichterstatter und Freund des G.-B.-R. betonte Sollmann nochmals, daß eine Trockenlegung Deutschlands durch das G.-B.-R. nicht beabsichtigt sei. Bickes (D. V. P.) behauptete, die Anhänger dieses Systems hätten außerhalb des Reichtages oft genug erklärt, daß das Ziel die Trockenlegung auf dem Wege des G.-B.-R. sei; in Nordamerika und in Norwegen seien aber mit dem Verbot üble Erfahrungen gemacht. Die Kommunisten brachten einen Antrag zugunsten des G.-B.-R. ein. — Die Abstimmung erfolgte am 11. 5.: Der kommunistische Antrag wurde abgelehnt, ebenso der sozialdemokratische Antrag auf Einführung des Gemeindebestimmungsrechts mit 241 gegen 163 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

Die Entschließung des Ausschusses auf Vorlegung eines Gesetzes gegen den Alkoholmißbrauch wurde angenommen. — Am 21. 5. wurden auf zwei Autos 200 Bände mit Unterschriften für das G.-B.-R. abgeliefert; jeder Band enthält etwa 10 000 Unterschriften; später wurden noch 565 000 Unterschriften nachgeliefert, so daß also im ganzen über 2½ Millionen Unterschriften zusammengeliefert sind.

Ein neuer Regierungsentwurf eines Schankstättengesetzes liegt vor. Er ist auch der Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus zur Begutachtung übergeben. Sie hat im Juni ein ausführliches Gutachten erstattet. Die Abänderungsvorschläge wollen durchaus denselben Zielen dienen, zu denen sich die überwiegende Mehrheit des Reichstages am 18. 2. 1925 bekannt hat, und zu dem Zwecke schärfer herausarbeiten: 1. ausgiebigen Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren; 2. befriedigende Verbesserungen des Schankstättenwesens (durch Bestimmungen zur Eindämmung der Trunksucht, zum Schutze der Trunksüchtigen und ihrer Familien, zur Förderung eines achtbaren, seiner Verantwortung bewußten Gastwirstandes, im Interesse der Angestellten des Gastwirtegewerbes). Ueberdies schlagen sie aus gleichen Beweggründen die Einfügung des Gemeindebestimmungsrechtes in maßvollster Form und mit weitgehenden Sicherungen gegen eine Schädigung berechtigter Interessen der Alkoholgewerbe vor.

Reichsfinanzminister Reinhold betonte in einem Interview (26. 5.), daß die jetzigen Ertragnisse der deutschen Monopolverwaltung von jährlich etwa 170 Millionen RM einer Steigerung auf mindestens das Doppelte fähig seien.

Hierzu sei aber eine Umorganisation der Monopolverwaltung, besonders eine größere Selbständigkeit nach der kaufmännischen Seite hin erforderlich. Den Absatz hoffe man, weniger durch Konsumsteigerung des Trinkbranntweins zu heben als vielmehr durch Einführung des Monopolins, eines neuen Betriebsstoffes für Automobile. Der Minister wies zum Schlusse darauf hin, daß, wenn es gelinge, die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol zu steigern, er eine Ermäßigung der in Deutschland besonders hohen Zuckersteuer vorzunehmen gedenke.

Dem Reichsuntersuchungsausschuß für das Branntweinmonopol hat die Monopolverwaltung mitgeteilt, daß zurzeit 5941 Strafverfahren wegen Spritschiebungen und Hinterziehungen schweben, die sich gegen 8808 Beschuldigte richten; die hinterzogenen Alkoholmengen betragen 611 700 hl; die hinterzogenen Gebühren etwa 14,9 Millionen RM, eine Summe, die ungefähr den zehnten Teil der gesamten Einnahme ausmacht, die das Reich aus dem Monopol hat.

Der Oberpräsident von Niederschlesien hat mit Zustimmung des Provinzialrats verordnet, daß (abgesehen von bestimmten wenigen Ausnahmen) in Gast- und Speisewirtschaften, Weinhandlungen und Kaffees der Ausschank von Branntwein oder Spirituosen von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens verboten ist. Auf Betreiben der Gastwirte und Brennerien hat die Preußische Regierung die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten aufgehoben.

„Berlin und andere Gegenden leben“ heißt es „Landeskirche“ 4. 4. „im Zeichen des Bockbier-Anstichs. Bekränzte Hallen, beflaggte Bierwagen, buntkostümierte Kapellen — alles wirkt miteinander, um einige frohe Stunden über des Lebens Misere hinwegzutösten. Aber in den brausenden Jubel mischen sich Kinderstimmen. Wir sehen bockbiertrinkende Kinder auf dem Schoße der Mütter, dann wieder Kinder unter dem schulpflichtigen Alter, die die Gänge entlang toben, erhitzt zurückkommen, um aus Vaters Glas den Durst zu löschen . . .“

In der Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibübungen (Gesolei) zu Düsseldorf machen sich freilich Wein und Bier breit, aber es fehlt auch eine Abteilung zur Alkoholfrage nicht, für die u. a. Jacopin einen Abguß von „La paye“ zur Verfügung gestellt hat, und es sind nicht nur ein alkoholfreies Restaurant und ein Volksspeisehaus dort, sondern auch eine Anzahl von Milchhäusern. Anlässlich der Ausstellung hat ein Ortsausschuß unter Leitung von Pastor Ilgenstein vom 21. bis 24. Juni einen Lehrgang für alkoholfreie Jugenderziehung veranstaltet, auf dem u. a. die Universitätsprofessoren Aschaffenburg, Niebergall und Schmidt wirkten.

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1926, H. 1: Der Weinbau Deutschlands umfaßte 1925 eine im Ertrag stehende Rebfläche von 73 274 ha, darunter 57 378 ha Bestände mit Weißweingewächsen, 8975 ha mit Rotwein- und 6921 ha mit gemischten Weingewächsen. Gegenüber 1924 ist die Rebfläche um reichlich 1000 ha oder 1,4 v. H. zurückgegangen. (Allein in Hessen ein Rückgang von 723 ha an Weißweinfläche.) — An Mostertrag ergab die deutsche Weinernte 1925 eine Gesamtmenge von rund 1,59 Millionen hl, darunter 1,29 Millionen hl an Weißwein, rund 177 500 hl an Rotwein und 124 500 hl an gemischtem Wein (rund 213 000 hl oder 12 v. H. weniger als 1924 mit seiner geringen Mittelernte). Die für Weinmost bezahlten Preise schwankten in den wichtigeren Weinbaugebieten bei Weißwein zwischen 38 und 123 RM und bei Rotwein zwischen 33 und 130 RM je hl. Die höchsten Preise wurden für beide Weinarten in Württemberg, die niedrigsten in Hessen erzielt.

Kirchliches.

Katholisch. Der Zentralauschuß des Katholischen deutschen Frauenbundes faßte in seiner Sitzung zu Koblenz die Ent-

schließung: möglichst baldige Vorlage des Entwurfes eines Schankstätten-gesetzes, welches das Gemeindebestimmungsrecht enthält in dem Sinne, daß die Gemeinden das Recht erhalten, die Schließung von Likörstuben anzuordnen, die Konzession für Wirtschaftsbetriebe zu beschränken, die Abgabe von Alkohol an Jugendliche zu verbieten und jene Wirte, die Alkohol an Betrunkene verabreichen, mit Ordnungsstrafen zu belegen. (A. d. Wacht“ Nr. 3/4.)

Evangelisch. Mit Bedauern haben wir zu berichten, daß Johannes Zauleck, Wetter n a. d. Ruhr, sein seit 8 Jahren erscheinendes Blatt „Mutiges Christentum“ mit 1. März d. J. eingehen ließ. Das Blatt hat stets auch „mutig“ und „christlich“ zur Alkoholfrage Stellung genommen. — Z. verweist seine Leser auf Gubelke „Die Unruhe, evangelisches Monatsblatt für mutiges Christentum“, für welches er (Z.) fortan monatliche „Schlußbriefe“ schreiben wird.

Der Minister des Innern hat (lt. „Amtl. Pr. Pressedienst“) für Lokale mit Schankbetrieb am Karfreitag musikalische Darbietungen jeder Art, also auch ernste Musik, grundsätzlich verboten. Verboten sind auch alle privaten Lustbarkeiten in öffentlichen Vergnügungslokalen.

Die Vereinigung Evangelischer Frauenverbände Groß-Berlins hielt am 23. Februar einen „Evangelischen Frauentag für sittlichen Aufbau“ ab; 16 Versammlungen fanden statt; in allen wurde eine Entschließung gefaßt, in der es heißt: „Alkoholmißbrauch und Wohnungsnot stehen in enger Verbindung mit der Zunahme von Unsittlichkeit, Sittlichkeitsverbrechen, Verbrechen am keimenden Leben. Deshalb rufen wir auf zum Kampf alle, denen es mit uns Ernst ist um diese tiefe Not unserer Tage . . . Opferwille und Liebe sollen unsere Heilmittel sein für unsere kranke Zeit . . .“.

Vereinswesen.

Auf dem Bundestag des Arbeiter-Abstinentenbundes in Berlin, 21. und 22. November 1925, wurde beschlossen, die Bemühungen zur Schaffung einer Internationale sozialistischer Alkoholgegner, sowie zur Herstellung einer einheitlichen Front der sozialistischen Abstinenten in Deutschland fortzusetzen. Dr. Drucker wurde zum Vorsitzenden und Schrift-leiter wiedergewählt. Auf der öffentlichen Versammlung redete u. a. Sollmann über Amerika: „In Amerika muß jeder, der Alkohol haben will, ihn mit viel Mühe suchen; in Deutschland wird auch dem, der nicht trinken will, der Alkohol aufgedrängt.“ („Abst. Soz.“ Nr. 12.)

Der Frauenbund für alkoholfreie Kultur gibt jetzt ein eigenes „Aufklärungs- und Werbeblatt für Frauen“ unter dem Titel „Frau in Not“ heraus, welches jeden zweiten Monat (nach Bedarf öfter) erscheint.

Der Bericht über die 36. Jahresversammlung des Deutschen Ver-eins gegen den Alkoholismus zu Kiel vom 1. bis 4. November 1925 einschließlich Jubiläumstagung des Trinkerheilstättenverbandes ist nunmehr im Druck erschienen. (Verlag: „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, 1926.) „Kirche und Alkohol“ und „Verkehrswesen und Alkohol“ waren die Haupt-themen. Auch die Hauptvorträge der Nebenversammlungen und 3 Predigten sind wiedergegeben.

Auf dem Deutschen Aerztetag in Eisenach wurde 26. 6. nach einem Vortrag von Ministerialrat Dr. Beyer über die Bedeutung der Alkoholfrage für Volk und Staat und einer sich daran anknüpfenden Aussprache eine Entschließung angenommen, die auf S. 143 f. dieses Heftes im Wortlaut abgedruckt ist.

Der Norddeutsche Gastwirteverband tagte Ende Mai in Lübeck. Die allgemeine Geschäftslage wurde als wenig befriedigend bezeichnet; der tägliche Besuch habe in allen Gaststätten nachgelassen, außerdem habe die Kreditschränkung das Gastwirtgewerbe besonders hart getroffen. Erfreulich seien die Aufhebung der Herbergssteuer, die Senkung der Umsatzsteuer und der Fortfall der Weinststeuer. Gehofft werde, daß nach

dem Finanzausgleich alle „Sondersteuern“ fürs Wirtsgewerbe fortfallen. Angenommen wurde der Antrag auf Schaffung eines „Einheitsbieres“ zur Erzielung eines Einheitspreises, desgl. ein Antrag auf Herabsetzung der Kohlen säurepreise. Es sollen auch Schritte zur Erniedrigung der Konzessionssteuern und zur Wiederherstellung des „Rechtes geschlossener Gesellschaften bezüglich der Polizeistunde“ getan werden.

Sönstiges.

In der Heilstätte Bethesda (Lintorf) wurden 1925 88 alkoholranke Männer behandelt; Durchschnittsaufenthalt: 4 Monate. Bestand am Jahresbeginn 17, am -schluß 29. Prof. Dr. Lenzmann, Duisburg, hat wieder die fachärztliche Behandlung übernommen. — Die entlassenen Patienten schlossen sich durchweg sofort alkoholgegnerischen Vereinen an. („Bl. Kr.“ Nr. 4.)

Im sog. kleinen Spritprozeß in Berlin wurden die Angeklagten Kaufleute Käding und Weber zusammen zu 18 Monaten Gefängnis und 448 000 RM Geldstrafe, zwei Zollbeamte zu 1½ Jahr Zuchthaus bzw. 18 Monaten Gefängnis und zusammen 160 000 RM Geldstrafe verurteilt.

In der Gemarkung Burgen hat eine Reihe von Winzern begonnen, Kirschbäume in den Weinbergen zu pflanzen. („Enth. Erzieh.“ H. 5, nach dem „Gasthaus“.)

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. In Bloemfontein legte die Synodalkommission der holländisch-reformierten Tagung auf ihrer Halbjahrsversammlung Verwahrung ein gegen gewisse Bestimmungen des neuen Getränkegesetzes (u. a. gegen Errichtung besonderer Bars für Frauen und gegen Spirituosenverkauf in Eingeborenenbezirken) und forderte Zuziehung von Vertretern der Kirche zu den Konzessionsbehörden (licensing boards). („The Star“ 29.)

Australien. Durch Parlamentsbeschluß ist die Abgabe auf Whisky, die 1921 auf 30 S. für den Gallon festgesetzt wurde, auf 35 S. für den Gallon erhöht. („The Times“ 27. 3.)

Weil im nächsten Jahre ungefähr gleichzeitig die Local-Option-Abstimmungen und die Parlamentswahlen stattfinden, organisieren die Verbotsfreunde einen großen „Feldzug“, zumal im jetzigen Parlament die Mehrheit verbotsfeindlich ist. („The Times“ 5. 6.)

Finland. Nach „Social Tidskrift“ Nr. 2 wurden 1925 547 735 l reiner Spiritus beschlagnahmt (1924: 511 902 l), 6 367 l Kognak, Whisky, Rum, Liköre (1924: 5 520 l), 2908 l Wein (1924: 3658 l). — Die Hauptmenge der Schmuggelware stammte früher aus Estland, jetzt aus Deutschland und der Tschechoslowakei; Danzig ist Hauptumschlagsplatz dafür, und estnische Schiffe sind die Haupttransporteure. („Int. Ztschr. g. d. A.“ Nr. 2.)

Frankreich. In Paris starb im Alter von 59 Jahren der Besitzer des größten europäischen Hotel-Konzerns, Eugen Cornuché, bekannt unter dem Namen „König Cornuché“. Er begann seine Laufbahn als Flaschenspüler in einem Pariser Kaffee und starb als einer der reichsten Männer Frankreichs. Sein Konzern umfaßt mehrere Pariser Luxushotels, Kasinos und Restaurants. Außerdem gehörte ihm das Bad Deauville. Es war früher ein armseliger Ort an der Küste der Normandie und zählt heute zu den besuchtesten Seebädern Frankreichs. („Kiel. Ztg.“ 8. 4.)

Der kürzlich begründete elsäß-lothringische Heimatbund fordert in seinem Programm Schutz des Weinbaus in Handelsverträgen wie gegen die innerfranzösische Konkurrenz.

Die Weinernte betrug 1925 62 411 166 hl gegen 67 312 236 hl 1924. („De Blauwe Vaan“ Nr. 3.)

Prof. Dr. Carnot, Paris, ist zum Vorsitzenden der Ligue Nationale contre l'alcoolisme gewählt. („L'E't. Bl.“ Nr. 2.)

Die genannte Liga hat an den Minister einen feierlichen Protest gegen den Verkauf gebrannter Getränke (spiritueux) durch die Apotheker eingereicht. („L' E't. Bl.“ Nr. 1.)

Großbritannien. In Schottland sind durch Gemeindegabstimmung (Loc. opt.) die Stimmbezirke Kilsyth und Kirkintillock trocken gelegt. Es ergaben sich günstige Wirkungen. Es betragen im Bezirke Kilsyth im trockenen Jahr 1925 im letzten nassen Jahr Abnahme

alle Verurteilungen	136	216	37 %
Trunkenheitsverurteilungen	12	72	83 %
Kirkintillock			
alle Verurteilungen	164	206	20 %
Trunkenheitsverurteilungen	21	71	71 %

(„De Wereldstr.“ Nr. 17.)

Nachdem das Temperenzhospital in London erst 1925 einen Neubau für 38 000 Pfund Sterling erhalten hat, erbittet es jetzt weitere 25 000 Pfund Sterling, um ein Gebäude für moderne Untersuchungen über physiologische und pathologische Wirkungen des Alkohols zu errichten. („The Nat. Temp. Quart.“ Nr. 72.)

Joseph Malins starb 5. Januar 1926 in Birmingham. Selbst Sohn eines Trinkers, ward er Führer der englischen Guttempler. 1866 lernte er in Pennsylvania den Orden kennen. 1868 begründete er nach seiner Heimkehr in Birmingham die erste Loge, 25. 7. 1870 die englische Großloge; er wurde 1897 zum Welttempler gewählt. Von der Zeit an hat er sich nicht nur in Großbritannien, sondern auch in allen anderen Ländern Europas um die Ausbreitung des Ordens bemüht. („The Am. Jss.“ Nr. 3.)

Mc Clures Magazine teilt mit: 1924 gab das englische Volk 3 750 000 000 Gulden für Rauschgetränke aus, aber nur 937 500 000 Gulden für Milch. („De Wereldstr.“ Nr. 14.)

Das Oberhaus hat mit 47 gegen 37 Stimmen zum Strafrecht eine Bestimmung angenommen, wonach der Fahrberechtigungsschein eines Autoführers automatisch für 12 Monate eingezogen wird, falls der betreffende wegen Trunkenheit verurteilt wird; doch kann er nach 3 Monaten auf frühere Aufhebung der Einziehung Antrag stellen. („De Geh.-Onth.“ Nr. 3.)

Italien. Das italienische Parlament hat in den letzten Wochen einige interessante Maßnahmen gegen den Alkoholismus getroffen. Das Gesetz zum Schutze der Mütter und der Kinder verbietet, den Kindern in den Schulen, Internaten, Anstalten alkoholische Getränke, Wein inbegriffen, zu verabreichen. Auch können die Kinder selbst keine solchen Getränke in die Schulen bringen (Wein für die Mittagsmahlzeit). Es ist im allgemeinen verboten, den Kindern, die weniger als 7 Jahre alt sind, gegorene Getränke zu verabreichen; eine Ausnahme ist für die ärztlichen Verordnungen vorgesehen. Es ist verboten, in den Wirtschaften junge Leute, die weniger als 18 Jahre alt sind, und die nicht zur Familie des Wirtes gehören, anzustellen. Diese Bestimmungen sind ins Gesetz aufgenommen worden, um, wie sich der Berichtstatter im Senat, Professor Marchiafata, ausdrückt, die Kinder daran zu gewöhnen, die alkoholischen Getränke als nicht notwendige zu betrachten, um sie zu lehren, daß man darauf verzichten und trotzdem eine ausgezeichnete Gesundheit haben kann.

Das Parlament hat ferner die Verordnung vom 7. Oktober 1923, die die Zahl der Schankstätten auf eine für 1000 Einwohner beschränkt, zum Gesetz erhoben. Das Gesetz bestimmt ferner, daß die Lokale, die ausschließlich alkoholische Getränke, Wein, Bier, Branntwein, Likör ausschenken, vor 10 Uhr vormittags in den Wochentagen und vor 11 Uhr am Sonntag nicht geöffnet werden dürfen. Sie müssen vom 15. Mai bis zum 31. Oktober um 23 Uhr und vom 1. November bis zum 14. Mai um 22 Uhr geschlossen werden. Jeder Verkauf von alkoholischen Getränken in den Bars, Speisehallen, Gasthöfen usw. ist vor 10 Uhr vormittags (am Sonntag 11 Uhr) und

nach 22 Uhr im Winter und 23 Uhr im Sommer verboten. („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.“ Bull. No. 8.)

Japan besitzt ein Gesetz, das den Verkauf von alkoholischen Getränken an junge Leute von weniger als 21 Jahren verbietet. Die japanischen Anti-Alkoholvereine verlangen, daß die Verbotsgrenze auf das 25. Jahr erhöht werde. 14 Vertreter der 5 politischen Parteien haben im Parlament einen diesbezüglichen Antrag gestellt, der am 25. März von der zweiten Kammer angenommen worden ist. Da aber die Frage in der ersten Kammer vor dem Schluß der Sitzung nicht besprochen werden konnte, so wird das Parlament sich im nächsten Jahre wieder damit befassen.

Aus Anlaß der Diskussion über diesen Gesetzentwurf fand in Japan ein Anti-Alkohol-, oder genauer ein Anti-Sake-Tag statt. „Sake“, Reisbranntwein, ist das in Japan verbreitetste alkoholische Getränk. Ueberall im Lande hat man an diesem Tage, dem 15. März, große Kundgebungen, namentlich in den Schulen, veranstaltet. („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.“ Bull. Nr. 6.)

Der Jahrestag des großen Erdbebens (1. September) soll fortan ein nationaler Prohibitionstag für ganz Japan sein. („The Int. Rev.“ Nr. 37.)

Luxemburg. Wie uns brieflich mitgeteilt wird, hat die Regierung (Sanktionsabteilung) durch Beschluß vom 22. 1. 26 eine neungliedrige Beratungskommission zur Bekämpfung des Alkoholismus eingesetzt mit dem Auftrag, der Abgeordneten-Kammer und der Regierung darauf bezügliche Vorschläge zu machen. Die Kommission hat ihre Arbeiten bereits begonnen und sich im Prinzip für die Prohibitionsgesetzgebung, subsidiarisch für eine Verschärfung des bestehenden Wirtshausgesetzes ausgesprochen, vornehmlich für die Einschränkung der Schenkenzahl u. ä.

Niederlande. Die Alkoholgegner des Landes freuen sich, daß ihr Führer Prof. Dr. Slotemaker de Bruine zum Minister von Arbeit, Handel und Gewerbe ernannt ist. Die neue Regierung hat in ihr Programm die Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes aufgenommen. („De Weeldstr.“ No. 12 u. 13.)

Oesterreich. Das Bundesministerium für Finanzen meldet, daß im letzten Berichtsjahre (1. 9. 24 bis 31. 8. 25) die 145 Brauereien des Landes 5 153 683 hl Bierwürze erzeugten, — 463 000 hl mehr als im vorletzten Berichtsjahre. Die Einfuhr betrug nur 15 688 hl. („Enth. Erzieher“ No. 5.)

Die erste Ausstellung über „alkoholgegnenerische Erziehung“ in Wien, um die Prof. Dr. Smola ein Hauptverdienst hat, wurde vom Bundespräsidenten Dr. Hainisch persönlich eröffnet; sie währte vom 7. bis 20. 4. und fand allgemeine Beachtung. („Enth. Erz.“ No. 5.)

1925 wurden in Oesterreich 5 165 068 hl Bier, 659 812 hl Wein, 366 327 hl gebrannte Getränke und rund 800 000 hl Obstmost getrunken; es entfallen also auf den Kopf der Bevölkerung 78 l Bier, 10 l Wein, 5,54 l gebrannte Getränke und 12 l Most, zusammen 105,54 l geistige Getränke. 1924 waren es 70 l Bier, 14,4 l Wein, 5,62 l gebrannte Getränke und 18 l Most, zusammen 108,02 l. („Voralb. Volksbl.“ 11. 5.)

Rumänien. Die Arbeit der Guttempler macht Fortschritte. Die Gesamtzahl der Grundlogen (hier „Grundlauben“ genannt) beträgt im alten deutschen Kolonialgebiet 14 (davon sind 2 rumänisch, 2 magyarisch und 10 deutsch) — dazu 5 deutsche Wehrlogen und 2 deutsche Jugendlogen. In den 2 Wehrlogen in Hermannstadt sind allein 40 Studenten und 30 Lehrlinge. Die rumänischen Guttempler zählen insgesamt 315 Erwachsene, 478 Jugendliche. — Außerdem hat das Blaue Kreuz in Hermannstadt und Kronstadt rund 90 Mitglieder. Daneben besteht ein „Alkoholenthaltungsverein“ mit 35 Mitgliedern. — Unter den Deutschen in der Dobrudscha hat eine religiöse Erweckung dazu geführt, daß in vielen deutschen Gemeinden es überhaupt kein Wirtshaus gibt, wenigstens Deutsche

sich nicht dafür hergeben, und daß das Anstoßen mit Weingläsern als unanständig gilt. („Flamberg“ 1925, Nr. 10.)

Schweden. Sommer 1926 zählte man rd. 300 000 organisierte Abstinenten, davon gegen 110 000 Kinder; der stärkste Verband ist der der Guttempler mit fast 210 000 Mitgliedern. („Int. Ztschr. g. d. Alk.“ No. 2.)

Der Zentralverband für Nüchternheitsunterricht, dessen Lehrgänge für die Schulung der Lehrwelt und die alkoholgegnerrische Aufklärung im allgemeinen so bedeutsam geworden sind, feiert am 20. 8. sein 25jähriges Jubiläum. („Soz.-Dem.“ 23. 5.)

Von den Mitgliedern der neuen Regierung gelten Ministerpräsident Ekman, der Minister für nationale Verteidigung Rosen, der für Ackerbau Hellström als „prohibitionistische Liberale“. („N. Berner Ztg.“ 8. 6.)

Schweiz. Vor 30 Jahren betrug die Einnahmen des „Martha-Höfle“, des ersten Restaurants des Züricher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften, täglich 17 Fr. Heute wirft ein einziges der großen „Alkoholfreien“ in Zürich brutto 2000 Fr. ab; der Reingewinn beträgt ungefähr 3 %.

Im Dezember 1925 ist eine Bernische Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung begründet. („Frht.“ No. 1.)

Der Züricher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften hatte 1925 Fr. 4 555 678,55 Einnahme und Fr. 4 550 832,35 Ausgabe. Die Fonds des Vereins betragen jetzt Fr. 819 499,80. Der Prozentsatz der Ausgabe beträgt für Betriebsspesen 49,5, für Lebensmittel 46,5. („Schw. Haushalt.“ 29. 5.)

Ueber die Anzahl der notorisch Trunksüchtigen der vom gesetzlichen Armenwesen Unterstützten sind 1924 Erhebungen veranstaltet, über die P. Wild, „Armenpfleger“ 1926, 1. 2., berichtet. Am meisten belastet ist die Armenpflege Freiburg; dort beträgt die Gesamtunterstützungssumme für alle Unterstützten 103 078 Fr., die für die notorisch Trunksüchtigen 25 617 Fr. = 24,8 %. Dann folgen die Armenpflege Schwyz mit 18,8, Kriens mit 12,7, Romanshorn mit 10,7, Glarus 10,6 %; für Basel werden 6 %, für Zürich 4,7, für Bern 4,4 für St. Gallen 4,1 % angegeben. Bei der Unterstützungssumme, die von der organisierten freiwilligen Armenpflege aufgebracht wird, herrscht ungefähr das gleiche Verhältnis. Der Alkoholismus als solcher belastet das Armenwesen viel stärker; bei den Anstaltsversorgungen im Kanton Glarus rechnet der Anstaltsdirektor Tschudy gegen 80 %; die Gemeinde Liestal gibt ihre Belastung durch den Alkoholismus in Armenunterstützungen auf fast 35, Netstal auf wohl 33 % an. („Frht.“ No. 4.)

Eine Gesellschaft Berner Fürsorgestelle für Alkohol- kranke wurde 10. 2. errichtet; Geschäftsstelle im städtischen Wohnungsamt; Präsident Thomet. („Frht.“ No. 4.)

Der Inspektor des Basellandschaftlichen Armenvereins berichtet, daß 1920—24 dem Verein anvertraut wurden

wegen außerehelicher Geburt	33 Kinder = 15,2 %,
„ Tod oder Krankheit in der Familie	62 = 28,6 %,
„ Alkoholismus	122 = 56,2 %.

Seit 1. August 1925 gibt die Schweizer Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus auch einen Zeitungsdienst für Jugend- und Familienblätter (für inländische Benutzer unentgeltlich) unter der Schriftleitung von Dr. Oetli mit dem Titel „Schmitz“ heraus.

Die von den Teilnehmern aus 10 Kantonen besuchte 7. Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Trinkerfürsorgiger in Schaffhausen faßte folgende Entschliebung: „Die 7. Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer Trinkerfürsorge, der etwa

40 Fürsorgestellen und Heilstätten umfaßt, macht die Behörden und alle verantwortlichen Persönlichkeiten unseres Landes mit Eindringlichkeit darauf aufmerksam, daß eine Neugestaltung unserer Alkoholgesetzgebung nur genügt, wenn sie die seelischen und sittlichen Gefahren des Alkoholmißbrauchs in ihrer ganzen Schärfe erfaßt und ihre Berücksichtigung allen anderen Erwägungen voranstellt.“ („Bündn. Tgbl.“ 12. 5.)

Nationalrat Wuillamoz hat beim Bundesrat zwecks Verminderung des Alkoholgenusses und Bekämpfung der Schnapsgefahr angeregt, den gesetzgebenden Räten Bericht und Antrag einzubringen im Sinne eines Verbotes der Herstellung und des Verkaufes der Branntweinerschnitte (Fassonbranntweine) und der künstlichen Branntweine im Gebiete der gesamten Eidgenossenschaft. („Graub. Anz.“ 27. 2.)

Im Anschluß an den Nationalen Verband gegen die Schnapsgefahr bildete sich eine Studienkommission zur Förderung des Süßmostabsatzes und des Frischkonsums, sowie in Appenzell ein Kantonales Komitee zur Aufklärung der öffentlichen Meinung über die Notwendigkeit einer umfassenden Neuordnung der Alkoholgesetzgebung. („Volksstimme“ 23. 4.)

Die nationalrätliche Kommission betr. Revision der Alkoholgesetzgebung hat beschlossen, einem Begehren des Schweizerischen Weinhändlerverbandes und des Schweizerischen Wirtvereins entgegenzukommen durch Aufnahme einer Bestimmung in den Verfassungsartikel, wonach der Bund befugt sein soll, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften für die Ausübung des Handels mit nichtgebrannten geistigen Getränken in Mengen von 20 oder mehr Litern aufzustellen; diese Vorschriften dürften aber die Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. — Die von den alkoholgegnerrischen Verbänden der Schweiz zur Prüfung der Vorlage eingesetzte Kommission sieht hierdurch die volksgesundheitliche Bedeutung der Vorlage völlig in Frage gestellt und behält sich die weitere Stellungnahme vor, bis die eidgenössischen Räte die Vorlage festgestellt haben. („Appz. Ztg.“ 18. 5.) — Von allen Seiten melden sich ideelle und noch mehr materielle Interessen.

Dr. Pahnd in Romainmotier hat festgestellt, daß in Waadtland je nach der Obsternte in einigen Gegenden 2000 bis 10 000 l Schnaps in einem Jahre gebrannt werden, von denen nur ein kleiner Teil nach auswärts geht; es gibt Familien, die 200—300 l Schnaps im Jahre verbrauchen. („Arbeiterztg.“ 13. 4.)

Die Generaldirektion der Bundesbahnen hat erneut in einer allgemeinen Dienstvorschrift an das Personal Weisungen über die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs erlassen; sie weist u. a. auf die unentgeltliche Abgabe alkoholfreier Getränke in den Bahn-Wohlfahrtseinrichtungen hin und verbietet grundsätzlich den Genuß alkoholischer Getränke in der Arbeitszeit. („Berner Jura“ 10. 4.)

Der Bundesrat hat die Preise für Trinksprit wesentlich erhöht (von 170 auf 180 Fr. für 1 hl 100 %, feinere Arten bis zu 210 Fr.), Industriesprit dagegen bei Lieferungen waggonweise (von 51 auf 47, bei geringeren Arten bis zu 45 Fr.) frei jede schweizerische Bestimmungsstation ermäßigt. („Volkswacht“ 27. 9.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Fräulein Marie Brehm, eine Vorkämpferin der W. C. T. U., weithin auch durch ihre Teilnahme an den Internationalen Kongressen gegen den Alkoholismus bekannt, starb 66 Jahre alt am 21. Januar d. J. in Long Beach, Cal.

In Chicago sind vom Verbotadministrator im Januar 75 ärztliche Erlaubnisscheine (permits) beanstandet und 293 Stätten in der Stadt wegen Verletzung der Verbotsvorschriften seit Mitte September auf ein Jahr geschlossen (padlocked). — The Am. Jss. No. 2.

Es sind 1925 so viele Autos und so viele Häuser gebaut wie niemals zuvor, — 2 678 327 Verkehrsautos (passenger cars), und für 6 bis 7 Billionen

Dollars Häuser, von denen 47 % durch Bau- und Spargesellschaften finanziert wurden und mehr als die Hälfte aus Kleinhäusern bestand. Man sieht darin einen Segen des Alkoholverbots. („The Am. Jss.“ No. 2.)

Gegenüber verbotsfeindlichen öffentlichen Aeußerungen jüdischer Rabbiner, römisch-katholischer Kardinäle und Bischöfe, protestantisch-bischöflicher Geistlicher usw. und entgegen der Behauptung, die Kirchen der Vereinigten Staaten hätten ihre Stellung zur Prohibition geändert und begünstigten jetzt eine Aenderung des Verbotsgesetzes, erlassen die Führer der methodistischen Kirche eine gemeinsame Erklärung, welche den Segen der Prohibition betont und gegenüber den Gesetzesverletzungen strengere Durchführung der Gesetze, besonders auch eine Prohibitionserziehung fordert. Unterzeichnet ist sie von Bischof Cannon (Ausschuß für Temperenz- und sozialen Dienst), Rev. Levis (Generalkonferenz der Meth. Prot. Kirche), Bischof Mc Dowell (Präsident), Clar. T. Wilson (Board of Temp., Proh. and Publ. Morals), Bischof Bell (Vereinigte Brüder-Kirche.) — „Clips.“ des meth. Board of Temp. 1. 3. 26.

Die Gesellschaft gegen das Prohibitions-Amendement rühmt sich, eine Jahreseinnahme von 300 000 Dollar zu haben, sammelt für ihre Zwecke einen Fonds von weiteren 300 000 Dollar, „Emergency Fund.“ („The Am. Jss.“ No. 3.)

Prof. Cortright von der Universität New York hat eine Umfrage bei den älteren Semestern (senior college shedants) verschiedener Universitäten (nämlich New York, 3 colleges, Amherst Connecticut, weibliches college, Universität Minnesota, Seland Stanford, Universität Michigan, Universität Texas, Universität Nord-Carolina) gehalten, wie sie sich zu folgenden Fragen stellten: 1. Sollte das 18. Amendement strenge durchgeführt werden? 2. Sollte das 18. Amendement abgeschafft werden? — Von allen Abteilungen wurde geantwortet. Auf Frage 1 kamen die meisten Ja von der Monet Holyoke Seniorgruppe, nämlich 97 %, die wenigsten von der Handelsschule der New Yorker Universität, nämlich 55 %. Auf die zweite Frage antworteten am meisten Nein 90 % der Minnesota Universität, die Amherstgruppe am wenigsten mit 50 %; dagegen stimmten 57 % der Washington Square college-Gruppe mit Ja. Die weiblichen Studenten waren trockener als die männlichen, meint C. Von den Studentinnen hatten 83 % für die Prohibition, von den Studenten nur 66 % für die Prohibition gestimmt. (Clipsheet des meth. Board of Temp. 3. 5.)

Eine katholische Verbotszeitschrift „The Father Mathew Man“ ist dem Chronisten zugestellt (Publisher, Miß Alida H. O'Connor, Chicago Ill). Ich kann ihr bezeugen, daß sie an kräftiger Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. An der Spitze jeder No. steht im Sperrdruck: „Excommunicate the Bootlegger.“

Der Anti-Alkoholverband der amerikanischen Studenten hat sich an Professoren im ganzen Lande gerichtet und sie gefragt, ob die Studenten jetzt mehr trinken als früher. Zahlreiche Antworten sind eingetroffen, die von großen Universitäten, Yale in Connecticut, Stanford in Kalifornien, von Staatsuniversitäten und von vielen „Colleges“ (höhere Schulen) kamen. Alle erklärten mit einer fast vollständigen Einstimmigkeit, daß die Trunksuchtsfälle unter den Studenten sehr stark abgenommen haben und daß die Lage viel besser sei, als vor dem Verbote. Wir erwähnen hier z. B. die Antwort des Professors der romanischen Sprachen an der Yale-Universität, Dr. Clark: „Ich bin nicht Prohibitionist und bin es nie gewesen. Ich gebe aber zu, daß die Wirkung des Verbotes für die Yale-Universität gut war. Ich weiß, wovon ich spreche. Seit langen Jahren Mitglied des Disziplinarausschusses der Universität kenne ich die Verhältnisse gründlich und sage, daß die Aenderung ganz einfach revolutionär war. Früher hatte sich unser Komitee immer mit Trunksuchtsfällen unter den Studenten und den daraus entstehenden Skandalen zu befassen. Jetzt kennen wir fast keine solchen Fälle mehr. Es muß hinzugefügt werden, daß wir

uns früher mit einfachen Trunksuchtsfällen selten befaßten, nur mit denen, die ein öffentliches Aergernis verursacht hatten. Heute ist die einfache Trunksucht allein als einer strengen Strafe würdig betrachtet.“ („Int. Bur. z. Bek. d. Alk.“ Bull. No. 8.)

Die Zahl der Verhaftungen wegen Trunksucht betrug im Jahre 1925 in der Stadt Boston nach dem Bericht der Polizei 36 316 für die Männer und 1628 für die Frauen, also 1592 weniger als im Jahre 1924, Abnahme von 4,02 % (obgleich die Bevölkerung zugenommen hat). 39,32 % der Verhafteten sind ausländischen Ursprungs. (Ebenda.)

Miß Evangeline Booth, Generalin der Heilsarmee in den Vereinigten Staaten, erklärte die Agitation gegen das Alkoholverbot für ein vorübergehendes Gerassel der „Bootlegger“. Die Arbeiterschaft habe kein Interesse am Saloon mehr; dafür sei die Freude am Familienleben gewachsen. Sie sehe die Zeit kommen, in der die Heilsarmee sich der reichen Faulpelze mit ihrem heimlichen Trinken werde annehmen müssen wie früher der armen Opfer der Saloons. („Manch. Guard.“ 24. 2.)

Die im Ausschub des amerikanischen Senates vorgenommene Untersuchung über die Ergebnisse des Alkoholverbotes hat in der ganzen Welt ein großes Interesse geweckt. In der Presse wurde im allgemeinen über die dem Verbot ungünstigen Zeugnisse eingehend berichtet (auf deren Wiedergabe wir deshalb hier verzichten), während man die Erklärungen der Freunde des Verbotes nicht einmal erwähnte und doch waren mehrere wirklich bemerkenswert. Wir meinen nicht diejenigen der Vertreter der Antialkoholvereine und sogar der Kirchen, weil man behaupten könnte, sie seien nicht unparteiisch genug. Das kann man aber nicht behaupten von dem Zeugnis des weltbekannten Nationalökonomens der Universität Yale, Prof. Irving Fisher, und des früheren Justizministers, der kanadischen Provinz Ontario, W. E. Raney, der eingeladen wurde, vor dem Senate zu erscheinen. — Prof. Fisher hat zuerst von einer in seiner Universität durchgeführten Enquete über den Alkoholmißbrauch unter den Studenten gesprochen. Obgleich die Studenten der Yale-Universität aus den feuchtesten Gegenden der Vereinigten Staaten kommen, und aus diesem Grunde sehr oft gegen das Verbot sind, so behaupten die Disziplinarausschüsse der Universität, daß die Fälle von Trunkenheit unter den Studenten viel seltener sind als vor dem Verbot. Es ist also der Beweis, daß das Verbot die amerikanische Universitätsjugend nicht verdirbt, wie man es so häufig behauptet. — Prof. Fisher hat dann als Nationalökonom gesprochen, und es ist gut, daran zu erinnern, daß er früher eher ein Gegner des Verbotes war. Er hat vor dem Komitee behauptet, daß er nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Berechnung zu dem Schlusse gekommen sei, daß das Alkoholverbot der Bevölkerung der Vereinigten Staaten jährlich ein Extraeinkommen von 6 Milliarden Dollar sichert. — Herr Raney, der sich auf zahlreiche Gerichtsakten und Statistiken stützte, erhob einen energischen Protest gegen diejenigen seiner Landsleute, die vor dem Staat erklärt haben, daß das in der Provinz Ontario inkraft getretene Verbot ein Fiasko sei, und daß die Ergebnisse des unter der Kontrolle der Regierung stehenden Alkoholverkaufs, den man in den Provinzen Quebec, Manitoba und Alberta eingeführt hat, ausgezeichnet seien. Nach Herrn Raney hat bei diesem letzten System die Geheimbrennerei und der Geheimverkauf gar nicht abgenommen, und dieses trägt noch viel mehr zur Bestechung der Beamten bei, als das Verbot. Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß die Erlaubnis, Bier mit einem Alkoholinhalt von 2—3 % herzustellen, jedermann befriedigen wird, und daß man so die Beibehaltung des Branntweinverbotes sichern kann. Man hat in der Provinz Ontario einen Versuch mit diesem System gemacht, und die Bürger, die sich früher nach dem Bier zu 2,5 % Alkohol sehnten, finden es jetzt viel zu fade und verlangen etwas Stärkeres. („Int. Bur. z. Bek. des Alk.“ Bull. No. 6.) — Die Senatskommission spricht sich gegen ein nationales Referendum aus. („N. Zürich. Ztg.“ 4. 6.)

Der Vorsitzende des Newyorker Apothekervereins erklärte in der letzten Generalversammlung, daß den Apothekern aus der Erlaubnis, Alkohol zu führen, nur Unannehmlichkeiten entstehen. Vor 6 Jahren habe man deshalb beschlossen, keinen Whisky mehr zu verkaufen. Die große Influenzaepidemie habe einen amtlichen Zwang, Alkohol an Kranke abzugeben, gebracht. Indessen nur ein Drittel besitze jetzt die Lizenz. Nunmehr aber hätten Wirte und Kellner unter falschen Angaben vielfach Apotheken eröffnet, um unter medizinischem Vorwand Alkohol zu verkaufen; 1916 bis 1922 sei die Zahl der Apotheken von 4565 auf 5190 gewachsen und steige weiter. Endlich gehe die Regierung daran, die „Alkohol-Apotheken“ zu sperren und damit den Skandal zu entfernen. („Med. u. Pharm. Rundschau“ 10. 4.)

Die Ausfuhr Kalifornischer Trauben ist von 21 605 Wagenladungen (cars) 1919 auf 72 116 1925 angewachsen. („Brooklyn D. Eagle“ 7. 3.)

Das Internationale Bureau zur Bekämpfung des Alkoholismus schreibt im Presse-Bulletin Nr. 9 (Lausanne, den 4. 6. 1926):

Bei der Wahl eines Senators der Ver. Staaten für den Staat Pennsylvania hat Herr William S. Vare den Sieg davongetragen. S. Vare ist ein Gegner des Verbots. Diese Tatsache darf jedoch nicht gedeutet werden, als ob die Wähler dieses Staates in ihrer Mehrheit dem Verbot feindlich gegenüberständen, denn die zwei trockenen Kandidaten, die gegen Vare kämpften, Gouverneur Pinchort und Herr Pepper haben zusammen ungefähr 250 000 Stimmen mehr erhalten als der feuchte Kandidat. In der Wahl für das Amt des Gouverneurs von Pennsylvania hat übrigens der trockene Kandidat S. Fischer mehr Stimmen als sein feuchter Gegner erhalten.

Während die Gegner des Verbotes ihre Agitation fortsetzen, bemüht sich die Verwaltung in Washington, das Verbotsgesetz immer wirksamer durchzuführen. Präsident Coolidge hat soeben eine Verfügung unterzeichnet, die von jetzt ab der Bundesverwaltung erlauben wird, die Staats-, Bezirks- und Gemeindebeamten gegen ein nominelles Gehalt als Bundesbeamten für die Durchführung des Verbots anzustellen. Die Ortsbeamten, die bereit sind, mit der Zentralverwaltung zusammenzuarbeiten, werden also über die Autorität verfügen, die den Bundesbeamten zukommt. Diese Verfügung des Präsidenten wird zuerst in Kalifornien angewendet werden, dann in anderen Staaten mit Ausnahme derjenigen, wo das Gesetz den Beamten verbietet, Bundesämter anzunehmen. Diese Neuerung, von der General Andrews viel Gutes erwartet, ist von den Führern der feuchten Bewegung mit Entrüstung und Bestürzung aufgenommen worden.

Mitteilungen.

1. Aus Trinkerheilstätten.

Die größte deutsche Heilstätte für Alkoholranke, Waldfrieden bei Fürstenwalde a. d. Spree,

die — unter der Leitung von zwei Irrenärzten stehend — am 31. August v. J. ihr 25jähriges Bestehen feiern konnte, hatte 1925 zu den vorhandenen 173 Pfleglingen einen Zugang von nicht weniger als 195 Kranken — nämlich 73 von Wohlfahrtsämtern, 72 von Krankenkassen, 42 Selbstzahler, 7 geistesranke Alkoholiker von der brandenburgischen Provinzialverwaltung, 1 Fall vom Reichsversicherungsamt — gegen einen Zugang von 111 im Vorjahr. Die Aufnahme von Kassenpatienten und Selbstzahlern hat sich im verflossenen Jahre gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt: 188 gegen 82. Wegen dieses sehr starken Andrangs mußte, da das nur für frische Alkoholiker bestimmte Haus A überfüllt war, sogar das Haus B mit frischen Alkoholikern belegt werden, was seit Bestehen der Anstalt noch nie der Fall gewesen war. Abgingen im Laufe des Jahres 1925 208 Behandelte, insgesamt wurden 368 Männer verpflegt.

Von den 188 neu aufgenommenen Kassenpfleglingen und Selbstzahlern stammen 140 aus Groß-Berlin, 28 aus dem übrigen Brandenburg, der Rest teils aus anderen preussischen Provinzen, teils aus Braunschweig, Mecklenburg, Danzig, einer sogar aus Ungarn. Dem Glaubensbekenntnis nach waren von den 208 Ausgetretenen 166 evangelisch, 21 katholisch, 18 Dissidenten, 2 mosaisch, 1 Menonit. Auf das Lebensalter gesehen waren 3 noch nicht 20 Jahre, 20 erst zwischen 20 und 30. Dem Berufe nach waren die verschiedensten Gattungen vertreten, auch aus den höheren Ständen waren eine Anzahl Pfleglinge vorhanden.

Fragt man nach dem Erfolg, so wurden unter Nichtberücksichtigung der nur bis 6 Wochen Verbliebenen, der nach andern Anstalten Ueberführten und der Verstorbenen aus der offenen Abteilung als geheilt entlassen 76, als gebessert 43, als ungeheilt 23, aus der geschlossenen als geheilt 1, als gebessert 7, ungeheilt 2. Die Gebesserten bzw. Geheilten der offenen Abteilung waren durchschnittlich nur etwa 3 Monate dagewesen, die der geschlossenen etwa 3 Jahre. In den 25 Jahren ihres Bestehens gingen 3493 (!) Alkoholranke durch die Anstalt, von denen 40 v. H. als geheilt, 50 v. H. als gebessert, 10 v. H. als ungeheilt entlassen wurden.

Waldfrieden erhält sehr viel Besuch sowohl von Einzelpersonen, sowie von Kommissionen aus aller Herren Ländern, die seine Einrichtung und seinen Betrieb kennenlernen wollen. Außerdem kamen alle 4 Wochen am Sonntag etwa 100 Guttempler aus Groß-Berlin, um hier eine feierliche Logensitzung abzuhalten, während die Fürstenwalder Guttemplerloge alle 14 Tage ihre Sitzung hier abhielt. Amtliche Besichtigungen seitens einschlägiger Behörden fanden im verflossenen Jahre zwei statt. — Auskunft über die Anstalt und ihre Bedingungen wird gern zugesandt. Ein gedruckter Bericht anlässlich der 25-Jahrfeier gibt eine ausführlichere Uebersicht. Fl.

2. Verschiedenes:

Die Alkoholfrage in der Denkschrift des Reichsgesundheitsamts.

In dieser Veröffentlichung, die der Reichsminister des Innern im Dezember 1925 dem Reichstag vorlegte, wird aus der Statistik der deutschen Großstädte zum Punkte Sterblichkeit hingewiesen „auf die Zunahme der

Todesfälle an Hirnschlag von 11 180 im Jahre 1923 auf 12 408 im Jahre 1924 (zum Teil wohl durch syphilitische Erkrankung und Alkoholismus bedingt), an Alkoholismus von 81 auf 131*) und an Selbstmord von 4096 auf 4883⁴. An sonstigen bedenklichen Erscheinungen im Zusammenhang mit dem Trunke wird erwähnt: „Es wird noch mit auffallender Häufigkeit über psychische Störungen berichtet, die sich in Depressionszuständen, in Lebensmüdigkeit und ausgesprochenen geistigen Erkrankungen kundgeben und zum Teil in der wirtschaftlichen Notlage, zum Teil in der unverkennbaren Zunahme des Alkoholismus ihre Ursache haben dürften“. An anderer Stelle heißt es: „Diese wirtschaftlichen Nöte dürften zu einem steigenden Mißbrauch von berauscheden Mitteln Anlaß geben, zu denen neben dem Alkohol besonders in den Großstädten, aber manchmal anscheinend auch schon auf dem Lande, noch das Morphin und das Kokain treten. Auch die vielfach noch immer bestehende Häufigkeit der Selbstmorde, wie sie z. B. aus Stuttgart und Lübeck berichtet wird, dürfte mit beiden Uebelständen zum wenigsten teilweise im Zusammenhang stehen“.

Im Kapitel „Ernährungs- und Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen“ endlich wird gesagt: „Vielfach wird auch über eine der Gesundheit höchst abträgliche Zunahme des Tabak- und Alkoholmißbrauchs unter den Jugendlichen geklagt, die sich namentlich in den größeren Städten der preußischen Regierungsbezirke Stettin, Schleswig, Hannover, Magdeburg, Stralsund, sowie in Bayern und Anhalt bemerkbar macht. — Demgegenüber kann die erfreuliche Tatsache hervorgehoben werden, daß die sportliche Betätigung in Gestalt von Spiel und Wanderungen unter den Jugendlichen in wachsendem Maße Anhänger findet, und daß die günstigen Einflüsse dieser Bestrebungen in manchen Berichten anerkannt werden“. Fl.

Einstimmige Entschliebung des deutschen Aertzetages in Eisenach

am 26. Juni 1926.

Der 45. Deutsche Aertzetag in Eisenach, die Vertretung von fast 39 000 deutschen Aerzten, hat nach einem Vortrage von Dr. Beyer, Ministerialrat im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, über das Thema: „Die Bedeutung der Alkoholfrage für Volk und Staat“, nachdem zahlreiche Vertreter, besonders der abstinenten Aertztschaft (Dr. Rodewald-Kiel, Prof. Delbrück-Bremen, Geh. S.-R. Prof. Dr. Rosenfeld-Breslau, Dr. Holitscher-Komotau, Dr. Bornstein-Berlin, Dr. Boscamp-Düsseldorf, S.-R. Dr. Bandel-Nürnberg u. a.), das Wort ergriffen hatten, folgende Entschliebung einstimmig gefaßt:

Der 45. Deutsche Aertzetag erblickt in der gegenwärtigen Höhe des Alkoholverbrauches, namentlich in Hinsicht auf die wirtschaftliche und gesundheitliche Lage des deutschen Volkes, eine Gefahr für die Volksgesundheit, die um so größere Beachtung verdient, als der Verlauf der letzten Jahre einen Anstieg des durchschnittlichen Alkoholverbrauches erkennen läßt.

Der Deutsche Aertzetag verspricht sich weniger von harten gesetzgeberischen Maßnahmen, als von weitgehender Aufklärung, von Nüchternheitsunterricht in den Schulen und von alkoholfreier Erziehung der Jugend, von der Unterdrückung der Alkoholpropaganda, von der Bekämpfung der Trinksitte und der Unterstützung der Abstinenz- und Mäßigkeitsvereine.

Die tatkräftige Förderung der Alkoholbekämpfung durch Staat, Gemeinde und private Organisationen ist erforderlich. Die bestehenden Vorschriften zum Schutze der Jugend sind streng durchzuführen. Bei Konzessionierung von Schankstätten müssen die persönliche Eignung der

*) Sperrungen von uns. D. Ber.

Bewerber und die Bedürfnisfrage sorgfältig geprüft werden. Wünschenswert ist die Herabsetzung der Vergnügungssteuern bei Volksveranstaltungen, wenn an sie ein Verbot des Alkoholausschanks geknüpft ist. Als geeignet für die Eindämmung des Alkoholverbrauchs erscheinen dem Aertzetage die Unterstützung der Sportbewegung, die Förderung des Wohnungsbaues, des Siedlungswesens und der Kleingartenbewegung, sowie die Sorge für physiologisch und psychologisch günstige Arbeitsbedingungen und für gute und wohlfeile Erholungsmöglichkeit und bildende Unterhaltung.

Statistisches aus Skandinavien.

Aus den jetzt vorliegenden amtlichen Alkoholstatistiken Norwegens, Schwedens und Dänemarks über die Jahre 1924/25 seien hier die folgenden Zahlen mitgeteilt:

1. Norwegen:

Der gesetzliche Alkoholverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung betrug
im Jahre 1924 1,95 Liter absoluten Alkohol,
im Jahre 1925 2,12 Liter absoluten Alkohol.

Der gesetzliche Branntweinverbrauch (ärztliche Verordnung) betrug in absolutem Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung:

im Jahre 1924 0,39 Liter,
im Jahre 1925 0,26 Liter,

der Verbrauch (in absolutem Alkohol) an

	Wein:	Bier:
1924	0,46 Liter	1,10 Liter,
1925	0,66 Liter	1,20 Liter.

Den ungesetzlichen Verbrauch von Branntwein ziffernmäßig genau zu bestimmen ist unmöglich. Beschlagnahmt wurden

1923: 628 256 Liter absoluter Alkohol und 14 885 Liter Branntwein,

1924: 248 850 Liter absoluter Alkohol und 9 682 Liter Branntwein,

1925: 88 949 Liter absoluter Alkohol und 6 918 Liter Branntwein.

Der Schmuggel hat sich also infolge stärkerer Bewachung offenbar wesentlich verringert. Schwarzbrennereien scheinen verhältnismäßig wenig verbreitet zu sein. Auch die Verhaftungen wegen Trunkenheit haben abgenommen, wie aus folgenden Zahlen hervorgeht:

	1905 - 1913		1923	1924	1925
	Höchste Zahl der Verhaftungen auf 1000 Einwohner	Niedrigste Zahl der Verhaftungen auf 1000 Einwohner			
Alle Städte	56,8	36,9	42,9	37,4	32,6
Oslo	67,8	40,4	72,9	60,3	52,9
Alle Städte außer Oslo	51,8	32,7	28,9	26,8	23,2

2. Schweden:

An Branntwein (50%ig) wurde im vergangenen Jahre hergestellt:

in landwirtschaftlichen Brennereien 23 315 667 Liter,

in Hefefabriken 3 499 954 Liter,

in Sulfidbrennereien 11 240 695 Liter.

Der Branntweinverbrauch (50%ig) betrug auf den Kopf

1924 28 452 676 Liter 4,74

1925 29 673 511 Liter. 4,95

Der Weinverbrauch betrug auf den Kopf

1924 3 391 245 Liter 0,57

1925 3 968 083 Liter 0,66

Bierverbrauch pro Kopf:

	Steuerklasse I	Steuerklasse II
1924	12,7	22,5 Liter
1925	14,4 Liter	23,4 Liter.

3. Dänemark:

Der Brantweinverbrauch betrug 1 878 000 Liter, der Starkbierverbrauch (Bier mit mehr als 2¼ % Alkohol) 1 418 000 hl, Schwachbier und steuerfreies Bier (Alkoholarm) 895 000 hl.

Der Verbrauch an absolutem Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung betrug 1925

an Brantwein	0,69 Liter,
an Starkbier	1,58 Liter,
an Schwachbier	0,40 Liter,
an Wein	0,19 Liter,
	<u>2,86 Liter,</u>

gegen 2,88 Liter im Jahre 1924.

Krt.

Vorschläge und EntschlieBungen des Nationalen Temperenzbundes in Japan.

Dieser führende alkoholgegnerische Verband Japans hielt vom 9. bis 11. April d. J. unter sehr starker Beteiligung (133 „offizielle Delegierte“ und eine allgemeine Besucherzahl von über 600 Ortsgruppenvertretern und sonstigen Teilnehmern) seine 7. Jahresversammlung in der großen Handelsstadt Osaka ab. Dabei wurden u. a. folgende Forderungen erhoben:

1. Erneute Einbringung eines Gesetzentwurfs, der das Alkoholverbot für Jugendliche durch Erhöhung des Schutzalters von 20 auf 25 Jahre erweitert.
2. Antrag an die Behörden, Fürsorge dafür zu treffen, daß die Angestellten des Alkoholgewerbes vor dem Alkohol geschützt werden.
3. Verbot des Verkaufs berauschender Getränke auf den Bahnhöfen.
4. Bei den Wahlen sollen möglichst diejenigen Bewerber, welche für Alkoholverbot sind, unterstützt werden.
5. Abschaffung der Gewohnheit, bei Ausstellungen und ähnlichen Anlässen den Sake-(Reiswein-)Becher zuzuteilen.
6. Geistige Getränke sollen in Schulgebäuden nicht zugelassen werden.
7. Schaffung eines Forschungs- und Veröffentlichungsbüros über die Alkoholschäden durch die Regierung.
8. Einführung wissenschaftlicher Belehrung über die Alkoholfrage in die Lehrbücher der Schulen.
9. Anstellung eines besonderen Polizeibeamten seitens der Regierung zur Durchführung des Alkohol-Jugendschutzgesetzes. Fl.

Wirkungen des Alkohols auf Körper und Geist.

Leitsätze¹⁾ von prakt. Arzt Dr. Steidle, München.

I. Einwirkung des Alkohols auf die Zellen und Organe.

1. Jede Zelle braucht lebensnotwendig gewisse Fettstoffe, genannt Lipoide. Der Alkohol schädigt den Lipidstoffwechsel, besonders in den lipidreichen Gebieten des Gehirns und der Nerven. Deshalb machen sich besonders hier Störungen im elektrischen Stromablauf am stärksten geltend; teils Hemmungen, teils ungeordnete Erregungszustände im Nervensystem sind die Folge. Die Sinneswahrnehmungen werden abgestumpft.

Gefahr des Einschläferns von Kleinkindern durch Bier.

2. Sämtliche Körperzellen werden von der Alkoholwirkung getroffen. Da Alkoholismus fast immer mit Eiweißüberernährung verbunden ist, macht er sich in den Körperorganen besonders in der Neigung zu Arterienverkalkung, Herzverfettung, Schrumpfniere, Magenkatarrh, Verstopfung, Zuckerkrankheit, Basedow'scher Krankheit, Gicht, Fettleibigkeit, Nervenentzündung, Ischias, Fallsucht, Schlaganfällen u. dgl. bemerkbar. Alle diese

¹⁾ Zu einem Vortrag auf einem Führer-Lehrgang im Rahmen der Augsburger Werbewoche für alkoholfreie Jugenderziehung vom 21.–28. März 1925.

Krankheiten haben während des Krieges — durch Mangel an Alkohol und Fleisch — eine bedeutende Verminderung erfahren.

3. Auch die Ei- und Samenzellen sind in den Körperkreislauf eingeschaltet und unterliegen daher der Alkoholwirkung. Das nicht erblich geschädigte Kind leidet dennoch schwer durch den Alkoholismus der Eltern in seiner Erziehung und Entwicklung. **Trinker Kinder!**

II. Folgerungen aus physiologisch-psychologischen Versuchen.

1. Die Versuche über die Alkoholwirkung auf die geistigen und körperlichen Fähigkeiten haben ergeben, daß eine einmalige Alkoholgabe von 25 bis 100 ccm absolutem Alkohol auch am Tage nach dem Versuche in ihrer Wirkung noch nachweisbar ist.

2. Mehrmonatliche, tägliche Gaben von 25 bzw. 100 ccm absolutem Alkohol (entsprechend etwa $\frac{1}{2}$ bzw. $2\frac{1}{2}$ Liter Bier der Vorkriegszeit) beeinflussen nachweisbar Gedächtnis, Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit, Geschwindigkeit der Entschlüsse, Art der Entschlüsse, Rechnen, feine und grobe Arbeitsleistung im Vergleich zu denselben Anforderungen bei Versuchen ohne Alkoholzufuhr; es macht sich eine Herabsetzung der Leistung bemerkbar, die dauernd hinter der Kurve der normalen Leistung zurückbleibt. Allerdings wird nach einiger Zeit eine gewisse Besserung der Leistung trotz Alkoholzufuhr erkennbar, als Ausdruck der Gewöhnung an den Alkohol. Von mäßigem Alkoholgenuß kann nur dann gesprochen werden, wenn nicht täglich, sondern mehrmals wöchentlich Alkohol in kleinen Mengen (unter 100 ccm) verbraucht wird. Für heranwachsende Jugend sind aber auch solche einmalige kurzdauernde Einwirkungen schädlich.

Daher alkoholfreie Jugenderziehung.

3. Die Stärke der Einwirkung täglicher kleiner Alkoholgaben auf den Körper kann daraus ersehen werden, daß noch nach dreiwöchentlicher Ausschaltung der Alkoholgaben das Nachklingen der Schädigung im Versuch nachgewiesen werden konnte.

4. Kurzdauernde Versuche sind zur Darstellung der Alkoholwirkung ungenügend, da die dauernde Schädigung erst nach einiger Zeit in einem plötzlichen Absinken der Leistung wirksam und erkennbar wird. Wenigtägige Versuche werden manchmal von alkoholfreundlicher Seite im Zusammenhang mit der Leistungssteigerung durch Uebung mißbraucht, um darzutun, daß der Alkohol leistungsfördernde Wirkung habe.

III. Die Einwirkung des Alkohols auf das Seelenleben.

1. Einengung des seelischen Raumes der Höhe, Breite und Tiefe nach Nachlassen des jugendlichen Idealismus und Versumpfung in Philistertum. Ersatz der wirklichen Welt durch eine Scheinwelt. Bedürfnis nach starken Eindrücken: Reklame, Kino, Massenbetrieb. Rückwärts gerichteter Blick. Euphorisches Lächeln des alten Trinkers. — Gewalttätige Erfüllung sozialer Verpflichtungen durch gewaltsame Eingriffe in Schule, Familie und Kirche, Ehescheidungen! — Verlust der Gewissenhaftigkeit, besonders im Rausch (unehliche Kinder, Geschlechtskrankheiten) und Steigerung des Geschlechtstriebes in der triebhaften Erregung.

2. Schwere Schädigungen des Alkohols führen zu Alkoholverbrechen (Gewalttätigkeiten) und Geisteskrankheiten. Stärkste Abnahme während und stärkste Zunahme nach dem Kriege infolge Alkoholismusab- bzw. -zunahme.

IV. Wer trinkt? — Besonders seelisch Minderwertige.

Durch Enthaltsamkeit wird seelische Minderwertigkeit nicht aufgehoben, aber leichter beherrscht und ausgeglichen. Warum wird getrunken? Einfluß und Zwang der Trinksitte! Einfluß und Zwang einer neuen alkoholfreien Geselligkeit wird auch seelisch Minderwertige zu ihrem Wohl vom Alkohol fernhalten.

V. Alkohol kein Nahrungsmittel, sondern teures Genußmittel und gleichzeitig schädlich, Kalium im Bier, Herzgift.

Der Alkoholismus im Wirtschafts- und Staatsleben.

Leitsätze¹⁾ von Pfarrer M. Bürck.

Gegenwärtige wirtschaftliche Lage:

1. Wir sind heute ein an Rohstoffen und Geldmitteln verarmtes Volk. Die langfristigen, sozial guten Waren sind selten und teuer, dagegen herrscht Ueberfluß an sozialschlechten, kurzfristigen Degenerationswaren (Alkohol, Tabak, Schund, Tand). Hinzu kommt unter dem Druck des Londoner Vertrages und als Nachwirkung der Inflation die Neigung zum Raubbau auf allen Wirtschaftszweigen.
2. Tatsachen über Zunahme des Alkoholismus seit 1918:
 - a) Vordringen der Spirituosen in den Lebensmittelgeschäften. Alkoholreklame. Wiederkehr der Trinksitten bei Festen und Tagungen. Frauen-Alkoholismus.
 - b) Einige Zahlen: Gesamt bierproduktion 1923: 26,4 Mill. hl, 1924: 36 Mill hl. — Mindestausgabe 1924 für Alkoholika: 2 Milliarden. Trinkerfürsorgestelle Mannheim 1920: etwa 300 Fälle, 1924: 3000.
3. Die sozialschädliche Wirkung des Alkohols wird heute gesteigert durch allgemeine Verarmung, Wohnungsnot, seelischen Druck; ihre Eindämmung wird erschwert durch die Verwurzelung des Alkoholismus in der Sitte und den landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.
4. Helfen kann nur eine neue Einstellung zum Wirtschaftsleben, die es unter die Leitung der Vernunft und sozialen Verantwortlichkeit stellt. Voraussetzung hierzu ist der Glaube, daß der Geist stärker ist als die Verhältnisse.
5. Prüfen wir im Lichte einer durch Vernunft und Verantwortlichkeit geleiteten Wirtschaft die Alkoholindustrie an ihren einzelnen „Produktionsmitteln“, so ergibt sich:
 - a) Es werden heute noch mindestens 8000 qkm deutscher Ackererde (= Fläche des Freistaates Sachsen) mit Rohstoffen für Alkoholika bebaut. Das ist für ein unterernährtes Volk zu viel.
 - b) Die Maschinen, Fabrikanlagen, Verkehrswerkzeuge und Ausschanklokale der Alkoholindustrie können produktiver verwendet werden.
 - c) Es arbeiten in ihr über ½ Million Menschen; ihre körperliche und geistige Arbeitskraft geht für Notwendiges verloren.
 - d) Seit 1918 belastet die Alkoholindustrie unsere Außenhandelsbilanz. An der Mehreinfuhr im Oktober 1924 von 244 Millionen Goldmark waren die Alkoholika und deren Rohprodukte mit 14 Millionen GM. beteiligt.
 - e) Es ist nicht richtig, daß ohne die Abfallprodukte (Schlempe, Malz usw.) die Produktion von Milch und Schweinen zurückginge.

Direkte Verfüterung des Getreides ist vorteilhafter als über den Umweg der Alkoholerzeugung. Gärung ist stets Nährstoffverlust.

- f) Die Staatseinnahmen durch Steuern und Zölle für Alkoholika sind keine wirklichen Einnahmen; denn die unwirtschaftlichen Mehrausgaben des Staates und der Gemeinden für die direkten und indirekten Schädigungen des Alkoholismus betragen mindestens das Sechsfache der gesamten Steuer- und Zolleinnahmen aus der Alkoholindustrie.

Die Alkoholindustrie erfüllt die Forderung einer produktiven Wirtschaft nicht; denn sie vermindert schrittweise das materielle und ideelle Nationalvermögen.

Im Interesse der Erhaltung und des Wiederaufbaues unserer Volkskraft muß eine allmähliche Umstellung der Genußmittelindustrie in lebensnotwendige Industrie erstrebt werden. Das ist aber nur bei gleichzeitiger Erziehung der Verbraucher zu sozial verantwortlichen Menschen möglich.

¹⁾ Zu einem Vortrag auf einem Führer-Lehrgang im Rahmen der Augsburgener Werbewoche für alkoholfreie Jugenderziehung vom 21.—28. März 1925.

Alkoholismus, Zivilisation und Kultur.

Leitsätze¹⁾ von Pfarrer M. Bürck.

1. Kultur ist Beherrschung der Natur durch den Geist. „Zivilisation“ ist Entstellung und Verfälschung der Natur. Am deutlichsten tritt die zivilisatorische Entstellung der Natur in der heutigen Nahrungsmittel- und Alkoholindustrie in Erscheinung.
2. Der frühe und gewohnheitsmäßige Genuß der Alkoholika verdirbt den menschlichen Nahrungsinstinkt und trübt infolge des innigen Zusammenhangs von Körper und Geist auch das Seelenleben.
3. In der Kunst (sowohl im produktiven Schaffen wie im empfangenden öffentlichen Geschmack) zeigt sich die zivilisatorische Entartung zu Schund und Schmutz infolge der Narkotika besonders deutlich. Gleichzeitige Blüte der Spirituosenindustrie und der Fabrikations- und Darbietungsstätten von Kitsch und Schund aller Art.
4. Folgende Zusammenhänge von Alkoholismus und Afterkunst sind festzustellen:
 - a) Alkohol bewirkt quantitative Vermehrung, beschleunigten Ablauf und qualitative Entleerung der Phantasiebilder. Physiologische Parallele: falsche und vorzeitige Wahlreaktionen.
 - b) Entfesselung des Sexualtriebes und damit Verarmung und Erniedrigung des Kunstwerks und Verrohung des öffentlichen Geschmacks.
 - c) Grenzverwischung zwischen edel und gemein. Physiologische Parallele: Alkohol setzt die Unterschiedsempfindlichkeit der Sinne herab.
 - d) Die eigentliche narkotische Wirkung: der Alkohol führt am künstlerischen Schöpferschmerz vorbei, ohne den Werk und Persönlichkeit nicht wirklich reifen können; er verstärkt die heutige Flucht vor dem Leide, erniedrigt das Heroische zum Philisterhaften. Physiologische Parallele: Alkohol lähmt die Schutzempfindungen, z. B. Kälte, Müdigkeit.

Ergebnis: Unsere gesamte Kunst ist zivilisatorisch erkrankt und droht zu entarten. Die Narkotika verhüllen diese Tatsache, beschleunigen ihre Entartung und verhindern die Heilung. Erlösung wird unserer Kunst nur über den Weg zur Wahrheit, Güte und Schönheit der Natur.

Zur wirtschaftlichen Seite der Alkoholfrage.

Der volkswirtschaftliche Wert der Alkoholgewerbe und ihrer Erzeugnisse wird von Freund und Gegner sehr verschieden beurteilt. Den unbestreitbaren mannigfaltigen und schwerwiegenden Passivposten derselben für das Volksganze werden von seiten der Alkoholgewerbe und -freunde große und angeblich überwiegende positive Posten entgegengestellt. Demgegenüber sind aber Stimmen so gewichtiger Volkswirtschaftler und Politiker wie G. v. Schmoller, Adam Smith, G. Rümelin, Fürst Bülow u. a. zu beachten.

Schmoller (vom deutschen Trunk): „Millionen und Milliarden verschwinden in diesem Schlund; die ganze Lebenshaltung unserer Mittel- und unteren Klassen hängt von dieser Frage ab, man könnte sogar fast ohne Uebertreibung sagen: Die Zukunft unserer Nation. . .“

A. d. Smith (der Begründer der neueren Volkswirtschaftslehre): „Die Arbeit, welche zur Erzeugung starker Getränke dient, zum Säen,

¹⁾ Zu einem Vortrag auf einem Führer-Lehrgang im Rahmen der Augsburger Werbewoche für alkoholfreie Jugenderziehung vom 21.—28. März 1925.

Pflegen und Ernten des Korns, zu der weiteren Zubereitung, zum Brauen und Destillieren, kurz zu der ganzen Herstellung, Versendung und dem Verkauf dieser Getränke, ist ganz und gar unproduktiv. Sie produziert nicht solche Dinge, die man gerechterweise Güter nennen könnte. Die Arbeit, welche auf diese Getränke verwendet wird, vermehrt nicht den Wohlstand der Gesellschaft, die Nahrungsmittel, die Quellen wahren Genusses, sondern erzeugt im Gegenteil nur, was den Interessen der Menschheit schädlich ist.“

Aehnlich der ehemalige Tübinger Kanzler Rümelin von den Wirtshäusern:

„Die Blüte der Wirtschaft eines Volkes steht mit der Blüte seiner Wirtshäuser eher in der umgekehrten als der direkten Proportion. . . . Die Wirtshäuser gehören im großen und ganzen (sofern oder soweit sie nämlich, wie er nachher ausführt, [Alkohol-]Trinkhäuser sind) nicht zu den Güter erzeugenden, sondern zu den Güter zerstörenden und vermindernenden Gewerben.“

Fürst Bülow in seiner „Deutschen Politik“: „Es kommt nicht allein darauf an, was durch verschiedene Arten des Erwerbs materiell gewonnen wird. Es kommt auch darauf an, wie die Erwerbsgebiete auf die Erhaltung der physischen und ideellen Kräfte des Volkes wirken. . . . Physische, sittliche und geistige Gesundheit sind auch heute noch der größte Volksreichtum.“

Und um auch zwei hervorragende Schweizer Fachmänner zum Wort kommen zu lassen: Der bekannte Statistiker Prof. Dr. Milliet, Bern, der frühere langjährige Leiter der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, sagt: „Der Alkoholgenuß bildet in der Bilanz der Volkskräfte nicht erst dann einen Verlustposten, wenn er zu Krankheiten und Tod führt, sondern schon dann, wenn er durch sinnlose Vergeudung von Geld und Zeit, durch Hemmung von Energie, durch Zerrüttung des Familienlebens, durch Verderbnis guter Sitten vitale Potenzen lähmt.“ Und Prof. Schorer, Freiburg (i. d. Schweiz), in einem Vortrag in der gemeinsamen Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und der Schweizerischen statistischen Gesellschaft am 12. Dez. 1925: „Bei Verwertung wirtschaftlicher Vorgänge und Tatsachen finden die Beziehungen und Rückwirkungen auf die soziale Gesellschaft, auf das Volk, viel zu wenig Beachtung. Der Erwerbsgewinn obherrscht; wenn nur mit möglichst wenig Aufwand möglichst viel gewonnen wird — der soziale Wert des Produktes, der Erwerbstätigkeit mag gering oder gar negativ sein.“

Zur Frage der Alkoholsteuern
(Steuern aus geistigen Getränken) im besonderen.

Immer wieder hält man uns, besonders bei unseren Bestrebungen auf gesetzgeberischer Linie, den Trumpf von den hohen Steuereinnahmen aus den geistigen Getränken entgegen, die Reich, Länder und Gemeinden nicht entbehren könnten. Wie dachten weitblickende Staatsmänner darüber?

König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen schrieb einmal: Ich würde es für den größten Segen meiner Regierung ansehen, wenn während derselben die Branntweinsteuer auf Null herabsänke.“

Die Engländer sind weltbekannt als gute Rechner und Wirklichkeitspolitiker. Und doch sagte der ehemalige große Staatsmann Gladstone seinerzeit zu einer Abordnung von Brauern, die wegen angeblich zu hoher Malzsteuer vorstellig wurde und auf die mit dem Rückgang des Bierverbrauchs verbundene Steuerabnahme hinwies: „Meine Herren, Sie müssen sich nicht wegen unserer Steuereinnahmen beunruhigen. Die Frage des Steuerertrags darf nie notwendigen Reformen im Wege stehen. Ueberhaupt, mit einer nüchternen Bevölkerung, die ihren Verdienst nicht verschleudert, weiß ich gewiß, woher die Steuern zu bekommen sind.“

Lloyd George erklärte, nachdem durch die von ihm veranlaßte starke Erhöhung der Branntweinsteuer 1909 eine erhebliche Abnahme des Schnapsverbrauchs eingetreten war: „Obwohl ich wegen der Finanzen des Reiches schon manche schlaflose Nacht hatte, würde ich mich über eine starke Verminderung dieser Einnahmen nur freuen.“

A. Chamberlain sprach das Wort: „Wenn wir morgen die Gier nach berausenden Getränken zerstören könnten, wir würden bald sehen, daß unsere Steuern um Millionen herabgesetzt werden könnten.“ Und Sir George Murray, der Vorsitzende der englischen Steuerkommission: „Es ist für ein Volk unmöglich, aus dem Alkoholhandel etwas zu gewinnen, die Einnahmen werden nie aufkommen gegenüber den Verlusten.“

*

Wir weisen noch auf einige bemerkenswerte, teils mehr wissenschaftliche, teils mehr volkstümliche einschlägige Veröffentlichungen hin: Alex. Elster, Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft (2. Aufl., 1922); R. Wilbrandt, Der Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft (3. Aufl., 1926); Hartwig, Die wirtschaftliche Bedeutung des Biergewerbes (1914); Trommershausen, Die Spiritusinteressenten und das Brennereigewerbe (1917); Fuchs, „Die Bedeutung der Alkoholfrage für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands“ (im Bericht über den 2. deutschen Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung, 1922, S. 30—58); Baurichter, Volksentscheid oder Brauereidiktat?; Bürck, Für Wahrheit und Recht! Gläb, Zahlenmaterial zur Alkoholfrage; Flaig, „Von der Umstellung der Alkoholgewerbe während des Krieges“ in „Alkoholfrage“ 1918 H. 4 (S. 257—266); Weber, Volkswirtschaft und Gemeindebestimmungsrecht (Flugschrift, unterzeichnet von einer großen Anzahl von Volkswirtschaftsprofesoren); Flaig, Tatsachen zu einer zeitwichtigen Frage (Flugblatt).

Fl,

Besprechungen.

Geh. Reg.-Rat E. Pütter und Sanitätsrat Dr. P. Hesse: *Der Alkoholist, sein Wesen und seine Bekämpfung.* Verlag v. Hoffmann u. Campe, Berlin-Hamburg 1926.

Der Direktor der Charité, Herr Geheimer Regierungsrat Pütter, und Herr Sanitätsrat Dr. P. Hesse haben sich nicht auf ihre Lorbeeren schlafen gelegt, die sie bekanntermaßen mit ihrer famosen Schrift: „Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ohne Gemeindebestimmungsrecht und Trockenlegung“ sich reichlich gepflückt hatten. Nun sind die Herren wieder auf dem Kampfplatze erschienen; diesmal wollen sie uns aber etwas über „das Wesen des Alkoholisten“ erzählen. Früher hatten sie sich zu ihrem lobesamen Tun den „Freien Literarischen Verlag, Berlin-Tempelhof“ erkoren, — oder vielleicht hatte auch der ausgezeichnete „Freie Literarische Verlag“ seine Aufforderung an die Herren ergehen lassen. Meinem vielbewanderten Buchhändler war dieser Verlag weder aus der Erinnerung, noch aus dem Nachschlagebuch für Buchhändler irgendwie bekannt; daher wandte sich mein Buchhändler telephonisch an Herrn Geheimer Pütter, der die Liebenswürdigkeit hatte, zur Feststellung der näheren Adresse des Verlags an Herrn Dr. Ilgenstein zu verweisen. Nach einer Mitteilung der Zeitschrift „Neuland“ ist Herr Dr. Ilgenstein der literarische Leiter des Freien Literarischen Verlags in Berlin-Tempelhof.

In einem Rundschreiben vom Januar 1925 betr. Schaffung eines Antiabstinenz-Films, das vom Deutschen Brauerbund, der Arbeitsgemeinschaft der Gärungsgewerbe usw. ausging, unterzeichnete dieser Herr: „Dr. Ilgenstein, Pressechef des Deutschen Brauerbundes“. Nun wird es vielleicht auch den Herren Pütter und Hesse nicht uninteressant zu hören sein, wenn ich ihnen sage, daß im Jahre 1907 Herr Dr. Ilgenstein zusammen mit dem berühmten, von mir wahrhaft hochverehrten, verstorbenen Bremer Pastor Kalthoff das damals erschienene, dann eingegangene „Blaubuch“ herausgegeben hatte. 1907 in Nr. 13 des zweiten Jahrganges des Blaubuchs war von mir ein Aufsatz erschienen: „Behandlung des Verbrechers.“ An Stelle einer sinnlosen Strafe verlangte ich damals wie heute planvolle Heilerziehung und schrieb u. a. den Satz: „Alkoholranke Menschen können aber nur genesen, wenn sie in sachgemäßer Weise zur abstinenter Lebensweise erzogen werden.“ Ich erwähne dies nicht nur zur nützlichen Beleuchtung der bemerkenswerten Verwandlung, die sich bei Herrn Dr. Ilgenstein vom Redakteur des Blaubuchs zum Pressechef des Deutschen Brauerbundes vollzogen hat, sondern um die grundsätzliche Stellung anzugeben, die allen Alkoholkranken gegenüber eingenommen werden muß. Herr Pütter und Herr Hesse meinen freilich, daß man „abstinenter Vereinen nicht ein solches Vertrauen entgegenbringt —“, wie nämlich seinen früheren Trinkerfürsorgestellen. — In der Einleitung zu ihrer Schrift erklären die Herren: „Es wird allen Ernstes gefordert, daß man aus sittlichen Gründen keinen Tropfen Alkohol zu sich nehmen darf, um zur Verbesserung der Welt und Beglückung seiner Mitmenschen sein Teil beizutragen.“ Warum soll das nicht gefordert werden, meine Herren? Ist unsere Zeit so reich an sittlichen Gefühlen und entsprechenden Willensbetätigungen, daß wir nicht mehr nötig hätten, eine „ideale Forderung“ aufzustellen?

Ist den Herren die erhabene buddhistische Ethik völlig unbekannt geblieben, worin der Genuß alkoholischer Getränke und der Handel mit solchen verboten ist? Ich empfehle ihnen die aufmerksame Lektüre der wundervollen kleinen Schrift: „Das fünfte Silam“, in der ausgezeichneten Uebersetzung des Berliner Stadtarztes Dr. Wolfgang Bohn. — In dieser kleinen Schrift finden

wir erstaunlicherweise schon eine große Zahl wichtiger Wirkungen des Alkohols auf unser Seelenleben klar und zutreffend mitgeteilt; in dieser Schrift lesen wir, meine Herren Pütter und Hesse, nämlich wirklich etwas Wertvolles und Richtiges über das „Wesen des Alkoholisten“, worüber Sie in Ihrer jüngsten Schrift auch nicht ein Wort verloren haben. In Ihrer ganzen Schrift, auch nicht in dem Kapitel, welches die stolze Ueberschrift trägt: „Wer ist ein Alkoholist?“, verspüren wir auch nur einen psychologischen Hauch; nirgends auch nur der Versuch, uns etwas von dem Seelenleben des Alkoholisten zu sagen, geschweige denn der wissenschaftliche Hinweis auf die große Bedeutung der experimentellen psychologischen Arbeiten Kräpelin's und seiner Schule; ferner darf sich heute niemand mehr beikommen lassen, über das Wesen des Alkoholisten reden und schreiben zu wollen, ohne wirkliche Kenntnisse der Psychologie des Ober- und Unterbewußtseins zu besitzen, mit anderen Worten, die Ergebnisse der Freudschen und namentlich der Adlerschen Forschungen auch für die Psychologie des Alkoholisten kritisch zu verwerthen, wie ich dies in verschiedenen Arbeiten bereits getan habe. Daher ist schon von diesem Haupt Gesichtspunkte aus betrachtet und beurteilt die neueste Schrift der Herren Pütter und Hesse wirklich als völlig belanglos zu bezeichnen. Diese Schrift hat gar keinen wissenschaftlichen, — aber auch gar keinen praktischen Wert. Selbstverständlich lassen die Herren auch nicht die Gelegenheit vorübergehen, um gegen das amerikanische Alkoholverbot zwar von keiner Sachkenntnis getrübt, aber desto affektvoller loszugehen. Es hat keinen Sinn, mit ihnen hierüber in eine Erörterung einzutreten, da sie wiederum keine wissenschaftlich festgestellten oder kontrollierbaren Tatsachen zur Grundlage nehmen, sondern nur kühn Behauptungen aufstellen, die uns aus der Tagespresse zum Ueberdruß geläufig sind. Die ohnmächtigen Ausfälle gegen den Deutschen Verein und namentlich gegen Herrn Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann bedürfen keiner ernsthaften Widerlegung; es ist zu durchsichtig, aus welcher Quelle ihre Tränen fließen; im übrigen kann sich die Leitung des Deutschen Vereins mit einem bekannten Goetheschen Verse trösten, den ich aber aus Höflichkeit nicht hersetzen werde. In ihrem Schlußwort sprechen die Herren den Alkohol als „ein Genußmittel an, dessen Vorzüge nicht zu verkennen sind“. Sicherlich ist der Alkohol ein Genußmittel, — aber überwiegen nicht in der Tat, besonders vom sozialen, allgemeinen Standpunkte gesehen, die schädlichen Wirkungen die subjektiv euphorischen, — und sind letztere gerade in unserer Zeit noch irgendwie zulässig? Gilt nicht gerade von unserer Gegenwart im Hinblick auf die Zukunft unseres Volkes, was im ersten Kapitel des Evangeliums nach Lukas steht: „Denn er wird groß sein vor dem Herrn! Wein und berauschende Getränke wird er nicht trinken und von heiligem Geiste wird er erfüllt sein von Geburt an.“ Wollen wir nicht lieber statt des Genußmittels Alkohol unser Volk mit „heiligem Geiste“ sich erfüllen lassen? Doch ich will schließen mit den denkwürdigen Worten eines Mannes, dessen Andenken dem Verlage Hoffmann und Campe doch einigermaßen nahe stehen sollte, nämlich Heinrich Heine sagt in seinen Gedanken und Einfällen — 1845—1856: „In den Flaschen sehe ich Greuel, die ihr Inhalt erzeugen wird — und ich glaube im Naturalienkabinetten Flaschen mit Mißgeburten, Schlangen und Embryos zu sehen.“ Ich denke Heines in die Zukunft gerichtete Seher-Auge hat nur zu richtig gesehen. Meine Herren, die sittliche Forderung zur Abstinenz läßt sich heute weniger denn je so leicht abtun, versucht haben.

San.-Rat Dr. Otto Juliusburger.

22. Jahrgang
(Neue Folge XVI. Bd.)

Heft 4

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus

und der

Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus

unter Mitwirkung

namhafter Fachleute aller Länder

von

Professor Dr. med. h. c. I. Gonser und
Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1926

Inhalt des Heftes 4.

I. Abhandlungen.

- | | Seite |
|---|-------|
| 1. Kraut, Vom 18. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Dorpat | 153 |
| 2. Reinheimer, Der alkoholisierte Mensch | 161 |
| 3. Merbitz, Die Einbeziehung einer planmäßigen Bekämpfung des Alkoholismus in die Wohlfahrtsgesetzgebung | 166 |
| 4. Pusch, Die Trinkerfürsorge und die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 | 169 |
| 5. Flaig, Zur „Reform des Branntweinmonopols“ | 172 |
| 6. Böhme, Die deutsche Spiritusbewirtschaftung | 177 |
| 7. Die Pollzelstunde in Deutschland | 179 |
| 8. Berichtigungen zum Aufsatz von Prof. Julius Donath: Die Wirkung des amerikanischen Alkoholverbots auf die Tuberkulose (Heft 2) | 182 |

II. Chronik. (Stubbe, Kiel)

III. Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge: Städtische Trinkerhilfe Frankfurt a. M. — 25 Jahre Heilstättenarbeit. — Zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholranke
2. Aus Vereinen: Jahrestagung des Deutschen Guttemplerordens. — Die 13. Bundestagung des Deutschen Bundes evang.-kirchl. Blaukreuz-Verbände vom 8. bis 12. Juli 1926 in Kiel. — Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch. — Aus der alkoholgegnerischen Arbeit in Bayern
3. Verschiedenes: Aus der Arbeit des Internationalen Bureaus zur Bekämpfung des Alkoholismus, Lausanne, im Jahre 1925. — Vom alkoholfreien Volkshaus in Zürich. — Gemelnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen G. m. b. H. 1925. — Der Deutsche Seeschiffahrtstag gegen den Spritschmuggel. — Verkehrsunfälle durch Alkohol. — Der neue schweizerische Entwurf zur Revision der Alkoholgesetzgebung. — Englands Alkoholausgaben 1925. — Befreiung vom Alkohol: der Anfang nationaler Freiheit

IV. Schrifttum. (Dr. J. Flaig)

*

Verantwortlich für Schriftleitung und Verlag: Prof. Dr. med. h. c. I. Gonsler
Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem.
Werderstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Vom 18. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Dorpat

21. bis 29. Juli 1926.

I.

Es ist die alte Erfahrung: der Hauptwert unserer Kongresse besteht weniger im Belehren und Belehrtwerden, weniger in der Vermittlung neuer Gedanken und Erfahrungen als in der persönlichen Verbindung der Teilnehmer untereinander, der Anknüpfung neuer, der Wiederbelebung alter, halbvergessener Beziehungen. Ueber den sachlichen Inhalt der Vorträge und Verhandlungen unterrichtet später schneller und sicherer der Verhandlungsbericht, als Teilnehmer an den einzelnen Sitzungen es vermögen, zumal ja eine Reihe von Veranstaltungen zeitlich zusammenfällt und niemand an allen Verhandlungen teilnehmen kann.

Obwohl fern im Osten tagend — der „östlichste aller bisherigen Internationalen Alkoholgegner-Kongresse“ — war der Dorpater Kongreß doch außerordentlich gut besucht. Zwar waren die Angelsachsen nur sehr schwach vertreten (3 Engländer und 3 Amerikaner), noch schwächer die Romanen (3 Abgesandte aus Italien), aber die Randstaaten (211 Estländer, 26 Lettländer, 17 Litauer, 14 Polen), Skandinavien (36 Schweden, 28 Finnländer, 3 Norweger, 8 Dänen, 1 Isländer) und Deutschland (35 Besucher) hatten sich umso lebhafter beteiligt. Im ganzen verzeichnete die Kongreßzeitung vom 24. Juli 418 Teilnehmer aus 21 verschiedenen Ländern.

An charakteristischen Gestalten war gerade dieser Kongreß vielleicht besonders reich. Die besten Köpfe der estländischen Geisteswelt haben ihr Interesse für die Tagung bekundet. Die führenden Persönlichkeiten des Staatslebens hatten das Ehrenpräsidium übernommen, die wissenschaftliche Welt, die Geistlichkeit und auch das Militär waren während der ganzen Tagung vertreten. Die ganze Veranstaltung mit allen Einzelheiten ihrer Vorbereitung ließ deutlich erkennen, daß dieser Kongreß für den jungen estländischen Staat eine Kulturangelegenheit ersten Ranges bedeutet.

Manchen alten Kongreßbesucher hatte die weite Reise von der Teilnahme zurückgehalten, aber besonders aus den skandinavischen Ländern konnten wir doch viele alte Freunde wiederbegrüßen. Männer wie die Schweden Björkman, David Oestlund, Professor Bergman, die Dänen Larsen-Ledet und Adolph Hansen, der Norweger Lars O. Jensen hatten den (für die Schweden freilich weniger) weiten Weg nicht gescheut. Die unentwegte baltische Vorkämpferin unserer Sache Fräulein v. Grewingk aus Riga durften wir

ebenfalls begrüßen. Aus der Schweiz war natürlich der langjährige ständige Sekretär des Kongresses Dr. Herod und ebenso der Sekretär des Schweizerischen Abstinenzsekretariats Dr. Oettli erschienen; von den österreichischen Vertretern waren u. a. Professor Ude und Prof. Smola zur Stelle; einer der drei anwesenden Amerikaner war der bekannte Johnson-Pussyfoot; auch Bischof Cannon fehlte nicht.

Die offiziellen Sprachen der internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus sind deutsch, englisch und französisch. Je nach der Lage des Kongreßortes und der Nationalität der Besucher pflegen eine oder zwei Sprachen den Vorrang zu haben. Dieses Mal herrschte die deutsche Sprache vor.

Eine Fülle, man darf ruhig sagen: Ueberfülle von Einzelgebieten der Alkoholfrage stand auf dem Programm dieses nicht weniger als acht Tage beanspruchenden Kongresses¹⁾.

In der Eröffnungssitzung wurde über die Wirkungen des Alkohols, insbesondere auf die Lebensdauer, gesprochen, in den Sondersitzungen der medizinischen Abteilung über die Behandlung der Trinker, u. a. durch Hypnose, über die Zusammenhänge zwischen Alkohol und Tuberkulose, Alkohol und Geschlechtskrankheiten und Alkohol und Vererbung. Weitere Stoffgebiete des Kongresses waren: „Die Kirche im Kampfe gegen den Alkohol“, Jugend und Alkohol“, „Alkohol und Unfälle“, „Alkohol und Heer“, „Die Landwirtschaft im Kampfe gegen den Alkohol“, „Alkohol und Armenunterstützung“, sowie gesetzgeberische Fragen, vor allem das Gemeindebestimmungsrecht und das Verbot. Den Schluß bildete am letzten Tage ein Vortrag über „Nationale Propagandawochen und Welttag gegen den Alkohol“.

Für die Behandlung dieser Fragen waren im allgemeinen mindestens je 2—3 Redner gebeten worden.

Was bei einem so vielseitigen Programm mit so zahlreichen Rednern und gleichzeitig in einem so abgelegenen Kongreßorte fast mit Sicherheit vorauszusehen war, traf ein: eine leider nicht ganz kleine Zahl von Rednern war ausgeblieben, und man mußte sich mit der Verlesung der Referate begnügen oder ganz auf sie verzichten. Das hat die lebendige Kraft der Tagung doch beeinträchtigt, zumal es nicht die schlechtesten Redner waren, auf deren persönliche Gedankenvermittlung wir Verzicht leisten mußten. Fehlten doch Persönlichkeiten wie Holitscher, Westergaard, Legrain, Cherrington, Miß Stoddard, Gonser, Scharffenberg u. a. So erklärt es sich, daß die einzelnen Sitzungen mit dem, was an Vorträgen und Verhandlungen geboten wurde, sich nicht immer auf gleicher Höhe halten konnten. Besonders starkes Interesse nötigten die Verhandlungen ab, die sich mit der Jugend im Kampfe gegen den Alkohol befaßten, mit den gesetzgeberischen Fragen und dem Thema „Alkohol

¹⁾ Länger als 3 bis 4 Tage sollten eigentlich unsere Kongresse nicht dauern. Es wäre auch wünschenswert, daß man für die künftigen Kongresse und deren Arbeitspläne neue, praktischere Grundsätze aufstellte.

und Heer“, zu dem allerdings nur einer der auf dem Programm stehenden Redner, Generalmajor Bauer aus Kassel, sprach; die beiden andern Redner, Dr. Legrain und der Finnländer Major Heikinheim waren am Erscheinen verhindert.

Das Gebiet „Jugend im Kampfe gegen den Alkohol“ behandelten drei Vortragende: der Leiter des Kongresses Prof. Pöld (Prorektor der Dorpater Universität) in Ausführungen über das Thema „Ist die Enthaltbarkeit der Erwachsenen für die Jugendarbeit notwendig?“, Dr. Oettli, der über die Frage sprach: „Wie weckt man das Interesse am Anti-Alkohol-Unterricht?“ und Theo Gläß, dessen Vortragsthema „Beeinflussung der Psyche der Jugendlichen durch die Enthaltbarkeit“ lautete.

Besonders eingehend sollte die Frage des Gemeindebestimmungsrechts auf diesem Kongreß erörtert werden. Man hatte namentlich etwas von den Erfahrungen der Länder hören wollen, in denen das Gemeindebestimmungsrecht ausgeübt wird, oder wenigstens gewisse Gedanken des Gemeindebestimmungsrechts Wirklichkeit geworden sind. So waren Redner aus Dänemark (Larsen-Ledet), aus Schottland (R. A. Munro), aus Lettland (Rechtsanwalt Friedenberg), aus Litauen (Dr. Gylis) und aus Schweden (Alexis Björkman) gebeten worden. Ueber die GBR.-Werbearbeit in Deutschland sollte Dr. Kraut berichten. Aber der Schotte war leider nicht erschienen, und für Dr. Friedenberg, der ebenfalls abwesend war, mußte Dr. Reinhardt aus Riga einspringen. Immerhin hat man ein ganz anschauliches Bild von der Verschiedenartigkeit des Gemeindebestimmungsrechts und seinen Wirkungsmöglichkeiten erhalten.

Ueber die Durchführung des Alkoholverbots in den Vereinigten Staaten sprach an Dr. Cherrington's Stelle sein Mitarbeiter Herr Richardson; über das finnländische Verbot Minister Liakka. Auf des letzteren Ausführungen werde ich noch zurückkommen.

Zahlreicher noch als die Hauptsitzungen des Kongresses waren die Sondersitzungen und die Sonderveranstaltungen einzelner Organisationen. Etwas bänglich konnte einem werden, wenn man in diesen Sitzungen den Organisationseifer beobachtete und eine ganze Anzahl internationaler Verbände entstehen sah. In besonderen Sitzungen tagten die Aerzte, die Geistlichkeit, die Sozialisten, die Studenten, die Eisenbahner, die Lehrer (die über 100 Teilnehmer zählten), die Militärpersonen, die Vertreter der Jugend. Fast aus jeder dieser Sondersitzungen ging eine Dauerorganisation mit mehr oder minder internationalem Charakter hervor. Warten wir ab, was in der Zeit bis zum nächsten Kongreß von diesen Verbänden geleistet wird. Die Frauen hatten schon im Anschluß an den nordischen Nüchternheitskongreß, der dem Internationalen in Dorpat vorausging, ihre besondere Tagung gehabt und einen nordischen Frauenverband gegründet.

Im übrigen hatten ältere Verbände wie die World League against Alcoholism, die World Prohibition Federation, die Internationale Ver-

einigung gegen den Alkoholismus, die Internationale katholische Vereinigung gegen den Alkoholismus und die Guttempler ebenfalls ihre besonderen Sitzungen abgehalten, die Guttempler mit dem Erfolge, daß eine bereits vor Jahren in Dorpat gegründete Loge mit 16 neuen Mitgliedern wieder ins Leben gerufen wurde.

Auch einige öffentliche Werbeveranstaltungen kamen zustande: Volksversammlungen mit Vorträgen unter freiem Himmel, vor allem Werbung mit und unter der Jugend. Ob der guten Beteiligung auch die weiteren Auswirkungen entsprechen werden, muß die Zukunft zeigen.

Am Schlußtage des Kongresses gelangten eine Reihe von Entschlüssen zur Annahme, von denen die wichtigsten an dieser Stelle Platz finden mögen.

Der Völkerbund und die Alkoholfrage.

Der Kongreß schließt sich den Resolutionen an, die in der internationalen Konferenz über den Alkoholismus in Genf (September 1925) angenommen worden sind, und verlangt, daß der Völkerbund sich mit der Alkoholfrage in der gleichen Weise wie mit der Opiumfrage befaßt.

Er ist der Kommission des Völkerbundes dankbar dafür, daß sie beschlossen hat, die Alkoholfrage in ihrer Beziehung zur Jugend in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen.

Selbstbestimmungsrecht.

1. Der Kongreß betont, daß jedes Volk das Recht hat zu bestimmen, wie es das Alkoholübel bekämpfen will, ohne das Einschreiten einer anderen Regierung befürchten zu müssen. Er betont ferner, daß im Interesse des zwischenstaatlichen freundschaftlichen Verkehrs keine Regierung ihre eigenen Bürger aufmuntern sollte durch den Schmuggel und durch Handelsrepressalie den in legaler Weise geäußerten Willen eines anderen Landes zu durchkreuzen.

2. Ueberall, wo nicht weitergehende allgemeine prohibitive Maßnahmen eingeführt worden sind, empfiehlt der Kongreß, den stimmberechtigten Bürgern der Gemeinde oder des Bezirks das Recht zu erteilen, selbst durch Volksabstimmung über die Zulassung des Alkoholverkaufs im betreffenden Gebiete zu entscheiden. (Gemeindebestimmungsrecht.)

Alkohol und Verkehrsunfälle.

In Anbetracht der Tatsache, daß ein sehr hoher Prozentsatz der Verkehrsunfälle dem Alkohol zuzuschreiben sind, ersucht der Kongreß alle Regierungen für alle, die ein konzessioniertes Verkehrsmittel zu führen oder überhaupt mit dem Verkehr direkt zu tun haben, ein vollständiges Alkoholverbot zu erlassen und für dessen strenge Durchführung zu sorgen.

Untersuchung über Verkehrsunfälle und das Internationale Arbeitsamt.

Der Kongreß dankt dem internationalen Arbeitsamt in Genf für das Interesse, das es dem Alkoholproblem entgegen bringt.

Da der Alkohol die physische und geistige Leistungsfähigkeit der Arbeiter beeinflußt und dadurch zur Ursache von Unfällen wird, da die Untersuchung dieses Zusammenhanges von größter Wichtigkeit für den Kampf gegen den Alkoholismus sowie für den Schutz und die Sicherheit der Arbeiter ist, so spricht der Kongreß den Wunsch aus, daß das Internationale Arbeitsamt seine Studien über den Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Unfällen bei industriellen und anderen Unternehmungen, in denen Arbeiter beschäftigt sind, fortsetzen möge.

*

Ein besonderes Kapitel ist die Frage der Kongreßausstellung. Auch dieses Mal waren wieder von einzelnen Ländern kleinere oder größere alkoholgegnerische Ausstellungen gesandt und aufgebaut worden, die zum Teil — besonders gilt dies von Schweden, Finnland, Estland und Oesterreich — außerordentlich interessantes Material boten. Aber mehr denn je zuvor trat der Mangel an einheitlicher Leitung zutage. Es sollte sich nicht wiederholen dürfen, daß im Anschluß an einen Kongreß jeder jedes, was ihm beliebt, ausstellen darf, und daß außer durch den Raum keinerlei Beschränkungen auferlegt werden. Vielmehr ist es dringend notwendig, daß diese Kongreßausstellungen von fester Hand geleitet werden und einen bestimmten Zweck erfüllen, sei es, daß sie eine Uebersicht über die alkoholgegnerische Arbeit der wichtigsten Kulturländer bieten, oder Kritik an den bestehenden Werbesystemen üben wollen, wie es die schweizerische Abteilung in Dorpat tat, oder sonst irgendeine Sonderaufgabe erfüllen wollen.

Neben den zahlreichen Arbeitsveranstaltungen fehlte es natürlicherweise auch nicht an geselligen Darbietungen. An Begrüßungsfestlichkeiten, Empfängen, Festmählern, zwanglosen Zusammenkünften, Konzerten und anderen künstlerischen Darbietungen gab es des Guten soviel, daß man notgedrungen auf manche dieser Veranstaltungen verzichten mußte.

Was an organisatorischer Vorbereitungsarbeit geleistet worden ist, kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Die Teilnehmer, denen in so liebenswürdiger Form so vieles geboten wurde, und um die man sich mit dem größten Entgegenkommen bemühte, sind den Veranstaltern und deren zahlreichen Helfern und Helferinnen, insbesondere dem langjährigen ständigen Kongreßsekretär Dr. Herco und dem unermüdlichen Sekretär des 18. Internationalen Kongresses Herrn Magister Ernits, der uns an einem der Festabende in 10 oder 12 Sprachen begrüßte, sowie dem Leiter des Organisationsausschusses und der Tagung Herrn Prof. Pöld den allergrößten Dank schuldig.

*

Leider fiel ein Schatten auf den Kongreß, auf dem so viel tüchtige Arbeit mit froher Unterhaltung gewechselt hatte. Schon während der ersten Kongreßtage erkrankte in Dorpat einer der Veteranen der deutschen Alkoholgegnerbewegung, der besonders um die Arbeit unter der Lehrerschaft und der Jugend hochverdiente, fast zweiundsiebzigjährige Oberstudienrat Dr. H a r t m a n n aus Leipzig. Er kehrte als Sterbender heim und wurde wenige Wochen nach seiner Rückkehr zur letzten Ruhe geleitet. — Auch an dieser Stelle sei der Dank ausgesprochen, den die deutsche Bewegung gegen den Alkoholismus dem hervorragenden Mitstreiter und unsere Zeitung ihrem langjährigen Mitarbeiter schulden.

II.

Im Anschluß an den Internationalen Kongreß haben etwa 20 Teilnehmer eine Studienreise durch Finnland unternommen, bei deren Vorbereitung sie den lebenswürdigen Rat und die freundliche Hilfe des Herrn Ministers L i a k k a, des Chefs des finnländischen Sozialministeriums, dankbar in Anspruch genommen haben. Die Hälfte der Teilnehmer beschränkte ihre Reise auf das südliche Finnland (bis Kuopio), während die übrigen, zu denen auch der Berichterstatter zählte, die Fahrt über den Polarkreis hinaus (bis zum Vikasee) ausdehnten.

Die von uns gemachten Beobachtungen waren für uns um so wertvoller, als gerade in letzter Zeit die deutsche (und vermutlich auch ein großer Teil der übrigen europäischen) Tagespresse von einem sehr abfälligen Urteil der finnländischen Parlamentskommission zur Prüfung der Wirkungen des Alkoholverbots berichten zu können glaubte und das Verbot in Finnland als völligen Fehlschlag bezeichnete.

Was man freilich auf dem Dorpater Kongreß von so sachkundigen Persönlichkeiten wie dem Minister L i a k k a, dem Professor V o i o n m a a (Mitgliedern der finnländischen Parlamentskommission zur Prüfung der Wirkungen des Alkoholverbots) und dem bekannten Helsingforscher Physiologen Professor L a i t i n e n über das Verbot zu hören bekommen hatte, lautete wesentlich anders. Ganz gewiß wurde nicht in Abrede gestellt, daß infolge des Schmuggels der letzten Jahre der Alkoholgenuß zugenommen hat. Es wurde aber andererseits betont, daß sich die finnländische Parlamentskommission keineswegs in ihren Feststellungen einig sei. Eine ganze Reihe von Erscheinungen sind durchaus nicht eindeutig zu beurteilen. Wenn nach dem Kriege bestimmte Gattungen von Vergehen und Verbrechen besonders grell zutage traten, so ist vor allem die Tatsache zu berücksichtigen, daß Finnland, ganz ähnlich wie Deutschland, ungeheuer unter den Auswirkungen des Krieges und der furchtbaren Revolutionswirren gelitten hat. Krieg und Revolutionskämpfe haben die Achtung vor dem Menschenleben in den meisten Ländern stark vermindert und die Neigung zu Roheitsvergehen verstärkt, ganz besonders natürlicherweise dort, wo die Revolution die blutigsten Formen annahm. Es ist zu verwundern, daß Finnland die Schreckenszeit und ihre Wirkungen so rasch überwunden hat, und

es fehlt nicht an Stimmen, die diese Tatsache als eine Folge des 1919 eingeführten Alkoholverbots bezeichnen. Die vielfach erhobene Behauptung, daß heute in Finnland mehr getrunken werde als vor dem Verbot, läßt sich selbstverständlich nicht beweisen. Wo das Verbot gesetzlich besteht, ist eine Statistik nur über den Alkoholverbrauch durchführbar, der als Ausnahmefall (für medizinische und rituelle Zwecke) zugelassen ist. Der ungesetzliche Alkoholgenuß entzieht sich so gut wie jeder Statistik. Zwar gibt die Beschlagnahme geschmuggelter Alkoholmengen und die polizeiliche Feststellung von Geheimbrennereien gewisse Anhaltspunkte, aber niemals ist auch nur mit annähernder Sicherheit festzustellen, wieviel Schmuggelware und wie große im Geheimen hergestellte Alkoholmengen unbemerkt zum Genuß gelangt sind. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Gegner des Verbots diese Mengen als sehr beträchtlich bezeichnen, die Freunde des Verbots die Sachlage anders beurteilen.

Eine auch von den Gegnern des Verbots zugegebene Tatsache aber ist, daß durch bestimmte Verschärfungen des Gesetzes, insbesondere das tatkräftige Vorgehen gegen Aerzte, die unerlaubterweise den Genuß alkoholischer Getränke vermittelt haben, ferner durch internationale Vereinbarungen, die sich gegen den Schmuggel richten, das Verbotsgesetz wesentlich wirksamer geworden ist. Nach wie vor stehen zweifellos die Mehrzahl des finnländischen Volkes und drei Viertel der Parlamentsmitglieder zum Verbot. Geschlossen treten für das Verbot ein: die Bauernpartei, die Sozialdemokraten und die Kommunisten, während ein Teil der bürgerlichen Parteien das Verbot bekämpft.

Prof. Laitinen hob im Laufe der Kongreßverhandlungen hervor, daß nur 15 Prozent der finnländischen Bevölkerung in der Stadt leben, und diese hauptsächlich den bessergestellten, verbotsfeindlichen Klassen angehören; auf dem Lande und vor allem in den unteren Schichten der Bevölkerung sei der Segen des Verbots deutlich zu spüren; es werde geradezu als Arbeiterschutzgesetz empfunden.

Was auf dem Kongreß in Dorpat berichtet wurde, haben wir auf unserer Studienfahrt im wesentlichen bestätigt gefunden. Wir haben uns davon überzeugt, daß die Zeitungsnotizen, die von einer ungeheuren Verbreitung der Trunksucht in Finnland, von einer „zunehmenden Roheit der Trinksitten“ und dergleichen mehr melden, mit den Tatsachen in Widerspruch stehen. Wohl haben wir vor den Schären der finnländischen Küste Schiffe beobachtet, die uns als Schmugglerschiffe bezeichnet wurden; wohl ist uns von glaubwürdiger Seite versichert worden, daß auch auf den Binnengewässern Schmugglerschiffe anzutreffen seien; wir sind auch überzeugt, daß in den Städten und ganz besonders in Helsingfors, der Hauptstadt, viel im geheimen getrunken wird, doch ist es unseren Führern in Helsingfors nicht ganz leicht gewesen, uns solche Schankstätten nachzuweisen, in denen zweifellos der mit den Verhältnissen Vertraute geistige Getränke bekommen können. Auffallend war uns, daß man nirgends auf den Straßen und auch in den Wirtschaften, die wir besuchten,

Spuren des Alkoholgenusses wahrzunehmen vermochte. Wir sind in Hafenkneipen gewesen, die bekanntlich in den Hafenstädten der meisten Länder für den Nüchternen keine angenehmen, mitunter sogar gefährliche Aufenthaltsstätten sind. Wir haben in diesen Wirtschaften sowie in den von der einfachen Bevölkerung zahlreich besuchten Konzert-Cafés keinen auch nur Angetrunkenen feststellen können. Ueberall ging es ruhig, sauber und ordentlich zu. Wir haben uns abends zur Zeit der Promenadenkonzerte in Helsingfors durch die dichten Menschenmengen gedrängt, wir haben keinen Betrunknen gesehen, keine Rüpelszene, wie sie in anderen Großstädten bei ähnlichen Gelegenheiten nicht selten sind, sondern den allerbesten Eindruck von der großstädtischen Bevölkerung erhalten. Wir sind von Helsingfors nach Wiborg gereist, haben von dort das ganze Seengebiet durchquert, sind über Kuopio und Kajani nach Uleåborg gekommen. Von dort sind wir nach Tornio und Haparanda gereist und noch weiter nach Norden bis über Rovaniemi, die nördlichste finnländische Bahnstation, hinaus. Wir haben auf unserer ganzen Reise drei Personen beobachtet, die von einigen von uns für Betrunkene gehalten wurden. Eine dieser Personen trafen wir auf der Brücke nach Haparanda. Es bleibt also zweifelhaft, ob dieser Mann auf finnisches oder schwedisches Konto zu setzen ist. Ich selbst habe in Tornio fast eineinhalb Stunden in einer Apotheke gesessen und den Betrieb beobachtet, habe wahrgenommen, wie ein altes Zigeunerweib in dieser Zeit dreimal den Versuch machte, Branntwein oder Wein zu kaufen, aber nichts von alledem bekam. Wir haben in Dörfern und auf einsamen Gehöften die Bewohner aufgesucht und uns überall über die Nüchternheit der Bevölkerung und die auffallende Sauberkeit ihrer Behausungen gewundert, wie wir überhaupt über das ruhige und liebenswürdige Verhalten der Finnländer voll der Anerkennung sind.

Wir haben im Seengebiet inmitten einheimischer Ausflüglerscharen eine sonntägliche Wasserfahrt gemacht und uns daran erinnert, wie solche Wasserfahrten beispielsweise in Deutschland zu verlaufen pflegen. Wir mußten insbesondere auch an eine ähnliche Fahrt denken, die wir acht Tage früher in Estland über den Embach nach dem Paipussee unternommen hatten, eine Fahrt, auf der wir wüste Trunkenheits-szenen zu beobachten Gelegenheit hatten. Hier auf den finnischen Seen war nichts dergleichen wahrzunehmen. Wir sind uns dessen wohl bewußt, daß auch bei solchen Gelegenheiten unter Umständen von einzelnen mitgebrachte geistige Getränke genossen werden mögen, und müssen die Versicherung eines Kapitäns, daß er auf seinem Dampfer keinen Alkoholgenuß dulde, in diesem Sinne deuten. Auch der gedruckte Anschlag in den Speisewagen der finnländischen Eisenbahn, der den Genuß geistiger Getränke ausdrücklich untersagt, läßt auf versuchte Gesetzesübertretungen schließen. Aber selbst wenn wir von einem merkwürdigen Zufall begünstigt gewesen sein sollten, und andere gelegentlich weniger Erfreuliches beobachtet haben mögen, so müssen unter allen Umständen jene Notizen deutscher Blätter, die von einer

Verrohung der Trinksitten und dergleichen mehr melden, auf das entschiedenste zurückgewiesen werden.

Auf der zweitägigen Seefahrt, die uns von Helsingfors nach Stettin zurückführte, hatten wir Gelegenheit, zahlreiche andere deutsche Finnlandbesucher zu sprechen und sie über ihre Eindrücke, namentlich mit Rücksicht auf den Alkoholgenuß, zu befragen. Unter diesen Fahrgästen, die in der Mehrzahl keine Alkoholgegner waren, hatte kaum ein einziger etwas wesentlich Nachteiliges beobachten können. Alle rühmten die auffallende Nüchternheit der finnländischen Bevölkerung und sprachen ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, daß der Ausländer von Deutschland einen ganz anderen Eindruck empfangen müsse. Sie waren mit uns darin einig, daß die Sauberkeit, die Ordnung, der Wohlstand (Finnland hat eine aktive Handelsbilanz!), die auch sie beobachtet hatten, mindestens zu einem guten Teil als Wirkungen des Alkoholverbots anzusprechen seien.

R. Kraut.

Der alkoholisierte Mensch.¹⁾

Ueberblick über den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse von der Alkoholeinwirkung auf den menschlichen Körper.

Von Stadtarzt Dr. Reinheimer, Frankfurt a. M.

Die gesundheitliche Seite der Alkoholfrage ist entgegen allgemeiner Meinung nur ein kleiner Ausschnitt aus einem Gebiet, das in erster Linie volkswirtschaftlicher und bevölkerungspolitischer Natur ist. Die schweren gesundheitlichen Schädigungen, die auch dem Laien auffallen, sind vielfach erst Spätfolgen. Längst sind schwere soziale Schäden für die Familie und die Allgemeinheit durch den Trunksüchtigen erzeugt worden, bevor der gesundheitliche Untergang eintrat. Zudem sind schwere und dauernde, d. h. chronische durch Alkoholmißbrauch sicher verursachte körperliche Krankheitszustände um vieles seltener als man bei der allgemeinen Verbreitung des Genußmittels Alkohol, wenigstens bei der älteren Generation — bei der Jugend ist ja eine erfreuliche Aenderung schon eingetreten — vermuten sollte, viel seltener auch als man in Erinnerung an die früher so häufig vorgezeigten abschreckenden Darstellungen von Trinkerorganen glauben möchte. Weit aus häufiger und wesentlicher sind die vom Alkohol erzeugten Veränderungen der Psyche, besonders der Intelligenz.

Wenn es erst durch die Trunksucht zu einer Schrumpfnieren, Schrumpfleber und dergleichen gekommen ist, dann kommt jede Hilfe zu spät. Genau wie bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten, etwa der Lungenschwindsucht, der Ansteckung vorgebeugt oder nach bereits erfolgter Ansteckung unverzüglich mit Abwehrmaßnahmen eingegriffen werden muß, so kann eine wirksame Trunksuchtsbekämpfung nicht warten, bis die zu Betreuenden dem Untergang verfallen sind, sie muß mindestens einsetzen, ehe schwere Gesundheitsstörungen Platz gegriffen haben.

Damit ist gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß nicht erst die traurigen Endzustände der chronischen Alkoholvergiftung, sondern bereits die Vorstufen die Aufmerksamkeit aller wahrhaften Menschenfreunde verdienen. Leider sind diese Vorstufen der chronischen Alkoholvergiftung nach keiner Seite hin fest abgrenzbar. Fließende Uebergänge bestehen namentlich auch

¹⁾ Der Aufsatz ist den Frankfurter Wohlfahrtsblättern (Jg. 1926, Nr. 5) entnommen.

zu anderen das Leben bedrohenden und das Lebensglück zerstörenden Krankheiten, die erfahrungsgemäß mit Vorliebe bei bestehendem Alkoholmißbrauch erworben werden, wie die Syphilis, Nikotinvergiftung, Gicht, Zuckerkrankheit, Lungenentzündung und viele andere mehr.

Um zu verstehen, inwiefern die fortwährende Alkoholfuhr den Boden für alle diese Krankheiten vorzubereiten vermag, und inwiefern eine mehr oder minder chronische Alkoholisierung des menschlichen Organismus für sich eine Krankheit darstellt, sei der Einfluß des Alkohols auf den Stoffwechsel, auf die inneren Organe und auf das Gehirn einer kritisch auswählenden, jedoch keinesfalls erschöpfenden Betrachtung unterzogen.

Zum Stoffwechsel gehört der Nahrungsumsatz, die Verdauung, der Wärme- und Wasserhaushalt, der Stoffwechsel der Muskulatur. Vorweg die Frage, ob der Alkohol ein Nährstoff ist. Daß dem Alkohol, der im Körper fast vollständig zu Kohlensäure und Wasser verbrannt wird, ein bedeutender theoretischer Nährwert zukommt, ist an sich zu bejahen, aber deshalb ist der Alkohol genau so wenig, wie etwa giftige Pilze, die auch einen gewissen Nährwert durch ihren Eiweißgehalt besitzen, ein Nahrungsmittel. Die Giftwirkung des Alkohols ist allerdings nicht so schnell wie bei den Giftpilzen zu erkennen, aber kann dies seine Empfehlung als Nahrungsmittel oder vielleicht gar als Kräftigungsmittel rechtfertigen? Selbst seine arzneiliche Anwendung als Notnahrungsmittel auf Grund ärztlicher Verordnung ist durchaus umstritten.

Trotz theoretischer restloser Verbrennbarkeit des Alkohols im Körper haben sehr gründliche Versuche des Wiener Physiologen Durig bewiesen, daß auch kleinere zu keiner Berausung führende Alkoholgaben bedeutende Einschränkungen der auf Grund der Errechnung zu erwartenden Energieverwertung zur Folge haben.

Auch ohne wissenschaftliche Versuche hat die Erfahrung des sportlichen Trainings schon längst dargetan, daß Dauerhöchstleistungen nur bei völliger Nüchternheit zu erreichen sind — eigentümlich ist nur, daß die naheliegenden Schlußfolgerungen aus diesen Erfahrungen noch nicht volkstümlicher geworden sind. Als ein die Sachlage treffend kennzeichnendes Gegenbeispiel sei an die auffällig geringe Nahrungsaufnahme der ausgesprochenen Trinker erinnert. Sie scheint auf's deutlichste zu beweisen, daß der Alkoholgenuß die Nahrungszufuhr ersetzen kann. Aber der auffällige Kräfteückgang, ja Kräfteverfall, der Trinker zeigt nach geraumer Zeit doch an, nicht nur daß die Giftwirkung sich bemerkbar macht, sondern daß der so gerühmten Ersatznahrung Alkohol ein lebenswichtiger, zur Erhaltung der Körperkraft unentbehrlicher Baustein, nämlich das Eiweiß, fehlt.

Die wärmende Wirkung, die dem Alkohol zugeschrieben wird, beruht teils auf einer örtlichen Reizung der Schleimhäute, sofern der Gehalt an Alkohol genügend hoch ist, teils an einer lähmungsartigen Erweiterung der Hautgefäße. Größere Alkoholmengen bringen durch diese allgemeine Erweiterung der Gefäße die Körpertemperatur zum Sinken, welcher Umstand es gut erklärt, warum gerade Berauschte so leicht den Erfrierungstod finden. Also genau die gegenteilige Wirkung, die eine seit Jahrhunderten eingewurzelte Volksmeinung dem Alkohol beimißt. Es ist nur ein einziges Glied einer ganzen Kette von alkoholischen Selbsttäuschungen, die auf falschen Selbstbeobachtungen beruhen.

Wie wirkt der Alkohol auf die Verdauungsorgane ein? Einigermaßen steht fest, daß der Alkohol die Magendrüsen zur Absonderung anregt, während über die verdauungsbefördernden oder hemmenden Einflüsse keine gesicherten Forschungsergebnisse vorliegen. Für den chronischen Magencatarrh (sog. Säuferkatarrh), der auf Biermassengenuß und die dadurch verursachte Kältereizung und Wasserwirkung zurückgeführt wird, steht der ursächliche Zusammenhang zwischen Krankheitsentstehung und Alkoholgenuß noch nicht sicher fest. Aus dem gleichen Grunde sind der chronische Rachen-

katarrh und der chronische Luftröhrenkatarrh nur beiläufig erwähnt; auch hier spielen anderweite Umstände, z. B. der Einfluß des Tabakrauches und -Saftes mindestens als Hilfsursache eine bedeutsame Rolle.

Dagegen kann der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schrumpfleber (Leberzirrhose) und dem Alkoholmißbrauch als gesicherte Tatsache gelten. Nicht jede Leberschrumpfung braucht allerdings durch Alkohol verursacht zu sein, da auch andere Krankheiten, z. B. Syphilis, die Leber zum Schrumpfen bringen können. Nach den amtlichen Feststellungen der New Yorker Gesundheitsbehörde (Bogusat: „Das Alkoholverbot in Amerika“, Seite 15, Berlin 1924) sind die Sterbefälle an Leberschrumpfung im Jahre 1921 um 53,1 Prozent zurückgegangen gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1913—1917, d. h. der Zeit vor der Einführung des Alkoholverbotes. Nach Fleischer (Internationale Zeitschrift zur Erforschung des Alkohols, Nr. 5, Seite 285, 1925) wiesen von den in einem Dresdener Krankenhause seziierten Leichen eine Schrumpfleber auf:

1910—1913	2,4 Prozent
1918	0,7 „
1920	0,8 „
1923	2,0 „

Nicht immer wird bei der Sektion notorischer Säufer eine ausgesprochene Schrumpfleber gefunden. Häufig läßt sich erst unter dem Mikroskop die für die beginnende Schrumpfung kennzeichnende Veränderung des Lebergewebes erkennen. Bei den meisten Alkoholisten deckt die Sektion das Vorliegen einer Fettleber mit oder ohne Schrumpfungsvorgänge auf.

Neben der Leberzirrhose werden Schrumpfungsercheinungen der Bauchspeicheldrüse mit oder ohne Zuckerkrankheit (je nachdem ob die für den Zuckerstoffwechsel unentbehrliche Langerhansschen Zellseln in der Bauchspeicheldrüse geschädigt wurden) dem chronischen Mißbrauch berausender Getränke zur Last gelegt. Ob mit Recht oder Unrecht, ist noch nicht sicher entschieden.

Ein ähnlicher, zwar sehr wahrscheinlicher, aber ebenfalls noch nicht völlig sichergestellter ursächlicher Zusammenhang besteht zwischen der Schrumpfniere und dem Alkoholismus. Unsere Kenntnisse der verschiedenen Formen der Schrumpfniere, ihre Beziehungen zur Aderverkalkung der großen oder kleinen Nierenschlagadern, zur Blutdrucksteigerung sind zwar in den letzten Jahren stark vertieft und erweitert worden. Trotzdem sei offen zugestanden, daß über den Anteil des Alkohols und der übermäßigen Flüssigkeitszufuhr der Biertrinker an der Entstehung der verschiedenen Schrumpfnierenarten keine Uebereinstimmung besteht. Jedenfalls aber gibt die Statistik der an Nierenerkrankungen (Wlassak, Handbuch der Hygiene von Rubner, Gruber, Ficker, Abs. „Alkoholismus“, 1923, Seite 151) einen deutlichen Hinweis: Wenn die Mortalität an Nierenerkrankungen bei allen Erwachsenen gleich 100 gesetzt wird, so betrug sie für die Brauer 123, für die Wirte und ihre Angestellten 243.

Auch für die dem Alkoholmißbrauch zugeschriebenen Herzveränderungen, Herzvergrößerung, Herzmuskelentartung, Fettdurchwachsung der Herzmuskulatur, Verhärtung und Verkalkung der Kranzschlagadern dürfte bisher ein bündiger Beweis der alkoholischen Entstehung noch nicht geliefert sein. Aber es ist im höchsten Maße wahrscheinlich, daß der übermäßige Biergenuß eine Herzerweiterung oder Herzvergrößerung, das sogenannte Münchener Bierherz, erzeugen kann, wobei nach B. Fischer der schädliche Faktor nicht so sehr im Alkohol selbst als in den übermäßigen Flüssigkeitsmengen gesucht werden kann. Die gesunde Natur in uns würde sich aufbäumen, wenn wir versuchten, an einem Tage 10 Liter Wasser zu trinken. Ohne Mühe jedoch vertilgt der Gewohnheitstrinker an einem Tage 10 Liter Bier! Wie ist das möglich? Eben nur, weil der Genuß des Bieres zur weiteren Zufuhr reizt, den Durst nicht löscht, sondern vermehrt. Der arme Körper muß das im Uebermaß aufgenommene Wasser zur

Ausscheidung bringen. Der Weg geht über das Blut. Das Blut wird verdünnt, die Blutmenge wird steigen, der Blutdruck — abhängig von der Elastizität der Gefäße — sich erhöhen, die Herzarbeit also sich in zweifacher Hinsicht vermehren müssen. Der Enderfolg ist eine Vergrößerung des Herzens, Zunahme seiner Muskulatur, Erweiterung seiner Hohlräume. Damit geht Hand in Hand eine ungewöhnliche Beanspruchung des Ausscheidungsorgans, der Nieren (Schrumpfniere!) und der Schlagadern, die, vorzeitig abgenutzt, ihre Elastizität verlieren und hart und brüchig werden. Nach der Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse (zitiert von Wlassak, a. a. O. Seite 150) beträgt die Sterblichkeit der Brauer im Alter von 35—54 Jahren an Krankheiten der Kreislauforgane 420,8 Prozent des Durchschnittes der männlichen Pflichtmitglieder gleichen Alters! Eine viermal höhere Sterblichkeit der Brauer an Kreislaufkrankheiten muß in der Tat den Schluß, daß hier der Alkohol eine verderbliche Rolle spielen muß, sehr nahe legen!

Nach den bisher mitgeteilten, wirklich wissenschaftlich sichergestellten und auch von den Nüchternheitsgegnern nicht bestreitbaren Tatsachen könnte man geneigt sein zu glauben, daß nur der fortwährende, also chronische und unmäßige Genuß berauschender Getränke solche Verheerungen an lebenswichtigen Organen bewerkstellige. Es sei zugegeben, daß mit unserem heutigen Untersuchungsrüstzeug trotz feinsten Stoffwechselversuche es mit Sicherheit noch nicht gelungen ist, an den inneren Organen durch kleine Alkoholgaben deutliche krankhafte Gewebsveränderungen nachzuweisen. Tatsächlich aber werden unser Gehirn und unser Bewegungsapparat, unsere Muskulatur, auch durch kleine ja winzige Alkoholgaben merklich beeinflußt. Wenn also schon ganz geringe Alkoholgaben meßbare Störungen am Nervensystem hervorzurufen imstande sind, so ist es nur zu begreiflich, daß fortgesetzte Unmäßigkeit im Alkoholgenuß stufenweise schwere und schwerere Veränderungen an dem so besonders empfindlichen Nervensystem erzeugen muß. Das Gehirn und die Nerven werden durch den Alkohol narkotisiert, d. h. betäubt. Die Anfänge dieser Lähmung, die bei oberflächlicher Betrachtung z. T. nicht als Lähmung oder Betäubung, sondern als Erregung sich offenbaren können, sind nur mit feinsten psychologischen Prüfmethoden feststellbar. Sie sind trotzdem leicht verständlich als Vorstufe zu jenem bekannten schweren Narkosezustand, den man Rausch oder Trunkenheit nennt.

Das feinste Zusammenspiel unserer Muskulatur (die Koordination) ist im wesentlichsten eine Leistung unserer Großhirnrinde. Man kann z. B. die Zeit zwischen dem von außen zugeführten Reiz, etwa einem Lichtsignal, und der Ausführung einer gewollten bestimmten Bewegung messen. Man kann die Sicherheit des Nadeleinfädelns, die Treffsicherheit beim Schießen prüfen: übereinstimmend rufen wenige Kubikzentimeter Alkohol eine merkliche Leistungsver schlechterung hervor. Die völlig unsicheren, gewollten oder ungewollten Bewegungen, der schwankende Gang des stark Berauschten stellen nur eine hundertfache Vergrößerung dieser eben geschilderten — anscheinend harmlosen — Störungen dar, die immer dann gefährlich werden können, wenn von der Präzision und Genauigkeit der Tätigkeit etwa der eines Lokomotivführers oder Kraftwagenlenkers die Sicherheit vieler Menschenleben abhängt. Die mangelhafte Zusammenarbeit der Muskeln, das Fehlen der zweckmäßigen Kraftverteilung, erklären z. T. die auffallende Tatsache, warum bei größeren Alkoholgaben die reine Muskelarbeit trotz des subjektiven Gefühles der Erleichterung der Arbeit sich meßbar verschlechtert. Uebrigens ein weiteres Beispiel von alkoholischer Selbsttäuschung. Die Sportleute wissen es längst, daß man Dauerhöchstleistungen nur bei Enthaltensamkeit vollbringen kann, und daß auch die systematische ernste Vorbereitung dazu, das Training, die Entsagung auf alle Rauschgetränke erheischt.

Die Sinnesempfindlichkeit für Licht und Farbe ist nach übereinstimmenden Angaben der Untersucher von 10 auf 40 Gramm Alkoholfzufuhr zwar gesteigert, aber die Unterscheidungsfähigkeit leidet und die Neigung zu

Trugwahrnehmungen, zu illusionären Gesichts- und Gehörserscheinungen, scheint erhöht zu sein. Die Auffassungsfähigkeit z. B. für kurz vorgezeigte Bilder ist nach Alkoholeinnahme herabgesetzt. Nicht minder wird die Merkfähigkeit, d. h. das Einprägungsvermögen für Sinnesreize und ihre Wiedergabe, durch die Narkosewirkung selbst kleiner Alkoholmengen auf das Gehirn beeinträchtigt.

Die Vorstellungsverbindungen, die Assoziationen scheinen nach zahlreichen, zum Teil sich widersprechenden Versuchsergebnissen zunächst — und besonders für Klangassoziationen — erleichtert vor sich zu gehen. Dagegen dürfte die reine Verstandestätigkeit, gemessen an der Zahl richtig gelöster Rechenaufgaben, mindestens bei der Mehrzahl aller Menschen bereits durch kleine Alkoholgaben merklich in Mitleidenschaft gezogen werden. Alle diese psychiatrisch-psychologischen Erkenntnisse stehen in sichtlichem Widerspruch zu den angeblich auf Selbstbeobachtung beruhenden Angaben der Alkoholfreunde über eine durch den Alkohol bewirkte „Erleichterung“ der geistigen (und körperlichen) Arbeit. Auch hier wieder ein weiteres Beispiel einer groben Selbsttäuschung, hervorgerufen durch eine gewisse ebenfalls als teilweise Gehirnnarkose aufzufassende Urteilsschwäche, durch eine auffällige Verkennung der eigenen Leistungsfähigkeit, durch eine Verringerung der Selbstkritik. Klar erkennbar nur die Vorstufen der rauschartigen Trunkenheit mit ihrer tiefgehenden Urteilsschwäche und mit völligem Fehlen einer regulierenden Selbstkritik. Die stärkere einmalige Alkoholisierung des Gehirns äußert sich häufig durch eine erhöhte Erregbarkeit. Auch diese Erregbarkeitssteigerung ist nichts anderes als eine Narkose, eine Lähmungserscheinung.

Gelähmt sind die sogenannten Hemmungen; die Schranken, die durch Takt, Gesittung, Rücksicht auf den Nebenmenschen gesetzt sind, sind gefallen. „Der Alkohol löst die Zunge.“ Die Gefühlsäußerungen werden lebhafter, unmittelbarer, hemmungsloser. Die sonst in der Tiefe schlummern den Triebe werden übermächtig; die Stimmung, meist zuerst gehoben, oft rührselig und überschwänglich; leicht kommt es jetzt zum stürmischen Umschlag, zu Wutausbrüchen und Aehnlichem.

Ganz unmerklich sind die Uebergänge von solchen Trunkenheitszuständen zur chronischen Trunksucht. Allmählich stellen sich schwere Charakterveränderungen ein. Die Alkoholwirkung kann bei der fortwährenden Zufuhr gar nicht mehr zum Abklingen kommen und zu der Alkoholgewöhnung, die immer größere Mengen Alkohols zu der Erreichung der vom Trinker angestrebten rosigen Stimmung erfordert, tritt hinzu die Häufung der übrigen krankhaften Erscheinungen. Die dauernd in Wegfall gekommenen Hemmungen haben an Stelle von sozialer Verantwortlichkeit und Nächstenliebe krasseste Selbstsucht, an Stelle von Taktgefühl, Sitte und Erziehung erschreckende Rücksichtslosigkeit und Gefühlsroheit entstehen lassen. Das ganze Sinnen und Trachten des Trinkers ist auf die Beschaffung des Alkohols gerichtet. Längst ist dabei das Familienleben zerrüttet worden, die beruflichen Pflichten wurden auch schon lange vernachlässigt, die produktive Arbeit nahm immer mehr ab. Die geistigen Fähigkeiten haben schwer gelitten, immer tiefer sinkt der Süchtige herab — selten werden in diesem Zustand neben den tiefgehenden und teilweise bleibenden geistigen Veränderungen nunmehr auch die Zeichen körperlichen Verfalls und die körperlichen Merkmale der chronischen Alkoholvergiftung, wie Entzündung der Nervenstränge, Zittern, Erweiterung der feinen Hautgefäße an der Nase, im Rachen und ähnliches vermißt. Noch jetzt ist durch entsprechende ärztliche Maßnahme, d. h. durch eine langwierige Entziehungskur, eine Heilung dann möglich, wenn der ehemalige Trinker nach der Kur nicht etwa mäßig wird — selbst die schlimmsten Trinker behaupten nur sehr mäßig zu trinken — nein, völlig enthaltsam lebt. Wie aber sähe es mit der Trinkerrettung aus, wenn es keine willensstarken Menschenfreunde gäbe, die ihren alkoholkranken, bedauernswerten Mitbrüdern und Mitschwestern zuliebe auf den Genuß von Rauschgetränken freiwillig und uneigennützig verzichten?

Leider waren bisher sehr viele Trinker nicht mehr zu retten. Wie ist ihr Schicksal, wenn sie nicht an Alkoholentartung innerer Organe, etwa einer Leberschrumpfung, zugrunde gehen? Die Charakterveränderungen führen schließlich zu einer Art von unheilbarem Schwaachsinn. Manchmal stellen sich überdies Erregungszustände ein, von denen eine — allerdings die häufigste — Abart, das Delirium tremens, der Säuferwahnsinn im engeren Sinne, auch weiteren Kreisen bekannt geworden ist. Hier treten bei starker, oft ängstlicher Unruhe oder gehobener, humorvoller Stimmung ausgesprochene Gesichts-, Gehörs- und Gefühlstäuschungen auf. Der Eifersuchts-wahn, Gedächtnis- und Merkfähigkeitsverlust, vom Gehirn ausgehende epileptische Krämpfe und Lähmungen, die sogenannte Alkoholparalyse, beherrschen bisweilen für sich das Krankheitsbild, so daß es möglich ist, die schweren alkoholischen Gehirnerstörungen nach ihrem vorherrschenden Einzelmerkmal in Unterarten zu unterscheiden. Außerordentlich schlimm kann sich der Alkoholgebrauch und erst recht Alkoholmißbrauch auswirken, wenn das Gehirn schon vorher krank oder krankhaft veranlagt war. Namentlich die Leichtschwachsinnigen und die mit fallender Krankheit (Epilepsie) behafteten Personen sind in hohem Maße gefährdet. Auch ein Einzelausbruch, ja selbst so geringe Alkoholmengen wie in einem Glas Bier enthalten sind, können bei einem krankhaft veränderten Gehirn die auslösende Ursache für schwere, mehr oder weniger rasch vorübergehende Geistesstörungen abgeben. Die sogenannten Quartalsäufer, die Dipsomane, mit ihren anfallsweise auftretenden Trinkausschreitungen besitzen zum Teil ein solch überempfindliches Gehirn.

Die größtenteils sicher erwiesenen Zusammenhänge zwischen Alkoholvergiftung und Erbmasse, der alkoholische Kleinwuchs, die Schwachsinnentstehung, die Epilepsierzeugung bei den Abkömmlingen alkoholvergibter Erzeuger, die mangelhafte Stillfähigkeit der Alkoholikertöchter sind gewissermaßen nur mittelbare, wenn auch sozial sehr bedeutungsvolle Alkoholschädigungen, beleuchten grell den unmittelbar schädigenden und selbst zerstörenden Einfluß des Alkohols auf die Keimdrüsen beider Geschlechter.

So erschreckend auch die Störungen und Zerstörungen sein mögen, die der Teufel Alkohol im menschlichen Körper hervorzubringen vermag, so sehr die körperlichen Alkoholschäden einem weiteren Kreise bekannt zu werden verdienen — im Vordergrund müssen für die Wohlfahrtspflege die rein wirtschaftlichen Mißstände stehen. Unentbehrlich ist die Mitarbeit der Heilärzte und Fürsorgeärzte bei den sozialen Trunksuchtsbekämpfungsmaßnahmen aber dennoch, und man muß dringend wünschen, daß diese Zusammenarbeit vielerorts stärker ausgebaut werden möge. Die soziale vereinsmäßige oder öffentliche „Trinker“-Fürsorge muß mit ihrer wirtschaftlichen und erzieherischen Hilfe einsetzen, bevor die geschilderten groben gesundheitlichen Dauerschäden heilärztliche Maßnahmen unumgänglich nötig gemacht haben. Frühzeitige fürsorgeärztliche Mitwirkung tut not, damit Heilbehandlung erspart werden kann. Nicht die schon dem Laster Verfallenen, vielmehr bereits die Gefährdeten zu retten, muß das ernste Ziel jeder planwirtschaftlichen Giftsuchtsfürsorge sein oder werden.

Die Einbeziehung einer planmäßigen Bekämpfung des Alkoholismus in die Wohlfahrtsgesetzgebung.

Von Studienrat Merbitz-Dresden.

Die Verhandlungen über das Gemeindebestimmungsrecht im deutschen Reichstag haben trotz der verschiedenen Einstellung der Redner zu diesem Rechte selbst doch gezeigt, daß sich kein Denker mehr der Erkenntnis verschließen kann, daß der Alkoholismus eine Schädigung unseres Volkes ist, gegen die wir ankämpfen müssen. Wie alle Lebensgebiete, Sittlichkeit, Gesund-

heit und Wirtschaft des Einzelnen und der Gesamtheit unter diesem Volksfeinde leiden, muß den Lesern unserer Zeitschrift nicht erst im Einzelnen auseinandergesetzt werden. Seit langem haben sich daher ja sozial denkende Männer und Frauen freiwillig in den Kampf hineingeworfen, um unserm Volke aus dieser Not zu helfen, und manch schönen Erfolg haben sie errungen. Aber bei dieser Arbeit ist ihnen auch immer klarer geworden, wie der Alkoholismus nicht allein der Schädling ist. Neben ihm nagen all die andern sozialen Nöte an unseres Volkes Mark: Geschlechtskrankheiten, Tuberkulose, körperliche und geistige Verkrüppelung, Wohnungsnot, Erwerbslosigkeit, Jugendnot und -gefährdung u. v. a. Und sie sind alle unter einander verknüpft, besonders aber finden wir den Alkoholismus als Begleiter, Erschwerer, ja Verursacher all der Nöte. Schon aus diesem Grunde wird ihn die öffentliche Wohlfahrtspflege mit in ihr Arbeitsgebiet einbeziehen müssen. Praktisch tut sie es ja bereits meistens, aber vielfach fehlen ihr noch die gesetzlichen Grundlagen und damit die rechte Kraft dazu. Die Wohlfahrtspflege ist ja noch ein junger Zweig unserer Verwaltung, wenigstens in dem Ausmaße, das sie jetzt annimmt. Hat man doch auch in dieser „sozialen Heilkunde“ lange wie in der Medizin immer nur die Krankheiten zu heilen gesucht, statt das Vorbeugen und damit das Vermeiden des Erkrankens als Hauptziel zu erfassen und zu erstreben. Der Bedeutung der vorbeugenden Fürsorge ist man sich in den führenden Kreisen der Wohlfahrtspflege heute durchaus bewußt. Mehr und mehr schlägt man auch in der Praxis diesen Weg ein und erkennen Regierungen und Parlamente ihre Aufgabe, auch auf dem Gebiete der Alkoholismusbekämpfung diesem neuen, großzügigen Gedanken Raum zu schaffen. Sachsen ist mit seinem Wohlfahrtsgesetz vom 28. März 1925 und seiner Ausführungsverordnung vom 20. März 1926 auf diesem Wege vorangegangen. Es ist zu wünschen, daß andere Länder und das Reich selbst diesen Weg nun ebenfalls betreten und die Arbeit weiterführen.

Warum fordern wir Alkoholgegner die Einbeziehung einer planmäßigen Bekämpfung des Alkoholismus in die gesetzliche Regelung der öffentlichen Wohlfahrtspflege? Hat die private Tätigkeit bisher nichts geleistet? Niemand wird dies behaupten können. Im Gegenteil, gewissen Kreisen tun die Alkoholgegner schon viel zu viel. Sie sind nur sehr damit einverstanden, daß die Opfer des Trunkes möglichst rasch aus den Augen der Öffentlichkeit beseitigt werden; denn sonst könnte diese doch endlich die Alkoholnot erkennen, in der unser Volk sich befindet. Daher wünschen sie eifrige Trinkerfürsorgearbeit, aber entsetzt wehren sie ab, wenn wir Alkoholgegner straffe Maßnahmen fordern, die die Entstehung des Trinkers und damit all des durch ihn verursachten Elends möglichst verhindern sollen. Dann käme ja ihr Geschäft zu kurz- und dies ist „Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit“ und „Schädigung der deutschen Volkswirtschaft“. Ob aber diese Volkswirtschaft nicht mehr dadurch geschädigt wird, daß ihr durch den unheimlich hohen, völlig überflüssigen Alkoholgenuß gewaltige Summen entzogen werden, die wertschaffend in ihr arbeiten sollten, daß weitere nicht geringere Summen nötig sind, die durch den „Genuß“ verursachten Schäden nur notdürftig auszubessern, und daß schließlich und vor allen Dingen durch ihn die Grundlage aller Volkswirtschaft, nämlich die lebendige Schaffenskraft der Volksgenossen, zerstört wird. Langsam zwar aber doch un-leugbar beginnt die Erkenntnis der Bedeutung des Alkoholismus in unserem Volke aufzudämmern. Hat doch der Reichstag mehrfach nun die Alkoholfrage behandelt und nicht unter der „Heiterkeit“ des Unverstandes früherer Jahre, sondern recht ernst und in scharfen Debatten. Das sind Erfolge unserer unermüdeten Aufklärungsarbeit. Und wieviele sind in treuer Fürsorge aus den Klauen des „Teufels Alkohol“ gerettet, wie viel Frauen- und Kinderelend ist damit gebessert worden! Und wie mit der Bekämpfung dieser sozialen Not steht es auch mit der anderen. Aber gerade dies unser Arbeiten hat uns auch die Grenzen und Mängel gezeigt, die unserer wie jeder rein privaten Wohlfahrtspflege anhaften. Da sie sich im allgemeinen auf den Einzelfall

richtet, verliert sie leicht die großen allgemeinen Gesichtspunkte. Die von mir bekämpfte Not sehe ich wohl als die wichtigste, ja die einzige an und glaube durch ihre Beseitigung alle sozialen Schwierigkeiten zu lösen. Das führt zuweilen zu Unduldsamkeit und Einseitigkeit und kann enge Fanatiker erziehen. Da weiter jede Gruppe für sich und von ihrem engen Standpunkte aus den Kampf gegen die soziale Not aufnimmt, wird viel nebeneinander, ja durch- und gegeneinander gearbeitet und dadurch wertvolle materielle und ideelle Energie vergeudet. Endlich entziehen die Organisationen der Arbeit und ihre Finanzierung dem eigentlichen Wirken sehr viel Zeit und Kraft, um so mehr, da durch die Vielheit der Gruppen und durch die Machtlosigkeit und den engen Machtbereich ihrer Leitungen sehr viel umständlich, unnützlich und dabei mit geringem Erfolge nur getan wird.

Gerade dieser Kraftvergeudung durch Zerrissenheit, Planlosigkeit und Mangel an Macht kann aber ein Ende gemacht werden durch eine gut arbeitende Behörde. Das Wohlfahrtsamt, meist mit dem Jugendamt verbunden, hat alle Zweige der Wohlfahrtspflege zu betreuen. Es wird als erste Pflicht anzusehen haben, all die verschiedenen Richtungen zusammenzufassen zu planmäßigem Wirken, so daß die Maßnahmen gegen die verschiedenen Nöte sich ergänzen und damit verstärken, zugleich aber auch verbilligen. Es wird weiterhin bei den zuständigen Volksvertretungen die Bereitstellung ausreichender Mittel fordern und durch Beschaffung von Unterlagen, Bearbeiten der Erfahrungen usw. die Notwendigkeit dieser Forderung erweisen. Es wird vor allem dabei den Volksvertretern und der Öffentlichkeit nachweisen, daß auch auf dem Gebiete der Alkoholfrage vorbeugende Wohlfahrtspflege wirtschaftlich vorteilhafter ist als das nachträgliche Wegräumen der Opfer der sozialen Not, und daß daher klare gesetzliche Bestimmungen den rücksichtslosen Egoismus der jeweiligen „Interessenten“ ausschalten, ja die Rechte dieser „Interessenten“ beschneiden müssen, wenn es das Wohl des Ganzen nötig macht. Aber, wird man uns einwenden, ist es nicht gerade für die Wohlfahrtspflege eine Gefahr, wenn sie behördlich wird? Müssen wir nicht in erster Linie Menschen haben mit Herzen von tätiger, opferbereiter Nächstenliebe? Und wenn auch die behördlichen Organe praktische Einzelarbeit leisten und zwar mit liebevollem Eingehen, ihre Zahl wird schon aus Finanzgründen immer nur gering sein können und daher bei weitem nicht ausreichen für die vielen, vielen Fälle sozialer Not. Und Behörden sind „lieblos“, müssen es sein. Werden nicht Schematisierung und Bürokratisierung das Leben erstarren lassen, das jetzt so frisch aus den Seelen quellend Segen spendet? Dieser Einwand ist nicht unberechtigt, besonders in unserm lieben deutschen Land, wo so gern dem „System“ die Vernunft geopfert wird. Aber prüfen wir einmal das oben Erwogene. Finden wir da nicht, daß der Mangel der privaten die Stärke der behördlichen Wohlfahrtspflege ist und umgekehrt? Daraus aber ergibt sich ja ohne weiteres der rechte Weg, der beide zu gemeinsamer Arbeit vereinigt.

Die Wohlfahrtsbehörde stellt gewissermaßen den Generalstab dar, die einzelnen Verbände und Vereine, die Wohlfahrtspflege treiben, sind die Truppen. Der Generalstab hat die Truppen planmäßig einzusetzen, ihr Zusammenarbeiten zu veranlassen und zu sichern, er hat für die Munition (das Geld) zu sorgen und sie dort hinzuleiten, wo sie am wirkungsvollsten verwendet werden kann, er hat die Akten zu führen und das Schreibwerk zu vereinfachen und zu verringern (nicht zu vermehren). Die Truppen ihrerseits müssen durch klare und ausführliche Berichte den Stab auf dem Laufenden halten, wo und wie der Feind droht und zu packen ist, und untereinander Fühlung halten und zusammenwirken.

Auch das Zusammenwirken der Behörde mit den alkoholgegnerischen Vereinen wird dadurch sicherzustellen sein, daß jede Wohlfahrtsbehörde sich einen Beirat schafft, in dem Vertreter aller Vereine sitzen, die auf den Gebieten der Alkoholismusbekämpfung arbeiten. Der Beirat setze nun einen Arbeitsausschuß ein, der, kleiner und nur aus aktiven Persönlichkeiten bestehend, in häufigen Besprechungen die Behörde berät, kritisiert, anfeuert. So

wird diese in enger Föhlung mit der lebendigen Einzelarbeit und unter ihrem Einfluß vor dem Erstarren im Schema bewahrt bleiben. Sie wird durch die Berichte und Anregungen aus der Praxis, die bei ihr zusammenlaufen, Ueberblick und Einblick gewinnen und nun der Not ganz anders zu Leibe gehen können, aber auch ganz andere Unterlagen für ihre Forderungen an die Volksvertretungen haben. Zum Dank dafür wird sie die Arbeiter zusammenführen und ihnen ganz andere Mittel zur Verfügung stellen, als sie bisher hatten, sei es Geld zur notwendigen Hilfe, sei es ihre behördliche Macht zum Zurückweisen von unsozialem Egoismus oder zur Durchführung energischer Maßnahmen, die wirklich dauernde Besserung der Not bringen. Sie wird weiterhin die praktische Arbeit erleichtern durch Einreichen übersichtlicher Akten, so daß sie jederzeit Auskünfte erteilen, Unterlagen bereitstellen und Zusammenwirken verschiedener Zweige der Wohlfahrtspflege anregen kann, und durch Einföhren einheitlicher Vordrucke und eines einheitlichen Instanzenweges möglichst im ganzen Reich. So werden die beiden scheinbaren Gegner: bürokratisches Zentralisieren und liebevolles Eingehen auf den Einzelfall sich vereinigen und dadurch sich ergänzend Großes leisten. So sollen also öffentliche und private Wohlfahrtspflege auch auf dem Gebiete der Alkoholismusbekämpfung sich durchdringen; denn beide sind nötig, jede in ihrer Eigenart, und wir müssen an das Reich und die Länder die Mahnung richten, daß sie, soweit es noch nicht geschehen, durch eine entsprechende Gesetzgebung, ähnlich der des sächsischen Staates, ihre Zusammenarbeit regeln und fördern. Alle aber, die wir in den verschiedenen Zweigen der Wohlfahrtspflege tätig sind, haben die Pflicht, mit hinzuwirken auf dies große Einigungswerk und soweit die bestehenden Bestimmungen es ermöglichen, es durch Zusammenarbeit untereinander und mit den Behörden zu fördern. Denn das freilich gilt auf diesem Gebiete des wirklichen Dienstes an der Gemeinschaft mehr noch als auf allen anderen: die besten Gesetze sind wert- und wirkungslos, wenn sie nicht in Behörde und Volksgemeinschaft getragen und durchgeführt werden von Menschen, in denen die wahre Liebe zu ihrem Volke glöh't, die nicht streitet und nicht feiert, sondern hilft und handelt.

Die Trinkerfürsorge und die Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.*)

Von Dr. Pusch.

Der pret.ßische Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1925 den Antrag angenommen, das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, ein Trinkerfürsorgegesetz einzubringen.

Dieser Beschluß muß eine Prüfung der Notwendigkeit eines Trinkerfürsorgegesetzes und der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Unterlagen für eine Trinkerfürsorge — insbesondere der Verordnung über die Fürsorgepflicht — veranlassen.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß durch Trinker die Haushaltpläne von Reich, Staat, Gemeindeverbänden und Gemeinden erheblich belastet werden. Sie sind die Ursache eines wesentlichen Teils der Ausgaben für Irrenhäuser, Gefängnisse, Polizei, Rechtspflege, Seuchenbekämpfung, Krankenhäuser, Armen- und Fürsorgewesen, beträgt doch die Zahl der Alkoholkranken in Deutschland nach den Zusammenstellungen von Lazarus 300 000. Eine Rundfrage an die Städte und Kreise vom Juli 1925 ergab für den Regierungsbezirk Merseburg mit 1 415 376 Einwohnern 1 029 Alkohol-

*) Der Aufsatz ist in der „Sozialen Praxis“, Archiv für Volkswohlfahrt, Berlin, 1926, Nr. 31, erschienen. Wir drucken die Ausführungen mit Genehmigung des Verfassers und der „Sozialen Praxis“ ab.

gefährdete und Kranke, von denen 110 sofort kurbedürftig waren. Um welche Ziffern es sich bei den Irrenanstalten handelt, mag man daraus entnehmen, daß sich in Deutschland 50 000 Geisteskranke in Irrenhäusern befinden, bei denen die Ursachen der Krankheit auf Alkoholismus zurückzuführen sind. Für den Einfluß des Alkoholismus auf die Kriminalität hat Hoppe in seinem Buch „Alkohol und Kriminalität“ Zusammenstellungen gegeben. Vorwiegend dem Rausch verdanken die Rohheits-, Sittlichkeits-, Auflehnungs- und Fahrlässigkeitsdelikte, dem chronischen Alkoholismus eine Reihe anderer ihre Entstehung. Nach den Zahlen Hoppes ergibt sich für diese Delikte ein Schuldkonto des Alkohols von 70 bis 80 v. H., während für sämtliche Delikte sich eine Ziffer von 30 bis 40 v. H. ergibt. Wie groß der Anteil der Trinker an der Belegung unserer Krankenhäuser ist, ergibt sich aus einigen Zahlen aus Klatts Buch „Die Alkoholfrage“¹⁾. Danach war in der Berliner Charité im Jahre 1913 jeder 8. Aufgenommene ein Alkoholiker; in dem Münchener Krankenhaus Schwabing betrug die Zahl der männlichen Alkoholkranken vor dem Kriege 8 bis 9 v. H. der aufgenommenen Männer, in der psychiatrischen Klinik zu Königsberg waren unter den aufgenommenen Männern 1913/14 16,75 v. H., 1921/22 12,58 v. H. chronische Alkoholiker, im Jahre 1914 wurden in den preußischen Heilanstalten 11 260, — 1921 annähernd die gleiche Zahl — alkoholkranke Personen aufgenommen. Ganz besonders groß ist aber der Anteil der Trinker an den Armen- und Fürsorgelasten. Nach Elster „Das Konto des Alkohols in der deutschen Volkswirtschaft“²⁾ wird der Einfluß des Alkoholismus auf die Verarmung, das Anheimfallen an die öffentliche Armenversorgung, für Hamburg auf 50 v. H., für eine Reihe anderer Städte bis zu 20 bis 30 v. H., ja auch gleichfalls 50 v. H. aller Verarmungsfälle geschätzt. Wie aber die Trunksucht als Armutsursache forzeugend immer neue Armut gebären muß, ist auch der Trinker nicht nur in seiner Person, sondern auch in seinen Nachkommen eine Last der öffentlichen Fürsorge. Nach Geheimrat Pütters Schrift „Trunksucht und städtische Steuern“³⁾ besteht wissenschaftlich kein Zweifel, daß der Alkoholismus vererblich ist und geistige und körperliche Minderwertigkeit, Hang zu Verbrechen und Trunksucht auf die Nachkommen fortpflanzt, daß von Alkoholikern nur rund 20 v. H. gesunde Deszendenten und 80 v. H. abnorme, von Normalen aber 80 v. H. gesunde und 20 v. H. minderwertige Kinder abstammen.

Bei dieser wesentlichen Belastung unserer Volkzukunft und unserer Wirtschaft durch die Trinker erscheint eine Trinkerfürsorge in weitgehendem Maße geboten. Die bisher zur Verfügung stehenden gesetzlichen Maßnahmen halfen jedoch hier nur in geringem Umfange.

Nach § 120 der Reichsversicherungsordnung können Trunksüchtigen ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden und zwar auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle. Zweifellos ist auf diesem Wege vielen Alkoholikern zu helfen und Krankenkassen und Versicherungsanstalten haben in dankenswerter Weise hiervon Gebrauch gemacht. Aber zur Wirksamkeit dieser Maßnahme gehört eine Einsicht des Trinkers. Wenn dieser sich sträubt, ist mit diesen Vorschriften nicht entmündigten Trinkern, obwohl die Sachleistungen auf Antrag des Armenverbandes oder der Gemeinde nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift gewährt werden müssen, nicht zu helfen, denn, auch wenn ihm die Barleistungen entzogen werden, wird ihn das unter Umständen wenig kümmern. Und im übrigen trifft die Vorschrift doch auch nur einen Teil der Trinker, nämlich die von der Reichsversicherungsordnung umfaßten.

Einen weiteren Kreis der Trinker umfaßte die Armenfürsorge, die ihre Regelung in dem durch die Fürsorgepflicht-Verordnung aufgehobenen Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 (30. Mai 1908) gefunden hatte.

¹⁾ Stuttgart 1925 S. 138/139.

²⁾ 2. Aufl. Hamburg 1922 S. 58, vgl. auch Dresel, Die Ursachen der Trunksucht und ihre Bekämpfung durch die Trinkerfürsorge in Heidelberg, Berlin 1921.

³⁾ 3. Aufl. S. 6.

Hier bestand ein Anspruch auf Fürsorge für alle Hilfsbedürftigen, die nicht instande waren, für sich und ihre Familie zu sorgen. Die Hilfsbedürftigkeit mußte jedoch eine gegenwärtige unmittelbare, die Fürsorge eine armenrechtlich notwendige sein, eine nur präventive Armenpflege, wie sie gerade bei Trinkern oft nötig ist, wurde durch diese Vorschriften nicht gedeckt^{*)}. Auch hier war eine Einsicht des Trinkers erforderlich, denn irgendwelche Zwangsmittel, die Fürsorge auch gegen den Willen des Trinkers durchzuführen, waren nicht gegeben.

Eine zwangsweise Unterbringung von Trinkern in Trinkerheilstätten war bisher nur im Wege der Entmündigung durchzuführen. Das gesetzlich geregelte Entmündigungsverfahren kann nach § 6 Ziffer 3 BGB. Platz greifen, wenn jemand infolge Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet. Das Gericht kann gemäß § 681 ZPO. die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht auf Besserung besteht. In vielen Fällen hat die Androhung der Entmündigung und die über den Trinker verhängte Bewährungsfrist Trinker zur Befolgung der in ihrem Interesse angeordneten Maßnahmen, insbesondere dazu, sich entgegen ihrer erst entwickelten Auffassung nunmehr freiwillig in eine Trinkerheilstätte zu begeben, veranlaßt. Wenn eine Entmündigung ausgesprochen ist, kann der Vormund den Entmündigten auch gegen dessen Willen in einer passenden Anstalt, einer Trinkerheilanstalt, unterbringen und dort unter Umständen auch zwangsweise festhalten lassen.

Weitere gesetzliche Zwangsmittel finden sich im Strafgesetzbuch. Hier ist nach § 361 Ziffer 5 StrGB. mit Haft bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang dergestalt ergibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Die gleiche Strafe erleidet nach Ziffer 7 wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung erhält, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten, und nach Ziffer 10 wer, obschon er in der Lage ist diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß. Außerdem kann in Fällen der Ziffer 5 und 7 neben der Strafe Ueberweisung an die Landespolizeibehörde und damit die Unterbringung in einem Arbeitshaus bis zu 2 Jahren ausgesprochen werden. Das Anwendungsgebiet dieser Vorschriften ist jedoch wegen ihrer Umgrenzung in der Praxis nur ein ziemlich geringes.

Einen weiteren Rahmen für die Trinkerfürsorge brachte tatsächlich die Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924; die Festlegung dieses Rahmens findet sich in den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, sowie in der Preussischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924. Wenn auch in den gemäß § 6 der Fürsorgepflichtverordnung erlassenen Reichsgrundsätzen in § 3 eine vorbeugende Fürsorge nicht zwingend vorgeschrieben, sondern nur auf ihre Möglichkeit hingewiesen ist, so liegt doch auch hierin schon ein erheblicher Fortschritt, der sich aus den guten Erfahrungen mit der vorbeugenden Fürsorge besonders auf dem Gebiete der Gesundheits-, Arbeiter- und Jugendfürsorge ergibt^{*)}. Diese vorbeugende Fürsorge hat ja gerade auf dem Gebiete der Trinkerfürsorge ihre besondere Bedeutung. Leider ist aber aus vorbeugender Fürsorge kein Erstattungsanspruch an andere Bezirksfürsorgeverbände gegeben^{*)}. Von allergrößter Bedeutung sind aber die Vor-

^{*)} Eger, Unterstützungswohnsitzgesetz, 6. Aufl. Breslau 1909 S. 11.

^{*)} Vgl. Amtliche Erläuterungen zu §§ 2 und 3 der Reichsgrundsätze.

^{*)} Vgl. Baath, Fürsorgepflichtverordnung 3. Aufl. Berlin 1925 S. 36 anderer Ansicht Kracht, Das materielle Fürsorgerecht, Zeitschrift für das Heimatwesen, 30, 97.

schriften der §§ 6 und 11 der Reichsgrundsätze. Danach gehören zum notwendigen Lebensbedarfe auch Krankenhilfe, sowie Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Hierzu gehört auch die Unterbringung in Trinkerheilstätten. Die Hilfe kann ausdrücklich sowohl in Geld auch in Sachleistungen oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-) Pflege gewährt werden. Dadurch, daß die Unterbringung in Trinkerheilstätten, in Form der Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zum notwendigen Lebensbedarf gehört⁷⁾, wird die Unterbringung und die Kostentragung für die Behandlung von Alkoholkranken für alle die Trinker, die die Mittel hierfür nicht aus eigener Kraft aufbringen können, zu einer Pflichtaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände.

Ueber diese mit dem Einverständnis des Trinkers oder seines Vormundes vorzunehmenden Maßnahmen hinaus kann auch gegen den Willen des Fürsorgeberechtigten selbst eine zwangsweise Unterbringung in einer Trinkerheilstätte nach Maßgabe der §§ 20 der Verordnung und 21 Abs. 2 der Preuß. Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 vorgenommen werden. Danach kann, wer trotz Arbeitsfähigkeit infolge seines sittlichen Verschuldens der öffentlichen Fürsorge selbst anheimfällt oder einer Unterhaltsberechtigten anheimfallen läßt, wenn er Arbeit beharrlich ablehnt oder sich der Unterhaltspflicht beharrlich entzieht, auch gegen seinen Willen auf Antrag des Fürsorgeverbandes durch Beschluß des Bezirksausschusses in eine Trinkerheilanstalt eingewiesen werden.

Wenn auch eine vorbeugende Trinkerfürsorge, die bei der erheblichen Bedeutung dieses Zweiges der Fürsorge erforderlich erscheint, nicht zwingend vorgeschrieben ist, ist doch das Verfahren der Trinkerfürsorge durch die Fürsorgepflichtverordnung und die Preußische Ausführungsverordnung erleichtert, indem die zwangsweise Unterbringung in Trinkerheilstätten im Verwaltungsverfahren, erfolgen kann. Die Trinkerfürsorge ist ferner, soweit es sich um Fälle der Hilfsbedürftigkeit handelt, ausdrücklich als eine Pflichtaufgabe der Bezirksfürsorgeverbände bezeichnet, indem zum notwendigen Lebensbedarf auch Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit gehören. Weiter als die preußische Ausführungsverordnung zur Fürsorgepflichtverordnung geht die sächsische Ausführungsverordnung zum Wohlfahrtspflegegesetz vom 20. März 1926 — Sächsisches Gesetzblatt Seite 55 —. Nach § 58 dieser Verordnung hat sich jedes Wohlfahrts- und Jugendamt der Beratung der Trinker und ihrer Familien, im Falle des Bedürfnisses in besonderen Fürsorge-Sprechstunden und Trinkerfürsorgestellen anzunehmen. Im § 58 Absatz 3 sind die Maßnahmen zur Behandlung Alkoholkranker ausdrücklich als Pflichtaufgaben der Wohlfahrts- und Jugendämter bezeichnet.

Diese Ausführungsverordnung geht also über die Fälle der Hilfsbedürftigkeit hinaus auf eine allgemeine Trinkerfürsorge.

Es ist jedoch auch in Preußen Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände, im Rahmen der gegebenen Vorschriften auch auf dem wichtigen Gebiete der Trinkerfürsorge Durchgreifendes zu unternehmen, um nicht nur dem Trinker selbst, sondern auch seinen Familienangehörigen, seiner Umgebung und der Allgemeinheit durch die Fürsorge zu nützen.

Zur „Reform des Branntweinmonopols“.

Von Dr. J. Flaig.

Es ist bekannt, daß seit längerer Zeit in der deutschen Öffentlichkeit, im Reichstag wie in der Presse und anderwärts, mancherlei und vielfach sehr scharfe Kritik an der Branntweinmonopolverwaltung des Deutschen Reiches, wie sie sich im Laufe der letzten Jahre gestaltet hatte, geübt und ihr nament-

⁷⁾ Baath, Fürsorgepflichtverordnung, 3. Aufl. Berlin 1925 Anm. 3 zu § 6 und Anm. 2 zu § 11 der Reichsgrundsätze.

lich zu wenig kaufmännische Geschäftsführung vorgeworfen wurde. Diese Angriffe und die tatsächlich gemachten Erfahrungen selbst haben zur Vorlage des Entwurfs eines neuen Spiritusmonopolgesetzes geführt, der seinerseits schon mannigfache öffentliche Erörterung gefunden hat.

I.

Es sei hier zunächst kurz der wesentlichste Inhalt des Gesetzentwurfs und des Einführungsgesetzentwurfs (je vom 7. Mai d. J.) wiedergegeben, soweit er für die Alkoholgegner- und Wohlfahrtskreise Interesse haben dürfte.

Das Monopol umfaßt in gewissen Grenzen:

1. Ein Herstellungsmonopol. Die Monopolverwaltung hat das ausschließliche Recht der Spirituserzeugung aus den sogenannten Ersatz- oder Monopolstoffen: vor allem Zellstoffe (einschließlich Zellstoffablaugen) und Kalziumkarbid. Sie kann, soweit sie nicht selbst den Branntwein herstellt, ihn auch durch andere herstellen lassen. „Ist in einem Betrieb ein Verfahren, das die Herstellung von Branntwein aus Monopolstoffen betrifft, nach dem 1. Oktober 1919 erfunden oder in wirtschaftlich wertvoller Weise vervollkommen worden, so kann die Reichsmonopolverwaltung gestatten, daß der Betrieb in dem Verfahren Branntwein aus Monopolstoffen herstellt; dies darf jedoch nur für gewerbliche Zwecke des Betriebs geschehen.“

„Die Branntweinsteinmenge, die in einem Betriebsjahr aus Monopolstoffen hergestellt werden darf (Monopolkontingent), beträgt 250000 Hektoliter Weingeist“, einschließlich der etwa auf die eben angedeutete Art erzeugten Mengen. Kann der Bedarf an Branntwein, der zu ermäßigten Verkaufspreisen (s. unten) abzugeben ist, nicht gedeckt werden, so kann die Reichsmonopolverwaltung von dieser Vorschrift abweichen. Die Herstellung aus anderen Stoffen wird privaten Betrieben überlassen.

2. Ein Reinigungsmonopol. Die Monopolverwaltung kann das Recht der Reinigung des Branntweins auch durch andere ausüben. Ausnahmen von diesem Monopol kann sie für ablieferungsfreien Branntwein zulassen.

3. Ein Bezugsmonopol, d. h. ein ausschließliches Recht auf Ablieferung des hergestellten Branntweins an sie und zugleich die Pflicht zu dessen Uebernahme. Keine Ablieferungspflicht und für die Monopolverwaltung keine Uebernahmepflicht besteht für Obst- und Kornbranntwein aus Verschlussbrennereien, Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei, von einem Stoffbesitzer in einer Gemeinschaftsbrennerei, in einer kleinen landwirtschaftlichen Verschlussbrennerei (nicht mehr als 4 hl Jahreserzeugung) hergestellt ist; in den letzteren beiden Fällen nur auf Antrag.

4. Ein Einfuhrmonopol, mit Ausnahme der feineren und teureren Schnäpse: Rum, Arrak, Kognak und Likör, woneben noch weitere Ausnahmen möglich sind.

5. Ein Handelsmonopol, betr. den Handel mit (nur) unverbarbeitetem Branntwein (also nicht mehr, wie früher, auch Herstellung von und Großhandel mit Trinkbranntwein. D. Ber.), welches Recht die Monopolverwaltung aber ebenfalls auch durch andere ausüben lassen kann. „Die Reichsmonopolverwaltung ist verpflichtet, nach Maßgabe einer vom Reichsminister der Finanzen zu erlassenden, allgemein verbindlichen Lieferungsordnung Branntwein an jeden inländischen Besteller abzugeben.“ Das Monopol erstreckt sich nicht auf ablieferungsfreien oder einfuhrfreien Branntwein. — Das Einführungsgesetz (Uebergangsvorschriften) bestimmt in Artikel 30, daß im Inland Trinkbranntwein nur unter Kennzeichnung des Weingeistgehalts in Raumhundertteilen in den Verkehr gebracht werden darf und dieser bei Arrak, Rum und Obstbranntwein sowie Verschnitten davon und Steinhäger mindestens 38 v. H., bei sonstigen Trinkbranntweinen mindestens 35 v. H. betragen muß.

Das Monopol soll künftig ein selbständiges Unternehmen des Reiches sein, in dem nach kaufmännischen Grundsätzen zu verfahren ist. An der Spitze der Reichsmonopolverwaltung steht ein Präsident, der

selbstverantwortlicher Reichsbeamter ist. Die Verwaltung besteht aus dem Reichsmonopolamt — einer Reichsbehörde —. Der Präsident hat dem Reichsfinanzminister auf Verlangen Auskunft über die wirtschaftliche Lage und über den Geschäftsbetrieb der Reichsmonopolverwaltung sowie Einsicht in ihre Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu geben. Ist aber sonst in seiner Geschäftsführung dessen Anweisungen nicht unterstellt. Der Reichsfinanzminister hat nur darüber zu wachen, daß der Präsident das Monopol nach den gesetzlichen Vorschriften verwaltet.

An die Stelle des bisherigen, zu sehr von starken Interessenteneinflüssen beherrschten Beirats soll ein Verwaltungsrat als mitwirkende Körperschaft treten, bestehend aus 3 Mitgliedern der Monopolverwaltung und 25 auf 5 Jahre zu berufenden ehrenamtlichen Mitgliedern. Von letzteren sollen 11 vom Reichsfinanzminister berufen werden — dem dabei nicht mehr, wie bisher, die Wahl von unmittelbaren Interessenvertretern vorgeschrieben ist —, 7 vom Deutschen Landwirtschaftsrat, je 3 von den Spitzenverbänden einerseits von Handel und Industrie, andererseits der Gewerkschaften, und 1 vom deutschen Handwerks- und Gewerbeamt. „Als ehrenamtliche Mitglieder des Verwaltungsrats sollen nur Personen berufen werden, die entweder erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens sind oder über besondere Sachkunde auf dem Gebiete der Branntweinwirtschaft verfügen. Der Reichsminister der Finanzen soll bei der Auswahl der von ihm zu berufenden Mitglieder die Größe der einzelnen Länder und ihre Bedeutung für die Branntweinwirtschaft berücksichtigen“. (Bemerkenswert ist, daß Reichsratsmitglieder, Mitglieder der Reichs- oder einer Landesregierung für den Verwaltungsrat nicht mehr in Frage kommen sollen.) Der Präsident soll den Verwaltungsrat in jedem Vierteljahre mindestens einmal einberufen. Er muß den Verwaltungsrat einberufen, wenn sechs Mitglieder dies verlangen. § 12 führt die Angelegenheiten auf, in denen der Präsident der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf: 24 Punkte, worunter die Regelung der Preisfragen und Aufschläge u. dgl. Auch in allen sonstigen wichtigen und grundsätzlichen Fragen soll der Verwaltungsrat gehört werden. (Er hat offensichtlich wesentlich weitergehende Befugnisse als der bisherige Beirat. D. Ber.) Entschcheidet er anders als der Präsident der Monopolverwaltung, so kann dieser die Entscheidung des Reichsfinanzministers anrufen.

Ferner steht der Monopolverwaltung, ähnlich wie bisher, ein Gewerbausschuß zur Seite als Vertreter der einschlägigen Erwerbskreise einschließlich ihrer Angestellten und Arbeiter. Er kann 5 Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsrats entsenden.

Das Monopolvermögen ist künftig von dem übrigen Reichsvermögen gesondert zu halten, haftet also nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Reiches, wie andererseits das Monopol sich nach rückwärts und vorwärts selbst zu tragen hat, einschließlich einer angemessenen Entschädigung an die Reichskasse für die Mitwirkung der Finanzbehörden bei der Durchführung des Monopols. Die Einführungsbestimmungen sehen vor, daß das Reich aus allgemeinen Mitteln der Monopolverwaltung einen Betriebsmittelfonds bis zu 75 Millionen Mark zur Verfügung stellt, der von ihr angemessen zu verzinsen ist, wie andererseits dem Reichsfinanzminister jährlich bis zu einer halben Million aus Monopolmitteln zur Verbilligung des Branntweins für öffentliche Kranken usw. -Anstalten und wissenschaftliche Lehr- und Forschungsanstalten zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung ist nach einem genauen, jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplan zu führen. Geschäftsbericht, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sollen je binnen 6 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres dem Reichstag und Reichsrat vorgelegt werden. Die Monopolverwaltung hat an die Reichskasse 1. für jedes zum regelmäßigen Verkaufspreis abgegebene hl Weingeist 280 Mark (sogenanntes Monopolreichsgeld), 2. den bilanzmäßigen Reingewinn abzuführen. Das Einführungsgesetz bestimmt umgekehrt (in Artikel 28): „Aus dem Aufkommen aus den Branntweinsteuern

werden der Reichsmonopolverwaltung die Beträge gutgebracht, um die die Branntweinsteuern das Monopolreichsgeld . . . übersteigen“.

Das Brennrecht der Eigen-(Privat-)Brennereien stellt nicht etwa eine allgemeine Beschränkung der Herstellung von Branntwein aus Nicht-Monopolstoffen dar, sondern besagt nur, daß das Uebernahmegeld lediglich für ihre festgesetzte Jahresmenge zum Normalpreise berechnet wird, für Ueberbrand dagegen dieser nicht verlangt werden kann. Die bisherigen Brennrechte bleiben im großen ganzen unverändert bestehen; neue sollen nicht erteilt, bestehende nicht erweitert werden noch übertragbar sein. Die Monopolverwaltung kann im übrigen das Brennrecht der Marktlage dadurch anpassen, daß sie die für ein Betriebsjahr geltenden Brennrechtsmengen sämtlicher Eigenbrennereien oder einzelner Brennereigruppen nach einheitlichem Maßstab erhöht oder in gewissen Grenzen herabsetzt.

Bei Festsetzung des Grundpreises für die Uebernahme des Branntweins durch die Monopolverwaltung, zu dem je nach den verschiedenen Fällen Abzüge (für Nicht-Kleinbrennereien, also für solche von über 10 hl im Jahre und für gewerbliche Brennereien) und Zuschläge in Anwendung kommen, „ist einerseits die Marktlage zu berücksichtigen, andererseits darauf Bedacht zu nehmen, daß die durchschnittlichen Herstellungskosten eines Hektoliters Weingeist in gut geleiteten landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien mittleren Umfangs gedeckt werden. Dabei ist davon auszugehen, daß bei angemessener Verwertung der Kartoffeln die Schlempe dem Brennereibesitzer kostenfrei verbleibt“. Ausgleichsabzüge am Grundpreis können gemacht werden, um einen Teil (höchstens $\frac{1}{3}$) des Verlusts zu decken, der im vorausgegangenen Betriebsjahr der Monopolverwaltung durch die Abgabe von Branntwein zu ermäßigten Verkaufspreisen entstanden ist.

Abgegeben wird der Spiritus von der Monopolverwaltung im allgemeinen zum regelmäßigen Verkaufspreis. Zum ermäßigten Preis darf er abgegeben werden zum Kochen, Heizen, Putzen und Beleuchten, zu besonderen gewerblichen Zwecken, als Treibstoff, zur Bereitung von Speiseessig, endlich zur Herstellung von Branntweinerzeugnissen für die Ausfuhr. Durch den regelmäßigen Verkaufspreis müssen mindestens gedeckt werden: das Monopolreichsgeld, das Uebernahmegeld (der Einkaufspreis), die Verwaltungs- und Geschäftskosten einschließlich eines angemessenen Teils des Verlustes durch den Absatz zu ermäßigten Verkaufspreisen, der Aufwendungen zur Verbilligung des Branntweins für die obengenannten Anstalten und von Entschädigungen, die im Zusammenhang mit der Einführung des Monopols zu zahlen sind. Ablieferungs- und einfuhrfreier Branntwein, dessen Vertrieb frei ist, darf nicht unter dem regelmäßigen Verkaufspreis der Monopolverwaltung gehandelt werden.

An Branntweinsteuern sind folgende vorgesehen:

1. Soweit der Branntwein nicht an die Monopolverwaltung abzuliefern ist, unterliegt er der, ggf. um die spätere Vertriebssteuer sich ermäßigenden, Herstellersteuer. Sie entspricht der Spannung, die innerhalb des Monopolbetriebs zwischen dem Uebernahmepreis (ungerechnet die Ausgleichsabzüge und -zuschläge) besteht, den die Monopolverwaltung für den Spiritus bezahlt, und dem etwas verringerten Betrag des regelmäßigen Verkaufspreises, zu dem sie ihn abgibt.
2. Für Einbringung von Branntwein und weingeisthaltigen Erzeugnissen die Branntweineinfuhrsteuer — im wesentlichen wie Ziffer 1.
3. Die Branntweinvertriebssteuer für den Uebergang von Branntwein in den freien Verkehr, unter bestimmten Bedingungen.
4. Die Essigsäuresteuer, desgleichen.

II.

Sehr bemerkenswert ist die Begründung, die die Regierung für die Notwendigkeit einer Aenderung der bisherigen Regelung gibt (wir folgen einem

ausführlichen Abdruck derselben in der „Berliner Börsenzeitung“ vom 20. Mai d. Js.). Der Trinkbranntweinverbrauch ist in den letzten Jahren in seiner Ergiebigkeit als Steuerquelle zurückgegangen. Die Ursache liegt zunächst in der Verminderung des Verbrauchs, der vor dem Kriege unter Abrechnung der abgetrennten Gebiete rund 1 670 000 hl reinen Alkohols betrug, während er 1925 rund 600 000 hl (612 200) ausmachte. Dieser Rückgang, so erklärt die amtliche Darlegung, „ist in der Hauptsache zurückzuführen auf die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, auf den Verlust gerade für den Branntweinkonsum besonders wichtiger Gebiete (Oberschlesien, Westpreußen und Posen), nicht minder aber auch auf die unverkennbaren Fortschritte der Mäßigkeits- und Enthaltensamkeitsbewegung; weiter aber auch auf die hohe Belastung des Branntweins, die namentlich im Vergleich zum Bier seit dem Kriege erheblich gestiegen, zurzeit etwa verdreifacht ist. Von nicht geringem Einfluß auf den geringen Ertrag des Monopols sind auch die zahlreichen Monopolhinterziehungen, die namentlich in Form der sogenannten Schwarzbrennerei und der Branntweinschiebung begangen werden“. Mit Genugtuung ist vom alkoholgegnerischen Standpunkt die Erklärung zu begrüßen, daß „jedenfalls gesetzliche Maßnahmen, die einen stärkeren Trinkverbrauch bezwecken, nicht in Erwägung gezogen werden können“. Andererseits sei Erhöhung des Trinkspritpreises der Monopolverwaltung unratsam, da sie zu weiterem Verbrauchsrückgang und weiterer Zunahme der Steuerhinterziehungen führen würde. Dagegen müsse an Hand gesetzlicher Maßnahmen möglichst aller zum Verbrauch kommende Trinkbranntwein von der Monopolverwaltung voll erfaßt werden. Hierzu sind vorgeschlagen:

1. Beseitigung des ermäßigten Branntweinaufschlags auf den ablieferungs-freien Branntwein der kleinen Obst- und Abfindungsbrennereien;
2. Einschränkung der Branntweinherstellung in Abfindungsbrennereien;
3. Beseitigung der Preisvergünstigung für Spiritus zu Heilmitteln, Parfümerien und Essenzen;
4. Verbot des Handels mit Trinksprit unter dem Monopolpreise.

Eine weitere Schwierigkeit liegt in dem Mißverhältnis zwischen Erzeugung und Verbrauch. Die den landwirtschaftlichen Brennereien zu zahlenden Herstellungskosten liegen erheblich über dem Weltmarktpreis. Und doch wäre Herabsetzung des Uebernahmepreises auf diesen für jene Brennereien, die doch aus agrarwirtschaftlichen Gründen erhalten bleiben müßten, untragbar. Man will aber der Uebererzeugung und einer „allzu weitgehenden Bemessung des Uebernahmepreises“ durch verschiedene in dem Entwurf vorgesehene Maßnahmen bezüglich Brennrecht und Uebernahmepreis-Gebahrung entgegengetreten. Besonders weit unter dem Einstandspreis muß die Monopolverwaltung den Sprit zu allgemeinen technischen und gewerblichen und (am allerniedrigsten) zu Antriebszwecken abgeben. Dies kann nach Lage der Dinge nicht wesentlich geändert werden. So will man nun u. a. die Brenner zum Mittragen dieser Verbilligungslasten heranziehen.

Endlich wird die Lage der Monopolverwaltung beträchtlich durch ihre bisherige Organisation erschwert, die eine freie, kaufmännische Betätigung vielfach unmöglich macht: die Art und Zusammensetzung des Beirats, die Befugnis des Reichsrats, endlich die Unterstellung unter die Aufsicht des Reichsfinanzministers und die daraus sich ergebende politische Verantwortlichkeit. „Die politische Beeinflussung, die sich auf dem Wege über den Reichsminister der Finanzen dem Monopol gegenüber geltend macht, hat nach den bisherigen Erfahrungen die Monopolverwaltung wiederholt genötigt, von dem von ihr aus wirtschaftlichen und kaufmännischen Erwägungen für richtig gehaltenen Standpunkt abzugehen.“ — Wenn allerdings als Beispiele dafür angeführt werden die „unzweckmäßige“ Aufrechterhaltung der im Oktober 1922 verfügten Trinkspritsperre bis zum Februar 1923 und das der Monopolverwaltung vom Reichsfinanzminister auferlegte Verbot der Reklame für ihre Schnäpse, so sind wir hierin anderer Meinung. — Durch die oben

ersichtliche Umbildung der Einrichtung der Monopolverwaltung soll ein wirtschaftliches und gewinnbringendes Arbeiten des Monopols gewährleistet werden.

III.

Welche Aufnahme hat der Entwurf bis jetzt gefunden?

Zunächst die Stellung des Reichswirtschaftsrats. Sein wirtschaftspolitischer und sein finanzpolitischer Ausschuß nahmen (nach Zeitungsbericht) am 13. Juli unter Zuziehung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft den Bericht des Arbeitsausschusses zur Beratung des Gesetzentwurfs nebst Einführungsgesetz entgegen. Sie kamen (nach der „Täglichen Rundschau“ vom 14. Juli, Beilage „Wirtschaft und Börse“) zu dem Ergebnis, daß die Vorschläge des Gesetzentwurfs an sich geeignet sind, die bestehenden Verhältnisse weitgehend zu verbessern, wünschen aber, daß eine Bestimmung eingefügt werde, die die Besteuerung des Spiritus und Trinkbranntweins durch andere Stellen als das Reich ausschließt. Bei der Bemessung des Brennrechts der Gemeinschaftsbrennereien schlagen sie vor, für jede Abfindungsbrennerei statt 150 Liter 300 Liter Weingeist zu gewähren. Die Uebertragung des Brennrechts soll bis zum 30. September 1928 nach Maßgabe der jetzt geltenden Bestimmungen gestattet werden. Zu ermäßigten Preisen soll auch Spiritus zur Verwendung in der kosmetischen und in der Heilmittelindustrie abgegeben werden können. Das Reichsmonopolgeld soll dann 40 v. H. dieses Preises, mindestens aber 80 RM betragen. Auch empfehlen sie der Regierung Vornahme einer allgemeinen neuen Nachprüfung der lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen.

Sodann einige Proben aus den Betrachtungen und Erläuterungen, die dem Entwurf und der ganzen Frage in der Presse gewidmet wurden. Zunächst die Stimmen zweier führender Berliner Tageszeitungen, denen wir unter besonderer Ueberschrift die wörtlichen Ausführungen eines bisher den Dingen nahestehenden Mannes folgen lassen¹⁾.

Ein eingehender Aufsatz im „Vorwärts“ vom 5. August: „Reform des Branntweinmonopols, Forderungen der Arbeiterschaft“ geht davon aus, daß im Steuerkompromiß von Ende März zwischen den Regierungsparteien und der Sozialdemokratie vorgesehen war, daß mittels einer Einnahmesteigerung beim Branntweinmonopol die Zuckersteuer abgebaut werden sollte. Der Regierungsentwurf kümmere sich nicht um diesen Reichstagsbeschluß. Er lasse die Grundlage der heutigen Branntweinwirtschaft unverändert: die Begünstigung der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennerei als einer angeblichen agrarpolitischen Notwendigkeit ersten Ranges, während doch z. B. im Jahre 1924 nur 3 v. H. der deutschen Kartoffelernte von den Brennereien bearbeitet worden seien und in den Ostprovinzen ausweislich der Statistik nur ein geringer Bruchteil derselben gebrannt werde. Es müßte mindestens die Festsetzung der Brennerei-Verbrauchsabgabe jährlich im Zusammenhang mit der Haushaltberatung erfolgen. Ebenso müßte sowohl um der Reichskasse, wie um der Volkswirtschaft willen statt der Kartoffelbrennerei vielmehr die unverhältnismäßig viel billigere Ersatzbrennerei (Sulfit usw.) nachdrücklich gefördert und so der bisherigen verhängnisvollen Verlustwirtschaft der Monopolverwaltung ein Ende gemacht werden. Statt dessen schlage das Reichsfinanzministerium sozusagen die Verpachtung des Monopols an die Branntweininteressenten bei starkem Uebergewicht der landwirtschaftlichen Interessenten vor, die lediglich vom Hektoliter rentablen Absatzes eine feste Abgabe zahlen sollen. „Dieser Gesetzesvorschlag ist für uns unannehmbar.“

Anders in der „Täglichen Rundschau“ (Nr. 376 vom 14. August) Professor Wittschewsky. Nach ihm war es die Tatsache des verringerten Absatzes von Trinkbranntwein und demzufolge die Minderung des Steuerertrags, die zur „Sanierung“ dränge, und ist eine wesentliche Steigerung der Brannt-

¹⁾ Vgl. den folgenden Aufsatz „Die deutsche Spiritusbewirtschaftung“, der (mit einigen Kürzungen) der „Deutschen Handelswacht“ entnommen ist.

weinsteuer nicht zu raten. Im übrigen wird hier in der Auslegung des Entwurfs und den Betrachtungen zu ihm eher die Partei der Brenner genommen.

Die deutsche Nüchternheitsbewegung wird auch ihrerseits zu dem Pläne der Regierung Stellung zu nehmen haben.

Die deutsche Spiritusbewirtschaftung.¹⁾

Der wirtschaftspolitische und der finanzpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates haben jetzt die von der Regierung vorgelegten Entwürfe eines neuen Spiritusmonopolgesetzes und eines Einführungsgesetzes zum Spiritusmonopolgesetz durchberaten und mit einigen Änderungen angenommen.

In den beiden letzten Jahren häuften sich die Kritiken über die deutsche Branntweimbewirtschaftung und zugleich die Vorschläge zu deren Gesundung. Der neue Entwurf hält an dem Grundgedanken der bisherigen Monopolgesetzgebung fest, nämlich, daß auch zukünftig für Spiritus ein Staatsmonopol bestehen soll; er will aber die seit Einführung des staatlichen Branntweinmonopols, also seit 1. Oktober 1919, bzw. seit dem letzten Branntweinmonopolgesetz vom 8. April 1922 aufgetauchten Schwierigkeiten auf dem goldenen Mittelwege beheben. Die in dem Entwurf vorgesehenen einzelnen Maßnahmen sind, jede für sich genommen, von nicht allzu einschneidender Wirkung für die beteiligten Gewerbekreise.

Die in der deutschen Branntweimbewirtschaftung gepflogene Preispolitik, nämlich die wesentlich höhergestellten Preise für Trinkbranntwein zur Verbilligung des Spiritus für nützliche gewerbliche Zwecke zu benutzen, setzt voraus: je mehr Spiritus für nützliche technische Zwecke (chemische Industrie, Heilmittel, Beleuchtungs-, Koch- und Heizmittel, motorische Zwecke) gebraucht oder verkauft wird, je höher muß auch der Ertrag oder der Umsatz an Trinkbranntwein werden, damit die Mehreinnahme aus dem Trinkbranntweinumsatz die bei dem Verkauf des Spiritus für technische Zwecke entstehenden Verluste decken kann. Der Selbstkostenpreis der Monopolverwaltung beträgt unter Berücksichtigung der Monopolspesen, insbesondere der Reinigungskosten, etwa 70 RM für 1 hl Weingeist, während die Monopolverwaltung den Spiritus gegenwärtig zu 15 RM für 1 hl für motorische Zwecke, zu 30 RM für technischen Bedarf und Haushaltzwecke, dagegen zu 430 RM für Trinkzwecke verkauft. Von den 430 RM muß die Monopolverwaltung einen Betrag von 280 RM an die Reichskasse als Branntweinsteuer (bisher Hektolitereinnahme genannt, später soll sie Monopolreichsgeld heißen) abführen.

Der Entwurf versucht, mit diesem, aus kaufmännischen und sozialpolitischen Gründen unerträglichen Preissystem zu brechen, indem zukünftig die Brennereien zu der Verbilligungsaktion herangezogen werden sollen. Der überwiegend größte Teil des der Monopolverwaltung zur Verfügung stehenden Spiritus wird aus den besonders in Ostdeutschland liegenden landwirtschaftlichen Brennereien bezogen, und zwar kamen im letzten Geschäftsjahr der Reichsmonopolverwaltung, das vom 1. Oktober 1924 bis 30. September 1925 läuft, von der 1 765 039 hl Weingeist umfassenden Gesamtproduktion allein 1 275 581 hl aus den landwirtschaftlichen Brennereien. Dort wird der Spiritus hauptsächlich (in dem vergangenen Betriebsjahre 1 121 628 hl) aus Kartoffeln gewonnen. Die Landwirtschaft wendet gegen die Auffassung, daß die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung einen sehr erheblichen Verlust an Nährstoffen bedeute, ein, daß für den

¹⁾ Der Aufsatz ist, gekürzt, der „Deutschen Handelswacht“ 33. Jg. Nr 14 entnommen. Ausführlicher schrieb derselbe Verfasser „zur Reform des Branntweinmonopols“ in H. 7 (Juli) der „Deutschen Arbeit“.

landwirtschaftlichen Betrieb bei leichtem Ackerboden, wie er in Ostdeutschland zu finden ist, der Brennereibetrieb eine Notwendigkeit sei. Die landwirtschaftlichen Brennereien erhielten als Nebenprodukte bei der Erzeugung von Spiritus die für die Viehhaltung und für die Düngung unentbehrliche Schlempe. Die Unentbehrlichkeit der Kartoffelbrennerei für die Landwirtschaft bei leichtem Boden ist übrigens auch in Fachkreisen nicht unwidersprochen geblieben.

Gegenwärtig werden etwa zwei Drittel der deutschen Spiritusproduktion für technische und gewerbliche Zwecke verbraucht, während etwa ein Drittel als Trinkbranntwein Verwendung findet. Für eine Anzahl wichtiger und nützlicher Industriezweige (Farben, Lacke, Sprengstoffe, Kunstseide, Kunstleder, Zelluloid, Films, Essenzen, Heilmittel usw.) ist man auf den Bezug von billigem Spiritus angewiesen, und als Beleuchtungs-, Koch- und Heizmittel spielt dieses Produkt auch heute noch in Millionen von Haushaltungen trotz Ausdehnung der Gas- und elektrischen Beleuchtung eine nicht zu unterschätzende Rolle. Für motorische Zwecke erobert sich der Spiritus immer neue Absatzmöglichkeiten. Kurz und gut, selbst bei zunehmendem Rückgange des Trinkbranntweinverbrauches bieten sich dem Spiritus noch große Verkaufsmöglichkeiten für technische Zwecke. Voraussetzung hierzu ist eine erhebliche Senkung der Selbstkostenpreise, denn der Weltmarktpreis beträgt etwa 25 bis 30 RM für 1 hl.

Wirtschaftliche und politische Rücksichten sowohl auf die ostdeutschen Brennereibetriebe, wie auf die vielen Tausende süddeutscher Kleinbrenner erschweren allerdings eine rationelle und preissenkende Spiritusbewirtschaftung. Die bisher von der Reichsmonopolverwaltung zumeist unter dem Drucke der parlamentarischen Gesetzgebung und im Hinblick auf die von starken Interessen beeinflusste Zusammensetzung des Beirates betriebene unkaufmännische Produktions- und Preispolitik führte zu manchen volks- und privatwirtschaftlichen Absonderlichkeiten. So sitzt das Monopol schon seit langem auf einem Lagerbestande fest, der ungefähr der gesamten deutschen Jahreserzeugung gleichkommt. Nach dem Entwurf soll das Monopol zukünftig ein selbständiges Unternehmen wie etwa die deutsche Reichspost darstellen. Durch eine Neutralisierung des Beirates, der zukünftig den Namen Verwaltungsrat führen soll, hofft man die zu starken Interessenteneinflüsse auszugleichen und die Schwierigkeiten mildern zu können.

B ö h m e.

Die Polizeistunde in Deutschland.

Seit einer Reihe von Jahren wird die Frage der Polizeistunde in Deutschland und insbesondere in Preußen fast unausgesetzt erörtert. Auf der einen Seite fordern die Wirte, und zwar, wie es scheint, nur eine einflußreiche Minderheit von ihnen, die Verlängerung und neuerdings die völlige Aufhebung der Polizeistunde. Die sozialen Organisationen treten diesen Forderungen entgegen und haben bisher mit Erfolg eine ungünstige Aenderung der Bestimmungen über die Polizeistunde verhindert. Immerhin besteht ständig die Gefahr, daß die Preußische Regierung (der Minister des Innern) dem Drängen der Interessenten wenigstens zu einem Teil nachgeben wird.

Neuerdings ist nun in der Gastwirtsgehilfen-Zeitung, die in Berlin erscheint (Nr. 30 vom 29. 7. 1926) ein sehr lehrreicher Aufsatz erschienen, der überzeugend darlegt, wie wenig gerechtfertigt auch vom Standpunkt des Gastwirstandes aus die Forderung nach einer Verlängerung oder Aufhebung der Polizeistunde ist. Wir lassen die wichtigsten Absätze dieses Aufsatzes hier folgen:

Weshalb verlangen die Unternehmer die Beseitigung bzw. Verlängerung der Polizeistunde? Schon die Frage enthält einen Fehler, denn nicht „die Unternehmer“, sondern nur „gewisse Unternehmer“ stehen hinter dieser

Forderung. Der großen Mehrzahl der gastwirtschaftlichen Unternehmungen ist die Polizeistunde völlig gleichgültig. Ihre Inhaber wissen, daß nach Mitternacht in normalem Geschäftsbetrieb nicht mehr viel zu holen ist. Sie sind froh, wenn sie um 1 Uhr morgens endlich die Bude schließen können, genau so wie fast jeder Kleinhändler froh ist, daß er Sonntags seinen Laden nicht mehr zu öffnen braucht. Und unter dieser Mehrzahl der Abseitsstehenden sind gar viele, wahrscheinlich sogar die meisten, die nur mit Schrecken an eine Verlängerung der Polizeistunde denken. Der Großbetrieb braucht die Polizeistunde nicht. Für ihn ist das Geschäft um Mitternacht vorbei, und wenn er auch zur Bequemlichkeit der bereits Anwesenden noch bis 1 Uhr offen hält, so sucht er doch gleichzeitig sich die in dieser Stunde noch eintreffenden Spätlinge vom Halse zu halten. Wie aber steht es mit dem einfachen Gastwirt, der nicht gerade im Strudel des Nachtverkehrs fischt, sondern in einem soliden Wohnviertel sein Gewerbe treibt? Einer seiner Zunft kommt auf die unglückliche Idee, es mit dem Längeroffenhalten zu versuchen. Er beantragt also und erhält, da gegen ihn absolut nichts einzuwenden ist, eine bis 2 oder 4 Uhr verlängerte Polizeistunde. Natürlich nützt er sie zunächst ganz ohne Rücksicht auf ihr wirtschaftliches Ergebnis aus, um seinen Nachtbetrieb bekannt zu machen. Die Folge ist, daß schon nach drei bis vier Tagen die anderen Wirte der Gegend von ihren getreuen Stammgästen verwundert gefragt werden, warum denn nicht auch sie länger offen hielten. Gewöhnlich fehlt dann auch die freundliche Bemerkung nicht, daß man es „wahrscheinlich nicht nötig habe“. Natürlich bemühen sich nunmehr auch alle anderen Wirte der Nachbarschaft, wenn auch im stillen fluchend, um eine Nachtkonzession. Sie ist jetzt zur Ehrensache geworden, und wer sie nicht besitzt, kommt in den Verdacht, etwas ausgefressen zu haben. Und wer sie nicht ausübt, kommt in den Verdacht, sie nicht zu besitzen. Es kommt hinzu, daß viele Wirte nicht mit Unrecht fürchten, die Gäste, die länger sitzen bleiben wollen, würden dann gleich zu Anfang in die Lokale mit längerer Polizeistunde gehen.

Es ist ein offensichtlicher, auf die Oberflächlichkeit des breiten Publikums und der Tageszeitungen berechneter Schwindel, wenn die Gastwirteorganisationen behaupten, wo kein Bedürfnis sei, werde auch keiner länger aufhalten, als unbedingt nötig. Die langjährigen Erfahrungen aus der Vorkriegszeit beweisen das Gegenteil und würden noch erdrückender sein, wenn nicht damals die Polizeibehörden mit der Erteilung von Nachtkonzessionen ziemlich sparsam gewesen wären. Man sollte doch auch nicht an der Tatsache vorübergehen, daß z. B. der Bayerische Gastwirteverband im Vorjahr mit großer Mehrheit den Antrag ablehnte, die Polizeistunde ganz aufzuheben, und daß er sich nur für eine gleichmäßige Ausdehnung bis 1 Uhr nachts aussprach.

In München wurde Anfang November 1925 eine große Protestversammlung gegen die Polizeistunde (12 Uhr) veranstaltet, bei welcher der Referent, Caféhausbesitzer Stüber aus Berlin, als ultima ratio den Streik an die Wand malte. Das hinderte aber eine ganze Reihe von Diskussionsrednern nicht, ganz energisch gegen jede Verlängerung der Polizeistunde zu sprechen. Selbst der Vorsitzende der Gastwirteinnung erklärte, er müsse zwar aus Solidaritätsgründen für eine Verlängerung der Polizeistunde stimmen, er persönlich aber habe mit seiner Frau schon genug daran, Tag für Tag bis 12 Uhr nachts aufbleiben müssen. — Die Protestresolution wurde natürlich angenommen, aber beinahe gleichzeitig mit ihr ging dem Münchner Polizeipräsidenten eine andere, von 80 Wirten (darunter den bekanntesten und größten) unterzeichnete Eingabe zu, in der gegen die von der Versammlung verlangte Verlängerung der Polizeistunde nachdrücklich protestiert wurde.

London, New-York und andere Weltstädte haben einen weit größeren Fremdenverkehr als Berlin, obwohl in ihnen der nächtliche Junkel-Funkel unbekannt ist. Wie sah denn das wieder so heiß angestrebte Berliner Nachtleben der Vorkriegs-

zeit aus? Nach außen übertriebene Eleganz, an welche der Fachmann freilich nicht allzu nahe herangehen durfte. In den Cafés wurde jedes Stückchen altbackene Torte von mindestens sechs Glühbirnen bestrahlt. Aber die eigentlichen Darbietungen waren doch immer nur recht unbeholfene und unzureichende Imitationen der Pariser und Brüsseler Nachtlokale und des damaligen amerikanischen Vergnügungsrummels. Und das Publikum, bestand es wirklich aus Fremden? Es ist doch öffentliches Geheimnis, daß es sich einem recht erheblichen Teile aus Leuten zusammensetzte, für die sich besonders Staatsanwälte und Polizei interessierten: Rennbahnschieber, Falschspieler, Portokassenjünglinge, Lebemänner mit widernatürlichen Neigungen auf der einen, Dirnen mit und ohne „Buch“ und deren „Beschützer“ und „Freunde“ auf der anderen Seite. Und dazwischen tatsächlich ein paar Fremde, die sich den Rummel einmal ein bißchen ansehen, und ein paar brave Berliner Bürger mit ihren Ehefrauen, die im Anschluß an einen Theaterbesuch auch einmal ihre Neugierde befriedigen wollten.

Nun sagen die braven Gastwirte, durch die Polizeistunde würden nur die verbotenen Nachtlokale gefördert. So schrieb z. B. das „Gasthaus“ Ende Oktober 1925: „Es kann außerdem von keinem Sachkenner gelehrt werden, daß die vorzeitig (1 Uhr) festgesetzte Polizeistunde und ihre strenge Ueberwachung immer und überall ganz erheblich dazu beigetragen hat, ein obskures, ein Keller- und Hinterhofnachtleben mit Nackttanz und wüsten Ausschreitungen aufkommen zu lassen.“ Selbstverständlich sind derartige Unternehmungen, deren Zahl und Bedeutung übrigens von der immer sensationslüsternen Presse und von gern öffentlich hervortretenden Polizeibeamten wesentlich übertrieben wird, nicht nur den Herren Gastwirten, sondern allen anständigen Leuten ein Stein des Anstoßes, und niemand wird ihre Beseitigung verhindern wollen. Aber glauben denn die Gastwirte wirklich im Ernst, daß auch nur ein Gast mehr zu ihnen kommen wird, wenn diese Betriebe verschwinden? Das hieße doch die sinnliche Einstellung dieser Art Gäste aufs gröbste verkennen. Sie verlangen Bordellluft um jeden Preis und dazu, wenn möglich, etwas Sensation, wenn sie auch nur in einem plötzlichen Einbruch der Polizei bestände. Dieses Dirnenmilieu und diese Sensation können aber weder Gastwirte noch Kaffeesieder bieten, und daß das „ehrbare gastronomische Gewerbe“ die Nackttänze und den Schaumweinverkauf mit 3000 Prozent Aufschlag in eigene Regie zu nehmen beabsichtigte, möchten wir ihm wirklich nicht unterstellen.

Der „Berliner Lokalanzeiger“ behauptet, daß die Polizeistundenbriefe, die er bekomme, durchaus nicht nur von jungen Schwerenötern und Sausewinden sein, nein, auch ergraute Herren schrieben, daß die vermaledeite Polizeistunde endlich fallen müsse. „Fort mit der für eine Weltstadt unpassenden Polizeigrenze!“ schreibt ihm „ein alter Oberst, der sich auch einmal ein bißchen amüsieren will“.

. . . alle diese guten Leute scheinen nicht zu wissen, daß man in ganz England, wo nur ganz wenig zahlreiche Tanzlokale bis 2 Uhr offen halten dürfen, eine um 11 Uhr eintretende, sehr streng gehandhabte Polizeistunde hat, daß diese für Holland auf 12 Uhr (Ausnahmen bis 1 Uhr), in der Schweiz auf 12 Uhr (Ausnahmen bis 1 Uhr) und in Oesterreich spätestens auf 1 Uhr festgesetzt ist. Auch in Frankreich gehen die spätesten Kneippgäste infolge polizeilicher Anordnung um 1 Uhr nach Hause, und nur in Paris, im himmlischen Paris, dauert der Spaß bis 2 Uhr, auf Montmartre und in der Gegend der Markthallen sogar die ganze Nacht hindurch. Was freilich nicht ausschließt, daß die weitaus meisten Geschäfte schon zwischen 10 und 11 Uhr Schluß machen.

Unsere Herren Arbeitgeber sind, von zählbaren rühmlichen Ausnahmen abgesehen, jeden sozialen Verständnisses und jeden sozialen Willens bar. Wenn die Herren Caféhausbesitzer jetzt auf ihrem Münchner Verbandstage wider besseres Wissen behaupten, daß eine Verlängerung der Polizeistunde eine vermehrte Personaleinstellung nach sich ziehe, so hüten sie sich wohlweislich, darauf hinzuweisen, daß das bei den bisherigen wiederholten

Polizeistundenverlängerungen der Fall nie gewesen sei. Wir aber haben ihnen immer wieder nachgewiesen, daß diese Behauptung in schroffem Widerspruch zu den Beschlüssen ihrer Organisation steht.

„. . . Was die Unternehmer unseres Gewerbes wollen, das sagt ganz klar erkenntlich ein Artikel „Ruhetage“ der „Deutschen Gastwirte-Zeitung“ vom 10. 7. 1926. Hier heißt es in der Einleitung: „Wer auch nur einigermaßen Einblick in die Wesensart des Gastwirte- und Hotelbetriebes hat, der wird ohne weiteres anerkennen, daß ein fester bestimmter wöchentlicher Ruhetag hier nicht in Frage kommen kann, daß aber jeder verständige Betriebsleiter seinen Angestellten und Mitarbeitern, wann und wo immer möglich. Ruhepausen und Erholungsurlaub von Herzen gönnt, sofern dadurch nicht die Durchführung des gesamten Betriebes gefährdet wird. So haben wir in Deutschland auf Grund schieflich-friedlicher Vereinbarungen eine, wenn auch nicht tadellos wirksame Regelung der Sonntags- und Ruhepausen in gastwirtschaftlichen Betrieben, so doch eine den realen Verhältnissen und absoluten Erfordernissen der Betriebe angepaßte Ordnung der Arbeits- und Erholungspausen.“ — Eine geradezu großartige Irreführung, denn wir haben, abgesehen von einigen Dutzend Tarifvereinbarungen in Großstädten, für einen sehr großen Teil der gastwirtschaftlichen Arbeitnehmer überhaupt keine Regelung der Ruhetage. Zwar schreibt eine Bundesverordnung vom 23. 1. 1902 vor, daß in allen Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern in jeder zweiten Woche, in kleineren Orten in jeder dritten Woche im Anschluß an eine Nachtruhe eine 24stündige Pause zu gewähren ist; aber diese Verordnung gilt erstens nur für das gelernte Personal, also keineswegs für das zahlreiche Hilfspersonal, und zweitens wird sie auch heute noch in schier unglaublichem Umfange übertreten. Demgemäß haben viele Tausende gastwirtschaftliche Angestellte das Vergnügen, jahraus, jahrein 365 Tage hintereinander 14 bis 15 Stunden täglich zu arbeiten.“

Berichtigungen

zum Aufsatz von Prof. Julius Donath: „Die Wirkung des amerikanischen Alkoholverbotes auf die Tuberkulose“ (in Heft 2 unserer Zeitschrift).

S. 82	18. Zeile von oben:	statt 1910	lies 1919	und
			„ 38,2 %	„ 36,8 %
„ „	21. „ „	„	„ 30,3 %	„ 28,9 %
„ „	4. „ „	unten	„ 41,2 %	„ 26,1 %
„ „	1. „ „	„	„ 40,0 %	„ 24,9 %

Chronik

für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. August 1926.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Das finnländische Komitee zur Prüfung der Ueberwachungsmaßnahmen des Alkoholverbotes hat angeregt, daß Finnland die Bekämpfung des Spritsmuggels durch den Völkerbund für dessen Septembertagung beantrage. („Arbeiterzeitung“ 12. 7.)

Im Handelsvertrag zwischen Deutschland und Finnland ist für die finnländischen Preiselbeeren (gleich den schwedischen) Zollfreiheit vorgesehen (1925 Ausfuhr nach Deutschland 20 Millionen finn. M.). Der Zoll für Milch und Rahm beträgt 40 RM. Beide Länder haben sich verpflichtet, keine Ein- und Ausfuhrverbote zu erlassen; nur das Alkoholverbot hat sich Finnland vorbehalten. („Voss. Ztg.“ 3. 7.)

Ein vorläufiger Handelsvertrag tritt zwischen Deutschland und Frankreich 20. 8. in Kraft. Ueber Einzelheiten wird 6. 8. amtlich u. a. gedrahtet: Von der französischen Wirtschaft genießt die Hauptvorteile des Abkommens die französische Landwirtschaft, besonders auf die Einfuhr von Früchten, Apfelsinen, Zitronen und landwirtschaftlichen Kolonialprodukten. Im allgemeinen wird die Einfuhr frei. Hopfen ist kontingentiert. Betroffen wird Frankreich durch den Ausschluß der gewöhnlichen Weine von den Vorteilen des Abkommens.

Dorpat stand für die Zeit vom 17. bis 29. Juli im Mittelpunkt des Weltinteresses der Nüchternheitsfreunde. Eine ganze Reihe von internationalen und nationalen Veranstaltungen schloß sich zu einem stattlichen Kranze zusammen. Die Hauptveranstaltung war der 18. Internationale Kongreß gegen den Alkoholismus. Ueber ihn erscheint in dieser Zeitschrift ein besonderer Aufsatz (vgl. S. 153 ff.). An dieser Stelle sei deshalb nur bemerkt, daß auch literarische Gaben nicht fehlten. Wir zählen die von den Nordamerikanern zur Verteilung gebrachten Schriften auf, sämtlich neuesten Datums, weil dadurch ein Ueberblick über die aktuelle Verbotsliteratur geboten wird: Billard: Coast Guard Service of the U. S. strikely effektive in Prohibition enforcement. — Borah, The Constitution and Prohibition. — Cannon, Drink. — Cassidy, Prohibition a great success. — Cherrington, What became of the distilleries, breweries and saloons in the U. S. of America. — Johnson, The Church in action against the drink traffic. 10 years prohibition in Oklahama. The South Carolina Liquor Dispensary. — Isman, The effect of the prohibition upon realty values. — Manning, The question of prohibition. — Sargent, Adress before New York State Bar Association. — Stoddard, More Massachusetts Records and Prohibition. Prohibition and youth. — Sullivan, Law Breaking before and since the prohibition. — Wishart, The latest about prohibition in the U. S. of America. — Außerdem die Flugschriften: Federal Council of the churches unshaked in its stand for American prohibition. — Report of Subcommittee of the Committee on alcoholic liquor traffic. House of Representatives 168 congr., L. Session.

Das Abgeordnetenhaus in Paris hat beschlossen, in Paris ein internationales Weinbureau einzurichten (entsprechend zwei Weinkonferenzen, auf welchen Italien, Griechenland und Frankreich vertreten waren). Seit den Konferenzen sind Anschlußwünsche aus Oesterreich, Ungarn, Luxemburg, Mexiko, Chile und Tunis gekommen. Als Zweck des Bureaus wird

bezeichnet: „dem Wein den Platz zu geben, der ihm auf jedem Tisch in der Welt zukommt“. („The Am. Iss.“ No. 6.)

Die Versammlung der Direktoren des **Rechabitenordens**, welche in Manchester stattfand, erklärte den Brüdern in den Vereinigten Staaten ihre Anerkennung wegen des Alkoholverbotes, verurteilte die Gesetzesverletzung durch britische Bürger um schnöden Gewinns halber und gelobte, ihren Einfluß auf die öffentliche Meinung geltend zu machen, daß der Bruch amerikanischer Gesetze durch britische Individuen nicht mehr geduldet werde. („The Am. Iss.“ No. 7.)

Strittig ist, ob die in den Vereinigten Staaten geltende Prohibition auch für die Philippinen Gesetz ist. Das nordamerikanische Staatsdepartement bejaht, das Kriegsministerium verneint die Frage. Es hat sich die Praxis herausgebildet, daß auf den Inseln Alkohol getrunken, aber jedes Schiff, welches Alkohol bringt, mit 10 Dollar Strafe belegt wird. Die englische Regierung hat dagegen Vorstellungen in Washington erhoben. Auch andere Regierungen drängen auf Klärung. („Hamb. Fremdenblatt“ 14. 7.)

Die deutsche **Hopfenernte** für 1925 wird von den „Münc. N. N.“ (2. 7.) auf 30 000 Ztr., in der Tschechoslowakei auf 143 800 Ztr., die Welt-ernte auf 1,16 Millionen Ztr. — nach dem Bericht der Hopfenbaufirma Barth und Sohn — angegeben. Die **Weltbierzeugung** hat 1925 eine weitere Erhöhung von 159 auf 174 Millionen hl erfahren. Die hohen Preise des 1925er Hoptens haben zu einer Vergrößerung der Anbaufläche (in Deutschland 20 bis 30 Prozent) geführt. Die deutsche Hopfenausfuhr betrug 1925 nur 11 000 Zentner, die Einfuhr dagegen von September 1925 bis April 1926 rund 108 000 Ztr. Deutschlands Anteil an der europäischen Hopfenanbaufläche ging von 56 Prozent 1900 auf 35 Prozent 1925 und sein Anteil an der Hoptenernte von 57 Prozent auf 25,8 Prozent zurück. Im März d. J. wurde in Deutschland eine Gesellschaft für Hopfenforschung begründet, in der sich Brauindustrie, Handel und Produktion unter Mitwirkung der Regierung betätigen.

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Der handelspolitische Ausschuß der **Vereinigung deutscher Bauernvereine** hat 28. 6 in Berlin Stellung zu den schwebenden zollpolitischen Fragen genommen; u. a. verlangt er zur Gerstenzollfrage, daß „die Braugerste im richtigen Verhältnis zu den übrigen Getreidearten geschützt“ werde.

Es ist zwischen dem Reichsfinanzministerium und dem Kommissar für die verpfändeten Einnahmen Mac Fadyean jetzt eine Verständigung über die Biersteuer zustande gekommen. Der Kommissar hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Erhöhung der Biersteuer bis zum 1. Januar 1927 verschoben wird, während der Reichsfinanzminister sich bereit erklärt hat, eine Garantie dafür zu übernehmen, daß eine Schädigung der Reparationskasse durch die Steuerermäßigungen nicht eintritt und daß, falls die Verschiebung der Biersteuererhöhung einen Ausfall bringen sollte, der ausfallende Betrag aus anderen Einnahmen des Reiches gedeckt werden würde. („Kiel. Ztg.“ 29. 7.)

Der wirtschaftspolitische und der finanzpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates nahmen den Bericht des Arbeitsausschusses zur Beratung des Entwurfes eines **Spiritus-Monopolgesetzes** entgegen. Der Gesetzentwurf bringt gegenüber dem zurzeit bestehenden Plan im Monopolgesetz wesentliche Aenderungen. Das Monopol wird ein selbständiges Unternehmen der Reichsbetriebe. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden zu einem Teil vom Reichsfinanzminister, zum andern Teil von den großen Spitzenverbänden berufen. Die Ausschüsse sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Vorschläge des Gesetzentwurfes weitgehend zu verbessern, haben auch zahlreiche Abänderungsvorschläge gemacht.

Die Branntweinbrenner und Likörfabrikanten des Mosel-, Saar- und Eifelbezirkes haben (entsprechend der Landwirtschaftskammer der Rheinprovinz) in einer außerordentlichen Hauptversammlung Stellung gegen den genannten Entwurf genommen: Die Abfindungsbrennereien seien vor allem fürs Weinbaugebiet von größter wirtschaftlicher Bedeutung; man verlange statt der Schädigung durch das neue Gesetz vielmehr Förderung und Aufbau dieser Brennereien. (Cobl. „Gen.-Anz.“ 26. 7.) — Auch der Badische Winzerverband faßte auf seiner Generalversammlung 4. 7. eine Entschließung zur Ablehnung des neuen Spiritusmonopolgesetzentwurfes. („Bad. Presse“ 7. 7.)

Der Kampf um den Entwurf des Schankstättengesetzes geht weiter. Während der Reichsverband des deutschen Handwerks grundsätzlich zustimmt und sogar einer Verschärfung der Bestimmungen wünscht, die es ermöglichen, ein Entstehen weiterer Bars, Likörstuben und dergleichen zu verhindern und die Ueberzahl der schon konzessionierten Betriebe auf ein erträgliches Maß zurückzuführen („Bäcker- und Kond.-Ztg.“ 19. 7.), machen die Gastwirte kräftig dagegen mobil: „Der neue Entwurf ist gegen den früheren verschärft worden. Es muß alles aufgeboten werden, um die Gesetzwerdung zu verhindern.“ („Berl. Gastw.-Ztg.“ 24. 7.) Auch die Kolonialwarenhändler sehen ihre Interessen bedroht und haben z. B. in Mecklenburg eine Entschließung gegen den Entwurf gefaßt. (Dtsche. Kolonialwaren- und Lebensm.-Rundschau“ 7. 7.)

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt hat unter dem 19. Februar d. J. einen Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet, worin er die Einrichtung ärztlich geleiteter Eheberatungsstellen in Gemeinden und Kreisen empfiehlt. In dem beigefügten Entwurf des Preußischen Landesgesundheitsrats für den Gang solcher Beratung ist unter den Fragen nach Krankheiten des Ehebewerbers auch diejenige nach dem Gebrauch von Alkohol (wie von andern Rauschgiften usf.) vorgesehen. (Zeitschrift für Volksaufartung 1926, Nr. 4, „Zeitungsdiens der Reichshauptstelle g. d. A.“ Nr. 6.)

Auf das kräftigste treten die Gastwirtsgehilfen in der „Gastwirtsgehilfen-Zeitung Nr. 30 (29. 7.), („Zentralverband der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten“) für die Erhaltung der Polizeistunde ein. (Vgl. S. 179 ff. dieses Heftes der „Alkohollfrage“.)

Statistisches.

Erstaunlich starke Zunahme des Flaschenbierhandels meldet Nr. 25 der „Süddeutschen Brauer-Nachrichten“. Für Nürnberg (330 000 Einwohner) seien 1925 nicht weniger als 204 Neuanmeldungen zu verzeichnen (!). Dabei hat der Kleinhandel im Regierungsentwurf des neuen Schankstättengesetzes sogar Freigabe des Flaschenbierhandels im Umherziehen durchsetzen können! („Ztgs.-Dienst der R. g. d. A.“ Nr. 6.)

„Ein gesegnetes Geschäftsjahr“ überschreibt das „Gasthaus“ vom 5. Juni einen eingehenden Bericht über die Ergebnisse der deutschen Brauereien im Jahre 1925. Die ausgezahlten Dividenden (10—18 v. H.) drücken durchaus nicht das wirkliche Geschäftsergebnis aus; sie seien mehr Ausdruck einer stark zurückhaltenden Finanzpolitik der Gesellschaften. Außerordentlich hohe Abschreibungen (bei Berliner Kindl sogar 29 v. H. des Aktienkapitals!) seien möglich gewesen. Durchweg steigende Reingewinne bei steigenden allgemeinen Unkosten bewiesen am besten die glänzende Konjunktur der Brauindustrie im abgelaufenen Jahre. Eines stehe fest, so schließt der Bericht: die Großbanken seien heute auch an der Brauindustrie die bestimmenden Faktoren (!!). (Ebenda.)

Preußen hatte 1925 18 644,1 ha Rebfläche, von denen 16 156,5 ha ertragsfähige Fläche waren (15 347,2 ha weißes, 809,3 ha rotes Gewächs); das abgetretene Land und das Saargebiet sind nicht mitgerechnet. Die preußische Rebfläche beträgt 0,101 Prozent der landwirtschaftlichen, bzw. 0,064 Prozent der Staatsfläche (das Deutsche Reich hatte 1925 81 141 ha Rebfläche, die

0,172 Prozent des Gesamtlandes ausmachen). Im ganzen hat sich die Weinfläche von 1878 bis 1925 nicht sehr verändert. 1878 waren es 1374 ha. Das Hauptweingebiet liegt am mittleren Rhein und seinen Nebenflüssen. In der Inflationszeit, als der ausländische Wettbewerb fast ausgeschaltet war, nahm der Weinbau abnorm zu (z. B. wuchs er im Regierungsbezirk Trier von 3377 ha auf 5552 ha 1923, sank aber 1924 bereits wieder auf 5307 ha). („Statist. Korr.“ Nr. 27 — 22. 7.)

Im Rechnungsjahr 1925 hat das Reich 256 Millionen an Biersteuer vereinnahmt; das sind noch nicht 4 Prozent der gesamten Einnahmen. („Abst. Arbr.“ Nr. 7.)

Aus dem „Statistischen Jahrbuch für die Freie und Hansestadt Hamburg 1925“. Hamburg 1926: Am Schlusse des Jahres 1925 gab es in Hamburg im Stadtgebiet im ganzen 3290 Schankstätten mit Branntweinausschank, 212 ohne Branntweinausschank, 332 ohne Alkoholausschank (die entsprechenden Zahlen für 1920 lauten: 3812, 185, 326; die für 1915: 3904, 302, 266; die für 1903: 2486, 1577, 102), im Landgebiet 363 Schankstätten mit Branntweinausschank, 7 ohne Branntwein-, 36 ohne Alkoholausschank (die entsprechenden Zahlen für 1920 lauten: 372, 9, 34; für 1915: 408, 23, 35; die für 1903: 419, 11, 26). Kleinhandlungen mit Branntwein gab es im Stadtgebiet Ende 1925 994, im Landgebiet 100 (die entsprechenden Zahlen lauten für 1920: 667 bzw. 76; die für 1915: 617 bzw. 81; die für 1903: 653 bzw. 83). Anträge auf Erteilung der vollen Konzession wurden im Staatsgebiet 1925 858 gestellt, davon 778 genehmigt, 80 abgewiesen, Anträge auf Erteilung der halben Konzession 6 (genehmigt 2, abgewiesen 4), Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Branntwein 192 (genehmigt 104, abgewiesen 88), Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zum alkoholfreien Ausschank 161 (genehmigt 144, abgewiesen 17), Rekurse gegen die Entscheidung 88 (zurückgenommen 13, als begründet anerkannt 14, verworfen 45, unerledigt 16), entzogene Konzessionen 3.

Vereinswesen.

Ueber den deutschen Guttemplertag in Hamburg, der zum guten Teil sich zu einer Ehrung des jetzt 25 Jahre amtierenden Großtemplers gestaltete, vgl. Nr. . . dieser Zeitschrift.

In der 97. Generalversammlung des Vereins Pommerischer Brennereiverwalter wurde u. a. von Dr. Dehnicke in einem Vortrag über den Stand der Brennertechnik ausgeführt, daß Kartoffelflocken an Stelle von Mais in der Kornbrennerei zu verwenden seien; auf diesem Gebiete sei die Maiseinfuhr völlig zu entbehren. Aehnlich liegen die Dinge bei der Versorgung unserer Wirtschaft mit Motortriebstoff; hier sei der Spiritus berufen, den größten Teil der Benzineinfuhr überflüssig zu machen. („Deutsche Tagesztg.“ 27. 7.)

Kirchliches.

Evangelisch. Der Zentralausschuß für die Innere Mission hat 11. 5. 26 Richtlinien zur Weiterführung der Bekämpfung des Alkoholismus beschlossen. Er weist hin auf die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft evangelischer Enthaltensamkeitsverbände, fordert die ihm angeschlossenen Verbände zur Bildung von Antialkoholkommissionen auf und gibt dafür verschiedene Winke (Enthaltensamkeit empfohlen aus taktischen Gründen, Gründen der Nächstenliebe und aus Rücksicht auf das Volkswohl) — Abdruck der Vfg. z. B. „Evg. Aufkl.-Dienst g. d. Alk.“ Nr. 6.

Die 13. Bundestagung des Kirchlichen Blauen Kreuzes fand 8. bis 12. Juli in Kiel statt. (Siehe Seite. . . .)

Der Deutsche Bund evangelisch-kirchlicher Blaukreuz-Verbände hatte 1. 1. 1926 im ganzen 166 Vereine mit 3180 Mitgliedern, 918 Anhängern, der Hoffnungsbund 26 Vereine mit 1125 Mitgliedern, der Treubund 21 Vereine mit 448 Mitgliedern, — insgesamt 213 Vereine mit 5671 Mitgliedern.

Auf der Hauptversammlung des Verbandes sächsischer Gastwirte wurde folgende EntschlieÙung gefaÙt: „Die 40. Jahreshauptversammlung des sächsischen Gastwirteverbandes, die über 8000 selbständige Gastwirtschaftsbetriebe vertritt, hat mit tiefem Bedauern davon Kenntnis nehmen müssen, daß sich die evangelische Kirche dazu benutze, den Vorspanndienst für die Abstinenzbewegung zu leisten. Eine Anzahl Geistlicher hat sich dazu hinreiÙen lassen, von der Kanzel sowie bei Begräbnissen und in Wort und Schrift gegen das Gärungs- und Gastwirtsgewerbe zu kämpfen. Die Anwesenden erklären sich solidarisch, mit ihren Familien und Angehörigen der evangelischen Kirche den Rücken zu kehren, wenn das Landeskonsistorium nicht umgehend Veranlassung nimmt, den Geistlichen anheim zu geben, daß sie ihren Dienst in Zukunft nicht mehr zu agitatorischen Zwecken der Abstinenzbewegung benütze dürfen.“ („Christl. Welt“ Nr. 14.)

Katholisch. Am 18. Juli besteht das Kamillushaus in Heidenhausen an der Ruhr 25 Jahre als katholische Trinkerheilstätte. Bis zum Weltkrieg hatten ca. 3000 Alkoholranke dort Aufnahme gefunden.

Nachdem Anfang dieses Jahres ein Reichsausschuß deutscher Katholiken für das Gemeindebestimmungsrecht gegründet war, dem sich außer den 6 abstinenten Verbänden 20 nichtabstinente katholische Verbände anschlossen, wurde in der Haupttagung dieses Ausschusses 8. 7. der Name geändert in Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den AlkoholmiÙbrauch und damit der Ausschuß auf ein breiteres Arbeitsziel eingestellt. (Vgl. S. . . dieses Heftes der „Alkoholfr.“)

Sonstiges.

Ein Weinschiff, welches von Düsseldorf kam und FaÙweine sowie Kisten mit Flaschenweinen geladen hatte, kenterte an der Kölner Südbücke. Ein großer Teil der Ladung trieb ans Land und wurde vom Publikum in Besitz genommen. Allgemeine Betrunkeneit. Die Polizei lieferte etwa 20 sinnlos Betrunkene an Kölner Krankenhäuser ab, von denen bald 4 starben. („Berl. Lok.-Anz.“ 7. 7.) Zwei der Männer, die nach „Strandgut“ fischten, fielen in den Fluß und ertranken. („D. Allg. Ztg.“ 7. 7.) Auch in Duisburg und in Hohenbugsberg trieben Fässer an und verursachten Weinorgien. („Berl. Börsen-Cour.“ 10. 7.)

Im letzten Winter starben in Münster und Haltern nach vorhergehender Erblindung 14 Personen, die Schnaps aus der Branntweinfabrik des Kaufmanns H. Dulle in Münster getrunken hatten. Die Untersuchung ergab einen Zusatz von 2 Prozent Methylalkohol, der als Todesursache zu gelten habe. Dulle wurde 8. 7. zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und fahrlässiger Tötung. („Gen.-Anz. f. Elb. u. Barm.“ 8. 7.)

C. Aus anderen Ländern.

Amerika. Im „Rundgang durch die Weltmission“ heißt es in „Schl.-H. Missionsblatt“ Nr. 8: Die Enthaltamskeitsbewegung hat namentlich in Chile und Uruguay Fuß gefaÙt. Chile steht unter den Wein produzierenden, aber auch dem Trunke verfallenen Ländern mit an erster Stelle. Jetzt ringen vier große Vereine mit der Trunksucht. Punta Arenas, der südlichste Hafen von Chile, ist schon trocken gelegt. Dasselbe gilt von einem Bezirk von Valparaiso. In den Schulen und in öffentlichen Vorlesungen wird gegen die Trunksucht zu Felde gezogen. Der Präsident Alessandri unterstützt diese Bestrebungen. In Uruguay ist die Enthaltamskeitsbewegung so stark, daß man hofft, dieses Land demnächst trocken legen zu können.

Dänemark. Die dänischen Abstinenzvereine haben auf ihrer Landesversammlung zu Kopenhagen beschlossen, eine Agitation um Unterschriften mit dem Ziele einzuleiten, spätestens 1930 in Dänemark eine Volksabstimmung über das Alkoholverbot durchzuführen.

Italien. Im Zusammenhang mit der Maßnahme gegen den Ueberfluß hat Mussolini nach „Lavoro d'Italia“ eine Bestimmung in Aussicht genommen, daß alkoholische Getränke, sowie Tee und Kaffee nach 10 Uhr abends nicht mehr ausgedient werden dürfen. („D. Allg. Ztg.“ 1.7.)

Wirtschaften, in denen ausschließlich Alkohol (also auch Bier und Wein) verkauft wird, dürfen während der Woche nicht vor 10, Sonntags nicht vor 11 Uhr geöffnet werden. Vom 15. Mai bis 31. Oktober müssen sie abends um 11 Uhr und vom 1. November bis zum 14. Mai abends um 10 Uhr geschlossen werden. („De Wereldstr.“ 10.7.)

Litauen. Der Bund litauischer Landwirte hat mit Regierungsunterstützung große Obsttrockenanstalten — bis jetzt sind 15 bereit — eingerichtet; man rechnet vor allem auf Eroberung des deutschen Marktes. („La Coop.“ 15.7.)

Oesterreich. Bei der Eröffnung der Ausstellung über alkoholgegnerrische Jugenderziehung in Wien erklärte Bundespräsident Dr. Hainisch, er habe bei Begnadigungsgesuchen gefunden, daß die meisten Fälle von Totschlag durch Alkohol verursacht seien. Polizeiliche Feststellungen, die auf seinen Wunsch vorgenommen seien, hätten ergeben, daß 80 bis 90 Prozent aller Ausschreitungen und Sittlichkeitsvergehen auf die Lohntage oder die Tage danach entfielen. („Nürnberg. Ztg.“ 2.7.)

Polen. Während der Wirren, welche die Pilsudsky-Revolution brachte, waren die Wirtschaften geschlossen. („The Int. Rec.“ No. 39.)

Rußland. In der Hygieneabteilung der Moskauer Stadtverwaltung wurde berichtet, daß im Jahre 1926 in drei Monaten mehr Fälle an Trunksucht festgestellt wurden als im ganzen Jahre 1925. Auch die Zahl der an Alkoholismus Erkrankten war in diesem Jahre zweimal so hoch wie im Jahre 1924. Die Zahl derjenigen, welche die Beratungsstellen gegen den Alkoholismus aufgesucht haben, war siebenmal so groß; 90 Proz. von ihnen waren Alkoholiker, 10 Proz. Kokainisten und Morphinisten. In den Schulen ist festgestellt worden, daß 60 Proz. der Schüler Alkohol genießen und nur 15 Proz. niemals Alkohol zu sich genommen haben. Der Bericht spricht geradezu von einer Alkoholepidemie. („Lpzg. Volksztg.“ 1.7.)

Die Erhöhung des Alkoholgehaltes des Wodka (von 30 auf 40 Prozent im Oktober v. J.) hat freilich der Staatskasse genützt und die bäuerlichen Geheimbrennereien geschädigt, aber den Trunk stark gemehrt. Die sozialen Wirkungen sind höchst bedenklich. Die Arbeitsleistungen der Einzelnen bleiben um 30 oder 40 Prozent zurück. Kraval, der Leiter der wirtschaftlichen Abteilung des Höchsten Wirtschaftlichen Rates, empfiehlt Vorschriften betr. Enthaltbarkeit während der Arbeit und ähnliches. („New York Her.“ 13.7.)

In der Aprilsitzung des Zentralen Exekutivkomitees hat der Finanzkommissionär Brjuchanov auf Grund der Einnahmen der verfloßenen 6 Monate festgestellt, daß die Einnahmen aus dem Schnapsverkauf im Etat dieses Jahres 410 bis 460 Millionen Rubel betragen werden, fast das Dreifache des Vorjahres, etwa ein Achtel des Gesamtbudgets. („Abst. Arbr.“ Nr. 7.)

Schweden. Der Nüchternheitsverband schwedischer Lehrer feierte 25. bis 27. Juni in Borgholm sein 25jähriges Bestehen. Begründet im Juni 1906 in Upsala hat er es auf rund 4000 Mitglieder gebracht und viel für die Nüchternheitsaufklärung des schwedischen Volkes gewirkt. (Reformatoren“ 19. 6.)

Eine große Konferenz von fast 300 Abgeordneten, Vertreterinnen der Frauenorganisation Schwedens, wurde kürzlich in Stockholm abgehalten, um Frauenprohibitionskomitees in den verschiedenen Landesteilen zu errichten und zu stärken und Vorbereitungen für die nächsten Parlamentswahlen zu treffen. — Auf der Tagung berichtete u. a. Prof. Bergman

über die Erfolge des Alkoholverbots in dem kürzlich von ihm besuchten Nordamerika. („The Int. Rec.“ No. 39.)

Schweiz. Die Alkoholverwaltung hat die Monopolgebühr für das aus dem Ausland eingeführte Mostobst mit Bezug auf dessen Trester für dieses Jahr auf 2 Fr. für 100 kg festgesetzt. Auf Sendungen, die als Tafelobst erkennbar sind, wird eine Monopolgebühr nicht erhoben. („Bund“ 20. 7.)

Die Konferenz der Unterrichtsdirektoren der französischen Schweiz, die in Genf tagte, hat beschlossen: 1. Ueber das Problem Alkoholismus und Schule ist besonderes Material zu sammeln. 2. In den Kantonen der französischen Schweiz ist die Aufklärung gegen den Alkohol in stärkerem Maße durchzuführen. 3. Der Konferenz der schweizerischen Unterrichtsdirektoren ist vorzuschlagen, im ganzen Gebiete der Schweiz eine ähnliche Aktion durchzuführen. („Das Volk“ 21. 6.)

Die 40. Jahreskonferenz der bischöflich-methodistischen Kirche in der Schweiz (15. bis 22. Juni in Winterthur) hat einmütig an Bundesrat Musy und die zuständigen Kommissionen die Bitte gerichtet, ihren ganzen Einfluß zur Unterdrückung der freien Distillation einzusetzen. („La Rev. Laus.“ 24. 6.)

Die schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspflege erklärt auf ihrer Jahresversammlung zu Schwyz, daß die Kommissionsberatungen der eidgenössischen Räte in der zu schaffenden Alkoholvorlage die gesundheitlichen und sozialen Fragen zu wenig berücksichtigen und erinnert an ihre Resolution von 1925: 1. Die Einschränkung des Alkoholgenusses ist heute eine der wichtigsten nationalen Aufgaben. 2. Es ist Pflicht der Behörden und der gemeinnützigen Organisation, die nötige Aufklärungsarbeit nach Kräften zu fördern. 3. Trotz Scheitern der Vorlage vom 3. 6. 1923 soll wieder eine umfassende Lösung gesucht werden, die geeignet ist, unser Volk vor den Gefahren der Eigenbrennerei zu schützen und die Interessen der Volksgesundheit allem anderen voranzustellen. („Kpfr.“ 17. 6.)

Tschechoslowakei. Die neue sog. Bedeckungsvorlage sieht u. a. auch eine Erhöhung der Spiritussteuer vor. Zurzeit wird der Spirit mit 25 Kr. das Liter reinen Alkohols besteuert, bei einem Verkaufspreis von 35 Kr. Eine Erhöhung von 2,80 Kr. soll in der Weise vorgenommen werden, daß der Erzeuger 1,80 Kr., der Konsument 1 Kr. zu tragen hat. („Prager Presse“ 26. 6.)

Türkei. Die Regierung hat zur Durchführung des Monopols von Alkohol und von Spirituosen ein Abkommen mit der Geschäftsbank der Türkei und der Gesellschaft Natchelea abgeschlossen. Das Monopol soll vom 1. Juni 1926 bis zum 1. Juni 1951 dauern.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Generalversammlung der Vereinigten Presbyterianischen Kirche faßte 31. 5. in Sharon, Pa., eine Entschliebung gegen ein Referendum jeglicher Art über das Alkoholverbot als illegal und billigte die Anordnung des Präsidenten Coolidge, daß örtliche Beamte als „Bundes-Trockenheitsagenten“ verwandt werden dürften. Sie gelobten wirksame Hilfe zur Durchführung des Programmes in den örtlichen Bezirken. („The Am. Iss.“ No. 6.)

Ein Protestzug von mehr als 10 000 Jugendlichen bewegte sich 2. 5. durch die Straßen von Atlanta, Ga., hauptsächlich aus Sonntagsschulkreisen. Die Losung war: „Halte fest, Amerika“; man protestierte einerseits gegen eine Aenderung der Prohibitionsgesetze, andererseits gegen die von den Nassen ausgesprochene Behauptung, die Jugend sei (infolge des Alkoholverbots!) dem Trunke verfallen. (Ebenda.)

Während des Jahres 1925, berichtete die Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeit gegen Kinder in Massachusetts, mußte man sich einer Zahl von mehr als 13 000 Kindern annehmen. Aber während

vor dem nationalen Alkoholverbot in 47,7 Prozent der Trunk eine Rolle spielte, ist dieser Faktor jetzt fast auf ein Drittel von vormals gesunken. 1921 waren es 16,8 Prozent, 1922 20,2 Prozent, 1923 23,2 Prozent, 1924 21,9 Prozent, 1925 18,9 Prozent. („Clipsh.“ des meth. „Board of Temp“ 21. 6.)

Die Generalkonferenz der methodistischen Kirche des Südens, die 2 600 000 Mitglieder umfaßt, betonte 1. 5. in Memphis, Tenn., 1. ihre Gegnerschaft gegen alle Maßnahmen zu etwaiger Erweichung oder Beseitigung des Alkoholverbots, 2. den Wunsch, die von der Prohibitionsabteilung der Bundesregierung zur Durchführung der Verbotsgesetze vorgeschlagenen Maßnahmen während der laufenden Kongreßsitzung zum Gesetz erhoben zu sehen. („The Am. Iss.“ No. 7.)

1925 sind 4 500 000 Häuser gebaut, so viele, wie in keinem Jahr zuvor. Der Lebensunterhalt von mehr als 11 Millionen Menschen beruhte auf dem Baugewerbe. Alle Kundigen erklären, daß das Alkoholverbot zwar nicht der einzige Faktor, aber doch ein wichtiger für diese glückliche Entwicklung ist. (Ebenda.)

Oft ist darauf hingewiesen, daß die Uebertretungen des Alkoholverbots weniger auf die eingewanderte als auf die zugewanderte Bevölkerung fallen. — Der Clipsheet des methodistischen Board of Temperance vom 5. 7. bietet auf Grund amtlicher Mitteilungen folgende Zahlen: Der Anteil der Fremden oder auswärts Geborenen an den Verhaftungen wegen Verletzungen des Alkoholverbots betragen in Arizona 85 Prozent, Colorado 52 Prozent, Maryland 75 Prozent, Georgia 5 Prozent, Idaho 10 Prozent, Iowa 10 Prozent, Illinois 90 Prozent, Louisiana 10 Prozent, Missouri 88 Prozent, Nevada 50 Prozent, Neu-Mexiko 4 Prozent, New Jersey 65 Prozent, New York 50 Prozent, Utah 80 Prozent, Vermont 45 Prozent, Washington 28 Prozent, Wisconsin 90 Prozent, Wyoming 50 Prozent.

Während sonst die Alkoholmengen, die nach dem Prohibitionsgesetz beschlagnahmt wurden, einfach ins Meer oder in die Abflußkanäle geschüttet wurden, hat man jetzt in Chicago begonnen, sie in Brennstoff für Postautomobile des Bezirkes umzuwandeln; kürzlich ist das z. B. mit 70 000 l besten schottischen Whiskys geschehen. („Kiel Ztg.“ 25. 8.)

Die amtliche Statistik ist gezwungen, langsam zu arbeiten; so hat erst jetzt das Handelsdepartement in Washington die ersten vorläufigen Ergebnisse der Zählung der Gefangenen im Jahre 1923 veröffentlicht. Daraus ergibt sich, daß die berühmte Verbrechenswelle, von der man so viel spricht und die man oft dem Alkoholverbot zuschreibt, eine reine Erfindung ist. Während im Jahre 1910, d. h. im Jahre der letzten ähnlichen Zählung, 5,217 Personen für 100 000 Einwohner zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden, war im Jahre 1923 das Verhältnis 3,251 für 100 000, eine Abnahme von 37,5 Prozent.

Die Zahl der Trunksuchtsdelikte war 1910: 170,941 und 1923: 91,367, trotz der größeren Strenge der Polizei und der Zunahme der Bevölkerung. Unter der Rubrik: Körperverletzungen verzeichnet man im Jahre 1910: 22,509 Gefängnisstrafen; 1923: 12,606. Dagegen ist die Zahl der Morde größer geworden. 1910: 2,876; 1923: 3,906.

Soeben erscheint die amtliche Sterblichkeitsstatistik der Vereinigten Staaten. Hier die Zahlen für den akuten Alkoholismus und die Leberzirrhose, eine Krankheit, deren Ursache in den meisten Fällen der chronische Alkoholismus ist.

	Alkoholismus (Todesfälle für 100 000 Einw.)	Leberzirrhose (Todesfälle für 100 000 Einw.)		Alkoholismus (Todesfälle für 100 000 Einw.)	Leberzirrhose (Todesfälle für 100 000 Einw.)
1913	5,9	13,4	1919	1,6	7,9
1914	4,9	13,0	1920	1,0	7,1
1915	4,4	12,6	1921	1,8	7,4
1916	5,8	12,3	1922	2,6	7,5
1917	5,2	11,4	1923	3,2	7,2
1918	2,7	9,6			

Sehr oft veröffentlicht die Tagespresse Nachrichten über zahlreiche Todesfälle als Folge des Genusses von denaturiertem Alkohol. Die Zahlen der amtlichen Statistik sind viel bescheidener:

1920	359	Todesfälle oder	0,4	für	100 000	Einwohner
1921	194	"	"	0,2	"	100 000
1922	201	"	"	0,2	"	100 000
1923	143	"	"	0,1	"	100 000

(„Int. Bur. g. d. Alk.“, Bull. No. 11.)

Die durchschnittliche Traubenerzeugung in Kalifornien betrug 1919 1 000 000 to. 1925 waren es rund 2 000 000, während die Preise sich vervierfacht haben. Auch die Versendung auf der Eisenbahn nach den östlichen Märkten hat sich ungefähr vervierfacht. („The New York Times“ 13. 6.)

General Andrews schätzte vor dem Hause des Representative Committee die Kosten der Durchführung der Prohibition im nächsten Jahre auf 28 500 000 Dollar. Die Alkoholkonsumenten in den Vereinigten Staaten würden auf mehr als 40 Millionen geschätzt. Er meinte, 15 Millionen Gallonen gewerblichen Alkohols wären im letzten Jahre in Bootleg-Whisky umgewandelt. („The Times“ 26. 6.)

Gegenüber dem Gerücht, daß die Christian Science in ihrer Stellung zur Prohibition zwiespältig sei, erklärte der Christian Science Monitor: Die oberste Behörde der Kirche der Christlichen Wissenschaft, der Board of Directors of the First Church of Christ. Scientist, in Boston habe 15. 4. eine Entschließung an das Untersuchungskomitee des Senates geschickt, worin herzliche Unterstützung des 18. Amendments und seiner Durchführung gelobt wurde. 283 Kirchen der Christlichen Wissenschaft, 75 Gesellschaften und 506 Telegramme haben das unterstützt; keinerlei amtliche Erklärung aus den Kreisen der Christlichen Wissenschaft ist prohibitionsgegenerisch. („The Int. Rec.“ No. 39.)

Gegenüber skeptischen Äußerungen einzelner katholischer Kirchenfürsten bringt der „Clipsheet“ des meth. Board of Temp. vom 16. 8. eine Äußerung des Erzbischofs Spaulding: „Nach allem, was über die Unwirksamkeit (inoperativeness) der Prohibitionsgesetzgebung gesagt werden kann, bleibt doch wahr, daß nichts so wirksam den Trunk und die Verbrechen, deren Quelle er ist, unterdrückt.“

Viel bemerkt ist eine Niederlage der „Nassen“ im Unterhause des Kongresses, als sie bei dem Antrage auf Zurückverweisung des Antrages auf eine Ergänzungsunterstützung von 2 686 760 Dollar für Prohibitionszwecke von 200 Stimmen nur 33 für sich aufbrachten. („The Outlook of New York City“ 21. 7.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Städtische Trinkerhilfe Frankfurt a. M.

Ueber die Tätigkeit der „Städtischen Trinkerhilfe“ des Wohlfahrtsamtes in Frankfurt a. M. während der Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 entnehmen wir einem Bericht der „Frankfurter Wohlfahrtsblätter“ Nr. 5, 1926 die folgenden Einzelheiten:

Neu gemeldet wurden 245 (im Vorjahr 193) Kranke — 230 (180) Männer und 15 (16) Frauen — von folgenden Stellen: Amtsgericht 1, Angehörige 89, Psychiatr. Klinik 43, Arbeitsamt 1, Arzt 4, Zentrale f. priv. Fürsorge 1, Evang. Volksdienst 2, Fürsorgestelle f. Gemüts- u. Nervenranke 2, Gefängnis-Fürsorge 4, Gemeinde-Waisenrat 1, Jugendamt 5, Krankenhaus-Fürsorge 1, Kreisstellen und Kreisstellenzentrale 63, Polizei 25, Selbstmeldungen 2, Sozial- und Sexual-Beratungsstelle 1.

Unter den Kranken befinden sich 159 Arbeiter, 2 Aerzte, 3 Beamte, 16 Kaufleute, 2 Musiker, 2 Wirte, 17 Angehörige der Fuhrberufe, 5 Invaliden. Diese Zahlen könnten zu der irrümlichen Auffassung verleiten, daß der Alkoholismus unter den Gebildeten verhältnismäßig wenig verbreitet sei. In Wahrheit besagen sie nur, daß aus naheliegenden Gründen die öffentliche Trinkerfürsorge von Gebildeten weniger in Anspruch genommen wird.

Wesentlich größer als die Zahl der gemeldeten Kranken ist natürlich die der Ratsuchenden: 3045 (2513) Personen, darunter 1276 (1110) Frauen.

Durch die Krankheit der 245 Personen werden nicht weniger als 457 Kinder in Mitleidenschaft gezogen.

Zusammen mit dem Gesamtverband gegen den Alkoholismus hat die „Städtische Trinkerhilfe“ des Frankfurter Wohlfahrtsamtes Lehrgänge zur Alkoholfrage veranstaltet und weitere vorgesehen. Bilder und Plakate sollen in Polizeirevieren, Warteräumen, Werkstätten, Büchereien usw. für Aufklärung sorgen. Besonderes Augenmerk ist den Herbergen, Logierhäusern und Anmiekneipen zugewandt. Krt.

25 Jahre Heilstättenarbeit.

Das St. Kamillushaus in Heidhausen an der Ruhr, die einzige katholische Heilstätte für alkoholranke Männer in Deutschland, konnte am 18. Juli auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts machte sich in katholischen Kreisen, vom Westen ausgehend, eine starke Bewegung geltend, um auch auf katholisch-konfessioneller Grundlage dem immer größer werdenden Alkoholend entgegenzutreten. Der damalige Kölner Weihbischof und spätere Kardinal Dr. Fischer brachte der Bewegung das größte Interesse entgegen und lenkte die Aufmerksamkeit eines im Jahre 1898 in Essen gegründeten Komitees zur Errichtung einer katholischen Trinkerheilstätte auf den Kamillianerorden, als dem berufenen Träger dieser Charitasarbeit. Der Bahnbrecher auf dem Gebiete der katholischen Abstinenzbewegung, Pfarrer Neumann, Vorsitzender des katholischen Kreuzbündnisses nahm die Verbindung mit dem Provinzial der neugegründeten Kamillianerprovinz P. Vido in Vaals auf, und der Orden erklärte sich bereit, Errichtung und Betrieb der Heilstätte zu übernehmen. Mit tatkräftiger Unterstützung der kirchlichen und weltlichen Behörden wurde der Bau, für den man mit glücklicher Hand einen herrlich gelegenen Bauplatz auf den Ruhrhöhen bei der alten Abtei Werden ausgewählt hatte, in Angriff genommen

und am 18. Juli 1901 konnte Weihbischof Dr. Fischer die ausgedehnten Gebäulichkeiten der Heilstätte in feierlicher Einweihung ihrer idealen Aufgabe übergeben. Kurz und treffend kennzeichnete Landesrat Klausener bei der Einweihungsfeier den Zweck des Hauses mit den Worten: „Jedem Anklopfenden werden die Tore der neuen Anstalt geöffnet werden, gleichviel, ob er schuldlos durch Verführung und mangelnde Erziehung, oder ob er schuldvoll durch Leichtsinns auf die abschüssige Bahn gelangt, an deren Ende ihm aus klaffendem Abgrund die düsteren Mauern des Irrenhauses entgegenstarren. Nur das Vorliegen des guten Willens, der Absicht sich zu bessern, ist der Begleitbrief des Eintretenden, die nach Erfüllung derjenigen Vorschriften, die die Gesellschaft und die Hygiene erfordern, liebevoll aufgenommen und in gleicher Weise gepflegt werden.“

Gleich im ersten Jahre fanden 144 Patienten Aufnahme in der Heilstätte und weit über 3000 Alkoholranke fanden in den 25 Jahren zum größten Teil Heilung im St. Kamillushause. Während der Kriegsjahre diente das Haus als Lazarett für nervenerkrankte Kriegsteilnehmer und eine kurze Zeit nach dem Kriege auch als Erholungshaus für Kinder auf dem Schlachtfeld Gefallener. Gar bald aber mußte das Kamillushaus infolge des schnell steigenden Alkoholismus wieder voll seinem ursprünglichen Zweck zugeführt werden, um den starken Ansprüchen, die bis heute an das Haus gestellt werden, genügen zu können.

Bis zur Erwerbung des Hauses Hoheneck im Jahre 1921 durch P. Syring beherbergte das Kamillushaus auch die Zentrale des katholischen Kreuzbündnisses, so den Stützpunkt der katholischen deutschen Abstinenzbewegung bildend. Hier haben verschiedene Patres als Geschäftsführer das Kreuzbündnis und den Verlag desselben geleitet.

So ist vom Kamillushause in den 25 Jahren ein reicher Strom von Segen in die Lande gegangen. Die Jubelfeier fand am 18. und 19. Juli in einem, den Zeitverhältnissen entsprechenden Rahmen statt. Eine große Zahl von Freunden des Hauses war von Nah und Fern herbeigeeilt, um an derselben teilzunehmen. Nach einem feierlichen Gottesdienste fand im schön geschmückten Saale ein Festakt statt, bei dem es sich zeigte, welch hohe Anerkennung man dem Kamillushause und seinem Wirken in allen Kreisen zollt. Vertreter weltlicher und kirchlicher Behörden waren erschienen, um ihre Glückwünsche auszusprechen und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß das Kamillushaus auch fernerhin zum Wohle leidender Mitmenschen seine segensreiche Tätigkeit ausüben werde.

Zürcherische Fürsorgestelle für Alkoholranke.

14. Jahresbericht 1925.

Der vom Leiter der Stelle, Herrn Fritz Lauterburg, erstattete Bericht beginnt mit einem Hinweis auf die Ausdehnung der Trunksucht: „... Unsere 14jährige Tätigkeit hat, trotz stärkster Entwicklung in letzten Jahren, immer noch erst einen verhältnismäßig geringen Teil des gesamten Alkoholismus in Zürich und Umgebung erfaßt.“ Obwohl die Fürsorgestelle „wegen genügsamer Arbeit“ seit bald 7 Jahren im allgemeinen nicht mehr öffentlich auf ihr Bestehen aufmerksam macht, hält der Zustrom hilfebegehrender Personen unvermindert an. Der Bericht nimmt für das Züricher Stadtgebiet schätzungsweise 5000—6000 Alkoholranke, oder etwa 3 v. H. der Bevölkerung an, hatte die Fürsorgestelle doch auf Jahresende noch etwa 1380 Pflinglinge in Behandlung, und kenne sie doch sicherlich nicht mehr als jeden vierten oder fünften Trinker. Das bedeute, die Familien mitgerechnet, 20- bis 25 000 Menschen, die unter dem Alkoholismus und seinen Auswirkungen leiden — dabei noch von Nachbarsfamilien (bei engen Wohnverhältnissen) ganz abgesehen. „Wie die verbitterten Trunksuchtsopfer die Saumseligkeit unserer Behörden auf diesem Gebiete (besonders Schnapsnot laut dem Bericht) beurteilen, können wir diesen Blättern nicht anvertrauen.“ Zugunommen haben

(wie auch anderwärts vielfach. D. Ber.) die weiblichen Schützlinge, die diesmal mit 38 an der Zahl 15,5 v. H. der Gesamt-Neumeldungen ausmachen.

Die Wirksamkeit des neuen „Gesetzes über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern“, das Unterbringung von heilbaren Trinkern in Heilstätten und von unverbesserlichen Haltlosen usw. in Verwahranstalten ohne vormundschaftliche Maßnahmen oder „Armen-genössigkeit“ gestattet, wird als recht wohlthätig empfunden.

Besuche bei Pflinglingen oder ihren Angehörigen wurden nicht weniger als 3215 ausgeführt, Besuche von seiten derselben gab es 1134.

Größere Ausdehnung hat auch das auf die verschiedensten Teile der Schweiz sich erstreckende Auskunftswesen über Trinkerbehandlung und -fürsorge gewonnen. Die Zahl der schweizerischen Trinkerfürsorgestellen hat sich 1925 auf 38 erhöht.

Die hinter der Züricher Fürsorgestelle stehende Gesellschaft (Körperschaften mit mindestens 10 Fr., Einzelpersonen mit mindestens 3 Fr. Jahresbeitrag) hat im abgelaufenen Jahr einen Zuwachs um 33 auf 464 Mitglieder zu verzeichnen. Die größeren Beiträge fließen, abgesehen von 5000 Fr. vom Regierungsrat, aus dem Alkoholzehntel, von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen, Kirchenpflegen, Enthaltensvereinen, Banken, Fabriken und dergleichen. Fl.

2. Aus Vereinen.

Jahrestagung des Deutschen Guttemplerordens.

In den Tagen vom 10. bis 14. Juli dieses Jahres veranstaltete der Deutsche Guttemplerorden seine Hauptversammlung, das Großloggenfest, in Hamburg, das dadurch seine besondere Bedeutung erhielt, daß der Großtempler Hermann Blume auf eine 25jährige Tätigkeit als Chef des Ordens zurückblicken konnte. In öffentlicher Versammlung sowohl wie in geschlossener Festsitzung wurde dieser besonderen Bedeutung der Tagung in mannigfachen Kundgebungen Rechnung getragen und auf die großen Verdienste hingewiesen, die Herr Blume sich in seiner Eigenschaft als Großtempler um die Entwicklung des Deutschen Guttemplerordens erworben hat. Nicht nur aus dem engeren Kreise des Ordens, sondern aus der gesamten deutschen Alkoholgegnerbewegung heraus wurden dem Leiter des Ordens die herzlichsten Glückwünsche und Dankesgrüße dargebracht. Mit Recht wurde in einer der Reden hervorgehoben, daß die vom Großtempler geleistete Arbeit, sein Lebenswerk, ein Stück Geschichte sei, die für die Zukunft unseres Volkes in gewissem Sinne richtunggebend werde.

Der erste der Großloggen-Festtage begann mit dem Begrüßungsabend am 10. Juli im großen Sagebielschen Saale, der von etwa 2000 Personen besucht war und außer Begrüßungs- und Beglückwünschungs-Ansprachen eine Reihe musikalischer Darbietungen brachte.

Der zweite Tag, der Sonntag, wurde mit einem Festgottesdienst in der Michaeliskirche eingeleitet, dem sich dann im Versammlungslokal die Festsitzung der Großloge anschloß.

In der Geschäftssitzung am Montag wurden die Berichte der Großloggenbeamten vorgelegt, von denen die des Großtemplers und des Großsekretärs ein besonderes Interesse beanspruchten. Aus diesen Berichten geht hervor, daß der Deutsche Guttemplerorden im letzten Jahre eine recht günstige Entwicklung durchgemacht und die Zeit der Nachkriegskrisen überwunden zu haben scheint.

Der Mitgliederstand der letzten drei Jahre ist folgender:

Am 31. Januar der Jahre	Mitglieder	Logen
1924	31 392	873
1925	32 976	867
1926	35 254	916

Die Einnahmen der Großloge aus den Mitgliederabgaben betragen im verflossenen Jahre 26 633,95 Mark. Der Schriftenverkauf aus dem der Großloge angegliederten Neulandverlage ergab einen Umsatz von 119 409,87 Mark. Der Wert des gegenwärtigen Schriften- und Bücherbestandes ist 102 156,51 Mark. Der Reingewinn betrug 8640,70 Mark. Die Zeitschriften des Ordens erforderten im verflossenen Jahre geldliche Zuschüsse und zwar: das Hauptorgan des Ordens „Neuland“ 4441,— Mark, die Wehrlogenzeitschrift „Deutsche Jugend“ 1422,91 Mark und die Kinderzeitschrift „Jung Siegfried“ 1248,56 Mark. An Neuerscheinungen brachte der Verlag im Rechnungsjahre 1925/26 47 Verlagswerke sowie neun neue Auflagen heraus.

Die Druckerei, die der Orden einige Jahre lang besaß, ist vor kurzem, vornehmlich mit Rücksicht auf die bevorstehende Uebersiedlung der Ordensgeschäftsstelle von Hamburg nach Berlin, verkauft worden.

Auch die Arbeit unter der Jugend hat im verflossenen Jahre zum Teil gute Erfolge gezeitigt. Die Zahl der Jugendlogen hat sich von 200 auf 224 und die ihrer Mitglieder von 6736 auf 7311 erhöht. Die Zahl der Mitglieder in den Wehrlogen (das ist die Organisation der Halberwachsenen) hat sich, namentlich infolge der ungeheuren Arbeitslosigkeit, um ein wenig verringert; sie betrug im Jahre 1925 4324, gegenwärtig 4201. Von diesen rund 4000 Mitgliedern gehören 852 (über 21 Jahre alte) gleichzeitig einer Grundloge an.

Der wichtigste Beschluß, den die Großloge in ihrer diesjährigen Hauptversammlung faßte, war wohl die Bestätigung eines früheren Beschlusses, die Geschäftsstelle der Großloge nach Berlin zu verlegen. Die Uebersiedlung, die voraussichtlich noch im Oktober dieses Jahres erfolgt, wurde einstimmig beschlossen.

Die Beamten sind im wesentlichen dieselben geblieben. Die nächste Jahresversammlung wird in Danzig tagen.

Den Schluß des Festes bildeten am Dienstag eine gemeinsame Fahrt nach Cuxhaven und am Mittwoch eine Totenfeier auf dem Ohlsdorfer Friedhofe, die den heimgegangenen Mitgliedern des Ordens galt.

Krt.

Die 13. Bundestagung des Deutschen Bundes evang.-kirchl. Blaukreuz-Verbände vom 8. bis 12. Juli 1926 in Kiel.

Im kleinen Saale des Lutherhauses wurden am Donnerstag, den 8. Juli, die Teilnehmer an der Tagung durch die leitenden Persönlichkeiten des Kieler Blaukreuz-Vereins, Pastor Dr. Minor, Stadtmissionar Meyer, sowie durch Diakon Griebe-Neumünster, Pastor Schröder-Rendsburg und andere begrüßt. Am Freitag morgen begannen die Arbeitssitzungen. Superintendent Dr. Bronisch-Züllichau berichtete über die von dem Brandenburgischen Blaukreuz-Verbande geplante Trinkerheilanstalt, der Bundesvorsitzende, Pfarrer Demandt, über das in Bad Oeynhausen zu erwerbende Blaukreuzhaus, zu dem der Blaukreuzverein Corbach eine namhafte Summe geschenkt hat. — Von auswärts waren etwa 100 Teilnehmer erschienen, die nach dem gemeinsamen Mittagessen die Anstalten der Inneren Mission der Hafenstadt besichtigten. Am Abend fand im großen Saale des Lutherhauses die offizielle Begrüßungsfeier statt, gleichzeitig wurde die Weihe eines Blaukreuzbanners für den Kieler Verein vorgenommen. Neben der Rednertribüne prangte eins der ältesten Blaukreuzbanner des Bundes, das Banner des Blaukreuzvereins Neumünster. An der Feier, bei der Reden und musikalische Vorträge wechselten, nahm auch ein Vertreter der theologischen Fakultät der Universität Kiel, Professor D. Kögel, ein Mitglied des Blauen Kreuzes, teil.

Am Sonnabend wurde die Mitgliederversammlung vom Landesbischof Völkel und anderen Ehrengästen begrüßt. Sodann hielt Pastor Seyferth vom Zentralausschuß für Innere Mission in Berlin einen Vortrag über

„Innere Mission und Blaues Kreuz“. — Abends hielt Diakon Hoffmann-Hamburg, der vom 1. Juli 1926 an den beiden Verbänden Schleswig-Holstein und Hannover dienen soll, Bundessekretär Veer und Diakon Lüke-Hannover Evangelisationsvorträge. Die Festgottesdienste am Sonntag morgen in den verschiedenen Kirchen Kiels waren gut besucht; den Schluß der Tagung bildete am Abend der Vortrag von Pastor Bode-Hannover: „Die Innere Mission und ihr größter Arbeitgeber“.

Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch.

Der Kampf um das G.B.R. rief auch führende Kreise der katholischen Verbände auf den Plan, um dem Gedanken einer größeren Abwehrgemeinschaft der deutschen Katholiken gegen den Alkoholismus näher zu treten. Die Verhandlungen führten zunächst zur Gründung des Reichsausschusses deutscher Katholiken für das Gemeindebestimmungsrecht, der am 3. März 1926 auf Haus Hoheneck unter Beteiligung von 26 katholischen Verbänden ins Leben gerufen wurde. Die praktische und erfolgreiche Tätigkeit dieses Ausschusses für die Durchführung des G.B.R. führte dazu, denselben unter Erweiterung seines Aufgabenkreises zu einer ständigen Einrichtung innerhalb der großen katholischen Vereinsorganisationen auszubauen. Am 8. Juni trat der bisherige Ausschuss zur Beratung dieser Angelegenheit zu einer Sitzung zusammen, zu der auch weitere katholische Verbände, wie der katholische Lehrerverband und der Volksverein für das katholische Deutschland ihre Vertreter entsandt hatten. Nach längeren Beratungen wurde beschlossen, den Ausschuß fortan: „Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch“ zu nennen. Den Arbeiten dieses Ausschusses wurden folgende Richtlinien zugrunde gelegt:

1. Zweck. Aufgabe des Reichsausschusses deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch ist es, für den Kampf gegen jeglichen Alkoholmißbrauch und für die Abwehr aller gesundheitlichen, sozialen, sittlichen und religiösen Alkoholschäden möglichst weite Kreise der deutschen Katholiken, abstinenten und nichtabstinenten, zusammenzufassen.

2. Mitgliedschaft. Der Reichsausschuß deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb der katholischen Verbände. Mitglied des Ausschusses können die katholischen Verbände werden. Einzelpersonen können außerordentliche Mitglieder werden.

3. Regelung der Arbeit. Für die Bearbeitung der verschiedenen Arbeitsgebiete werden folgende Ausschüsse bestimmt: 1. Ausschuß für die aufklärende Bearbeitung in den katholischen Vereinen und in der Presse. 2. Ausschuß für alkoholfreie Jugenderziehung. 3. Ausschuß für Gesetzgebung. 4. Ausschuß für Trinkerfürsorge. 5. Ausschuß für Gasthausreform. 6. Ausschuß für Früchteverwertung. Der Verwaltungsausschuß tagt wenigstens zweimal im Jahr. Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Verwaltungsausschuß.

6. Mitteilungsblatt. Die angeschlossenen Verbände erklären sich bereit, in ihren Verbandszeitschriften Raum für die einschlägigen Fragen zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes Material sowie die besonderen Mitteilungen gehen vorläufig den Mitgliedern durch Rundschreiben zu.

Weiterhin wurde beschlossen, für die Sachbearbeiter der verschiedenen Verbände vom 15. bis 17. November einen Kursus über die Alkoholfrage auf Haus Hoheneck abzuhalten. Bezüglich der künftigen Arbeit wurde festgelegt, daß von der Geschäftsstelle aus weniger organisatorische Arbeit durch Bildung von Diöcesan- und Ortsausschüssen geleistet werden soll. Vielmehr sollen die Vertreter der Reichsverbände von Zeit zu Zeit zusammenkommen,

um die besonderen Fragen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches zu besprechen und es soll weiterhin von der Geschäftsstelle aus den Verbänden das geeignete Schrifttum zugeführt werden und auf den großen Tagungen der Verbände die Frage der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches von Zeit zu Zeit behandelt werden.

Aus der alkoholgegenerischen Arbeit in Bayern.

Bericht des Bayerischen Landesverbands g. d. A. für 1. September 1924 bis 31. Dezember 1925.

Der Verband — 1. Vorsitzender Stadtschuloberarzt San.-Rat Dr. Bandel, Nürnberg — besitzt seit 1. Januar 1925 einen eigenen Geschäftsführer, wofür ihm die Stadt Nürnberg einen städtischen Verwaltungsbeamten zu zwei Dritteln seiner Arbeitskraft überließ, wogegen der Verband zwei Drittel der Besoldung desselben samt Nebenleistungen zu tragen hat. Der Arbeitsausschuß, in dem die verschiedenen alkoholgegenerischen Vereinigungen: Guttemplerorden, Blaues Kreuz, Kreuzbündnis, Arbeiter-Abstinentenbund u. a., aus praktischen Gründen überwiegend durch Nürnberger Persönlichkeiten vertreten sind, hielt 1925 vier Sitzungen.

Die Hauptarbeit galt zuvörderst der Aufklärung, Werbung und Organisation. Was zunächst die letztere betrifft, so war man für Belebung und Neugründung alkoholgegenerischer Vereinigungen in Bayern bemüht. Im Dezember v. J. versandte der Verband an die bayerischen Amtsärzte und an eine große Zahl von protestantischen Geistlichen Werbeschreiben mit Aufforderung zum Anschluß. Ein ähnliches Schreiben an die katholische Geistlichkeit und ein Aufruf an die Lehrerschaft in der Fachpresse wurde vorbereitet. Aus den Reichs- bzw. Landesgeldern für Bekämpfung des Alkoholismus wurden verschiedene alkoholgegenerische Verbände und Unternehmungen Bayerns mit Zuschüssen bedacht, u. a. auch die auf Anregung von Staatsbibliothekar Dr. Zucker (Mitglied des Arbeitsausschusses) begonnene Bücherei für die Alkoholfrage bei der Universitätsbibliothek in Erlangen.

Um die Aufklärung war man auf mannigfache Weise bemüht. Der 1. Vorsitzende hielt eine Reihe von Vorträgen in verschiedenstem Rahmen. Eine durch mehrere Wochen sich hindurchziehende Vortragsreihe, zu der die Stadtschulbehörde von Nürnberg Einladung hatte ergehen lassen, während die Mittel vom Unterrichtsministerium zur Verfügung gestellt wurden, diente Lehramtsbewerbern. Teils bei diesen Anlässen, teils sonstwie wurden, besonders unter Lehrern, ausgiebig Schriften verteilt. Eine angeschaffte Lichtbilderreihe steht den Mitgliedern des Verbandes leihweise zur Verfügung. In den „Blättern für Gesundheitsfürsorge“, die in Gemeinschaft mit dem Landesverband herausgegeben und dessen Mitgliedern zugestellt werden, erschienen verschiedene Aufsätze von diesem; ebenso veröffentlichte der 1. Vorsitzende gemeinsam mit dem Verein abstinenter Aerzte im Aertztlichen Vereinsblatt einen Artikel „Sportarzt und Alkoholabstinenz“. Ueber die Notwendigkeit der vertraulichen Sterbekarte für die Todesursachenstatistik nach Schweizer Muster wurden in verschiedene Zeitschriften Aufsätze gebracht, die auch zahlreichen Persönlichkeiten und Behörden vorgelegt wurden. Dem 1. Vorsitzenden gelang es als Vorsitzenden des Bezirksvereins g. d. A. Nürnberg, die Nürnberger Aerzteschaft und den Stadtrat zur Mitwirkung an dieser Statistik zu gewinnen, welche seit 1. April 1925 in Nürnberg in Übung ist und bereits zu wertvollen Ergebnissen geführt hat. An der Werbeweche im Mai v. J. beteiligte man sich nach Möglichkeit. Anlässlich der Schankgesetzfrage wurden der Anregung der Reichshauptstelle g. d. A. entsprechend zahlreiche Zuschriften an Reichstagsabgeordnete gerichtet und veranlaßt. Der Tagespresse schenkte man gebührende Aufmerksamkeit und sandte ihr Zuschriften, die auch öfters abgedruckt wurden. Auch Gesinnungsfreunde in verschiedenen bayerischen Städten wurden mit aufklärenden Artikeln zur Pressebedienung versorgt.

Eine besonders wichtige Aufgabe sieht der Verband in der Förderung der alkoholfreien Jugenderziehung mit Hilfe der Schule.

Diesem Zweck diente eine ausführliche Denkschrift an das Ministerium für Unterricht und Kultus, die die Veranstaltung von Lehrgängen für die Lehrerschaft, von Vorträgen vor Schülern und Schülerinnen an den höheren Lehranstalten und Lehrerseminaren und unter Beigabe eines ausführlichen Verzeichnisses des für Lehrer und Schüler geeigneten Schrifttums Verbreitung von Schriften und Tafeln zur Alkoholfrage an den Schulen empfahl und nach dem Muster anderer deutscher Länder die Bestellung von Wanderlehrern und -lehrerinnen als vorläufigen pädagogischen Notbehelf befürwortete. Ferner eine Anregung an die bayerischen Bischöfe und die Präsidenten der evangelischen Kirchen rechts des Rheins und der Pfalz, die Religionslehrer möchten sich an der Erteilung alkoholgegnerrischen Unterrichts beteiligen und hierfür an den Universitäten vorgebildet werden; ebenso die zahlreichen Vorträge des 1. Vorsitzenden vor Schülern und Lehrern. Ein Wiederhall dieser Bemühungen darf wohl in den zwei Erlassen des Unterrichtsministeriums gegen den Alkoholgenuß und das Rauchen bei den Wanderungen der Volks- und der höheren Schulen gesehen werden.

Anträge und Anregungen mannigfaltigsten Inhalts wurden an Behörden und sonstige Stellen gerichtet und fanden vielfach Beachtung. Fl.

3. Verschiedenes.

Aus der Arbeit des Internationalen Bureaus zur Bekämpfung des Alkoholismus, Lausanne, im Jahre 1925.

Das Bureau hat, wie der gedruckte Bericht gleich zu Anfang hervorheben muß, ein bewegtes und schwieriges Jahr hinter sich: ständig zunehmende Arbeit, dabei durch den Wegfall großer amerikanischer Unterstützungen (Temperenzausschuß der Bischöflichen Methodistenkirche und Weltliga gegen den Alkoholismus) empfindlichste geldliche Bedrängnis, die zum Abbau mehrerer Personalkräfte, worunter des wertvollen wissenschaftlichen Mitarbeiters Dr. Koller führte. (Letzterer arbeitet allerdings freiwillig auch weiterhin mit, behielt namentlich die praktische Leitung der „Internationalen Zeitschrift“ bei.) Um so mehr muß man der geleisteten vielseitigen Arbeit Anerkennung zollen.

Aus dem Auskunftsdienst treten als wichtigere Fragegruppen hervor die Beteiligung der Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus, die alkoholfreie Trauben- und Obstverwertung, alkoholgegnerrisches Ausstellungswesen, Gesetzgebung. — Im Pressedienst wurden die Korrespondenz („Presse-Bulletin“) und, in vermehrtem Maße, die Hinausgabe besonderer Entgegnungen usf. an und für die Presse — vorwiegend bezüglich des amerikanischen Alkoholverbots — fortgesetzt. Zur Erleichterung und Beschleunigung der Bericht- und Berichtigungserstattung betreffend entfernte und namentlich überseeische Länder besteht der Wunsch und das Bemühen, mit Hilfe der großen zwischenvölkischen Nüchternheitsverbände einen geordneten Drahtdienst einzurichten. — Die Fortführung der Herausgabe der „Internat. Zeitschrift g. d. Alk.“ in der jetzigen Ausdehnung bedeutete eine sehr große Arbeit und erhebliche Geldopfer. An sonstigen Veröffentlichungen sind — neben der Fortführung der „Abstinence“ und der Auslandschronik der schwedischen Zeitschrift „Tirfing“ durch Dr. Hercod — hervorzuheben: das Internationale Jahrbuch 1925—1926, die (in französischer Sprache erschienene) Arbeit von Dr. Koller über Herstellung und Verbrauch der alkoholischen Getränke in den verschiedenen Ländern und eine von Dr. Hercod in London gehaltene „Norman Kerr Lecture“.

Die größte außerordentliche Arbeit im Jahre 1925 war die Vorbereitung der zwischenstaatlichen Tagung in Genf. Das Bureau, das beauftragt wurde, die gefaßten Entschlüsse dem Völkerbund und den Regierungen zu übermitteln und sich für ihre tatsächliche Beachtung und Ausführung einzusetzen, veröffentlichte einen vollständigen Bericht über die Konferenz in englischer Sprache (160 S.). Auch sonst steht es bereits in

Beziehungen zum Völkerbund: zu seiner gesundheitlichen, seiner Mandats- und seiner Jugendschutz-Abteilung. Für die beratende Kommission zum Schutz des Kindes und der Jugend wurde ein Bericht mit eingehenden Unterlagen geliefert.

Die ausgedehnte Reisetätigkeit des Direktors nahm ihren Fortgang. Von sonstigen Betätigungen sind noch zu erwähnen die Vorbereitung des Internat. Kongresses g. d. A., der im Juli d. J. in Dorpat stattfand, eine Rundfrage über Antialkoholunterricht in den verschiedenen Ländern, deren Ergebnisse noch veröffentlicht werden sollen, und die Mit-hilfe für die Alkoholfrage-Sitzung der christlichen Weltkonferenz in Stockholm im August v. J.

Zu den acht Regierungen, die das Bureau mit Beiträgen unterstützen, sind drei neu hinzugekommen; mit weiteren schweben Unterhandlungen. Fl.

Vom alkoholfreien Volkshaus in Zürich.

Das Haus hatte nach dem gedruckten Bericht des Volkshausvereins im abgelaufenen Jahre eine glänzende Entwicklung zu verzeichnen. Die Betriebsrechnung schloß mit einem Reingewinn von 36 892 Fr. ab. Wie mannigfaltigen Zwecken und Bedürfnissen des gesellschaftlichen und öffentlichen Lebens das Haus dient, zeigt die Angabe, daß die drei vorhandenen Säle und zwei Klub- und ein Vorstandszimmer 1924 nicht weniger als 1514 mal, 1925 1528 mal für gewerkschaftliche, politische, wissenschaftliche und religiöse Vorträge und Versammlungen, neben politischen und gewerkschaftlichen Vorstandssitzungen, benützt wurden. Dies erbrachte im Jahre 1925 eine Einnahme von 18 657 Fr. Sehr stark in Anspruch genommen wurden auch die Bäder und Brausen, die gleichfalls, wie die Saalvermietungen, eine stattliche Einnahme brachten. Im Laufe des Jahres 1926 hofft man mit nachhaltiger Unterstützung der Stadt die Vollendung des Volkshauswerkes durch den Anbau eines großen Saales, der bereits eingehend vorbereitet ist, mit einem Kostenanschlag von 1 650 000 Fr. in Angriff nehmen zu können. Fl.

Gemeinnützige Gasthausgesellschaft für Rheinland und Westfalen G. m. b. H. 1925.

Nach dem sehr kurzen Bericht der Gesellschaft (Sitz: Dortmund, im Verwaltungsgebäude der Harpener Bergbau-A.-G.; Geschäftsführung: Korvettenkapitän a. D. Dr. Reche, Reg.-Rat a. D. Meißner) über ihr 17. Betriebsjahr 1925 hat sich die allgemeine Geschäftslage auch im abgelaufenen Jahr infolge von Betriebseinstellungen und -einschränkungen auf Zechen und industriellen Werken weiter verschlechtert. Doch gelang es, den fallenden Umsatz einigermaßen durch Personalabbau auszugleichen, so daß man mit einem geringen Verlust davonkam. Eine Zechen-Speiseanstalt und ein Betrieb in einem Ledigenheim mußten wegen starker Verringerung der Belegschaft geschlossen werden. In zwei anderen Fällen wurde die Gesellschaft von den Werksleitungen, die vermeintlicher größerer Billigkeit wegen den Betrieb ihrer Ledigenheime ihr ab- und in eigene Verwaltung genommen hatten, nachdem sich dieselben von der Irrigkeit jener Erwartung bzw. Vorspiegelung hatten überzeugen müssen, gebeten, die Verwaltung wieder zu übernehmen, in einem Fall außerdem auch die eines der betreffenden Firma gehörigen Gasthauses und eines fertigtzustellenden Mädchenheims. Um Uebernahme neuer Betriebe ist die Gesellschaft bemüht. Fl.

Der Deutsche Seeschiffahrtstag gegen den Spritschmuggel.

Die Verhandlungen des 13. Deutschen Seeschiffahrtstages am 22. März 1926 im Bürgerschaftssaal des Rathauses in Lübeck sind jetzt im Druck erschienen. Richter Dr. Bramslöw, Hamburg, behandelte namens der Kommission des Deutschen Nautischen Vereins in Hamburg „Die Schiffahrt im amtlichen Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches“. Nach Erörterung der Diebstahlsbestimmungen kommt er zur Frage der „Konterbände“. Das geltende Recht behandelt diese Frage in § 297, der Entwurf

in § 216 unter dem Titel „Schiffsgefährdung durch Branntwein“. Nach dem geltende Rechte, führt B. aus, können nur Reisende, Schiffsleute oder Schiffer bestraft werden; nach dem Entwurf wird es anders. Da wird außer dem Reeder, dessen Eigentum durch diese Vorschrift gegen Mißbrauch geschützt werden soll, jeder mit Strafe bedroht, der eine solche Tat begeht. So wird die strafende Gerechtigkeit in voller Schwere in Zukunft auch die Händler treffen, die im allgemeinen die Hauptschuld haben und die besten Früchte des Schmuggels einzuheimsen pflegen. Zurzeit können sie allerfalls als Gehilfen oder Anstifter bestraft werden. In dem Entwurf haben wir also eine Erweiterung des Täterkreises.

(Die Besprechung zweier kleiner Einschränkungen betr. Schiffsleute und Kapitäne lassen wir als weniger belangreich hier weg. Br. fährt dann fort:)

Eine weitere zwecks einheitlicher Bekämpfung des Schmuggelwesens auf ausländische Schiffe ausgedehnte Geltung der Schmuggelvorschriften ist von der Kommission begrüßt worden, und zwar im Interesse der allgemeinen Bekämpfung des Schmuggels. Wenn es heißt: „die im Inland beladen werden“, hält die Kommission es für zweckmäßig, den Schutz noch weiter auszubauen durch den Zusatz: „oder wenn die Tat in deutschen Gewässern begangen wird“.

Die soeben besprochene Konterbandevorschrift dient in erster Linie dem Schutz der Reederei. Darüber hinaus hat sie vor allem in den letzten Jahren die Bedeutung allgemeinen Rechtsschutzes erlangt, nämlich in den Fällen, die in Schiffsreisen und sonst allgemein als überaus sittenwidrig angesehen werden. Es erscheint nötig, auch den Reeder, der sein Schiff zu derartigen Schmuggelgeschäften hergibt, unter Strafe zu stellen, nicht allein als Gebot der Gerechtigkeit gegenüber den Schiffsleuten, sondern auch zum Schutze des allgemeinen Reedereiberufes; denn sein Ansehen wird ebenfalls erheblich gefährdet, das gilt in erster Linie für den Spritschmuggel, der sehr oft zu unerquicklichen Erörterungen in der deutschen und ausländischen Presse geführt hat. Die Kommission in ihrer Mehrheit teilt diesen Standpunkt und hat unter Zustimmung des Nautischen Vereins für Hamburg beschlossen, die Anregung zur Einführung einer derartigen Vorschrift dem Deutschen Seeschiffahrtstage zu unterbreiten. Von einer bestimmten Formulierung sollte Br. als Referent absehen, weil die Meinung in dieser Hinsicht, wie es bei der Schwierigkeit der Sache begreiflich ist, sehr auseinander geht. Er selber aber schlägt folgende Vorschrift vor:

„Wer aus Eigennutz den Ruf der deutschen Schifffahrt oder die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen dadurch erheblich gefährdet, daß er mit seinem oder dem Schiffe eines anderen Schmuggelware befördern läßt, wird mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Gefängnis bestraft.“

Er betont, daß damit nicht etwa der generelle Schutz ausländischer Zoll- und Einfuhrvorschriften bezweckt werden soll, sondern in erster Linie ein Schutz der durch den Schmuggel mancher Gefahr ausgesetzten Personen an Bord und des Rufs der deutschen Reederei.

Stubbe.

Verkehrsunfälle durch Alkohol.

Ueber die Zusammenhänge zwischen Alkoholgenuß und Verkehrsunfällen hat vor kurzem in einer großen Berliner Zeitung („Vossische Zeitung“, Nr. 442 vom 18. September 1926, morgens, erste Beilage) der Leiter des Kraftverkehrsamtes in Berlin, Dr. Rudolf Hey, einen Aufsatz veröffentlicht, der mit einer für amtliche Darstellungen ungewöhnlichen Entschiedenheit strenge Nüchternheit der Kraftwagenführer fordert.

In Berlin haben sich in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926 210 zumeist schwere Verkehrsunfälle ereignet, die nachweislich auf Trunkenheit des Führers zurückzuführen sind. Dr. Hey betont aber, es könne für den

Kenner der Verhältnisse gar keinem Zweifel unterliegen, daß hier nur ein Bruchteil der Fälle erfaßt ist, in denen Alkoholgenuß die Ursache des Versagens des Führers war. Natürlicherweise ist die Feststellung, ob und in welchem Maße der Alkohol als Ursache eines Unfalles anzusprechen ist, mitunter nicht leicht. Das Berliner Polizeipräsidium legt daher großen Wert auf eine eindringliche Aufklärung der Kraftwagenführer und hat zu diesem Zwecke ein Alkoholmerkblatt herausgegeben, das jedem Führer ausgehändigt wird. Es hat folgenden Wortlaut:

1. „Der schwere und verantwortungsvolle Beruf des Kraftfahrzeugführers verbietet jeglichen Genuß alkoholartiger Getränke (Bier, Wein, Obstwein, Brantwein u. dergl.), sowohl vor als auch während der Berufsausübung.
2. Selbst kleine Mengen Alkohol sind für den Kraftfahrzeugführer schädlich. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß kleine Mengen Alkohol ungefährlich seien. Sie führen im Gegenteil zunächst durch Steigerung der Unternehmungslust zum Leichtsinne, hinterlassen aber vorzeitige Ermüdung und mangelndes Wahrnehmungsvermögen und schwächen dadurch die Fähigkeit zum schnellen Ueberlegen und Handeln im Augenblicke der Gefahr.
3. Ein großer Teil der Kraftfahrzeugunfälle entspringt dem Genuß selbst kleiner Mengen Alkohol.
4. Größere Mengen Alkohol steigern die Gefahr und führen schließlich zu Trunkenheit mit unüberlegten oder sinnlosen Handlungen und Ausschreitungen.
5. Personen, die zum Trunke neigen, wird in allen Fällen die Fahrerlaubnis versagt.
6. Ein angetrunkener Kraftfahrzeugführer darf ein Kraftfahrzeug unter keinen Umständen führen. Wird ein Kraftfahrzeugführer während seines Dienstes in angetrunkenem Zustande betroffen, so erfolgt zunächst polizeiliche Zwangsgestellung und Sicherstellung des Fahrzeuges. Bei festgestellter Trunkenheit wird ihm die Fahrerlaubnis entzogen.
7. Die schwersten Unfälle ereignen sich bei Ausführung sogenannter Schwarzfahrten, die regelmäßig mit Alkoholgenuß verbunden sind. Schwere Bestrafung des Kraftfahrzeugführers und Entziehung der Fahrerlaubnis sind die Folge.
8. Jeder Kraftfahrzeugführer, der dem Alkohol nicht entsagt, gefährdet nicht nur seine Mitmenschen und sich selbst, sondern bringt auch seine Familie ins Unglück.“

„Gewisse Verkehrsunfälle“, so schließt Dr. Hey seine Ausführungen, „werden sich nie vermeiden lassen, das zeigt die Unfallstatistik in Ländern, deren Verkehrsregelung und Unfall-Verhütungsmaßnahmen die denkbar besten sind und deren Bevölkerung sich durch eine straffe Straßendisziplin auszeichnet. Hier finden alle Bemühungen an der Unzulänglichkeit der Menschen ihre Grenzen. Aber zur Verhütung von Unfällen, die sich vermeiden lassen, muß alles aufgeboten werden. Dazu gehören in erster Linie die durch Alkoholgenuß hervorgerufenen Unfälle.“

Der neue schweizerische Entwurf zur Revision der Alkoholgesetzgebung.

Seit mehreren Jahren schwebt in der Schweiz die Abänderung der eidgenössischen Brantweinggesetzgebung. Die freie Obst-Hausbrennerei hat sich im Laufe der Zeit zu einem schweren Mißstand ausgewachsen. Sie übersteigt weit die Erzeugung und den Vertrieb der staatlichen Brantweinmonopolverwaltung. Diese hielt bis zuletzt hohe Preise ein, um auch hierdurch den Verbrauch zu verringern. Der staatliche Schnaps wurde aber durch den hausgebrannten niederkonkurriert. Der Regierungsentwurf, der nun die Haus-

brennerei besteuern oder monopolisieren wollte, wurde im Juni 1923 vom Volke verworfen. Darauf erniedrigte der Bundesrat die staatlichen Schnapspreise, wogegen aber die Bauern heftigen Einspruch erhoben. Das Finanzdepartement arbeitete nun einen Verfassungsentwurf aus, der vom Bundesrat unter dem 29. Januar d. J. veröffentlicht wurde und Ersatz des bisherigen „Schnapsartikels“ der Bundesverfassung durch folgende Bestimmungen vorschlägt:

„Artikel 32 bis. Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Herstellung, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser zu erlassen. Erzeugnisse, welche entweder ausgeführt werden oder eine den Genuß ausschließende Zubereitung erfahren haben, unterliegen keiner Besteuerung.

Die Herstellung von Trinkbranntwein aus Wein, Most, Obst und deren Abfällen, aus Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen, wenn es Eigengewächs inländischer Herkunft betrifft, ist gestattet und fällt, soweit es sich um Trinkbranntwein für den Bedarf des eigenen Haushaltes des Produzenten handelt, nicht unter die Besteuerung. Der Bund ist befugt, auf dem Wege der freiwilligen Uebereinkunft mit den Eigentümern und gegen Entschädigung, sowie durch Förderung des Brennens von Obst und Obstabfällen in den Drittmannsbrennereien die Zahl der Hausbrennapparate allmählich zu vermindern. Der Bund stellt die zur Durchführung dieser Grundsätze erforderlichen Vorschriften auf.

Die Gesetzgebung ist so zu gestalten, daß sie die Herstellung und den Verbrauch von Branntwein vermindert. Zu diesem Zwecke soll sie die Verwertung einheimischer Brennereirohstoffe für die Ernährung erleichtern und dem Produzenten den Absatz seines Brennerzeugnisses sichern.

Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes gehören den Kantonen des Bezuges.

Von den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser erhalten die Kantone die Hälfte, die nach dem Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidg. Volkszählung ermittelten und erhaltenen Wohnbevölkerung unter sie zu verteilen ist. Von seinem Anteil hat jeder Kanton wenigstens 10 Prozent zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Die andere Hälfte der Reineinnahmen verbleibt dem Bunde, wovon er 5 Prozent für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden hat.

Der Ueberschuß soll der Sozialversicherung vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an und der Bekämpfung der Tuberkulose zufallen.“

Unter Artikel 31 der Bundesverfassung soll eingesetzt werden:

„Von der Freiheit des Handels und der Gewerbe ausgenommen sind:

c) Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken in dem Sinne, daß die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken in Mengen unter zwei Liter den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können.

Der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei bis zehn Liter kann innerhalb der Grenzen von Artikel 31, lit. c, von den Kantonen auf dem Wege der Gesetzgebung von einer Bewilligung und der Entrichtung einer mäßigen Gebühr abhängig gemacht und der behördlichen Aufsicht unterstellt werden.

Juristische Personen dürfen von den Kantonen nicht ungünstiger behandelt werden als natürliche. Die Produzenten von Wein und Most

können ihr Eigengewächs in Mengen von zwei und mehr Liter ohne Bewilligung und ohne Gefahr verkaufen.

Der Verkauf nicht gebrannter geistiger Getränke darf von den Kantonen außer den Patentengebühren mit keinen besonderen Steuern belastet werden.“

Der Beirat der Schweizerischen Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus anerkennt in einer Denkschrift an die Mitglieder der eidgenössischen Kommissionen zum Studium der Revision des Alkoholwesens gewisse Vorzüge der Vorschläge dieses Entwurfs, so besonders die Abzielung auf Förderung der alkoholfreien Verwertung einheimischer Brennereirohstoffe (Absatz 1 und 3 von Artikel 32 bis) — sei doch die Sicherung des Absatzes dieser Stoffe eine sehr berechtigte Forderung der Landwirtschaft —, findet aber vom Standpunkt der Volksgesundheit aus wesentliche Punkte zu beanstanden:

1. Die beabsichtigte Steuerfreilassung des Eigenverbrauchs an Schnaps (Abs. 2 von Artikel 32 bis). Diese Bestimmung stehe nicht im Einklang mit der vornehmsten Aufgabe der neuen Vorlage, als welche die bundesrätliche Botschaft bezeichnet; „Den Schnapsverbrauch durch die Preisverteuerung auf sämtliche Branntweine einzuschränken.“ Warum ausgerechnet die bäuerliche Bevölkerung von dem volksgesundheitlichen Fortschritt ausgenommen werden solle? Handle es sich doch auch bei ihr um einen Luxusverbrauch, nicht um einen wirklichen Bedarf. Es wird in der Denkschrift auf eine Erklärung der französischen Regierung vom Jahre 1915 Bezug genommen, wonach der Hausverbrauch „in gesundheitlicher und sozialer Hinsicht die größte Gefahr darstellt“. Zum mindesten müßte der steuerfreie Verbrauch strengen Gesetzesmaßnahmen unterstellt werden.

2. Die Hausbrennerei müßte — unter Wahrung aller wirtschaftlichen Belange der Obstverwertung — aufgehoben werden, da ihre Gefährlichkeit (auch in der bundesrätlichen Botschaft) anerkannt sei und so viele einfache Möglichkeiten der Steuerhinterziehung und damit der verheerenden Geheimbrennerei gegeben seien, deren Benutzung psychologisch und erfahrungsgemäß nahe liege. Habe doch die deutsche Branntweinmonopolverwaltung die von den Kleinbrennereien wirklich hergestellte Schnapsmenge auf das 4- bis 5fache der vorschriftsmäßig angezeigten geschätzt. Sei schon die wirksame Beaufsichtigung der Erzeugung bei den Zehntausenden von Brenneinrichtungen schwierig, so noch mehr die des Verkaufs und der Verwendung der für den Eigenbedarf zurückbehaltenen Mengen. Damit sei auch ausgeschlossen, daß die Schnapspreise in der wünschenswerten Weise erhöht werden können, denn jede Verteuerung würde auch einen vermehrten Anreiz zur Hintergehung bilden. „Ohne hohe Schnapspreise und ohne die Möglichkeit einer allmählichen, die wirtschaftliche Anpassungsfähigkeit des Verbrauchers schließlich übersteigenden Erhöhung müßte aber nach den Erfahrungen in anderen Ländern die Hoffnung auf eine verbrauchsvermindernde Wirkung der neuen Vorlage fallen gelassen werden.“

3. Die Bestimmung für das den Kantonen zufließende Alkoholzehntel (aus den Roheinnahmen der Alkoholverwaltung): „Zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen“ möge auch auf den zu gleichem Zweck bestimmten 5prozentigen Bundesanteil erstreckt werden, während von den übrigen 95 v. H. angenommen wird, daß sie ungeschmälert für die Sozialversicherung bestimmt werden.

4. In dem „Doppelliter-Artikel“ 31 möge in c, Absatz 3 die Bestimmung: „Die Produzenten von Wein und Most können ihre Eigengewächse in Mengen von zwei und mehr Litern ohne Bewilligung und ohne Gebühr verkaufen“ gestrichen werden, da ihre Belassung eine künftige gesunde Regelung des Wirtschaftswesens stark erschweren könnte.

Man kann nun auf die Entwicklung der Angelegenheit, mit der sich die schweizerischen Kampfgenossen in ihren Zeitschriften usw. lebhaft beschäftigen, gespannt sein.

Englands Alkoholausgaben 1925.

Im letzten Heft brachten wir (Seite 103 f.) Mitteilungen aus England, die den starken Rückgang des dortigen Verbrauchs an geistigen Getränken gegenüber der Vorkriegszeit zeigten, während — vor allem infolge des starken Anziehens der Steuerschraube — die Alkoholausgaben sich beträchtlich gesteigert haben. Um welche Beträge es sich handelt, geht (laut der Preßkorrespondenz des „Board of Temperance“ usw. der Bischöflichen Methodistenkirche, Washington, vom 21. Juni) aus einem Bericht der United Kingdom Alliance über die britische Trinkrechnung für 1925 hervor. Diese wird auf 315,2 Millionen Pfund Sterling = 6304 Millionen Mark geschätzt (gegenüber 316 Millionen Pfund im Vorjahre); davon 199 Mill. Pfd. für Bier, 91 Mill. Pfd. für Spirituosen und 24 Mill. Pfd. für Wein. Das macht zusammen etwa 7 Pfd. und 4 Schill. (144 M) auf den Kopf, auf die nicht-enthaltssame Familie mindestens 35 Pfd (700 M) im Jahr.

Bemerkenswert ist ein Vergleich mit den Aufwendungen für öffentliche und soziale Zwecke. Die sozialen Ausgaben betragen 307,7 Mill. Pfd.; davon für das Erziehungs- und Bildungswesen 86,6, für die Arbeitslosen 50, für gesetzliche Armenunterstützung 46, für das Arbeiterwohnungswesen 16,5 Mill. Von den danebengestellten sonstigen Posten erwähnen wir: Verzinsung der nationalen Schulden 305, Gesamtunterstützungen für Arbeits- und Erwerbslose vom Waffenstillstand bis Februar 1926 300,9, Ausgaben für Brot 80, für Milch 76, Mitgliedsbeiträge der eingetragenen Gewerkschaften 1924: 8,2 Millionen.

Der Tribut, den das Alkoholgewerbe im Jahre 1925 von den Verbrauchern geistiger Getränke erhob, belief sich auf 134,1 Mill. Pfd. oder 43 v. H. der gesamten Alkoholrechnung. Fl.

Befreiung vom Alkohol: der Anfang nationaler Freiheit.

Diese alte Forderung *Mahatma Gandhis*, des edlen Glaubenshelden und geistigen Führers der Inder, wird jetzt bereits von der überwiegenden Mehrheit seines Volkes anerkannt. Das indische Parlament hatte am 2. Mai 1925 mit 69 gegen 39 Stimmen dem Generalgouverneur Vorbereitung eines Alkoholverbotes empfohlen. Alle Vertreter der Inder stimmten dafür; die der Europäer aber und die indischen Beamten dagegen. Der Finanzminister sprach sich aus finanzpolitischen Gründen dagegen aus. Zur Ueberraschung der Engländer trat dann Ende Januar in Delhi ein großer Kongreß der drei einander sonst feindlichen indischen Religionsbekenntnisse zusammen — der Hindus, Mohammedaner und Christen — und beschloß, den Kampf gegen den Alkohol mit dem Endziel des Verbotes von nun an mit aller Kraft *gemeinsam* zu führen. Zwei Eingeborenenstaaten, Bhopal und Bhawnagar, haben bereits Erzeugung, Einfuhr und Verkauf von Alkohol verboten, in Trawankur wird dies vorbereitet. — Befreiung vom Alkohol ist für Indien eine Frage nationaler Ehre. Bis vor wenigen Jahrzehnten lebte das indische Volk in der Hauptsache noch alkoholfrei. Die beiden großen nationalen Religionsgemeinschaften verbieten ja aus religiösen Gründen den Alkoholgenuß. Die Engländer haben es dann verstanden, besonders den Schnapsverbrauch gerade in den ärmeren Schichten außerordentlich zu steigern und die Alkoholsteuer fast zur Grundlage der provinziellen Einkünfte werden zu lassen. Indien steht also vor langen und harten Kämpfen. Es ist verständlich, daß sie dort fast nur für oder gegen das Verbot gehen. In einzelnen Provinzen versucht man es zwar mit dem Gemeindebestimmungsrecht; anscheinend aber mit wenig Erfolg, außer auf dem hochentwickelten Ceylon. Sonst hat sich die Bevölkerung meist als für Abstimmungen zu passiv erwiesen.

Nach dem „Abkari“, Vierteljahrsschrift der Engl.-ind. Temperanz-Gesellschaft vom Juli 1926.) Dr. Polzer.

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1925 und 1926.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

I. Alkohol und alkoh. Getränke.

1. Allgemeines.

Dresel s. unter II. 1.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Bauer, M.: Das deutsche Nationalgetränk. Allerlei Geschichtliches vom edlen Gerstensaft. 1925? 1926? Vereinigte Verlags-gesellschaft, Leipzig.

Baurichter, K.: Die Lage des deutschen Weinbaues. S.-Dr. aus „Deutscher Alkoholgegner“ 1925, Nr. 7. Deutscher Alkoholgegnerbund, Dresden-A.

Gläß, Th.: Zahlenmaterial zur Alkoholfrage. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

3. Vertrieb (Handel).

Hayduck, F.: Alkohol in Zahlen. (1926?). Verl. Ceres, Gesellschaft f. volkstümliche Ernährungspolitik, Berlin-Charlottenburg.

Usterl, P.: Kulturhistorische Notizen über den Weingenuß bei den alten Griechen und Römern. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1925 Nr. 6, S. 313—322.

Im übrigen s. auch: Bürck unter III. 7.

5. Aderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Lenthold, R.: Einfachste und billigste Selbsterstellung von alkoholfreien Volkskonserven als Obst-, Trauben- und Beeren-säfte, sowie eingemachte Früchte und Gemüse. 8., illustr. Aufl. 1926 (?). Für die Schweiz beim Verfasser, Wädenswil, für Deutschland bei Hans Albus, Nürnberg, Vord. Stern-gasse 1.

6. Aderweitige Verwendung des Alkohols.

Trier, G.: Die technische Verwertung des Alkohols. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1925 Nr. 3, S. 129—154.

7. Umwandlung der zur Alkohol-erzeugung dienenden Einarichtungen.

Baurichter s. unter I. 2.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe u. Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Blaumer, G.: Das Alkoholkapital im Kampf um die heiligsten Güter. In: Die Frau, 1926 H. 8, S. 477—81.

Kalender mit Notizbuch 1926. Anti-Abstinenz-Kalender. 1925. Verl. Gust. Meyer, Leipzig-Schö.

Im übrigen s. auch: Bauer unter I. 2, Bürck unter III. 7.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines, Statistisches usw.

Dresel, E. G.: Der Alkohol und seine Bekämpfung. In: Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge. 3. Bd., S. 403—7550. 1926. Verl. von Jul. Springer, Berlin.

Im übrigen s. auch: Klatt unter III. 3 d, Kommerell unter III. 7.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Benedict, F. G.: Alcohol and human physiology. 1925. Nutrition Laboratory, Carnegie Institution of Washington, Boston, Mass.

Strecker, R.: Das Narkotikum Alkohol im sozialen Organismus. S.-A. aus „Die Alkoholfrage“, 1926 H. 1. Verlag auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, und Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Winterstein, H.: Alkohol und Arbeitsleistung. In: v. Wasielewski, Rosenfeld, Winterstein, Alkohol und Volksgemeinschaft, drei Vorträge Rostocker Hochschullehrer, gehalten auf Einladung der Rostocker Studentenschaft, S. 24—30. 1926. Verl. von Jul. Springer, Berlin.

Im übrigen s. auch: Huntemüller unter III. 8, Schönholzer unter III. 3f.

3. Alkohol und Krankheit.

Arnould, E.: Existe-t-il des concordances statistiques entre l'alcooolisme et la tuberculose? In: Revue d'hygiène, 1925 Nr. 7, S. 614—27.

Flaig, J.: Wesen und Ursachen der Trunksucht. In: Reichsgesundheitsblatt, 1926 Nr. 11.

Kankelreit: Alkohol und Geisteskrankheiten. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

Koller, A.: Tuberculose et alcoolisme. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1925 Nr. 6, S. 337 bis 347.

Meyer, G.: Tuberculose und Alkoholismus. Ein sozialhygienischer Vergleich. S.-A. aus Revue antialcoolique et hygiénique, 1925 (?).

Pfeifer, B.: Behandlung der Vergiftungen mit Alkohol. S.-A. a. d. Handbuch der gesamten Therapie, 6. umgearb. Aufl., Bd. I. 1926. Verl. von G. Fischer, Jena.

Rosenfeld, M.: Alkohol und Geistesstörungen. In: Alkohol und Volksgemeinschaft (s. Winterstein unter II. 2), S. 17—23.

5. Alkohol und Unfall, Invalidität.

R. H(ercod): Alkohol und Unglücksfälle. In: Intern. Ztschr., 1925 Nr. 3, S. 172—76.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Kankeleit, Alkohol und Verbrechen. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

7. Alkohol und Entartung.

Bluhm, A.: Besprechung der Arbeit von Rost und Wolf: Zur Frage der Beeinflussung der Nachkommenschaft durch den Alkohol im Tierversuch, aus dem Physiologisch-pharmakologischen Laboratorium des Reichsgesundheitsamts, Archiv für Hygiene, Bd. 95. Intern. Ztschr. g. d. A., 1925 Nr. 6, S. 355—57.

Christen, Th.: Die menschliche Fortpflanzung, ihre Gesundheit und ihre Veredlung. 8. Aufl. 1926. Verl. E. Reinhardt, München.

Knauer, P.: Alkohol und Nachkommenschaft. 1926. Mimir-Verl., Stuttgart.

Ludwig, K. M.: Alkohol. Ein Beitrag zur Rassenfrage. S.-A. aus d. „Oberösterreich. Tageszeitung“, 1926. Gau Oberösterreich d. Deutschen Gemeinsh. f. alkoholfreie Kultur, Linz a. D.

van der Smissen, H.: Der Alkohol und die Zukunft unserer Rasse. 2. Aufl. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

Baurichter, K.: Ueber die Gegensätzlichkeit gärungsgewerblicher und gesamtwirtschaftlicher Interessen. 1926. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Berg, R., und Vogel, M.: Die Grundlagen einer richtigen Ernährung. 5.—7. Taus. (Alkoholfrage betriebs. S. 152-58, 194-218.) 1926. Deutscher Verl. f. Volkswohlfahrt, Dresden.

v. Wasielewski: Alkohol und Volksernährung. In: Alkohol und Volksgemeinschaft (s. Winterstein unter II. 2), S. 1—16.

9. Wirkung des Alkohols auf das Kind und die Jugend.

Gerken-Leitgeb, L.: Ein Feind unserer Kinder. 3. Aufl. 1926. Neuland-Verlag, Hamburg 310.

10. Verbreitung des Alkoholismus usw.

Hercod, R.: Deux enquêtes, deux mondes. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 3, S. 176—180.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.**1. Allgemeines, Sammelarbeiten usw.**

S. Dresel unter II. 1, Pfeifer unter II. 3.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

Das Gemeindebestimmungsrecht — eine Irreführung der Öffentlichkeit? 1926. Verl. Ceres, Gesellschaft f. volkstämmliche Ernährungspolitik, Berlin-Charlottenburg.

Hansen, A.: Sündagen und Alkoholen. 1925. De Unges Forlag, Aarhus.

Juliusburger, O.: Der § 51 in gegenwärtiger und zukünftiger Gestaltung. S.-A. aus Bd. V. H. 4 der Deutschen Ztschr. f. d. gesamte gerichtliche Medizin, S. 415 bis 420. 1925.

Die deutschen Katholiken und das Gemeindebestimmungsrecht. Denkschrift des Reichsausschusses deutscher Katholiken für das Gemeindebestimmungsrecht an die katholischen Verbände und Parlamentarier. 1926. Hoheneck-Verlag, Heidhausen a. R.

Oldenberg, B.: Der Alkoholismus und das Recht. Die Verantwortlichkeit der Mutter im Eherecht. Beitrag zu den bevorstehenden, auch für unsere Kinder so bedeutungsvollen Rechtsreformen. 1925. Verl. Auf der Wacht.

Scharffenberg, J.: The difficulties of prohibition enforcement in: Intern. Ztschr. g. d. A., 1925 Nr. 2, S. 68—86.

Die Wirkungen des Gesetzes vom 24. Dezember 1924 zur Bekämpfung der Trunksucht in Lettland. Flugblatt Nr. 4 der Deutsch-baltischen Arbeitsgemeinsh. z. Bek. d. Alk. 1926.

Im übrigen s. auch: Baurichter unter II. 8, Dührssen, Kaufmann, Löffermann unter III. 9.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.**d) Jugend und Erziehung.**

Alkohol-Sondernummer von „Die neue Erziehung“. 1925 H. 2.

Beltz, Bogenlesebuch, Bearbeiter. Fr. Schiel. Berufsschule, Lebenskunde. Bogen „Genußgifte“. Anti-Alkohol-Heft. 1926. Verl. von Jul. Beltz, Langensalza.

L'enseignement antialcoolique dans nos écoles. Réflexions et conseils du groupe médical vaudois de lutte contre l'alcoolisme. 1926. Imprimerie A.-P. Rochat, Lausanne.

Klatt, G.: Die Alkoholfrage. Eine Gesamtdarstellung mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Schule. 1925. Mimir-Verl., Stuttgart.

Sonderheft „Alkoholgegnerrische Jugenderziehung“ der „Pädagog. Warte“, 1926 H. 5; S.-H. „Nüchternheitsunterricht“: H. 14.

Vorschläge für den Unterricht über die Wirkungen der Genußgifte innerhalb des biologischen Unterrichts und anderer Fächer nach den Richtlinien für die Lehrpläne der höheren Schulen in Preußen. Hrg. v. „Deutscher Bund enthalten. Erzieher“ und der „Deutschen Zentrale für Nüchternheitsunterricht“. 1926. Deutsche Zentrale f. Nüchternh.-Unterr., Bielefeld.

e) Flotte, Heer, Krieg.

Flick, A.: Unsere Trinksitte im Kriege. 1926. Verl. von Anton Pachmayer, Herrsching.

f) Verkehrswesen.

Schönholzer: Die Beziehungen zwischen dem Alkoholismus und der Arbeitsfähigkeit. Vortrag a. d. Kongreß d. Intern. Eisenbahn-Alkoholgegner-Verbands in Prag am 20. Juni 1925. 1926. Buchdruck. Gehring u. Ryffel, Wintherthur-Töss. Gekürzt abgedr. im „Pionier“ (Verl. Auf der Wacht).

g) Einzelne Stände und Berufe.

Alkohol und Polizei. Vorträge, gehalten im Februar und März 1925 bei der Polizeidirektion in Wien. I. Folge 1926. In: Polizei-Rundschau „Öffentliche Sicherheit“. Selbstverlag der letzteren, Wien.

4. Kirchlich-Religiöses.

Hempel, J.: Mystik und Alkoholektase. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

Reetz: Kirche und Antialkoholbewegung. 1925? Druckerei der „Belgarder Zeitung“, Belgard a. Pers.

- Roch, M.: Kirche und Alkoholnot, ein evangelischer Gewissensruf. 1925. Neuland-Verl., Hamburg 30.
- Im übrigen s. auch: Püschel unter III. 9.
- 5. Kulturelles.**
- d) Politisches.
- Bericht über die 197.—199. Sitzung des Reichstags am 8., 10. und 11. Mai 1926 (betr. Alkoholismus, Gemeindebestimmungsrecht usw.). Verl. d. Reichsdruckerei, Berlin.
- Merkel, A.: Alkoholfrage, Nationalismus und Internationalismus. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1925 Nr. 3, S. 154—68.
- Im übrigen s. auch: Jenssen unter III. 7.
- e) Kunst und Literatur.
- Albrecht, P.: Der verlorene Sohn. Lustspiel in einem Aufzuge. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.
- Bethge, E. H.: Die letzte Flasche. Ein Gleichnis am Feuer. 1926. Ed. Bloch, Theaterverlag, Berlin C 2.
- Ders.: Rausch. Ein Spiel im Freien um Freiheit. 1926. Ebenda.
- Hähnel, Fr.: Der Weg zum Glück. Volkeerzählung. 24.—26. Taus. 1925. Neuland-Verl., Hamburg 30.
- Mäskens, W.: Der alte Veteran und sein Sohn. Erzählung nach einer wahren Begebenheit. 1926? Verlag der Großstadtmission, Altona a. E.
- Wolff, H.: Die Leute vom Mühlenhof. Erzählung aus dem niedersächsischen Bauernleben. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.
- 6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.**
- Delbrück, A.: Zur Asylierung der Trinker. In: Ztschr. f. Psychiatrie und psychische gerichtliche Medizin, Bd. 84 (1926) S. 101 bis 122.
- Flaig, J.: Trinkerfürsorge und -heilung. (Grundsätzliches und Allgemeines). In: Reichs-Gesundheitsblatt, 1926 Nr. 19, S. 471 bis 473.
- Grunert, W.: Trinkerfürsorge und Guttemplerorden. 1926. Neul.-Verl., Hamburg 30.
- Im übrigen s. auch: Bericht... unter III. 7 g, Flaig und Pfeifer unter II. 3, Oldenberg unter III. 2.
- 7. Alkoholgegnerschaftliches Vereins- und Aufklärungswesen.**
- b) Aufklärungsarbeit.
- Almanak voor spoor-en tramwegpersoneel 1926. Brochurehandelbaar der S. O. V., P. C. Lagas, Utrecht.
- Bürck, M.: Für Wahrheit und Recht! Die Propaganda der Alkoholinteressenten und die deutsche Alkoholnot. 1925. Volkswohl-Verl., Karlsruhe i. B., und Verl. Auf der Wacht.
- Döhrn, K.: Gesundheitspflege im täglichen Leben. Bd. 9 von „Leben und Gesundheit“, gemeinverständliche Schriftenreihe, hrsg. vom Deutschen Hygiene-Museum. 1926. Deutscher Verl. f. Volkswohlfahrt, Dresden.
- Ebert-Stockinger, C.: Elternsünden. Ein Beitrag zur Erziehung der Eltern. 1926. Verl. E. Pahl, Dresden.
- Flaig, J.: Der Alkoholismus und seine Bekämpfung. Vortrag zu einem vom Verf. zusammengestellten Bildstreifen (Stehfilm). 1926. Filmdienst-Verl., Dresden.
- Führer durch die Wanderausstellung „Gesundes Jugendeleben“. Hrsg. vom Bezirksausschuß zur Abwehr des Alkoholismus, Merseburg. 1926.
- Jenssen, O.: Sozialistische Lebensreform. Marxismus und Alkoholismus. 1925. Verl. des Deutschen Arb.-Abst.-Bundes, Berlin S. O. 16.
- Kommerell, E.: Der Alkoholismus. Gemeinverständlich dargestellt. 1926. Verlagsanstalt Erich Delefer, Dresden-A.
- Schulwandbilder der Schweiz. Zentralist. z. Bek. d. Alkoh. 1. Polarlandschaft mit Ausspruch von Nansen. 2. Die Gärung. 3. Süßer Most. Mehrfarbendruck. Je mit Textblatt. 1926. Alkoholgegn.-Verl., Lausanne, und Neul.-Verl., Hamburg 30.
- Steidle, R.: Sankt-Jürg-Fibel. Zweites Büchlein. Will einfachen Leuten die Gefahren der Trinksitte und den Sinn der Enthaltensamkeit weisen. Als Muster gedruckt. 1925. Vertriebsstelle: Josef Müller, München, Oberanger 28.
- Im übrigen s. auch: Erziehung... unter III. 7 g, Strecker unter II. 2.
- c) Deutscher Verein gegen den Alkoholismus.
- Bericht über die 36. Jahresversammlung des D. V. g. d. A. zu Kiel vom 1. bis 4. November 1925 einschl. Jubiläumstagung des Trinkerheilstättenverbands. 1926. Verl. Auf der Wacht.
- Stubbe, Chr.: Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus. 1926. Verlag Auf der Wacht.
- Im übrigen s. auch: Stubbe unter III. 10.
- d) Allgemeine und Zentralverbände.
- Morel, A.: Die Heldenzeiten des Blauen Kreuzes. Erinnerungen eines Veteranen. (Ins Deutsche übers. von Schwester C. K.) 1925. Verl. Victor Attinger, Neuenburg (Schweiz).
- Im übrigen s. auch: Grunert unter III. 6.
- f) Internationale u. ausländische Vereine und Angelegenheiten.
- The Awoki Kyosai Zaidan, Inc. (Awoki Temperance Reform Foundation.) Report to the 18. Intern. Congress against alcohol. 1926. Tokio.
- Cherrington, E. H.: The challenge of a world crusade. Five years' record of the World League against alcoholism. 1925. The American Issue Publishing Comp., Westerville, Ohio.
- Stoddard, C. F.: L'union chrétienne des femmes abstinentes. In: Intern. Ztschr. g. d. A., 1925 Nr. 2, S. 100—112.
- g) Tagungen, Kongresse.
- Bericht über den 2. Deutschen Alkoholgegnertag und die Konferenz für Trinkerfürsorge in Düsseldorf (1.—4. Juni 1925). 1926. Hrsg. von der Deutschen Reichshauptstelle g. d. Alk., Berlin-Dahlem.
- Erziehung und Alkohol. Ein erster Mahnruf an Eltern, Lehrer und Erzieher. Bericht über den 3. Lehrgang des Bezirksausschusses z. Abwehr des Alk. vom 14. bis 18. Dez. 1925, Merseburg. 1925.
- 8. Ersatz für Alkohol.**
- Huntemüller, O.: Der Einfluß des Alkohols auf die Körperleistung. In: Hygien u. biolog. Abhandlungen, S. 56—63. 1925. Verl. von Alfred Töpelmann, Gießen.

Rudolf, F.: Vom Wohnen und vom Trinken. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 1, S. 9—24.

Schuster, F., und Schacherl, F.: Proletarische Kulturhäuser. 1925. Buchhdl. d. Arb.-Abst.-Bunds in Oesterr., Wien VII.

9. Polemisches.

Dührssen, R.: Kommunalpolitik und Gemeindebestimmungsrecht. 1926. Verl. Erich Reiß, Berlin.

Engelen, P.: Der Alkoholgenuß und der Alkoholmißbrauch vom ärztlichen Standpunkt. 1926. Repertorienverlag, Leipzig.

Kaufmann, P.: Der erste Schritt. 1925.

Verl. Hoffmann u. Campe, Berlin-Hamburg.

Löckermann, Das Gemeindebestimmungsrecht (Ö. B. R.). Seine politische und staatsrechtliche Bedeutung. 1926. Verl. H. Debus, Geisenheim a. Rh.

Püschel, E.: Bibel und Alkohol. 1925. E. W. Püschels Verl., Neudietendorf und Leipzig.

Pütter, E., und Hesse, P.: Der Alkoholist, sein Wesen und seine Bekämpfung. 1926. Verl. Hoffmann und Campe, Berlin-Hamburg.

Im übrigen s. auch: Das Gemeindebestimmungsrecht . . . unter III. 2, Hayduck unter I. 3, Reetz unter III. 4.

10. Geschichtliches und Biographisches.

Burckhardt, R.: Arzt und Menschenfreund, Der St. Galler Doktor J. L. Sonderegger. 1.—3. Taus. (Alkoholfrage: S. 101—112 u. a.) 1925. Verl. der Evang. Gesellschaft, St. Gallen.

Stubbe, Chr.: Schleswig-Holstein und der Alkohol. 1925. (Zugleich Jahresbericht des Provinz.-Verbands g. d. Alk.). 1925. Prov.-Verb. g. d. Alk., Kiel.

Im übrigen s. auch Usterl unter I. 3.

IV. Verwandtes.

Das Reichsgesundheitsamt 1876 bis 1926. Festschrift, hrsg. vom R. G. A. aus Anlaß seines 50jährigen Bestehens. 1926. Verl. von Jul. Springer, Berlin.

Was das Rote Kreuz tut. Bilder und Zahlen aus der Arbeit der deutschen Männer- und Frauenvereine vom R. Kr. (Berlin W. 10). 1925.

V. Aus anderen Ländern.

2. Amerika.

Bogusat, H.: Das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Folgen. 4., durchges. Aufl. 1926. Verl. Auf der Wacht.

Hercod, R.: The american situation. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 6, S. 323 bis 337.

K(oller): Vereinigte Staaten. Aus der Gefängnisstatistik New Yorks. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 2, S. 116—120.

Wishart, Ch. F.: The latest about prohibition in United States of America. 1925. The World League against Alcohol, Westerville, Ohio.

9. Frankreich.

Riémain, F.: L'effort antialcoolique français de guerre et la réaction alcoolique d'après guerre. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 1, S. 24—31.

10. Großbritannien.

Carter, H.: The drink problem in England and Wales and the responsibility of the churches in relation thereto. (Universal christian conference on life and work, Stockholm, 1925.) In: The New Campaigner, 1925 Nr. 9, S. 10—15. Abbey House, Westminster.

Newsholme, A.: The social aspects of the alcohol problem. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 1, S. 1—9.

13. Niederlande.

S. Almanak unter III. 7. b.

14. Norwegen.

S. Scharffenberg unter III. 2.

17b. Ostseeländer.

S. „Die Wirkungen“ unter III. 2.

18. Schweden.

Gahn, H.: Die Alkoholgesetzgebung in Schweden. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 2, S. 91—100.

K(oller): Schweden. Die Betrunkenheitsvergehen in den Jahren 1917—1922. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1925 Nr. 1, S. 6 bis 50.

Im übrigen s. auch: L'enseignement . . . unter III. 3 d.

22. Jahrgang
(Neue Folge XVI. Bd.)

Heft 5

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

**Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der**

**Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung**

namhafter Fachleute aller Länder

von

**Professor Dr. med. h. c. I. Gonser und
Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker**

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN - DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1926

Inhalt des Heftes 5.

I. Abhandlungen.

	Seite
1. Gaupp, Emil Kraepelin †	20
2. Käding, Anstalten für unheilbare Alkoholranke	211
3. v. Dassel, Zum neuen Entwurf eines Reichsschankstättengesetzes	219
4. Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol (XL)	225
5. Müller, Die Landwirtschaft und der Kampf gegen den Alkohol	229
6. Stubbe, Gottes Ebenbild und der Alkohol	237

II. Chronik. (Stubbe, Kiel)

III. Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge: Rotterdamer Fürsorgestelle für Alkoholranke	24
2. Aus Vereinen: Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, Barmen, 26.—29. September 1926. — Hauptversammlung des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur, Leipzig, 26.—29. September. — Aus der Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten	25
3. Verschiedenes: Der Völkerbund und die Alkoholfrage. — Die Polizeistunde in europäischen Großstädten. — 50 Jahre Antialkoholarbeit in Japan	26

IV. Besprechungen.

Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitspflege, herausgegeben von A. Gottstein, A. Schloßmann, L. Teleky	27
---	----

V. Schrifttum.

Flaig, Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1925 und 1926	1
--	---

*

Verantwortlich für Schriftleitung und Verlag: Prof. Dr. med. h. c. I. Gonsky
Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem
Werderstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Emil Kraepelin †.

Am 7. Oktober 1926 starb in München nach kurzer schwerer Herz-erkrankung einer der bedeutendsten Männer medizinischer Wissenschaft, der Altmeister der deutschen Psychiatrie Emil Kraepelin. Geboren am 15. Februar 1856 in Neustrelitz (Mecklenburg), erreichte er in rascher wissenschaftlicher Laufbahn schon mit 30 Jahren das Ordinariat der Psychiatrie in Dorpat, wirkte von 1890—1903 in Heidelberg, von 1903 bis zu seinem Tode in München, wo er von 1904 ab die weithin berühmte geworden psychiatrische Klinik leitete und 1917 die deutsche Forschungsanstalt für Psychiatrie gründete, deren Ausgestaltung er nach Aufgabe seines Lehramts (1922) seine ganze Tatkraft zuwandte. Mitten aus den Vorbereitungen zu einer Reise in den fernen Osten (Indien), wo er neue Erkenntnis über die Ursachen der Geisteskrankheiten gewinnen wollte, rief den geistig frischen, lebensfreudigen Siebzigjährigen der grausame Tod ab. Mit ihm wurde eine der interessantesten und kraftvollsten Persönlichkeiten der deutschen Gelehrtenwelt dahingerafft, der vielen ein Führer und seiner Wissenschaft ein Bahnbrecher war.

Was Emil Kraepelin als Experimentalpsychologe und Systematiker der Psychiatrie in der Geschichte seiner Wissenschaft bedeutet, soll an anderer Stelle eine eingehende Würdigung finden. Die Gegner des Alkoholismus, die den Leserkreis dieser Zeitschrift („Die Alkoholfrage“) bilden, haben allen Grund, den Tod dieses außerordentlichen Mannes aufs tiefste zu betrauern; denn er ist es gewesen, der allen unseren Bestrebungen im Kampfe gegen den heimtückischen Feind unseres Volkes die wissenschaftliche Grundlage gegeben hat. Im Laboratorium des von ihm hochverehrten Philosophen Wilhelm Wundt hatte er sich mit den exakten Methoden der experimentellen Psychologie vertraut gemacht; auf Grund dieser Schulung ging er an seine Aufgabe, die Ursachen der Geisteskrankheiten und psychopathischen Zustände aufzusuchen und durch künstliche Erzeugung psychisch abnormer Zustände einen tieferen Einblick in das Wesen endogener und exogener seelischer Erkrankungen zu gewinnen. So entstand sein denkwürdiges Buch: Ueber die Beeinflussung einfacher psychischer Vorgänge durch einige Arzneimittel. (Jena, G. Fischer 1892.) Hier finden wir erstmals eine wissenschaftlich eingehend begründete Analyse der Alkoholwirkung, nachdem Kraepelin schon in den Jahren vorher (seit 1886)

in kleineren Aufsätzen das Problem der psychischen Wirkungen des Alkohols (und anderer Gifte und Genußmittel) in Angriff genommen hatte. Immer wieder kam er später auf diese Fragestellungen zurück. In den von ihm bei Engelmann (Leipzig) und später bei J. Springer herausgegebenen „Psychologischen Arbeiten“ finden sich zahlreiche Einzeluntersuchungen, welche die Wirkung des Alkohols auf die psychische Leistungsfähigkeit (Auffassung, Aufmerksamkeit, Uebungsfähigkeit, Gedankenablauf, Willensspannung, Muskelleistung nach Menge, Güte und Tempo) zum Gegenstand haben. Während des Krieges (1916) machte er in einer Studie auf die Schädigung der Treffsicherheit beim Schießen durch Alkoholgenuß aufmerksam. In seinem vierbändigen Lehrbuch, das uns in der 8. Auflage vorliegt und von dem er die 9. Auflage vorbereitete, bildet das große Kapitel über die alkoholischen Geistesstörungen eine Glanzleistung. Hier finden wir in anschaulichster Form alles zusammengestellt, was die Wissenschaft über diese große Gruppe seelischer Erkrankungen auszusagen vermag; überall besteht dabei das Bestreben, die ausgesprochene Störung aus den leichten Veränderungen des Seelenlebens heraus zu erklären, die der psychologische Versuch aufgedeckt hatte, — eine wissenschaftlich einzigartige und bewundernswerte Leistung!

Kraepelin verdanken wir vor allem die Kenntnis der wichtigen Tatsache, daß ein chemischer Stoff, der als Genußmittel auf dem Blutweg das Gehirn erreicht, die verschiedenen Seiten des Seelenlebens ganz verschieden beeinflußt: Erschwerung der Auffassung, Verflachung des Gedankenganges neben Erleichterung der Bewegungsauslösung, objektive Leistungsminderung bei subjektivem Gefühl der Leistungssteigerung infolge Schwächung der Kritik und Erleichterung der motorischen Innervation ergaben sich als das innerste Wesen der psychiatrischen Alkoholwirkung und erklären die unheilvollen Folgen des Alkoholmißbrauchs für den Trinker und die menschliche Gesellschaft.

Ein Mann von der unbestechlichen Wahrheitsliebe, dem tiefen Verantwortlichkeitsgefühl und der ungeheuren Willenskraft Kraepelins blieb nicht bei der theoretischen Erkenntnis der Alkoholwirkung stehen — er zog zunächst für sich selber die Folgen aus der ihm gewordenen Einsicht: er wies jeden Alkoholgenuß von sich und trat als mutiger und unbeirrter Vorkämpfer für die völlige Enthaltensamkeit von allen geistigen Getränken an die Oeffentlichkeit — kein ängstlicher Hypochonder, der nur um des gesundheitlichen Vorteils willen dem Wein entsagt, kein finsterer Asket, der jede Lebensfreudigkeit von sich weist, sondern der willensstarke, allem Schönen der Welt in Natur und Kunst zugewandte, frische und lebensvolle Mann, der das Unheil der Trinksitten unseres Volkes sah und es in seiner leidenschaftlichen Vaterlandsliebe von diesem Schandfleck befreien wollte. So sehen wir ihn in den letzten 30 Jahren seines Lebens immer wieder zur Feder greifen, um seine Einsicht allen, die guten Willens sind, zu vermitteln. 13 Aufsätze und Vorträge in vorbildlich schöner Sprache zeugen von diesen volks-

freundlichen Bestrebungen, die ihm den bitteren Haß des Alkoholkapitals zuzogen. Das Braukapital machte gegen ihn mobil; in fünf geistvoll-polemischen Abhandlungen mußte er sich gegen die Angriffe des Braugewerbes wehren, und er hat diesen Streit nicht ohne Schärfe und mit kampfesfreudigem Mut ausgefochten, — er, der selbstlose Idealist und kenntnisreiche Volksfreund gegen das profitgierige Alkoholkapital, das heute machtvoller als je nach Erhöhung seiner Verzinsung strebt und das doch dereinst, wenn unser Volk einmal zur Erkenntnis und Willensbetätigung kommen wird, durch die Arbeit Kraepelins und seiner Arbeits- und Gesinnungsgenossen seine Macht wird zerschellt sehen müssen, wenn anders nicht dieses Volk in niederer Genußsucht und fortschreitender Entartung dem Untergang anheimfallen soll.

Mit E m i l K r a e p e l i n verlor unser deutsches Volk in einer Zeit seines schweren Kampfes gegen ein grausames Schicksal einen seiner besten Vorkämpfer für eine bessere und lichtere Zukunft. Ehre dem Andenken des großen Gelehrten und deutschen Mannes!

R. G a u p p (Tübingen).

Anstalten für unheilbare Alkoholranke.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium des Freistaates Sachsen gerichtete Eingabe dar, eine

„Aussprache über den Antrag des Rates der Stadt Leipzig zur Errichtung von geschlossenen Heilanstalten für unverbesserliche Trinker.“

Wenn man es unternimmt, an eine Aussprache über die oben erwähnte Frage heranzutreten, darf es wohl als gerechtfertigt erscheinen, einen kurzen Ueberblick über deren Berechtigung vorzuschicken.

Der Alkoholverbrauch und mit ihm der aus der sogenannten Alkoholmäßigkeit herausgewucherte Alkoholmißbrauch und seine Folgen sind in jüngster Zeit so stark angewachsen und die Diagnose: „A l k o h o l k r a n k h e i t“ ist bei den in Frage kommenden Aerzten so erschreckend häufig geworden, daß die Berechtigung des Staates, dieser Krankheit, als einer das Einzel- und Gemeinschaftswesen bedrohenden Volksseuche entgegenzutreten, zur Pflicht geworden sein dürfte.

Erfreulicherweise steht die menschliche Gesellschaft den Fragen, die dieses Gebiet betreffen, sozialer denkend und menschlicher, als es vor dem Kriege der Fall war, gegenüber.

Viele Entgleisungen aus der Bahn der gesellschaftlichen Norm, die man früher kurzerhand als nicht entschuldbares Laster, als unmoralisch und unfair ansprach, ist man heute geneigt, in vielen Fällen als krankhaft, nicht immer dem Richter, sondern dem Arzt als zuständig zuzuweisen.

Man ist ohne Zweifel im Allgemeinen menschlicher geworden.

Das Verhältnis vom Menschen zum Nebenmenschen hat an Pflichtgefühl für gegenseitige Hilfsbestrebungen vorteilhaft gewonnen.

Die Fürsorge- und Wohlfahrtsbestrebungen finden einen allgemein günstigen Boden vor.

Die Sozialfürsorge von privater Seite hat den Boden geebnet und das Eingreifen des Staates erleichtert.

In jeder Stadt, auch in kleineren, ist die Fürsorge für Alkohol- kranke organisiert und in wirksamer Tätigkeit.

Wir sehen dies an dem Bilde, das einen Momentquerschnitt durch das gesamte Gebiet der Alkoholfrage darstellt.

Der Alkoholkonsum hat sich in kurzen, steilen Kurven nach dem Kriege zu der früheren Höhe emporgeschwungen.

Neben vorkrieglichen Trinkern wurden nach einer alkoholarmen, fast alkoholfreien Zwischenzeit neue Kreise erfaßt.

Sind doch von den Insassen unserer Heilstätte „Seefrieden“ sechzig (60) Prozent, die im Anschluß an den Krieg, oder ganz nachkrieglich, aus früher durchaus nüchternen und arbeitsfreudigen Menschen, Alkoholsüchtige geworden.

Und doch ist uns glücklicherweise das früher tägliche Bild des sinnlos betrunkenen Mannes in der Straßenrinne zu etwas Unsichtbarem geworden.

Aus diesem Umstand ziehen bestimmte Kreise den leichten Schluß, der Alkoholmißbrauch habe nachgelassen.

Daß wir die krassesten Formen des Alkoholismus nicht mehr in der Öffentlichkeit zu Gesicht bekommen, ist eine der dankbaren Früchte eben der Alkoholfürsorge, die bei eintretendem Alkoholismus oder bei dessen Gefahr für sorglich eingreift und diese Fälle der Beeinflussung der organisierten Alkoholentziehung oder der ärztlichen Behandlung zuführt.

Daß aber trotz dieser frühzeitigen Maßnahme der Alkoholverbrauch so erschreckend hoch bleibt, dürfte beweisen, daß die Ausdehnung des Alkoholverbrauches in die Breite größer geworden ist und daß die bisherigen Maßnahmen gegen eine Totalverseuchung, besonders der jüngeren Generation, noch nicht genügend sein dürfte, wenn man dem Staate das Einzelindividuum und der Familie das wertvolle Mitglied erhalten will.

Die Bekämpfung des Alkoholismus dürfte sich in drei Haupt- kategorien gliedern lassen:

I. Prophylaxe bei der Jugend.

(Aufklärung über die Gefahren des Alkohols in Schul- und Er- ziehungsanstalten. Einführung in Sport, Spiel, Natur, Kunst.)

II. Erfassung und Sicherung der Alkoholgefährdeten.

(Fürsorgestellen, Privatorganisationen.)

III. Ärztliche Behandlung der bereits Erkrankten.

Davon wieder:

a) Behandlung der Besserungs- und Heilungsfähigen in offenen Heilstätten.

b) Unterbringung der unverbesserlich Erscheinenden und schwer Behandelbaren in Dauerheilbehandlung geschlossener Spezial-Trinkerheilstätten.

(Wegnahme des ungünstigen Beispiels aus der Öffent- lichkeit, Sicherstellung von asozialen, der Gesellschaft und dem Staate Schaden bringenden Individuen.)

IV. Bewahrung der geretteten Trinker in Enthaltensamkeitsvereinen.

Beide Arten von Anstalten müssen **Spezialanstalten** sein unter bewährter und in der gesamten Alkoholfrage erfahrener wirtschaftlicher Leitung und unter direkter Behandlung eines Facharztes für Alkoholkranke stehen.

Der Trinker ist gewöhnlich durch die Behandlung privater Fürsorge hindurchgegangen und ist nach erfolglosen Versuchen, ihn zum geregelten Leben zurückzuführen, einer Trinkerheilanstalt zugeführt worden.

Nach Absolvierung einer längeren oder kürzeren Entziehungskur wurde er gewöhnlich nach kurzer Zeit, häufig sogar im Anschluß an die Kur, wieder alkoholrückfällig.

Eine erneute Anstaltsbehandlung zeitigte bei ihm dasselbe Resultat.

Im Laufe der Zeit hat er so verschiedene Anstalten und Krankenhäuser, zum Teil in geschlossenen Stationen (Delirium tremens), absolviert.

Während dieser Zeit, die sich über eine Spanne von Jahren erstreckt, hat er persönlich ein menschenunwürdiges Dasein geführt, seiner Frau, seiner Familie, die gesetzlich immer noch machtlos gegen ihn waren, unsagbare Qual und entsetzliches Elend bereitet.

Er ist unzählige Male mit Staatsanwalt und Gesetzesparagrafen in Konflikt gekommen und hat eine Reihe Vorstrafen hinter sich.

Er selbst ist nicht nur ein asoziales Glied des Staates, sondern eine nutzlos und ohne Ergebnis durchgeschleppte Last für Familie, Gemeinde und Behörde.

Die Kosten, die dieser aussichtslose Fall den Fürsorgeverbänden und Wohlfahrtsämtern bereitet hat, sind enorm und sind gesundungs-fähigen anderen Hilfsbedürftigen entzogen.

Dieser Alkoholkranke gibt seinen Arbeitskollegen und der vom Leben noch unberührten empfangsfähigen Jugend ein gefährliches Beispiel.

Er setzt körperliche und geistige Krüppel als entsetzliche Belastungszeugen seiner selbst und vielleicht als Anklagezeugen gegen eine unserer modernen Staatsverfassung noch nicht entsprechende Fürsorge für solche Fälle, in die Welt.

Diese degenerierten Trinkerinder und deren Nachkommen bringen der Menschheit neue Qualen und sind der Ursprung zu Stamm-bäumen, die, durch Generationen hindurch verfolgbar, eine Quelle zur psychopathischen Entartung, zu Verbrecher- und Dirnentum, Ballast für Sozialentwicklung, Kostenfordernde vom Staate bilden.

Hier hört die Krankheit auf, Privatangelegenheit des Individuums zu sein; hier beginnt die Verantwortlichkeit des Staates, seinen Mitgliedern als Sozialindividuen gegenüber und hier beginnt die Pflicht des Staates, schützend einzugreifen.

Um eine **K r a n k h e i t** handelt es sich!

Sind die Befallenen doch fast alle sogenannte Psychopathen, d. h. Menschen mit einer Seelenkonstellation, die man nicht als normal ansprechen kann und die im allgemeinen den Anforderungen des modernen Gemeinschaftslebens nicht gewachsen sind, die aber auf der anderen Seite noch nicht reif für das Irrenhaus sind.

Es sind Grenzpfähle zwischen gesund und krank mit plötzlichen unberechenbaren Auswucherungen in das Pathologische, Unglücks-

geburten, mit sich selbst unzufrieden und der Mitwelt zur Qual, Haltlose, bis zu sinnlosen Wutausbrüchen erregbar, moralisch und ethisch mangelhaft Begriffsdurchbildete und hemmungslos ihrer Sucht Verfallene.

Nicht der Staatsanwalt, sondern der Arzt möchte in diesen Fällen das Wort reden!

Nicht geschlossenes Gefängnis, sondern geschlossenes Krankenhaus!

Der Freistaat Sachsen schreitet rüstig und beispielgebend in allen Fragen, die das soziale Gebiet betreffen, voran.

Und fürsorglich arbeitet der Freistaat Sachsen mit anerkennungspflichtendem Erfolge.

Die Alkoholfürsorge ist auch in kleinen Orten im Entstehen.

Und doch hat ganz Sachsen nur eine einzige Heilstätte für alkoholranke Männer, das ist — „Seefrieden“ — bei Moritzburg.

Alle in Frage kommenden Stellen werden mit mir der Ueberzeugung sein, daß der augenblickliche Ansturm der Alkoholkranken erst die erste Welle einer ansteigenden alkoholverseuchenden Flut ist.

Um so mehr müßte man der Verwirklichung eines Planes Erfolg wünschen, der die Einrichtung einer geschlossenen Anstalt für unheilbare Trinker zur Aufgabe hat.

Denn dadurch würden einerseits die Heilanstalten und Irrenhäuser entlastet, andererseits aber würde die Möglichkeit gegeben, den Bezirks-Fürsorgeverbänden und Behörden die Dauerkosten für diese Kranken zu ersparen oder doch auf ein Mindestmaß herabzusetzen, dadurch, daß man imstande ist, diese Spezialkranken-Gruppe behandlingstechnisch zusammenzufassen und durch Organisation ihre Arbeitskraft bis zu einer gewissen Grenze produktiv zu gestalten.

Doch davon später.

Bei der Einrichtung einer derartigen Anstalt müßte man versuchen, allen Anforderungen gerecht zu werden, die die Behandlung dieser Menschen auf der einen Seite, das Sozialempfinden, die Staatssicherheit und die Sicherheit der Familie auf der anderen Seite stellen.

- I. 1. In Frage kommen also Trinker, bei denen die Unmöglichkeit der selbständigen Lebensexistenz im Daseinskampfe als sicher nachgewiesen ist (erfolglose Behandlung in offenen Anstalten, ärztliches Gutachten), die also zum Schutze für sich selbst untergebracht werden.
2. Trinker, die durch chronische oder zu häufig wiederholte akute Alkoholgiftwirkung sich zu asozialen oder antisozialen Gemeinde- oder Familienschädlingen (unnütze Belastung von Wohlfahrts- und Staatskassen) entwickelt haben.

Unterbringung zum Schutze gegen sie.

Vorbedingung für jede Aufnahme ist die vorherige, zwangsweise Entmündigung.

- II. Die Anstalt selbst wird zweckmäßig, wirtschaftlich und verwaltungstechnisch (Verkehr mit Behörden!) einer bestehenden Heilanstalt für Alkoholranke angegliedert. Es ist eines der ersten Erfordernisse, daß diese Anstalt oder das einzurichtende Haus räumlich von jeder anderen Anstalt getrennt und vollkommen isoliert von menschlicher Ansiedelung liegen muß.

Es hat sich als unmöglich erwiesen, eine derartige Anstalt in räumlicher Angliederung an ein anderes Unternehmen zu führen.

Weder kann man diese Menschen in einem Gebäudekomplex, in dem sie mit direkten Geisteskranken zusammenkommen, unterbringen, noch würde es sich empfehlen, sie mit Alkoholkranken, von denen man eine Dauerheilung erhofft, in Berührung kommen zu lassen.

Der heilungsfähige und gesundungsgewillte Kranke, dessen Nervensystem in jedem Falle zum mindesten sehr aus dem Gleichgewicht geworfen ist, kann nur zu leicht suggestiv beeinflußt, in seinem Gesundungsprozeß geschädigt und zu Mutlosigkeit und Rückfällen verleitet werden, wenn er das Beispiel erfolgloser Entziehungskuren bei anderen Kranken vor Augen hat.

Auf der anderen Seite aber ist die Kenntnis von dem Bestehen eines geschlossenen, zwangsweisen Hauses eine gebührende Warnungstafel für ihn und eine wirksame Unterstützung der behandelnden Organe.

Die Behandlung dieser Kranken würde die der Alkoholkranken im Allgemeinen sein, d. h. also, ein körperliches und seelisches Behandlungsprogramm, wie es sich in der Heilstätte „Seefrieden“ als erfolgreich und den modernsten Anforderungen entsprechend erwiesen hat.

Dieses neue Haus müßte errichtet werden in einer Entfernung von der Haupt-Trinkerheilanstalt, die eine einheitliche Oberleitung durchaus möglich macht, aber doch soweit, daß die Insassen beider Anstalten keine Möglichkeit haben, miteinander in Verkehr zu treten.

Am geeignetsten für diese Zwecke wäre ein in der weiteren Umgebung abgelegener Gutshof, ein altes Schloß oder dergleichen.

Der Hauptteil des Tages würde ausgefüllt von einer betont produktiven körperlichen Arbeit.

Und das ist ein anderes Hauptmoment: Schaffung von ausgiebiger und für lange Zeit ausreichender Arbeit in freier Luft (Abholzung, Ausrodung eines Waldbestandes mit Urbarmachung, Entwässerung bisher un bebauten Geländes, Gärtnereien und Landwirtschaft).

Es ist Aufgabe des geschickten und erfahrenen Leiters der Anstalten, die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte der Insassen durch Zusammenfassen und zweckentsprechende Auswertung ökonomisch so produktiv zu gestalten, daß ihre Kurkosten aus dem Ertrag ihrer Arbeitsleistung ganz oder vielleicht zum größten Teil gedeckt werden können.

Vielleicht auch könnte man die Kranken, eben weil sie Kranke und nicht Gefangene sein sollen, um ihnen den Lebensmut nicht zu nehmen, leicht entschädigen.

- III. Die Anstaltsleitung müßte sich zusammensetzen aus einem, in Trinker-Heil-Behandlung, sowohl als auch im Verkehr mit alkoholkranken Patienten und besonders deren Angehörigen, als auch ganz besonders im Verkehr mit behördlichen Organen erfahrenen Manne, ebenso müßte natürlich der abstinente ärzt-

liche Leiter über Erfahrungen der Anstaltsbehandlung von Alkoholkranken verfügen.

- IV. Was die Dauer der Aufnahme betrifft, so dürfte man, da ja alle Patienten schon anderweitige, erfolglose Kurbehandlung hinter sich haben, zunächst die feste Zeit von zwei Jahren ansetzen.

Nach Ablauf dieser Zeit könnte man vorgeschrittenen Patienten, die in der letzten Zeit Gelegenheit hatten, ihre Bewährung im öffentlichen Leben zu zeigen, eine Probeentlassung mit Stellung unter vorläufige Aufsicht und Beobachtung bei festem Anschluß an eine gut organisierte Enthaltensamkeitsvereinigung zubilligen, unter der Drohung einer sofortigen Wieder-einlieferung bei dem ersten Rückfall.

Schlußbetrachtung.

Es ist Absicht des Verfassers, im Schlaglicht des oben Geschilderten die Notwendigkeit beleuchtet erscheinen zu lassen, die eine baldmögliche Einrichtung einer geschlossenen Heilanstalt für unverbesserliche Trinker im Freistaate Sachsen zur Aufgabe hat, und die Richtlinien darzulegen, die nach eingehenden Rücksprachen mit dem seit zwanzig Jahren in dieser Tätigkeit stehenden, über reiche Erfahrungen verfügenden Direktor der Heilstätte „Seefrieden“, Herrn Edmund v. Döhren, und anderen Fachmännern als die geeignetsten sich ergeben haben.

Dr. med. Fritz Käding,
Leitender Arzt der Heilstätte „Seefrieden“
bei Moritzburg, Bezirk Dresden.

Zum neuen Entwurf eines Reichsschankstättengesetzes.

Von Regierungsassessor Dr. v. Dassel, Stralsund.

Es ist zu erwarten und dringend zu hoffen, daß der Reichstag im Laufe der jetzt beginnenden Sitzungsperiode ein Schankstättengesetz beschließt, für welches seit langer Zeit Vorarbeiten geleistet sind. Nachdem bereits in den Jahren 1881 und 1892 Entwürfe vorgelegt waren über die Bestrafung der Trunkenheit und die Bekämpfung der Trunksucht, wurde 1914 eine Novelle zur Gewerbeordnung entworfen, die durch eine umfassendere Regelung Rechnung tragen sollte der inzwischen erheblich gewachsenen Bedeutung der Alkoholfrage. Infolge des Krieges kam der Reichstag nicht mehr zur Verabschiedung dieser Novelle. In den Folgejahren erschien dann ein Einschreiten des Gesetzgebers immer weniger geboten. Der Rückgang des Alkoholkonsums in Deutschland war stark¹⁾, und entsprechend die Milderung aller Schäden, für die er die Ursache gebildet hatte. In den letzten Jahren mußten wir jedoch ein erneutes kräftiges Ansteigen jener verhängnisvollen Kurve beobachten²⁾. Das Konzessionswesen begegnete mehr und mehr scharfer Kritik. Die Gefährdung der Jugend wuchs unverhältnismäßig. So entschloß man sich zur erneuten Vorbereitung gesetzlicher Maßnahmen. Im Reichswirtschaftsministerium wurden von 1921 bis 1923 zwei Entwürfe zu einem Schank-

¹⁾ Z. B. sank in den Kriegsjahren der Bierverbrauch von 69 Millionen hl auf 23 Millionen, der Brantweinverbrauch von 1,7 auf 0,1.

²⁾ Der Bierverbrauch stieg bis 1925 wieder auf 46 Millionen hl, der Brantweinverbrauch auf 0,6.

stättengesetz ausgearbeitet. Gesetzeskraft haben aber auch diese nicht erlangt. Nur die allerdringendsten Abänderungen des unhaltbar gewordenen Rechtszustandes brachte das Notgesetz vom 24. Februar 1923 (RGBl. S. 147). Durch einen mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß³⁾ forderte schließlich der Reichstag seinerseits im Februar 1925 von der Reichsregierung ein „Gesetz zum Schutz der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens.“ Seitdem haben Haushaltsausschuß und Vollversammlung die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes wiederholt ausgesprochen, der Reichstag zuletzt nach einer zweitägigen Aussprache am 8. und 10. Mai dieses Jahres. Darüber hinaus hat in den letzten Monaten die weiteste Öffentlichkeit Anteil genommen an der Erörterung der Alkoholfrage, namentlich in Form eines lebhaften Kampfes für und gegen das Gemeindebestimmungsrecht. Die von Mitte März bis Ende Mai veranstaltete Unterschriftensammlung für eine an den Reichstag zu richtende Eingabe ergab immerhin über 2½ Millionen Stimmen Wahlberechtigter für eine derartige Form des Bürgerschaftsentscheids⁴⁾. Doch steht jetzt zunächst der im vergangenen Frühjahr von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf zur Erörterung, der eine Umarbeitung des im Oktober 1925 abgeschlossenen Referentenentwurfs des Reichswirtschaftsministeriums darstellt⁵⁾.

Wenn wir uns fragen, welche unmittelbaren Ziele jener Regierungsentwurf verfolgt, so treten zwei Gesichtspunkte in den Vordergrund, die auch bei sämtlichen Debatten im Reichstag und in seinen Ausschüssen allseitige Würdigung fanden:

1. Ausgiebiger Schutz der Jugendlichen gegen die Alkoholgefahren.
2. Verbesserungen des Schankstättenwesens
 - a) im Interesse der Verringerung des Alkoholkonsums,
 - b) im Interesse der Berufsehre und des Ansehens des Wirtstandes,
 - c) im Interesse der Angestelltenschaft,
 - d) zum Schutz Trunksüchtiger und ihrer Familien.

Der Entwurf besteht aus 36 Paragraphen, die sich auf 7 Abschnitte verteilen:

I. Erlaubnis zum Gewerbebetrieb	(§§ 1—11),
II. Verlust der Gewerbebefugnis	(§§ 12 u. 13),
III. Umfang der Gewerbebefugnis	(§§ 14—17),
IV. Verfahren	(§§ 18—22),
V. Anwendungsbereich	(§§ 23—27),
VI. Strafvorschriften	(§§ 28 u. 29).
VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften	(§§ 30—36).

I.

Entsprechend der Fassung, die der § 33 der Gewerbeordnung durch das Notgesetz erhalten hat, soll auch in Zukunft die Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft und des Kleinhandels mit Branntwein vom **N a c h w e i s e i n e s B e d ü r f n i s s e s** abhängig sein (§ 1). Gegen das gesetzliche Erfordernis des Bedürfnisnachweises ist ernstlicher Widerspruch m. W. nicht laut geworden. Man wird gegen den Grundsatz auch nichts einwenden können, es fragt sich nur, wie es mit seiner Anwendung bestellt ist. Die Tatsache, daß in den letzten Jahren, der Geltung des Notgesetzes zum Trotz, eine riesige Anzahl neuer Erlaubnisse erteilt worden ist, daß namentlich die Wirte-Organisationen selbst über eine zu großzügige Auslegung des Begriffs „Bedürfnis“ seitens der Konzessionsbehörden zu klagen beginnen, läßt reichsrechtliche Richtlinien dazu erwünscht erscheinen. Deshalb ist es zu begrüßen, daß § 1 Abs. 3 der Reichsregierung das Recht verleiht, mit Zustimmung des Reichsrats die Voraussetzungen zu

³⁾ 305 : 53 bei 6 Enthaltungen.

⁴⁾ S. hierzu unten Seite 223 f.

⁵⁾ Letzterer im folgenden kurz Referentenentwurf genannt.

bestimmen, unter denen ein Bedürfnis anzuerkennen oder zu verneinen ist. Mir erscheint es darüber hinaus empfehlenswert, eine absolute Grenze für Konzessionserteilungen festzulegen. Es würde wohl das Verhältnis zwischen der Zahl der Schankstätten und der Einwohnerzahl als Maßstab dienen können; gegebenenfalls wären für Stadt und Land verschiedene Verhältnis-zahlen festzusetzen.

Ferner müßte, dem Wunsch der Turn- und Sportverbände entsprechend, im Gesetz gesagt werden, daß ein Bedürfnis niemals anzuerkennen ist für Turn-, Spiel- und Sportplätze und -Hallen sowie deren nächste Umgebung. Dasselbe gilt für Kleingartenanlagen⁶⁾.

§ 2 zählt die Voraussetzungen auf, unter denen trotz vorhandenen Bedürfnisses die Erlaubnis versagt werden muß. Ziffer 2, 4 und 5 enthalten geltendes Recht (vgl. § 33 Abs. 3 Ziffer 1, 2 und 3 der Gewerbeordnung). Neu sind die Bestimmungen über den Nachweis der zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Mittel seitens des Antragstellers, über den in den letzten 3 Jahren wiederholt rechtskräftig bestraft Verstoß des Antragstellers gegen „Vorschriften über die Beschäftigung von Personen in Gast- oder Schankwirtschaften“, wie endlich die Bestimmung in Ziffer 6: „... wenn die zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Räumlichkeiten zu den in Ziffer 2 genannten Zwecken mißbraucht worden waren“), sofern nicht anzunehmen ist, daß der Betrieb ordnungsmäßig geführt werden wird.“

Es würde im Interesse des Wirstandes liegen, eine fachmännische Ausbildung vorzuschreiben, bei deren Fehlen die Erlaubnis ebenfalls zu versagen wäre.

Nach § 3 ist die Erlaubnis, wie schon heute Rechtens ist, in jedem Falle für bestimmte Räume zu erteilen. Neu ist, daß bei Gast- und bei Schankwirtschaften die Erlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und für bestimmte Arten von Getränken zu erteilen ist. Diese Verschärfung der Bestimmungen ist dazu bestimmt und m. E. geeignet, die mißbräuchliche Benutzung von Schankkonzessionen zur Errichtung von Likörstuben und dergl. zu erschweren oder gar zu verhindern⁸⁾.

Auch in Zukunft soll die Erlaubnis grundsätzlich nicht auf Zeit oder auf Widerruf⁹⁾ erteilt werden können. Letzteres ist zwar zweckmäßig. Dagegen wäre zu erwägen, ob nicht die Dauer der Erlaubnis auf eine bestimmte Zahl von Jahren beschränkt werden könnte. Das würde auf der einen Seite beim Konzessionsinhaber zu einer Stärkung des Verantwortungsbewußtseins führen, auf der anderen Seite den sinnlosen Vorteil beseitigen, den der Eigentümer eines Hauses mit einem lebenslänglichen Schankbetrieb ohne jede Gegenleistung erhält. In verschiedenen Staaten sind solche Bestimmungen eingeführt worden¹⁰⁾, ohne daß sich die befürchteten Nachteile gezeigt haben. Normalerweise wird die Erlaubnis nach Fristablauf weiter bewilligt.

§ 4 (Erlöschen der Erlaubnis durch Nichtbeginn bzw. spätere Nichtausübung des Betriebes) entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 49 der Gewerbeordnung).

Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen ist nach § 5 die Konzessionsdauer auf den Zeitraum von 20 Jahren beschränkt.

Die „Stellvertretung“ regelt § 6 abweichend von der allgemeinen Bestimmung im § 45 und § 46 der Gewerbeordnung. Den geltenden Rechtszustand mißbrauchen heute zahlreiche Betriebsinhaber dazu, durch Bestellung von „Stellvertretern“ deren Neukonzessionierung zu umgehen. In

⁶⁾ In der preußischen Praxis wird bereits entsprechend verfahren auf Grund Erlasses des Volkswohlfahrtsministers vom 30. November 1923.

⁷⁾ Völlerei, Hehlerei, Glücksspiel, Unsittlichkeit usw.

⁸⁾ Vgl. hierzu unten S. 222 f.

⁹⁾ Nur „bei einem vorübergehenden Bedürfnis“ kann der Betrieb vorübergehend auf Widerruf gestattet werden (§ 8).

¹⁰⁾ In England beträgt die Dauer 1 Jahr, in Dänemark 8 Jahre.

Zukunft soll deshalb der Stellvertreter einer besonderen Erlaubnis bedürfen, die nur erteilt wird

- „1. wenn nach Erteilung der Erlaubnis Umstände eingetreten sind, die den Inhaber hindern, das Gewerbe persönlich auszuüben, insbesondere, wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist;
2. wenn der Betrieb nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für sie fortgeführt werden soll.“

Anstatt „minderjährige Erben“ hieß es im Referentenentwurf „minderjährige Abkömmlinge“. Diese Fassung müßte meines Erachtens wieder hergestellt werden. Denn es fehlt durchaus an einem sachlichen Bedürfnis, den Kreis der Anspruchsberechtigten nach den sehr weit gehenden erbrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu bemessen. Sogar Nichtverwandte können danach bekanntlich Erben sein.

Eine Art „vorläufiger Erlaubnis“ für Personen, die einen Betrieb von einem anderen übernommen haben, sieht § 7 vor. Sie wird auf Widerruf und grundsätzlich nicht auf länger als 3 Monate erteilt.

Hinsichtlich des vorübergehenden Bedürfnisses, von dem § 8 spricht, wäre vorzuschlagen, daß die Anerkennung eines solchen für den Verkauf und Ausschank von Branntwein reichsgesetzlich ausgeschlossen werden müßte. Denn gerade in Fällen, wie sie hier der Gesetzgeber im Auge hat (Schützenfeste, Manöver, Märkte, große Erdarbeiten, Bauten und dergl.), spielt heute der Genuß von Branntwein eine in verschiedenster Hinsicht besonders verhängnisvolle Rolle. Seine Fernhaltung wäre da ebenso angebracht, wie an Lohnzahlungstagen, Sonntagen und dergl.¹¹⁾ Endlich dürfte ein vorübergehendes Bedürfnis ebenso wenig wie ein dauerndes in Betracht kommen bei

- a) Schul- und Jugendfesten,
- b) Sportfesten, an denen Jugendliche beteiligt sind,
- c) in Kleingartenanlagen.

Die §§ 9 und 10 behandeln den Ausschank von Milch und selbsterzeugtem Wein oder Apfelwein. Hier soll mit Recht unter gewissen Voraussetzungen keine besondere Erlaubnis notwendig sein.

Bedeutungsvoll erscheint § 11. Danach können dem Betriebsinhaber Aufgaben gemacht werden, bei Erteilung der Erlaubnis oder auf Antrag der Polizeibehörde nach Erteilung derselben:

- „a) zum Schutz der Gäste, Angestellten und Arbeiter gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit;
- b) zum Schutze der Bewohner des Grundstücks und der Nachbargrundstücke sowie der Bevölkerung gegen erhebliche Nachteile oder Belästigungen.“

Aus dieser Kann-Vorschrift sollte man im Interesse der Allgemeinheit eine Muß-Vorschrift machen. Darüber hinaus erscheint die Frage erwägenswert, ob nicht reichsgesetzlich demjenigen Wirt, der Jemanden vorsätzlich oder fahrlässig in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, die Verpflichtung aufzuerlegen ist, diesen Trunkenen heimwärts zu befördern.

II.

§ 12 bringt wesentliche Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht. Einmal werden die Konzessionsentziehungs-Gründe erheblich vermehrt, zum anderen wird für bestimmte Fälle vorgeschrieben, daß die Konzession entzogen werden muß. Der Zwang zur Zurücknahme der Erlaubnis besteht in zwei Fällen:

- „1. wenn sie der Antragsteller vorsätzlich durch unrichtige Angaben erwirkt hat;

¹¹⁾ Für diese Fälle sieht § 15 einschränkende Bestimmungen der Länder-Regierungen vor, s. unten Seite 221.

2. wenn der zur Zurücknahme zuständigen Behörde Tatsachen bekannt werden, welche die Versagung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 3¹²⁾ rechtfertigen würden.¹⁷

Die anderen Entziehungsgründe („die Konzession kann entzogen werden“) sind folgende:

1. Die Erlaubnis ist durch Angaben erwirkt worden, deren Unrichtigkeit der Antragsteller fahrlässiger Weise nicht gekannt hat.
2. Unbefugte Aenderung der Betriebsart, Ausschänken anderer als der zugelassenen Getränke, Verwendung anderer Räume als der zugelassenen zum Betriebe.
3. Betriebsführung durch Stellvertreter ohne Erlaubnis.
4. Nichtvollziehung der nach § 11 gemachten Auflagen durch den Inhaber oder Stellvertreter.
5. Beschäftigung von Personen durch den Inhaber oder Stellvertreter, von denen er weiß oder annehmen muß, daß ihre Beschäftigung nach § 17 Abs. 1 untersagt ist.

Diese Bestimmungen, die, wie gesagt, größtenteils Neuerungen sind, erscheinen ausnahmslos als begrüßenswert, namentlich im Interesse eines achtbaren, seiner Verantwortung bewußten Wirtestandes.

§ 13 enthält einen Untersuchungsgrund für Fälle, die § 12 nicht trifft, nämlich für den Kleinhandel mit Bier und Wein und den Milchausschank. Gegen diesen kann eingeschritten werden, wenn der Gewerbetreibende innerhalb der letzten 3 Jahre rechtskräftig bestraft worden ist wegen nicht erlaubten Betriebes einer Schankwirtschaft oder eines Branntweinkleinhandels.

III.

Die Vorschriften über die Polizeistunde (§ 14) bringen gegenüber denen des Notgesetzes nichts Neues. Die Regelung bleibt im Einzelnen Sache der Landesbehörden.

Bekannt ist der lebhafte Streit um diese zeitliche Beschränkung des täglichen Schankbetriebes. Auf der einen Seite wird für eine wesentliche Verschärfung der Bestimmungen und ihrer Handhabung im Einzelfall eingetreten, auf der andern Seite die „Verlängerung der Polizeistunde“ oder gar ihre gänzliche „Abschaffung“ angeregt. Dies wird, soweit nicht ohne besondere Begründung lediglich gegen „eine überflüssige Beschränkung der Gewerbefreiheit“ Sturm gelaufen wird, meist mit der Behauptung motiviert, der Fremdenverkehr leide unter solch einengenden Bestimmungen. Die Gegenseite beruft sich auf arbeitsphysiologische Untersuchungen, die gezeigt haben, in wie hohem Maße die Leistungsfähigkeit des Menschen durch Alkoholgenuß und fehlende Nachtruhe herabgesetzt wird. Ferner bestehe ein enger Zusammenhang zwischen der Verbreitung der Geschlechtskrankheiten und gesteigerter Kriminalität einerseits und dem Alkoholmißbrauch in den späten Abendstunden andererseits. Das alles bedrohe namentlich die Jugend, sodaß im Interesse der Volksgesundheit und der Jugendwohlfahrt ein Abbau der betreffenden Schutzbestimmungen nicht zu verantworten sei, im Gegenteil genügten diese für einen wirkungsvollen Jugendschutz noch nicht¹³⁾.

M. E. haben wir alle Veranlassung, von der „Polizeistunde“ zwecks Verringerung der Alkoholschäden ausgiebigen Gebrauch zu machen, — jedenfalls nicht weniger, als z. B. die Engländer¹⁴⁾. Andererseits dürfte es richtig sein, die Regelung dieser Frage den Ländern zu überlassen, im Interesse möglichst weitgehender Berücksichtigung örtlicher und zeitlicher Besonderheiten.

¹²⁾ Vgl. oben Seite 218.

¹³⁾ In diesem Sinne spricht sich eine Eingabe der „Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundung“ an den Preußischen Innenminister vom 18. April 1925 aus.

¹⁴⁾ Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet erscheint das Entgegenkommen des preußischen Innenministeriums gegenüber den Wirte- usw. Organisationen unerträglich: nach dem Erlaß vom 16. Oktober dieses Jahres ist die Polizeistunde festzusetzen in Städten von 100 000 bis 300 000 Einwohner auf 1 Uhr, in solchen mit mehr als 300 000 Einwohnern auf 2 Uhr, in Berlin auf 3 Uhr.

Wieweit die Polizeistunde auch für Vereine und geschlossene Gesellschaften „gilt“, sagt der Entwurf im § 23.

§ 15 sieht das von den verschiedensten Seiten seit langer Zeit geforderte Branntweinverbot für bestimmte Tage und Stunden vor. Der Branntwein-Ausschank und -Kleinhandel kann von Landeswegen ganz oder teilweise verboten oder beschränkt werden

- a) an Lohnzahltagen,
- b) für bestimmte Morgenstunden,
- c) an Sonn- und Festtagen,
- d) an dem diesen (siehe c) unmittelbar vorhergehenden Tage.

Die hier und da geäußerte Befürchtung — derartige Bestimmungen vergrößerten das Uebel, das sie bekämpfen wollten, die Bevölkerung gewöhne sich an, den Branntwein zu Hause zu trinken, und so werde der Schaden auch noch in die Familien getragen — halte ich für ganz unbegründet. Die Art Alkoholismus, die hier getroffen werden soll, beruht zum geringsten Teil auf einem wirklichen Trinkbedürfnis. Die Wurzel liegt vielmehr in der Unmenge der Versuchungen, die heute den nicht ganz Willensstarken umgeben, ferner dem unheilvollen Einfluß von Kameraden, Kollegen und „Freunden“. Ich möchte im Gegenteil eine Verschärfung obiger Bestimmung befürworten, etwa nach der Richtung hin, daß von Reichs wegen ein teilweises Branntweinverbot eingeführt würde. Die Statistik würde nach wenigen Jahren die Erfolge einer solchen Maßnahme ad oculos demonstrieren!

Einen Rückschritt gegenüber dem geltenden Recht (§ 56 Abs. 2 Ziff. 1 der Gewerbeordnung) bedeutet § 16. In Ziffer 1 werden nämlich geistige Getränke nicht schlechthin vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen, sondern für Bier und Wein in Flaschen und Fässern wird eine Ausnahme gemacht. Dem entspricht auch die Regelung hinsichtlich des Feilbietens und des Ankaufs zum Wiederverkauf innerhalb des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten.

Nach Ziffer 2 ist es verboten, geistige Getränke auf Jahr- und Wochenmärkten feilzubieten.

Die Ziffern 3 und 4 gelten dem Schutz der Jugendlichen.

Nach Ziffer 3 ist es verboten

„an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Branntwein oder branntweinhaltige Genußmittel im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder zu eigenem Genuß im Kleinhandel zu verabreichen“,

nach Ziffer 4:

„an Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters andere geistige Getränke als Branntwein oder nikotinhalige Tabakwaren im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft zu eigenem Genuße zu verabreichen“.

Der Rechtszustand, wie er durch das Notgesetz geschaffen wurde, bleibt also aufrechterhalten, obwohl ein wirksamer Schutz der Jugend heute nicht erreicht ist. Zu fordern wäre — schon zwecks leichterer Kontrolle und besserer Durchführbarkeit — eine Zusammenfassung der beiden Ziffern in folgender Vorschrift:

„Verboten ist jeglicher Ausschank und Verkauf geistiger Getränke, sowie der Verkauf branntweinhaltiger Genußmittel und nikotinhaliger Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren in Betrieben einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel.“

Diese Fassung hat auch der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände verlangt, die offizielle Vertretung von 3¼ Millionen organisierter Jugendlicher. Zum mindesten müßten in den Ziffern 3 und 4 die Worte „zu eigenem Genuße“ fallen, ebenso in Ziffer 4 die Worte: „in

Abwesenheit des zu ihrer Erziehung Berechtigten oder seines Vertreters“. Denn, ob das Getränk dem Jugendlichen „zum eigenen Genuß“ dienen soll, wird dem Verkäufer nicht stets erkennbar sein, und als „Vertreter des Erziehungsberechtigten“ kann jeder beliebige Unverantwortliche auftreten.

Ziffer 5 verbietet das Verabreichen geistiger Getränke im Betriebe einer Gast- oder Schankwirtschaft oder im Kleinhandel „an Betrunkene“¹³⁾, oder an solche Personen, die von der zuständigen Behörde als Trunkenbolde bezeichnet oder in eine Trinkerliste aufgenommen sind“. Ob die Fassung „an Betrunkene“ ausreicht, erscheint mir zweifelhaft, da unter Betrunkene meist nur das schlimmste Stadium des Rausches, die sinnlose Trunkenheit, verstanden wird. Und doch wäre es gut, überhaupt die Abgabe geistiger Getränke an diejenigen zu verbieten, der bereits erkennbar unter ihrer Einwirkung steht. Auch diese Erweiterung des Entwurfs würde im Interesse des Wirtstandes liegen, dessen Ansehen durch nichts mehr gefährdet ist, als durch das unverantwortliche Ausnutzen der Trunkenheit von Gästen seitens einzelner Wirte.

Ziffer 6 verbietet das Feilbieten von Branntwein oder branntweinhaltigen Genußmitteln durch Automaten. Nach Ziffer 7 ist verboten, „das Verabfolgen von Speisen in Gast- oder Schankwirtschaften von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken eine Erhöhung der Preise eintreten zu lassen“.

§ 17 spricht im Abs. 1 von der Beschäftigung einer Person als „Betriebsleiter“. Die Beschäftigung kann beim Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit behördlicherseits untersagt werden. Nach Abs. 2 können für die Zulassung, Beschäftigung und Art der Entlohnung weiblicher Angestellter in Gast und Schankwirtschaften landesrechtliche Vorschriften erlassen werden, da diese Materie bisher zum Teil reichsrechtlich geregelt war¹⁴⁾, das betr. Gesetz aber durch § 33 Ziffer 2 aufgehoben wird, besteht die Gefahr, daß der Schutz der weiblichen Angestellten Einbußen erleidet. Vielleicht kann die Beachtung gewisser Grundsätze den Landesregierungen zur Pflicht gemacht werden.

Eine wertvolle Neuerung gegenüber dem geltenden Rechtszustande sah der Referenten-Entwurf vor:

„In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften dürfen Personen, die an offener Lungen- oder Kehlkopftuberkulose oder an einer ekelerregenden oder ansteckenden Haut- oder Geschlechtskrankheit leiden, oder die dauernd Typhus- oder Ruhrbazillen ausscheiden (Bazillenträger), bei der Zubereitung und Verabfolgung von Speisen und Getränken und bei der Reinigung des Eß-, Trink- und Küchengeschirrs nicht tätig sein.“

Diese Bestimmung müßte wieder hergestellt werden. Sie liegt nicht nur im dringenden Interesse der Allgemeinheit, sondern namentlich auch in dem der Wirte und der Angestellten.

IV.

Die §§ 18 ff. stellen gewisse reichsrechtliche Grundsätze auf für das Verfahren in Konzessionssachen. § 18 erklärt zunächst die oberste Landesbehörde für zuständig, die Behörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln. Für dieses schreibt indes der Entwurf folgende Grundsätze vor:

1. Der Bescheid muß schriftlich erteilt werden,
2. der Bescheid muß mit Gründen versehen sein, es sei denn, daß die Erlaubnis zur Weiterführung eines bestehenden Betriebes erteilt wird,
3. bei der Konzessionierung einer Gast- oder Schankwirtschaft oder eines Branntweinkleinhandels müssen bezeichnet werden
 - a) die Betriebsart,
 - b) die zugelassenen Räume,

¹³⁾ Insoweit mit dem Notgesetz gleichlautend.

¹⁴⁾ Gesetz über weibliche Angestellte in Gast- und Schankwirtschaften vom 15. I. 20 (R. G. Bl. S. 69).

c) die dem Betriebsinhaber etwa gemachten Auflagen, außerdem
d) bei Gast- und Schankwirtschaften die Arten der zugelassenen Getränke,

4. das Verfahren muß den Vorschriften der §§ 20—21a der Gewerbeordnung genügen,

5. die Anfechtungsbefugnis muß nach näherer Bestimmung der obersten Landesbehörde auch einem Vertreter des öffentlichen Interesses zustehen.

Zu Ziffer 5 dieser Zusammenstellung möchte ich vorschlagen, die Anfechtungsbefugnis unter allen Umständen demjenigen von den im § 19 genannten Vertretern des öffentlichen Interesses zu garantieren, der der Erlaubniserteilung widersprochen hat.

Ueber die Instanzen, die vor der Erteilung oder Zurücknahme der Erlaubnis gehört werden müssen oder sollen, spricht nämlich § 19. Zu ersteren gehören nur die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde, nicht — wie der Referentenentwurf richtigerweise bestimmte — auch das Jugendamt. Im übrigen nennt der Entwurf: das Gewerbeaufsichtsamt, gemeinnützige Vereine, die örtliche oder bezirkswise Vertretung des Gast- oder Schankgewerbes, die Berufsvertretung der betr. Arbeitnehmer.

§ 20 lautet:

„Ist die Erlaubnis mangels eines Bedürfnisses versagt worden, so darf innerhalb dreier Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung die Erlaubnis für denselben oder einen gleichartigen Betrieb auf demselben Grundstück nur erteilt werden, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich geändert haben. Gegen die Entscheidung, durch welche diese Erlaubnis versagt wird, ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.“

Diese Bestimmung wird man dahin auszulegen haben, daß bei dem „Wiederholungsantrage“ die zweite Instanz nicht angerufen werden kann. Ich halte das für unbillig.

Erhebliche Bedeutung kann § 21 erlangen. Abs. 1 spricht von einem Verzeichnis über die erteilten Erlaubnisse, das der obersten Landesbehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Stelle jährlich vorzulegen ist. Abs. 2 fährt dann fort:

„Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann, wenn nach ihrem Ermessen die Zahl der nach § 1 Abs. 1 erlaubnispflichtigen Betriebe in einem Bezirk das Bedürfnis erheblich übersteigt, für längstens ein Jahr anordnen, daß in dem Bezirk Erlaubnisse nicht oder nur für gewisse Arten von Getränken oder nur mit ihrer Genehmigung erteilt werden dürfen. Die Anordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Sperrfrist wiederholt werden.“

Daß die Zahl der Erlaubnisse das Bedürfnis erheblich übersteigen muß, bevor die Landesbehörde einschreiten darf¹⁷⁾, wird man nicht zu fordern brauchen. Es sollte dazu genügen, daß überhaupt Konzessionen erteilt worden sind, die nicht mehr dem vorhandenen Bedürfnis entsprechen.

Von der Anwendung unmittelbaren oder mittelbaren Zwanges gegen die Fortsetzung des Betriebes (Abs. 1) und von seiner vorläufigen Schließung (Abs. 2) spricht § 22. Ersteres ist möglich, wenn der Betrieb ohne Erlaubnis begonnen oder die Erlaubnis erloschen, widerrufen oder zurückgenommen ist, letzteres „in den Fällen des § 12“. Der geltende Rechtszustand ist bereits ähnlich (§ 3 des Notgesetzes).

Das Gemeindebestimmungsrecht, das frühere Entwürfe, namentlich der von 1923, vorsahen, fehlt im neuen Entwurf. Tatsächlich haben alle in den letzten Jahren durchgeführte Abstimmungen in der Vollversammlung und den Ausschüssen des Reichstages eine Mehrheit gegen dasselbe ergeben, meist allerdings eine recht knappe¹⁸⁾. In der Bevölkerung ist jedoch die Bewegung für eine in solcher Weise durchgeführte Beteiligung der Gemeinde-Wählerschaft an der Entscheidung von Konzessions-, Polizeistunden-

¹⁷⁾ Letzten Endes kommt es allerdings doch auf ihr eigenes Ermessen an.

und dergl. Fragen stark im Wachsen. Und auch in den Parlamenten wird die Frage immer wieder angeschnitten werden, namentlich zweifellos bei der bevorstehenden Reichstagsdebatte.

Eine Besprechung des den Lesern dieser Zeitschrift bereits bekannten Gemeindebestimmungsrechts dürfte sich erübrigen.

V.

Aus dem Abschnitt „Anwendungsbereich“ ist die wichtigste Bestimmung die im § 23 über Vereine. Nach Abs. 1 findet das Gesetz auf diese in vollem Umfang Anwendung¹⁹⁾, „wenn sie Getränke ausschänken oder Branntwein im kleinen absetzen“, selbst wenn kein Gewerbebetrieb vorliegt. Dagegen unterliegt dieser Ausschank und Absatz an eigene Angestellte und Arbeiter nur im Fall der Gewerbmäßigkeit den Bestimmungen des Gesetzes.

Abs. 2 bestimmt²⁰⁾, daß Vereine und geschlossene Gesellschaften insoweit an die Bestimmungen über die Polizeistunde gebunden sind, als ihre Zusammenkünfte in Gast- oder Schankwirtschaften stattfinden, oder in Räumen, die mit einer solchen verbunden sind, und in denen Schankwirtschaft betrieben wird. Landesrechtlich können die Bestimmungen ausgedehnt werden auf Zusammenkünfte in eigenen, gemieteten, geliehenen oder sonstwie überlassenen Räumen, — allerdings stets nur, „soweit in diesen Räumen Getränke ausgeschänkt werden“.

§ 24 spricht von Realgewerbeberechtigungen, § 25 von Speisewirtschaften²¹⁾, § 26 vom Kleinhandel mit Bier und Wein²²⁾. § 27 erklärt, in 5 Ziffern, die Unanwendbarkeit des Gesetzes für bestimmte Fälle, z. B. Kantinen, Offiziers- und Kameradschaftsheime der Wehrmacht und Polizei, wenn der Betrieb sich auf den betr. Personenkreis beschränkt. In Ziffer 3 sind auch Bahnhofs wirtschaften und Speisewagen ausgenommen, „soweit diese nach § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die deutsche Reichsbahngesellschaft vom 30. August 1924 (RGBl. II S. 272) den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht unterliegen“. Bekanntlich ist die Frage, ob auch in den Bahnhofs wirtschaften die Polizeistunde innegehalten werden muß, in den letzten Monaten lebhaft erörtert worden. Fast allgemein, namentlich aber von seiten der durch solche Konkurrenz geschädigten Wirte, wurde verlangt, daß den Bahnhofs wirtschaften in dieser Hinsicht keine Vorzugsstellung eingeräumt werden dürfe bzw. diese beseitigt werden müsse. Der Gesetzgeber sollte m. E. diesem berechtigten Wunsch Rechnung tragen und mindestens in bezug auf den Genuß geistiger Getränke die §§ 14 und 15 gegenüber Bahnhofs wirtschaften für anwendbar erklären.

VI.

Dieser Abschnitt enthält die Strafbestimmungen, die gegenüber dem geltenden Recht wohl vermehrt, nicht aber verschärft werden sollen. Von Vergehen handelt § 28, von Uebertretungen § 29. Die Freiheitsstrafe für erstere ist nicht mehr Gefängnis bis zu sechs Monaten, sondern nur bis zu drei Monaten. Daneben oder anstatt dessen Geldstrafe. Bemerkenswert ist im übrigen bloß, daß die Ueberschreitung der Polizeistunde nach dem Entwurf in jedem Fall nur als Uebertretung bestraft wird, während das Notgesetz den Verstoß des Betriebsinhabers und des Gastes als Vergehen ansieht.

VII.

Der § 30 verfolgt den Zweck, mit dem Likörstubenunwesen aufzuräumen. Dielen, Bars, Likörstuben und dergl. sind in den Nachkriegsjahren tatsächlich in einer Weise aus dem Boden geschossen, daß in weitesten Kreisen

¹⁹⁾ Z. B. im Haushaltsausschuß am 28. April 1926 mit 14 : 13.

²⁰⁾ Die vorgesehene Regelung entspricht trotz abweichenden Wortlauts im wesentlichen dem geltenden Recht.

²¹⁾ In fast wörtlicher Uebereinstimmung mit § 2 Abs. 2 des Notgesetzes.

²²⁾ In beiden Fällen findet das Gesetz zum großen Teil entsprechende Anwendung.

²³⁾ Landesgesetzlich kann das Gesetz ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden.

eine lebhafte Entrüstung sich geltend gemacht hat. Dabei waren das keineswegs nur „Umstellungen“, in der Art, daß etwa einem Bierlokal auf Grund der bestehenden Konzession eine Likörstube angegliedert oder jenes in diese umgewandelt wurde. Sondern eine Menge neu erteilter Erlaubnisse hat dazu beigetragen, das Alkoholelend unserer Groß- und Mittelstädte zu vergrößern. Da ist der Wunsch begreiflich, daß einerseits alle seit dem 1. Januar 1919 erteilten, den Branntweinausschank betreffenden Konzessionen auf das heute vorhandene Bedürfnis hin nachgeprüft werden, und daß zum anderen gegen die Likörstuben, Bars, Dielen und dergl., die seit dem 1. Januar 1919 auf Grund einer allgemeinen Erlaubnis eingerichtet worden sind, mindestens ebenso scharf vorgegangen wird²³⁾. Der Entwurf trägt diesen Wünschen nicht genügend Rechnung. Mit den als Likörstuben neu konzessionierten Betrieben beschäftigt er sich überhaupt nicht. Die auf Grund einer allgemeinen Erlaubnis entstandenen Likörstuben glaubt er wohl zu treffen, aber in den meisten Fällen wird das nicht der Fall sein. Denn da hat es sich meist nicht um eine Umgestaltung des Gesamtbetriebes gehandelt, sondern z. B. um die Angliederung einer Diele an das bisherige Weinrestaurant. In solchen Fällen kommt es doch nicht auf den Umfang des Branntweinverbrauches im Gesamtbetrieb an²⁴⁾, sondern der Gesetzgeber müßte sein Augenmerk auf die Diele als solche richten. Wirklich helfen kann nur die Wiederherstellung des Referentenentwurfs:

„Die seit dem 1. Januar 1919 erteilten Erlaubnisse sind, soweit sie den Ausschank von Branntwein betreffen, darauf nachzuprüfen, ob noch ein Bedürfnis im Sinne des § 1 besteht. Ist dies nicht der Fall, so sind sie zurückzunehmen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

Einrichtungen zum ausschließlichen oder vorwiegenden Ausschank von Branntwein, die auf Grund einer allgemeinen Erlaubnis zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirtschaft seit dem 1. Januar 1919 hergestellt worden sind (Likörstuben, Bars, Dielen usw.), müssen innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beseitigt werden, wenn nicht auf Grund seiner Vorschriften eine besondere Erlaubnis dafür erteilt worden ist. Der Betrieb kann jedoch so lange fortgesetzt werden, bis über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis rechtskräftig entschieden worden ist.“

Die Branntweinreklame in und an öffentlichen Verkehrsanstalten und -mitteln verbietet mit Recht § 31. In der Tat hat diese einen derartigen Umfang angenommen, daß fast von einem öffentlichen Aergeris gesprochen werden kann. Die übrige Alkoholreklame von quasi-amtlicher Seite ist jedoch nicht weniger unangebracht, und man sollte jegliche derartige Anpreisung von geistigen Getränken verbieten.

Auf die anderen Schluß- und Uebergangsbestimmungen einzugehen, erübrigt sich.

Bedeutende behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XL.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

Erweiterung der Erlaubnisfreiheits-Grenze des Schnapshandels in Bayern durch Verordnung des Staatsministeriums für Handel, Industrie und Gewerbe vom 23. Februar 1926.

Der § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 29. März 1892 über den Vollzug der Gewerbeordnung erhielt durch obige Verordnung folgende Fassung:

²³⁾ Ein schärferes Vorgehen ist deshalb nicht unbillig, weil der alte Betrieb nicht angetastet zu werden braucht und so dem Inhaber erhalten bleibt.

²⁴⁾ Worauf jedoch der Entwurf eingestellt ist.

„Als (genehmigungspflichtiger. D. Ber.) Kleinhandel ist der Verkauf in Mengen unter zwei Liter anzusehen. Der Verkauf solcher Arten von Branntwein oder Likör, deren Vertrieb nach feststehendem Geschäftsgebrauch in festverschlossenen, verkapselten und vorschriftsmäßig gekennzeichneten Flaschen stattfindet, gilt nicht als Kleinhandel, wenn die Abgabe in Mengen von mindestens drei Achtel Liter erfolgt.“

Bisher war die Grenze beim Verkauf in Flaschen $\frac{1}{2}$ Liter, also vier Achtel. Als Begründung der Aenderung wird uns mitgeteilt: „Anlaß hatte die Feststellung gegeben, daß seit langen Jahren in Bayern Spirituosenindustrie und -handel nicht auf das Maß der $\frac{1}{2}$ -Liter-Flasche eingerichtet sind, sondern auf die sogen. halbe Flasche zu $\frac{3}{8}$ Liter; mit Rücksicht hierauf hatten vielfach die Außenbehörden den Verkauf von Branntwein und Likör in $\frac{3}{8}$ -Liter-Flaschen ohne Erlaubnis entgegen der Vorschrift der Vollzugsordnung geduldet.“

Verfügung des Regierungspräsidenten in Merseburg betr. die Prüfung der Schankerlaubnisträge.

„Um eine gleichmäßige Handhabung der Prüfung bei der Gewährung von Konzessionen zu erreichen, ordne ich an, daß die Ortspolizeibehörden auch bei eintretendem Wechsel in jedem Falle die Bedürfnisfrage zu verneinen und gegen trotzdem erfolgte Erteilung von Konzessionen Berufung einzulegen haben. Wenn ein tatsächlich allgemeines Bedürfnis vorliegt, ist in solchem Falle meine vorherige Genehmigung einzuholen.“
(Nach „Neuland“ Nr. 28 vom 11. Juli.)

Verordnung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 3. Juli d. J. betr. Alkoholmißbrauch und Tabakgebrauch Jugendlicher*.)

1. Organisation.

Die gegen den Alkoholmißbrauch gerichtete Tätigkeit in den Gemeinden und Kreisen ist möglichst zusammenzufassen in Arbeitsgemeinschaften oder Kreis- und Ortsausschüssen, um ein zweckmäßiges Arbeiten und eine bessere Wirksamkeit zu erreichen. Die Tätigkeit aller den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereine ist nach Möglichkeit zu fördern.

2. Unterstützungen.

Sportliche und Jugendveranstaltungen, bei denen der Alkoholgenuß ausgeschaltet ist, verdienen besondere Unterstützung, während bei Zulassung des Alkoholgenusses eine besondere Bedürftigkeit im allgemeinen kaum wird angenommen werden können. Förderung verdienen weiter alkoholfreie Gaststätten und Jugendheime.

3. Aufklärung.

Die Aufklärung der Bevölkerung durch Vorträge auch in den Berufsorganisationen, auf Elternabenden und in Berufsschulen sowie durch Verteilung von Merkblättern ist eifrig zu betreiben. Geeignete Redner können die den Alkoholismus bekämpfenden Vereine stets namhaft machen.

4. Konzessionswesen.

a) Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage bei Schankkonzessionsanträgen ist der schärfste Maßstab anzulegen. Die Zahl der Alkoholausschank- und verkaufsstellen darf nicht in einem falschen Verhältnis zur Zahl der Lebensmittelgeschäfte (Bäcker, Fleischer, Milch- und Gemüsehändler, Kolonialwarenhandlungen) stehen.

b) Besonders schädlich sind die hauptsächlich von den unbemittelten Teilen der Bevölkerung aufgesuchten Destillationen, in denen in der Hauptsache

*.) Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Nr. 29 vom 17. Juli. — Der Erlaß bezieht sich, wie man sieht, hinsichtlich des Alkoholmißbrauchs nicht bloß auf Jugendliche, sondern ist in dieser Beziehung allgemein gemeint.

Schnaps glasweise ausgeschenkt und im Stehen genossen wird. Gerade die besondere Erleichterung der Verabfolgung und des Trinkens des Schnapses gewissermaßen im Vorbeigehen, ohne sich niederzulassen, bildet für viele eine große Verführung, die um so gefährlicher ist, als es sich um den Alkohol in seiner schädlichsten Form handelt. Für die Neu- und Wiedereröffnung derartiger Schankstätten wird ein Bedürfnis grundsätzlich nicht anerkannt werden können.

c) Zu den Konzessionsanträgen sind die den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereine (Arbeitsgemeinschaften usw.) sowie der Kreismedizinalrat oder Stadtarzt und gegebenenfalls die Gastwirtevereinigung des Ortes rechtzeitig zu hören. Ihre Stellungnahme ist der entscheidenden Behörde mit vorzulegen.

d) Die Konzessionsbehörden bitte ich, den Verhandlungstermin der den Alkoholmißbrauch bekämpfenden Vereinigung (Arbeitsgemeinschaft) und der Gastwirtevereinigung mitzuteilen, damit deren Anwesenheit und etwaige Anhörung als Sachverständige möglich ist, wie dies auch bei dem Bezirksausschuß geschieht.

e) Wird eine Konzession entgegen dem Gutachten der Ortspolizeibehörde erteilt, so hat die Ortspolizeibehörde Berufung an den Bezirksausschuß unter gleichzeitigem Bericht an mich einzureichen.

f) Allen Versuchen, die Bestimmungen zu umgehen, z. B. durch unzulässige Stellvertreter, Ausdehnung des Betriebes auf nichtkonzessionierte Räume und dergl., ist entgegenzutreten, unter Umständen durch Schließung der Wirtschaft, Bestrafung des Inhabers und Klage auf Konzessionsentziehung. Gegen Gastwirte, die selbst dem Trunke ergeben sind, wird in der Regel die Klage auf Konzessionsentziehung am Platze sein.

g) Dem Wunsche nach Abstimmung der Bevölkerung über eine Konzession ist Entgegenkommen zu zeigen. Die Behörde hat sich jedoch jeder Einmischung zu enthalten. Sie soll sich nur vergewissern, ob das Ergebnis der Abstimmung einwandfrei festgestellt ist.

Ausschank auf Märkten.

Die Erlaubnis zum Alkoholausschank auf Märkten und Volksfesten (§ 42 a RGO.) muß weiterhin erheblich eingeschränkt werden. Ich behalte mir vor, die Konzessionserteilung in den Polizeibezirken nachzuprüfen.

6. Betrunkene Personen.

Auf Straßen und Plätzen betroffene Betrunkene sind, falls das durch sie erregte Aergernis nicht sofort sicher beseitigt werden kann oder es zu ihrer oder anderer Personen Sicherheit nötig ist, stets bis zur Ernüchterung in Gewahrsam zu nehmen. Ihre Namen sind zur Kontrolle in eine Liste aufzunehmen. Bei der Entlassung ist ihnen zu eröffnen, daß sie bei wiederholter Trunkenheit auf die Trinkerliste gesetzt und ihre Namen der Trinkerfürsorgestelle oder dem Ortsausschuß (Arbeitsgemeinschaft) genannt werden können. Die Namen der wiederholt in Gewahrsam genommenen Personen werden zweckmäßig vertraulich der Trinkerfürsorgestelle oder dem Ortsausschuß (Arbeitsgemeinschaft) mitgeteilt. In die oben genannte Liste (nicht Trinkerliste) sind auch diejenigen Personen aufzunehmen, welche in der Trunkenheit strafbare Handlungen begangen haben.

Die Wirtschaft, in der die Trunkenheit verursacht ist, ist festzustellen. Der Wirt ist polizeilich zu vernehmen und zu verwarnen und auf die Möglichkeit der Konzessionsentziehung hinzuweisen. Sein Name ist in eine Liste einzutragen. Bei Häufung von Trunkenheitsfällen in ein und derselben Wirtschaft ist die Konzessionsentziehung zu betreiben.

7. Trinkerfürsorge.

Wo Trinkerfürsorgestellen noch nicht vorhanden sind, ersuche ich, sie im Benehmen mit den den Alkoholismus bekämpfenden Verbänden einzu-

richten. Der Provinzial-Trinkerfürsorger in Kiel, Projensdorfer Str. 14, ist stets zur Beratung bereit.

Einige Kreise haben die Kosten für die Unterbringung von Trinkern in einer Heilanstalt übernommen. Ich bitte die Herren Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise, sich für ein gleiches segensreiches Vorgehen bei ihren Körperschaften einzusetzen.

8. Polizeistunde.

Die Einhaltung der Bestimmungen über die Polizeistunde ist genau zu überwachen. Vereine, bei deren Veranstaltungen bemerkenswerte Trunkenheitsfälle vorkommen, sind mir zur Kenntnis zu bringen. Sie werden Beschränkungen in der Polizeistundenverlängerung unterworfen werden.

9. Tabakgenuß.

Ein besonderes Augenmerk ist dem immer mehr überhandnehmenden Tabakgenuß jugendlicher Personen zuzuwenden (s. die Polizeiverordnungen vom 3. August 1925 — Amtsblatt S. 353 — und vom 8. September 1925 — Amtsblatt S. 353 —).

10. Bisherige Bestimmungen.

Ich weise auf die in meiner Bekanntmachung vom 12. Oktober 1923, Amtsblatt S. 426, enthaltenen Bestimmungen allgemeiner Natur (Ziffer 1 bis 3 und Ziffer 9 zweite Hälfte) hin, die weiter zu beachten sind.

Neuregelung der Polizeistunde in Preußen durch Runderlaß des neuen Ministers des Innern vom 15. Oktober

an die Ober- und Regierungspräsidenten und an den Polizeipräsidenten von Berlin:

„Zum Zwecke der Neuregelung der Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften bestimme ich in Abänderung der Verordnung über Schankerlaubnis und Polizeistunde vom 20. Juni 1923 unter Aufhebung meines früheren Runderlasses vom 25. März 1924 folgendes:

1. Der Beginn der Polizeistunde ist festgesetzt:

- a) in Städten von 100000 bis 300000 Einwohnern auf 1 Uhr.
- b) in Städten von mehr als 300000 Einwohnern auf 2 Uhr.
- c) in Berlin auf 3 Uhr.

2. Die örtlichen Polizeibehörden werden ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedürfnis a) für einzelne Veranstaltungen, b) aus besonderem Anlaß vorübergehend allgemein eine Verlängerung der Polizeistunde zuzulassen. Eine vorübergehende allgemeine Verlängerung der Polizeistunde darf nur nach Anhörung der Fachorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und nach sorgfältiger Prüfung der Bedürfnisfrage erfolgen. 3. Für Kur- und Badeorte kann wegen der Sommer- und Wintersaison die Polizeistunde allgemein verlängert werden. 4. Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 20. Juni 1923.

Für Groß-Berlin hat der Polizeipräsident Ausführungsbestimmungen nachstehenden Inhalts getroffen:

Für Gast- und Schankwirtschaften jeder Art ist Polizeistunde die Zeit von 3 Uhr morgens bis 6 Uhr morgens. In den Frühstunden bis 8 Uhr morgens ist der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken verboten. Während der Zeit von 3—6 Uhr sind die Schankräume für den Verkehr geschlossen zu halten. Ausnahmen können in einzelnen, besonders gearteten Fällen vom Polizeipräsidenten bewilligt werden. Diese Festsetzung der Polizeistunde gilt für geschlossene Gesellschaften (Klubs usw.), in denen Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird, oder die mit einer solchen in Verbindung stehen. Das Verbleiben der Gäste in den Wirtschaftsräumen über die Polizeistunde hinaus ist verboten, ohne

daß es einer besonderen Aufforderung zum Verlassen der Schankräume bedarf. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafen bis zu 10 000 RM oder mit einer dieser Strafen, fahrlässige Zuwiderhandlungen mit der vorgenannten Geldstrafe bestraft.

Ein neuer § 7 will die Angestellten gegen Ueberlastung schützen. Er bestimmt, daß der Beginn der Polizeistunde in einzelnen Fällen auf eine frühere Stunde festgesetzt werden kann, wenn sich der Wirt oder sein Stellvertreter in der Ausführung seines Gewerbes als unzuverlässig erweist, insbesondere wenn durch das lange Aufhalten in einer Gast- oder Schankwirtschaft die Arbeitszeit der darin beschäftigten Arbeitnehmer in ungesetzlicher Weise ausgedehnt wird oder durch Nichtbeachtung der Polizeistunde sich Unzuträglichkeiten ergeben. Jene Maßnahme muß aber im allgemeinen zur Voraussetzung haben, daß die Beschwerden von den betreffenden Arbeitnehmern selbst ausgehen.

Auch für öffentliche Veranstaltungen sind in Groß-Berlin hinsichtlich der Handhabung der Polizeistunde künftig die Polizeiämter zuständig.

Die Landwirtschaft und der Kampf gegen den Alkohol.¹⁾

Von Dr. Hans Müller-Großhöchstetten (Schweiz),

Sekretär des Schweizerischen Verbandes abstinenter Bauern.

Heute noch macht das Alkoholkapital, wenn es sich in seinen Geschäften bedroht sieht, im Bauernstande seinen mächtigsten Bundesgenossen mobil, indem es geschickt seine gefährdeten Interessen mit denjenigen des Bauernvolkes verquickt und identifiziert.

Wenn der Kampf gegen den Alkoholismus in einem Lande von dauerndem Erfolge sein soll, dann muß er mit dem Bauern und nicht gegen ihn ausgetragen werden. Es lohnt sich deshalb schon, wenn die Führer unserer Weltbewegung einen Augenblick stille halten und sich auch über die Verhältnisse auf diesem bis jetzt wenig begangenen Teilgebiete unseres Vormarsches, das aber für den Erfolg unserer Sache von ausschlaggebender Bedeutung sein kann, Rechenschaft geben.

Von den besonderen Schwierigkeiten, die sich dem Vordringen unserer Ideen im Bauernstande entgegensetzen:

Jeder, der es auch nur ein einziges Mal versucht hat, unter Bauern für die Sache der Nüchternheit zu arbeiten, hat es erfahren, wie schwer es scheinbar ist, hier festen Fuß zu fassen. Viele unserer Freunde schließen daraus, daß die Trinksitten am stärksten im Bauernstande verankert geblieben seien. Nichts aber erschwert uns unsere Arbeit unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung eines Landes so sehr, als wenn wir im Bauern das Gefühl aufkommen lassen, sein Stand hätte in bezug auf die Trunksucht unsere ganz besondere Fürsorge nötig. Wenn wir in ihm dieses Gefühl aufkommen lassen, verriegeln wir uns selbst die Tür, durch die wir in das Bauernhaus einzutreten hofften. Bei der Gründung des Verbandes abstinenter Bauern der Schweiz wurde uns aus führenden Kreisen der schweizerischen Landwirtschaft entgegengehalten, unsere Gründung sei eine Herausforderung an die Adresse der Landwirtschaft, durch sie werde der Bauer schlechtweg als Trinker hingestellt.

Dann sind es wieder andere Hemmnisse, die uns ganz besonders bei der Arbeit unter Bauern entgegengetreten:

¹⁾ Die Ausführungen stellen einen Vortrag dar, eine Arbeit, die dem Internationalen Kongresse gegen den Alkoholismus in Dorpat im August 1926 vorgelegt worden ist.

Da ist einmal der konservative Sinn des Bauern, das ganz außerordentliche Mißtrauen, das der Bauer allem Neuen gegenüber, das auf seinem Heim erscheint, entgegenbringt. Kein Redehalten und Predigen ist im Stande, dieses furchtbare Mißtrauen zu beseitigen. Stille, treue, selbstlose, jahre- und jahrzehntelange, aufopfernde Arbeit der werktätigen Nächstenliebe wird die Mauern einreißen, diese Mauern des Mißtrauens, die sich im Bauernvolke in Jahrhunderten aufgerichtet haben. Dieses stille Arbeiten läßt ihn Vertrauen zu uns fassen. Jenes Vertrauen, auf dem gegründet unsere Arbeit erst von Erfolg gekrönt sein kann.

Dann dürfen wir nicht vergessen: Der Lehrer, der Pfarrer, der Arzt und Beamte, sie alle nehmen für ihre Person Stellung zur Nüchternheitsfrage. Der Bauer aber tut es für seine ganze Wirtschaft, für seinen ganzen Betrieb.

Dabei kommen wir aber schon mit den ernstesten Besonderheiten, die sich unseren Arbeiten — wenigstens in ihren Anfängen — unter dem Bauernvolke entgegenstellen, in Berührung, Besonderheiten, die in der Natur seiner Arbeit begründet sind: Die Heu- und Getreideernten in heißer Sommerszeit, die harte Waldarbeit in strenger Winterkälte — wenn ich da nur an die Verhältnisse unseres kleinen Landes denke. Auch hier, wie überall, tief eingewurzelte Vorurteile, alte Sitten und Gebräuche.

Jeder Bauer weiß im Grunde, aus ureigenster Erfahrung selbst, daß er sich bei harter Wald- und Feldarbeit am wohlsten fühlt ohne geistige Getränke. Wenn er trotzdem glaubt, nicht ohne sie auskommen zu können, so ist es neben allen anderen Gründen wohl sicher auch deshalb, weil er meistens noch gar nicht weiß, was er an ihre Stelle setzen kann. Zeigen wir ihm deshalb, wo immer sich uns Gelegenheit bietet, wie leicht er sie durch die unvergorenen, naturreinen Erzeugnisse, die seiner eigenen Scholle entwachsen sind, ersetzen kann.

Mit dieser Frage aber, der Verwertung seiner Produkte, berühren wir den schwerwiegendsten Grund, warum der Bauer, der Wein- und Obstbauer ganz besonders, in uns Nüchternheitsfreunden heute noch die ärgsten Feinde seines geschäftlichen Erfolges erblickt.

Dies sind wohl die schwerwiegendsten Besonderheiten, die sich unserer Arbeit unter den Bauern entgegenstellen. Sie weisen uns auch die ganz besonderen Wege, die wir einschlagen müssen, wenn wir mit unseren Gedanken Eingang im Bauernhaus finden wollen.

Gerade was die zuletzt erwähnte, die rein wirtschaftliche Frage anbetrifft, werden wir nie müde werden, darauf hinzuweisen und an großen Beispielen aus der Praxis zu zeigen, daß wirtschaftlich niemand vom Fortschreiten unserer Bewegung so sehr gewinnt, wie gerade der Bauer.

Zeigen wir ihm, wie in den Städten der Vereinigten Staaten von Amerika der Milchkonsum nach der Trockenlegung des Landes um nicht weniger als 20 % stieg. (Besonders in diesen Tagen, in denen der Absatz von Käse zu stocken beginnt, wäre gerade die schweizerische Landwirtschaft ungeheuer froh, wenn sich der Milchkonsum des Landes selbst erhöhen würde.)

Sagen wir ihm, daß im Augenblicke, wo in der ganzen Welt neben anderem wohl sicher auch in erster Linie als Folge schwerer Absatzkrisen³⁾ das Weinbauareal ständig zurückgeht, Marta Küpperbusch in ihrem Buche: „Das Alkoholverbot in Amerika“ auf Grund amtlicher Zahlen über den Weinbau dieses trockenen Landes schreiben kann:

³⁾ Aus einem Briefe, der mir vor kurzem zugegangen ist: „Gestatten Sie mir, daß ich mir erlaube, Ihre Gefälligkeit in nachstehender Angelegenheit in Anspruch zu nehmen.“

In meiner Eigenschaft als Agent und Importeur in Fremdweinen habe ich seit vielen Jahren die Erfahrung gemacht, daß die heutige Produktion an Trauben und Obst, welche für die Umarbeitung in Alkohol in Frage kommen, viel zu groß ist, sowohl in den fremden Ländern, wie auch bei uns in der Schweiz, und es sollte diesem Uebel derart abgeholfen werden, daß eine andere Verwendungsart in Frage käme.“

„Der Weinbau stand vor der Aufgabe, die der Weinbereitung dienenden Flächen und ihre Ernten zu anderer Verwertung als zur Herstellung von alkoholischen Weinen nutzbar zu machen. Viele kalifornische Weinbauern verkauften aus Furcht vor der Prohibition ihre Weinpflanzungen schon vorher, andere begannen zu roden; wo der Anbau von Rebpflanzen für Tafeltrauben und Rosinen auf diesen Flächen nicht geeignet war, machte die seit der Prohibition besonders große Nachfrage nach Früchten für alkoholfreie Getränke und Obstkonserven es durchaus leicht, das Rebland in gewinnbringende Obstkulturen umzuwandeln. Außerdem entwickelte die Verwendung von Trauben zu alkoholfreiem Traubensaft und die Herstellung von hochwertigen Traubensyrupen und einer besonderen Art von Traubenkonserven, der sogenannten „Grapelade“ (Marmelade), einen ganz neuen kalifornischen Industriezweig³⁾. Interessant ist die vollständige Verwertung der Rosinen, aus deren Kernen Cremor Tartari und Oel bereitet und deren Rückstände zu Briketts gepreßt werden. Die Folge war, daß nach Mitteilung der Welsh Grape Juice Comp., New York⁴⁾, der Traubenpreis statt durch die Prohibition auf einen ruinösen Stand herabzusinken, von 50 auf 130 Dollar pro Tonne im Jahre 1920/21 stieg und damit eine bis auf den heutigen Tag unbekannte Höhe erreichte“.

Das Areal für Weinbau konnte daher im Jahre 1921 um 78 000 ha (= 16 % der Gesamtanbaufläche) erweitert werden, und zwar das Areal für Weinbereitung um 5 %, das für Rosinen um 25 % und das für Tafeltrauben um 17 %⁵⁾.

Die Blüte der Traubenindustrie verdankt der Weinbau, wie Dr. Woods Hutchison⁶⁾ ausführt, zum Teil seiner besondern Trockenmethode, die es ermöglicht, den Ausfall europäischer Weinernten durch Export von Trockentrauben zu decken; hauptsächlich aber der ungeheuren Nachfrage nach Früchten aller Art, besonders von Weintrauben für den Tisch, für Konserven, Konfitüren, wahrscheinlich auch zur Herstellung von Hauswein, einer Nachfrage, die dem Eintritt der Prohibition in Erwartung eines gesteigerten Bedarfs schon voranging⁷⁾. Die früheren Weinbergbesitzer haben die Herstellung von Fruchtsäften, Extrakten, Konserven usw. selbst in die Hand genommen, so daß die Prohibition einen ganz neuen blühenden Industriezweig der Weinbaugewenden ins Leben gerufen hat; in ihnen wird heute die Rückwärtsbewegung der Prohibition gefürchtet wie vordem das Kommen derselben⁸⁾.

Wir brauchen aber nicht nach Amerika zu gehen, gehen wir mit unseren Bauern auch in die großen alkoholfreien Gasthäuser unserer Städte und Dörfer. Wir Schweizer denken da in erster Linie an die mustergültig geführten Wirtschaften des Zürcher Frauenvereins für alkoholfreie Wirtschaften, in denen heute Tag für Tag über 10 000 Personen gepflegt werden und zu deren Versorgung mit Milch nach den Berechnungen des schweizerischen Bauernsekretariates nicht weniger als 52 Schweizer Bauerngüter nötig sind. Nicht

³⁾ Die landwirtschaftliche Abteilung der Kalifornischen Universität machte sich verdient um die Traubenindustrie durch Einführung neuer Verfahren zur Traubenverwendung“.

⁴⁾ „Nach derselben Quelle fiel der Preis jedoch im Herbst 1922 wieder auf 60 bis 85 Dollar per Tonne, einmal, weil die Ernte sehr groß war, und weil die Nachfrage nach Trauben für Weinbereitung im Hause wieder nachgelassen hatte.“

⁵⁾ Report of the California Department of Agriculture“ 30. Juni 1921 und 30. Juni 1922.

⁶⁾ Saturday Evening Post, 20. März 1920.

⁷⁾ Nach Mitteilung des United States Department of Agriculture erforderte der Versand von Trauben in den Vereinigten Staaten im Jahre 1922 = 50 000 Waggons, die höchste bisher erreichte Ziffer.

⁸⁾ Kalifornien wählte im November 1922 ein strenges staatliches Durchführungsgesetz mit einer Stimmenmehrheit von 43 000, nachdem es dasselbe einige Jahre früher mit 64 000 Stimmen abgelehnt hatte. In dem Jahresbericht des U. St. Department of Agriculture vom Jahre 1916 heißt es: „der gegenwärtige Konsum von Rosinen in den Vereinigten Staaten ist weniger als 1½ Pfund pro Kopf. Wenn wir soviel konsumierten wie Großbritannien — 5 Pfund pro Kopf — so könnten wir die Rosinengewinnung vervierfachen, ohne damit eine Ueberproduktion zu erzeugen. „Bezüglich der Zukunft des Weinbaues heißt es dort im Bericht vom Juni 1920: „man kann annehmen, daß in naher Zukunft die jährliche Traubenproduktion nicht annähernd mehr die Nachfrage nach Trauben für Saft, Marmeladen, Gelees und für den Tisch befriedigen kann.““

zu reden von den gewaltigen Mengen von alkoholfreiem Most, Obst und Gemüse, die unsere Bauern jahraus, jahrein in diesen Betrieben absetzen können.

Sagen wir unseren Bauern dann noch, daß unser kleines Land nicht weniger als 60 solcher, wenn auch nicht so großer Vereine hat, die im Sinn und Geist der Zürcher Frauen arbeiten, dann werden sie recht bald einsehen, daß gerade die vorher so gut gehaßten oder doch wohl verschmähten Nüchternheitsfreunde es sind, die ihrem notleidenden Obst- und auch Weinbau neue gewaltige Absatzgebiete zu schaffen berufen sind. Für uns Abstinenten und unsere Organisationen öffnet sich hier ein neues Arbeitsgebiet, das außerordentlich reiche Ernte verspricht. Ein Gebiet, auf dem in erster Linie alle jene Naturen in unseren Reihen ihre Kräfte einsetzen werden, die ihre Befriedigung weniger mehr in der formalen Begründung unserer Ideen als in werktätiger Arbeit finden⁹⁾.

Welches wird nun die Arbeit der Abstinenten auf dem Gebiete der gärungslosen Obst- und Traubenverwertung sein?

Hier möchte ich unsere Freunde dringend davor warnen, daß sie ihre Hauptkraft, ihr Hauptaugenmerk auf das Erfinden, das Ausprobieren und Herstellen immer neuer Sterilisierapparate und Einrichtungen verlegen.

Nicht hieher darf das Hauptgewicht unserer Arbeit verlegt werden. Was die Süßmosterei auf dem einzelnen Bauernbetriebe selbst anbelangt, müssen wir dem Landwirte zeigen können, daß das ganze Süßhalten seiner Säfte ohne kostspielige Apparate und Einrichtungen möglich ist. Mit teuren, gar komplizierten Apparaten, mögen sie noch so sinnreich gebaut sein, werden wir im Bauernhause nie Eingang finden. Und was die Apparate für die genossenschaftlichen — rein gewerblichen Betriebe anbelangt, so ist dies das Arbeitsfeld geschulter Fachleute. Ermuntern wir alle technisch gut vorgebildeten Freunde unserer Sache, unsere staatlichen Wein- und Obstbauschulen zu Versuchen auf diesem Gebiete. Wenn auch wir Abstinenten auf diesem rein technischen Gebiete etwas tun möchten, dann ist es wohl in erster Linie, daß wir unseren Bauern zeigen, mit welchem einfachen Mittel sie heute schon ihre Obst- und Traubensäfte süßhalten können.

Viel Geld, viel Mißerfolge, viel Enttäuschungen blieben dem Einzelnen wie unserer ganzen Bewegung erspart, wenn wir uns an diese natürliche Arbeitsteilung der Kräfte halten würden.

Unsere wichtigste Aufgabe wird das Erschließen, das Schaffen der Absatzgebiete für die alkoholfreien Erzeugnisse des Landmannes sein.

Hier wollen wir unsere ganze Kraft einsetzen. Erziehen wir durch unermüdliche, nie erlahmende Aufklärungsarbeit unser Volk dazu, daß es im Obste, in den frischen Trauben wiederum ein gesundes und außerordentlich bekömmliches Nahrungsmittel erblickt.

Es wird und muß dazu kommen, daß der süße Most zum Hausrunk des Bauern wird, an Stelle der vielen fremden Weine und des Schnapses. Daß er aber auch das Getränk des Städters, des Arbeiters wird, an Stelle seines Bieres, an Stelle auch der vielen künstlichen Ersatzgetränke.

Durch diese Arbeit aber leisten wir nicht nur wertvolle Pionierarbeit im Kampfe gegen die Trunksucht, wir erschließen unserem notleidenden Wein- und Obstbau neue gewaltige Absatzquellen. Wir werden so zum Helfer und wirtschaftlichen Bundesgenossen des Bauern auf einem Gebiete, von dem

⁹⁾ Der schweizerische Bauernführer, Nat. rat Meili, schreibt im „Ostschweiz. Landwirt“: „Die Zeiten sind endgültig vorbei, wo man in ihnen (den Abstinenten) eine Konkurrenzierung des Obstbaues befürchten zu müssen glaubte. Sie arbeiten heute Seite an Seite mit uns zur Eroberung neuer Absatzgebiete und zur Erhaltung des stark gefährdeten Obstbaues“.

er glaubte, daß es durch die Arbeit der Abstinenten vollends seinem Ruin entgegengehen würde. Diese Arbeit, in der wir Bauern-Abstinenten gerade in unserem Lande durch viele tapfere Gesinnungsfreunde in den Städten unterstützt werden, wird für den Vormarsch unserer Sache in obst- und weinreichen Ländern von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Wenn in unserem Lande die Nüchternheitsbewegung eine Bewegung geworden ist, deren Wurzeln sich tief im Volke verankert haben, dann sind es in erster Linie zwei Dinge gewesen, denen wir dies zu verdanken haben: da ist das Werk der Trinkerfürsorge, dem wir in unserem Lande die Zuneigung weiter Volkskreise zu verdanken haben. Und neben aller tapferen Arbeit unter der Jugend für die Gasthausreform sicher, namentlich in neuester Zeit, all die gewaltige Arbeit im Dienste der gährungslosen Verwertung unserer Obsternten.

Das Problem der alkoholfreien Verwertung der großen Ernten wein- und obstreicher Länder ist eine Frage, die ihrer volksgesundheitlichen wie volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen die Aufmerksamkeit der Behörden aller dieser Länder verdient. Durch weise Verfügung, Frachtermäßigung usw. würde es sehr leicht möglich sein, nicht nur die Städte, sondern ganz besonders auch die obstarmen Gegenden, ganze Gebirgstäler eines Landes mit süßen Säften und frischem Obst und Trauben zu versorgen. So gut, wie durch vernünftige Zollabkommen zwischen den einzelnen Ländern das gleiche für obst- und weinarne Länder erreicht werden könnte. Welche Mißstände aber gerade hier zur Zeit noch herrschen, hat uns unser verdienter französischer Vorkämpfer Dr. Legrain aufgedeckt. Auf seinen Angaben beruhen folgende kurze Ausführungen Odermatts im „Vorspann“, dem Blatte der abstinenten Schweizer Bauern:

„Die Zölle haben eine zwiefache Aufgabe. Erstens müssen sie dem Staate Einnahmen bringen, sind also eine indirekte Steuer. Als solche sollten sie in erster Linie Luxuswaren und mehr oder minder fragwürdige Genußmittel, wie Alkohol und Tabak belasten. So hat beispielsweise Großbritannien lange Zeit die Erhebung von Einfuhrabgaben auf eine kleine Zahl von Waren beschränkt, die als Luxus taxiert wurden; die geistigen Getränke befanden sich selbstverständlich auch darunter.

In fast allen Staaten Europas aber sahen sich die Regierungen gezwungen, die Zölle auch noch zu einem zweiten Zwecke zu benützen, nämlich zur Verteuerung gewisser ausländischer Waren, um Landwirtschaft oder Gewerbe des eigenen Landes vor einer ruinösen Konkurrenzierung zu schützen.

Weder vom ersten noch vom zweiten Standpunkte aus kann man die Zollpolitik verstehen, die von den meisten Staaten gegenüber den alkoholfreien Obst- und Traubensäften befolgt wird und auf die der verdiente französische Abstinentenführer Dr. Legrain vor kurzem wieder aufmerksam machte. (Die untenstehenden Werte sind in französischen Franken zu verstehen, 1 franz. Franken entspricht zurzeit rund 25 Schweizerrappen, Aug. 1926.)

Belgien, dessen Weinbau ganz unbedeutend ist, erhebt pro Hektoliter unvergorenen Wein 60 Fr. Zoll, auf vergorenen nur 50 Fr.

Dänemark, dessen nordisches Klima den Weinbau nicht gestattet, belastet die Flasche süßen Traubensaftes mit 4,50 Fr., während es sich für die Flasche vergärten mit 75 Cts. begnügt.

Norwegen fordert vom Liter vergorenen Wein 1 Fr. Zoll, vom harmlosen, gesundheitsfördernden aber das doppelte.

In Schweden, wo die Einfuhr von Wein einer staatlich anerkannten „Monopolgesellschaft“ übertragen ist, besteht für unvergorenen Traubensaft praktisch das Einfuhrverbot, indes der Gärwein gegen nur 0,30 Kronen auf den Liter eingelassen wird.

Polen, das vor kurzem aus lauter Franzosenliebe den Einfuhrzoll auf Weine aus Frankreich um 90 Prozent verminderte, verunmöglichte die Einfuhr von unvergorenem französischen Traubensaft durch eine Einfuhrgebühr von sage und schreibe 26 Fr. pro Flasche.

Diese unsinnige Zollpolitik hat auch für unseren schweizerischen Wein- und Obstbau eine gewaltige Bedeutung. Denn es ist klar, daß keine Aussicht besteht, unsere noch in den Kinderschuhen steckende Industrie alkoholfreier Obst- und Traubensäfte zu einer Exportindustrie auszubauen, so lange gerade jene Länder, die infolge der Dürtigkeit oder des Mangels eigenen Wein- und Obstbaues und infolge ihrer teilweise hochentwickelten Abstinenzbewegung besonders wichtige Absatzgebiete bilden, die Einfuhr unvergorener Obst- und Traubensäfte derart erschweren.

Die sogenannten Weinländer haben schon zu wiederholten Malen zusammengearbeitet, um für die vergorenen und gebrannten Erzeugnisse Einfuhrleichterungen zu erzwingen. Die Regierungen dieser gleichen Länder aber werden wohl noch auf lange Jahre hinaus nicht zu bewegen sein, den „erprobten Druck“ auch zugunsten der unvergorenen Obst- und Traubensäfte anzuwenden. Aber könnte nicht, von einer internationalen Stelle aus, mit Hilfe der — besonders in Skandinavien — starken Alkoholgegnervereine eine Einfuhrleichterung erzwungen werden, von der gleichzeitig die Bevölkerung der betreffenden Staaten und die alkoholfreie Obst- und Traubenverwertung in den sogenannten „Wein- und Mostländern“ den größten Nutzen zögen? Hier liegt eine große, praktische internationale Aufgabe vor. deren Lösung unverzüglich an die Hand genommen werden sollte.“

Und nun zum Schlusse: Wie machen wir die Bauern mit all diesen Tatsachen bekannt? Heute, wo der Bauer aller Länder noch sehr schwer dazu zu bringen ist, die Versammlungen und Veranstaltungen der Alkoholgegner zu besuchen, eben weil er in uns in erster Linie Feinde seines geschäftlichen Erfolges erblickt. Heute, wo uns die landwirtschaftliche Presse aller Länder noch nicht ohne weiteres zugänglich ist.

Wir dürfen nicht ruhen, bis alle oben ausgeführten Gedanken selbstverständliches Lehrgut aller ländlichen Volksschulen, wie der landwirtschaftlichen Fachschulen geworden sind.

Es ist für unsere Sache außerordentlich wichtig, daß die Lehrer auf dem Lande schon in den Lehrerfortbildungsanstalten auf diese Fragen und ihre Bedeutung für unser Landvolk hingewiesen werden.

Aber auch die Kirche kann uns hier in unserer Arbeit unter den Bauern ganz außerordentlich wertvolle Hilfe leisten. Ist ja doch das Bauernvolk in allen Ländern derjenige Volksteil, der am treuesten zu seiner Kirche hält.

Gesetzliche Maßnahmen (ich denke da in erster Linie an die Branntweinfrage) nützen nur dann etwas, wenn der Großteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung hinter ihnen steht, wenn sie mit dem Bauern und nicht gegen ihn haben verfügt werden können. Auch hier sind die Sitten eines Volkes stärker als jedes Gesetz.

Es ist Tatsache, daß sich der Bauer auch in diesen Fragen am leichtesten von seinesgleichen aufklären läßt. Das war mit ein Grund, warum wir in unserem Lande vor drei Jahren den „Schweizerischen Verband abstinenten Bauern“ gegründet haben. Dieser kleine Verband hat mit seiner Zeitung, dem „Vorspann“, nicht nur in den Kreisen der Abstinenten, sondern auch unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung unseres Landes eine über alles Erwarten gute Aufnahme und viele wertvolle Unterstützung gefunden.

Wir fassen die ganze Nüchternheitsfrage unter den Bauern als einen Teil jener großen andern für das Bauerntum aller Länder heute brennenden Frage auf: der Frage der Abwanderung des Landvolkes in die Industrie, in die Städte, der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage, der Frage der innern und äußern Gesundheit unseres Bauernvolkes überhaupt.

Das ist der Kern unseres Problems: Die Schaffung eines in seinen Fundamenten kräftigen und gesunden Bauerntums, das gewillt ist, den Kampf aufzunehmen gegen alles Niedere, das sich auch im Bauernhause breit zu

machen droht. Die Schaffung eines gesunden Bauernvolkes, das mit Ehrfurcht und Zähigkeit seine heimatische Scholle liebt, an ihr hängt und sie mit all den vielen schweren Sorgen bebaut.

Ein vom Fluche des Alkoholismus befreites, kraftvolles Bauerntum als Jungbrunnen unseres ganzen Volkes, das ist das Ziel unserer Arbeit.

Ich spreche da ohne irgendwelche Ueberhebung. Wir wissen genau, wie groß die Widerstände sind, wie stark der Gegner ist, der sich uns da in den Weg stellt, und wie gering und schwach unsere eigenen Kräfte sind. Nach uns kommen unsere Söhne, junge, unverbrauchte Kämpfer. Auf unsere Jugend setzen auch wir unsere ganze, unsere frohe Hoffnung. Sie wird die Morgenröte einer neuen Zeit anbrechen sehen, in der der Bauer sich aus ureigenster Kraft vom Fluche des Alkoholismus befreit hat.

Der Bauer ist ein Fanatiker der Freiheit. Werden wir nie müde, ihm zu zeigen, wie nichts so sehr seinen Aufstieg aus großen Tiefen gehemmt hat und hemmt, wie die Trunksucht, die Trinksitten in allen ihren Formen, zeigen wir ihm, daß der Weg zu wirtschaftlicher Freiheit und innerer Größe über ein nüchternes Bauerntum führt!

Gottes Ebenbild und der Alkohol.

Predigt gehalten in der St. Johannes-Kirche in Dorpat anläßlich des 18. Int. Kongresses gegen den Alkoholismus von Pastor Dr. Chr. Stubbe, Kiel.

In diesen Tagen wird hier in Dorpat ein Internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus gehalten. Von den verschiedensten Ländern Europas und sogar aus anderen Erdteilen sind Männer und Frauen hierher gereist, um hier zu lernen. Denn der Name Dorpat hat in der Welt einen guten Klang. Dorpat ist eine Heimstätte der Wissenschaft. Bedeutende Gelehrte haben hier gewirkt. Als ich auf dem Gymnasium mir eine Kirchengeschichte wünschte, wurde mir die von Kurtz empfohlen, als ein hebräisches Wörterbuch not tat, das von Mühlau-Volck angeschafft. Auf der Universität mußten wir uns in der Ethik mit Alexander von Oettingen, in der praktischen Theologie mit Theodosius Harnack auseinandersetzen. Eine ganze Reihe von Schülern der Dorpater Universität ist zu Meistern in Deutschland, ja zu Lehrern der Menschheit geworden. — Insonderheit haben wir Alkoholgegner guten Grund, Dorpat dankbar zu sein. Hier hat einst Kreuzwald in der älteren Mäßigkeitsbewegung gearbeitet, hier Bunge, der Vater der modernen Abstinenzwissenschaft, seine Laufbahn begonnen, hier Rauber seine Untersuchungen über den Einfluß des Alkohols auf Pflanzen und Tiere gemacht.

Die Wissenschaft ist international, sie dient der Menschheit. Und sie ist in ihrem Wahrheitsdrange etwas Heiliges. Sie steht mit unter den Segensworten der Verheißung: „Den Aufrichtigen läßt es der Herr gelingen“ und abermals: „Suchet, so werdet ihr finden“.

Auch ein Kongreß gegen den Alkoholismus will der Menschheit dienen, — theoretisch, wie praktisch.

Ist dem aber so, — handelt es sich in dem Kampfe gegen den Alkohol wirklich um eine Sache der Menschheit, dann dürfen wir auch feierlich bekennen: er ist Gottes Sache; denn „Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde; zum Bilde Gottes schuf er ihn“. Wenn der Alkohol zu den Dingen gehört, die das Ebenbild Gottes verunehren, dann muß der Christ gegen den Alkoholismus arbeiten. Wo Menschen sich vom Geiste Gottes leiten lassen, da helfen sie mit, daß die Menschheit von den Fesseln des Alkohols frei werde.

Im ersten Kapitel der Bibel wird uns von einem Propheten die Symphonie der Schöpfung gesungen. Die Worte „Gott schuf“ klingen durch das ganze Kapitel hindurch. Vom Einfachsten geht's weiter bis zum Vollkommensten, — immer weiter, organisch vorwärts, immer höher, — ein Aufstieg, eine Entfaltung, eine Entwicklung von der Pflanze bis zu den Fischen und Vögeln, vom Gewürm und Getier der Erde bis zum Menschen. Die Zelle ist der Lebensträger: Dieser Lebensträger kann keinen Alkohol ertragen. In die Lebensfülle der Natur greift der Alkohol störend ein. Ich erinnere an die Untersuchungen Raubers. Die Pflanze verkümmert, wenn Du dem Wasser, womit Du sie begießt, Alkohol beimischest, — je mehr Du hinzutust, desto rascher das Verwelken. Der Wurm, der Fisch, die Eidechse werden betäubt, wenn in dem Wasser, worin sie sich bewegen, Alkohol enthalten ist, und müssen sterben, wenn sie längere Zeit dem Einflusse des Alkohols ausgesetzt sind. Die Intelligenz und die Leistungsfähigkeit der Säugetiere nimmt ab, wenn man sie an Alkohol gewöhnt, und ihre Jungen werden dann minderwertig. Alles wie beim Menschen, der durch den Alkohol betäubt wird, verroht, in seiner Leistungsfähigkeit zurückgeht, herunterkommt und vorzeitig stirbt.

„Und Gott sah an alles, was er gemacht hatte, und siehe, es war sehr gut“.

Im Ruhmesregister dessen, was Gott gemacht hat, fehlt der Alkohol. Ueber ihn ist kein göttliches Wohlgefallen ausgesprochen. Er ist kein unmittelbares Erzeugnis der Natur, sondern ein Kunstprodukt, das Ergebnis einer Zersetzung; er wirkt kein Leben, gibt weder Kraft, noch Nahrung, sondern ist ein Giftstoff, der mit entsprechender Vorsicht und Sachkunde behandelt sein will, — gut für den Arzt, den Techniker, gefährlich für den Laien, für die Masse des Volkes.

Freilich hat man behaupten wollen, daß der Alkohol „schöpferisch“ wirke, — daß unter seiner Anregung und Kraft Dichter und Künstler Großes und Schönes leisten. Das ist als Irrtum und Aberglaube erwiesen; Hemmungen beseitigen, die Zunge lösen kann der Alkohol, — aber eine Poesie, die er schafft, die ist auch danach. Reine, erhabene Kunst erfordert Reinheit. Innerlichkeit, etwas von göttlicher Schöpferkraft.

Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn. — Es gibt auch das Umgekehrte. Der Mensch macht sich seinen Gott, — der Neger formt seinen Fetisch; der Grieche schafft Götterbilder in Menschengestalt; der Römer verehrt die Majestät des Staates im Standbild des Kaisers. Der Dichter sagt uns:

„Wie der Mensch, so ist sein Gott;
Drum ward auch Gott so oft zum Spott.“

Der lebensfrohe Hellene will in seinem Olymp auch einen Gott des Weines. einen Gott des Trunkes haben, — und versetzt in das Gefolge des Dionysos taumelnde Halbgötter, Faune und Silene. Alles sprüht von Lebenslust. Das ist antike Naturreligion. Und wie ist's in der modernen Welt? Das mag uns der Apostel Paulus beschreiben. In seinem Briefe an die Philipper redet er von Leuten, „denen der Bauch ihr Gott“, „die irdisch gesinnet sind“. In diesen Kreisen wurde und wird noch heute der Alkohol als Abgott oft und viel verehrt. Ein Rosegger hat beißenden Spott für Menschen, denen das Wirtshaus zur Kirche, der Kneipwirt zum Priester, das Wirtshausgegröble zum Kirchengesang, das Gelage, der Kommers zu einer Kommunion wird. Paulus redet anders darüber; er sagt es „mit Weinen“. Und diese Tränen des Apostels sind aus derselben Quelle geflossen, wie jene Tränen, die der Heiland auf der Höhe des Oelbergs weinte über das dem Verderben geweihte Jerusalem, „dieweil es nicht bedachte zu dieser seiner Frist, was zu seinem Frieden diente“.

Wir aber wollen weder vergangene Naturreligion, noch modernen Materialismus; wir halten uns an das Wort der Offenbarung: „Gott schuf den Menschen ihm zum Bilde; zum Bilde Gottes schuf er ihn“. —

Was heißt das? — Er soll herrschen über die Vögel unter dem Himmel und über die Fische im Meer und über alles Getier, welches auf Erden kräucht, — also der Mensch soll Herr sein über die ganze Natur. Das ist die magna charta der Kultur. Wenn das Dampfboot das weite Land durchquert, oder das Unterseeboot wie ein Fisch das Meer durchschwimmt oder ein Flugzeug adlergleich in den Lüften schwebt, dann zeigt sich der Mensch als Herr der Elemente. Ein Kulturfortschritt war es ohne Frage auch, als arabische Gelehrte im Mittelalter die Destillation des Alkohols, die Reinherstellung des Spiritus entdeckten (Möchte nur immer der Mensch Herr bleiben über den Alkohol, und der Spiritus und die Spirituosen nicht Herren werden über den Menschen!). Auch moderne Brauereien und Brennereien mit ihren gewaltigen, kunstvollen Maschinen sind Wunderwerke der Kultur, der Technik. — Aber nicht jede Kultur ist ein Segen. Es gibt auch eine Aferkultur und eine Kulturentartung. Moderne Bierpaläste, Bars und Likörstuben sind noch keiner Stadt, keinem Lande zu einem Segen geworden, und Alkoholkultus hat noch keiner Familie Glück, keinem Menschen einen inneren Gewinn gebracht. Wir dürfen im Gegenteil sagen: Je mehr ein Mensch für Alkoholkultur Sinn hat, um so mehr stumpft er für feinere Kultur ab, und je mehr für Alkohol ausgegeben wird, desto weniger ist für wahre Kultur, für Bedürfnisse des Herzens und der Seele übrig.

Eines müssen wir uns vor allem merken: Es kann keiner über andere herrschen, der nicht zuvor gelernt hat, sich selbst zu beherrschen. Wer sich dem Alkohol ergibt, verliert bald genug die Selbstbeherrschung. Ein christlicher „Selbstherrscher“ läßt sich weder von seinem Fleisch und Blut, seiner Leidenschaft und Begierde bezwingen, noch vom Alkohol niederkrigen, mag auch noch so viele Reklame für ihn gemacht werden und das Getränk noch so lieblich im Glase blinken! — Menschenkind, beherrsche Dich selbst! Das bedeutet auch: Ueberwinde Deine Feigheit, auf daß Du Dich nicht fürchtest, wenn die Leute über Dich reden, falls Du veraltete Trinksitten nicht mehr mitmachen und mit den Wölfen nicht heulen willst.

Gottes Ebenbild sollen wir sein. — Was ist denn Gott? Unser Heiland lehrt am Jakobsbrunnen: „Gott ist Geist“. Also sollen wir im Geiste wandeln; die der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. Es sind aber Weingeist und Gottesgeist, heiliger Geist unversöhnliche Gegensätze, und geistige Getränke haben noch keinen Menschen geistreich gemacht. Manches kirchliche und vaterländische Fest wurde im Geiste, in Begeisterung begonnen und endete im Fleische, im Schmutz. — Doch sagen wir's anders! Was unterscheidet den Menschen vom Tier? Philosophisch sagt man: „Die Vernunft“, wir reden von einer „unvernünftigen Kreatur“. Nun, dann soll der Mensch auch „vernünftig“ sein und das meiden, was ihm selbst und der Gesamtheit schädlich ist, — soll seine Vernunft sich erhalten und sie gut gebrauchen und alles ausschalten, was die gesunde Vernunft, was das klare Denken trüben kann — und das tut der Alkohol. Man vergleicht einen betrunkenen Menschen gelegentlich mit einem Tier und spricht von viehischer Betrunkenheit. Man tut damit den armen wehrlosen Tieren bitter Unrecht. Ich wenigstens habe bis jetzt noch niemals ein betrunkenes Schwein oder ein betrunkenes Rindvieh gesehen. Nein, in der Trunkenheit verliert der Mensch seine Würde und sinkt auf eine untierische Stufe hinab. Das Tier durchweg läßt sich vor dem Alkohol warnen durch seinen Instinkt; der Mensch soll sich warnen lassen durch seine Vernunft.

Auf die Frage nach dem Gottesebenbild erhalten wir im Neuen Testament noch eine andere, noch eine herzlichere Antwort. Im Sinne seines Meisters, der den allumfassenden Geist „Vater“ nannte, schreibt der Johannesjünger: „Gott ist Liebe“. Wer in Liebe handelt und in der Liebe bleibt, der verwirklicht Gottes Ebenbild.

Alle Geschöpfe, die ganze Natur, auch die Tiere mit Vernunft und Liebe zu behandeln, das ist im Sinne des Schöpfers aller Dinge; der Trunk jedoch macht nachlässig und roh. — Was unterscheidet den Menschen vom Tier?

„Edel sei der Mensch, hilfreich und gut;
Denn das allein unterscheidet ihn
Von allen Wesen, die wir kennen“.

Wie viel Familienunglück, wie viel Herzeleid, wie viel Not, wie viel sittlichen Verfall bringt der Trunk.

— „Gut sein, gut sein, das ist die Sach’;
Alles And’re ist nur wenig!“

Vielleicht kannst Du durch Dein Beispiel einen Mitmenschen vor dem Fall bewahren, durch Deine Handreichung einen Notstand lindern, durch Deine Aufklärung einem Schwankenden nützen, durch Deinen Anschluß an einen Antialkoholverein die Kämpferschar fürs Reine und Gute stärken, — vielleicht, wenn Gott Gnade gibt, einen dem Trunk Verfallenen retten, — und wenn’s nur ein Einziger wäre, dem Du zum Segen würdest, denke an Gellerts Wort:

„O Gott, wie muß das Glück erfreu’n,
Der Retter einer Seele sein“.

Einen Zug unseres Bibelwortes müssen wir noch betrachten- um vollständig zu sein: Gott schuf den Menschen, einen Mann und ein Weib. Ihnen gemeinsam gab er seinen Schöpfersegens: „Seid fruchtbar und mehret Euch und füllet die Erde.“ Erst vereint sind sie Ebenbild des Schöpfergottes und Träger des Lebens, der Lebensentwicklung. Familienglück und Volkswohlfahrt erwachsen aus dem Bunde von Mann und Weib.

Auch hier ist der Alkohol der Störenfried der Schöpfungsharmonie. An zwei erste Kapitel erinnere ich: „Alkohol und Ehescheidung“, „Alkohol und Vererbung“.

Ein trauriges Bild: Mann und Weib lebten glücklich. Es wurde bald anders. Die gegenseitige Achtung schwand; der Friede des Hauses war dahin; der Alkohol hatte das Hausregiment übernommen.

Traurig, wo der Alkohol Kuppler wird, Mann oder Weib zum Ehebruch verführt oder Geschlechtskrankheiten ins Haus bringt.

In den Ehescheidungsprozessen spielt der Alkohol eine unheilvolle Rolle.

Trauriger ist das zweite Kapitel: Alkohol und Entartung oder Alkohol und Vererbung. Es nimmt uns Wunder, wie bei gesunden, stattlichen Menschen in der Reihe schmucker begabter Kinder mit einem Male ein geistig, vielleicht auch körperlich verkümmertes Kind sich findet. — Wie ist’s nur möglich? — Der Arzt wird Dir ernst sagen: Vielleicht war in jener Stunde, in der dieses Leben empfangen ward, Mann oder Frau betrunken oder „angeheitert“; dafür muß das unschuldige Kind nun büßen.

Komm mit mir in eine Anstalt für idiotische Kinder. Welch ein Jammer dort. Die blöden Augen

„seh’n mich fragend an:
Was hat man dir, du armes Kind, getan?“

Die Antwort ist bitter ernst: Wohl neunundneunzig vom Hundert der elenden Geschöpfe sind Alkoholerzeugnisse. „Die Sünde der Väter und Mütter wird heimgesucht an den Kindern.“ — Mann und Weib — welche große Verantwortung tragen sie vor dem heiligen Schöpfergott, welche Verantwortung für ein kommendes Geschlecht!

Zusammen sind sie Gottes Ebenbild, — Ebenbild des Gottes der Liebe, — des Gottes, der aus lauter väterlicher göttlicher Liebe und Barmherzigkeit schafft und erhält, herrscht und dient.

Und dieser Gott ist zugleich der selige Gott. In einem reinen, nüchternen Leben, in Selbstzucht und Vernunft, im Geiste barmherziger Liebe sollen und dürfen wir Anteil an göttlichem Frieden und himmlischer Seligkeit haben, — wir, freilich arme, sterbliche, fehlbare Menschen, — wir als Gottes Ebenbild.

Chronik

für den Monat September 1926.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Im Rahmen des Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus zu Dorpat (21. bis 28. Juli) kam es zu einer Besprechung der sozialistischen Arbeiter-Enthaltsamkeitsvereinigungen. Es wurde folgender Antrag der deutschen Arbeiterabstinenten angenommen: „Die sozialistischen Abstinenzorganisationen vereinigen sich und bilden ein internationales Sekretariat, das seinen Sitz in Berlin hat. Die in Dorpat versammelten Delegierten verpflichten sich, diesem Bureau je nach ihren Kräften die Mittel zuzuführen, die zur Deckung der Geschäftsunkosten nötig sind. Diesem Bureau sind alle diejenigen Organisationen angeschlossen, die der Richtung des Internationalen Gewerkschaftsbundes angehören...“ Zum internationalen Sekretär wurde Genossin Dr. Wegscheider gewählt. Das Internationale Komitee besteht aus den Genossen Voionmaa (Finnland), Björkman (Schweden), Dr. Kurz (Wien), Holitscher (Tschechoslowakei). („Das Volk“, 16. 8.)

Die Völkerbundsversammlung in Genf beschloß 21. 9., den von Finnland, Schweden und Polen gestellten Antrag, wonach sich der Völkerbund mit der Antialkoholarbeit befassen soll, der nächsten Völkerbundsvollversammlung zu überweisen. („Hbg. Nchr.“, 22. 9.)

Nachdem die Vereinigten Staaten mit Großbritannien zu einer Vereinbarung zur besseren Unterdrückung des Spritschmuggels gelangt sind, verhandeln sie jetzt in gleicher Richtung mit Kanada. („The Chic. Trib.“, 6. 9.)

Die gärungslose Früchteverwertung marschiert. Baumann, ihr Vorkämpfer, ist ersucht, auch in Oesterreich, Südslavien, Ungarn und Lettland Vorträge zu halten. („D. Alkoholgegn.“ Nr. 10).

Weinertrag in den wichtigsten Ländern 1924: Deutschland 1,8 Millionen hl, Bulgarien 1,3 Mill. hl, Frankreich 70,0 Mill. hl, Griechenland 2,3 Millionen hl, Italien 44,7 Mill. hl, Südslavien 2,9 Mill. hl, Oesterreich 0,3 Mill. hl, Portugal 5,3 Mill. hl, Schweiz 0,4 Mill. hl, Spanien 21,7 Mill. hl, Ungarn 1,4 Mill. hl, Nordafrika 10,6 Mill. hl. („Wirtsch. u. Stat.“ Nr. 5/26, S. 146.)

Von neuen Erfahrungen über die Tuberkulose bei Haustieren weiß nach dem „Kosmos“ der Luxemburgische Schlachthausdirektor Spartz zu berichten. Während in den Kriegsjahren die Krankheit bei den Kühen stark zurückging, hat sie seit 1921 wieder zugenommen. Spartz führt den Rückgang darauf zurück, daß im Kriegedielandwirtschaftlichen Branntweinbrennereien geschlossen waren. Die Ernährung mit Brennereiabfällen begünstige nämlich zum mindesten die Tuberkulose. Die Brauereiabfälle hält Spartz für nicht so gefährlich. Vielleicht ist es nach seiner Ansicht überhaupt nicht der in den Abfällen enthaltene Alkohol, der die Schädigung verursacht, sondern die vergorene Maische überhaupt. Jedenfalls hat er in achtzehnjähriger Erfahrung festgestellt, daß unter dem Schlachtvieh der Brennereibesitzer, wie auch unter jenen Tieren, die viel mit Brauereirückständen gefüttert werden, die Krankheit besonders häufig ist.

Gegenüber der Anschauung von der Unentbehrlichkeit der Treber und der Schlempe wäre diese Feststellung, wenn sie sich bestätigen sollte, von großer Bedeutung. (Mitteilg. von Georg Klatt, Görlitz.)

B. Aus dem Deutschen Reiche. Allgemeines.

Auf einer Konferenz in Berlin 23. 9. erstattete Reichsminister a. D. Schiele einen Bericht über die landwirtschaftlichen Nebengewerbe. Die Kartoffelernte habe 1925 mit nahezu 42 Millionen Tonnen fast die von 1913 wieder erreicht; das Gleiche gelte von der Anbaufläche mit 2 809 000 Hektar. Verbraucht wurden von der Ernte je ein Drittel für Speise- und Futterzwecke, 20 Proz. für Saat, 4 bis 6 Proz. für Gewerbe. In den Jahren 1909 bis 1913 haben die Brennereien 2,40 Millionen Tonnen, die Trocknereien 0,60 Millionen Tonnen, die Stärkefabriken 1,40 Millionen Tonnen verbraucht. Im Jahre 1924/25 seien diese Zahlen auf 1,09, bzw. 0,20 und 0,40 Millionen Tonnen gefallen. Große Bedeutung habe die Spiritusbereitung. Nach einer Besprechung im Landwirtschaftsministerium sei ein Gemisch von Spiritus und anderen Brennstoffen (z. B. Benzol) aussichtsreich für Automobilzwecke. Zur Steigerung des Absatzes müßten vor allem die Hemmungen der Gesetzgebung fallen. Die Kartoffeltrocknung müßte vor allem für Futtermittelzwecke gefördert werden. — Dr. B a d e erklärte: Mit der Hoffnung auf den Absatz von Motorspirituskönne man sich nicht beruhigen; die Frage sei noch ein Problem. Um mit dem Benzin konkurrieren zu können, müsse heute die Monopolverwaltung den Spiritus für Motorzwecke mit 15 RM abgeben; die Herstellung koste ihr selbst aber 75 RM. Auf diesem Gebiete müsse man sich also sehr zurückhalten. Technisch sei dies Problem zu lösen, wirtschaftlich sei es aber noch nicht gelöst. Eine neue Gesetzesvorlage wolle die Schäden der Branntweinwirtschaft beseitigen, bringe aber keine prinzipiellen Änderungen. — („Hann. Kour.“, 24. 9.)

Die Kartoffelernte 1926 wird auf mehr als 30 Millionen Tonnen geschätzt (1925 über 41,7 Millionen). Nicht ganz 10 Millionen kommen als menschliches Nahrungsmittel in Betracht. Und wo bleibt, fragt die „Beilage der Täglichen Rundschau: Wirtschaft und Börse“ 5. 10., der Rest? Das Blatt rät zur Herstellung von Halbfabrikaten, nämlich der Kartoffelflocke. Allerdings vermögen die uns nach Abtretungen an Polen usw. verbliebenen etwa 320 Flockenfabriken einschl. der Schnitzelfabriken nur rund 1 Million Tonnen zu 250 000 Tonnen Flocken zu verarbeiten (1916 hatten wir 853 Trocknungsanlagen; es müssen zum Ersatz der verlorenen baldigst neue geschaffen werden). — Andererseits wird die Herstellung von Motorsprit empfohlen. „Das Starren auf den Spirit als besondere Einkommensquelle ist doch nun einmal wenig zeitgemäß, da die „Trockenlegung“ infolge der Ausbreitung des Sports immer mehr um sich greifen muß, und da obendrein die Monopolbehörde über rund 1,5 Millionen hl Spiritus verfügt. Nicht nur aus Sulfittlauge (Holz) erhalten wir jetzt mindestens ein volles Fünftel der deutschen Sprit-erzeugung überhaupt, sondern auch die neuerlich vordringenden synthetischen Verfahren werden hier über kurz oder lang umwälzend wirken.“ Die Herstellung von Kartoffelmehl leidet stark unter der Konkurrenz der (amerikanischen) Maizena-Werke in Barby a. d. Elbe, die, 1924 begründet, täglich etwa 1000 Tonnen Maisstärke erzeugen. „Die Propaganda für den Motorsprit nach französischem Muster (carburant national) müßte bei uns erheblich wirksamer werden, wenn die alten behördlichen Verkaufsmethoden der Monopolverwaltung einer moderneren Gestaltung Platz machen würden.“

Alle an den Unruhen der Winzer in Berncastel beteiligten und verurteilten Personen sind mit Bewährungsfrist begnadigt worden. (Drahtung Koblenz, 21. 9.)

In München wurde in Verbindung mit dem Oktoberfest vom 18. 9. bis 3. 10. eine Deutsche Brauereiausstellung gehalten, auf der die Berliner Versuchs- und Lehranstalt für Brauereien hervortritt. Diese Anstalt hat auch der wissenschaftlichen Sektion für Brauerei in München anläßlich deren 50jährigen Bestehens eine große goldene Ehrenmedaille überreicht. An der Ausstellung rühmt die „Deutsche Allg. Ztg.“ (29. 9.) die „heitere rhythmische Einrichtung“!

Der Deutsche Städtetag bemüht sich darum, daß den Gemeinden das Recht auf Erhebung von Getränkesteuern über 1. 4. 1927 hinaus erhalten bleibt. Nach „Gasthaus“ (Nr. 92) betrug das Einkommen „an Gemeindegetränkesteuern allein in Preußens größeren Gemeinden mehr als 38 Millionen Reichsmark“.

Mit Machenschaften von Alkoholinteressenten rechnen scharf ab u. a. Gertrud Bäumer: „Das Alkoholkapital im Kampf um die heiligsten Güter“ („Die Frau“, Mai-Nummer) und Gustaf Dabelstein: „Korruption in Presse und Parlament. Wie Zeitungen und Gesetze gemacht werden“ (Hagen i. W., Verlag „Der Wille“).

Ein Millionen-Spritschmuggel ist aufgedeckt. Eine große Segeljacht Pelikan nahm in Danzig jeweils 20 000 l Sprit (für 25 Pf. das Liter) ein; auf hoher See (bei Adlergrund) wurde die Ladung von einer Motorjacht nachts übernommen und nach Berlin (gelegentlich auch anderswohin) geschmuggelt (Monopolsprit kostet in Deutschland 4,30 RM das Liter). Allein durch zwei Fahrten hat der Pelikan das Reich um 750 000 RM betrogen. („K. N. N.“, 5. 10.)

Statistisches.

Aus dem „Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Preußen“, 22. Band 1926: Wegen Alkoholismus befanden sich 1. 1. 1924 in den Irren- und Nervenheilanstalten 961 männlich, 70 weiblich; Zugang: 3577 m., 259 w.; Summe aller Behandelten 4867. Abgang überhaupt 3328 m., 235 w., im ganzen 3563; davon durch Tod 59 m., 8 w., im ganzen 67.

Nach dem neuen Statist. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich betrug der Gesamtverbrauch an Trinkschnaps im abgelaufenen Geschäftsjahr 1924/25 (Herbst zu Herbst) 641 353 hl hundertteiligen Weingeists (davon gegen 15 000 hl Auslandswahre), oder 1 l Weingeist auf den Kopf. Zu gewerblichen, technischen und dergleichen Zwecken dagegen war es fast die doppelte Menge, 1 123 000 hl. Im Vorjahr waren es an Trinkschnaps nur 355 000 hl. Die Zunahme des Branntweinabsatzes im allgemeinen (gewerblich-technischer und Trinkbranntwein) erklärt das Statistische Reichsamt erstens daraus, daß die besetzten Gebiete im Berichtsjahr wieder beliefert werden konnten; zweitens aus der schärferen Ueberwachung des Branntweinverkaufs, die mit ihrem erfolgreichen Vorgehen gegen Geheimbrennerei und Spritschiebungen erheblich zur Steigerung des Absatzes von Monopolsprit beitrug. Der Trinkschnapsvertrieb der Monopolverwaltung ist wegen sehr geringer Ergebnisse seit August 1925 aufgegeben.

Kirchliches.

Der ev. Oberkirchenrat von Württemberg hat auf Grund der vom Schwäbischen Gauverband gegen den Alkoholismus und von der Landesgruppe enthaltsamer Pfarrer angeregten Verhandlungen des Landeskirchentages 6. 7. 26 eine Bekanntmachung erlassen, welche mit gewissen Kautelen für besondere Feiern alkoholfreien Abendmahlswein gestattet. („Christl. Abst.“ Nr. 5.)

Vereinswesen.

Die 3. Jahresversammlung des Deutschen Bundes enthaltensamer Erzieher fand 12. 7. in Hamburg statt. Freudig begrüßt wurde die Mitteilung von Prof. Dr. Weygandt (Hamburg), daß die Universität Hamburg, obwohl jung, sich bemühe, einmal, die Studentenschaft über die Bedeutung der Alkoholfrage aufzuklären, dann aber auch der Wissenschaft und dem Leben zu dienen durch Errichtung eines Forschungsinstitutes für die Alkoholfrage. Prof. Dr. Hartmann (Leipzig) legte den von ihm ausgearbeiteten Entwurf eines Gesetzes für alkoholfreie Jugendziehung vor. Der Bundesvorstand wurde beauftragt, die Forderungen wirksam zu gestalten. („Der enth. Erz.“, H. 9.)

Der Verband für Deutsche Jugendherbergen widmet in dem Reichsverzeichnis 1926/27 (Hilgenbach 1926) der Aufzählung der reichs-

deutschen Jugendherbergen 165, der Oesterreichs 26 Seiten; im ganzen handelt es sich um rund 2500 Jugendherbergen.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus tagte 26. bis 29. 9. in Barmen. Eine Trinkerfürsorgekonferenz und die 26. Jahresversammlung des Verbandes der Trinkerheilstätten deutscher Zunge waren ihr eingegliedert. Weiteres über die Tagung siehe S. 247 ff. dieser Zeitschrift.

Auf der 18. Hauptversammlung des Reichsverbandes der Kaffeehausbesitzer in München 7. 7. wurde vor allem über die Polizeistunde verhandelt. Die frühe Polizeistunde (1 Uhr) schädige den Fremdenverkehr! Der Vorsitzende Stüber faßte die einmütige Ansicht der Versammlung dahin zusammen, daß einzig und allein die Rentabilität eines Betriebes der Gradmesser für die Sperrstunde sein müsse! („Gasthaus“, Nr. 84.)

Die zum Aschinger-Konzern gehörende Berliner Hotelgesellschaft schließt 1925 mit 299 583 RM Reingewinn ab und zahlt 6 Prozent Dividende. („Gasthaus“, Nr. 82.)

Der Deutsche Alkoholgegnerbund führt fortan den Untertitel „Arbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Kultur“. Zum zweiten Vorsitzenden ist Präs. Dr. Strecker gewählt; erster Bundesvorsitzender ist Dr. med. Vogel, Geschäftsführer Ferd. Goebel; Geschäftsstelle Hamburg-Ahrensburg, Manhagener Allee 105. — In Bremen ist die Ortsgruppe, der auch Prof. Dr. Delbrück angehört, neu begründet. („D. Alkoholgegn.“, Nr. 10.)

Der Württembergische Landesausschuß für gärungslose Früchteverwertung hält jährlich ein- bis zweimal Kurse in Stuttgart ab; 1. 9. führte Baumann die neuen Herstellungsarten von Säfte-most und die Flächenerhitzer Modell 10 und 11 vor. („D. Alkoholgegn.“, Nr. 10.)

Auf Anregung des Reichsbundes der Landesbeamten ist in Berlin ein Deutscher Bund für Volksaufartung und Erbkunde begründet, welcher durch gemeinsamen Erlaß der Minister für Wissenschaft, des Innern und für Volkswohlfahrt (20. 2. 1926) empfohlen wird. Der Bund bezweckt, „die deutsche Volksgesamtheit über die bestehenden bedrohlichen Gefahren der menschlichen Entartung aufzuklären, sowie die Mittel und Wege nicht nur zur Verminderung dieser Schäden, sondern auch zur Erhaltung und Mehrung des im deutschen Volke vorhandenen wertvollen körperlichen und geistigen Erbgutes in den weitesten Kreisen zu verbreiten“. Seine Zeitschrift heißt „Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde“ und wird von Obermedizinalrat Dr. N. Ostermann im Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt, Berlin W 66, herausgegeben. Wir stellen gerne fest, daß die Alkoholfrage darin ausgiebig Berücksichtigung findet.

Der Deutsche Gastwirtstag in Cassel (im September) forderte die völlige Aufhebung der Polizeistunde und die Gleichstellung von Stadt und Land dabei, sowie die Errichtung von Gastwirtskammern, lehnte alle Abstinenzbestrebungen ab und begrüßte die Ablehnung des Gemeindebestimmungsrechtes durch den Reichstag. („Christl. Welt“, Nr. 18.)

Der Bezirksverein und der Frauenbund des D. V. g. d. A. in Nürnberg haben 29. 7. die erste alkoholfreie Gaststätte der Stadt im Stadtjugendhaus zur Krone eröffnet. („Nürnb. Ztg.“, 30. 7.)

Sonstiges.

Oberstudienrat Dr. M. Hartmann, Leipzig, Mitgründer und langjähriger Vorsitzender des Vereins abstinenter Philologen, dritter Vorsitzender des Deutschen Bundes enthaltsamer Erzieher, Mitglied des Verwaltungsausschusses des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, ist 72 Jahre alt, 17. 8. verstorben. Noch am Internationalen Kongresse g. d. A. in Dorpat nahm er teil. Er ist ein fruchtbarer Schriftsteller und eifriger Redner gewesen. Wir nehmen von seinen Schriften „Die Stellung der Schule zur Forderung alkoholfreier Jugenderziehung“, „Die höhere Schule und der Alkoholismus“, „Turnvater Jahn und seine Stellung zum Alkohol“, „Das gerichtliche Nachspiel zum 12. Deutschen Turnfest in Leipzig“, „Der neuere Stand der Anti-alkoholbewegung in Nordamerika“; besonders hat er auch die Nikotinfrage

bearbeitet und bei allen Gelegenheiten auf die Zusammenhänge zwischen Alkohol- und Nikotinfrage hingewiesen. Das Letzte, was er den deutschen Pastoren in Dorpat ans Herz legte, war die Bitte, dafür einzutreten, daß bei den Abendmahlsfeiern für die Konfirmanden alkoholfreier Wein gebraucht werde.

Die erste Genossenschaftsbrauerei Berlin-Friedrichshagen feierte 1. 9. ihr 25jähriges Bestehen. Sie hatte zuerst einen Jahresausstoß von 10 000 hl, 1925 aber 267 000 hl. Nach dem jetzigen Umbau kann eine Steigerung auf 400 000 hl erfolgen! („Gasthaus“, Nr. 97.)

Dr. Peltzer hat den Weltrekord Nurmis geschlagen (Pe. 1500 m in 3 Minuten 51 Sekunden, Nu. 3 Min. 52,6 Sek.). Nu. war enthaltsam. Ueber Pe. schreiben die „K. N. N.“ 16. 9.: „Dr. Pe., dreifacher Weltrekordmann, hat gezeigt, was man durch eisernes Training und größte Enthaltbarkeit erreichen kann. Er selbst sagt: „Der erfolgreichste Typus im Sport ist auf jeden Fall derjenige, der sein Können nicht einer überragenden Veranlagung verdankt, sondern sich durch fleißige und überlegte Trainingsarbeiten hochringen muß.“

C. Aus anderen Ländern.

Afrika. Die südafrikanische W. C. T. U. (Christlicher Frauen-Welttemperenzbund) hat durch „Kettensammlung“ über 1000 neue Mitglieder gewonnen. 10 000 Stück des Traubenrosinen-Kochbuchs von Emilie Salomon wurden auf den landwirtschaftlichen Ausstellungen verteilt. („D. Alkoholgegner“, Nr. 10.)

Die Alkoholeinfuhr in Französisch-Westafrika war gegenüber der Vorkriegszeit merklich zurückgegangen. 1911 lieferten die Alkoholzölle 48 Prozent der Gesamteinnahmen, 1920 nur noch 20 Prozent. Der hohe Zoll trug wesentlich zur Besserung bei. Mit der Entwertung des Franks fällt der Zoll jedoch immer weniger ins Gewicht; die Folge ist eine Steigerung des Alkoholkonsums. („Berner Tagw.“, 9. 8.)

Bulgarien. Der Unterrichtsminister weist die Direktoren aller staatlichen Schulen auf die Alkoholschäden hin und fordert auf, den Verband von Temperenzgesellschaften in Bulgarien bei seinem Feldzug gegen den Alkoholismus zu unterstützen. Insonderheit soll die Schule durch Erteilung von alkoholgegnerischem Unterricht und durch geeignete Vorträge helfen. („Chri. Sci. Mon.“, 22. 6.)

Canada. Der „Chri. Sci. Mon.“ 14. 6. weist (zum Zeichen, daß die Staatskontrolle den Brauereien gut bekommt) auf folgende Anzeigen in den Blättern von Vancouver hin, die neues Kapital für Brauereien anwerben sollen: „Wissen Sie, daß eine wohlbekannte Brauerei in Britisch-Columbien ihren Teilhabern 800 Proz. für ihre Anteilscheine zahlt? Wissen Sie, daß der Jahresbericht einer Brauerei in Quebec letztes Jahr einen Ueberschuß (surplus) von mehr als 3 000 000 Dollars aufwies und für das Jahr einen Gewinn (profit) von mehr als 1 250 000 Dollars auszahlte, indem sie das Bier 8 Dollars das Barrel billiger verkaufte, als der Preis hiesiger Brauereien war? Wissen Sie, daß an einer Brauerei in Britisch-Columbien mit einem Verkauf von 200 Barrels täglich mehr Profit zu machen ist als mit einer fließenden Oelquelle mit einer Erzeugung von 2000 Barrels den Tag?“

Finnland. Die Zoll- und Polizeibehörden sind auf ein neues Mittel zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels verfallen: Die Wege werden durch Drahtverhaue gesperrt, in die zur Verstärkung der Hindernisse noch scharfe Nägel eingenetet werden. Etwa fünfzig Meter von diesen Drahtverhauen entfernt werden Wachtposten ausgestellt, die den sich nähernden Automobilen Haltesignale geben. Im Bezirk Nyland ist diese neue Methode der Schmuggelbekämpfung bereits mit sehr gutem Erfolge erprobt worden. („Kieler Zeitung“, 10. 9.)

Frankreich. Die diesjährige französische Weinernte wird auf 65 Millionen hl geschätzt, was gegenüber dem Vorjahr einen Minderertrag von 7 Millionen hl bedeuten würde. Infolge der starken Kaufaufträge ist der Weinpreis ab Weinberg schon jetzt um das Doppelte gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Weinbauern halten indessen noch mit den Verkäufen zurück. („Berlin. Lok.-Anz.“, 25. 9.)

Großbritannien. Während vor dem Kriege der Ertrag der Heeres- und Flottenkantinen zu 25 Prozent vom Bierverkauf stammte, sind es jetzt nur noch 6 Prozent. Die Fürsorge für gute Mahlzeiten, süße Kuchen, Spiele aller Art hat den Wandel gebracht. Der London Sunday Express sagt 27. 6.: „Gib uns Brotkuchen (Bues), nicht Bier“, scheint heute die Losung von Heer und Flotte zu sein. Die Kantinen sind von Kaffeetrinkern und Kuchenessern bevölkert, und man hört das Klappern von Teelöffeln anstatt des Klingens der Trinkkannen (Ankards). („The Am. Iss.“, No. 8.)

Auf der 33. Jahresversammlung der Royal Army Temperance Society Caxton Hall, Westminster, erklärte der Vorsitzende Generalmajor Sir Walter P. Braithwaite: „Ich glaube, daß das Heer heute die nüchternste Gemeinschaft von Männern auf den britischen Inseln ist“. (Als Gründe führt er an: Aufklärung durch die R. A. T. S., die Schaffung vieler Erholungsplätze, die Pflege des Sports.) — Die Gesellschaft hielt über 200 Vorlesungen vor 23 000 Mann. 182 neue Zweigvereine entstanden im letzten Jahr; über 7000 Mitglieder wurden eingetragen. — In einem Heere von 199 002 Mann gab es 1925 nur 248 Verurteilungen wegen Trunkenheit; 1924 waren es 296, 1923 490, 1922 850 Fälle. („Manch. Guard.“, 28. 5.)

Gegenüber 7222 Verurteilungen (convictions) von Frauen wegen Trunkenheit 1918 gab es 1924 12 924 dieser Art. („The Times“, 4. 8.)

Lettland. Die „Rigasche Rundschau“ (4. 5.) berichtet, daß die Prüfungsstelle („Staatskontrolle“) bei der Abrechnung über die Unkosten, die durch den Besuch des französischen Senators Reynald 6. und 7. 4. erwachsen sind, die Ausgabe für alkoholische Getränke (538 Lat) beanstandete.

Niederlande. Auf der allgemeinen Versammlung der Niederländischen Gesellschaft zur Abschaffung alkoholhaltiger Getränke 2. 8. in Utrecht wurde der Voranschlag für 1927 auf 56 000 Gulden in Einnahme und Ausgabe festgesetzt. P. van der Meulen und H. Sloeg jr. wurden mit der Schriftleitung von „de blauwe Vaan“ beauftragt. Man sprach sich gegen die Spirituosenrationierung und gegen Erniedrigung der Abgabe auf gebrannte Getränke aus. Man will sich weiter um die Einführung des Gemeindebestimmungsrechtes bemühen und demnächst eine Schrift „Sport und Alkohol“ herausgeben. („Tel.“, 4. 8.)

Verschiedene alkoholgegnerrischen Verbände haben an den Gemeinderat einen Antrag eingereicht, daß in einer Reihe von Stadtbezirken Rotterdam keine Konzessionen mehr erteilt werden sollen. („Ni. Rott. Cour.“, 16. 7.)

Polen. Nach „Glos Prawdy“, dem Organ Pilsudskys, ist der Staat im Spiritusmonopol um 250 Millionen Zloty betrogen worden; die Gewinne des Spiritusmonopols, heißt es da, bleiben in den Taschen der Besitzer von Spiritusbrennereien und Likörfabriken, die wie Pilze emporsprossen. („Kiel. Ztg.“ Nr. 405, 31. 8.)

Der Landesverband abstinenten Pfarrer hielt 27. 4. seine Jahresversammlung in Posen. 20 Prozent der Geistlichen gehören ihm an. Das Wichtigste, was die Tagung brachte, war die Anregung, dem Gemeindeblatte eine Blaukreuz-Beilage mitzugeben. („Christl. Abst.“, Nr. 4.)

Der Finanzminister hat eine Verfügung erlassen, nach der das Alkoholmonopol in die Grafschaften Bialastock, Lublin, Krakau und Schlesien mit

dem 1. Dezember d. J., in die Grafschaften Warschau, Lodz und Kielce mit 1. Januar 1927, in die Grafschaften Posen und Pommerellen mit 1. April 1927 eingeführt wird. („Mess Polon.“, 1. 9.)

Schweiz. Im Kanton Bern sind acht neue Jugendherbergen errichtet. Auch in St. Moritz (Engadin) gibt es jetzt eine solche, wie dort schon ein alkoholfreies Volkshaus besteht. („Bl. Kr.“, 23. 7.)

In Zürich fand eine vom eidgenössischen Finanzamt einberufene Konferenz mit etwa 40 Vertretern der Gewerbebrennereien, Liköristen und Spirituosenhändlern unter Vorsitz von Bundesrat Musy statt, wobei auch die Alkoholverwaltung vertreten war. Die Konferenz erklärte sich damit einverstanden, daß die genannte gewerbliche Herstellung von gebrannten Wassern der Konzession zu unterstellen sei, und daß auch bei Hausbrennereien (mit Ausnahme der Spezialitäten) die Abgabepflicht verbunden mit der Abnahmepflicht des Bundes für die erzeugten gebrannten Wasser festzusetzen sei. Auch über die Entschädigungsfrage einigte man sich. („Bündn. Bauer“, 3. 9.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die amerikanischen Farmer treten mehr als je für Prohibition ein. Ein Mr. Faber, der alle 48 Staaten (mit Ausnahme von 5) bereist hat, berichtet an den Präsidenten Coolidge: „Vom Standpunkt des Geschäfts und Geldes aus ist es wichtiger denn je, das Staatsverbot aufrecht zu erhalten; denn es ist zum großen Teil die Ursache unseres augenblicklichen Wohlstandes.“ (D. Alkoholgegner“, Nr. 10.)

Die Gesellschaft gegen das Prohibition Amendment hat einen Sammelfonds von 300 000 Dollars zusammengebracht, um in diesem Jahre die Wahl nasser Kongreßleute zu unterstützen. Sie wirbt vor allem in Frauenkreisen um weitere Gelder. („The Am. Iss.“, No. 8.)

Haiss, der Leiter des amerikanischen Filmwesens, erklärt, es würden die Filme keinerlei Szenen vom Trinken, Herstellen oder Verkauf von Spirituosen bringen, außer wenn dergleichen ein notwendiger Teil einer Erzählung sei. (Ebenda.)

Das Recht der ausländischen Diplomaten, sich alkoholische Getränke zu halten, ist eingeschränkt worden. Der Alkohol muß jetzt vom Einfuhrhafen in eigenen Autos der Diplomaten nach Washington gebracht werden. („Christl. Welt“, Nr. 18.)

Der Appellationsgerichtshof (United States Circuit Court of Appeals) hat entschieden, daß die Beschlagnahme von Spirituosen innerhalb der Zwölfmeilengrenze ebenso auf die fremden Schiffe wie auf die amerikanische Flagge anzuwenden ist. („Neptune“, 2. 8.)

Veröffentlichungen mit Anzeigen von Spirituosen dürfen nicht mehr in die Vereinigten Staaten eingeführt werden. Aus diesem Grunde wurden z. B. einige Tausend Stück der Zeitschrift „The Rey of London“ von den Hafenbehörden in New York angehalten. („Inform.“, 20. 8.)

Weil mit sakramentalem Wein Mißbrauch getrieben wurde, hat Major Chester Mills, Prohibitionsverwalter des Bezirkes New York, den Schluß von 250 Läden, die hiermit handelten, angeordnet; für jüdische Sakramentsfeiern muß fortan der Wein von den Rabbinern bezogen werden. („New York. Her.“, 20. 8.)

In New York wurden 27 Aerzte, 36 Apotheker und 14 Vertreter von Destillierereien wegen Verletzung des Alkoholverbots vom großen Bundesgericht verklagt; die Aerzte und Apotheker sollen sich mit falschen Verordnungen befaßt haben. („La Suisse“, 7. 8.)

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Rotterdammer Fürsorgestelle für Alkoholkranke.

(„Consultatie-Bureau voor Alcoholisme“.)

Die Stelle zählt nach dem von ihrem Schriftführer, Herrn T. Vleeming, erstatteten Jahresbericht für 1925 206 persönliche, 16 körperschaftliche Mitglieder und 84 Gönner. Sie hat neben jenem als ihrem „pädagogisch-sozialen Leiter“ einen ärztlichen Leiter (in ihrem zweiten Vorsitzenden) und einen rechtskundigen Berater (im ersten Vorsitzenden). Zweimal in der Woche gegen Abend hält der Fürsorgestellenleiter eine Sprechstunde für die zahlreich sich einfindenden Besucher, während (in einem zweiten Zimmer) der ärztliche Leiter in der Regel nur die Pfleglinge untersucht, die zum ersten Mal kommen.

Die Zahl der neu Gekommenen belief sich im abgelaufenen Jahr auf 383, während es im Vorjahr 330 waren und die bisherige Höchstzahl 355 betragen hatte. Außerdem empfing der Leiter noch 3186 Besuche von alten Pfleglingen und solche von 214 Familiengliedern und 83 sonstigen Personen. Die meisten kamen um Hilfe, Unterstützung oder Arbeit, ohne zu bekunden, daß sie unter die Leitung der Fürsorgestelle kommen wollten; und wenn möglich, wird ihnen ein anderer Weg gewiesen. Welchen Umfang die Arbeit angenommen hat, zeigt die Tatsache, daß die Gesamtzahl der empfangenen Besuche 3953, also durchschnittlich reichlich 41 auf die Sitzung betrug. Ausgeführt wurden außer den Tausenden von Besuchen, die die Fürsorgerin machte, vom Leiter persönlich 491 Besuche bei Pfleglingen, Familienangehörigen, Arbeitgebern, Gerichten und Anstalten usw.

Was das Alter der neuen Pfleglinge betrifft, so waren unter ihnen 31 unter 21 Jahren, davon 4 Mädchen.

Bezüglich der Art der mißbrauchten Getränke trat der Wein neuerdings stärker hervor: 24 tranken Wein (meist neben Bier und vereinzelt Schnaps). „Hübsche Namen (Chinawein, Blutwein, Fieberwein), die auf falsche Bahn führen und der Bevölkerung suggerieren, daß Wein so gesund sei, Unkenntnis, daß auch im Wein zuweilen ziemlich viel Alkohol enthalten ist, Nachäffung der begüterten Stände, um bei allerlei Gelegenheiten Wein auf der Tafel zu haben, der niedrige Preis des vornehmen Getränks . . . die bequeme Möglichkeit, Wein in Läden aller Art zu bekommen — dies scheinen mir die Hauptursachen, die den Weinverbrauch in letzter Zeit so stark zunehmen ließen.“ Die Verhältniszahl der Trinker, die sich nur an starke Getränke halten, ist seit 1917 sehr stark zurückgegangen, ebenso bei den ungefähr in gleichem Maße Bier und Schnaps Trinkenden, während die Zahl der ausschließlichen Biertrinker beträchtlich gestiegen ist. „Wo bleibt die „Unschuld“ des Bieres, wenn man bedenkt, daß in 291 Trinkerfällen, d. i. 81 v. H., das Bier die beherrschende Rolle spielt?“

Hinsichtlich des Erfolges der Betreuung wird berichtet, daß von den Pfleglingen, die auf eine Aufforderung im Gefolge einer Geldstrafe wegen öffentlicher Trunkenheit erschienen, nur 22 v. H. es zur Enthaltsamkeit brachten, woran nach dem Bericht höchstwahrscheinlich die Zunahme des als harmlos geltenden Bierverbrauchs mit beteiligt ist.

Die soziale und sittliche Bedeutung der Trinkerfürsorge wird u. a. dadurch beleuchtet, daß die enthaltsam Gewordenen und die bedeutend Gebesserten zusammen 225 Kinder hatten: „Für diese 225 Kinder wird die Fürsorgestelle ganz sicher sehr viel günstigere Lebensverhältnisse geschaffen haben, als die waren, in denen sie vorher lebten.“

Als Lohn und Renten nahm die Stelle 1925 2142 Gulden in Empfang und vom „Sozialen Hilfsdienst“ 528 Gulden zu wöchentlichen Auszahlungen an Krankenunterstützungsempfänger. Spargelder von Pflinglingen wurden empfangen und verwaltet 2390 Gulden.

Dem Bericht des ärztlichen Leiters ist zu entnehmen, daß bei den 172 Pflinglingsfamilien mit Kindern 66 Fehlgeburten, d. s. 8,42 v. H. (im Vorjahr 11,13 v. H.), vorkamen. Auch die Kindersterblichkeit war — wie nach den sonstigen Erfahrungen — groß: 156 von 784 Kindern, d. s. 20 v. H. (im Vorjahr 28,43 v. H.). Der vierte Teil der Betreuten hatte an Geschlechtskrankheiten gelitten — „ein deutlicher Beweis für den engen Zusammenhang zwischen Bacchus- und Venusdienst“.

Insgesamt verzeichnet die Fürsorge in den 14 Jahren ihres Bestehens 2455 Pflinglinge, von denen die kleinere Hälfte, gut 48 v. H., in Behandlung blieben, von welchen wieder zwei Drittel es zur Enthaltsamkeit brachten.
Fl.

2. Aus Vereinen.

Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Alkoholismus, Barmen, 26.—29. September 1926.

Der Deutsche Verein gegen den Alkoholismus hielt in den letzten Septembertagen in Barmen seine Jahresversammlung ab, mit der die 13. Konferenz für Trinkerfürsorge und die Tagung des Verbandes der Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes verbunden waren.

Ein Radiovortrag und Gottesdienste mit alkoholgegnerischen Predigten gingen der Tagung voraus. In der (nicht öffentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses des Deutschen Vereins wurden eingehende Berichte über die Arbeit des verflossenen Jahres erstattet, darunter in sehr anschaulicher Darstellung über den Kampf um das Gemeindebestimmungsrecht. Der Hauptversammlung war das Thema: „Schutz der Jugend gegen die Alkoholgefahren“ gestellt. Dem meisterhaften Einleitungsvortrage des Studienrats Merbitz, der die Forderungen moderner Erziehung zur Alkoholfrage zusammenfaßte, folgte eine Reihe kürzerer Ansprachen aus verschiedenen Lebens- und Erziehungskreisen: Für die Frauen und Mütter sprach Frau E. Krukenberg-Conze, für die Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung Professor Dr. Strecker. Der bekannte Sportsmann Dr. Peltzer erörterte die Möglichkeiten, im Rahmen der körperlichen und sportlichen Erziehung der Alkoholismusbekämpfung gerecht zu werden. Weitere Ansprachen erfolgten aus den Kreisen der Schulen, der Jugend- und Wohlfahrtsämter, der Jugendbewegung, und der Jugendpflege.

Im Zusammenklang mit der Hauptversammlung veranstaltete die Barmer Lehrerschaft am gleichen Tage (nachmittags) eine Konferenz, in der Lehrer Temme aus Nordhausen einen längeren Vortrag hielt und Lehrer Hüffmann (Düsseldorf) eine Lehrprobe gab.

Die Ergebnisse der Verhandlungen dieses Tages wurden in der folgenden Entschließung zum Ausdruck gebracht:

„Herstellung, Anpreisung und Anbieten alkoholischer Getränke steigt beständig. Dadurch sehen wir vor allem die Jugend aufs schwerste bedroht.

Zum Schutz unserer Jugend gegen die Alkoholgefahren erbitten, erwarten und fordern wir daher:

Von jedem einzelnen — zumal in verantwortlicher Stellung —: Einsicht in die deutsche Alkoholnot und ihre Ursachen — vertieftes Bewußtsein seiner Mitverantwortlichkeit für die Zukunft unseres Volkes.

Im besonderen:

Von Reichsregierung und Reichstag, von den nachgeordneten Staats- und Gemeindebehörden:

Endliche Durchführung der bestehenden Schutzbestimmungen — Verbot jeder Abgabe alkoholischer Getränke und Genußmittel an Jugendliche unter 18 Jahren; besonders: baldigstes Verbot der Abgabe alkoholischer Getränke und Genußmittel auf Turn-, Spiel- und Sportplätzen, bei Schul- und Jugendfesten, an denen Jugendliche beteiligt sind — Verbot jeglicher Alkoholreklame an und in Verkehrsmitteln und öffentlichen Gebäuden — Zuziehung der Jugendämter, Elternvertretungen und alkoholgegnerischen Vereine zur Beratung über Schankerlaubnisse.

Von den Kirchen:

Tiefgehende Behandlung unserer Alkoholnot im Religions- und Konfirmanden- (Kommunion-) Unterricht, in Kindergottesdienst und Seelsorge — Vermehrte Gründung und Förderung alkoholgegnerischer Jugend- und Kampfgruppen — Alkoholfreiheit aller kirchlichen Jugendfeste.

Von Unterrichtsverwaltung und Lehrerschaft:

Aufnahme der Alkoholfrage in die Lehrpläne sämtlicher Schulen, grundlegend in die Ausbildung der Lehrer selbst — durch Staatsbeihilfen und Beurlaubung ausgiebig unterstützte Kurse für Lehrer und Junglehrer — zielbewußte Förderung des Nüchternheits-Wanderunterrichts für die Uebergangszeit — Ausrüstung der einzelnen Schulen mit den nötigen Fachschriften und gutem Anschauungsstoff — Versorgung aller Schüler der Oberstufe mit einem guten Handbüchlein über die Alkoholfrage — Aufklärung der Eltern über die Alkoholgefahren — Empfehlung und Förderung des „Goldenen Buches“ — Pflege des Jugendwanderns, echten Volksliedes und edler Geselligkeit — Alkoholfreiheit aller Schulfeste als selbstverständliche Pflicht für Schüler und Lehrer wie auch für alle Gäste — Förderung des Milch- und Obstgenusses in den Schulen und durch die Schulen.

Von Wohlfahrts- und Jugendpflege:

Alkoholfreiheit der Spiel- und Sportplätze als Vorbedingung jeder öffentlichen Unterstützung unter Vor- sorge für gute alkoholfreie Erfrischungsmöglichkeiten — Ausgestaltung der öffentlichen Jugendtage zu vorbildlichen Volksfesten ohne Alkohol und Nikotin — weitgehende Förderung alkoholfreier Jugendheime und -Herbergen, Pflege echten Volksliedes und edler Geselligkeit — von allen beamteten Jugendpflegern das Beispiel der Enthaltbarkeit.

Von den Turn- und Sportführern:

Aus dem Willen zu innerer Zucht und höchster Leistungsfähigkeit das Vorbild der Enthaltbarkeit — entschlossenes und zähes Eintreten für Säuberung der Turn- und Sportplätze von Alkohol und Nikotin — planmäßige Erziehung ihrer Jugend zu einem von Alkohol und Nikotin unabhängigen Leben.

Von den Gastwirten:

Vertieftes Bewußtsein ihrer großen Verantwortung gegenüber der heranwachsenden Jugend — Ausschluß gewissenloser Elemente aus ihren Standesvereinen —

Bereitstellung guter und preiswerter alkoholfreier Getränke (namentlich Milch und unvergorener Obst-säfte).

Von den deutschen Eltern:

Das Vorbild, das ihre Kinder brauchen — Schärfung des Wissens und Gewissens der Kinder gegenüber der deutschen Alkoholnot — unbedingte Bewahrung der Kinder vor Alkoholgenuß.

Von der organisierten Jugend:

Tatkräftiges Eintreten für Sicherung alkoholfreien Jugendlebens — bewußte Mitarbeit am Aufbau einer alkoholfreien Geselligkeit — unbedingte Ablehnung der überlebten Trinksitten aus Gründen der Reinheit und Männlichkeit, der Erhaltung und Entfaltung deutscher Volkskraft — Treue zu der in der Jugendzeit gewonnenen Unabhängigkeit von Alkohol und Nikotin auch im späteren Leben.

Halte keiner sich für zu gering oder zu einflußlos, hier sein Bestes miteinzusetzen! Hilfe jeder mit, die gesellschaftliche und berufliche Stellung aller derer zu stärken, die sich für diese Ziele einsetzen! Nur tatkräftiges, hingebendes Zusammenwirken aller verbürgt eine bessere Zukunft. Auf jeden einzelnen kommt es an!“

Außer der Versammlung des Verbandes der Trinkerheilstätten und der Trinkerfürsorgekonferenz, in denen dringende praktische Fragen erörtert wurden, brachte die Tagung noch verschiedene Veranstaltungen, von denen die im Barmer Vereinshause abgehaltene Volksversammlung besonders hervorgehoben zu werden verdient. Den Hauptvortrag in dieser Versammlung hielt der bekannte Jenenser Volkswirtschaftler Professor Dr. Keßler, der die Frage: „Werden wirklich Millionen von Existenzen vernichtet, wenn weniger getrunken wird?“ mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und in einer sehr glücklichen volkstümlichen Form beantwortete.

An die Tagung des Deutschen Vereins knüpfte sich eine Fahrt nach Düsseldorf zur Besichtigung der Hygiene-Ausstellung.

Krt.

Hauptversammlung des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur, Leipzig, 26.—29. September.

Der Deutsche Frauenbund für alkoholfreie Kultur hielt in Leipzig seine 14. Hauptversammlung vom 26.—29. September ab, die von 43 Delegierten aus 56 Vereinen und vielen Mitgliedern und Gästen auch aus Oesterreich und Dänemark besucht war. Neben theoretischer Arbeit leistete der Bund praktische durch Einrichtung alkoholfreier Gaststätten, Milchhäuschen und Ledigenheime. Durch allgemeine Aufklärung, alkoholfreie Erziehung der Jugend, Einführung von Nüchternheitsunterricht in den Schulen und durch die Bekämpfung der die persönliche Freiheit des Einzelnen beschränkenden Trinksitten glaubt er seinem Ziel, eine alkoholfreie Kultur zu schaffen, näher zu kommen.

In einer öffentlichen Versammlung sprach Landtagsabgeordnete Frau Planck, Württemberg, über das Thema: „Zeitgemäße Umstellungen in der Haus- und Volkswirtschaft“. Eine Entschließung wurde einstimmig angenommen, die lautet wie folgt:

„In Erkenntnis der steigenden Alkoholnot unseres Volkes richten wir an alle deutschen Frauen und Mütter die dringliche Aufforderung, an der alkoholfreien Jugenderziehung mitzuarbeiten und eine von Rauschgetränken freie, edle Geselligkeit heranzubilden, wozu die Anfänge schon gegeben sind.

Von den deutschen Regierungen, den maßgebenden Behörden und den Gemeindeverwaltungen erwarten wir, daß sie dem immer noch zunehmenden Alkoholismus ihre Aufmerksamkeit schenken, an der Volksaufklärung über das Wesen des Alkohols mitwirken und ein Schankstättengesetz schaffen, daß die Jugend ausgiebig vor dem Alkohol schützt und ferner die Zahl der Schankstätten allmählich und planmäßig vermindert.“

In einer zweiten öffentlichen Versammlung behandelte Frau Babette Oldenberg, Göttingen, das Thema: „Was können wir für den gesetzlichen Schutz der Trinkerfrauen und -Kinder tun?“ Auch über diese brennende Frage wurde eine Entschließung folgenden Inhalts einstimmig angenommen:

„In ernster Besorgnis um das Schicksal der stetig wachsenden, großen Zahl von Frauen und Kindern, die schutzlos den brutalen Angriffen und Mißhandlungen ihrer durch den Rausch geistesgestörten Männer und Väter ausgesetzt sind, richtet eine am 28. 9. 26 vom Deutschen Frauenbund für alkoholfreie Kultur ins Königin-Luisehaus in Leipzig einberufene Versammlung an die Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden die dringende Aufforderung, gesetzliche Maßnahmen zu schaffen, um diesem furchtbaren Notstande zu begegnen.

Im Entwurf zur Strafgesetzesreform ist bereits die Verbringung von straffälligen Trunksüchtigen in eine Trinkerheilanstalt vorgesehen. Wir fordern, daß die darauf bezüglichen Bestimmungen schon jetzt auf dem Verordnungswege geregelt werden. Wir fordern ferner einen Weg zur schnellen Internierung von Gewalttätigen und die Schaffung von geschlossenen Heilstätten für Trunksüchtige“.

Aus der Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

In der am 18. September abgehaltenen Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist auch die Alkoholfrage erörtert worden. Die Ortsgruppe Frankfurt a. M. hatte im Ausschuß beantragt, es möge die DGBG. bei den gesetzgebenden Instanzen des Reiches und der Länder die Forderung um Unterdrückung bzw. Aufhebung der Animierkneipen, Bars und aller derartigen, durch Förderung des Alkoholmißbrauches zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter dem Einfluß des Alkohols führenden Lokale erheben.

Begründung: Nachdem durch eine skrupellose Agitation die Aufnahme des Gemeindebestimmungsrechts in das kommende Schankstättengesetz verhindert worden ist, nachdem weiter dieselbe Agitation bereits eingesetzt hat, um eine Einschränkungsmöglichkeit gegenüber den zum Alkoholmißbrauch ausartenden Betrieben zu verhindern, ist im Interesse der Beschränkung des zu gemeingefährlicher Ausbreitung der Geschlechtskrankheiten führenden Animierkneipenwesens unabhängig von dem Schankstättengesetz die Eindämmung des Animierkneipenwesens unerlässlich, die nur durch ein radikales, auch die Umgehung scharf bestrafendes gesetzgeberisches Vorgehen möglich ist.

Der Verhandlungsbericht gibt die folgende Aussprache wieder:

Professor Stern schlägt vor, den Antrag einstimmig abzulehnen.

Professor Hoffmann fragt, ob dieser Antrag nicht schon von anderer Seite durchgeführt ist, insbesondere ob nicht Bardamen usw. einer gesonderten Ueberwachung zugeführt werden können.

Vorsitzender betont den Standpunkt, daß es richtig sei, immer wieder die Beziehungen zwischen Alkohol und Geschlechtskrankheiten hervorzuheben, und daß die DGBG in allererster Linie verpflichtet ist, dazu etwas zu tun. Er glaubt, daß die vorliegende Fassung etwas zu weit geht.

Frau Fritsch: Die DGBG muß zu der neuen Gesetzgebung Stellung nehmen, nachdem das Gemeindebestimmungsrecht abgelehnt worden ist. Wir wollen verlangen, daß dem überhandnehmenden Animierkneipenwesen ge-

steuert wird. Im Kriege ist es möglich gewesen, dagegen vorzugehen, es muß auch jetzt wieder gelingen.

Professor Flesch wünscht eine scharfe Fassung, nachdem er jetzt wieder die Erfahrung gemacht, daß in einem Artikel von Müller de la Fuente die Beziehungen zwischen Alkohol und Geschlechtskrankheiten als sehr geringe hingestellt werden. Es muß energisch betont werden, daß wir auf einem anderen Standpunkt stehen.

Vorsitzender: Es handelt sich also jetzt um die Frage, ob die Versammlung den Antrag der Ortsgruppe in der eingebrachten Fassung annehmen will oder in einer vom Vorstand auszuarbeitenden Form.

Es wird beschlossen, die endgültige Fassung zwischen der Ortsgruppe Frankfurt und dem Vorstand zu regeln, und jetzt nur zu beschließen, daß ein Antrag an die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften in diesem Sinne zu richten ist.

3. Verschiedenes.

Der Völkerbund und die Alkoholfrage.

Im September 1925 versammelte sich in Genf eine internationale Konferenz gegen den Alkoholismus, an der sich 15 Regierungen vertreten ließen, um die internationalen Probleme, die in Beziehung zur Alkoholfrage stehen, eingehend zu prüfen: Konflikte zwischen Alkohol ausführenden Staaten und Staaten mit strenger Alkoholgesetzgebung, Alkohol in den Kolonien, internationale Bekämpfung des Alkoholschmuggels usw. Unter den von der Konferenz angenommenen Entschlüssen befand sich auch ein allgemeiner Wunsch, der Völkerbund möge sich mit der Alkoholfrage befassen, wie er es schon mit der Opiumfrage tut. Nachdem dieser Wunsch zur Kenntnis mehrerer Regierungen gebracht worden war, beschloß die finnländische Regierung, die Sache vor den Völkerbund zu bringen und ihre Delegation an der VII. Versammlung des Völkerbundes wurde damit beauftragt, einen diesbezüglichen Antrag der Versammlung zu unterbreiten. Nachdem die Delegation ihren Antrag samt Begründung aufgestellt hatte, setzte sie sich mit der schwedischen und polnischen Delegation in Verbindung, die den Antrag durch ihre Unterschrift zu unterstützen beschloss. Die Minister des Auswärtigen von Belgien und der Tschechoslowakei hatten schon früher ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben, konnten aber aus verschiedenen Umständen den Antrag nicht unterzeichnen, obgleich sie ihn vollständig billigten. So haben am 14. September die Herren Setälä, Minister des Auswärtigen und erster Delegierter von Finnland, Zaleski, Minister des Auswärtigen und erster Delegierter von Schweden der Versammlung des Völkerbundes folgenden Antrag gestellt: „Die Versammlung des Völkerbundes wird ersucht, zu beschließen, daß die Prüfung der Alkoholfrage ins Arbeitsprogramm des Völkerbundes aufzunehmen sei und den Völkerbundsrat zu bitten, die nötigen Maßnahmen zu treffen.“ In der Begründung dieses Antrages betonten die drei Delegationen, daß der Völkerbund immer mehr dazu gebracht wird, sich mit der Alkoholfrage zu befassen. So hat die konsultative Kommission zum Kinder- und Frauenschutz beschlossen, die Alkoholfrage, soweit sie in Beziehung zu ihrer besonderen Arbeit steht, zu verfolgen. Dann hat die Mandatkommission die Einfuhr und den Verkauf der alkoholischen Getränke in den Mandatgebieten zu kontrollieren. Dazu empfindet man in den zivilisierten Ländern das Bedürfnis einer leitenden internationalen Aktion gegen den Alkoholismus, nämlich in der Frage des Alkoholschmuggels, die erst dann in befriedigender Weise gelöst werden kann, wenn allgemeine Vereinbarungen gegen den Schmuggel getroffen werden.

Eine solche Aktion von seiten des Völkerbundes wird schon seit manchen Jahren von den Alkoholgegnern gewünscht. Die internationale Studienkonferenz in Paris 1919, die Genfer Konferenz 1925 und endlich der

18. internationale Kongreß gegen den Alkoholismus in Dorpat in diesem Jahre haben sich in diesem Sinne geäußert, daß der Völkerbund sich mit der internationalen Seite der Alkoholfrage zu befassen habe. Es gibt Divergenzen in der Alkoholfrage, sagt der Bericht der drei Delegierten, es gilt jetzt, die Frage sorgfältig zu prüfen, um die richtigen Maßnahmen vorzubereiten. Eine solche Arbeit, die die verschiedenen Regierungen im Geiste des Völkerbundes und auf der Grundlage unparteiischer, wissenschaftlicher Untersuchungen gemeinsam unternehmen würden, hätte ganz sicher eine segensreiche Wirkung.

Nach der Arbeitsordnung der Völkerbundsversammlung müssen alle der Versammlung unterbreiteten Anträge zuerst an die Tagesordnungskommission überwiesen werden, die ihrerseits der Versammlung Anträge stellt, wie die betreffenden Propositionen zu behandeln seien. Die Tagesordnungskommission, an deren Spitze Lord Robert Cecil steht, beschloß nun. in Anbetracht der großen Bedeutung der Alkoholfrage und der Tatsache, daß eine eingehende Prüfung des Antrages der Delegationen am Ende der Session nicht gut möglich wäre, der Versammlung vorzuschlagen, die Frage in der nächsten Session zu behandeln, was von der Versammlung, auch von den Antragstellern, einstimmig angenommen wurde. Wir werden also im Jahre 1927 eine große Alkoholdebatte in der Völkerbundsversammlung haben. Uebrigens hat man sich auch mehrere Male in der gegenwärtigen Session mit der Alkoholfrage beschäftigt. Nicht nur, daß die Mandatkommission jedes Jahr über die Alkoholfrage in den Kolonien Bericht erstattet hat, sondern auch in der V. Kommission, die sich mit der humanitären und sozialen Tätigkeit des Völkerbundes befaßt, hat man den Bericht der Kommission für Kinder- und Frauenschutz eingehend geprüft, und nach einer lebhaften Debatte haben sowohl die V. Kommission als auch die Versammlung der Kommission zugestimmt in diesem Wunsche, auch die Alkoholfrage in ihren Beziehungen zur Kinder- und Frauenfrage zu verfolgen.

Die von der 7. Versammlung des Völkerbundes gefaßten Beschlüsse bedeuten eine wichtige Etappe im Kampfe gegen den Alkoholismus. Selbstverständlich wird die Alkoholfrage immer vor allem eine nationale Frage bleiben, sie hat aber auch eine internationale Seite. Es ist gut, daß unter der Leitung des Völkerbundes die verschiedenen Regierungen sich verständigen, um die beste Lösung für das internationale Alkoholproblem zu finden.

Str.

Die Polizeistunde in europäischen Großstädten.

In einem Erlaß, der mit dem 20. Oktober d. J. in Kraft getreten ist, hat der Preußische Minister des Innern die Bestimmungen über die Polizeistunde in Preußen geändert. Trotz zahlreicher Mahnungen, die dem Ministerium aus den Kreisen sozialer Organisationen zugegangen sind, hat der Minister sich dazu verstanden, eine Aenderung zu treffen, die wenigstens für Berlin eine wesentliche Hinausschiebung der Polizeistunde bedeutet.

In den preußischen Städten mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern gilt jetzt 1 Uhr nachts als Polizeistunde, in den preußischen Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern 2 Uhr nachts und in Berlin 3 Uhr nachts. „Bei nachgewiesenem Bedürfnis“ sind die örtlichen Polizeibehörden befugt, noch weitere Verlängerungen der Polizeistunde zuzulassen. Schon kurz nach Inkrafttreten dieser ministeriellen Verordnung hat sich gezeigt, was von den meisten Sachkundigen vorausgesehen war, nämlich, daß die überwiegende Mehrheit der Berliner Bevölkerung ein Bedürfnis nach Verlängerung der Polizeistunde nicht empfindet. Mit unglaublicher Frivolität wird von denselben Tageszeitungen, die den Wirten weitestgehende Helferdienste geleistet hatten, jetzt erklärt, daß der Berliner erst wieder zur Unsolidität erzogen werden müsse. In Wirklichkeit hat der Preußische Minister des Innern lediglich einer ganz dünnen Interessentenschicht einen wirtschaftlichen Vorteil gesichert, der vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ge-

sehen, jeder Berechtigung entbehrt. Die einzige anerkanntswerte Verfügung in diesem Erlasse, die für die Morgenstunden von 6 bis 8 Uhr ein Branntweinverbot anordnet, bestand schon früher.

Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus hat, als der neue Erlaß des Preußischen Ministers erwartet wurde, eine Rundfrage bei den Polizeidirektionen europäischer Großstädte veranstaltet, um festzustellen, welche Bestimmungen über die Polizeistunde in diesen Städten gelten. Die eingelaufenen Antworten zeigen, daß Berlin auf Grund des neuen Erlasses tatsächlich die späteste Polizeistunde besitzt, und daß nur in ganz wenigen Großstädten, praktisch genommen, geringere Beschränkungen des Alkoholausschanks bestehen, als dies in Berlin der Fall ist. Wir geben im folgenden eine kurze Uebersicht der von der Deutschen Reichshauptstelle festgestellten Polizeistunden-Bestimmungen:

In Wien unterscheidet man zwischen Branntweinschenken und anderen Schankstätten. Die ersteren dürfen wochentags von morgens 6 Uhr bis 7 Uhr abends ausschenken, müssen an Sonn- und einigen hohen Festtagen aber ganz schließen, an anderen Festtagen mittags um 12 Uhr. Sonnabends ist der Ausschank von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr nachmittags gestattet. Ausnahmen werden grundsätzlich nicht zugelassen. Die übrigen Schankstätten dürfen von morgens 6 bis nachts 12 Uhr (Kaffeehäuser bis 1 Uhr) geöffnet sein. Einwandfreien Betrieben werden auf Antrag gelegentlich Verlängerungen zubilligt.

In London dürfen die Schankstätten wochentags nur 9 Stunden lang (in den Vororten 8 bis 8½ Stunden) geistige Getränke ausschenken, an Sonn- und Festtagen nur 5 Stunden, und zwar findet der Ausschank statt im Zentrum der Stadt und im Westen wochentags 11 Uhr 30 morgens bis 3 Uhr nachmittags und 5 Uhr 30 nachmittags bis 11 Uhr abends; Sonntags von 12 Uhr 30 nachmittags bis 2 Uhr 30 nachmittags und 7 bis 10 Uhr abends. Für das übrige London sind die Ausschankzeiten wochentags 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags und 5 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends, Sonntags von 12 Uhr mittags bis 2 Uhr nachmittags und 7 bis 10 Uhr abends. Während der Sperrstunden am Mittag, in denen der Alkoholausschank verboten ist, brauchen die Wirtschaften nicht zu schließen, sie tun es aber meistens.

In Rotterdam wird der Alkoholausschank von morgens 5 Uhr bis 12½ Uhr nachts (Sonnabends 1 Uhr) zugelassen.

In Amsterdam geht die Schankzeit im allgemeinen von 6 Uhr (im Winter von 7 Uhr) morgens bis 12 Uhr nachts. Eine Verlängerung bis 1 Uhr nachts bedarf der besonderen Erlaubnis des Bürgermeisters.

Im Haag ist die Frühpolizeistunde im Sommer 5 Uhr, im Winter 6 Uhr, die abendliche Schlußstunde 12½ Uhr (Sonnabends 1½ Uhr) nachts. Verlängerungen kann der Bürgermeister gestatten.

In Oslo unterscheidet man drei Gruppen von Schankstätten, die Wein und Bier von morgens 8 Uhr bis nachmittags 5 Uhr bzw. 10 oder 12 Uhr abends ausschenken dürfen. Sonntags haben alle Wirtschaften erst von 12 Uhr mittags an den Ausschank frei. Branntweinausschank ist — auch nach der Volksabstimmung am 18. Oktober d. J. einstweilen noch — im ganzen Lande verboten.

In Kopenhagen dürfen die Wirtschaften um 5 Uhr morgens öffnen, aber erst von 8 Uhr an ist der Alkoholausschank freigegeben. Polizeistunde ist 12 Uhr nachts. 75 Wirte dürfen gegen eine Sondersteuer ihre Gäste bis 1 Uhr, 25 Wirte ebenfalls gegen eine erhöhte Sondersteuer bis 2 Uhr behalten. Kein Gast aber darf auch in den zugelassenen Ausnahmefällen nach 12 Uhr ein Lokal betreten. Neuerdings ist die Polizei geneigt, einer noch größeren Zahl von Wirten die verlängerte Schlußstunde zuzugestehen.

In Stockholm ist der Ausschank geistiger Getränke von 12 Uhr mittags (Wein von 9 Uhr morgens) bis 10 Uhr abends gestattet, Sonntags

überhaupt und wochentags vor 3 Uhr nachmittags darf der Ausschank nur bei Mahlzeiten erfolgen. Während des Hauptgottesdienstes ist jeder Ausschank verboten. Verlängerung der Ausschankzeit gestattet das Oberstadthalteramt meistens nur bis 12 Uhr nachts, der Aufenthalt im Lokal ist den Gästen allerdings bis 1 Uhr nachts gestattet.

In Moskau dürfen Wein- und Kolonialwarenhandlungen von 9 Uhr (bzw. 8 Uhr) morgens bis 7 Uhr (bzw. 11 Uhr) abends ausschanken. Die Ausschankzeit für Kaffee-, Gast- und Speisehäuser mit Bierausschank geht von 9 Uhr morgens bis 11 Uhr abends. Einige Ausnahmen werden bis 12 Uhr zugelassen. An Festtagen müssen alle Schankstätten geschlossen bleiben.

In Zürich geht die Ausschankzeit von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts. Der Kleinverkauf geistiger Getränke in Konditoreien und Geschäften ist wochentags bis 7 Uhr abends gestattet, Sonntags in Konditoreien von 10½ Uhr morgens bis 8 Uhr abends. In den Läden ist Sonntagsruhe.

Die Schankzeit in Bern ist von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr abends (Sonntags 12 Uhr).

In Bukarest ist die Polizeistunde für die meisten Wirtschaften 1 Uhr nachts. Die Kabarets, die um 11 Uhr abends erst öffnen dürfen, haben bis 3 Uhr nachts Erlaubnis.

In Italien ist der Alkoholausschank durchweg von 10 Uhr morgens (Feiertags 11 Uhr) bis 11 Uhr abends (im Winter bis 10 Uhr abends) gestattet. An Feiertagen und Wahltagen ist der Branntweinausschank und -Verkauf völlig verboten. Verlängerungen der Ausschankzeiten dürfen die Präfekten bzw. die Polizeibehörden gestatten. Rom hat von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht und für kleinere Speise- und Wirtshäuser, in denen Wein verabfolgt wird, die Polizeistunde auf 12 Uhr nachts festgesetzt. Kaffeehäuser, Bars u. ä. Lokale müssen um 1 Uhr schließen.

In Warschau, Budapest und Paris sind die Beschränkungen des Alkoholausschanks durch die Polizeistunde praktisch sehr gering.

Warschau gestattet den Alkoholausschank offiziell von 9 Uhr morgens bis 11 Uhr abends bzw. 1 Uhr, fast alle größeren Restaurants sind aber gegen Entrichtung einer Steuer die ganze Nacht geöffnet. Der Branntweinausschank und -Verkauf ist allerdings von Sonnabend nachmittags 3 Uhr bis Montag morgens 10 Uhr gesetzlich nicht gestattet.

Eine ähnliche Einschränkung kennt Budapest, das Sonntags den Branntweinausschank vollständig verbietet und den Verkauf von Wein, Most und Bier an Feiertagen nur morgens von 7 bis 9 Uhr zuläßt. Im übrigen aber ist der Ausschank geistiger Getränke von 5 Uhr morgens bis 2 Uhr nachts (Kaffeehäuser 3 Uhr) erlaubt. Verlängerung der Schankzeit kann auf Antrag von Fall zu Fall bewilligt werden.

Paris besitzt keine besonderen Beschränkungen des Branntweinausschanks. Die Schankzeit für geistige Getränke reicht im allgemeinen von 4 Uhr morgens bis 2 Uhr nachts. Verlängerung wird auf Antrag bewilligt. Einzelne Schankstätten (in der Nähe der Bahnhöfe und Markthallen) haben ohne weiteres die ganze Nacht offen. Weihnachten, Ostern und am Nationaltag (14. Juli) besteht überhaupt keine Einschränkung durch die Polizeistunde.

R. K r a u t.

50 Jahre Antialkoholarbeit in Japan.

Bericht der „Awoki Antialkohol-Stiftung“ (verfaßt von ihrem Schriftführer T. Chiba, Tokio) an den 18. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus. übersetzt von J. Flaig.).

Da die Religion Buddha s mit ihrer strengen Alkoholenthaltsamkeitsvorschrift in Japan schon vor rund 1300 Jahren eingeführt worden ist, kana

¹⁾ Wir geben diesen Bericht, der gegenüber dem kurzen geschichtlichen Ueberblick in H. 1 1925 (S. 32-34) ein abgerundeteres und bis zur Gegenwart fortgeführtes, dabei in manchen Punkten genaueres Bild bietet, gern (etwas gekürzt) hier wieder.

man annehmen, daß der Verbotsgedanke in Japan schon eine lange Entwicklung hat; und in der Tat ergingen auch in den verschiedenen Zeiten der japanischen Geschichte kaiserliche Erlasse gegen das Trinken — das erste Verbotsgesetz ist nach den geschichtlichen Nachrichten vor etwa 800 Jahren in Kraft getreten.

Andererseits ist die Alkoholfrage in Japan lange Zeit als eine persönliche Angelegenheit oder vielmehr Nüchternheit als eine persönliche Tugend angesehen worden, und die Antialkoholbewegung im heutigen Sinne ist eigentlich erst seit der Einführung des Protestantismus vor ungefähr 60 Jahren in Fluß gekommen, seit der Zeit, da Japan abendländische Gedanken und Gesittung aufzunehmen begann.

Die erste japanische Nüchternheitsbewegung wurde im Jahre 1875 von einigen Mitgliedern der japanischen Presbyterianischen Kirche in Yokohama gegründet, aber erst um 1886 nahm sie feste Gestalt an. Das Widerstreben der Oeffentlichkeit gegen Bekundung antialkoholischer Bestrebungen war damals so bitter wie die Verfolgung des christlichen Glaubens.

1877 wurde dann in Kyoto von Studenten der buddhistischen Schule in Verbindung mit der führenden buddhistischen Religionsgemeinschaft (Nishi-Honganji) ein zweiter alkoholgegnerischer Verein gegründet; es war der erste auf den Grundsätzen des Buddhismus beruhende. Diese Vereinigung entwickelte sich später zu einem starken nationalen Nüchternheitsverband mit vielen Tausend Mitgliedern; es folgte aber bald ein Gegenschlag, infolge dessen er zusammenschmolz und aufgelöst wurde. Doch bestehen noch etwa 50 buddhistische Ortsvereine dieser Art, wenn auch ohne Anschluß an den Nationalen Bund.

1887 wurde in Hokkaido (der Nordinsel Japans) eine weitere Vorkämpfervereinigung in Verbindung mit der Unabhängigen christlichen Kirche von Sapporo ins Leben gerufen. Kazutaka Ito, jetzt im Nationalen Bund, war damals einer ihrer Führer. 1888⁷⁾ folgte in Tokio der japanische christliche Frauen- und Enthaltensamkeitsbund unter der Leitung von Frau Mary Clement Leavitt und Frau Kaji Yajima.

Im Jahre 1890 hielt Frä. Jessie Ackermann, eine Nüchternheitsmissionarin, eine Reihe sehr erfolgreicher Antialkoholversammlungen in Tokio. Dies führte zur Gründung des Tokioter Alkoholgegnervereins unter Führung des ehrenwerten Herrn Taro Ando, ferner von Pfarrer Kwanichi Miyama, K a t z u t a k a I t o, Dr. Julius Soper u. a. Sein Vorsitzender Herr Ando wurde von der Zeit an die Hauptgestalt in der Nüchternheitsbewegung von Japan. Er legte seine Stellung als kaiserlicher Konsul auf Hawaii nieder, um sich ganz der Antialkoholsache zu widmen. Bis 1894 hatte sich der Verein in Tokio zum größten und einflußreichsten Japans mit vielen Zweigvereinen und einem Gesamtmitgliederstand von über 5000 aufgeschwungen. Durch die vereinten Bemühungen der Herren Ando und Ito wurde dann ein Ausschuß gebildet, der einen Zusammenschluß aller einschlägigen örtlichen Vereine zustandebringen sollte, und schließlich im Jahre 1898 der Japanische Antialkoholbund unter Vorsitz von Herrn Ando errichtet, der seine führende Stellung innehatte, bis er infolge geschwächter Gesundheit sich zurückziehen mußte. Er ist im Oktober 1924 verschieden. 1925 zählte der Bund 76 angeschlossene Gruppen mit zusammen 7000 Mitgliedern.

Auch die Heilsarmee, die 1895 von London aus in Japan Fuß faßte, hat unter Leitung ihres Obersten Yamamuro Erhebliches für die Förderung der Nüchternheitsbestrebungen im Lande geleistet.

Im Jahre 1897 wurde in Tokio von Missionaren und sonstigen Ausländern ein „Vereinigter Ausschuß“ gebildet mit dem Zweck, die Nüchternheitsvereine zu beraten und deren Bestrebungen bei den Kirchen und Geistlichen mehr zur Geltung zu bringen (Vorsitzender: Dr. Julius Soper).

⁷⁾ In der Vorlage 1886, aber offenbar Druckfehler. Fl.

1903 trat unter der tüchtigen Leitung von Fr. Azuma Moriya die „Jugend-Enthaltungs-Legion“ in Verbindung mit der Arbeit des Christlichen Frauen-Enthaltungs-Bundes ins Leben. Sie zählt jetzt über 30 000 Mitglieder und spielt eine sehr einflußreiche Rolle innerhalb der Gesamtbewegung.

1922 gelang es den unablässigen Bemühungen des ehrenwerten Herrn Nemoto und seines Kollegen, des ehrenwerten Herrn Soroku Ebara, endlich mit Hilfe des angesehenen Oberhausmitglieds Baron Sakatani den schon im Jahre 1904 zum ersten Mal eingebrachten Gesetzesantrag, der den Gebrauch von Reiswein (Sake) durch Minderjährige verbietet, im Oberhause durchzubringen.

Wie der obige Abriss zeigt, hatte also in der organisierten Nüchternheitsbewegung Japans immer das christliche Element stark vorgeherrscht. 1918 erhoben dann auf der Jahresversammlung des Bundes die Vertreter des Osakaer Vereins und einige andere Einspruch: der Bund sollte in religiöser, wie in politischer Hinsicht streng unparteiisch sein, um sich zu einem nationalen Verbände zu gestalten; und da keine Einigung erzielt werden konnte, trat der Osakaer Verein nebst einigen andern aus dem Bunde aus und bildete ein selbständige Vereinigung für sich. Da die beiden Verbände jedoch dieselben Ziele verfolgten, wirkten sie auch weiter immer einhellig zusammen. Um diese Zeit begann Shozo Awoki, ein ins Privatleben zurückgezogener Geschäftsmann und früheres Mitglied des Stadtrats von Osaka, sich ausschließlich der Nüchternheitsarbeit zu widmen. Er war lebhaft von der Wichtigkeit der Einigkeit unter den Antialkoholkämpfern durchdrungen, und es gelang ihm unter Mitwirkung von Jiuzo Takahashi und andern eifrigen Mitarbeitern, die Bildung eines religiös neutralen Nationalen Antialkoholbundes zustandezubringen. Der verstorbene Dr. Gandier von der amerikanischen Anti-Saloon League, der zu der Zeit Japan besuchte, half kräftig dabei mit. Er und die Herren Awoki und Makino sprachen auch beim Premierminister Harah und dem Innenminister Tokonami vor und betonten ihnen die Notwendigkeit eines völligen Alkoholverbots als Mittel zur Beförderung der nationalen Wohlfahrt Japans.

1919 wurde der neue Bund unter dem Namen: „Nationaler Verbotsbund Japans“ eingetragen. Als seine Ziele verkündete er: Einreichung einer Eingabe an die Volksvertretung für Einführung eines Verbotsgesetzes, Durchführung eines großen Aufklärungs- und Kundgebungsfeldzuges in der Stadt Tokio, Aufbringung von einer Million Yen für die Fortsetzung der Arbeit. Und es wurde dann die Mitarbeit des Tokioter Japanischen Antialkoholbundes zu gewinnen gesucht und tatsächlich gewonnen, mit sehr erfolgreichen und glücklichen Ergebnissen. Dies führte fast gleichzeitig zur Verschmelzung der beiden Verbände unter dem Namen: „Nationaler Antialkoholbund von Japan“ (National Temperance League of Japan). Dieser umfaßt zurzeit mehr als 250 Vereine mit rund 25 000 Mitgliedern.

Das bedeutsamste Ereignis vielleicht in der japanischen Nüchternheitsbewegung war das oben erwähnte Jugend-Verbotsgesetz, das im Jahre 1922 nach einem in 18 Sitzungen immer wiederholten Anlauf endlich erreicht wurde. Die Nüchternheitsarbeit gilt seitdem zu einem beträchtlichen Teil der Sorge für die Durchführung dieses Gesetzes.

Von neueren Ereignissen ist noch folgendes zu erwähnen:

1923 wurde der Hochschul-Verbotsbund Japans gegründet, unter dem Vorsitz von Dr. Masataro Sawayanagi, dem Präsidenten der Kaiserlichen Gesellschaft für Erziehungswesen. Im gleichen Jahre errichtete Herr Awoki, der geschäftsführende Direktor des Bundes, die „Awoki Antialkohol-Stiftung“ mit dem Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeit über den Alkohol und Verbreitung der durch sie gewonnenen Erkenntnisse, ferner Zusammenschluß von Vereinigungen und Einzelpersonen in allen Ländern zur Erreichung der Abschaffung des Gebrauchs geistiger Getränke. Herr Awoki hat neuerdings im Zusammenhang mit dieser Stiftung, für die er alle Mittel aufbringt, eine Studienreise durch die Welt gemacht.

1925 sodann entstand in Tokio die Buddhistische nationale Antialkohol-Vereinigung. Sie tritt für ein vollständiges Alkoholverbot gemäß der Lehre Buddhas ein. Dr. Kuniyoshi Katayama, Ehrenprofessor der Kaiserlichen Universität, ebenfalls ein alter Nüchternheitsvorkämpfer Japans, wurde zum Vorsitzenden gewählt, während manche hervorragende Buddhisten dem Stabe der Vereinigung angehören.

1926 wurde das Gesetz zur Erhöhung des Alkohol-Schutzalters vom 20. auf das 25. Jahr zwar im Unterhaus einstimmig durchgebracht, aber zu spät, um noch die Aufmerksamkeit des Oberhauses zu finden.

Eine stetige Zunahme der sogenannten „trockenen Dörfer“, was in Wirklichkeit Ortsverbot lediglich auf dem Wege der Vereinbarung bedeutet, und eine starke Mehrung der Nüchternheitsvereine, deren es jetzt über 600 sind, mögen die bedeutsamsten Tatsachen sein.

Ueber die im Frühjahr d. J. beschlossenen Forderungen des Nationalen Anti-alkoholbundes haben wir in Heft 3, Seite 145, kurz berichtet. Ebenso über den japanischen Alkoholverbrauch und seine Tragweite im Januar/Februar-Heft 1925 (Seite 57). Neuere Angaben in letzterer Hinsicht bietet der vorliegende Bericht. „Das japanische Volk gab über $1\frac{1}{2}$ Milliarden Yen (zu 2,09 M) für geistige Getränke aus, ein Betrag, der fast dem ganzen Reichshaushalt gleichkommt und mehr als das Fünffache des gesamten Jahresaufwands für das öffentliche und private Schulwesen ausmacht. Auf den Kopf macht es mehr als 20 Yen, während die nationale Schuld von etlichen 30 Yen auf den Kopf der Bevölkerung noch ungetilgt bleibt. So betäubend schon diese wirtschaftliche Verschwendung ist, so ist sie doch noch nicht zu vergleichen mit den ungeheuren Verwüstungen an den Menschen selber — den zahllosen, schrecklichen Verbrechen, Krankheiten, all dem Elend und den Todesfällen, die das Land durch den Trunk erleidet.“

Der Bericht schließt — namentlich im Blick auf die schrankenlose Tätigkeit, die das Alkoholkapital jetzt in Asien entfalte — mit Befürwortung eines baldigen Zusammentretens des Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus in Asien. Die Alkoholfrage sei heute für Asien eine brennendere Lebensfrage als für Europa oder sonst einen Erdteil.

Besprechungen.

Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitspflege,

herausgegeben von A. Gottstein, A. Schloßmann, L. Telexy.
3. Band. Wohlfahrtspflege, Tuberkulose, Alkohol, Geschlechtskrankheiten. — Berlin. Verlag von Julius Springer. 1926. —

Das umfangreiche bedeutungsvolle Werk umfaßt vier Hauptteile: Die rechtlichen Grundlagen und die Organisation der Fürsorge einschließlich des Armenrechtes und des Rechtes des Kindes, die Tuberkulose, den Alkohol und seine Bekämpfung und die Geschlechtskrankheiten einschließlich der Prostitution.

Zu den wichtigsten Aufgaben gehören die wirtschaftliche, die gesundheitliche und die erzieherische Fürsorge für die Allgemeinheit und in Sonderheit für die Jugend. Ein Drittel des ganzen Buches ist allein der schwersten Volksseuche, der Tuberkulose, gewidmet, zum größten Teile ihrer Bekämpfung.

In seiner Abhandlung „Der Alkohol und seine Bekämpfung“ sagt Dresel einleitend: „Ganz abgesehen davon, ob Alkoholgenuß an sich gesundheitsschädlich ist oder nicht, belasten Trinksitten und Alkoholverbrauch den Haushalt weitester Kreise so nachhaltig, daß dadurch die Aufwandmöglichkeiten für Gesundheit und Kulturbedürfnisse in gefährlichem Maße eingeschränkt werden.“ Dieser Gesichtspunkt dürfte maßgebend und richtunggebend sein für den Kampf gegen den Alkoholismus.

Entstehung und Zusammensetzung, Erzeugung und Verbrauch der geistigen Getränke werden in besonderen Abschnitten behandelt. 54 kg wertvollste Bestandteile werden von 100 kg Gerste durch das Brauen der Volksernährung entzogen.

Außerordentlich bedenklich stimmt die vielfach stärkere Zunahme des Schnapsgenusses als des Bierverbrauchs seit dem Kriege. In den Städten nehmen Likörstuben, Bars und Dielen überhand, der Verkauf in den offenen Branntweinläden hat erheblich zugenommen. Dazu hat u. a. die unverständliche und teilweise unwürdige Reklame des Reichsbranntweinmonopols mit beigetragen. Auffallend ist die Zunahme des Schaumweinverbrauchs. Er übertraf bereits im Jahre 1921 wieder den vom Jahre 1913. Inwieweit unsere „Neureichen“ an diesem Luxus beteiligt sind, ist nicht feststellbar. Jedenfalls hat es unser verarmtes Volk noch nötig, Sekt in Massen zu trinken und war schamlos genug, nach alter Weise zu „saufen“, während man die Kinder von den Amerikanern durchfüttern ließ. Unbegreiflich und unentschuldig bleibt es, daß Regierung und Reichstag nicht nach den ausgezeichneten Erfahrungen der Enthaltsamkeit im Kriege, tatkräftig der erneut einsetzenden Alkoholflut begegnen sind. Statistische Angaben belegen, wie hoch noch immer der einzelne Haushalt durch Alkoholausgaben belastet ist und wie darunter der Aufwand für hygienische und kulturelle Bedürfnisse leidet.

In längeren Ausführungen wird der Zusammenhang von Alkohol und Krankheiten in Sonderheit Erkrankungen des Nervensystems, behandelt. Eine für Alkoholwirkung spezifische Organerkrankung gibt es nicht. Es fehlt noch an genaueren Untersuchungen über das Zusammenwirken der einzelnen Bestandteile der geistigen Getränke auf unseren Organismus. Sicher ist, daß die verschiedensten, die Widerstandskraft des Gewohnheitstrinkers mindernden Einflüsse, wie unregelmäßige Lebensweise, zeitweilige Unter-

ernährung, Aufenthalt in schlechter Kneipflucht u. a. m. im Verein mit dem Alkoholverbrauch den Körper und Geist schädigen und leicht den Krankheits-erregern Bahn schaffen. Bekannt sind die Statistiken der Schweiz und vieler Lebensversicherungsgesellschaften über Erkrankung und Sterblichkeit Trinker und Enthaltener, sowie über diejenigen der sogen. Alkoholberufe. Eine absolute Beweiskraft kommt im allgemeinen den bisher gewonnenen Ergebnissen nicht zu. Immerhin ist der starke Rückgang der alkoholischen Geisteskrankheiten während des Krieges mit seiner Zwangsenthaltsamkeit bemerkenswert.

Im Gegensatz zu vielen Autoren betont D., daß die Trunksucht allein nicht die Kriminalität auslöst, sondern daß psychopathische Persönlichkeiten besonders dazu neigen, zusammenfallend trunksüchtig und kriminell zu werden. An einem engen Zusammenhang von Alkoholismus und Prostitution ist nicht zu zweifeln, auch daran nicht, daß der Alkohol der häufige Kuppler und Vermittler der Geschlechtskrankheiten wird. Anschaulich und packend wird der Alkohol als Zerstörer des Familienlebens geschildert, der gesellschaftliche, nicht auszurottende Trinkzwang, der in neuerer Zeit endlich durch unsere Jugendbewegung eine Minderung erfahren hat. (Schule, Erziehung, Sport.)

Das Kapitel Alkohol und Ernährung bedarf noch eingehender wissenschaftlicher Bearbeitung. D. selbst hat hinsichtlich der erblichen Belastung der Alkoholirren festgestellt, daß bei den Fällen der Belastung durch die weibliche Ascendenz anscheinend Geisteskrankheit und ihr zunächst Nervenkrankheiten als ursächlich belastende Krankheitserscheinungen überwiegen, während bei den Fällen der Belastung durch die männliche Ascendenz offensichtlich die Trunksucht selbst oder die Anlage zur Trunksucht als vererbliche Krankheitserscheinung am häufigsten hervortritt. Auch die noch nicht genügend geklärte Frage vom Einfluß des Alkoholismus auf die Nachkommenschaft muß noch durch eine sorgfältig aufgebaute Erforschung einzelner Geschlechter gelöst werden.

Das Schlußkapitel behandelt die Bekämpfung des Alkoholismus. Die Bedeutung der Alkoholfrage liegt nicht auf individuellem, sondern auf sozialem Gebiete. Sie ist ein Massenproblem, es handelt sich beim Alkoholismus um eine psychische Masseninfektion. Die Vorbeugung bleibt wie bei jeder Seuche die erste Pflicht der Verantwortlichen und hier zuvörderst eine planmäßige Aufklärung. Gesetze, Verordnungen und gemeinnützige Tätigkeit müssen sich die Hand reichen. Konzessionswesen und Gasthausreform bedürfen weitgehender Beachtung und müssen aus den Privatinteressen dem Gemeinwohl zugeführt werden. Dankbar zu begrüßen war das Notgesetz vom 24. Februar 1923 über Schank- und Gasthausbetrieb, schärfere Fassung und vor allem Beurteilung der Bedürfnisfrage bleiben aber noch zu fordern. Das Gleiche gilt für die Polizeistunde. Die Wirtschaften müßten zu Mittelpunkten der Wohlfahrts-pflege werden. Das ganz unzureichende Branntweinmonopol hat keinen Nutzen in sozialhygienischer Hinsicht gebracht. Von Zwangsmaßnahmen und radikalen Gesetzen ist nicht viel zu erhoffen: „Nicht das Volk wird der Menschheitskultur Führer sein, das mit Zwangsmaßnahmen seine Haltung dem Alkoholismus gegenüber erkaufte, sondern das Volk, das den Alkohol innerlich so überwindet, daß seine gewaltige schädigende Seite ausgeschaltet wird und seine guten Wirkungen der vernünftigen Handhabung unterliegen“. Das Letztere dürfte freilich von der großen Masse kaum zu erhoffen sein.

Der letzte große Abschnitt des Buches behandelt Geschlechtskrankheiten und Prostitution. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Schäden der verschiedensten Art sind ihre Förderer und andererseits die stärksten Hindernisse in ihrer Bekämpfung. Ueberdies sind sie durch Ansteckungsmöglichkeit und Uebertragung auf die Nachkommen neben der eigenen Schädigung des Trägers von außerordentlicher sozialhygienischer Bedeutung. In gleicher Weise wie die ersten ist auch dieses umfangreiche Kapitel mit reichem Zahlenwerk belegt. Der am Schlusse erwähnten

sexuellen Erziehung und Aufklärung in Haus und Schule ist besonderer Wert beizulegen. Daß hier die Persönlichkeit des Erziehers alles bedeutet, ist einleuchtend. Die gesetzlichen Bestimmungen und polizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in den verschiedenen Ländern sind unentbehrlich. Sie können aber nur dann von durchgreifendem Erfolge sein, wenn in den breiten Volksmassen Wesen und Gefahren dieser Volksseuche klarer erkannt und Gleichgültigkeit und Gewissenlosigkeit weitgehend gemindert sind. In einer Zeit schwerster Entsittlichung, wie wir sie jetzt durchmachen, und einer großen Arbeits- und Wohnungsnot ist das freilich eine gewaltige Aufgabe. Aber sie muß geleistet werden, soll unser Volk aus seinem Elend wieder gerettet werden.

Dem ausgezeichneten 794 Seiten umfassenden Buche ist weiteste Verbreitung zu wünschen. Es sollte vor allem in alle größeren Büchereien Eingang finden.

Schrifttum.

Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1925 und 1926.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

I. Alkohol und alkoh. Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

Das Institut für Gärungsgewerbe und Stärkefabrikation zu Berlin. Festschrift zur Feier seines 50jährigen Bestehens am 29. September 1924. 1925. Verlag Paul Parey, Berlin SW 11.

Geisler, K. W.: Die deutsche Spiritusindustrie. In: Technik und Wirtschaft, 1926, H. 7, S. 187—195.

Günther, A.: Neuere Verfahren der Weinbehandlung (Schwefelung und Schönung). In: Arbeiten a. d. Reichsgesundheitsamt, 57. Band., S. 112—121, 1926. Verlag Jul. Springer, Berlin.

Polzer, H.: Zur Regelung des Schankstättenwesens. In: Freie Wohlfahrtspflege, 1926, H. 5, S. 226—230.

Im übrigen s. auch Ehle unter I. 4.

3. Vertrieb (Handel).

Neumann, Die steuerliche Ueberlastung des Gastwirts- u. Beherbergungsgewerbes, 1925. Selbstverlag der Arbeitsgemeinschaft der Gärungsgewerbe, Berlin N 24.

4. Steuerwesen.

Ehle, W.: Der Einfluß der deutschen Branntweinsteuergesetzgebung auf die Entwicklung des Brennereigewerbes. Dr.-Dissertation der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, 1926.

Müller, H.: Gärungslose Obst- u. Traubenverwertung. Herausg. v. Schweizerischen Verbands abstinenten Bauern, 1926. Verbandsdruckerei A. G., Bern.

Das Süßmost-Büchlein. Anleitung zur gärungslosen Haltbarmachung von Obst-säften in Fässern und Flaschen. 3. Aufl. 1926. Genossenschaft für gärungslose Obstverwertung, Zug.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe u. Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Dabelstein, G.: Korruption in Presse und Parlament. Wie Zeitungen und Gesetze gemacht werden! 1926. Verlag „Der Wille“ (Gust. Riep), Hagen i. W.

Im übrigen s. auch „Das Institut...“ unter I. 2.

II. Wirkungen d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines, Statistisches, Sammelwerke.

Legrain: Les grands narcotiques sociaux, 1925. Editeurs A. Maloine et fils, Paris.

Vogel, M., und Neubert, R.: Grundzüge der Alkoholfrage. Bd. 12 von „Leben und Gesundheit“, gemeinverständl. Schriftenreihe, hrsg. v. Deutschen Hygienemuseum, 1926. Deutscher Verlag f. Volkswohlfahrt, Dresden.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Bornstein, K.: Alkohol und Beruf. In: Gesundheitslehre für die Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen, S. 98—107. 1926. Verl. von F. C. W. Vogel, Leipzig.

Rost, E., und Braun, A.: Zur Pharmakologie der niederen Glieder der einwertigen aliphatischen Alkohole. In: Arbeiten a. d. Reichsgesundheitsamt, 57. Bd., S. 580—597. 1926. Verl. Jul. Springer, Berlin.

3. Alkohol und Krankheit.

Keeser, E. und J.: Untersuchungen über chronische Alkoholvergiftung. S.-A. aus Bd. 113, H. 34 des Archivs für experiment. Pathologie und Pharmakologie, S. 188—200. 1926. Verl. F. C. W. Vogel, Leipzig.

Legrain: Les causes psychologiques de l'alcoolisme. 1925. Editions-Librairie „Je Sers“, Clamart.

S. J. v. d.: Alkoholisme en Tuberculose. In: Enkrateia, Jan./Maart 1925, S. 1—18.

Samson, J. W.: Alkoholismus und Tuberkulose. In: Sozialhygien. Mitteilungen, 1925, H. 1 u. 2, S. 37—39.

Im übrigen s. auch Donath unter V. 2.

5. Alkohol und Unfall, Invalidität.

Voionmaa, T.: L'alcoolisme et les accidents du travail. In: Revue internationale du travail, 1925 Nr. 2, S. 211—240.

7. Alkohol und Entartung.

Pfleiderer, A.: Biologische Volksbewegung und Nüchternheitsbewegung. In: Die biologische Volksbewegung, 1926. Nr. 4, S. 41—50. Beil.z. Sonder-Nr.: Von Alkohol zu Most“ der „Neuen homöopathischen Zeitung“ 1926. Nr. 9.

Siemens, H. W.: Grundzüge der Vererbungslehre, der Rassenhygiene und der Bevölkerungspolitik. 3., umgearb. u. stark verm. Aufl. (Alkoholfrage: S. 53f., 58, 72f., 78, 86, 93.) 1926. I. F. Lehmanns Verlag, München.

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

Wilbrandt, R.: Der Alkoholismus als Problem der Volkswirtschaft. 3., verb. und erweitt. Aufl. 1926. Verl. E. H. Moritz (Inh. Franz Mittelbach), Stuttgart, und Verl. „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem.

9. Wirkung des Alkohols und der alkoholischen Getränke auf das Kind und die Jugend.

Dannmeyer, H.: Kind und Alkohol. 4. Aufl. 1926. Neuland-Verlag G. m. b. H., Hamburg 30.

Schelenz, C.: Jugend und Alkohol. Vortrag. 1925. Druck von Gebr. Rau, Züllichau.

10. Verbreitung des Alkoholismus usw.
S. Legrain unter II. 3.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Allgemeines, Sammelarbeiten usw.

Schmidt, P.: Praktische Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus. S.-A. a. d. Deutsch. Mediz. W.-Schr., 1926 Nr. 25.

Im übrigen s. auch Legrain und Vogel-Neubert unter II. 1.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

Bogusat, H.: Aerztliche Wünsche zum amtlichen Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. In: Arbeiten a. d. Reichsgesundheitsamte, 57. Bd., S. 196-211. 1926. Verl. Jul. Springer, Berlin.

Der neue Entwurf des Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches vom ärztlichen Standpunkte. Bericht über die Sitzung des verstärkten Ausschusses (für gerichtl. Medizin usw.) des (preußischen) Landesgesundheitsrats am 30. und 31. Okt. 1925. Veröff. a. d. Gebiete d. Mediz.-Verwaltung, 21. Bd., 2. H. 1926. Verl.-Buchh. von Rich. Schötz, Berlin.

Entwürfe eines Spiritusmonopolgesetzes und eines Einführungsgesetzes dazu. 7. Mai 1926 vom Reichsfinanzminister dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt.

Gösch, F.: Das Gesetz als Schwert im Kampfe gegen den Alkohol. In: Festschrift für Hermann Blume, S. 39-63. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

Riß, Fr.: Der Kampf gegen den Alkohol im künftigen Strafrecht. In: Münch. Mediz. W.-Schr., 1925 Nr. 19, S. 778f.

Theuermeister, R.: Amtliche Fürsorge zur Abwehr des Alkoholismus. Kurzer Auszug aus Gesetzen und gesetzl. Bestimmungen, sowie aus Ministerialerlassen seit 1900. 1926. Neuland-Verl. Hamburg 30.

Weidner, Th.: Das Gemeindebestimmungsrecht nach Notwendigkeit, Inhalt und Bedeutung für das Volkswohl. 1925. Verlag „Auf der Wacht“.

Im übr. s. auch „An die Mitglieder...“ unter V. 19.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

d) Jugend und Erziehung.

Alkohol-Sondernummer der „Pädagogischen Warte“, 1926 H. 14.

Parkinson, G. A.: The great adventurers. Temperance lessons for bands of hope and other girls' and boys' organizations. 6. Series. 1926. Wesleyan Methodist Church Temper. and Social Welfare Department, London SW 1.

Poizer, H.: Jugend und Alkohol. In: Das junge Deutschland, 1926 H. 4, S. 119-126.

Sachs, P.: Die unterrichtliche Behandlung der Alkoholfrage. In: Die Volksschule, 1926 H. 3, S. 72-78.

Temperance lessons for Sunday Schools. 1926. Temper. and Social Welfare Department of the Wesleyan Methodist Church, London SW 1.

Ulbricht, W.: Die Alkoholfrage in der Schule. 2., umgearb. Aufl. 1926. Verlag „Auf der Wacht“.

Im übrigen s. auch Bornstein unter II. 2.

e) Flotte, Heer, Krieg.

Muff, Alkohol und Wehrkraft. Vortrag. S.-A. a. „Die Alkoholfrage“, 1925, H. 6.

Schmidt, H.: Das Kronprinzen-Telegramm. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

f) Verkehrswesen.

Bonne: Nüchternheit und Verkehrssicherheit. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

g) Einzelne Stände und Berufe.

Gerken-Leitgeb, L.: Eine Frauenpflicht. 5. Aufl. 1926. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Straßer, Ch.: Der Alkoholismus und seine Bekämpfung durch den Nervenarzt, 1926. Sozialistischer Abstinentenbund, Bern.

4. Kirchlich-Religiöses.

Dittrich, G.: Die zwiefache Schicksalsfrage. Predigt über Gal. 6 V. 7f. 1925. Verl. d. Deutsch. Bundes enthält. Pfarrr. Durch die Stadtmission Chemnitz.

Rolffs, E.: Die Seele unserer Arbeit. Durch die Stadtmission Chemnitz.

Schmidt, H.: Die Alkoholfrage im alten Testament. Bd. 1, H. 1 von: „Die Alkoholfrage in der Religion, Studien und Reden“, hrsg. von E. Rolffs und H. Schmidt. 1926. Ebendasselbst.

5. Kulturelles.

Forel, A.: Der wahre Sozialismus der Zukunft. Autoris. Uebers. a. d. Franzö. von P. Chr. Plotke. 1926. Verl. des Deutsch. Arb.-Abst.-Bundes, Berlin SO 16.

Hähnel, Franz.: Harro Tienbeck. Erzählung. 5. Aufl. 1926. Neuland-Verlag, Hamburg 30.

Zola, E.: Die Schnapsbude. Einzig berechtigte Gesamtausg., Uebertr. von A. E. Ruthra. 1.-3. Taus. 1925. Kurt Wolff Verl. A.G., München.

6. Trinkerfürsorge, Trinkerheilung.

S. Consultative-Bureau unter V. 13, Straßer unter III. 3. g.

7. Alkoholgegnertes Vereins- und Aufklärungswesen.

a) Allgemeines.

Flaig, J.: Kurzer Ueberblick über die heutige deutsche Nüchternheitsbewegung. In: Pädag. Warte, 1926 H. 14. S. 695-701. Auch im S.-Abdr. im Verl. „Auf der Wacht“.

b) Aufklärungsarbeit.

Der Aufrechten-Kalender 1927. 1926. Hoheneck-Verl., Heidhausen a. R.

Elpidius: Patronentasche des Abstinenz. 5., ergänzte Aufl. 1926. Hoheneck-Verl. G. m. b. H., Heidhausen a. d. Ruhr.

Führer durch die Wanderausstellung „Gesundes Jugendlieben“. 1926. Bezirksausschuß zur Abwehr des Alkoholismus, Merseburg.

Jung-Siegfried-Kalender 1927. 1926. Neuland-Verl., Hamburg 30.

Neuland-Kalender 1927. 1926. Ebenda.
Sondernummer „Von Alkohol zu Most“
der Neuen homöopath. Zeitung, 1926 Nr. 9.
Schweizerischer Taschenkalender für
Abstinenten 1927. 1926. Selbstverl. von
Th. Bachmann-Gentsch, Alkoholf. Volks-
haus, Zürich 4.

Trinken oder Nichttrinken? Versuch
eines Appells an Frauen und Männer der
gebildeten Stände. Von einem Laien. 2.,
verbess. Auflage. 1925. Neuland-Verlag,
Hamburg 30.

d) Allgemeine und Zentralver-
bände.

Festschrift für Hermann Blume.
Zum 25jährigen Jubiläum als Großtempler
des Deutschen Guttemplerordens. Hrsg.
vom Rat der Großloge des Deutschen
Guttemplerordens. 1926. Neuland-Verlag,
Hamburg 30.

Jahresarbeit 1925/26 des Deutschen
Guttemplerordens. 1926. Ebenda.

37. Jahresversammlung des Deut-
schen Guttemplerordens vom 9. bis
12. Juli 1926 in Hamburg. 1926. Ebenda.

Schmidt und Schumann: Die Predigt
des Blauen Kreuzes. Was das Blaue Kreuz
will und nicht will. In: Samariter und
Säemann. 1926. Hrsg. im Selbstverlag des
Vereins f. inn. Miss., Leipzig. Für den
Buchhandel durch Paul Eger Verl., Leipzig.

Strecker, R.: Die Arbeit unserer Gut-
templerjugend. 1926. Neuland-Verlag,
Hamburg 30.

Weg und Ziel des Deutschen Gut-
templerordens. Gesammelte Aufsätze.
1926. Ebenda.

e) Standesvereine und Organisa-
tionen mit besonder. Aufgaben.

Verband für deutsche Jugendher-
bergen, Jahresbericht 1925. 1926.
Verl. des Verbandes, Hilschenbach i. W.

g) Tagungen, Kongresse.

XVIIIe Congrès international contre
l'alcoolisme 1926. Rapports. 1926.
Edition du Comité d'organisation, Tartu
(Dorpat).

8. Ersatz für Alkohol.

Bericht über den Betrieb des al-
koholfreien Volkshauses in Zü-
rich 4 im Jahre 1925. 1926. Volkshaus-
verein, Zürich.

Obstgenuß und Gesundheit. Ein
ernstes Mahnwort an jung und alt, ins-
besondere an die deutschen Mütter. Hrsg.
vom Bayerischen Landesverband für Obst-
und Gartenbau, Nürnberg. 1926.

9. Polemisches.

Backert, E.: Feststellungen über die Aus-
wirkungen des amerikanischen Alkohol-
verbots. 1926. Erich Reiß Verl., Berlin.

Ein Wort zur Alkoholfrage. In:
Deutsches Pfarrerblatt, 1925 Nr. 46, 47, 48, 50.
Im übrigen s. auch Dabelstein unter I. 8.

10. Geschichtliches und Biographisches.
Hercod, R.: L'année antialcoolique 1924.
In: L'Abstinence 1925 Nr. 1.

Röder, W.: Philipp der Großmütige im
Kampfe gegen den Alkoholismus. In: Die
Alkoholfrage, 1926 H. 2., S. 66—71.

V. Aus anderen Ländern.

2. Amerika.

Borah, W. E.: The constitution and probi-
tation. 1926. The American Issue Publi-
shing Comp., Westerville, Ohio.

Cassidy, J. E.: Prohibition a great success.
1926. Ebenda.

College-student drinking since probi-
tation. In: The Literary Digest 1926, Vol.
90 Nr. 2. S. 30f. und 45—73. New York
and London.

Donath, J.: Die Wirkung des amerika-
nischen Alkoholverbots auf die Tubercu-
lose. In: Die Alkoholfrage, 1926 H. 2,
S. 80—84.

Hercod, R., Das Alkoholverbot in Amerika.
In: Pädagogische Warte, 1926 H. 14, S. 717
bis 724.

The national prohibition law. Hear-
ings before the Subcommittee of the
Committee on the Judiciary United States
Senate, Sixty-ninth Congress first session.
In 2 volumes. 1926. Government Printing
Office, Washington.

Stoddard, C. F.: More Massachusetts
records and prohibition. (Reprinted from
The Scientific Temperance Journal vol.
XXIV Nr. 2, 1925.) The American Issue
Publishing Comp., Westerville, Ohio.

Dieselbe: Prohibition and youth. 1925
oder 1926? The Scientific Temperance
Federation, Boston.

Strecker, R.: Zur Geschichte des ameri-
kanischen Alkoholverbots. In: Die Alkoholf-
frage, 1926 H. 2, S. 60—66.

Im übrigen s. auch Backert unter III. 9.

3. Asien.

Awoki Kyosai Zaidan, inc. (Awoki
Temperance Reform Foundation). Report
to the 18th International congress against
alcoholism. 19. 6. Offices: Tokio. (Gekürzte
Uebers. in „A.-Fr.“ 1926, H. 5.)

8. Finnland.

Gahn, H., Finska Förbudstudier. In: Tir-
ting, 1925 H. 1—2, S. 1—7.

10. Großbritannien.

Siehe Parkinson und Temperance
Lessons unter III. 3d.

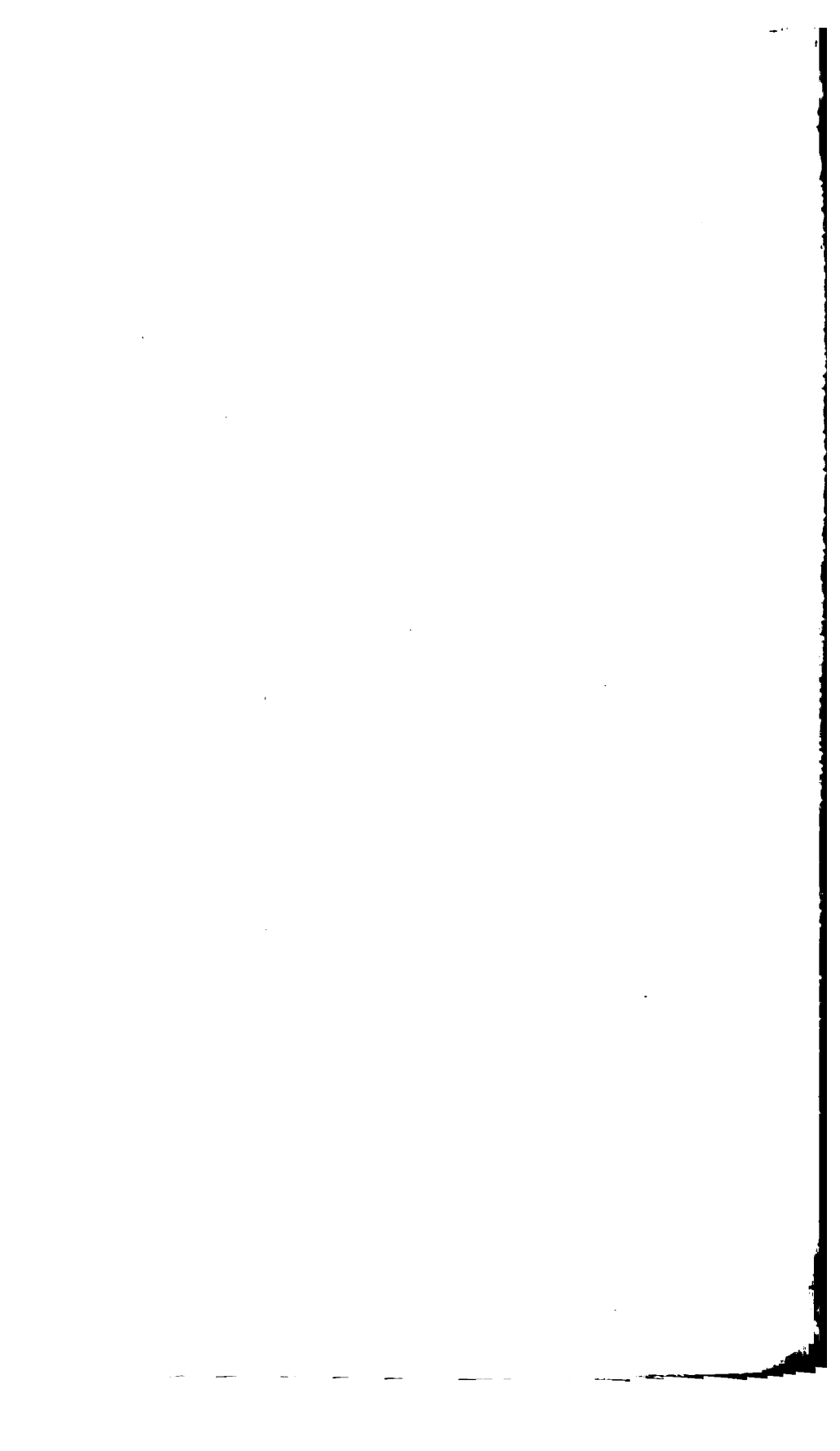
13. Niederlande.

Consultatie-Bureau voor alcoholisme, Rotter-
dam. Jaarverslag 1926.

19. Schweiz.

An die Mitglieder der eigenössis-
chen Kommissionen zum Studium
der Revision des Alkoholwesens. Vom
Beirat der Schweiz, Zentralstelle z. Bek.
d. Alk., Lausanne im Februar 1926.

Im übrigen s. auch Bericht.... unter III. 8.
Schweiz. Taschenkalender unt. III. 7b.



Dezember 1926

22. Jahrgang
(Neue Folge XVI. Bd.)

Heft. 6

Die Alkoholfrage

Internationale
wissenschaftlich - praktische Zeitschrift

HERAUSGEGEBEN

im Auftrage der

Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus
und der

Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus
unter Mitwirkung

namhafter Fachleute aller Länder

von

Professor Dr. med. h. c. I. Gonser und
Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker

In der Schriftleitung

Dr. R. Kraut und Dr. J. Flaig

Preis des Jahrganges (für In- und Ausland) 6 Goldmark

Preis des einzelnen Heftes: 1,25 Goldmark

BERLIN-DAHLEM

Verlag „Auf der Wacht“

1926

Inhalt des Heftes 6.

I. Abhandlungen.

- | | Seit |
|--|------|
| 1. Strecker, Ein Rückblick auf das Jahr 1926 | 2 |
| 2. Baurichter, Die Bedeutung des Alkohol- und Tabakkonsums für die Höhe der deutschen Reparationszahlungen | 27 |
| 3. Flaig, Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol (XLI.) | 28 |
| 4. Das polnische Gesetz vom 23. April 1920 | 28 |
| 5. Taktik des Alkoholgewerbes | 29 |

II. Chronik. (Stubbe, Kiel)

III. Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge: Trinkerfürsorge im Bereich der Landesversicherungsanstalt Westfalen. — Die Trinkerfürsorge im Geschäftsbericht 1925 der Landesversicherungsanstalt Schlesien. — Aus dem Bericht der Evangelischen Abteilung der Fürsorgestelle für Alkoholkranke und Trinkerrettung in Dortmund. — Trinkerfürsorgestelle München, 16. Jahresbericht 1925
2. Aus Vereinen: Die Tagung der Thüringer Gefängnisgesellschaft zur Alkoholfrage
3. Verschiedenes: Sport und Alkohol. — Abstimmung der Bevölkerung über ein Wirtschaftsgesuch in einer Nürnberger Siedlung. — Die norwegische Volksabstimmung vom 18. Oktober 1926 und ihre voraussichtlichen Folgen. — Wirkungen des belgischen Branntweingesetzes vom 29. August 1919. — Neuere Gesetze und Bestimmungen zur Alkoholfrage in Italien. — Irving Fisher über das amerikanische Alkoholverbot

VI. Schrifttum.

- Flaig, Uebersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1926 und zum Teil 1925 und 1927

*

Verantwortlich für Schriftleitung und Verlag: Prof. Dr. med. h. c. I Götsch
Berlin-Dahlem, Werderstr. 16.

Verlag und Versand:

Verlag „Auf der Wacht“ (Verlag des Deutschen Vereins g. d. A.), Berlin-Dahlem,
Werderstr. 16. Postscheckkonto: Berlin NW. 7, Nr. 9386.

Anzeigen:

Anzeigenpreis nach Vereinbarung.

Ein Rückblick auf das Jahr 1926.

Von Prof. Dr. Reinhard Strecker, Berlin.

Das Jahr 1926 wird mit einigen besonders markanten Tatsachen in der Geschichte der alkoholgegnerischen Bewegung verzeichnet bleiben. Wir erinnern an die Abstimmung über das Branntweinverbot in Norwegen und an die amerikanischen Kongreßwahlen; für Deutschland an den Kampf um das Gemeindebestimmungsrecht und an die Verlängerung der Polizeistunde. Wie haben nun wir Alkoholgegner die Gesamtlage im Weltkampf gegen den Alkohol gegenwärtig einzuschätzen? Rosig ist sie gewiß nicht, und gerade wir als nüchterne Leute werden am wenigsten Trost in einer Schönfärberei suchen, die sich zuletzt an uns selbst rächen müßte. Es kommt nur darauf an, ein klares Bild zu gewinnen, um ihm die Richtlinien für die erfolgreiche Fortführung unseres Kampfes zu entnehmen. Denn allerdings, daß wir diesen notwendigen Kampf fortsetzen und uns durch keinen zeitweisen Rückschlag entmutigen lassen, das steht für uns auch fest.

In Deutschland ist zweifellos noch eine Fülle sehr dringender Aufgaben zu erledigen. Im Jahre 1923 wurde dem Reichstag durch den volksparteilichen Minister Heinze der Entwurf zu einem Schankstätten-gesetz vorgelegt, der in § 26 das Gemeindebestimmungsrecht erhielt. Es war freilich so ängstlich verklausuliert, daß auch bei den deutschen Alkoholgegnern Zweifel bestanden, ob die Annahme dieses Paragraphen zu praktischen Erfolgen würde führen können.

Immerhin war doch grundsätzlich damit der Weg angedeutet, auf dem auch endlich in Deutschland einmal eine ernsthafte Aufklärung über die Schäden des Alkoholismus, die Voraussetzung für die nötige Energie zu seiner Bekämpfung, hätte einsetzen können. Die im Verlag „Auf der Wacht“ erschienenen Gegenvorschläge von Geheimrat Weymann, aus reifer verwaltungsjuristischer Einsicht und Erfahrung erwachsen, hätten als Grundlage für eine sachgemäße Beratung im Parlament dienen können. Aber leider ist es zu dieser Beratung nicht mehr gekommen. Die Regierungen wechselten, die Inflationszeit nahm mit der Stabilisierung der Währung ihr Ende und die schlimmste Not hörte auf. Mit ihr verflog leider auch der gute Wille zu einschneidenden Reformen.

Erst Anfang 1925 wurde das Interesse für den Regierungsentwurf neu erweckt durch einen Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten Müller-Franken: „Die Regierung wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, umgehend dem Reichstag den Entwurf des Schankstätten-gesetzes vorzulegen.“ Im bevölkerungspolitischen Ausschuß fand dieser Antrag eine erhebliche Mehrheit. Trotzdem wurde er am 18. Februar 1925 in der Plenarsitzung abgelehnt. Es stimmten 165 für ihn 199 dagegen, bei 16 Stimmenthaltungen. Allerdings wurde dann wenigstens

ein Eventualantrag des deutschnationalen Abgeordneten Strathmann angenommen. Er lautete: „Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, schleunigst ein Gesetz zum Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Alkoholismus und zur Verbesserung des Schankkonzessionswesens unter Ablehnung der Trockenlegung Deutschlands vorzulegen.“ Für diesen Antrag stimmten 303, gegen ihn 53, bei 6 Stimmenenthaltungen. Die Absicht des Antrages war, das Schreckgespenst der Trockenlegung aus der künftigen Diskussion auszuschalten. Er sprach aber leider auch nicht mehr vom Gemeindebestimmungsrecht.

Sein Ziel hat er jedenfalls nicht erreicht, weil es die Propaganda des Alkoholkapitals trotzdem verstand, die falsche Gleichung in die Köpfe zu hämmern: „Gemeindebestimmungsrecht ist Trockenlegung.“ Immerhin bedeutete die Annahme des Antrages Strathmann den Zwang der Fortsetzung der Debatte im Reichstag. So hatte sich dessen Haushaltsausschuß am 13. Juni 1925 wieder mit der Frage zu befassen, der dann eine Entschliebung annahm: „Die Reichsregierung zu ersuchen, das vom Reichstag schon am 18. Februar verlangte Schutzgesetz gegen den Alkoholismus unter Einbeziehung eines brauchbaren Gemeindebestimmungsrechtes nunmehr schleunigst vorzulegen.“ Unter der Führung des volksparteilichen Abgeordneten Bickes wurde hierzu für die Plenarberatung von mehreren Abgeordneten der Zusatz vorgeschlagen: „welches eine Trockenlegung Deutschlands ausschließt.“ Noch mehr im Sinne des Alkoholkapitals war der Antrag, der an erster Stelle den Namen des demokratischen Abgeordneten Brodauf trägt, die Worte „unter Einbeziehung eines brauchbaren Gemeindebestimmungsrechtes“ einfach zu streichen.

Am 22. Januar 1926 hätte nun der Reichstag den Entschluß fassen müssen, ob er im Sinne dieses Ausschußantrages oder eines der Änderungsanträge einen Entwurf von der Regierung verlangen wollte oder nicht. Wie dieser Entwurf dann ausgesehen hätte, und was aus ihm bei den Beratungen im Reichstag geworden wäre, stand natürlich noch dahin. Von großer Tragweite wäre also ein Entschluß des Reichstages am 22. Januar gar nicht einmal gewesen. Trotzdem fand die Mehrheit den Mut zur Stellungnahme nicht. Der sozialdemokratische Abgeordnete Sollmann wies auf das Unsinnige dieses Vorschlages hin. Es mußte dann durch Hammelsprung entschieden werden, wobei tatsächlich mit 193 gegen 164 Stimmen die Zurückweisung beschlossen wurde. (138 Abgeordnete fehlten in dieser Sitzung.)

Es war ein lächerlich-trauriges Schauspiel, das der deutsche Reichstag damals bot, als er so sichtlich seinen Äengsten vor einer Stellungnahme gegenüber der Alkoholfrage Ausdruck gab. Irgendwann mußte ja nun freilich ein Entschluß für oder gegen das Gemeindebestimmungsrecht doch gefaßt werden. Er fiel in der Sitzung am 11. Mai 1926 und zwar, wie nach allem Vorhergegangenen nicht mehr anders zu erwarten war, mit 241 Nein gegen 163 Ja bei 6 Stimmenenthaltungen. Die Mehrheit gegen das Gemeindebestimmungsrecht war also seit der Sitzung vom 18. Februar 1925 noch erheblich gewachsen. Geschlossen für das Gemeindebestimmungsrecht stimmten die Sozialdemokraten und die Kommunisten. Ebenso geschlossen mit nein stimmten die Bayrische und die Deutsche Volkspartei, die Wirtschaftliche Vereinigung

und die Völkischen. Von den übrigen Parteien stimmten nur Minderheiten für das Gemeindebestimmungsrecht.

Damit hat der Reichstag seinerseits ausdrücklich auf den Wunsch verzichtet, einen Regierungsentwurf zum Schankstättengesetz mit „Einbeziehung eines brauchbaren Gemeindebestimmungsrechtes“ zu bekommen. Die vom Reichshaushaltausschuß vorgeschlagene Entschliebung aber, die alle zu diesem Gegenstand eingegangenen Petitionen und Anträge erledigt und mit 241 gegen 163 Stimmen angenommen wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Der Reichstag wolle beschließen, folgende Entschliebungen anzunehmen:

- a) die Reichsregierung zu ersuchen, das vom Reichstag schon am 18. Februar verlangte Schutzgesetz gegen den Alkoholismus nunmehr schleunigst vorzulegen;
- b) die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst in eine Prüfung einzutreten
 1. über die derzeitigen Mißstände im Schankstättenwesen unter dem Gesichtspunkt der Volksgesundheit, des Familienlebens und des Jugendschutzes;
 2. über die Mißstände bei Verleihung von Konzessionen;
 3. ob zur Bekämpfung dieser Mißstände eine stärkere Heranziehung von Gemeindeangehörigen dienlich ist;
- c) die Reichsregierung zu ersuchen, baldigst in eine Prüfung einzutreten
 1. über die Mittel zu einer wirksamen Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und über den Schutz der Volksgesundheit und des Familienlebens, insbesondere aber unsrer Jugend gegen die Gefahren des Alkohols;
 2. über eine Neuregelung des Konzessionswesens unter Heranziehung der zur Förderung und Ueberwachung der Volksgesundheit zuständigen Faktoren;
- d) die Reichsregierung zu ersuchen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von den bei Kap. 2 Tit. 52 im Haushalt des Reichsministeriums des Innern bewilligten Mitteln mindestens ein Teilbetrag von zwei Dritteln ausschließlich praktischen Zwecken, der Rest aber keinesfalls der Propaganda für das Gemeindebestimmungsrecht zugute kommt.“

Der auf Anregung des Herrn Bickes angefügte Schlußsatz spiegelt noch einmal in geradezu komischer Weise die Angst vor dem Selbstbestimmungsrecht des Volkes dem König Alkohol gegenüber. Im übrigen muß die Zukunft lehren, ob die guten Absichten der Entschliebung ebenso ernst gemeint sind wie diese Angst.

Die Regierung ihrerseits hatte aber inzwischen auch schon das Gemeindebestimmungsrecht fallen lassen. Der Regierungsentwurf, welcher demnächst dem Reichstag vorgelegt werden wird, und der das Ergebnis vieler Hin- und Herberatungen und Zwischenentwürfe darstellt, enthält das Gemeindebestimmungsrecht nicht mehr. Anstelle der empfehlenden Begründung vom Juni 1923 fügt jetzt das Reichswirtschaftsministerium ein Begleitschreiben bei, worin das Gemeindebestimmungsrecht „als eine dem deutschen Verwaltungsrecht fremde und für deutsche Verhältnisse nicht brauchbare Einrichtung“ abgelehnt

wird. Ein bedauerliches Zwischenspiel hinter den Kulissen ist dieser neuen Stellungnahme vorangegangen. Es ist unwiderrufen geblieben, daß die Reichsregierung der deutschen Wirtschaftspartei die Aufopferung des Gemeindebestimmungsrechtes zugestand, um dafür die Zustimmung der genannten Partei zur letzten Biersteuererhöhung zu gewinnen.

Das Alkoholkapital triumphiert. Unersättlich wie es nun einmal ist, genügt ihm aber natürlich die Zerschlagung des Gemeindebestimmungsrechtes nicht. Außerst selbstgewiß versichern seine Vertreter, wie kürzlich beim Zwickauer Alkoholgegnertag, daß der jetzt vorliegende Entwurf, auch ohne Gemeindebestimmungsrecht, noch nicht Gesetz werden dürfe, weil er Bestimmungen enthalte, die dem Geschäftsinteresse zuwiderlaufen. Der Kamm ist den Leuten auch dadurch mächtig geschwollen, daß nach dem Abgang des preußischen Innenministers Severing sein Nachfolger Grzesinski im schroffen Gegensatz zu seinem Vorgänger alsbald die Polizeistunde verlängerte und zwar für Berlin bis 3 Uhr morgens, in Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern bis 2 Uhr morgens, in den Städten mit 100 000 bis 300 000 Einwohnern bis 1 Uhr.

Alle Warnungen und Proteste volkswirtschaftlicher und volkerzieherischer Instanzen, auch die Proteste der Angestellten des Gasthausgewerbes kamen gegen die Wünsche der Bierbrauer und Schnapsbrenner nicht auf. Selbst ein großer Teil der Gastwirte hat von der verlängerten Polizeistunde mehr Nachteil als Vorteil. Zeitungen aller Richtungen müssen auf Grund der Tatsachen jetzt schon feststellen, daß der Erlaß ein völliger Fehlschlag war, außer wenn es gelänge, das Publikum noch nachträglich zur längeren Ausdehnung der nächtlichen Trinkerei zu „erziehen“. In den Augen vernünftiger Menschen freilich eine merkwürdige Erziehungsaufgabe!

Der Dank des Alkoholkapitals aber besteht darin, daß es den preußischen Innenminister aufs heftigste angreift, weil er die Polizeistunde noch nicht vollständig und nicht für alle preußischen Städte beseitigt habe. In fettester Schrift bringt „Das Gasthaus“ am 10. November die neue Kriegserklärung: „Solange sich das preußische Ministerium des Innern nicht zu diesem Standpunkte bekennen kann, solange wird es keinen Frieden in dieser wichtigen Streitfrage geben.“

Und auch gegen den Schutz der Jugend, gegen ihre Aufklärung durch einen planmäßigen Nüchternheitsunterricht nimmt das Alkoholkapital und seine Freundschaft bereits Stellung. Ein deutlicher Beweis dafür, was man von den großartigen Zusicherungen derjenigen vom Alkoholkapital in den Reichstag entsandten Abgeordneten zu halten hat, die ihre Ablehnung des Gemeindebestimmungsrechtes dadurch zu beschönigen suchten, daß sie sich mit Maßnahmen des Jugendschutzes einverstanden erklärten. Aber das alles ist ja nur zu begreifen bei der schwächlichen Haltung von Parlament und Regierung einerseits und bei dem rücksichtslosen Profitegoismus auf der anderen Seite, der niemals andre Methoden gelten lassen wird, als diejenigen des bekannten Sprichwortes: „Wasch mir den Pelz, aber mach ihn nicht naß!“

Man begreift, wie schwer unter diesen Umständen für uns Alkoholgegner der Kampf war. Wir haben den Millionen des Alkoholkapitals im wesentlichen nur unseren Idealismus entgegenzusetzen. Schon

während unsrer Werbeweche vom 10. bis 17. Mai 1925 verspürten wir die starke Gegenwirkung des Geschäfts. Aber doch war das nur ein Kinderspiel gegenüber der ganz großzügigen Propaganda, die man unserer Unterschriftensammlung für das Gemeindebestimmungsrecht, die am 14. März 1926 begann, entgensetzte. Fast ausnahmslos alle Zeitungen, alle Plakatsäulen, bis ins kleinste Dorf hinein, standen dem Alkoholkapital für seinen weitgeöffneten Geldbeutel zur Verfügung. Ebenso eine große Anzahl von mehr oder weniger erfolgreichen Propagandarednern, mehr oder weniger „sachverständigen“ oder „gelehrten“ Schriftstellern. Es ist wirklich nicht zuviel gesagt, wenn man in diesem Zusammenhange von einer Korruption der öffentlichen Meinung spricht. (Vergl. das reiche Material in dem Schriftchen von Dabelstein „Korruption in Presse und Parlament“. Verlag „Wille“, Hagen in Weitsalen, Talstraße 10.)

Was demgegenüber an Idealismus unsererseits aufgeboten werden mußte, hat Dr. Kraut in Heft 3 der „Alkoholfrage“ auf Grund seiner besonderen Einsicht in die ganze Arbeit ergreifend dargestellt. Dem Ergebnis unserer Unterschriftensammlung wird nur derjenige gerecht, der die Kräfte auf beiden Seiten richtig einzuschätzen versteht. In der Mehrzahl der deutschen Ortschaften und in weiten deutschen Gebieten verfügten wir überhaupt über keinerlei Beziehungen und Hilfskräfte, während natürlich auch die letzte Bier- und Schnapskneipe noch automatisch als Agentur des Alkoholkapitals funktionierte. Daß wir unter diesen Umständen für unsere Petition an den Reichstag mehr als 2½ Millionen Unterschriften zusammenbrachten, daß sich an der Unterstützung dieser Petition vornehm denkende Menschen aller Parteien, aller Konfessionen, aller Stände beteiligten, das bleibt ein historisches Faktum von Bedeutung. Und die Zahl dieser Millionen wird wachsen, je mehr die Schäden des Alkoholismus steigen. Letzteres kann das Alkoholkapital auf die Dauer weder verhindern noch verheimlichen. Schon heute liegen erschütternde Berichte genug von amtlichen Stellen über die stetige Zunahme der alkoholisch verursachten Krankheiten, Unfälle und Verbrechen vor. Diese Tatsachen selbst sprechen letzten Endes eine noch deutlichere Sprache als selbst die schreiendste Reklame und Propaganda des Alkoholkapitals. So werden auch denjenigen, die heute noch blind sind, und zum Teil blind sein wollen, die Augen aufgehen. Schrecklich nur, daß durch die Verzögerung einer wirklich durchgreifenden Gesetzgebung erst noch Hunderttausende von neuen Opfern — getretene Frauen, verhungerte Kinder, Verunglückte, Verstümmelte, Ermordete — dem rohen Moloch zum Opfer fallen müssen.

Das Alkoholkapital hat seine riesigen Geldmittel und seine ausgebauten Organisationen natürlich auch wieder dazu ausgenutzt, um in Anschluß an die am 2. November in Amerika vorgenommenen Wahlen und Abstimmungen das nahe Ende des Verbotsgesetzes anzukündigen; es soll sich dabei angeblich erwiesen haben, daß die Mehrheit der Bevölkerung von der Prohibition nichts mehr wissen will. Weshalb ist dieses Siegesgeschrei aber so bald nach den ersten Bluffmeldungen verstummt? Nun, in Wirklichkeit hat sich in der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses gar nichts geändert, es wird ebenso „trocken“ sein wie bisher. In den Senat wurde der Führer der „Trockenen“, Senator Willis im Staate Neuyork nach heißem Kampf

wiedergewählt, während zwei Führer der „Nassen“, Wadsworth in Neuyork und Brennau in Illinois, geschlagen worden sind.

Die Niederlage des Senators Wadsworth bedeutet wohl den größten Sieg der „Trockenen“ seit der Annahme des Alkoholverbotes. Seit Präsident Coolidge und die republikanische Regierung eine Politik der energischen Durchführung des Verbotes eingeleitet haben, war Senator Wadsworth, der Vorsitzende des sehr einflußreichen Komitees für Steuer- und Militärangelegenheiten, der Führer der Opposition. Die „trockenen“ Republikaner von Neuyork erkoren als Kandidaten Franklin Christman, einen unabhängigen Republikaner. Er erreichte 225 000 Stimmen, was eine Mehrheit von 100 000 gegenüber Wadsworth bedeutet, sehr zum Erstaunen der „nassen“ Republikaner, welche gewaltige Anstrengungen gemacht hatten, um dessen Wiederwahl zu sichern. (Es handelt sich hier um die Wahl des aufzustellenden Kandidaten innerhalb der republikanischen Partei selbst.) Diese Spaltung in den Reihen der Republikaner endigte mit der Wahl des Richters Wagner, der zwar ein „nasser“ Demokrat ist, aber in keiner Weise die gleichen Dienste für die Alkoholinteressen leisten kann wie Senator Wadsworth. Der Bezirksleiter der Anti Saloon League New York, Herr I. Davis, erklärt, daß diese Niederlage des Senators Wadsworth ein Sieg von größter Tragweite sei. Auch in der Presse des Staates Neuyork wird die Niederlage von Wadsworth in dem gleichen Sinne bewertet.

Den „nassen“ Demokraten wiederfuhr ein ähnliches Schicksal in Illinois. Trotzdem sich hier die „Trockenen“ spalteten und zwei Kandidaten aufstellten, erlitt der „nasse“ Demokrat, Mr. Georg E. Brennan, eine Niederlage durch Mr. Frank L. Smith, einen der „trockenen“ Republikaner.

Man sollte überhaupt nicht annehmen, wie es vielfach in der Presse geschieht, daß die republikanische die „trockene“ Partei sei und die demokratische die „nasse“. Die Situation ist vielmehr nach der Januar-Nummer des International Record folgende: Im Senat waren 1917 in der entscheidenden Abstimmung 36 Demokraten und 29 Republikaner für das Verbot, 12 Demokraten und 8 Republikaner dagegen, im Abgeordnetenhaus 141 Demokraten und 137 Republikaner für das Verbot und 64 Demokraten und 62 Republikaner dagegen. Das Ergebnis der letzten Wahlen aber zeigt, daß die Mehrheitsverhältnisse in beiden Häusern des Parlamentes völlig aufrecht erhalten blieben. Von den 35 erwählten Senatoren sind 26 „trocken“ und von den 435 gewählten Abgeordneten sind 311 „trocken“. Die Verbotsfreunde dürfen also mit dem Ergebnis der Wahl, besonders im Hinblick auf die wütenden und mächtigen Anstrengungen der Gegner, höchst zufrieden sein.

Von besonderem Interesse waren auch die Abstimmungen, welche über die Milderungsvorschläge zum Volstead-Akt in einzelnen Staaten gleichzeitig mit der Wahl veranstaltet wurden. Sie fanden merkwürdigerweise nur in 8 Staaten statt; und auch da wurde nicht über dasselbe abgestimmt. In 4 Staaten handelte es sich darum, den einzelnen Staaten das Recht zu geben, selbst zu bestimmen, welche Getränke als „berauschend“ anzusehen und infolgedessen zu verbieten seien. Das ließe sich aber nur durch ein neues Bundesgesetz, nicht durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten machen. Die „Trockenen“ hatten deshalb diesen Abstimmungen jede gesetzliche Grundlage aberkannt und

die Stimmenthaltung beschlossen, so daß die Abstimmung jede Bedeutung verlor; es waren das die Staaten Neuyork, Illinois, Wisconsin und Nevada; und deshalb hatten dort natürlich die „Nassen“ jene gewaltigen Mehrheiten, mit denen das Alkoholkapital in der ganzen Welt krebsen ging. Hingegen sollten sich die Staaten Missouri, Arizona, Kalifornien und Montana über Beibehaltung oder Aufhebung des Staatsverbotsgesetzes aussprechen, das heißt über die Frage, ob der Einzelstaat seine Beamten mit denen des Bundes bei der Durchführung des Verbotes zusammen wirken lassen will oder nicht. Hier beteiligten sich die „Trockenen“ am Kampfe, denn das zu entscheiden, liegt in der Tat in der Kompetenz jedes einzelnen Staates für sich. Der Erfolg war der, daß sie nur in dem kleinsten dieser Staaten, in Montana, geschlagen wurden, in den drei andern großen Staaten jedoch den Sieg davontrugen. So endete die heftige, seit dem Frühjahr währende Offensive, von der die Gegner des Verbotes, wenn nicht die Aufhebung, so doch wenigstens die erste Abschwächung der Verbotsgesetzgebung erwartet hatten. In Europa aber glauben die meisten Menschen dank der lügenhaften Berichterstattung auch heute noch, daß die Prohibition drüben vor dem Ende stehe.

Die Worte des Präsidenten Coolidge bei Eröffnung der Kongreßtagung Dezember 1925, die in den Presseberichten über diese Botschaft in Europa auch fast allgemein unter den Tisch fielen, lauteten: „Entsprechend den grundlegenden Verfassungsbestimmungen wurde in ordnungsgemäßem Verfahren das Amendement betreffs Alkoholverbot aufgenommen. Der Kongreß nahm ein Ausführungsgesetz an, und ähnliche Ausführungsgesetze bestehen in den meisten Staaten. So ist das Alkoholverbot das Gesetz unseres ganzen Landes, und alle diejenigen, welche unter dessen Gerichtsbarkeit kommen, haben die Pflicht, den Geist dieses Gesetzes zu beachten. Das Justizministerium und das Schutzamt aber haben die Pflicht, das Gesetz durchzuführen. Der Bundesregierung liegt es vor allem ob, den Schmuggel zu unterbinden, den gesetzwidrigen Transport im zwischenstaatlichen Handel, den Mißbrauch der Erlaubnisse und die Schaffung von Ersatzquellen für den gesetzwidrigen Handel. Durch Verträge mit den auswärtigen Regierungen und vermehrte Tätigkeit des Küstenschutzes, der Steuer- und Gerichtsbeamten und der besonderen Verbotsbeamten ist Vorsorge getroffen, jeder Gesetzesübertretung zuvorzukommen; aber die Verfassung bedingt auch eine entsprechende Verpflichtung der einzelnen Staaten. Wir haben ihre tätige und kräftige Mitwirkung, die Wachsamkeit ihrer Polizei und die Rechtsprechungen ihrer Gerichtshöfe bei der Durchführung des Verbotes nötig. Ich fordere das Volk auf zur Gesetzesbeachtung, die Beamten zur Fortsetzung ihrer Bemühungen um die Durchführung und den Kongreß zu günstiger Gestaltung des Budgets mit Rücksicht auf die Fortführung dieses Werkes.“

Ueber die Stellung des Senates hat die Presse im Dienste des Alkoholkapitals auch ganz irreführende Darstellungen veröffentlicht. Es handelt sich dabei um folgendes: In jeder Session des amerikanischen Kongresses pflegen die „nassen“ Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senates Anträge zu stellen, die die Milderung oder die Aufhebung des Verbotes beabsichtigen. Es handelt sich von vornherein um eine platonische Kundgebung; denn jedermann weiß, daß die große Mehrheit der Mitglieder des Kongresses entschieden verbotsfreundlich

ist. Bis jetzt hat der Senat ganz einfach diese Anträge nach einer summarischen Prüfung seines Rechtsausschusses abgelehnt.

Dieses Jahr wollte der Rechtsausschuß zuerst das gleiche tun. Schließlich aber hat er gemeint, es sei besser, da man von verschiedenen Seiten eine Untersuchung über die Wirkung des Verbots verlangte, den „Nassen“ eine allerdings wenig sagende Genugtuung zu geben, denn das Ergebnis der Abstimmung ist von vornherein sicher. Ein Unterausschuß von 5 Mitgliedern, deren 4 Anhänger des Verbotes sind, beschloß, eine unparteiische Untersuchung zu veranstalten, während 6 Tagen die Gegner und während 6 Tagen die Anhänger des Verbotes zu hören, wie auch einige hohe Beamten, ganz besonders den Unterstaatssekretär, General Andrews, das Oberhaupt der Verbotsabteilung.

Man versteht, daß der Rechtsausschuß des Senates diese Enquete beschlossen hat, um so seine Unparteilichkeit zu bezeugen. Er hat den Zwecken der „Nassen“ nur insofern unwissentlich gedient, als diese im Lande selbst und in der ganzen Welt aus den vor dem Ausschuß abgelegten Zeugnissen sehr geschickt Kapital geschlagen haben. Sie haben die dem Verbot günstigen Zeugnisse wohlweislich verschwiegen, dafür aber der Weltpresse lange Telegramme über die ungünstigen Zeugnisse geschickt. Die Erklärungen der Vertreter der Verwaltung sind in einer kaum glaublichen Weise entstellt worden. Derjenige, der sich objektiv unterrichten will, sei nur darauf verwiesen, daß das Protokoll dieses Untersuchungsausschusses in zwei umfangreichen Bänden (The National Prohibition Law. Hearings before the Subcommittee of the Committee on the Judiciary United States Senate) erschienen ist und von der Regierungsdruckerei in Washington bezogen werden kann. Zu den Ausagenden gehörte u. a. der berühmte amerikanische Volkswirtschaftler Irving Fisher. Er hat sich auch in einem eigenen Buch geäußert, das unter dem Titel „Prohibition at its worst“ in Neuyork erschien. Ohne irgend etwas von den Schwierigkeiten der Durchführung des Verbotes zu verkennen, ist er doch strikter Gegner jeder Abschwächung des Gesetzes.

Eine Debatte über das Alkoholverbot fand am 10. Dezember 1925 im Abgeordnetenhaus in Washington statt. Es handelte sich um die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen, um das Verbot besser durchzuführen. Die Gegner des Verbotes haben die Verwaltung heftig angegriffen, aber schließlich haben sich 140 Abgeordnete für den Vorschlag ausgesprochen und nur 22 dagegen. Die Frage des legalen Verbrauchs, d. h. des in der Industrie verwendeten Alkohols, ist in Amerika lebhaft umstritten. Die amerikanischen Behörden bemühen sich, den Alkohol in einer so wirksamen Weise zu vergällen, daß er zu Genußzwecken nicht verwendet werden kann. Einige Zeitungen haben behauptet, daß die Verwaltung mit Absicht besonders giftige Substanzen gebrauche, die bei einer ungenügenden Reinigung des Alkohols tödlich wirken. Darauf hat der Direktor des Bureaus für den industriellen Alkohol der Presse eine längere Erklärung zugestellt, in der er sich aufs entschiedenste dagegen verwahrt, daß man vorzugsweise sehr toxische Substanzen benutze. Die Verwaltung wünscht aber, solche Stoffe zu verwenden, die eine Renaturierung unmöglich machen, und deren Geruch und Geschmack so abstoßend sind, daß diejenigen,

die vergällten Alkohol trinken möchten, sofort vor der Gefahr gewarnt sind.

Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat mit 5 gegen 4 Stimmen erklärt, daß die Bestimmung des Verbotsgesetzes, die es den Aerzten verbietet, ihren Patienten für eine Periode von 10 Tagen mehr als eine Pinte (0,568 l) Whisky zu verschreiben, die Bundesverfassung nicht verletzt. Das Gericht ist der Meinung, daß das vorgeschriebene Maximum die Freiheit der Aerzte nicht in einer den Kranken schädlichen Weise beschränkt, und daß, wenn die Aerzte ganz frei Alkohol verschreiben könnten, einige von ihnen dies Vorrecht gewiß mißbrauchen würden. Das Urteil des Gerichtshofes erwähnt auch, daß viele Aerzte dem Whisky jede Heilwirkung absprechen.

Abweichend von den Vereinigten Staaten sucht C a n a d a mit der Alkoholfrage fertig zu werden. Das Verbot herrscht hier nur noch in den kleinen Provinzen Neubraunschweig, Neuschottland und Prinz Edward-Insel. Erst in Alberta, jüngst in Ontario ist das Verbot wieder aufgehoben worden. Es hat hier freilich auch nur als bloßes Gesetz und nicht als Verfassungsbestimmung bestanden und erstreckte sich auch nicht auf sämtliche geistige Getränke. Ueberflüssig zu sagen, daß sich das Alkoholkapital der ganzen Welt nicht nur über die Wiederaufhebung des Verbotes gefreut, sondern auch materiell kräftig sein Teil dazu beigetragen hat.

In Ontario hängt die Aufhebung des Verbotes mit den Wahlen vom 1. Dezember 1925 zusammen, welche eine konservative Mehrheit ans Ruder brachten. Wenn auch das Verbot nicht eigentlich Wahlparole war, und die letzte vorangegangene Verbotsabstimmung immer noch eine Mehrheit für das Verbot ergeben hatte, so glaubte doch der neue Premierminister die Situation für seine Politik ausnützen zu dürfen. Er entschuldigt sich damit, daß er darauf hinweist, die letzte Mehrheit für das Verbot seit viel geringer gewesen als bei früheren Abstimmungen. Er kündigt dann große Gewinne für die Provinz aus dem Alkoholgeschäft an. Er begegnet aber auch scharfen Protesten. Der Generalstaatsanwalt W. F. Mickle hat sein Amt niedergelegt, weil er mit der alkoholfreundlichen Politik nicht einverstanden ist. Er nennt in seinem Abdankungsschreiben die Legalisierung des Verkaufes alkoholischer Getränke einen schweren Fehler und verurteilt sie als „verführerisch und betrügerisch“. Die Arbeiterpartei der Provinz veröffentlichte eine Erklärung, wonach sie nur „die stetige Zurückdrängung des Alkoholgeschäftes bis zum denkbar niedrigsten Grade“ für die einzige Politik hält, die sich „mit der Verantwortlichkeit einer Regierung vertrage“. Sie bezeichnet die alkoholfreundliche Politik der neuen Regierung als einen „Betrug an Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes“.

Aehnlich ist die Lage in der Provinz British-Columbien, wo der Premierminister Oliver voll Stolz auf seine Einnahmen aus dem Alkoholgeschäft hinweist. Sie betragen in der Tat nicht weniger als 1½ Millionen Dollars für ein halbes Jahr. Von dieser Summe werden 550 000 Dollars an die Gemeinden verteilt und 230 000 Dollars an die Krankenhäuser. Die Freunde des Alkoholverbotes wehren sich auch hier gegen ein solch zweifelhaftes Geschäft, wodurch Steuerzahler und Wohlfahrts-einrichtungen dazu verführt werden, den Alkoholhandel zu erhalten. Das sei nicht anders, als ob man einem Hunde seinen eigenen Schwanz

zu kauen gäbe. Begreiflich ist die veränderte Einstellung in Ontario und Alberta durch die Nachbarschaft der Provinzen mit Alkoholausschank. Die nächste Zeit mag nun lehren, ob die Tatsachen mehr für das amerikanische Verbot oder für das canadische Kontrollsystem sprechen.

Wenden wir uns wieder nach Europa, so sind es die skandinavischen Länder, die mit ihrer Alkoholbekämpfung bisher am weitesten gekommen sind. Von ihren verdienstvollen Versuchen wird ohne Zweifel das übrige Europa künftig zu lernen haben. Gutes Material über die skandinavische Gesetzgebung und ihre Wirkung enthält das Schriftchen von Dr. Günther Schmolders „Prohibition im Norden“ (Verlag Gebr. Unger, Berlin SW 11). Die Schlußfolgerungen, die er aus seinem Material zieht, braucht man freilich nicht in allen Einzelheiten zu teilen. Er selbst bekennt, daß „unbedingt exakte gradmessende Symptome des Alkoholismus“ noch nicht festgestellt sind. Auch er muß deshalb manche Frage offen lassen.

Wenn er zum Schluß vor dem Verbot warnen zu müssen glaubt, so läßt sich das vielleicht auf Grund der Schwierigkeiten, mit denen Finnland noch zu tun hat, begreifen. Vorsichtiger aber wäre eine Warnung nur vor der Verführung des Verbotes. Es erscheint durchaus nicht ausgeschlossen, daß auch Finnland seine Zwecke noch erreicht. So sehr hier die Presse und die oberen Klassen dem Verbot widerstreben, so entschieden sieht die Arbeiterschaft in ihm einen wertvollen Schutz. Man unterschätze auch nicht, in Finnland ebenso wie in Amerika, die überaus erzieherische Wirkung der alkoholfreien öffentlichen Gastlichkeit in Hotels, Cafés und Wartesälen, bei Versammlungen und Festlichkeiten. Was sich an Schwierigkeiten herausstellt, wird von der finnischen Regierung selbst mit aller Gründlichkeit geprüft.

In Nr. 4 der „Internationalen Zeitschrift gegen den Alkoholismus“ 1926 findet man den ausführlichen Bericht über eine amtliche Untersuchung. Die eine Hauptquelle der Uebertretungen sind demnach die Rezepte der Schnapsdoktoren, die andre Hauptquelle die Schmuggler. Um die letzteren erfolgreicher bekämpfen zu können, ist in Helsingfors der Vertrag zwischen den Ostseestaaten abgeschlossen worden, den erfreulicherweise, wenn auch nach langem Zaudern, auch Deutschland anfangs 1926 ratifizierte. Er enthält Bestimmungen über das internationale Zusammenwirken der Zollbeamten und sonstigen Behörden sowie über die Größe der Schiffe mit Alkoholfracht und über ihre Ausklarierung. Allerdings betrifft der Vertrag nur alkoholische Getränke mit 18 Raumbunderten auf 180 Gramm im Liter, ein Prozentsatz, der im Interesse der deutschen Alkoholhändler für diese sogar noch auf 22 Raumbunderteile erhöht worden ist. Immerhin kann dieser Vertrag, ähnlich wie die zwischen Amerika und alkoholproduzierenden Ländern abgeschlossenen Verträge, zur Grundlage für die Entwicklung eines internationalen Rechtes auf dem Gebiete der Alkoholbekämpfung dienen. In diesem Sinne hat sich auch die Sachverständigenkonferenz in Genf im Sommer 1925 mit diesen Verträgen beschäftigt und tritt wiederum zu einer solchen Konferenz im Januar 1927 zusammen, um möglicherweise Fühlung mit dem Völkerbund zu nehmen, der bei seiner letzten Tagung beschloß, die Alkoholfrage auf die Tagesordnung seiner nächsten Hauptversammlung zu setzen. Schmolders gibt in seiner

Schrift dem schwedischen Rationierungssystem, dem von Dr. Bratt korrigierten Göttenburger System, den Vorzug. Es handelt sich da um eine ziemlich individuell gestaltete Rationierung, der in der Tat Erfolge nicht abzusprechen sind. Immerhin ist die Zufriedenheit damit in Schweden keineswegs allgemein, wie wir namentlich gelegentlich des 18. internationalen Kongresses in Dorpat aus dem schwedischen Tatsachenmaterial entnehmen konnten.

In Dänemark, wo das Gemeindebestimmungsrecht erst von den Alkoholgegnern privatim ausprobt, dann gesetzlich eingeführt wurde, hat die Regierung eine Kommission eingesetzt, die über die Verhältnisse in Amerika, Finnland und Norwegen berichten soll. Sie gibt ihrer Auffassung Ausdruck, daß für Dänemark die Zeit des Alkoholverbotes noch nicht gekommen sei. Die Alkoholgegner aber werden im dänischen Parlament einen anderen Standpunkt vertreten. Sie schlagen vor, daß Norwegen, Schweden und Dänemark sich zusammentun möchten, um für das ganze Gebiet der skandinavischen Staaten durch Volksentscheid an einem und demselben Tage das Alkoholverbot zu erreichen. Es fragt sich, wie weit Schweden, vor allem aber auch wie weit Norwegen für ein solches Vorgehen zu haben wären. Schweden war bekanntlich s. Z. der Mehrheit für ein Verbot sehr nahe gekommen. Es stimmten dort 1922 im August 942 880 gegen, 889 100 für das Verbot. Norwegen dagegen hat eben erst die Niederlage seines Branntweinverbotes in einer Volksabstimmung erlebt.

Die am 18. Oktober 1926 vollzogene norwegische Volksabstimmung, die sich auf das Verbot der schwereren Alkoholgetränke mit über 21 Prozent Alkohol bezog, bringt wieder einmal die Frage vor das Weltgericht der öffentlichen Meinung, wie sich das Selbstbestimmungsrecht kleiner Völker gegenüber den mächtigen Interessen des Alkoholkapitals in größeren Ländern behaupten soll. Man weiß, wie das Verbot in Norwegen während des Krieges entstand und alle alkoholischen Getränke über 14 Prozent Alkohol betraf. Kaum aber war der Krieg vorbei, als Frankreich auf Norwegen drückte und die Abnahme von 450 000 l Südwein und Sprit erzwang. Hierdurch ermutigt folgte Spanien und verlangte die Abnahme von $\frac{1}{2}$ Million l spanischer Weine, 1923 folgte dann prompt eine Anforderung von Portugal, daß Norwegen 850 000 l portugiesische Weine kaufen sollte.

So blieb für Norwegen schließlich nur noch ein Schnapsverbot übrig. Dessen Durchführung aber ist schwierig, weil gerade der Schnaps sich am leichtesten schmuggeln und durch Schleichhandel vertreiben läßt. Eine Anzahl Aerzte und Tierärzte mißbrauchten ferner in grober Weise ihr Verordnungsrecht, und die Behörden standen dem schreienden Skandal wehrlos gegenüber. Erst am 1. März 1924 trat ein neues, engermaßen wirksames Gesetz über ärztliche Verordnungen in Kraft. Endlich wurde das Verbot zu einer akuten politischen Frage: verbotsfeindlich waren die Rechtsparteien. Die Tagespresse in Oslo, deren Einfluß sich auf das ganze Land erstreckt, trat, von wenigen Ausnahmen abgesehen, entschieden gegen das Verbot auf.

Unter diesen ungünstigen Umständen nahm die anfangs beobachtete Wirksamkeit des Verbotes ab, man hatte, wenigstens in Oslo, wieder eine besorgniserregende Zahl von Verhaftungen wegen Trunkenheit zu verzeichnen. Dies schrieb man dem ungesetzlichen Schnaps-

verbrauch allein zu, obgleich der steigende Verbrauch der starken Weine wohl in erster Linie dafür verantwortlich war. Man erhob gegen das Verbot den Vorwurf, es untergrabe die Volkssittlichkeit und zerstöre die Achtung vor dem Gesetze. Im Jahre 1925 verbesserte eine strengere Durchführung des Verbotes die Lage, aber die am 18. Oktober 1926 vorgenommene Volksabstimmung über das Verbot zeigt, daß die Unzufriedenheit allzutiefe Wurzeln geschlagen hatte. Eine Mehrheit von rund 111 000 Stimmen erklärte sich gegen das Verbot. Damit ist seine Aufhebung entschieden. Ueber die nunmehr zu treffenden gesetzlichen Maßnahmen gegen den Alkoholismus steht noch nichts fest¹⁾.

Nicht recht wäre es, unter den skandinavischen Staaten das kleine, aber tapfere Island zu vergessen. Hier hat sich eine Vereinigung gebildet zu dem besonderen Zweck, den Druck zu bekämpfen, den Spanien gegen das Verbotsgesetz des Landes ausübt. Man möchte jeden Handelsvertrag mit Spanien und andern Wein produzierenden Ländern abgelehnt wissen, der eine Verletzung des isländischen Verbotsgesetzes darstellen würde. Guttempler, ferner die Vereinigungen der Geistlichen, der Lehrer, der Frauen, der Sozialisten, der Sportverbände usw. haben sich hinter diese Forderung gestellt. Sie findet in Parlament und Presse ihr Echo.

Ein anderes europäisches Land, im Gegensatz zu Island das größte, das sich während des Krieges zum Erstaunen der Welt auch zu der radikalen Maßnahme eines Alkoholverbotes entschloß, Rußland, ist in letzter Zeit wieder zum Alkoholkonsum zurückgekehrt. Es hat das Branntweinmonopol eingeführt. Der Spezialkorrespondent der Zeitung „Reformatoren“ in Stockholm berichtet: „Das Volk hat wieder sehr stark zu trinken angefangen, und es scheint, als ob Rußland erst noch wieder tief in die Schnaps-Sintflut versinken müßte, ehe es auf seinem falschen Wege umkehrt“.

Erinnern wir der Vollständigkeit halber noch daran, daß im Britischen Weltreich auch außer in Canada noch in andern Gebieten der Kampf gegen den Alkohol wirklich aktiv geführt wird, so in Schottland, wo namentlich in den Bergarbeiterdistrikten das Gemeindebestimmungsrecht wieder seine Mehrheiten findet; so in Südafrika, wo der Minister Roos mit seiner alkoholfreundlichen Gesetzgebung auf so entschlossenen Widerstand besonders der Kirchen stieß, daß er die Entscheidung vertagen mußte; so in Australien, wo einzelne „trocken“ gewordene Distrikte schon von sichtbaren Vorteilen berichten können; erinnern wir ferner daran, daß zwar die romantischen Völker durch ihren Weinbau solange belastet sind, als nicht nach kalifornischem Beispiel die gärungslose Verwertung dieser Obsternten großzügig organisiert wird; daß aber Chinesen und Japaner als nüchterne Völker angesprochen werden dürfen, die sich hoffentlich des aufgedrängten Bier- und Schnapsimportes auch künftig mit Erfolg erwehren können; daß endlich für die islamitischen Völker das Alkoholverbot schon im Koran verankert ist: dann dürfen wir wohl zusammenfassend sagen: auch unter

¹⁾ Vgl. S. 310ff.

universalem Gesichtspunkt sieht der Kampf gegen das dämonische Gift Alkohol immer noch ernst und schwer genug aus, aber doch nicht so trostlos, wie wenn wir ihn lediglich aus der deutschen Perspektive von heute betrachten. Die gewaltige Bewegung, die da überall im Gange ist, macht nicht den Eindruck, als ob sie wirkungslos aus dem Gang der Weltgeschichte wieder verschwinden könnte. Die Nervosität unsrer Gegner läßt sich begreifen. Und mögen sie, namentlich bei uns in Deutschland, auch noch den einen oder andern Triumph erleben. Wir dürfen doch im Hinblick auf die letzten Ziele der Menschheit guten Mutes zu ihnen sprechen:

„Ihr zittert mehr als wir!“

Die Bedeutung des Alkohol- und Tabakkonsums für die Höhe der deutschen Reparationszahlungen.

Von Diplom-Volkswirt Kurt Baurichter.

Es ist bekannt, daß für die Summen, die Deutschland jährlich als Reparationsbeitrag an seine Weltkriegsgegner zu zahlen hat, im Londoner Abkommen (Dawes-Gutachten) ein genauer Zahlungsplan festgesetzt worden ist. Danach sollen die deutschen Leistungen betragen

im ersten „Dawesjahr“ (1. 9. 1924—30. 8. 1925)	1 000 Millionen GM
„ zweiten „ (1925/26)	1 220 „ „
„ dritten „ (1926/27)	1 200 „ „
„ vierten „ (1927/28)	1 750 „ „
„ fünften „ (1928/29)	2 500 „ „

Dieser Betrag von 2½ Milliarden GM soll von 1928/1929 ab jährlich von Deutschland geleistet werden. Da aber 1924, unmittelbar nach der Währungsstabilisierung, die wirtschaftliche Lage und Entwicklung noch sehr unübersichtlich war, wurden Bestimmungen in das Abkommen aufgenommen, um bis zu einem gewissen Grade wenigstens die Jahreszahlungen einer veränderten Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft anzupassen. Diese Elastizität der jährlichen Reparationsleistung wurde hergestellt durch zwei Bestimmungen, die in der öffentlichen Diskussion nicht immer mit genügender Deutlichkeit auseinandergehalten werden.

Bei der ersten handelt es sich um eine Uebergangsregelung, die nur für die Jahre 1926/27 und 1927/28 Geltung hat. Das Londoner Protokoll (Unteranlage zu Anlage I, enthaltend das Abkommen vom 9. August 1924 zwischen Deutschland und der Reparationskommission) sagt darüber:

„Wenn der Ertrag der gesamten kontrollierten Einnahmequellen im dritten Jahre eine Milliarde oder im vierten Jahre 1½ Milliarde übersteigt, so sollen die Leistungen aus dem Haushalt jeweils um ein Drittel dieses Ueberschusses, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen erhöht werden. Wenn umgekehrt diese Gesamteinkünfte im dritten Jahre 1 Milliarde oder im vierten Jahre 1½ Milliarde nicht erreichen,

so sollen die Leistungen aus dem Haushalt jeweils um ein Drittel des Fehlbetrages, jedoch um nicht mehr als 250 Millionen, vermindert werden.“

Das Inkrafttreten dieses sogenannten „kleinen Besserungsscheines“ hängt also davon ab, ob die gesamten kontrollierten Einnahmen (Erträge aus Zöllen plus Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker) im dritten Jahre (1926/27) 1 Milliarde bzw. im vierten Jahre (1927/28) 1½ Milliarde überschreiten. Wenn solche Ueberschreitung stattfindet, dann ist Deutschland verpflichtet, eine zusätzliche Reparationszahlung in Höhe eines Drittels des überschießenden Betrages zu entrichten; jedoch ist diese Zusatzleistung im Maximum auf 250 Millionen begrenzt.

Da wir in dieses dritte Reparationsjahr erst am 1. September 1926 eingetreten sind, läßt sich nur schätzungsweise auf Grund der Ergebnisse der beiden letzten Steuerjahre und der vorläufigen Ergebnisse des laufenden Jahres etwas darüber aussagen, ob diese erhöhte Zahlungsverpflichtung Deutschlands eintreten wird oder nicht. In den Rechnungsjahren 1924/25 und 1925/26 hat sich das Aufkommen aus den kontrollierten Einnahmequellen folgendermaßen gestaltet (in Millionen RM):

	1924	1925
Erträge aus Zöllen	356,6	590,5
Abgaben auf		
Branntwein	141,4	153,1
Tabak	513,7	615,5
Bier	196,5	255,9
Zucker	219,1	236,2

(Aus: Wirtschaft und Statistik, Nr. 13, 1926.)

Das Aufkommen hat also im Rechnungsjahr 1924/25 1,4 Milliarden, im folgenden Jahr sogar 1,8 Milliarden überschritten. Es ist sicher, daß auch in den nächsten Jahren die Ein-Milliarden-Grenze überschritten wird, so daß wir 1926/27 bestimmt in einen Zuschlag verfallen werden. Es ist sogar wahrscheinlich, daß wir das Maximum (1750 bzw. 2000 Millionen) erreichen und den vollen, in diesem Höchstfall 250 Millionen betragenden Zuschlag werden zahlen müssen. Die Berechnung dieser Zuschläge soll nach der im Londoner Plan getroffenen Regelung nach Ablauf des dritten und vierten „Dawesjahres“ (30. 8. 1927 und 30. 8. 1928) erfolgen. Tatsächlich hat aber der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold bereits im September dieses Jahres mit dem Generalagenten für Reparationszahlungen, Parker Gilbert, ein Abkommen getroffen, wonach Deutschland sich verpflichtet, schon im laufenden Jahr eine Extrazahlung von 300 Millionen RM zu leisten, womit alle Zusatzansprüche der Reparationsgläubiger für die beiden in Frage kommenden Jahre 1926/27 und 1927/28 abgegolten sein sollen. Offenbar hat also der Reichsfinanzminister für beide Jahre mit dem Inkrafttreten der vollen zusätzlichen Zahlungsverpflichtung gerechnet, d. h. damit gerechnet, daß im dritten Jahre (1926/27) die kontrollierten Einnahmen 1000 + 750 Millionen, im vierten Jahre (1927/28) die kontrollierten Einnahmen 1250 + 750 Millionen überschreiten werden. Dieses Abkommen bedeutet also im günstigsten Falle, daß Deutschland statt einer Mehrleistung von zweimal 250 Millionen in den nächsten beiden Jahren

einmalig, aber bereits im laufenden Jahr, 300 Millionen zahlen wird, die nach den Abmachungen ausschließlich für die Abdeckung von Sachleistungen verwendet werden sollen. Durch diese Neuregelung ist eine allmählichere, gleichmäßigere Steigerung der Jahresleistungen erreicht worden, und man kann sagen, daß Reichsfinanzminister Reinhold angesichts der unvermeidlichen Sonderbelastung versucht hat, das Beste daraus zu machen. Der ursprüngliche Zahlungsplan hat sich dadurch folgendermaßen verändert:

Rep.-Zahlung 1924/25:	1000	Millionen	
„	1925/26:	1220	„
„	1926/27:	1500	„ (statt 1200 + evtl. 250 Mill.)
„	1927/28:	1750	„ (statt 1750 + evtl. 250 Mill.)
„	1928/29:	2500	„

Diese Steigerung der ohnehin drückenden Reparationslast ist natürlich überaus bedauerlich. Es ist eine sehr umstrittene Frage, ob sie vermeidbar gewesen wäre. Manche meinen, eine größere Mäßigung im Alkohol- und Nikotingenuß würde uns diese Mehrausgabe erspart haben. Tatsächlich haben jedoch allein die Einnahmen aus Zöllen und Zuckersteuer in der ersten Hälfte des laufenden Rechnungsjahres (April bis September 1926) über 550 Millionen RM betragen. Zieht man daraus den naheliegenden Schluß, daß im dritten „Dawesjahr“ schon aus diesen beiden kontrollierten Einnahmequellen sich ein Jahresaufkommen von über eine Milliarde RM ergeben wird, dann ist zu sagen, daß selbst im günstigsten Falle ein heroischer Verzicht, eine totale, hundertprozentige Enthaltbarkeit vom Konsum dieser Genußmittel gerade ausgereicht haben würde, um überhaupt den Eintritt, das Fälligwerden einer zusätzlichen Leistung zu verhindern! Solche radikale Aenderung und Aufgabe alter Konsumgewohnheiten innerhalb eines so kurzen Zeitraumes ist natürlich undenkbar. Wohl aber hätte durch eine wesentliche Einschränkung dieses Luxuskonsums erreicht werden können, daß wir nicht gerade den Höchstbetrag der vorgesehenen Sonderabgabe hätten zahlen müssen.

Auf der anderen Seite wird von den Interessenten nicht so sehr die Höhe des Konsums, als vielmehr die übermäßige Steigerung der darauf ruhenden Abgaben verantwortlich gemacht für die Erhöhung der kontrollierten Einnahmen und die dadurch eingetretene erhöhte deutsche Zahlungsverpflichtung. Mit diesem Argument ist auch die zwar beschlossene, aber in dem Augenblick, in dem diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht in Kraft getretene Erhöhung der Biersteuer bekämpft worden. Gerade in diesem Fall aber ist es durch die Tatsachen selbst widerlegt worden, denn die erhöhte Zahlungsverpflichtung Deutschlands ist nach dem Abkommen zwischen Finanzminister und Generalagenten bereits eingetreten. Auf der anderen Seite geht die überwiegende wirtschafts- und finanzpolitische Meinung dahin, daß die Verbrauchsabgaben speziell für Alkoholica in Deutschland im Verhältnis zu anderen Staaten zu niedrig sind und daß gerade hier noch erhebliche unausgenutzte Steuerreserven stecken und realisiert werden müssen. Eine Herabsetzung der Abgaben auf Branntwein, Tabak, Bier und Zucker ist überdies nach den Bestimmungen des Londoner Abkommens nicht möglich ohne Einwilligung des Kom-

missars für die verpfändeten Einnahmen, die in solchem Falle, wie gerade der Biersteuer-Streit gezeigt hat, schwerlich zu erreichen wäre. Endlich ist in diesem Zusammenhang auch hinzuweisen auf die Zolleinnahmen, deren erhebliche Steigerung infolge der deutschen Schutz-zollpolitik ebenfalls beigetragen hat zu jener Erhöhung der kontrollierten Einnahmen, welche die Ursache gewesen ist unserer Verpflichtung zu einer zusätzlichen, drückenden Reparationsleistung.

Die zweite Bestimmung im Londoner Abkommen, welche sich auf die Anpassung der deutschen Reparationsannuität an eine veränderte Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft bezieht, ist gleichfalls enthalten in der Unteranlage zu dem Abkommen vom 9. August 1924 zwischen Deutschland und der Reparationskommission. Sie bezweckt, einen Index zu schaffen, um an ihm Wohlstandsänderungen des deutschen Volkes periodisch wahrnehmen und messen zu können. Zu den Komponenten, die den Index bilden, gehört auch der Konsum von Zucker, Tabak und Alkohol (ausgenommen Wein). Es ist darum mit scheinbarer Berechtigung gefordert worden, den Konsum von Alkohol und Tabak möglichst niedrig zu halten, um nicht durch eine für uns ungünstige Indexgestaltung die Reparationslast ohne zwingenden Grund zu vergrößern. Allein man hat dabei übersehen, daß eine Verpflichtung zu solchem Verhalten mit Rücksicht auf den Wohlstandsindex erst dann entsteht, wenn die Bestimmungen über die Berechnung von Zuschlägen auf Grund der Indexänderungen tatsächlich in Kraft treten. Das aber ist erstmalig frühestens 1929/30 der Fall. Die ganze Gefährlichkeit dieser Argumentation aber wird erst dann deutlich, wenn man daran erinnert, daß die Indexbasis errechnet wird aus dem durchschnittlichen Verbrauch der Jahre 1912 und 1913, 1926, 1927, 1928 und 1929. Der Maßstab also, wonach die Höhe künftiger Zuschläge berechnet wird, ist der gegenwärtige Verbrauch. Der Konsum dieser Jahre bis einschließlich 1929 bildet als Durchschnittskonsum die sogenannte Indexbasis. An dieser Basis werden spätere Veränderungen gemessen. Das ist ja der Sinn des Wohlstandsindex, soweit die Verbrauchszahlen für Alkohol und Tabak für ihn maßgebend sind: wenn wir später mehr rauchen und trinken als heute, dann ist das ein Zeichen gehobenen Wohlstandes und ein Grund für die Reparationsgläubiger, sich an solcher offensichtlichen Wohlstandssteigerung zu beteiligen, indem sie ein Plus an Leistungen von ihrem Schuldner fordern. Je geringer darum der gegenwärtige Konsum ist, je tiefer also die Indexbasis (Durchschnittsverbrauch) sich stellt, umso mehr wachsen die Chancen der Gläubiger, daß wir später mehr trinken oder rauchen werden als heute, d. h. also, daß wir dann zukünftig durch die Alkohol- und Tabakkomponente den Index zu unseren Ungunsten gestalten werden und Zuschläge zahlen müssen.

Mit dem Hinweis auf die Bestimmungen über den Wohlstandsindex im Londoner Abkommen eine Einschränkung des Alkohol- und Tabakkonsums zu befürworten und zu fordern, ist daher gegenwärtig nicht nur unerlaubt, sondern würde den wirklichen Tatbestand geradezu auf den Kopf stellen. Erst wenn 1929/30 das System der Zuschläge auf Grund des Wohlstandsindex in Kraft getreten ist, wird durch steigenden Verbrauch dieser Genußmittel als einer der sechs Komponenten die Indexgestaltung zu unseren Ungunsten beeinflußt und unsere Leistungspflicht dadurch erhöht werden können.

Bedeutsame behördliche Maßnahmen mit Bezug auf den Alkohol. (XLI.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

1. Betr. Ausschank-Beschränkung.

Beschränkung des Branntweinausschanks am Sonntag in Ostpreußen.

Durch Verordnung des Oberpräsidenten vom 14. Juli 1926 ist an Sonn- und Festtagen der Ausschank von Branntwein und Spiritus während der Zeit des Hauptgottesdienstes (9^{3/4}—12 Uhr) untersagt. Zu Branntwein und Spiritus sind, worauf das Polizeipräsidium noch besonders hinweist, alle Arten konzentrierten Alkohols, also auch Liköre, Kognak (desgl. Selter mit Kognak), dänischer Korn, Rum, Arrak und Grog zu rechnen. Das Verbot gilt auch für Bahnhofswirtschaften, Branntweinschänken, d. h. Schankstätten, in denen ausschließlich oder vorwiegend Branntwein oder Spiritus verabfolgt wird, müssen während der Zeit des Hauptgottesdienstes geschlossen bleiben. („Zeitschrift für Spiritusindustrie“, 1926 Nr. 34 nach Meldungen der Königsberger Presse.)

In Schaubuden und auf Rummelplätzen keinen Alkoholausschank.

Die Polizeiverwaltung der Stadt Elbing erteilt Schaubuden und Rummelplätzen an Jahrmärkten grundsätzlich keine Schankerlaubnis für berauschende Getränke, mit der Begründung, daß dafür kein Bedürfnis vorliege. Nach der Reichsgewerbeordnung (§ 42a, Abs. 3) hat es bekanntlich die Ortspolizeibehörde in der Hand, hier Erlaubnis zu erteilen oder nicht.

Stellungnahme eines Kreisausschusses zum Bestreben der Neueinrichtung oder Erweiterung von Bahnhofswirtschaften.

Diesem vielfach sich geltend machenden und beklagten Bemühen der Reichsbahnverwaltung (aus offenbar geldlichen Gründen) ist der Beeskow-Storkower Kreisausschuß dadurch entgegengetreten, daß er unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom Dezember 1925 für jede Erweiterung oder Neueinrichtung obengenannter Wirtschaften Genehmigung durch den Kreisausschuß forderte.

Warnung für Schankstätteninhaber und Bitte an die Eltern, Erzieher und Vereinsvorstände, erlassen von der Polizeiverwaltung in Erfurt.

(Thüringer Allgemeine Zeitung, Erfurt, 16. Dezember 1926.)

Die fortgesetzten nächtlichen Sachbeschädigungen an Zäunen, Bänken, Laternen, Feuermeldern, Kabeln usw., die zweifellos von angetrunkenen jungen Leuten verursacht werden, geben der Polizei Veranlassung, vorbeugend zu wirken und die Wirte an Folgendes zu erinnern:

1. Die übermäßige Verabfolgung von Alkoholgetränken und die Polizeistundenüberschreitung ist als Völlerei zu bewerten, die neben der gerichtlichen Bestrafung die Schließung des Lokales unter Untersagung des Gewerbebetriebes zur Folge haben kann,
2. das Verabfolgen oder Ausschänken von Branntwein und Likör an alle Personen unter 18 Jahren ohne Ausnahme, also auch wenn die Erziehungsberechtigten dabei sind oder wenn diese Getränke für diese nach Hause geholt werden sollen, sowie das Verabfolgen von Bier, Zigarren, Zigaretten an Personen unter 16 Jahren zum eigenen Genuß, es sei denn, daß die Erziehungsberechtigten zugegen sind oder daß diese Sachen für diese nach Hause geholt werden, ferner das Verabfolgen oder Ausschänken von geistigen Getränken aller Art an Betrunkene ist verboten.

Aber nicht nur an die Wirte ergeht die Mahnung, diese gesetzlichen Bestimmungen streng zu beachten, sondern auch die Eltern, Erzieher

und Vorstände von Vereinen aller Art werden gebeten, die jungen Leute aufzuklären und sie vor Sachbeschädigungen oder sonstigem groben Unfug und ruhestörenden Lärm zu warnen. Die übrige Bürgerschaft bittet die Polizei, sie bei der Feststellung und Festnahme solcher „Helden“ zu unterstützen und sie ihr namhaft zu machen. Meldungen über solche Vorkommnisse nimmt jeder Straßenbeamte, jedes Polizeirevier oder das Polizeipräsidium (Zimmer 26) entgegen.

Der Reichsminister des Innern für Beschränkung von Herstellung und Vertrieb alkoholhaltiger Süßwaren.

Der Minister hat vor kurzem (laut „Deutsche Kolonialwaren- und Lebensmittel-Rundschau“, Berlin, vom 9. Januar) folgendes Schreiben an den Reichsbund der deutschen Süßwarenindustrie gerichtet:

„Die Deutsche Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus ist bei mir wegen Abstellung der beim Vertrieb branntweinhaltigen Konfekts zutage getretenen Mißstände und insbesondere wegen der häufigen Uebertretungen des Verbots des Verkaufs von Alkoholzuckerwaren an Jugendliche vorstellig geworden. In dankenswerter Weise hat sich der Reichsbund der deutschen Süßwaren-Industrie bisher bereit erklärt, bei den ihm angeschlossenen Fachverbänden dafür einzutreten, daß bei der Herstellung branntweinhaltigen Konfekts „größere oder starker alkoholhaltige Stücke vermieden würden“. Nach dem Ergebnis von Untersuchungen, die das Reichsgesundheitsamt in den letzten Wochen an Proben der Erzeugnisse zweier bekannter Schokoladefabriken ausgeführt hat, von denen angenommen werden darf, daß sie dem Reichsbund angeschlossen sind, enthalten solche Erzeugnisse jetzt wieder reine Branntweine oder Liköre in erheblichen Mengen. Daß diese Verhältnisse auch dort nicht unbekannt sind, entnehme ich den Ausführungen auf S. 29 bis 30 des Geschäftsberichts des Verbandes deutscher Schokoladefabriken E. V., in Dresden, für das Jahr 1925/26. Unter Bezugnahme auf den in den Jahren 1919 bis 1922 geführten Schrittwechsel darf ich den Reichsbund der deutschen Süßwaren-Industrie erneut ersuchen, bei den in Betracht kommenden Fachverbänden mit allem Nachdruck seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Herstellung und auch der Vertrieb alkoholhaltigen Konfekts, wenn nicht ganz vermieden, so doch wenigstens bezüglich des Gehalts an Alkohol auf das geringste Maß herabgedrückt wird.“

Im besondern betr. Polizeistunde.

Polizeiverordnung des Oberpräsidenten von Hannover (Herrn Noske) vom 18. November 1926 über Polizeistunde (unter Aufhebung der Verordnungen vom 17. Februar und 8. Oktober 1925) — in entsprechendem Anschluß an die Verordnungen des Ministers des Innern vom 15. Oktober *).

„Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) in Verbindung mit Artikel 1 §§ 2 und 4 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hannover folgendes verordnet:

§ 1.

Die Polizeistunde (Abendpolizeistunde) wird festgesetzt:

1. für Gast- und Schankwirtschaften, Cafés, Weinstuben und Speisewirtschaften jeder Art:
 - a) In der Stadt Hannover auf 2 Uhr nachts**).
 - b) In den Stadtkreisen, in den an Stadtkreisen unmittelbar angrenzenden Vororten, sowie in den größeren Bade- und Kurorten während der Kurzeit und während der Zeit des Regens

*) S. letztes Heft S. 228

***) Als Stadt von über 300000 Einwohnern, gemäß der Ministerialverordnung.

Fremdenverkehrs auf 1 Uhr nachts. Die Auswahl der Vororte bzw. größeren Bade- und Kurorte, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, behalte ich mir vor.

c) In den Landkreisen auf 12 Uhr abends.

2. Für Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung allgemein auf 10 Uhr abends.

Von Eintritt der Polizeistunde ab bis 6 Uhr morgens (Morgen-Polizeistunde) sind alle Wirtschaftsräume in den Gastwirtschaften usw. für den Verkehr geschlossen zu halten. Der Ausschank von Branntwein vor 8 Uhr morgens ist verboten.

§ 2.

Die Bestimmungen über die Polizeistunde finden auch Anwendung auf geschlossene Gesellschaften, Klubs usw., in den zu einer Gast- oder Schankwirtschaft gehörigen oder mit einer solchen in Verbindung stehenden Räumen, soweit damit ein gast- oder schankwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist.

Die Bestimmungen finden ferner Anwendung auf Räume, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen oder von ihnen ermietet sind, sofern in den Räumen Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird.

§ 3.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können durch die Ortspolizeibehörden zugelassen werden

a) für einzelne Veranstaltungen bis spätestens 5 Uhr nachts,

b) aus besonderem Anlaß vorübergehend allgemein ... (wie in der Minist.-Verordn. D. Ber.).

§ 4.

Die Ortspolizeibehörden und die Regierungspräsidenten sind befugt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung eine Verkürzung der Abendpolizeistunde bis auf 8 Uhr abends anzuordnen.

§ 5.

Erweist sich ein Wirt oder sein Stellvertreter oder Geschäftsführer in Ausübung des Schankgewerbes als unzuverlässig, oder ergeben sich aus seiner Geschäftsführung Unzuträglichkeiten für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so kann die Polizeistunde für seinen Betrieb auf 10 Uhr abends durch die Ortspolizeibehörden herabgesetzt werden.

§ 6.

Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, bei nachgewiesenem dringendem öffentlichem Bedürfnis für einzelne Wirtschaften die Morgenpolizeistunde auf einen früheren Zeitpunkt, frühestens jedoch auf 4 Uhr morgens, festzusetzen.

§ 7.

Das Verweilen der Gäste in den Räumen der Gastwirtschaften usw. über die Polizeistunde hinaus ist nach dem Notgesetz vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147) verboten und strafbar, auch wenn eine besondere Aufforderung zum Verlassen der Schankräume nicht ergangen ist.

§ 8.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 6 finden auf Gasthöfe gegenüber ihren Logiergästen, soweit diese nach Schluß der Polizeistunde sich auf ihren Zimmern aufhalten oder nach einer Uebernachtung im Gasthofe abreisen, keine Anwendung.

(§§ 9 und 10 beziehen sich auf Theater, Lichtspiele, Vergnügungsparken, usf. und auf Tanzlustbarkeiten.)

§ 11.

Ich behalte mir vor, Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung zuzulassen.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere denen des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (RGBl. I S. 147), höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 150 RM, im Unvermögenfalle mit entsprechender Haft bestraft.

.....“

Kundgebung von Kardinal Fürstbischof Dr. Bertram, Breslau, namens der katholischen Bischöfe gegen die Verlängerung der Polizeistunde.

Der Kardinal hat unterm 25. November eine Eingabe an den preußischen Innenminister gerichtet, in der er zunächst an sein gleichgerichtetes dringendes Ersuchen namens der Fuldaer Bischofskonferenz vom 20. April erinnert, das damals günstig aufgenommen, aber hernach nicht erfüllt wurde, und dann auf die „spontane, in weitesten um das Volkswohl tief besorgten Kreisen erwachsene Bewegung“ gegen die neue Regelung der Polizeistunde hinweist. Er fährt dann fort:

„Trotz der vorbezeichneten betrübenden Erfahrung richte ich daher an Hohes Ministerium nochmals das dringendste Ersuchen, sich nicht den überaus schwerwiegenden Gründen zu verschließen, die eine Rückkehr zur früheren, strengeren Ordnungsgebieten fordern.

Was erreicht man mit dem Hinausschieben oder gar Aufheben der Polizeistunde?

Die nächste Folge ist ein fortschreitender weiterer Niedergang der sittlichen Auffassung. Als in der Kriegszeit die furchtbare Not dem ganzen Volke klar vor Augen stellte, welches Unrecht jede Schwächung der Volkskraft und jede Vergeudung irdischen Gutes im Genußleben sei, da hatte die Reichs- und Staatsregierung den Mut, durch strenge Maßnahmen dem Alkoholgenuß Einhalt zu tun. Liegt denn diese Notwendigkeit jetzt nicht mehr vor, da die weitesten Kreise von bitterer Not zermürbt und verbittert sind? Und wo das ganze Volk nur in starkmütiger Arbeitsleistung und Genügsamkeit langsam einen Weg zum Wiederaufstieg sich erkämpfen soll? Man vergleiche damit die Statistik über das ungläublich hohe Anschwellen des Alkoholverbrauchs in den letzten Jahren.

Ist es zu verantworten, wenn um der Gruppen von Genußmenschen willen und zum Nutzen der Alkoholproduzenten in immer weiteren Kreisen das christliche Familienleben, ehedem unserer Vorfahren trautes Glück, mehr und mehr vergiftet wird?

Ist das Beispiel nächtlichen Genußlebens und das Bewußtsein einer immer weitergehenden Duldung durch die Staatsregierung heilsam für die Jugend, die nach den Jahren der Verwilderung in Kriegszeit jetzt strenger Zucht, hoher Impulse und vor allem des vorbildlichen Starkmutes der führenden Stellen, besonders auch der Regierungsorgane bedarf? Gewiß sind staatliche Zwangsmaßnahmen nicht genügend zu sittlicher Bildung, die nur in Charakterveredelung ihren Quell hat; aber die Mithilfe der staatlichen Behörden übt dabei einen sehr tiefgehenden Einfluß aus.

Hat die Stimme der Statistik aus Irrenhäusern und Gefängnissen gar keinen Wert mehr bei Behandlung so folgenschwerer Fragen?

Es ist genügend bekannt, wie jedes Nachgeben gegen die Alkoholsucht indirekt auch andere Grundpfeiler der Sittlichkeit im Volksleben untergräbt. Auf den engen Konnex zwischen Alkoholmißbrauch und geschlechtlichen Verirrungen sei hier hingewiesen, um die schlimmste Wunde zu bezeichnen, die die Volkskraft vergiftet.

Und endlich: die Nachgiebigkeit der Staatsregierung führt zu weiterem Schwinden der Sonntagsheiligung, die zu allen Zeiten sicheres Erkennungszeichen und ein Grundpfeiler christlicher Kultur war und bleiben wird.

Sollte es aus allen diesen Gründen nicht geboten sein, zurückzukehren zu zielbewußtem Festhalten an jener Zucht und Ordnung, auf die Preußen früher so stolz sein konnte?

Nicht an letzter Stelle kommt die Verantwortung für das große Heer der beteiligten Angestellten und Bedienungspersonen, für die Arbeitnehmerverbände (Gasthausangestellte u. a.), deren körperliches und geistiges Wohl schon seither zerrüttenden Schädigungen ausgesetzt gewesen ist.

Namens aller in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten wiederhole ich im vollen Bewußtsein unserer Verantwortung für die Volkssittlichkeit und Volkskraft die Mahnung meiner Eingabe vom 20. April 1925:

Je lauter und rücksichtsloser Arbeitgeberverbände (Vertreter des Alkoholkapitals) die öffentliche Meinung im Sinne voller Freigabe ungezügelter Genußlebens zu beeinflussen suchen, desto ernster muß das deutsche Volk verlangen, daß die leitenden Stellen pädagogisch und prophylaktisch diesen Einflüssen entgegenzutreten, im vollen Bewußtsein der Verantwortung, die der Staatsregierung vor Gott und vor dem ganzen Volke obliegt.“

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats, Berlin-Charlottenburg, vom 27. Dezember 1926 an den preußischen Minister des Innern.

In unserem Schreiben vom 16. April 1925 ... hatten wir uns gegenüber dem Herrn Minister im Interesse der äußeren und inneren Gesundheit unseres Volkes mit allem Nachdruck gegen eine Aenderung in der Regelung der Polizeistunde ausgesprochen. Der Herr Minister erwiderte darauf unter dem 19. Mai 1925 ..., daß er bei den in der Angelegenheit zu treffenden Entscheidungen nicht unterlassen werde, die von uns gegebenen Anregungen besonders in Betracht zu ziehen. Angesichts dieser Zusage sind wir durch die weitere Entwicklung, welche die Angelegenheit durch den Runderlaß an die Ober- und Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten von Berlin vom 15. Oktober d. J. genommen hat, aufs bitterste enttäuscht worden. Nunmehr ist die Polizeistunde für Städte von 100 000—300 000 Einwohnern bis 1 Uhr, für Städte von mehr als 300 000 Einwohnern bis 2 Uhr und für Berlin bis 3 Uhr verlängert worden.

Wir bedauern diese Maßnahme aufs tiefste, weil sie, um eines kleinen Teiles der Bevölkerung willen getroffen, die schwersten sozialen, gesundheitlichen Schädigungen hervorzurufen geeignet ist.

Um unserer Gemeinden und besonders um der mit den stärksten Verursachungen ringenden Jugend unseres Volkes willen, richten wir an den Herrn Minister die dringende Bitte, die Verordnung gefälligst wieder aufzuheben.

Vom Polizeipräsidenten von Berlin gegen Ende November 1926 erlassenes Verbot nächtlicher Ruhestörung nach 11 Uhr.

Im Hinblick auf die bis 3 Uhr verlängerte allgemeine Polizeistunde hat der Polizeipräsident die ihm unterstellten Beamten darauf hingewiesen, daß Beschwerden über Störung der Nachtruhe infolge des langen Offenhaltens der Lokale mit größter Sorgfalt nachzugehen ist. Jedenfalls dürfte nach 11 Uhr nachts lärmendes Treiben in einer Schankstätte oder vor einer Schankstätte nicht geduldet werden, wenn Nachtruhe und Gesundheit der im gleichen Hause oder in der Nachbarschaft wohnenden Personen dadurch gefährdet werden.

Das gilt insbesondere auch für die Störungen, die durch den Aufenthalt wartender Fahrzeuge, ihr An- und Abfahren und überflüssiges Signalgeben verursacht werden. Jeder Einzelfall soll eingehend geprüft werden, und wenn sich mildere Maßnahmen als unzureichend oder fruchtlos erweisen, wird in schweren Fällen bis zur Herabsetzung der Polizeistunde für das betreffende Lokal geschritten werden. (Tägl. Rundschau, 27. November 1926.)

2. Betr. Jugenderziehung und Jugendschutz.

Bekanntmachung des preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. Oktober 1926 an die Regierungen und das Provinzialschulkollegium in Berlin-Lichterfelde betr. Nüchternheitsunterricht in der deutschen Volksschule.

(Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1926, S. 356.)

Zur Förderung der Aufklärung der Jugend über die ihr drohenden Gefahren des Alkoholismus hat die Deutsche Zentrale für Nüchternheitsunterricht, Bielefeld, Roonstr. 5 *), den „Entwurf einer Stoffverteilung für Nüchternheitsunterricht in der deutschen Volksschule“ in vierter Auflage und neuer Bearbeitung herausgegeben. Der Entwurf stellt einen Versuch dar, das, was sich in der Volksschule von dem umfangreichen Stoff zur Alkoholfrage behandeln läßt, auf die Unter-, Mittel- und Oberstufe zu verteilen. Da er beachtenswerte Anregungen für die Eingliederung der Belehrungen über die Alkoholgefahr in den Stoffverteilungsplan der verschiedenen Unterrichtsfächer der Volksschule gibt, mache ich die Regierung (das Provinzialschulkollegium) auf ihn aufmerksam. Abdrucke des Entwurfs sind von der Deutschen Zentrale für Nüchternheitsunterricht in Bielefeld, Roonstr. 5, zu beziehen. Preis: ein Stück 0,10 RM, 100 Stück 4 RM, 1000 Stück 30 RM.

Die Fuldaer Bischofskonferenz für Schutz der Jugend vor den Alkoholgefahren und für nachdrückliche Förderung der Nüchternheitsarbeit durch die Geistlichen.

In einer durch Kardinal Fürstbischof Dr. Bertram, Breslau bekanntgegebenen Erklärung der Zusammenfassung der katholischen deutschen Bischöfe vom 12. August 1926 heißt es u. a.:

„Die Bischofskonferenz erklärt den Schutz der Jugend gegen die Schädigung durch Alkoholgenuß für notwendig und billigt das ernste Streben der katholischen Jugend- und Jungmännervereine, ihre Veranstaltungen alkoholfrei zu halten, sowie ihre Mitglieder zur Enthaltung von Alkohol oder zu strenger Mäßigkeit zu erziehen. Eltern und Erzieher legt sie dringend nahe, Kindern alkoholhaltige Getränke nicht zu geben, sowie selber in Wort und persönlicher Haltung das Beispiel der Enthaltbarkeit oder strenger Mäßigkeit zu geben. Empfohlen wird die Unterweisung der künftigen Priester über die Schädigung durch Alkohol und die kluge Arbeit an der Bewahrung der Jugend Die Konferenz fordert die Geistlichen auf, sich die Arbeit gegen den Alkoholmißbrauch sehr angelegen sein zu lassen.“

Warnung des Württembergischen Wirtschaftsministeriums vor Abgabe von Likörbonbons und dergl. an Jugendliche im Kleinhandel, verbreitet gegen Ende Dezember durch die Presseabteilung des Staatsministeriums ¹⁾.

Frühzeitige Gewöhnung der Jugend an Alkoholgenuß ist verwerflich. Besonders gefährlich ist es, jugendlichen Personen Alkohol in versteckter Form durch branntweinhaltige Genußmittel wie Likörbonbons u. a. zugänglich zu machen. Es scheint nicht genügend bekannt zu sein, daß die Abgabe branntweinhaltiger Genußmittel an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer in Gast- und Schankwirtschaften auch im Kleinhandel allgemein verboten und strafbar ist ²⁾. Geschäftsleute, die Kleinhandel mit solchen Genußmitteln treiben, mögen diese Bestimmung beachten, aber auch Eltern und Erzieher haben an ihrer Einhaltung alles Interesse.

3. Sonstige Maßnahmen.

Biersteuererhöhung ab 1927.

Die durch Verordnung vom 15. März bzw. 4. Mai v. J. festgesetzte Biersteuererhöhung um ein Drittel (von 6,10 auf 8,15 RM je hl) tritt laut Bekannt-

*¹⁾ Eine Abteilung des Deutschen Bundes enthaltsamer Erzieher, welche neuerdings der Reichsarbeitsgemeinschaft für alkoholfreie Jugenderziehung angegliedert worden ist.

²⁾ Angeregt vom Württemb. Landesauschuß g. d. Alk.

³⁾ Durch Bestimmung des Notgesetzes vom Februar 1923. Fl.

machung des Reichsfinanzministeriums vom 9. November mit dem neuen Jahr in Kraft.

Erlaß des württembergischen Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1926 an die Bezirksfürsorgebehörden betr. Trinkerfürsorge.

In Ausführung eines vom Landtag angenommenen Antrags¹⁾ betreffend Einbeziehung der Trinkerfürsorge und der Bekämpfung des Alkoholismus in den Aufgabenkreis der Fürsorgeämter hat das Ministerium des Innern nunmehr an die Bezirksfürsorgebehörden einen Erlaß folgenden Wortlauts hinausgegeben:

„Betreff: Trinkerfürsorge. Angesichts der allgemeinen Bedeutung, die der Trinkerfürsorge und einer wirksamen Bekämpfung des Alkoholismus zukommt, wird zufolge einer vor kurzem im württembergischen Landtag gegebenen Anregung darauf hingewiesen, daß die Fürsorgebehörden — auch ohne die u. U. zu erwartende gesetzliche Regelung der Trinkerfürsorge in einem besonderen Trinkerfürsorge- oder Bewahrungsgesetz — schon jetzt auf Grund der zurzeit geltenden Bestimmungen in der Lage sind, eine wirksame Trinkerfürsorge, die im Rahmen der Familienfürsorge bereits zu ihren Aufgaben gehört, auszuüben. So kann nach § 3 der Reichsgrundsätze die Fürsorge, um drohende Hilfsbedürftigkeit zu verhüten, auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Diese Voraussetzungen werden nicht selten gegeben sein.

Ein enges Zusammenarbeiten mit den Organen der freien Fürsorge, vornehmlich mit den alkoholgegnerischen Vereinen und ihren bestehenden Trinkerfürsorgestellen, ist auf diesem Gebiete besonders angezeigt.

Als Vereinigungen, die sich in besonderer Weise der Trinkerfürsorge und Bekämpfung des Alkoholismus annehmen, und deren Mitarbeit hier in Betracht kommt, werden die im Württembergischen Landesauschuß geg. d. Alk., Stuttgart, Böblingerstr. 26, zusammengeschlossenen Verbände angesehen (sie werden nun aufgezählt).

Die Oberämter werden beauftragt, der Trinkerfürsorge und der Bekämpfung des Alkoholismus ihre Aufmerksamkeit zu schenken und den Bezirks- und Ortsfürsorgebehörden von Vorstehendem Kenntnis zu geben.“²⁾

Der Preußische Landesgesundheitsrat

hat sich in H. 4 seiner Verhandlungen (Rich. Schötz, Berlin) vom ärztlichen Standpunkt aus mit dem neuen Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs befaßt und dabei auch die auf die Alkoholfrage bezüglichen Teile desselben erörtert (so S. 9 f., S. 29—32).

Tätige Förderung der Nüchternheitsbestrebungen durch eine Kreisbehörde.

Ein badisches Bezirksamt bezog (vom Verlag „Auf der Wacht“) durch Vermittlung des Badischen Landesverbandes g. d. A. (anscheinend zur entsprechenden Verteilung an die Gemeinden) eine größere Anzahl Tafeln aus dem neuen Dresdner Bildtafelwerk. Der betreffende Landrat setzt sich, wie mitgeteilt wird, in seinem Bezirk, welcher in der Hauptsache aus Weinorten besteht, nachdrücklichst für Verbreitung der Nüchternheitsbestrebungen ein, wobei naturgemäß mannigfache Widerstände zu überwinden sind. Eine Anzahl Bürgermeister dieser Weinorte schickte er zu einem Lehrgang über gärungslose Obstverwertung und sagte den betreffenden Gemeinden einen Zuschuß von seiten des Bezirksamtes zur Anschaffung eines Entkeimungsapparates zu. Zugleich ist er bemüht, dafür zu sorgen, daß die

¹⁾ Eingebbracht und beerndet im Anschluß an die Entschlüsse des 2. württemb. Alkoholgegnertags von der Abgeordneten Math. Planck, dann beim Ministerium nachdrücklich unterstützt durch den Landesauschuß g. d. Alk.

²⁾ Zur Erleichterung der praktischen Durchführung des Erlasses hat der Württemb. Landesauschuß gegen den Alkoholismus für die W'hfahrtsämter „Richtlinien für die praktische Trinkerfürsorge“ herausgegeben und eine Schrift über „Die wichtigsten rechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen für die Trinkerfürsorge“ zusammengestellt (letztere im Verlag „Auf der Wacht“ erschienen).

Obst- und Traubenergebnisse dieser Gemeinden, soweit sie nicht in den Orten selbst gärungslos verarbeitet werden, durch die städtische Bevölkerung teils in natura, teils als Saft abgenommen werden.

Alkoholfreiheit des Volksbads und der Sportplätze.

Auf eine bezügliche Anregung (seitens des Deutschen Vereins g. d. Alk.) hinsichtlich des städtischen Freibads Oberspree teilte das Bezirksamt Berlin-Treptow vor einiger Zeit mit, daß die zuständige Deputation beschlossen habe, daß dort nur alkoholfreie Getränke ausgeschänkt werden dürften. Man werde überhaupt bestrebt sein, daß „auf den Sportplätzen, überhaupt auf allen öffentlichen Anlagen, wo Jugend verkehrt, alkoholische Getränke nicht ausgegeben werden“.

(In letzterer Hinsicht vergl. H. 3 1926, S. 113.)

*

Wir schließen anhangsweise noch eine privatgesellschaftliche Maßnahme an, die uns erst nachträglich bekannt geworden ist:

Verfügung der Berliner Hochbahngesellschaft — Betriebsverwaltung — vom Oktober 1924.

Verbot des Genusses alkoholhaltiger Getränke während des Dienstes.

Durch die Erfahrung, daß der Genuß alkoholischer Getränke im Eisenbahndienst auf die Betriebssicherheit einen sehr ungünstigen Einfluß ausübt, sehen wir uns veranlaßt, den Alkoholgenuß während des Dienstes strengstens zu untersagen.

Als Dienst im Sinne des Verbotes ist auch die Dauer der Dienstpausen und der Dienstbereitschaft anzusehen.

Das Verbot erstreckt sich auf das gesamte im Verkehrsdienst, einschließlich des Bahnbewachungsdienstes, tätige Personal.

Zu den alkoholartigen Getränken, deren Genuß den Bediensteten verboten ist, gehören nicht nur Schnaps und schnapsähnliche Getränke, sondern auch alle Sorten Bier und Weißbier, sowie alle Weine und Obstweine. Das Mitbringen solcher Getränke zum Dienst ist streng untersagt.

Die Vorgesetzten, bei welchen sich die Bediensteten vor dem Dienstantritt melden, haben sich davon zu überzeugen, daß dieselben imstande sind, den Dienst ordnungsmäßig zu versehen, und sind dafür verantwortlich, daß kein durch Alkohol geschwächter Bediensteter den Dienst antritt oder weiter verrichtet.

Auch jeder Bedienstete hat die Pflicht, sich beim Dienstwechsel von der Dienstfähigkeit seines Ablösers zu überzeugen. Er darf den Dienst nicht übergeben, wenn er annehmen muß, daß der Ablöser nicht imstande ist, ihn ordnungsmäßig zu versehen, sondern hat auf seinem Posten zu bleiben und dem nächsten Vorgesetzten Meldung zu erstatten, der das Weitere auch bezüglich seiner Ablösung zu veranlassen hat.

Ebenso hat jeder Bedienstete, welcher bemerkt, daß in den oben aufgeführten Dienstzweigen jemand in angetrunkenem Zustande seinen Dienst verrichtet, sofort dem nächsten erreichbaren Vorgesetzten Meldung zu erstatten. Dem Vorgesetzten liegt es ob, die sofortige Ablösung des dienstunfähigen Bediensteten zu bewirken.

Ueberhaupt dürfen angetrunkene Bedienstete innerhalb des Bahngebietes nicht geduldet werden.

Jede Trunkenheit wird als grobes Dienstvergehen mit sofortiger Entlassung bestraft; jede Uebertretung der übrigen Bestimmungen wird mit Disziplinarstrafen geahndet, im Wiederholungsfalle wird unnachsichtlich die Dienstentlassung verfügt.

Das polnische Gesetz vom 23. April 1920

(mit Berücksichtigung der Verschärfungen von 27. 1. 1922)
betreffend die Beschränkungen im Verkauf, Ausgabe und Genuß
alkoholischer Getränke.

Art. 1. Zwecks Verminderung des Genusses alkoholischer Getränke werden hiermit im Verkauf von Getränken, welche mehr als $2\frac{1}{2}$ Prozent Alkohol enthalten, nachfolgende Beschränkungen eingeführt, die in den Artikeln 3 bis 6 angegeben sind. Ueber den Ausschluß aus dem öffentlichen Handel derjenigen Getränke, welche noch weniger Prozent Alkohol enthalten, wird der Minister der öffentlichen Gesundheitspflege im Einverständnis mit dem Finanzminister und dem Minister für Handel und Gewerbe entscheiden.

Art. 2. Die Beschränkungen beziehen sich auf Verkauf und Ausgabe der erwähnten Getränke sowohl in Flaschen wie in offenen Gefäßen.

Art. 3. Es ist verboten, Getränke zu verkaufen, die mehr als 45 Prozent Alkohol enthalten. Ebenso ist verboten der Verkauf von Getränken, die aus ungereinigtem Spiritus verfertigt sind und Fusel enthalten.

Art. 4. Die Stadt- und Landgemeinden sind berechtigt, in den Grenzen ihres Gebietes das gänzliche Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke zu beschließen. Dieser Beschluß muß zustandekommen mittels allgemeiner Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung wird angeordnet durch die Gemeindeverwaltung entweder aus eigener Initiative oder auf den schriftlichen Antrag von wenigstens $\frac{1}{10}$ der Gemeindebewohner, die über 21 Jahre alt sind. Die Gemeindeverwaltung ordnet die Abstimmungen spätestens 4 Wochen nach dem Tage der Einreichung des Antrages an.

Die Abstimmung geschieht an einem Feiertage. Die Art und Weise der Abstimmung richtet sich nach den Ausführungsvorschriften (Abgeordnetenwahlen).

Die Revision des Beschlusses kann nicht eher erfolgen als 3 Jahre nach Inkraftsetzung des Verbotes.

Falls $\frac{2}{3}$ aller Gemeinden eines Kreises, die wenigstens die Hälfte der Kreisbewohner umfassen, das vollständige Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke beschließen, ist die Kreisverwaltung verpflichtet, dieses Verbot auf den ganzen Kreis auszudehnen.

Der Verbotsbeschluß, den die Gemeinde gefaßt hat oder den die Kreisbehörde angeordnet hat, muß öffentlich bekannt gemacht werden in der ortsüblichen Weise und außerdem der entsprechenden Akzisen- und Polizeibehörde zugeschickt werden und zwar wenigstens 2 Monate vor Beginn des Kalenderjahres, mit welchem das Verbot in Kraft tritt.

Art. 5. Die Zahl der Stellen, wo alkoholische Getränke im Kleinhandel oder im Ausschank verkauft werden, wird beschränkt und zwar bis auf eine auf 2500 Einwohner, wobei höchstens die Hälfte davon für den Ausschank bestimmt werden darf. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes darf die Anzahl der jetzt bestehenden Verkaufsstellen für alkoholische Getränke auf keinen Fall, ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl, vergrößert werden. Die Verminderung der Kleinverkaufsstellen und der Ausschank alkoholischer Getränke bis zur oben erwähnten Norm wird am 1. 1. 1921 erfolgen. Die Reduktion und Liquidation der reduzierten Verkaufsstellen muß bis Ende des Jahres 1922 beendet sein.

Die Stadt- und Landgemeinden, Wohlfahrts- und Wirtschaftsvereine, die vor dem 1. 1. 1921 die Berechtigung erhalten haben, das Gasthaus- und Ausschankgewerbe auszuüben, sofern sie gleichzeitig Speisesäle unter eigener Verwaltung führen oder als Pächter Kriegsinvaliden, Witwen von Gefallenen haben und den Reingewinn für öffentliche Zwecke bestimmen, kommen im ersten Abschnitt dieses Artikels nicht in Betracht.

Die Groß-Verkäufer dürfen alkoholische Getränke nur den zum Kleinverkauf Berechtigten zustellen und bedürfen ebenfalls einer speziellen Konzession.

Der Staat zahlt keine Entschädigung für die Konzessionen, die kraft der Artikel 4 und 5 entzogen werden.

Art. 6. Die Verkaufsstellen dürfen nicht näher stehen als 50 Meter weit von Gebäuden, in denen sich Fabrikwerkstätten befinden mit 50 Arbeitern, nicht näher als 100 Meter weit von den Außengrenzen der Gebäude, in denen sich Kirchen, Gebethäuser, Schulen, Gerichte, Gefängnisse, Bahnhöfe und Eisenbahnstationen, Dampferstationen, Kasernen und Werkstätten mit mehr als 100 Arbeitern befinden.

Die Entfernung von 100 Metern bezieht sich auf die Städte, in Dörfern soll die Entfernung 500 Meter betragen. Der Finanzminister ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Gesundheitspflege und dem Minister des Innern, in Ausnahmefällen von obigen Grundsätzen Abstand zu nehmen.

Art. 7. In jeder Hinsicht verboten ist der Verkauf oder das Verabreichen von Getränken, welche irgendwelchen Prozentsatz von Alkohol enthalten, an Jugendliche unter dem vollendeten 21. Lebensjahre, ferner an Schüler der niederen und höheren Lehranstalten ohne Rücksicht auf ihr Alter; ebenso ist es verboten den übrigen Konsumenten auf Kredit, gegen Hinterlassung irgendwelcher Gegenstände als Pfand oder als Lohn für verrichtete Arbeit auszuschänken.

Auf den in Art. 1 und 2 vorgesehenen Beschränkungen wird der Verkauf, das Verabreichen und der Genuß von alkoholischen Getränken in nachstehenden Fällen verboten:

- a) in den Buffets der Eisenbahn, im Umfange der Stationsgebäude und in Eisenbahnzügen, an den Haltestellen von Dampfern und auf den Dampfschiffen selbst;
- b) im ganzen Umfange der Kasernengebäude, auf Truppentübungsplätzen sowie in Militärkantinen;
- c) im ganzen Umfange von Fabrik- und Gewerbebetrieben, sowie in Turnhallen und auf Plätzen, die für Sport und Leibesübungen verwendet werden;
- d) in Volkshäusern und Unterkunftsstätten der Feuerwehr;
- e) in allen Ortschaften, wo
 1. die Aushebung von Rekruten oder Mobilmachung, Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften oder zu den Kommunalbehörden angeordnet sind und zwar so lange die vorerwähnten Anordnungen oder Wahlen dauern,
 2. wo zur Aufrechterhaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung das Ministerium des Innern oder durch dieses ermächtigte Administrationsbehörden den Verkauf oder Ausschank von alkoholischen Getränken für die Dauer von Standgerichten, während des Ausnahmezustandes oder großer Volksversammlungen verbieten;
- f) an Sonn- und Feiertagen, welche als solche staatlich anerkannt sind, wobei die Beschränkungen von 3 Uhr nachmittags des Vorfesttages bis 10 Uhr vormittags des Nachfesttages dauern;
- g) in Ortschaften, welche außerhalb der Stadtgrenze einer Kreisstadt, Wojewodschaftsstadt oder Hauptstadt liegen, an allen übrigen Tagen, an welchen große Ansammlungen von Menschen, wie Wochen- und Jahrmärkte, Ablaßfeste, Pilgerfahrten, religiöse Volksmissionen usw. stattfinden, werden die unter Punkt f angeführten Beschränkungen ebenfalls angewandt;
- h) in Gebäuden, welche zu Zwecken der öffentlichen Nutzbarkeit verwendet werden.

Wer im Zustande der Trunkenheit, welche infolge des übermäßigen Genusses von alkoholischen Getränken hervorgerufen wurde, durch sein Verhalten Anlaß zu öffentlichem Aergernis gibt, und ebenso, wer sich in

diesem Zustande der Trunkenheit an einem öffentlichen Orte befindet, unterliegt, ohne Rücksicht auf sein Verhalten, der im Art 8 dieses Gesetzes vorgesehenen Strafe.

Derselben Strafe unterliegt jeder, welcher einen anderen zu einem solchen Zustande der Trunkenheit veranlaßt hat, und außerdem ist er neben dem Trunkenen mitverantwortlich für alle Schäden und Verluste, welche anderen durch die Person zugefügt sind, welche er trunken gemacht hat oder zur Trunkenheit mitveranlaßt hat.

Art. 8. Wer die Bestimmungen dieses Gesetzes oder Verordnungen, die auf seiner Grundlage herausgegeben sind, überschreitet, wird, sofern seine Tat nicht einer strengeren Bestrafung nach den in einzelnen Teilgebieten geltenden Strafverordnungen unterliegt, bestraft auf dem Administrationswege mit Geldstrafe bis zu 200 Zl. oder Gefängnisstrafe bis zu 1 Monat, im Wiederholungsfalle mit Geldstrafe bis zu 1000,— Zl. oder Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten.

Die Gefängnis- und Geldstrafe kann gleichzeitig auferlegt werden. Ueberdies kann die Entziehung der Konzession auf Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke verordnet werden.

Zweimalige Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes zieht unabhängig von den vorgesehenen Strafen den Verlust der Konzession nach sich.

Die Verantwortlichkeit für das Uebertreten der Vorschriften dieses Gesetzes erlischt nach Ablauf von 5 Jahren vom Tage der Uebertretung ab gerechnet.

Art. 9. Den in Art. 8 angeführten Strafen verfällt nicht nur der Besitzer des Betriebes, resp. sein Verwalter, sondern ebenfalls die Angestellten, welche sich eine Uebertretung der Vorschriften des Gesetzes zuschulden kommen ließen, sowie alle Personen überhaupt, welche sich gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vergehen.

Art. 10. Alle Verbindlichkeiten, welche unter Hintergehung dieses Gesetzes übernommen sind, sind ungültig.

Art. 11. Zwecks Mitarbeit bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes beruft der Minister der öffentlichen Gesundheitspflege im Einverständnis mit den zuständigen Ministern die Organe der Staats- und Kommunalbehörden, ebenso die sozialen Organisationen, welche den Kampf gegen den Alkoholismus zum Ziele haben, und Vereinigungen, die der Volksaufklärung dienen und den wirtschaftlichen Zusammenschluß verfolgen.

Art. 12. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Minister der öffentlichen Gesundheitspflege im Einverständnis mit dem Minister des Inneren und dem Finanzminister übertragen.

Art. 13. Das vorliegende Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage seiner Bekanntmachung.

Taktik des Alkoholgewerbes.

Im 10. Kapitel des Popertschen Romans „Helmut Harringa“ wird geschildert, in welcher Weise das Alkoholkapital sich zum Kampf gegen die mehr und mehr erstarkende deutsche Abstinenzbewegung rüstet. Es wünscht, nicht dabei in den Vordergrund zu treten, sondern die Öffentlichkeit glauben zu machen, daß es selbst gar nicht den Kampf führe. — Die Geschehnisse dieses Romankapitels sind der Phantasie des Dichters entsprungen, und Popert wird sich dessen vielleicht kaum ganz bewußt gewesen sein, wie sehr seine Schilderung der Wirklichkeit nahe kam.

Seitdem sind ähnliche Kampfesformen der Alkoholgewerbe wiederholt festgestellt worden. Aber man hat doch dieser Art der Kampfesführung vielfach nicht die genügende Aufmerksamkeit geschenkt. Daher sollten neue Beweise nicht als etwas Selbstverständliches übergangen, sondern stets in das Licht der Öffentlichkeit gerückt werden. Hier ist ein solcher Fall:

In der „Tageszeitung für Brauerei“ Nr. 283 vom 3. Dezember 1926 rühmt ein sächsischer Berichterstatter die Geschäftstüchtigkeit des „Sächsisch-Thüringischen Brauervereins“, insbesondere im Kampfe gegen die Abstinenten. Dieser Teil des Berichts, der in die Mahnung ausmündet, sich ja nicht zu exponieren, ist für die ganze Auffassung der Gegenseite so bezeichnend, daß er ungekürzt hier wiedergegeben werden soll:

„Ein Gebiet, auf dem der Sächsisch-Thüringische Brauereiverein . . . eine kleine Priorität hat, ist das der Bekämpfung der Abstinenzbewegung. Im Jahre 1914 hörten wir schon das Gras wachsen. 1914 wurde in Leipzig der Verein gegen Uebergriffe der Abstinenz gegründet. Also damals war schon ein Verein der Art vorhanden, aber man hatte im übrigen Deutschland noch nicht die Erkenntnis von der Notwendigkeit, eine bestimmte Taktik gegen die Gegner aufzuziehen. Im westfälischen und im schlesischen Gebiet, besonders im letzteren, hatten schon lange derartige Gedanken die Geister beherrscht. Es war aber zu keinem für die Dauer erfolgreichen Ergebnis gekommen. Wir in Leipzig hatten uns derselben Gedankenreihe angeschlossen, die uns die Schlesier mit so großem Erfolge entgegengehalten hatten und hatten 1914 in Mitteldeutschland den ersten Verein zur Abwehr der Abstinenz gegründet. Dieser Verein zur Abwehr der Abstinenz war aber für die Entwicklung, die heute unser Kampf gegenüber der Prohibition genommen hat, von großem Wert. Denn hier setzte zuerst die Bewegung ein, die dann den Deutschen Brauer-Bund veranlaßte, unter genialer Führerschaft seines Präsidenten eine Organisation ins Leben zu rufen, die nun wirklich der Aufgabe in vollstem Maße gewachsen ist.

Dieser Kampf gegen die Abstinenz ist es, der uns veranlaßt, die übrigen Herren darauf aufmerksam zu machen, daß wir in Leipzig uns schon in größerem Kreise mit dem Gegenstand beschäftigen. Wir sind besorgt gegenüber einer Bewegung, die unser ganzes Denken und Fühlen umzubilden droht, gegenüber dem Einbruch des nüchternen Nützlichkeitsprinzips, wie es in Amerika beherrscht. Hier in Leipzig haben sich die Spitzenverbände zusammengetan, der Vertreter des Verbandes Sächsischer Industrieller hat schon ausgesprochen, daß der Verband Sächsischer Industrieller uns treu zur Seite steht, sowohl in Dresden wie in Leipzig, und ich danke dieser Organisation. Ich muß aber den Dank noch erweitern auf die anderen Spitzenverbände. Alle diese Verbände haben erkannt, daß sich eine Gefahr aufrüllt, daß wir es hier nicht mit der bloßen Frage zu tun haben, ob der Alkohol verwendbar und nützlich ist, sondern daß wir einen Kampf der nüchternen, kulturlosen Anschauung von der Brauchbarkeit bestimmter Gegenstände haben, gegenüber einer gepflegten Kultur, wie sie Europa seit ungefähr zwei Jahrtausenden sein eigen nennt. Das ist der letzte Sinn des Kampfes, in dem wir die übrigen Verbände an unserer Seite finden. Ich muß anerkennen, daß die Spitzenverbände sich in vollem Verständnis für die Gefahren der Bewegung an unsere Seite gestellt haben; in einer Eingabe an den Reichstag und die Reichsministerien erklären sie, daß sie den in der Brauindustrie verkörperten Gedanken vertreten.

Das Wort geistige Getränke ist nicht zufällig. Es hat tatsächlich das geistige Getränk etwas mit Geist zu tun, und unsere Kultur ist in großem Maße befruchtet worden durch geistige Getränke. Das können wir von Hafis bis zu Goethe und bis zur Moderne, die nicht gerade in Schlappschuhen durch die Straßen läuft, verfolgen. Alle Kulturen, die wir durchgemacht haben, sind befruchtet worden durch den begeisternden Wein. Eine offenbar allgemeine Umgestaltung des griechischen Wesens hat sich mit dem Eindringen des Dionysosdienstes vollzogen. Sie finden sogar in der Bibel einen Anklang in der Noahgeschichte, die allerdings einen unerfreulichen Beigeschmack hat. Aber Sie sehen, daß die Kultur mit diesen geistigen Dingen verknüpft ist, und aus diesem Gedanken heraus haben wir, die Spitzenverbände, in Leipzig uns zusammengetan, und haben gegen den

Einfluß der bloßen Nützlichkeit des nackten Materialismus auf die europäische Kultur eine Abwehrentschließung verfaßt, die wohl allgemeinen Beifall gefunden hat.

Wir wollen noch weitergehen. Wir denken, daß wir durch eine größere Kundgebung hier in Leipzig eine Bewegung für unsere westeuropäische abendländische Kultur in die Wege zu leiten vermögen. Leider hat sich der tapfere Mann noch nicht gefunden, der die Fülle der Aufgaben und die Fülle der Gefahren, die sich ihm dabei bieten, auf sich nimmt und uns zur Seite tritt. Denn daß er aus unseren Kreisen nicht sein darf, ist klar; das würde ihn sofort verdächtigen und seine Absichten vereiteln*). Ich denke aber, wenn das hier in Leipzig gelingt, daß dann das Leipziger Beispiel für die Gesamtheit wirken wird.“

Diesen Grundsatz, Bescheidenheit zu üben, um keinen Preis aufzufallen, scheinen die Alkoholinteressenten auch noch auf einem anderen Gebiete zu befolgen, nämlich bei der Bilanzaufstellung. Namentlich die Brauereien haben zu ihrem Schaden beobachten müssen, daß die fetten Dividenden, die eine große Zahl von Brauereien im letzten Jahre zu zahlen in der Lage war, nicht nur die Aktionäre, sondern auch die breite Oeffentlichkeit interessiert haben. Es sind aus dieser günstigen Geschäftslage Folgerungen gezogen worden, die den Brauern nicht lieb sein konnten.

Infolgedessen sah sich jüngst das Präsidium des Deutschen Brauerbundes veranlaßt, an seine Mitglieder ein Rundschreiben zu richten, in dem diese zu einer „vorsichtigeren“ Bilanzaufstellung aufgefordert werden, damit die Oeffentlichkeit nicht erfahre, wie glänzend es gegenwärtig um das Braugewerbe bestellt ist. Es heißt in dem Schreiben:

„Wir halten uns verpflichtet, wie bereits geschehen, unsere Mitglieder auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer vorsichtigen Dividendenpolitik hinzuweisen. Hohe Dividenden der Brauereien pflegen in der Oeffentlichkeit den Anschein zu erwecken, als ob die Brauindustrie im Vergleich zu anderen Industrien übermäßig große Gewinne erzielte. Hierdurch wird die Oeffentlichkeit gegen unsere Industrie eingenommen und es entständen in mehrfacher Hinsicht höchst unerwünschte Rückwirkungen. Im Interesse der Konsumenten wird eine Herabsetzung der Bierpreise verlangt werden, im Interesse der Arbeitnehmer eine Heraufsetzung der Löhne. Die Reichsregierung wird die hohen Dividenden als Argument für Steuerforderungen benutzen, und für die Abstinenten gibt jeder günstige Brauereiabschluß eine willkommene Gelegenheit zu immer neuen häßlichen Ausfällen gegen die Gesamtheit unserer Industrie. Wir möchten an unsere Mitglieder die dringende Bitte richten, die vorstehend aufgeführten Gesichtspunkte bei der Erörterung der diesjährigen Dividende ernstlich in Erwägung zu ziehen.“

Es hat natürlich keinen Zweck, sich ob solcher Taktiken und Praktiken umständlich zu entrüsten. Das Braugewerbe wird wie jedes andere Gewerbe nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet, und möglichst hohe Gewinne sind hier wie dort der Zweck der Arbeit. Hier ist ein moralischer Maßstab nicht immer angebracht.

Notwendig aber ist, daß sich die Alkoholgegner diese Dinge merken und sie nicht wieder vergessen; daß sie lernen, die Bilanzen der alkoholgewerblichen Unternehmungen zu lesen; daß sie Augen und Ohren offen halten, wenn scheinbar von ganz unbeeinflusster Seite ein Angriff auf die Alkoholgegnerbewegung erfolgt. Man kennt z. B. die „harmlosen“ Aufsätze über amerikanische Verhältnisse. Mißtrauen ist in solchen Fällen immer am Platze — auf die Gefahr hin, daß es als „Fanatismus“ gedeutet werde.

R. K r a u t.

*) Von uns gesperrt. — Schriftl. d. „Alkoholfrage“.

Chronik

für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November 1926.

Von Pastor Dr. Christian Stubbe.

A. Zwischenstaatliches.

Das amerikanische Kriegsschiff „Memphis“ besuchte Deutschland. Die „Hamburger Illustrierte“ (8. 10. — Nr. 40) bringt ein Bild: „Amerikanische Matrosen vom Kreuzer „Memphis“ zu Gast in Berlin. Die Gäste sind nicht böse darüber, daß es in Berlin nicht so trocken ist, wie in ihrer Heimat“. (8 Matrosen erheben schäumende Biergläser.) Demnach scheint das amerikanische Alkoholverbot doch mit besserem Erfolge durchgeführt zu sein, als es die deutschen Zeitungen sonst wahr haben wollen.

Die „Appenzeller Ztg.“ stellt fest, daß die Schweiz der Hauptabnehmer für deutschen Sprit ist. Von den rund 27 Millionen l Sprit, die 1924/25 ausgeführt wurden, hat die Schweiz allein über zwei Fünftel gekauft.

Der Freistaat Danzig ist dem Helsingforsker Abkommen beigetreten. („Kämpfer“ Nr. 10.)

An der Internationalen Polizeiausstellung in Berlin (Anfang Oktober) hat die Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus mitgewirkt. — Es war auch eine Abteilung der Schmuggelbekämpfung gewidmet. Die „Tgl. Rdschau“ Nr. 465 (6. 10.) plaudert darüber: „Was gibt's denn dort zu sehen? Bilder mit Schiffen auf schäumender See! Schmuggel! Ein Polizeiboote stellt einen Spritschmuggler auf hoher See. — Und dann macht man sofort einen ganzen Schmuggelkursus von A bis Z auf einmal durch. Lernt die Verstecke in der Brigg und im Gaffelschoner kennen, wo die Herren Schmuggler mit Vorliebe Opium oder Sprit, Tabak oder Seiden vor den gewiß nicht auf den Kopf gefallenen Zollbeamten verstecken wollen, die dann später doch „den ganzen Laden ausheben“, wie es in der Gaunersprache so schön zu Lande und auch hier zu Wasser heißt. Strompolizei, Hafenschutz. Frachtgutdiebstahl — tabelliert und graphisch dargestellt, mit Modell und Bild gezeigt“. — Während der Polizeiausstellung (bis 25. 10.) ist für Lokale die ein Bedürfnis dafür nachweisen können, ein- bis zweimal die Woche die Verlängerung der Polizeistunde bis 3 Uhr zugelassen (jedoch ist dann eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 10 RM und eine „Hockersteuer“ von 20 Pfg. stündlich für einen Gast zu entrichten)!

Als der Prinzregent von Japan Paris besuchte, wollte man ihn dort u. a. mit edelstem Wein traktieren; er lehnte ab mit den Worten: „Wir haben in Japan ein Gesetz, welches allen Minderjährigen den Genuß alkoholischer Getränke verbietet. Der Sinn dieses Gesetzes aber kann nur sein, daß sich eigentlich alle vernünftigen Menschen des Alkohols enthalten sollten. Das ist der Grund, weshalb ich keinen Alkohol anrühre, trotzdem ich selbst über die Minderjährigkeit hinaus bin“. („The Int. Rec.“ No. 40 nach „Kys-Sai“.)

Zwischen Frankreich und Griechenland ist ein Handelsvertrag abgeschlossen, der 11. 9. in Kraft trat. Frankreich erhält im allg. die Meistbegünstigung. Traubenweine bis zu 12° in Fässern und Behältern zahlen 4 Metalldrachmen für 100 Kilo und 5 Drachmen bei Flascheneinfuhr. Schaumweine 10 Drachmen, Schnäpse und Liköre (bei 30 bis 70°) 140 Drachmen für 100 Kilo; umgekehrt kann Griechenland nach Frankreich zum Minimaltarif jährlich 250 000 hl gewöhnliche Weine und 22 000 hl Likörweine, Wermouth und dergl. einführen. („Mon. vin.“ 15. 9.)

Das neue Alkoholschmuggelabkommen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten ist als vom 25. 9. ab wirksam erklärt. Es sieht die administrative Zusammenarbeit der Behörden beider Regierungen in der Verhinderung ungesetzlichen Alkoholhandels zwischen britischen und nordamerikanischen Gebieten vor. („Frkf. Ztg.“ 1. 10.)

Die 4 Resolutionen der internationalen Konferenz von Genf (September 1925) betr. Alkohol und Kolonien, Alkoholschmuggel, sowie betr. Konflikte, die aus einer Antialkoholgesetzgebung erwachsen können, sind mit Bericht und Bitte um Mitwirkung von der internationalen Kommission gegen den Alkoholismus in den Niederlanden erneut den zuständigen Ministern Hollands überreicht. Allen Mitgliedern der Generalstaaten ist eine Abschrift zugegangen. (Nieuwe Rott. Cour.“ 12. 10.)

Ein erster Kongreß der Internationalen Katholischen Liga gegen den Alkohol wurde auf Haus Hoheneck (Heidhausen) 30. 10. d. J. unter Leitung von Kammerpräsident Ruys de Beerenbrouck gehalten. Vom Ausland waren besonders stark Holland, Frankreich und Belgien vertreten.

Die 51. Generalversammlung des Internationalen Hotelbesitzer-Vereins tagte 29. 9. bis 3. 10. in Ofen-Pest. Allseitig trat man für eine Trinkgeldablösung ein („Mit der Hebung des Standes steht die Abschaffung des Trinkgeldes in der jetzigen Form in untrennbarem Zusammenhang“) und forderte einen gesetzlichen Schutz der Firmenbezeichnung „Hotel“. („Der Bote“ Nr. 23.)

B. Aus dem Deutschen Reiche.

Allgemeines.

Der neue preußische Innenminister hat an die Ober- und Regierungspräsidenten und an den Berliner Polizeipräsidenten ein Rundschreiben gerichtet, in welchem der Beginn der Polizeistunde neu festgesetzt wird, und zwar in Städten von 100 000 bis 300 000 Einwohnern auf 1 Uhr, in Städten von mehr als 300 000 Einwohnern auf 2 Uhr, in Berlin auf 3 Uhr nachts. Die örtlichen Polizeibehörden wurden außerdem ermächtigt, bei vorliegendem Bedürfnis für einzelne Veranstaltungen, wie aus besonderen Anlässen eine Verlängerung der Polizeistunde zu gestatten. Für Kur- und Badeorte kann während der Sommer- und Wintersaison die Polizeistunde allgemein verlängert werden. (Drahtung vom 6. 10.) Wie die Berliner „Nachtausgabe“ zu der Neuregelung der Polizeistunde erfährt, ist diese nur als erster Schritt zur gänzlichen Aufhebung der Polizeistunde zu betrachten. Schon die gegenwärtige Verordnung sieht vor, daß von den zuständigen Behörden aus besonderen Anlässen vorübergehend eine allgemeine Verlängerung der neuen Polizeistunde zugelassen werden kann. Solche Anlässe sind, wie das Blatt von zuständiger Seite erfährt, z. B.: große Ausstellungen, Tagungen und Kongresse, aber auch andererseits die Woche zwischen Weihnachten und Neujahr, oder die Karnevalszeit oder ähnliche Angelegenheiten. Es steht schon heute fest, daß während der Zeit der großen Bälle die Polizeistunde z. B. in Berlin für alle Lokale mindestens bis 5 Uhr früh verlängert werden wird.

Dem Reichsrat liegen z. Zt. „Richtlinien für die Behandlung der Bahnhofs- und Wirtschaften und Bahnverkehrsstellen“ vor. Wir entnehmen ihnen: „Neue Bahnhofs- und Wirtschaften und selbständige Erfrischungshallen können von der Reichsbahndirektion nur im Einvernehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde zugelassen werden . . . Für die Errichtung . . . ist das Bedürfnis des Reiseverkehrs maßgebend . . . Nach Eintritt der örtlichen Polizeistunde ist der Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich verboten . . . Der Wirtschaftsbetrieb darf frühestens eine Stunde vor dem Abgang des ersten der Personenbeförderung dienenden Zuges geöffnet und nicht später als eine halbe Stunde nach Abgang oder Ankunft des letzten derartigen Zuges geschlossen werden . . .“ („Kiel. Ztg.“, Beil. für „Handel, Ind. u. Schiff.“ 28. 11.)

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe erläßt (weil die Reichsregierung das internationale Abkommen zur Bekämpfung des Alkoholschmuggels vom 19. 8. 1925 zum 1. 1. 1927 in Kraft treten läßt) eine Verordnung, nach der die Oberpräsidenten (Wasserbaudirektionen) in Königsberg und Stettin, sowie die Regierungspräsidenten in Aurich, Stade, Lüneburg und Schleswig die mit den Befugnissen des Gesetzes vom 14. 4. 1926 auszustattenden Hafenbehörden ihres Bezirkes zu bestimmen haben. Das gemäß § 4 des Gesetzes erforderliche Zeugnis über die Ehrenhaftigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Reeders (Kapitäns?) hat die für den Heimathafen zuständige Industrie- und Handelskammer auszustellen. („Flensb. Nchr.“ 30. 11.)

Gegen die Verlängerung der Polizeistunde hat sich eine Fülle von Protesten gerichtet, die aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung dem Minister zuzingen.

Die Zentrumsfraktion des Preußischen Landtags hat bezüglich der von dem Innenminister erlassenen Verordnung über Verlängerung der Polizeistunde folgende Anfrage eingebracht:

„Die Verordnung des Innenministers über Verlängerung der Polizeistunde hat in weiten Kreisen der Bevölkerung sehr große Mißstimmung erregt, weil man von der Auswirkung dieser Verordnung große Schädigungen in sittlicher, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung befürchtet.

Was gedenkt der Innenminister zur Verhütung solcher Wirkungen zu tun?“

Eine Anfrage gleichen Inhalts ging auch von der Deutschenationalen Landtagsfraktion aus.

Der „Börsen-Courier“ (28. 10.) meldet über das 30. 10. abgelaufene Braujahr: Im allg. werden die Dividendenausschüttungen nicht den hohen Erwartungen entsprechen, die im Laufe des Jahres entstanden sind. Durchweg würde „nur“ dieselbe Dividende wie im Vorjahr verteilt (indessen bei Patzenhofer 14, vielleicht 15 %). Der Gesamtabsatz der Deutschen Brauereien betrage etwa 72 % der Vorkriegszeit. Die Bergschloß-Brauerei A.-G. werde mit der Löwenbräu-Böhmisches Brauhaus A.-G. verschmolzen. — Die Hopfenpreise übersteigen das Normale drei- und vierfach.

Ueber das schlechte Sommergeschäft klagt das „Gasthaus“ 21. 9.: „In diesem Sommer des Unheils haben Wirte teilweise noch nicht ein Drittel des Umsatzes an Bier gehabt wie im Vorjahre.

Zwischen dem Reichsministerium des Innern und den Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen sowie einigen anderen Ländern haben Verhandlungen stattgefunden, ob angesichts der wirtschaftlichen und politischen Lage für die kommende Faschingszeit ein Karnevalsverbot zu erlassen sei. Nach eingehenden Erwägungen sind die maßgebenden Reichs- und Staatsregierungen zu der Ansicht gelangt, daß im Interesse der Wirtschaft und der zahlreichen mit dem Karneval wirtschaftlich verknüpften Existenzen bis auf weiteres keine Behinderung von karnevalistischen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen eintreten soll. Dagegen bleiben öffentliche Umzüge nach wie vor verboten. (Drahtung vom 5. 11.)

Die Weinernte ist wegen der ungünstigen Witterung des Sommers allgemein dürrtig ausgefallen. („De Bl. V.“ No. 41.)

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrshäften zur Statistik des Deutschen Reichs“, 3 H.: Betr. Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Biersteuergelände (ohne Saargebiet) im Rechnungsjahr 1924. Der Gesamtbeerabsatz betrug 1924 Einfachbier 86 107 hl, 201 056 hl Schankbier, 35 442 148 hl Vollbier, 482 025 hl Starkbier an untergärrigem Bier, 872 017 hl Einfachbier, 90 009 hl Schankbier, 950 254 hl Vollbier, 25 445 hl Starkbier an obergärrigem Bier, i. g. z. 36 211 336 hl untergärriger und 1 937 725 hl obergärriges, zusammen 38 149 061 hl Bier (gegenüber 26 533 533 hl untergärriges und 1 696 591 hl obergärriges, zusammen 28 230 124 hl Bier im Rechnungs-

jahr 1923). Am Schlusse des Rechnungsjahres waren 14 923 Brauereien vorhanden, von denen 10 792 in Betrieb waren. 10 112 bereiteten untergäriges, 680 obergäriges Bier. An Braustoffen wurden verwandt 6 967 669 dz Malz, 28 717 dz Zuckerstoffe, 200 756 dz Ersatzstoffe. Der mutmaßliche Verbrauch auf den Kopf der Bevölkerung beträgt 1919 48, 1920 37,8, 1921 54,2, 1922 51,2, 1923 44,9, 1924 60,7, 1925 75,3 l.

Kirchliches.

Evangelisch. Der Deutsche Bundenthaltamer Pfarrer hat nach dem Mitgliederverzeichnis vom 1. 9. 26 1530 Mitglieder; die Landesgruppe Oesterreich zählt 34, die Landesgruppe Polen 23, die der Tschechoslowakei 14; die übrigen entfallen aufs Deutsche Reich. Die stärkste ist noch immer Württemberg mit 241 Mitgliedern. Erster Vorsitzender ist Sup. D. Rolffs (Osnabrück), zweiter Prof. D. Schmidt (Gießen), — der von Württemberg P. lic. Römer (Buoch).

Der Braunschweigische Landeskirchentag nahm folgende Entschliebung an: „Die furchtbare Gefahr des steigenden Alkoholmißbrauches ruft gebieterisch zur Abwehr auf. Deshalb billigt es der Br. Landeskirchentag in Uebereinstimmung mit den Vertretungen anderer evg. Landeskirchen, 1. daß in den Gemeinden die Aufklärung durch Predigt, Unterricht, Seelsorge, Jugendarbeit und Presse gefördert wird; 2. daß in den kirchlichen Gemeinde- und Vereinshäusern, sowie bei kirchlichen Veranstaltungen durch ausreichende Bereithaltung alkoholfreier Getränke der Alkoholmißbrauch weiter eingeschränkt wird; 3. daß im Interesse der durch den Alkohol Gefährdeten die Möglichkeit einer alkoholfreien Lebensweise gezeigt wird; 4. daß einem wirksamen Gemeindebestimmungsrecht die Wege geebnet werden. („Christl. Abst.“ Nr. 6.)

Pastor Lensch (Flensburg), hat einen Band von Reden und Predigten verschiedener Verfasser unter dem Titel „Volk in Not“ herausgegeben (Verlag P. Christiansen, Wolgast), der sich wesentlich mit der Alkohol- und der Sittlichkeitsfrage befaßt.

Katholisch. Nachdem im Gefolge des Fuldaer Bundestages eine Zweiteilung des Jungborns eingetreten war, führte die diesjährige Tagung in Haus Hoheneck zur Gründung eines „Jungkreuzbundes“, der durch seinen Namen „unter starker Betonung seiner Selbständigkeit dokumentiert, daß aus seinen Reihen überzeugungstreue, mit echtem Neulebensgeist erfüllte Kreuzbündler hervorgehen sollen“. Bei dem Papste und dem Kardinal Schulte stellte man sich telegrafisch als „Katholische abstinente Jugendbewegung“ vor. („Sobr.“ H. 3.)

Vereinswesen.

Der Deutsche Frauenbund für alkoholfreie Kultur tagte in Leipzig 26. bis 29. 9. Er brachte einen Bericht der Vorsitzenden über die Zeit vom Herbst 1924 bis 1. September 1926. Das Jahr 1925 sollte als Jubiläumsjahr ein besonders reges Arbeits- und Werbejahr sein. Eine Ottilie-Hoffmann-Ehrung war dem Berichte eingegliedert. Weiteres über die Tagung siehe Heft 5 dieser Ztschr.

Sonstiges.

Geheimrat Prof. Dr. Kraepelin in München ist im 71. Lebensjahre 8. 10. gestorben. Einen Nachruf brachte „Die Alkoholfrage“ in Heft 5.

Unter der Spitzmarke „Der größte Hamburger Spritschmuggelprozeß“ berichten die „Flensbg. Nachr.“ 13. 10, daß das Hamburger Amtsgericht, Strafabt. II c, eine Spritschmugglerbande, die April bis Juni 1925 in 26 Fällen 338 Faß Feinsprit, 100 Kisten Spirituosen und 10 Faß puren Jamaikarum in der Gesamtmenge von 150 000 l aus dem Freihafengebiet ins Zollinland schmuggelte, i. gz. zu 4 Jahren 5 Monaten Gefängnis und zu 10³/₄ Millionen RM Geldstrafe (im Unvermögensfalle dafür Gefängnis) und fast 2 Millionen RM Wertersatz verurteilt hat.

In dem durch seine Kirschblüte und leider noch mehr durch seine während der Blütezeit gefeierten Trunkorgien berühmten Werder bei Berlin hat sich eine umfangreiche Obstkelterei entwickelt. Während vor dem Krieg sich nur rd. 20 „Winzer“ dort betätigten, zählt man jetzt etwa 200. Der Absatz soll mindestens 12 000 hl betragen. („Tgl. Rdsch.“ 13. 11.)

Die Schriften von Prof. D. Schmidt über den Alkohol im Weltkrieg auf deutscher Seite („Warum haben wir den Krieg verloren?“ „Unsere Niederlage im Weltkrieg“, „Das Kronprinzen-telegramm“, alle im Neuland-Verlag, jetzt Berlin W. 8, Kronenstr. 8—9) haben Prof. Oppermann auf den Plan gerufen, Urteile deutscher Heerführer gegen Schmidt zu sammeln und sie anonym unter dem Titel „Deshalb haben wir den Krieg nicht verloren“ (Hannover, Norddeutsches Druck- und Verlagshaus) zu veröffentlichen. Schmidt bringt eine ausführliche Entgegnung „Neuland“ Nr. 44.

Der Reichs- und Preussische Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung hat „10 Gesundheitsregeln für Jedermann“ herausgegeben. Regel 6 lautet: „Meide Alkohol und Tabak. Für Kinder und Jugendliche bedeutet der Alkohol eine besonders schwere Gefahr. Erwachsenen bringt nicht nur ein unmäßiges, oft auch schon ein mäßiges Trinken, wenn es zur Gewohnheit wird, Nachteile“

C. Aus anderen Ländern.

Angola. Prof. Dr. Schachtzabel, Berlin, schreibt in seinem Buche „Angola, Forschungen und Erlebnisse in Südwestafrika“ (Berlin, Die Buchgemeinde. 1926): Bei den Mpunden ziere meist die Dachspitze ein Vogel, Kuhhorn, Kochtopf, oder — als Wahrzeichen fortgeschrittener Kultur — die Schnapsflasche. In Ndombe Grande bestehen Zuckerrohrpflanzen, die früher reichen Gewinn aus Schnapsbrennen erzielten; die Regierung hat dieses jedoch im Interesse der Eingeborenen verboten. Das Nationalgetränk ist (bei den Ngongela, Mbunda usw.) Maisbier, das in jedem Dorfe bei irgendeiner Familie jederzeit angetroffen wird; die Frauen kochen es. Nach 3 Tagen ist es Tschiganwe, ein leicht gegorenes, säuerliches, erfrischendes Getränk; dann kocht die Frau den Stoff zum zweiten Male und läßt ihn wieder einige Tage gären. Jetzt heißt er Tschipompe, und der Mann trinkt sich damit einen Rausch an. Ein anderer Rauschtrank ist der Honigwein, welcher aus dem von wilden Bienen am Ende der Regenzeit zusammengetragenen Honig hergestellt wird, aber üble Nachwirkungen hinterläßt. — Bei den verschiedenen Feiern (Mannbarkeitserklärung, Hochzeit usw.) gibts Maisbier.

Canada. Auf der Generalversammlung der Presbyterianischen Kirche von Canada in Montreal 10. 6. wurde nach Begründung durch Rev. Dr. Scott, den früheren Moderator, jetzt Herausgeber des „Presbyterian Record“, eine Entschliebung angenommen, in der es heißt: „Die Versammlung erneuert ernstlich ihre Entschliebung vergangener Jahre gegen den Handel mit starken, berausenden Getränken als einen Schandfleck der Zivilisation und ein Hemmnis des Reiches Gottes und fordert all unser Volk zu äußerster Anstrengung auf, durch alle gesetzlichen Mittel diesen Handel von unserem Lande zu verbannen“. („The Am. Jss.“ No. 9.)

Dänemark. Auch in Kopenhagen ist man einem großangelegten Schmuggel auf die Spur gekommen. Die Polizei hat festgestellt, daß mehr als 30 000 l 69prozentiger Alkohol, sowie große Mengen Kognak und Whisky aus dem Freihafen durch eine Schlauchleitung ins Zollgebiet geleitet, dort in besonders dafür eingerichtete Kraftwagen überführt und dann in der Stadt abgesetzt wurden. („K. N. N.“ 8. 10.)

Wegen Rausches wurden in Kopenhagen verhaftet 1914 10 000, 1916 10 216, 1918 2 133, 1921 3 614, 1923 4 834. („Det Blaa Kors“ No. 13.)

Frankreich. Die Weinernte in Frankreich bleibt im Ertrag weit hinter dem Durchschnitt zurück, in einigen Gebieten bis zu 50 Prozent. In Medoc, wo der rote Bordeaux wächst, beträgt die Ernte nur ein Viertel der normalen Menge. Die französischen Südweine sind um 30—40 Prozent hinter dem Durchschnitt zurückgeblieben. Auch der Burgunder hat nur eine kümmerliche Ernte abgeworfen. Der Grund des schlechten Ertrages liegt in der ununterbrochenen Trockenheit, die in Frankreich vom Juli an herrschte. Erst im September fiel Regen, als es zu spät war. Die Qualität der geringen Ernte wird gerühmt. Man rechnet sicher damit, daß infolge des schlechten Ernteausfalles die Preise in die Höhe gehen. („Kiel. Ztg.“ 26. 10.)

In der Akademie der Medizin in Paris führte Prof. Marcel Labbé aus, daß der Alkoholismus unter den Männern in Frankreich ab-, dagegen unter den Frauen reißend zunehme. 9 Uhr- und Nachmittags Schnäpse spielten unter der weiblichen Arbeiterschaft eine ähnliche Rolle wie 5 Uhr-Porter oder -Sherry in den Teeräumen und Boudoirs der feineren Klassen. Die Folge sei, daß in den Krankenhäusern ein größerer Prozentsatz alkoholischer Verletzungen (Lésions) bei den Frauen als bei den Männern sich finde, z. B. in manchen Fällen die doppelte Zahl von Leberzirrhosen. („New York Her.“, Paris 8. 9.)

Der Jahreskongreß der französischen abstinenten Katholiken „Das goldene Kreuz“ wurde in Rennes unter dem Ehrenvorsitz von Kardinal Mgr. Charost, Erzbischof von Rennes, gehalten. Die Fortschritte des Vereins sind langsam, aber ständig. („The Int. Rec.“ No. 40.)

Großbritannien. Die britischen Getränkeabgaben (liquor taxes) brachten im letzten Jahre 700 000 000 Dollar ein. („The Am. Jss.“ No. 9.)

Das berühmte Witzblatt Punch will fortan keine Alkoholanzeige mehr bringen. („Manch. Guard.“ 24. 9.)

In Glasgow gab es 1826 auf 40 000 Häuser bei 200 000 Einwohnern 2850 Wirtshäuser, also 1 auf 15 bewohnte Häuser. Jetzt gibt es bei einer beinahe sechsmal so zahlreichen Bevölkerung (einschließlich Krämerlizenzen und Hotels) 1517. Die hellen freundlichen Teeräume haben die Kneipe verdrängt. („The Times“ 4. 10.)

Der Magistrat in Glasgow will beim Besuch der Premierminister der Dominions Ende November in der Bewirtung für einen Tag die Alkoholbeschränkung aufheben! („Westm. Gaz.“ 2. 11.)

Die Verurteilungen wegen Trunkenheit betragen in England und Wales 1913 188 877, 1918 29 075, 1919 57 948, 1920 95 763, 1921 77 094, 1922 76 347, 1923 77 094, 1924 79 082, 1925 75 077. („Daily Tel.“ 7. 10.)

Die Temperenzpartei in Ulster erneuert ihren Feldzug fürs Gemeindebestimmungsrecht in der Provinz. Sie hat bereits beim „Parlament des Nordens“ eine gewisse Temperenzreform erreicht: Sonntagsschluß der Wirtschaften und Verbot des Spirituosenhandels in Kolonialwarenhandlungen. (Abschaffung der Lizenzen für „Kleinhandlungen“, — spirit grocers) — „The Times“ 18. 9.

Italien. Der Minister des Innern Federzoni teilte im Senate mit, daß sich die Regierung entschlossen habe, energisch gegen den Alkoholismus vorzugehen, weil er die italienische Rasse gefährde. Auch sei die Hälfte aller Verbrechen in Italien dem Alkohol schuld zu geben. — Die Erklärung fand wärmste Unterstützung bei Faschisten und Nichtfaschisten. („The Int. Rec.“ No. 40.)

Litauen. Von Art. 12 des Trinkgesetzes von 1922, welches Abstinenzvereinen bei Uebernahme von Konzessionen den Vorzug gewährt (um Wirtschaften in der Art des Gotenburger Systems zu betreiben) machten früher mehrfach katholische Enthaltensvereine Gebrauch, sehen aber neuerdings davon ab. Um so mehr Wert legen auf sie auf Art. 15, der das Gemeinde-

bestimmungsrecht ermöglicht. Es gibt im Lande bereits 30 trockene Gemeinden, in denen der Verkauf alkoholhaltiger Getränke entweder durch Volksabstimmung oder auf andere Weise abgeschafft ist. („De Wereldstr.“ No. 4.)

Niederlande. In den Volkskaffeehäusern der Abt. Rotterdam des „Volksbonds“ wurden 1925 65 000 l Milch, 17 000 Glas Buttermilch, 22 500 Glas Lagerbier, 105 600 Pilsener, 2500 Flaschen Limonade, 1444 kg Kaffee und 79 kg Tee verkauft. („De Bl. Vaan“ No. 30.)

Im Haag ist unter dem Titel „Mäßigung ohne Zwang“ eine Vereinigung zur Verteidigung des „ehrsamen“ Handels mit alkoholischen Getränken und Bekämpfung der Beschränkungs-, Abschaffungs- und Verbotsbestrebungen errichtet. („De goede Temp.“ No. 4.)

Norwegen. 18. 10. fand die Abstimmung über Beibehaltung des Alkoholverbotes statt. Die Beteiligung war rege. 519 878 erklärten sich gegen und 408 324 für das Verbot. Während die Landbevölkerung noch heute meistens für das Verbot ist, hat sich in vielen Städten, besonders in Oslo, das Verhältnis stark zu Gunsten der Aufhebung verschoben. — Unter denjenigen, welche einen Aufruf gegen das Verbot unterzeichnet haben, befanden sich Roald Amundsen, Fritjof Nansen und die Wwe. Caroline Björnsön.

Nachdem die Volksabstimmung gegen die Aufrechterhaltung des Alkoholverbots ausgefallen ist, verlautet jetzt, daß die norwegische Regierung einen Gesetzentwurf zur Aufhebung des Branntweinverbots ausarbeitet. Das Storthing, das erst nach Neujahr wieder zusammentritt, wird sich sofort mit dem Gesetzentwurf beschäftigen. Inzwischen wird die jetzige Regierung den Gedanken der früheren Regierung Berge verfolgen, wonach auf Branntwein hohe Steuern gelegt werden sollen. (Drahtung v. 20. 10. „Kieler Ztg.“)

Der legale Alkoholverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung betrug 1924 1,95 l reinen Alkohols, 1925 2,12 l. — Der legale Verbrauch von Branntwein (medizinischer Gebrauch) betrug (umgerechnet auf reinen Alkohol) 1924 0,39 l, 1925 0,26 l, der von Wein 1924 0,46 l reinen Alkohol, 1925 0,66 l, der von Bier 1924 1,10 l reinen Alkohol, 1925 1,20 l. — Der illegale Verbrauch von Alkohol läßt sich nicht feststellen 1924 wurden 248 850 l konzentrierter Alkohol und 9 682 l Branntwein, 1925 88 949 l konz. Alk. und 6 918 l Branntwein beschlagnahmt. — Die Trunkenheitsvergehen weisen einen merklichen Rückgang auf: 1922 49 019, 1924 43 188, 1925 38 442. („Int. Ztschr. g. d. Alk.“ No. 5.)

Oesterreich. Im Finanz- und Budgetausschuß wurde 21. 9. nach längerer Erörterung der Gesetzentwurf über die Regelung der Erzeugung von Spiritus und des Verkehrs mit diesem und über Änderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Branntweinsteuer mit kleinen Änderungen und Ergänzungen angenommen. („N. Fr. Presse“ 21. 9.)

Vom österreichischen Spirituosenmarkt berichtet L. Faigl („Deutsche Destill.-Ztg.“ 2. 11.): Das Spiritusgeschäft sei im allg. recht schwach, nur in Inländer-(Kunst-)Rum sei ein reges Geschäft zu verzeichnen. An Obstbranntwein herrsche d. Zt. Mangel. Sliwowitz werde (nach der reichen Zwetschenernte) viel angeboten und sei überbillig. In Weinbrand und Weindestillat ist das Geschäft weiterhin recht schwach. Die Beratungen über die Erhöhung der Getränkesteuern sind noch immer nicht beendet; vorläufig wird nur von einer Biersteuer gesprochen.

Ostindien. „New York Her.“ 5. 10. berichtet: Darbar Sahib, Fürst von Jasdan in Kathiawar, Bezirk Bombay, habe den Handel mit berausenden Getränken und Opium in seinem Reiche verboten, obwohl er dadurch ein Viertel seiner Einnahme verliere, und wolle aus seiner Privatschatulle die Staatskasse für ihren Verlust schadlos halten.

Die Herrscherin von Bhopal (Mittelindien) hat in ihrem Lande den Alkoholgenuß verboten. („Christl. Welt“ Nr. 19.)

Rußland. Ein vom Rat der Volkskommissionäre beschlossenes Gesetz **schränkt den Branntweinverkauf ein.** Das Höchstmaß von Alkohol, das an eine Person verkauft werden darf, ist eine Flasche Wodka. Der Verkauf an Jugendliche ist verboten. Die örtlichen Behörden sind ermächtigt, den Verkauf von alkoholischen Getränken an den Tagen der Lohnauszahlung oder während einer Wirtschaftskrise ganz zu verbieten. („Bern. Tgbl.“ 20. 10.)

Schweden. Auf Antrag des (jetzt zurückgetretenen) Ministeriums **Sandler** hat der Reichstag beschlossen, den Betrag, welcher der Staatskasse aus den Alkoholsteuern zufällt, für das nächste Haushaltsjahr auf 85 Millionen Kr. zu beschränken. Für die folgenden 5 Jahre soll dann dieser Betrag jährlich um 2 Mill. Kr. gekürzt werden. Der Ueberschuß der Alkoholeinnahmen fällt in einen Fonds, der sr. Zt. angelegt ist, um der Staatskasse zu helfen, wenn ein plötzlicher Rückgang der Alkoholeinnahmen Schwierigkeiten bringen sollte, — jedoch mit der Beschränkung, daß der Fonds einschließlich Fondszinsen jährlich nur um 5 Mill. Kr. zu vergrößern ist; der Rest ist zur Schuldentilgung zu verwenden. („Int. Ztschr. g. d. Alk.“ No. 5.)

Schweiz. Auf der Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen **Gemeinnützigen Gesellschaft** wurde nach Referaten von den Nationalräten Obrecht, Killer und Weber über die gegenwärtige Schnapsfrage der Zentralkommission der Gesellschaft ein Kredit von 20 000 Fr. zur Bekämpfung der Schnapsgefahr durch volkstümliche Literatur zugesprochen. („Aargauer Ztg.“ 15. 9.)

Nach einer Umfrage bei den öffentlichen Irrenanstalten, auf welche alle mit einer Ausnahme geantwortet haben, sind 1925 nicht weniger als 586 Männer und 81 Frauen interniert worden, die an ausgesprochen alkoholischen Geisteskrankheiten litten; von diesen waren 440 Männer und 59 Frauen erstmalig in Irrenanstalten eingeliefert. Bei den erstmalig an Irrsinn erkrankten Männern kamen auf je 100 Kranke 23 Alkoholiker, bei den Frauen nur rund 4 Prozent. („Bern. Tagw.“ 25. 9.)

Das alkoholfreie Familienhotel Helvetia in Aarau, erwachsen aus dem 1910 von der Sektion Aarau des Bundes abstinenter Frauen gegründeten alkoholfreien Restaurant, ist jetzt erweitert und wird gelobt. („Aarg. Tgbl.“ 1. 10.)

Der Zentralvorstand der Freisinnig-demokratischen Partei begrüßte in seiner Sitzung 29. 9. die von der nationalrätlichen Kommission 28. 7. gefaßten Beschlüsse zur Revision der Alkoholgesetzgebung und forderte, daß die mit Revision der Alkoholgesetzgebung verknüpfte Erhöhung der Einfuhrzölle auf Gerste und Malz spätestens im Zeitpunkt der Abstimmung über die Alkoholvorlage von der Bundesversammlung durchberaten und genehmigt sein sollte. („Vaterld.“ 30. 9.)

Die Jahresversammlung der Abgeordneten der schweiz. alkoholgegnerischen Vereine zu Olten 25. 10. stimmten folgender Resolution zu: „Die Abgeordnetenversammlung warnt vor der Verankerung der bäuerlichen Hausbrennerei in der Bundesverfassung. Sie erneuert ihre Forderung, dem Bunde, unter Wahrung aller wirtschaftlichen Interessen der Obstverwertung, das unzweideutige Recht zu geben, die Hausbrennerei innerhalb nützlicher, vom Ausführungsgesetz zu bestimmenden Frist aufzuheben. Sie erklärt ferner, daß in den übrigen Bestimmungen der Kommissionsvorlage nicht hinter die Rigi-Beschlüsse zurückgegangen werden darf, wenn die Vorlage nicht den Widerstand der alkoholgegnerischen Verbände finden soll.“ — Die neuen Schulwandbilder der Schweizerischen Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus finden Anerkennung.

Auch die in Olten tagende Vertreterversammlung der deutschschweiz. Blaukreuzvereine gab ihrer Erwartung Ausdruck, daß die eidgenössischen Räte nicht hinter das zurückgehen, was die national-

rätliche Kommission in den Rigi-Beschlüssen festgelegt hat. („Nat. Ztg.“ 27. 10.)

Der Bundesrat hat den Voranschlag der Alkoholverwaltung für 1927 genehmigt; dieser sieht bei 11 706 500 Fr. Einnahmen und 6 505 000 Fr. Ausgaben einen Ueberschuß von 5 201 500 Fr. vor, von dem 1,20 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung an die Kantone zur Verteilung kommen sollen. („N. Zürich. Ztg.“ 12. 10.)

Nach einer Schätzung des Sekretariats der Schweizer Armenpfleger-Konferenz mußten im Jahre 1924 die Gemeinden des Landes rund 2 Millionen Fr. für notorisch Trunksüchtige ausgeben. („Bern. Tagw.“ 22. 10.)

Nach dem Jahresbericht der Züricher Trinkerfürsorgestelle über 1925 beträgt die Zahl der Alkoholkranken in Zürich 5- bis 6000, d. h. 3 Prozent der Bevölkerung. Rechnet man die Familien der Trinker hinzu, so kommt man auf 20- bis 25 000 Menschen (d. h. 10 Proz. der Bevölkerung), die unter dem Alkohol und seinen Auswirkungen zu leiden haben. („Seeld. Volksst. 6. 10.)

Für die Erweiterung des Volkshauses hat Zürich 600 000 Fr. à fonds perdu und 300 000 Fr. Darlehen zu billigem Zinsfuß auf zehn Jahre bewilligt. („Gem.-Stube“ Nr. 14.)

Aus der Tätigkeit des Verbandes „Volksaufklärung über den Alkoholismus“ 1925 heben wir hervor die Schaffung aufklärender Wandbilder durch hervorragende schweizer Künstler wie Cardinaux, Linder, Kammüller, Anneler, Ernst. Die Originale haben in der Schweiz. Landwirtschaftlichen Ausstellung zu Bern ihren ersten Erfolg davongetragen. Den Vorsitz führt jetzt Direktor Prof. Dr. Preisig. Weiteres siehe „Freiheit“ Nr. 13.

Ungarn. Für 1926 wird das Spirituskontingent von 300 000 auf 350 000 hl erhöht; im verflossenen Jahre wurden 150 000 hl exportiert. („N. Fr. Pr.“ 2. 10.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Im Oktober fanden die Gesamtwahlen fürs Repräsentantenhaus und Teilwahlen für den Senat statt. In 26 Staaten haben (nach Pussyfoot-Johnson) Vorwahlen zur Bestimmung der Kandidaten stattgefunden; von den so gewählten Kandidaten für die Kammer sind 75, für den Senat 80 Prozent trocken. („Schw. Abst.“ 23. 9.)

Entgegen den ersten in der Tagespresse erschienenen Mitteilungen zeigen die Wahlen vom 2. November, daß die Lage des Alkoholverbotes keineswegs erschüttert ist. Das neue Abgeordnetenhaus wird ebenso trocken sein, wie das alte, und was den Senat anbetrifft, der zu einem Drittel neu gewählt wurde, so ist der Führer der Trockenen, Senator Willis, nach einem heißen Wahlkampf im Staate Neuyork wiedergewählt worden, während zwei der Vorkämpfer der Verbotgegner, Wadsworth im Staate Neuyork und Brennau in Illinois geschlagen wurden. Am 2. November fanden auch in 8 Staaten Volksabstimmungen, die das Verbot betrafen, statt. In den Staaten Neuyork, Illinois, Wisconsin, und Nevada handelte es sich darum, den einzelnen Staaten das Recht zu geben, selbst zu bestimmen, welche Getränke als berauschend zu betrachten und infolgedessen zu verbieten seien. Die Trockenen hatten diesen Abstimmungen jede gesetzliche Grundlage aberkannt und die Stimmenthaltung beschlossen, so daß die Abstimmung jede Bedeutung verlor. In den Staaten Missouri, Colorado, Kalifornien und Montana hingegen sollten sich die Wähler über die Beibehaltung oder Aufhebung des Staatsverbotsgesetzes aussprechen, und die Anhänger des Verbotes beteiligten sich am Kampfe. Sie sind im kleinen Staate Montana geschlagen worden, was bedeutungslos ist; in den drei übrigen großen Staaten dagegen haben sie den Sieg davon getragen. So endet die heftige, im Frühling begonnene Offensive, von der die Gegner des

Verbotes, wenn nicht die Aufhebung, so doch wenigstens die ernste Abschwächung der Prohibition erwartet hatten. („Int. Bur. g. d. A.“, Bull. 9.—12. 11.)

Dr. Ellenberger berichtet im „Harrisburg Patriot“, daß die Todesfälle an Alkoholismus in der Hauptstadt Pennsylvaniens stark seit Annahme des Prohibition-Amendments abgenommen haben. In den 4 Jahren vor dem Alkoholverbot (1915—1918) gab es 35 Todesfälle an Alkoholismus und nur 8 Todesfälle aus gleichem Grunde 1920 bis 1925. Im Gesamtgebiet der Vereinigten Staaten mit 90 Millionen Einwohnern zählte man in den vier Jahren vor dem Alkoholverbot 14 720 Todesfälle an Alkoholismus (1914—1917) und nur 6345 Todesfälle aus gleicher Ursache in den vier Jahren nach Einführung des Alkoholverbotes 1919—1922. („Clipsh.“ des meth. Board of Temp. 25. 10.)

In dem 30. 6. abgeschlossenen Rechnungsjahr wurden nach Mitteilung der Justizabteilung im ganzen 44 022 Uebertreter des Alkoholverbotsgesetzes verurteilt; im ganzen wurden 7 336 995 Dollars Strafe verhängt. Auf den Staat Neuyork fielen allein 6161 Verurteilungen und 1 512 856 Dollar Strafe, während auf den alten Prohibitionsstaat Kansas nur 10 Verurteilungen kamen. — Die Zahl der Verurteilungen überstieg die des Vorjahres um 4193, dagegen war die Einnahme an Geldbußen von rund 4 000 000 Dollars geringer als 1925, — andererseits die Kerkerstrafen von 5 bis 666 Jahren rund 1100 Jahre höher als im Jahre vorher. („The Am. Iss.“ No. 10.)

Der Volkswirtschaftler Prof. Irving Fisher an der Universität Yale hat unter dem Titel „Prohibition at its worst“ ein Buch herausgegeben (erschieden bei Mcmillan & Co. in Neuyork), in dem mit großer Objektivität Vorzüge und Schwächen des Verbots beleuchtet werden. (Vgl. S. 313 dieses Heftes der „Afr.“)

Liz. Dr. H. Werdermann veröffentlicht im „Deutschen Pfarrerblatt“ Nr. 47 f. „Amerikanische Reiseindrücke“, „Die Prohibition in den Vereinigten Staaten“. Der Inhalt ist kurz: Das Alkoholverbot war nicht eine Ueberrumpelung, sondern das Ergebnis eines langen Kampfes. „Die Saloonfrage ist gelöst“, der Saloon verschwunden. Schwierigkeiten lagen in den Prohibitionsbeamten, „aber der Prohibitionsgedanke ist größer als die Unzulänglichkeit dieses oder jenes Prohibitionsagenten“. Eine wenig erfreuliche Rolle haben z. B. viele „Vereinsdeutsche“ gespielt, eine unerfreulichere oft noch Polen, Italiener, Griechen. Eine Zeitlang mochte es Sport sein, sich heimlich Alkohol zu verschaffen; dieser Sport kommt aus der Mode. Bei manchen Bürgern ist die Nichtbeachtung der Prohibitionsbestimmungen nur eine Begleiterscheinung einer allgemeinen Nichtachtung des Gesetzes: Im letzten Winter war eine Art Krisis eingetreten; es ist leichter, ein Gesetz ein-, als es durch- und auszuführen. Aber wo es sich um die Frage handelte, ob Abschaffung oder gründliche Durchführung des Gesetzes, hat man sich (in Detroit wie in Washington) für das Zweite entschieden. Man weiß ja nur zu sehr, daß doch die günstigen Folgen des Gesetzes die üblen weit überwiegen. Wie oft habe ich die Antwort gehört: 67 Prozent gute, 33 Prozent unangenehme Folgen.

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Trinkerfürsorge im Bereich der Landesversicherungsanstalt Westfalen.

Nach ihrem Verwaltungsbericht für das Geschäftsjahr 1925 hat die Versicherungsanstalt in diesem 40 Trinkerfürsorgestellen (Fürsorgestellen für Alkoholranke) mit dem Gesamtbetrage von 16 000 M unterstützt. Außerdem erhielten der Westfälische Provinzialverband g. d. Alkoholismus und der Landesverband alkoholgegnertischer Vereine Beihilfen. Ueber Steigerung des Trunks und die Abwehrtätigkeit dagegen sagt der Bericht: „Schon im vorjährigen Bericht haben wir hervorgehoben, daß leider die Trunksucht wieder zugenommen hat. Die uns zugegangenen Berichte der Fürsorgestellen weisen fast sämtlich auf eine Zunahme auch im Berichtsjahre hin. Dieses ist ein bedauerliches Zeichen, namentlich im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Notlage. Wir haben aber auch erfreulicherweise beobachten können, daß die im Kampfe gegen die Trunksucht in vorderster Linie stehenden Trinkerfürsorgestellen und Enthaltensamkeitsvereine unermüdet und erfolgreich tätig gewesen sind, um den Gefahren des Alkoholmißbrauchs zu begegnen. Außer der Fürsorge für die Trinker und ihre Familien betreiben sie eine großzügige Aufklärungsarbeit.“

Eine vom schon genannten Provinzialverband vom 10.—28. Mai v. J. in Münster veranstaltete Ausstellung, die neben der aufklärenden Bekämpfung der Alkoholschäden auch derjenigen der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten diene, wurde mit Geld und Aufklärungsmittel unterstützt. Die Geschäftsstelle der Zentrale der westfälischen Trinkerfürsorgestellen befindet sich nach wie vor im Gebäude der Landesversicherungsanstalt, ihre Leitung in den Händen von Landesrat Kraß. Die Ruhrknappschaft in Bochum überwies der Zentrale zur Verteilung an die Trinkerfürsorgestellen des rheinisch-westfälischen Bergbaubezirks wieder 5000 M. 8 Trinkerheilverfahren (i. V. 0) wurden im Berichtsjahr übernommen. Fl.

Die Trinkerfürsorge im Geschäftsbericht 1925 der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

An Trinkerrettungsvereine werden gemäß § 1274 RVO. Beihilfen gewährt, wenn sie

- a) einen Fürsorger annehmen, der das Aufsuchen von zur Unterbringung in einer Heilanstalt geeigneten trunksüchtigen Versicherten mit Erfolg betreibt, und dessen Unterhaltungskosten aus den eigenen Mitteln des Vereins nicht bestritten werden können;
- b) Trinkerheime errichten, in welchen trunksüchtige Versicherte Aufnahme finden können.

Nach diesen Grundsätzen wurden im abgelaufenen Rechnungsjahre 1200 M Beihilfen bewilligt (eine angesichts der Fülle und Schwere der auf diesem Gebiet vorliegenden Nöte und Aufgaben sehr bescheiden erscheinende Summe. D. Ber.). Bedauerlich ist, daß viele, anscheinend die meisten Landesversicherungsanstalten keine Trinkerheilverfahren mehr durchführen. So wird auch hier mitgeteilt, daß im Berichtsjahre ebenso, wie bereits im Vorjahre, solche „wegen der Finanzlage der Landesversicherungsanstalt“ nicht mehr übernommen wurden.

Um jedoch festzustellen, ob und welchen anhaltenden Erfolg die in den Vorjahren gewährte Heilstättenbehandlung hatte, wurden 23 Patienten, für die in den Jahren 1920—1923 ein Heilverfahren mit Erfolg durchgeführt worden war, kontrolliert. Diese Nachprüfung geschah unauffällig durch Nachfrage bei den Fürsorgestellen, Trinkerrettungsvereinen, Trinkerheilstätten und Vertrauenspersonen. Die Ermittlungen ergaben 9 Rückfälle nach 2—3¹/₄ Jahren. Es ist also in 14 von 23 Fällen, = 60,86 v. H., Dauererfolg erzielt worden. Von den 14 Gebesserten gehörten 7 einem Enthaltensamkeitsverein an.

Fl.

Aus dem Bericht der Evangelischen Abteilung der Fürsorgestelle für Alkoholranke und Trinkerrettung in Dortmund.

Dem Bericht über das 18. Geschäftsjahr — 1. April 1925/26*) — ist zu entnehmen: „Die wirtschaftliche Notlage hat nicht etwa eindämmend auf den Alkoholismus gewirkt, sondern im Gegenteil die Verführung und Ausschweifung nur noch gesteigert. Manche Erwerbslosen haben ihre Unterstützung — den letzten „Stempelgroschen“, wie der Volksmund sagt — vertrunken, weil sie nicht wußten, wie sie ihre Zeit nutzbringend anwenden sollten. So haben sich die Fälle der haltlosen Hingabe an die Trinkleidenschaft unter dem Zeichen der Arbeitslosigkeit leider gemehrt. Die schwersten Formen des Alkoholismus mußten uns wiederholt beschäftigen.“

Zu den von früher her vorhandenen Pfleglingen kamen nicht weniger als 56 neue (50 Männer, 6 Frauen), durch Wohlfahrtsamt, Polizei oder Angehörige überwiesen. Nur 14 konnten in Trinkerheilstätten oder verwandte Anstalten überführt werden. Zur Entmündigung „infolge völliger Zerrüttung der Willensstärke“ kam es in 12 Fällen; Vormundschaften und Pflegschaften bestehen bei 19 Männern, 5 Frauen, 11 Kindern. Nicht weniger als 1850 Hausbesuche wurden vom Berufs-Trinkerfürsorger ausgeführt. Die rege Verbindung mit der Ortsgruppe des Deutschen Vereins g. d. Alk. — Vorsitzender Stadtarzt Dr. Casar — erwies sich in ärztlicher Beratung und Unterstützung der Belange der Fürsorge bei den Behörden förderlich. Mit dem Mangel an „Existenzmitteln“ hat diese — wie leider die meisten Trinkerfürsorgestellen — zu kämpfen.

Beratungsstelle für Alkoholranke Münster i. W. im Jahre 1925.

Auch hier gegenüber dem Vorjahr ein starkes Ansteigen der Zahl der Alkoholkranken und damit der Arbeit. Zu den 107 Fällen von 1924**) kamen nicht weniger als 188 neue hinzu. Außerdem wurden — ein auch anderwärts vereinzelt geübtes, sehr empfehlenswertes frühzeitiges Eingreifen — gegen 200 von der Polizei erstmalig Verwarnte, die nicht alle unmittelbar als Trinker bezeichnet werden können, betreut. Als ehrenamtliche Helfer und Helferinnen beteiligten sich im Berichtsjahre an der Arbeit 17 Damen und 30 Herren, die zum Teil aus Mitgliedern der „Vincenzkonferenzen“ der einzelnen Pfarren gestellt wurden. Dies ermöglichte und erklärt die sehr hohe Zahl von 3169 Besuchen bei Trinkern und ihren Familien.

Die erforderlichen Mittel erhielt die Stelle von Landesversicherungsanstalt, Regierung, Wohlfahrtsamt und Allgemeiner Ortskrankenkasse.

Die ansehnliche Zahl von 29 Personen (24 M., 5 Fr.) wurde 1925 durch Vermittlung der Fürsorgestelle in Trinkerheilstätten untergebracht, wovon 16 in der geschlossenen Abteilung der Arbeitsanstalt Westhof bei Benninghausen. Die Kosten des Heilverfahrens übernahm größtenteils das betr. Wohl-

*) Im Auszug wiedergegeben im Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Westfalen für 1925.

**) Worunter noch einige von früheren Jahren her.

fahrtsamt, in einigen Fällen die Angehörigen, in einem Falle je hälftig Versicherungsanstalt und Wohlfahrtsamt. — Für 26 Pfleglinge wurde Entmündigung bzw. vorläufige Vormundschaft beantragt und durchgeführt.

Wir merken ausdrücklich den Wunsch an, in den der Bericht ausmündet: daß „möglichst bald ein Trinkerfürsorgegesetz zustande käme, so daß es möglich wäre, auch gegen nicht entmündigte Trinker mit Zwangsmaßnahmen vorzugehen, um den Kranken und den Familien die Entmündigung zu ersparen“.

Trinkerfürsorgestelle München, 16. Jahresbericht 1925.

Die von Amtsrichter a. D. Dr. O. Bauer*) ehrenamtlich geleitete Stelle, deren ärztliche Beratung im Laufe des Berichtsjahres Privatdozent Dr. Graf übernommen hat, hatte 1925 129 Anmeldungen (worunter 4 Wieder- aufnahmen aus früheren Jahren), gegen 58 im Vorjahr. Damit ist die Ziffer des letzten Vorkriegsjahres (1913: 95) nicht nur erreicht, sondern bereits beträchtlich überschritten. Unter den Angemeldeten waren 5 Frauen. 49 Sprechstunden wurden gehalten; außerdem werden Besuche und Anträge auch in der Wohnung der beiden Vorsitzenden entgegengenommen. „Wohl die Mehrzahl der anmeldenden Angehörigen kommt in der Erwartung eines Trunksuchtmittels und ist enttäuscht von unserer Erklärung, daß wir solche Mittel niemals verabfolgt oder empfohlen, sondern stets bekämpft haben.“ Die Mehrzahl der Fälle wird als verschleppt befunden.

Den fast größeren Teil der Arbeit beanspruchten auch im verflossenen Jahre die früheren Fälle; eine ganze Anzahl von bekannt gewordenen neuen konnte wegen Ueberbürdung mit den übrigen — bei bis jetzt nur wenigen freiwilligen, ehrenamtlichen Kräften — nicht behandelt werden. Und auch abgesehen davon ist man sich bewußt, daß die Fürsorge nur den geringsten Teil der fürsorgebedürftigen Trinker und Trinkerinnen Münchens ertaßt. Man kann dem Verfasser nur zustimmen, daß die Aufgaben, vor die eine Trinkerfürsorgestelle in einer Stadt von der Größe und den sozialen Verhältnissen Münchens gestellt ist, nur durch mehrere berufsmäßige Fürsorger gelöst werden können, für die ständige Mittel im städtischen Haushaltplan vorzusehen wären.

Auf das Elend in Trinkerfamilien werfen die Angaben ein grelles Streiflicht, daß von den in Behandlung der Fürsorgestelle Befindlichen 46 verheiratete Männer ihre Unterhaltspflicht in größerem oder geringerem Grade verletzt und 47 sich Mißhandlungen und schwere Bedrohungen gegen Angehörige zu Schulden kommen ließen. 7 davon haben ihre Frau mit dem Messer bedroht, einer auf sie geschossen. Die zahlenmäßige Uebersicht, soweit Auskünfte zu erhalten waren, ergibt freilich erbliche Belastung mit der Trunksucht, bzw. der Anlage dazu, von oben her: in der Hälfte der betreffenden 98 Fälle waren Vater oder Mutter oder beide Trinker. (Nebenbei wird die bemerkenswerte Tatsache erwähnt, daß das klinische Archiv der dortigen Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie sich mit Erhebungen über das Schicksal sämtlicher an „chronischem Alkoholismus“ leidenden Personen beschäftigt, die von 1905—22 in der Münchener Universitätsklinik behandelt wurden.)

Gegenüber der verbreiteten — und von den Interessenten geflissentlich genährten — Meinung von der Harmlosigkeit des „Gerstensaftes“ verdient wieder die große Rolle Hervorhebung, die dieser im Bierlande auch bei der ausgesprochenen Trunksucht spielt: als Getränk wurde der Fürsorgestelle in 62 ihrer Fälle Bier gegeben. In 30 waren es Bier und Schnaps, in 8 Bier, Wein und Schnaps, in 5 Bier und Wein, in 6 Schnaps, in 1 Wein und Schnaps. Der günstige Einfluß der Alkoholknappheit während des Krieges und der ersten Nachkriegszeit wurde bei einer größeren Zahl von Pfleglingen festgestellt: In 39 Fällen ging es in der Dünnbierzeit gut und

*) Von dem auch der gedruckte Bericht erstattet ist.

setzte mit der Voll- und Starkbierzeit das Trunkübel ein oder wieder ein. (Vgl. auch das bekannte, von Prof. Kräpelin herausgegebene Werk: „Die Wirkungen der Alkoholknappheit während des Weltkrieges“.)

Ueber die Ergebnisse der Arbeit wird gesagt, sie mögen auf den ersten Blick bescheiden erscheinen, seien aber bei Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse durchaus befriedigend. — Gewünscht wird, daß durch ein Trinkerfürsorgegesetz die Möglichkeit geschaffen werde, Trinker auch gegen ihren Willen auf entsprechend lange Zeit in einer geschlossenen Trinkerheilanstalt unterzubringen.

An geldlicher Unterstützung erhielt die Fürsorgestelle von der bayerischen Regierung (Ministerium des Innern) rund 3000, von der Landesversicherungsanstalt Oberbayern 300, der Allgemeinen Ortskrankenkasse München 50 M.

Fl.

2. Aus Vereinen.

Die Tagung der Thüringer Gefängnisgesellschaft zur Alkoholfrage.

Ohne so beabsichtigt zu sein, wurde die diesjährige Hauptversammlung der Thüringer Gefängnisgesellschaft zu einer entschiedenen Kundgebung gegen den Alkoholismus. Der Verband hatte zur Beratung einer wichtigen Tagesordnung einen großen Kreis von Interessenten für den 10. November nach Rudolstadt eingeladen. Die Frage der Gerichtshilfe für Erwachsene und die Ankündigung von Referaten namhafter Fachleute hatte einen starken Besuch aus den verschiedenen Teilen Großthüringens zur Folge gehabt. Sogleich nach dem ersten Referate, das Generalsuperintendent Braune (Rudolstadt) über die „Seelsorge an Gefangenen“ hielt, trat Frau Schulrätin Schäfer (Saalfeld) mit starker Betonung der Alkoholgefahren in die Aussprache. Vom religiösen Sozialismus herkommend, wies sie auf die große Mitverantwortung der Allgemeinheit hin, der sie den Vorwurf nicht ersparen könne: „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein“. Das gelte ganz besonders auch in Hinsicht auf den Alkoholismus, ohnedem ein großer Prozentsatz aller strafbaren Handlungen überhaupt nicht begangen würde. Dieser Mitverantwortung sich voll bewußt zu werden und daraus die Schlußfolgerungen zu ziehen, hält die Rednerin für eine ernste Notwendigkeit. Sie wies darauf hin, daß in Deutschland rund eine Million Trinkerkinde nachweisbar seien und etwa 80 Prozent aller Straftaten mit dem Alkohol irgendwie ursächlich in Zusammenhang gebracht werden können. Bei einem Stande von etwa 2 000 000 Arbeitslosen, von denen ein erheblicher Teil eine Wochenunterstützung von nur 4.65 RM zum Lebensunterhalt hätten, könne das Alkoholkapital durchschnittlich 20 Prozent Dividende verteilen. Auf diesem Boden sah die Rednerin die Straftaten entstehen und fand dabei mit ihren warmen Worten offenbar starken Widerhall in dem voll gefüllten Saale. Diese Zustimmung zeigte sich besonders deutlich, als sie darauf hinwies, daß trotz dieser Sachlage der preußische Innenminister als erste Tat nach seinem Amtsantritt die Polizeistunde bis auf 3 Uhr morgens verlängert habe.

Der 2. Vorsitzende des Reichsverbandes für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Oberstaatsanwalt Dr. Nötzel (Cassel) teilte mit, daß der Reichsverband mit allen Mitteln gegen die Verlängerung vorgegangen sei, aber leider keinen Erfolg gehabt habe.

Die Leiterin der Jugendgerichtshilfe für Thüringen, Frau Gräfin Bose wandte sich unter allgemeiner Zustimmung gegen die

Lügen des Alkoholkapitals auf der „Gesolei“ in Düsseldorf, wodurch ein erheblicher Teil der erstrebten Gesamtwirkung wieder aufgehoben worden sei.

Ministerialrat Starke-Dresden, der über die ihm aus Informationsreisen bekannten Verhältnisse der Gefangenenfürsorge in England berichtete, teilte mit, daß die zuständigen Kreise dort große Hoffnungen hegen, besonders durch die Beschränkung des Alkoholismus im Wege der Gesetzgebung eine Verminderung der Straffälligkeit zu erreichen. Dort habe man klugerweise nach dem Kriege die gesetzlichen Maßnahmen gegen den Alkoholismus aufrecht erhalten.

Noch bei mehreren anderen Anlässen klang die Befürchtung durch, daß ein wirkungsvolles Abstoppen der Zuflußkanäle der Strafanstalten nicht möglich sein werde, solange die Alkoholgefährdung in dem heutigen Umfange anhalte. Neben der ätiologischen Bedeutung des Alkohols für den Rechtsbruch in seiner Allgemeinheit wiesen einzelne Redner — so Fräulein Kleeberg-Halle in ihrem Bericht über die praktische Arbeit der Gerichtshilfe in Halle — auf die Beeinträchtigung der Entlassenenfürsorge durch den Alkohol hin, indem die Entlassenen, oft trotz guter Vorträge, dem Anreiz zum Alkoholgenuß wieder erliegen und dadurch auf die Bahn des Verbrechens zurücktreiben.

Diese intensive Betonung der Bedeutung der Alkoholfrage für die Vorbeugung von Straftaten und zur Besserung der Rechtsbrecher geschah im Rahmen vielseitiger und lehrreicher Erörterungen über die Gerichtshilfe für Erwachsene, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge; sie war, wie schon eingangs erwähnt, nicht vorgesehen oder von alkoholgegnerischer Seite vorbereitet, weshalb die Wirkung wohl besonders hoch eingeschätzt werden muß. Von seiten der alkoholgegnerischen Bewegung kann dieses Verständnis für die Alkoholfrage bei einem so aufblühenden Zweige der freien Wohlfahrtspflege, wie er hier offenbar gegeben ist, mit aufrichtiger Freude und Dankbarkeit festgestellt werden.

Johannes Thiken-Jena.

3. Verschiedenes.

Sport und Alkohol.

Einem Vortrage, den kürzlich Prof. Dr. Müller-Heß, der Direktor des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin in Bonn, über das Thema „Sport und Alkohol“ gehalten hat, entnehmen wir die folgenden beachtenswerten Gedanken:

An einem Apparat läßt sich durch Gewichtheben nachweisen, daß der unter Alkohol stehende Mensch anfangs schneller arbeitet als der nüchterne, daß aber bereits nach 15 bis 40 Minuten die Leistung auf Wirkung von 60 Gramm Alkohol hin wesentlich abfällt. Man kann das Zurückbleiben der Arbeitsleistung auf etwa 17 Prozent berechnen. Ein Bergsteiger, welcher im nüchternen Zustande zwei Stunden und vierzig Minuten gebraucht zum Zurücklegen einer Tour, ist in drei Stunden und fünf Minuten unter Wirkung von 30 bis 40 Gramm Alkohol erst in der Lage, die gleiche Strecke zu erledigen. Von 60 Bergsteigern haben 62 Prozent angegeben, daß sie vollkommen alkoholfrei leben, 8 Prozent nahmen nur am Schluß der Tour wenig Alkohol zu sich und 30 Prozent versuchten lediglich bei Schwächezuständen durch geringe Alkoholmengen ihre Kräfte wieder aufzufrischen. Diese letzteren gebrauchten also den Alkohol gewissermaßen als „Peitsche“.

Neben der Muskelwirkung ist es vor allen Dingen die Selbsttäuschung, welche als Folgeerscheinung des Alkoholgenusses auftritt. Die Arbeit wird schneller und unkontrollierter geleistet; es fehlt eine ökonomische Verteilung der Kräfte, welche gerade für den Sport außerordentlich wichtig ist; es fehlt ferner an der Selbstkritik, die bei Arbeitsleistung nicht zu entbehren ist.

Da das Sportherz an sich groß ist, schädigt Alkoholeinfluß bei Leibesübungen außerordentlich, weil auch der Alkohol eine Vergrößerung des Herzens bedingt und eine Blutsteigerung in den Gefäßen verursacht. Das Gefäßsystem aber wird beim Sport außerordentlich in Anspruch genommen und bedarf deshalb der Schonung.

Besonders auffallend ist die Einwirkung des Alkohols auf das Seelenleben: Die Sinnesempfindungen werden stark gesteigert. Sinneseindrücke werden zu spät und falsch empfunden und angegeben. Diese Wirkung tritt bei einem sonst nüchtern lebenden Manne schon durch Trinken von zehn Gramm Alkohol, gleich einem Glase Korn, auf. Deshalb sollen die Lokomotivführer im Eisenbahnbetrieb abstinente leben oder während des Dienstes wenigstens nicht trinken. Eine weitere Alkoholwirkung besteht in der Verminderung der Auffassungsfähigkeit. Von 100 Worten werden nur etwa 59 eine halbe Stunde nach Alkoholgenuß richtig nachgesprochen. Der unter Alkohol Stehende bleibt „am Wort kleben“, anstatt daß er z. B. auf das Wort Baum als Ergänzungswort Wurzel, Ast oder Blatt nennt, kommt er auf gleichklingende Wörter zurück.

Die geistigen Leistungen werden unter der Einwirkung des Alkohols ebenfalls herabgesetzt. Bei einem Versuch an Schriftsetzern ließ die Leistung unter der Einwirkung von 40 Gramm Alkohol um etwa 8 bis 17 Prozent nach. Im Zusammenhang damit steht auch, daß ein längerer Alkoholgenuß selbst am trinkfreien Tage noch nachwirkt.

Es ist keine Seltenheit, daß ein Sportspiel deshalb verlorengeht, weil am Vorabend des angeblich sicher zu erwartenden Sieges getrunken worden ist.

Durch den Alkohol wird auch eine starke Ablenkbarkeit erzeugt. Nebensächliche Dinge werden in den Vordergrund gestellt und Wichtiges vergessen. Der Sport beansprucht aber alle Sinne und bedarf angestrenzter Aufmerksamkeit.

Bei der Leichtathletik würden unter der Alkoholwirkung besonders Muskeln und Herz leiden, die besonders in Anspruch genommen werden. Beim Wintersport wird durch die gefäßerweiternde Wirkung des Alkohols das für den Sportler so wichtige Kälte- und Wärmegefühl herabgesetzt. Das gleiche trifft für den Wassersport zu.

Die Ruderer leben meist wochenlang vor dem Training abstinente, denn beim Rudern, das in gleichmäßigem Takt erfolgen muß, wird Muskelsinn und Kraft gefordert, welche der Alkohol stört.

Bei einer Rundfrage an 241 Sportradfahrer haben 202 angegeben, daß sie vollkommen abstinente leben; mit Rücksicht auf den beim Radfahren stark beanspruchten Herzmuskel ist ein solches Verhalten auch zu empfehlen. Die Kraftsportler glauben, häufig ohne den Alkohol nicht auskommen zu können; es ist das dadurch zu erklären, daß der Kraftsport eine Momentleistung darstellt und die durch das Trinken entstehende Fettleibigkeit und Körperfülle für den Ringkämpfer zum Beispiel wertvoll ist. Dagegen muß aber angeführt werden, daß die abstinente lebenden türkischen Ringkämpfer durchaus wertvolle Leistungen vollbringen.

Zusammenfassend kann man also sagen, daß vor allen Dingen vor dem Wettkampf und während der Sportarbeit alkoholische Getränke am besten gemieden werden.

Da für unsere Jugend, die kommende Generation, der Sport einen wesentlichen Lebensinhalt bildet, so wird der Alkoholmißbrauch unter den Jugendlichen herabgesetzt. Herr Professor Müller-Heß konnte denn auch aus seiner Praxis als Gerichtsarzt in Bonn berichten, daß zurzeit viel weniger Jugendliche im Rauschzustande ins Gefängnis eingeliefert würden als in den Jahren vor dem Krieg. Wenn die Führer in der Sportbewegung abstinente leben, so übt das auf die ihrer Fahne folgende Jugend einen günstigen Einfluß aus. In diesem Sinne könne die Sportbewegung dazu beitragen, dem Alkoholmißbrauch zu steuern und zum Wiederaufstieg Deutschlands beitragen.

Eine Abstimmung der Bevölkerung über ein Wirtschaftsgesuch, in einer Nürnberger Siedlung.

Da bekannt geworden war, daß in der Siedlung **Loher Moos**, die etwa 506 Familien mit etwa 1200 Wahlberechtigten umfaßt, neben der schon bestehenden Schankwirtschaft eine zweite errichtet werden sollte, wurde von alkoholgegnischer Seite*) kurzerhand am Sonntag, 7. November, dort eine freiwillige Abstimmung unter der Einwohnerschaft veranstaltet. Junge Leute (Wehrtempler) gingen mit einem Bogen von Haus zu Haus, welcher unter kurzer Darlegung des Sachverhalts folgende Frage enthielt: Ist ein Bedürfnis für eine zweite Wirtschaft in der Siedlung vorhanden oder nicht? (Es möchten nur Personen unterschreiben, die über 20 Jahre alt sind.) Bei der Abstimmung wurden 540 Personen erfaßt, von denen 500 mit Nein, 36 mit Ja abstimmten, 4 Stimmen mußten als ungültig angesehen werden. Die Abstimmung konnte nach Lage der Umstände keine umfassende sein, weil zu einer genügenden Vorbereitung und Werbung Zeit und Möglichkeit fehlten. Die Guttempler-Jugendgruppe, die sich zur Besorgung der Stimmensammlung bereit erklärte, konnte erst zwei Tage vor dem nach der Sachlage einzig möglichen Abstimmungstag ihre Mitglieder erreichen, und es standen infolgedessen nur 7 Personen für diese Arbeit zur Verfügung, welche die Unterschriftbogen wahllos herumtrugen. Dabei trafen sie natürlich viele Einwohner gar nicht an. So kann, da die Sammler als ganz ortsunbekannt völlig unparteiisch vorgehen, z. B. sogar den Bewerber um die fragliche Schankerlaubnis um seine Unterschrift angingen, der Ausfall bei der erreichten ansehnlichen Zahl von 540 wahlmündigen Personen als eindrucksvoll und beweiskräftig genug angesprochen werden.

Natürlich suchte die Nürnberg-Fürther „Arbeitsgemeinschaft gegen das Gemeindebestimmungsrecht“ — in einer zwei Spalten umfassenden Auslassung in der Presse — die Abstimmung und ihr Ergebnis zu diskreditieren. In der Sitzung des Verwaltungs- und Polizeisenats, die sich bald darauf mit der Sache beschäftigte, und in der gegenüber starker gegenteiliger Strömung der Oberbürgermeister Dr. Luppe entschieden gegen Bejahung der Bedürfnisfrage sprach, wurde diese dann mit 10 gegen 9 Stimmen verneint. (Leider ist, wie mitgeteilt wird, zu fürchten, daß durch Hervorziehung eines „Realrechts“ — dieser in Bayern und z. T. anderwärts noch vielfach bestehenden, veralteten Einrichtung — die Errichtung der Schankwirtschaft vielleicht doch erreicht werde.)

Fl.

Die norwegische Verbotsabstimmung vom 18. Oktober 1926 und ihre voraussichtlichen Folgen.

Am 18. Dezember 1916 hatte die norwegische Regierung ein Branntweinverbot erlassen. Dieses Kriegsverbot war ursprünglich nur für die Dauer von drei Wochen (bis zum 8. Januar 1917) berechnet gewesen. Da es aber schon während dieser kurzen Zeit gute Wirkungen auf das Volksleben ausübte, beschloß die Regierung die einstweilige Verlängerung des Verbotes. Im Jahre 1919 hielt man es für zweckmäßig, durch Befragung des Volkes festzustellen, ob eine Mehrheit der Bevölkerung für die weitere Fortdauer des Verbotes sei oder nicht. Die angeordnete Abstimmung ergab eine verbotsfreundliche Mehrheit von 184 344 Stimmen. Infolgedessen blieb das Verbot, das sich von 1917 bis 1918 auch auf den Ausschank und Verkauf von Südeinen und Starkbier erstreckte, bestehen.

Inzwischen ist von der durchweg verbotsgegnerischen Tagespresse Norwegens planmäßig gegen das Verbot gearbeitet worden, so daß die Regierung wiederholt vor die Frage der Aufhebung des Verbots gestellt wurde. Daher beschloß das Parlament vor einigen Monaten, am 18. Oktober 1926

*) Die Führung hatte die Vorsitzende des Nürnberger Frauenbundes gegen den Alkoholismus (Frauengruppe des Deutschen Vereins g. d. Alk.), Frau Studienprofessor Leidig-Stark

von neuem das Volk zu befragen. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist für die Verbotsfreunde ungünstig. Es erklärten sich 519 878 gegen und 408 324 für das Verbot. Das ist also eine gegnerische Mehrheit von 111 554 Stimmen.

Während die Landbevölkerung der meisten Landstriche Norwegens noch heute in ihrer Mehrheit für das Verbot ist, hat sich in vielen Städten, ganz besonders in Oslo, das Zahlenverhältnis stark zugunsten der Aufhebung des Verbots verschoben.

Die folgende Uebersicht über das Abstimmungsergebnis einiger bekannter Städte zeigt das deutlich:

	für das Verbot:	gegen das Verbot:
Oslo	15 419	103 311
	(1919: 18 480)	69 578)
Bergen	12 703	26 000
	(1919: 14 198)	17 136)
Drontheim	5 093	15 587
Drammen	1 918	9 186
Moss	926	2 696
Sarpsborg	2 259	2 026
Skien	2 281	3 574
Aalesund	4 583	2 322
Sandefjord	711	1 160
Porsgrund	1 429	1 653
Kr. Sand	3 011	4 174
Lillehammer	970	1 508
Kongsvinger	166	630
Notodden	1 108	1 204
Grimstad	495	496
Stavanger	9 574	6 819
Mandal	836	486
Molde	894	483
Tromsø	1 399	1 977

Die Beteiligung an der Abstimmung war gut, wenn auch nicht ganz so stark, wie 1919. In den größeren Städten, besonders in Oslo, kam es wiederholt zu leidenschaftlichen Szenen, die deutlich zeigten, daß die Gegner des Verbotes namentlich in den bessergestellten Kreisen der Bevölkerung zu finden sind. Während z. B. im Arbeiterviertel Oslos die Abstimmung ruhig ohne jeden Zwischenfall verlief, wurden in anderen Stadtteilen fast unglaubliche Szenen beobachtet, in denen grade gut gekleidete Personen eine bedenkliche Rolle gespielt haben sollen.

An dem Stimmungswechsel und dem dadurch bedingten ungünstigen Ausgang der Abstimmung trägt die Tagespresse eine große Schuld. Sie hat in ihrer überwiegenden Mehrheit seit Jahren ständig zur Uebertretung aufgefordert und gleichzeitig über die zunehmende Gesetzesverletzung und den Schmuggel laute Klage geführt. Ein schwerer Fehler war es zudem, daß das Verbotsgesetz ohne jede Vorbereitung in Kraft trat. Polizei und Zollbeamenschaft (wie überhaupt die Verwaltungsbehörden) standen zu einem sehr großen Teile von vornherein auf Seiten der Gegner des Verbots. Es war nichts geschehen, um die Beamenschaft aufzuklären. Außerdem verfügte die Zollbehörde zunächst nur über langsam fahrende Boote, die höchstens zehn bis zwölf Knoten in der Stunde zurücklegten, während die Schmuggler mit ihren schnellen Booten 25 bis 30 Knoten fahren. Erst allmählich stellte die Regierung schnellere Boote in Dienst und verschärfte überhaupt die Maßnahmen gegen den überhandnehmenden Schmuggel. Tatsächlich ging auch der Schmuggel in den letzten beiden Jahren zurück. Aber die Stimmung gegen das Verbot war unter der Einwirkung einer skrupellosen Presse gewachsen. Aehnlich verhält es sich mit der Unzahl leicht-

fertig ausgestellter Alkoholrezepte. Erst ziemlich spät machte die norwegische Regierung dem unwürdigen Treiben mit diesen Rezepten ein Ende.

Uebrigens sind auch die norwegischen Abstinenten im allgemeinen keine begeisterten Freunde des Branntweinverbots. Man hält es für eine Halbheit, die zu bedenklichen Mißständen (u. a. zu starkem Anschwellen des Wein- und Bierverbrauchs!) führen muß. Infolgedessen ist man seit Jahren für ein völliges Verbot eingetreten.

Immerhin verschließt sich kein Alkoholgegner der Tatsache, daß auch das Halbverbot bis zu einem gewissen Grade gute Wirkungen hervorgerufen hat. Das beweist schon die Statistik der Verhaftungen wegen Trunkenheit (auf je 1000 Einwohner berechnet).

Im Jahre	in Oslo	in den anderen norwegischen Städten
1897	111,0	40,5
1915	65,2	42,1
1916	77,2	53,5
1917	43,6	24,9
1918	38,1	14,0
1919	52,0	25,6
1920	40,2	24,1
1921	42,3	24,0
1922	56,6	29,1
1923	72,7	28,7
1924	60,4	26,7
1925	52,9	23,2

Volksabstimmungen sind in der norwegischen Verfassung nicht vorgesehen. Sie haben daher an sich nicht die Kraft einer gesetzlichen Entscheidung. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß dem Abstimmungsergebnisse Rechnung getragen wird. Es hat auch schon der Sozialminister Norwegens einen Ausschuß beauftragt, Vorschläge über neue Formen der Alkoholgesetzgebung dem Parlament zu unterbreiten. Die Mehrheit dieses Ausschusses ist für Einschränkungsmaßnahmen des Alkoholhandels, die den in Schweden bestehenden Einschränkungen zwar nicht gleichkommen, aber doch ähnlich sind. Es wird also, wenn die Vorschläge des Ausschusses den Beifall der Volksvertretung und der Regierung finden sollten, auf eine Monopolisierung des Alkoholhandels hinauslaufen. Ausschank und Verkauf werden also dem Staate bzw. staatlich kontrollierten Körperschaften vorbehalten bleiben. Der Branntweinausschank wird ferner zeitlich stark beschränkt sein (Feiertagsverbot, verkürzte Schankzeiten und dergl.). Auch ein Jugendverbot ist sehr wahrscheinlich. Der Vertreter der Abstinenten im Ausschusse, hat gegen einzelne Vorschläge Einspruch erhoben und vor allem gefordert, daß der Branntweinverkauf in Gemeinden mit weniger als 4000 Einwohner verboten bleiben solle. Ob aber die Stimmen der Abstinenten bei der endgültigen Regelung Gehör finden werden, mag zweifelhaft sein.

Die Entscheidung wird vielleicht schon binnen Kurzem fallen.

K r t.

Wirkungen des belgischen Branntweingesetzes vom 29. August 1919.

Das Gesetz verbietet bekanntlich den Ausschank von Branntwein in öffentlichen Lokalen, besonders in Kabarets. Ein Kabarettinhaber darf nicht einmal für seinen persönlichen Gebrauch Branntwein führen. Dagegen ist der Verkauf von Wein und Bier für den öffentlichen Verbrauch nicht beschränkt. Man kann sich in Kolonialwarenhandlungen und anderen Läden Branntwein verschaffen, aber nur in der Mindestmenge von zwei Litern. Diese Vorschrift wird streng kontrolliert, und es scheint, daß dieses Mindestmaß von zwei Litern, das eine Ausgabe von 50—60 Franken ausmacht, ein

ernstes Hindernis für den Branntweinverkauf bedeutet. Die Wirkungen des Branntweingesetzes lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die Zahl der Kabarets, deren es vor dem Kriege über 200 000 gab, ist auf 108 000 zurückgegangen.

2. Der Branntweinverbrauch, der vor dem Kriege 5 Liter auf den Kopf der Bevölkerung betrug, ist auf zwei Liter gesunken. Nie zuvor hat ein Gesetz den Verbrauch so niedrig zu halten vermocht.

3. Der Bierverbrauch beträgt 185 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, vor dem Kriege 220 Liter. Der Verbrauch von Wein dagegen hat sich verdoppelt. Zurzeit beträgt er etwa 10 Liter auf den Kopf der Bevölkerung, vor dem Kriege nur 4—5 Liter.

4. Diesen im großen und ganzen günstigen Zahlen entspricht die Tatsache, daß die Irrenhäuser heute weniger Insassen zählen, als vor dem Kriege. Die Zahl der Erkrankten ist von 20 000 auf 17 000 zurückgegangen. Man kann ferner beobachten, daß im ganzen Lande die Alkohol-Psychosen sich um 60—70 Prozent verringert haben. Weiter steht fest, daß, obschon eine genaue Statistik nicht angestellt ist, die Verbrechen sich verringert haben. Wesentlich zurückgegangen ist die Zahl der Morde und Totschläge. Die Gefängnisse haben sich entvölkert. Im Industriebetriebe ist ein Rückgang der Unfälle am Montag beobachtet worden.

Trotz allem bedeutet die Alkoholfrage noch immer für Belgien ein großes soziales und wirtschaftliches Problem, da die Bevölkerung, deren wirtschaftliche Lage sehr ungünstig ist, noch jetzt für geistige Getränke über zwei Milliarden Franken ausgibt.

Dr. A. L e y.

Neuere Gesetze und Bestimmungen zur Alkoholfrage in Italien.

Das italienische Parlament hat auf Vorschlag der Regierung bemerkenswerte Maßnahmen gegen den Alkoholismus ergriffen.

Das Gesetz zu Schutz und Hilfe für Mutterschaft und Kinderwelt verbietet, den Kindern in Schulen, Internaten und Asylen geistige Getränke einschließlich Wein zu verabreichen. Außerdem ist es allgemein untersagt, Kindern unter 7 Jahren gegorene Getränke zu geben, ärztliche Verordnung ausgenommen. Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren, soweit sie nicht zur Familie des Wirtes gehören, in Schankstätten ist nicht erlaubt. — Diese Bestimmungen wurden, wie der hervorragende Kliniker Marchiafava, der Berichterstatter über die Frage im Senat, sich äußerte, angenommen, um die Kinder an den Gedanken zu gewöhnen, daß die alkoholischen Getränke für den Menschen nicht nötig sind, und damit sie lernen, daß man sich ihrer enthalten und dabei einer ausgezeichneten Gesundheit erfreuen kann.

Außerdem hat das Parlament die Regierungsverordnung vom 7. Oktober 1923 zum Gesetz erhoben, die die Zahl der Schankstätten auf 1 für 1000 Einwohner begrenzt. Ferner dürfen Schankstätten, welche ausschließlich geistige Getränke, Wein, Bier, Branntwein und Liköre, verabreichen, Werktags nicht vor 10, Sonntags nicht vor 11 Uhr vormittags öffnen und müssen vom 15. Mai bis 31. Oktober um 11 Uhr, vom 1. November bis 14. Mai um 10 Uhr nachts schließen. In Bars, Restaurants, Hotels usw. ist jeder Verkauf geistiger Getränke vor 10 (Sonntags 11) Uhr vormittags und im Winter nach 10 Uhr, im Sommer nach 11 Uhr nachts verboten.

(Nach der Internationalen Zeitschrift gegen den Alkoholismus, Lausanne, 1926 Nr. 3, Mai/Juni. — Aus dem Französischen übersetzt von Flaig.)

Irving Fisher über das amerikanische Alkoholverbot.

Der bekannte Volkswirtschaftslehrer der Yale-Universität (Vereinigte Staaten), Prof. Irving Fisher, hat im September 1926 unter dem Titel „Prohibition at its worst“ (Das Alkoholverbot in Not) ein wissenschaftliches Werk

herausgegeben, in dem er die Wirkungen des Verbots in den Vereinigten Staaten während dessen erster, siebenjähriger Probezeit untersucht. Darin sagt er u. a.: „Augenscheinlich kam das verfassungsmäßige Alkoholverbot etwas zu früh über das Land, bevor gewisse Gebiete, besonders der Osten und die großen Städte, durch Erziehung und Aufklärung dafür vorbereitet waren.“ Aber trotzdem ist F. der Meinung, daß der Versuch fortgesetzt werden sollte; denn die neue Einrichtung habe den Alkoholverbrauch im Lande beträchtlich herabgesetzt, und es lägen neue Tatsachen vor, die darauf hinweisen, daß das Heer der Trinker an seiner Quelle geschwächt wird. „In New-York, das manche für die nasseste Stadt der Vereinigten Staaten erklären, mit einer Bevölkerung, die größer ist als die mehrerer Staaten zusammen, zeigen Berechnungen, die auf Grund von Angaben des „Fingerprint-Bureaus“ beim Stadtmagistrat von New-York für mich gemacht wurden, eine bestimmte und ausgesprochene Abnahme der Zahl der einmaligen Trunkenheitsvergehen von 20 auf 10 000 Köpfe im Jahre 1914 auf nur 4 im Jahre 1925.“ Es liege also nach den zahlenmäßigen Feststellungen selbst in New-York keine Berechtigung vor für die laute Behauptung, daß die Trunksucht im allgemeinen, wie unter der Jugend und der Frauenwelt im besonderen zunehme, im Gegenteil: „Wahrscheinlich beträgt der ungesetzliche Verbrauch an Alkohol aus verschobenem Industriesprit weniger als 8 v. H. des gesamten gesetzlichen und ungesetzlichen Verbrauchs in der Vorverbotszeit. Dazuzuschlagen sind natürlich die Mengen aus Schmuggel und verbotener Brennerei und Brauerei; aber alle Sachverständigen sind darin einig, daß diese zusammengenommen . . . weit weniger als 8 v. H. des Vorverbotsverbrauchs ausmachen. Nach Prüfung aller Angaben (betr. Verhaftungen wegen Trunkenheit und damit verknüpfter Verbrechen und Fälle schlechten Betragens) habe ich schätzungsweise berechnet, daß der Alkoholstrom, der in den Vereinigten Staaten die menschlichen Hälse hinabfließt, zur Zeit sicher noch keine 16 v. H., wahrscheinlich noch keine 10, möglicherweise noch keine 5 v. H. des Vorverbotsverbrauchs beträgt . . .“

Prof. F. stellt eine eingehende Untersuchung der Statistiken über alkoholverursachte Sterblichkeit und Krankheit an, wobei er beträchtlichen Gewinn an Gesundheit und Lebensdauer seit Inkrafttreten der Verbotsmaßnahme feststellt. In wirtschaftlicher Hinsicht wiederholt er die Schätzung auf 6 Milliarden Dollars Jahresgewinn durch das Verbot für die Vereinigten Staaten — noch ungerechnet alle Ersparnisse an Ausgaben für Gefängnisse, Armenhäuser, Asyle usw., ebenso die Ersparnisse durch Verminderung der Sterbeziffer. Er erklärt, man müsse den Tatsachen, von denen manche für die Verbotsfreunde, andere für die Verbotsgegner nicht angenehm seien, frei ins Auge sehen. Diese Tatsachen faßt er in folgende Sätze zusammen, die den wesentlichsten Inhalt und die Schlußfolgerungen seines Buches wiedergeben:

„Die gegenwärtige Lage der unvollkommenen Durchführung des Verbotsgesetzes ist unerträglich. Die Verhältnisse sind aber nicht so schlimm, wie sie gewöhnlich dargestellt werden. Das Verbot hat in gesundheitlicher, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung viel Gutes gewirkt. Das Argument von der „persönlichen Freiheit“ beruht größtenteils auf Täuschung. Die sogenannte Verbesserung des Volstead-Gesetzes, die die Verbotsgegner anstreben, ist nicht möglich, ohne den 18. Verfassungszusatz zu verletzen. Andererseits kommt die Widerrufung dieses Zusatzes nicht in Frage. Die Nichtbeachtung desselben würde entsittlichendste Gesetzesverachtung bedeuten. Daher ist die einzige gangbare Lösung Durchführung des Gesetzes, und diese ist praktisch möglich.

(Nach The Internat. Student, Washington, Nov. 1926
— auszugsweise übersetzt von Fl.)

Schrifttum.

Übersicht über die wichtigsten Veröffentlichungen aus den Jahren 1926 und zum Teil 1925 und 1927.

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig.

I. Alkohol und alkoh. Getränke.

2. Herstellung (technische); Erzeugung und chemische Zusammensetzung.

b) Bier, Brauerei usw.

Der Deutsche Brauerbund auf der Gesolei, Düsseldorf, 1926. 1926. Deutsch. Brauerbund, Berlin-Charlottenburg 2.

Die deutsche Brauindustrie in Wort und Bild. I. und II. Teil. Sonderausgabe. 1926. Ecksteins Biographischer Verlag, Berlin.

Hayduck, Fr.: Jahresbericht der Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin für das Jahr 1925/26. In: Tageszeitung für Brauerei, 1926 Nr. 250, S. 1247 bis 1260.

d) Wein, Weinbau.

S. „Deutsches Land“ unter I. 8.

h) Geschichtliches.

Philippé: Die Braukunst der Aegypter im Lichte heutiger Brautechnik. In: Tagesztg. f. Brau., 1926 Nr. 250, S. 1246.

5. Anderweitige Verwendung der Roh-(Ausgangs-) und Nebenerzeugnisse.

Bartholomäi, Fr.: Die Bekämpfung des Alkohols durch die praktische Tat, d. h. durchgärungslose Früchteverwertung 1926. Selbstverlag des Verfassers, Stuttgart-Botnang.

8. Alkoholkapital, Alkoholgewerbe u. Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Deshalb haben wir den Krieg nicht verloren! Deutschlands Heerführer gegen die Prof. Schmidt'sche Tendenzschrift „Warum haben wir den Krieg verloren?“ 1926. Norddeutsches Druck- und Verlags-haus, Hannover.

„Deutscher Wein“. Sonderheft (H. 11 1926) von „Deutsches Land“. Heilingsche Verlagsanstalt, Leipzig.

Im übrigen s. auch „Die deutsche Brau-industrie“ unter I. 2.

II. Wirkung d. Alkoholgenusses.

1. Allgemeines, Statistisches, Sammelwerke.

Voionmaa, V.: Yhteiskunnallinen alkoholikysymys (The social alcohol question). 1925. Verl.: Werner Söderström Osakeyhtiö, Porso. (Bespr. von R. Herold in Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 3, S. 168f.)

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Gaupp: Die psychischen Wirkungen des Alkohols. In: Alkoholfrage, 1925 H. 6, S. 319—325.

Gruber, G. B.: Alkohol und Leistungsfähigkeit. In: Innsbrucker Universitätskalender für das Studienjahr 1926/27, S. 89 bis 103. 1926. Universit.-Verlag Wagner, Innsbruck.

Hansen, K.: A survey of the problem of habituation to alcohol, and a description of some experiments contributing to the solution of the problem. In: Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 2, S. 57—81.

Simonin, C.: Recherches médico-légales sur l'intoxication alcoolique aigue. In: Strasbourg médicale, 84. année, Tome I, fasc. 5, 1926. (Bespr. von A. Koller in Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 4, S. 230.)

3. Alkohol und Krankheit.

Challiol e Pisani: Vinismo e neuropsicopatologie nella città di Roma. 1925. Federici, Pesaro. (Bespr. von K. in Intern. Ztschr. g. d. Alk., 1926 Nr. 4, S. 211).

Frank, L.: Vom Liebes- und Sexualleben. Erfahrungen aus der Praxis für Aerzte, Juristen und Erzieher. 2 Bände. (Enthält mehrere Abschnitte betr. Trunksucht.) 1926. Verl. G. Thieme, Leipzig.

Lewin, L.: Phantastica. Die betäubenden und erregenden Genußmittel. Für Aerzte und Nichtärzte 2., erweit. Aufl. 1927. Verl. von G. Stilke, Berlin.

Reinheimer: Der alkoholisierte Mensch. Ueberblick über den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse von der Alkoholeinwirkung auf den menschlichen Körper. In: Alkoholfrage, 1926. Heft 4, S. 161—166.

7. Alkohol und Entartung.

Menetrier, P.: L'alcoolisme cause de la dégénérescence de la race chez les rois mérovingiens. In: L'Etoile Bleue, 1926 Nr. 3, S. 47 f.

Weitz: Alkohol und Gesundheit. In: Alkoholfrage, 1925 H. 6, S. 309—319.

8. Alkohol und Volkswirtschaft. Statistisches.

S. Weber unter III. 2.

10. Verbreitung des Alkoholismus usw.
S. Challiol unter II. 3.

III. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Allgemeines, Sammelarbeiten, Grundsätzliches, Statistisches.

Alkoholismus und soziale Fürsorge. H. 8 der „Beiträge zur sozialen Fürsorge“, hrsg. f. Auftr. des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen von Univ.-Prof. Dr. H. Weber. 1927. Archendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.

2. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

v. Dassel: Zum neuen Entwurf eines Reichsschankstättengesetzes. In: *Alkoholfrage*, 1926 H. 5, S. 216—225.

Entwürfe eines Spiritusmonopolgesetzes und eines Einführungs-gesetzes zum Spiritusmonopolgesetz nebst Begründ. Reichstagsdrucks 3. Wahlperi. d. 1924/26, Nr. 2687 88 v. 16. Nov. 1926.

Plaig, J.: Zur „Reform des Branntweinmonopols“; Böhme: Die deutsche Spiritusbewirtschaftung. In: *Alkoholfrage*, 1926 H. 4, S. 172—179.

Kraut, R.: Die Polizeistunde in europäischen Großstädten. In: *Alkoholfrage*, 1926 H. 5, S. 252—254.

Kraut, R.: Die Unterschriftensammlung für ein deutsches Gemeindebestimmungsrecht. In: *Alkoholf.*, 1926 H. 3, S. 12—25.

Mezger: Alkohol und Strafrecht. In: *Alkoholfrage*, 1925 H. 6, S. 325—331.

Schmolders, G.: Prohibition im Norden. Die staatliche Bekämpfung des Alkoholismus in den nordischen Ländern. 1926. Verl. Gebr. Unger, Berlin SW 11.

Weber, R.: Volkswirtschaft u. Gemeindebestimmungsrecht. Ein Gutachten, veranlaßt durch die Kundgebungen deutscher Handelskammern gegen dieses Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden. (Unterzeichnet von 2ⁿ Volkswirtschaftsprofessoren.) In: *Alkoholfrage*, 1925 H. 6, S. 346—351. Auch im S.-Abdruck im Verlag „Auf der Wacht“.

Weinberg, S.: Der Alkohol vor dem Strafrichter. Unter besonderer Berücksichtigung des neuen Strafgesetzentwurfs. 1927. Verl. d. Deutsch. Arb.-Abst.-Bunds, Berlin SO 16.

Weymann, K.: Alkoholismus und Gesetzgebung. In: H. 8 der Beiträge zur sozialen Fürsorge (s. unter III. 1), S. 81—94.

Im übrigen s. auch Gahn unter V. 18.

3. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

Hochschulheft der „Alkoholfrage“: 1925 H. 6.

Müller, H.: Die Landwirtschaft und der Kampf gegen den Alkohol. S.-A. aus „Alkoholfrage“ 1926 H. 5, S. 229—235. Sekretariat des Schweiz. Verbandes abstinenten Bauern, Großhöchstetten.

Pastorello, D.: L'Abecedario del maestro nella lotta contro l'alcolismo. 1926 Segr. naz. c. l'alc., Pellestrina. (Angezeigt in: *Intern. Ztschr. g. d. Alk.*, 1926 Nr. 4, S. 234).

Reinhardt, L.: Akademische Tradition und studentische Trinksitten der deutschen akademischen Jugend. In: *Intern. Ztschr. g. d. Alk.*, 1926 Nr. 4, S. 206—218.

Riggert, E.: Schule und Alkoholfrage. Aus der Praxis des Wanderunterrichts. 1926. Pommersche Landeshauptst. g. d. Alk., Stettin.

Rodewald, B.: Die Alkoholfrage im Schulunterricht. In: *Archiv für soziale Hygiene und Demographie*, 1926 H. 1, S. 30—37.

Schmidt, H.: Die Heerführer Deutschlands und der Alk.-h.-l im Kriege. In: *Neuland*, 19 6 Nr. 41, Sp. 745—756, und als S.-Abdr. im Neuland-Verlag, Berlin W 8.

Simon, M.: Der Alkoholismus einer deutschen Hochschulstadt. In: *Alkoholfrage*, 1926 H. 3, S. 105—112.

Im übrigen s. auch „Deshalb haben wir ...“ unter I. 8, Rodewald unter III. 7b.

4. Kirchlich-Religiöses.

Baumeister, W.: Bekämpfung des Alkoholismus durch die katholische Kirche. In: H. 8 der Beiträge zur sozialen Fürsorge (s. unter III. 1), S. 42—54.

Stubbe, Chr.: Die evangelische Kirche und der Alkohol. Ebenda, S. 53—62.

Stubbe, Chr.: Gottes Ebenbild und der Alkohol. Predigt am 18. Intern. Kongr. f. d. Alk. in Dorpat. In: *Alkoholfrage*, 1926 H. 5, S. 235—238. Auch im S.-Abdr. im Verl. „Auf der Wacht“.

5. Kulturelles.

e) Kunst und Literatur.

Hundt, P.: Wiedenwalde. Erzählung. 1926. Neuland-Verlag, Berlin W 8.

6. Trinkerfürsorge, Trinkerhellung.

Bousfield, P.: The pathology and treatment of alcoholism. (Bespr. von Koller in: *Intern. Ztschr. g. d. Alk.*, 1926 Nr. 2, S. 106f).

Die deutschen Trinkerfürsorgestellen. In: *Jahrbuch f. Alkoholgegner* 1927, S. 99—118. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Feld, W.: Aus der praktischen Trinkerfürsorge und Anregung zum Ausbau der Jahresberichte von Fürsorge-Institutionen. S.-A. aus der Schweiz. Ztschr. f. Gesundheitspflege, 1926.

Floß, L.: Die Trinkerfürsorge. In: H. 8 der Beiträge zur sozialen Fürsorge (s. unter III. 1), S. 104—122.

Käding, F.: Anstalten für unheilbare Alkoholkranke. In: *Alkoholfrage*, 1926 H. 5, S. 211—216.

7. Alkoholgegnerisches Vereins- und Aufklärungswesen.

b) Aufklärungsarbeit.

Hözl, A.: Der Alkohol ein Feind richtiger Lebensführung. 1927. Verl. von Moritz Perles, Wien und Leipzig.

Jahrbuch für Alkoholgegner 1927. Neuland-Verl., Berlin W 8.

Ludwig, K. M.: Alkohol und Alkoholismus. Ein Wort von ihrem Wesen und Wirken, ein Mahnruf zu wehrhaftem Wollen. 1926. Landesgruppe Oberösterreich des Verbandes enthalt. Erzieher, Linz a. D.

Rodewald, B.: Die sozialhygienische Wanderausstellung des Roten Kreuzes als Unterrichtsmittel. S.-Abdr. a. d. Oktoberheft 1926 der Blätter d. Deutschen Roten Kreuzes.

Im übrigen s. auch Fischer unter III. 10.

c) Deutscher Verein gegen den Alkoholismus.

Stubbe, Chr.: Der Deutsche Verein geg. d. Alk. In: H. 8 der Beiträge zur sozialen Fürsorge (s. unter III. 1), S. 73—80.

e) Standesvereine und Organisationen mit besonder. Aufgaben.

v. Blücher, G.: Bericht über die Arbeit des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur vom Herbst 1924 bis 1. Sept. 1926. In: *Deutscher Alkoholgegner*, Nr. 11, S. 151—158.

Deutsche Alkoholgegnerpresse

- Neuland**, Blätter für alkoholfreie Kultur, Amtsblatt des Deutschen Guttemplerordens (S. O. G. T.), 8tägig, Neuland-Verlag, Berlin W 8, Kronenstraße 8/9; Preis 6,— M vierteljährlich.
- Deutsche Jugend**, Monatschrift der Wehrlogen des Deutschen Guttemplerordens (S. O. G. T.), derselbe Verlag; Preis 2 40 M jährlich.
- Der Bergfried**, Aelterenblatt der Wehrlogen des Deutschen Guttemplerordens (S. O. G. T.), zweimonatlich; Preis 1,60 M jährlich.
- Jung Siegfried**, Monatsblatt der Jugendlogen des Deutschen Guttemplerordens (S. O. G. T.), derselbe Verlag; Preis 1,20 M jährlich.
- Das Blaue Kreuz**, Organ des Deutschen Bundes ev.-kirchl. Blaukreuzverbände, Blaukreuzbuchhandlung, Herford, monatlich, Preis 15 Pf. die Nr.
- Die Treuburg**, Monatsblatt der Treubünde des Deutschen Bundes ev.-kirchl. Blaukreuzverbände, derselbe Verlag; Preis 7 Pf. die Nummer, portofrei.
- Der Herr mein Banner**, Deutsches Monatsblatt des Blauen Kreuzes, Buchhandlung des Blauen Kreuzes, Barmen; Preis vierteljährl. (3 Nr.) 40 Pf.
- Rettung**, Illustr. Wochenbl. d. Blauen Kreuzes, ders. Verl.; Preis viertelj. 25 Pf.
- Bewahrung**, Illustriertes Jugendblatt des Blauen Kreuzes, wöchentlich, derselbe Verlag; Preis vierteljährlich 25 Pf.
- Der Christliche Abstinenz**, Monatschrift für Enthaltbarkeit und Volkswohlfahrt, Verlag des Traktathauses, Bremen, Nordstr. 78; Preis 1,25 M.
- Volksfreund**, Monatsbl. d. Kreuzbündnisses, Kreuzbündnisverlag, Heidhausen-Kuhr; Preis 4 20 M jährl., einschl. Beilage „Trinterfürsorge“ frei Haus.
- Jungborn**, Monatsbl. f. d. Jungbornbewegung, Jungbornverl. Frankfurt a. M.
- Die Aufrechten**, Monatschrift für den Schützengelbund, Kreuzbündnisverlag, Heidhausen-Kuhr.
- Sobrietas**, Vierteljahresschrift des Priester-Abstinenzbundes, Breslau I, Antonienstraße 30; Preis 3 M jährlich.
- Johannisfeuer**, Zeitschrift d. jung. Kreuzbundes, Preis jährl. frei Haus 3 M.
- Deutscher Alkoholgegner** (Neue Folge der Abstinenz), Mitteilungsblatt verschiedener Alkoholgegnerorganisationen; Verlag des Deutschen Frauenbundes für alkoholfreie Kultur, Dresden-N. 24, Liebigstraße 22; Preis vierteljährlich 30 Pf. und Bestellgeld.
- Der enthaltene Erzieher**, Monatschrift des Deutschen Bundes enthaltener Erzieher, mit dem Beiblatt „Deutscher Alkoholgegner“, Schriftwart Hans Sager, Bergeborf, Brunnenstraße 105; Preis 5 M jährlich.
- Der abstinente Arbeiter**, Monatschr. des Deutschen Arbeit.-Abstin.-Bundes, Geschäftsst. Berlin SO. 6, Engelufer 124; Preis 30 Pf. viertelj. b. Postbestell.
- Korrespondenz für die Arbeiterpresse**, herausgegeben vom Arbeiter-Abstinenzbund, derselbe Verlag; Preis der Einzelkorrespondenz 10 Pf.
- Der Wille**, Monatschrift des Verbandes sozialistischer Abstinenzten, Hagen i. W., Talstraße 10; Preis vierteljährlich 75 Pf.
- Aufwärts** (Christl. Tageblatt) Bethel bei Bielefeld; Preis 1,20 M monatlich (bei der Post zu bestellen).
- Aufsteigendes Leben**, Monatschrift des Treubundes für aufsteigendes Leben E. B., Verlag Stuttgart, Schottstraße 42, Preis 50 Pf. das Heft.
- Auf der Wacht**, Monatschrift des Deutschen Vereins g. d. A., Verlag Auf der Wacht, Berlin-Dahlem, Werderstraße 16; Preis jährlich 3 M.
- Blätter zum Weitergeben des Deutschen Vereins g. d. A.**, derselbe Verlag, Preis 1 M für das Jahr (einschl. Porto).
- Der Pionier**, Zeitschrift zur Förderung der Nüchternheit und Sicherheit im Verkehr, 6 Hefte im Jahre, derselbe Verlag; Preis 2 M jährlich.
- Der Kämpfer**, Kritische Beiträge zu Fragen der Lebenserneuerung, Verlag: Schildesche-Bielefeld, Schäferstraße 10. Jährlich 1,50 M.
- Der Kämpfer**, Zeitschr. f. alkoholfreie Kultur, herausgeb. von der Landeshauptstelle gegen den Alkoholismus in Danzig, monatl., Preis vierteljährl. 50 Pf.
- Zeitungsdienst d. Deutschen Reichshauptst. g. d. A.**, ders. Verlag (kostenl.).
- Die Alkoholfrage**, Internat. wissenschaftlich-praktische Zeitschrift, derselbe Verlag, 6 Hefte jährlich, Jahrg. 6 M.

Sächsischer Provinzialverband der Inneren Mission
Magdeburg

Für Herbst und Winteraufenthalt

empfehlen wir unsere beiden Erholungsheime in

Bad Sachsa-Südharz

Fürst Bismarck  **Haus Heldendank**

Herrliche Lage mit Blick auf die Berge
60 Betten :: Zentralheizung

Wundervoll am Schmelzteich gelegen
abseits vom lauten Kurbetrieb

Bad Sachsa bietet vorzügliche Gelegenheit zum Rodeln, Ski- und Eislaufen. Das Klima ist sehr gesund. Das Tal ist infolge seiner günstigen Lage vor rauen Winden geschützt. Viel Wald, auch Gelegenheit zu Wanderungen.

Christliche Hausordnung

Billige Preise

Anfragen erbeten an die Hausverwaltungen

An den

Verlag „Auf der Wacht“ Berlin-Dahlem

Ruf Nr.: Berlin-Steglitz 7515, 7516 • Postscheck: Berlin 9386

wendet man sich um

**wissenschaftliches, wie volkstümliches Schrift-
tum und Anschauungsmaterial über die
heute viel erörterte Alkoholfrage.**

Er gibt heraus und verbreitet Bücher, Schriften, Flugblätter, Merk-
karten, Wandtafeln, Bildplakate, Bild- und Spruchpostkarten usw.
Er liefert — meist sofort — alle einschlägigen Veröffentlichungen.
Er verkauft und verleiht Glaslichtbilder und verleiht ein Laufbild (Film).
Er berät gern über geeignetes Schrifttum für bestimmte Zwecke.

Auf Wunsch Zusendung von **Schriftverzeichnissen und Anzeig-
blättern**, sowie von **Proben der Flugblätter, Merkkarten,
Zeitschriften** usw.





UNIVERSITY OF MICHIGAN



3 9015 06985 4498

BOUND

OCT 28 1927

**UNIV. OF MICH.
LIBRARY**



